Lith. v. Schwabe

Druck v. J. Hesse in Berlin.

Friedrich Heinrich Graf von Krassow.

Geschichte

des

adlichen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts

von Krassow.

Von

Julius von Bohlen,

Erbherrn auf Bohlendorf und Abgeordnetem der rügenschen Ritterschaft zu den pommerschen Provinzial- und neuvorpommerschen Communal-Landtagen.

Erster Theil

Genealogie, Grundbesitz &c.

Berlin.

In Commission von F. Schneider & Comp.

1853.

Dem

Herrn

Carl Friedrich Freiherrn von Krassow,

Königlich Schwedischer Obrist-Lieutenant a. D., Ritter des St. Johanniter und Schwerdt-Ordens.

Erbherrn auf Pansevitz, Varsnevitz, Veikvitz, Gagern, Güstlin, Wüstenei, Malkvitz, Falkenhagen, Hankenhagen ꝛc.

und

Dessen Schwester,

dem

Fräulein

Caroline Johanna Freiin von Krassow

widmet

diese Geschichte Ihres Geschlechts

als Zeichen seiner innigen Verehrung

der Verfasser.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit, eine urkundliche Geschichte des Krassowschen Geschlechts, war ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Als Handschrift gedruckt, sollte sie nur an die zunächst Betheiligten und etwa an einige sich besonders für dieselbe interessirende Freunde vertheilt werden. Die im 2ten Theile abgedruckten 500 Urkunden, die hier alle meist zum ersten Mal veröffentlicht werden, so wie einige der von mir hinzugefügten Anmerkungen, welche innere Verhältnisse und Zustände meines Heimathlandes erörtern, die während des Druckes mehreren mir befreundeten Gelehrten bekannt wurden, veranlaßten diese, mich aufzufordern, die etwaige Benutzung des Buches einem größeren Kreise zugänglich zu machen. Mir konnte dies nur lieb sein, und der Königl. Regierungs-Präsident Graf Carl Reinhold Krassow auf Divitz rc., Ritter des St. Johanniter-Ordens, der alle zur Ausstattung des Buchs erforderliche Kosten hergegeben, erklärte sich bereitwillig damit einverstanden. So erscheint denn dasselbe auf dem Büchermarkt.

Sollte meine Arbeit vielleicht jemanden in die Hände fallen, der das Eingehen ins Detail an manchen Stellen überflüssig und uninteressant findet, so bitte ich, die ursprüngliche Bestimmung des Buchs nicht zu vergessen. Für die Familie selbst ist Alles interessant, was über die Art und Weise, den Charakter und die Schicksale ihrer Vorfahren Aufschluß giebt.

In den Anmerkungen ist die Geschichte einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Geschlechtern erörtert, die meist ausgestorben, deren Name hier im Lande meist verschollen ist, obgleich die Träger mancher dieser Namen in ihren Tagen angesehene und mächtige Männer waren, die Einfluß auf das Schicksal ihres Landes hatten, deren Freundschaft oder Abneigung Gegenstand des Stolzes oder der Furcht ihrer Zeitgenossen war. Ich glaube nicht, daß diese Versuche dem alles überfluthenden Strom der Zeit, vielleicht für kurze Dauer und in kleinem Kreise, einige Fragmente

seiner Beute streitig gemacht zu haben, der Entschuldigung bedürfen.

Mit Vorliebe habe ich an geeigneten Stellen der früheren ständischen Verfassung meines Vaterlandes gedacht, einer Verfassung, die starke Bürgschaften für das Glück und die Wohlfahrt des Landes bot und die so schmählich untergegangen ist, wie wenig andere. Der Federstrich eines blödsinnigen Despoten genügte, sie zu vernichten! —

Den Männern, die mir durch freundliche Mittheilung von Documenten und Schriften bei dieser Arbeit behülflich gewesen, dem Bürgermeister C. G. Fabricius und Syndicus Dr. A. Brandenburg, beide in Stralsund, fühle ich mich zu lebhaftem Dank verpflichtet, den ich mir hier auszusprechen erlaube; eben so dem Professor Dr. E. H. Zober, Bibliothekar der Rathsbibliothek daselbst. Er erleichterte mir auch, behufs dieses Buchs, den Gebrauch der werthvollen Rathsbibliothek und übernahm eine Durchsicht und zweite Correctur der meisten Bogen.

Bohlendorf auf Wittow — Halbinsel Rügens — den 18. October 1853.

Julius von Bohlen.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

(Eine Zusammenstellung der Druckfehler und sonstigen Verbesserungen findet sich ganz am Ende.)

---

1) Erst nachdem die betreffende Stelle gedruckt war, kam mir der 4te Band von Hermanns trefflicher Geschichte des russischen Staats zu Gesicht. An den betreffenden Stellen desselben und in dem Aufsatz „Johann Reinhold Patkul" desselben Verfassers in Friedr. Bülaus Neuen Jahrb. der Geschichte, 1848 Dezemberheft, ist nach meinem Dafürhalten das begründetste und gerechteste Urtheil über Patkul gefällt, was mir bekannt geworden. Fern von Partheilichkeit, in die man so leicht bei Behandlung dieses Stoffes verfällt, weiß er in wirklich drastischer Weise die neusten Beschuldigungen gegen Patkul (a. a. O. S. 1[illegible]8.) abzufertigen, die um so schwerer wogen, da sie auf archivalische Forschungen beruhen sollten. Ich kann es mir nicht versagen, hier mit aufrichtiger Dankbarkeit der großen Befriedigung zu gedenken, die mir die Lectür dieses Bandes des trefflichen Buchs gewährt hat. Durch einen Zufall ist in der oben bez. Stelle meines Buchs Benj. Bergmann „Johann Reinhold Patkul vor dem Richterstuhle der Nachwelt. Leipzig. Hartknoch. 1806. 8vo, ausgelassen. — O. Wernichs Buch „der Livländer Johann Reinhold Patkul" ward mir später bekannt. Meinem Dafürhalten nach hat Hermann den Charakter des Mannes richtiger aufgefaßt als Wernich.

Im Urkundenbuch.

Nach den Vornamen geordnetes Verzeichniß

der

Mitglieder des Krassowschen Geschlechts.

E. bedeutet Einleitung, P. die Pansevitzer, Sw. die Schweikvitzer Linie. Die unmittelbar hinter den Buchstaben P. und Sw. folgende Ziffer deutet auf die Nummer der betreffenden Person in der Genealogie, die eingeklammerten Jahreszahlen geben die Zeit, in der sie lebte, an. Die allegirten Seitenzahlen beziehen sich in diesem Verzeichniß nur auf den 1sten Theil.

Wie in der Genealogie sind auch hier die Namen der noch lebenden Mitglieder der Pansevitzer Linie, und die ihrer directen Vorfahren mit gothischen Lettern gedruckt.

Einleitung und ältere Vorzeit.

(1253 – c. 1360.)

Während des dreizehnten Jahrhunderts waren im Fürstenthum Rügen, begünstigt von den Verhältnissen, deutsche Städte entstanden, es waren deutsche Adelsgeschlechter eingewandert, das Land war ein deutsches geworden. — Auch das Streben nach festem Zusammenhalten in den verschiedenen Ständen, dieser Einigungsgeist, dem mehr wie sonst irgend etwas das deutsche Mittelalter seine Entwicklung und seinen Charakter verdankt, war mit in die neue Heimath hinüber gebracht. So wie die Städte durch ihn ins Leben getreten waren, so begünstigte er auch das Verhältniß, in welches die verschiedenen Stände der Prälaten, Mannen und Städte bald zu einander und zu dem Landesherren treten sollten.

Ueber einen ständischen Einfluß in ältester Zeit fehlen urkundliche Zeugnisse, doch liegt die Vermuthung nahe, daß die in den Urkunden genannten Zeugen nicht allein der bloßen Form, sondern auch der Berathung wegen, die dem Abschlusse einer Verhandlung vorausging, deren Resultat die Urkunde giebt, zugegen waren. Freilich begegnen wir erst in der Urkunde vom J. 1229, in der die Vernichtung der Stadt Schadegard festgesetzt ward, der Formel »**prudentum nostrorum usi consilio.**« Aber 1240 besiegelten schon die Landesältesten (»**seniores nostri de terra nostra**«) die Urkunde, durch welche die Verhältnisse der neuen Stadt Stralsund geordnet wurden. (Fabr. Rüg. Urk. **II. 51.**) Aehnliche Notizen könnten noch in Menge beigebracht werden, ohne daß sich aus ihnen ein bestimmtes Resultat ergeben würde. Es läßt sich aus den auf uns gekommenen Nachrichten nichts Specielles über den Gang der Entwicklung des ständischen Wesens entnehmen, und auch von den rügenschen Landen gilt, was Spittler in Bezug auf die würtembergische Verfassung sagt: „Die wichtigsten Entwicklungen sind so schnell und mit einem Male so groß da, als ob es die Geschichte einer Revolution wäre, und die Festigkeit des anscheinend so eben Entstandenen ist zugleich auch so unerschütterlich, daß das allgemeine Gefühl des Bedürfnisses hier eine Kraft und Festigkeit zeigt, die man sonst in Dingen dieser Art blos von der Macht der Gewohnheit erwarten darf."

Nach dem Tode des Fürsten Witzlaf des Aeltern von Rügen († 1302) scheinen Ereignisse eingetreten zu sein, in deren Folge die Rechte der Stände, der Mannen, Städte und des ersten Geistlichen im Lande, wenn nicht ertheilt, doch urkundlich festgestellt wurden. Mit Recht dürfte man wohl das darüber ausgefertigte Document als die **magna charta** Rügens, oder besser als den „isernen Bref," wie unsere Altvordern denselben in den Verhandlungen wegen Bestätigung der Landes-Privilegien nannten, bezeichnen. In dieser wichtigen Urkunde bezeugen die Fürsten Witzlav und Zambur von Rügen, zu Stralessund, **Johannes ante portam latinam** (6. Mai) 1304, daß sie alle den Unwillen (schellinge) und die Zwietracht unter sich ausgeglichen und versühnt, so, daß sie allen Verdacht gegen ihre Mannen, ihre Städte und gegen den Abt Arnold von Neuen Camp ganz aufgegeben, so daß eine völlige Freundschaft zwischen ihnen, ihren Mannen und Städten sein solle. — Geschähe es, daß Gott sie verlasse („dat got vorlate vns") und Mißverstand zwischen ihnen entstehe, so sollten Mannen und Städte desselben „weldich" sein, so daß demjenigen, der Unrecht habe, Mann und Städte „manten" daß er Recht thue, und dafern er nicht folgte, so sollten sie bei dem bleiben „des dat recht is"

so lange bis er mit ihrem Rathe „weder doot dat unrecht.“ Würden aber Mann und Städte gegen die Fürsten sein, oder ihnen Unrecht thun, so sollten die übrigen Mannen und Städte bei den Fürsten bleiben „wente se vns dat wedder důn, vnde al recht důn.“ Würde einer der Fürsten, oder sie beide Mannen und Städten Unrecht thun, „so scholen vnse man vnd vnse stede thůsamene bliuen tieghen vns also lange wente wye se bi rechte laten vnde dat unrecht weder důn.“ —

Wenige Monate nach Besiegelung dieses Briefes starb der jüngere Bruder **Zambur**. **Witzlafs III.** Regierung war unruhiger und bewegter, als die eines seiner Vorfahren. Ohne Streit mit den Nachbaren oder den Untersassen ging fast kein Jahr vorüber. — Unter diesen Händeln ist der „Krieg mit Stralsund“ im J. **1316** am berühmtesten geworden. Die näheren Umstände, die diesen Zwist veranlaßt, so wie der Gang der Ereignisse vor dem Ausbruch desselben sind noch immer nicht ganz aufgehellt. **1314** „vrydages na allermanne vaste“ hatte der Fürst der Stadt gegen Erlegung einer bedeutenden Summe Geldes und Rückgabe des erkauften Zolls die Rechte und Freiheiten, die die Stadt Rostock besaß, verliehen, das Eigenthum derselben bestätigt, die Appellation nach Lübeck gestattet. Der letzte Artikel der merkwürdigen Urkunde lautet: „Och scolen vse man bi sodaneme rechte bliuen, als it van olders hevet ghewesen.“ Aber nicht lange dauerte dies gute Verhältniß: bereits am **29.** August **1314** verbanden sich Rathmänner, Altermänner und gesammte Bürger der Stadt mit den Rittern **Johann** und seinem Sohn **Bertram**, dem **Werner** und seinem Sohn **Johann**, **Johann** und **Gerhard**, den Söhnen des Herrn **Bartholomäus**, sämmtlich von **Gristow**, **Nicolaus** von **Pudbus** und seinen Söhnen **Stoislaf** und **Borante**, den Stammverwandten und anerkannten Agnaten des Fürsten **Witzlaf**, zur Aufrechthaltung der vom Fürsten der Stadt gegebenen Privilegien; schwerlich ohne eine bereits drohende Anfechtung von Seiten desselben. Zugleich verpflichteten sie sich, nach dem Tode ihres Fürsten nur einträchtig einen neuen Herrn zu wählen. Auch scheint der Punkt in der Sühne Markgraf **Woldemars** von Brandenburg mit Fürst **Witzlaf** von Rügen (den 9. Decbr. **1314**, Raumer **Codex dipl. I. 29.**), in welchem er sagt, daß er die Vertheidigung Stralsunds vom nächsten Michaelis an auf 3 Jahre übernommen, für die folgende Zeit aber derselben entsagt, er werde denn inzwischen wieder **Witzlafs** Feind, auf Spannung und Zwist zwischen Stadt und Fürsten hindeuten. Das folgende Jahr ging unter Rüstungen zum Kampf und Abschließen von Bündnissen hin. Es sollen hier nicht alle Theilnehmer des großen Bundes gegen den mächtigen Markgrafen und die mit ihm vereinigte Stadt aufgezählt werden, sie sind aus der Geschichte bekannt, nur der heimischen Bundesgenossen Stralsunds ist noch ausführlicher zu gedenken. Auf Mitfasten (2. März) **1315** verbanden sich „**Hinric** unde **Borchard**, riddere, de van der **Oste** heyten zin“ mit der Stadt, sich nicht zu „liken“ und zu „zůnen“ mit dem „herren, hern **Wizslaue**, deme vorsten van Ruyen“ bis Stralsund mit ihm vertragen. Würde der werthe Fürst Markgraf **Woldemar** versterben oder der Stadt abgehen, so sollen sie dennoch mit ihren Freunden und all' ihrer Macht „lik en zilnen by en bliuen“ bis zur Sühne. Noch wichtiger war aber der in den **12** Tagen (25. Decbr. bis 5. Jan.) **1316** abgeschlossene Bund der Stadt mit **12** Rittern und **125** Wappnern von der Insel Rügen, an deren Spitze **Prybbor von der Vilmenitz** und **Stoyzlaf von Pubbutzk** standen „vnde alle inwonern des meynen Landes to Ruyen.“ Sie verpflichteten sich bei der Stadt „eweliken to bliuende, erer nymmermer aftogande in all eren nöden vnde saken, gewelic to bliuende by alle deme rechte, als id van oldinges heft ghewesen in der stadt vnde in deme lande to Rugen“ [1]). (5. und 6.) [2]) Nach dem „eisernen Briefe“ vom J. **1304** waren beide Theile völlig berechtigt eine solche Einigung zu schließen.

So gerüstet erwartete die Stadt den Entscheidungskampf. Er erfolgte am Tage Albani (2. Juni) **1316**. Muthig griffen die Städter mit ihren Bundesgenossen die Vorhut des ganzen Heeres unter Herzog **Erich** von Sachsen an, bewältigten sie und nahmen den Herzog gefangen. Dies war der Wendepunkt des Kampfes. Eine spätere Umschließung der Stadt führte zu keinem Resultat. Wir besitzen eine treffliche Schilderung dieses Kampfes von unserm pommerschen Livius, dem Stralsunder **Thomas Kantzow**, die ein arger Gegner und bitterer Critiker des wackern Mannes wörtlich in seiner Geschichte Rügens und Pommerns aufge-

---

1) Diese Urk. ist verstümmelt in J. C. Dähnerts Samml. Pom. Urk. und Verordn. 2. Bd. S. 7. **No. 4.** gedruckt.

2) Die eingeklammerten Zahlen zeigen die **No.** der angezogenen Urkunden im Urkunden-Buche an.

nommen [1]); auch eine Beschreibung in lateinischen Versen von dem Prediger zu Steinhagen und Vögdehagen Jacob Liefer. [2])

Der Friede zwischen Stralsund und dem Fürsten Witzlaf kam im Sommer d. J. 1317 zu Stande. Am 2. Juni bestätigte der Fürst, dem getroffenen Vergleiche zufolge, alle Privilegien und Güter der Stadt und diese ließ ab von „der ansprake des hůses to Perůn vnde des dorpes to Parow.“ Vielleicht mochte diese „Ansprake“ eine der ersten Veranlassungen des ganzen Krieges sein. Auch mit den Osten hatte die Sühne stattgefunden.

Bis zu seinem Tode um Martini 1325 lebte Witzlaf seitdem in gutem Frieden mit seinen Ständen. Vermöge der geschlossenen Erbvereinigung folgte Herzog Wartislaus IV. in der Regierung. Dienstag in der Octave des Andreas, den 3ten December, zu Stralessund bestätigte er den Klöstern, Prälaten, Vasallen, Städten, Kaufleuten, Bürgern und Bauern des Fürstenthums Rügen auf beiden Seiten des Wassers alle wohl erworbenen Rechte und Privilegien, versprach die ungetheilte Erhaltung des Landes in den Grenzen, in welchen er es erhalten, Schutz gegen die Ansprache fremder Fürsten, und die ausschließliche Bestellung Eingeborner zu Landvoigten und Räthen. Er ermächtigt die Genannten auch, im Fall er diese Versprechen brechen, und dies nicht binnen eines halben Jahres widerrufen würde, sich einen andern Fürsten wählen zu können. (Dähnerts Sammlung I. 424.) — Aber nicht lange erfreute sich das Land des trefflichen Fürsten, er starb zu Stralsund den 1. August 1326, noch ehe es ihm gelungen war, die schwierigen Verhältnisse mit Dänemark, von welchem Reiche bekanntlich Rügen zu Lehn ging, zu ordnen. Die allgemeinste Liebe seiner Unterthanen folgte ihm in seine Gruft im Dome zu Camin.

Wartislaus hinterließ 2 unmündige Söhne, Bogislaus V. und Barnim IV.; den 3ten, Wartislaus V., gebar seine Wittwe erst nach seinem Tode. Die eben in Dänemark anwesende rügensche Gesandtschaft bewirkte, daß der junge König Woldemar und sein Vormund Graf Gerhard der Große von Holstein, den Söhnen Wartislaus die Belehnung über Rügen ertheilte. Der vertriebene König Christoph von Dänemark belehnte aber wohl fast gleichzeitig (Tags Sixti, den 6. August) seine Bundesgenossen Heinrich von Meklenburg und Johann und Henning von Werle mit dem gesammten Fürstenthum Rügen, und die Herzoge Otto I. und Barnim III. von Stettin, die Vettern der unmündigen Fürsten, versprachen der Erwerbung nicht hinderlich sein zu wollen. (Kosegarten Gesch.-Denkmäler I. p. 185. und 86.) Den Verwaisten schien sich das Geschick fast unüberwindlich entgegen zu stellen, alle wohlerworbenen Rechte des edlen Vaters schienen ihnen verloren zu sein; von auswärts war keine Hülfe zu hoffen. Aber die Liebe der Unterthanen zu dem dahingeschiedenen Vater ward der Schild, der die jungen Herren schützte. Vierzehn Tage nach dem Tode ihres Herrn, Tags der Himmelfahrt unser Frauen (den 15. August) 1326, traten die Ritter, Knappen und die ganze „Menheit des landes to Ruyen, dat bevloten is mit dem solten watere,“ mit den „Rathmannen, Oldermannen und der ganzen „Menheit“ der Stadt zum Stralessunde zusammen, vereinigten sich, mit keinem Herrn zu „degedingen,“ noch Vormünder zu „kesen“ ohne ihr Jawort, und versprachen, bei ihnen zu stehen, in all ihren Nöthen „zum Gedeihen oder Verderben.“ Funfzehn Ritter und 47 Knappen besiegelten den Brief (10, 11.). So gerüstet erwarteten sie den Einfall der Meklenburger, Ende Augusts.

Die Rügensche Ritterschaft und die wackern Städte Stralsund und Greifswald haben das Land den angestammten Fürsten erhalten — und nicht ohne Grund rühmt der würdige Landvoigt Matth. v. Normann in seinem Landgebrauch (Tit. 55.) „Dat iß yo wahr vnd ane Twiuel . . . . . (dat) die Ruyaner nicht die letzten ock nicht die geringsten, ifft se woll nicht Vorchsetene weren, im Ernste vnde adeligen Daden (sich) by eren natürlichen Erffheren bewiesett vnde ertöget hebben“ und nicht umsonst hatte der „Adel vth dem Fürstenthumb

1) F. W. Barthold in seiner Gesch. von Rügen und Pommern III. 142 seq.

2) Einen eigenen Eindruck machen in diesem Büchlein mehrere Schilderungen, die unwillkürlich an die Kriege und das Kriegsvolk des 17. Jahrhunderts erinnern; vielleicht hatte der Verf. die Belagerung Stralsunds durch Waldstein in der Nähe gesehen. Historischen Werth, im Betreff des Krieges von 1316, hat die kleine Schrift nicht. Der vollständige Titel lautet: **Prodromus exhibens bellum sundense anno MCCCXVI. a partu virgineo terra marique gestum. Collectum ex Saxonia Chytraei et Chronico Pomeraniae manuscripto a Jacobo Liefero pastori Steinhagensi et Vogdehagensi. Rostochii, literis Joh. Richelii anno MDCXXXIX.** Ein 2ter Abdruck erschien im Jahre 1715, der Titel blieb derselbe, nur ward vor dem alten Druckort „olim“ gesetzt und **jam vero Sundii accurate recognitum atque revisum cura typis et impensis haered. Mederian. anno MDCCXV.** hinzugefügt.

Ruigen," gleich den Schwaben im Reichsheer, das Recht „de ersten vnd de vornemsten in dem Tage, idt ging thome Scherze edder Ernste," zu sein. [1])

Godeschalk, Thonys und Mathies Crassowe werden in dem großen Bundesbriefe des rügenschen Adels v. J. 1316 genannt (5). Es ist dies das erste Mal daß sich der Name Crassow in rügenschen Urkunden findet. — Der Ursprung desselben ist ungewiß. Im ältesten auf uns gekommenen Hebungsregister des Roeskilder Bischofs-Roggens [2]) wird der Hof (**curia**) Crassowen in der Voigtei Ginxt genannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er der Familie den Namen gegeben. — Gleichnamiger Orte in andern slavischen Landen zu geschweigen, sei nur erwähnt, daß es in Meklenburg 2 Orte Namens Krassow giebt, von denen der eine im Amte Grevismühlen und Meklenburg, der andere im Amte Güstrow liegt, ohne daß sich jedoch irgend ein Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Familie ergeben hätte. [3])

In der oben genannten Urk. werden auch Clawes Wocek, Gote Mortberner, Claws Datzowe und Vicke Westekendorp genannt und die große Uebereinstimmung der von ihnen geführten eigenthümlichen Wappen mit denen der oben genannten drei Personen läßt auf gemeinsame Abstammung schließen. —

Ob der Ort **Wusseghochuitze, quae nunc dicitur Nyghehof**, im angeführten Roeskilder Bischofs-Roggen-Register genannt, in irgend einem Zusammenhange mit der Familie Wocek oder Wusseke stand, läßt sich nicht urkundlich nachweisen, zum ersten Male wird der Familie im J. 1307 gedacht (A. [1]) 2.), als Johannes Woseg eine Urkunde des Ritters Pribbor von Vilmenitz bezeugte. Claus Datzow nannte sich, wie weiter unten sich näher ergeben wird, höchst wahrscheinlich nach dem Dorfe Klein-Datzow im Kirchspiel Poseritz. Ein Ort Westekendorp hat sich weder in rügenschen, noch in andern Urkunden bisher auffinden lassen wollen; — es wird der gleichnamigen Familie auch weiter nicht gedacht.

Von den oben genannten Personen wird Matthias Krassow zugleich mit Wolter Wozeke noch einmal 1319 (7.) genannt. Beide hatten ein Pferd im Lehndienst des Königs von Dänemark verloren. Ghoten Mortbrener kommt noch, c. 1321 (8.) und Clauus Wusseke 1326 (10.) vor. —

Im J. 1322 (9.) läßt sich zum ersten Mal ein Nicolaus des (Herrn) Herbord Sohn, nachweisen. Er versetzte 16 nicht näher bezeichnete Morgen Acker. — 1328 (12.) verkaufte er und Johann Mildehoveth mehreren Stralsundern eine Hebung von 3 Mk. aus Götemitz. Beide Verkäufer werden als Knappen bezeichnet. An einer im J. 1329 ausgestellten Urkunde (10.) ist das Siegel dieses Mannes enthalten, eben so an einer spätern (14.) vom J. 1331; es enthält im Wesentlichen durchweg die Bestandtheile des Krassowschen Wappens.

Noch entscheidender wie das Uebereinstimmen der Wappen weist jedoch eine Urkunde (16.) auf die gemeinsame Abkunft mehrerer der oben genannten Personen hin. Im J. 1335 den 29. Mai verkauften Berthold von Datzow, Anton, sein Vetter, (nicht von Datzow, und selbst auf seinem Siegel bloß mit seinem Vornamen genannt), Arnold von Vitzen [2]) und Claus, Herrn Herbords Sohn,

---

1) „Vndt der Ehre halven iß wol eer twischen einem Einspenniger Rüganer vnd einem Borchgesetenen im Felde, dar idt thom Ernste gahn scholde, ein Twist, dat noch Lüde weten, geworden vndt dat iß de Ruganer mit den Fordersten gebleuen vnd nicht vorlegt worden." Matth. v. Normanns wendisch-rügianischer Landgebrauch, herausgeg. von T. H. Gadebusch. Stralsund und Leipzig, 1777. 4. p. 68.

2) Dähnert pomm. Bibl. IV. p. 49. Diese merkwürdige Urk. wird etwa in die J. 1314 — 20 zu setzen sein, wie dies mehrere Namen von Personen höchst wahrscheinlich machen, nicht aber wie Langbek will, erst ins J. 1350 oder gar 1370.

3) Ersterer war im Mittelalter im Besitze der Familie Smeker, dann seit dem 16. Jahrh. in dem der Oldenburg, letzterer gehörte früher den Stralendorf, später den Bülow.

1) A. bezeichnet den Anhang des Urkunden-Buchs, die nebenstehende Zahl die No. betreffenden Documents in demselben.

2) Eine Aufzeichnung in der Matrikel des Fürstenthums Rügen, (No. 149. m.) die über die Familienverhältnisse des Arnold von Vitzen einigen Aufschluß giebt, lautet: **item anno dmi. m°ccc°xxIIII° dominica jubilate coram nobis Witzlao, principe ruganorum Arnoldus de Vitzen, armiger, filius domini Henrici de Vitze obligavit xxx marcarum redditus, quos habuit in curia** Datzowe, **in terra Ruga, sorori sue, domine Cristine, relicte Hinrici Stolter quondam civis in Gripiswaldis, et suis heredibus, in quolibet festo beati Martini tollendos ad tot annos quousque c marcas et quinque marcas denariorium receperit integraliter, dando eidem sorori sue potestatem inpignorandi dictos redditus et heredibus sororis antedicte etc.** Der

an Reineke Techelin, Bürger zu Stralsund, und Andres von Tzurwitz 8 Hakenhufen in Götemitz „also dat her Herbort, vse olderuader hadde, vnde sine kindere vnde it vs gheeruet wart." — An einer gemeinsamen Abkunft ist also wohl nicht zu zweifeln, und da nur Arnold von Vitzen ein wesentlich abweichendes Wappen führt, so folgere ich, daß dieser durch eine Tochter, Berthold von Datzow, — Anton und Nicolaus durch Söhne von dem Herrn Herbord abstammen.

Im J. 1253 (1.) nimmt in einer Urkunde des Fürsten Jaromar II. ein nicht näher bezeichneter Herbord die erste Stelle unter allen Zeugen ein. Es ist zu vermuthen, daß es derselbe Ritter Herbord, der 1264 in einer Urkunde des Fürsten Witzlaf (2.) gleich nach den 2 Räthen, Borant (Putbus) und Chuttan (Mörder) genannt wird, mit deren Rath er dem Kloster Neuencamp die in Rede stehende Schenkung machte. Die Urkunde von 1335 (16.) und der gleiche Name machen es mir wahrscheinlich, daß der Vogt und der Knappe Herbord, der 1285 (3.) im Gefolge des Fürsten Witzlaf erscheint, sein Sohn oder Enkel und identisch mit dem Ritter Herbord, der 1294 (A. 1.) am Hofe desselben Fürsten genannt wird. Der Schluß, daß der ältere Herr Herbord der oben genannte Aeltervater, der jüngere aber der Vater des Nicolaus oder Claus sei scheint mir nach dem Angeführten viel für sich zu haben [1].

Auffallender Weise wird im folgenden Jahre Berthold von Datzow, Berthold Kaac (17.) und der Sohn des Nicolaus Herbords Sohn — Henneke Kaak (18.) genannt. Nimmt man nun, wie es mir wegen des Siegels fast als gewiß erscheint, an, daß der 1335 genannte Anton zur Familie Krassow gehörte, so wäre als Resultat die gemeinsame Abstammung der Familien Krassow, und von Datzow oder Kaac von dem Herrn Herbord fest zu halten.

Der Familie Kaak, und zwar in den Personen Berthold und Anthonius, wird zuerst gleichzeitig mit Theslaf Mortberner im J. 1311 gedacht. (14.) Fast möchte man an die Ableitung des Namens von dem Erbamt des Koches denken — eine Hypothese, die der Stierkopf im Wappen (s. Absch. das Wappen des Geschlechts) und der entweder ganz fehlende oder so oft schwankende Zuname, zu bestätigen scheinen. — Leider sind die auf uns gekommenen, bis jetzt bekannt gewordene Nachrichten über dies Amt am Hofe der Fürsten von Rügen sehr dürftig. In den Urkunden der Fürsten Witzlaf I. und Jaromar II. wird in den J. 1237, 40, 49, 52 und 53 des Truchseßes (dapifer) Nicolas gedacht, ein einziges mal 1249, wird am Hofe des Fürsten Jaromar II. noch ein zweiter Truchseß, Thomas genannt, und zwar steht er in der Urk. vor dem früher genannten Nicolas; Beide werden aber dadurch, daß sie vor einem Ritter genannt werden, auch als solche bezeichnet.

1336 genannte Schwestersohn der Arnold v. V. Stoltir (17.) war wohl aus dieser Ehe geboren.

1) Nach einer Aufzeichnung im ältesten Stralsunder Stadtbuch lebte fast gleichzeitig (c. 1282) mit dem jüngern Herbord, dem Vogt und spätern Rittern, ein Rathmann Herbord in Stralsund. — Viele anderweitige Aufzeichnungen in demselben Buche machen es jedoch wahrscheinlich, daß er mit dem früher und später oft genannten Herbord de Dorpen identisch, denn nur einmal kommt der bloße Zuname ohne Geschlechtsnamen vor. Wenn dies angenommen wird, so ist an eine Abstammung des Nicolaus, Herbords Sohn, von diesem Herrn Herbord nicht zu denken. — 1401 am Abend Marien Himmelfahrt verkauften Lübeke und Behrend, seel. Herrn Diderichs von Dörpen Söhne, einen Hof in Scharpitz zu einem todten Erbkauf an den Bürgermeister zu Stralsund Nicolaus Siegfried. An dieser Urkunde sind die Siegel der Aussteller vorhanden. Sie zeigen im Schilde eine phalweise stehende Ankerwinde (wie sie aber auch beim Wallfischfang zum Heranwinden des erlegten Fisches gebraucht ward), rechts daneben ein senkrecht stehendes harpunenartiges Instrument und links daneben die Pfeilspitze des Stralsundischen Wappens, quer mit der Spitze gegen die Winde gestellt, so daß die drei untern Enden der Pfeilspitze gegen den linken Schildesrand gewendet sind. Das 2. Siegel hat die Pfeilspitze rechts und die Harpune links.

In dem Siegel des Stralsunder Bürgers Hans von Dörpen, der 1435 die Urk. in der Arnd von der Mohlen, Bürger zu Stralsund, dem Armenhause St. Jürgen zu Rambin 30 Mk. 12 ßl. Pacht aus Dumsevitz verkaufte, mit verbürgte, glaubte J. A. Dinnies eine Rose mit dem Stängel zu erkennen. Jedenfalls aber war es ebenso abweichend von dem Wappen des Nicolaus, Herbords Sohn, als dem der Gebrüder von Dorpen v. 1401. Die Verschiedenheit der Dorpenschen Siegel ist nicht auffallend, da sich gewiß mehrere Familien nach der Stadt Dorpat (Dörpt, Dörpen) nannten. —

Ob der Magister Herbordus, notarius noster, in mehreren Urk. des Herzog Wartislaus IV. aus den J. 1325 und 26 genannt, zum rügenschen, von dem Herrn Herbord abstammenden Adelsgeschlecht gehört, möchte ich fast glauben, da so häufig Mitglieder der Familien Krassow, Kaak und Wusseke Geistliche wurden; beweisen läßt es sich indeß nicht. Deshalb sind die Urk., in denen dieser Mann als Zeuge genannt wird, im Urk.-Buche auch nicht berücksichtigt.

(Fabr. rüg. Urk. II. 45 — 89.) Weiter kommt das Amt dann aber nicht in rügenschen Urkunden des 13. Jahrhunderts vor. Nur das älteste Stralsunder Stadtbuch hat einige Notizen aufbewahrt, aus denen sich entnehmen läßt, daß das Amt eines Fürstl. Küchenmeisters fortbestanden. Den 24. September 1275 schickten die Rathmänner Stralsunds ihrem Herrn (Witzlaf II.) durch den Friedrich Coc 10 Mk. nach Greifswald, „**lxxv anno domini, feria proxima ante michaelis misimus domino nostro in Gripeswolt per Friderum Cocum x marcas.**“ Zu dieser allerdings sehr zweifelhaften Stelle kommt indeß eine anderweitige, die ganz bestimmt auf die fragliche Würde hindeutet, sie ist undatirt, da aber die nächst vorhergehende Aufzeichnung den 10. December 1280 eingetragen, wohl in dieselbe Zeit zu setzen; sie lautet: „**Nicolaus statuit hereditatem suam Heynen, coce domine terre pro l marcis denariorum usque martini.**“ — In den Fürstl. Urkunden der spätern Zeit wird eines Küchenmeisters oder Truchseß überall nicht gedacht, bis Fürst Witzlaf von Rügen zu Bard, Tags Jacobi 1325, seinem Koche, den Knappen Tessemar, 5 Hakenhufen in Berglawitz verlieh, die Herr Engelke Mandüwel vor ihm verlassen, sich aber vorbehält, dieselben für 125 Mk. einzulösen [1].

Im J. 1333 führten die Gebrüder Henneke und Claus Webeke (15) ein Wappen, welches sehr bestimmt an das von den Familien Krassow und Kaac geführte erinnert, ohne daß sich indeß urkundlich ein Zusammenhang beider ergeben hätte. Peter Webeke wird 1316 (5) genannt. — Die Familie scheint früh ausgestorben zu sein, da sie später nicht mehr urkundlich vorkommt.

Goten Mortberner, der 1321 (8.) zum letzten Mal genannt wird, und 1316 (5.) mit einem dem Krassowschen ganz ähnlichen Wappen siegelte, war 1338 bereits verstorben. Wahrscheinlich war er der Sohn des 1311 (4.) genannten Theslaf M. [1]) Er hinterließ eine Wittwe Darghezlava, zwei Söhne, Lübeke und Theze, und zwei Töchter Katharina und Margaretha (28.), denen er seinen Hof in Guleniß vererbte. In einer Reihe von Urkunden aus dem Jahre 1338 (19, 20, 21.), 1342 (22.) 1346 (23, 24.) und 1350 (27, 28, 29.), veräußerten jedoch sämmtliche oben genannte Personen ihr väterliches Gut Guleniß an das Hospital St. Jürgen vor Rambin, in dessen Besitz es sich heute noch befindet. Wer von den Brüdern mit einem Martin zusammen (26.) einen Hof in Goetemitz besaß, ergiebt sich nicht. Lübeke M. starb zwischen dem 15. Juli und 20. December 1350 (27, 29) und ward von drei Söhnen, Dubberzlaf, Ghoten und Ratzlaf, und seinem Bruder Theze überlebt. Lübeke und Theze Mortberner, die 1392 (71.) genannt werden, waren vielleicht seine Enkel. Es sind dies die letzten des Geschlechts, die ich in Urkunden gefunden habe. Eine sehr auffallende Erscheinung ist es, daß die Söhne und Enkel des Ghoten Mortberner völlig von dem seinigen abweichende Siegel führten, (vergl. dieselben Tab. VII. No. 29. a. u. Tab. XI. No. 1 — 5.) da ihre Abstammung von ihm sich durch die angeführten urkundlichen Zeugnisse so bestimmt herausstellt, wie es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei uns selten der Fall ist. Es scheint, als ob Gulevitz von Ghoter M. herrühre, da der Mutter nicht das ganze Gut, sondern nur ihr verschriebenes Leibgedinge in demselben gehörte, deshalb kann man nicht auf die Vermuthung kommen, als ob die Söhne das mütterliche Wappen wegen des von ihr herrührenden Grundbesitzes angenommen. Die Sache bleibt zur Zeit völlig räthselhaft. — Außer dem 1316 geführten Wappen scheint der Besitz bei [2]) und in Götemitz 1349 noch auf Zusammenhang mit dem Stammvater Herbord zu deuten.

In der 2ten Hälfte des 14. Jahrhunderts werden in den Urkunden zwei verschiedene Anton Krassow genannt.

---

1) **Nos Witzlaus etc. — rocognoscimus — quod Tessemaro coquo nostro, famulo, ac suis veris heredibus dimisimus et contulimus quinque uncos in villa Berglavitz, quos dominus Engelkinus Mandüvel in nostra presencia ad manus ipsius resignavit, cum omni jure homagii, ceterisque fructibus omnibus, videlicet pascuis etc. prout in suis veris terminis sunt comprehensi, et quemadmodum idem dominus Engelkinus eosdem vncos possidebat, libere possidendos etc.** — (Matrikel des Fürstenthums Rügen No. 33.)

1) Der Sohn des Ghoten hieß wieder Thetz oder Teslaf; einer von Ghotens Enkeln ward nach ihm genannt. Man kann ziemlich sicher aus der Wiederkehr der Vornamen auf den Zusammenhang der Generationen schließen.

2) Gulevitz grenzt an Goetemitz.

Der erstere seit 1363 (34.), 1372 der ältere (43.), der zweite seit 1369 (40.), zum Unterschiede von jenem „der jüngere" genannt. Nur von dem letzteren hat sich ein Siegel erhalten, es stimmt ganz genau mit dem des 1335 (16.) ohne Zunamen genannten Antonius. Dies, und das häufige Uebergeben des Vornamens vom Großvater auf auf den Enkel, hat mich zu der Vermuthung veranlaßt, daß **beide die Enkel dieses letzteren. Antonius, der ältere ist der Stammvater der Varsnevitz — Pansevitz — Dambaner; Antonius der jüngere der Stammvater der Schweikevitz — Salkower Linie des Geschlechts der Krassow.** Wie die Väter der beiden Anton geheißen, hat keine Urkunde ergeben; — vielleicht Johann, Hans, Henning, Henneke, [1]) da die Söhne beider Johann hießen. Wenn dies richtig, so möchte man „Hannes Krassow, de wanet to Paseke und Hans Krassow to Warsekovitze" dafür halten, die 1377 (48.) genannt werden. Dafür spricht das Fehlen der beiden Anton in jener Urkunde, was erklärlich wird, wenn man die Genannten für ihre Väter nimmt, durch die sie vertreten; dagegen scheint mir das Vorkommen der Söhne des Anton Krassow 1363 (38.), die freilich erst viel später, Johann seit 1394 (73.), die übrigen erst 1404 (80), namentlich genannt werden, und des 1383 urkundlich genannten Sohnes von Anton dem jüngeren, Johannes (61.), zu sprechen. Der Knappe Hans Krassow wird ohne nähere Angabe seines Sitzes noch 2 mal im J. 1380 (57 und 59.), genannt.

Bevor ich jedoch zur Genealogie der einzelnen Linien des Geschlechts der Krassow und der mit ihnen stammverwandten Familien übergehe, möge hier eines Mannes gedacht werden, der im letzten Jahrhundert ziemlich allgemein für den Stammvater desselben gehalten worden, des Sezema von Krassow. Zuerst vermuthete Gauhen [2]) den Zusammenhang des rügenschen mit dem böhmischen Geschlecht, zu welchem er gehörte, und seitdem ist die Wahrheit dieser Conjectur allgemein angenommen.

Zur Berichtigung diene Nachstehendes:

1) Letzteres Ableitungen oder Deminutive des ersten Namens.

2) Joh. Friedr. Gauhen, des heil. Röm. Reichs Genealogisch-historisches Adels-Lexicon, 1r Thl. (1ste Ausgabe 1719 p. 856 und 2te Ausgabe 1740 p. 831.)

Sezema v. Krassow nannte sich nach der gleichnamigen Burg in Böhmen im Pilsner Kreise, deren erster bekannter Besitzer er ist. Er stammte von Hroznata, der 1197 Tepel und Chotesow stiftete, ab, dessen Nachkommen sich im 13ten und Anfang des 14ten Jahrhunderts nur von Krassow nannten; erst später nahm eine Linie den Namen von Guttenstein, eine andere den von Wrtby an. Ihr Wappen waren im Schilde drei, und auf dem gekrönten Helm ein Hirschgeweih [1]). Sezema von Krassow war König Wenzels II. Obertruchseß. Als dessen Mutter Kunigunde, König Ottokar II. Wittwe, 1283 aus Grätz bei Troppau, wo sie seit 1279 residirte, auf Wunsch ihres Sohnes nach Prag zurückkehrte, bewirkte sie, daß Zawis von Rosenberg wieder an den Hof gerufen ward, und bald großen Einfluß gewann. Hierdurch fanden sich einige der Barone gekränkt, und da ihr Einfluß nicht hinreichte den Zawis zu entfernen, griffen sie um den 10. November 1283 zu den Waffen. Unter ihnen befand sich Sezema von Krassow. Ihre Gegner, auf deren Seite auch der König mit seiner Mutter stand, waren indeß stärker. Die Feinde des Zawis wurden aus ihren Aemtern verdrängt und diese mit seinen Anhängern und Freunden besetzt. Ueber den Gang des Krieges steht nichts fest; im nächsten Frühling kam erst ein Waffenstillstand, dann am 25. Mai ein völliger Friede zwischen beiden Partheien zu Stande. Aber Herr Sezema von Krassow hielt denselben nicht lange. Da Zawis Macht immer mehr stieg und er sogar Anfangs Juni 1284 seine Vermählung mit der Königin Wittwe Kunigunde zu Prag mit großem Pomp feierte, so setzte er seine Feindseligkeiten fort und befehdete besonders die zwei königl. Burggrafen von Taus, Pota von Potenstein und Sobehrd von Litic. Deshalb zog Zawis 1285 in Begleitung König Wenzels gegen ihn und andere Ruhestörer und unterwarf sie völlig [2]).

Wie lange die Burg Krassow bei den Nachkommen des Sezema blieb, ist unbekannt, und erst zu Anfang des

1) Der letzte Graf v. Wrtby starb 1830, der letzte Graf von Guttenstein etwa 100 Jahre früher. Abbildungen des G'n. und W'n. Wappens s. Siebmachers Wappenbuch I. p. 18 und 2. Supl. Tab. 2. — Conf. Franz Palacky Gesch. von Böhmen 2r Bd. 2. Abth. p. 16.

2) Palacky a. a. O. II. 1. Abthl. p. 347 — 49. und Epitome historica rerum bohemicarum. auctore Bohueslao Balbino, e societate Jesu. Pragae anno MDCLXXVII. Lib. III. Cap. XVI. pag. 295 und p. 312 not.

15ten Jahrhunderts finden wir den Herrn Herbort von Kolowrat im Besitz derselben. Dieser übergab Krassow um das J. 1420 seinem jüngern Sohne Hanus, während der ältere, Friedrich, die Burg Liebstein zu seinem Antheil erhielt. Beide Brüder zeichneten sich während des Hussitenkrieges aus. Im J. 1425 schlug Hanus eine Abtheilung Hussiten, welche die Umgegend Krassows verwüsteten und sich auf die Burg wagten, mit blutigen Köpfen zurückkehrend.

Nach Hanus's von Kolowrat Tode im J. 1450 nahm dessen ältester Sohn, Hanus **II.**, Krassow nebst Zbirow, Tocnik und Zebrak in Besitz. Wie lange diese Güter bei seinem Geschlecht verblieben, ist nicht anzugeben. Erst 1558 wird ihrer wieder gedacht, wo sie dem Ritter Johann Mladota von Solopisk zugehörten, von dem sie 1571 an Wilhelm Switak von Landstein übergingen, welchem 1589 Ferdinand Rensperger von Rensperg im Besitze nachfolgte. Die Schicksale und Besitzer Krassows während des 30jährigen Krieges sind nicht genau bekannt. Bald darauf kam es an die Ritter Miseroni von Lisson, deren letzter Sprosse, Norbert Miseroni von Lisson, um das J. 1678 starb und wahrscheinlich von hart gedrückten Bauern erschlagen ward [1]). Dessen Wittwe verkaufte 1678 die Burg Krassow, sammt den Dörfern Kozogeb, Borek, Bohy, Rakolaus und dem Maierhofe Rohy dem Abt des Cistercienser Stiftes Plaß, P. Benedict Engelken, der sie mit den übrigen Stiftsgütern vereinigte, mit denen dieses Dominium noch heute ein Ganzes bildet.

Bis zum J. 1785 war die Burg Krassow in völlig bewohnbarem Zustande. Sie war auf einer schroffen klippigen Felsenzacke erbaut, welche gegen Westen durch einen schmalen Rücken mit höheren Waldbergen zusammen hängt, nördlich aber durch tiefe dunkle Klüfte begrenzt wird, in deren Tiefen ein Wildbach braust. Ost- und südwärts umspülen die Fluthen der Mies diesen grotesken Felsengrab. In der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts führte eine lange, über tiefe Steinklüfte gespannte und auf 3 gemauerten Pfeilern ruhende Brücke zum Thore. Vor der Brücke erhob sich ein Häuschen, welches in frühern Zeiten ein Gerichtsfrohn, später aber der Waldheger bewohnte. Das Schloß selbst bestand aus 2 massiven Hauptgebäuden mit oberen Stockwerken und einem hohen runden Wartthurm und hatte eine öffentliche, der heil. Ludmilla geweihte alte Burgkapelle.

Als im J. 1785 auf Befehl Kaiser Josephs **II.** das Cistercienser-Stift Plaß aufgehoben und dessen Güter dem k. böhmischen Religionsfond zugewiesen wurden, schlug dem Schlosse Krassow die Vernichtungsstunde. Die k. k. Staatsgüter-Administration ertheilte den Befehl, dieses Denkmal des Alterthums niederzureißen und das Material davon theils zur Wiederherstellung des Maierhofes Rohy zu verwenden, theils an die umwohnenden Landleute zu verkaufen — und so war bereits im J. 1800 Krassow ein wüster Trümmerhaufe! — Die Bauern des Dorfes Rohy sahen das einmal demolirte Schloß für einen Steinbruch an und versetzten es durch fortwährende Abtragung in seinen gegenwärtigen Zustand. Jetzt wird Krassow wenig besucht und seine noch erhaltenen von Rauch geschwärzten Gewölbe dienen in den Sommermonaten den vielen in dieser Gegend umherziehenden Zigeunern zum Aufenthalte. Mit den übrigen Gütern des ehemaligen Cistercienser-Stiftes Plaß befindet Krassow sich jetzt im Besitze des Fürsten Clemens Metternich [1]).

Gauhen a. a. O. sagt ferner: „Nachgehends wird in **Guagnini Hist. Polon. Tom. 3** gemeldet, daß Rochus von Krassau nebst seinem Bruder, dem König in Polen, Stephano, wider die Danziger gute Dienste geleistet.“ (1572) Nach dem, was oben gesagt, ist wohl kaum anzunehmen, daß dieser Rochus zu dem großen böhmischen Geschlechte gehört, eben so wenig kann man ihn, bei den genauen Nachrichten über die Familie von Krassow auf Rügen, in denen seiner überall nicht gedacht wird, zu dieser zählen, und so bleibt nur übrig zu vermuthen, daß er zu einer weiter nicht bekannten Familie gehört, die sich nach einem der mehrfach in Polen vorhandenen Orte Krassow nannte.

---

1) Das Erlöschen dieses Stammes erzählt der bekannte böhmische Novellendichter Jan z Hwezdy in einer Ballade, die in seinen „zabawne spisy“ (3 Bde., Prag 1843, 8.) abgedruckt ist.

1) Aus Franz Alexander Hebers: Böhmens Burgen, Vesten und Bergschlösser. Prag 1845. Druck von C. W. Medau et Cp. 3r Bd. p. 147 u. folg.

Stamm - Tafel

der

von Krassow auf Varsnevitz, Pansevitz, Dambahn, Veikevitz rc.

I. 1. Tonnies Kr. 1365 – 1407.

II. 2. Johann, Kirchherr zu [illegible] Herzogl. Notar, [illegible] 1394 – 95. Kirchherr zu Garz 1400 – 5. — 3. Heinrich, Knappe. 1407 †. — 4. [illegible] 1401 – 30.

III. 5. Hans, Herzogl. Rath 1425 – 65. — 6. N. N. [illegible] in Bergen. — 7. [illegible] Herzogl. Rath 1431 – 56.

IV. 8. Hans auf Varsnevitz. 1474 – 95. — 9. Tonnies auf Pansevitz 1474 – 95. — 10. [illegible] auf Dambahn. Herzogl. Rath 1458 – 95. — 11. [illegible] 1480 † 1482 [illegible]

V. 12. Hans 1462 auf Varsnevitz. 1496 – 1503. — 13. Hans auf Pansevitz 1496 – 1500. — 14. Henning auf Pansevitz. 1498 – 1511. — 15. [illegible] Landpropst auf Rügen. 1479 – 1512. — 16. Tonnies auf Helle. 1492 – 1522. — 17. Claus auf Dambahn. 1495 – 1510. — 18. [illegible] 1507 – 20. — 19. Jochim Landpropst. 1516 – 52. — 20. N. N. Tochter M. Hans [illegible]. — 21. N. N. Tochter M. Raven Barnekow. — 22. Peter [illegible] 1474 – 1520. — [illegible] Margaretha [illegible]

VI. 25. Hans auf Varsnevitz. 1500 – 1502. — 26. Tonnies auf Varsnevitz 1508 – 21. Fr. Anna v. [illegible] a. d. H. Frankenthal. — 27. Henning auf Pansevitz 1510 – 13. — 28. Hans. 1503 – 21. — 29. Henning auf Pansevitz. 1503 – 21. — 30. Henning. — 31. Gertrud. M. Marten Barnekow-Gillvitz. — 32. Hans auf Dambahn. 1520 † 9. Septbr. 1565. Fr. Margaretha v. Berglase. — 33. Jochim.

VII. 34. Heinrich der Lange auf Varsnevitz, Pansevitz rc. 1540 – 91. Fr. 1. Margarethe v. Bohlen. 2. Dorothea v. Normann. — 35. Hans auf Pansevitz. — 36. Jacob auf Veikevitz. — 37. [illegible] auf Pansevitz. Fr. [illegible] Kal.

VIII. 38. Daniel auf Veikevitz. 1566 – 94. 1597 †. Fr. Lucie v. Buggenhagen a. d. H. Buggenhagen. — 39. Antonius. 1611 zu [illegible] †. 16[illegible]. Fr. Margarethe von [illegible]. — 40. Hans auf Varsnevitz u. Pansevitz 1597. Herzogl. Hofjunker † 15 Mai 1627. [illegible] 1600 [illegible] — 41. Anna 1587. M. Marten v. [illegible] — 42. Margaretha. 1591 M. Claus v. [illegible] — 43. [illegible] 1564.

IX. 44. Heinrich. 1602. † 1620. — 45. Hans zu Veikevitz. — 46. Antonius zu [illegible] 1616. † vor 1633. Fr. Juliane v. Normann. — 47. Daniel zu Veikevitz 1607 165.. † Fr. Dorothea v. Platen. — 48. Margaretha M. 1600 [illegible] — 49. [illegible] — 50. [illegible] — 51. [illegible] — 52. [illegible] — 53. [illegible] — 54. [illegible] — 55. [illegible] 1615. M. 1632 Adam v. Platen auf [illegible] † 165.. — 56. Christian auf Pansevitz, Varsnevitz rc. geb. [illegible] † 1671. Fr. 1. 1643 [illegible] 2. Margaretha Catharina v. Wolffen a. d. H. [illegible]

X. 57. Daniel Ernst zu Wollin. † vor 1660. Fr. 1632 Anna Marie v. Krassow. — 58. Philipp Daniel. — 59. Hans Ernst, Schwed. Kammerjunker auf Varsnevitz rc. 1673. † 1674. — 60. Gustaf [illegible] † jung. — 61. Christian. — 62. Philipp [illegible] † jung. — 63. [illegible] — 64. Eva Margaretha. M. [illegible] — 65. Margaretha Catharina. M. [illegible] — 66. [illegible] — 67. [illegible] — 68. [illegible] vor 1691. — 69. [illegible] Adolph, [illegible] 1697 † vor 1716. — 70. Henning Christoph. Schwed. Rittmeister. † 1678. — 71. Ernst [illegible] † 1711. Fr. [illegible] Wilhelmine von [illegible] — 72. Adam Philipp auf Falkenhagen 17[illegible] auf Pansevitz [illegible] † 17[illegible] Fr. Anna Hedwig von Wolfrath † 1750.

XI. 73. [illegible] — 74. [illegible] — 75. Christian [illegible] — 76. Carl Anton, zu Kapitz. 1712 †. — 77. Anton zu [illegible] † 1708. — 78. Heinrich Ulrich, [illegible] 1673, auf Veikevitz 1691 u. f. † 1700. Fr. Judith [illegible] — 79. Franz Heinrich. † unbeerbt. — 80. Christian Heinrich, Schwed. [illegible] † 1739 in Finnland. — 81. Adolf Friedrich [illegible] 1722 [illegible] † 1741 [illegible] — 82. [illegible] — 83. Ursula Charlotte 1770 Wittwe [illegible] 1736. — 84. Auguste Wilhelmine [illegible] Eleonore. [illegible] 1691 [illegible] 1708 Curt Christoph v. Schwerin. — 86. Anna [illegible] 1698 [illegible] Holstein. — 87. Carl Wilhelm [illegible] 1699 [illegible] zu Wien. — 88. Carl Detlof, geb. den 29. Januar 16[illegible] [illegible] Fr. [illegible] Hedwig [illegible] † 18 Februar 1780. — 89. [illegible] — 90. [illegible] — 91. [illegible] — 92. [illegible] — 93. [illegible] — 94. [illegible] — 95. Auguste [illegible] 1746 † 1744.

König Friedrich Wilhelm I. [illegible] das Amt [illegible] von ihnen.

XII. 96. Daniel [illegible] † 1730. — 99. [illegible] — 100. [illegible] 1722 zu [illegible] — 101. Adolf Friedrich. — 102. [illegible] 1730 [illegible] — 103. Jochim [illegible] 1742. [illegible] — [illegible] — 104. Daniel Ernst auf [illegible] 1701 [illegible] Frau Ursula von [illegible] 1732 Wittwe. — 105. Christoph Ulrich [illegible] 1709. Fr. [illegible] Platen. — 106. Hedwig Brigitte [illegible] geb. den 6 März 1736. † den 18. [illegible] 1778 [illegible] † den 10 Januar 1815. — 107. Adam [illegible] geb. den 18. April 1738 † jung. — 108. Carl Georg, geb. [illegible] den 8. [illegible] 1740 † den 10. [illegible] 1779 auf Pansevitz c. p. Falkenhagen, [illegible] Fr. [illegible] Johanna [illegible] — 109. [illegible] 1742 † den [illegible] 1751.

XIII. 110. [illegible] 1742 [illegible] 1790 zu [illegible] — 111. Hans Friedrich 1736 [illegible] — 112. [illegible] 1754 [illegible] — 113. [illegible] Henning 1745 in Sächsischen Diensten. — 114. Friedrich Ulrich [illegible] 1732. — 115. [illegible] 1706 [illegible] 1754 [illegible] † ohne Erben. — 116. Carl Friedrich, geb. den 16. [illegible] 1771 auf Pansevitz c. p. Falkenhagen c. p. Sagern 1829 [illegible] — 117. [illegible] — 118. [illegible] den 14 März 1811 [illegible] Fr. den 1[illegible] 1811 Jaquette [illegible] von [illegible] Februar 1793. — 119. [illegible] — 120. Hedwig Charlotte [illegible] 1779 [illegible] Graf und [illegible] † den 29. [illegible] 1828. — 121. Caroline Johanne den 8 April 1780.

XIV. 122. Carl [illegible] 181[illegible] [illegible] Fr. [illegible] 1840 Clementine von [illegible] 11 März 1819.

XV. 123. Hedwig, geb. den 29. Juni 1841. — 124. [illegible], geb. den 31 October 1842. — 125. Caroline, geb. den 14 Januar 1846.

Genealogie

der von Krassow zu Varsnevitz, Pansevitz, Damban, Veikevitz rc.

I. 1. [1]) **Tönnies Krassow.** Was über seine muthmaßliche Abstammung von dem 1335 genannten Anton und seinem muthmaßlichen Vater Hans Crassow to Warsekevitz gesagt, vergl. im vorhergehenden Abschnitt. Er wird zum ersten Mal 1363 (34.) als Käufer einer Rente, und dann 1365 — 91 als Käufer des Gutes Kussevitz und des Hofes Teskevitz „demen of nomet to der Helle" (38. 39. 41. 55. 72.) genannt. Im J. 1382 gerieth er mit andern Edelleuten wegen der für den Offizial Berthold Wussefe übernommenen Bürgschaft in große Weiterungen; in dem ersten der betr. Documente (60. 63. 64.) wird von ihm gesagt, daß er früher im Kirchspiel Patzig, jetzt aber im Kirchspiel Rappin wohne. 1394 (72.) wohnte er zu Rappyn. Im vorgerückten Alter stiftete er gemeinschaftlich mit dem Priester Hinrik Jergenow eine ewige Vicarie, in der Kirche zu Rappin zu „belesen," in der Ehre Gottes und zum Frommen ihrer beiden Seelen Seligkeit, der Seligkeit ihrer Eltern und Erben, und der des Herrn Dietrich von Unna, seiner Hausfrau Kine und der des Tesmar Schaprobe, anders Twargel genannt. Diese Stiftung ward mit Pächten aus Carow, Goldevitz, Grabow und Poppelvitz dotirt. Im J. 1407 als diese Vicarie zum zweiten Mal verliehen ward, wird des Tönnies zum letzten Mal als lebend gedacht. Seine Söhne sind No. 2 — 4.

II. 2. Johann Kr., Tönnies (No. 1.) Sohn. Er war bereits im J. 1394 Kirchherr zu Bobbin und Notarius am Hofe der Herzoge Barnim VI. und Wartislaus VIII. und wird in diesen Eigenschaften bis zum J. 1398 genannt (43. 76. 78). Auch war er Baccalaureus des geistl. Rechtes (75). Seit August 1400 wird er als Pfarr- oder Kirchherr in Garz a. R. genannt, und kaufte er von dem Matth. Zolwede, Kirchherrn zu Stralsund, dessen in Garz gelegenen Hof. (Anh. 3 — 5.) 1404 verlieh er mit seinem Bruder Claus gemeinschaftlich die vom Vater gestiftete Vicarie, und starb zwischen dem 12. März 1405 und 1. Novbr. 1407. (80. 81 u. 82.)

3. **Hinrik Kr.** „en knape van wapen," **Tönnies** (No. 1.) Sohn, wird als solcher im J. 1407 von seinem Bruder Claus, aber zugleich als bereits verstorben genannt (82). Seine Kinder sind No. 5. u. 6.

4. Claus Kr., Tönnies (No. 1.) Sohn. Er verlieh in den J. 1404 u. 7. im Auftrage seines Vaters Tönnies die von diesem gegründete Vicarie (80 u. 82). Als 1414 die durch den Tod des Bürgermstr. Wulf Wulflam verursachte Fehde zwischen der Stadt Stralsund und dem Geschlecht der Sume verglichen ward, gelobte er die Haltung des abgeschlossenen Vertrags für Stralsund (83). Als 1425 die oben genannte Vicarie eröffnet war, verlieh er dieselbe von neuem mit Genehmigung seines Brudersohns Hans (No. 5. 92.), und theilte mit diesem im folgenden Jahre die väterlichen Güter (93). Später kaufte er von Hans v. d. Bughe noch eine Pacht in den Dörfern Ruskevitz und

---

1) Die großen lateinischen Ziffern zeigen die Generation, die arabischen die Stelle an, welche die betreffenden Personen in der angelegten Stammtafel einnehmen. Die eingeklammerten arabischen Ziffern die No. der betreffenden Urk. im Urkundenbuche. Die directen Vorfahren der noch blühenden Freiherren und Grafen von Krassow sind durch die mit gothischen Lettern gedruckten Namen kenntlich.

Lübitz auf Jasmund, und die Bestätigung dieses Kaufes (94) durch Herzog Barnim VIII. den 26. März 1430, ist die letzte Urk. in der Claus Kr. als lebend genannt wird. Sein Sohn ist No. 7.

III. 5. **Hans Kr.** wird ausdrücklich als **Heinrich Krassows (No. 3.) Sohn** von seinem Vaterbruder genannt (93). Zum ersten Mal wird er 1425 erwähnt und im folgenden Jahre trat er die vom Großvater auf ihn verstammten Güter Varsnevitz, Bockevitz, Klutzitz und mehrere Geldhebungen an. Im J. 1433 wird er als Zeuge in den interessanten Urkunden (96. 97.) genannt, in denen vom Abt von Pudagla eine Frühmesse in der Kirche zu Gingst bestätigt und dotirt wird. Die Art, wie in diesen Documenten der „Weghensten" (Gewichtigsten) des Kirchspiels gedacht ist, läßt voraussetzen, daß er zu diesen gehörte, als solcher erscheint er auch später 1444 (119). Als Bürge wird er in diesem und dem folgenden Jahre in Verschreibungen des Ryckelt Gawern genannt (98. 99). Im vorgerückten Alter erscheint er als Rath des Herzogs Barnim VIII. seit dem J. 1448, wahrscheinlich bis zum Tode jenes Herzogs im J. 1451 (124. 129). In gleicher Eigenschaft wird er auch am Hofe des Nachfolgers jenes Herzogs Wartislaf IX. genannt (133. viell. auch 35). Leider hat sich bis jetzt keine Spur von seinem Antheil an den Unruhen, die den Regierungsantritt Wartislaff IX. bezeichneten, und deren Opfer der Landvoigt Raven Barnekow ward, entdecken lassen. Ueber die Stellung eines herzogl. Rathes, wie sie von ihm eingenommen ward, fehlen leider auch die Details. Wahrscheinlich hatten diese Räthe, die nicht eigentlich Hofstellen bekleideten, die Rechte der Stände zu vertreten, und dürften vielleicht selbst als ein Ausschuß derselben anzusehen sein. — Hans Krassow wird noch in den J. 1450 u. 54 als Bürge in Krassowschen Urk. genannt (127 u. 34), und im letzten J. wahrscheinlich zum Unterschied von seinem bereits erwachsenen Sohn als „de Olde" bezeichnet. Zum letzten Male wird er im J. 1465 (142) genannt. Sein Siegel steht Tab. XII. No. 4. abgebildet. Seine Söhne sind No. 8. u. 9.

6. N. N. „Hans Krassowen sustere, de closter frouwe" wird in der Erbtheilung zwischen Claus und Hans Kr. No. 7. 1426 (93) genannt und hatte auf Lebenszeit 15 Mk. auf Sabezitze zu heben.

7. Heinrich Kr. Er wird zuerst im J. 1433 (98) und bestimmt als der Sohn des Claus (No. 4.) genannt. Im folgenden Jahre verkaufte Hinrik v. d. Bughe ihm 13 Mk. und 15 Hüner Pacht aus Lübitz auf Jasmund (100) und Tönnies v. d. Bughe 1441 (109) ihm aus demselben Gute 5 Mk. 5 ßl. 1445 erhielt er Lübitz von dem letztgenannten und seinem Bruder Hans zu einem todten Kauf. Von Herzog Wartislaus IX. erwarb er 1453 (132) das höchste Gericht zu Helle und Banzelvitz und die Bede auf Pulitz. Da er außer diesen Ankäufen noch im Besitz eines Capital-Vermögens erscheint (nach 102. 5. 6. 8. 20 und 21.), so läßt dies auf großen Wohlstand schließen. Er war wie sein Vetter Hans in den J. 1454 — 56 im Rathe des Herzogs Wartislaus IX. (133. 35.) und scheint vor dem 4. April 1458 gestorben zu sein. Wie die angegebenen Verhältnisse auf Ansehen und Einfluß schließen lassen, erscheint er denn auch öfter in Verhandlungen als Zeuge (126. 27. 30). Auch verbesserte er die von seinem Großvater gestiftete Vicarie mit 2 Mk. aus seinem Gute Lübitz. Sein Siegel ist Tab. XI. No. 25. abgebildet. Seine Söhne sind No. 10. u. 11.

IV. 8. Hans Kr., seit 1474 auf Varßnevitz. Er wird vom J. 1462 an bis 1495 in einer Reihe von Urkunden als Sohn des Hans (No. 5. 139.) und als Bruder des Tönnies (No. 9. 186.) genannt (139. 50. 57. 71. 82. 86. 204. 5. 13.), und seit 1494 wohl zum Unterschied von seinem gleichnamigen Sohn (No. 12.) oder Vetter (No. 11.) als „der Alte" bezeichnet. Sein Siegel ist Tab. XII. No. 10. abgebildet. Sein Sohn ist No. 12.

9. **Tönnies Kr.**, Sohn des **Hans** (No. 5.), von 1474 — 95 in vielen Urkunden als zu **Pansevitz** gesessen genannt (156. 57. 58. 60. 61. 63. 66. 70. 74. 81. 84. 86. 87. 88. 95. 97. 98. 202. 3. 4. 5. 13). Sein genealogischer Zusammenhang ergiebt sich dadurch, daß Hans Krassow (No. 2.) ihn im J. 1491 (186) als seinen **Bruder** bezeichnet. Sein Siegel ist Tab. XII. No. 13. abgebildet. Seine Söhne sind No. 13. und 14.

10. Claus Kr., Heinrichs (No. 7.) Sohn, wird in einer langen Reihe von Urk. vom J. 1458 — 96 genannt (137. 38. 39. 40. 41. 43. 45. 48. 49. 50. 51. 54. 62. 65. 67. 68. 71. 73. 74. 75. 76. 78. 79. 80. 86. 91. 207. 11. 13. 14. 18. 19. 337). Er erweiterte gemeinsam mit seinem Bruder Hans ihre Besitzungen in Lübitz auf Jasmund, kaufte 1462 das Gut Damban von Schinkel Kak und machte es zu seinem Sitz. Er erwarb 1464 die im Jasmunder Bodden so lieblich gelegene Insel Pulitz von

dem Stralsunder Bürgermeister Otto Voge; kaufte einige Jahre später (um 1467) von den Platen einen Antheil in Breetz, woselbst er 1488 noch einen weitern Antheil erwarb. Später im J. 1477 wird er als Rath des Herzogs Wartislaus X. genannt, und erscheint im folgenden Jahrzehnt, 1488, als Vorsteher des Jungfrauenklosters zu Bergen. Hochbejahrt übergab er 1495 seinem Sohne Claus seinen Hof in Damban auf 5 Jahre. Nur das neue Haus am Baumgarten, den Baumgarten selbst, das Backhaus und die kleine Scheune, so wie den größern Theil der Hölzung, der Wiesen und 8 Morgen Acker behielt er sich vor. Er ist der Stammvater der später zunächst als Dambaner bezeichneten Linie des Geschlechts. Nach Aussage alter Leute im J. 1568 (337) war einer mit einer Normann von Jarnitz verheirathet. Am Freitage vor Weihnachten, den 23. Decbr. 1496, wird er das letzte Mal als lebend genannt. Die mitgetheilten Notizen ergeben, daß er ein reicher Mann war. Ungewöhnlich oft findet man seinen Namen als den eines Bürgen oder Zeugen in Verhandlungen genannt, welche die ersten Familien des Landes betrafen, was sein Ansehen und seinen Einfluß bezeugt. Sein Siegel ist Tab. XII. No. 9. abgebildet. Seine Kinder sind No. 15. — 21.

11. Hans Kr., Heinrichs (No. 7.) Sohn, wird von 1458 bis 1482 urkundlich genannt, in welchem letzteren Jahre er starb. Er war ums J. 1430 geboren (147). Durch seine Heirath mit Ilse, Heinrichs von Unna [1]) Tochter und Thobias von Sutfelds Wittwe (141) ward er wahrscheinlich bewogen, seinen Sitz zu Postelitz bei Rappin (177 vergl. auch den Abschn. Grundbesitz) mit dem in der Stadt Stralsund zu vertauschen, ums J. 1466. Hier schloß er sich der ersten Innung der Stadt, der der „Wandschnider" an (147). Er wohnte [2]) in der Ochsenreiherstraße. Außer in den bereits angeführten Urk. wird er noch in manchen andern (137. 38. 40. 48. 51. 52. 53.), zum Theil unter Umständen, die auf Ansehen und Einfluß schließen lassen, genannt. Seine bedeutenden Einkünfte von Landgütern sind aus der Auseinandersetzung seiner Wittwe und Kinder zu ersehen (177). Sein Siegel ist Tab. XII. No. 6. abgebildet. Seine Kinder sind No. 22 — 24. Seine Wittwe heirathete zum 3ten Male den Curd Bust, den sie wie ihre beiden früheren Männer überlebte.

V. 12. Hans Kr., Hans (No. 8.) Sohn, zu Vartzenenitz, wird urkundlich von 1496 — 1503 genannt (214. 23. 29. 41). Im J. 1503 wird er entweder zum Unterschiede seines gleichnamigen Sohnes (No. 25.) oder Vetters (No. 13.) als der Alte bezeichnet. Sein Siegel ist Tab. XII. No. 29. abgebildet.

13. Hans Kr., Tönnies (No. 9.) Sohn, wird bestimmt als solcher bezeichnet (215), wird urkundlich von 1496 — 1500 genannt (223. 27.) und war wie sein Vater auf Pansevitz gesessen. Sein Siegel ist Tab. XII. No. 25. abgebildet. Seine Söhne sind No. 26. bis 28.

14. Henning Kr., Tönnies (No. 9.) Sohn, wird verschiedentlich als solcher und der Bruder des Hans (No. 13.) bezeichnet (268. 223.) und war wie dieser auf Pansevitz gesessen. Er kommt von 1498 — 1511 urkundlich vor (a. a. O. u. 234. 40. 67). Sein Siegel ist Tab. XII. No. 32. abgebildet. Sein Sohn ist No. 29.

15. Hinrik Kr., Claus (No. 10.) Sohn. Er war Geistlicher. Seine Laufbahn scheint er am Herzogl. Hofe eröffnet zu haben. 1479 war er Hofschreiber Herzog Bogislaf X. (164.) Mit seinem Schwager Hans Bere und seinem Bruder Tönnies besiegelte er die Urk., in welcher der Vater 1495 dem Bruder Claus den Hof Damban abtrat (267). 1502 war er Kirchherr zu Samtens (239), einige Jahre später, 1510, bischöfl. Landprobst auf Rügen (259). 1512 (273) wird er zuletzt genannt. Seine Siegel sind Tab. XII. No. 33. u. Tab. XIII. No. 4. abgebildet.

16. Tönnies, Claus (No. 10.) Sohn, wird von 1492 — 1522 in einer langen Reihe von Urk. genannt (192. 93. 201. 7. 16. 19. 47. 60. 61. 62. 64. 65. 73. 75. 77. 80. 84. 88. 89. 95). Er wohnte zuerst, um 1492, zu Polpevitz auf Jasmund, dann 1496 zu Polchow und besaß schon bei Lebzeiten seines Vaters einen Antheil von Ruskevitz und Zwente (219). Seit 1507 bewohnte er das väterliche Gut Helle und wird noch 1515 als daselbst gesessen genannt. Nach Aussage alter Leute im J. 1568 (337) zog er vor seinem Tode nach Gingst. 1517 verkaufte er an Balthasar von Jasmund sein Dorf Ruschvitz, und 1520 für sich und im Auftrage seiner Brüder an Raven Barnekow zu Koseldorf das Dorf Stunkevitz mit einem Kruge. 1520 empfing er für sich und seine Brüder das ihnen von dem Vetter Joachim Kr. (No. 23) angefallene Lehngut Lübitz.

1) Ueber die Familie von Unna vergl. 80 und 152. Die erstere Urk. deutet schon auf frühe verwandtschaftliche Verhältnisse der Kraffows mit derselben.

2) Stralf. Chroniken, herausgegeb. von Mohnike und Zober. Stralf. 1833. I. 212.

Seine Siegel sind Tab. **XII. No.** 23. und Tab. **XIII. No.** 7. abgebildet. Seine Kinder sind **No.** 30. u. 31.

17. Claus Kr., Claus (**No.** 10.) Sohn, wird von 1495—1510 urkundlich genannt (207. 19. 24. 47. 53. 60. 61). Er bewohnte den väterlichen Hof Damban. Sein Sohn ist **No.** 32.

18. Vicke Kr., Claus (**No.** 10.) Sohn, wird von 1507 bis 1529 urkundlich genannt (247. 89), und besaß einen Hof zu Teskevitz. Nach Aussage alter Leute im J. 1568 (337) war er etwas „hovetkrank" und starb ohne Erben.

19. Joachim Kr., Claus (**No.** 10.) Sohn, war wie sein ältester Bruder Geistlicher. Er wird von 1516 — 52 urkundlich genannt (283. 89. 95. 97. 303. 4. 5. 9. 10. 13. 15. 17). Wohl unmittelbar oder doch bald nach dem Tode seines ältesten Bruders ernannte ihn der Bischof Laghe Urne von Roeskild im J. 1516 zum Landprobst auf Rügen. Er empfing 1520 mit seinen Brüdern die Belehnung über Lubitz und vertrug sich 2 Jahre später mit der Wittwe seines verstorbenen Vetters Heinrich (**No.** 22.) über den Besitz desselben. Es scheint fast, als habe er 1524 Damban besessen (297), später bis an seinen Tod wohnte er in Bergen, wo er ein eigenes Haus besaß, welches er auf seinen Brudersohn Hans (**No.** 32.) vererbte (331). — Während seiner Amtsverwaltung fällt die Einführung der lutherischen Lehre. Nähere Nachrichten fehlen, wann und in welcher Weise diese erfolgte. Meine Vermuthung, daß dies etwa erst um 1539 geschah, habe ich in den Anmerk. zu Urk. 301 u. 312 erörtert. Gewiß ist, daß dabei möglichst schonend zu Werk gegangen ward. Fast überall blieben die katholischen Priester. Es ward ihnen frei gegeben, die neue Lehre anzunehmen und sich zu verheirathen oder sich mit Gehülfen zu versehen, die das Amt verwalteten; die meisten zogen ersteres vor. Erst zwischen 1550 und 60 mögen die letzten früher katholischen Pfarrherren auf Rügen gestorben sein [1]). Ueber die Verrichtungen eines Landprobstes haben wir den eigenen Bericht des Joachim Kr. (310), auf den, so wie auf das was der Landvoigt Matthäus von Normann darüber in seinen wendisch-rügianischen Landgebrauch Tit. 255. sagt, wir hier verweisen. — Im J. 1545 schloß Joachim gemeinschaftlich mit seinen Vettern einen Vergleich über eine Pacht aus Poppelvitz ab, die der von ihrem Ur-Aeltervater gestifteten Vicarie gehörte. Es scheint fast, als sei er ums J. 1552 eines gewaltsamen Todes gestorben (317). Die geistlichen Functionen, die er für den Bischof, als Landprobst, verwaltet, waren in Folge der Bestimmung des Kieler Vertrages (1543), so weit sie nach Einführung der Reformation fortbestanden, auf den rügenschen Superintendenten übergegangen.

20. N. — Tochter des Claus Kr. (**No.** 10.), verheirathet an Hans Behr (207, 337).

21. N. — Tochter des Claus Kr. (10.) verheirathet an Raven Barnekow auf Koselsdorf, den Sohn des in Stralsund ermordeten gleichnamigen Landvoigts, und Mutter der Gebr. Raven und Jareslaff, der Letztlinge ihrer Linie.

22. Hinrich Kr., Hans (**No.** 11.) Sohn. Seiner wird bereits 1474 gedacht [1]). In genanntem Jahre brachte er Arndt vam Rade zu Stralsund den Maienkranz, um als Maigraf einzureiten, der aber nach Rostock zog, um der Sache zu entgehen. Wenn dies letztere, wie es geschehen [2]), auf Heinr. Krassow bezogen wird, so ist es ein Irrthum, er war noch ein Knabe und sollte dem Maigrafen den Kranz vortragen [3]). Im J. 1488 fand eine Erbtheilung zwischen ihm, seiner Schwester und ihrer Mutter statt (177). 1494 hat er sich, wie es scheint, zum zweiten Male mit Anna Rust (244), der Wittwe des Nicolaus Wytte, verheirathet (206), er erhielt mit derselben ein Haus in der Tribseerstraße. Im J. 1509 saß er im Rath der Stadt Stralsund (252), war aber bereits 1520 verstorben (289), ward von der Wittwe und einem Sohne (**No.** 33.) überlebt. Er wird außer an den genannten Orten noch oft in gleichzeitigen Verhandlungen genannt (186. 96. 213. 37. 44. 69. 95). Mehrere Notizen über seinen „Grundbesitz" siehe in dem betreffenden Abschnitte.

23. Kyncke (Katharina), die Tochter des Hans Kr. (**No.** 11.) wird nur einmal in der Erbtheilung 1488 (177) genannt.

---

1) Leonhard Meisisch ward 1550 Pfarrherr in Altenkirchen, sein unmittelbarer Vorgänger, Hr. Johann Krakevitz, hatte geraume Zeit während des Katholicismus (er wird schon 1514 genannt) die Pfarre inne gehabt. Eine Monographie, „die ersten 50 Jahre des Lutherthums auf Rügen," würde wichtige Beiträge zur rügischen Sittengeschichte liefern können.

1) Stralsundische Chroniken p. 211.

2) Prof. F. W. Barthold in seinem Aufsatz Bürgerthum 2c. in F. v. Raumers hist. Taschenbuch für 1839.

3) vergl. Barthol. Sastrowen Herkommen und Lauff seines ganzen Lebens 2c., herausg. von G. C. F. Mohnike, Greifswald 1823 I. 65. Sastrow war im J. 1528 8 Jahre alt.

24. Margarethe, die Tochter des Hans Kr. (No. 11.), wird mit ihren Geschwistern in der Erbtheilung 1488 (177) genannt. Sie ward 1493 mit dem Rathsherrn Gerhard Boleke verheirathet. Ihre Mitgift war die Hälfte des väterlichen Hauses in der Ochsenreiherstraße, ein Capital von 200 Mk. in dem Edenschen Gute Klein Karow und 100 rheinl. Gulden (196). 1507 war sie Wittwe und kaufte von ihrem Vetter Vicke Krassow (No. 18.) eine Rente aus seinem Gute Teskevisse.

VI. 25. Hans Kr. zu Varsnevitz, Hans (No. 12.) Sohn. Er wird von 1500 — 2 urkundlich genannt und ist an seinem eigenthümlichen, Tab. **XII.** No. 30. abgebildeten, Siegel kenntlich. Er scheint vor 1510 ohne männliche Erben gestorben zu sein und mit ihm erlosch die von seinem Großvater (No. 8.) gestiftete Linie zu Varsnevitz und die Güter kamen an die Vettern zu Pansevitz.

26. **Tönnies Kr. zu Vartzeneuitze, Hans** (No. 13.[1]) **Sohn**, wird von 1508 — 24 urkundlich genannt (250. 60. 65. 70. 71. 74. 77. 82. 85. 87. 94. 97. 98.) und scheint Varsnevitz durch den Abgang der von dem Bruder seines Großvaters gestifteten Linie erhalten zu haben. Er empfing den 9. April 1524 von den Herzogen Georg und Barnim sein Lehn (297). Seine Siegel sind Tab. **XIII.** No. 7. u. 9. abgebildet. Sein Sohn ist No. 34. Er war den Familien-Nachrichten zufolge mit Anna v. Gagern a. d. H. Frankenthal verheirathet.

27. Henning Kr. zu Pansevitz, Hans (No. 13.) Sohn, wird von 1510 — 13 urkundlich genannt (260. 63. 67. 70. 74.) Sein Siegel ist Tab. **XIII.** No. 5. abgebildet. Seine Söhne sind No. 35. u. 36.

28. Hans Kr. zu Pansevitz, Hans (No. 13.) Sohn. Er wird im J. 1503 (242) wohl in Bezug auf seinen Vater oder Vetter „der junge" genannt. Er lebte noch 1521 und wird ausdrücklich als der Bruder des Tönnies bezeichnet (398 Anmk. 1).

29. Henning Kr., Hennings (No. 14.) Sohn, zu Pansevitz, kommt von 1503 — 1521 urkundlich noch bei Lebzeiten seines Vaters vor, als dessen Sohn er ausdrücklich bezeichnet wird (257. 242. 45. 56. 57. 78 (?). 80. 81. 82. 398 Anmk. 1). Sein ganz eigenthümliches Siegel ist Tab. **XII.** No. 34. abgebildet. Sein Sohn ist No. 37.

30. Henning, Tönnies (No. 16.) Sohn. Claus Normann zu Teskevitz nannte ihn 1568 (337) als solchen und sagte von ihm, er sei im Lande zu Mecklenburg enthauptet worden.

31. Gertrut, Tönnies (No. 16.) Tochter, Claus Normann nennt sie 1568 (337) als solche und sagt, sie sei mit Marten Barnekow zu Silnevitz verheirathet worden.

32. Hans, Claus (No. 17.) Sohn. Er scheint seinen Vater früh verloren zu haben. Von 1520 — 45 traten seine Vaterbrüder Tönnies und Joachim (No. 16. u. 19.) für ihn auf (289. 315). — Letzterer, der Landprobst, brachte ihn wohl in die Dienste des Bischofs von Roeskild, oder doch nach Dänemark, wenigstens scheint die Bezeichnung „des dänischen Hans Kr.," unter der er überall verstanden wird, dies anzudeuten. Er empfing den 16. April 1552 von Herzog Philipp persönlich sein Lehn (318). Nicht mehr jung schritt er im J. 1560 zu einer Heirath mit Margaretha, Tochter des Erich Berglasen auf Teskevitz. Die Eheberedung ward am 23. Juli besiegelt (324), an welchem Tage im Beisein ihrer Freunde und anderer „ehrlicher Leute" die „Lobel Koste" (der Verlobungs-Schmaus) gehalten ward. Die Zusage war schon früher von dem bereits verstorbenen Vater der Braut geschehen. Das Ehegeld derselben betrug 1200 Mk. (etwa 400 Rthlr. heutigen Geldes) nebst standesmäßigem Schmuck, Kleidung, ihren täglichen Kleidern, Kisten und Kastengeräth, Betten und Bettgewand, dem Ehegelde an Werth gleich. Nur der Schmuck und die Festkleider sind einzeln aufgezählt. Alles hat einen außerordentlich soliden Charakter, edle Metalle, Perlen, Sammet, Seide und Dammast sind fast durchgängig der Stoff, aus denen sie gefertigt. Das Halsgeschmeide bestand aus 60 an einander gereihten Goldgulden. Auf die einzelnen Stücke gehe ich hier nicht ein, sie sind in dem betreffenden Documente nachzusehen, und werde ich später noch auf dieselben zurück kommen. Alle Erbfälle, das Vatererbe und das Erbe unausgesteuert

1) Die Gründe, die mich bestimmen, ihn nicht für einen Sohn des sub No. 25. gedachten Hans zu halten, sind zunächst sein Vorname, der, wie gewöhnlich, vom väterlichen Großvater auf ihn übergangen zu sein scheint, und die etwaige Uebereinstimmung seiner Siegel Tab. **XIII.** No. 7. u. 9. mit denen seines Vaters Tab. **XII.** No. 25., während die Siegel der sub No. 12. u. 25. genannten beiden Hans (Tab. **XII.** No. 29. u. 30.) ganz abweichend sind. Auch der Besitz des Bruders von Tönnies, Hennings in Pansevitz scheint auf die Abstammung vom Großvater Tönnies hinzudeuten, der Pansevitz wohl ungetheilt besaß. — Würde man eine Abstammung von dem Varsnevitzer Hans (25) annehmen wollen, so würde sich namentlich der letzte Grund nicht leicht beseitigen lassen.

versterbender Schwestern ausgenommen, behielt die Braut sich vor. Dagegen verschrieb Hans Krassow seiner Braut 50 Gulden Morgengabe, und da sie seinen Tod überleben würde, von allem was im Hause oder innerhalb der Gitter des Hofes an Victualien, Hausgeräth, Hornvieh, Schweinen, Schaafen, anderer fahrender Habe, ausgenommen die Pferde, und dem vorhandenen Korn den dritten Theil, auch 4 Pferde, die besten nach dem reisigen, und einen guten verdeckten fertigen Wagen. Neben ihren 400 Gulden Ehegeld 200 Gulden Besserung, und alles Eingebrachte an Schmuck und Kleinodien, so wie dasjenige, was er ihr in währender Ehe oder in seinem letzten Willen schenken würde. Auch solle sie den jüngst erlangten Privilegien zufolge Jahr und Tag im Genuß der hinterlassenen Güter belassen werden. Würde aber Margarethe Berglase vor ihrem Manne mit Tode abgehen, ohne Erben zu hinterlassen, so solle letzterer nach Ablauf von 4 Wochen ihren Erben sofort alles Eingebrachte an Geschmuck, Kleinodien, Geschmeide, Kleidungen, Kisten, Kistengeräth, Betten und Bettgewand, das eingebrachte Ehegeld aber an 3 auf einander folgende Weihnachten nach ihrem Tode zurück geben. Die Hochzeit ward auf den Sontag nach Michaelis des laufenden Jahres festgesetzt. Wie stark Hans Krassow zu derselben kommen und was er dazu legen wolle, darüber habe er sich mit der Mutter und ihren beiden Söhnen zu vergleichen [1]). Die Ehe war unbeerbt, aber während der Dauer derselben nahm das Vermögen der Eheleute ansehnlich zu. Als daher im J. 1565 die Pest, oder eine pestartige Krankheit Schrecken und Sorge

1) Der Hof Berglase auf Rügen im Samptenser Kirchspiel scheint das Stammgut der gleichnamigen Familie zu sein. Er wird schon in der ältesten Bischofs-Roggen-Matrikel (Dähnerts Pomm. Bibl. IV.) genannt, muß jedoch früh von der Familie veräußert worden sein, Zeit und Umstände des vermutheten Verkaufs sind nicht bekannt. Im 16ten Jahrhundert bis gegen das Ende des 17ten besaß die St. Jacobi Kirche in Stralsund, Berglase und Tolkemitz, veräußerte es aber bald darauf an Privatpersonen. — Die erste Spur der Familie findet sich um die Mitte des 14ten Jahrhunderts. 1350 am Tage Egidii setzte Jacob Berlaze dem Johann Lüteken, Bürger zum Sunde, für 100 Mk. sund. sein ganzes Erbe in dem Dorfe Gynrth mit 3 Haken weniger 2 Morgen sadigen Ackers in der Art zum Pfande, daß, wenn er sie über 5 Jahre nicht zurückzahlte, das genannte Erbe dessen Eigenthum bleiben solle, bis dahin, waren für die Summe jährlich 10 Mk. Rente zu entrichten. Bürgen: Henneke von Viriczen, Petrus von Kunyicz und Hinrik von Kunycze. — Henning Berglase wird in den J. 1423 und 27 in Urkk. des Klosters Hiddensee als Zeuge genannt. — 1453 wird Hanz Bergl. in einer Urk. im alten Garzer Stadtbuche genannt. 1468 zu Grimmen am Tage Mauricii versetzte Herzog Wartislaf X. „den duchtigen Henninghe vnde Hanse bredere ghenomet Berghlaßen" sein ganzes Gut, den Hof zu Worke mit dem Dorfe Bantzenevitze darbei belegen auf dem Lande zu Rügen für 1000 Mk. Als 1479 Herzog Bogislaf X. dem Curd Krakevitze gestattete, diese Besitzungen einzulösen, besaß Hinrik Berglase dieselbe, vielleicht Hennings Sohn. — 1485 Mittwochs nach dem Feste Corporis Christi verglich Herzog Bogislaf X. sich mit Hans Berglase dergestalt, daß der Herzog gegen Erlegung von 150 rhl. Gulden, die zu seinem und des Landes Besten und Frommen verwandt, sich der Ansprache, die er an ihn gehabt, weil sein verstorbener Bruder Henning Bergl., der des Herzogs Vetter (Wartislaus X.) Vogt zu Loitz und auf Rügen gewesen, ihm der Rechenschaft halber etwas geblieben, er, der Herzog, auch vermeine etliche Bede, nebst dem höchsten Gericht in Berglasens Hof Teschevitz zu haben, dessen er für sich und seine Erben sich nun gänzlich begeben, confirmire ihm daneben seine Erb und Lehne, so er auf Rügen nebst seinen Bruder-Kindern hatte, als Teschevitz, Lavenitz, Wall, Grundisdorf, Goetemitz, Koentze, Schlavekevitze, Losenitz, Dumsevitz, Hagen, Krimtitz und was sie in Garz hätten. — Man sieht hieraus, daß in dem Hauptgute der Familie, in Teschevitz, das höchste Gericht dem Herzoge zustand. Ich habe in der Anmerk. zu Urk. 145. versucht, dasjenige zusammenzustellen, was sich über die Knesitzen und deren Recht den Urk. entnehmen lasse; eine der Eigenthümlichkeiten war, daß den Knesitzen auf ihren Gütern nicht das höchste Gericht zustand; man möchte hiernach fast vermuthen, daß die Berglasen zu den Knesitzen-Familien gehörten. Diese Vermuthung erhält dadurch noch einen weitern Anhalt, daß eben in der Gegend von Gingst, in der unmittelbaren Nähe von Teschevitz noch im 14ten Jahrhundert vorzugsweise viele Knesitzen saßen, auf Dubkevitz, Kubitz ꝛc. (a. a. O.) und daß die Bürgen der ältesten Berglaseschen Urk. im J. 1350, die Viriz und Kunicz, eben diesen Familien anzugehören scheinen. Hiermit dürfte das ungemein spärliche Vorkommen der Familie im Zusammenhang stehen. Erst durch jenen Lehnbrief von 1485 erhielten sie das höchste Gericht in ihrem Stammgute, wie es die übrigen Vasallen des Herzogs übten. Ist diese Vermuthung richtig, so haben wir ein Beispiel, daß eine der Knesitzen-Familien noch gegen das Ende des 15. Jahrhunderts nicht wie die meisten in den Bauerstand herabsank, sondern noch damals unter die herzogl. Vasallen aufgenommen ward, denn ihre exceptionelle Stellung war einmal unhaltbar geworden. — Ueber die Erwerbung der Güter fehlt es an bestimmten Nachrichten. Lavenitz und Wall, letzteres unmittelbar an den Resten eines uralten Wallringes der ihm den Namen gegeben, gelegen, dürften wie die Besitzungen in Gingst und Teschvitz die Stammgüter der Familien sein. Grundesdorf, Goetemitz, Koentze, Schlavekevitz, Losenitz (Losentitz), Dumsevitz, Hagen, Krimtitz und was sie in Garz hatten, sind gewiß erst in späterer Zeit erworben. Ueber Grundesdorf, Goetemitz und Konitz, welches letztere bei der Reduction Carl XI. eingezogen ward, fehlen alle Nachrichten. Die Besitzungen in Schlakevitz, Losentitz, Dumsevitz, Hagen, Krimtitz und Garz sind wahrscheinlich mit einer Erbtochter der Familie Laß erheirathet worden. Eine

verbreitete, verschrieb Hans Krassow zu Stralsund am 20. Juli „seiner freundlich lieben Hausfrau" in reger Anerkennung ihrer „Fruntlichkeit, Truwe und Ehrbarkeit, ock flitiger Husholdunge" außer was ihr nach den neulicher Jahre erworbenen ritterschaftlichen Privilegien gebühre, 1000 „Daler," 50 Goldgulden, einen Wagen mit den 4 besten

---

Schwester derselben wird an Heinrich Bohlen a. d. H. Bohlendorf-Lobkevitz (1456 — 90) verheirathet gewesen sein, dessen Sohn Henning sich wohl erst mit den Kindern seiner Mutterschwester auseinandersetzte. Die 2 im Lehnbriefe 1485 genannten Brüder Henning und Hans sind die nächsten Stammväter des Geschlechts. Henning wird 1468 zuletzt urkundlich genannt; Henning, von 1490 — 1514 auf Slavkevitz und Losentitz, und Balthaser auf Slavkevitz 1490 — 1535 waren wohl von ihm minderjährig hinterlassen worden, weshalb ihr Oheim für sie die Belehnung empfing. Auf welche Weise Balthasar der Aeltere zu Losentitz (1567 — 78) und Henninug zu Slavkevitz (1567) mit diesen beiden genealogisch zusammenhängen, hat sich aus Urk. nicht ergeben. Henning starb ohne Erben und mit ihm erlosch die ältere Slavkevitzer Linie. Baltzer hinterließ aber 2 Söhne, Erich und Arndt, von denen letzterer studirte, sich in Böhmen niederließ, dort Margaretha Wandschurin von Rzehnitz a. d. H. Kroußky und Solitz heirathete, Kaiserl. Appellations-Rath ward und 1630 ein Zeugniß seiner uralt adlichen Geburt erhielt, da er sich in Böhmen seßhaft machen wollte. Alle weitern Nachrichten fehlen. Erich besatz Losentitz. Sein Sohn Arend starb 1622 vor dem Vater. Andreas, Rittmeister im Kochlitzkischen Reiterregiment in schwedischen Diensten 1630 u. f. war höchstwahrscheinlich gleichfalls sein Sohn. Mit ihm starb c. 1633 die Losentitzer Linie aus und die Güter kamen an die Vettern aus dem Teskevitzer Hause.

Der im J. 1485 genannte Hans ist der Stammvater der Teskevitzer, Lavenitzer und jüngern Slavkevitzer Linie des Geschlechts. Sein Sohn Henning wird von 1488 — 97 zu Teskevitz genannt. Er verkaufte Renten aus Teskevitz, Lavenitz, Wall und Grundisdorp. Von seinen Söhnen wird Balthasar zu Teskevitz 1514 — 24 und Henning, der vor 1535 ohne Lehns-Erben starb, 1500 und 1501 zu Lavenitz genannt. Von Balthasars Söhnen war Erich zu Teskevitz 1535 — c. 1559 Herzog Barnims des Aeltern Hofjunker und Stallmeister, er vergrößerte die Besitzungen des Geschlechts durch einen Antheil an Kransevitz und erhielt die Anwartschaft auf das alte Scheelen Lehn Güstelitz, und war mit Anna Owstin verheirathet; Henning, 1535 zu Teskevitz, dann 1540 zu Slavkevitz und später 1567 zu Lavenitz genannt, war Gardvoigt des Gingster Districts, und ist der Stammvater der bis ins 18te Jahrhundert blühenden Linie zu Lavenitz. Von der unten. Erich zu Teskevitz hinterließ 3 Söhne und 6 Töchter, von denen Margaretha an Hans Krassow auf Damban verheirathet war (vergl. Urk. 423 und 31.). Von den Söhnen werden Balthasar und Andreas 1560, Henning erst später (1565) genannt. Andreas starb ohne Erben nach 1565. Balthasar ist der Stammvater der jüngern Slavkevitzer und Henning der Stammvater der Teskevitzer Linie. Balthasar wird noch 1567 zu Teskevitz genannt, er besaß den Antheil an Kransdorf, bewohnte zuletzt einen Hof in Slavkevitz und starb 1581. Er hinterließ einen Sohn Henning, der wie der Vater zu Slavkevitz wohnte, und mehrere Töchter. Elzow giebt diesem Henning einen gleichnamigen Sohn, ich vermuthe aber, daß beide eine Person waren. Baltzer, Hennings Sohn, bewohnte von 1650 — 90 Schlakevitz, hinterließ aber keine männliche Erben. Mit seinem Bruder Henning starb dann 1693 die Schl. Linie aus, und die Güter kamen an die Linie zu Teskevitz. Henning, Erichs zu Teskevitz Sohn, der Stammvater der Teskevitzer Linie, die während des ganzen 17ten Jahrhunderts in großem Ansehen auf Rügen stand, hinterließ 3 Söhne, Andreas, Moritz und Ernst. Ersterer hatte studirt, trat früh in herzogl. pommersche, später in dänische Dienste, begleitete den Prinzen Johann von Holstein, Bruder Christian IV., auf der Fahrt nach Moscau als Kammerjunker; er ward nach seiner Zurückkunft herzogl. pomm. Küchenmeister, dann Landrentmeister und starb unbeerbt den 4. Januar 1615. Sein werthvolles Epitaph ziert noch die Kirche zu Franzburg (Kuglers pomm. Kunstgeschichte, Stettin 1846, 234). Moritz hatte wie sein Bruder studirt und war dann lange Zeit Hofjunker zu Wolgast, hinterließ aber keine Nachkommen. Ernst hatte studirt, besaß Teschvitz und erbte mit seinem Bruder Moritz c. 1633 Losentitz. Er war von 1643 — 64 Landvoigt auf Rügen und starb 1666, mit Eva, Wilken v. Platens auf Venz Tochter verheirathet und zeugte mit derselben außer den Söhnen Moritz und Wilken eine Tochter Elisabeth, die 1643 an Christian Krassow auf Pansevitz verheirathet ward. Moritz Berglasen hinterließ einen Sohn Wilken, der im J. 1679 als Student, 20 Jahr alt, starb. Wilken B. war von 1664 — 94 Landvoigt auf Rügen und zugleich ritterschaftl. Landrath. Er besaß Teschvitz, Losentitz, Hagen, Kransevitz, er kaufte den Bohlenschen Antheil in Schlakevitz und reluirte von den Gläubigern den Berglasenschen Antheil dieses Gutes nach Abgang der dortigen Linie. Von seinen 4 Söhnen, Moritz, Ernst, Wilken und Adam setzte nur Wilken, der die väterlichen Güter erbte, das Geschlecht fort. Er war mit Catharina, Ernst's v. Normann auf Poppelvitz Tochter, verheirathet. Sein gleichnamiger Sohn, verheirathet mit Eleonore v. Löben, kaufte 1728 den Bohlenschen Antheil in Buse und starb den 15. Juni 1737. Er hinterließ außer 5 Töchtern 3 Söhne: Wilken, geb. den 12. Mai 1712, † 1738 auf Teschevitz, Balthasar Ehrenfried auf Losentitz, geb. 1726, und Ernst Ludwig, geb. 1726. Wilken besaß Teschevitz, und hinterließ im J. 1738 einen Concurs, aus dem das Gut der Capt. Friedr. Christian v. Barnekow a. d. H. Kl. Kubbelkow, der mit Wilkens Wittwe, geb. v. Gagern, sich verheirathet hatte, erstand. Henning Ernst v. Berglasen, der 1753 sein Recht an Losentitz verkaufte und dann Pantelitz in N.-V.-Pommern erstand, es aber auch bald wieder veräußerte, wird sein Sohn gewesen sein. Balthasar Ehrenfried besaß Losentitz. Er verkaufte es ums J. 1756 (? 58) und erstand um dieselbe Zeit das im Kirchsp. Lassan belegene v. Hornsche Gut Klutzow und später 1768 das im Rubkower Kirchsp. belegene Gut Buggow. Beide haben sich aber nicht im Besitz der Fa-

Pferden, so nach dem besten auf der Streu sein würden, und von der anderweitig von ihm hinterlassenen Baarschaft und Habe den dritten Theil (328). Es war, als ob Hans Krassow seinen nahen Tod geahnet habe. Er erlag der Pest am 9. Septbr. 1565. Der damalige Landvoigt Georg von Platen auf Venz hatte sich nach Greifswald begeben und hielt sich dort auf. Von Gingst aus berichtete „Henning Berglase, des Gingster gardens vaget thor Lafenitz erffeten“ den am verflossenen Tage „vp Middach vmb x schlegen“ erfolgten Todesfall. Der Verstorbene habe „gottlof vnd danck einen finen froliken Christliken vnd godtseligen afscheidt van disser erden“ genommen. Da er mit den übrigen Krassowen nicht die gesammte Hand gehabt, würden, seines Erachtens die Güter an die Landesfürsten gereichen, und bat er deshalb um Verhaltungsbefehle. Ueber die Pest berichtete er: „De pestilentzie grasseret noch sehr heftich bei vnß auer dat gantze landt, vnd sin fine lüde wechgestoruen. De almechtige godt sehe vns in gnaden ahn, wende sinen grumsamen vnd erschrecklichen torne gnedichliken van vns vnd lindere de angewendede wolvordente straffe vmb siner leuen Sohns vnd siner thosage willen. Amen.“ Der Landvoigt antwortete noch am 10. Septbr.: Berglase möge, wenn es sich um die Güter wie er meine verhalte, wegen derselben das Interesse der Landesfürsten wahrnehmen und sie in Gegenwart dreier glaubwürdiger Personen einnehmen, sonst auch der Frau in allem räthlich und tröstlich sein. Aus Gingst den 14. Septbr. berichtete Berglase darauf, die Einnahme sei am 13. Septbr. in Gegenwart der Ehrbaren und Ehrenvesten Stoischlaff von der Osten zu Kluckfevitz, Jerschlaff vom Kalden zu Kotelvitz und Baltzars, Andreas und Hennings Gebrüder der Berglasen zu Teskevitz Erbgesessen erfolgt, „vnd hebben sich de anderen Krassowen ghar nichts tho der tidt darahn gekert, iß ehm ock keiner nha tho graue gefolget — wat se ouerst noch tho donde gesunnen, weth ick nicht.“ Hans Krassow ward zu Patzig in der Kirche begraben und hatte derselben dafür 50 Mk. entrichtet [1]). Ueber die nachgelassenen Güter des Verstorbenen entstand zwischen den Herzogen von Pommern und sämmtlichen Mitgliedern des Geschlechts der Krassow ein weitläuftiger Proceß, auf den ich in dem Abschnitt „Grundbesitz des Geschlechts“ zurückkommen werde. Ueber die Abfindung der Wittwe fehlt es leider an ausführlicher Nachricht. Die Hemmung und Störung aller Geschäfte, welche die „sterfflichen Leuffte“ verursachten, verhinderten die sofortige Inventirung des Nachlasses; sie erfolgte erst den 25. März 1566 (330. 31). Die ausführlichen Instrumente gewähren indeß manchen interessanten Beitrag zur Cultur- und Sitten-Geschichte. Auf die den hinterlassenen Grundbesitz betreffenden Nachrichten werde ich im bezüglichen Abschnitt zurückkommen.

In einer fruchtbaren schönen Ebene, fast gleichweit von dem Kirchdorfe Rappin, von Tetzitz und Gr. Banzelvitz entfernt lag der nun eingegangene Hof Damban. Gegen die rauhen Ost- und Nordwinde durch die hohen Banzelvitzer Uferberge geschützt, mit lieblicher Aussicht nach dem Tetzitzer See, nach Liddow und den den Horizot begränzenden Neuenkircher Bergen, umgeben von Obstbäumen, Eichen, Eschen und

---

milie erhalten. Von den 4 Töchtern des Balthasar Ehrenfried starb die jüngste 1807 im Fräuleinstift zu Bergen, die 2 Söhne (Bogislav Wilhelm Friedrich Hartwig Carl, früher Lieutenant in hessischen Diensten, und Friedrich Wilhelm) vergingen in Armuth und Elend, besonders ersterer, der 1828 für verschollen erklärt ward. Letzterer starb den 31. Octbr. 1833 zu Gützkow, als vergessener und verkommener Letztling eines einst mit Recht hochgeachteten und sehr wohlhabenden Geschlechts. — Die Lavenitzer Linie, gestiftet von dem Gardvoigt Henning, Balthasars Sohn (1535 — 67) ward von seinem gleichnamigen Sohne (1601 rc.) fortgesetzt. Dessen Sohn Raven lebte noch um 1663. Von seinen 1663 genannten Söhnen Henning Christoph, Erich und Arend Andreas lebte 1672 jedoch nur noch der letztere, der Lavenitz erbte und es bis 1730 besessen haben soll. Bei der Huldigung 1700 meldete er sich nicht. Ob der Capt. Wilken, der 1730 genannt wird, und der Lavenitz ohne Wall 1731 an Hans Christoph von Krakevitz auf Venz verkaufte, ein Sohn von Arend Andreas oder ob er identisch mit Wilken (geb. 1712, † 1738) auf Teschevitz war, an den Lavenitz etwa durch Lehns-Succession gekommen, vermag ich nicht zu bestimmen, mir will fast letzteres als das Richtige erscheinen. Die letzten dieser Linie und Töchter des Arend Andreas waren die Fräulein Ursula Judith († 1739) und Christine Ilsebe († 1751). Sie starben im Kloster zu Bergen, wurden aber bei ihren Vätern zu Trent beerdigt. — Die v. Berglasen führten im blauen Schilde einen rothen Krebs, der in älterer Zeit meist senkrecht, später entweder schräg rechts oder links, mit den Scheeren nach oben gekehrt, gestellt war. Auf dem Helm 3 Straußfedern, von denen die mittlere weiß, die äußern roth waren. Es findet sich an einem Gestühl in der Trenter Kirche abgebildet.

1) Ein Leichenstein oder anderes Denkmal des Letztlings der von Claus Krassow (1404 — 30) gegründeten Linie des Geschlechts findet sich nicht. (Visitation der Kirche zu Patzick rc., den 26sten April 1581.)

einer großen Menge Weiden, und begrenzt von 4 verschiedenen Koppeln. Es war einer jener Höfe, wie sie jetzt nur höchst vereinzelt sich finden (Damban ist auch in der Feldmark eines großen Hofes verschwunden), die aber unverkennbar ein im hohen Grade ansprechendes Gepräge von Wohlsein, Genügen und Behagen trugen, den Betrieb der Landwirthschaft aber freilich nicht in solchem Umfang gestatteten, wie dies bei den späteren großen Gütern der Fall war. Freilich würde das damals neu eingerichtete Wohnhaus (es war nicht massiv, sondern bestand aus 9 Gebinden), „mit einer fertigen Dörnse (Stube) und guten Schlafkammer," so wenig wie der bescheidene Hausrath den späteren oder gar jetzigen Ansprüchen genügt haben, und man ist allerdings erstaunt, mit wie Wenigem von Comfort, für welchen Begriff bezeichnend genug das rechte deutsche Wort fehlt, ein sehr wohlhabender Mann des 16ten Jahrhunderts sich begnügte, in einer Zeit, die von den Zeitgenossen im Vergleich mit früheren Zuständen schon als üppig angesehen ward (z. B. von Thomas Kantzow). In Betracht ist freilich zu ziehen, daß Hans Krassow noch nicht ganze 5 Jahre in der Ehe lebte, und vor derselben sich wohl erst ganz kurze Zeit auf seinem Gute aufgehalten hatte. Man wird unwillführlich an dem Goetheschen Liede [1]) von dem Grafen erinnert, der aus der Fremde zurückkehrend auf seinem Schlosse kein Bette vorfand, wenn man liest, wie Hans Krassow sich vor seiner Ehe zu eigenem Gebrauch ein solches von einem seiner Untersassen geliehen. Dagegen war die Garderobe reichlicher versehen. Der seidene Atlas-Wamms und Hosen, mit Karteken durchzogen, konnten gewiß einen Vergleich mit unseren unscheinbaren, meist schwarzen, oder sich dieser Farbe nähernden Kleidung aushalten; der Fuchspelze ꝛc. zu geschweigen. Auch der Harnisch, das Schwert mit silbernem Beschlag, der gleichfalls mit Silber beschlagene „Tashaken," der Misericordias des südlichen Deutschlands und Wälschlands, das Waidmesser und der von allen Rügianern des 16. Jahrh. unzertrennliche Knebel-Spieß, so wie manches andere Gewaffen fehlten nicht. Von den Pferden, 19 an der Zahl, hatten die Erben bereits das beste abgeholt; zwei andere hatte der Verstorbene wohl ganz kurz vor seinem Tode an seinen Schwager, Henning Berglasen und an den alten Henning Berglase zu Lasenitz geschenkt. — Als nächste Land- oder Allodial-Erben Hans Krassows, außer seiner Wittwe, werden die Kinder des verstorbenen Henning vom Rade zu Szissow genannt. Ich vermag jedoch nicht den Grad und die Weise dieser Verwandtschaft näher zu erörtern.

1) Wir singen und sagen vom Grafen so gern, der hier auf dem Schlosse gehauset ꝛc.

33. Joachim Kr., Heinrichs (No. 22.) Sohn, wird nur ein einziges Mal 1520, und damals als bereits verstorben, genannt (280).

VII. 34. Heinrich der Lange auf Varsnevitz, Tönnies (No. 26.) Sohn. Als solcher wird er ausdrücklich und wiederholt in dem am 20. März 1568 über die Familien-Verhältnisse des Geschlechts angestellten Zeugen-Verhör bezeichnet (337). Er wird in einer langen Reihe von Urk. von 1540 — 93 genannt. Am 19ten September 1540 empfing er mit seinen Vettern zu Greifswald von Herzog Philipp I. sein Lehn (313). Nach dem 1560 erfolgten Tode dieses Herzogs (1561), so wie nach dem Absterben seines Vetters Emeke (No. 37.), dessen hinterlassene Güter er halb erbte, hielt er von neuem mit seinen Vettern um die Investitur an, die er mit diesem gemeinschaftlich von den jungen Herzogen Johann Friedrich, Bogislaf XIII., Ernst Ludwig, Barnim und Casimir, den Söhnen Philipp's I., zu Stralsund am 18. Septbr. 1567 empfing (325. 26. 34). Die Ansprüche auf die hinterlassenen Güter des Hans Kr. zu Damban, die Heinrich gemeinschaftlich mit seinen sämmtlichen Vettern erhob, so wie mehrere von ihm in seinen Gütern als Gerichtsherr gehaltene Erbschichtungen werde ich im Abschnitt „Grundbesitz des Geschlechts" näher berühren. Im Jahre 1570 erstand er pfandweise von dem Freiherrn Ludwig zu Putbus das seinen Besitzungen ungemein wohl gelegene Lipsitz (339). Es scheint jedoch nach nicht allzulanger Zeit wieder ausgelöst worden zu sein. Noch ferner auf Abrundung seiner Güter bedacht, vertauschte er 1572 seinem Vetter Jacob Kr. den ihm angefallenen Wohnhof des Emeke Krassow zu Pansevitz gegen einen Hof in Varsnevitz (342). Als Jacob Kr. 8 Jahre später starb, fiel derselbe mit seinen übrigen Lehngütern wieder an Heinrich zurück (353). Aber schon früher (1577) war ihm mit seinen Vettern nach fast zwölfjährigem Streit ein Theil der von Hans Krassow zu Damban nachgelassenen Lehngüter zugefallen (345. 46. 47 u. 51.), über deren Theilung zwischen Heinrich und seinem Vetter Jacob mit der gar nicht zu denselben berechtigten Schweikvitz-Salkower Linie dann im folgenden Jahre ein Vertrag stattfand. Noch in demselben Jahre vertauschte er mit seinem Vetter Jacob

und Joachim Normann zu Tribbevitz das den dreien gemeinschaftlich gehörende Gut Klütz gegen Malkvitz bei Gingst (349. 95). — Wohl schon hoch bejahrt ordnete Heinrich Krassow im J. 1588 seine Familien-Verhältnisse, um allen Streit zwischen seinen Söhnen nach seinem Tode vorzubeugen. Er war zwei Mal verheirathet. Es hat sich in keiner Urkunde eine Notiz über den Namen und das Geschlecht seiner ersten Frau erhalten. Eine, wahrscheinlich einer Leichenpredigt entnommene Nachricht in den Sammlungen des verst. Consistorial-Raths Brüggemann, in Besitz der General-Landschaft zu Stettin, nennt als solche Margarethe, Tochter des Henning v. Bohlen auf Schlagkevitz (der von c. 1503—1556 lebte), und das Vorkommen dieses Mannes und seines ältesten Sohnes Michael in Krassowschen Urk. scheint dies zu bestätigen (321. 29. 60). Die zweite Frau war Dorothea, Tochter des Hans Normann auf Jarnitz und der Anna Barnekow a. d. Hause Ralswiek. Dem Sohne erster Ehe, Daniel, trat er nun das Dorf Veikevitz ab, erlegte das von den Bauern gezahlte Erbgeld mit 800 Gulden, und erließ ihm eine Schuld von 1000 Mk., um mit diesem Gelde die Gebäude zu Veikevitz einzurichten; ferner trat er ihm seine Besitzungen in Teskevitz und Kussevitz ab, reservirte sich jedoch in ersterem die Pächte von letzterem den Nießbrauch auf Lebenszeit; doch daß Daniel sofort nach seinem Tode in den Besitz gelangen solle. Ferner erhielt er sogleich den dritten Theil an dem Holze, die hohe Koppel genannt, vor Varznevitz, den dritten Theil im Pansevitzer großen Holze und Gratzin, so wie den dritten Theil der Brüche aus dem Kruge zu Pansevitz.

Mit diesen Gütern solle er aber auch gänzlich von allen väterlichen Lehnen und Gütern abgefunden sein, und da dieser Theil nicht mit Reif und Ruthen übermessen, so solle er, wenn derselbe etwas geringer sein möge, von seinen Brüdern dafür am nächsten Weihnachten nach des Vaters Tode 1100 Gulden empfangen.

Bis 1591 bewirthschaftete Heinrich Krassow seine übrigen Güter noch selbst, trat sie dann aber wegen seines Alters und zunehmender Schwachheit seinen beiden jüngern Söhnen Anthonius und Hans ab, behielt sich jedoch sämmtliche Geldpächte, so wie die Hüner und Eier, 6 Drömt Roggen, 4 Drömt Hafer, 5 gute Schweine, 5 Schaafe, 5 Lämmer und 20 feiste Gänse, zu seinem und seiner Frau Unterhalt, jährlich vor. Eben so reservirte er sich das Wohnhaus zu Varznevitz mit allen darin vorhandenen Victualien und Hausrath, die kleine Burg daselbst, den Reitstall und die daran gebaute Schlafkammer, eine kleine Koppel und so viel Heu, Stroh und Weide, wie er zum Unterhalte seines wenigen Viehes bedürfe, so viel Land zum Flachsbau wie er verlange und die Dienste von einem Kathen, so wie einige andere zur Bereitung des Flachses. — Er lebte nach dieser Uebereinkunft noch mehrere Jahre. Weihnachten 1593 richtete er seine jüngere Tochter Margaretha, verheirathet mit Claus von Schwerin, aus; die ältere, Anna, war bereits seit 1587 mit Marten v. Ahnen auf Datzow verheirathet. 1597 war er verstorben (371). — Heinrich der Lange muß ein für seine Zeit sehr reicher Mann gewesen sein. Besonders erhellt dies aus der Mitgift seiner Töchter (s. u.). Durch den Tod seiner Vettern kam er in Besitz sämmtlicher Güter seiner Linie, deren einziger Stammhalter er geworden. Seinen Beinamen „der Lange" wird er wegen seiner ansehnlichen Gestalt erhalten haben. Nicht nur in sämmtlichen älteren, im Familien-Archive aufbewahrten Genealogien wird er so genannt, sondern selbst in der Lehns-Registratur so bezeichnet. (377.) In vielen gleichzeitigen Verhandlungen wird er als Unterhändler, Bürge oder Zeuge genannt (315. 21. 24. 27. 29. 38. 41. 43. 44. 50. 54. 55. 62. 65. 66.), was auf sein Ansehen und seinen Einfluß schließen läßt. Seine zweite Frau, Dorothea Normann überlebte ihn noch lange. (389.) Seine Kinder sind **No. 38 — 42.** Sein Siegel ist Tab. **XII. No. 17.** abgebildet.

35. Hans Kr., Sohn von Henning, auf Pansevitz **(No. 27.)**. Er wird seit dem Jahre 1537 auf Pansevitz genannt, empfing 1540 sein Lehn und starb vor dem 13ten Juli 1559, an welchem Tage sein Bruder Jacob, der seine Lehngüter erbte, um Verleihung derselben bat. (306. 13. 15. 23.)

36. Jacob Kr. auf Veykevitz, Sohn von Henning auf Pansevitz. **(No. 27.)** Er empfing 1540 sein Lehn, erbte 1559 die Güter seines Bruders Hans, im J. 1561 mit Heinrich dem Langen gemeinsam die des Emeke Krassow zu Pansevitz und später einen Theil der von Hans Krassow zu Damban hinterlassenen Lehngüter. Auch er starb wie beide zuletzt genannten ohne männliche Erben im Jahre 15⁷⁹⁄₈₀ und ward von Heinrich Kr. dem Langen beerbt. Sein Siegel ist Tab. **XIII. No. 13.** abgebildet. Er wird häufig in gleichzeitigen Urk. genannt. (313. 15. 21. 23. 25. 26. 27. 34. 36. 40—42. 45—47. 49—53.)

37. Emeke zu Pansevitz, Sohn des Henning zu Pansevitz. (No. 29.) Er wird seit 1537 urkundlich genannt, und empfing 1540 sein Lehn. Er starb zwischen dem 18. Januar und 20. December 1561 und hinterließ nur eine Tochter. (No. 43.) Er war mit Ilsabe Kak, der Wittwe des Herrn Henning Platen verheirathet. Ihr Ehegeld betrug 800 Mk., Geschmuck und Kleidung sind leider in der Eheberedung (301) nicht genau angegeben. — Emeke Krassow wird nicht selten in gleichzeitigen Urk. genannt. (306—12. 13. 15. 16. 25—27. 42.)

VIII. 38. Daniel Kr., Heinrichs (No. 34.) Sohn erster Ehe. Er erschien bereits 1566 als erwachsen mit seinem Vater bei den Verhandlungen, die in diesem Jahre über den Nachlaß des Hans Krassow zu Damban gepflogen wurden. Im Jahre 1577 bewohnte er den der Berger Kirche gehörigen Hof Bernow auf Jasmund zu Erbrecht [1]), einige Jahre später den Hof Kraditz im Kirchspiel Zirkow. Im Jahre 1583 traf der Vater Heinrich Krassow mit Christian Barnekow auf Ralswiek c. p. eine Uebereinkunft, der zu Folge Daniel den bisher von Hans Knetz zu Triptitz bewohnten Bauerhof auf 5 Jahre erhielt. (354) Nach Ablauf dieser Zeit trat der Vater ihm dann, wie oben gedacht, den 25. Juli 1588 den dritten Theil seiner Lehngüter unter gewissen Bedingungen ab (360). Auf dem so erhaltenen Veikevitz richtete er dann seinen Sitz ein. Am 16. Juni 1593 suchte Daniel Krassow noch um Verleihung seines Lehns nach dem Tode Herzog Ernst Ludwigs nach. Vier Jahre später (am 23. Juli 1597) war er bereits verstorben. (368. 71.) Sein Siegel ist Tab. XIII. No. 18. abgebildet. Daniel Kr. war mit Lucie, einer Tochter des Henning von Buggenhagen auf Buggenhagen verheirathet. Seine Kinder sind No. 44—48. Er ist der Stammvater der Veikvitzer Linie des Geschlechts und der aus dieser entsprossenen Nebenlinie zu Wollin auf Wittow und zu Marlow auf Jasmund.

39. Antonius oder Tönnies Kr., Heinrich des Langen (No. 34.) ältester Sohn zweiter Ehe. Als der Vater ihm und seinem jüngeren Bruder Hans seine ihm nach der Theilung mit dem Sohne erster Ehe Daniel Kr. noch gebliebenen Güter abtrat (363.), traf er mit diesem die Uebereinkunft, daß einer von ihnen, worüber das Loos entscheiden solle, die Güter ungetheilt und sämmtlich die nächsten 3 Jahre besitzen und gebrauchen möge, der dem andern Bruder alsdann, so lange der Vater lebe, 450 Gulden, nach dessen Tode aber 500 Gulden entrichten solle. Die übrigen, die Bewirthschaftung der Güter betreffenden Bedingungen werden in dem Abschnitt „Grundbesitz" erörtert werden. Die ersten 3 Jahre nach dieser Uebereinkunft hatte Tönnies, die folgenden 3 Jahre der Bruder Hans die Güter inne. Bei Ablauf dieser Frist (1597) war inzwischen der Vater gestorben und die Brüder kamen nun unter sich dahin überein, die Güter nicht zu theilen, sondern bei einander zu lassen, da „ein jeder von ihnen seinen Antheil der Güter keinem andern, er sei auch wer er wolle, umb einiges Geld oder Geldeswerth überlassen würde, gleichwohl ehe und zuvor zur Theilung geschritten werden sollte, ein jeder lieber dem andern die semptlichen Güter abtreten und einräumen wollte." Man kann nicht umhin, dieser Handlungsweise, welche die Erhaltung der Güter in einer Hand, und, was gleichbedeutend ist, die Erhaltung des Geschlechts in angeerbtem Wohlstande bezweckte, mit Verläugnung der eignen Neigungen und Wünsche, die auf Rügen bisher ohne allgemeine Nachahmung geblieben, die vollste Anerkennung zu zollen. Die fortgesetzten Güter-Theilungen sind der Krebsschaden, an welchem die meisten alten und edlen Geschlechter zu Grunde gegangen. Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts gehörten Majorate in Deutschland noch zu den größten Seltenheiten [1]). Man ist doppelt erfreut, schon damals hier eine Uebereinkunft treffen zu sehen, der dieselbe Idee wie den mit Umsicht und Berücksichtigung aller Interessen gestifteten Majoraten und Fideicommissen zu Grunde liegt. Consequent werden solche Stiftungen nur von den Vertheidigern der Lehre der gleichen Berechtigung Aller zu Allem, der Lehre, die den Besitz für Diebstahl an der Gesellschaft erklärt, angegriffen. Mögen die Souverains von Unten oder Convente zu Frankfurt oder sonstwo decretiren was sie wollen, sie werden den alten Gott doch wohl nicht zwingen die Berge zu ebnen oder was dem etwa gliche, die

1) Auf das Erbrecht werde ich im Abschnitt „Grundbesitz" zurückkommen.

1) Das älteste Majorat in Deutschland hat, so viel mir bekannt, Johann Khevenhüller, Freiherr zu Aichelberg, Graf zu Frankenberg rc., Ritter des goldnen Vließes, einer der größten Staatsmänner seiner Zeit, von 1571 bis an seinen Tod (1606) Kaiserlicher Gesandter am spanischen Hofe, gestiftet.

menschliche Gesellschaft in eine demokratisch nivellirte Ebene, einen stehenden Sumpf zu verwandeln. Eben so wenig wie alle Menschen jemals gleich stark, gleich schön, gleich klug oder gleich geschickt sein werden, werden sie trotz Herrn Proudhon und seiner edlen Schaar wohl nicht gleich reich sein. Ein fanatisirter Pöbel mag sich zu Scenen wie der „glorreiche" (!) Barrikadenkampf in Berlin oder Frankfurt, zu Gräuelscenen wie in Wien noch oft, und selbst noch in weiterem Umfange fortreißen lassen, er wird dadurch diese Behauptungen eben so wenig wie seine ihn verführenden Lehrer widerlegen können.

Das Loos sollte darüber entscheiden, wer die Güter erhalten solle. Der auf diese Weise vom Glück begünstigte sollte für sich und seine Erben im ruhigen Besitz derselben kommen und denselben auf seine Lehns-Erben übertragen. Wenn gegen Zuversicht einer ihrer Kinder diesen Handel in irgend einem Punkt anfechten würde, solle derselbe also bald in eine Strafe von 5000 Gulden, die dem, den er anfechten würde, sofort zu zahlen, verfallen, und dessen ungeachtet dieser Handel gültig sein. Dagegen sollte derjenige, der die Güter nicht erhalten, 15000 Gulden und für diesmal den dritten Theil des jetzt verkauften Pansevitzer Holzes, als 1111 Fl. 5 ßl. 4 pf. empfangen. Das der Mutter zu entrichtende Deputat übernahm der Bruder, der im Besitz der Güter blieb. Die Auszahlung der 15000 Fl. ward in der Weise bestimmt, daß 5000 Fl. auf **Juliani** 1599 nebst 900 Fl. Zinsen zu entrichten, der Rest aber, als 10000 Fl. in den Gütern gegen landübliche Obligationen auf einjährige Kündigung stehen bleiben solle. — Ferner sicherten die Brüder sich gegenseitig zu, daß wenn einer von ihnen oder ihre Nachkommen ohne Lehns-Erben mit Tode abgehen würden, dieser Contract nicht weiter binden solle, die 15000 Fl. seien nun ganz oder zum Theil erlegt oder nicht, sondern die überlebenden Lehns-Erben in gewöhnlicher Weise succediren sollten; dagegen ward aber auch festgesetzt, daß wenn derjenige, der die 15000 Fl. erhalte, ohne Erben zu hinterlassen, versterben würde, der andere Bruder oder seine Erben aus seiner Verlassenschaft 10000 Fl. erhalten solle. Die bei dieser Verhandlung gegenwärtigen Freunde waren Claus Rotermund zu Boldevitz, Marten Normann zu Jarnitz und Wilken von Platen zu Venz. (363. 68. 71.) Durch das Loos fielen die Güter dem jüngern Bruder Hans Krassow zu, der aus gutem Willen seinem Bruder sofort den 24. Juli 1597 die erst **Juliani** 1599 fälligen 900 Fl. Zinsen zahlte (373). Während Tönnies Krassow die Pansevitzer Güter besaß, hatte er den 15. December 1593 den Antheil der drei Hauptkirchen in Stralsund im Dorfe Patzig gegen seine Besitzung in Ramitz vertauscht, und was mehr in Patzig befindlich für 4333 Fl. 1 Mk. auf 40 Jahre gepfändet. 1598 den 20. November überließ er nun seine Besitzung in Patzig auf 9 Jahre seinem Bruder pfandweise gegen eine Summe von 5500 Fl. (375.)

Nachdem Anton Kr. aus den Pansevitzer Gütern abgefunden, wohnte er zu Anklam und besaß dort Haus, Bauhof, Aecker und Gärten. Im J. 1609 den 7. März schloß er mit dem Bruder einen neuen Vertrag ab, in dem derselbe sich noch zur Zahlung von 1500 Fl. außer den 15000 Fl. verstand. Das Document selbst hat sich nicht auffinden lassen. Wenige Tage später (den 11. März 1609) deponirte Anton in Stralsund sein Testament (387). Kirche, Geistliche und Schule sind in demselben reichlich bedacht. Dem Lambert Steinwich, aus Düsseldorf gebürtig, später berühmter Bürgermeister Stralsunds, den er in seinen „Studiis, Gefährlichkeiten, Reisen auch folgend treu befunden und (der) bestendiglich geblieben," vermachte er die bedeutende Summe von 2000 Fl. und unter gewissen Voraussetzungen seine Bibliothek. Seiner noch lebenden Mutter waren, im Fall sie seinen Tod erleben würde, 2000 Fl. vermacht. Ebenso erhielt der Bruder außer den ihm nach ihren Verträgen zukommenden 11500 Fl. 1500 Fl. und Marten von Ahnens Hausfrau 1000 Fl., Claus von Schwerins Frau, die Schwester Margaretha, ward zur Universal-Erbin eingesetzt, doch daß sie alle Legate entrichten solle.

Einige Jahre später erwarb Anthon Kr. einen bedeutenden Grundbesitz, wenngleich nur pfandweise. Am Tage **Anthonii** 1611 erhielt er von den Gebrüdern Sievert dem Jüngern und Johann Dechowen ihren Antheil an Püttnitz **c. p.** für 25000 Fl., und am 22. Juni desselben Jahres von Eggerd Dechow seinen Antheil an dieselben Güter für 7000 Fl. in derselben Weise. Es waren der Rittersitz Püttnitz bei Damgarten mit der Mühle, Neuhof, Steinord, Wendorf, Beyershagen, Stormersdorf, 1 Bauerhof zu Plummendorf, Neuen-Rostock und 1 Haus mit Höfen und Garten in der Stadt Damgarten. Für Vieh und Hausgeräth zahlte er an die Dechows außer der Pfandsumme 1151 Fl. 20 ßl. Wie es scheint waren diese Güter in keinem guten Stande, wenigstens führte er in den wenigen Jahren, in denen er sie besaß, bedeutende Bauten aus.

Anton Krassow starb in den letzten Tagen des Jahres 1617 oder in den ersten Tagen des folgenden Jahres. Er war mit Margaretha, der Tochter des Jacob von Fleming und der Elisabeth Putkammer a. d. H. Moitzow verheirathet gewesen, die indeß vor ihm unbeerbt verstorben war. Unmittelbar nach seinem Tode, noch vor der Eröffnung des Testaments, kam es zwischen den Erben zu einigen Weiterungen. Es scheint, als habe Margaretha Krassow, Claus Schwerins Wittwe, es gewußt, daß ihr verstorbener Bruder sie zur Universal-Erbin eingesetzt habe. Ihr Schwiegersohn, Henning von Kahlden, nahm aus Pütnitz eine Lade, in der wichtige Documente rc. enthalten waren, und deponirte sie auf dem Rathhause in Greifswald. Hierdurch glaubte Hans Krassow auf Pansevitz sich beeinträchtigt. Er bewirkte es, daß Herzog Philipp Julius befahl, daß das in Stralsund deponirte Testament am 25. Febr. publicirt werden solle und daß er am 26. Jan. 1618 zu Wolgast seinen Secretair Simon Wichmann beauftragte, vorher die erwähnte Lade aus Greifswald nach Pütnitz zu bringen, die ganze dortige Verlassenschaft zu inventiren und sämmtliche Erben aufzufordern, zum 4. Febr. ihre Bevollmächtigten zu diesem Act dorthin zu schicken. Dieser Inventur (395) lassen sich nun nicht nur manche erwünschte Notizen über A. Kr. entnehmen, sondern sie liefert auch interessante Beiträge zur Kultur- und Sittengeschichte des 17. Jahrh. Erst zum 6. Febr. hatten sich die Bevollmächtigten der Erben eingefunden. Für die Wittwe von Schwerin ihr Schwiegersohn Henningk von Kahlden, für Hans Krassow der Notar Jacob Wessel, für Anna Krassow, Marten von Ahnens Frau, ihr Sohn Marten von Ahnen; da aber keiner der Interessenten bei dem Act der Inventur gegenwärtig sein durfte, so bestellte ersterer und letzterer hierzu noch Notare. Vor dem Anfang der Handlung ließ Hans Krassow eine Schrift überreichen, in der er seine an den Nachlaß zu machenden Ansprüche auf 20200 Gulden, außer mehreren kleinen Forderungen, angab. — Gleich nach dem Tode des Erblassers hatten der Pastor zu Damgarten, Conrad Cramer, und der Notar Johann Fischer auf Begehren der Erben die wichtigsten Behältnisse versiegelt. Im Allgemeinen wurden die Siegel noch unverletzt gefunden. Zuerst schritt man zum Verzeichnen der Documente, Papiere und Bücher. Sie wurden in 2 stark mit Eisen beschlagenen Kisten, von denen die eine mit schwarzem Leder überzogen und zum Sitz eingerichtet, die andere aus weißem Eichen-Holz gearbeitet war, und in einem großen schwarzen Schrank mit 4 Fächern aufbewahrt. Die Urkunden bestanden aus den Documenten über die Theilungen der väterlichen Güter in den Jahren 1588 und 97, dem Pfand-Contracte über Pütnitz **c. p.**, mehreren Schuld-Verschreibungen, im Belaufe von 2972 Gulden und 3600 Thalern, so wie vieler anderer Correspondenzen, Verhandlungen und Papieren, aus deren Titel (denn in Krassowschen Archiven hat sich keine Spur derselben gefunden) man freilich nur auf einen lebhaften Briefwechsel und ausgedehnte Verbindungen schließen kann. Besonders viele Briefe von **Dr.** Lambert Steinwig fanden sich vor. — Die Bibliothek bestand meist aus juristischen, einigen theologischen Büchern und Ausgaben von römischen Classikern; es fanden sich griechische und hebräische Sprachlehren, auch Hofmanns Buch über die Musik; aber außer dem Livius und dem Leben des Philipp Melanchthon von Camerarius kein historisches Buch, eben so wenig Romane oder Rittergeschichten, denn der unter den Quartanten verzeichnete „Lancillottus" enthielt nicht die Thaten des Ritters Lancelot de Lac, sondern ein Buch desselben Juristen, der über das päbstliche Recht schrieb.

Auch über Haus und Hof zu Pütnitz enthält das Inventar viele Einzelheiten, aus denen man sich ein ziemlich vollständiges Bild machen kann. Der Hof selbst liegt in der unmittelbaren Nähe der kleinen Stadt Damgarten, westlich von derselben nicht weit von der Mündung der Recknitz in den Ribnitzer See. Das Haus selbst war schloßartig mit 2 Flügeln, von denen der eine Diele und Küche, der andere das zierliche „ärkerbeweise" ausgebaute Frauenhaus enthielt. Es ward mit dem stattlichen „Pforthause" von einem Graben, über den eine Zugbrücke führte, und einer aus Feldsteinen aufgeführten Mauer umgeben; war also auf mittelalterliche Weise noch völlig zur Vertheidigung eingerichtet. — Auf dem großen Flur oder der Diele stand der weiße Sattel-Schrank, das Reitzeug des Verstorbenen enthaltend. — Von der Diele trat man in die große Wohnstube, die einen Kamin und einen Kachelofen von „eisenblauen Pötten" enthielt, oben mit einem Gitter von gedrechselten Stäben versehen war und durch das nun mit schwarzem Rasch verhangene Bild des Anthon Krassow geziert ward. Auch die weitere Einrichtung ergiebt sich. Das große schwarze Schrank, welches in seinen Fächern die Dokumente und Bücher enthielt, stand hier. Eben so „ein feuern Milchschapf von vier vergitterten Thürichen, schloßfest und mit gebühren-

dem Eisen beschlagen." Ein großer schloßfester eichener Kasten, Kleidungsstücke und Waffen enthaltend. Unter den Fenstern stand eine lange Bank, vor derselben standen 2 Tische, von denen der eine ein „feuren Blatt," der zweite zierlichere, gedrechselte Füße und eine Fußbank hatte. Ferner fanden sich 5 Brettstühle, 3 Lehnbanken, 2 andere kleine Tische mit zugehörigen Bänken, so wie auch am Ofen eine kleine Bank, die mit 2 Fächern versehen und zugleich als Kiste benutzt ward. Dies war die völlige Einrichtung. Neben diesem Zimmer war noch ein kleines Stübchen mit Ofen und Bank.

Von der Diele gelangte man in die in demselben Flügel gelegene Küche, die sehr vollständig mit Küchengeräth von solidesten Metallen, Zinn, Kupfer und Messing versehen war. Aus Zinn waren die meisten Tisch- und Trinkgefäße, es vertrat noch die Stelle des späteren Fayance-Geschirrs und des heutigen Porzellans. In dem „Kannenbrette" befanden sich 36 zinnerne Teller, 22 zinnerne „Speisefäße" (Gefäße, Schüsseln), 2 zinnerne „Deckfäße" (verdeckte Schüsseln), 2 andere kleinere zinnerne Gefäße, 3 zinnerne Cammertelcher (?), 5 zinnerne Pottkannen, 1 zinnerne Kanne von 3 Pott, 1 lange zinnerne Halb-Stübichen-Kanne, 2 große zinnerne Leuchter (nebst 7 messingenen), 5 Confect-Schüsseln, 1 große zinnerne Knecht-Kanne (neben einer großen hölzernen), 4 zinnerne Flaschen mit Schrauben und 1 zinnernes Becken. Ein Zinn-Reichthum wie ihn heute schwerlich ein Privat-Haushalt, außer etwa in Böhmen, aufweisen mag. Der Vorrath an Silbergeräth war dagegen nach heutigem Begriff nicht so bedeutend. Er bestand aus 9 silbernen Löffeln und 4 silbernen Becherchen. — Für die Melkerei waren 120 Milchbütten und 6 hölzerne Schüsseln vorhanden. Das Leinenzeug ward nicht verzeichnet.

Neben der Küche befand sich ein kleines Zimmer, ähnlich der großen Stube mit mehreren Tischen, von denen der längste mit einem bunten Tischtuch belegt, Brettstühlen, 3 Lehnbanken rc. möblirt. Dies Zimmer scheint zum besondern Gebrauch der Hausfrau und zum Schlafzimmer bestimmt gewesen zu sein. Hier standen die Betten. Eine Thür führte in das nicht näher beschriebene Frauenhaus.

Mit Ausnahme zweier kleiner Gemächer nahm der Saal das ganze 2te Stockwerk ein. Zu ihm führte die steinerne Windeltreppe (der Windelstein), unten mit einer Thür versehen und mit Holz bekleidet, hinauf. Hier hingen die Rüstungen des Verstorbenen, „eine ganz blaue Kuers- (Küraß) Rüstung mit eisernen Aermeln und Henschen (Handschuhen) und eine schlechte (schlichte, glatte) Rüstung mit 2 eisernen Henschen." Ob die aufgestellten Betten hier nur aufbewahrt, oder zum etwaigen Gebrauch für Gäste bestimmt waren, mag dahin stehen. Die kleine Kammer, neben dem Saal, mit Betten und sonst sehr sorgfältig versehen, scheint gewiß für Gäste bestimmt gewesen zu sein. Das andere Gemach war eine Vorrathskammer. — Auch der oberste Boden war benutzt. Die dort vorhandenen Gemächer dienten zur „Knechtkammer," „Schreiberskammer" und zur Aufbewahrung von Vorräthen.

Das „Pforthaus" war in Fachwerk gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und hatte 4 Giebel. Unten neben der Pforte war das Gefängniß und ein kleines Gemach, „darin der Dechowen Geschlechte briefliche Vrkunde," also das Archiv. Leider war die Thür „entzwei und unsicher," und so haben diese Documente denn auch nicht die Stürme des 30jährigen Krieges überlebt. Nach Verlauf desselben berichteten die Dechows, durch denselben sämmtliche Urkunden eingebüßt zu haben. Auf dem über dem Thor gelegenen, mit einem Kamin versehenen Gemach wurde in einem Kleiderkasten die Garderobe des Verstorbenen aufbewahrt. Das vollständige Verzeichniß ist in der Urk. selbst nachzulesen. Nur einzelne Bemerkungen über die Bestandtheile mögen hier folgen. Die geschmackvolle spanische Tracht war noch nicht von den französischen Moden verdrängt. Der lange Mantel war ein wichtiges Stück derselben. Außer mehreren Tuchmänteln mit Sammet, silbernen Schnüren und silbernen Galunen geziert, fand sich denn auch „ein schwarzseidener, grobgroner (?) Mantel, mit schwarzem raugen (rauhen) Sammet gefüttert und atlaschen Schnüren besetzt." Die spätere Zeit hat den Mantel nur als Schutzkleid gegen den Einfluß der Witterung beibehalten, — damals diente er noch mehr als Fest- und Prunkkleid bei öffentlichen Versammlungen. Dem Mantel entsprachen die schwarzen Sammet-Hosen mit Schnüren und Nesteln und der schwarze „Sammet-Wambus," klein zerhauen und mit schwarzem Taft unterlegt. — Das 18te Jahrhundert hat sich oft über alte Trachten lustig gemacht, sie belacht. In unseren Vorfahren würde die kahle Tracht der Enkel gewiß eine ähnliche, vielleicht mit Mitleid gepaarte Empfindung hervorgerufen haben. — Sie hätten schwerlich getauscht. Für den täglichen Gebrauch waren die Kleidungsstücke von Tuch, hier meist grauem, auch überall mit Tressen und Schnüren besetzt. Nur ein Rock, „harengrau mit Fuchsen (Fuchspelz) gefüttert,

mit silbernen Gallunen besetzt und mit silbernen besponnenen Knöpfen" war vorhanden. Dagegen ein Wolfspelz und ein Schafpelz, mit Tuch überzogen und zierlichen Schnüren, Schleifen und Fuchspelz besetzt. — Auch hier fanden sich Stücke, die zur Ausrüstung gehörten. Ein Elend-Koller mit breiten güldenen Schnüren besetzt. Noch bis tief ins 17te Jahrhundert eine gesuchte Schutzwaffe, die meist einen Hieb abhielt. — Ein Leibgürtel mit Eisen beschlagen und 2 große Handschuhe von einer Elendshaut mit Panzer gefüttert. Die Schuß- und andern Handwaffen waren nicht hier, sondern in dem großen schwarzen Schrank in der Wohnstube. Sie bestanden in 9 langen Röhren (etwa Musketen), — einem kleinen eisernen Hand-Röhrchen (wohl eine karabinerartige Waffe), — 2 Pistolen, — 2 Rappiren (Schwertern), darunter eins „vergüldet", — 1 Bandbegen und andern Stücken. — Das Siegel des Anthon Kr. ist Tab. **XIII. No. 9.** abgebildet.

Jenseits der Zugbrücke, die über den, Haus und Pforthaus umgebenden, Graben führte, befanden sich die Wirthschaftsgebäude, — das Bau- und Brauhaus, — der Kälberstall, — das neue Kornhaus mit 2 Giebeln und gelben Knöpfen geziert, in welchem sich ein geräumiger „Sommer-Saal" befand, — der Pferdestall, — der Reitstall, — der Baupferde-, Rinder-, Kälber-Stall und Futterschneidekasten, — die neue Scheune, — die alte Scheune und der Kuhstall. Die Einrichtung der ansehnlichen Gebäude, die meist erst von Anthon Krassow erbaut waren, ist zum Theil dem Inventar zu entnehmen. Auch der Ackerhof war mit einem gemauerten Glind- und Hackelwerke wohl befriedigt und mit Thoren versehen. Hinter der neuen Scheune befand sich ein Baumgarten. — Meist zum persönlichen Gebrauch der Herrschaft waren 14 Pferde vorhanden, darunter „4 grawe Kutzpferde" außer 5 Fohlen. Die Ackerarbeit ward wohl fast ganz von den Bauern besorgt. Unter den Wagen verdient „ein new mit Ledder ganz verdeckter Kutschwagen, so fertigk" und „eine fertige polnische Kalesche mit beschlagenen Raden" Erwähnung. Auf das Verhältniß der zu Pütnitz gehörigen Bauern werde ich im Abschnitt „Grundbesitz" zurück kommen.

Unwillkührlich vergleicht man den Haushalt des Anthon Krassow mit dem des etwa 50 Jahre früher verstorbenen Hans Krassow auf Tamban (**No. 32.**); man wird überall eine große Verschiedenheit finden. Dort, bei überall ersichtlicher Wohlhabenheit, eine Einfachheit, die stark an mittelalterliche Zustände erinnert. Nur dem Bedürfniß war abgeholfen. — Hier in manchen Dingen Ueberfluß. — Schon der Vergleich beider Inventur-Urk. (331. 395.) deutet dies an. Man wird diesen Vergleich um so füglicher anstellen können, da beide Männer eines Geschlechts wohlhabend waren und in ähnlichen Verhältnissen lebten. Noch interessanter würde der Vergleich sein, wenn man etwa den Nachlaß des Heinrich Krassow (**No. 34.**) mit dem seines Sohnes vergleichen könnte. Das Resultat würde gewiß ähnlich sein. Leider hat sich dasselbe nicht auffinden lassen. Seit der Hälfte des 16ten Jahrhunderts war das Leben und die Lebensbedürfnisse der Edelleute auf Rügen und in Pommern wesentlich anders geworden.

Ueber den weiteren Verlauf der Streitigkeiten, welche diese für heimische Cultur und Sittengeschichte so interessante Inventur-Urkunde veranlaßte, verlautet nichts. Wahrscheinlich trat das Testament des Anton Krassow in Kraft.

40. Hans Krassow auf Pansevitz und Varsznevitz, Heinrich des Langen dritter (No. 34.) Sohn. Nachdem der Vater seinen ältesten Sohn im J. 1588 mit dem dritten Theil seiner Lehngüter Veikvitz **c. p.** ausgestattet (360), trat er drei Jahre später, wie oben gesagt, (den 24. Sept. 1591), den beiden jüngern, Anthon und Hans, den Rest derselben ab, und behielt sich nur seine Wohnung in Varßnevitz mit einigen Zubehörungen, ein jährliches Deputat und mehrere Pächte vor (363). Noch am selbigen Tage, wohl unter Anleitung des Vaters, vereinigten sich die Brüder dahin, die ihnen abgetretenen Güter Pansevitz und Varßnevitz für die nächsten 3 Jahre, von bevorstehendem Ostern an, ungetheilt zu lassen. Ueber den Besitz während dieser Zeit wollten sie kaveln, und derjenige, dem derselbe zufallen würde, solle dem Bruder jährlich 450 Gulden entrichten; würde des Vaters Tod aber innerhalb dieser 3 Jahre fallen und dadurch das demselben zu entrichtende Deputat eingehen, so seinen 500 Gulden zu entrichten. Zuerst fielen die Güter Tönnies Kr. zu, der sie von 1592—95 besaß. Die folgenden drei Jahre übernahm sie dann Hans Krassow. Vor Ablauf dieser Zeit war der Vater indeß gestorben und die Brüder schritten nun zu einer dauernden Erbtheilung (am 23. Juli 1597) (371). Die Grundsätze, die sie hiebei leiteten, sind so prägnant in der Urkunde ausgedruckt, daß sie sich am besten mit den Worten derselben geben lassen. Es heißt dort: „obwohl ein jeder von ihnen sein antheil der güter keinem andern, er sei auch wer er wolle, vmb einiges geld oder geldeswerth überlassen würde, gleichwohl ehe vnd zuvor zur

teilung geschritten werden sollte, ein jeder lieber dem andern die semptlichen gueter abtreten vnd einräumen wollte." Worte, die Gesinnungen aussprechen, welche, nebst Gottes Segen, besser, wie irgend welche Bestimmungen den äußern Flor eines adlichen Geschlechts, der selbstredend auf Grundbesitz beruht, erhalten können; Gesinnungen, die den vorübergehenden persönlichen Vortheil geringe achten, wenn es das Wohl der ganzen Familie betrifft. Sie haben sich im Krassowschen Geschlecht bis in die allerneuste Zeit, zum Segen desselben, vererbt. An obiger Stelle sind sie zuerst so klar und bewußt ausgesprochen. Sie verdienen um so größere Anerkennung zu einer Zeit, wo noch gewöhnlich von den Fürsten-Geschlechtern bis zur kleinsten Vasallen-Familie endlose Theilungen sämmtlicher Mitglieder des Geschlechts einer sichern Verarmung mit allen ihren Folgen entgegenführten. — Das Loos sollte zwischen den Brüdern über den Besitz der Güter entscheiden; derjenige, dem sie zufielen, solle dem Bruder in gewissen Terminen 15000 Gulden zahlen, solche bis dahin mit 6 Procent verzinsen und den dritten Theil des Kaufgeldes für das geschlagene Pansevitzer Holz, 1111 Gulden 5 ßl. 4 pf. demselben für diesmal herausgeben. Würde der Bruder, dem das Geld zufiel, ohne Erben sterben, so sollen an den, der im Besitz der Güter blieb, von den 15000 Fl. 10000 Fl. zurück fallen. — Die gesammte Hand behielten sich beide vor, verpflichteten sich jedoch nicht nur, sondern auch ihre Erben, zur festen Haltung dieses Vertrags bei einer dem gehorsamen Theil zu erlegenden Strafe von 5000 Fl. Die Güter fielen an Hans Krassow. Bereits am folgenden Tage quitirte ihm der Bruder den Empfang der 900 Gulden als voraus bezahlte Zinsen für die 15000 Gulden (373). Ein später dennoch über die Erbtheilung entstandener Streit ward durch die Friedensliebe des Hans Kr. beigelegt. Er zahlte dem Bruder, laut Vergleichs vom 7. März 1609, noch 1500 Gulden nach (387. 89. 95.), behielt sich jedoch, wenn derselbe ohne Erben sterben würde, den Rückfall dieser Summe vor.

Das erste Viertel des 16ten Jahrhunderts war für den Betrieb der Landwirthschaft ungemein günstig. Hans Kr. vermehrte, begünstigt durch diese Verhältnisse, sein Vermögen und seinen Grundbesitz. Im J. 1598 (375) kaufte er von dem Bruder Anthon dessen von Stralsund 1593 (367) erhaltenes Recht an Patzig um 5500 Gulden. 1614 (390) erhielt er den Pansevitz so wohl gelegenen Hof Güstin durch Pfandkauf auf 25 Jahre von Erich von der Osten für 5300 Gulden und in demselben Jahre von Andreas Normann auf Tribratz das bei Bergen gelegene Gut Sabitz für 10500 Gulden (392). — Da er den Bruder überlebte, so erbte er von diesem mindestens die Summe von 13000 Fl. (387.) Hierzu das unten specificirte Vermögen seiner Frau gerechnet, so ergiebt dies ein für die damalige Zeit ungemein ansehnliches Vermögen.

Hans Kr. verwendete denn auch zur Verbesserung der Güter eine bedeutende Summe; nach eigener Angabe 8000 Gulden (415.). Der größte Theil derselben war wohl zu der von ihm ausgeführten Neubaute des Hauses und Hofes zu Pansevitz angewendet.

Der conservative Sinn seiner Nachkommen hat diese Baute im Wesentlichen so erhalten, wie sie angelegt, und so erkennt man denn hier noch die Einrichtung eines großen Rittersitzes, wie sie dem 17ten Jahrhundert überkommen, auf Rügen sich aber nur noch in Pansevitz erhalten hat. — Den nicht sehr umfangreichen, viereckigen Hof, rings von dem herrschaftlichen Wohnhause und andern für Gesinde, Pferde, Hunde, Brauerei und Vorräthe bestimmten Gebäuden, zum unmittelbaren Gebrauch der Herrschaft, umgeben; weiter abwärts und fast getrennt von diesem der Wirthschaftshof.

Diese Einrichtung erinnert sehr bestimmt an die befestigte ritterliche Burg des Mittelalters. Nur war bei dieser alles noch viel enger zusammen gebaut, um den zu schützenden Raum möglichst klein zu machen. Wirthschaftsgebäude, als Scheunen rc., waren gar nicht dort. Mauer und Graben leisteten den mittelalterlichen Angriffs-Waffen genügenden Widerstand — den Feuerwaffen nicht mehr. Nur wenige Adelsgeschlechter, in Pommern allein die Schwerine auf Spantekow, befestigten ihre „Häuser" nach den Regeln der späteren Fortification, so daß sie selbst gegen schweres Geschütz haltbar waren. — Bei den älteren bereits vorhandenen Schlössern blieb das Alte, bis es dem Zahn der Zeit oder ungünstigen Umständen wich. — Neu erbaute Rittersitze wurden in der letzten Hälfte des 16ten und im 17ten Jahrhundert ohne Befestigungen angelegt, weil sie entweder mit ungemein großen Kosten verbunden oder nutzlos waren. Ein Graben diente allenfalls Diebsgesindel und „gardende (Kriegs-) Knechte" abzuhalten. Spielereien, wie sie das 19te Jahrhundert in den Bauten von mittelalterlich sein sollenden Schlößchen kennt, waren unseren praktischen Vorfahren fremd; — aber sie bewahrten treu die von den Vätern überkommen Weise und Sitte.

Noch heute steht nun noch, wie gesagt, zu Pansevitz das stattliche, schloßartige Wohnhaus, 2 Stock hoch, mit steilen Giebeln. Dem Wohnhaus gegenüber der Stall für die herrschaftlichen Pferde und das Brauhaus. Quer gegen Wohn- und Brauhaus, den gegen Süden gelegenen Hof gegen Abend schließend, ein Gebäude, unter welchem in der Mitte das von Außen mit zierlichem Schnitzwerk versehene Hofthor hindurch führt, als Wohnung für das Gesinde, zum Kornboden rc. benutzt, mit Giebeln versehen, und durch 2 kleine Thürme mit dem Wohnhause und dem Brauhause verbunden. Das dem Thore gegenüber liegende, den innern Hof nach Osten schließende Haus ist wohl nicht so alt wie die Anlage des Hofes. Ob früher hier ein anderes Gebäude gestanden, vermag ich nicht anzugeben, eben so wenig, ob die herrlichen alten Kastanien-Bäume, die jetzt dies letztere beschatten, schon bald nach seiner Erbauung den Hof zierten, oder ob sie erst später, wie die Weinreben, die jetzt so freundlich die Südseite des herrschaftlichen Hauses schmücken, gepflanzt worden. Nach Osten, von dem beschriebenen innern Hofraum aus, liegen die Wirthschaftsgebäude.

In der innern Einrichtung des herrschaftlichen Hauses mag einzelnes verändert, manches im Geschmack späterer Zeit geschmückt sein, im Wesentlichen ist sie gewiß so geblieben, wie sie vom Erbauer herrührt. — Der große Flur, rechts neben demselben der große Speisesaal, hinter demselben ein Schreib-Kabinet, links neben dem Flur drei einzelne Zimmer, der Thür gegenüber die Küche. Neben der Küchenthür die helle geräumige Treppe. Derselben gegenüber im zweiten Stock die Thür eines schönen geräumigen Saales. Links neben demselben eine Reihe freundlicher Zimmer, rechts zwei einzelne Zimmer. Eine kleine Reitbahn begrenzt das Wohnhaus an der Ost-, der Garten an der Nordseite. Der demselben zunächst gelegene Theil des letzteren, mit seinen zierlichen Rabatten ist gewiß sehr alt. Die jetzt auch bereits sehr alten schönen Bäume im weiteren Raum desselben sind zum Theil wohl erst später gepflanzt. Eine besonders schöne und lange Lindenallee, eine der größten Zierden des Gartens, soll im nordischen Kriege von schwedischen Soldaten, die in Pansevitz in Quartier lagen, angelegt worden sein. Die kraftigen herrlichen Bäume versprechen noch lange Schatten und Frische zu verbreiten.

Hans Kr. hatte sich 1600 (die Ehestiftung- und Wiederkehr-Verschreibung war vom 10. Juli datirt (418)) mit Ilsabe, der Tochter des Gützlaf Rotermund auf Engelswacht [1]) und der Eva v. Krakevitz aus dem Hause Divitz verheirathet. Leider hat sich die Eheberedung rc nicht auffinden lassen. Nur im Allgemeinen findet sich aus spä-

1) Gützlaff oder, wie er sich selbst am liebsten nannte, Gottslof (Gotteslob) Rotermund (geb. 1535, † 1603) war der Sohn des Baltzer auf Boldevitz. Er hatte auf den berühmtesten Universitäten Deutschlands und Italiens studirt, war zuerst in die Dienste des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg getreten, ward von diesem zu wichtigen Gesandtschaften verwendet und Hauptmann zu Ribnitz. Dann trat er einige Jahre als Rath in den Dienst des Königs Friedrich **II.** von Dänemark, der ihn, als er nach einiger Zeit aus denselben schied, um sich seinen häuslichen Angelegenheiten mehr zu widmen, desselben ungern entließ. Bald darauf kam er in den Dienst des Herzogs Bogislaf **XIII.** von Pommern, der in der Erbtheilung **1569** die Aemter Neuen-Camp (Franzburg) und Barth als Apanage erhalten, und verblieb in demselben bis an seinen Tod. — Auf diesen Fürsten, dem er in jeder Beziehung sehr nahe stand, hatte er einen ungemein wohlthätigen Einfluß. Als Hauptmann zu Franzburg leitete er fast alle Einrichtungen, deren Zweck die Förderung des Wohlstandes und die Bildung des Ländchens war. Das prächtige, leider in den Stürmen des 30jährigen Krieges zu Grunde gegangene Schloß zu Neuen-Camp, welches von jetzt an Franzburg genannt ward, wurde unter seiner Aufsicht gebaut. Auch der Gedanke jener Adels-Republik in Franzburg mit den mit ihr zusammenhängenden Einrichtungen ging größtentheils von G. R. aus. Freilich traten von demselben nur die Manufacturen, die Wollenweberei ins Leben, obgleich die Eifersucht der benachbarten Städte derselben fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legte. G. R. hat diese Verhältnisse in einem Bericht, der in der Handschriftsammlung des Mart. Chemnitz auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel aufbewahrt (**Pomeranica T. III. p. 417**) wird, erörtert. Noch am Abend seines Lebens gelang es Ohrenbläsern und Zwischenträgern das so lange bestandene nahe Verhältniß zwischen Herrn und Diener, wenn auch nicht zu trennen, doch zu trüben. — Die altväterlichen Güter Boldevitz c. p. hatte Gützlaff R. seinem Bruder Claus überlassen. Dagegen war es ihm gelungen, anderweitig einen bedeutenden Grundbesitz zu erwerben. Durch die Reformation waren die Güter der Klöster Dobberan und Marien-Ehe, da diese Gotteshäuser (letzteres erst etwa um 1552) säcularisirt worden, in den Besitz der Herzoge von Meklenburg gekommen. Im J. **1557** hatten die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich von Meklenburg den in Pommern gelegenen Theil derselben der Universität Rostock geschenkt, und diese verkaufte nun am 17. Januar 1570, mit Bewilligung der Herzoge von Meklenburg, die Güter des ehemaligen Carthäuser Klosters Marien-Ehe vor Rostock, in Pommern und Rügen gelegen, an Gützlaf Rotermund für 4000 Gulden. Es waren dies der Brinkhof in Brandshagen (seit 1487 im Besitz des Kl. M. E.), Arendsee (Antheil von **16** Morgen, seit **1561** im Besitz des Kl.), Devin und 2 Höfe in Teschenhagen (1450 — 77 vom Kl. erworben), Cordshagen im Kirchspiel Brandshagen (in den J. 1424 bis 35 vom Kl. erkauft). Unter den dies Dorf betreffenden Documenten befindet sich

terer Zeit der Betrag des Vermögens der Frau angegeben (415). Es waren 6437 Gulden, wozu später noch 4338 Gulden als das Erbe der Mutter und 3000 Gulden von einer Schwester Catharina, die an .... Wakenitz .... verheirathet war und wohl ohne Erben starb, kamen.

---

eine, in rechtshistorischer Hinsicht besonders beachtenswerthe Urkunde. 1426 Montags vor St. Viti bekennen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, daß vor ihnen erschienen „de beschedene man Merten Hagemeister, bure vnd vndersate des erwerdigen Herrn, des Priors des closters Marienehe," wohnhaft zu Curdeshagen im Kirchspiel Brandshagen, „vnd heft — bekandt, datt he mit fullborth siner erven vnd negsten frunde rechtliken vnd redeliken hefft vorkoft denen heren, dem priori — vor viff vnd twintich mark sundesche pennige — negen morgen ackers, de belegen sint — to deme Curdshagen — also quidt vnd also fry alse sine olderen vnd vorfaren de vor vnd he na, alderquitest vnde frigest beseten vnd gehat hebben, vnd dat he en de vor richter vnd buren in dem vorbenomeden dorpe to Curdshagen, alse Hermen Peccatel, de dartho vppe de tydt richter was, vnd vor Corde van Orden vnde Peter Plegehar, bisitter dar in dem richte, vnde in jegenwardicheidt veler buren to deme vorbenomeden Curdeshagen, alse in deme lande eine sede vnde recht is, gantzliken — vpgelaten. Herm. Peccatel, der Richter, die Beisitzer und einige Bauern, „de darby waren," hätten dies vor ihnen bezeugt und wahr gemacht, und sie zum Zeugniß unter ihrem Stadt-Secret., diesen Brief darüber gefertigt. — Die Peccatel waren ein meklenburgisches und pomm. Vasallen-Geschlecht, die Orden reiche strals. Patricier. Ob obige Personen diesen Familien angehören, oder ob sie, wie es den Anschein hat, auch Bauern waren, wage ich nicht zu bestimmen. — Antheile in Schmedeshagen, Kedingshagen und Lüdershagen (seit 1441 im Besitz des Klosters), 1 Hof in Lüssow (vom Bürgermstr. Alef Greverode in Stralsund zum Heile seiner Seele 1487 dem Kloster vermacht), Muks (seit 1478 im Besitz des Kl.), Hohendorf (1419), einige Grundstücke in der Stadt Bardt (1460 — 98) und Goetemitz (1436 — 87 vom Kl. erworben). Die meisten dieser Güter waren durch stralsunder Patricier an das Kloster gekommen, die Stadt Stralsund hatte auch noch wohl immer eine Art Hoheit über dieselbe geübt. Jetzt in dem Besitz eines reichen Edelmanns und angesehenen fürstl. Beamten mußte dies theilweise aufhören, was zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab. Als er den auf dem Brinkhofe bei Brandshagen wohnenden Bauern legte und dort seinen Rittersitz anrichtete, „dabei aber solche Gebäude und Werke anlegen ließ, daß dadurch dieser Hof das Ansehen eines Schlosses oder einer Vestung gewann" berief sich die Stadt auf ihr Privilegium, daß 2 Meilen um dieselbe keine Befestigung anzulegen, und da dies nicht wirkte, „so ließ der Rath durch die Stadtdiener und einige ihnen zu Hülfe gegebene Mannschaft einen Ausfall thun und die zu Brinkhof angelegten Werke demoliren." Die von Rotermund wegen Landfriedenbruchs erhobene Klage ward am herzogl. Hofgericht begründet erkannt, kam dann ans kaiserl. Cammergericht und ist dort nicht beendet worden. Dieser Vorfall war aber der Hauptgrund des bittern Hasses, den R. für seine ganze übrige Lebenszeit auf die mächtige Stadt warf, und den er im Rathe seines Fürsten oft zu bethätigen Gelegenheit hatte, besonders da sie sich auch nicht scheuete, dem Herzoge entgegen zu treten. Erst seit dieser Zeit nahm der Streit der Herzoge von Pommern mit Stralsund jenen gehässigen und bittern Charakter an, dessen Folgen im 30jährigen Kriege so verhängnißvoll zu Tage kamen. Bogislav **XIII.** theilte diesen Haß seinem Bruder Ernst Ludwig, mehr noch aber seinem Neffen und Mündel Philipp Julius und seinen Söhnen mit. Alle sahen in „Hans Katte," (Stralsunds Spottname) den gehässigsten Feind ihrer Macht und ihres Ansehens, in dessen Demüthigung ihren Ruhm. — Von Brinkhof verlegte Cl. R. nun seinen Sitz nach Cordshagen, etwa 2 Meilen von Stralsund und etwas über ¼ Meile von Brinkhof entfernt. Als er hier später einen neuen Hof erbauete, nannte er ihn Engelswacht; dieselbe fromme Anschauungsweise, die den eigenen Namen in Gottslob verwandeln ließ, taufte den neuen Sitz. Der Name Cordshagen scheint dann ganz aufgehört zu haben. Am 12. Aug. 1584 kaufte Gützl. R. (zu Churtshagen gesessen, 1596 wird Engelswacht genannt) von Herzog Ernst Ludwig von Pommern für 2500 Goldgulden das Dorf Reinkenhagen, mit Kirchlehn, Bauern, Hufen, Höfen 2c. als ein erblich Lehn, jedoch daß die Allodial-Erben auch erst nach Empfang der Kaufsumme das Dorf zurückzugeben schuldig. Die Herzoge Johann Friedrich, Bogislaf, Barnim und Casimir von Pommern bewilligten diesen Kauf am 10. October 1584 zu Barth und Kaiser Rudolph **II.** ertheilte darüber zu Regensburg den 29. Juli 1594 seine Confirmation. Von den Obelitzen besaß er Millienhagen pfandweise. Gutzl. R. war mit Eva, Tochter des Jasper v. Krakevitz auf Divitz und der Anna v. Bredow, Wittwe des Melchior v. d. Lancken seit 1575 verheirathet. Von seinen Töchtern waren Margaretha an Gotke v. d. Osten auf Batevitz, Anna erst an Joachim v. Stralendorf auf Grefen, dann an Gebhard v. Moltke auf Teutenwinkel und Wesselsdorf, Eva an Jacob Mörder auf Mützkow, Ilse an Hans Krassow auf Pansevitz und Varsnevitz, Catharina an — Wackenitz und Clara erst an Andreas Berglasen auf Teschevitz, herzogl. Land-Rentmeister und dann an Bogislaf v. Platen († 1632) a. d. H. Pantelitz-Parchow verheirathet. Der Sohn Caspar ging in die Dienste des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg, dessen Oberhofmeister, Geheimer Rath und Hauptmann zu Stargard er wurde. — Im zweiten Decennium des 17ten Jahrhunderts war in ganz Nord-Deutschland jene absichtliche Verschlechterung der Münze durch Versetzung beim Umprägen (das Kipper- und Wipper-Wesen) im Schwange. In seinen Folgen, zum Theil auch durch die Weise der Ausführung läßt es sich ganz füglich mit dem Schwindel vergleichen, der im letzten Jahrzehend mit Eisenbahn-Actien getrieben ward. Selbst ärmere Fürsten und viele ihrer ersten und nächsten Diener betheiligten sich hierbei. Die nur fragmentarisch und vereinzelt zu Tage gekommenen Acten dieser schmutzigen „Finanz-Kunst" sind ein beachtenswerther nicht zu übersehender Beitrag zur Kunde der faulen, depravirten Verhältnisse, die leider vor Ausbruch des 30jähr. Krieges in manchen Theilen Deutschlands herrschten. Caspar Rotermund stand, wie es scheint, unter dem Schutze des Herzogs Joh. Albrecht von Meklenburg an der Spitze

Bannewitz

von der N. W. Seite

Die Ehe war kinderreich. Es waren bereits 7 Töchter da, aber noch immer kein Sohn. Sämmtliche Güter würden, wenn derselbe gefehlt, an die Beikevitzer Linie übergegangen sein. Da endlich, nach zwanzigjähriger Ehe, ward als achtes Kind der heiß ersehnte Sohn geboren, und gleichsam aus Dank gegen Gott Christian genannt. Durch ihn (beim Tode des Vaters noch ein schwacher, feiner Knabe) ist das Geschlecht denn auch erhalten worden.

Die letzte Zeit seines Lebens war Hans Kr. Gesundheit geschwächt. Er konnte daher auch nicht im April 1626 dem letzten Herzog von Pommern Bogislav **XIV.** persönlich huldigen (401). Früher hatte er sein Lehn 1601 persönlich und 1593 durch seinen Bruder empfangen (368. 77). — Er erlebte nicht mehr die gänzliche Vernichtung alles Wohlstandes seines Vaterlandes durch die entsetzliche kaiserliche Einquartierung (vom Novbr. 1627 bis Juni 1630) und durch die ferneren Drangsale des 30jähr. Krieges, und ist deshalb glücklich zu preisen. Er starb unmittelbar vorher den 15ten März 1627 (415). Aber die Wolken, die das aufsteigende Wetter der friedlichen Insel verkündeten, hatte er noch wahrnehmen können. Das letzte von ihm herrührende Schriftstück betrifft jenes klägliche zwecklose Aufgebot der pommerschen Lehnpferde in den Jahren 1626 und 27 (398). Die Wittwe war nicht so glücklich. Als mit der Ankunft des kaiserlichen Kriegsvolks Sicherheit des Eigenthums und des Leibes aufhörte, flüchtete sie erst nach Stralsund. Als diese Stadt dann durch die Weigerung, kaiserl. Einquartirung aufzunehmen, so verhängnißvoll und folgenreich auf den Gang der pommerschen Geschicke einwirkte, und zunächst dadurch die welthistorisch gewordene Belagerung herbeiführte, verließ sie den unruhigen Ort und ging nach Dänemark, von wo sie erst um Jacobi (im Juli) 1630 zurückkehrte (406. 15). Mit der Wiedereinrichtung der ganz ruinirten, von Vieh, Fahrniß und Saaten entblößten Güter und mit Versorgung ihrer Kinder beschäftigt, starb sie im Jahre 1631.

Das Siegel des Hans Kr. ist Tab. **XIII. No. 11.** abgebildet. Später gebrauchte er das Siegel seines Vaters Heinrich (Tab. **XIII. No. 17.**). Seine Kinder sind **No. 49. — 56.** Er liegt in der Kirche zu Gingst begraben. So unerschwinglich war die Last der kaiserlichen Einquartierung, daß selbst bei dem von Hans Krassow hinterlassenen großen Vermögen der Kirche in Gingst für das Begräbniß, Glockengeläut und Leibpferd die bedungenen 200 Gulden nicht, eben so wenig wie die dem Armenhause vermachten 400 Mk. (etwa 133 Thlr. 10 sgr. preuß. Cour.) auf **Judica** 1628 baar ausgezahlt werden konnten. Es wurden von den für die minorennen Kinder vorläufig verordneten Vormünder Daniel Krassow zu Beikvitz, Arndt Bonow zu Prissevitz, Olof von der Lancken und Philipp Gützlaff Rotermund zu Boldevitz darüber Verschreibungen ausgestellt (401).

---

des Kipper- und Wipper-Wesens in Meklenburg, besonders aus Pommern bezog er die schweren Geldsorten. Als er einen seiner Helfershelfer, Georg Gambrotius, Bürger in Tribsees, wahrscheinlich wegen Betrügereien, eigenmächtig in Meklenburg verhaften ließ, kam die Sache dadurch zur Sprache und zur Kunde des Herzogs Philipp Julius von Pommern, der über dieselbe den heftigsten Unwillen zeigte. Er ließ einen Proceß gegen C. K. einleiten, in Folge dessen seine Güter in Pommern, speciell Engelswacht, eingezogen wurden. Trotz aller Versuche zur gütlichen Ausgleichung gab Herzog Philip Julius sie nicht zurück, und selbst nach seinem Tode vermochte die Verwendung König Gustav Adolphs von Schweden im J. 1626 dies nicht zu bewirken. C. K. scheint vor 1628 (424) verstorben zu sein. Mit Anna, Tochter des Hinrich Preen auf Wehndorf, und der Catharina Behr a. d. H. Werder, hatte er einen Sohn Philipp Gützlaff (geb. 1607, † 1667) erzeugt. Dieser stand von 1630 — 32 als Capitain in schwedischen Diensten, übernahm dann aber die altväterlichen Güter Boldevitz c. p., da mit den Söhnen seines Großvater-Bruders Claus († 1600), Baltzer und Georg (beide scheinen zwischen 1626 und 28 gestorben zu sein) die männliche Nachkommenschaft desselben ausgegangen war, erhielt auch Engelswacht wieder, so wie durch die Schuldforderungen seiner ersten Frau, Anna Normann, Wittwe des Christoph v. d. Lancken, die Güter Schmantevitz und Lobkevitz c. p., er kaufte Malmeritz, so wie den Pfandbesitz von Patzig und Brock. Er ward Landrath, Ober-Kriegs-Commissar auf Rügen und Ober-Einnehmer beim Landkasten. Mit seiner zweiten Frau Margaretha Dorothea v. Schwerin a. d. H. Löwitz zeugte er den ihn überlebenden Sohn Caspar Detlof v. K. In den wilden Kriegen, die im letzten Viertel des 17ten Jahrhunderts in Ungarn und gegen Frankreich geführt wurden, ward dieser zum Soldaten herangebildet, und war denn auch so wild und rauh wie irgend jemand geworden; zuletzt war er Obristlieutenant in schwedischen Diensten. Die unaufhörlichen und gehäuften Klagen über ihn und seine Schwadron veranlaßten, daß er verabschiedet ward. Er starb vor Decbr. 1712. Mit ihm ging die männliche Linie des Geschlechts aus. Aus seiner Ehe mit Anna Dorothea v. Negendank hinterließ er nur 2 Töchter, von denen .... an den Schwed. General-Lieutenant, Freih. Carl Gustav Marschalk auf Huttloh im Bremischen, und Beate Dorothea (1708) an Graf Carl Gustav Mellin auf Damitzow verheirathet ward. Mit letzterer starb 1756 das Geschlecht völlig aus.

41. **Anna**, Tochter des **Heinrich Kr.** auf **Varsnevitz (No. 34.)** ꝛc., verheirathet an **Marten von Ahnen** auf Datzow. Aus dem ihr von ihrem Manne ausgestellten Leibgedingsbrief (357) und der Herzogl. Bestätigung über denselben (358) ersieht man die für jene Zeit höchst ansehnliche Mitgift. Das Ehegeld betrug 3000 Gulden, wofür **Marten von Ahnen** den Antheil in Götemitz, den die Carthäuser in Marien-Ehe besaßen, und der nun **Gottsloff Rotermund** gehörte, kaufte. Es ist dies der Antheil des Gutes, der wie in der Einleitung ꝛc. nachgewiesen, im 13ten Jahrhundert dem Ritter **Herbord**, höchst wahrscheinlich einer der ersten bekannten Ahnherrn des **Krassow**schen Geschlechts, gehörte, und den seine Nachkommen nach und nach veräußert (14. 16. 17. 18. 25. 26. 37 [Anmk.] 48. 50 [Anmk.] 115 [Anmk.] 175.); jetzt ward er mit **Krassow**schem Gelde zurückerworben und die Nachkommen der **Anna Krassow** besaßen ihn abermals gegen 150 Jahre. Auf seinen Todesfall verschrieb nun **Marten von Ahnen** seiner Frau, außer dem Gnadenjahr, so wie alles, was sonst einer adlichen Wittwe zukam, eine Besserung ihres Ehegeldes von 1500 Fl und sämmtliches Eingebrachte an Kleinodien, Perlen, Schmuck, Ketten, Kleider, Kisten, Betten ꝛc.; jener Leibgedingsbrief enthält ein vollständiges Verzeichniß dieser Gegenstände, auf welches wir verweisen; ihr Werth mochte dem Betrage des Ehegeldes gleich kommen. Schwerlich enthält heute die Garderobe einer rügenschen Dame einen solchen Reichthum von Gold, Perlen, schwersten Seidenstoffen und Sammet. — Außerdem ward ihr der dritte Theil der nachgelassenen Baarschaft und fahrenden Habe verschrieben, was der Herzog Ernst Ludwig zu bestätigen anfänglich nicht Willens gewesen zu sein scheint (358). Die Morgengabe betrug 100 Goldgulden. — **Anna Kr.** lebte noch 1618 (395). Ob sie ihren Mann überlebt, ergeben die vorhandenen Nachrichten nicht [1].

42. **Margarethe**, Tochter des **Heinrich Kr.** auf **Varsnevitz (No. 34.)** ꝛc., verheirathet an **Claus von Schwerin** auf Lowitz, Herzogl. pomm. Hauptmann zu Stolpe an der

---

1) Im J. 1316 (5) werden **Hinceke** und **Gothan von Nazevitz** genannt. Sie führten im Schilde einen rechts gewendeten Eselskopf. Der Name läßt schließen, daß sie sich im Besitz des Gutes Natzevitz befanden. 1392 (71) werden „Pribslaf van Natelvisse vnde Steffen vnde Henningk brödere, geheten van Natelvisse, Hinrik vnde Steffen geheten van Ahnen" und 1396 wird „Ghoten v. Natzevyße" genannt. Bald darauf scheinen die v. N. ausgestorben zu sein, und die v. Ahnen, die so viel mir bekannt, 1392 zuerst auf Rügen genannt werden, **ein gleiches Wappen** mit den v. N. führend, erscheinen im Besitz des Gutes Natzevitz. Man dürfte hieraus wohl auf gemeinsamen Ursprung oder doch nahe Verwandtschaft beider Familien schließen. Bemerkenswerth sind auch die fast gleichen Vornamen bei den v. N. und v. A. Der Ursprung des Namens v. Ahnen ist dunkel, er scheint von einem Orte herzurühren. 1401 kommt Ghoten v. A., und 1415 kommen Hynrik, Steffen und Matthaeus Gebrüder v. A. urkundlich vor. Im 15ten Jahrhundert hatte die Familie sich bereits in 2 Linien getheilt in die zu Natzevitz, Mublitz und in die zu Gr. Datzow. — Wilken van A. (Anno 1447, 123) dürfte zu ersterer gehören. Steffen v. A. zu Natzevitz (1474, 156) war wohl der Vater der Brüder (254). Steffen v. A. zu Mulitz (1491 — 1512) und Heinrich v. A. zu Natzevitz (1495 — 1540). Beide wurden die Stifter besonderer Linien. Steffen v. A. verkaufte indeß 1512 (272) seinen Hof Mulitz an Gödeke v. d. Osten, und seit der Zeit hat die von ihm gestiftete Linie des Geschlechts keine erblichen Güter besessen, sich aber dennoch bis ins 18te Jahrhundert auf Rügen erhalten; hier im Lande fast der einzige derartige Fall, da sonst der Veräußerung der Güter das Verschwinden der Familie sehr bald zu folgen pflegt. Steffen v. A. zu Koserow (1507) ist wohl mit St. zu Mulitz identisch. Heinrich v. A., Steffens zu Mulitz Sohn, war mit Ilsabe, der Tochter des Claus v. Rhaden auf Sissow und der Ursula Birs, verheirathet. Er erhielt 1550 von Matthaeus von Raden zu Sissow dessen Hof zu Sissow sammt dem kleinen Erbe daselbst, mit Consens Herzogs Philipps I., für 3000 Mk. auf 24 Jahre pfandweise und starb vor 1560. Der ältere Sohn Henning v. A. folgte ihm im Pfandbesitz von Sissow, der jüngere Evert war noch minorenn, hatte, wie er 1589 seinen Lehneid schwur, bereits den Nedderhof zu Garlepow von Daniel v. Rhadens Wittwe und Kindern auf 15 Jahre gepfändet, hinterließ aber keine Söhne, ein 3ter Sohn des Heinrich, Claus, war 1610 Königl. dänischer Küchen- und Stallmeister. Des Henning v. A. Söhne waren: „Heinrich von Ahnen, ein Deutscher vom Adel, so lange in Schweden gewesen," im Jahre 1601 Obrister über 4 Fahnen schwedischer Reiter im Dienst des nachmaligen Königs Carl IX. von Schweden in Liefland (Johann Textor von Häger, Nassauische Chronik, ed. G. E. Winckler. Wetzlar, 1712 p. 128), und Stephan, erst Major in schwed. Dienste, dann zu Lupate auf Rügen und seit 1609 zu Büdel auf Rügen pfandgesessen, mit Anna, Tochter des Erich Zuhm auf Ueselitz verheirathet. Er hinterließ aus dieser Ehe 2 Söhne, Evert und Pribber, letzterer ging in dänische Dienste, ward Gouverneur in Norland (Norwegen), lebte noch 1674 und hinterließ einen Sohn Ivar (auch Ivert genannt), der das Geschlecht in Norwegen, wo er Amtmann war, fortgepflanzt haben soll und noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts lebte. Evert kam durch seine Frau Agnes (?), Tochter des Baltzer v. Kahlden auf Silmenitz, in den Pfandbesitz von Silmenitz, Gützlafshagen und eines Hofes in Dumgnevitz. Von seinem Vater erbte er das Pfandrecht an Büdel. Er starb 1664. Von seinen 7 Söhnen, Stephan, Baltzer, Philipp, Zacharias, Pribber, Evert und Friedrich, die meist in dänische Dienste gingen und ohne Erben gestorben zu sein scheinen, folgte Evert dem Vater im Pfandbesitz von Silmnitz

Peene. Der von ihrem Manne ausgestellte Leibgedingsbrief (369.) stimmt wörtlich mit dem ihrer Schwester, der Frau von Ahnen, überein, nur daß ihre Morgengabe 150 Gulden betrug. Sie überlebte ihren Mann, der nach 1609 starb und war 1616 die Universal-Erbin ihres Bruders Anthon (387. 95). Ihr Todesjahr ist unbekannt. Sie ist

---

und Bartvahn. Er war dänischer Obristlieutenant, lebte noch 1717 und hatte sich mit Sophie, Tochter des Ernst Normann auf Poppelvitz, verheirathet. Wahrscheinlich erlosch mit ihm auf Rügen diese Linie des Geschlechts, deren Genealogie wegen des oft wechselnden Besitzes zu vielen Verwechselungen Anlaß gegeben. — Heinrich v. A. zu Natzevitz (1495 — 1540) ist der Stammvater der Linie zu Natzevitz. Sein Sohn war Claus v. A. auf Natzevitz, der von 1557 — 96 genannt wird und der in gleichzeitigen Urkunden in Bezug auf Claus v. A. zu Gr. Datzow „der jüngere," später nach dessen Tode (c. 1559 — 60) in Bezug auf seinen Sohn „der ältere" heißt. Er war Gardvoigt der altenfährschen Voigtei. Seine Schwester Anna war an Heinrich Nalcke, auf Prosnitz Erb- und zu Benz seit 1582 zu Pacht-Recht gesessen († $159^{0}/_{1}$), verheirathet. Als deren Sohn Gotschalk Nalke, nach kurzer 9monatlicher Ehe, den 8. Octbr. 1591 an der Pest starb, die Wittwe Margaretha v. Rahden a. d. H. Neparmitz bald darauf im Novbr. 1592 den Claus vom Rahden auf Murkvitz heirathete und nun über die Vormundschaft des kleinen, nach dem Tode des Vaters gebornen Sohnes Heinrich Nalke allerlei Weiterungen entstanden: nannte die Großmutter des Kindes, Anna v. Ahnen, **Anthonius Krassow auf Pansevitz des Kindes nah verwandten Freund.** Ueber den Grad der Verwandtschaft kann ich nichts Näheres angeben. Claus v. A.'s gleichnamiger Sohn besaß nach ihm von c. 1598 an Natzevitz und war mit Catharina, Tochter des Moritz v. Krakevitz auf Postelitz, verheirathet. Er erhielt 1612 von Jürgen Ketel dessen Wohnhof in Zarnevitz und einen Bauerhof daselbst für den Hof in Warksow, den sein Vater 1589 vom reichen Kasten (Kirche) zu Bergen für 4000 Mk. erkauft. Seine Tochter Ilsabe war an Arndt v. Rhaden auf Glutzow verheirathet. Seine Söhne Nicolaus, Moritz, Euerdt, Philipp, Christoph und Baltzer erhielten den 26. April 1626 einen Lehnbrief über das Dorf Natzevitz und 2 Höfe in Gr. Datzow, so wie die gesammte Hand an den Gütern ihrer Vettern, der v. A. zu Datzow. Von diesen Gebrüdern erwarb sich Claus v. A. große Verdienste. Zuerst war er Referendar, dann Herzogl. Hofgerichtsrath, von 1627 — 28 geheimer Rath und dann bis an seinen Tod 1631 (im Frühling) Kantzler, Director des Landkastens und des Einquartierungswesens in der Wolgastischen Regierung. Er ward oft zu Commissionen und schwierigen Gesandtschaften, wie sie die verworrenen Verhältnisse des 30jährigen Krieges nöthig machten, verwendet und unterzog sich denselben mit Eifer und Selbstverläugnung. Mehr als einmal war er persönlich dem Ungestüm der Kaiserlichen Befehlshaber ausgesetzt. In der heillosen Zeit von 1627 — 30 hat er seinem Vaterlande sehr wichtige Dienste geleistet. In Anerkennung derselben ertheilte ihm Herzog Bogislaf XIV. am 10. März 1630 einen Angefällsbrief auf „die Häuser und adlichen Rittersitze der Buggenhagen zum Broke, der Bonowen zu Turow, Waldhof und Düvinger, der Jasmunde zum Spiker, der Owstine zu Quilow und Lütken Bünsow, der Prene zu Wolde, der Vieregge zum Vorwerk vor Lassan, der Lepel zu Neuendorf, der Winterfelde zu Sagenow und der Sukowen zu Plesteline." Da er im folgenden Jahre unverheirathet starb, blieb indeß diese Verheißung ohne allen Erfolg. Seit dem 23. April 1627 war er zum künftigen Landvoigt auf Rügen bestimmt, welches Amt er jedoch nicht wirklich bekleidet hat. Von seinen 5 Brüdern scheint ihm nur der Herzogl. curländische Hofmeister Evert v. A. (verheirathet mit einer v. Gristow) überlebt zu haben. Er stand anfangs im Dienst des unglücklichen vertriebenen Herzogs Wilhelm von Curland, später in dem des Herzogs Friedrich. Als mit ihm dann bald die Linie zu Natzevitz erlosch, kam das Gut vor der Hand in den Pfandbesitz des Schwagers, Arndt v. Rhaden, wegen der Ansprüche seiner Frau. Am 19. Juni 1662 erhielt der damalige Oberst, später General-Lieutenant Jacob Johann von Wulfen einen Lehnbrief über Natzevitz, der seinem Sohn, dem Capt. Carl Heinr. v. W., den 16. Juni 1700 bestätigt ward. Ein Proceß, den Martin Friedr. v. A. auf Datzow, der Natzevitz als Agnat beanspruchte, gegen seine Besitzergreifung anstrengte, hatte keinen Erfolg.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bestand schon die Linie der v. A. zu Gr. Datzow. 1447 besaßen „Steffen vnde Syuerd ghenomet de van Anen" dieses Gut. Herzog Barnim der Jüngere schlichtete persönlich zwischen den genannten und Thönnies und Ryckold, Brüdere, genannt Ghaweren (Gagern), einen Grenzstreit wegen der Güter Karow, Bynkendal und Datzow. Die ordentliche Stammreihe dieser Linie beginnt mit Evert v. A., der 1524 sein Lehn empfing und mit Margarethe v. Jorck a. d. H. Löbbenitz in Neuvorpommern verheirathet war. Sein Sohn Claus v. A., „der Aeltere," besaß von 1540 — c. 1559 außer Datzow einen Antheil in Götemitz, den er anfänglich bewohnte, und war mit Ilsabe, Tochter des Marten Barnekow auf Silvitz und der **Gertrud Krassow a. d. H. Damban** verheirathet. Er erhielt 1558 von den Vormündern der Kinder des Heinrich vom Rade das ihren Mündeln gehörige Dorf Neparmitz mit der Schmiede für 6050 Mk. sund. pfandweise. 1560 war er mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Marten, verstorben. Dieser oben im Text genannte, mit **Anna Krassow** verheirathete Marten erkaufte mit dem Brautschatze seiner Frau den nunmehr von Gotslof Rotermund (vergl. vorige Anmerk.) besessenen Antheil in Götemitz, kaufte von den Bohlen auf Dumbsevitz deren Antheil in Krantzdorf (40 Morgen), trat um 1620 seine Güter dem Sohne, Marten den jüngern ab und lebte die letzte Zeit seines Lebens (noch 1627) in Greifswald. Seine Tochter Ilse war an Christoph Albrecht Wakenitz auf Trissow verheirathet. Marten von Ahnen der jüngere, verheirathet mit Maria, Tochter des Stephan v. Ahnen auf Büdel und der Anna v. Zuhm, ging in schwedische Kriegsdienste, in denen er als Rittmeister bis an seinen Tod, vor dem 7. Septbr. 1633, stand, und hinterließ einen minderjährigen Sohn Marten Friedrich v. A., der sich später mit Christine Elisabeth, Tochter Joach. Christoph v. Günterberg auf Kallies und Balster und der Elisabeth Paselich a. d. H. Liddow, verheirathete. Er besaß die väterlichen Güter und erwarb außerdem 1656 das v. Edensche Gut Kl. Karow, 1663 von den Creditoren des Erich v. Zuhm auf Ueselitz

die Aeltermutter des bekannten Preuß. Feldmarschalls Curt Christoph von Schwerin.

43. Ilsabe, Tochter des Emeke Kr. auf Pansevitz (No. 37.). 1564 verheirathet an Jürgen Derdorp (327).

IX. 44. Heinrich Kr., Sohn des Daniel Kr. auf Veikvitz. (No. 38.) Er empfing 1601 und 1602 mit seinen Brüdern die Belehnung über die väterlichen Güter (377. 78.), trat jedoch noch in eben dem Jahre denselben alle seine Ansprüche an den väterlichen Grundbesitz und sonstige väterliche und mütterliche Erbschaft gegen eine Summe von 2000 Gulden ab, weil „die Theilung dero Lehngüter nicht allein dem Lehnherrn zu nicht geringem Schaden wegen der Roßdienste, sondern auch denen Lehnleuten zu gänzlichem Verderb ihrer selbsten und Untergang der adlichen Geschlechter gereichete." Nur die gesammte Hand behielt er sich vor, versprach jedoch schon im Voraus sich von ihm etwa anfallende Lehngüter mit Geld abfinden zu lassen. — Mit gutem Kleide und Mantel, einem guten Pferde mit Sattel, Zaum und Büchse, wofür er 100 Gulden von der Abfindungssumme schwinden ließ, ausgerüstet, scheint er dem Kriege nachgegangen zu sein. Im Frühling

---

das Gut Poseritz für 10400 Fl. und Ueselitz für 14037 Fl. Am 2ten Septbr. 1673 erhielt Marten Friedr. von Ahnen und seine Vettern Pribbern, Steffen, Philipp, Zacharias, Evert und Pribber einen gesammten Hand- und Lehnbrief über Großen Datzow und Götemitz, da alle älteren Lehnbriefe „bei den vorigen unruhigen Zeiten abhänden gekommen," und ersterer ward noch speciell mit Lütken Carow belehnt. $16^{7}/_{76}$ erhielt M. F. v. A. Namens seiner Frau durch das Testament der Hofmarschallin v. Lützow, geb. Judith v. Paselich, die Güter Liddow, Kussevitz, Gr. und Kl. Grubbenow. — Im Besitz aller dieser Güter war er beim Ausbruch des schwedisch-brandenburgischen Krieges einer der wohlhabendsten Edelleute Rügens, dieser brachte ihn aber so zurück, daß er, als er 1683 starb, einen Concurs hinterließ. Dieser Glückswechsel erregte gleichzeitig großes Aufsehen und hatte sich noch bis vor kurzem, zur Sage geworden, in der Erinnerung des Landvolks in und um Poseritz erhalten. Man erzählt dort, wie er in der Fülle seines Glücks mit seinen Söhnen in einer Kutsche mit sechs Rappen, die kein weißes Haar am Leibe, „denn anners deer he datt nich," auf einen Berg bei Götemitz gefahren und ihnen alles umliegende Land als das seinige gezeigt, sich stolz vermessend, „wer will my watt dohn?" — Der durch „Düwels wark" erworbene Reichthum habe aber keinen Bestand gehabt, Unglück auf Unglück habe ihn betroffen, bis er nach wenig Jahren als ein armer Bettler aus dem Lande gepilgert. So die Sage. — In der Wirklichkeit war es aber nicht ganz so arg. Von seinen 3 Söhnen erhielt Christian 1693 durch Uebereinkunft mit seinen Geschwistern die nicht in den Concurs verwickelten Liddower Güter, über die er am 14. Februar 1700 einen Lehnbrief erhielt. Durch seine zweite Frau Dorothea, Tochter des Lambert Jusquin v. Gosen, kam er in den Besitz von Varbelvitz. Er hatte keine Söhne, und vermittelte 1713 zwischen seinen verheiratheten Töchtern Christine Ilsabe, verheirathet an Casper Friedrich v. Normann-Tribbevitz, und Eleonore, verheirathet 1) an Christian Heinr. v. Normann auf Stedar a. d. H. Jarnitz, 2) an Christoph Anton v. Wolfrad, später auf Plüggentin, eine Uebereinkunft, der zufolge erstere die Liddowschen Güter, letztere Varbelvitz erhielt. Er starb den 6. Decbr. 1742. — Hans Adam, Marten Friedr. v. A. zweiter Sohn († nach 1722 ohne Erben), erhielt Datzow, und Pribbert Eggert, der dritte Sohn, Götemitz und Kl. Carow durch Uebereinkunft mit den väterlichen Creditoren. Diesen 3 Brüdern und ihrem Vetter, dem Capit. Evert (zu Silmenitz), ward am 14. Febr. 1700 der Lehnbrief vom 2. Septbr. 1673 bestätigt. — 1701 kaufte Eggert Pribbert v. A. von dem Obersten Heinrich v. d. Osten auf Plüggentin ꝛc. das Dorf Koserow für 4000 Gulden. Als aber der nordische Krieg neue Drangsale über das Land brachte, vermochten die beiden jüngern Brüder nicht die Last der Einquartierung ꝛc. und die auf den Gütern haftenden Schulden zu tragen. Zuerst erklärte sich Hans Adam insolvent, und Pribbert Eggert übernahm nun auch Datzow, konnte jetzt aber um so weniger seinen Verpflichtungen nachkommen. Es brach auch hier der Concurs aus. Im Jahre 1727 erstanden die Gebr. Bogislaf Balthasar und Caspar Ludwig v. Normann, a. d. H. Poppelvitz, Götemitz. Pribbert Eggert wandte alles an, um wenigstens Datzow zu retten. Durch eine Intrigue, mittelst einer erschlichenen Charte blanche, erhielt indeß der Major Christoph Anton v. Wolfradt von seinem Schwiegervater Christian von Ahnen, der es aus dem Concurse des Bruders übernommen, dessen Lehnrecht an Datzow cedirt, und überließ es, nachdem die Königl. Regierung über diese angeblicheLehns-Cession ihren Consens ertheilt, später wieder an Guno Heinrich v. Dahlstern, der Datzow bereits seit Decbr. 1725 als Pfandinhaber besaß. — Pribbert Eggert zog sich nun nach Klein Carow zurück, dem an einem alten Wall gelehnten, ganz kleinen, aber uralten Rittersitz, und versuchte von hier aus alles mögliche, um die in Bezug auf Datzow stattgefundenen Verhandlungen ungültig zu machen. Die Unermüdlichkeit und der Eifer, mit der er den Rechtshandel, der für ihn nicht günstig ausfiel, verfolgte, hat fast etwas tragisches. Kein Mittel blieb unversucht. Er starb in den Jahren 1740 — 42 und hinterließ aus seiner Ehe mit Margaretha von Berglasen einen Sohn und eine Tochter; der Sohn Wilken Johann besaß nach ihm Klein-Carow und machte 1743 und 44 nach des Oheims Christians Tode nochmals den vergeblichen Versuch, den Rechtsstreit wegen Datzow aufzunehmen; er ist, so viel ich weiß, der Letztling des Geschlechts (im Mannsstamm) auf Rügen, und starb 1750 unverheirathet. Die Tochter Margarethe Judith war an Casper Christoph von Gagern auf Frankenthal († 1757) verheirathet und überlebte ihren Mann. — Die v. A. führten bis zu ihrem Erlöschen im silbernen Schilde und auf dem Helm den rechts gewendeten rothen Esels- oder wie Micrälius will, Hinden-Kopf. Die Scheelen auf Güstelitz und die Stowenewe führten einen ganz ähnlichen Schild.

1602 war er in Liefland (380). Die Familien-Urkunden erwähnen seiner später nicht mehr. 1619 begab sich ein Heinrich Kr. in Churfächsische Dienste. Als er im folgenden Jahre seine Compagnie bei Freiberg in Meissen exercirte, ward er von einem Reiter tückischer Weise erschossen und dann in dem Dom zu Freiberg begraben [1]). Diese Nachricht bezieht sich wahrscheinlich auf Heinrich Kr., Daniels Sohn.

45. Hans Kr. zu Veikvitz, Daniels (**No. 38.**) Sohn. Er bekam in der Theilung mit seinen beiden jüngern Brüdern die Hälfte der väterlichen Güter, halb Veikvitz und halb Kussevitz. Er empfing am 19. Septbr. 1607 von Herzog Philipp Julius sein Lehn. Durch mehrere Umstände scheint sein Vermögen in Abnahme gerathen zu sein. Anfangs verpachtete er seinen Antheil in Veikvitz an Christoph Krassow aus dem Hause Schweichevitz und setzte es ihm später 1622 für eine Summe von 4000 Fl. zum Unterpfande. Dem Heinrich vom Howe schuldete er eine Summe von 1367 Fl. 18 ßl., die dieser dann auch an Christoph Krassow überwies. 1624 schwor für ihn der Bruder Daniel den Lehneid, dem er später seinen Antheil am Pansevitzer Holz verkaufte. Durch die Bedrängnisse des 30jährigen Krieges noch wohl mehr in seinen nie glänzenden Vermögensverhältnissen zurück gebracht, bat er 1637 seinen Antheil an Veikvitz seinen Creditoren gänzlich abtreten zu dürfen (384. 98—400. 2. 10. 13). Seinen Hof in Kussevitz, den er, wie es scheint, 1637 bewohnte, vertauschte er später an Jürgen von Platen, auf Ventz und Gemekow gegen einen einzelnen Hof in Lübbetzitz. Sein Todesjahr und anderweitige Familien-Verhältnisse sind nicht bekannt. Männliche Erben hinterließ er nicht.

46. Antonius Kr. zu Dollan, Daniels (**No. 38.**) dritter Sohn. Er bekam in der Theilung mit seinen Brüdern Geld. In den Jahren 1609 — 17 pachtete er von den Gebrüdern Ernst und Jerschlaf Friedrich Normann das Gut Tribbevitz für 210 Gulden. Wohl zur Uebernahme desselben nahm er von Erich v. d. Osten zu Capelle (1608) 1000 Gulden auf. 1616 setzte Herzog Philipp Julius ihm das Gut Dollan für 4000 Gulden zum Pfande, welches er, nachdem er dort seinen Wohnhof angerichtet, bis an seinen Tod bewohnte. (385. 86. 93.) Wie es scheint war er 1633 bereits verstorben. Er war mit Juliane v. Normann a. d. H. Tribbevitz verheirathet und hinterließ den Sohn **No. 57.**

1) Joh. Fried. Gauhen des heil. Röm. Reichs genealogisch-hist. Adels-Lexicon. 1r Thl. Leipzig, Joh. Friedr. Gleditsch, 1740 p. 831. nach den von ihm citirten Theatr. Freyberg. von Moller.

47. Daniel Kr. auf Veikvitz, Daniels (**No. 38.**) jüngster Sohn. Er empfing am 19. Septbr. 1607 von Herzog Philipp Julius sein Lehn. In der Theilung mit seinen Brüdern bekam er halb Veikvitz und halb Kussevitz. Nach dem Tode des Hans Krassow auf Pansevitz ward er Vormund der hinterlassenen Kinder desselben, besonders des Sohnes Christian Kr. Im Jahre 1633 eximirte Herzog Bogislaf **XIV.** ihn von der Instanz des rügianischen Landvoigteigerichts. 1634 vertauschte er seinen Antheil in Kussevitz an den Landvoigt Eccard von Usedom gegen dessen Antheil in Brebne. (384. 411. 12.) Durch die Kriege des 17ten Jahrhunderts war sein Vermögen zerrüttet, weshalb bald nach seinem Tode, im Herbst 1658, sein Antheil in Veikvitz an Christian Krassow verkauft werden mußte. Er war mit Dorothea von Platen verheirathet. Er hinterließ den Sohn **No. 58.**, ein anderer Sohn ist dem Namen nach nicht bekannt.

48. Margarethe, wahrscheinlich eine der von Daniel Kr. auf Veikvitz (**No. 38.**) hinterlassenen Töchter, und dann die einzige dem Namen nach bekannte derselben. Sie hatte ihrem Ehemann Oswald Hup auf Wüstenhagen 800 Gulden Ehegeld zugebracht, die derselbe mit 400 Fl. zu verbessern versprach, was Herzog Bogislav **XIII.** am 22. Decbr. 1600 bestätigte [1]).

1) In den letzten Jahren Witzlafs **IV.** von Rügen erscheint Eberhard Hup am Hofe dieses Fürsten as Vogt (advocatus). 1319 am Tage Thomas des Apostels verlieh Fürst Witzlaf „**Everhardo Hup, nostro advocato dilecto et suis heredibus — curie antique marschalci in kedingshagen site — quiete ab omni debito quod plicht dicitur.**“ — 1321 am 17. Juni verlieh derselbe „**Ewerhardo Hup, Hinrico et Wicholdo, filiis Machori Hup**“ und ihren rechten Erben das volle Eigenthum an 7½ Hufen in Hohendorf zum Besten eines von demselben zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria Magdalena in der Kirche seiner Stadt Bard zu errichtenden Altars. — Everhard Hup lebte noch 1326. — Seinem Enkel Everhardus Hup, Henneke H.'s Sohn, nahm Herzog Wartislaus, Sonntags zu Mittfasten 1394, „in siner oldervaders, Ewerth Hupes und in sines vaders Henneke Hupes er lehn, sundergen in deme houe them Kedingshagen mit siner tobehoringhe, den ße tho lehne hadt hebben van hern Wyßlaus, deme Fürsten tho Rügen alßo desßuluenn edde-

49. Sara Kr., verheirathet an Arnd v. Kahlden auf Kotelvitz.

50. Anna Margarethe Kr., verheirathet an Heinrich von Kruse auf Varchow in Mecklenburg.

51. Ilsabe Kr., verheirathet an Philipp von Normann auf Jarnitz.

52. N. N., verheirathet an Philipp Trampe auf Kerberg und Tenzerow.

53. N. N., verheirathet an Hans von Barner.

No. 49. bis 53. sind die Töchter des Hans Kr. auf Pansevitz und Varsnevitz. (**No. 40.**) In Urkunden hat sich über dieselben nichts gefunden und habe ich ihre Namen der Genealogie des Albr. Elzow entnommen. Ihre Ehemänner haben den Vertrag von **1633** über die Verlassenschaft der Eltern unterzeichnet. Philipp Trampe fehlt hier indeß, und Adam v. Jasmund hat denselben unterzeichnet. Da dieser jedoch nirgends als mit einer Tochter des Hans Kr. verheirathet genannt wird, so habe ich nicht geglaubt ihn blos deshalb unter die Schwiegersöhne desselben aufnehmen zu dürfen. (415. Anmk.)

54. Maria Sophia, Tochter des Hans Kr. (**No.** 40.) auf Pansevitz und Varnevitz. Sie verheirathete sich 1632 mit dem damaligen schwedischen Capitain und Hof-Junker Alexander von Weissenstein, nach Alb. Elzows Angabe eines adligen Geschlechts aus dem Voigtlande[1]). Die Eheberedung ist vom 11. Januar 1623 datirt (407). Das Ehegeld betrug 6000 Gulden und für Ausrichtung der Hochzeit, für Schmuck, Kleider und Hausrath, so wie für „Giften und Gaben" 2000 Fl. und 1300 Rthlr. Alexander

---

lenn fursten breue uthwißen der wy uthschrifth hebben in unßen registeren — in achtehaluer houen bede tho deme Hogendorpe unde in einer pacht darsulvest und an ver houen mit erer tobehoringe tho Mordorpe, de ock ßyne olderen tho lehne hat hebbenn van herren Wißlauo deme fursten tho Rugenn vorbenomt und van unßen oldervader hertoch Wartislaue, deme got gnedich sy" — in seinen Frieden gegen Euert Vridach, der diese Güter rechtlich angesprochen, denn derselbe „nicht was kamen to rechte, alßo tho dem ersten rechte, tho deme anderen und tho deme drudden und tho synen hulpereden de wi eme gelecht hadden, alße Johan Weßent, unse vagt, de mede ßath in unßem rechte dat betugede, dat he densuluigen Euert Vridage hadde in dene vorschreuen guderen werue, anderuerff, druddenuerff vorgeladet to rechte und tho synen hulpereden bedaget, alßo wy en hadden entbaden" — in der Weise, daß „we ehne darane hindert effte beweret, de schall dat dhon up syn hogest, und hebben en inwißen laten in dat guth vorbenomet" — „vor an und auer hebben geweßet — de erbaren lude her (Henning?) van Jasmunde, ridder, her Mathias Zolwede unße kerkher thom Sunde, unße truwen radgeuere, Prydebure von der Lancken, Werner vom Buren (?), Coten Morder, Johann Wessent, vaget thom Szunde, Rasslaff Cruße, Matias Pynekrul, knapen unde unße manne, her Albrecht Dureghe, ein **publicus notarius**, den Euerhardus Huep vorbenomt eschede disse vorbenomede ding tho beschriuende, Johannes Krakenitze und Joannes Crassow, schriuer disses breues, unße haueschriuer unde papen." — In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint der alte Marschallshof in Kedingshagen indeß von den Hueps erblich verkauft zu sein. Durch Testament (Lichtmessen 1437) schenkte der Rathsherr Evert Drulleshagen zu Stralsund den Altermännern der Kramer, seinen großen Hof bei Kedingshagen, genannt „Hupenhof" und 2 Kathen am Ende jenes Dorfes, Hundeshagen genannt, zur Stiftung eines ewigen Almosens und einer 5 mal jährlich zu lesenden Messe in der St. Nicolai Kirche. Jetzt heißt diese Besitzung Kramerhof und befindet sich noch im Besitz der Krämer-Innung in Stralsund. Erst im 16. Jahrhundert läßt sich dann wieder die Genealogie der H. verfolgen. Sie besaßen damals bereits das Gut Wüstenhagen. Hinrick H. zu W. empfing 1524 sein Lehn. Seine Söhne Hans und Gories, von denen ersterer 1531, letzterer 1540 das Lehn mutheten, kauften von dem Abt zu Neuenkamp noch 1 Hof in Wüstenhagen und verkauften 1532 am Martenstage an Götke von der Osten zu Carow auff Rügen 25½ Mk. Pacht, welche die vom Sunde lange Zeit weddeschattsweise besessen, aus dem Gute Hogendorp im Kirchspiel Mordorf zu einem todten Kauf. Hans H., der noch 1560 lebte, setzte das Geschlecht fort, sein Sohn Henneke, verheirathet mit Anna Mandüwel, wird in den J. 1567—72 genannt, wahrscheinlich war der im Text genannte Oswald H. der Sohn des Letzteren. Um sein verpfändetes Lehn Wüstenhagen einlösen zu können, borgte er mit lehnsherrlichem Consens 1597 von Joachim Stedingh 1500 Gulden. Weitere Nachrichten fehlen über dies Geschlecht, welches wahrscheinlich im 17. Jahrhundert erlosch. 1663 wird es jedoch noch im Besitz von Wüstenhagen genannt. (Liste des Adels 1663. Dähnerts pomm. Bibliothek **III**. 422. ꝛc.) Das Wappen desselben habe ich trotz aller angewendeten Mühe nicht auftreiben können.

1) Elzow nennt ihn auf Hohenkirchen im Voigtlande Erbgesessen. „Hat sich von Jugend auf im 30jährigen deutschen Kriege und hernach im polnischen Kriege (1655 u. fg.) gebrauchen lassen und ist alle Chargen von unten auf durchgegangen, bis er Obrister geworden und vieljähriger Commandant in Anklam gewesen." Aus seiner Ehe wurden 10 Kinder geboren, 6 Söhne und 4 Töchter, von denen der dritte Sohn Christian v. W. verheirathet mit Catharina Elisabeth, Tochter des Behrend Otto v. Ramin auf Stolzenburg, das Geschlecht fortsetzte; sein Sohn Christian Gustav war mit N. v. Stülpnagel verheirathet. Die v. W. führten im silbernen Schilde, welches einen rothen Schildesfuß hatte, einen rechts gewendeten schwarzen Strauß, der mit der linken Kralle eine Kugel hält. Derselbe wiederholte sich auf dem Helm. Die Pertinenzien des Gutes Vorwerk vor Lassan waren Papendorf, Pulow, Jasedow und die wüste Feldmark Warnekow.

v. W. pachtete dann von 1632 — 38 Pansevitz von den Vormündern seines Schwagers. Aus den hierauf bezüglichen Verhandlungen im Haus-Archiv zu Pansevitz lassen sich einige Notizen entnehmen, wie das Verhältniß zur Familie entstanden. Alexander v. W. scheint bald, nachdem die Schweden Rügen im Sommer 1630 besetzten, nach Pansevitz ins Quartier gekommen zu sein; fast gleichzeitig kehrte Hans Krassow's Wittwe dorthin zurück, fand das Gut aber von Allem entblößt. In dem ganz ausgeplünderten Lande war selbst für Geld nicht das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Vieh zu erstehen. Die Kaiserlichen hatten Alles genommen. Hatte sich doch der Obrist Hans Götz vermessen, er wolle jeder Kuh, die sich nach der von ihm veranlaßten Plünderung noch auf Rügen fände, die Hörner mit Gold überziehen. Der schwedische Offizier zeigte sich nun anders. Er selbst bemühte sich, das Vieh herbeizuschaffen. — Von dem Zuge, den Gustav Adolph Ende September und Anfang October 1630 von Stralsund aus gegen Meklenburg unternahm, brachte er 7 Pferde, von dem zweiten Zuge eben dahin und in die Umgegend Demmins im März 1631, 36 Ochsen, 17 Kühe und 4 Kälber nach Pansevitz, worüber er später liquidirte. — Auch sonst zeigte er sich, wie erwähnt wird, vielfach behülflich und freundschaftlich. Im Laufe des Jahres 1631 hatte dann die Mutter noch die Tochter mit dem braven Manne verlobt, war aber vor Vollziehung der Ehe gestorben. — Später erwarb Alexander v. W. Vorwerk c. p. vor Lassan, welches seine Nachkommen bis 1738 besaßen.

55. Catharina Hedwig, Tochter des Hans Kr. (No. 40.) auf Pansevitz und Varsnevitz, geb. den 23sten Septbr. 1615, 1632 verheirathet mit Adam von Platen auf Parchow, starb den 22. August 1650 [1]).

56. **Christian Krassow auf Pansevitz, Varsznevitz, Veikvitz** rc., **Sohn des Hans Kr. (No. 40.)** Er war das jüngste Kind seiner Eltern und etwa ums Jahr 1620 geboren, denn noch im Januar 1632 erwähnt der Schwager **Alexander von Weißenstein** seiner in einem Briefe, als eines jungen Knaben, den dessen eine Schwester, Frau v. Kruse, zur Erziehung mit sich genommen. Er hatte das traurige Schicksal, beide Eltern in zarter Kindheit zu verlieren, und schon als Knabe lernte er die Schrecknisse des Krieges kennen. Der Mutter war er anfangs nach Stralsund, dann bis 1630 nach Dänemark gefolgt. Erst nach deren Zurückkunft, 4½ Jahre nach dem Tode des Vaters, ward der erforderliche Lehns-Indult nachgesucht (406.). — Trotz der glänzenden Vermögensverhältnisse, die von den Eltern hinterlassen waren, ward er dennoch eines Theils durch die Drangsale, die der 30jährige Krieg über das Land brachte, durch die übertriebenen Forderungen der Schwäger, und durch mehrere vom Vater übernommene Bürgschaften (Gelübde) [1]) in schlimme

---

1) Der Titel der gedruckten Leichenpredigt, der die Personalien angehängt, lautet: Eine Christliche Leich-, Lehr- und Trost-Predigt von der waren Seelenruh, Vber die Worte des Königlichen Propheten Daniels, aus dem 16ten Psalm: Sey nu wieder zufrieden meine Seele rc. Bey dem Christ-Adelichen Leich-Begängniß der Wol-Edlen, Viel-Ehrn- und Wol-Tugendreichen Frawen, Fr. Catharina Hedewig von Krassowen, des WolEdlen, Gestrengen, Vesten und Manhafften Adam von Platen, auff Parchow Erbgesässen, Hertzvielgeliebten Hauß Ehren: welche im 35sten Jahr ihres Alters, den 22. Augusti zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags, dieses 1650sten Jahres, in Christo Jesu sanfft und seelig eingeschlaffen und folgends den 23. Octobris in einer ansehnlichen Volckreichen Versammlung, mit Christlichen Ceremonien, in ihre Ruhestette gebracht, und in der Kirchen zu Wike auf Wittow ist beigesetzet worden: Gehalten von M. Daniele Spalchavero, im Fürstenthumb Ruigen, selbiger Kirchen zu Wike Pastore, und der benachbarten auff Wittow und Jaßmund Praeposito. Stralsund, Gedrückt durch Michael Meder. 59 S. — Für die Krassowsche Geschichte enthält die Schrift nichts Bemerkenswerthes. Aus dem äußern Leben der Verstorbenen beschränkt sich das darin Mitgetheilte auf die im Text angeführten Data. Die Frömmigkeit und trefflichen Eigenschaften der Catharina Hedwig Kr. als Gattin, Mutter und Herrschaft werden gelobt und ihre letzten Stunden geschildert.

1) „Diese Gelübde," die hier in Rügen und Pommern bis zum 30jährigen Kriege ganz allgemein üblich waren, verursachten größtentheils, neben den Kriegslasten, den tiefen Verfall des Wohlstandes der adligen Geschlechter um die Mitte des 17ten Jahrhunderts. Ward ein Capital aufgenommen, so mußte der Schuldner nach Umständen 2, 3, 4 gewöhnlich 5 — 6 Bürgen stellen, die der Crediter, im Fall er zahlungsunfähig ward, anstatt seiner, nach eigner Auswahl in Anspruch nehmen konnte. Diese Gewohnheit war der späteren Zeit aus dem Mittelalter überkommen, aus der Zeit, wo ein edler Corporationsgeist die ganze „Genossenschaft" der Lehnleute verband, wo Einer für Alle, Alle für Einen standen; sie war ein Ergebniß derselben Anschauungsweise, die das jus obstagium, das Einlagerrecht, aufkommen ließ (vergl. 26. Anmk.). Bis ins 17te Jahrhundert waren auf Rügen im Allgemeinen keine erheblichen Verluste durch die Bürgschaften verursacht. Allgemein gebräuchlich unterzog sich ein Jeder denselben willig, und verlangte sie von Verwandten und Freunden, ohne wohl zu ahnen, wie verderblich sie ihm oder den Seinigen werden könnten. Da kam die kaiserliche Einquartirung und ruinirte völlig den Wohlstand des früher wenn nicht reichen, doch sehr bemittelten Landes. In

Verlegenheiten gebracht. Durch die Verträge mit den Schwägern vom 10. April 1633 und 13. März 1638 (415 und Anmk. daselbst) hatten die Vormünder das Verhältniß mit denselben zu reguliren gesucht; in beiden wurden ihnen jedoch so große Zugeständnisse gemacht, daß für Christian Kr nicht nur gar nichts blieb, sondern er dennoch nicht diesen und anderweitig gemachten Anforderungen nachkommen konnte. — Im Jahre 1639 trat er zur Vollendung seiner Ausbildung und Studien eine Reise an, aber kaum hatte er sich ein Jahr in Holland aufgehalten, so forderten die Vormünder ihn zurück, weil eben durch die Anforderungen der Schwäger, Kriegs-Contributionen 2c. die Mittel erschöpft. Es war daher gewiß nicht nur in seinem Interesse, sondern auch in dem der Billigkeit, daß er jetzt auf Wiederherstellung der Dinge in ihren Stand vor jene Verträge von 1633 und 38 (auf **restitutio in integrum**) antrug. Seiner desfallsigen Eingabe, in der er um ein Gutachten bittet, läßt sich besser als den, eben nicht sehr übersichtlich und klar abgefaßten, Verträgen der Stand der Sache entnehmen. Dieselbe ist an die Juristen-Facultät in Greifswald gerichtet und aus Pansevitz vom 14ten Februar 1640 datirt. Nachdem er kurz angeführt, wie nach dem vor 9 Jahren erfolgten Tode der Mutter ihm von der Landes-Obrigkeit Vormünder ernannt, die sich auch bis dahin seiner getreulich angenommen, heißt es dann wörtlich weiter: „Alß aber noch fünf unberathene Schwestern, nebst mir hinterplieben, so kurtz nach einander gefreyet, und ihre, und ihre Aussteuer gleich den andern, welche vorhin von dem seel. Vater bei Friedenszeit und gutem Wohlstande, auch nicht so geschwinde auf einander, von den jährlichen Zinsen und Intraden der Güter ohne einige Difficultet ausgesteuert, haben wollen; die Herrn Vormünder auch vermeint, weilen die seel. Eltern vor ihre Personen keine sonderliche Schulde, ohne was etwa der Vater seel. in seinem letzten Willen der Kirchen, Pastorn und andern legiret, die Mutter aber in der betrübten Kaiserl. Einquartierunge zu unserm Unterhalt, und nach derselben zu Wiedereinrichtung der Güter aufgenommen, darkegen aber eine ansehnliche Bahrschaft auf Siegel und Briefe, auch an Pfandgütern verlassen, daß ihnen eine solche Aussteuer ohne Beschwerde der Lehne auch wol werden köndte, haben sie fürstl. Commissarien ausgebeten und im Aprili des lengstverwichenen 1633. Jahres mit den Herrn Schwägern sich desfalls verglichen, daß eine jede Schwester gleich den ausgesteuerten 9933 Gulden 8 ßl. und also die fünfe ingesammt 49670 Gulden 16 ßl. bekommen, damit der Vorrath meistentheils aufgegangen. Ob ich nun woll gehofft, es würden meine Herrn Schwäger solche rühmliche Bezeigung der Herrn Vormünder mit hohem Danke erkandt und ihnen weiter nichts wegen mütterlicher Erbschaft noch sonsten etwas drüber angestellet haben, in betrachtunge der jetzigen hochbeschwerlichen Kriegsleufte, da man fast nichts von den Gütern haben kann, sondern die immer continuirenden unerzwinglichen Contributiones beinahe alles wegk fressen, und daß nach der Zeit

---

den Jahren 1627—30 u. fg. konnte niemand auch nur theilweise die Zinsen abtragen; wenn nun einer der Bürgen noch irgend bemittelt war, so hielt sich der Gläubiger an diesen. — Man hatte früher leichtsinnig gebürgt, sogar zum Theil vergessen wofür und wo; jetzt rächte sich dies; fast niemand konnte sicher seine Vermögens-Verhältnisse übersehen. — Bis 1640 waren die unten verzeichneten Bürgschaften Hans Krassows seinem Sohne bekannt geworden. Er war gefaßt, mindestens den 4ten Theil erlegen zu müssen; wie fast überall restirten die Zinsen seit 1627, also 13 Jahre lang! Aus solchen Zügen erkennt man oft besser, wie aus allgemeinen Schilderungen das Elend jener Zeit! Sämmtliche Schuldner, für die Hans Kr. gebürgt, gehörten zu den wohlhabendsten, wenn nicht reichsten Leuten. Seit den Schreckensjahren 1627 — 30 u. flg. hörte der Gebrauch für eine aufgenommene Schuld Bürgen zu stellen, auf, weil sich niemand mehr dazu hergeben wollte; man setzte nun für ein angeliehenes Capital seine Güter im Allgemeinen oder einen einzelnen Theil derselben zur Hypothek. Im Wesentlichen hat sich diese Weise der Versicherung bei uns in Neu-Vorpommern und Rügen bis jetzt erhalten, und im Ganzen und Großen hat weder der Capitalist noch der Gutsbesitzer Grund darüber zu klagen gehabt; denn einzelne Fälle, wo von Leichtsinnigen und Unredlichen ein Grundstück über den Werth verschuldet, und dadurch Verluste der Creditoren herbeigeführt, können nicht in Betracht kommen.

Verzeichnus der gelübde, davon man Nachrichtunge (bis 1640) erlangt: 10000 Fl. vor Carl von Jasmundt sehl. nebst dem Herrn Präsidenten Philipp Horn (als Mitbürgen), die andern Bürgen seindt ungewiß (d. h. sie hatten bereits Concurs gemacht oder derselbe stand bevor). Zinsen restiren von Anno 1627. — 2000 Fl. vor Casper Rotermunden nebst Andres Buggenhagen und Baltzer Rotermunden, druf 1800 Fl. Zinsen auf Anthony Anno 1636 schon gehaftet. — 2000 Fl. vor Marten von Ahnen dem eltern nebst Wilcken von Platen, Zinsen ab Anno 1627, drauf 360 Fl. bezahlt. — 1000 Fl. vor Casper Rotermunden nebst dreien andern Bürgen, Caspar Wakenitzen sehl. Erben. Zinsen werden ab Anno 1626 gefordert. — 1500 Fl. vor Gützlaff Mördern sehl. Jochim Mördern. Zinsen ab Anno 1627. — 2000 Fl. vor Jürgen Rotermunden. Zinsen ab Anno 1627. — 2600 Fl. vor Viet Behren sehl. Zinsen ist ungewiß. — 700 Fl. vor Jürgen Rotermunden, sehl. Erasm. Küssowen. Zinsen ab Anno 1627. — 4000 Fl. vor Gützlaff Mördern, Julio Paulo Schmatzhagen. Summa der Gelübde 25800 Fl. Capital.

vnderscheidliche des Vaters seel. Gelübde sich aufgegeben, deswegen ich von einem und andern zimblich hart angestrengt und molestirt werde, so haben sie doch nicht acquiesciren und sich mit solcher rühmblichen Aussteuer wollen contentiren lassen, sondern weiter in die Herrn Vormünder gedrungen und nicht alleine das Mutter-Erbe, welches sie auf ein hohes liquidiret, sondern noch darüber, was an bahrschaft auf Siegel und Briefe übrig geblieben, gefordert, von Schulden aber nichts wissen, noch das Gut Pansevitz, so meinem Schwager, dem Herrn Obristen Lieutenant Alexander von Weißenstein verpensionirt gewesen, ehe reumen und quitiren wollen, bis sie sich deswegen mit ihnen verglichen, maßen sie einen Vorbescheidt am fürstl. Wolgastischen Hofgerichte desfals gehalten, die Sache auch endlich zum Stralsunde im Martio 1638 von den hinterlassenen fürstl. Herrn Räthen nach ihrem Begehren componiret und vortragen worden, daß sie alles wegk bekommen, die Beschwerden aber beim Lehn gelassen werden. Nun möchte ich zwar meinestheils nichts liebers sehen noch wünschen, dann daß solches alles richtig erfolgen, und was ihnen von den Herrn Vormündern verschrieben, gehalten werden könnte, zumalen ichs ihnen gerne gönnete. Alß aber wie gedacht die Zeiten sehr schlecht und die Güter über die Contributiones so viele nicht abwerfen, daß ich meinen notturftigen Vnderhalt davon haben kann, sondern meine angefangene Peregrination nothwendig anstehen lassen, und mit schlechtem meinem Nutzen und Ruhmb wieder zu Hause kommen muß; dazu sich mehr Gelübde über vorige aufgeben, gestalt ich noch neulich von Julio Paulo Schmatzhagen auf 4000 Gulden Capital und davon diesen verschienen Anthony restirenden 3120 Gulden Zinsen — eingemahnet worden; — ist mir eine wahre Vnmüglichkeit solche mit den Herrn Vormündern aufgerichtete Verträge zu halten, und daßjenige, was ihnen darin verschrieben veber mich zu nehmen, sondern werde wider meinen Willen auch unverwindentlicher Noth ob **enormissimam laesionem** gedrungen **restitutionem in integrum** zu bitten. — Vnd erscheint dieselbe hieraus handtgreiflich, daß meines sel. Vaters Lehne vor vielen Jahren, wie er mit seinem sel. Bruder Anthonio Krassowen sich darumb verglichen bei guter Friedenszeit und wie sie in vollen Esse gewesen nur auf 30000 Fl. gesetzet, welche bei itzigem ruinirten Zustande und da die Gütter mit so schweren Contributionen graviret sein, bei weitem so hoch nicht können aestimiret werden, dazu das ruinirte Pfandgut Güstin noch übrig, so auch über 3000 Fl. nicht werth ist. — Wenn nun darkegen 1) die behandelten 14000 Gulden Erbe und 2) die Gelübde, so viele man davon anjetzo Nachrichtunge hat, und sich an Capitalien allein auf 25800 Gulden — belaufen, wie auch 3) was wegen der sel. Eltern, wie daneben erwehnt, auf den Gütern noch hafftet und man 4) bei diesen annoch anhaltenden hochbeschwerlichen Kriegesleufften den Kaufleuten in Stralsund und andern wegen verschossener Contribution und sonsten zu der Gütter Besten, zumahlen der große Mißwachs und das vnerhörte Viehesterben dazu gekommen, wie auch dessen was theils den Herrn Schwägern auf das Mutter Erbe schuldig geworden, welches alles sich vber die 5000 Fl. beläuft, gerechnet wird, so ist das Facit leicht zu machen, daß ich nicht alleine lehr werde ausgehen müssen, sondern noch ein ansehnliches **in resto** verblieben, so nicht bezahlt werden kann, wann nur der vierte Theil an Capital und Zinsen von den Gelübden zu bezahlen, dabei es nicht verpleiben wird, weilen viele Bürgen und Principalen wegen der häuffigen Cessionen ganz abgehen, daran man sich nichts zu erholen hat, auf mich ankommen sollte, da mir doch zum weinigsten eben so viele frei gebühret alß eine meiner Schwestern schon empfangen und an Mutter Erbe noch fördert, welches sich ingesambt vber 11600 Gulden beläuft." — Die Juristen-Facultät gab ihr Urtheil denn auch dahin ab, daß nicht allein eine **restitutio in integrum** erfolgen, sondern auch den Schwägern gebühre die aus den Gelübden des Vaters herrührenden Forderungen mitzubezahlen (**d. d.** Greifswald, den 18. Febr. 1640). — Auf welche Weise dann schließlich diese Verwicklungen gelöst, ist nicht bekannt. In den Jahren 1642 oder 43 scheint Christian Krassow die Bewirthschaftung der Güter übernommen zu haben. — Am 8ten Septbr. 1638 war der Antheil in Patzig, den Anthon Krassow 1592 erworben und 1598 seinem Bruder Hans überlassen, von den Vormündern des Christian Kr. an Philipp Gützlaf Rotermund auf Boldevitz für 3400 Gulden verpfändet worden; jetzt, am 21. Octbr. 1643, trat Christian Kr. selbst mit Einwilligung seiner Vormünder demselben diese Besitzung gänzlich ab, wofür noch 2100 Gulden nachgezahlt wurden. (416.)

Nach Beendigung des 30jährigen Krieges, selbst schon während der letzten Jahre der Dauer desselben, kamen für den Landmann bessere Zeiten. Die Contributionen vermin-

derten sich, das verödete Land ward wieder angebauet. Hierdurch ward auch Christian Krassow in den Stand gesetzt, auf Vergrößerung seines Grundbesitzes zu denken. Nach dem Tode seines Vetters und früheren Vormundes Daniel Krassow auf Veikvitz (No. 47.) kaufte er von den Creditoren desselben zu Bergen, den 19. März 1659, dessen Antheil in Veikvitz für 6000 Gulden. Die Bestätigung dieses Kaufes durch die Königl. Regierung erfolgte erst nach seinem Tode, den 5. April 1673, die Einweisung in das erstandene Gut war bereits am 21. März 1659 erfolgt. Von Georg Krakevitz, aus dem Hause Postelitz, kaufte Christian Krassow am 30. November 1661 dessen Hof zu Patzig sammt dem zugelegenen Kathen für eine nicht angegebene Summe. — Auf beide Erwerbungen werde ich noch im Abschnitt „Grundbesitz des Geschlechts" zurückkommen. Seinem Tochtermann Baltzer Burchard von Platen auf Gurtitz hatte er 1669 einen Bauerhof in Malkvitz für 600 Rthlr. verpfändet. — Bei der ersten allgemeinen, von der Königl. Schwedischen Regierung in Pommern und Rügen ausgeschriebenen Landeshuldigung stattete Christian Krassow persönlich seinen Lehneid ab [1]). Er starb im Jahre 1671 in der Zeit vom 1. April bis zum 17. Juni [2]). Er siegelte mit demselben Siegelringe, dessen sich der Vater und Großvater bediente, und dessen Abdruck Tab. XIII. No. 17. befindlich.

Christian Krassow war zwei Mal verheirathet: a) den 10. Juli 1643 mit Elisabeth, Tochter des Landvoigts Ernst von Berglasen auf Teschvitz und Losentitz und der Eva von Platen a. d. H. Ventz; b) mit Margarethe, Tochter des Ulrich Adolph von Holsten auf Netzeband, Herzogl. Meklenb. Hauptmanns auf Fürstenberg, und der Barbara von Schwerin a. d. H. Putzar-Spantekow, die als Wittwe zu Pansevitz ums Jahr 1680 starb. — Aus erster Ehe sind die Kinder No. 59 — 64., aus zweiter Ehe No. 65 — 71. — Ueber das Leben der ersten Frau Elisabeth von Berglasen lassen sich aus ihrer Leichenpredigt [3]) mehrere Details entnehmen. Den 1. Aug. 1627, fast unmittelbar vor der Kaiserl. Einquartierung geboren, flüchteten die Eltern vor derselben mit ihr nach Stralsund, bis sie die Belagerung dieser Stadt von dort nach Greifswald verdrängte. Hier hielten sie sich bis 1630 auf, und als sie dann ihr ruinirtes Gut wieder bezogen, ließen sie das Kind bei den Großeltern, Wilken von Platen auf Venz und seiner Frau Elisabeth von der Osten, in der Stadt zurück. Diese wurden hier durch die Belagerung der Schweden überrascht und mußten alle Drangsale derselben erdulden, bis endlich im Frühling 1631 der rücksichtslos tapfere, aber auch harte kaiserl. Oberst Perusi ihnen gestattete, die Stadt zu verlassen. Der Schrecken und die Noth des Krieges waren die ersten Erinnerungen des Kindes. Später ward sie im elterlichen Hause zu Teschvitz erzogen. Kaum sechszehn Jahre alt, ward am 10. Juli 1643 ihre Hochzeit mit Christian Kr. gefeiert. Sie starb den 2. April 1651 im 24sten Lebensjahre; von ihren 6 Kindern überlebten sie nur die zwei Söhne Hans Ernst und Christian und die Tochter Eva Margaretha. Die zwei jüngsten Söhne, Philipp Gützlaf (starb den 4. Juni 1651) und Wilke (starb den 28. Decbr. 1650) wurden zugleich mit der Mutter am 4. Juli 1651 in der Kirche zu Gingst beigesetzt. Elisabeth Krassow ward außer von ihrem Manne und ihren Geschwistern von Eltern und Großeltern überlebt.

X. 57. Daniel Ernst Kr. zu Wollin, Sohn des Anthonius (Tönnies). (No. 46.) Er wird als solcher nicht nur in allen im Haus-Archiv zu Pansevitz vorhandenen Genealogien, sondern auch im Präclusiv-Abschied des Rügianischen Landvoigtei-Gerichts, welches die Ansprüche an das Vermögen des Tönnies Kr. regulirte, das in Folge der kaiserlichen Einquartierung und vieler Bürgschaften in große Verwirrung gerathen war, und am 13. Septbr. 1652 zu Bergen publicirt ward [1]), bezeichnet. Er vertauschte sein Pfandrecht an Dollau an den rügenschen Gerichts-Secretair Dionis Günterhake gegen dessen Pfandgut Wollin auf Wittow vor dem 30. März 1632, welches letztere dann aber ein Jahrhundert von seinen Nachkommen bewohnt worden ist. Im Juli 1660 war er bereits verstorben. Er war mit Anna Maria, der Tochter des Anthon Krassow auf Schweikvitz und der Catharina von Usedomb a. d. H.

---

1) Das Orig. des desfallsigen Muthzettels im Haus-Arch. zu Pansevitz d. d. Wolgast, den 15. Juli 1663.

2) Es ergeben dies zwei Eingaben ans Hofgericht von genannten beiden Tagen, erstere im Namen Chr. Kr., letztere in dem seiner Erben. (Notiz aus dem Haus-Arch. in Pansevitz.)

3) M. Joh. v. Essen, Past. zu Gingst und Syn.-Praepositi, Leichenpredigt auf sie. Stralsund 1652, 4. 6¾ Bogen. Ueber die Familie Berglase ist die Anmerkung zu Hans Krassow (No. 32.) S. 14 seq. zu vergl.

1) Eine Abschrift befindet sich im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Cartzitz verheirathet. Ihre Mitgift bestand außer einem eben nicht sehr großen Vorrath von Schmuck, Kleidern und Hausrath aus einer Verschreibung des Marten v. Behlen auf Varnkevitz a. d. H. Caßnevitz auf Wittow über 1000 Gulden, für die er seinen Hof in Varnkevitz zu Hypothek gesetzt. Nach seinem unbeerbten Tode kam dadurch der Hof in Varnkevitz in den Besitz des Daniel Ernst Krassow [1]). Er ward von seiner Frau überlebt. (409. 17.) Seine Söhne sind No. 73 — 78.

58. Philipp Daniel Kr. zu Garlepow, Sohn des Daniel zu Veikvitz. (No. 47.) Wird in den im Familien-Archiv aufbewahrten Genealogien als solcher bezeichnet. Auch wird daselbst eine Eingabe von ihm aufbewahrt, in der er „d. d. Garlepow, den 24. März 1674" um eine kleine Abschlagszahlung auf seine, wegen seiner Mutter Eingebrachtes in Veikvitz habende Forderung bittet. Er erwähnt in diesem Schriftstück eines dem Namen nach nicht bekannten Bruders. Nähere Nachricht über ihn fehlen. Sein Sohn ist No. 79.

59. Hans Ernst von Krassow, der älteste Sohn des Christian Kr. auf Pansevitz. (No. 56.) Albr. Elzow sagt von ihm, er habe von Jugend auf studirt, sei später an den Königl. Schwedischen Hof gegangen und dort Kammer-Junker geworden. Nach des Vaters Tode kam er aus Schweden zurück, um sich mit seinen Geschwistern wegen der väterlichen Verlassenschaft auseinander zu setzen. Den 3. September 1672 baten seel. Herrn Christian Krassowen hinterbliebene Wittwe und Kinder verordnete Vormunder, wie auch dessen respective Erben, das Königl. Hofgericht, Philipp Marten Normann auf Jarnitz und Christoph Gagern auf Teschvitz zu Commissarien zu ernennen, um den desfallsigen Vergleich auf gütlichem Wege zu vermitteln. Das Hofgericht fertigte denn auch d. d. Wolgast, den 5. Septbr. 1672 das Commissorium für die genannten zwei Personen aus [2]). Indeß erst nach länger als einem halben Jahre kam der beabsichtigte Vertrag zu Stande. Um das Vermögen fest zu stellen, schritten die Unterhändler erst zu einer Taxe der Güter. Pansevitz mit Malkvitz, ohne den an Baltzer Burchard Platen verpfändeten Pflugdienst, ward auf 15000 Gulden, Güstin und Steinhof auf 6000 Gulden, Varsnevitz c. p. auf 13000 Gulden, halb Veikvitz, der von den Krakevitzen erkaufte Hof in Patzig und der Acker in Teschevitz wurden auf 6000 Gulden, sämmtliche Güter also auf 40000 Gulden geschätzt. Die hierauf haftenden Forderungen bestanden a) in dem Eingebrachten der Wittwe, als 8850 Gulden, b) in der mütterlichen Erbschaft der Kinder erster Ehe, als 3270 Gulden, c) in den Schuldforderungen Fremder, als 17283 Gulden 10 ßl., zusammen also in 29403 Gulden 10 ßl. Von dem sich auf diese Weise ergebenden Vermögen erhielten die drei Töchter zweiter Ehe wegen Bettgewandes und Leinen-Geräths 200 Rthlr. vorweg, so daß noch 10000 Gulden zur Theilung blieben. Hiervon erhielt jeder Bruder 1333 Gulden 8 ßl. und jede der drei Töchter 1111 Gulden 8 lßl. — Hinsichtlich der Güter ward bestimmt, daß dieselben in zwei Theile gesetzt und darüber gekavelt werden solle. In den Pansevitzer (Pansevitz, Gustin, Malkvitz) und Varsnevitzer (Varsnevitz, halb Veikvitz und der Hof in Patzig) Antheil. Würde dem ältesten Sohne in der Cavelung Pansevitz zufallen, so verpflichtete er sich, dies der Wittwe und ihren Kindern zu überlassen und dagegen Varsnevitz c. p. anzunehmen. Die Forderung der Wittwe und ihrer Kinder ward auf Pansevitz überwiesen, aus dem Varsnevitzer Antheil sollten die fremden Creditoren und Baltzer Burchard von Platen wegen des Heirathesgeldes seiner Frau speciell aus Veikvitz befriedigt werden. — Die Hälfte der den Söhnen zukommenden Erbportion von 1333 fl. 8 ßl. sollte zu Lehngeld gemacht, und nach dem unbeerbten Tode eines derselben ins Lehn zurück fallen. — Dem Hans Ernst v. Kr. fiel in der Cavell Pansevitz c. p. zu, wie verabredet nahm er aber dagegen die Varsnevitzer Güter an. — Zwei Tage später, am 11. April 1673, schritt man zur Theilung der vom Vater hinterlassenen Mobilien, des Goldes, Silbers, Zinns, Kupfers, des Viehes und des Korns. Nähere Angaben über alles dies finden sich nicht. Der älteste Sohn erhielt seine Quote, wegen des zu viel empfangenen Korns blieb er seinen Geschwistern eine Summe von 130 Gulden 17 ßl. schuldig. — Wegen unbekannter Forderungen und Schulden des Vaters ward noch festgesetzt, daß erstere allen Söhnen zu Gute kommen, letztere aber auch von ihnen allein zu tragen

---

1) 1655 kam er noch in den Besitz einer Forderung von 400 Gulden in Varnkevitz nebst seit 1628 restirenden Zinsen, durch eine Cession des Baltzer Zander. d. d. [illegible], den 10. August 1660 cedirte Christian Krakevitz seiner Wittwe eine Forderung von 100 Gulden in demselben Gute, deren Betrag ihm der Vormund der Wittwe Philipp Merten Normann auf Jarnitz gezahlt.

2) Das Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

seien, so daß den Töchtern unter allen Umständen dies festgesetzte Vermögen bliebe. Ueber den Hufenstand des nunmehr getheilten Gütercompleres einigte man sich am 23sten Februar 1674 dahin, daß von dem Varßnevitzer Antheil 15 Hufen 23 Morgen, der Rest von Pansevitz versteuert werden solle [1]). Hans Ernst v. Kr. überlebte diese Uebereinkunft aber nicht lange. Bereits am 15. Decbr. 1673 hatte er der Königl. Regierung angezeigt, daß er durch continuirliche Unpäßlichkeit verhindert werde, den Lehneid abzustatten. Er ward darauf bis Mai 1674 befristet, erlebte denselben indeß nicht mehr, denn bereits am 15ten April 1674 zeigten die Vormünder seiner Brüder der Regierung an, „daß er neulicher Tage zu Pansevitz diese Welt gesegnet," und seine hinterlassenen Güter dadurch auf ihre Mündel verstammt [2]).

60. Gützlaf Moritz Kr., geb. 1645, starb kurz nach der Taufe, den 15. Juni.

61. Christian Kr. studirte mit dem ältesten Bruder Hans Ernst eine Zeit lang zu Franecker in Friesland. Durch den Schwedischen Reichsfeldherrn Grafen Carl Gustav Wrangel dem Großherzog von Florenz empfohlen, beabsichtigte er, sich an den Hof dieses Fürsten zu begeben, starb aber auf der Reise dorthin in Frankreich im J. 1671.

62. Philipp Gützlaff Kr., geboren 1649, starb den 4. Juni 1651.

63. Wilke Kr., geb. den 19. Juli, starb den 26sten December 1650.

No. 60—63. sind Söhne des Christian Kr. auf Pansevitz rc. **(No. 56.)** aus der ersten Ehe desselben mit Elisabeth Berglase. Die mitgetheilten Notizen sind theils der oben näher erwähnten Leichen-Predigt der Mutter, theils der Genealogie des Albrecht Elzow entnommen.

64. Eva Margaretha, die einzige Tochter des Christian Kr. **(No. 56.)** aus erster Ehe. Sie ward vor 1669 an Baltzer Burckard v. Platen auf Gurtitz rc. verheirathet. Sein Schwiegervater verpfändete ihm 1669 einen Bauerhof in Malkvitz. 1673 war ihm für die habenden Forderungen seiner Frau halb Veikvitz, so weit es reichen würde, und andere Pertinenzen des Varsnevitzer Antheils, den Hans Ernst Krassow erhielt, zur Hypothek gesetzt. Hierdurch kam später denn auch halb Veikvitz, 2 Bauerhöfe in Schweikvitz und der Bauerhof in Patzig in seinen Besitz [1]).

---

1) Die Orig. der Verträge vom 14. April und 23. Febr. 1674 im Haus-Arch. zu Pansevitz.

2) Aeltere Lehn-Acten der Familie v. Kr. (die Zeit von 1626—1711 umfassend) **No. 10.**

1) Oben ist wiederholt auf die Wirkungen, die der 30jährige Krieg auf alle Verhältnisse Rügens übte, hingewiesen. Auch die folgenden Kriege des 17ten Jahrhunderts brachten das arme Land in die äußerste Noth, besonders in der Zeit von 1675 — 79, in der es mehrfach der Schauplatz des Krieges ward. Von den geschlagenen Schlachten und Gefechten weiß man noch allenfalls. Die Noth des Landmanns ist vergessen. — Das nachfolgende Schriftstück übergab Baltzer Burchard meinem Ober-Ur-Aelter-Vater Henning v. Bohlen auf Bohlendorf, der damals als Landes-Commissar die Ausschreibungen der Contributionen rc. zu besorgen hatte. Es schildert ohne allzuviel Worte den Zustand, in welchem sich nicht nur die Gurtitzer Güter, sondern das ganze Land befand. „Specification in was Beschaffenheit meine Güterchen: Gurtitz 4 Hufen, ohne Reduction, ist mehrentheils aufgesäet, aber wenig gebauet, welches ich dafür halte, daß der Acker im Herbste nicht gesträket worden ist. Ist ganz ausgeplündert, auch so genau gesuchet, daß sie die Brawkessel aus dem Teiche, welche gesenket gewesen, herfür gesuchet, an reinem Korn genommen 12 Drt. droyen Gersten, an Haber so viel da gewesen. — Lützevitz 4 Hufen, ohne Reduction, lieget ganz wüste, bis auf einen Bauren und einen Kossaten. Da ich den Anfang gemacht, ihnen Häuser zu bauen, seind aber durch diese schwere Einquartirung und Krieges-Ruin nicht vollens fertigk geworden, der Bauer hat nur halb auffgesäet, ist rein ausgeplündert, kann in seinem Hause auch noch nicht bedauren, sondern hält sich mehrentheils in Gingst auff. — Mönckevitz ist gantz wüste, wie bekandt, durch diesen Krieg geworden, wo vorhin zwei Käters gewohnet. — Veykevitzer Hof, 3 Hufen, ohne Reduction, ist nur 8 Morg. Roggen geseyet gewesen, welcher nichts gedaucht; die Sommer-Saat ist noch nicht halb bestellet gewesen, worin das meiste in Erbsen bestehet, wie die gerathen, ist im Lande bekandt, und hat die Compagnie Reuter, so im Sommer da Standquartier hatten, die besten noch außgepflüket. Der Haber ist auff eine Fahre geseyet gewesen, welcher sehr schlecht. Der Gerste hat auch nicht gedaucht, wie noch zu sehen, welches auch woll der Mangel gewesen, daß der Acker im Herbst nicht gestrecket. — Die beiden Kossaten in Veykevitz haben nur 8 M., haben gantz keinen Roggen gesäet, an Sommer-Saat hat der eine nur einen Morgen, der ander 2 oder 3 Morg. gesäet, welcher übel gerathen. — Der Baur in Schwechewitz hat an Roggen nichts gesähet, die Sommer-Saat ist ohngefehr halb bestellet, welche mehrentheils in Erbsen bestehet, liegt vor eine halbe Hufe, ohne Reduction, ist auch ausgeplündert. — Der Baur in Patzke versteuret 1 Hufe ohne Reduction, hat gantz keinen Roggen sähen können, weil er am verwichenen Herbst von den Schweden gantz ausfouragiret; an Sommer-Saat nicht 9 oder 10 Morgen gesähet, ist auch ausgeplündert. — Weilen mein hochgeehrte Herre

65. Margaretha Catherine, die älteste Tochter des Christian Kr. auf Panſevitz (No. 56.) aus zweiter Ehe. Sie verheirathete ſich nach dem Jahre 1682 und vor 1687 mit dem Obriſtlieutenant Johann v. Klinkowſtröm. Ihr Todesjahr iſt nicht bekannt.

66. Ilſabe Barbara, zweite Tochter des Christian Kr. (No. 56.) aus zweiter Ehe. Sie verheirathete ſich 1691 im October mit dem Hauptmann G. H. von Rönn. Beide quitirten zu Panſevitz den 17. März 1694 dem damaligen Obriſtlieutenant Ernſt Detloff von Kraſſow den völligen Empfang des der Ilſabe Barbara gebührenden Vater und Mutter Erbes.

67. Peter Christian, der älteſte Sohn des Christian Kr. (No. 55.) aus zweiter Ehe, ſtarb als Kind vor dem Vater.

68. Agneſe Sophie, die dritte Tochter des Christian Kr. (No. 56.) aus zweiter Ehe. Sie ſtarb unverheirathet vor dem 17. März 1694.

69. Ulrich Adolph von Kr., Sohn des Christian Kr. auf Panſevitz (No. 56.) und beim Tode des Vaters noch minorenn. In der Erbtheilung der Geſchwiſter zweiter Ehe, die ſie nach dem Tode der Mutter am 4. October 1682 vornahmen, und deren Einzelheiten ich in der Lebensbeſchreibung des General-Lieutenant Ernſt Detlof von Kr. (No. 71.) anführen werde, fiel dem Ulrich Adolph von Kr. keins der Güter, ſondern eine Geld-Portion zu Am 20. Januar 1686 verkaufte ihm jedoch der jüngſte Bruder Adam Philipp von Kr. (No. 72.) ſein Gut Varsnevitz, welches er jedoch ſchon am 20. Juli 1688 wieder an den Bruder Ernſt Detlof verkaufte [1]). Er erwarb nun das Gut Lübbersdorf in Mecklenburg, verkaufte es jedoch bald, nachdem er es wenige Jahre beſeſſen, und kehrte im Frühling 1697 wieder nach Pommern zurück, wo er durch ſeine Frau Urſula von Heidebrek und durch die Ceſſion ihrer mitberechtigten Geſchwiſter in den Pfandbeſitz des Amtes Treptow, der Güter Treptow und Wildberg, kam [1]). Er ſtarb vor 1716. In den Familien-Nachrichten werden ſeine Kinder No. 80 — 83. gewöhnlich als die Treptowſche Linie des Geſchlechts bezeichnet. Da keins derſelben Kinder hinterließ, erloſch dieſelbe indeß mit ihnen.

---

die Beſchaffenheit meiner Güterchen aus dieſem Aufſatze erſieht, ſo habe Sie hiemit dienſtl. erſuchen wollen, ſolches woll zu beachten, damit ich für andere nicht graviret werde. Imgleichen auch woll in Conſideration zu ziehen den großen Schaden, ſo ich in Stralſund gelitten, auch daß mir dieſen Herbſt wieder 15 Pferde genommen, und daß ich meine wüſte Hufen bei der Schweden-Zeit nebſt den beſten gleich verſteuret, da doch viele im Lande abgegangen, welche ich von meinen wüſten mit übertragen müſſen, worbei ich über das, was meine Güterchen getragen, ein ehrliches zugeſetzet. Bin es höchſtes Vermögens nach hinwiederumb dieſelbe zu verdienen ſo willig als erböttig, und verbleibe nebſt göttlicher Empfehlung meines hochgeehrten Herren Oehme dienſtwilligſter B. B. v. Platen.

Gurtitz, den 6. October Anno 1678.

1) Die Orig. der angeführten Urkk. befinden ſich im Haus-Arch. zu Panſevitz.

1) Da dieſe Beſitzung nur vorübergehend in den Händen des Kraſſowſchen Geſchlechts geweſen, ſo mögen die Nachrichten über dieſelbe hier, und nicht in dem Abſchnit Grundbeſitz folgen. Um die von Herzog Philipp Julius hinterlaſſenen Schulden wenigſtens theilweiſe bezahlen zu können, verſetzte Herzog Bogislaf XIV. im J. 1626 mit Bewilligung der Stände eine Anzahl Domainen. Unter dieſen waren die Ackerwerke Treptow und Wildberg. Am Michaelis-Tage 1626 zu Wolgaſt empfing Thomas Heidebrek, Fürſtl. Holſteinſcher Oberſt-Wachtmeiſter, zu Zuchen geſeſſen, der auf dieſe Güter eine Summe von 75000 Gulden vorgeſchoſſen, über dieſelben eine Pfandverſchreibung auf 30 Jahre. In derſelben heißt es, daß dieſe Summe zur Befriedigung von „Dienern, Wittwen und Waiſen, Handwerkern und ſonſten erbärmlichen armen Leuten — welche das Ihrige ohne äußerſte Ungelegenheit und gäntzlichen Verderb und Untergang nunmehr ferner nicht länger entrathen könnten" -- verwendet werden ſolle. Die Verpfändung ſei geſchehen mit „zeitigem Vorbetrachten, Rathe, Vorwiſſen und Beliebung unſer erbaren getreuen Landſchaft," die Ackerwerke Treptow und Wildberg nebſt allen dazu gehörigen Pertinenzien an Dienſten ꝛc. — jedoch, daß keine Pauren mehr niedergelegt werden — möge er die Pfandjahre über nutzen und gebrauchen. Nach Verlauf derſelben ſolle die Aufkündigung ein Jahr zuvor erfolgen und er die Güter nicht eher zu räumen ſchuldig ſein, bis die Pfandſumme nebſt den erweislichen Verbeſſerungen und dem erweislichen Schaden zurückerſtattet. d. d. Wien, den 28. September 1629 beſtätigte Kaiſer Ferdinand II. dieſe Pfandverſchreibung. — Der 30jährige Krieg und die folgenden Kriege des 17ten Jahrhunderts hatten die Einlöſung der Güter Seitens des Fiscus verhindert und die Erben des Thomas H. waren im Beſitz derſelben geblieben. Durch ein Urtheil der Reductions-Commiſſion, publicirt zu Stettin, den 16. Mai 1694, war derſelbe bis zur Rückzahlung der Pfandſumme ꝛc. beſtätigt worden. — Damals beſaßen Urſula Heidebrek, die Frau des Ulrich Adolph von Kraſſow und ihre Geſchwiſter die Güter in Gemeinſchaft. Dieſelben hatten durch den brandenburgiſch-ſchwediſchen Krieg (v. 1675 — 79) ſehr gelitten, die große Waſſermühle in Treptow, eine wichtige Pertinenz derſelben, war abgebrandt. — Seit 1695 ſtand Ulrich Adolph von Kraſſow mit den Geſchwiſtern ſeiner Frau in Unterhandlung, um in dem alleinigen Beſitz zu kommen; als er Lubbersdorf verkauft, kam die Sache jedoch erſt zum Abſchluß. Aus Treptow den 27. März 1697 ſupplicirte er bei der Regierung, dieſe Uebertragung zu genehmigen, worauf

70. Henning Christoph, Sohn von Christian Kr. auf Pansevitz. (No. 56.) Er war beim Tode des Vaters noch minorenn, trat früh in schwedische Kriegsdienste und avancirte in derselben bis zur Stelle eines Rittmeisters. Er hielt die schwere Belagerung Stralsunds unter Graf Otto Wilhelm Königsmark durch den großen Churfürsten aus. Nachdem die Stadt vom 12/22. bis 15/25. October 1678 aufs heftigste beschossen, kam ein Accord zu Stande, dem zufolge sie in die Hände des großen Churfürsten kam. Nach dem 4ten Artikel desselben erhielt die ganze Besatzung einen ehrenvollen freien Abzug nach Schweden. Mit den noch im 16ten Jahrhundert gebräuchlichen Förmlichkeiten zogen die Schweden am 18/28. October durch die in einem Spalier bis Andershof aufgestellten Brandenburgischen und Lüneburgischen Regimenter ab. Am 4. December segelten dann sämmtliche Schwedische Truppen von Peenemünde aus in 22 Schiffen nach Schweden. Jedoch bereits in der folgenden Nacht, um Mitternacht, strandete diese ganze Flottille, mit Ausnahme von 3 Schiffen, bei Bornholm. „Mennniglich muß man bekennen, heißt es in dem desfallsigen Bericht [1]), daß ein so großer und allgemeiner Schiffbruch, dergestalt vieler beysammen gewesenen Schiffe, in der Welt vorhin schwerlich gehöret. Bevorab, da das Unglück nicht eben durch Sturm noch Ungewitter, sondern bei gutem dienlichen Winde geschehen, jedes Schiff auch mit erfahrnen Schiffern und Steuerleuten, die diese Gegend aufs beste gekennet, und vielfältig vorhin besegelt, darzu mit benötbigten Compassen und See-Charten genüglich versehen gewesen. Gleich wie nun diejenigen vielen Personen, welche auf denen gleich Anfangs zerscheiterten Schiffen oder in den untersten Theilen der übrigen beschädigten Schiffe gewesen, ohne Rettung im Wasser elendiglich um das Leben kommen; also schwebten die übrigen, so sich noch erhielten, in äußerster Gefahr. Sintemahl sie mitten an den Leib, theils gar an die Achseln, bis des andern Tages in dem Wasser gestanden, und also bei der unfreundlichen Winterszeit, entweder vor kalter Nässe verdorben, oder bei fernerer gänzlicher Zerscheiterung der Schiffe, die sie augenblicklich erwarteten, gleich den andern ersaufen, oder doch, weil sie ihres unter Wasser gelegenen und verdorbenen Proviants sich nicht bedienen können, endlich Hungers sterben müssen. Für solche in den Rachen des Todes bereits steckende Leute war, so gestalten Dingen nach, nichts mehr übrig, als nach dem Lande die Zuflucht zu nehmen. Dahero eine ansehnliche Parthei von ihnen mit ihrem vollen Gewehr sich noch bei Nachts durch ihre Schiffsboote ans Land gesetzt." — Unter denen auf oben angegebener Weise bei Bornholm Ertrunkenen befand sich nun auch Henning Christoph von Krassow.

71. Ernst Detlof Freiherr von Krassow, Königl. Schwed. General-Lieutenant, Erbherr der Pansevitzer Güter, Sohn von Christian Kr. auf Pansevitz. (No. 56.) [1])

---

am 7. April 1697 der Bescheid erfolgte, „daß, wenn das Königl. Interesse nicht darunter leide, die Königl. Regierung geschehen lassen könne, daß die Interessenten des Amtes Treptow ihre Pfandgerechtigkeit dem Supplicanten übertragen dürften." — Bis an seinen Tod, der vor 1716 erfolgte, blieb Ulrich Adolph im Besitz dieser Güter, wohl erst nach dem zwischen Schweden und Preußen zu Stockholm abgeschlossenen Frieden 1721, durch den Pommern bis zur Peene in den Besitz Preußens kam, löste König Friedrich Wilhelm I. von den Erben des Ulrich Adolph von Krassow die Güter Treptow und Wildberg ein. Die Details dieser Verhandlung sind mir nicht bekannt.

1) Schwedischer Völker Schiffbruch bei der zur Krone Dännemarks gehörigen Insel Bornholm. Sammt angeführten Ursachen, warum erwehnte Völker, so viel deren mit Mühe und Gefahr gerettet, von wegen Ihrer Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. für Kriegsgefangene angenommen und gehalten werden. Im Jahr 1679. 4. 78 SS. Die Schrift ist, wie dies schon der Titel ergiebt, vom dänischen Standpunkt aus geschrieben. Die Frage „ob diese Strandung und Schiffbruch ein zufälliges Unglück, oder nach gegentheiligem Argwohn, ein mit Fleiß angestiftetes Ding gewesen, oder sein können?" wird als ob dies letztere „weder den geringsten Schein noch Grund" hätte widerlegt.

1) Dem Geschichtschreiber stellen sich bei der Darstellung von Thatsachen und Begebenheiten gewöhnlich eins oder das andere von zwei Hindernissen entgegen, die in ihren Ursachen verschieden oft ähnliche Wirkung hervorbringen. Entweder fehlt es an Material, oder dasselbe liegt in solcher Fülle vor, daß die Sichtung und Scheidung des Wichtigen vom Unbedeutenden die Klippe wird, an welche die gute Darstellung scheitert, denn das Talent und die Kunst eines Leopold Ranke ist nicht jedermanns Sache. Fleißige Forschung wird indeß doch oft Herr eines spröden und überwältigenden Materials, während sie den Mangel eines solchen nicht zu ersetzen vermag. Bei der Lebensbeschreibung des General-Lieutenants Frhrn. Ernst Detlof von Krassow muß ich bitter über letzteren klagen. Dem Haus-Archiv in Pansevitz wurden nach dem Tode seines Sohnes, des Frhrn. Carl Wilhelm von Krassow (No. 86.) 1735, als dessen Schwester Ulrike Eleonore, seit 1708 verheirathet an den damaligen Generallieutenant Curt Christoph von Schwerin, die einzige Allodial-Erbin ward, von letzterem sämmtliche Papiere und Documente, die nicht unmittelbar Lehns- und Guts-Verhältnisse betrafen, entnommen; dem General-Lieutenant Frhrn. Adam Philipp v. Krassow (No. 72.), dem Lehnsfolger von Pansevitz, händigte er, als er ihn ersuchen ließ, die seinem

Etwa ums Jahr 1660 geboren, war er beim Tode des Vaters noch minorenn. Seine von der Mutter geleitete Erziehung war sorgfältig. Für den genossenen Unterricht zeugt die später oft hervortretende Fähigkeit, sich schriftlich, gewandt und höchst sachgemäß auszudrücken. Er stand von früher Jugend bis an seinen Tod fast ununterbrochen in Kriegsdiensten. Vorzugsweise war die Thätigkeit seines Lebens denselben gewidmet. Die Nachrichten, welche sich auf seine militairische Laufbahn beziehen, treten bei seiner Biographie daher überall in den Vordergrund. — Er war Soldat und allein Soldat — daher mag eine Schilderung der desfallsigen Verhältnisse und Begebenheiten voranstehen; dann mögen die Nachrichten über Familien-Verhältnisse und die Darstellung der Beziehungen als Besitzer der väterlichen Güter folgen.

Krieg und wieder Krieg — fast ununterbrochen — nahm gegen Ende des 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts das Interesse fast aller Völker Europas in Anspruch und vernichtete ihren Wohlstand, bot aber dem tapfern Cavalier einen weiten Spielraum würdigster Thätigkeit und vielfache Gelegenheit, den ererbten Glanz des Namens und Wappens durch eigenen Ruhm und eigene Thaten zu erhöhen und so vermehrt seinen Nachkommen zu hinterlassen, eröffneten ihm eine Laufbahn, welche die überkommende Tradition, so wie die Zeitverhältnisse vor Allen andern empfahlen, zumal mit der gewöhnlichen Alternative, daheim zu bleiben, verglichen. — Blieb der junge Edelmann auf seinem Gute und war bemüht durch den Betrieb der damals noch sehr unvollkommenen Landwirthschaft, unter Mühen und Entsagungen die Verluste, welche unglückliche Zeitläufte dem Familienwohlstande verursacht, zu ersetzen, so war, abgesehen von andern Uebelständen, seine Zukunft dennoch eine sehr ungewisse. So z. B. war im Laufe eines Jahrhunderts (von 1627—1721) Vor-Pommern und Rügen dreimal völlig durch den Krieg und seine Folgen ruinirt (1627 u. folg., 1675 u. folg., 1711 u. folg.), fast nirgends stand es, wenigstens in Deutschland nicht besser, durfte man auf eine ruhigere Zukunft hoffen? Daher war der Degen im 17ten und 18ten Jahrhundert noch immer das liebste Stück aus der Verlassenschaft der Vorfahren. Die Stammbäume fast aller Familien zeigen nur sehr vereinzelt Namen, deren Träger nicht auf längere oder kürzere Zeit versucht, durch denselben ihr „Fortune" zu machen. Der pommersche Adel stand in dieser Beziehung keinem nach. Fast in allen Heeren finden sich Namen, die demselben angehören. —

Ernst Detlof Krassow trat früh in schwedische Kriegsdienste. Im Jahre 1677 ging er nach Schonen hinüber, wo König Carl **XI.** persönlich unter Anleitung des spätern Feldmarschalls Ruttger Ascheberg das dort stehende Heer gegen die Dänen commandirte, und erhielt eine Fähnrichstelle in der Leibgarde zu Fuß. — Bald nach der Schlacht bei Fehrbellin war vom Könige von Dänemark an Schweden der Krieg erklärt. Er hoffte, die dem dänischen Reiche durch Carl **X.** Gustav abgenommenen Provinzen zurück zu erobern. Die zwei ersten Feldzüge in den Jahren 1675 und 76 waren für die Schweden im Ganzen unglücklich gewesen. Sie hatten bedeutende Verluste erlitten. Der König von Dänemark konnte bereits 1676 in einem großen Theile Schonens die Huldigung entgegen nehmen. Im Jahre 1677 entbrannte der Kampf mit erneuetem Grimme. Der Krieg nahm fast den Character eines Bürgerkrieges an. Die schwe-

verstorbenen hochverehrten Bruder betreffenden Papiere der Familie desselben zu belassen, ein Notariats-Instrument ein, d. d. 1735 den 19. Aug., in welchem der Notar J. J. Hartmann, der sich auf sein Erfordern nach Pansevitz verfügt, bezeugte, daß „er die daselbst in 5 Kufferts und einem Tisch-Auszuge vorhanden gewesenen Briefschaften aufs genaueste durchsuchen und revidiren müssen, um die dem Gute **concernirenden** Briefschaften darunter aufzusuchen," die sich aber nicht gefunden, sondern hätten die Papiere aus meist „dem Militair-Stande angehenden Sachen bestanden," und gab nicht das geringste heraus. — Als ich die Dokumente, welche die Geschichte und Genealogie des Krassowschen Geschlechts betreffen, sammelte, mußte der Wunsch über das Vorhandensein oder den Verbleib der Papiere des Freiherrn Ernst Detlof Krassow in mir rege werden. Ich wandte mich deshalb am 2. April 1846 brieflich an den damaligen Landrath Grafen M. Schwerin auf Putzar ꝛc. und bat: mich benachrichtigen zu wollen, ob diese Schriften sich in (seinem) Besitz befänden und ob sonstige sich auf die Gräfin Ulrica Eleonore Schwerin (geb. Freiin von Krassow) beziehende Nachrichten vorhanden. In den seitdem verstrichenen Jahren habe ich keine Antwort erhalten. Achtung vor den Vorfahren, und Interesse an wissenschaftliche Erörterungen, welche dieselben betreffen, sind theils Gefühls-Sachen, theils beruhen sie auf Anschauungen, über deren Mangel so wie über den der Höflichkeit sich eben nicht viel sagen läßt. Zur Anführung dieser Thatsache sehe ich mich indeß einmal aus dem Grunde veranlaßt, um die Krassowsche Familie, die von je her ihre Papiere und Urkunden als ein schätzbares Vermächtniß ihrer Vorfahren sorgfältig bewahrte, vor dem mir nicht ehrenvoll scheinenden Verdacht, die Papiere eines ihrer berühmtesten Mitglieder vernachläßigt zu haben, zu schützen, anderweitig zur eignen Rechtfertigung, um nicht die Vermuthung Raum gewinnen zu lassen, als hätte ich mich in Betreff der Ernst Detlofschen Papiere ein Saumsal zu Schulden kommen lassen.

dische Herrschaft war im 17ten Jahrhundert, besonders in den neuen Provinzen, meist hart und drückend und daher verhaßt. Dies war in Schonen wie überall der Fall. Diese Stimmung hatten die Dänen benutzt und vielfach die Bauern, besonders in den Districten an der alten schwedischen Grenze, gegen ihre bisherigen Herren bewaffnet. Einige glückliche Erfolge hatten diese Banden kühner gemacht und ihnen Verstärkung zugeführt. Im Jahre 1679 fügten sie dem schwedischen Heere sehr erhebliche Verluste zu, und erregten dadurch in hohem Grade den Zorn ihres Königs. Carl XI. befaßte sich persönlich mit der Verfolgung und Ausrottung dieser Schnapphähne (Snaphanr) [1]. Oft ward die Leibgarde in Kämpfe mit denselben verwickelt. Aber auch an den meisten Schlachten des blutigen Krieges nahm diese ausgezeichnete Truppe Theil. Eine der bedeutenderen derselben war die bei Landskrone den 14. Juli 1677. Hier hatte Ernst Detlof Krassow das erste Mal Gelegenheit, sein unverzagtes „Herz" zu zeigen. Erst kaum von einer schweren Krankheit genesen, war er zu schwach, seinen Dienst zu Fuß zu verrichten, er ließ sich indeß dadurch nicht abhalten, der Schlacht zu Pferde beizuwohnen. Noch im Herbst desselben Jahres zeichnete er sich bei Erstürmung einer Schanze von Christianstadt aus. Der König beförderte ihn hierfür im folgenden Jahre zum Lieutenant.

Der Friede zu Nimwegen, den 5. Februar 1679 abgeschlossen, machte dem verderblichen Kriege ein Ende. Nach Abschluß desselben bezog die Leibgarde zu Fuß ihre Quartiere in Stockholm.

Einzelheiten über die militairischen Beziehungen des Ernst Detlof Krassow in der Zeit bis 1688 sind nicht bekannt. Er muß indeß wohl die Aufmerksamkeit des Königs auf sich gelenkt haben, da derselbe ihn im Jahre 1688 zum Major im Erskinschen Regimente ernannte, welches zu dem Corps von 6000 Mann gehörte, das den Generalstaaten von Schweden gestellt ward, um an dem Kriege Theil zu nehmen, den der Ehrgeiz König Ludwigs XIV. von neuem erregt hatte. Den nächsten Vorwand zu diesem Kriege hatten bekanntlich die Erb-Ansprüche der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, Tochter des Churfürsten Carl Ludwig von der Pfalz, hergeben müssen. Eine Reihe von Umständen trug aber dazu bei, denselben für Frankreich problematischer zu machen, wie die frühern Kriege dieses Königs. Im Laufe desselben entbrannte der alte Kampf zwischen Frankreich und dem Prinzen Wilhelm von Oranien, dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, von Neuem. Als dieser staatskluge, verschlagene Fürst mit König Carl XI. einen Vertrag über die 6000 Mann schwedischer Hülfsvölker abschloß, mochte dies in Voraussicht der durch die englische Revolution herbeigeführten Verwickelungen geschehen sein; denn als er im November 1688 nach England hinüber schiffte, um die Krone dieses Landes aus den Händen der rebellischen Unterthanen seines Schwiegervaters, des Königs Jacob II., zu empfangen, erklärte König Ludwig ohne Weiteres den Generalstaaten den Krieg (den 15. Novbr.). — In denselben Tagen, in denen das französische Heer die Grenzen der Rheinpfalz überschritt (Ende September) wurden die Kapitulationen wegen Werbung der schwedischen Hülfs-Truppen für die General-Staaten abgeschlossen [1].

1) Vergl. die Briefe des Königs an den späteren Feldmarschall R. Ascheberg in den **Handlingar rörande Skandinaviens Historia** im 5ten Theil.

1) Durch den größten Zufall, aus dem Laden eines Gewürzhändlers in Stettin, bin ich in den Besitz des Major-Patents von Ernst Detlof Krassow und seiner Capitulation wegen Errichtung eines Bataillons gekommen, vielleicht die letzten Reste zahlreicher Papiere ähnlichen Inhalts, mögen sie hier als solche folgen:

Wir Carl von Gottes Gnaden rc.

Thun kund hiermit, demnach Wir gut gefunden in unsern teutschen Provincien ein Regiment zu Fuß formiren zu lassen, welches der Obrister Baron Erskin commandiren und führen soll, und Wir in Gnaden erwogen, die gute und treue Dienste, welche Unser bey unserer Garde bestalt gewesener Leutenant und besonders lieber getrewer, der edler vester und manhafter — Crassow nicht allein Zeit wehrenden letzten Krieges in Schonen besondern auch nachgehends bisshieher rühmlich erwiesen, also haben Wir Ihm zum Major bei selbigem Regiment constituiren und bestallen wollen. Gestalten Wir hiermit und Kraft dieses Unsers offenen Briefes constituiren und bestellen, ermelten Crassow zu Unserm Major unter das Erskin'sche Regiment zu Fuß dergestalt und also, daß Er zuforderst Unß, Unserer Gemahlin, Leibes-Erbe und Unserm Reiche, getrew, hold und gewertig sein, Unsern und Deroselben nutzen und bestes treulich suchen und beforderen, Schaden und Unheil aber in Zeiten wahren, und seinem äußersten Vermögen nach abwenden helffen solle, Insonderheit soll Er unter mehrgedachten Erskin'schen Regiment als Major in allen fürkommenden Occasionen so wohl im Felde als sonsten gegen Unsere und Unsers Reich Feinde mit guter Valeur und Tapferkeit commandiren, sich die Conservation desselben seines Ohrts nicht allein högstens Fleißes angelegen sein lassen, besondern auch dahin sehen, damit gute Ordres und Disciplin unter die Officiere und Gemeine gehalten werde und im übrigen so wohl dem Commando unserer Generalitet als auch seines vorgesetzten Obristen, gebührend pariren und

Die Regimenter des General-Gouverneurs Grafen Niels Bielke, des Freiherrn Ernst Ludwig Putbus, des Grafen Abraham Brahe, später Löwenhaupt, des Obersten Nieroth, später Orenstjerna, des Frhrn. Carl Gustav Erskin bildeten dasselbe. In letzterem errichtete Ernst Detlof Kr. ein Bataillon, welches Anfangs November gemustert werden sollte. Die Details der Capitulation sind unter der Urkunde zu entnehmen. — So hatte sich denn dem im kräftigsten Alter stehenden Manne eine Laufbahn geöffnet, die Glück und Ruhm zu versprechen schien. Wenn auch nicht dem Namen, doch der Wirklichkeit nach im Dienst eines Fürsten, über den man vom politischen und menschlichen Standpunkte aus urtheilen mag wie man will, trotz des Lobgehudels der modernen Doctrin, dem man aber als Feldherrn nur unter den ersten nennen darf. Als solcher wußte er militairisches Verdienst zu würdigen und zu belohnen. — Im Anfange des Jahres 1689 wurden die Regimenter des schwed. Hülfs-Corps im Stifte Bremen gemustert und brachen von dort nach Holland auf. Ueber Arnheim marschirte das Erskinsche Regiment nach Maestrich, wo es den Sommer des Jahres 1689 in Garnison blieb, ohne an den glücklichen Kämpfen gegen die Franzosen unter dem Marschall d'Humieres bei Walcour und sonst Theil zu nehmen. Desto verhängnißvoller sollte für dasselbe der folgende Feldzug werden. Francois Montmorency, Herzog von Luxemburg, war dem Marschall d'Humiers im Oberbefehl gefolgt; der Schüler und Freund Condès. Man kennt diesen Mann, der seinem Meister nicht nachstand. Kühn, hochfahrend, rasch unruhig und leidenschaftlich war er glücklich im Felde und, trotz seiner großen Häßlichkeit, in nicht geringerem Grade bei den Damen des Hofes.

Bei dem Dorfe Fleurus in der Graffschaft Namur stieß er am 1. Juli 1690 auf die alliirte Armee unter dem Fürsten Georg Friedrich von Waldeck, dem König Wilhelm den Oberbefehl derselben übertragen. Hinter einer Reihe steiler Hügel und dem Schlosse St. Amand trefflich aufgestellt, glaubte er sich sicher. Aber der Franzose umging gewandt und rasch den linken Flügel und griff denselben mit seiner ganzen Stärke an. Die Reiterei ward in wilde Flucht zu-

---

sonst auch allewege sich so verhalten, wie es einem getreuen und tapfern Officieren von der Condition wohl anstehet, und Er ein solches vor Gott, Unß und Männiglich zu verantworten getrauet; dahingegen Er zu seinem Lohn und Unterhalt daßjenige zu genießen haben solle, was solcher Charge im Stat bestanden ist oder ins Künftige bestanden werden möge; Wir befehlen darauf unserer Generalitet, auch hohen und niedrigen Kriegs-Officierern zusammt gemeiner Soldatesque auch allen andern, so uns mit Eid und Pflicht verwandt und zugethan sein gnädigst und ernstlich, daß Sie ermelten Crassow für Unsern bestalten Major erkennen und ehren, auch in demjenigen, so Er zu unßern Diensten verordnen wird, allen geneigten guten Willen und Assistence, auch respective schuldige folge und gehorsam erweisen. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruchten Königlichen Insiegels, gegeben Stockholm, den 26. Septbr. Anno 1688.

(L. S. Carolus.
J. Bergenhielm.

Herrn Major Krassows Capitulation.

Demnach auf allergnädigsten Befehl Ihrer Königl. May. meines Allergnädigsten Königs und Herrn, Ich dero bestalter Königl. Rath, General über dero Cavallerie und Infanterie, auch General-Stathalter des Hertzogthums Pommern und der Herrschaft Wismar, Graff Nils Bielcke, mit dem WohlEdelgebohrnen Vest- und Mannhafften Herrn Major Krassow, über einige Compagnien zu Fueß, vnter denen von Ihrer Königl. May. vor der Herrn General-Staten überzulaßende Regimenter nachfolgende Capitulation geschlossen, nemlich

1. Eß soll gedachten Hrn. Major der Stam zu 4 Compagnien mit gehöriger Montirung geliefert werden. Dazu soll er 200 mit Ober- und Unter-Gewehr und sonst wohl montirte untadelhaffte Leüte über 5 Wochen von dato der Vnterschreibung dieser Capitulation anschaffen.

2. Vnter vorberührten 200 Mann ist die Prima Plana mit verstanden.

3. Daß Spiel und Fähnlein soll dem Herrn Major geliefert werden.

4. Wegen Bekleidung der Vnter-Officiere werden Ihro hochgräfl. Excell. Dero gnädige Meinung entdecken, daß dieselbe mit denen andern übereinstimmen möge.

5. Wie nun der Herr Major hierunter alle promptitüde zu beweisen sich anheischich gemacht, alßo werden Ihm zu desto besserer Bewerkstellung dieser Werb- und Montirung, so bald Ihro Hochgräffl. Excell. in Hamburg angelangen, 1500 Rthlr. Banco ausgezahlet.

6. Deßgleichen ist Ihm zugelassen, von selbsten 3 Capitains, 4 Lieutenants und 4 Fendrichen zuzusetzen.

7. Solte sich gelegenheit ereigen, ehe und bevor dieser Capitulation ein genügen kan geleistet werden, und der Herr Major mit denen Herren General-Staten engagiret ist, Ihn vnter Ihrer Königl. May. hieraußen stehende Trouppen zu Fueße zu accommodiren, wird Ihm von Ihrer Hochgräffl. Excell. aus absonderlicher Propension freygegeben, einen andern Major in seiner stelle selbst auszuwählen, und demselben dieße Capitulation außzutragen. Alßo haben Ihro Hochgräffl. Excell. dem Herrn Major zu mehrer sicherheit dieße Capitulation mitgetheilet, und findt daneben zwei gleichlautende Exemplaria beyderseits vnter geschrieben und außgewechselt. So geschehen Strahlsund, den 26. September 1688.

(L. S.) N. Bielke.
(L. S.) E. D. Krassow.

rük geworfen und dadurch der Tag entschieden. Nur ein geordneter Rückzug konnte das verbündete Heer vor Vernichtung schützen. Von der Tapferkeit der Arriergarde hing es ab, ob hierzu die nöthige Zeit zu erlangen. Die Infanterie ging deshalb nochmals muthig dem wild anstürmenden siegestrunknen Feind entgegen. Das Gefecht stand — neigte sich aber dennoch bald wieder zum Vortheil der Franzosen, bevor der Zweck dieser Bewegung ganz erreicht war. Alle Regimenter wichen aus den eben eingenommenen Positionen. In diesem wichtigen Augenblick machte das Erskinsche Regiment, zuletzt mit dem Feinde engagirt, in einem Paß, der günstige Vertheidigungsverhältnisse bot, nochmals Front gegen denselben. Der Oberst, Frhr. Carl Gustav Erskin, eines alten tapfern schottischen Geschlechts, blieb hier, der Obristlieutenant Jöran Johann Knorring, ein Liefländer, ward gefangen, nun übernahm Ernst Detlof Krassow das Kommando. Erst als das Regiment bis auf einen Unteroffizier und einige dreißig Mann zusammen gehauen, als er die Fahnentücher zerreißen, die Stangen zerbrechen lassen, selbst verwundet, ergab er sich. Drei Eskadronen hatten das tapfere Häuflein umzingelt, nachdem es lange den Angriffen derselben widerstanden [1]). Aber der Zweck war erreicht — das Heer war gerettet. Eigenhändig dankte der Fürst Waldeck dem tapfern Mann „für sein heroisches Verhalten," dessen vollen Werth er erkannte. Der König Wilhelm ernannte ihn dafür zum Obristlieutenant. Die Generalstaaten bezahlten die ansehnlichen Rancionirungs-Gelder, was sonst den Gefangenen selbst überlassen blieb. Auch seine Gefangenschaft selbst war so ehrenvoll, wie eine solche es sein kann. Mit 300 gefangenen Offizieren ward er nach Frankreich gebracht und gehörte zu den wenigen, die sich in Paris aufhalten durften. Dem stolzen Montmorency war der Mann aufgefallen, der ihm die nächsten Folgen seines glänzenden Sieges entrissen. Der chevalereske Sinn dieses Helden achtete die Tapferkeit und das militairische Talent, wo er es fand, bei Freund und Feind. Er ließ es sich nicht nehmen Ernst Detlof Krassow seinem König vorzustellen. — Unterstützt durch seine Verbindungen gelang es ihm mit der französischen Regierung ein sehr vortheilhaftes Uebereinkommen wegen Auslieferung der gefangenen Offiziere zu treffen. Ludwig XIV. ließ ihm bei seiner Abreise von Paris eine mit dem königlichen Wappen, dem von Engeln gehaltenen Lilienschilde gezierte, ganz ungemein sauber gearbeitete goldene Tabatiere einhändigen. Dieselbe befindet sich noch in Pansevitz. Der Oberst, Frhr. Carl Krassow, der Neffe Ernst Detlofs, erhielt dieselbe von der Gräfin Ulrike Eleonore Schwerin. — Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft hatte der nunmehrige Obristlieutenant Ernst Detlof v. Kr. nicht sofort Gelegenheit sich im Felde auszuzeichnen. Das Regiment hatte in der Schlacht bei Fleurus so große Verluste erlitten, daß es lange dauerte, bis es wieder in seiner vollen Stärke hergestellt war. Inzwischen ward es mit zur Garnison der Stadt Maestrich verwendet. Der nunmehrige Inhaber desselben war der Oberst Knorring. — Erst an dem Feldzuge des Jahres 1694 nahm es wieder Theil, besonders an der Belagerung und Eroberung der Festung Huy. — Im folgenden Feldzuge (1695) rückte das Regiment wieder ins Feld und war bei der beschwerlichen Belagerung der Festung Namur thätig. Hier commandirte Ernst Detlof Krassow dasselbe, da der Oberst wegen Krankheit abwesend war. Nach Einnahme Namurs ward er vom Könige Wilhelm zum Obersten ernannt und erhielt das Regiment. — Der Friede zu Ryswick (den 30. Octbr. 1697) machte aber der kriegerischen Thätigkeit desselben in den Niederlanden ein Ende. Die schwedischen, so wie alle andern Hülfsvölker wurden aus dem Dienst der Generalstaaten entlassen. „Die Schweden kamen am allerschimpflichsten davon, heißt es in den Aufzeichnungen des damaligen Obersten Grafen Adam Ludwig Löwenhaupt [1]), nicht ihres Verhaltens wegen, denn sie hatten vielmehr bei allen vorfallenden Gelegenheiten große Ehre eingelegt; sondern deswegen, weil sie nicht so wie die andern von einem Minister unterstützt wurden. Sie waren daher die einzigen, die alle ihre rechtmäßigen Forderungen mit dem Rükken ansehen mußten; den andern wurde ihr Rückständiges bis auf den letzten Heller ausbezahlt." — Der General, Graf Gyllenstjerna führte die Regimenter bis ins Bremische und dankte sie dort ab. — Ernst Detlof von Krassow kehrte nach Pommern zurück, wo er sich meist auf seinen Gütern aufhielt, mit deren Verbesserung und Vergrößerung beschäftigt.

1) Ueber die Schlacht im Allgemeinen s. **Theat. Europ. Tom. XIII. p. 1054—58.**

1) Aug. Ludw. Schlöger Schwedische Biographien. Altona und Lübeck 1760. **I. S. 14 u. 15.**

Aber nicht lange sollten diese friedlichen Beschäftigungen dauern. Es ist bekannt, wie die Könige Friedrich von Dänemark und August von Polen, so wie der Czar Peter I. die Jugend Carls XII. zur Vergrößerung ihrer Länder zu benutzen strebten. Bereits im Frühling 1698 war ein Bund zwischen den beiden ersteren abgeschlossen worden, der später am 25sten September 1699 in ein förmliches Off- und Defensiv-Bündniß gegen Schweden umgewandelt ward, dem am 11. November der Czar beitrat.

Die ersten Rüstungen Schwedens wurden durch die Streitigkeiten zwischen Dänemark und dem Herzog von Holstein, Carls XII. Schwager, veranlaßt. Bereits im Juli 1699 wurden 1200 Mann aus Wismar zur Unterstützung Holsteins abgeschickt, und im October wurden zu demselben Zweck vier schwedische Regimenter nach Deutschland übergeschifft. Weitere Werbungen standen in Aussicht.

Diese Verhältnisse schienen Ernst Detlof Krassow geeignet, seine unterbrochene militairische Laufbahn wieder aufzunehmen. Im October 1699 ging er nach Schweden hinüber, um hierzu das Erforderliche einzuleiten. Als ihm das Kommando eines neuen von ihm zu werbenden Dragoner-Regiments übertragen war, kehrte er Ende December aus Schweden zurück. — Der erste Tag des beginnenden Jahrhunderts traf ihn auf der Reise nach Hamburg, seinem Werbeplatz.

Dem Grafen Nils Gyllenstjerna, General-Gouverneur von Bremen und Verden, war das Kommando sämmtlicher schwedischen in Deutschland befindlichen Truppen übertragen, er zog jetzt ein Corps gegen Dänemark im Bremischen zusammen, um den Feindseligkeiten Dänemarks gegen Holstein, die in den letzten Tagen Decembers 1699 ihren Anfang nahmen, zu begegnen. Zu diesem Corps sollte das Krassowsche Dragoner-Regiment, so bald es errichtet, stoßen. — Als im Mai des Jahres 1700 der General Gyllenstjerna bis Altona vorrückte, war dasselbe schon errichtet. Bekanntlich geschah hier aber nichts, was auf den Gang des Krieges entscheidend einwirkte; erst die Landung und die Fortschritte des Königs Carl auf Seeland zwangen den König Friedrich IV. von Dänemark zum Frieden von Travendahl (den 18. August 1700). Nicht lange vor Abschluß des Friedens ward der Oberst Ernst Detlof Kr. mit seinen Dragonern in die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst geschickt, um in derselben Contributionen beizutreiben, als Repressalie gegen die Räubereien, die von 4000 den Dänen zu Hülfe geschickten Sachsen im Lande des Herzogs von Celle verübt [1]) worden waren.

Nach geschlossenem Frieden blieb das Regiment vorläufig im Bremischen und gehörte mit zu dem Corps, welches Gr. Niels Gyllenstjerna im Frühling 1702 bei Stettin zusammenzog und mit dem er im Juni desselben Jahres nach Polen zur Armee des Königs aufbrach. Das Krassowsche Regiment nahm unter persönlicher Anführung seines Obersten am Feldzuge des nächsten Jahres Theil, doch läßt sich nicht nachweisen, wie und wo es während desselben verwendet ward. Erst im Jahre 1704 wird desselben rühmlich gedacht.

In Lemberg, der Hauptstadt des vormaligen Rothreußen und des jetzigen östreichischen Galiziens, befanden sich wichtige Magazine. Der Gouverneur, Woiwode Franz Siegmund Galecki, hatte höhnisch die Contributions-Forderungen des Grafen Stenbock zurück gewiesen. Besonders dies letztere ward Veranlassung zu einer der gewagtesten Unternehmungen des Königs Carls XII., Lemberg durch einen Handstreich mit einigen Cavallerie-Regimentern zu nehmen. Der König fühlte sich persönlich verletzt, hegte außerdem gegen Galecki einen alten Groll und war entschlossen, sich in seinem Sinne Genugthuung zu verschaffen. Er ließ den General Rehnskjöld mit der Hauptstärke, etwa 10000 Mann, in Jaroslav zurück und setzte sich mit dem Rest des Heeres in Bewegung. — Das Ziel des Zuges war nicht bekannt, man glaubte es gelte Zamoß. In Saleskavola, drei Meilen von Jaroslav entfernt, blieb die Infanterie und Artillerie zurück, mit der Reiterei ging es dann weiter über Krakowiec und Jaworow nach Novijeczow. An letzterem Ort blieb alle Bagage unter einer Cavallerie-Bedeckung zurück. Man hoffte, das nur einige Meilen entfernte Lemberg jetzt durch einen Nachtmarsch zu erreichen und dann in erster Frühe durch einen Handstreich zu nehmen. — Die Stadt liegt in einem von Sandbergen umgebenen Thale, welches nur gegen Osten eine flache Ebene hat. Der bedeutende Umfang der wohlgebauten Stadt ward durch eine Vorstadt mit Gärten, Klöstern und Kirchen noch vergrößert. Die Befestigung war nach alter Weise. Eine Mauer mit starken Thürmen umgab die Stadt. Diese Mauer umgab ein hoher Erdwall, den ein trockner Graben schützte. Gegen Osten befanden sich nasse

1) (Nordberg) Leben Carls XII. mit Kupfern und Münzen 1745. gr. Fol. I. p. 177.

Gräben. An der Mittagsseite lag ein nach den besten Regeln befestigtes neues Bollwerk. Außerhalb dieser Werke lag das durch einen Wall wohlbefestigte und gut besetzte Franziskanerkloster. — Die Stadt rühmte sich der Ehre, in früheren Kriegen niemals erobert worden zu sein.

Am Abend des $\frac{\text{25. August}}{\text{5. Septbr.}}$ 1704 brach König Carl mit den 4 Regimentern Krassow, Buchwald, Dücker und Stenbock von Novijeczow auf. Der Nachtmarsch war aber nicht glücklich. Nach einer halben Stunde gerieth man in einen unwegsamen Wald. Regen und ein heftiges Gewitter erschwerten das Fortkommen noch mehr. Endlich verirrte sich noch der begleitende Wegweiser völlig. Die hierdurch entstehende Verwirrung war groß. Als der König um Mitternacht in einer Lichtung im Walde Halt machte, hatte sich selbst über die Hälfte seiner Leibtrabanten verirrt, die übrigen hatten zum Theil Perrüken und Mützen verloren. Mit großer Mühe ward ein kleines Feuer angezündet und der König ließ die Pauken schlagen, so daß die völlig verirrten Regimenter sich, dem Schalle derselben folgend, sammeln konnten. Carl brachte den Rest der Nacht, in seinen Mantel gehüllt, den Kopf auf die Knie eines seiner Obersten gestützt, schlafend zu. Mit Anbruch des Tages brach man wieder auf, aber der Zweck des Nachtmarsches war verfehlt. Feindliche Patrouillen hatten das Wachtfeuer der Schweden entdeckt und den Gouverneuer Galecki von deren Nähe unterrichtet. Der König blieb deshalb den 26. August eine Meile von Lemberg entfernt, in einem Dorfe stehen. Während des Tages hatten einige unbedeutende Scharmützel statt, wichtiger war eine Recognoscirung des Königs, die bis in die unmittelbare Nähe der Festung ausgedehnt ward und die Niederbrennung der Vorstadt Lembergs, die der Gouverneur, um sich besser concentriren zu können, angeordnet.

Der Angriff sollte noch am Abende jenes Tages erfolgen. Der König hatte beschlossen ohne Weiteres Sturm laufen zu lassen. Zwischen dem befestigten Franziskaner und einem Nonnenkloster auf zwei Rundele sollte derselbe stattfinden. Den Dragoner-Obersten Ernst Detlof Krassow, Christian Albrecht Buchwald und Carl Gustav Dückert, deren Regimenter denselben ausführen sollten, bezeichnet er diese Stelle genau. Mit militairischem Scharfblick hatte er dieselbe als die schwächste der Festung erkannt. Die Dragoner mußten absitzen, es wurden Handgranaten ausgetheilt und der König ging selbst durch die Reihen der Reiter und zeigte ihnen die Handgriffe zum Werfen und Zünden derselben. Bald glaubte jeder der Bursche, heißt es in dem Bericht, „in der Kunst eben so fertig und geübt, als der Herr selbst zu sein.“ — Der General Otto Vellingk sollte mit dem Rest des Corps in der Reserve bleiben. — Neuer Regen hinderte indeß abermals den Sturm. Durch einen Hügel vor den Geschossen der Festung geschützt, brachte der König die zweite Nacht in der Mitte seiner Dragoner unter freiem Himmel zu.

Am 27. August mit dem Frühsten kam man endlich zum Werk. Still nahmen die Truppen ihre Stellungen ein. Die Losung war die gewöhnliche: „Mit Gottes Hülfe.“

Den Angriff eröffnete der Capitain Johann Heinrich Dückert. Er griff mit 50 Mann das befestigte Kloster an und nahm dasselbe ein. Das Centrum der eigentlichen Angriffs-Colonne commandirte Ernst Detlof Krassow, den rechten Flügel Obrist Buchwald, den linken Oberst Dückert. Jeder der drei Obersten führte das eigene Regiment. An dem Kloster vorbei ging es auf den zum Angriff bestimmten Punkt. Obrist Buchwald erstieg zuerst den Wall, die Zimmerleute hieben eine Oeffnung in die Pallisadirung desselben, durch welche die Schweden gleichzeitig mit den Feinden in die Stadt drangen. Der Tag war entschieden. Lemberg in Händen der Schweden. König Carl mit seinem Lieblinge, dem Prinzen Maximilian Emanuel von Würtemberg, waren unter den ersten, die den Wall erstiegen. Stenbock rächte sich an dem Gouverneur Galecki, einem alten Manne, durch mehrere Schläge ins Gesicht. — Gleich beim Anrücken der Sturm-Colonne von dem oft erwähnten Franziskanerkloster aus war Ernst Detlof Krassow schwer verwundet worden. Eine Kugel war ihm durch den Arm in die Brust gedrungen. Er mußte sogleich fortgetragen werden. Die erhaltenen Wunden waren so bedeutend, daß er sofort den Schauplatz des Krieges verlassen mußte [1]).

Der Zug auf Lemberg hatte es indeß dem Könige August gestattet Warschau zu erobern. Die ausgeführte Absicht von den Gebrüdern Zemoisky 50000 Rthlr. zu erpressen, hielt den König Carl so lange auf, daß er erst um die Mitte Octobers, nach beschwerlichem Marsche, in die Nähe War-

---

1) Nordbergs Leben Carls XII. Theatrum Europaeum XVII. p. 268—70. — Gustav v. Adlerfeld Leben Carls XII. II. 125—31. Frankfurt u. Leipzig 1741. — Knut Lundblad Geschichte Karl des Zwölften I. 299—303.

schaus an den Ufern der Weichsel gelangte. Die Sachsen machten den Schweden den Uebergang indeß nicht besonders schwierig, sondern zogen sich, nachdem Artillerie und Bagage vorausgeschickt, über Lovitz und Unienow (auch Uncejow geschrieben) an der Warthe zurück. König August ging von hier mit dem Feldmarschall Steinau und fast der ganzen Cavallerie nach Krakau. Die Infanterie und 500 Reiter sollte der General-Lieutenant Johann Matthias von der Schulenburg über Kalisch auf dem nächsten Wege nach Sachsen zurück führen. Am 3. November verließ er Unienow.

Diesen Rückmarsch zu hindern und die Sachsen durch eine Schlacht aufzureiben, war jetzt der Plan König Carls XII. Wie gewöhnlich eilte er mit einigen Cavallerie-Regimentern der Infanterie voraus. Am 4. November erreichte er Unienow. Hier stießen die Obersten Carl Oernstedt, Ernst Detlof Krassow und Carl Gustav Dückert mit ihren Regimentern zu ihm. Es war dies der erste Zug, an welchem Krassow, noch nicht vollständig von der schweren Verwundung hergestellt, persönlich Theil nehmen konnte. — Mit den „berittenen Reitern," denn die Cavallerie hatte unerhört viele Pferde bei den angreifenden Märschen der letzten drei Monate verloren, setzte der König unermüdet die Verfolgung fort. Endlich gegen Mittag des $\frac{\text{28. October}}{\text{8. Novbr.}}$ erreichte er das Gros des von Schulenburg commandirten Corps nahe bei der Stadt Punitz, beim Dorfe Janitz. Die sächsischen Truppen waren in jeder Beziehung in schlechtem Zustande. Die von Schulenburg commandirte Heeresabtheilung bestand ursprünglich aus 12 Bataillonen Sachsen, 4 Bataillonen Polen und 8 Bataillonen Russen, so wie 500 Reitern, die der General-Major von Oertzen befehligte. Von diesen waren jedoch bei Punitz nur die 12 Bataillone Sachsen und 500 Reiter zur Stelle. Um ein Zusammentreffen mit den wohldisciplinirten und mit Allem versorgten Schweden, denen Schulenburg sich mit diesen Truppen, „durch die man in Gefahr lief seinen Ruf und seine Ehre fürs ganze Leben zu verlieren," nicht gewachsen glaubte, zu verhindern, waren in den letzt vergangenen Tagen die stärksten Märsche gemacht worden. Vom 3ten bis 7. Novbr. waren in den schlechten Wegen 16 Meilen zurückgelegt. Als die Schweden um Mittag bei Punitz erschienen, konnte Schulenburg ein Treffen nicht mehr vermeiden. Er verließ eilig die Stadt und besetzte hinter derselben eine Anhöhe bei dem genannten Dorfe Janitz. In die erste Linie stellte er 8 Bataillone, in die zweite 4. Als der feindliche Angriff erfolgte, befand sich der größte Theil der 500 Reiter in der ersten Linie, zwei kleine Abtheilungen standen, um die Flanken zu decken, hinter den Flügeln der 2ten Linie. Der rechte Flügel seiner Stellung lehnte sich an den Ort Punitz, der linke an ein tiefes Moor. In der Front befand sich ein Damm, der mit einer Wagenburg befestigt war, und ein Graben. Die Infanterie war sorgfältig instruirt, erst dann auf die anstürmenden Schweden zu schießen, „wenn der Pulverdampf ihren Pferden die Nasenlöcher versengen könnte."

Dieser Stellung befand sich König Carl etwa zwei Stunden vor Sonnen-Untergang mit einigen Compagnien der südersch0nischen Dragoner, und dem Rehnskjöldschen, Krassowschen und Dückertschen Regiment gegenüber. Die übrigen Truppen waren noch weit zurück oder gehörten zu einer Abtheilung, mit der General Hummerhjelm über eine halbe Meile seitwärts detachirt war. Im Gefolge des Königs befanden sich der neue König von Polen Stanislaus Lesczinsky, Prinz Johann Wilhelm von Sachsen-Gotha und der Prinz von Würtemberg. Alle alten und erfahrenen Offiziere drangen in den König, den Angriff bis zum folgenden Morgen zu verschieben, vergebens, er bestand darauf, daß derselbe sofort ausgeführt würde. Die sächsischen Reiter wurden beim ersten Angriff geworfen, auch zwei Bataillone fingen an zu wanken, die gute Haltung der übrigen zwang aber dennoch die Schweden zum Weichen. Schulenburg benutzte diesen Moment, um sich einige hundert Schritte in eine noch festere Position zurück zu ziehen, die sofort einzunehmen ihm der übereilte Angriff der Schweden nicht gestattete, um die Ordnung völlig wiederherzustellen. In dieser neuen Stellung blieben die Angriffe der Schweden ohne Erfolg. Als nun die Nacht hereingebrochen, mußte der fernere Angriff aufgegeben werden, selbst als die 5 detachirten Regimenter eintrafen, weil durch den entschlossenen Widerstand die schwedischen Schwadronen in große Unordnung gerathen waren. Die Dunkelheit benutzte Schulenburg, um sich zurückzuziehen. Durch einen meisterhaft ausgeführten Rückzug erreichte er am Morgen des 9. Novbr. das linke Oderufer. Als am Morgen nach der Schlacht der König die Verfolgung der Sachsen fortsetzte, blieb Ernst Detlof Krassow mit seinem Regiment in Punitz zur Bewachung der Gefangenen zurück. Von seinem Regiment war der Major Düring schwer verwundet und der Capitain Gagern todt.

Als König Carl den Sachsen ohne Erfolg bis an die Oder nachgesetzt, bezog er längs der schlesischen Grenze seine Winterquartiere [1]).

Der Oberst Ernst Detlof Krassow benutzte die Ruhe zu einer Reise nach Pommern und Rügen, wo er nach dem Tode seiner Schwiegermutter mehrere Familien-Angelegenheiten zu ordnen hatte.

Der Feldzug des Jahres 1705 war nicht von großer Erheblichkeit. Die Krönung des Königs Stanislaus Lesczinsky zum König von Polen am 24. September 1705 in Warschau nahm die Aufmerksamkeit Carls **XII.** vorzugsweise in Anspruch. Der Name des Obersten Krassow wird bei diesen Vorgängen nicht genannt.

Im Jahre 1706 schienen indeß die Schweden das Versäumte nachholen zu wollen. Der König August hatte mit dem Czar Peter den Entwurf gemacht, ihre gemeinschaftlichen Kräfte im nordöstlichen Polen zu sammeln und von dort aus die Schweden anzugreifen. Der Knotenpunkt dieser Stellung, die sich am rechten Ufer des Bug hinzog, war Grodnow. Diesen Ort beschloß König Carl sofort anzugreifen. Er theilte deshalb sein ganzes Heer in zwei Corps. — Mit dem einen brach er in der schärfsten Winterkälte am 8. Januar 1706 nach Grodnow auf, das zweite blieb unter dem Befehl des Feldmarschalls Rehnskjöld in der Warthegegend zurück. Zu dem letzteren gehörten die Dragoner Ernst Detlof Krassows.

Dieses Corps hoffte jetzt der König August vernichten zu können. Er ertheilte dem General-Lieutenant Schulenburg den Befehl, mit der neu in Sachsen gebildeten Armee und den moskowitischen Hülfstruppen dasselbe anzugreifen. Am 8. Februar ging er mit seiner ganzen Stärke über die Oder und rückte am 10ten bis hart an die polnische Grenze und nahm auf schlesischem Gebiet bei der Stadt Schlawa an der Scharnitz eine vortheilhafte Stellung. Rehnskjöld, obgleich nicht so stark als die Sachsen, brannte dennoch vor Begierde eine Schlacht zu liefern. Ueber Fraustadt rückte er dem Feind entgegen. Als er hier von der vortheilhaften Stellung Schulenburgs bei Schlawa sich unterrichtet, fürchtete er, dieser möchte eine Schlacht vermeiden, und nahm deshalb zu einer Kriegslist seine Zuflucht. Er machte eine rückgängige Bewegung, erst bis Fraustadt, dann bis Schwetzkau, und ließ überall verbreiten, er sei der überlegenen Macht der Sachsen nicht gewachsen und ziehe sich vor denselben zurück. Er erreichte seine Absicht vollständig; der sonst so vorsichtige Schulenburg ging in die Falle. Am 12. Februar verließ er seine vortheilhafte Stellung bei Schlawa, ging bis Fraustadt vor und traf hier weitere Anstalten zur Verfolgung der Schweden, erfuhr aber bald, daß dieselben bei Schwetzkau Halt gemacht und sich zur Schlacht vorzubereiten schienen. Er nahm nun mit großer Umsicht seine Stellung zwischen den Dörfern Jägersdorf und Röhrsdorf in der Nähe von Fraustadt. Er ordnete die Infanterie in zwei Treffen. Der rechte Flügel war an Jägersdorf, der linke an Röhrsdorf gelehnt. Im ersten Treffen standen 16 Bataillone, im zweiten 9. Von den beiden genannten Dörfern war jedes mit 2 Bataillonen besetzt. Die Front war durch 32 Kanonen, 44 Haubitzen und durch spanische Reiter, die mit Ketten unter einander verbunden waren, gedeckt. Die Cavallerie, 20 Escadronen, standen in vier Treffen geordnet auf jedem Flügel, die ganze Stärke Schulenburgs betrug etwa 18000 Mann.

Es war um die Mittagszeit des 23sten Februars als Rehnskjöld sich dieser Stellung gegenüber befand. Er hatte seine Truppen gleichfalls in zwei Treffen geordnet. Das erste bestand aus 8 Bataillonen und 12 Escadronen auf dem rechten, 11 auf dem linken Flügel. Auf beiden Flügeln waren 2 Bataillone zwischen die Cavallerie gestellt. Im zweiten Treffen standen 14 Escadronen, die mit Intervallen so placirt waren, daß je 4 hinter den äußersten Flügeln des vordersten Treffens standen. Das ganze Krassowsche Regiment stand auf dem äußersten rechten Flügel des zweiten Treffens und ward persönlich von seinem Obersten commandirt. Die einzelnen Escadronen des Regiments wurden an diesem denkwürdigen Tage vom Obersten Ruden (?), Capitain Funk und Major Martin Adam Krassow geführt.

Die Schlacht ward von den Schweden durch einen allgemeinen Frontangriff mit dem Bajonet und Pallasch eröffnet. Fest geschlossen rückten diese herrlichen Truppen heran. Im Nu waren die spanischen Reiter aus dem Wege geräumt. Imponirt von diesem kühnen Herandringen, warteten die jungen undisciplinirten Truppen Schulenburgs nicht einmal den ersten Angriff ab. Die Unordnung begann auf dem linken Flügel, wo die Russen standen. Nachdem in

1) Außer den oben genannten Werken ist von mir noch „Leben und Denkwürdigkeiten Johann Mathias Reichsgrafen v. d. Schulenburg. Leipzig. 1834. 1. Theil 170 — 94" zu obiger Darstellung benutzt.

großer Distance einige Salven abgegeben, die den Schweden wenig schadeten und ihren Angriff nicht aufzuhalten vermochten, zogen sie sich nach Röhrsdorf zurück, aber hier ward die Flucht allgemein. Der Oberst Krassow hatte hier so eben 6 Schwadronen feindlicher Cavallerie, die unter dem General Dünnewald standen, angegriffen. Obgleich durch glattgefrorne Teiche geschützt, hatten sie nicht einmal, von panischer Furcht ergriffen, die Ankunft der Schweden abgewartet, sondern waren auf und davon geritten. Jetzt wurde die russische Infanterie völlig von den Krassowschen Reitern zersprengt. Dann erhielten dieselben Befehl zur Verfolgung des geschlagenen Feindes, die erst an der schlesischen Grenze in der Gegend von Schlawa endete. Aehnlich wie auf dem linken Flügel ging es überall. Kein Zureden der Anführer, keine Strafen halfen, wilder lähmender Schreck schien sich fast des ganzen sächsischen Heeres bemächtigt zu haben. Mit Recht mochte Schulenburg in seinem Bericht über diese Schlacht sagen: wie es wohl unmöglich eine Action mit gutem Succes zu endigen, wobei der meiste Theil der Cavallerie und Infanterie weder Herz noch Hand gebrauchen will [1]). Die Niederlage der Sachsen war vollkommen. Von Schulenburgs großem Corps waren nur noch traurige Ueberreste vorhanden.

Für die Verdienste, die Ernst Detlof Krassow sich in der Schlacht bei Fraustadt erworben, ward er bald nach derselben zum General-Major ernannt. Die Beziehung zu seinem eigenen Regiment blieb indeß die bisherige.

Als die Schlacht bei Fraustadt geschlagen ward, befand sich König August mit 10000 Mann Russen, Sachsen und Polen in vollem Anzuge, um sich mit Schulenburg zu vereinigen. Jetzt zog er sich eilig nach Krakau zurück. Da Rehnskjöld Groß-Polen nicht verlassen durfte, mußte er von seiner Verfolgung absteben, und bezog die vor der Schlacht von Fraustadt verlassenen Winter-Quartiere von Neuem.

Der König Carl XII. hatte inzwischen in Litthauen Cantonirungen bezogen und durch diese Stellung die Russen gezwungen, ihr Lager bei Grodnow zu verlassen. Einen Theil des Frühlings verwandte er, um einige Woiwodschaften dem König Stanislaus zu unterwerfen und bezog dann wieder eine Zeit lang Cantonirungen. Er schien unschlüssig, ob er sich gegen Moskau oder gegen Sachsen wenden solle.

1) Leben und Denkwürdigkeiten :c. p. 256. Lundblad I. 339—43. Nordberg I. 650—51.

Im Juli brach aber das ganze, persönlich vom König geführte Corps wieder auf, ging am 22sten über die Weichsel, vereinigte sich mit Rehnskjöld und ging gegen die schlesische Grenze vor. Am 21. August 1706 traf er in Rawitz ein, wo im Winter 17¹¹⁄₁₂ nach der Schlacht bei Punitz das Hauptquartier gewesen. Jetzt konnte man nicht länger zweifelhaft sein, daß es einen Einfall in Sachsen gelte. Am 22. August ward der Marsch nach Sachsen über Herrnstadt und Steinau in Schlesien fortgesetzt und am 27. August die sächsische Grenze überschritten.

Zur Besetzung Groß-Polens blieb dort ein Corps von 6000 Mann unter dem Befehl des Generals Arwed Axel Mardefeldt zurück, unter ihm commandirte der General-Major Ernst Detlof Krassow. Dasselbe bestand aus der norderschonschen Cavallerie unter Oberst Gustav Horn, den Krassowschen, Marschalkschen und Müllerschen Dragonern, dem pommerschen Infanterie-Regiment des Obersten Karl Horn, einem Schweizer Regiment und einem französischen Grenadier-Bataillon. Obgleich die geringe Stärke zum Angriff aufforderte, ward dies Corps bis im October von den Sachsen und Russen nicht beunruhigt. Anfangs October vereinigte sich aber König August zu Lubbin mit dem General Menzikoff und ging mit ihm über die Weichsel nach Groß-Polen. Ihre vereinigte Macht war der Mardefeldts weit überlegen.

Inzwischen war am 24. September von den schwedischen und sächsischen Bevollmächtigten ein Friede verabredet worden, von dem König August so eben Nachricht erhalten. Ein Artikel desselben bestimmte jedoch, daß er so lange geheim zu halten, bis der König sich in guter Weise von den Russen los gemacht habe. August wünschte daher ein Zusammentreffen mit dem General Mardefeldt zu vermeiden. Da dieser den Brief, wodurch ihm der Abschluß des Friedens angezeigt ward, durch eine Nachlässigkeit des sächsischen Bevollmächtigten, Pfingsten, nicht rechtzeitig erhielt, so sah er indeß eine Aufforderung des Königs, sich auf Posen zurück zu ziehen, für eine Falle an und befolgte dieselbe nicht.

Am ¹⁹⁄₃₀. October standen sich die beiden feindlichen Corps bei Kalisch gegenüber, das schwedische, unterstützt von einem polnischen Heerhaufen unter General Potocki, etwa gegen 5000, die Sachsen und Russen über 20000 Mann stark. — General Mardefeldt war entschlossen die Schlacht anzunehmen. In einem früher abgehaltenen Kriegsrath waren die Ansichten getheilt gewesen. Ernst Detlof Krassow

war der entschiedenen Meinung, es sei eine Schlacht zu wagen. Man war unter Carl **XII.** gewohnt, nicht auf die Zahl der Feinde Rücksicht zu nehmen. Die Schlachten bei Narwa und Fraustadt hatten das Selbstgefühl der schwedischen Offiziere zu sehr gehoben. Krassows Ansicht, der der Baron Marschalk und die beiden Horne nicht beipflichteten, schlossen sich General Mardefeldt und Oberst Müller an, und so drang sie durch. Leider rechtfertigte diesmal der Erfolg das kühne Selbstvertrauen nicht. Die Schweden wurden in zwei Treffen ins Centrum der Schlachtordnung gestellt, die Polen unter Potocki und Sapieha auf den Flügeln. Nachmittags 4 Uhr begann die Schlacht; die vereinigten Sachsen und Russen griffen an. Die Polen hielten nicht lange Stand, wichen zurück und überließen die Schweden ihrem Schicksal. Diese kämpften zwar in alter Weise, besonders das norderschonische Cavallerie-Regiment unter Gustav Horn, so daß der König August die Schlacht bereits für verloren hielt. Aber die feindliche Uebermacht war zu groß. Durch eine tactische Bewegung, die König August selbst anordnete, und durch die er den Schweden die Flanke abgewann, ward der Tag hauptsächlich entschieden. Als die Dunkelheit hereinbrach, waren die Schweden vollständig umzingelt. Nur dem General Ernst Detlof Krassow gelang es, sich mit **800** Pferden durchzuschlagen. General Mardefeldt ward mit seinen sämmtlichen übrigen Truppen von den Russen gefangen. — Krassow zog sich mit seinem Regiment nach Posen zurück, setzte den Ort in Vertheidigungszustand und veranlaßte es allein, daß die wichtige Stadt den Schweden erhalten blieb [1]).

Carl **XII.** war mit dem Verhalten seines Generals in hohem Grade zufrieden. Rücksichtsloser Muth und Entschlossenheit, bis an Verwegenheit gränzende Tapferkeit waren in seinen Augen die ersten Tugenden jedes Offiziers. — Nach dem Erfolge fragte er nicht. Der stand in Gottes Hand. „Mit Gottes Hülfe" hatte oft die kleine Schaar Schweden den weit überlegenen Feind geschlagen und dadurch hohen Ruhm erworben. Besonders in Rücksicht auf sein Verhalten in und nach der Schlacht bei Kalisch erhob der König am 21. März 1707 den General-Major Ernst Detlof Krassow in den schwedischen Freiherrn-Stand. Das später über diese Standes-Erhöhung ausgefertigte Diplom, dem wir manche Notizen über Ernst Detlofs persönliche und militairische Verhältnisse entnommen, folgt unten [2]). Das Wappen wird in dem betreffenden Abschnitt erörtert und blasonirt werden.

---

1) Ueber die Schlacht bei Kalisch Nordberg I. 683 — 84. — Adlerfeld II. 380. III. 451 — 55. — Lundblad I. 369 — 73.

2) Freiherrn-Brief für den General-Major Ernst Detlof Krassow. d. d. 21. März 1707. Ausgefertigt den 5. May 1720.

Wii Carl med Guds nåde, Sweriges, Göthes och Wendes Konung, Stor Förste till Finland, Hertig uti Skåne, Estland, Lifland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin-Pommern, Cassuben och Wenden, Förste till Rügen, Herre öfwer Ingermanland och Wiszmar, Så och Pfaltz Grefwe wid Rhein i Beijern, till Gülich, Cleve och Berg Hertigh etc. Giöre witterligt, at såsam en grundelig kundskap i Krigs- och andre Ridderlige öfningar, enar de med forstånd och ett behiertat sinne sammanknippade äro, med all rätt och skiähl kunna skattas och räknas ibland de yppersta Stöder och Fästen, hwar af ett Ryke och Regemente, genom Guds wälsignelse, icke allenast kan hafwa sin styrckio och wältrefnad, utan och tillwäxt och förkåfring, hwarföre och de personer, som med sådane pryswärde egenskaper warit begäfwade. samt därjemte dels inom dels utom Riket med all opspart flyt och åhoga där han lätit deras ändamål wara inrätlat. att de uti sådane ädle egenskaper måtte alt mer och mer tiltaga, samt kunna å daga gifwa wärkelige och noijachtige prof, så of deras erfarenhet, oskrymtade nyt och beständiga trohet emot deras öfwerhet, altid äro blefne, effter en här i Wårt K. Fädernesland eij mindre, än uti alla wälbestälte Regementen, utaf uråldrige tider inrättat berömlig plägsed, med besynnerliga Nådetekn och heders fömåhner, fram för andra ansedde och ihügkomne, på det icke allenast sielfwe, således måtte hafwa at hugna sig af in wälförtient belöning för deras wäl anlagde tid, utståndne mängfaldige äfwetyr och swårigheter, de där krigswäsendet i synnerhet med föllia utan och andra, enär de see at belöninger för redelige och trogne giorde tienster ei uteblifwa, däräf upmuntras at beflita sig föllia deras låfwärde efterdömmen, och sig winläggia at lika som med hwarrannan täfla, hwilken dera skall winna priset och fordrädet däruti at hafwa giort Fäderneslandet större och nyttigare Tienster, hwaraf ei annat föllia kan, än att på sådant sätt ei giärna kan blifwa brist på skickelige och dugelige ämnen i ett Rike; Altså och emedan aszingen ting högre om hiertat wara kan, än att uti sädane priswärde mål, och do Riket där af så stor nytta fördehl kan tilflyta. föllia wåre glorwyrdige Förfäders och andre kloka och försicktige Regenters berömmelige effterdömmen, och i lyka måtte med besynnerlig nåd ihugkomma de af ware trogne Undersåtare, som i detta blodiga kriget gått osz och wårt Rike, med ike mindre trogna, än nyttige tienster tillhanda; Fördenskull kommer ock i sådant afseende hos oszi nådig åtanska wår Tro Man och General-Major af Cavellerie, Ädel ock Wälbördig Ernest Detlof von Krassow. hwilken icke allenast har sin ätt och ursprung af en gammal adelig familie uti Pommern. och

hier mögen jedoch einige Nachrichten folgen, die in Bezug auf dasselbe persönliche Verhältnisse des ersten Freiherrn von Krassow betreffen. Seit etwa der Mitte des 17ten Jahrhunderts war es in Schweden geltender Grundsatz geworden, daß die fremden adlichen Geschlechter, die naturalisirt und auf dem Ritterhause introducirt wurden, ihrem alten

---

af sine Färäldrar infrån ungdomen till en sann Gudsfruktan och andra, en Adelsman anständige wettenskaper och öfningar flitigt är worden hållen och upfostrad, utan har han ock, sedan han uti aderton Åhrs tid medelst studiers idkande, sökt läggia grunden i de stycker, hwarigenom han in längden och med de tiltagande åhren kunde giöra sig af öfwerhetens nåd delaktig och Fädernes landet förtient, Åhr 1677 utab en natürlig böyelse för krigswäsendet, begifwig sig ifrån Landt Rügen till Skåne, deres wär högstälskelige herr Fader stod med Swensk Armeen, då han straxt wid ankomsten i anseende till det goda lafard han sig förwärfwat om des skickelighet och wackra opförande, genast blef antagen till Fendrich under högst Sal. Hans Mayt. Lyf-Guarde till foot, i hwilken Beställning han ock hade den lykan att samma Åhr biwista Fälltslaget wid Lands-Crona, hwarest han kom at afläggia det första profwet af desz aförsagde hierta, ty ehurnwäl han kort för uth, för någon honom tillstött siuckdomb, som hindrat honom att kunna föresta sin tienst, hade kunnat blifwa tillbaka, har han dock tyckt det wara nesligit, och derföre ei allenast låtit föra sig widh Bagaget. utan ock samma dag Action pastod, till häst förrättat des Tienst, effter som hälsan och kraffterne ei medgafwo att giöra dett till fot, hwareffter han ock, sedan om Hösten da en Skantz för Christianstad med stormande hand blef af de wara intagen, et nytt prof af tapperhet och god conduite wyste; Hwilcket och föranlät högst Sal. Hans Maytt. att dett påfälljande Åhret benåde honom med en Lieutenants Beställning under samma Regemente, då han och hade den förmån att bywista Christianstads öfwergång och intagande, samt det öfrige, som i den Campagnen och Danska Kriget föreluppit. Sedan Freden emellan Cronorne Swerige och Dannemarck Åhr 1679 blef sluten; Sa har han till Åhr 1689 blifwit ståndande wid Kongl. lyf Guardet och de honom anförtradde Syszlor med all oförtruten flyt och waksamhet forwaltat, men medan de Nordiska Länder nå hade att hugna sig af en inskelig Fred, hwaremot uti den öfrige delen af Europa. en swär Krigslaga war itänd, som gaf dem, hwilka sig i Krigswäsendet öfwa wille, godt tillfälle sig däruti att försökia, Ty är han ei allenast till Major under då warande Öfwersten Baron Erskeins Regemente, under hwilket han 4. Compagnies uprättade, utan och med samma Regemente anbefallt, jemte flere, som i krafft af Tractater och Förbund blef af de Holländarne öfwerlåtne, att föllia öfwer till Holland, då han ock wid öfwerkomsten uti Herrar General Staternes tienst Åhr 1690 hade den lykan att bywista Bataillen af Fleurus, ut hwilken han åtskillige skatt och sting af fienden ingenom Kläderne bekommit, och äfwen en blessure uti lifwet, medan han som en oförfärat och behiertad Officerare sig förhållit, ty sedan Öfwersten af Regementet war blefwen på platzen, och Öfwerst Lieutenant fängen, har han icke desz mindre med Regementet så länge träffat emot Fienden, till desz ei mehr än en under Officerar och några 30 Man gemena jemte honom waro öfrige i lifwet, med hwilcka han dock emot 3me fientelige Esquadrones sökt giöra det yttersta motwärn; Men som han emot fiendens mykenhet, af hwilken han aldeles war omringat, ey något mehra kunde uträtta, har han med den lilla öfwerblefne delen af hela Regementet, som elliest war helt utgångit, nodgats gifwa sig fången; dock har han för ett sådant tapperhet forhållande under warande des fangenskap af Fürsten af Valdeck, som den tiden commenderade den Hollandska Arméen, ei allenast erhållit ett egenhändigt tacksagelse Bref, för det han så länge uppehållit Fienden, att bemälte Fürste sick räderum at sökia sin retraite med Arméen, utan är han och, i anseende där till af Konungen i Engeland till Öfwerst Lieutenant blefwen avancerad, och det som elliest där vte en owanlig ting är, af Herrar General Staterne rançonerat. Under warande fångenskap är han osk på alla fangne Officerarnes wägnar, som wora ongefehr 300 st. och emot deras Caution afskickat till Konungen i Frankryke; derest han myket nådigt blifwit emottagen, och hade den lyckan att sluta en fördelachtig afhandling med högst bemelte Konung, de fångne Officerarnes angelägenhet angående. Enar han blef des fängenskap qwitt, har han Åhr 1696 warit föll-jacktig med uti Belägringen af Fästningen Huij och det påfölljande Åhret af Fästningen Namur, uti hwilken senare Campagne och Belägring han, emedan Öfwersten mästendels war siuck, stadigt har commenderat Regementet, så wäl kort effter samma Orts öfwergång, för des städse betygade redelige och tappre förhållande, samt erwyste goda Conduite uti alla förefallande Actioner och Rencontres of Konungen i Engeland är blefwen avancerat till Öfwerste, och bekom det so kallade Knorrings Regemente; Men som Kriget i Wärt K. Fädernesland Åhr 1700 begynte itändas, har han af kiarlek för Fädernelandet öfwergifwit Krigstiensten där ute, och trädt uti Wår tienst, som Öfwerste, samt uti Hertigdomet Brehmen wärfal och vpfättat ett Regemente Dragoner, med hwilket han och Åhr 1701 bywistat det Hollstenska Fält Taget da han ifran den där stående Arméen, är med en särskillt Corps till Hast och Foot worden detacherat, att sättia Grefskapen Delmenhorst och Oldenburg uti Contribution, det han och med behörig försicktighet wärkstält. Åhr 1702 blef han, under da warande Generalen Graf Nils Gyllenstiernas commando, anbefallt att med Regementet maschera till Pålen, därest han ock bywistade de samma Åhr och det påfalljande förefallande Campaguer, uti hwilka, så wäl som Åhr 1704 wid Stormningen af Staden Lemberg, hwarest han blef sku-

väterlichen Wappen irgend ein neues Wappenbild hinzufügen, oder das vorhandene verändern mußten. Bei Standeserhöhungen fand regelmäßig, wie dies damals auch sonst fast überall der Fall, eine Wappen-Vermehrung statt. Oft waren die neuen Wappenbilder indeß nicht glücklich gewählt. Die Masse der verschiedenartigsten Gegenstände in vielen

---

ten genom den ena Armeen och Bröstet, han ei mindre än altyd tillförende wyst besynnerlige prof af des hieltemod, som där af nogsamt röntes, att korf där effter och innen han fullkomligen war curerad, bywistade den skarpa Drabbningen emot Saziske Infantriet wid Punitz uti det store Fältslag wid Frauenstad Åhr 1706, därest han General Majos den högre Flygeln commenderade och det fientlige Cavalleriet till Slesien förfolgde, har han så stora prof af desz oskrymtade nyt och Zele för Wär Tienst, samt grundelig erfarenhet uti Krigswäsendet à daga lagt, att wy darigenom äro blefwe bewekte at vpdraga och anförtro honom att wara General Major wid Wårt Cavallerie, i hwilken Beställning han ock samma Åhr bywistade Bataillen wid Calisch. Därest han den wänstra Flygeln commenderade, och ehuruwäl samma action för Fiendens alt för stora oförlägne mackt skull, gick förlorad, hor han dock effter all bewyst tapperhet, under faveur af Natten med 800 Man sig därifrån till Posen lykeligen retererat, och samma Ort i moyeligaste måtto i defension brakt, och desz underhafwande troupper, under det Wy stodo med den öfrige Arméen i Sachsen emot Polske ock Ryske Arméen soutenerat och forsevarrat, och på det han, som uti alla de honom så innom, som utom Ryket vpdragne och anförtrodde Beställningar, lätet i sielfwa wärket röna märkelige Kiännetecken, så af desz förstånd, huldhet och Zele, som oiörsknäkta mod och hierta, samt där hoob sig i alla förefallande occasioner förhållit, som en trogen och redelig Undersåtare ägnar och anstär, i sielfwa wärket matte, finna, huru högt Wy honom benagne äro, Ty hafwa wy och till någon des wedergiällning, samt heder och hugrad för desz lange trogne giorde Tieuster, welat härigenom förbättra desz förra Adelige Stånd, och här med, och i Krafft af detta Wårt öpne Bref. sampt Kongl. Mackt och myndighet tillägga, gifwa och skiänkga honom General Majoren Ernest Dettlof von Krassow samt desz äckta lyfs och Brost arfwingar, arfwinge effter arfwinge, så Man som Qwinkön, Fryherrligit Stånd och wärde med effkerfölljande Wapn och Skioldmärke nemligen: En Skiöld fördelt in fyra Fällt, och mitt uti den samma des gamla Adelige Stam Wapen, som är en i längden uti twänne lyka dehler fördelt Skiöld, det högra Faltet är af Silfwer och där uti ett swart Krönt Oxehufwud med Halsen. Det wänsta Falltet är swärt, hwari i ligger en Bielcke aff gull; Men af sielfwa Friherlige Wapnet är det första falltet blått, hwari stär ett Leijon af gull, och öfwer des Hufwud lyser en Stierna af samma Metall. Det andra Fall tit ar af Gull, hwar i stå twänne Kärswijs skälte Fanor, och äfwen så mångo Estandarer, af hwilka den högre Fahnan är röd och Estandaren af silfwer; Men den wanstra Fahnan af Silfwer och Estendaren Blå. Det Predie Falltet är jämwäl af Gull, hwari wisar sig ett Rödt Torn. Det fierde Fälltet är blatt, och där uti en Enhörning af Silfwer, Äfwan på Skiölden stå twänne öpne Torner Hielmar, med en Friherlig Crona emellan, samt en öfwer hwardera Hielmen, öfwer den högra Hielm Cronan står en Påfagel Stiert, på ett Skafft aff Gull, emellan twänne blå skäror, hwardera utan på zirat med sex Påfogel fiedrar. Utur den wanstra Hielm Cronan vpstiger öfra dehlen af ett, gyllende Leijon, hållandes i den högre Rahmen en Friiherrlig men i den wänstra.

(Leerer Raum für das nicht ausgeführte Wappen.)

trenna sammanknippade Pihlar af Gall. Löfwärcket är af Gull, Silfwer och Blått, aldes som detta Wapen des rätta Färgar här hos afmålat står. Hwilket Wapen och de, i alla tillfällen, Möten, Samqwämen och Handlingar, skola och mäga bruka och föra effter deras nödtorff, willia och behag, och där hos till ewardelige tider nyttia, bruka och behålla alla de Try-rättigheter och Förmåhner, sam andra Friherrar i Wårt Rike aga och få, som och effterlåte Honom och dem at skrifwa sig Friiherrar till sin egne Adelige Gods.

Wy begiäre förden skull af alle Mackter, Keysare, Konungar, Furstar, Frije Herskapar och alle andre efter hwars och ens höghet och warde, wän-flyt och gunsteligen, Såoch binde och befalle alle i gemeen, samt hwar och en i sinnerhet som osz med lydno och hörsamhet äro förbundne, och för Wår skull wele och skole göra och låta, at de ärkiänna mehrbemälte General-Major Ernest Dettlof von Krassow samt des äkta lyfs- och Bröst Arfwingar för rätta Frijherrar, bewisandes dem den heder och Respect, som det Ståndet tillbår, och ika giörandes dem däremot hinder, mehn eller förfång i någor måtto nu eller i tollkomande tider. Till yttermehra wiszo hafwe Wy detta med Egen Hands vnderskrift och met Wårt Kongl. Store Sigills witterlige här under hangande bekräffta lätit. Gifwit de Tiugu första Dag uti Martii Månad, Åhr effter Christi Börd Ett Tusend, Siu Hundrade och på det Siunde.

Såsam Hans högst Sal. Mayt. Wär högtährade Hr. Broder sub dato den 21. Martii 1707, således som uti föregäende Diplomate är förmält, hau för godt funnit ad benåde General Lieutenanten Ernest Dettlof von Krassow med Fryherre Stånd och Wärde, Men bemalte diploma uti högstbemälte Hans Köngl. Majt. tyd in är Kommit att utfärda och underskrifwas Altså hafwe wy nu mehra, Sedan Wy an-

Wappen zeigt, daß die Anschauung, welche die alten einfachen Wappenbilder hervorgerufen, völlig verschwunden. Bei Ernst Detlof Krassow war dies nicht der Fall. Sein altväterliches Stamm-Wappen behielt auf seinen Wunsch unverändert im Schilde und den Helmen den ersten Platz. Die vier Felder mit dem Helm, die demselben hinzugefügt wurden, erhielten Wappenbilder, die sich auf sein bewegtes kriegerisches Leben bezogen. Der Löwe im ersten Felde, auf dem zwei Helme, waren aus dem schwedischen und holländischen Wappen entnommen „und hält der auf dem Helm die freiherrliche Crohne, womit Ihro Königl. Maytt. mich begnadiget, und in der andern Tatzen hält er die Pfeile, so in dem holländischen Wappen, weilen ich den Herren Staten 10 Jahre gedient, und in dem Felde ist ein Stern uberhalb dem Löwen, welches der Nordstern, so ich in meinen Fahnen in Hollandt gehabt." Im zweiten Felde die 2 Fahnen und 2 Fähnlein, „wil sagen, daß Ich ein Regiment zu Fues gehabt und anitzo ein Tragoner Regiment." — Der rothe Thurm des dritten goldenen Feldes „will sagen, daß ich unterschiedliche Festungen einnehmen helfen, und im Sturm bei Lembergh geblessirt worden." — „Das vierte Feld, darin das Einhorn, ist aus dem Engelschen Wappen, weilen der hochseel. König von Engellandt Wiljamm mir die beiden Chargen als Obristlieutenant und Oberst beygelegt." Wie etwa in früherer Zeit die Hauptmomente eines bedeutenden bewegten Lebens auf einem Trinkgeschirr dargestellt oder einer Tapete eingewirkt wurden, um so das Andenken derselben bei den Nachkommen zu erhalten, so ist dies Wappen dem Geschlechte ein bleibenderes Denkmal, wie irgend andere Darstellungen an das Leben eines ihrer bedeutendsten Mitglieder. Eigenhändig hat Ernst Detlof Krassow die Aufzeichnung, aus den obigen Stellen angeführt, niedergeschrieben, um als Ergänzung des Freiherrn-Diploms zu dienen.

Der mit dem bisherigen Könige von Polen und Churfürsten von Sachsen abgeschlossene Friede zu Altranstädt machte in mehr als einer Beziehung einen Wendepunkt im Leben Carls **XII.** Jene Tage in Sachsen waren der Höhepunkt seines Glücks und niemand konnte es rücksichtsloser benutzen als der König von Schweden. Die Bedingungen des Friedens konnten für König August kaum schimpflicher erdacht werden, wie sie ihm jetzt aufgedrängt wurden. Nicht genug, daß er eine bisher getragene, mit großer Mühe errungene Krone einem Unterthan abtreten mußte, er sollte den Gesandten [1]) und die Hülfstruppen seines Bundesge-

---

trädt Ryksens styrelse och Regering, det samma med Wär Egen Handsunderskrift, samt med Wårt Kongl. Stora Sigills witterlige här vnderhängiande i Nåder welat fullborde och stadfasta. Gifwit på Wårt Kongl. Palais uti Stockholm den Femte Maii Åhr effter Christi Börd Ett Tusend Sinhundrade och Tiugu.

Ulrica Eleonora.

J. v. Duben.

Fryherre bref för Gen.-Lieutenant Ernst Dettlof v. Krassau.

Aus dem Original im Haus-Archiv zu Pansevitz.

Dasselbe ist auf 3 Pergamentbogen, die in einander gelegt, geschrieben, das letzte Blatt ist leer.

Der Deckel, in der die Pergamentblätter geheftet, ist mit blauem Sammet überzogen und das Ganze wird durch dicke Gold- und Silber-Schnüre zusammen gehalten. Die Schnüre sind unten verschürzt und enden in schwere Quasten. An denselben hängt das große, in silberner vergoldeter Kapsel bewahrte Reichssiegel, in rothem Wachs abgedruckt.

1) Des unglücklichen Joh. Reinhold Patkul. Derselbe wird gewöhnlich ungemein hart beurtheilt. Man hält sich allein an die allerdings nicht zu bestreitenden Thatsachen, daß er unter schwedischer Herrschaft geboren, den nordischen Krieg besonders mit veranlaßt, mithin ein Landesverräther, und deshalb das an ihm vollstreckte Urtheil, lebendig von unten auf gerädert und geviertheilt zu werden, hart aber gerecht gewesen. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte des unglücklichen Mannes zu erörtern. Weil er es wagte von Carl **XI.** zu verlangen, daß er dasjenige halte, was er selbst, nicht seine Vormünder, versprochen, ließ ihn dieser König der Majestätsbeleidigung anklagen und zum Tode verurtheilen, dem er sich vorläufig durch die Flucht entzog. Beiträge zur Geschichte Patkuls finden sich im **Theatrum Europaeum T. XVIII.** J. 1707 S. 279 — 293. In der „Gründlichen jedoch bescheidenen Deduction der Unschuld Herrn Joh. Reinh. v. Patkuls rc., gedruckt im Jahre 1701 in Leipzig." — Nordberg im Leben Carl **XII.** liefert vielfaches Material, sieht aber in P. nur den rechtlosen, mit Recht verurtheilten Verbrecher. Die betreffenden Stellen sind leicht im vollständigen Register des Buchs nachzuschlagen. — „Patkuls Berichte an das Czarische Cabinet. Berlin, 1792." — Leben und Denkwürdigkeiten Joh. Matth. R.-Gr. v. d. Schulenburg. Leipzig 1834. I. p. 213—31. — Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig 1841. — Der Landtag zu Wenden 1692. Leipzig 1841. — In des Freiherrn K. F. Schoulz von Ascheraden Geschichte der Reduction in Livland, abgedruckt in Dr. Ernst Herrmann Beiträge zur Geschichte des russischen Reichs. — Verehrer Carl **XI.** werden dem letztgenannten Aufsatz Parteilichkeit gegen den König vorwerfen. Schreiber dieser Zeilen theilt in zu hohem Grade die darin sich aussprechende Anschauungsweise, als daß er unbefangen darüber entscheiden könnte, nimmt deshalb aber um so weniger Anstand, gerade hierin das Urtheil eines Mannes zu citiren, dem gewiß nicht aristokratische und olicharchische Neigungen

nossen der Gefangenschaft des Feindes überliefern und die Ehre eines Offiziers (des Obersten Görz) wiederherstellen, der die sächsische Fahne, unter der er gedient, verrathen. Der persönliche Triumph Carls XII. über seinen Feind, den er freilich besonders im Auge gehabt zu haben scheint, war aber auch fast der einzige Vortheil dieses Friedens, des Resultats so vieler Feldzüge und so glänzender Siege. Reellen Nutzen hatten Schweden und die zugehörigen Länder durch denselben nicht. Das arme Land mußte vielmehr auf neue und größere Opfer gefaßt sein, denn jetzt erst galt es dem gefährlichsten Feind, dem Czaren Peter dem Großen.

An Vorbereitungen fehlte es hierzu denn auch nicht. Während die schwedische Armee in Sachsen stand, wurden die umfangreichsten Werbungen angestellt. Aus den Städten Schlesiens, Frankens und Baierns strömte die junge waffenfähige Mannschaft den Fahnen der Schweden zu. Als der König Ende August 1707 aus Sachsen aufbrach, war die Stärke seiner Armee doppelt so groß wie damals, als er das Land betrat. Die unerhörten Contributionen, die dem Lande auferlegt wurden, hatten gedient, diese Armee aufs Trefflichste auszurüsten [1]. — In Polen angekommen, bezog der König mit seiner Armee eine Cantonirung zwischen Slupce und Posen, um aus Pommern einen bedeutenden Zuzug von Rekruten zu erwarten. Den letzteren Ort hatte der General Ernst Detlof Krassow, während der König in Sachsen war, gegen die Polen und Russen vertheidigt [2], es scheint der einzige Ort von Bedeutung zu sein, der nach der Schlacht bei Kalisch bis zum Einmarsch des Königs in Polen im September 1707 im Besitz der Schweden geblieben. Die Schweden blieben in dieser Stellung bis der Frost die Wege, die durch den Herbstregen grundlos geworden waren, wieder passirbar machte. Am 10. November nahmen diese Bewegungen ihren Anfang. Am 28. December ward die Weichsel überschritten, da die Russen sich von den Ufern dieses Flusses zurück gezogen hatten. Auch in Grodnow hielten sie nicht Stand als Carl XII. mit einer Vorhut von 900 Mann gegen den mit 9000 Mann besetzten Ort ansprengte, sondern traten sofort den Rückzug an. Die Schweden setzten ihren Marsch, der nur durch die Ungunst des Wetters beschwerlich ward, bis in die Umgegend von Wilna fort und der König hielt sich fast einen Monat (Februar und März) hier auf. Bis dahin war der neue König von Polen, Stanislaus Leczinsky, dem schwedischen Heere gefolgt. Die Verhältnisse des Reichs, an dessen Spitze er gestellt worden, hatten ihn längst nach der Hauptstadt gerufen, um dort der mächtigen, von dem Feldherrn Siniawski geleiteten Gegenpartei die Spitze zu bieten, aber König Carl hatte nie in seine Abreise willigen wollen. König Stanislaus verdankte Krone und Reich seinem abenteuerlichen Ehrgeize Durch seine Gegenwart ward derselbe beständig angeregt, die Gründe der Politik mußten hiergegen zurück stehen. Hier in Wilna entschloß sich der König von Schweden endlich in die Trennung (2. Juni 1708) [1] zu willigen. Zu seinem nothwendigen Schutz ward ihm ein Corps von etwa 8000 Mann unter dem Befehl des Generals Ernst Detlof Krassow beigegeben, welches aus den Krassowschen, Müllerschen, Marschalkschen und Zülichschen Dragonern und den Horn- und Ekebladschen Infanterie-Regimentern zusammengesetzt war.

König Stanislaus brachte den Sommer des Jahres 1708 unter Verhandlungen mit seinen Gegnern unter den polnischen Großen zu. Er hielt sich meist in Westpreußen auf, wo auch das schwedische Hülfscorps stand, welches noch durch Zuzug mehrerer Regimenter aus Pommern verstärkt werden sollte. Es ward ein Landtag nach Marienburg ausgeschrieben, der indeß kein entscheidendes Resultat hatte. So kam der Herbst heran und jetzt entschloß sich der König nach Litthauen aufzubrechen. Er nahm mit dem General Krassow die erforderliche Rücksprache, und dieser brach Mitte Octobers mit 4 Regimentern nach der Weichsel auf. Nachdem die ausgebrochene Pest den Marsch einige Zeit unterbrochen,

vorgeworfen werden können. Der Geheimerath und Professor F. C. Schlosser sagt im 1sten Bde. seiner Geschichte des 18ten Jahrhunderts (Heidelberg 1836) p. 13: „Carl verfuhr in Schweden unbarmherzig, in Liefland und Esthland ganz ungerecht und willkührlich, da diese Provinzen ihr eigenes Recht und ihre eigenen Stände hatten; aber er handelte wie die Volksmänner der Schreckenszeit der französischen Revolution, im Namen des Volks und mißbrauchte seine Tyrannei nicht, wie die französischen Democraten, zu niedrigen Zwecken." — Ich weiß gegen diese Zusammenstellung Carl XI. mit Robespierre und Danton nichts einzuwenden.

1) Lundblad I. 399—400.

2) Im Freiherrn-Diplom des Generals Krassow ist dies ausdrücklich gesagt. Wenn es richtig, so würde hiernach Lundblad I. 405. zu berichtigen sein, der dort sagt, König Stanislaus habe mit allen Polen und 8000 Schweden unter General Krassow die Avantgarde des Königs Carl beim Rückmarsch aus Sachsen gebildet.

1) Nordberg II. 72.

ward derselbe bis um die Mitte Novembers bis in die Gegend der Stadt Lublin fortgesetzt, wo die Winter-Quartiere bezogen wurden [1]).

Indeß gewährten dieselben nicht in vollem Maaße die nöthige Ruhe. Bereits im Januar waren die Polen über die ausgeschriebenen Contributionen in hohem Grade mißvergnügt und verweigerten alle Lieferungen [2]). Eine Vereinigung zwischen König Stanislaus und dem ihm feindlichen Kron-Großfeldherrn Siniavsky war noch immer nicht zu Stande gekommen; gegen die Truppen desselben mußten die Schweden beständig auf der Hut sein, obgleich dieselben nirgends Stand hielten.

Ueber die Mühseligkeiten der Truppen in jener Zeit giebt ein Privatschreiben des Rittmeisters J. v. Falkenhagen an den Bürgermeister Merzahn in Barth, aus Labunie, den 6. März 1709 ein anschauliches Bild. „Dieser Lumpen-Krieg wird doch woll einmahl zu ende kommen, heißt es in demselben. Wir müssen hier in dem kalten Winter Nacht und Tag Wacht halten. Bisweilen sind die Reuter gantz steif verfroren, wann sie von ihre Posten abgelöst werden. Es ist hier ein unbeschreiblicher Winter, dergleichen noch nimmer in Polen gewesen. Viel Leute seindt zu Schande gefroren und auch davon gestorben, meine Compagnie hält sich noch gut, doch bei andern Compagnien haben (sind) schon etliche crepirt. — Wir stehen nun vor Samoitz, werden morgen weiter marschieren bis wir in Volhynien kommen. Die Lumpen Quartianer [3]) wollen nicht stehen, sondern lauffen immer vor uns weg."

So rückte die bessere Jahreszeit des für die schwedischen Waffen so verhängnißvollen Jahres 1709 heran. Man hatte von den mit den äußersten Beschwerden verbundenen Winter-Märschen des Königs gehört, jetzt hoffte man die Botschaft neuer Siege, aber statt ihrer kam die Kunde von der Schlacht bei Pultava.

Doch bevor ich zu den Bewegungen des Krassowschen Corps zurückkehre, glaube ich, daß es hier der Ort ist, den Führer desselben, Ernst Detlof Krassow, gegen eine Beschuldigung zu vertreten, die bis in die neuste Zeit wiederholt ist: er habe den König nicht rechtzeitig durch Zuzug in die Ukraine unterstützt und dadurch dessen Niederlage bei Pultava mit veranlaßt.

Am entschiedensten wird diese Anschuldigung in dem „umständlichen Bericht von der Schlacht bei Pultava nebst einigen Betrachtungen über die zwei vorhergehenden Feldzüge" „von einem vornehmen und hochverdienten schwedischen Offizier, der aber nicht bekannt sein wollen" [1]), ausgesprochen. Zuerst führt er (S. 232 33) an: wie der König Stanislaus mit den bei sich habenden, unter dem General-Major Crassau stehenden schwedischen Truppen, die in einigen Provinzen unter dem Namen der Conföderirten die sich ihm noch widersetzenden Polen zu gewinnen versuchte. Die Abrede war dabei, daß wenn er diese mißvergnügten Köpfe zum Gehorsam gebracht hätte, die Polen sodann durch zwei verschiebene Wege in Rußland einzubringen trachten sollten." — Dann heißt es (S. 259 60) weiter: „Seine (König Carls **XII**.) wahre Absicht bei Belagerung dieses elenden Platzes [2]) ging nur dahin, wie er den Feind aufhalten und die Schwäche seiner Armee vor demselben verbergen möchte. Denn da ihm ohnmöchlich fiel mit einer so geringen Macht wie die seinige war, in Rußland einzubrechen, so wollte er noch viel weniger wieder zurück marschiren, sondern hier die Hülfsvölker abwarten, die ihm der König Stanislaus an der Spitze der Kronarmee und der General-Major Crassau zuführen würden. Hiermit schmeichelte er sich desto mehr, weil er in etlichen Monaten keine Zeitung von ihnen gehabt und daher muhtmaßete, sie würden schon unterwegs sein, um zu ihm zu stoßen. Allein die Folge der Zeit hat gewiesen, wie sehr der König sich in seiner Rechnung betrogen habe. Doch müssen alle diejenigen, so von der Beschaffenheit der polnischen Angelegenheiten einige Wissenschaft besitzen, gestehen, daß der König so gar unrecht nicht gehabt, wenn er sich einige Hoffnung auf diesen Entsatz gemacht, denn Polen war seit der Zeit, daß er mit seiner Armee herausgezogen, von den Russen befreiet, und also stand der König von Schweden in denen Gedanken, der König Stanislaus würde inzwischen die Conföderirten mit guter Muße und ganz gemächlich haben zu paaren treiben und mit seinem Anhange wieder vereinigen können.

1) Nordberg II. 78. 96—97.

2) Theatr. Europ. XVIII. J. 1709. 308. 9. Lublin mußte 10000 Rthlr. Contribution zahlen.

3) Die Truppen der conföderirten Polen.

1) Abgedruckt in Gustav v. Adlerfelds Leben Carls des Zwölften. Frankfurt und Leipzig 1740—42. III. p. 225—342.

2) Der Stadt Pultawa.

Diejenigen irren vielleicht am wenigsten, die alle Schuld auf den General Crassau werfen, als der durch seine wunderliche und unerträgliche Aufführung sich gegen den König Stanislaus, den Woiwoden von Kiow, ja die ganze polnische Nation alle Augenblick gar widerspenstig erzeigte, und dadurch alle gute Absichten des ersteren vernichtete. Ich meines Teils überlasse einem jeden Unparteiischen, und dem die damaligen Umstände nur ein wenig bekannt sind, die Beurtheilung davon.

Anstatt also, daß nach unserm Wunsch und Erwarten eine Armee uns zu Hülfe hätte kommen sollen, langte nur der Secretair Klinkowström [1]) nebst dem Obristen Sandul einige Wochen vor der unglücklichen Schlacht bei uns an. Der erste war von dem General Crassau abgefertigt, und brachte uns zugleich die Zeitung, daß derselbe und der König Stanislaus in Grospolen, beide aber in sehr schlechtem Vernehmen ständen."

Unzweifelhaft stützte der neueste Geschichtschreiber Carls **XII.** der schwedische Rittmeister Knud Lundblad [2]) sein hartes Urtheil über den General Krassow (**I. 425**) auf diesen Bericht. Er sagt von ihm: dies war gewiß ein tapferer Soldat, aber man konnte seine Wahl (zum Beschützer des König Stanislaus) doch nicht glücklich nennen, welches sich außer bei andern Gelegenheiten auch nach dem Unglück bei Pultawa recht deutlich zeigte, wo ein Stenbock auf diesen Posten ganz anders zum Nutzen seines Königs gewirkt haben würde. Denn Krassow besaß weder die Fügsamkeit und Gewandtheit, welche hier nothwendig war, um sich in die Ansprüche einer andern Nation zu schicken, noch war er Schwede genug, um aus Liebe zu Carl die Antipathie zu unterdrücken, welche er gegen Stanislaus fühlte. Wo daher kräftiges und gemeinsames Handeln nöthig war, da gebrach es an Eintracht und gegenseitigem Vertrauen, und Krassow, anstatt an den Dnjepr zu eilen, blieb unwirksam in Polen und ließ sein Corps lieber ein Opfer der Pest und allerlei Krankheiten werden, als daß er es einem ehrenvollen Kampfe und Tode entgegenführte für das Edelste, wofür der Soldat nur immer streiten kann — die Rettung unglücklicher Cameraden."

1) Otto, ward später vielfach zu diplomatischen Sendungen verwendet und starb 1731 als schwedischer außerordentlicher Gesandter zu Berlin.

2) Gesch. Karl des Zwölften ꝛc. Hamburg **1835—40. 2 Bde.**

Bevor ich diese Stellen zu widerlegen suchen werde, muß ich jedoch nochmals bemerken, daß ich mich hierbei lediglich nur g e d r u c k t e r Quellen bedienen kann, besonders des älteren ausgezeichneten Geschichtschreibers Carls **XII.**, seines Hofpredigers Georg Nordberg. Derselbe weist im 2ten Bande der deutschen Uebersetzung seines Werkes (S. 72. 78. 96. 97) wie der Sommer des Jahres **1708** von König Stanislaus angewandt. Er hoffte durch Unterhandlung mit seinen früheren Standes-Genossen, jetzigen Unterthanen, den polnischen Magnaten, zum Zweck zu kommen und deren Unterwerfung zu bewirken, dieselben zerschlugen sich aber ohne gewünschtes Resultat. Erst im September betrieb er den Aufbruch des Krassowschen Corps aus West-Preußen. Am **16.** September brachen die **4** Cavallerie-Regimenter auf, die beiden Infanterie-Regimenter blieben zur Besetzung der westpreußischen Städte zurück. „Weil sich aber die Pest immer mehr und mehr in Polen ausbreitete, so wollte es Krassow nicht wagen, weiter zu gehen, sondern nachdem er **10** Tage zwischen Stablow und Derschau gestanden, ging er nach seinen vorigen Quartieren in den Werder zurück." Ob durch diese Zögerung, da es sich nicht um den Angriff eines feindlichen Gegners handelte, weil die Polen überall einen solchen vermieden, ein Nachtheil entstanden, wird nicht gesagt, und ist unwahrscheinlich, während die Berührung einer von der Pest inficirten Gegend gewiß erhebliche Verluste an Menschen — damals schwerer wie oft in späteren Zeiten zu ersetzen — befürchten ließ. Anfang Octbr. ward aber dennoch der Marsch angetreten und in etwa einem Monate auf polnischen Herbstwegen ein Marsch zurück gelegt, der in gerader Linie über **60** Meilen beträgt. Dann wurden die Winter-Quartiere bezogen, und sobald es die strenge Kälte des Winters erlaubte (Ende Februars und Anfang März) die Operationen gegen die Polen wieder aufgenommen.

Aus seinem Haupt-Quartier in Romen (im December **1708**) hatte König Carl den Befehl erlassen, daß der General-Lieutenant und Gouverneur von Wismar, Ridderhjelm, mit **8** Regimentern Infanterie, **2** Bataillonen des in Westpreußen stehenden Ekebladischen Infanterie-Regiments und mit **900** Dragonern zur Verstärkung des Königs Stanislaus nach Polen aufbrechen sollten, „indem der General-Major Krassau, welcher da vorher war, nichts als Reuterei bei sich hatte." Im M a i **1709** brachen diese Truppen von Elbingen und Wismar auf. Da der General Ridderhjelm

wegen Krankheit nicht an dem Zuge Theil nehmen konnte, führte der Oberst Baron Martin Schoultz von Ascheraden denselben. In Sendomir erhielt er bereits die Nachricht von dem Verlust der Schlacht bei Pultawa. Bald darauf vereinigte er sich mit den Truppen des Königs Stanislaus und des Generals Krassow, der nun auch das Kommando über die neu angekommenen Truppen übernahm. [1])

Nirgend wird bestimmt angeführt, daß der General Krassow vom Könige den Befehl gehabt, bevor die Infanterie-Regimenter aus Pommern sich mit seinem Corps vereinigt, nach der Ukraine aufzubrechen. Der anonyme Verfasser des oben angeführten Berichts von der Schlacht bei Pultawa, hat zuerst die Behauptung aufgestellt, der König habe die Belagerung Pultawas besonders deswegen in die Länge gezogen, um Verstärkung aus Polen abzuwarten, offenbar in der Absicht, die strategischen Fehler Carls **XII.** zu entschuldigen. Nach ihm ist jeder Bewegung des Königs die besonnenste Ueberlegung vorher gegangen. Daß dem nicht so war oder wenigstens dem Glücke es hauptsächlich überlassen blieb, die kriegerischen Unternehmungen der Schweden im nordischen Kriege mit Erfolg zu krönen, bedarf kaum eines Beweises. Der verdiente spätere Generallieutenant, damalige Oberster und General-Quartiermeister, Axel Gyllenkrook, führt in seinen Aufzeichnungen („Berättelse") nur an, wie der Feldmarschall Rehnskiöld auf seine Frage, zu welchem Zwecke der König die Belagerung Pultawas noch fortsetze, geantwortet, der König wolle sich damit beschäftigen bis zur Ankunft Stanislaws.

Aber selbst wenn der Befehl vom Könige ertheilt worden, sofort nach der Ukraine aufzubrechen, so war die Ausführung schwer zu bewirken, ja wohl mit Recht unausführbar zu nennen. Krassow hatte in seinen Quartieren um Lublin etwa 4000 Mann Cavallerie beisammen. Die Entfernung von Lublin bis nach der Gegend der Ukraine, in der Carl **XII.** sich vom Januar bis Juny 1709 aufhielt, beträgt in gerader Richtung etwa 120 — 140 deutsche Meilen. Sümpfe, Wälder und Wüsteneien erschwerten den Marsch in hohem Grade, und endlich waren erst 16 Regimenter Russen zu besiegen, die der Czar unter den Generalen Pflugk und Goltz bereits im Januar 1709 detachirt hatte, um den Rückzug des Königs von Schweden nach Polen zu hindern, und die bereits mit den Conföderirten in Verbindung standen. [1]) Gewiß wäre es also mehr wie Tollkühnheit gewesen, sich unter diesen Umständen mit 4000 Mann aufs Ungewisse hin, denn seit Monaten hatte keine Verbindung zwischen dem Könige und dem Krassowschen Corps stattgefunden, auf den Weg zu machen. Und selbst daß der König in Noth und Gefahr sei, wußte man nicht. Noch am 9ten April 1709 schrieb König Carl aus dem Lager vor Pultawa an Stanislaus: „wir unterlassen nicht Ew. Mtt. zu berichten, daß wir mit unser Armee Uns in einem sehr guten Stande befinden; der Feind ist geschlagen, zurück getrieben und in allen Rencontres verjagt worden. Die Czaporowische Armee hat dem Exempel des General Mazeppa gefolget und sich mit Uns conjungirt. Sie hat mit einem Eid betheuert, nicht eher von unserer Parthei abzulassen, biß sie würden das Joch vom Czaaren abgeworfen haben." [2]) Wie die Verstärkung aus Pommern in Polen ankam, war die Schlacht bei Pultawa aber bereits geschlagen. — Mir scheint durch diese Thatsachen der Vorwurf gänzlich beseitigt, als habe Krassow durch irgend eine Saumseligkeit an dem Unglück bei Pultawa Schuld gehabt. Meines Dafürhaltens nach lag dessen Verhinderung gänzlich außerhalb seiner Macht. — Alle Vorschläge zu einem Rückzuge nach Polen oder auch nur einer gesicherten Verbindungslinie mit den dort stehenden Truppen herzustellen, hatte Carl **XII.** früher entschieden zurück gewiesen. [3])

Die dem General Krassow Schuld gegebenen Streitigkeiten mit dem König Stanislaus sind anderweitig nicht verbürgt, wegen späterer Verhältnisse kaum glaubhaft und mögen dahin gestellt bleiben. Was aber die behaupteten Widerwärtigkeiten mit dem Woiwoden von Kiow, dem Grafen Potocki, Feldherrn des Königs Stanislaus betrifft, so hatte nicht Krassow, sondern der Oberst Ekeblad dieselben. Er hatte sich dem Eindringen der Polen in die ihm angewiesenen Quartiere widersetzt. Wie dieser Streit in Preußen im December 1708 statt fand, war Krassow bereits in Lublin. [4]) Was nun endlich den Widerwillen der ganzen polnischen Nation betrifft, so hatte weder der General Krassow denselben veranlaßt, noch traf ihn derselbe allein. Alle schwedischen höheren Offiziere waren auf die Contributionen aus Polen angewiesen, so lange die Armee dort stand. Dem

1) Nordberg II. 182.

1) Lundblad II. 82. Nordberg II. 182.
2) Theatr. Europ. XVIII. z. J. 1709 p. 294.
3) Lundblad II. 81. 82. — 103.
4) Nordberg II. 97.

Könige konnten die Ausschreibungen nie groß genug werden. Von allen Generalen war der Graf Stenbock am geschicktesten in Erpressungen aller Art. [1])

Mir scheint daher das Urtheil des anonymen Verfassers jenes Berichts partheiisch, ungerecht und ungenau zu sein. Oben ist nachgewiesen, wie der Feldmarschall Rehnskiöld anführte, daß der König überhaupt vor Pultawa Verstärkung aus Polen erwartet habe. Er selbst hatte allein dazu gerathen diesen Ort zu belagern, [2]) während alle andern Generale an einen Rückmarsch nach Polen dachten; es mußte ihm daran liegen diese Maaßregel zu rechtfertigen. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich annehme, daß jener Bericht unter dem Einflusse des Feldmarschalls Rehnskiöld abgefaßt ist, oder von ihm selbst herrührt. [3]) — Mit diesem älteren Bericht habe ich mich aber besonders befaßt, weil der Rittmeister Lundblad am angeführten Ort, denselben zum Theil nur umschreibt, und was er hinzufügt, von der Antipathie eines Schweden gegen den Deutschen dictirt zu sein scheint, da die zugestutzten Phrasen dieselbe nur schlecht verbergen. Ist es mir gelungen die oben angeführten Beschuldigungen zu widerlegen, so möge dies die Ausführlichkeit rechtfertigen, mit der es geschehen.

Im Frühling des Jahres 1709 kam es in Polen selbst zu keinem irgendwie entscheidenden Kampf. Die Conföderirten machten, nachdem sie sich mit dem russischen Corps des General Goltz vereinigt, Anstalt, die Truppen des Königs Stanislaus und des Generals Krassow anzugreifen. Es kam aber nicht dazu. Man beschränkte sich von beiden Seiten fast nur darauf, Contributionen beizutreiben. Der König Stanislaus und die Schweden auf der Strecke zwischen Krakau und Thoren, die Conföderirten und Russen auf dem rechten Weichselufer. — Beide Armeen hatten viel von der stark grassirenden Pest zu leiden.

Da traf die Nachricht von der Niederlage bei Pultawa ein. Viele Polen, die bis dahin es noch mit König Stanislaus gehalten, verließen denselben jetzt. Man dachte nur daran, seine ganze Wahl für ungültig zu erklären und König August zurück zu rufen. Bereits war eine Aufforderung an ihn von einer, zu Olmütz im July versammelten, Anzahl polnischer Großen erlassen worden und er zögerte nicht derselben zu folgen. Aus Dresden, den 3ten August 1709, kündigte er seine Absicht: die Beherrschung des Königreichs Polen wieder anzunehmen und fortzusetzen, den Polen an, und bald nach dieser Verkündigung brach er selbst dahin auf. Am 30sten August stand er bei Obra. Hier erklärte sich der General von Groß-Polen, Radomirsky, für ihn, welchem Beispiel bis zum 3ten September, wo der König in Punitz anlangte, viele Magnaten und geringere polnische Edelleute folgten. Man war jetzt in der Nähe des vom General Krassow commandirten schwedischen Corps gekommen, dessen Stärke jetzt etwa, nachdem die aus Pommern gekommenen Regimenter und die Garnisonen von Elbingen und Posen sich mit demselben vereinigt, 11—12000 Mann betragen mochte. Ende July und Anfang August stand dasselbe in der Gegend von Krakau. Als jetzt aber die Polaken, vornehme und geringere, in gewohnter Weise verfuhren, leichtsinnig eingegangene Versprechungen und schamlos geleistete Eide zu brechen, einzeln und in Haufen den König Stanislaus verließen, fand der General Krassow es für nöthig, die Woiwodschaft Krakau zu räumen. Er marschirte über Czenstochow gegen Kalisch und bezog ein Lager bei Wielow, wo er die Vereinigung des Königs August mit dem Gros der conföderirten Truppen und mit den Russen zu verhindern hoffte. Man hat getadelt, daß die Schweden den König August hier nicht sofort angegriffen, aber wohl ohne Grund, denn selbst wenn gegen denselben ein Vortheil erreicht worden wäre, so würde derselbe von keinem Belang gewesen sein, zumal die längere Behauptung der Stellung in Polen nicht bewirkt haben, da die conföderirte Armee der Polen und Russen dem schwedischen Corps weit überlegen, und erst neuerlich durch 12 Regimenter Russen unter den Generalen Henske und Bock verstärkt worden war.

Die Sachsen brachen den 10ten September aus Punitz auf, überschritten am 21sten bei Kola die Warthe und erreichten am 5ten October Thoren, wo am 2ten October eine große Anzahl polnischer Senatoren den König August von neuem als ihren König proclamirt hatten. — Während dies in Polen vorging, war man in Sachsen wegen eines neuen Einfalls der Schweden in hohem Grade besorgt.

In den Berichten jener Zeit findet sich nämlich die Nachricht: General Krassow habe von Carl XII. Ordre be-

---

1) Lundblad I. 232 — 34.

2) Lundblad II. 103 — 4.

3) Auf die Persönlichkeit des Feldmarschall Rehnskiöld näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Leben des Grafen Adam Ludwig Löwenhaupt in Schlözers Schwedischen Biographien. Altona und Lübek. 1760 I., und auf Lundblad an vielen Stellen.

kommen, wenn König August wieder Anstalt machen würde nach Polen zu gehen, in Sachsen einzufallen, sich in der Lausitz an den äußersten Grenzen eines festen Orts zu bemächtigen und hierauf so viel Parteien als möglich in die Churfächsischen Lande zu schicken, um alles daselbst zu verbrennen und zu verheeren. Der General habe auch die Absicht gehabt, diesen Befehl zu befolgen, der Rath in Stockholm habe sich indeß in aller Weise bemüht dies zu verhindern, da der Kaiser erklärt hatte, er würde den neuen Einfall in Sachsen als eine Kriegserklärung ansehen. In Sachsen selbst bot man bereits alle waffenfähige Mannschaft auf.[1]) Es ist indeß mehr als wahrscheinlich, daß dies alles auf vage Gerüchte hin geschah, denn es ist ganz ungewiß, ob überhaupt der oben erwähnte Befehl von Karl **XII.** erlassen worden. — General Krassow wenigstens war, als er in der letzten Hälfte Septembers sein Lager bei Wielow verließ, nur darauf bedacht, mit seinem Corps das schwedische Pommern zu erreichen, nicht aber in Sachsen einzufallen. Am $^{12}/_{23}$. September erreichte er die von den Sachsen kürzlich über die Weichsel geschlagene Brücke, von wo er bei König Friedrich **I.** von Preußen anhielt auf eine kurze Strecke sein Gebiet berühren zu dürfen, um die schwedischen Besitzungen erreichen zu können. Als dies Gesuch unter der Drohung abgeschlagen ward, wenn der Durchmarsch dennoch erfolge, würde Gewalt mit Gewalt begegnet werden, entschloß der General sich es hierauf ankommen zu lassen, da er in seiner jetzigen Stellung an der preußischen Grenze von einem fünf bis sechsfach überlegenen Feind fast eingeschlossen war.[2])

Ueber den Durchmarsch des Krassowschen Corps durch das preußische Pommern liegen umständliche amtliche Berichte vor, und wir sind daher im Stande hierüber einige genauere Details anzuführen.[1]) Gleich der Verhaltungsbefehl des Königs Friedrich **I.** von Preußen, aus Wollup, den 6ten October **1709**, an die neumärkische Regierung, ist interessant und characteristisch. Sowohl wegen der unter der schwedischen Armee eingerissenen Contagion, als auch aus mehreren andern höchst wichtigen Ursachen, säke er den Durchmarsch sehr gerne gänzlich declinirt. Deshalb hätte die Regierung dem General Krassow jemand entgegen zu schicken, der ihm declarire, daß, weil dieser Durchzug ohnfehlbar die Pest in die Kgl. Lande bringen, auch die Moscowitische, Polnische und Sächsische Truppen mit dahin ziehen, folglich das Land zum **Theatro belli** machen würde, sie gar ernstlichen und wiederholten Befehl hätte, solchen Durchzug durchaus nicht zu gestatten, und wenn derselbe wider besseres Verhoffen dennoch mit Gewalt genommen werden wollte, es anders nicht als vor eine Art der Feindseligkeit, und daß man sich gleichsam vorsätzlich zunöthigen wolte, angesehen werden könne. — Sollten diese Vorstellungen nicht fruchten und der General Krassau dennoch passiren, so sollten sie darwieder protestiren und ihm dabei andeuten, daß dieses sein Vorhaben gewiß böse Suiten haben würde. Eben so sollten sie für diesen Fall bei der Behauptung bleiben, daß sie und alle Kgl. Bediente ganz keinen Befehl hätten zur Beförderung dieses Marsches den geringsten Vorschub zu thun, und daß, wenn sie solches dennoch thun würden, sie eine scharfe Ahndung und Strafe zu gewarten haben würden. „Es wird aber dennoch alsdann und wenn diese Truppen eigenmächtig durchziehen wollen und von Euch nicht abzuhalten sein, (heißt es dann wörtlich) von Euch, jedoch nicht anders als vor Euch selbst, dahin gesehen werden müssen, daß solches mit der wenigsten Gefahr und Ungelegenheit vor das Land geschehe." Die nun folgenden speciellen Vorschriften betreffen sämmtlich Vorkehrungen, „damit man nur dieser verdrießlichen Gäste je eher je lieber aus dem Lande los werde," und die Pest oder Contagion, von der man die Schweden behaftet wähnte, nicht verbreitet werde. —

1) Kurz vor dem Aufbruch des Generals Krassow aus Polen legte man diesem Gerüchte, welches, wie es zu geschehen pflegt, in kurzer Zeit vergrößert und auf scheinbare Gründe basirt worden, so viel Gewicht bei, daß es Gegenstand einer Correspondence zwischen dem Hannöverschen Hofe und dem Kgl. Senat in Stockholm ward: Die Kgl. pommersche Regierung habe dem Krassowschen Corps die Retraite nach Pommern aus Furcht vor der Contagion und dem Kriege versagt, jetzt wolle der General durch Schlesien nach Saxen und von dort nach Bremen gehen. — Man stelle die bösen Folgen vor 2c. — An der ganzen Sache war kein wahres Wort.

2) **Theatr. Europ. XVIII. J. 1709. pag. 312 — 19.** Nordberg **II.** 182 — 83. Lundblad **II. 161** — 63.

1) Actenmäßige Darstellung, wie ein Theil von Hinterpommern und die Provinz Neumark Brandenburg, als Gebiet eines neutralen Fürsten, während des Nordischen Krieges zweimal den unerlaubten Durchmarsch feindlicher Truppen erfuhren. Beitrag zur Geschichte des Nordischen Krieges und des Königs Stanislaus Leszinsky, zusammengestellt von Kurd von Schöning, Kgl. Obristlieutenant und Hofmarschall. Abgedruckt in den Baltischen Studien. 4ter Jahrgang pag. 46 bis 106.

Da bald der Durchmarsch der Schweden als unabwendlich erschien, so ernannte die Regierung sofort einen Commissar, R. Scheben, dessen Bericht die Quelle nachfolgender Darstellung ist.

Am 15ten October früh 10 Uhr überschritt zuerst eine etwa 200 Pferde starke Recognoscirungs-Patrouille, geführt von dem General-Adjutanten, Oberst-Lieutenant von Schewen, die preußische Grenze. Am weiteren Vorgehen hinderte ihm eine, über die Drage führende Brücke (die Latzische), die durch einen Schlagbaum geschlossen ward. Der preußische Commissar und der die Postirung längs der polnischen Grenze kommandirende Obrist-Lieutenant von Kalkreuter weigerten sich diesen zu öffnen, und die Schweden saßen ohne denselben zu zerstören ab. Der Commissar begab sich desselben Tages zum General Krassow, der in Knackendorf, 1½ Meilen hinter Balster, sein letztes Quartier in Polen bezogen hatte. Er kam 7½ Uhr dort an, und ward vom Kapitain Baschwitz (Bassevitz) empfangen, da der General sich etwas unpaß befand und nicht sofort mit ihm sprechen konnte. Er führte ihn in ein anderes Haus, in welchem eine Gesellschaft schwedischer Offiziere zugegen und die Tafel bereitet war. Bald erschien auch die Generalin Krassow, entschuldigte ihren Mann, der wegen eines Colik-Anfalls das Bette hüten müsse, ihn aber so bald als es thunlich empfangen würde, und forderte ihn auf, an dem Abendessen Theil zu nehmen. „Sie befahl auch, daß der Pastor kommen, und Betstunde in diesem Gemache halten mußte, wobei Sie und alle Offiziere auf den Knien liegend große Devotion bezeugeten." Nach dem Essen begleitete Scheben die Generalin in ihr Quartier „allwo der General-Major von Crassau ganz angekleidet, gestiefelt und mit dem Degen umgürtet" ihn empfing. Auf die weitläuftige Vorstellung des Commissairs, durch die er den bevorstehenden Durchmarsch abwenden wollte, erwiederte der General Krassow, daß ihm nach schwedisch Pommern kein anderer Weg als durch die märkischen Provinzen offen stehe, wohin sie wegen der in Polen herrschenden Contagion aufbrechen wollten, seine Truppen selbst seien aber nicht angesteckt, wegen der Verfolgung der feindlichen Truppen möge man sicher sein, sie wären noch nicht so nahe. — „Durch seinen Marsch durchs Brandenburgische sollte kein Mensch incommodiret werden, indem die Truppen allemal campiren und bei Leib- und Lebensstrafe in keiner Stadt oder Dorf kommen sollten." Schließlich bat er den Commissair „weil dieser sein vorhabender Marsch ohnmöchlich geändert und zurück gehalten werden könnte, den folgenden Tag, Mittags, an der sogenannten Spiegelschen Brücke, bei ihm zu sein und bis er durch die Kgl. preußischen Lande gekommen, bei ihm zu bleiben, damit er sähe, wie in Allem scharfe Ordre gehalten, und dasjenige accordiret, was er zu erinnern nöthig finden würde, weil es ihm Leid thun sollte, wenn Se. Kgl. Majestät in Preußen im geringsten Stück offendirt werden sollte." — Noch spät Abends fuhr Scheben nach Balster zurück und traf die schwedische Bagage bereits in vollem Marsch. Der König Stanislaus brachte die letzte Nacht in seinem Reiche in Matzdorf, eine halbe Meile von Krackendorf, zu. —

Am 16ten October überschritt dann das ganze Corps, in 2 Colonnen getheilt, die preußische Grenze. Die erstere ging über die Latzische, die letztere über die spiegelsche Brücke. Bei dieser befanden sich der König Stanislaus und General Krassow. Unweit der Brücke ward das Lager bezogen. Der König übernachtete in einer benachbarten Mühle, der General unter seinem Zelt. Eine Requisition von 12000 Pfund Brod, 120 Tonnen Bier, 1000 Scheffel Hafer und 50000 Pfund Heu gegen baare Zahlung, die an den preuß. Commissair gemacht ward, lehnte dieser ab. — Der Marsch der Truppen ward indeß am 17ten und 18ten October fortgesetzt. Die Colonne, bei der König Stanislaus und General Krassow anwesend, marschirte am 17ten October durch Neu Lowitz, Cremin, Jacobshagen, wo das Nachtlager gehalten ward, den 18ten October über Wudarge, Goldbeck, Gollin, nach Pansin, wo dieselbe sich mit der 2ten Colonne vereinigte, die am 17ten October bei Hassendorff, Nantikow und Reetz vorbei durch Alt-Wedel und Güntersberg, wo das Nachtlager gehalten, und den 18ten bei Zachan und Lütken-Schlatkow vorbei, durch Briesewitz nach Pansin marschirt war. Bei Pansin ward das 3te und letzte Nachtlager der schwedischen Truppen auf preußischem Boden gehalten. König Stanislaus war indeß mit einem kleinen Gefolge bei Stargard vorbei gegangen, hatte eine halbe Meile von Greifenberg entfernt übernachtet, sich am folgenden Morgen (den 19ten) in einem kleinen Fahrzeuge über die Oder setzen lassen, die von den Pferden durchschwommen ward, und war dann sogleich nach Stettin geritten. Auch die schwedischen Truppen setzten am 19ten October ihren Marsch fort. Das Gros marschirte nach Damm, einige Regimenter wurden indeß nach Golnow, Wollin und Greifenhagen dirigirt. — Der General Krassow suchte die preußische Regierung in Stargard zu bewegen, die

bei seinem Einmarsch übergebene Protestation zurück zu nehmen, aber ohne Erfolg, wie er sich denn auch schließlich noch heftig darüber beklagte, daß selbst für baares Geld nicht die nöthigen Bedürfnisse zu erhalten gewesen, weshalb er denn in den wenigen Tagen an der Armee einen so großen Schaden erlitten, wie er bei manchem langwierigen Marsch nicht empfunden. Am 20sten October stellte sich der preuß. Commissair zum letzten Mal bei dem General Krassow ein, weigerte sich aber ein Attest auszustellen „daß alles, was die Armee in preußischen Landen genossen, richtig bezahlt, und beim ganzen Marsche überall gute Ordnung gehalten worden,“ weil er nicht dazu ermächtigt, ein solches Document auszustellen. Er blieb indeß zur Tafel, wo der General Krassow die Aeußerung fahren ließ: es wäre durch eine unglückliche Bataille nicht sofort alles verloren, sondern die Würfel lägen noch auf dem Tisch; — wie sich auch ein anderer Offizier dahin ausließ: es würde sich wohl bald äußern, daß sein König mit einer guten Armee von Türken und Tartaren in Moskau sein, auch des Königs Stanislai Feldherr mit seinen Truppen denen Sachsen eine Visite geben würde. — Nach der Tafel nahm Scheden, dessen Commissorium nun beendigt, vom General Krassow und den übrigen anwesenden Offizieren Abschied. — Uebrigens kann man nur dem Urtheile des Herrn von Schöning, der die Berichte über den Durchmarsch mittheilte, beipflichten, wenn er über die an den Tag gelegte Disciplin bei diesem, mehrere Tage dauernden Marsche, ohne alle Verpflegung, seine Bewunderung ausspricht.

Bevor wir jedoch auf die nächsten Bewegungen des vom General Krassow geführten Corps eingehen, ist es nöthig eine kurze Uebersicht der Verhältnisse des damaligen Schwedisch-Pommern zu geben, da diese Provinz jetzt zunächst für Erhaltung dieser Truppen sorgen mußte und der Schauplatz wurde, auf dem es seine Thätigkeit entwickeln sollte.

Bekanntlich gehörte dieselbe zu den Erwerbungen Schwedens aus der Zeit des 30jährigen Krieges und ward seit dem westphälischen Frieden als eine Neben-Provinz des Reiches angesehen. Die Verwaltung leitete die Regierung unter der Direction des General-Gouverneurs, gewöhnlich eines gebornen Schweden. — Die ersten 60 — 70 Jahre, in denen das Land unter schwedischem Scepter stand, waren für dasselbe keineswegs glücklich. Während des dreißigjährigen Krieges mehrfach und auf längere Zeit Schauplatz des Krieges, hatte es sich während der kurzen Regierung der Königin Christine, und der darauf folgenden des Königs Carl Gustav, durch dessen Kriege es in mehr als einer Hinsicht hart mitgetroffen wurde, nicht erholen können. Der folgenden Friedenszeit von 1660 — 75, der längsten seit fast einem halben Jahrhundert, folgte dann der verwüstende brandenburgisch-dänische Krieg (1675 — 79), der wieder auf lange hinaus alles Gedeihen und allen Wohlstand vernichtete. Die büreaukratisch-despotischen Maximen, die König Carl XI. überall in den Ländern, die das Unglück hatten unter seinen Scepter zu seufzen, zur Geltung brachte, trafen Pommern vielleicht deshalb nicht ganz so hart wie andere Provinzen, weil die deutschen Reichs-Gesetze dem willkürlichen Mann in etwas die Hände banden. Wie ungehalten er hierüber war, lernt man am besten aus den vertraulichen Briefen an einen seiner Günstlinge, den General-Gouverneur in Pommern, Feldmarschall rc., Grafen Nils Bielke. [1]) Was sich seinem Willen nicht unbedingt fügte, war „unvernünftig,“ es scheint als ob der König solche Uebelthäter kaum für „Christenmenschen“ angesehen habe. — Als aber gar das achtungswerthe Regierungs-Collegium erinnert hatte, „daß sie geschworen hätten, auf das Beste und Aufrechthaltung des Landes zu sehen,“ verlangte er von demselben „zu wissen“ „ob nicht mein (König Carls des Elften) und des Landes Interesse einerlei und ungetrennt sei.“

Wenn Carl XII. nicht sehr bald nach Antritt seiner Regierung bis an seinen Tod in ununterbrochene Kriege verwickelt worden wäre, würde er höchst wahrscheinlich ganz im Geiste seines Vaters fortregiert haben. Als die pomm. Stände vor seiner Huldigung um eine Huldigungs-Assecuranz die eine Bestätigung ihrer wohlhergebrachten Freiheiten und Privilegien enthalte, anhielten, was zu fordern ihnen nach feierlich abgeschlossenen Verträgen zustand, ward es ihnen abgeschlagen. Als die Regierung dies Verhältniß erörterte, und auf allerdings sehr triftigen Gründe gestützt, das Gesuch der Stände als gesetzlich befürwortete, ward ihr dies scharf verwiesen, und die Huldigung mußte ohne alle Gegenversicherung geleistet werden. Es ist dies eine bis jetzt fast übersehene Thatsache aus der Zeit der schwedischen Herrschaft in Pommern, die charakteristisch für die Weise ist, in der von Carl XII. fremde Rechte geachtet wurden, während er seine Be-

1) Aus Magn. Swederus Stockholms Magazin für 1780. 2ter Band S. 645., übersetzt und mitgetheilt in Gadebusch pomm. Samml. 1ster Band S. 94 rc.

rechtigungen, die sich oft nur aus roher Gewalt herleiten ließen, immer so hoch als möglich und thunlich wahr nahm. — Er und sein Vater waren Despoten, so schlimm wie sie die Geschichte kennt, keine Vertreter des Königthums von Gottes Gnaden. Die Verwirrung der Ideen hat es gemacht, daß beides, des Despotismus und das Königthum von Gottes Gnaden, von den Leuten, die über Alles urtheilen und sprechen, und nichts verstehen, d. h. von den Meisten identificirt worden sind und werden. Sie sehen oder wollen es nicht sehen, daß ersteres das Zerrbild des letzteren ist und zu ihm etwa in dem Verhältniß steht, wie die Lehre von demokratischer Gleichberechtigung, Gütergemeinschaft ꝛc. zum Christenthum, in demselben Verhältniß wie die Gewalt zur Macht.

Die ersten neun Jahre des nordischen Krieges waren für Pommern nicht in zu hohem Grade beschwerlich, obgleich doch seit 1699 kein Jahr vergangen war, in welchem das Land nicht durch Aufrichtung, Werbung und Unterhalt neuer Regimenter, durch Einquartirung, Verpflegung und Fortschaffung der aus Schweden kommenden Truppen und Rekruten, durch außergewöhnliche Geld-Gaben neben den gewöhnlichen Steuern und andere Leistungen, als Fuhren in und außerhalb Landes, Ausrüstung mehrerer Kornschiffe nach den belagerten liefländischen Festungen u. s. w., in Anspruch genommen war. Am kostbarsten war zuletzt noch die vollständige Ausrüstung der 4 Infanterie-Regimenter gewesen, die im Frühling 1709 nach Polen marschirt waren und jetzt zurück kehrten.

An der Spitze der Verwaltung stand damals der Feldmarschall Graf Jürgen Mellin, [1]) ein eben so verdienter als würdiger, aber bereits hochbejahrter Mann. Die übrigen Mitglieder der Regierung waren der Canzler E. v. Schwalgh, der Schloßhauptmann Martin Klinkowström, die Regierungsrähte Magnus Lagerström und J. L. v. Olthof, und der Staats- und Lehns-Secretair Claudius Lillienström. Es war von je her das Bestreben der meisten dieser Männer gewesen, das Interesse des Königs von Schweden als Herzogs von Pommern, mit denen des Landes zu verbinden, was ihnen freilich nicht immer, namentlich bei der Sinnesweise Carl **XII.**, gelingen wollte. —

1) Ueber denselben vergleiche die von Graf Ludw. Aug. Mellin verfaßten Nachrichten über das gräfl. Mellinsche Geschlecht in Huvels nordischen Miscell. St. XVIII. und XIX. 216 u. s. f.

Die Schreiben des Generals Krassow an die pommersche Regierung, in denen er bestimmt seine Ankunft anzeigte, waren erst unmittelbar vor seinem Eintreffen in Stettin am 20sten October angekommen. — In größter Eile war eine Versammlung der Landstände nach Anklam ausgeschrieben, wohin sich auch die Regierung begab, um die Verhandlungen zu beschleunigen. Man beschloß anfangs das ganze Corps solle im Randowschen Kreise ein Lager beziehen und vom Lande verpflegt werden, änderte dies aber wegen der vielen dadurch entstehenden Mißverhältnisse alsbald wieder ab. Die Cavallerie (1600 Pferde) ward auf dem Lande, die Infanterie in den Städten untergebracht. [1]) Die betreffende Ordres wurden den Regimentern bereits am 21sten October von der Regierung zugefertigt, um so schnell als möglich in die ihnen angewiesenen Quartiere zu marschiren. Die schärffste Disciplin ward empfohlen. Die Staabs- und Ober-Offiziere erhielten nur Fourage auf so viel Pferde, als ihnen nach der Pommerschen Ordonance zukamen, die Unter-Offiziere und Gemeinen Hausmannskost und Fourage. —

Unter die Plagen, die in den ersten Jahrzehnten des 18ten Jahrhunderts die nördlichen Länder Europas, besonders die Ostseeländer, heimsuchten, nimmt eine weitverbreitete ansteckende Krankheit, gewöhnlich nur die Pest oder die Pestilenz genannt, eine der ersten Stellen ein. In den hart vom Kriege betroffenen Gegenden Polens war dieselbe durch das Elend desselben entstanden, hatte rasch um sich gegriffen, war nach Preußen verbreitet worden und hatte hier zuerst Tho-

1) Es wurden 1200 Pferde, die Regimenter des Feldmarschalls Graf Jürgen Mellin und seines Sohnes, des Obristen Graf Mellin, jedes 600 Pferde stark, in den District zwischen Oder und Randow und im Anklamschen Kreis, 1400 Pferde, das Regiment des General-Majors Krassow, in Rügen, Barth und die stralsundischen Landgüter, 1400 Pferde, das Regiment des Obristen Müller von der Lühne, in den Demmin-, Treptowschen-, Loitzer-, Grimmer-, Tribseer- und Greifswalder District in den stralsunder Landgütern und Anklamschen District, und endlich 600 Pferde, das halbe Marschalksche Regiment, im Anklamschen-, Wolgast-, Usedomer Districte mit der Insel Wollin untergebracht. Die andere Hälfte des Marschalkschen Regiments kam nach Wismar. Von der Infanterie kam das Regiment des Obersten Baron Martin Schoultz nach Strasund, das Regiment des Obersten Thure Horn nach Wollin und Gollnow, die eine Hälfte des Ekebladschen Regiments nach Anklam, von wo aus Wolgast mit der Peenemünder Schanze und Demmin besetzt wurden, die andere Hälfte nach Stettin, ebendahin das Stuartsche Regiment. Das Breidholtzsche und Ridderhjelmsche Regiment kam nach Wismar.

ten, dann auch Danzig hart heimgesucht. In den Jahren 1709 und 10 breitete sie sich rund um die Ostsee aus. In Pommern zeigten sich zuerst im August 1709 im Städtchen Damm Spuren derselben. [1]) Aus Polen war sie auch hier eingeschleppt worden und hatte unter der nicht zahlreichen Einwohnerschaft starke Verheerungen angerichtet. Nur unter Anwendung großer Vorsichtsmaßregeln war der größte Theil des Krassowschen Corps, so schnell es sich thun ließ, durch Damm marschirt. Die Läden mußten verschlossen gehalten werden, keiner der Einwohner durfte sich sehen lassen. — Aber selbst die Truppen hielt man für inficirt. Einer der hauptsächlichsten Gründe, weshalb denselben der Durchmarsch durch preuß. Pommern nicht gestattet werden sollte, war die Furcht vor der ansteckenden Seuche, von der sie behaftet. Auch die schwedische Regierung in Stettin theilte diese Furcht. Dem Obristen Baron Martin Schoultz ward befohlen, alle Kranke seines Regiments, wenn solche bei Stralsund angelangt, ohne daß dieselben die Stadt beträten, nach dem Dänholm zu schaffen und daselbst bis ihre völlige Genesung erfolgt, in die Scheunen und anzubauenden Hütten unterzubringen. Auch die beim Regiment befindliche Bagage sollte dorthin gebracht werden, um auszuwittern.

Wie es zu geschehen pflegt, ward die herrschende Furcht durch beunruhigende, vage, meist unbegründete Gerüchte vergrößert. Bereits im August 1709 war der Vorschlag gemacht worden, die Kgl. Regierung möge sich wegen der Pest von Stettin nach Stralsund begeben. Man war schon entschlossen den Schritt auszuführen und hatte Vorbereitungen dazu gemacht. Da, gewissermaßen im letzten Augenblick, verhinderte der Feldmarschall Graf J. Mellin denselben noch. Der alte tapfere Mann mochte sich nicht fürchten und flüchten: die Sache stehe in Gottes Hand. Vom ganzen Regierungs Collegium war nur der Reg.-Rath M. Lagerström auf seiner Seite. Trotz dem war Anfangs October ein Theil des Regierungs-Collegiums auf einige Tage in Stralsund anwesend, kehrten aber dann nach Stettin zurück. — In den ersten Monaten des Jahres 1710 war der Gesundheitszustand in Pommern noch ziemlich gut. Aber das Feuer glomm, wie ein Bericht der Kgl. Regierung an den Senat in Stockholm sagt, in der Asche. Pocken und ungewöhnliche tödtliche Fieber waren die Vorboten der Pest, die dann auch in Gollnow und Pasewalk im July und August heftig und bösartig ausbrach. Dadurch, daß man aus beiden Städten die einquartirten Truppen nahm und allen Verkehr abbrach, glaubte man noch dem Uebel Einhalt zu thun, aber vergeblich. — Die tödtliche Krankheit war bald über das ganze Land verbreitet, die Städte Stettin und Stralsund und die benachbarten Gegenden wurden von derselben ergriffen. Wo es thunlich, ließ man die Truppen, die man überall fast wie der Seuche verfallen ansah, vor den Städten campiren. Viele derselben waren aber nicht einmal mit Mänteln, noch weniger mit Zelten versehen, und als nun die Nächte im September anfingen rauh und kalt zu werden, widersetzten sich die Offiziere dem mit allem Recht. Das alte Project, daß die Regierung Stettin verlassen solle, kam wieder zur Sprache; man beschloß, daß sich die Glieder derselben aufs Land, etwa 2 bis 3 Meilen von Stettin entfernt, begeben sollten, um von dort aus den weitern Verlauf der Krankheit zu beobachten. Für kurze Zeit scheint dieser Plan, von Ende September an, ausgeführt worden zu sein. Aber schon um die Mitte October waren alle Glieder der Regierung wieder in Stettin versammelt. — Mit dem Beginn des Jahres 1711 nahm die Seuche denn auch sehr bedeutend ab. Das platte Land, namentlich in Vorpommern, war weniger von derselben heimgesucht worden als die Städte. [1]) Aber noch andere Noth wie die Pest drückte das Land. Die Ernte des Jahres 1709 war in Pommern keine glückliche gewesen. Der vorhergehende starke und lange dauernde Winter hatte dies mit verursacht. Besonders war fühlbarer Mangel an Roggen und Stroh. Sofort nach Ankunft der Truppen hatte die Regierung dies an den Senat nach Stockholm berichtet und um Zufuhr aus Schweden gebeten — aber ohne Erfolg. Die Klagen über Mangel besonders an Streu-Stroh für die Pferde blieben denn auch nicht aus. — In Polen waren die Truppen äußerst gut verpflegt worden; — hier sollten die Offiziere selbst für sich sorgen, Unteroffiziere und Soldaten sich mit schmaler Kost begnügen. Alles Grund zu vielfacher Unzufriedenheit — Sehr bald nach seiner Ankunft sah der General Krassow sich denn auch genöthigt, seine desfallsigen Klagen an den Senat in Stockholm zu bringen: Auf seine Remonstrationen nehme man keine Rücksicht. Die Ordonance sei so knapp, daß

1) Die Pest zu Stargard im Jahr 1709—11, in J. C. L. Hakens Pommersche Provinzial-Blätter II. 52.

1) „Die morgenländische Pest in Stralsund zur Zeit des nordischen Krieges" (von D. v. PommerEsche), in der Sundine 1846, Nr. 33., 34 u. 35, und Memorabilia aus dem Steinhäger Kirchenbuch; abgedruckt in der Sundine, Jahrgang 1846 S. 206 und folg.

weder Menschen noch Pferde dabei subsistiren könnten. So sei er außer Stande einige Expeditiones bei erscheinender Noth vorzunehmen. — Zu einer Abhülfe führten solche Beschwerden aber nicht. — Die Regierung in Pommern, der dieselben mitgetheilt wurden, lehnte dieselben völlig ab. Die Truppen seien in einem schlechten Zustande ins Land gekommen. Man habe sich bei der Verpflegung der Truppen lediglich nach den alten Ordonanceen aus den Jahren 1665, 74, 81 und 89 gerichtet, die abzuändern nicht in der Macht der Regierung stände. Die Rekrutir- und Remontirung allein aus dem bereits erschöpften Lande zu bewirken, sei unthunlich, eine kurze Zeit würde es an den Tag legen, daß des Krassowschen Corps Einquartirung dem hiesigen Vermögen leider! das Garaus gemachet. — Zu diesen Drangsalen kam noch, daß seit Ausbruch des Krieges mit Dänemark, im Herbst 1709 aller Verkehr und Handel stockte.

Trotz dem war Alles nur der Anfang des Unglücks, von welchen Pommern in diesem unglücklichen Kriege heimgesucht werden sollte.

Die Anforderungen an das Land wurden im Laufe des Jahres 1710 noch größer. Dem General-Gouverneur über Bremen und Verden, Grafen Nils Gyllbenstern, war vom Könige der Oberbefehl über alle schwedische in Deutschland stehende Truppen übergeben worden. Ein naher Verwandter des aus der Geschichte Carl XI. bekannten berüchtigten Johann Gyllbenstern, hatte er mit diesem verrufenen Mann fast alle Laster gemein. Wer von beiden habsüchtiger, rachgieriger, neidischer, hochmüthiger und rücksichtsloser gewesen, möchte sich schwer entscheiden lassen. — Das Herzogthum Bremen sollte verhältnißmäßig eben so viel zum Unterhalt der in Deutschland stehenden schwedischen Truppen beitragen als Pommern. Graf Gyllbenstern schien es sich zum Zweck gesetzt zu haben, diesen nur gerechten Befehl zu umgehen. —

Die Stellung, die er als Ober-Befehlshaber aller in Deutschland stehenden Truppen der pommerschen Regierung gegenüber geltend zu machen suchte, diente ihm dazu, seinen Forderungen einen größeren Nachdruck zu geben. Als nun im Frühling 1710 an die Complett- und Rekrutirung des Krassowschen und Müllerschen Dragoner-Regiments, so wie an Mittel zur Anschaffung der nöthigen Monturen gedacht werden mußten, gab er der Pommerschen Regierung auf, von den Ständen in Pommern die nöthigen Pferde und Gelder zu fordern. Auf den 10ten May wurden von derselben die Stände denn auch zur Zusammenkunft nach Stettin erfordert. Man verlangte 400 Pferde, einen prompten Vorschuß an baarem Gelde zur Montirung der Regimenter, die Mittel, die dem Verlangen der Cammer nach, zum Estat des laufenden Jahres nöthig, Mittel um die Defecte des abgelaufenen Jahres zu decken, und endlich Aufbringung der zur Remontirung des pommerschen Cavallerie-Regiments nöthigen Gelder, was insgesammt zu etwas mehr als 61000 Rthlr. angeschlagen ward.[1]) Wie sich voraussehen ließ, führten diese Verhandlungen zu keinem Resultat. Die Stände verweigerten standhaft die ihnen angemutheten Leistungen, verwiesen auf die rückständigen Bremischen Gelder, und lehnten fünfmal das ihnen gemachte Ansinnen ab. Bis zum 2ten Juni wurden sie hingehalten. Im Grunde billigte das Regierungs-Collegium ihr Verfahren und machte in diesem Sinne auch ihre Berichte an den Grafen Nils Gyllbenstern.[2]) Desto größer war aber der Zorn dieses hochmü-

1) In einem Briefe des Landraths P. C. v. Normann auf Glove und Streu, an den Bürgermeister Mertzahn in Barth, Stettin, den 20sten May 1710, heißt es über diese Verhandlungen wörtlich: „Wir liegen hier in Stettin noch vor Anker und können mit der Kgl. Regierung der großen und ungemeinen Anstellung halber nicht rück- noch vorwärts kommen. — Gott weiß was daraus werden soll. Man hat zwar solches bei gestriger Conference **in totum** (nemlich eine Anlage zu machen) abgeschlagen. Die Kgl. Regierung ist über die maßen **en peine**, siehet die Unmöglichkeit, allein ob Sie uns vor des Herrn Feldmarschall Gyldensterns fast mit Gewalt auf uns losgehende **instancen** protegiren könne oder werde, wird die Zeit geben. Wir seien denen Herrn Brehmern so wenig an Vorsprache als Schutz der Kgl. Regierung, noch Adresse oder an allen dem was zum Handwerk gehört, gewachsen.

2) Wie traurig es schon damals, wie noch kein Feind im Lande gewesen, bereits in Pommern aussah, ergiebt ein Schreiben der Regierung vom 27sten May 1710. Durch die seitherige unerträgliche Praegravation (im Vergleich mit Bremen) seien die Contribuenten dergestalt in's Elend gesetzt worden, „daß es nun durch Erfahrung albereits vor Augen stehe, wie schon einige Orte, Districte und Städte gar ausgefallen und es nun fast überall an Brod- und Saatkorn mangelt, und theils Bauren eine geraume Zeit her Kleybrod essen, Wasser trinken und über Hungersnoth seufzen, theils die Felder unbesät liegen lassen müssen, und hie und da ihre Höfe, Pächte und Dienste aufzusagen und zu verlaufen anfangen, desgleichen in Städten die Bürger zusehends verarmen, beharrlich provociren und statt aller Erklärung um Hülfe, Justice und Rettung bittend ꝛc. Ueber die Beschwerden der Stände mit denen sie die Forderungen beantwortet, heißt es dann: Wir müssen gestehen, daß Wir dieses alles in der Evidenz nicht anders dann begründet befinden, auch überdem die Calamitaet und Drangsalen dieser Provinz, welche noch dazu durch anhaltende Sperrung alles Commercii, Handels und Wandels, und die allgemeine Theurung zu Grunde gerichtet ist, mit Compassion ansehen müssen." —

thigen auffahrenden Mannes. In einem Schreiben an den Grafen Jürgen Mellin, aus Stade, den 9. Juni 1710, läßt sich diese Stimmung nicht verkennen. Er habe ehe des Himmels Einfall als nach der ihm gemachten (oder eingebildeten) guten Hoffnung eine so abschlägige Erklärung wegen der Beihülfe zur Remontir- und Bekleidung der Dragoner-Regimenter erwartet. Er nenne es mit gutem Bedacht einen **puren refus**, wenn man, anstatt der keinen Verzug leidenden Hülfe mit unendlichen Lamentationen, vorgeschützten Briefen und Resolutionen, Rechnungen und Liquidationen der gegenwärtigen Noth abhelfen zu können vermeine und auf den, dortiger Meinung nach unerschöpflichen Fonds Bremischer Rimessen alles ankommen lasse. Man verweise ihn auf illiquide Forderungen, die, wenn sie gleich liquide, dennoch bekanntlich kein baares Geld seien, das dermalen erfordert werde. Würde die pommersche Kammer rechtzeitig die benöthigte Summe auf den einbehaltenen halben Lohn der Civil- und Militair-Bedienten negocirt haben, so würde es jetzt nur auf die 400 Pferde oder deren etwa 14000 Rthlr. betragenden Werth ankommen, „und man ja von dortigen Ständen nimmermehr vermuthen sollte, daß sie einen so geringen und dem gantzen Lande so wenig importirenden Beitrag, dero gnädigsten Könige und Herren zu refusiren sich in den Sinn kommen lassen würden. Allenfalls aber und da man an Seiten der Stände auf den Unsinn gerathen wollte, würde eine sothane J. Königl. Mtt. und des Vaterlandes Diensten dermahlen so höchst nachtheilige Widersetzlichkeit diejenige **indulgence**, meines Erachtens gar nicht verdienen, mit welcher mein hochgeehrter Herr Graf rc. dieselbe anzusehen und durch dero Beifall sie darin zu stärken belieben wollen. Es gönnen Ihr. Königl. Matt. so hiesigen als anderen dero getreuen Ständen, daß bei dergleichen Vorfällen Sie mit dero vernünftigem Bedenken und Remonstration müssen gehöret, auch selbige, so weit es **salus publica tanquam suprema lex** gestattet attendiret werden; wann aber Stände der Billigkeit und der ihnen vorgestellten **necessitati et utilitati publicae** kein Gehör geben und auf einer beständigen Negativae verharren wollen, so heißet es alhie nach Masgebung copeilich hiebei gehender hoher Königl. Verordnung [1]), daß es auf ihren Con- oder Dissensum nicht weiter ankomme, sondern Ihro Königl. Matt. das **supremum arbitrium** reserviret sein solle, und Namens Deroselben General-Gouverneur und Regierung die nöthig befindende Verfügung nichts desto weniger ergehen lassen mögen. Findet sich nun dergleichen Resolution und Verordnung auch im dortigen General-Gouvernement, so vermag ich meines Ortes nicht abzusehen, wie man es verantwortlich finden könne, dortigen Ständen eine dergleichen opinatre Weigerung gut zu heißen; findet sie sich aber bis **dato** nicht, so verdienet wahrhaftig die hierunter bezeigende Conduite und die Ihr. Königl. Matt. Diensten so nachtheilige **negative**, daß J. Königl. Matt. sich nach diesem veranlaßt finden mögen, den Mißbrauch der darunter vor hiesigen Ständen etwa gehabten Prärogative durch dergleichen höchstbefugte Verordnung inskünftige zu amputiren. Ich stelle indessen Meinem Hochgeehrten Herrn Grafen rc. zu Selbst eigener hochvernünftiger Beurtheilung anheim, ob bei sothanen Umbständen, da an Statt erwartender Hülfe mir mit leeren Worten und Widerspruch begegnet, und alle meine pflichtmäßige, zu Beförderung Ihr. Kgl. Matt. Dienste abzielende Bemühung mir zu nichte gemachet wird, ich sagen oder rühmen könne, daß Ihr Kgl. Matt. neulichstem an Meinem Hochgeehrten Herrn Grafen rc. eingelaufenem gnädigsten Rescript ein Genüge geschehe? Es haben darin J. Kgl. Matt. für die Conservation und Wiederherstellung dero Trouppen in dienst- und brauchbaren Stand zu sorgen mir gnädigst aufgetragen, und zu dem Ende alle benöthigte Gewalt, ohne Verweisung auf e i n i g e z u d e m E n d e v o n S t o c k h o l m e i n z u h o l e n d e V e r o r d n u n g [1])

1) Dieselbe ist zu bezeichnend für die Weise, in der Carl XI. ständische Privilegien interpretirte, als daß sie nicht eine Stelle verdiente. Sie lautet: Extract Ihrer Königlichen Mayst. gnädigsten Erläuterung über einige den gesammten Brem- und Vehrdischen Land-Ständen erteilete Privilegia und darin enthaltene Puncten und Clausuln de dato Stockholm, den 9. Januarii 1692: „Bei dem Privilegio 12mo aber finden Ihre Königl. Majestät noch dieses zu erinnern und zu erklären nötig, daß, obzwar in demselben enthalten, daß keine Collecten, Schatzungen, Accise und dergl. ohne der Stände Bewilligung angeleget werden mögen, jedoch wol der eigentlichen Intention und Concedentis bei Formirung selbigen Privilegii und der hohen landesobrigkeitl. Superiorität und Authorität am c o n v e n a b l e s t e n sey, daß solche Bewilligung nicht bloß von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nohtfalles, Ihrer Königl. Matt. hohen Landesobrigkeitlichen Vorsorge, wann der Stände Gedanken nach Nothdurft dabei vernommen, das endliche Moderamen darunter verbleiben soll."

1) Diese Stelle bezog sich wohl auf eine Verordnung des Kgl. Senats in Stockholm vom 3. Novbr. 1709 an die Königl. Regierung

mir gnädigst beigeleget, meinem Hochgeehrten Herrn Grafen rc. aber angewiesen, alle dazu erforderte Assistence und Handreichung mir nachdrücklich wiederfahren zu lassen. Ob und wie weit nun dieses geschehen, davon redet der vor Augen liegende betrübte Effect und alle meine durch dortige Oppositiones zu J. Kgl. Mtt. höchsten Undiensten gebrochene **mesures**, woran ich aber vor Gott und J Königl. Matt. entschuldigt sein will rc." — Dem Grafen Mellin und der pommerschen Regierung blieb, wie die Dinge standen, nur übrig, den Stand derselben dem Senat in Stockholm zu melden, dem sie das unglimpfliche Schreiben Gylldensterns und ihre nur ablehnende Antwort mittheilten. Damals, den 19. Juny 1710, betrugen die aus Bremen restirenden Gelder bereits 101849 Rthlr.

Diese Streitigkeiten waren aber gerade damals um so bedenklicher, da man fast täglich einen Einfall der Feinde in Pommern erwartete. — Zudem traf ein Befehl des Königs, **d. d.** Bender, den 21. März 1710, ein, in dem angeordnet ward, weil es hochnöthig, daß wenn die in Pommern und Bremen stehenden Truppen zu Felde gingen, das Land nicht ohne Defension gelassen werden möge, die Stände auf diensame Weise dahin zu vermögen: eine Land-Milice nach dem Herkommen anderer Orte in Deutschland, so lange der Krieg währe, aufzubringen, und zwar von jeder Hufe einen Mann, welche sofort, wie es die Zeit und Nothdurft erfordere, zu Stande gebracht, exercirt und in die Festungen verlegt werden müsse. Würden die Regimenter ins Land zurück kommen oder man sonst vor dem feindlichen Anfall gesichert sein können, sollten Stände solche Mannschaft wieder bekommen. Da es auch schwer fallen würde, die aus Polen gekommenen Infanterie-Regimenter zu recrutiren, seien auf gleiche Weise die Stände dahin zu vermögen, tüchtige wehrhafte Mannschaften zu dieser Recrutirung auszugeben, welche nur auf 5 — 6 Jahre angenommen, nach Verlauf solcher Zeit aber wieder verabschiedet und zu ihrer vorigen Herrschaft gelassen werden sollten. — Stände würden hiezu um so viel williger sein, wenn sie bedächten, daß dies zu ihrer eigenen Wohlfahrt und Sicherheit gereiche, „anerwogen auf solche Weise die Regimenter so viel ehender aus dem Lande gehen, und solcher Gestalt dem Feinde außerhalb den Grenzen Wiederstand thun können, wodurch das Land sehr erleichtert wird."

Der Regierung blieb also nur übrig, die kaum entlassenen Stände wieder aufs schleunigste und zwar zum 17ten Juni aufs neue nach Stettin zu berufen. Trotz vieler Verhandlungen kam es zu keiner Einigung, so wenig in Betreff der Land-Milice, als der vom Lande begehrten Recruten, Pferde und Gelder. Ein entworfenes aus Stettin, den 3ten Juli 1710 datirtes Patent zur Einrichtung der Land-Milice ward damals noch nicht bekannt gemacht. Man schien fast noch die Hoffnung zu hegen, Pommern werde in Folge des im Haag am 31. März 1710 von dem deutschen Kaiser, der Königin von England, den Generalstaaten, dem Könige von Preußen und dem Churfürsten von Hannover abgeschlossenen Neutralitäts-Vertrages (Haager Concert) nicht der Schauplatz des Krieges werden, einer Hoffnung, der alle Befehle des Königs, von Bender aus, die nur Recrutirungen, Vermehrung der Regimenter, neuen Werbungen, kurz Rüstungen aller Art zum Gegenstand hatten, wenig Raum gestatteten, wenn auch die Befehle an den Grafen Gylldenstern die in Deutschland befindlichen Truppen in Pommern zu concentriren und die Operationen gegen die Feinde des Königs zu beginnen wegen Mangels an nöthigen Mitteln nicht ausgeführt werden konnten, zum großen Verdruß Gyllldensterns, der, ohne die Verhältnisse würdigen zu können hoffte, sich einen großen Namen zu machen. — Das Wohl seiner Länder und Unterthanen war Carl **XII.** gänzliche Nebensache, wenn es galt Plane seiner Ruhm- und Rachsucht auszuführen. Als er aufs entschiedenste gegen den Neutralitäts-Vertrag protestirte und sich nicht an denselben gebunden erklärte, konnte das Schicksal der deutschen Provinzen Schwedens kaum noch zweifelhaft sein. Indeß im Jahre 1710 blieb Pommern noch vom Angriff der Feinde seines schwedischen Königs verschont, und eben so wenig kam die Errichtung der Land-Milice und die Stellung der Recruten zu Stande.

Als die Königl. Regierung sich im October wieder in Stettin versammelte, hatte sich der Baron Ernst Detlof Krassow, der um diese Zeit vom Königl. Senat in Stockholm zum General-Lieutenant ernannt worden war, und Sitz und

---

in Pommern mit der dem Ansinnen ohne Bewilligung der Stände mit den Ausschreibungen vorzugehen entgegen getreten war: Auf, von Ständen geführte Klage hätte der Senat zu erkennen gegeben, wie die Regierung die Provinz auf keinerlei Weise, außer der höchsten Noth, beschweren, sondern dahin sehen solle, daß zwischen dortigen und andern J. Kgl. Mtt. Unterthanen kein ungebührlicher Unterschied gemacht und von den übrigen teutschen Provinzen alles proportionaliter und prompt beigetragen werde.

Stimme in der Königl. Regierung erhalten hatte, dort eingefunden, um, wie dies seine Stellung mit sich brachte, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen. Manche kleine Verdrießlichkeiten hatten ihn jedoch bewogen, nach der Mitte Decembers Stettin wieder zu verlassen. Er ging nach seinem Panseviß, wo er inmitten der Quartiere seines Regiments den Beginn des Jahres **1711** erlebte. In den letzten Tagen des Jahres **1710** war die Nachricht von dem beschlossenen Kriege der Pforte gegen Rußland über Wien nach Stettin gekommen. Man glaubte, das alte Kriegsglück Carls **XII.** würde sich von neuem bewähren, und dachte jetzt mit Ernst an eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Die mit erneutem Eifer betriebene Rekrutirung des Krassowschen Corps war das nächste, obgleich von der Königl. Regierung hierbei das Wohl des Landes nicht aus den Augen verloren ward. — Um an den Verhandlungen über diese Dinge Theil zu nehmen, ward der General-Lieutenant Krassow jetzt nach Stettin zurück gerufen. — Er hielt es indeß für wichtiger in der Nähe der Regimenter, die seinem Befehl untergeben waren, zu bleiben, und auf die Angelegenheiten derselben persönlich einzuwirken, als an Verhandlungen Theil zu nehmen, die wegen gänzlichen Mangels aller Mittel voraussichtlich kaum irgend welches Resultat haben würden; dazu kam, daß er unmittelbar dem Befehl des Grafen N. Gyllbenstern untergeben war und sich so meist in der Lage befunden hätte, als Mitglied der Regierung dem entgegen zu wirken, was ihm als kommandirenden General in Pommern aufgetragen war und was er befolgen mußte. Der Königl. Senat in Stockholm, an den er sich in dieser Angelegenheit wendete, schien seiner Ansicht beigetreten zu sein. — Ernst Detlof Krassow war ein Soldat, ein Mann des Schwertes, kein Diplomat und Mann der Feder, obgleich er letztere, wenn es nöthig war, auch recht gut zu führen verstand.

Für Graf Nils Gyllbenstern war es die Zeit, sich in seiner groben ungeschlachten Weise recht fühl- und bemerkbar zu machen.

Für ein Regiment, welches seine Werbungen im Bremischen zu beschaffen hatte, war von einem Offizier, dem Grafen Sperling, in Pommern geworben worden. Der Graf Mellin und die Kgl. Regierung hatten es ihm untersagt. Dies war der Grund zu einer von Gr. Gyllbenstern begonnenen eben so unangemessenen als verletzenden Correspondence und zur einseitigen Aufhebung des dem Grafen Sperling ertheilten Verbots [1]. Die Entgegnung des Grafen Mellin und der pommerschen Regierung war eben so würdig als entschieden, jedenfalls war es aber zu beklagen, daß in einer

---

1) Stade, den 12ten Januar 1711. Der Gr. N. Gyllbenstern an den Grafen Jürgen Mellin und die pommersche Regierung. „Obwohl es mir leider, zu meiner höchsten Betrübniß, fast nichts Ungewöhnliches mehr ist, daß zu Besorg- und Beförderung J. Kgl. Mtt. Dienste nichts zur **execution** und zum Stande bringen kann, ohne von Seiten Meines hochgeehrten Herrn Bruders und der Kgl. Regierung mir so zu sagen einen jedweden Schritt disputiren zu lassen, so hat michs dennoch unglaublich **surpreniret**, als ich aus gestriges Tages erhaltenem Bericht des Hr. Obrist-Lieutenants Graf Sperlings ersehen müssen, wie mein Hochgeehrter Herr Bruder und die Kgl. Regierung demselben untersagen wollen, nach der von mir empfangenen Ordre die Recrut-Werbung zu Behuf des vacanten Ekebladschen Regiments für hiesiges Contingent fortzusetzen. Wäre von frembder Herrschaft Kgl. Officierern dergleichen Verboth geschehen, würde man es alß eine zwar unfreundliche, doch nicht zu ändernde **demarche** anzusehen und zu toleriren haben; so aber muß ich wohl gestehen, daß es eine gar zu harte Probe der Geduld ist, wann diejenigen, welche mit mir in einem Schiffe und eines Herrn Diener sein, auch ein gemeinschaftliches Werk mit mir zu betreiben haben, auch in den geringsten Dingen mir den Fuß quer zu setzen, und in allem hinderlich zu fallen sich nicht enthalten mögen. Man requiriret die hiesige Concurence zur Complettirung der zu dortigem Stat nicht gehörigen Troupen, und da dieselbe willigst offeriret, auch zur würklichen Anschaffung der Recruten die Anstalt von mir gemachet wird, lässet man es nicht genug sein, an dortiger Seite keine Hand mit anzulegen, sondern will auch demjenigen sich **ouvertement** wiedersetzen, was man diesseits zu Erfüllung J. Kgl. Mtt. gnädigsten Willens Gutes zu schaffen vermeinet, nicht betrachtende, daß die Conjuncturen und Zeiten ja bekanntlich so gethan, daß wann auch Tausende von Recruten hie im Lande oder anderswo in **Natura** wirklich angeschaffet wären, es dennoch eine pure Unmöglichkeit sein würde, dieselbe von hinnen nachher Pommern sicher durchzubringen, da unsere Benachbarte insgesammt unß alle Mittel und Wege zu beschneiden trachten, die in Teutschland stehende Kgl. Troupen im Geringsten zu verstärken. Wie es bei sogestalten Umbständen für J. Kgl. Mtt. verantwortlich sein könne, demjenigen zu wehren, was das einzige **practicable** Mittel ist dem Königl. allergnädigsten Befehl zu gehorsamen, muß ich zwar dahin verstellet sein lassen, indem es mir unbegreiflich ist, kann aber hingegen Meinem hochgeehrten Bruder und der Königl. Regierung nicht verhalten, daß ich aller besorgenden Verantwortung mich theilhaftig zu machen, hazardiren würde, wann bei dem meines Erachtens nimmer justificirlichen Verboth **acquiesciren** wolte; welches je ferner ich es von mir seyn lasse, je ernstlicher habe dem Hr. Obristl. Graf Sperling zu befehlen, mich unumbgänglich veranlaßet gefunden, an der wohl angefangenen Recrut-Werbung sich nichts irren oder hindern, sondern auf meine Ordre und Verantwortung dieselbe mit allem Eifer fortsetzen zu lassen, hoffende, es werde mein hochgeehrter Herr Bruder und die Kgl. Regie-

Zeit, wo alle Kräfte vereint kaum dem Drange des Unglücks hätten widerstehen können, noch Uneinigkeit lähmte und hinderte. Die erwähnten Schriftstücke sind so belehrend über den Stand der Dinge, daß ihre theilweise Mittheilung gerechtfertigt erscheinen wird.

Unterdeß mehrten sich in den nächsten Monaten die Zeichen, die auf einen Einfall der verbündeten Feinde

---

rung sich eines andern bei näherem Nachdenken der Consequensen besinnen und wann mir ja von dort aus wenig Hülfe geschehen soll, mir wenigstens in pflichtmäßiger Betreibung des gemeinsamen Werkes und J. Kgl. Mtt. Dienste nicht dergestalt hinderlich fallen wollen." — Die Antwort des Gr. Mellin und der pomm. Regierung ist aus Stettin, den 28. Januar 1711 datirt. „Es hat Obristl. Graf Sperling ein Schreiben von meinem hochgeehrten Herrn Bruder, Ew. Excellence, welches er auf dero Befehl insinuiren sollen, Unß zugesandt, und dabei eine sehr nachdenckliche und zu Unserer größten Verunglimpfung gereichende Resolution und Ordre de dato Stade, den 12ten huj. communicirt, deren einhalt mir, dem Feldmarschall sehr frembde, Uns übrigen aber unvermuthet und schmertzlich fürgekommen. Ich der Feldmarschall muß woll bekennen, daß wenn mein hochgeehrter Herr Bruder mit einem unter seinem Commando stehenden Officirer oder mit solchen Leuten, die seiner Bothmäßigkeit unterworfen wären, zu handeln hätte, man schwerlich auf eine viel unfreundlichere Arth sie handtieren könnte. Dergleichen ungewöhnliches Tractament haben wir eine Zeit hin zu unserm höchsten Leidwesen dulden müssen, können aber weder glauben noch hoffen, daß Ihro Kgl. Mtt. die Uns in Unserm Ampte dero gnädigen Schutzes versichert haben, jemalen billigen werden, daß ein Kgl. General = Gouvernement und Regierungs-Collegium, welches bisher sich, ohne Ruhm, dergestalt auffgeführet, daß es von seinem souverainen Könige nie so ungnädig angesehen worden, dergestalt herunter gemacht werden soll. — Wenn wir für die Gerechtsame dieses Unserer Sorgfalt anvertrauten und unter der allerschwersten Last zu Grunde gehenden Herzogthums Unseren theuren Pflichten nach, wieder den aus Brehmen vorhabenden totalen Bedruck desselben, und das offenbahr leidende Unrecht, der Nothdurft nach, sprechen, so muß es heißen, man disputire einen jeden Schritt in Kgl. Diensten. — Wann wir nicht verstabten können, daß das Bremische Recruten-Contingent in Pommern angeworben werden solle, so erachtet man sich darüber unglaublich surpreniret; man will es für eine harte Probe der Geduld ansehen; wir werden beschuldiget, daß wir auch in denen geringsten Dingen den Fuß in die Quere setzen, und hinderlich zu fallen Uns nicht enthalten. Ja, mein hochgeehrter Herr Bruder, Ew. Excellenz, erachten sich gar befuget in einem frömbden Gouvernement durch geschärfte Contraordres Unsere zur Beförderung der viel größern Recrut-Werbungen hier im Lande, folglich zu Ihro Kgl. Mtt. höchsten Diensten, abzielende Verordnung aufzuheben, selbige für nimmer justificirlich zu erklären, denen Officiren sich dadurch im Geringsten nichts irren zu lassen, zu befehlen, und sie dero Schutzes und Vertretung zu versichern. Ob dergleichen Verfahren an einem Orte, wo man nichts zu befehlen hat, jemahlen erhöret sey, stellen wir dahin, und muß ich, der Feldmarschall, der ich mit meines gleichen zu thun habe, meinem hochgeehrten Herrn Bruder allendlich zu verstehen geben, daß ich in meinem Gouvernement niemanden dergleichen Eingriffe geständig sein könne. Er setze sich an meine Stelle und erwege, wie es ihm gefallen würde, wenn ich dergleichen Anmaßlichkeit in seinem Gouvernement unternehmen wollte. Wir übrigen aber, denen der Respect für Ew. Excellenz hohes Amt und Person den Mund bindet, beklagen nur, daß alle Unsere bisherige respectueuse Aufführung zu nichts anderes als zu unserer Verkleinerung dienen müssen; mein hochgeehrter Herr Bruder, Ew. Excellenz, wollen doch geneigt und ohne Ungeduld erwegen, warum doch eben Pommern so unglücklich sein müsse, daß es nicht allein sein Recruten-Contingent anschaffen, sondern auch dulden soll, daß das Bremische darin geworben werde? Da doch Bremen in diesem Fall keine größere Prärogative präsentiren kann als Pommern, allermeist da keine Kgl. Ordres vorhanden sind, die solches authorisiren. Die eintzige Raison, welche dafür allegirt wird, soll diese sein, daß es eine pure Unmüglichkeit sei, die Recruten aus Bremen nach Pommern sicher durchzubringen, und dennoch sind nicht nur die Recruten für das Bremische Cavallerie-Regiment glücklich und ungehindert durchgekommen, sondern mein hochgeehrter Herr Bruder ꝛc. gedenken auch ohne Zweiffel annoch dero eigenes Infanterie-Regiment, die Marschallschen Dragoner, nebst dem neu anzurichtenden Schwerinschen Regiment ungehindert durchzuführen, wenn es zum Marsch kommen wird. Was sollte denn wohl hindern, daß das Bremische Recruten-Contingent in Bremen angeworben, unter der Aufsicht dahin abzusendender Officirer daselbst auf beider Hertzogthümer Verpflegung bis dahin bleiben, oder auch, fals es ja sein müßte, in kleinen Trouppen anhero zum Regiment gebracht werden möchte? Pommern ist so wenig an sich, noch in seinem jetzigen versperten Zustande, so peuplirt nicht, daß daselbst alleine die Recruten für 5 Infanterie-Regimenter, außerdem was 2 Cavallerie- und 2½ Dragouner-Regimenter wegnehmen, sollten fourniret werden können, und würde es wol die höchste und unwiedersprechlichste Billigkeit erfordern, daß denen dreyen auf den hiesigen Stat stehenden Regimentern, die ohnedem fast unmöglich anscheinende Recrutirung binnen Landes, durch Anwerbung eines frömbden Contingents nicht annoch schwerer und unmüglicher gemacht werde. Jene würden wol vielmehr die nechsten, und eine jede Province gehalten sein, ihre schuldige Quotam beizuschaffen, und erinnern wir Uns gar wohl, daß Ihro Kgl. Matt. selbst bei Recrutwerbungen die Provincien, welche selbst zu werben haben, mit Lauf- und Sammelplätzen zu verschonen pflege. Wir stellen dahin, wie es der Obristlt. Gr. Sperling soutenniren und erweisen wolle, daß seine Werbung bisher alhier so woll succediret habe; wenn dieses also wäre, müste der Abgang nicht so groß sein, wie er ihm jetzo designiren wollen, es würden auch die Obristen, welche nicht so neu in Pommern sein wie er, nicht so heftige Klagen über den Mangel der Leute führen dürfen. — Wenn Pommern annoch eine Menge Artiglerie und Troßknechte und die erforderte Land-Milice schaffen soll, so wird Bremen mit keiner Justice prätendiren können, für ihr Contingent die etwanigen Leute weg zu

Carls **XII.** in Pommern schließen ließen. Für den Gang der Dinge in den deutschen Provinzen war es daher wohl gerade in diesem Augenblick nur als ein Glück anzusehen, daß Nils Gylldenstern als Präsident des Kriegs-Collegiums in den Senat nach Stockholm berufen ward, wenngleich er auf seinem neuen Posten dem Allgemeinen mehr schaden konnte und mehr geschadet hat, als dies in Bremen und Pommern in seinen Kräften gestanden hatte. Als General-Gouverneur in Bremen und Verden und General en Chef der in Deutschland stehenden Truppen folgte ihm der Baron Moritz Vellingk. Mehr Diplomat als Soldat [1]) kam es ihm nicht in den Sinn, so wie sein Vorgänger aufzutreten, noch weniger mischte er sich, wie dieser, in alles militairische Detail. Er übertrug alsbald dem General Ernst Detlof Krassow das Commando in Pommern ganz selbstständig, da er selbst dort nicht anwesend sein konnte, und sein gesunder Menschenverstand ihm sagte, daß man von Stade aus den Befehl in Pommern, gegen einen täglich erwarteten Feind nicht durch grobe Befehle leiten könnte, die erst anlangten, wenn es zu spät war, und die denjenigen, der eben nach denselben seine Maßregeln nehmen sollte, in eine verzweifelte Lage brachten, zumal einem Feinde gegenüber, dessen Anführer völlig freie Hand hatten.

Sobald der Frühling das Wasser vom Eise befreit, und die Wege anfingen passirbar zu werden, begannen Feindseligkeiten und mehrten sich die Anzeigen von einem Einfall der vereinigten Russen und Sachsen und der Dänen. Dänische Caper begannen die Feindseligkeiten auf der Insel Hiddensee [1]) und bald wurden auch neutrale Schiffe, die

---

sischen, und lassen wir gleichfalls an seinen Ort verstellet sein, aus was für Absicht Gr. Sperling dem einen Gouvernement mehr gewogen als dem andern in seinen Anschlägen sei; es ist aber nicht so gar unbekannt, daß wegen seiner eignen Privat-Absichten Bremen glimpflicher als Pommern mitgenommen werden soll. Für Bremen kann und will er etwa für ein paar thausend Thaler dessen Contingent in Pommern schaffen, für Pommern aber will er nicht einmahl für Geld werben. — Was in diesem Herzogthum sonst für Betrachtungen, bei dessen besondere Bewandnüß in egard anderer fürkommen, wollen mein hochgeehrter Herr Bruder *rc.* aus anliegender Vorstellung der Stände zu lesen geruhen, und zweifeln wir nicht, sie werden, obgleich nicht alle Argumente für gültig erkennen, dennoch einige darunter von dem Gewichte finden, daß sie nicht so gar außer aller Reflexion zu lassen. Wir müssen im übrigen in dem Zustande, worin wir von meinem hochgeehrten Herrn Bruder *rc.* durch dero hartes und unverdientes Verfahren gesetzet sein, die diesem General-Gouvernement geschehende Eindrang und Attentat demselben übergehen, Muth, Hände und Ampt niederlegen und sinken lassen, bedingen aber dabei auf das höchste, daß der daraus entstehende Landes-Ruin, Verhinderung der übrigen Recrutirung und Errichtung der Landmilice und was sonst für Desordres und Inconveniencien aus dem, dem Obristl. Graf Sperling, welcher ohnedem zum hitzigen Verfahren nicht ungeneigt sein soll, ertheilten scharfen und zu unserm höchsten Despect gereichenden Befehl, unfehlbar entstehen werden, für Gott Ihro Köngl. Mtt. und jedermann ohne Verantwortung bleiben wollen." — Die Stände erhielten, um von dem Gange der Dinge unterrichtet zu sein, von diesem Schriftwechsel Abschrift.

1) Lundblad II. 238.

---

1) Bereits den 5. April 1711 meldete der Landvoigt Adam Christoph von Bohlen auf Bohlendorf, daß sich bei Hiddensee häufig dänische Caper zeigten und eine Aufwerfung und Plünderung von derselben zu besorgen sei. — Um eine nöthige Allarmirung schnell bewirken zu können, wurden an den gewöhnlichen, bereits seit Alters her benutzten Orten, Feuerbaken errichtet. Auf Hiddensee, auf Wittow, auf der wittowschen Heide (der Schabe), auf Jasmund und Mönchgut, an beiden letztern Orten je 2, die gehörig bewacht wurden. Für den Fall einer Allarmirung hatten die zunächst liegenden Truppen Befehl, sich sofort an die bedrohten Punkte zu begeben. Die erforderlichen Unkosten wurden von dem ganzen Lande durch eine Ausschreibung nach Hufen beschafft. Die Caper ließen sich durch dergleichen Vorsichtsmaßregeln nicht abschrecken. Als in den letzten Tagen des Aprils ein heftiger Ostwind wehte, suchten mehrere Schiffe unter den Hiddenseer Ufern Schutz. Zwei derselben wiesen sich als Caper aus. In der Abenddämmerung des 1. Mai, eines Bettages, ging die Mannschaft derselben zu Lande, nahm 3 Boote von der großen Reuse und Leinen und Wäsche, die eben am Strande zum Bleichen und Trocknen ausgebreitet war. Als erster Fall dieser Art erregte er großes Aufsehen und ward mit allem Detail dem Senat in Stockholm und den Gesandten an fremden Höfen mitgetheilt, zumal gleichzeitig die Nachricht von einer förmlich von den Dänen organisirten Caperei einlief. — Der Ausfall der Caper auf Hiddensee gab aber Anlaß zu Anstalten und Vorbereitungen, die durch ihre Folgen beachtenswerth geworden. Der Besitzer der Insel war der damalige Capitain Berend Christoph von Wolfradt. Ihm war in der Erbtheilung Udars mit den Dörfern Lesten, Libnitz, Poggendorf *rc.* zugefallen, ihn hatte die eigenthümliche, einen unabhängigen Sinn so ansprechende Lage von Hiddensee indeß so eingenommen, daß er jene schönen Güter gegen dies Eiland dem Bruder Hermann Alexander überlassen hatte. Von Jugend auf voll reger Neigung für das Seewesen hielt er sich auf seiner Insel eine eigene kleine Jacht und machte mit derselben weite Fahrten. 1695 ward ihm die Anlage und die Ausführung des Posthauses auf Wittow und der dabei befindlichen Schanze übertragen. Von der Landung auf Seeland an hatte er an den Feldzügen Carls **XII.** Theil genommen, war Oberadjutant des Generals Ernst Detlof Krassow geworden und mit diesem 1709 nach Pommern zurückgekommen. Seitdem war er wieder viel auf seinem Gute und lebte seinen alten Neigungen. Als nun im Frühling 1711 die Caper

Producte aus pommerschen Städten führten, von ihnen aufgebracht, wodurch der letzte Rest des Handels aufhörte. In den ersten Tagen Aprils kamen Nachrichten vom Schwedischen Senat und vom König Stanislaus von Polen, der damals in Barth residirte, die kaum daran zweifeln ließen, daß man bald den Einfall entgegen zu sehen habe. 12000 Moscowiter seien bereits, sichern Nachrichten zufolge, bei Konitz versammelt, im Begriff sich mit den Sachsen zu vereinigen, und dann in Pommern einzufallen. — Der General Krassow hatte, um so viel als thunlich in der Mitte des Landes zu sein, welches er vertheidigen sollte, und dessen gleichzeitiger Angriff von zwei entgegengesetzten Seiten voraus zu sehen war, sein Quartier vor der Hand in Greifswald genommen. Hier entwarf er auch den Plan, nach welchem er das Land vertheidigen wollte und der später zur Ausführung kam. Für den Fall eines Einfalls beabsichtigte er dem Feinde die Mittel zu nehmen, sich im Lande zu erhalten, zu dem Ende das platte Land und die Städte Greifswald, Anklam, Demmin, Wolgast, Loitz, Gartz a. d. O. und Pasewalk zu räumen und nur so viel Lebensmittel dort zu lassen, als eben zum nothwendigen Unterhalt der Einwohner erforderlich sei; alles übrige sei nach den beiden einzigen haltbaren Punkten, Stettin und Stralsund, zu schaffen, um davon Magazine anzulegen, da ohne diese selbst eine Erhaltung der 2 Städte schwerlich möglich sei. — Zu einer vorläufigen Vertheidigung sei die Cavallerie in einer Postirung an den Grenzen aufzustellen, die Infanterie dagegen nach Stettin und Stralsund zusammenzuziehen. Da ihm jetzt nur der Befehl über die Truppen zustehe, die Regierung aber alles andere zu verfügen habe, so möge für den Fall des wirklich erfolgenden Einfalls ihm auch sonst Befehle zu geben und Anordnungen zu machen freie Hand gelassen werden, da bekanntlich in solchen Fällen oft die größte Gefahr im Verzuge. Nachdem die Regierung den versammelten Ständen diese Vorschläge mitgetheilt und über dieselben verhandelt, billigte sie dieselben und schrieb für die Magazine 20000 Scheffel Roggen und 20000 Scheffel Hafer aus.

Die nächsten Monate des Jahres 1711 brachte nicht nur für Pommern, sondern für den ganzen Norden, ja für Europa wichtige und folgenreiche Ereignisse. Der so eben erfolgte Tod Kaiser Josephs I. gab dem spanischen Erbfolgekriege und dadurch der Gestaltung der Dinge im Westen Europas eine ganz neue Wendung. Der Krieg der Pforte gegen Peter den Großen hatte begonnen, in dessen Verlauf er, im Juli eben dieses 1711. Jahres, am Pruth am Rande des Unterganges zu stehen schien, und mit ihm sein neu entstehender Staat. Der Glücksstern Carls XII. schien nochmals wieder aufgehen zu wollen, aber es blieb bei dem Schein.

---

jenen Anfall machten, kam ihm der Gedanke, seine Schiffer (die wegen der gesperrten See nicht auslaufen konnten) und Fischer militairisch zu organisiren. Diesem Zwecke widmete er alle Zeit, über die er verfügen konnte. Bald wurde er denn auch zu Recognoscirungen zur See benutzt, die er mit eigner Jacht und eignen Leuten ausführte. Bei einer solchen Fahrt, am 17. October 1711, entdeckte er eine Flotte, die um Wittow manövrirte, von der sich eine Fregatte im Lübben, dem Fahrwasser zwischen Wittow und Hiddensee, vor Anker legte, die schwedische Flagge wehen ließ und schwedische Losung gab. W. vermuthete, es sei das Fahrzeug, welches eben zu der Zeit den König Stanislaus aus Schonen zurück bringen sollte, und wollte bei derselben anlegen, war auch bereits so nahe, daß die große schwedische Flagge auf seinen Bord hing. Als ihm der Führer der Fregatte jetzt einen spöttischen guten Morgen bot und „dutzete", er auch gleichzeitig eine Chalouppe mit dänischen Truppen entdeckte, die an der ihm abgewendeten Seite von der Fregatte ausgesetzt worden, erkannte er seinen Irrthum. Er war an das dänische Wachtschiff gerathen, welches von dieser Seite Stralsund absperren sollte. Weit entfernt die Segel zu streichen, machte der frische Südostwind es ihm möglich, die offene See zu gewinnen. Von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr machte die Fregatte Jagd auf ihn, und obgleich oft im Bereich derselben, schadete ihm das Kanonen- und Musketen-Feuer derselben doch nur wenig. Die Kugeln gingen über den niedrigen Bord hinweg. Dann hatte er das Glück, als der Wind Mittags erst nach Osten und dann nach Nordosten umsprang, seinen Hafen bei Kloster zu erreichen, wohin der Däne ihm wegen der Untiefen nicht folgen konnte. Zum Hohn ließ er hier von seiner Nußschale die dänische Flagge wehen. Er hatte es mit der von dem Capitain Nils Banner geführten, stark besetzten und 30 Kanonen führenden Fregatte „Heyonhall" zu thun gehabt. — Während des Winters übte er seine Hiddenseer im schnellen Aufeisen der ganz oder theilweise gefrornen See. Als König Carl XII. im Dezember 1715 Stralsund verließ, hatte er diesem Umstande mit sein glückliches Entkommen zu danken; unter der Leitung des alten Verwalters zu Kloster gelang es den Hiddenseern, ihren König glücklich durchzueisen und so der fast unvermeidlich scheinenden Gefangenschaft zu entziehen. — In keine der Geschichten König Carls ist diese Thatsache aufgezeichnet; auf Hiddensee lebte die Erinnerung an derselben noch vor kurzem und gewiß noch heute im Munde des Volkes, dem die stoische, gegen Glück und Unglück scheinbar gleichgültige Weise dieses Königs mehr wie irgend eine andere imponirt zu haben scheint. Das damals ausgestandene Ungemach ist vergessen oder wird den Dienern des Königs zur Last gelegt. Die Erinnerung an den königlichen Mann, der in der Türkei allein mit einem ganzen Türkenheer gefochten, ist geblieben und wird so gedacht, wie etwa der Westphale Carls des Großen gedenkt. — Die Sage kennt keine Chronologie.

Türkische Insolenz und türkische Habsucht befreiten den Czaar aus einer Lage, in der er sich selbst aufzugeben im Begriff war; die Haltung indeß, die er in eben dieser verzweifelten Lage zeigte, beweist, daß der Beiname, mit dem ihn die Geschichte benennt, ein verdienter ist. Seine Rettung und sein ferneres Glück und das Aufhören der politischen Bedeutung Schwedens hängen aufs engste zusammen, man kann kaum eines ohne des andern gedenken. — In Pommern selbst veränderte der Stand der Dinge in den ersten Sommermonaten sich nicht wesentlich. Der König Stanislaus, der sich seit dem Herbst 1709 beständig in Pommern aufgehalten, ging nach Stockholm, um, wenn es irgend thunlich, den deutschen Provinzen eine nennenswerthe Hülfe von Schweden aus zu verschaffen. Der General-Lieutenant Johann August Meyerfeldt, den der König zum Ober-Commandanten von Stettin und Vice-Gouverneur von Pommern ernannt hatte, traf in Begleitung des General-Majors Carl Gustav Dücker in der ersten Hälfte des Juli in Stettin ein. Ganz falsch ist es, wenn Knut Lundblad behauptet, der General Krassow sei bereits damals im Oberbefehl in Pommern durch Meyerfeldt ramplacirt und durch Dücker ersetzt worden [1]). Meyerfeldt konnte seiner Stellung nach dies gar nicht. Krassow stand unter dem Befehl von dem inzwischen zum Grafen ernannten Moritz Vellingk; wie oben gesagt, hatte ihm dieser den Befehl über alle Truppen in Pommern übertragen und er behielt ihn bis in den December des Jahres 1711, wo ihm Dücker allerdings im Commando folgte, bis dahin aber unter ihm stand, und zwar seit August 1711, als Befehlshaber des Corps, das bei Stralsund zusammen gezogen war. Auf das von Lundblad a. a. O. über den General-Lieutenant Krassow ausgesprochene Urtheil werde ich unten zurück kommen. Vor der Hand ward sein für dieses Jahr entworfener Vertheidigungsplan genau ins Werk gesetzt. Die Infanterie ward in und bei den Städten Stettin und Stralsund zusammengezogen, die Cavallerie nahm eine Postirung [2]) an den Grenzen der Provinz ein. Im Juli wurden die erforderlichen Bewegungen ausgeführt, um diese Stellung einzunehmen, in der man den Einfall der Feinde erwartete. Gegen Ende August hatte denn nun auch der so lange gefürchtete Einfall der Russen, Sachsen und Dänen in Pommern statt. Es schien, als ob die Verbündeten erst abgewartet, wie die Dinge am Pruth verlaufen möchten. Am 22. Juli 1711 war hier der Friede unterzeichnet worden, der Peter den Großen rettete; kaum konnte die Nachricht hiervon im sächsischen und russischen Lager sein, so war man bereit, in Pommern einzufallen. In den nächstvorhergehenden Monaten stand bereits das Land unter dem Einfluß des lähmenden Schreckens und der gespanntesten Furcht. Schon in den ersten Tagen des August, als sich die Nachricht verbreitete, der Einfall der Russen und Sachsen werde erfolgen, flüchteten alle Bürger der kleinen Stadt Gollnow in das preußische Gebiet und in die benachbarten Wälder, so daß der mit einem kleinen Detachement in dem Orte stehende Offizier wegen seines Unterhalts in peinliche Verlegenheit gerieth. Aehnlich ging es fast überall. Die Landes-Regierung that was in ihren Kräften stand, diesem Geist des Schreckes und der Entmuthigung entgegenzutreten. Ein Erlaß an alle Landes-Einwohner vom $\frac{\text{23. Juli}}{\text{3. August}}$ 1711 [1]) ist ein Zeugniß der würdigen Gesinnung der Männer, die an der Spitze der Verwaltung standen. Es wolle nunmehr gewiß verlauten, daß König Augustus, Churfürst zu Sachsen, mit Hülfe seiner Bundesverwandten des moscovitischen Czaars, des Königs von Dänemark und der wider ihren rechtmäßigen König, den Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Stanislaum den Ersten, empörten Polen rc. in dieses Herzogthum einen feindlichen Einfall zu thun, und solchen ehestens ins Werk zu richten, vorhabens. — Ob nun gleich nächst des großen Gottes Beystand nichts zu fürchten, man sich vielmehr getrösten könne, „daß sowohl Ihro Kgl. Maytt. rc. mit dero Truppen, nach jüngst eingelaufener erfreulicher Nachricht von Niederlage des stolzen Feindes, an denen Türkischen Grenzen, sich dero Provinzen ehestens nähern, und die Feinde und ihre Reiche und Länder zu seiner Zeit empfinden lassen wird, was dergleichen friedbrüchige Unternehmungen verdienen," — auch durch Eintreffen des täglich erwarteten Transports hiesiger Ort selbst im Stande sein werde, den sich zunöthigenden Feinden den

1) Lundblad II. 229.

2) Das Krassowsche Dragoner-Regiment besetzte den Strich von Damgarten bis Tribsees, das Marschalksche Regiment den Anklamschen, Wolgastischen und Greifswaldschen District, das Marderfeldsche Regiment den Strich von Tribsees nach Demmin, Vorwerk, Osten, Brok, Clempenow, Breest und Kabel. Die Bremischen und Pommerschen Cavallerie-Regimenter den Strich von Garz a. d. O. nach Blumenhagen, Neumühl, Stendal und Löknitz.

1) Dähnerts Landes-Urkk. III. S. 1259.

Kopf zu bieten; so erfordern dennoch beides, Fürsichtig- und Nothwendigkeit zugleich alle schleunige und möchlichste Neben-Anstalten zur Defension des Vaterlandes zu verfügen. Ueber die regulären Truppen habe die Generalität bereits disponirt; Lehn-Pferde und Landes-Defensions-Miliz sei bereits durch besondere Rescripte aufgeboten, Bürgermeister und Räthen in den Städten sei anbefohlen, die Bürgerschaft und Schützen-Compagnien ins Gewehr zu bringen und sich auf den Nothfall tapfer und rechtschaffen zu wehren. Dennoch sei es nöthig, folgende Defensions-Verfassung zu machen: daß so bald von einem annähernden Feinde an den Grenzen gewisse Nachricht einlaufe, und entweder die Feuer-Baaken angezündet, oder auch die Sturmglocken von Dorfe zu Dorfe geläutet werden, alsobald Mann für Mann auf dem platten Lande aufstehen und diejenigen, welche mitzugehen und Widerstand und Arbeit dabei zu thun vermögen, mit beibringlichem Ober- und Untergewehr, auch wenn solches nicht zulänglich, mit ausgereckten Sensen, Heu-Gabeln, so an hohe Stangen zu binden, auch andere zur Defension dienlichen Instrumente ꝛc. sich ohne Verzug an den Sammelplätzen einzufinden und dem andringenden Feinde allen möglichen Abbruch, und ehe sie noch über die Grenze kommen mögen, mannhaften und nachdrücklichen Widerstand zu thun hätten. Landräthe, Deputirte, Districts-Commissaire, Beamte, wie auch alle andere von Adel und Militair-Personen, die sich auf dem Lande außer Dienst aufhalten, möge ein jeder in seinem District und Amt die Landes-Eingesessenen und Unterthanen in gewisse Regimenter einzutheilen bemühet sein. Ihnen stehe frei, sich selbst und die Ihrigen zu Regiments- und andern Offizieren unter sich zu bestellen. — Man sieht, es ward ein hartnäckiger, mit den äußersten Anstrengungen geführter Widerstand beabsichtigt. Ein zweites, vom 12/23. August datirtes Patent [1]) macht den erfolgten Einfall der Feinde bekannt und forderte zur Ausführung des Angeordneten auf, aber der Geist, der eine Erhebung wie die vorgezeichnete möglich macht, war nicht vorhanden. — Langes Elend hatte die Landes-Einwohner, fast ohne Unterschied des Standes, tief gebeugt und zu Anstrengungen, wie sie erforderlich gewesen, wenigstens moralisch unfähig gemacht. Der Einfluß, der von Schweden aus geleiteten despotischen nivellirenden Regierung Carls **XI.** war nicht geeignet gewesen, dem entgegen zu wirken, die Gebeugten aufzurichten, ihnen einen patriotischen Enthusiasmus einzuflößen, der dazu befähigte, „lieber Haus und Hof mit dem Rücken anzusehen, als dem Feinde den geringsten guten Willen zu erweisen,“ was beim Bleiben unvermeidlich war. — Es ist nicht bekannt, ob es damals überhaupt versucht worden, eine „Defension,“ wie sie jener Erlaß anordnet, ins Leben zu rufen; deshalb ist eine Untersuchung, ob von derselben ein Erfolg gegen den übermächtigen Feind zu hoffen gewesen, überflüssig. In Liefland war im Jahr 1700 beim Einfall der Sachsen hin und wieder ähnliches versucht, der Erfolg war durchgehends kläglich gewesen [1]). Die Regierung in Pommern hatte denn auch nur zu bald Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß an einen Widerstand, wie sie ihn angeordnet, unter den obwaltenden Umständen nicht zu denken. Ein am 26. August/6. Septbr. 1711 erlassenes Patent [2]) bezeugt dies in bündigster Weise. Der Anzeige vom feindlichen Einfall und der Aufforderung zum General-Aufbot, die von der Regierung aus landesobrigkeitlicher Fürsorge geschehen, ungeachtet, hätte sich ein großer Theil der Einwohner durch eine unzeitige Furcht zur Flucht außerhalb Landes, zur Rettung des Ihrigen und ihrer selbst, bewegen lassen, sich auch nicht auf die ergangenen Rescripte

1) Dähnert a. a. O. S. 1261.

1) So war der Frhr. Carl Friedr. Schoultz, den die sogenannte Gnade König Carls **XI.** auf seinem, trotz aller K. Briefe reducirten, väterlichen Erbschloß Ascheraden als Tertial-Pächter hatte sitzen lassen, im J. 1700 vom Gen. O. Vellingh entboten worden, den Paß bei Neustädtchen mit seinen Bauern gegen die Sachsen zu vertheidigen, und war dem nachgekommen. Die Bauern waren beim ersten Andringen regulairen Militairs davon gestrichen, Baron Schoulz, ein versuchter Offizier, gefangen worden. Bei der Belagerung Kokenhausens hatte König August sein Hauptquartier auf Ascheraden. Dort war ihm das traurige Schicksal seines Wirths vorgestellt; er hatte denselben aus der Gefangenschaft entlassen, und da er Gefallen an der Gesellschaft des gewandten ritterlichen Mannes gefunden, hatte dieser täglich mit ihm auf die Jagd, auch wohl in die Trencheen vor Kokenhausen reiten müssen. Später hatte er mit dem sächsischen Commandanten in Kokenhausen, der unerschwingliche Contributionen von ihm gefordert, hierüber correspondirt. Dies hatte den Prediger zu Ascheraden, der wie viele liefländischen Pfarrer jener Zeit eine servile Creatur der Regierung war, veranlaßt, eine Anklage gegen Baron Schoultz wegen Verrätherei anzuzetteln. Derselbe ward sofort arretirt und erst nach anderthalbjähriger Haft vom Hofgericht für unschuldig erkannt und auf freien Fuß gestellt. Von weiterer Genugthuung war keine Rede. — Dergleichen Vorfälle sind nicht geeignet zu ermuthigen. — Carl Fr. Sch. war ein älterer Bruder des tapfern Vertheidigers von Wismar, Br. Martin Schoultz.

2) Dähnert a. a. O. S. 1262.

wieder einfinden, bei Haus und Hof bleiben und ihre Ernte und Feldarbeit abwarten wollen, heißt es in demselben. — Aus dem ferneren Inhalt ersieht man, daß es auch Seitens der schwedischen Truppen zu argen Excessen gegen die Landeseinwohner bei Fouragirungen und Abnahme von Vieh gekommen, die fernerhin so viel thunlich vorzubeugen der Zweck dieses Erlasses war.

Die Dänen, Sachsen und Russen, deren Gesammtstärke 50000 Mann betragen haben soll, denen nur 20000 Schweden entgegen gestellt werden konnten, trafen ziemlich gleichzeitig in Pommern ein. — Zunächst war es auf Eroberung Stralsunds abgesehen. Am 23. August n. St. erschien die Avantgarde der Sachsen und Russen, geführt vom Oberst Rieben, bei Treptow an der Tollense. Am 27. August traf der König August mit dem Gros der Sachsen und Russen dort ein und stand hier 2 Tage still. Unter ihm commandirten Menschikow und Flemming. Am 29. August brach er auf, um die Schweden anzugreifen. Es kam, da letztere sich nicht ernstlich zur Wehre setzen konnten, aber nur zu Geplänkel. Von den Schweden ward inzwischen alles Vieh, dessen sie irgend habhaft werden konnten, nach Stralsund oder Stettin getrieben, damit es dem Feinde nicht zu gute komme. König August folgte den Weichenden langsam. Anklam und Greifswald öffneten freiwillig die Thore. Am 7. September ward das Lager vor Stralsund bezogen. Die Sachsen besetzten die Strecke von Langendorf bis Lüdershagen, dem Tribseerthor gegenüber, die Russen stellten sich zwischen Lüdershagen und Andershof, gegen das Frankenthor, auf. Am folgenden Tage traf auch König Friedrich IV. von Dänemark mit seinen Dänen vor Stralsund ein. Sein Heer war in drei Colonnen durch Meklenburg marschirt, hatte unter dem General Schönfeld ein Corps zur Belagerung Wismars zurück gelassen, am 28. August Damgarten durch Umgehung bei Plummendorf genommen, hier mehrere Tage gelagert und war dann, als die Kunde von dem schnellen Vorrücken der Sachsen und Russen eintraf, nach Stralsund aufgebrochen. Die Dänen besetzten die Strecke vom Seeufer bis Kedingshagen und weiter hinaus, so daß ihr rechter Flügel sich an die Sachsen lehnte. Sie nahmen dieselbe Stelle ein, auf der 83 Jahre früher das Waldsteinsche Lager gegen die Stadt gestanden, die nun völlig cernirt war. — In Stralsund, dessen Besatzung aus c. 9000 Mann bestand, war der General-Major Clas Ekeblad Commandant, ihm zur Seite stand der General Carl Gustav Dücker. — Die Stadt war mit Allem wohlversehen und hatte freie Zufuhr aus Rügen. — Da es den Belagerern an Geschütz fehlte, so hatte die Belagerung keinen Fortgang. Sehr bald hatte sich auch große Noth bei ihnen eingestellt. Es zeigte sich jetzt, wie nützlich die Ausfouragirung des Landes gewesen. Ein nasser und kalter Herbst beförderte Seuchen und Pest, besonders unter den Russen, die erst unter freiem Himmel, später in Erdhütten lagerten, in die aber wegen des etwas niedrigen Terrains bald Wasser eindrang. Dazu kam endlich Verstärkung aus Schweden. Am 8. December landeten 4 Regimenter bei Perth auf Mönchgut und brachten zugleich frische Munition und Fourage. Ein Theil dieser Truppen kam nach Stralsund, ein anderer blieb auf Rügen und ein dritter ward nach Wismar geschickt.

Jetzt beschlossen die Verbündeten die förmliche Belagerung Stralsunds aufzugeben, die Russen und Sachsen blieben zur Beobachtung derselben im Lande [1]), die Dänen verließen Pommern, setzten aber die Belagerung Wismars fort [2]), und es schien fast, als ob diese Stadt einmal nahe daran war, schon jetzt in die Hände der Feinde Schwedens zu fallen. — Der General-Major Freiherr Martin Schoultz von Ascheraden führte den Oberbefehl in derselben. Am 5. December 1711 unternahm er mit dem größten Theil der ganzen Garnison einen Ausfall. Man hoffte durch denselben die Dänen zur Aufhebung der Belagerung zu zwingen. Das Unternehmen mißlang aber völlig. Die Schweden geriethen in einen Hinterhalt, durch den sie von der Festung abgeschnitten wurden und verloren von den 2200 Mann Infanterie und 240 Dragonern, mit denen das Unternehmen begonnen, 1800 an Gefangenen und 189 an Todten [3]). Nicht über 100 Mann fanden sich wieder in der Festung ein; so daß der Ort fast ganz ohne Besatzung war. In der That eine schwierige Lage, von der die Dänen sicher

1) Sie concentrirten sich besonders um Greifswald und Grimmen. Von letzterem Ort zogen sie nach dem Sülzer Moor eine starke Linie, um sich vor Ueberfällen aus Stralsund zu schützen.

2) Es sind zu obiger Darstellung Nordberg II. 272, 279 — 81, Lundblad II. 228 u. f. und handschriftliche Quellen benutzt.

3) Außer Lundblad II. 234 u. f. und Nordberg II. 281 — 82, ist des General-Major's, Baron Martin Schoultz „Relation von dem jüngsten am 5. December 1711 bei Wismar vorgenommenen unglücklichen Ausfall" mir von dessen Urenkel, dem Wirklichen Geheimen Rath und Ritter, Frhr. A. L. Schoultz von Ascheraden auf Nehringen gütigst mitgetheilt.

hofften allen Nutzen zu ziehen. In einem Briefe an den Feldmarschall Graf Magnus Stenbock, aus Wismar, den 11. Jan. 1712 datirt, berichtet der Baron Martin Schoultz hierüber in nachstehender Weise: „Der Feind hat nach dem letzten fatalen Ausfall alle nur ersinnlichen **moyens** employret sich Meister von der Vestung zu machen und zu solchem Ende anfangs durch 2 Obersten, nemblich Rantzow und Meyer, die wegen einiger Angelegenheit ein **abouchement** hier in der Vestung mit mir verlanget, so ich aber refusiret und mit einigen Officirern außerhalb Thors ihnen entgegen geritten, mir eine Offerte von 50 M. (50000) Rthlr. mit einem großen Avancement gethan, wenn ich ihrem Könige die Vestung liefern wollte, wozu sie unter andern die **persuasion** gebraucht, daß ich wegen meines gehabten **Malheurs** mich großer Verantwortung exponirt, und also frembde **protection** nöhtig haben würde; allein wie ich sie mit einer derben Antwort abgefertigt, daß sie sich mit dergleichen Antrag an Schelmen und Verräthern, nicht aber an honette Leute addressiren müssen, hat der General Rantzow eine andere Finte erdacht und unterm 10. December ein Patent drucken lassen, worinnen er den Magistrat und Bürgerschaft alhier große Privilegien und Freiheiten verspricht, wenn sie sich für seinen König declariren, wenn sie sich aber opiniatriren würden, ihnen Feuer und Schwerdt androht, und weil dabei ein General-Pardon für ihre hier befindlichen Deserteurs annectiret, so hat er darauß nicht weniger Effect sich promittiret. Ich habe mich aber an alle solche Demarches nicht gekehret, sondern weil ich aus einem intercipirten Brief, welchen der General-Lieutenant Dewitz an den Generalen Rantzow geschrieben, vernommen, daß er eine Tentative thun würde, bei einfallendem Frost die Vestung mit dem Degen in der Faust zu emportiren, so habe ich durch ohnabläßige Arbeit durch Tag und Nacht mich überall verbarricadiret, bei dem einfallenden Frost aber die Gräben fleißig aufeisen lassen, und mit der verübrigten Guarnison, so etwan in 1300 Mann bestanden, zusambt der Bürgerschafft den Feind in guter Contenance abgewartet. Wie aber sein Absehen hauptsächlich dahin gerichtet gewesen, durch Einwerfung von Feuer die Bürgerschaft malcontent zu machen und wieder mich und die Guarnison aufzubringen, so hat er vor dem hiesigen meklenburgischen Thor einige Retranchements und Batterien aufwerffen lassen und mit 9 Mortiers und 6 Kanonen uns in den sechsten Tag mit Bomben, glüenden Kugeln, Granaten und Brandtkugeln ziemlich stark beschossen, auch einige mahl Feuer in die Stadt gebracht, allein es ist dasselbe durch gute Anstalten allemahl gelöschet, wobei ich der beiden Bürgermeister Gröningk und Kuhlmann unermüdlichen Eifer und **soins** höchstens rühmen kann. Sobald ich aber 14 Mortiers und 16 Canons dagegen auffahren lassen, haben dieselbe ihre Stücke bald demontiret, so daß sie den 3ten **hujus** ihre Werke verlassen, die ich des folgenden Tages sofort demoliret." — Als es am 5. Januar 1712, als bereits die See anfing zuzufrieren, einer von Graf Magnus Stenbock aus Christianstadt expedirten Flotille gelang am Wallfisch [1]) zu landen und der Festung einen ansehnlichen Succurs zuzuführen, war dieselbe vor der Hand gerettet. — Für den Frhrn. Martin Schoultz waren hiermit die üblen Folgen des 6. Decembers indeß nicht ganz beseitigt. Der General Graf Vellingk fand es angemessen, darüber eine Untersuchung einleiten zu lassen, und während dieselbe schwebte, dem General-Lieutenant, Frhrn. Ernst Detlof Krassow das Ober-Commando in Wismar anzuvertrauen. „Den 10. (Januar 1712) Morgens bei angehendem Tage arrivirte der Herr General-Lieutenant Baron Krassow mit dem Herrn General-Adjutanten Fietinghoff von Suerin allhier, welchen ich nach Erhaltung Ihrer Hochgräfl. Excell. des Herrn Königl. Rahts und Generalen **en Cheffs** Vellingks hochgeneigten Schreiben sofort das Commando übergetragen, und mich seiner Ordre submittiret, welcher meine hier gemachte Disposition agreiret und darüber seine weitere Ordres ergehen lassen" — lautet die betreffende Aufzeichnung des Frhrn. Martin Schoultz.

Mit der Ernennung Ernst Detlof Krassows zum einstweiligen Vice-Gouverneur von Wismar hörte sein Commando in Pommern auf, wo Carl Gustav Dücker sein Nachfolger ward. Oben sind die Vorgänge in dieser Provinz von 1709 bis Ende 1711 ausführlich dargestellt. Ein amtlicher Bericht, in welchen trostlosen Zustand das Land durch den Krieg versetzt ward, möge dieselbe schließen. Diese Schilderung in der Art bis zur Eroberung Stralsunds im December 1715 fortzusetzen, fehlt die Veranlassung, da der General Ernst Detlof Krassow an der Führung des Krieges in Pommern ferner keinen Theil nahm. Derselbe ist in einem Schreiben der Königl. Regierung in Pommern an den Schwed. Bevollmächtigten in Hannover, Commis-

1) Einer in der vor Wismar befindlichen Bucht liegenden, mit einer Schanze versehenen kleinen Insel.

sionssecretair Werwing enthalten [1]). Man findet sich veranlaßt, denselben mitzutheilen, heißt es „welchergestalt die Feinde es nunmehr endlich so weit gebracht, daß Pommern gar zur Wüste und Einöde geworden, indem sie nimmer geruhet, so woll Städte und Communen, als Ritter- und Amtshöfe, Dörfer und Häuser, Kirchen und Kirchengüter durch unerhörte Pressuren, gewaltthätige Raub- und Plünderungen, theils auch Brand und Verheerungen zu ruiniren und zu zernichten, so daß an einigen Orten kaum die Steten von den verheerten Gütern wieder zu kennen, als **e. gr.** zu Schwenenz, Hohenzadel, Petershagen, Barnimslow, Mescherin, Penkun und mehrere Oerter in diesem und dergl. überall in Vorpommerschen Districten, auch woll die geheiligten Kirchen selbst entweder zu Pferdeställen gemacht, als zu Krekow ꝛc. oder auch sonst zerstört; Altäre und Canzeln abgebrochen und alles verderbet und zu nichte gemacht, wie der Boblinschen, Stävenschen, Mandelkowschen, Möringschen, Daberschen und sehr vielen, ja der allermeisten Kirchen in Pommern wiederfahren, Gräber eröfnet, die Leichen spoliiret und ihr Affenspiel damit getrieben. Durchgehends aber ist mit denen unglücklichen Einwohnern im Lande sehr grausam umbgegangen und sie erbärmlich gepeitschet und so gebunden in Keller und Ställe geworffen (wie in Anklam und aufm Lande überall lamentiret worden), auch einige gar zu Tode gegeißelt (als zum Exempel der Schultze zu Glasow und viele mehr), zum Theil auch einige sonst ermordet (als der Crook Müller von Rönnewerder, David Golnow und andere). Auch ohne Unterschied von männ- und weiblichem Geschlechte öfters nakend ausgezogen und mit Todtschlagen gedrohet (wie der Priester-Jungfer zu Mandelkow und der Capitainin Maltzanin unter sehr vielen anderen häufig wiederfaren, bis sie bekennen sollen, wo sie ihre Pretiosa und Gelder hätten), ja unschuldige Kinder von ihren Eltern gerissen, auch Knaben, so das Viehe im Felde gehütet, mit Spießen durchgerennet (dergleichen alhie im Districte öffters geschehen und man die todte Leichname auf dem Felde gefunden). Auch selbst die in dem Völkerrechte hochbeschützte Priester geplaget, vergewaltiget, bis aufs Hembd entkleidet und übel dabei zugerichtet, und sogar **e. gr.** zu Vögdehagen nicht nur ehrbare Frauen in und außer der Männer Gegenwart, sondern auch Priesterfrauen geschändet.

Sonsten ist auch überall der noch wenig übrige Rest von verarmten Menschen, auch diejenige, welche annoch, was ihnen an Beschwerden imponiret, richtig abgeliefert haben und abliefern können, gleichwoll muthwillig und durch behinderte und verderbte Saat und Erndte dergestalt gedrücket, verjaget und verstöret worden, daß die Aecker und Felder unbesäet geblieben, oder da irgend ein oder ander Ort und Platz etwa noch besäet worden, dennoch solches als Kleinigkeiten und die auch wegen nicht geschehener gewöhnlichen und haußwirtlichen Bestellung, so aus Mangel des Anspanns und sonsten nicht beobachtet werden mögen, zur Conservation von Pommern nichts beitragen kann; imgleichen sind die Zimmer und Wohnungen, so nicht abgebrandt, niedergerissen und zerhauen und lieget solchergestalt das Herzogthum Pommern nunmehr von Menschen und Viehe, von Häusern und Höfen, von Ackerbau und allen Mitteln des Lebens und Auffkommens gewaltig spoliiret und entblößet für der Welt Augen.

Dieses Alles sind Facta, welche auf Kundbarkeit beruhen und die, ohngeachtet aller etwanigen feindlichen Beschönungen, auch zum Ueberfluß durch den Augenschein, so fern jemand derer Kreisstände, wozu diese Provinz gehört, und vor welcher als Mitgliedern die sonst heilsame Reichs- und Kreis-Verfassung derselben fürlengst hätten zu statten kommen sollen, den geringsten Zweifel darin setzen möchte, leichtlich offenbar gemacht werden können."

Solcher Art waren die Schrecken der Moscowiterzeit, von der alte Leute, die von ihren Eltern davon gehört, noch heute ihren Enkeln als dem Inbegriffe alles Schreckens erzählen, über die selbst alle Noth des dreißigjährigen Krieges sich im Gedächtniß des Volkes hier Landes verloren, die sich in andern Gegenden Deutschlands so lebhaft erhalten hat.

Das Resultat der gegen den General-Major Baron Martin Schoultz wegen des unglücklichen Ausfalls aus Wismar am 5. December 1711 eingeleiteten Untersuchung ward König Carl **XII.** nach Bender gesandt und seiner Entscheidung unterbreitet. Er war, wie bekannt, nicht der Mann, der sein Urtheil allein durch den Erfolg bestimmen ließ. Eifer, Entschlossenheit und Muth waren die Eigenschaften, die er von seinen Offizieren verlangte; jede derselben war im vorliegenden Fall bethätigt, daher konnte die Königl. Entscheidung nur günstig ausfallen. „Vor einigen Posten, schrieb der General Schoultz am 2. Juni 1712 an den Grafen

[1]) d. d. Stettin, den 24. December 1712, abgedruckt in Fabris Staats-Canzlei T. XXI. S. 515.

Magnus Stenbock, habe ich das Vergnügen gehabt, von Ihro Königl. Matt. ein allergnädigstes Schreiben zu erhalten, darin sie in Consideration meiner guten Intention, und daß ich nachher die Vestung gegen den Feind conserviret, die Sache wegen des gethanen Ausfalls gnädigst übersehen und mich dero Gnade versichern wollten, und Sie mir auch dabei gnädigst befohlen, das Commando bei hiesigem Gouvernement so lange zu führen, biß sich ein anderer Gouverneur einfinden würde rc. —"

Durch die Beendigung dieser Sache wurde der General Ernst Detlof Krassow des inzwischen geführten Commandos in Wismar überhoben. Er begab sich nach Stade, um unter dem Grafen Moritz Vellingk den Befehl über die Truppen in den Herzogthümern Bremen und Verden zu übernehmen. Man wußte, daß der König von Dänemark beabsichtigte, diese Provinzen im bevorstehenden Sommer mit seiner ganzen Stärke anzugreifen; ihm mit den vorhandenen Mitteln zu widerstehen, war in der That keine leichte Aufgabe. Die Besatzung Stades bestand aus 1200 Mann, zu der später der Oberst Bassewitz mit 1000 Dragonern kam, und der ausgehobenen Landmiliz. Diese war aber nicht nur völlig unzuverlässig, sondern die Aushebung derselben hatte, verbunden mit dem Druck der anderweitigen Kriegslasten, das Landvolk so erbittert, daß bereits mehrfach Aufstände ausgebrochen waren, die nur durch Waffengewalt unterdrückt werden konnten. — Dies waren die Mittel, die gegen die ganze dänische Macht zu Gebot standen. In seiner diplomatischen Weise hoffte Vellingk durch Unterhandlungen sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Er schickte den General-Lieutenant Ernst Detlof Krassow an den Churfürsten von Hannover, um diesen zu bewegen, seinen Einfluß anzuwenden, um den König von Dänemark von dem beabsichtigten Angriff abzuhalten. Man wußte damals noch nicht, daß dieser Fürst selbst sehr ernst an die Erwerbung von Bremen und Verden denke. Seine Antwort auf Krassows Anträge ließ dies auch nicht voraussetzen. Nicht nur versicherte er, daß kein Feind durch sein Land ziehen, oder über die Elbe kommen sollte, sondern er stellte auch einen Revers aus, in dem er versprach, daß er die Lande Bremen und Verden dem Könige von Schweden vorbehalten und in Schutz nehmen wollte [1]). Dem dänischen General von Wedel verweigerte er später auch in der That den Durchmarsch durch seine Lande, dagegen thaten die hannoverschen Postirungen nichts, um die Dänen von Plünderung einiger Dörfer an der Elbe abzuhalten, was sehr wohl hätte geschehen können.

Durch die begonnenen Feindseligkeiten, und noch mehr durch die Besorgniß, die man für die Zukunft hegte, begann der Handel Hamburgs in hohem Grade zu leiden. Wie sich erwarten ließ, wandten die reichen und viel vermögenden Handelsherren dieser Stadt alles an, um diese Uebel abzuwenden, und es gelang ihnen, ihren Zweck, wenn auch nur in Bezug auf ihren Handel, zu erreichen. Der General Ernst Detlof Krassow kam schwedischer und der General Jobst Scholten dänischer Seits nach Hamburg, und versprachen, daß in Aussicht des von England und Holland abzuschließenden Neutralitäts-Vertrages die Feindseligkeiten auf der Elbe aufhören sollten.

Unbegreiflicher Weise war der Graf Vellingk durch die Versicherungen Hannovers zu der Ueberzeugung gebracht worden, es werde den Angriff der Dänen auf Bremen und Verden verhindern, und hatte sich hierdurch bewegen lassen, die so höchst nöthigen Vorkehrungen gegen denselben zu vernachlässigen. Selbst alle Anstalten der Dänen, die im Laufe des Juli eine Menge Fahrzeuge zusammen brachten, um auf denselben die Elbe zu überschiffen, hatten seine Meinung nicht ändern können. Es war also versäumt worden die etwa noch disponible Verstärkung nach Stade zu ziehen, so wie man es auch jetzt noch unterließ, die Deiche zu durchstechen und so das Land unter Wasser zu setzen, wodurch ein Angriff desselben außerordentlich schwierig geworden wäre. Nachdem die dänische Armee bei Itzehoe versammelt worden, rückte sie die Elbe hinunter und setzte am $^{2}/_{31}$sten Juli in 150 großen und kleinen Fahrzeugen über dieselbe. Um die Besatzung Stades nicht zu sehr zu schwächen, waren nur einige hundert Mann von dort ausgeschickt um das Ufer der Elbe zu besetzen und die Landung der Dänen zu verhindern. Dagegen hatte man das Landvolk aufgeboten, es stellte sich aber nicht ein Mann, ja es war gegen die Schweden so erbittert, daß sie in hellen Haufen sich gegen dieselben zusammenrotteten. Der Oberst Philipp Bogislaus Schwerin, der mit 150 Dragonern im Amte Neuhaus stand, ward von 3000 solcher Bauern angegriffen, die mit ihren Ackerwerkzeugen bewaffnet wild auf ihn eindrangen. Er rettete sich nur dadurch, daß er, nachdem er den Haufen aus 2 kleinen Feldstücken, die zur Hand waren, mit Traubenhagel begrüßt, den

1) Nordberg I. 355.

hierdurch verursachten Schreck benutzend, mit dem Degen in der Faust auf denselben einhieb, und so völlig auseinander sprengte.

Für den General Ernst Detlof Krassow war es eine schwierige Aufgabe, unter solchen Umständen einen erfolgreichen Widerstand zu leisten. In diesen Tagen, am 28sten Juli, faßte er sein Testament ab, auf welches wir unten näher eingehen werden.

Als die Meldung nach Stade kam, die Dänen seien mit ihrer ganzen Macht gelandet, und bereits in der Nähe der Stadt, fand Vellingk es für gut, den Ort zu verlassen, wohl um das durch Verhandlungen wieder zu gewinnen, was durch militairische Fehler verloren. Er ging nach Hamburg. Um sich seines militairischen Rathes bedienen zu können, nahm er den General-Lieutenant Ernst Detlof Krassow mit sich. [1]) Der Generalmajor Stakelberg behielt das Commando in Stade. Am 6ten September 1712 kam der Ort durch Capitulation in die Hände der Dänen.

Der General-Lieutenant Ernst Detlof Krassow hat später kein Commando mehr geführt, daher mag dies der Ort sein, einen kurzen Rückblick auf seine militairische Laufbahn zu werfen.

Von früher Jugend auf Soldat besaß er die Eigenschaften, die einem solchen vorzugsweise eigen zu sein pflegen, Kühnheit und Entschlossenheit in hohem Grade. Glänzend bewährte er dieselben in früheren Jahren bei Florus, später bei Fraustadt und Kalisch. Karl XII., dessen Urtheil, wenn es diese kriegerischen Tugenden betrifft, gewiß als entscheidend anzusehen, wußte dies in vollem Maaße anzuerkennen. Dadurch, daß er ihm das schwierige Commando in Polen im Jahr 1708 übertrug, bewies er, ein wie großes Vertrauen er in ihn setzte.

Daß er aber nicht blos die Eigenschaft eines kühnen Degens besaß, hat er später bewiesen. Wie ungereimt es ist, ihm den Verlust der Schlacht bei Pultawa beimessen zu wollen, ist oben nachgewiesen. — Eben so wenig kann man der großen Geschicklichkeit, mit der er sich im Spätsommer 1709 in Polen bewegte, die volle Anerkennung versagen. Einem drei bis vier mal überlegenen Feinde gegenüber vermied er alle Gefechte, die, wenn auch einzeln glänzend und ruhmvoll, doch wegen der unvermeidlichen Verluste mit der Aufreibung seines Corps geendet haben würden; so brachte er dasselbe, indem er es durch die trefflichste Disciplin zusammenhielt, glücklich und unversehrt nach Pommern, und erhielt so dem König, seinem Herrn, das einzige schlagfertige Heer. Ein Mann, der nicht nach dem Zweck fragt, sondern nur den Feind aufsucht, und dann, ohne nach seinen Mitteln zu forschen, ihn blind zu Leibe geht, hätte schwerlich so gehandelt. Es waren die höheren Eigenschaften eines Generals, die hier bewährt wurden. Auch in Pommern bethätigte er im Jahr 1711 dieselben. Der Plan, Stralsund und Stettin besetzt zu halten, das Land auszufouragiren und die Stärke des Feindes im offenen Felde zu vermeiden, den Ernst Detlof Krassow im Mai entwarf, war der einzige, der hoffen ließ, das Land für Schweden zu erhalten. Der Erfolg bewies seine Zweckmäßigkeit.

Wenn daher der Rittmeister Knut Lundblad, [1]) als er eben von den pommerschen Dingen im Jahr 1711 spricht, sagt: „Krassow — war bis zum Uebermaß tapfer und unerschrocken, ein guter Soldat und Karlist im reinen Sinne des Worts, aber durchaus nichts weiter; denn ihm gingen alle jene großen Eigenschaften ab, welche unerläßlich für denjenigen sind, der eine Armee in Ordnung halten und ihre Bewegungen gehörig soll leiten können“ — so muß ich dem letzteren Theile dieses Urtheils entschieden entgegen treten, es mag aus einer nur mangelhaften Kenntniß der entscheidenden Thatsachen abgeleitet oder der Parteilichkeit des Schweden gegen den Deutschen zugeschrieben werden; zu rechtfertigen ist es nicht — es ist ungerecht und unwahr.

Die letzten Tage seines Lebens brachte der General-Lieutenant Ernst Detlof Krassow in Holstein, Hamburg und Harburg zu. An letzterem Orte besuchte ihn sein Brudersohn, Carl Detlof Kr., als er von seinem ersten Feldzuge aus Flandern zurückkehrte, in den Tagen vom 26sten November bis 2ten Dezember 1713, im Kreise seiner Familie. — Wenige Wochen später, am 23sten Januar 1714, starb er daselbst an Podogra und Steinschmerzen.

Sein Begräbniß war seines kriegerischen Lebens würdig. Die Leiche konnte wegen der Kriegs-Unruhen nicht sogleich nach Rügen gebracht werden. Es geschah dies erst in den letzten Wochen des Jahres 1714. Karl XII. war inzwischen

1) Nordberg II. 362 — 63. Lundblad II. 239 — 40. Ob man Vellingks und Krassows Abreise aus Stade eine Flucht nennen kann, wie Lundblad es thut, mag hier dahin stehen. Um dies zu untersuchen, wäre es erforderlich, Vellingks Verhaltungsbefehle und Aufträge genau zu kennen.

1) Geschichte Karl des XII., II. 229.

nach der langen Abwesenheit in der Türkei in seine Länder zurück gekehrt, und von den patriotischen Einwohnern Stralsunds mit ungemessenem Jubel empfangen worden. Er weilte mit geringen Unterbrechungen bis in den Dezember 1715 in ihrer Mitte. Als er hörte, daß die Leiche seines alten treuen Dieners, seines Begleiters in der glanzvollen Zeit seines Lebens, an ihre Ruhestatt gebracht werden solle, erklärte er, dem Leichenbegängniß beiwohnen zu wollen. Dasselbe fand mit allen der Person und dem Stande des Verstorbenen gebührenden Feierlichkeiten zu Gingst auf Rügen statt. Man hatte um die Salutschüsse abzufeuern, die erforderlichen Geschütze herbeigeschafft; sie waren östlich vom Dorfe auf der Weide desselben aufgestellt. Mit ihrem Schall, der sich an den Giebeln des nahen Stammsitzes brach und in dessen Wälder verhallte, ward die militairische Laufbahn Ernst Detlof Krassows, die so reich war an Ruhm und Ehre, gewissermaßen erst geschlossen.

Nachdem die Schilderung der militairischen Beziehungen Ernst Detlof Krassows versucht, mögen die Nachrichten über seine Familien Verhältnisse und seinen Grundbesitz folgen:

Nach dem Tode der Mutter, Margaretha Catharina geb. von Holstein, waren ihre Kinder zu Pansevitz am 4ten October 1681 (426) zur endlichen Erbtheilung geschritten. Die im Jahr 1673 aufgenommene Taxe der Güter (423 und oben S. 37.) ward als maßgebend angenommen. Aus dieser Taxe und dem zeitigen Schuldenstande (11223 Gulden) ergab sich die Erbportion eines jeden der Geschwister, die eines Bruders betrug hiernach 3959, die einer Schwester 3300 Gulden. Die Güter wurden wie 1673 in 2 Hälften gesetzt, und zwar Pansevitz mit Malkvitz und dem Pfandrecht an Güstin, zu 21000 Gulden, zu einer, und Varnevitz zu 13000 Gulden, mit dem Reluitions-Recht an halb Veikvitz, 2 Bauerhöfe in Schweikvitz und den Bauerhof in Patzig, als andere Hälfte. Ueber die Güter cavelten die Brüder. Die Pansevitzer Güter fielen an Ernst Detlof Krassow und übernahm er dieselben mit einer Schuldenlast von 17041 Gulden. Einige Jahre später verheirathete er sich mit dem Fräulein Auguste Wilhelmine, Tochter des Kaiserl. Raths und Churkölnischen Residenten, Adolph Edlen v. Wolffrath [1]), und der Anna Clara, gebornen v. Ußlar. Die Ehe-Beredung ward am 13ten October 1687, wahrscheinlich unmittelbar vor der Hochzeit vollzogen (428.). Der Brautschatz bestand aus der für jene Zeit sehr ansehnlichen Summe von 12000 Rthlr., von denen 2000 für Ringe, Kleinobien, Silber, Betten und Leinen verwendet werden sollten. Dagegen verschrieb der Bräutigam 1000 Rthlr. als Morgengabe und die landesübliche Verbesserung auf seinen Todesfall, die später (1702. 440.) speciell auf 5000 Rthlr. fest gesetzt ward. Später erbte die Generalin Krassow von ihrer Mutter noch ein bedeutendes Capital Vermögen. Die näheren Angaben hierüber, so wie über die auf dieser Erbschaft haftenden Ansprüche werden unten in der Lebensbeschreibung des General-Lieutenants Freiherrn Adam Philipp Krassow angeführt werden. Aus allen aufbewahrten Nachrichten erhellt, daß diese Ehe ungemein einig und glücklich war. Die Tochter eines würdigen und gelehrten Staatsmannes und einer eben so frommen als einsichtsvollen Mutter, war auf die Erziehung von Auguste Wilhelmine von Wolfratt gewiß alle die Sorgfalt und Mühe verwendet worden, welche die große Wohlhabenheit der Eltern gestattete, und welche damals eine Stadt wie Hamburg erleichtert haben mochte.

Die erste Zeit ihrer Ehe lebte das junge Paar zu Pansevitz. Als später Ernst Detlof in den Krieg nach Brabant ging, lebte seine Frau viel bei ihrer Mutter in Stralsund, reiste indeß später ihrem Manne nach, und hielt sich von 1693 bis zur Rückkehr der Auxilair-Truppen im Jahr 1697 wohl nur mit geringen Unterbrechungen in verschiedenen Städten Flanderns, in Maestrich, Luek u. a. O. auf. Auch später besuchte sie ihren Mann wenigstens zeitweise auf seinen Zügen in Polen. Aus seinem Stand-Quartier Samozcke,

---

1) Wahrscheinlich aus den Gegenden des Niederrheins stammend, wird in dem ihm von Kaiser Leopold I. zu Eberstorff, den 11ten October 1670 ertheilten Adelsbriefe gesagt, der Kaiserl. Geheime Rath und Bischof von Wien, Anton Wolffrath sei sein Vetter gewesen, und mütterlicher Seits stamme er von dem General Kaiser Rudolph II., Freiherrn Ferd. de Tauf ab. Das ihm ertheilte Wappen ist zu Urkunde 432 beschrieben. Aus den in Urkunde 442 wenigstens ihrem kurzen Inhalt nach angegebenen, von ihm hinterlassenen Papieren erhellt, daß er in diplomatischen Geschäften mit vielen Fürsten Deutschlands in Verbindung stand, und als deren Bevollmächtigter in Hamburg wohnte. Ein genealogischer Zusammenhang der Familie des Adolph Edlen von Wolffratt, und der Wolffradt, die etwa seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts in Pommern auf Lüssow und Schmatzin, und auf Rügen auf Ubars angesessen war, läßt sich nicht nachweisen. Ueber letztere vergl. Carl Gesterdings Genealogien neuvorpom. Familien rc. Berlin bei Reimer 1842.

Ernst Detlof von Krassow

Königl. Schwedischer General Lieutenant

den 20/10. May 1706, schrieb Ernst Detlof Krassow an seinen Bruder Adam Philipp, wie er mit seiner Frau einige Wochen im Haupt-Quartier gewesen, und sie noch bei ihm sei. Wie es scheint, stand die Rückreise nach Pommern indeß nahe bevor. — Im October 1709 als das Krassowsche Corps aus Polen nach Pommern marschirte, befand sich die Generalin Krassow bei ihrem Mann, und empfing den preußischen Bevollmächtigten wie oben erwähnt ist. Die letzten Jahre vor dem Tode Ernst Detlofs lebten beide meist ungetrennt in Pansevitz, später in Hamburg und Harburg. Der Aufsatz, der als das Testament betrachtet wird, ist an sie gerichtet. Derselbe ist ohne alle Förmlichkeiten abgefaßt. Der Schreiber hatte von dem Recht Gebrauch gemacht, welches dem vor dem Feind stehenden Soldaten erlaubt, seinen letzten Willen „auf dem Degen," d. h. ohne alle weiteren lästigen, sonst gesetzlich bestimmten Förmlichkeiten niederzuschreiben, ohne daß es durch den Mangel derselben an Gültigkeit verliert. Es handelte sich darum, den Uebergang der Dänen über die Elbe zu hindern; wenige Tage bevor derselbe ausgeführt ward, zu Vorwerk am 28sten Juli 1712, ist diese letztwillige Verfügung niedergeschrieben. „Ich gehe in diesem Momente nach dem Orte, heißt es wörtlich, wo der Feind Miene macht, dieses Land zu attaquiren, in Gottes Namen hin, um mich dem Feind daselbst zu opponiren, und zu sehen, ob es möglich ihn abzuhalten. Sollte der große (Gott) etwas über mir nach seinem gnädigen Willen beschlossen haben, um mich dabei von dieser Welt abzufordern, so ist dieses um mein Hertz adieu zu sagen, bis wir uns in jenem Leben wieder sprechen werden." —

Würde sie nach seinem Tode sich nicht wieder verheirathen, behalte sie die völlige Disposition über seine ganze Verlassenschaft; doch daß die Frau Oberst Schwerin sofort nach seinem Tode noch 3000 Rthlr. erhalte, mit welchen ihre Mitgift und Aussteuer 20000 Rthlr. betrage; eben so viel solle auch die zweite Tochter, Anna Gretchen, haben und später nach dem Tode der Mutter eine jede noch 5000 Rthlr. — Dem Sohn, Carl, dürfe die Mutter bei ihrem Leben nicht mehr geben, als ihm zu seiner Erziehung, Reise und seine Fortune zu machen nötbig, aber nach ihrem Tode falle ihm, außer den 10000 Rthlr., die dann noch an die Schwestern auszubezahlen, die ganze Verlassenschaft, es möge Namen haben wie es wolle, zu. „Den Kindern sage hierdurch gleichfals adieu und recommandire ihnen, Gott stets vor Augen zu haben, und in Allen dero Vertrauen auf selben zu setzen, und sich davon weder durch Glück noch Unglück abwenden lassen, auch demnächst ihre liebe Mutter bis an dero Ende ehren und gehorsam sein und gedenken, so wie ich ihnen hierdurch den letzten Segen gebe, daß, obschon derselbe ihnen nechst Gottes Hülfe Häuser bauen kann, der Mutter Fluch sie wieder herunter reißen werde. — Wann sie diesem in aller Gottes-Furcht folgen und beständig suchen ein gut Gewissen zu bewahren, zweifele ich nicht, daß ich sie nebst meinem Engel, um das Verdienst Christi willen, für dessen Richterstuhl führen und daselbst allerseits das Urtheil erhalten werden: gehet hin in das ewige Leben, denn ihr seid meine getreue Knechte und Mägde gewesen!"

Würde dagegen seine Frau nach seinem Tode sich wieder verheirathen, so solle sie alles genießen was ihr nach den adeligen Landes-Privilegien gebühre, ihr eingebrachtes Vermögen sei nicht, wie die Ehestiftung dies besage, mit 5000 sondern mit 10000 Rthlr. zu verbessern, eben so gehöre ihr was sie nach dem Tode ihrer Mutter geerbt und was er ihr in währender Ehe geschenkt, über welches alles sie bei ihrem Absterben nach ihrem Gefallen zu disponiren; wenn sie unverheirathet bleibe, würde sie ihn aber obligiren, wenn sie unter die oben für jede Tochter bestimmten 25000 Rthlr. auch deren mütterliches Vermögen begriffen sein lasse „und also Carl, wenn er sich wohl anläßet, wie ich, wills Gott, nicht zweifele, nach seinem freiherrlichen Stande leben könne."

Der Kirche und Schule „aber doch in unserm Lande und da meine Güter liegen" vermachte er 1000 Rthlr., den Armen daselbst 500 Rthlr; allen Dienstboten einen Jahres-Lohn.

„Darnächst befehle meine Seele in des großen Gottes Hände und bitte, daß er mir armen Sünder wolle gnädig und barmherzig sein, und alle meine Sünden um des Verdienstes meines Erlösers und Seligmachers Jesu Christi willen aus Gnaden vergeben. Vergebe allen meinen Feinden und bitte, daß es ihnen Gott vergeben wolle, daß sie mich unschuldig verfolgt; auch bitte Gott, daß es meinem allergnädigsten Herrn und König wohl gehen möge." Würde die Forderung an die Krone, die wie er mit gutem Gewissen sagen könne verdiener, einkommen, so möge seine Frau, wenn sie unverheirathet bleibe, sie nach ihrem Gefallen unter die Kinder vertheilen, sonst solle sein Sohn die eine, die Töchter die andere Hälfte haben. Zu Executoren dieses seines, in aller Eile aufgesetzten letzten Willens, setzte er seine beiden lieben Brüder ein, denen er, wie seine einzige noch lebende

Schwester nochmals Lebewohl sagte. — Dem Bruder Ulrich schenkte er die Forderungen an Capital und Zinsen, mit denen er ihm verhaftet war, um es demjenigen seiner Söhne zu geben, den er zu sich genommen, und da er überdem so viel durch den Krieg verloren, daß er Mühe haben werde, seine Güter wieder in Stand zu setzen, vermachte er ihm noch 500 Rthlr. Eine eben so große Summe der Schwester Margaretha, verwittweten von Klinkowström, doch daß sie nach deren Tode an seine Kinder zurück fielen. — Seiner Wittwe überließ er die Disposition, wie sie ihm nach seinem Stande zur Erde wolle bestätigen lassen.

Der letzte, besonders unterschriebene Absatz, ist an den Schwiegersohn, damaligen Obersten, spätern General-Feldmarschall Schwerin gerichtet, ihm vermachte er aus seinem Marstall „den grauen Tartar, mit dem besten polnischen Zeuge und eine der neuen Schabraquen. Dabei recommandire ihm aber seine Frau, meine liebe Tochter, daß er sie beständig wohl begegne, wissend daß sie es meritiret, indem sie ihm nach der Gebühr ehret und Gott fürchtet, sollte er dawieder thun und sie übel begegnen, oder auf einige Weise chagriniren, soll er mir desfalls für Christi Richterstuhl responsable sein, sonderlich da es eine Frau, so der höchste wohl geschaffen, der es an Education nicht fehlet, und von solcher Humeur, daß sie das Glück aller Menschen Approbation zu haben, und mit welcher er so viel bekommt, daß wenn er es mit dem Seinigen recht annimmt, wohl davon leben und die Kinder, welche ihm Gott geben wird, damit versorgen kann, aber es heißet **ora et labora**, welches ihn auch zuletzt bitte in Acht zu nehmen."

Es kann kaum etwas sprechender, als diese letztwilligen Verfügungen, den frommen gottergebenen Sinn des Generals Krassow, so wie die treue und innige Liebe zu Frau, Kindern und Geschwistern bezeugen.

Nach dem Tode Ernst Detlof Krassows lebte seine Wittwe abwechselnd in Hamburg, um nicht persönlich den Drangsalen des Krieges ausgesetzt zu sein, die derselbe in Pommern und Rügen in so hohem Grade veranlaßte, später wie es scheint abwechselnd in Pansevitz und Stralsund.

Ihre letztwilligen Verfügungen sind aus Stralsund, den 6ten April 1721, datirt. Im Ganzen ist bei denselben der letzte Wille ihres Mannes zu Grunde gelegt. Außer mehreren Legaten, wie ihrer Schwester Tochter, der Frau von Rhaden auf Sissow 200 Rthlr., dem vertrauten langjährigen Freunde ihres verstorbenen Mannes, dem General-Lieutenant Baron Johann Carl Strömfeld, 4000 Rthlr., vermachte sie ihren Töchtern im Voraus ihre Diamanten und alles Gold, einer jeden die Hälfte. Wie das Silber unter ihre Kinder vertheilt werden sollte, ward genau bestimmt. In gleiche Theile sollten die in dem Hause in Stralsund befindlichen Meubles, Leinen und Betten gehen, dagegen sollte alles was zu Pansevitz und auf den Gütern sich finden würde, so wie das türkische Gezelt, silberne Pferde-Zeug und dergleichen Sachen so wie das große Tableau in der Eßstube, dem Sohne allein verbleiben. — Der Tradition nach soll auf letzterem Ernst Detlof Krassow, umgeben von sämmtlichen Offizieren seines Regiments, abgebildet gewesen sein. — Es ist später nach dem Tode des Freiherrn Carl Wilhelm Krassow leider nach Schwerinsburg gekommen und dort wie es heißt schmählich zu Grunde gegangen. —

Statt der in der letztwilligen Verfügung vom 28sten Juli 1712 den Töchtern bestimmten 10000 Rthlr., vermachte sie denselben jedoch außer den oben angeführten Gegenständen 14000 Rthlr., von denen jede die Hälfte erhalten sollte: indeß sollte alles was die General-Majorin von Schwerin nach dieser Verfügung bekomme „zu ihrer freien Disposition verbleiben und dasselbe in ihres Eheherrn Güter durchaus nicht verwandt werden." — „Was sonsten mein seel. Eheherr, heißt es weiter, wegen meiner verheiratheten ältern lieben Tochter, dero Eheherrn, dem damaligen Obristen, jetzo General-Major von Schwerin, um selbige in allen Stücken wohl zu begegnen, zu recommandiren gut gefunden, solches empfehle ich auch demselben inständigst, und beziehe mich desfalls in allem auf vorerwähnten meines seel. Eheherrn Disposition." —

Zum Executor dieser testamentarischen Bestimmungen ward der General-Major Adam Philipp von Krassow, Erbherr auf Falkenhagen, bestimmt.

Bald nach Abfassung dieser letztwilligen Verfügungen starb die Generalin von Krassow. In dem Theilungs-Receß ihrer Kinder vom 10ten October 1721 wird ausdrücklich gesagt, sie sei im abgelaufenen Frühling mit Tode abgegangen. Ihrem Willen gemäß ward ihre Leiche, in das von ihr bereit gehaltene holländisch-leinene Todten-Zeug gekleidet, in einem von einem zinnernen Sarg eingeschlossenen glatten eichenen Sarg, zu Gingst im Gewölbe, neben der Leiche ihres Mannes „anständig, doch ohne alle Facons" beigesetzt. Die über diesem Gewölbe errichteten Monumente, so wie die in der Gingster Kirche aufgehängten Wappen-Schilde des

Generals Ernst Detlof Krassow wurden beim Brande der Kirche zu Gingst im Jahre 1726 völlig zerstört. Nach dem Tode ihres Bruders ließ die Generalin Schwerin einen neuen Stein auf die Grabstätte ihrer Vorfahren legen, der noch vorhanden ist. Auf dem schwedischen hellgrauen Sandstein steht unter dem sauber ausgehauenen Freiherrlich Krassowschen und Wolffradtschen Wappen folgende Inschrift:

„Hier ruhen die Gebeine der Hochwohlgebornen und Freyherrlichen Familie derer von Krassowen aus dem Pansewitzer Hause. Demnach im Jahre 1726 durch Göttliche Verhängnis dieses Gotteshaus samt diesem ganzen Flecken durch eine unvermuthete Feuersbrunst jämmerlich eingeäschert und unter andern auch der Leichenstein über diesem Grabe mit verderbet worden; so hat die Hochwohlgeborne Frau General-Lieutenantin Eleonora Ulrica von Schwerin, des weilandt Hochwohlgebornen Freyherrn, General-Lieutenants Ernst Dettlof von Krassows Frau Tochter, aus Ehrerbietung gegen Ihre in Gott ruhenden Vor-Eltern denselben wiederum erneuern wollen. **Anno 1735.**"

Aus der Ehe des Generals Ernst Dettlof Krassow und der Frau Auguste Wilhelmine von Wolffradt stammen die in der Stamm-Tafel unter **No. 84—87.** verzeichneten Kinder. Die Nachrichten über Geburtstag und Jahr derselben sind auf den vorne eingehefteten Blättern einer noch heute in Pansewitz aufbewahrten Bibel verzeichnet. Da diese Bibel bis heute zu ähnlichen Aufzeichnungen benutzt wird, und noch mehrfach auf dieselbe „als Pansewitzer Familien-Bibel" im Verlauf der Genealogie Bezug genommen werden muß, so möge hier eine kurze Beschreibung nebst andern Notizen über dieselbe folgen. Es ist die im Jahre 1672 zu Lüneburg durch „die Sterne" gedruckte und verlegte Folio-Ausgabe der Bibel. In schwarzen Corduan mit Goldschnitt gebunden sind alle Ecken mit starkem, in Form von Blumen und Blättern gearbeiteten Silber beschlagen, und wird dieselbe durch zwei in demselben Geschmack gearbeitete Silber-Spangen geschlossen. Ursprünglich im Besitz der Residentin Anna Clara von Wolffradt, geb. von Uslar, kam sie aus deren Erbschaft an ihre Tochter Auguste Wilhelmine und dann an ihre Enkelin Eleonora Ulrika von Schwerin. In ihrem Testament vermachte letztere selbige im Jahre 1754 ihrer Cousine, der Freiin Eleonora von Krassow, und diese schenkte sie zu Divitz, den 28. August 1754, ihrem Bruder, dem Obersten Baron Carl Krassow auf Pansewitz rc.; von dessen Nachkommen sie noch heute aufbewahrt und in angegebener Weise benutzt wird.

Es ist bereits mehrfach erwähnt worden, wie in Folge der Kriege des 17ten Jahrhunderts mehrere Stücke des alten Grundbesitzes des Krassowschen Geschlechts verpfändet und der übrige Theil mit einer für jene Zeit nicht unbedeutenden Schuldenlast beschwert worden war. Ernst Dettlof Krassow gelang es, den ganzen Grundbesitz seines Hauses wieder zusammen zu bringen, zu erweitern und ganz unverschuldet seinem Sohne zu hinterlassen. Von dem Bruder Ulrich Adolph kaufte er am 4. Juli 1688 Varßnevitz **c. p.**, was dieser von Adam Philipp erhalten, dem es in der Erbtheilung zugefallen. Hierdurch erhielt er zugleich die Berechtigung, die an den Schwager Baltzer Burchard von Platen auf Gurtitz verpfändeten Güter zu reluiren, und er säumte nicht, hiervon Gebrauch zu machen. — Im Erbvergleich vom Jahre 1673 (423) hatte B. B. von Platen versprochen, sich wegen seiner Forderungen an Veikvitz zu halten, und in Folge dieser Uebereinkunft war ihm die von Christian Krassow angekaufte Hälfte dieses Guts mit dem Bauerhofe in Patzig für 6000 Gulden verpfändet worden. Am 17. Juni 1675 hatte zwischen der Wittwe Christian Krassows, Margaretha Catharina von Holstein, und ihm dann noch eine weitere Liquidation stattgefunden, und ihm war bei derselben noch der Bauer Marten Peplow in Schweikvitz für 1000 Gulden verpfändet worden. Diese Güter einzulösen, galt es jetzt zunächst. Zu Bergen am 30sten März 1689 kam darüber der Vergleich zu Stande. Baltzer Burchard v. Platen gab die ihm verpfändeten Güter zurück und erhielt die Pfandsumme theils baar, theils in Wechseln bis auf 2000 Gulden, die indeß auch 1694 abbezahlt wurden. Für die von Platen während des Besitzes den Unterthanen gemachten Vorschüsse und für sie bezahlte Contributionen und die Verbesserung der Gebäude wurden ihm 10 Unterthanen ausgeliefert. Der von Christian Krassow am 5. Juni 1669 an Baltzer Burchard von Platen für 600 Rthlr. versetzte Bauerhof in Malkvitz ward 1697 reluirt. Ernst Detlof gab den Vormündern der Söhne Baltzer Burchards, Ernst Christoph und Baltzer Ulrich Platen, eine Obligation über 600 Rthlr., die 1701 abbezahlt

wurden, und erhielt dagegen den Bauerhof zurück. Endlich gelang es ihm, noch im Jahre 1697 (434) durch Ankauf des Ackerwerks Wüstenei, Gustin und Pansevitz in höchst erwünschter Weise zu arrondiren. — Ueber seine sämmtlichen Güter erhielt Ernst Dettlof Krassow am 3. Juni 1711 von der Königl. Regierung einen solennen Lehnbrief (446).

Obgleich so vielfach abwesend, lag Ernst Dettlof Kr. die Verbesserung und Verschönerung seiner Güter sehr am Herzen; seine treffliche Gemahlin unterstützte ihn hierbei aufs beste. Besonders in Pansevitz sind noch manche von ihm ausgeführte Bauten und Anlagen erhalten. Die runden Eckthürme, die das herrschaftliche Haus mit dem Thorhause, und dies mit dem Brauhause verbinden, das Thorhaus, das Brauhaus mit dem Reitstall sind von ihm erbaut. In manchen der Windfahnen erkennt man noch seinen Namenszug. Eben so erinnern im Garten zu Pansevitz noch manche Bäume an ihn. Die demselben zur besondern Zierde gereichende lange und schöne Lindenallee ist während der Zeit seines Besitzes gepflanzt. Man sieht aus allem, daß er seine Devise: **ora et labora**, nicht blos im Munde führte, sondern durch ein vielbewegtes Leben befolgte. Nachkommen sind von ihm nicht mehr vorhanden, aber die Enkel und Ur-Enkel seines ihm ähnlichen Bruders hielten und halten mit Recht sein Andenken in hohen Ehren.

Das Original des beigefügten Portraits, ein schönes Oelgemälde in etwas mehr als Lebensgröße, ziert den Saal in Pansevitz, dessen Stuckatur-Ornamente aus Ernst Dettlofs Zeit stammen. Die Frau Feldmarschall Schwerin schenkte es ihrem Vetter, dem Obersten, Freiherrn Carl Krassow, und so ist es erhalten worden.

No. 72. Adam Philipp Freiherr von Krassow, General-Lieutenant, Erbherr der Falkenhäger und später der Pansevitzer Güter, Sohn von Christian Kr. auf Pansevitz (No. 56.), geboren zu Pansevitz am 5. Mai 1664 [1]), verlor sehr früh (erst 7 Jahr alt) seinen Vater. Die Mutter ließ sich die Erziehung der Kinder sehr angelegen sein und sorgte, so viel in ihren Kräften stand, für dieselbe. Den Unterricht ertheilten Hauslehrer, und wenn derselbe auch nicht gerade eine gelehrte Bildung bezweckte, so erwarb Adam Philipp durch denselben doch die Fähigkeit, sich schriftlich, fließend und leicht auszudrücken. Lebende Sprachen lernte man damals mehr durch den Gebrauch als aus Büchern, auch war noch nicht die Zeit der französischen Erzieher und Gouvernanten in deutschen Häusern da. So lernte Adam Philipp die französische Sprache auch erst auf seiner späteren Reise durch Frankreich.

Wie der Schwedisch-Brandenburgische Krieg einbrach hatte es mit dem regelmäßigen Unterricht ein Ende. Der Bruder Ernst Detlof war 1677 nach Schonen in den Krieg gegangen, im Frühling 1679 folgte ihm Adam Philipp, kaum 15 Jahre alt, nach. König Carl XI. nahm ihn unter seine Pagen auf und behielt ihn während des Feldzuges 1679 in seiner unmittelbaren Nähe. Er hatte hier Gelegenheit, sich den Beifall des Königs zu erwerben. Er gehörte zu dem ganz kleinen Gefolge der Gesandtschaft, durch welche die Braut des Königs, Prinzessin Ulrica Eleonora von Dännemark, abgeholt ward, und wurde auch sonst noch bei manchen Gelegenheiten ausgezeichnet.

Nach einigen Jahren, 1683, ward er zum Fähnrich im Regiment des Kronprinzen, damals in Gothenburg und vom Obersten Gustav Macklier commandirt, ernannt.

Inzwischen hatte nach dem Tode der Mutter, am 4ten October 1681, die Erbtheilung der Geschwister statt gefunden (426), und Adam Philipp Krassow war in derselben das Gut Varßnevitz c. p. durch das Loos zugefallen. Indeß, entschlossen in Kriegsdiensten zu bleiben, überließ er am 20. Januar 1686 dem ältesten Bruder Ulrich Adolph sein Loos für 500 Gulden, welche Summe die Natur eines Lehnstammes behalten sollte, und nahm dessen Geldloos, 3382 Gulden 6⅔ ßl.

1) Es liegen über Adam Philipps Leben zwei Aufsätze vor, der erste, von ihm eigenhändig, ist überschrieben: „Verzeichniß von meinem Lebenslauf", und reicht bis zur Erhebung in den Freiherrnstand im Jahre 1732; der zweite „Kurze Lebensbeschreibung des Hochwohlgebornen Herrn, Herrn General-Majors Adam Philipp von Krassow, wie selbige von Ihme, Seiner und Seiner Nachkommen Nachricht aufgesetzet worden" überschriebene ist von dem ältesten Sohn Adam Philipps, Carl Dettlof, geschrieben, von ihm aber an einigen Stellen in einzelnen Jahreszahlen und Namen corrigirt worden. Beide befinden sich im Haus-Archiv zu Pansevitz. In ersterem ist 1664, in letzterem 1663 als Geburtsjahr angegeben. Die Nachrichten, die sich auf seine meklenburgischen Dienste beziehen, Bestallungen, Relationen aus den Jahren 1703, 4 und 5 an den Herzog Friedrich Wilhelm, und andere Papiere erhielt ich im Jahre 1846 durch Vermittlung des Großherzogl. Meklenb. Archivars und Regierungs-Bibliothekars Herrn G. C. F. Lisch aus dem Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin in beglaubigten Abschriften. Dieselben haben der Darstellung der betreffenden Verhältnisse überall zu Grunde gelegen.

Um sich in den Kriegs-Wissenschaften und der französischen Sprache zu vervollkommnen, suchte Adam Philipp im Jahre 1688 einen längeren Urlaub nach und erhielt denselben. Er ging über Flandern nach Paris, hielt sich hier eine Zeit lang auf, ging darauf in mehrere französische Provinzen und beabsichtigte dann wieder in Paris zu bleiben. Hier angekommen (1689) fand er indeß die Nachricht vor, daß er zum Capitain im Erskinschen Regiment ernannt, welches zu den von Karl XI. den Generalstaaten überlassenen Hülfstruppen gehörte und in welchem sein Bruder Ernst Detlof als Major ein Bataillon commandirte (S. 42). Um die so erhaltene Compagnie schnell übernehmen zu können, trat er die Rückreise schleunigst an, traf sein Regiment im Stift Bremen und marschirte mit demselben sogleich weiter, zurück nach Flandern, nach Arnheim.

In der erzählten Weise übersprang Adam Philipp die Lieutenants Charge, die heutigen Tages oft Jahrzehnde erfordert, gänzlich und war in seinem 25sten Jahre Hauptmann und Compagnie-Chef.

Da vorläufig das Regiment nicht ins Feld, sondern zur Garnison nach Maestricht kam, ging Adam Philipp nach Hause, um seine Verhältnisse so zu ordnen, wie es seine jetzige Stellung erforderte. Bei dieser Anwesenheit verlobte er sich mit der jüngern Schwester seiner Schwägerin, Anna Hedwig Edlen von Wolffradt, die sich bei ihrer Mutter in Stralsund aufhielt.

Nach Brabant zurück gekehrt, fand er sein Regiment noch in der Garnison, erhielt aber auf seine Bitte von dem General-Feldmarschall, Fürsten Waldeck die Erlaubniß, den Feldzug als Volontair mitzumachen. Als solcher nahm er an dem Gefechte bei Walcour Theil, und hielt den Angriff des Marschalls d'Humiers auf diesen Ort mit aus. Als der Feldzug in Brabant geendigt schien, ging er nach Bonn, um der Belagerung dieser Stadt beizuwohnen.

Den Feldzug des Jahres 1690 machte er mit seinem Regiment bis zur Schlacht von Fleurus mit, die für dasselbe, wie oben (S. 43) im Leben Ernst Detlofs erzählt, so ruhmreich aber auch verhängnißvoll ward. Als ihm ein feindlicher Reiter die Pistole auf den Kopf setzte und bereits mehrere Kugeln Hut und Rock durchlöchert hatten, ergab er sich, bevor sein Bruder mit dem Rest des Regiments gefangen ward. Einen großen Theil der Zeit seiner Gefangenschaft, die 10 Monate bis zum abgeschlossenen Cartel dauerte, brachte er in Paris zu, und ging dann zu seinem Regiment zurück, um seine Compagnie wieder in Stand zu setzen. Da es aber lange dauerte, bevor die verlorne Mannschaft ersetzt werden konnte, ward das Regiment in den Jahren 1691—92 zur Garnison von Maestricht verwendet. Adam Philipp wohnte deshalb den folgenden Feldzügen wieder nur als Volontair bei. Besonders in der Schlacht bei Steenkerken war er in großer Gefahr. Während des Feldzugs im Jahre 1693 ward er mit seiner Compagnie nach der Linie von Lüttich detachirt, nahm aber nach Beendigung desselben seinen Abschied; ging nach Pommern zurück und feierte hier am 14. März 1694 seine Hochzeit mit dem Fräulein Anna Hedwig von Wolffradt. Was ihn veranlaßt den Abschied zu fordern, ist nicht gesagt. Die Ruhe behagte indeß dem lebhaften jungen Mann nicht. Bereits 1695 ging er nach Brabant zurück und wohnte dem Feldzuge als Volontair bei, „denn ich nicht gerne still saß, sagt er von sich selbst, sondern ambitionirte etwas zu werden, damit ich meine Fortüne weiter poussiren könnte." Der Friede zu Ryswiek machte seiner neubegonnenen kriegerischen Thätigkeit zum zweiten Mal ein Ende. Nach Abschluß desselben ging er in die Heimath und brachte mehrere Jahre im Kreise seiner Familie zu.

Als Ernst Detlof Krassow im Jahre 1699 sein Dragoner-Regiment im Stifte Bremen warb, übernahm Adam Philipp eine Compagnie in demselben, gab dieselbe jedoch, wie es scheint, noch vor Ausbruch des nordischen Krieges wieder auf, um unter vortheilhaften Bedingungen in die Dienste Herzog Friedrich Wilhelm's von Meklenburg-Schwerin zu treten. Er ward sogleich Obristlieutenant und beauftragt zwei Esquadrons Dragoner zu errichten. Als dies zur Zufriedenheit des Herzogs ausgeführt, ward noch eine dritte Esquadron geworben und Adam Philipp durch Patent vom 1. December 1702 zum Obersten des so errichteten Regiments ernannt. Es war die Zeit, in der auch die kleineren deutschen Fürsten anfingen stehende Truppen zu halten, nachdem die größeren, Brandenburg und Sachsen, ihnen hierin voran gegangen. Da die Kosten, die hierdurch verursacht wurden, aber meist zu groß waren, so suchte man sich dieselben dadurch zu erleichtern, daß man die neu errichteten Regimenter an Fürsten, die derselben eben bedurften, überließ. Diese zahlten dann den Sold und erstatteten beim Zurücktritt den Verlust an Leuten in festgesetzter Weise. Die Truppen blieben dem Namen nach im Dienste desjenigen, der sie hatte anwerben lassen, leisteten demjenigen, in dessen Dienst sie sich aber in der That befanden, einen zweiten Eid der Treue

oder wurden auch wohl nur angewiesen, dessen Befehlen zu gehorchen.

Als der Herzog Friedrich Wilhelm von Meklenburg von Adam Philipp Krassow das Dragoner-Regiment errichten ließ, scheint es von Anfang an seine Absicht gewesen zu sein, dasselbe in angegebener Weise in den eben ausgebrochenen Kriegen zu verwenden. — Zuerst scheint es beabsichtigt gewesen zu sein, mit dem Kaiserhause eine Capitulation abzuschließen. Im Herbst des Jahres **1702** (nicht **1701** wie irrthümlich in der Lebensbeschreibung steht) ward Adam Philipp Krassow zu dem Zwecke zum römischen König Joseph **I.** geschickt. Er traf ihn, wie er die Belagerung Landau's am Oberrhein commandirte, und war noch gegenwärtig als diese Festung erobert ward. Zum Abschluß eines Dienst-Vertrages über die meklenburgischen Dragoner kam es jedoch nicht. Verhandlungen, die im folgenden Frühling mit dem preußischen Hofe angeknüpft wurden, hatten dagegen einen bessern Erfolg. Am **29.** März **1703** unterzeichnete der Herzog Friedrich Wilhelm die „**Conditiones,**" unter welchen er erbötig, seine Dragoner dem Könige von Preußen zu überlassen. Nach dreimonatlicher Kündigung behielt der Herzog sich vor, die Truppen zurück zu rufen, und stand dem Könige frei, deren Dienste aufzukündigen, — für jeden Mann, der beim Rücktritt des Regiments fehlen würde, seien **70** bis **80** Rthlr. Hamburgisch Courant zu entrichten, — das Regiment dürfe nicht in Italien, sondern nur am Ober- und Unter-Rhein oder in den Königl. preußischen Landen employrt werden. — Die Leute verblieben in Eid und Pflicht des Herzogs von Meklenburg, sollten jedoch angewiesen werden, „Ihro Königl. Mtt. zu dienen und dero Ordre zu pariren." — Die Verpflegung hätten sie alle Monat pünktlich auf preußischen Fuß ohne alle Verkürzung von Ihro Königl. Mtt. zu genießen. Auf diese Bedingungen möge der Oberst Krassow die Capitulation abschließen und unterschreiben.

In Berlin, wohin Adam Philipp gegangen, um den Dienst-Vertrag abzuschließen, kam die Sache denn auch schnell genug zu Stande. Bereits am **7.** April **1703** ward ihm vom Könige Friedrich **I.** das Recreditiv ausgefertigt. Die vom Könige unterzeichnete Capitulation stimmte im Wesentlichen mit den vom Herzoge gestellten Bedingungen; jedoch sollten die Truppen schwören, dem Könige getreu und hold zu sein, so lange sie in seinen Diensten ständen; auch ward die Zeit, in welcher die Aufkündigung vor der Abberufung geschehen müsse, auf **4** Monate festgesetzt. Die Uebergabe sollte Mitte Mai zu Dömitz erfolgen. Falls der Herzog von Meklenburg indeß in seinem Lande angegriffen werde, so solle das Regiment sofort zu dessen Verfügung stehen, oder der König werde ihn statt dessen mit einem eben so starken Regiment sogleich unterstützen.

Das Krassowsche Dragoner-Regiment war bestimmt, einen Theil der Hülfstruppen auszumachen, die der König von Preußen dem Hause Oesterreich im spanischen Successionskriege zu stellen übernommen.

Den Oberbefehl der kaiserlichen Truppen am Oberrhein führte damals Prinz Ludwig von Baden, einer der berühmtesten Feldherrn seiner Zeit, leider nur zu oft in seinen Planen durch unfähige Unterbefehlshaber, besonders den Grafen Hermann Otto von Stirum, und von Wien aus durch hindernde Befehle und Maßregeln gehemmt. — Im Februar des Jahres **1703** war der Marschall Villars über den Rhein gegangen und hatte Kehl genommen. Den Angriff der Franzosen auf seine Linien hatte Prinz Ludwig dagegen zurück geworfen, und eben so das Vordringen derselben durch das Kinzigthal verhindert. Aber Villars ließ sich nicht abschrecken. Ueber die Höhen von Villingen erreichte er Donaueschingen und vereinigte sich bei Tuttlingen mit den Baiern, da Stirum es versäumt, diese zur rechten Zeit anzugreifen und zu schlagen. Es standen die Dinge für Frankreich in Süddeutschland in den Frühlingsmonaten des Jahres **1703** so günstig als möglich.

Zur festgesetzten Zeit fand die Uebergabe des Krassowschen Regiments an Preußen statt. Es mußte sogleich nach Süd-Deutschland aufbrechen. Der nächste Bestimmungsort desselben war Frankfurt am Main, wo es am **15.** Juni eintraf und vom Prinzen Ludwig von Baden den Befehl erhielt, zum Corps des Markgrafen von Baireuth zu stoßen, welches in der Gegend von Nürnberg stand. Bei demselben eingetroffen, lernten die jungen Truppen die Beschwerden des Feldlagers in vollem Maaße kennen. Im Lager bei Tisching stand das Corps vier Stunden von dem des Prinzen Ludwig entfernt, der unmittelbar dem Marschall Villars gegenüber stand, der sich trefflich bei den Städtchen Lauingen und Dillingen, Flanken und Tete durch einen großen Morast gedeckt, den Rücken an die mehrfach überbrückte Donau gelehnt, aufgestellt hatte. Achtzehn bis zwanzig Stunden weit mußte das Heu herbeigeschafft werden, und oft war es gar nicht aufzutreiben

In der Mitte des Juli hatte der Oberst Krassow das erste Mal Gelegenheit, sein Regiment ins Feuer zu führen. Es ward mit 300 Dragonern vom Baireuthschen Regiment und 600 Mann Infanterie unter Befehl des Kaiserl. Feldmarschall-Lieutenant Gr. Palfi detachirt, die bairische Stadt Veldingen anzugreifen, die von einem Capitain mit 50 Mann und 200 bewehrten Bürgern besetzt war. Nach 12stündiger tapferer Gegenwehr capitulirten dieselben.

Der Besitz Augsburgs war für die vereinigten Franzosen und Baiern von der größten Wichtigkeit. Gelang es dem Prinzen Ludwig, diesen Ort zu nehmen, so war ihre ganze Stellung gefährdet. Mit der Hälfte seiner bei sich habenden Truppen brach derselbe dorthin auf, und kam durch einen meisterhaften, allgemein bewunderten Marsch den Feinden, die zwanzig Meilen näher waren, in Besetzung der Stadt zuvor. 28 Bataillone und 58 Eskadrons waren unter dem Befehl des Feldmarschalls Stirum zurück gelassen, und in dem bisher von Prinz Ludwig besetzten Lager bei Hunsheim vereinigt worden. Zu diesen Truppen gehörte das Krassowsche Regiment. Der Graf Stirum hatte Befehl, Donauwerth zu besetzen, um Villars zu zwingen, seine unangreifbare Stellung aufzugeben oder unter ungünstigen Umständen eine Schlacht zu wagen. Es war der schönste Plan, den Ludwig von Baden je entworfen hat. Da ließ sich Stirum am 20sten September auf nie zu verantwortende Weise überfallen und schlagen; — dadurch ward derselbe vereitelt.

Ganz früh waren die Franzosen und Baiern unter Villars bereits bis an die Kaiserl. Vorwachten gekommen, ohne daß der Feldmarschall Stirum die geringste Nachricht davon gehabt hätte. Als die Armee dann schleunigst in Schlachtordnung aufgestellt ward, entdeckte man, daß 5 Eskadrons die Queu der Stellung bedrohten. Mit seinem Regiment und den preußischen Leib-Dragonern ward der Oberst Krassow ausgeschickt, dies Detachement anzugreifen. Sie wurden geworfen, niedergemacht oder in einen Sumpf gesprengt, so daß nur 10 — 12 Mann zu Fuß entkamen. Viele Pferde und 2 Estandarten wurden hier erbeutet, von denen das Krassowsche Regiment die eine, die Leib-Dragoner die andere erhielten. Als dies Stück Arbeit vollbracht, ging es in vollem Trab zurück in die Schlacht-Ordnung. Die beiden Regimenter erhielten den linken Flügel. Kaum hier angekommen, wurden sie von 5 feindlichen Eskadrons attakirt. Muthig gingen sie denselben entgegen, wurden aber geworfen und auf die Infanterie zurückgedrängt, wo sie sich jedoch wieder ordnen konnten. — Auch an anderen Orten war das Gefecht unglücklich gewesen, die Kaiserlichen mußten das Feld räumen. Das Krassowsche Regiment, die Leibdragoner, die ihren Obersten Blumenthal eingebüßt, und noch 2 brandenburgische Reiter-Regimenter bildeten unter dem Befehl des Obersten Krassow die Arriergarde. Heftig vom Feinde angegriffen, war es besonders beim Passiren eines Grabens und dabei befindlichen Deffilees schwierig, die Ordnung aufrecht zu erhalten; wenn dies denn auch gelang, so war doch der Verlust an Pferden und Menschen sehr groß. Die eroberten Standarten und fast alle Bagage gingen hier verloren. Nur der Oberst Krassow und der Major retteten jeder einen von ihren Bagage-Wagen. Außer diesen „hat keiner von meinen Offizieren mehr behalten, als was er auf dem Leibe gehabt hat — schrieb Krassow an den Herzog von Meklenburg, und weiter „ich vor meine Person habe nicht die allergeringste Feld-Equipage behalten, weil ich zwei Wagen verloren, sondern muß unter blauen Himmel campiren und habe nichts worauf ich sitzen noch liegen kann, auch nichts worin ein Stück zu Essen kann machen noch legen lassen, daß also diesen Rest von der Campagne sehr schlecht campiren werde." Der Feldmarschall Stirum habe den Verlust auf 1000 Mann angegeben, derselbe betrage indeß an Todten und Gefangenen 4000 Mann; alle Particularien werde er mündlich berichten, weil sie der Feder nicht anzuvertraun. Der Rückzug des geschlagenen Corps ging auf Nördlingen. — Bemerkenswerthe Ereignisse fielen während des Restes der unglücklichen Campagne in Bezug auf den Oberst Krassow und sein Regiment nicht vor. Nach Beendigung derselben ging Krassow nach Berlin, um die Werbe- und Montirungs-Angelegenheiten seines Regiments in Ordnung zu bringen. Alles was er beantragte ward bewilligt. Persönlich dankte ihm der König für die guten Dienste, die er mit dem Regiment geleistet. Im besten Stande konnte er mit demselben im nächsten Frühling ins Feld gehen.

Ein wichtiges Ereigniß für Adam Philipp Krassow war es, als der Herzog von Meklenburg ihm im Frühling 1704 sein Reichs-Contingent, ein Cavallerie-Regiment, welches zur Reichs-Armee an der Donau gestoßen war, übertrug, so daß er jetzt zwei Regimenter befehligte. — Desto schmerzlicher war es ihm, als er in den ersten Tagen des Mai auf der Durchreise zu seinen Regimentern in Nürnberg von einer heftigen Krankheit ergriffen ward, die ihn über 6 Wochen dort aufhielt. Peinigende Sorge, daß in seiner Abwesenheit etwas

Wichtiges vorgehen, für seine Regimenter etwas vernachlässigt werden könne, verzögerten seine Genesung. „Den Chagrein, so ich diese Zeit ausgestanden, kann ich wohl nicht beschreiben (schrieb er als er kaum das Lager verlassen konnte, am 7ten Juni 1704, an den Mekl. Geheimen-Secretair), denn ich allzeit besorgt gewesen, es möchte was bei der Armee vorgehen, und daß ich nicht zugegen sein könnte, item daß ich nicht bei die Regimenter sein könnte, da ich gehört, daß großer Mangel von Lebensmitteln bei der Armee gewest ist, zur Zeit über so sie beim Schwarzwalde gestanden — und ein Komisbrod dorten einen Kaisergulden gegolten, welches nur 4 Pfund wieget." Nach Mitte Juni war er endlich so weit hergestellt, daß er zur Armee abgehen konnte; am Vorabend wichtiger Ereignisse traf er bei derselben ein.

Den Aufstand in Ungarn hatte Prinz Eugen so weit gedämpft, daß er dort das Commando an den Gen. Heister abgeben, sich selbst nach Süddeutschland hatte wenden können. Hier war so eben der Marschall Villars abgerufen worden, weil Ludwig XIV. fürchtete, dieser hochfahrende und stolze Mann würde den Churfürsten von Baiern zu sehr gegen Frankreich aufbringen. Marsin behielt seinen Befehl und Tallard brach mit einer neuen Armee nach Baiern auf. In den Niederlanden hatte der unfähige Marschall Villeroi den Oberbefehl gegen Malborough erhalten. Dies bewog letzteren auf Eugens Plan, mit seiner Armee nach Baiern aufzubrechen, einzugehen. Bei Coblenz concentrirte er unter dem Vorgeben eines Angriffs auf Trarbach im Mai seine ganze Stärke, wandte sich dann aber plötzlich nach Mainz, ging von hier an den Neckar, knüpfte mit Prinz Eugen, der am Oberrhein ein eignes Corps zusammen gezogen hatte, seine Verbindungen an und stand Ende Juni in Baiern.

In diesen Tagen traf Krassow bei der Armee Ludwigs von Baden ein, wo er das erst kürzlich erhaltene Kavallerie-Regiment antraf. Seine Dragoner waren mit den übrigen preußischen Regimentern unter Commando des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau zum Corps des Prinzen Eugen nach dem Oberrhein gegangen.

Während Eugen, in seiner Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit sich mit Beobachtung Tallards begnügte, der im Begriff war sich mit Villeroi zu vereinigen, schlugen Ludwig von Baden und Malborough an der Donau die Schlacht am Schellenberge. Leider fehlen die Berichte über diese Schlacht, die Adam Philipp Krassow dem Herzoge von Meklenburg erstattete, und die bekannten Nachrichten über dieselbe zu wiederholen, fehlt es hier an Veranlassung. Er führte in derselben das Cavallerie-Regiment, welches sich auszeichnete, persönlich an. Am dritten Tage nach derselben ward er mit dem meklenburgischen, holsteinischen und sachsengothaischen Kreis-Regiment abgeschickt, die Städte Lauingen und Dillingen und die bei denselben befindlichen feindlichen Verschanzungen zu nehmen, die den eingekommenen Rapporten zufolge vom Feinde aufgegeben waren. In der Nacht in Dillingen angekommen, erfuhr der Oberst Krassow jedoch, daß das in der Stadt befindliche mit festen Mauren und Gräben versehene Schloß noch eine feindliche Besatzung von 150 Mann habe, von denen auch die Stadt-Thore besetzt waren. Ohne einen Mann Infanterie, ohne Leitern oder sonstige Hülfsmittel die Mauern zu ersteigen, wahrlich eine schwierige Lage. Bei Besichtigung der Mauer verständigte er sich jedoch mit einem kaiserlich gesinnten, in der Stadt wohnenden Cavalier, der sich dazu verstand, eine Steige zu verschaffen, mittelst deren man die Mauer passirte und sich eines Thores bemächtigte. Hierdurch ward die Besatzung des Schlosses allarmirt, so daß es nicht gelang dasselbe zu überrumpeln, bei Cernirung desselben vielmehr einige Reiter erschossen wurden. Zugleich erfuhr er, daß Lauingen von 2000 Mann Infanterie besetzt und dort die ganze Bagage der Armee des Churfürsten von Bayern befindlich sei. Zunächst ward zur Beobachtung dieses Orts eine Feldwache von 50 Pferden ausgestellt, dann dem Prinzen Ludwig die schwierige Lage gemeldet, in der sich das nur 700 Pferde starke Detachement, den beiden festen mit einer dreimal stärkern Mannschaft besetzten Orten gegenüber, befinde, und um Verstärkung gebeten. Diese erfolgte indeß nicht, sondern nur die Antwort, man verlasse sich auf die Habilitet des Obersten Krassow. Er möge nur das Schloß in Dillingen attaquiren und sich Meister davon machen **a quel prix qui fut.** Ohne alles Belagerungs-Geräth mit 600 Cavalleristen, denn 100 Pferde hatten nach dem Schlosse in Höchstedt detachirt werden müssen, eine schwierige Aufgabe. Auf wiederholte dringende Vorstellung erfolgte dann der Gegenbefehl, den Angriff zu unterlassen, nur die Stadt zu besetzen, jedoch die Linien des Retranchements zwischen Dillingen und Lauingen so weit als thunlich zu rasiren. Zu diesem Ende wurden denn auch 6000 Bauern ausgeschrieben, die sofort ans Werk gingen. Da inzwischen auf dem eng umzingelten Schlosse in Dillingen die Lebensmittel ausgegangen waren, mußte der dort commandirende Capitain mit seiner Besatzung sich kriegsgefangen er-

geben, — Nachdem in dieser Weise der schwierige Auftrag so weit als thunlich ausgeführt, begab der Oberst Krassow sich zu seinem Dragoner-Regiment, welches mit den übrigen preußischen Truppen unter Befehl des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau beim Corps des Prinzen Eugen stand. Villeroi, der dem Herzog von Malborough gefolgt war, hatte sich am 2ten Juli, am Tage der Schellenberger Schlacht, mit dem Marschall Tallard bei Straßburg vereinigt. Letzterem gelang es durchs Kinzingthal über Villingen seine Verbindung mit den Baiern herzustellen. Als Prinz Eugen von Durlach aufbrach, um Villingen, welches Tallard belagerte, zu entsetzen, traf Krassow bei seinem Dragoner-Regiment ein. Die Franzosen brachen nach Ulm auf, der Prinz Eugen folgte ihnen am diesseitigen Donauufer bis in die Gegend von Donauwerth. Von hier aus begab sich Prinz Eugen vom Herzog von Malborough dazu aufgefordert, zu diesem ins Lager. Beide Feldherrn entwarfen hier gemeinsam den Plan einer der wichtigsten Schlachten des Jahrhunderts. Prinz Ludwig von Baden, dem nicht daran gelegen war, den Churfürsten von Baiern gänzlich zu vernichten, war gegen dieselbe; man zog ihn deshalb nicht ins Geheimniß und bewog ihn nach Ingolstadt zu gehen und die Belagerung dieser Festung zu decken. — Am 9. August vereinigte sich das Heer Malboroughs mit dem des Prinzen Eugen; bis zum 13. August waren die Vorbereitungen zur Schlacht bei Hochstedt getroffen. In der Mittagsstunde des genannten Tages begann dieselbe. — Die Krassowschen Dragoner gehörten zum linken vom Herzog vom Malborough befehligten Flügel, das Cavallerie-Regiment machte einen Theil des vom Prinzen Eugen geführten rechten aus. Bei letzterem befand sich Adam Philipp Krassow. In den ersten Nachmittagsstunden, an den Ufern eines kleinen Gewässers, des Nebelbachs, wogte hier die Schlacht. Beide Heere fochten mit größter Tapferkeit. Mehr als einmal war das Schicksal des Tages ungewiß. Eugen mußte den ganzen Zauber seiner Persönlichkeit, Leopold von Dessau seinen, durch eiserne Disciplin und unerschütterten Gleichmuth bewirktes Uebergewicht über seine Truppen anwenden, um die Standhaftigkeit derselben aufrecht zu erhalten. Beide zeigten an dem Tage, daß sie mit Recht unter den ersten Feldherrn genannt werden. Man stand dem Baiernfürsten gegenüber. Er, um dessen Existenz es sich handelte, wußte seine Baiern, stets zu neuen Anstrengungen anzufeuern; überall wo die Gefahr am größten war, ritt er in ihren Reihen Lob spendend oder anregend einher. Sechs mal attaquirte der Oberst Krassow an der Spitze seiner Reiter die Baiern. Der letzte verzweifelte Angriff gegen Abend trug mit zur Entscheidung des Tages bei. Es wurden zwei Fahnen und eine Standarte erobert, indeß der Oberst vier mal schwer blessirt. „Als in die rechte Seite durch und durch geschossen, in die linke Schulter, da die Kugel im Gliede stecken blieb, in der linken Schenkel, wo die große Sehne halb abgeschossen, die Kugel in der Lende stecken blieb und unten am linken Fuß;" so gab er die Verwundungen selbst an, sein Pferd ward zwei Mal durch den Hals geschossen. Früh am 14. August, noch mit den Kugeln in den Wunden, berichtete er dem Herzoge den Gewinn der glorreichen Schlacht. Wie es mit ihm ablaufen würde, könne man noch nicht sagen, weil die Blessuren erst einen Tag alt, auch die Kugeln noch säßen. Vom „vehementen Wundfieber" ergriffen, mußte er dann zu Weißenburg 3 Monate still zu Bette liegen. Die Wunde an der Schulter brach wieder auf, der Schenkel blieb lange steif. Mühsam, erst an der Krücke, lernte er wieder gehen. Das Wildbad, seit den Tagen Eberhard des Greiners so manchem kranken, wunden Mann heilsam, brachte endlich auch ihn wieder „zu rechte."

Nach Beendigung des Feldzuges des Jahres 1704 traten mehrere Veränderungen in den Verhältnissen des Obersten Krassow ein. Durch Schreiben aus Cöln an der Spree vom 18ten und 22. December 1704 kündigte König Friedrich I. dem Herzog von Meklenburg die über das Dragoner-Regiment geschlossene Capitulation auf. Aus seinen Winter-Quartieren traf es den 16. Mai 1705 in Dömitz ein. Der König hatte den Oberst Krassow als einen tapfern Offizier kennen und schätzen gelernt. Eigenhändig gab er ihm jetzt seinen Orden **de la génerosité**, ernannte ihn zum Brigadier und bot ihm, falls er ganz in seine Dienste treten wolle, das in Brabant stehende Cavallerie-Regiment an, welches durch den Tod des Grafen Costangie (?) erledigt worden war. Da der Herzog von Meklenburg aber ihn nicht aus seinem Dienst entlassen wollte, ihm vielmehr den 18. April 1705 ein Patent als Brigadier seiner Cavallerie ausfertigen ließ, lehnte er dies ab. Die Dragoner gab er jetzt an den Obersten v. Wedell ab, dagegen behielt er das Cavallerie-Regiment des Reichs-Contingents. Als Brigadier und Chef dieses Regiments betrug seine jährliche Gage 960 Rthlr.

Seit dieser Zeit nahm Adam Philipp Krassow persönlich an keinem Feldzuge mehr Theil, wohnte vielmehr bis

er die meklenburgischen Dienste aufgab, in Schwerin und Rostock.

Es scheint hier der schicklichste Ort für einige Nachrichten über die Gestaltung seiner häuslichen Verhältnisse.

Es ist oben bereits angeführt, wie er sich am 14. März 1694 mit der jüngern Schwester seiner Schwägerin, Anna Hedwig von Wolfradt verheirathete. Die Eheberedung (432) ward am Hochzeitstage unterzeichnet. Die Mitgift der Braut betrug wie die der Schwester 12000 Rthlr, von denen 2000 Rthlr. zur Aussteuer verwendet werden sollten; diese versprach der Bräutigam mit 5000 Rthlr. zu verbessern und 1000 Rthlr. als Morgengabe.

Da Adam Philipp das ihm in der Erbtheilung zugefallene Varsnevitz dem ältern Bruder überlassen und nach dessen Verkauf kein Gut wieder erwarb, so richtete er seine Häuslichkeit in Stralsund, wo auch die Schwiegermutter sich wenigstens den Winter über aufhielt, ein. Seine Frau blieb auch die ersten Jahre, in welchen er in meklenburgischen Diensten stand, hier. — Nach dem am 13. Mai 1703 erfolgten Tode der Schwiegermutter, Anna Clara geb. von Uslar, änderte sich dies. — Am 12. August 1693 hatte dieselbe von dem Obersten Sauerbrey von Sauerburg die Lehn-Güter Falken- und Hennekenhagen gekauft und auf ihr Ansuchen waren ihre beiden Schwiegersöhne Ernst Detlof und Adam Philipp Krassow bereits am 14. Februar 1700 nebst ihren väterlichen Lehngütern mit denselben zur gesammten Hand belehnt worden, und hatten am 2. Juni 1703 einen Lehnbrief darüber erhalten. (438. 441.) In der am 27sten Februar 1705 vorgenommenen Erbtheilung (442.) des gesammten Nachlasses der Verstorbenen unter den beiden Töchtern letzter Ehe überließ Ernst Detlof Krassow, Namens seiner Frau, dem jüngern Bruder ohne Cavelung die Güter Falken- und Hennekenhagen, die ihm zu dem Preise, wofür er dieselben gekauft (13000 Rthlr.), angerechnet wurden. Für den Verzicht auf die Cavelung wurden 275 Rthlr. gezahlt und zwei unterthänige Knechte abgetreten.

Der Nachlaß der Residentin von Wolffradt, bestehend aus den schuldenfreien Gütern, einen Antheil im Bergwerk Clausthal, der Baarschaft, Juwelen, Silber, dem Küchen- und Hausgeräth, welches letztere die Schwestern unter sich theilten, betrug nach Abzug der etwas über 3000 Rthlr. ausmachenden Schulden 16170 Rthl. 30 ßl., auf welchen indeß noch die Forderung der an den Obersten Sauerbrey von Sauerburg verheiratheten Tochter erster Ehe, Maria Sophia Vischer von Jerstedt an die mütterliche Erbschaft hafteten. Es entspann sich hieraus ein langwieriger Prozeß, der erst am 26. Februar 1709 durch einen vom Tribunal in Wismar bestätigten Vergleich beendigt ward, nach welchem die Oberst Sauerbrey eine Abfindungssumme von 5600 Rthlr. erhielt. (444. 45.) Eben so mußte eine andere Forderung derselben mit 1333 Rthlr. 16 ßl. berichtigt werden, was mit den höchst bedeutenden Prozeßkosten die mütterliche Erbportion einer jeden der Schwestern zweiter Ehe auf 3883 Rthlr. 4 lßl. herabsetzte.

Als Adam Philipp Krassow Falkenhagen erhielt, hatte er den für ihn so verhängnißvollen Feldzug des Jahres 1704 eben vollendet, und sich entschlossen, den meklenburgischen Dienst nicht mit dem preußischen zu vertauschen. Zum Brigadier ernannt, nahm er von nun an seinen Aufenthalt in der herzoglichen Residenzstadt Schwerin, wohin ihm seine Familie folgte. Noch vor kurzem und wohl auch noch jetzt bezeichnet das Krassowsche Wappen über der Thür des Commandantur-Hauses dies als seine damalige Wohnung. Hier hatte er Gelegenheit, sich noch in höherem Grade das Vertrauen seines Herzogs zu erwerben und sich in dessen Gunst zu befestigen. Am 15. Mai 1707 ernannte ihn dieser zum General-Major und Chef seiner sämmtlichen Truppen, mit welcher Ernennung eine Lieferung von 4 Last Hafer und eine Zulage von 20 Faden Holz zu den bisher erhaltenen 30 Faden verbunden war.

Einen neuen Beweis seiner Gunst gab der Herzog dem General-Major Krassow, als er ihm nach dem Tode des General-Lieutenants von Schwerin das von diesem geworbene, in Diensten der General-Staaten befindliche meklenburgische Infanterie-Regiment gab, womit eine jährliche Mehr-Einnahme von 1800 Rthlr. verbunden war. In einem Schreiben vom 4. September 1708 benachrichtigte der Herzog die General-Staaten hiervon und forderte ihre Einwilligung hierzu. Der Commandeur des Regiments, Oberst von Uffeln, war um dieselbe Zeit gestorben und hatte nicht nur persönlich viele Schulden hinterlassen, sondern auch besonders die im Regiment von ihm geworbene Compagnie mit dergleichen beschwert, auch sonst noch manche Ungehörigkeiten einreißen lassen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen und um persönlich die Bestätigung seiner Ernennung bei den General-Staaten zu betreiben, war es nöthig, daß Krassow selbst nach Holland ging. In den ersten Tagen Septembers ver-

ließ er Schwerin, reiste Tag und Nacht und kam so am 11ten im Haag an.

Anfangs machten die Generalstaaten einige Schwierigkeiten, die geschehene Ernennung zu bestätigen, weil der General Krassow nicht dort im Dienst stände, gaben dann aber doch nach. Am 15. September nahmen sie den Dienst-Eid desselben entgegen. — Seine nächste Sorge war nun, sich vom Zustande des erhaltenen Regiments zu überzeugen. Es stand in Ath in Garnison. Da es nicht die Absicht des Generals Krassow war, dasselbe selbst zu commandiren, so war der bisherige Oberst-Lieutenant desselben Ernst Heinrich von Bohlen zum Obersten und Regiments-Commandeur ernannt worden [1]), ein tapferer und erfahrener Offizier, der seit dem Tode des Oberst Uffeln alles was in seinen Kräften stand gethan, um dem Regiment aufzuhelfen. Am 1sten October führte er es dem neuen Chef vor, der außerordentlich mit Haltung, Kleidung und Exercice zufrieden war, nur die Compagnie des verstorbenen Obersten machte hiervon eine unvortheilhafte Ausnahme.

Ueber Brüssel ging der General Krassow nach Schwerin zurück, wo er im November wieder eintraf.

Als im Laufe des nächsten Jahres der nordische Krieg für Schweden eine so unglückliche Wendung nahm, und durch Carls XII. Weigerung dem Haager Concert beizutreten alle Fürsten Norddeutschlands mit lebhafter Sorge, wegen der unvermeidlichen Folgen dieses Schritts, erfüllt wurden, gebrauchte der Herzog Friedrich Wilhelm von Meklenburg den General Adam Philipp Krassow zu mehreren diplomatischen Sendungen an befreundete Höfe. Der Zweck dieser Sendungen war, Meklenburg vor den möglichen Folgen eines in der unmittelbarsten Nähe zu erwartenden Kampfes zu bewahren. So treffen wir ihn im März des verhängnißvollen Jahres 1711 in Berlin. Selbstredend konnten diese Verhandlungen aber nicht den gewünschten Erfolg haben. Meklenburg ward sogar im Laufe der nächsten Jahre selbst Schauplatz des Krieges, der wiederholten Durchzüge zu geschweigen. — Herzog Friedrich Wilhelm, ein in vieler Hinsicht sehr löblicher Fürst, überlebte das Ungemach, welches hierdurch über sein Land hereinbrach, nicht lange. Nach dem Besuch des Schlangenbades starb er zu Frankfurt am Main den 31. Decbr. 1713, noch nicht 37 Jahre alt. Sein Nachfolger war der Herzog Carl Leopold, der sich nicht nur in Meklenburg, sondern weit über die Grenzen dieses kleinen Landes hinaus durch sein despotisches, menschliche und göttliche Rechte gleich sehr verletzendes Wesen, einen verabscheuten, verachteten und gehaßten Namen gemacht.

Bereits in der letzten Zeit (des) Herzog(s) Friedrich Wilhelms hatte der General Krassow von seiner Staabs-Gage, wegen des schlechten Zustandes des Landes, nur die Hälfte erhalten; ihm war jedoch versprochen worden, daß das Zurückbehaltene später erfolgen solle. Nach Abschluß des Friedens zu Utrecht (13. April 1713) im August 1713 kehrte sein Infanterie-Regiment aus den Diensten der General-Staaten zurück und seitdem bezog der Oberst von Bohlen die Obristen-Gage, welche bis dahin der Chef des Regiments erhalten. Als nun auch seit dem Herbst 1711 alle Einnahmen von den Gütern Falkenhagen c. p. wegen des feindlichen Einfalls in Pommern ausblieben und die Verlegung der Residenz von Schwerin nach Rostock neue Ausgaben veranlaßte, sah Adam Philipp Krassow sich genöthigt,

1) Sohn von Henning v. Bohlen auf Bohlendorf und der Judith v. G., Joach. Christophs v. Güntersberg auf Callis und Balster und der Elisabeth von Paselich-Liddow Tochter, geb. zu Bohlendorf um 1668, hatte (er) früh in dem Jahre 1686 den Zug des schwedischen Contingents gegen die Türken nach Ungarn mitgemacht, war dann Fähnrich in dem Regiment des Grafen Brahe, zu den Auxiliair-Truppen, welche Carl XI. den General-Staaten stellte, gehörig, geworden, und verlor 1693 im Sturm auf Charleroy die rechte Hand, zeichnete sich hierbei aus, avancirte sogleich zum Lieutenant, und erhielt auch bald als Capitain eine vacant gewordene Compagnie. Nach dem Frieden kehrte er zurück, nahm nach des Vaters Tode, in Folge eines früher abgeschlossenen Familien-Vertrages, die Güter Laase und Reetz an, verheirathete sich mit Anna Margaretha von Rahden-Sissow, und trat als der Herzog Friedrich Wilhelm von Meklenburg bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges ein Infanterie-Regiment werben ließ, als Major in dessen Dienste. Mit seinem Regiment wohnte er der Schlacht am Schellenberge bei, commandirte, als Obrist Waldow und Obrist-Lieutenant Schwerin erschossen, dasselbe, und ward hiebei selbst erst am linken Oberarm, dann schwer am rechten Schenkel blessirt. Wiederhergestellt konnte er ein Jahr später an der Schlacht bei Höchstädt Theil nehmen. Bei einem der heftigsten Angriffe am Nachmittage des heißen Tages ward ihm die künstliche, aus Eisenschienen zusammengesetzte Hand, deren er sich seit 1693 bediente, und mit der er den Degen führen konnte, zerschossen. Wie er dann während einer kurzen Pause zur Bagage zurück ritt, begegnete ihm der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau und redete ihn in seiner Weise an, ob denn auch er in drei Teufels Namen retirire. „Mir ist die Hand abgeschossen, aber die Hundsfötter haben nicht gewußt, daß ich im Rustwagen eine andere im Vorrath, die will ich mir holen und sie dann gleich, wie es sich gehört, mit Ew. Durchlaucht auf den Trab bringen helfen," war die eigenthümliche Antwort desselben. — E. H. v. Bohlen starb im Sommer 1717 als Commandant von Schwerin.

dem Herzoge die hierdurch entstandenen Ausfälle seiner Einnahmen vorzustellen und um Abhülfe zu bitten. Die nächste Folge dieses Schritts war ein Bestallungs-Patent, d. d. Rostock, den 31. December 1714, in welchem ihm nicht nur die General-Majors-Charge neu übertragen, sondern er auch zum Geheimen Rath und Präses des Kriegs-Commissariats und Licent-Collegiums mit einem jährlichen Gehalt von 2400 Rthlr. ernannt ward. Dieser Dienstvertrag sollte erst nach einer 6 Monat vorher erfolgten Kündigung, die jedem Theile frei stand, aufgehoben werden können. Bald darauf (im März 1715) fand dann auch ein Abkommen über die Rückstände statt. Dieselben wurden bis auf 2290 Rthlr. herabgesetzt und diese dann auch, wie es scheint, ausbezahlt.

Wenn auf diese Weise die Angelegenheiten Adam Philipp Krassows, aufs neue geordnet, sein Verbleiben in meklenburgischen Diensten erwarten ließen, so verhinderten doch mehrere Umstände eine längere Dauer derselben. Die Streitigkeiten des Herzogs mit seinen Ständen nahmen von Tage zu Tage einen gehässigeren Charakter an. Dem Herzoge galt nur rohe Gewalt. Mit der Nichte Peters des Großen verheirathet, schien es, als ob er diesen Monarchen nachahmen wolle, aber wie es zu geschehen pflegt, die großen Absichten und Plane seines Vorbildes konnte er nicht fassen, sein Reuspern und Spucken wußte er sich dagegen ganz anzueignen [1]). Es ward ein Ton am meklenburgischen Hofe heimisch, wie er bis dahin in Deutschland unerhört gewesen. So konnte es nicht ausbleiben, daß jedem Manne von Ehre eine Stellung, die ihn in die Nähe des Herzogs Carl Leopold brachte, zuwider und ekelhaft ward; daß er sich sehnte ein solches Verhältniß abzubrechen. Bei dem General Adam Philipp Krassow war dies in vollem Maaße der Fall. Ein ihn persönlich mit betreffender Vorfall steigerte diese Stimmung noch. Sein ältester Sohn Carl Detlof stand in seinem Infanterie-Regiment als Capitain. Am 19. October 1716 in Rostock, wie er im Begriff war, seinen Vater im herzoglichen Residenzhause aufzusuchen, ward er von einem Liebling des Herzogs, dem Kammerjunker von Berner, ohne alle Veranlassung in roher Weise mit russischen Schimpfworten insultirt; da der Bube, zur Rede gestellt, sich erfrechte handgreiflich werden zu wollen, hatte er ihn über den Haufen gestochen. — Ueber den Tod seines Mignons außer sich, hatte der Herzog das schärfste Verfahren gegen Capitain Krassow eingeleitet, ihn in die Bleikammern zu Schwerin stecken und den Criminalprozeß gegen ihn einleiten lassen. Ein schimpflicher und schmerzhafter Tod schien unabwendbar. Er entzog sich demselben nur dadurch, daß er in der heil. Drei-Königs Nacht 1717 mit 2 Sergeanten und 2 Musquetiren, die ihn im Gefängniß bewachen sollten, entfloh und glücklich entkam. Daß der Vater die Nachricht hiervon mit der größten Freude empfing, wenn er dieselbe auch nicht laut werden ließ, war natürlich. Der Herzog sah ihn aber fortan nur mit mißtrauischen Augen an, ging auf einige gegründete Beschwerden nicht ein und verleidete ihm daher den Dienst noch mehr. Um dem ein Ende zu machen, kam Adam Philipp Krassow am 17. Juni 1717 um seinen Abschied ein, motivirte dem Geheimen Rath von Wolfrath, damals Premier-Minister des Herzogs, in einem besondern Schreiben von eben dem Tage in oben angegebener Weise dies noch ausführlicher und bat zugleich um einen zweimonatlichen Urlaub zu einer Badereise nach Kentz. Dieser ward ihm bewilligt. Nach seiner Rückkehr am 1sten October wurde ihm in gnädigen Ausdrücken der erbetene Abschied ertheilt, und am 1. Januar 1718 verließ er, seiner Bestallung gemäß, die herzoglich meklenburgischen Dienste. Seitdem lebte er auf seinem Gute Falkenhagen bis an das Ende seines bewegten Lebens; nur im Winter hielt er sich oft länger in Stralsund auf.

Zunächst beschäftigte er sich mit der Wiedereinrichtung seines Guts, das, wie die ganze Gegend, viel von den Drangsalen der Moscowiter-Zeit zu leiden gehabt. Das Wohnhaus, ursprünglich nur in Fachwerk aufgemauert, ließ er massiv machen.

Mit der regsten Theilnahme folgte er der Laufbahn seines ältesten Sohnes. Nach seiner Flucht aus den Bleikammern in Schwerin hatte er sich alsbald nach Kassel gewandt. Mit dem Erbprinzen Friedrich, damals bereits mit der Schwester Carls XII. Ulrica Eleonore vermählt, und dessen jüngstem Bruder, dem Landgrafen Georg, bereits bekannt, war er aufs beste aufgenommen. Er trat in das Leibregiment des Landgrafen ein und avancirte alsbald zum Major. Wichtig ward dies Verhältniß auch für den Vater, als nach dem Tode Carls XII. Ulrica Eleonora den Thron bestieg und diesen alsbald an ihren Gemahl, den Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel, abtrat. Friedrich I. lag daran, sich als Ge-

1) Ueber die wilde Wirthschaft in Meklenburg, auf die hier näher einzugehen die Veranlassung fehlt, ist das 17te Buch (Meklenburgs Zerrüttung) in David Francks altem und neuen Meklenburg, Güstrow und Leipzig 1753 u. f. zu vergleichen.

Adam Philipp von Krassow

königl. preussischer General-Lieutenant

gengewicht gegen die schwedische Aristocratie eine Partei ihm persönlich ergebener und anhangender Männer zu schaffen. Selbst ein deutscher Fürst und Herr, waren es besonders Deutsche aus denen sich dieselbe bildete, und zu diesen gehörten die Krassows, Vater und Sohn. Im Jahre 1720 reiste Adam Philipp nach Kassel. Der regierende Landgraf überhäufte ihn mit Gnadenbezeigungen und forderte ihn auf, in seine Dienste zu treten. Als er dies wegen seines vorgerückten Alters ablehnte, ward ihm eine Pension von 1200 Rthlr. gegen das Versprechen in keines fremden Herrn Dienste zu treten, zugesichert. Auch König Friedrich I. von Schweden gab ihm alsbald mehrere Zeichen seiner Wohlgewogenheit. Die Güter Falken- und Hankenhagen hatten, so lange sie im Besitz des Geschlechts von Hagen gewesen, nicht die Gerichtsbarkeit gehabt; als sie später in den Besitz der Freiherren von Putbus übergingen, hatte die Königin Christine diesen durch specielle Begnadigung die Jurisdiction über diese Güter verliehen. Die Reductions-Commission hatte deren Rückgabe beansprucht und durch Urtheile von 1694, 1705 und 15 erlangt. Jetzt trug Adam Philipp auf Wiedererlangung dieser Gerichtsbarkeit auf dem Gnadenwege an. Die Königl. Regierung in Stralsund berichtete über die Sache: daß die vom Amte Loitz ausgeübte Jurisdiction dem General-Major von Krassow sehr beschwerlich, wie sich denn im ganzen Lande weiter kein Beispiel finden werde, daß dieselbe in solcher Weise über ein abliches Lehngut ausgeübt werde. Einen reellen Nutzen führe dieselbe in der That auch nicht mit sich: „indem die hiesigen leibeigenen Unterthanen **notorie** dürftig und miserabel seien, maßen sie nichts Eigenes possedirten, sondern, wann sie eingesetzt würden, nicht nur Aecker und Höfe, sondern auch gar die Einsaat und sogenannte Hofwehr an Vieh und Hausgeräth von der Herrschaft empfangen, so daß sie bei begangenen Excessen nicht mit Gelde sondern, nur mit Leibesstrafen können belegt werden." Zu Stockholm im Rath am 14. November 1732 befreite darauf König Friedrich I. Falkenhagen c. p. von der Gerichtsbarkeit des Amtes Loitz. — Am 25. Mai 1725 ernannte er ihn zum General-Lieutenant und sicherte ihm die Pension von 1200 Rthlr. bis an seinen Tod zu und erhob ihn endlich am 14ten Juni 1731 in den schwedischen Freiherren-Stand. (448.)

So im Genuß wohlerworbener Ehren und Würden und hochbetagt war es dem General-Lieutenant Adam Philipp Krassow noch vorbehalten, durch Lehnsfolge in den Besitz der alten Stammgüter seines Hauses zu kommen. Am 15ten Febr. 1735 starb zu Wien der Kaiserl. General-Major Carl Wilh. Freiherr von Krassow, der einzige Sohn Ernst Detlofs, ohne Lehns- und Leibes-Erben. Nach dem Lehnrecht gingen die von ihm hinterlassenen Lehngüter dadurch an seine, ihm dem Grade nach am nächsten stehenden Agnaten über, und dies war sein einzig noch lebender Vaterbruder, Adam Philipp. Auf seinen Antrag stattete er zu Stralsund am 4. März 1735 wegen der Pansevitzer Güter den Lehneid ab, erhielt durch den General-Lieut. Baron Jülich die Investitur und den gewöhnlichen Muthzettel ausgefertigt, wodurch er Lehnbesitzer derselben ward.

Hiergegen trat zwar in einer Eingabe aus Stockholm vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{9. März}}$ 1735 Christian Heinrich, der älteste Sohn Ulrich Adolph Krassows auf: Mit den Lehn-Rechten nicht bekannt, glaubte er, ihm und seinen Brüdern stehe mindestens eben so viel, wenn nicht mehr, an den angefallenen Pansevitzer Gütern zu, wie dem Oheim, und bat deshalb gleichfalls um Investitur. Der Bescheid der Regierung in Stralsund, vom 5. April 1735 belehrte ihn jedoch, daß der General-Lieutenant Baron Krassow unstreitig der nächste Lehnfolger sei, und deshalb sein Gesuch nicht zu gewähren.

Nicht so leicht waren die Ansprüche beseitigt, die der damalige General-Lieutenant Curt Christoph v. Schwerin auf den in den Gütern steckenden Allodial-Nachlaß Namens seiner Gemahlin, der Baronesse Eleonore Ulrica Krassow, der Schwester und Universal-Erbin der Verstorbenen, machte.

Zum Besuch bei seinem Schwestersohn, dem Kammerherrn Carl Heinrich Berend von Bohlen zu Gnatzkow, empfing der General-Lieutenant Schwerin und seine Gemahlin die Nachricht vom Tode des Schwagers und Bruders. Sogleich bevollmächtigten sie den Kammerherrn von Bohlen die Pansevitzer Güter wegen der Rechte der Generalin Schwerin an denselben in Besitz, und die Papiere des Verstorbenen mit sich zu nehmen. Beides führte er alsbald aus. Erst nachdem dies geschehen, ward der General-Lieutenant Baron Adam Philipp Krassow durch ein Schreiben seiner Nichte aus Schwerinsburg, den 26. Februar 1735 vom Tode ihres Bruders unterrichtet, hatte inzwischen aber auch schon die Besitzergreifung in Pansevitz und die Wegnahme der dortigen Papiere erfahren. Namentlich beschwerte er sich sofort bei Muthung des Pansevitzer Lehns und erwirkte bereits am 3. März einen Befehl der Königl. Regierung an den Kammerherrn von Bohlen: dieselben ungeöffnet und in dem

Stande, wie sie von Pansevitz weggebracht, in Zeit von vier Tagen in die Regierungs-Canzlei bringen und abliefern zu lassen, damit sie daselbst niedergesetzt und versiegelt werden könnten.

Inzwischen überbrachte der Kammerdiener des Verstorbenen am 6. März das am 6. Februar 1735 zu Wien errichtete Testament desselben, auf dessen ganzen Inhalt unten bei der Biographie des Barons Carl Wilhelm Krassow näher eingegangen werden soll. Die Eröffnung fand zu Schwerinsburg am 14. März statt. Im Auftrage seines Vaters wohnte der Obristlieutenant, Freiherr Carl Detlof Krassow dem Acte bei. Wie oben erwähnt war die Generalin Schwerin zur Universal-Erbin des Bruders eingesetzt, die derselben aus den Gütern zukommenden Allodial-Forderungen aber zugleich zu 9000 Rthlr. angeschlagen. — Hiergegen hatte der General Schwerin sogleich protestirt und diese Forderungen als bedeutend höher angegeben, sich auch zugleich auf eine fideicommissarische Substitution im Testament seiner Schwiegermutter berufen, nach der auf den Todesfall ihres Sohnes ohne Lehns-Erben ihren übrigen Erben ihre sämmtlichen an die Pansevitzer Güter haftenden Forderungen vermacht worden waren. — Daraus, daß der General-Lieutenant Adam Philipp die Bestimmung des Testaments seines Brudersohns im Allgemeinen, der General Schwerin aber seine Forderung, die er in unerhörter Weise ausdehnte, festhielt, entstanden eben so unerwünschte, wie heftige Streitigkeiten; zumal es den Anschein nahm, als ob der General-Lieutenant von Schwerin beabsichtige, durch unerschwingliche Forderungen wenigstens im Pfandbesitz der Güter zu bleiben. Dies und das unbefugte Andringen des Capitains Christian Heinrich von Krassow, der als der Landvoigt Hermann Alexander von Wolffradt auf Udars die Vollmacht zu einer Besitzergreifung des Pansevitzer Lehns für ihn, nach dem Erlaß jenes oben angeführten Bescheides der Regierung, abgelehnt, diese durch einen andern Bevollmächtigten vornehmen zu lassen drohte [1]), machten es für Adam Philipp Krassow selbst im hohen Grade wünschenswerth, nachdem er durch die Investitur im Besitz des Pansevitzer Lehns bestätigt, von demselben Besitz zu nehmen. Um ganz sicher zu gehen, forderte er jedoch noch zuvor über diesen Schritt das Gutachten eines der geachtetsten Juristen des Landes, des auch als gelehrten Historikers bekannten **Dr.** J. D. Fabarius, damals Justitiar des Putbusser Hauses [1]). Dasselbe fiel dahin aus: einer Besitzergreifung des Lehns stehe nichts entgegen und schade den Rechten der Allodial-Erben nicht, könne auch von diesen nicht angefochten werden. In der Ausführung dieser Ansicht ward man noch dadurch bestärkt, daß Vorschläge, die der General Schwerin durch den Landrath Gerdes in Greifswald machen ließ, die weitschichtigsten Verhandlungen voraus setzen ließen.

Am 15. April 1735 begab sich der General-Lieutenant, Baron Adam Philipp Krassow mit seinem ältesten Sohn Ernst Detlof nach Pansevitz, erforderte auch den folgenden Tag, früh 10 Uhr, sämmtliche Dienstleute, Bauern und Kossäten, ließ sie in den großen Saal in Pansevitz zusammentreten und eröffnete ihnen hier in Gegenwart des zu diesem Act erbetenen Obristlieutenants Baltzer Ulrich von Platen auf Gurtitz und zugezogenen Notars Michael Mehl, wie nach dem Hintritt des seel. General-Majors Baron von Krassow er für nöthig erachte, von diesen freiherrlichen Gütern Pansevitz **c. p.** die Possession und die Unterthanen in Eidespflicht zu nehmen. Hierauf ward der am 4. März ertheilte Muthzettel verlesen und von den anwesenden Unterthanen der Eid geleistet [2]). Nachdem dies geschehen, ward durch die Ceremonie des Stuhlsetzens der Besitz von Pansevitz **c. p.** ergriffen; den Leuten aber anbefohlen, nach wie vor den Anordnungen des im Dienst der Generalin Schwerin stehenden und die Administration führenden Inspectors Pagenkopf zu gehorsamen.

---

1) Zu Udars, den 20. Juli 1735 stellte der Landvoigt Hermann Alexander v. Wolffradt über diese Thatsachen ein Zeugniß aus. (Org. m Haus-Arch. zu Pansevitz.)

1) Ueber ihn, der den 15ten July 1743 als erster Bürgermeister der Stadt Bergen starb, ist zu vergleichen Greifswalder Wochenblatt für 1743 52stes Stück pag. 412 und 13.

2) Der Eid lautete: Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß nach dem nunmehr seligen Hintritt des weiland Hochwohlgebornen Herr General-Major Baron von Krassow ich dem gegenwärtigen Hochwohlgebornen Herrn General-Lieutenant Adam Philipp Baron von Krassow und dessen Erben jederzeit treu, hold und gewärtig sein, Dero Bestes meinem Vermögen nach befördern, Unheil und Schaden aber abkehren, ohne meiner Herrschaft Vorwissen und Consens auß deren Gütern nicht weichhaft werden, sondern mich überall als einem treuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret aufführen und verhalten wolle; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Worth." Dieser Eid ward von den Dienstleuten, mit Ausnahme des Inspectors Pagenkopf und des Gärtners Vetter, und von den Bauern und Cossaten zu Pansevitz, Malkvitz, Brene, Varsnevitz und Schweikvitz geleistet; aus Malkvitz, Güstin, Patzig und Veikvitz waren mehrere derselben nicht zur Stelle.

Dann wurden gleichfalls unter Zuziehung des Notars einige Gemächer ausgeräumt, um in denselben Platz zu gewinnen, und die Effecten in einer Kammer zusammengestellt und versiegelt.

Eine Anzeige über die ausgeführte Besitznahme an die Königl. Regierung erfolgte noch am 15. April.

Von nun an hielt der General-Lieutenant Adam Philipp Krassow sich ununterbrochen bis in den August in Pansevitz auf.

Diese Besitzergreifung des Lehns der Pansevitzer Güter ward von dem General Schwerin unbefugter Weise als ein Eingriff in die Rechte seiner Gemahlin, obgleich dieselben bei dem Act ausführlichst und feierlichst vorbehalten waren, angesehen, und die Veranlassung einer Reihe eben so ungehöriger als gewaltthätiger Schritte. Den Anfang derselben machte die Sendung eines inactiven Lieutenants, Jürgen Schuster, der im Dienst des Generals Schwerin stand.

Zu Gnatzkow am 23. April 1735 bevollmächtigte der Kammerherr von Bohlen und ein **Dr.** J. Otto in Vollmacht und Namens der Generalin von Schwerin denselben, sich mit Zuziehung eines legalen Notars nach Pansevitz zu verfügen und daselbst sowohl, als in den übrigen Dorfschaften, so dem seel. General-Major Carl Wilhelm Baron von Krassow zugehört, sämmtliche Unterthanen vorzufordern und sie Namens der Generalin Schwerin von den dem General-Lieutenant Adam Philipp Krassow geleisteten Eid zu entbinden, und sie zu vereiden, niemanden als der Generalin Schwerin und deren Bevollmächtigten zu gehorsamen, bis sie dieser Pflicht erlassen; — dem Inspector Pagenkopf sein unverantwortliches Bezeigen vorzuhalten und ihm anzubefehlen, Sr. Excellenz dem General-Lieutenant Baron Krassow weder Korn noch Eßwaaren verabfolgen zu lassen, noch seine Leute mit Speisen zu versehen, seinen Befehlen auch in keinen Stücken zu geleben und die Unterthanen hierzu anzuhalten. — Selbst an den General-Lieutenant Baron Krassow sollte er sich wenden, demselben die Gehörigkeit dieser Schritte auseinandersetzen und ihn bewegen Pansevitz zu verlassen. Endlich sollte er aber selbst dort verbleiben und gleichsam als Oberinspector den Inspector Pagenkopf überwachen.

Wie sich erwarten ließ, hatte diese Sendung keinen Erfolg. Der General-Lieutenant Baron Krassow erklärte nochmals feierlichst, wie er nicht gesonnen die Rechte seiner Nichte in irgend etwas zu beeinträchtigen, die Besitzergreifung auch nur lediglich das Lehn betreffe; die Anwesenheit des Schuster sei überflüssig, weil der Inspector Pagenkopf, dem die Administration übertragen, dieselbe schon allein führen könne, er auch der Generalin Schwerin nichts entwenden würde.

Eine zweite Sendung des Lieutenants Schuster um alles was zu Pansevitz, den zugehörigen Höfen und der Bauerschaft an Zimmer-, Hauß- und Bau-Geräth, Vieh und Fahrniß vorhanden, zu inventiren und dann die Oberaufsicht dort zu führen, hatte eben so wenig Erfolg. Am 6ten May 1735 gestattete der General-Lieutenant ihm die im Wohnhause zu Pansevitz befindlichen Meubles zu verzeichnen, verbat sich aber alles weitere. — Hierdurch fand sich der Kammerherr von Bohlen bewogen, diese Angelegenheit an die Herrn Stände der Provinz zu bringen. Selbst ritterschaftlicher Deputirter des Anklamschen Districts befand er sich, wie die zweite Sendung des Lieutenants Schuster so erfolglos ablief, als solcher zu einer ständischen Zusammenkunft in Stralsund anwesend. In einem am 7ten Mai 1735 eingereichten Memorial beschwerte er sich Namens der Generalin Schwerin über die Besitzergreifung von Pansevitz Seitens des General-Lieutenants Krassow und schlug vor, ihm durch ein paar gute Freunde ersuchen zu lassen, dieselbe wieder aufzugeben. Die Ritterschaft ging hierauf ein. Mit der Erklärung: daß dies aus keiner andern Ursache geschehe, als um alle daraus zu besorgenden Weiterungen für beide Interessenten, als wofür man allen Egard hätte, und sie gerne wieder vereinigt sehen möchte, schickte sie den Major von Segebaden auf Unrow und den Capitain von Platen auf Dornhof nach Pansevitz, um den General-Lieutenant Krassow zu bewegen, den ergriffenen Besitz fahren zu lassen. — In Pansevitz angekommen ward ihnen gezeigt, wie ungegründet das Vorgeben, als ob der General-Lieutenant die Rechte seiner Nichte beeinträchtigen wolle, er vielmehr sämmtliche rechtlich begründete Forderungen derselben zu befriedigen gesonnen, keineswegs aber geneigt sei, das ihm angefallene und in Besitz genommene Lehn wieder aufzugeben. Die Ritterschaft wollte sich hiermit nicht begnügen, ihre weiteren Schritte hatten jedoch nur den Erfolg, die Sache verwickelter zu machen und hinaus zu schieben.

Da der General Schwerin starr bei seiner Forderung verblieb, es müsse die Besitzergreifung des Pansevitzer Lehns Seitens des General-Lieutenants Krassow rückgängig gemacht werden, dann erst werde er die Ansprüche seiner Gemahlin angeben und über dieselben verhandeln, und die aus Pansevitz genommenen Lehns- und andern Urkunden copeilich mittheilen,

blieb die Sache einige Monate lang in diesem Stande, ohne daß sich ein Ende derselben absehen ließ; obgleich der General Krassow wiederholt das Anerbieten machte, den völlig liquiden Theil dieser Forderungen sogleich zu bezahlen, für den Rest der nicht zugestandenen Forderungen eine genügende Caution zu stellen, damit im Fall einer Anerkennung derselben durch die Landes-Gerichte die Berichtigung sogleich erfolgen könne.

Um denn doch ein Resultat herbei zu führen, ergriff der General-Lieut. Schwerin ein eben so unerwartetes wie ungesetzliches Mittel. Er versuchte den hochbejahrten Oheim seiner Frau mit Gewalt zu vertreiben. Bereits am 21sten Juli 1735 hatte der Kammerherr von Bohlen in einem Briefe an den Oberst-Lieutenant Carl Detlof Krassow von einer Reise Schwerins nach Pansevitz gesprochen und gleichsam gewarnt, dessen Ankunft daselbst zu erwarten. Man konnte sich aber kaum denken, daß dieselbe in unfreundlicher Absicht unternommen werden könne. Ja der General Adam Philipp war so weit von einem Gedanken hieran entfernt, daß er noch am 2ten August 1735 aus Stralsund an Schwerin schrieb, wie er es sehr beklage, daß wider all sein Denken und Hoffen zwischen Ihnen als so gar nahen und guten Freunden ein Mißvergnügen entstehen solle, und ihn einlade, wenn er die Reise nach Pansevitz ausführen werde, ihn in Falkenhagen, wo er sich während der Ernte aufhalten wolle, zu besuchen, um dort mündlich, wenn es thunlich, die Sache gründlich zu heben. [1])

Mehr als unerwartet mochte es daher sein, als am 6ten August früh Morgens der General Schwerin in Begleitung seines Neffen, des Kammerherrn von Bohlen, des Lieutenants Schuster, des Bürgermeisters Otto aus Anklam und eines Haufens von einigen zwanzig berittenen Personen, unter denen preußische Soldaten, in Pansevitz einritt, sofort die Pferde des Generals Krassow aus dem Stall jagen und die seinigen einbinden, dem Koch die Geräthschaften vom Feuer werfen ließ und erklärte, dies sei noch das wenigste, so arriviren würde. Dann ließ er das Thor und die sonstigen Ausgänge des Hofes verschließen, durch vier Kerle bewachen, und erklären, diese würden jeden, der es versuche sich zu entfernen, auf den Kopf schießen. — Es scheint, als ob er darauf gerechnet, den mehr als siebzigjährigen Greis zu schrecken und so zur Räumung des Hauses seiner Väter zu bringen. Er hatte sich indeß geirrt. Das Alter hatte die Eigenschaften dieses Mannes nicht geschwächt, und von vorzeitiger Flucht hatte er nie Profession gemacht; er behauptete auch hier seinen Posten. Wegen der Hitze des Sommers hatte er ein im 2ten Stock des Hauses in der Nord-West-Ecke desselben belegenes Zimmer, das kühlste von allen, bezogen. Ihn hier anzugreifen scheute man sich doch. Neben diesem Zimmer befindet sich in einem den Bau des Hauses stützenden Strebepfeiler ein kleines Gemach, dessen Fenster in eine unbeachtete Ecke des Gartens führt. Aus demselben ließ sich einer seiner Bedienten herab und eilte auf einem Malkvitzer Bauer-Pferde nach Divitz, um den Obristlieutenant Baron Carl Detlof Krassow von der Lage seiner Eltern zu benachrichtigen. Sogleich ging dieser nach Stralsund, traf hier spät Abends den 7ten August ein, bewirkte aber trotzdem noch die Detachirung von 30 Mann unter dem Befehl eines Offiziers nach Pansevitz und die Besetzung der nach Pommern führenden Fähren, um eine Entfernung des Generals Schwerin zu verhindern. Man sah die Sache als eine Verletzung der Kgl. Schwedischen Territorial-Gerechtigkeiten und als einen Bruch des Land-Friedens an.

Zu welchen Scenen es in Pansevitz kam, als dort am 8ten August das schwedische Militair dem Schalten des Ge-

---

1) Der Brief, der sprechendste Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen des General-Lieutenants Adam Philipp Krassow lautet: „Wenn ich mich zuvörderst auf meine vorhergehende an Ew. Excellence abgelassene Schreiben und deren Inhalt, hauptsächlich betreffend die Gerechtigkeit und Unschädlichkeit der von mir genommenen Lehns-Possession zu Pansevitz, anderweitig hiermit beziehe, so beklage danegst sehr, daß dennoch wieder alles mein Denken und Hoffen, zwischen uns als gar nahen und guten Freunden ein Mißvergnügen entstehen soll, dahero ich mich auf alle Arth, so weit es beiderseits Gerechtsamen unschädlich sein kann, demselben gerne abgeholfen zu sehen aufrichtig wünsche.

Da ich nun vernehme, daß Ew. Excellence resolvirt sein sollen, eine Reise nach Pansevitz zu thun, so ersuche hierdurch ganz ergebenst, mir auf Dero Dahinreise zu Falkenhagen, dahin ich mich mit meiner Familie bei itziger Ernte-Zeit zu begeben intendire, die Ehre Dero Ansprache zu gönnen, allwo wir über die bißherige Differences freundvetterlich conferiren, und solche unter uns auf eine beiden Theilen annehmliche Weise aus dem Grunde zu heben bemühet sein, oder doch wenigstens einander so weit, daß ein Theil von dem andern so viel mehr versichert gute Freunde zu sein und zu bleiben, eclairiren und wo wir uns wieder bessere Zuversicht nicht vereinigen möchten, der Sache ihren Lauf, ohne deshalb Unfreunde zu werden, lassen, auch wegen der in Vorschlag gebrachten Arbitrage und andern Angelegenheiten, uns unsere Meinung näher eröffnen könnten, als welches durch Briefwechsel so deutlich nicht allemal geschehen mag" u. s. w. (Nach dem Orig.-Concept.)

nerals Schwerin ein Ende machte, ist nicht aufbehalten, eben so wenig erhellt, ob er gewissermaßen ein Gefangener war, als er am 9ten August begleitet von demselben in Stralsund eintraf. Der General Krassow begab sich, mit seinem Anwalte, dem **Dr.** Fabarius, eben dahin.

Die Verhandlungen über die dem General-Lieutenant von Schwerin Namens seiner Gemahlin zu zahlende Abfindungs-Summe begannen nun am 10ten August. Die Forderungen waren übermäßig hoch. Blos für die alt-Krassowschen Güter, also ohne Güstin und Wüsteney, wurden 35700 Gulden gefordert, außerdem sämmtliche Inventaria, Saaten, Vieh, Fahrniß, die erweislichen Meliorationen an Gebäuden und Aeckern und die Erstattung der den Unterthanen während des Kriegs zu ihrer Erhaltung und Einrichtung gemachten Vorschüsse beansprucht. Wie über alle Maßen unbillig die einzelnen Forderungen berechnet wurden, mag ein Beispiel belegen. — Der General-Lieutenant von Krassow hatte sich, gleich wie er nach Pansevitz gegangen, erboten, alles was ihm dort gereicht, baar zu bezahlen. Der Inspector Pagenkopf hatte alles genau angeschrieben und nach landüblichen Preisen zu 170 Rthlr. 44 ßl. berechnet. Unter den Händen des Generals Schwerin wuchs die Forderung für diese Summe zu 961 Rthlr. 10 gr. Da ihm indeß die Lage in Stralsund nicht recht geheuer vorkommen mochte und verlautete, es sei an den abwesenden General-Gouverneur Grafen J. A. Meyerfeld geschrieben und von demselben Verhaltungsbefehl erbeten, wie man sich gegen seine Person wegen der in Pansevitz verübten Excesse zu verhalten und ob dieselben als Verletzung der Territorial-Hoheit der Krone Schweden anzusehen, war er auch bereit, von seinen Forderungen nachzulassen. So kam am 17ten August 1735 der endliche Vertrag zu Stande (419). Nachdem die aus dem nahen Verwandtschaftsgrade der Contrahenten herfließende Freundschaft und Liebe, die bis daher bestanden, erneuert, und ein gänzliches Vergessen alles dessen, was bei diesen Erbschafts-Differenzen vorgefallen, angelobt, übergiebt der General-Lieutenant Schwerin Namens seiner Gemahlin dem General-Lieutenant Freiherrn Adam Philipp Krassow die von dem General-Major Freiherrn Carl Wilhelm Krassow hinterlassenen Lehn-Güter, als: Pansevitz, Malkevitz und einen Bauer in Brene, wie auch Barsnevitz, Beikevitz, und zwei Bauern in Schweikevitz und die Pfand-Güter Güstin, Wüstenei, und einen Bauer in Patzig, die er bisher **ex jure retentionis et successionis allodialis** in Besitz gehabt, als sein Eigenthum gänzlich mit Einsaat, Vieh und Fahrniß, Gebäuden, Zimmern, Gärten, Gesinde- und Domestiquen-Betten, ohne allen Vorbehalt, und tradirte alle die Güter angehenden Documente und Nachrichten **originaliter**, wogegen ihm der General-Lieutenant Krassow hierfür die Summe von 20000 Rthlr. zahlte, von denen 12000 Rthlr. sogleich, der Rest in festgesetzten Terminen zu erlegen. Was an Tapeten und Spiegeln und sonst unter dem Namen von Mobiliar auf den Gütern befindlich, die Hälfte der Orangerien und 50 junge Bäume aus der Baum-Schule verblieben dem General Schwerin. Eben so durfte er sich von den vorhandenen Bau-Pferden 4 Stuten aussuchen, erhielt die Hälfte der vorhandenen Füllen und mehrere Pansevitzer Unterthanen, trug dagegen noch das zu Michaelis des laufenden Jahres fällig werdende Gesindelohn.

Nachdem so dieser eben so unangenehme als weit aussehende Zwist beendigt, ging der Frhr. Adam Philipp Krassow nach Pansevitz zurück und freute sich noch den Rest des Sommers des Besitzes dieser ihm so werthen Güter. Es war zugleich der letzte seines Lebens. Er starb zu Falkenhagen, den 2ten Februar 1736, Donnerstags Abends 7½ Uhr im 72sten Jahre seines Alters, zum größten Schmerz der Seinigen.

„Wie voller Schmerz meine Seele, wie inniglich ich gerühret, ist dem allein bekannt, der ins Verborgene siehet. Meine zeitliche Freude ist nun dahin, mein liebreicher Vater ist nicht mehr, und ich soll doch noch länger leben; allein was sagte er mir den Tag vor seinem seligen Ende: ich lasse Euch Gott zum Vater! Nun derselbe wolle auch sein mein Trost, mein Versorger und Berather." So lautet eine Stelle der von der Freiin Anna Margaris Krassow, der ältesten Tochter des Verstorbenen, hinterlassenen, bei ihrem Testament aufbewahrten Aufzeichnungen.

Seinem Willen gemäß ward der General-Lieutenant Adam Philipp Frhr. von Krassow in seinem Erbbegräbniß zu Reinberg beigesetzt. Er selbst hatte in einem eigenhändig niedergeschriebenen, vom 1sten Juli 1729 datirten, seinem Testament beigefügten Aufsatz darüber das Nähere bestimmt. — Der Sarg sollte von eichen Holz, mit erhabenem Deckel gefertigt, schwarz lakirt und mit verzinnten Henkeln versehen und auf den Deckel ein zinnernes Crucifix gelegt werden. Ueber den Eingang des Erbbegräbnisses an der Süd-Wand der Kirche sollten zwei Fahnen angebracht werden, eine von schwarzem Damast mit schwarzen Seiden-Francen und die andere von weißem Damast mit weißen und goldenen Fran-

cen „worauf in der Mitte kommt mein und meines seeligen Vaters und Mutter Wappen, item die Jahrzahl, wann ich geboren und gestorben bin, und was ich bedienet habe und was sonsten darauf sich gebühret oder am besten sich schicket." Neben den Fahnen sollte sein vergoldeter Degen, woran ein Flor gebunden, ein Commando = Stab mit schwarzem Tuch überzogen und herabhängendem Flor und seine goldenen Sporen gehängt werden „und so will still beigesetzt sein in mein Erbbegräbniß in der Reinberger Kirche." —

Letztwillige Verfügungen waren bereits am 30. Juni 1729 von ihm getroffen worden. Durch den Anfall der Pansevitzer Güter und durch die Auskehrung der zur Annahme derselben erforderlichen Summe war der Bestand seines Vermögens indeß so wesentlich verändert worden, daß eine neue Bestimmung nöthig geworden. Dieselbe war in einem eigenhändig niedergeschriebenen, jedoch nicht vollzogenen Aufsatz enthalten, der dem förmlichen Testamente beigefügt war. Nach demselben sollte der älteste Sohn, der Oberstlieutenant Carl von Krassow, Falkenhagen mit allem Zubehör, Vieh und Fahrniß, Meubles und Hausgeräth für 15000 Rthlr. erhalten; jedoch sollte seine Frau den Nießbrauch des Gutes auf Lebenszeit, und nach ihrem Tode die Töchter denselben so lange behalten, bis sie ihre Forderungen ausgezahlt erhalten; eben so sollten sämmtliche Pansevitzer Güter mit allem und jedem Zubehör, allein die Meubles zu Pansevitz ausgenommen, welche die Wittwe haben sollte, für 28000 Rthlr. von dem ältesten Sohn angenommen werden. — Für sämmtliche Forderungen als: für Eingebrachtes, nebst der Verbesserung, Morgengabe und Mutter=Erbe waren der Wittwe 20000 Rthlr. vermacht. Nach den früheren Bestimmungen erhielt jeder der 3 Söhne 5000 Rthlr., jede der 3 Töchter 4000 Rthlr. Sogleich bei Eröffnung des Testaments zu Falkenhagen, den 14ten April 1736, hatten sämmtliche Erb = Interessenten erklärt, wie sie mit den Bestimmungen desselben durchaus einverstanden und mit genauer Anschließung an dasselbe ward denn auch zu Falkenhagen, am 7ten November 1736, der Theilungs=Receß abgeschlossen. Sämmtliche Geschwister, bis auf den zweiten in österreichischen Diensten abwesenden Bruder Friedrich Wilhelm, waren dazu versammelt, und vollzogen denselben gemeinschaftlich mit der Mutter.

In seiner glücklichen Ehe mit Anna Hedwig von Wolffradt wurden Adam Philipp von Krassow zehn Kinder geboren, die in der Stammtafel von **No.** 88 — 97. angezeigt sind. Anna Hedwig von Wolffradt, geboren den 8ten October 1676 zu Hamburg, lebte als Wittwe fast noch 15 Jahre mit ihren Töchtern, von denen die jüngste, Margaretha Wilhelmine, zu ihrem größten Schmerz im Jahr 1744 zu Falkenhagen starb. Nach ihrer letztwilligen Verfügung vom 12. Februar 1746 erhielten von ihrem Vermögen ihre beiden sie überlebenden Töchter 11000 Rthlr., ihr ältester Sohn 4500 Rthl., so wie jeder von dessen Söhnen 500 Rthlr., und der jüngste Sohn 3500 Rthlr.; was außer diesen 20000 Rthlr. in ihrer Verlassenschaft sich finden werde, es sei was es sei, vermachte sie den Töchtern. — Am 20. Januar 1750 nach kurzer, kaum achttägiger Krankheit starb sie zu Falkenhagen und ward ihrem Willen gemäß an der Seite ihres ihr vorangegangenen Gemahls im Erbbegräbniß zu Reinberg beigesetzt.

Von dem General=Lieutenant Adam Philipp von Krassow sowohl, als von seiner Gemahlin sind mehrere wohl getroffene Portraits aufbewahrt. Das Original des beigefügten befindet sich in Pansevitz.

XI. 73. Ernst Kr. zu Marlow auf Jasmund, Sohn des Daniel Ernst Kr. zu Wollin (**No. 57.**) Er wohnte 1663 der allgemeinen Landeshuldigung persönlich bei und leistete für sich und seine jüngern damals noch minorennen Brüder den Lehn=Eid (431.). Das Gut Marlow auf Jasmund war ein altes Lehn des Geschlechts der Zuhmen. Durch den dreißigjährigen Krieg war die Familie verarmt und in Concurs gekommen; der letzte männliche Sprosse derselben, Joachim Christoph Zuhm, hatte es seinem Schwestermann, Melchior von Bohlen a. d. H. Crimvitz=Lietzenhagen, wegen der Ansprüche seiner Frau überlassen und dieser besaß das Gut bereits im Jahre 1651. Mit dessen ältester Tochter Anna Christina Bohlen war Ernst Krassow verheirathet und wegen der Ansprüche seiner Frau an deren großmütterliches Vermögen kam Marlow um 1672 in seinen Besitz. — Während des schwedisch=brandenburgischen Krieges (1675 — 79) wurden, wie überall im Lande, sämmtliche Einnahmen des Guts durch die Kriegslasten aufgezehrt; um sie bestreiten zu können, mußte Ernst Kr. nicht nur den letzten Rest seines Vermögens angreifen, sondern sich noch in neue Schulden stürzen. In dieser Noth wandte er sich in einer Bittschrift (**d. d.** Marlow, den 16. Octbr. 1676) an den damaligen General = Gouverneur der Provinz, Grafen Otto Wilhelm Königsmark, und bat, daß ihm eine Versicherung ertheilt werden möge, daß er nicht gehalten sei, das Gut früher den Zuhmschen Creditoren, als deren einer, seiner

Frau wegen, das er selbst nur bewirthschafte und den Ertrag berechne, zu räumen, bis ihm seine Auslagen für Contributionen und andere Kriegslasten erstattet. Am 21. October 1676 ward ihm dann auch eine solche Versicherung ausgefertigt. — Er lebte noch im Anfang des 18ten Jahrhunderts. Am 29. Januar 1700 bevollmächtigte er seinen Bruder Christian (No. 75.) in seiner Seele dem Könige Carl XII. den Huldigungseid zu leisten, und pfändete am 12ten September 1703 vom Kgl. Domanium 2 Cossatenwesen in Rusevase für 207 Rthlr. 24 ßl. Bald darauf scheint er verstorben zu sein. Seine Söhne sind No. 98 — 100. Eine Tochter Marie Christine, die noch 1734 lebte, scheint unverheirathet gestorben zu sein. Seine Frau überlebte ihn. Sie starb hochbetagt zu Marlow, den 30sten October 1734, und ward von ihrer eben genannten Tochter, ihrem Sohn Melchior Arndt (No. 99.) und Enkel Ernst Philip (No. 110.) beerbt. Marlow c. p. hatte sie bis an ihren Tod besessen.

74. Friedrich Adam Kr. zu Wollin auf Wittow, Sohn des Daniel Ernst Kr. (No. 57.). 1663 war er minorenn, und es stattete sein ältester Bruder Ernst für ihn den Lehneid ab. Er besaß Wollin bis er es durch die Reduction Carls XI. verlor. Dann pachtete er dies kleine Gütchen vom Domanium anfangs für 39 Rthlr. 26 ßl., dann seit 1697 für 48 Rthlr. Am 29sten Januar 1700 bevollmächtigte er seinen Bruder Heinrich Ulrich (No. 78.) für ihn dem Könige Carl XII. den Huldigungs-Eid abzustatten. Bald darauf scheint er verstorben zu sein. Familien-Nachrichten zufolge war er mit einer von Suckow verheirathet. Sein Sohn ist No. 101.

75. Christian Kr., Sohn des Daniel Ernst Kr. (No. 57.) 1663 war er minorenn, und sein ältester Bruder Ernst leistete für ihn den Lehneid. Er hatte wahrscheinlich in schwedischen Diensten als Lieutenant gestanden und besaß 1698 Stebar pfand- oder pachtweise. Am 14ten Februar 1700 stattete er seinen Lehneid ab. (448.) Ob er verheirathet gewesen und Kinder hinterlassen, hat sich nicht ermitteln lassen.

76. Carl (Anton) Kr., Sohn des Daniel Ernst Kr. (No. 57.) Er war 1693 minorenn, und leistete sein ältester Bruder Ernst für ihn den Lehneid. Im Anfange des 18. Jahrhunderts pfändete er das Domanial-Gut Kaiseritz, starb aber wenige Jahre, nachdem er es in Besitz erhalten. Als der nordische Krieg über das Land kam, gerieth seine hinterlassene Familie in große Noth. Der Name seiner Frau hat sich nicht ermitteln lassen. Er hinterließ die Söhne No. 102. und 3. und zwei nicht genannte Töchter, für die am 4ten October 1712 ein Erspectanz-Brief auf eine Berger Kloster-Stelle ausgefertigt ward: die Vormünder möchten diejenige dem Landvoigt auf Rügen nennen, der dieselbe zu gute kommen solle.

77. Anton Kr., Sohn des Daniel Ernst Kr. (No. 57.) Er war 1663 minorenn. Später besaß er einen kleinen Hof in Fern-Lütkevitz auf Wittow eigenthümlich und pachtete sich in demselben Gute noch eine zum Domanium gehörige Parcele von 50 Morgen. Bei seinem Tode, der ums Jahr 1708 erfolgte, war der kleine Besitz aber so verschuldet, daß er von den Vormündern der Kinder, Henning Christoph und Jürgen Gebrüdere von Gagern, wahrscheinlich an den von der Lancken auf Matchow verkauft werden mußte. Der Name der Frau des Anton Kr. hat sich nicht ermitteln lassen. Aus seiner Ehe mit ihr hinterließ er 9 Kinder, 3 Söhne und 6 Töchter, sämmtlich minorenn, in dürftigsten Umständen. Am 3. October 1712 wurden für zwei der Töchter Erspectanzbriefe zu Stellen im Berger Kloster ausgefertigt ihre Namen sind so wenig hier, wie sonst die ihrer Geschwister genannt. Von den Söhnen war im Jahre 1730 keiner mehr am Leben; da sie auch sonst überall nicht weiter genannt werden, scheinen sie ganz jung verstorben zu sein

78. Heinrich Ulrich Kr., Sohn von Daniel Ernst (No. 57.), Gardvoigt zu Sagard, seit 1694 auf Veikvitz. 1663 war er minorenn, und sein ältester Bruder leistete für ihn den Lehneid. Durch eine von der Königl. Regierung zu Wolgast den 24. September 1673 ausgefertigte Bestallung ward er zum Gardvoigt in Sagard ernannt und mit der speciellen Aufsicht über die Stubnitz beauftragt. Als letzter Gardvoigt auf Rügen hatte er bereits während seiner Amtsführung heftige Angriffe Seitens mancher Subaltern-Beamten auf Rügen, namentlich des Rentmeisters Schulz auszustehen. Der büreaukratisch-despotische Geist, der von König Carl XI. ausging, wirkte bis in die untersten Sphären. Man schien kaum Ruhe zu haben bis man alle Geschäfte in die Hände elenden Schreiber-Gesindels gebracht, das kaum Sprache und Land, fast nie die Verfassung und die Gesetze des letzteren kannte; man hatte dieselben ja besser in der Hand als eingeborne Edelleute, darum beseitigte man diese und ließ Stellen wie die des Landvoigts und der Gardvoigte lieber ganz eingehen. — Glücklicherweise ging es freilich nur eine kurze Zeit so fort. Trotz der Bestimmungen Carls XI. überlebte die uralte Landvoigtei auf Rügen noch über ein Jahrhun-

dert den Despoten. Garbvoigte sind indeß nach dem Tode Heinrich Ulrich Kr. nicht wieder ernannt.

Von seinen Brüdern war Heinrich Ulrich der wohlhabendste, und so entstand in ihm der Wunsch, wenigstens einen Theil seines altväterlichen Stammlehns Veikvitz in seine Hände zu bringen. Zuerst galt es der Hälfte dieses Guts, die der Bruder seines Großvaters, Hans Kr. (No. 45.), 1622 an Christoph Krassow a. d. H. Schweikvitz verpfändet hatte. Mit dessen Sohn Henning Gützlaf war nach 1663 seine männliche Nachkommenschaft erloschen und halb Veickvitz kam in die Hände seiner Creditoren. Von diesen pachtete Heinrich Ulrich Kr. jetzt zunächst das Gut, unterhandelte mit seinen Brüdern wegen Cession ihres Lehnrechts und kam am 8. December 1693 um Ertheilung eines Muthzettels, nach abgestattetem Lehneid, bei der Königl. Regierung ein. Seit Carl XI. jene Jagd auf das Vermögen des Adels der ihm angestammten Länder eröffnet, die man unter dem Namen der großen Güter-Reduction kennt, war man auch sehr aufmerksam auf alle etwa seit den letzten 20 bis 30 Jahren begangenen Lehn-Fehler geworden, um aus diesen eine, dem Vater-Herzen Carls XI. und seiner Schreiber erwünschte neue Quelle des Einkommens zu eröffnen. Man drohte und peinigte die armen Leute durch den in Aussicht gestellten völligen Verlust ihrer väterlichen Güter, für eine oft bereits in den Jahren 1675—80, wo kaum eine Regierung in Pommern bestand, unterlassene Muthung oder dergleichen, so lange bis sie sich zur Erlegung unerhört hoher Summen verstanden. Dies Schicksal traf jetzt auch Heinrich Ulrich Kr. Der Staats-Secretair Magnus Lagerström, erst vor kurzem aus Schweden als Schreiber der Reductions-Commission gekommen, wies nach, daß der Vater bereits 30 Jahre todt, mithin das Lehn nicht zur rechten Zeit gemuthet sei. Deshalb ward denn auch das Gesuch, jetzt den Lehneid entgegen zu nehmen, abgeschlagen [1]), und dieser Bescheid, der mit sehr triftigen Gründen belegten Intercessions-Schrift der gesammten Ritterschaft vom 20. December 1690 (430.) ungeachtet nicht zurückgenommen, sondern nach Verlauf von 2 Jahren, als Heinrich Ulrich Kr. sich mit den Veikvitzer Creditoren verglichen und in den wirklichen Besitz des Gutes gekommen war, vom Fiskal der Prozeß auf Herausgabe des Lehns angestrengt. Nachdem der Beklagte in mehreren weitläuftigen Schriften seine Verhältnisse nachgewiesen und gezeigt, wie er gleichsam nur durch Kauf in den Besitz des Guts gekommen, man auch die Ueberzeugung gewonnen haben mochte, daß bei ihm keine großen Summen zu erpressen seien, blieb die Sache liegen, bis sie im Jahre 1699 durch den von Carl XII. ertheilten General-Pardon für alle begangenen Lehnfehler ihre Erledigung fand. Bei der Landeshuldigung am 14. Februar 1700 zu Stettin war er persönlich gegenwärtig (438), starb aber noch im Sommer desselben Jahres. Aus seiner Ehe mit Judith Sophie von Gagern hinterließ er die Söhne No. 101. und 5. Als Wittwe kaufte sie 1701 von den Erben des Jürgen Steffen von Platen auf Ganskevitz das Gut Trochendorf auf Jasmund für 3450 Rthlr. (439.)

1) efr. Schwartz Lehns-Historie S. 1258 u. 59.

79. Franz Heinrich, Sohn von Philipp Daniel (No. 59.). Er wird in den bei der Familie aufbewahrten Genealogien als solcher genannt und angeführt, daß er bereits vor 1700 gestorben.

80. Christian Heinrich, Sohn von Ulrich Adolf Kr. (No. 69.) Nähere Nachrichten über ihn und seine Brüder fehlen. Nach dem Stockholmer Frieden, durch den Alt-Vor-Pommern an Preußen kam, reluirte der König Friedrich Wilhelm I. das Amt Treptow von den Erben Ulrich Adolf Kr.'s, die seitdem, so viel bekannt, keinen Grundbesitz besaßen. Christian Heinrich Kr. scheint früh in schwedische Dienste getreten zu sein und war 1722, in welchem Jahre er für sich und seinen Bruder den Lehneid abstattete, bereits Capitain, stand als solcher auch noch im Jahre 1725 in Stockholm. Oben ist bereits angeführt, daß er nach dem Tode seines Vetters Carl Wilhelm Ansprüche an die Pansevitzer Güter machte. Er starb 1739 unverheirathet in Finnland.

81. Adolf Friedrich Ulrich, Sohn von Ulrich Adolf Kr. (No. 69.) Er war 1722 Lieutenant und noch in demselben Jahre Hauptmann in kaiserl. Diensten. Damals leistete sein älterer Bruder für ihn den Lehn-Eid. Er diente in der kaiserlichen Armee fort. Im Jahre 1735 stand er als Hauptmann im Müfflingschen Regiment, machte in den Jahren 1737—39 den unglücklichen Türkenkrieg mit, in dem er seinen Vetter Friedrich Wilhelm (No. 92.) verlor, dessen Tod er aus dem Feldlager bei Lucas, den 25sten Juli 1737 dessen Bruder, dem Obristlieutenant Baron Carl Detlof Kr. (88.), meldete. Wenige Jahre später traf ihn ein ähnliches Schicksal, er blieb im Jahre 1741, den 10ten April, bei Molbevitz als Obrist-Lieutenant. Er war wie seine Brüder unverheirathet.

82. Alexander Christoph, Sohn von Ulrich Adolf Kr. (No. 69.) Er stand zuerst in kaiserlichen Diensten und war 1722, als sein ältester Bruder für ihn den Lehneid leistete, Capitain. Später trat er in Polnisch-Sächsische Dienste, war 1735 in denselben Capitain und stand 1751 als Obristlieutenant zu Elbing in Preußen. Einige Jahre später hatte er sich als verabschiedeter Oberst nach Barth zurückgezogen, wo er im Jahre 1761 starb. Zu Divitz wird noch sein Portrait aufbewahrt.

83. Ursula Charlotte, Tochter Ulrich Adolf's v. Kr. (No. 69.) Sie war mit dem bereits 1736 verstorbenen Landrath Arnd Philipp von Borck auf Gölpin verheirathet. Sie lebte noch im Jahre 1770 als Wittwe, hochbetagt zu Gölpin.

84. Auguste Wilhelmine, Tochter Ernst Detlof's v. Kr. (No. 71.) Nach der Aufzeichnung in der Pansevitzer Familienbibel auf Pansevitz 1689 den 26. März früh 4 Uhr geboren; gestorben zu Lueck (in Brabant) den 23sten Februar 1696, zum größten Leidwesen ihrer Eltern, „da sie so große Hoffnung zu einem wohlgerathenen Kinde von sich gegeben."

85. Ulrique Eleonore, Tochter des Freiherrn Ernst Detlof v. K. (No. 71.) Nach der Aufzeichnung in der Pansevitzer Familienbibel zu Mastricht in Brabant, 1693 den 2. Mai, 5 Uhr Nachmittags, geboren, und am 25 Juli 1708 mit dem damaligen Obersten Curd Christoph von Schwerin auf Lowitz verheirathet. Die Ehe-Beredung (113.) so wie die oben (S. 79 u. 80) angeführten Stellen des väterlichen und mütterlichen Testaments enthalten das Nähere über ihre bedeutende Mitgift, die noch dadurch, daß sie im Jahre 1726 ihre Schwester und 1735 ihren Bruder beerbte, sehr bedeutend vermehrt ward. — Nähere Nachrichten über ihre Persönlichkeit fehlen. Es muß unentschieden bleiben, ob bei der Schwerinschen Familie noch dergleichen vorhanden, oder ob sie verwahrlost und zerrissen sind, da von denselben hierüber keine Auskunft zu erlangen war. In der neuesten Biographie ihres Gemahls [1]) findet sich über sie Nachstehendes, dessen völlige Zuverlässigkeit bei der bekannten panegyrischen Weise des Herrn Verfassers dahin gestellt sein mag. Es heißt a. a. O. S. 159: „Schwerin wurde in seinem siebzigsten Jahre Wittwer. Seine Gattin, Ulrike Eleonore von Krassow, starb am 2. Juli 1754, nachdem sie sechs und vierzig Jahre mit ihm in vergnügter Ehe gelebt. Er war ihr herzlich zugethan und bezeigte ihr unwandelbare Hochachtung und Zärtlichkeit, so daß die Abwege und Untreue, zu welchen gleichwohl sein empfänglicher Sinn verlockt wurde, weder die Eifersucht seiner Gemahlin weckten, noch überhaupt ihre Zufriedenheit störten. Dem großen Hauswesen, welches fast ein Hofstaat zu nennen war, so wie der Verwaltung der weitläuftigen Güter, und der eigentlichen Bewirthschaftung derselben, hatte sie mit Einsicht und Fleiß vieljährig in so guter Weise vorgestanden, daß ihr Tod auch in diesem Betreff ein unersetzlicher Verlust war. Auch ihre persönliche Fürsorge hatte Schwerin stets dankbar empfunden, und er selbst, wie alle Hausgenossen und die sämmtlichen Unterthanen klagten über den Verlust ihrer wohlthätigen Pflegerin. Schwerin meldete mit schmerzlicher Klage seinen Verlust dem Könige, und dieser schrieb ihm tröstend zurück: »**Vous connaissez mes sentimens pour vous, et vous ne devez donc point douter de la part véritable. que je prends à votre juste douleur. Mais avec tout cela, tous vos regrets ne pourront vous rendre ce que vous avez perdu. Je vous prie donc de modérer votre affliction, et de ne point vous laisser abattre par un coup, qu'il n'a pas été dans votre pouvoir de détourner.**« — Zum Schluß fügte er noch die freundlichsten Wünsche bei, ihn bald in bester Gesundheit zu Potsdam wieder zu sehen.

Für den Kundigen wird es nicht als Widerspruch gegen die Aufrichtigkeit der Trauer Schwerins erscheinen, daß wir sogleich seine Wiedervermählung zu erzählen haben, die schon am 20. October desselben Jahres stattfand." — (S. 226.) „Zwei Söhne und eine Tochter, welche er von seiner ersten Frau hatte, starben in jungen Jahren."

In ihrer letzten Krankheit hatte die Gräfin Schwerin zu Schwerinsburg, den 13ten Juni 1754, ein Testament errichtet und darin ihren Gemahl, den Feldmarschall Grafen Curth Christoph von Schwerin zum Universal-Erben eingesetzt, und im Fall sie ihn überleben würde, an seiner Statt seine Brüdersöhne Friedrich Wilhelm, Wilhelm Friedrich Carl und Detloff Heinrich Bogislav Gebrüder Grafen von Schwerin substituirt; sämmtlichen noch lebenden Verwandten aus dem Falkenhäger und Treptowschen Hause mehr oder weniger beträchtliche Legate oder Andenken vermacht. Ihre Forderungen an die Krone Schweden für Werbe-, Recruten- und

1) Leben des Feldmarschalls Grafen von Schwerin von K. A. Varnhagen von Ense. Berlin, Dunker und Humblot. 1841.

Remontirungs-Gelder und Gage, die sie von ihrem Vater und Bruder geerbt und die bisher unberichtigt geblieben waren, vermachte sie ihrer Familie, so daß das Falkenhäger und Treptowsche Haus daran gleichen Theil haben sollte. Da sie durch ihr Testament die Erhaltung ihrer Universal-Erben und deren Familie bezweckte, so belegte sie 20000 Rthlr. aus ihrer Verlassenschaft an Baarschaft, Juvelen, Silber und Meubles als mit einem beständigen **Fideicommissum familiae**, welches so lange die gräflich schwerinsche Familie bestehen würde, mit dem Gute Schwerinsburg vereinigt bleiben und in dessen Besitz gelangen solle, an den dies Gut entweder durchs Loos oder durch Disposition ihres Mannes käme. Derselbe habe die Zinsen oder den **usum fructum** ohne alle Verkürzung zu genießen, „wogegen aber der **Usu fructuarius** verbunden sein soll, das Haus und die dazu gehörigen Meubles in gutem Stand zu halten." — Ueber das Schicksal dieses Fideicommisses ist mir nichts bekannt. Nach dem was oben S. 80 über das große aus Pansevitz stammende Tableau angeführt, scheint es eben nicht im Sinn der Stifterin verwendet zu sein.

Das Testament ward am 14. August 1754 zu Schwerinsburg eröffnet, und der Feldmarschall Graf Carl Christoph Schwerin verpflichtete sich, alle Bestimmungen desselben zu erfüllen.

Die Verlassenschaft der Gräfin Ulrique Eleonore Schwerin ward aber noch der Gegenstand eines weitläuftigen und langwierigen Prozesses. Ihr verstorbener Bruder, der General-Major Freiherr Carl Wilhelm Krassow hatte in seinem zu Wien am 6. Februar 1735 errichteten Testament seine einzige damals noch lebende Schwester zur Universal-Erbin eingesetzt, ihr aber aufs dringendste empfohlen, seine Erbschaft nach ihrem Tode zum Nutzen und zur Emporhaltung der Krassowschen Familie zu verwenden. Die betreffende Stelle wird weiter unten in der Lebensbeschreibung Carl Wilhelms mitgetheilt werden. — Obgleich das Testament des Bruders durchaus acceptirt wurde, so war diese eben so wohlwollende als zweckmäßige Anordnung desselben nicht ausgeführt worden. Mit Recht glaubten die Obersten Carl Detloff und Alexander Christoph Krassow (**No. 82.** und **88.**) sich hierdurch beeinträchtigt und trugen in einem eben so höflichen als respectvollen Schreiben, aus Kenz den 10. Juli 1755 datirt, dem Feldmarschall Schwerin die Sache vor und forderten ihn auf, ihnen seinen Entschluß darüber zu eröffnen. Die endliche Antwort erfolgte aus Schwerinsburg, den 4. Octbr. 1755. Sie war völlig ablehnend. Der Anwalt, der diese Sache für sie aufnehmen würde, setzte sich nach preuß. Gesetzen einer fiscalischen Strafe aus. Daß diese letztere Ansicht, wenn nicht bloß Fanfaronade, falsch, erfuhr der Graf Schwerin denn auch bald genug, wie bei den betreffenden Gerichten der Prozeß wegen dieser Forderung anhängig gemacht und angenommen ward. Das Ende desselben erlebte er freilich nicht. Erst am 24. December 1768 kam ein gerichtlich abgeschlossener Vergleich zu Stande, in dem die Bevollmächtigten der Krassowschen Familie ihren sämmtlichen Ansprüchen gegen Auszahlung von 10000 Rthlr. entsagten.

86. Anna Margaretha, Tochter des Freiherrn Ernst Detlof Kr. (**No. 71.**) Nach den Aufzeichnungen in der Pansevitzer Familienbibel war sie geb. den 19. Januar 1698, Abends halb 9 Uhr zu Stralsund. Nach dem Tode ihrer Eltern verheirathete sie sich im Jahre 1725 mit dem Obersten Jacob Stael von Holstein, Herrn auf Pantelitz, Arendshagen und Neu-Rost **c. p.**, starb aber bereits im Jahr 1726 unbeerbt in Stralsund. Der Oberst Jacob Stael von Holstein starb zu Stralsund den 17. Februar 1730. Aus seiner ersten Ehe mit der Gräfin Ulrica Auguste Lewenhaupt a. d. H. Bekeskow und Öwidskloster hinterließ er den Sohn Carl Jacob, der indeß schon den 1. August 1731 starb und von seiner Großmutter mütterlicher Seits, Amalie Wilhelmine geb. Gräfin Königsmark, beerbt ward.

87. Freiherr Carl Wilhelm, Kaiserlicher General-Feld-Wachtmeister, Erbherr der Pansevitzer Güter, Sohn des General-Lieutenants, Freiherrn Ernst Detlof Krassow auf Pansevitz 2c. (**No. 71.**); nach den Aufzeichnungen in der Pansevitzer Familienbibel geboren den 4ten März 1699, Morgens halb 8 Uhr, zu Stralsund. Da der Vater bis an seinen Tod im Kriege abwesend war, so blieb der Mutter seine Erziehung ganz allein überlassen, die sie mit Umsicht und Sorgfalt geleitet zu haben scheint [1]). Nach Beendigung seiner Studien, wahrscheinlich unmittelbar vor seinem Eintritt in activen Militair-Dienst, machte er mit seinem Vetter, dem damaligen hessischen Major Carl

1) In Norbergs Leben Carl **XII. II. 455.** steht, der schwedische Obristlieutenant Carl Wilhelm v. Krassow habe sich bei der Landung der Sachsen und Russen auf Rügen am 3. Octbr. 1713 zurück ziehen sollen. Jedenfalls liegt hier in sofern ein Irrthum zu Grunde, daß nicht Carl Wilhelm, sondern der Obristlieutenant der Krassowschen Dragoner Martin Adam v. Krassow auf Schweikevitz gemeint ist.

Detlof v. Krassow eine umfassende Reise. Ueber dieselbe haben sich in einem zierlichen Octavbande allerlei Bemerkungen und tagebuchartige Aufzeichnungen Carl Wilhelms erhalten, aus denen folgende Einzelheiten entnommen: Am 20. Mai 1719 verließen die Reisenden Cassel und gingen über Marburg nach Frankfurt a. M., wo sie am 22. Mai anlangten. Nachdem sie den Sehenswürdigkeiten dieser Stadt (oben an wird unter diesen die »**aurea bulla**« genannt) einen Tag gewidmet, gingen sie am 24. nach Darmstadt, wo sie sich bei Hofe vorstellen ließen und mehrere Tage verweilten. Erst am 29sten setzten sie ihre Reise nach Mainz fort, von wo sie den Rhein hinabfuhren und am 4ten Juni in Cöln ankamen, „der Stadt mit den 365 Kirchen." Von hier ging es nach Aachen, wo eben eine glänzende Bade-Gesellschaft versammelt war, in der sie sich bis zum 19ten Juli bewegten und dann ihre Reise nach Mastrich fortsetzten. Hier trennten sich die Vettern. Carl Detlof ging direct nach Paris, da er Brabant bereits genau kannte, Carl Wilhelm wollte dies interessante Land noch erst kennen lernen. Ueber Lück und Hey ging er nach Namur und von dort am 3. Juli nach Brüssel, dessen Sehenswürdigkeiten er fleißig in Augenschein nahm. Es sind zum Theil dieselben, die noch heute den Reisenden interessiren; das Wahrzeichen der Stadt, das **Mannequen pis**, das Stadthaus, die Kirchen, die schönen Promenaden, der Park. Ueber Engienne, dem schönen Schloß des Herzogs von Aremberg, ging er nach Tournay und Lille, wo dem angehenden Soldaten besonders die Fortificationen interessirten. Mit Extra-Post reiste er hier am 13. Juli ab und erreichte Paris am 17ten desselben Monats und traf hier wieder mit seinem Vetter im **Hôtel d'Espagne à la rue Dauphiné** zusammen. Paris hatte durch Ludwig XIV. den Charakter erhalten, den diese Stadt fast bis jetzt bewahrt hat: von ihr ging alles was als Vorbild in Mode und Umgangsweise allgemeine Geltung erlangte, aus. Unter dem Einfluß dieser Ansicht sind denn auch theilweise die Aufzeichnungen über die Sehenswürdigkeiten in Paris niedergeschrieben; jedoch nur sehr kurz, was sich aus der Anmerkung am Ende dieser Aufzeichnungen, „die weitläuftigen Nachrichten von diesen Oertern findet man in meinem großen **receuil**« erklärt. Dieses Receuil hat sich nicht ermitteln lassen. Am Ende der Pariser Merkwürdigkeiten steht unter der Ueberschrift „Connaissancen so ich in Frankreich gemacht," ein langes Verzeichniß von Personen, die nicht nur den höhern und höchsten Klassen der Gesellschaft angehörten, sondern zum Theil historisch merkwürdig sind. Man findet dort die Marschälle Herzog von Villeroy und Herzog von Villars, den besonders später so bekannten Grafen Moritz von Sachsen, auch »**le grand Law,**« der damals gerade den Culminations-Punkt seiner erschwindelten Größe erreicht hatte, fehlt nicht. Das Verzeichniß der Damen beginnt mit der Marschall d'Estrade, der Duchesse d'Estré und der Marschall d'Estré. Den Beschluß macht ein Verzeichniß aller „habilen Ouvriers."

Nach 14 Tagen verließen die Reisenden jedoch bereits Paris. Wie es die Weise der Zeit war, ritten sie auf Post-Pferden nach Brabant zurück, trennten sich jedoch noch, bevor diese Landschaft erreicht war Carl Detlof ging nach Cassel zurück, Carl Wilhelm über Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Breda, Viann, Utrecht, Amsterdam, Harlem, Delft, wo er die Grabstätte des Prinzen von Oranien und des Admirals Tromp besuchte, nach dem Haag, woselbst er sich wieder eine längere Zeit aufhielt und viele Bekanntschaften machte. Von hier aus trat er die Rückreise in die Heimath an. Ueber Osnabrück ging er nach Bremen und von hier über Hamburg nach Hannover, wo gerade König Friedrich Wilhelm I. von Preußen seinen Schwager, den König Georg von England, besuchte. Carl Wilhelm Krassow ließ sich nicht nur diesen beiden Monarchen vorstellen, sondern machte auch zahlreiche Bekanntschaften am Hofe Georgs I. und unter dem Gefolge des Königs von Preußen. Von Hannover scheint er direct nach Stralsund gegangen zu sein, damals der Sitz der interimistischen dänischen Regierung. Die Namen der dänischen Herren, die dieselbe bildeten und sonst als Befehlshaber dort anwesend waren, sind sorgfältig verzeichnet [1]). Man war noch ungewiß, welche Wendung die Dinge nehmen und ob Vor-Pommern jemals an Schweden zurück kommen würde. Um etwaige Bedenken gegen die Uebernahme schwedischer Dienste zu beseitigen, ging Carl Wilhelm Krassow nach Kopenhagen, und hier, wo die Grafen Holstein, nächste Verwandte seiner Großmutter Margaretha Catharina von Holstein, im höchsten Ansehen standen, scheint dies nicht schwer geworden zu sein, wie denn auch der Eintritt in schwedische Dienste unmittelbar darauf erfolgte.

---

1) Ober-Landdrost Kötschow, der Kommandant General-Major Stocken, Gen.-Maj. Römeling, Landrath v. Thin, Reg.-Rath Hohenmühl, Obrist Graf Wedel, Obrist Schack, Gen.-Major Praetorius.

Durch das Andenken seines Vaters und von Kassel aus dem Könige Friedrich **I.** empfohlen, scheint derselbe ihn sogleich in seine persönliche Nähe gebracht zu haben. Bereits nach Verlauf weniger Jahre, im October des Jahres 1722, war er dessen General-Adjutant und konnte den Huldigungs-Eid in Stralsund wegen seiner Lehngüter nicht leisten, „weil er eben jetzo auf gnädigsten Befehl Ihro Königl. Maj. sich bei dero Allerhöchsten Person aufhalten und dieselbe in der vorhabenden Tour durch das ganze Königreich in Unterthänigkeit folgen müsse" [1]).

Mit keiner kräftigen Gesundheit begabt, hatte die diplomatische Laufbahn für ihn mehr Reiz, als der practische Militairdienst in subalternen Chargen, zumal seit dem Tode Carls **XII.** der Militair-Staat in Schweden mehr und mehr verfiel. Vom Könige Friedrich **I.** ward diese Neigung befördert, ihm lag daran, sich durch persönlich treue und ergebene Männer, deren es in Schweden nicht viele gab, an den fremden Höfen vertreten zu sein. So treffen wir ihn im Januar des Jahres 1728 als Oberst und **Envoyé** auf der Reise nach Wien, wo er in letzterer Eigenschaft seine Regierung am dortigen Hofe vertreten sollte. Damals bevollmächtigte er den Advocaten Mehl für ihn den Lehneid zu schwören, was am 3. Juli 1728 geschah [2]). Zuerst war er **Envoyé extraordinaire**, ward dann als ordentlicher schwedischer Gesandter an den Dresdener Hof geschickt, und erhielt 1733 diese wichtige Stelle am Kaiserlichen Hofe, nachdem er den Kammerherrn Baron von Taube als **Envoyé extraordinaire** in Dresden eingeführt und am 27. Mai seine Abschieds-Audienz erhalten [3]). In dieser Eigenschaft blieb er jedoch nicht lange in Wien, bereits im Jahre 1734 verließ er den schwedischen Dienst und trat, besonders auf Anlaß des Prinzen Eugen von Savoyen, als General-Feld-Wachtmeister in kaiserliche Dienste, machte als solcher den Feldzug des Jahres 1734 am Rhein mit, starb aber im folgenden Winter am 15. Februar 1735 zu Wien an der Schwindsucht. „Als ein erfahrner und kluger Soldat hat ihn der durchlauchtige Prinz Eugenius von Savoyen gar sehr bedauert." Wahrscheinlich störte der Tod hier eine glänzende Laufbahn, wie dies mit aller Bescheidenheit und gewiß mit Recht in dem Testament des Verewigten angedeutet [1]).

Aus Schwerinsburg den 26. Februar 1735 meldete die Generalin Schwerin ihrem Oheim, dem General Adam Philipp Krassow den Tod des Bruders. Sie war durch denselben aufs schmerzlichste bewegt. Von der Krankheit hatte sie gewußt, daß aber die Gefahr so groß, nicht geahnt. Noch am 3. Februar hatte der Verstorbene ihrem Manne einen langen Brief geschrieben: **»L'unique chose, qui puisse un peu me consoler,** heißt es dann wörtlich, **c'est qu'il est mort avec une entiére resignation et en bon chrétien, les Ministres de Prusse et de Dannemark, qui était fort des ses amis, et qui luy ont rendues tous les soins imaginables, m'écrivent que rien n'étoit plus édifiant que de la voire mourir, qu'on ne l'avoit attendu se plaindre de son mal, quoi qui'l souffroit beaucoup des oppressions de Coeur, et qu'il ne craignoit point l'avenir, qu'il avoit deffence Expresse de ne laisser entrer aucun Prêtre Catolique dans sa chambre, et declarés toujours qu'il vouloit mourir bon Luterien; ces deux Messieurs m'asseurent qu'il est mort en Heros, et bon Chrétien, negrettés generalement de tout le monde, je prie le Seigneur de vouloir me faire la grace de pouvoir me soumettre avec la même tranquilité aux ordres de la Providence.«**

Durch das an seinem Ort angeführte Testament des Generals Ernst Detlof Krassow war seiner Wittwe auf Lebenszeit der Nießbrauch seiner Güter bestimmt, und ihr überlassen, dem Sohne zu geben, was sie für gut finden werde. Diese Bestimmung ward demnächst auch ausgeführt und somit kamen die väterlichen Güter Pansevitz, Varsnevitz, Beikvitz, Gustine, Wüstenei, Malkvitz und Brene erst nach dem Tode der Mutter in den Besitz Carl Wilhelms. Das mütterliche Testament hatte außerdem festgesetzt, was ein jedes ihrer Kinder an Capitalien und sonst aus ihrer Verlassenschaft erhalten sollte. Nach Maaßgabe desselben fand am **10.** October **1721** die Theilung der Verlassenschaft zu Stralsund

---

1) Seine Eingabe an die Reg. pr. den 9. October 1722. R. L.-Acten No. 3.

2) R. Lehn-Acten No. 19.

3) Supplement zu des Genealogischen Archivarii **V. VI. VII.** und **VIII.** Theile 2c. Leipzig 1734. Verlag T. S. Heinsius. 8. S. 467 und 475.

1) Der Genealogische Archivarius auf das Jahr 1734 (9 — 15. Theil.) Leipzig, Heinsius. 1734. S. 679. 697., und derselbe auf das Jahr 1735 (15—21. Thl.) Leipzig 1735. S. 151—52.

unter den Geschwistern statt. An Capitalien und geldwerthen Papieren erhielt Carl Wilhelm 31251 Rthlr. 13 ßl., übernahm aber hiervon die Legate und sonstigen Vermächtnisse des Testaments zu berichtigen.

Bis an seinen Tod im Staatsdienste hielt er sich nur selten und dann fast nur tageweise auf seinen schönen Gütern auf, die er durch einen vortrefflichen Inspector, J. Ph. Pagenkopf bewirthschaften ließ. Daß dies auch ein Mann von ganz guten Schulkenntnissen, war besonders bei Gelegenheit eines Rechtsstreites sehr nützlich. Im Jahr 1733 stellte der Capitain Alexander Moritz von der Osten auf Klukseviß eine Reluitionsklage wegen Güstin an, die auch zu seinem Vortheil entschieden bereits in der letzten Instanz beim Königl. Tribunal in Wismar schwebte als Pagenkopf es durch seine Bemühungen dahin brachte, daß, als Carl Wilhelm auf der Reise nach Wien im Winter 1728 seine Güter besuchte, zu Panseviß am 21. Januar 1728 zwischen ihm und dem Kläger ein Vertrag zu Stande kam, nach dem letzterer sein Lehnrecht an dem Gute Güstin, der halben Windmühle nebst allen Pertinencien cedirte, und dagegen die im Schweikeviţer Felde belegenen, bis dahin nach Panseviß gehörigen 27 Morgen Acker nebst dem zu Steinshoff wohnenden Cossaten Schmidt mit dessen Familie und eine Handschrift über 50 Rthlr., die Christian von Krassow seinem Vater, Joachim Andreas v. d. Osten geliehen, empfing. — Eine andere nicht minder wichtige Angelegenheit betrieb er mit eben so großem Eifer. Fast nirgend auf Rügen ist die Beschaffung der Vorfluth so wichtig als für Varßneviß; wenn besonders der bei Lavenitz in den Bodden mündende sogenannte Wallgraben nicht gehörig aufgeräumt wird, so bleiben fast alle Wiesen dieses Guts unter Wasser und sind völlig unbrauchbar. Differencen über diesen Graben sind von je her vorgekommen, da man aber die Wichtigkeit anerkannte, so ward er im Ganzen in älterer Zeit in gutem Stande erhalten. Nach dem Tode Christian Krassows, als während des schwedisch-brandenburgischen Krieges der Ackerbau fast eingestellt ward, und später die Kinder minorenn oder in Kriegsdiensten abwesend waren, gerieth dies ins Stocken. Erst 1708 ward die Sache wieder angeregt. Der Landvoigt Adam Christoph von Bohlen erließ einen Befehl an sämmtliche Interessenten, den Graben aufzuräumen, und da von diesen hiergegen viele Schwierigkeiten vorgewendet wurden, erging von der Königl. Regierung den 20. Novbr. 1710 ein Commissorium an den Landrath Normann auf Jarnitz und Capt. von der Osten auf Unrow mit Zuziehung des Landmessers Sjömann, den Graben zu besichtigen und zu nivelliren, damit ermittelt werde, welche Strecke einem jeden Interessenten aufzuräumen gebühre und wie tief und breit der Graben sein müsse. Durch die Kriegsunruhen, durch die seit 1711 das Land heimgesucht ward, gerieth die Sache wieder nicht zum Abschluß. Erst der dänischen Regierung gelang dies. Durch mehrere ihrer Mitglieder ließ sie die Oertlichkeit besichtigen und verordnete, wie von jedem der Interessenten die ihm gebührende Strecke aufgeräumt und vom Landvoigt auf Rügen jährlich vor Johannis der Graben in Augenschein genommen werden solle; würden die befundenen Mängel dann von den Interessenten nicht innerhalb 8 Tagen beseitigt, habe der Landvoigt dies sofort auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen. Um alle Zweifel über die Strecken, die einem jeden der Betheiligten zu unterhalten oblägen, zu beseitigen, nahm der von der dänischen Regierung verordnete Landvoigt J. J. von Silberstern hierüber zu Bergen, den 30. August 1718 eine ausführliche Verhandlung auf, die noch heute als normirend angesehen wird. Es hat bis in neuerer Zeit nicht an Veranlassung gefehlt, auf dieselbe zurück zu gehen.

Der General-Feld-Wachtmeister Freiherr Carl Wilhelm Krassow war nie verheirathet, seine Lehngüter fielen wie oben nachgewiesen an seinen ihm dem Grade nach nächsten Agnaten, den General-Lieutenant Adam Philipp Krassow, seine Allodial-Güter an seine Schwester, die Generalin Schwerin; um diese letzteren Erbschafts-Verhältnisse näher zu normiren und wegen einiger Legate unterzeichnete er kurz vor seinem Tode am 6. Februar 1735 zu Wien seine letztwilligen Verfügungen: Nachdem es Gott gefallen, ihn mit einer auszehrenden Krankheit und beständigem Fieber, welches ihm sehr zusetze, zu behaften, und er einer wirklichen Genesung nicht versichert sein könne, habe er sich dem göttlichen Willen und hohen Rathschluß völlig unterworfen und entschlossen, bevor er ganz entkräftet, seine Disposition zu machen. — Seine Schwester, die Frau General-Lieutenant von Schwerin, setzte er zur Universal-Erbin seines ganzen Allodial-Vermögens ein. — „Hiebei ersuche meine liebe Schwester aber inständig, heißt es wörtlich weiter, wenn ihr etwas Menschliches zustoßen sollte, sie alsdann dasjenige, was an ihr von dieser Erbschaft kommen wird, zum Nutzen und Emporhaltung der Krassowschen Familie anwenden möge, da

wo sie die nachdrücklichste Hülfe am nothwendigsten erachten wird; hauptsächlich auf denen drei Treptower Vettern, welche meines Erachtens es am nöthigsten haben möchten, mit Reflexion mache, denn meine hauptsächlichste Absicht dahin gerichtet ist, daß es in die Wege zu bringen wäre, daß keiner von der Familie Noth leiden möchte."

Nächstdem vermachte er jedem der drei Treptowschen Vettern (No. 80—82. der Stammtafel) 1500 Rthlr. „um ihr Fortün zu prosequiren;" dem Vetter Friedrich Wilhelm (No. 92.), Hauptmann im Seckendorffschen Regiment, 500 Rthlr. Den beiden in östreichischen Diensten stehenden Vettern Adolf Friedrich Ulrich (No. 81.) und Friedrich Wilhelm vermächte er die beiden silbernen Degen, die er vom Könige Friedrich I. von Schweden bekommen. Seinem Vetter, dem Obrist-Lieutenant Carl Detlof, hinterließ er seine Gewehre und Bibliothek. (Letztere befindet sich noch in einem besondern Schrank in Pansevitz.) Dem Königl. Kammerherrn Grafen Carl Bonde, Sohn des Reichs-Raths, seinem intimen Freunde, vermachte er zum Andenken seine in Gold gefaßte Schildkröten-Dose mit einem Portrait; dem Hofrath Schulzenjäger seine in Gold gefaßte Perlmutter-Dose. — Zuletzt waren seine sämmtliche Dienerschaft, der Kammerdiener, die 2 Laqueien, eine alte treue Dienerin, Busiersche, und die Packknechte bei der Equipage, bedacht. Seine Schulden waren zu 13300 Rthlr., sein actives Allodial-Vermögen zu 54000 Rthlr. angegeben. Da die Schwester für die Allodial-Güter, die hier mit 9000 Rthlr. berechnet waren, 20000 Rthlr. Nzwdr. empfing, so stellte sich dasselbe zu 65000 Rthlr. heraus; von denen später in Folge der oben mitgetheilten Bestimmung 10000 Rthlr. an die Krassowsche Familie zurück kamen. (S. oben S. 100.)

Von Carl Wilhelm Krassow haben sich mehrere Portraits erhalten; ein sehr wohl erhaltenes Oelgemälde befindet sich in Divitz, ein Miniatur-Portrait in Pansevitz.

Wie aus Obigem erhellt, sind es eben nicht ausführliche Nachrichten, die über den Freiherrn Carl Wilhelm Krassow vorliegen seine Papiere sind wohl in Schwerinsburg zu Grunde gegangen; aber aus dem Wenigen, was man von ihm weiß, besonders aus dem so eben mitgetheilten Testament, darf man schließen, daß er nicht nur ein ausgezeichneter und würdiger Mann war, sondern daß ihm auch das Wohl seines Hauses dringend am Herzen lag. — Seine Leiche ward, seinem Willen gemäß, zu Wien beerdigt, in welcher Kirche habe ich nicht aufgezeichnet gefunden.

88. Carl Detlof Freiherr von Krassow, Königl. Schwedischer Oberst und Churpfälzischer Kammerherr, Ritter des Preußischen Ordens de la générosité und des Schwedischen Schwerdt-Ordens, Erbherr der Pansevitzer, Falkenhäger und Divitzer Güter, Sohn des General-Lieutenant, Freiherrn Adam Philipp Krassow (No. 72.); nach der Aufzeichnung in der Pansevitzer Familien-Bibel geboren den 29. Januar 1695, Vormittags halb 2 Uhr.

Bei der fast immerwährenden Abwesenheit des Vaters blieb der Mutter meist seine Erziehung überlassen. Daß sie mit Einsicht und Sorgfalt geleitet ward, bezeugt der Erfolg; nähere Nachrichten fehlen. Der Sohn eines ausgezeichneten Militairs, ward auch er demselben Stande bestimmt. Eben erst 17 Jahre alt, verließ er das elterliche Haus in Schwerin den 19. April 1712, und ging in den Krieg nach Brabant. Er trat in das in Diensten der General-Staaten stehende Infanterie-Regiment seines Vaters, „den 22. Mai 1712 Abends, bei der Parol zu St. Venant vorgestellt worden, als Lieutenant unter des Obersten Bohlen Compagnie," heißt es in seinen Aufzeichnungen. Sein Lieutenants-Patent datirte vom 25. März 1712.

Tags vor seiner Abreise, den 18. April 1712, händigte ihm sein würdiger Vater eine Instruction ein, die er der eigenhändigen Aufschrift desselben zufolge „nicht allein fleißig nachzulesen, sondern auch in allen Stücken nachzuleben und zu observiren" habe. In 18 Punkten und einer eigenhändigen Nachschrift gab sie ihm „an die Hand," wie er ein guter und habiler Offizier werden und dasjenige lernen könne, was er in seiner Function zu verrichten habe [1]). — Ueber die Reise

---

1) Ich kann mir nicht versagen, wenigstens einige Stellen aus diesem interessanten Documente mitzutheilen, da es in mehr als einer Hinsicht für den Verfasser und für die Zeit characteristisch ist. Der erste Punkt derselben lautet: Zuförderst soll derselbe in allem seinen Thun Gott vor Augen haben; dabei fleißig beten und solches insonderheit Morgens und Abends nicht unterlassen. Auch fleißig zur Kirchen gehen und sich des Herrn Nachtmahls bedienen. — (3) Wann er bei dem Regiment angelanget, muß er sich angelegen sein lassen, der Stabs-Offiziere Affection zu gewinnen, weshalb er sich bei denselben so viel möglich zu insinuiren. — (5) Dabei hat er sich äußerst zu befleißigen, sich in seinen Diensten zu habilitiren, die Exercitien fertig zu begreifen und alles vollkommen zu fassen, was von einem Offizier auf Züge und Wachten und allen vorfallenden Commando erfordert wird, imgleichen wie man einer Compagnie wohl vorstehen und was man dabei observiren müsse. — (6) Seine Dienste und

selbst und den Aufenthalt beim Regiment ist noch das geführte Tagebuch vorhanden, in welchem er, wenn auch kurz, alles eintrug, was ihm bemerkenswerth schien. — Am 1sten Mai erreichte er St. Venant, wo sein Regiment in Garnison stand. Oben S. 89 ist bereits einiges über dasselbe angeführt, hier möge noch erwähnt werden, daß es damals aus 10 Compagnien bestand und viele Rügianer und Pommern in demselben als Offiziere standen. Die ersten Wochen verstrichen unter Erlernung der Anfangsgründe des practischen Dienstes. Dann strebte der Lieutenant Krassow aber danach ins Feld zu kommen. Das Regiment blieb während des Sommers in der Garnison, er bat deshalb um Urlaub, erhielt denselben und ging am 3. Juli aus St. Venant zur Armee ab, und schloß sich einer Escorte von 300 Pferden und 500 Mann an, die für dieselbe bestimmt war; am folgenden Tage ward das Hauptquartier erreicht.

Es war kein günstiger Augenblick für einen jungen Mann, der ehrbegierig und lebhaft den Krieg aus eigener Erfahrung kennen zu lernen wünscht. Der spanische Erbfolgekrieg, der in seiner Dauer so viele Gelegenheit geboten sich auszuzeichnen und kriegerische Ehre zu erwerben, war seinem Ende, das so wenig den gehegten Hoffnungen entsprach, nahe. Kaiser Joseph I. war im April 1711 gestorben, und sein Bruder, Kaiser Carl VI., der habsburgische Prätendent der spanischen Krone, sein einziger Erbe. Dies hatten die englischen Staatsmänner, die darauf sannen, nur einen für England vortheilhaften Frieden zu erlangen, trefflich auszubeuten gewußt. Diese Verhältnisse hatten bereits im Jahre 1711 den wenig ersprießlichen Fortgang des Krieges veranlaßt. Bereits am 8. October 1711 waren die Präliminarien eines Friedens zwischen Frankreich und England unterzeichnet, wodurch die Alliirten des letzteren aufgeopfert und verrathen wurden; beide Mächte waren unter sich bereits völlig einig, als, wenigstens des Scheins wegen, im Anfange des Jahres 1712 der Congreß nach Utrecht berufen ward. Malborough hatte am 1. Januar 1712 den Oberbefehl verloren. Prinz Eugen ging selbst nach London, um seinem Kaiser den wichtigsten Bundesgenossen zu erhalten. Alles vergeblich. Als er aus England zurückkehrte und das Commando in den Niederlanden übernahm, konnte er auf die Engländer nicht mehr rechnen. Dies Verhältniß war um so drückender, da es kein offenes war. Der Herzog von Ormond, Malboroughs Nachfolge im Commando, hatte geheime Instructionen, nach denen weder er noch einer seiner Unterbefehlshaber ein Unternehmen des Prinzen unterstützen durfte. Indeß blieben die Armeen noch vereinigt, obgleich der Herzog bereits Ende Mai erklärte, daß er Befehl habe, die Truppen im englischen Solde zu keinem Angriff der Feinde, sondern blos zur Vertheidigung der Freunde gebrauchen zu lassen.

Dies waren die wenigversprechenden Verhältnisse als Carl Detlof Kr. bei der verbündeten Armee ankam, um den Feldzug des Sommers als Volontair mitzumachen. Jung und lebhaft war er jedoch überall, wo es etwas zu sehen und zu lernen gab, und war nicht weniger bemüht, dem hoch-

---

Commando hat er mit äußerstem Fleiß in Acht zu nehmen und zu verrichten, auch sich zu hüten, daß man ihn keiner Negligence beschuldigen könne, weßhalb er sich befleißigen soll, immer von den ersten zu sein, die zu Verrichtung des Dienstes und desjenigen, so befohlen, zu erscheinen. (7) Wann Er in seinen Diensten und auf Commando stehet, muß er sich nimmer einige Gefahr vorstellen, und seiner Ordre nachzuleben, es koste was es wolle, muß er geflissen sein; auch da ihm ein Posten anvertrauet wird, solchen nicht durch Vorstellung einiger Gefahr verlassen, sintemalen auf diesen Punkten die Ehre und das Leben eines Offiziers beruhet. (8) Außer seinem Commando aber soll er sich für alle unzeitige Braveur hüten, Niemanden zur Uneinigkeit oder Streit Anlaß geben, sondern durch gefällige Conversation sich die Gemüther zu verbinden, jedoch sich nicht gemein zu machen, bedacht sein. (15) Sollte dieses Jahr eine Belagerung vorfallen, so muß er von dem commandirenden Offizirer oder General Permission suchen, solcher Belagerung beizuwohnen. — Wann er solches erlanget, kann er sich ein Pferd kaufen und seinen Knecht zu Fuß gehen lassen. Während der Belagerung aber darf er sich in keine unnöthige Gefahr, darzu er nicht commandirt worden, begeben, und muß er sich befleißigen, bestmöglich von der Belagerung zu profitiren. (16) Wann er einer Belagerung beiwohnet, soll er alle Woche zum wenigsten einmal an mich schreiben und von allen vorfallenden Begebenheiten Bericht abstatten, wie er dann auch bisweilen an Se. Durchlaucht (den Herzog von Meklenburg) zu schreiben und von dem was passiret unterthänigsten Bericht abzustatten hat, sonsten wo er in Garnison ist, muß er zum wenigsten alle 14 Tage, wo nicht sonst etwas sonderliches vorfällt, an mich schreiben. (17) Er soll sich auch ein Journal halten und darin notiren, was er in die Oerter, worin seine Reise gefallen, und wo er sich aufgehalten, er Remarquables gesehen und befunden, und sich angelegen sein lassen, seine Wissenschaften damit zu excoliren und davon zu profitiren, imgleichen wann Er in Campagne ist oder bei Belagerung, soll er ein Journal halten von dem was täglich vorfällt und sich begiebt. (18) Uebrigens soll Er auch fleißig continuiren gute Bücher und die neu heraus kommenden Tractätlein zu lesen, indem solches den Verstand cultiviret und Nachricht und Licht von allen Affaires giebt, welches, um Fortun in der Welt zu machen, nothwendig ist.

berühmten Feldherrn der verbündeten Armee persönlich bekannt zu werden. Zuerst, gleich Tags nach seiner Ankunft, machte er dem alten Gönner seines Vaters, dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, seine „Reverenz," wenige Tage später machte er dem „Duc d'Ormond" und General Cardigan in Chateau Cambresis seine Aufwartung. — In dieser Zeit ward von den Verbündeten die Belagerung der Festung Landrecy unternommen. Carl Detlof war bei den Recognoscirungen, die derselben voraus gingen, und der Abstechung des Lagers zugegen, kehrte aber ins Hauptquartier zurück. Das Verhältniß mit England fand in diesen Tagen seine Lösung. Am 16. Juli verließ der Herzog von Ormond mit seinen Truppen den Prinzen Eugen. Die nächste Folge hiervon war der unglückliche Ueberfall der Magazine Eugens zu Marchiennes durch die Franzosen, am 24. Juli; dieselben wurden genommen, die Linie überstiegen. In Folge dieses empfindlichen Verlustes mußte am 2. August die Belagerung von Landreci aufgegeben werden; später gingen noch Quesnay, Douay und Bouhain an die Franzosen verloren. Der Feldzug Eugens gegen die Franzosen in Brabant war als verfehlt anzusehen, nur am Oberrhein und in Catalonien dauerten die Feindseligkeiten fort. — Carl Detlof Kr. verließ am 26. September das Hauptquartier, um zu seinem Regiment zurückzukehren, was inzwischen nach Lille verlegt worden war. Wenige Tage nach seiner Ankunft wohnte er hier dem glücklichen Ueberfall auf Knock bei, der ersten glücklichen Waffenthat, deren Theilnehmer er war. Als das Regiment aber am 26. October nach Bonne ins Winterquartier marschirte, blieb er in Lille zurück, um sich durch Privatunterricht zu vervollkommnen und an der lebhaften Geselligkeit des Orts Theil zu nehmen. Erst am 10. März 1713 traf er wieder bei seinem Truppentheil in Maestrich ein. Da im April 1713 zwischen England, Holland, Spanien, Frankreich und Sardinien der Friedens-Tractat zu Utrecht abgeschlossen ward, kam es nicht mehr zu Feindseligkeiten, doch blieb das Regiment noch den Sommer über im Solde der General-Staaten in Maestrich, von wo es am 15. October 1713 in die Heimath entlassen ward. Carl Detlof Kr. marschirte nicht mit dem Regiment. Er verließ Maestrich erst einige Tage später und traf am 4. Decbr. in Schwerin ein, wo er nicht lange nach seiner Rückkehr zum Capitain ernannt sein muß. Oben (Seite 90) ist des unangenehmen Vorfalls gedacht, durch den Carl Detlof Kr. bewogen ward den meklenburgischen Dienst zu verlassen; jenes Streits mit dem Kammerjunker Berner, der dessen Tod herbeiführte, und seiner Flucht aus einem unangemessenen und harten Criminalgefängniß, in welches ihn ein roher und leidenschaftlicher Despot hatte bringen lassen. Aus Frankfurt am Main schrieb er am 19. Febr. 1717 seinen gerichtlichen Vertheidigern Steinwedel und Türks, sie möchten seinen Proceß nur fortführen, er sei überzeugt, daß sie ihn zu einem guten Ende bringen würden: Er könne leicht erachten, daß ihnen seine Sauvirung aus den Bleikammern unvermuthet gewesen, da ihnen indessen die Ungesundheit und Dumpfigkeit der Bleikammer bekannt, und wohl niemals einer seines Standes nach seiner Begangenschaft so gar hart und sehr von dem **Commercio cum hominibus** abgesondert gehalten worden, so glaube er, daß weder sie noch sonst jemand ihm diese Befreiung aus diesem schweren Gefängniß zum Uebeln deuten würden.

Wie es aber so häufig zu geschehen pflegt, ward dieser Unfall Anlaß zu einer nur günstigen Wendung des Schicksals Carl Detlofs. In Brabant hatte er den Erbprinzen von Hessen, späteren König von Schweden und mehrere seiner Brüder, kennen lernen und sich deren Zuneigung und Gunst erworben, deshalb entschloß er sich jetzt in hessische Dienste zu treten, und sogleich ward er in dem Leibregiment zu Pferde, dem vornehmsten hessischen Regiment, als Rittmeister angestellt. Am 28. Januar 1719 ward ihm in demselben Regiment das Majors-Patent ausgefertigt.

Besser, als die ganz kurzen Notizen, die Carl Detlof seit dem 1. Januar 1719 regelmäßig bis an seinen Tod in einen Schreib-Kalender des laufenden Jahres eingetragen, giebt ein an den Geh. Rath von Wolffradt gerichteter Brief des Meklenburgischen Oberjägermeisters v. Berkholz, den der Herzog Carl Leopold nach Cassel geschickt, über die damaligen Verhältnisse Carl Detlofs Auskunft [1]). Nachdem er gesagt, wie ihm der regierende Landgraf und andere Vornehme verschiedentlich zu verstehen gegeben, wie sie es sehr wünschten, daß der Herzog die Sache wegen Monsf. Krassow, so das Unglück mit Bernern gehabt, gnädigst pardoniren und zu Ende bringen lassen wollten, heißt es wörtlich, „der Herr Landgraf hat viel Gnade vor Monsf. Krassow. Er ist jetzo Major vom Leibregimente zu Pferde, muß aber

---

1) Derselbe ist aus Cassel den 2. März 1719 datirt und befindet sich im Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

allezeit hier sein, und werden ihm seine **rationes** vom Lande aus seinem Quartier hierein geliefert, **enfin** er ist sehr woll bei allen angesehen, führet sich auch recht wohl auf, spielet oft mit der Herrschaft, und insinuirt sich auf allerhand Art, da dann ein jeder mit ihm zufrieden ist."

Seinem Alter nach, einen hohen militairischen Rang bekleidend, persönlich beliebt und angesehen, war der Aufenthalt in Kassel eine der angenehmsten Perioden im Leben Carl Detlofs. Hier knüpfte er Verbindungen, die lange die Zeit überdauerten, die er im hessischen Dienste zubrachte und eben so einflußreich als angenehm waren. — Größere und kleinere Reisen gewährten ihm nicht nur Unterhaltung, sondern gaben ihm auch Gelegenheit, seine Erfahrungen und Kenntnisse zu erweitern. Von der Reise nach Paris im Jahre 1718 ist oben S. 101 die Rede gewesen, fast jährlich seit 1718 machte er kleine Ausflüge nach Leipzig, Dresden, Aachen, Mainz, Cölln u. a. O. Sorgfältig notirte er sich die gemachten Bekanntschaften, die gesehenen Merkwürdigkeiten u. s. w.

Der Erbprinz von Hessen, wie gesagt, von Brabant der Carl Detlofs Gönner, war inzwischen durch seine Heirath mit der Prinzessin Ulrica Eleonore König von Schweden geworden; daß hierdurch der Verkehr zwischen Kassel und Stockholm lebhaft ward, lag in der Natur der Dinge, als schwedischer Vasall war er um so mehr aufgefordert, an demselben Theil zu nehmen. So sehen wir ihn im Jahre 1723 zum ersten Male eine Reise nach Stockholm antreten. Ob dieselbe durch persönliche Motive veranlaßt ward, oder ob auch politische im Spiel waren, hat sich nicht bestimmt ermitteln lassen, doch möchte ich das letztere vermuthen. Den 26. Mai 1723 reiste er von Kassel ab, traf den 31. Mai in Potsdam ein und reiste, nachdem er die damals größte Merkwürdigkeit der Stadt, die große Grenadier-Garde König Friedrich Wilhelms I., und ihren Flügelmann, den Norweger Jonas, der eben im Lazareth war, bewundert, nach Berlin weiter, und hielt sich hier mehrere Tage auf. Es war die Zeit der Frühlings-Revüe der Regimenter, sogleich bei der ersten (Regiment Markgraf Albrecht) ließ er sich durch den General Schwerin dem Könige, dem Kronprinzen, dem alten Dessauer, den Generalen Finck, Dönhof, Lottum, Waldow, Katte, Massow u. a. m. vorstellen. So in den ersten Kreis der Gesellschaft eingeführt, lernte er auf einem Diner beim Grafen Hompesch den General-Feldmarschall Flemming, General-Lieutenant Seckendorf, die Grafen Vielke und Posse, General-Lieutenant Gersdorf, Grumbkow und Kniphausen, so wie den Obristen Kalkstein, den Gouverneur des Kronprinzen, kennen. Nachdem er keine Revüe und Parade versäumt, verließ er am 5. Juni die militairische Residenz und kam am 7. Juni glücklich in Falkenhagen an. Wie er drei Jahre früher seine Eltern in Falkenhagen besuchte, das erste Mal seit er in hessische Dienste getreten, stand das Land noch unter der interimistischen dänischen Regierung, von der es jetzt an Schweden zurück gekommen war. Es war der Beginn der Periode, die mit Recht als eine der glücklichsten in der Geschichte des kleinen Landes, seit dem Aussterben der pomm. Herzoge, angesehen wird. Sie endigte erst mit dem gewaltsamen widerrechtlichen Umsturz der Landes-Verfassung durch Gustav IV. Adolph im Jahre 1807. — Carl Detlof hielt sich bis Ende Juli bei seinen Eltern auf. Er erneuerte alte Bekanntschaften, knüpfte neue an und verlebte die Zeit in hohem Grade angenehm. In Falkenhagen war ein reger geselliger Verkehr, und eben so häufig wurden von dort Besuche bei den angesehensten Familien des Landes gemacht als empfangen; besonders vertraut ward er mit dem Herrn, später Grafen von Küssow auf Quitzin.

Mit seinem Vater, dem Obristen Stael von Holstein und Herrn von Küssow ging Carl Detlof über Pansevitz nach Udars, von wo sie sich am 30. Juli beim Posthause einschifften, um mit der Postjacht nach Ystad zu gehen. Nach einer glücklichen Reise landeten sie daselbst den 31sten Juli, Abends, reisten den 1. August mit Postpferden nach Stockholm ab, welches sie am 7ten erreichten; hier blieben sie bis zum 1. Novbr.

Aus den oben angeführten kurzen Aufzeichnungen im Schreib-Kalender erfährt man, daß Carl Detlof neben diesem noch ein ausführliches Tagebuch führte, von dem sich leider nichts hat auffinden lassen. Nach den erhaltenen, meist nur aus einzelnen Worten und Namen bestehenden Anzeichnungen ein Bild von dem Leben in Stockholm entwerfen zu wollen, scheint aber zu gewagt. — Es war in dieser Zeit Reichstag in Stockholm, der am 25. October endigte, und scheint das Parteigetriebe äußerst lebhaft gewesen zu sein. — Am 1. November verließ der General Krassow mit seinem Sohne Stockholm, wegen wiedrigen Windes mußten sie aber vom 11ten bis 27. November in Ystad bleiben und erreichten Stralsund erst den 29sten. — Von Falkenhagen reiste Carl Detlof am 12. December nach Kassel ab, wo er nach

einer Abwesenheit von grade 7 Monaten am 26. December eintraf.

Die nächstfolgenden Jahre brachten für Carl Detlof keine bemerkenswerthen Veränderungen; er verlebte sie meist ununterbrochen zu Kassel in den oben erwähnten angenehmen Verhältnissen. Erst im Jahre 1728 entfernte er sich auf längere Zeit von hier, um an den Churpfälzischen Hof zu gehen. — In Manheim hielt der Churfürst Carl Philipp von der Pfalz einen der glänzendsten Höfe Deutschlands, und wenn auch die große Schloßbaute daselbst noch nicht ganz vollendet war, so fehlte es dennoch nicht an Räumlichkeiten eben so große als glänzende Hoffeste zu geben, die von der anmuthigen Tochter des Churfürsten, Elisabeth, Gemahlin des Erbprinzen von Sulzbach, belebt wurden. Carl Detlof hatte von Cassel aus das Leben in Manheim kennen gelernt, hatte mit den vornehmsten Cavalieren daselbst Verbindungen angeknüpft und war aufgefordert worden, in pfälzische Hofdienste zu treten, was sich sehr wohl mit dem hessischen Militairdienst vereinen ließ, und vielen Reiz für ihn haben mußte. Am 10. Januar 1728 verließ er Kassel, hielt sich einige Zeit in Frankfurt auf und traf am 23sten in Manheim ein, aber nicht zur guten Stunde, denn wenige Tage später starb die Markgräfin Elisabeth in Folge einer unglücklichen Entbindung. Die Hoffeste und Vergnügungen wurden hierdurch nicht nur für den Winter, sondern fast für die ganze Regierungszeit des Churfürsten unterbrochen. So beschränkte Carl Detlof sich denn auch meist auf einen kleinen Privatzirkel ausgezeichneter Personen, denen er besonders durch den Grafen Degenfeld, und die diesem nahe verwandte Raugräfin Louise, die in Frankfurt lebte, empfohlen worden war. Erst vier Wochen nach dem Tode der geliebten Tochter konnte er dem Churfürsten vorgestellt werden, der ihm dann aber sogleich (den 1. März) den Oberstlieutenants-Charakter verlieh und zum dienstthuenden Kammerherrn ernannte [1]). Es scheint sogar, als ob er schon geschwankt habe, ob er nicht die hessischen Dienste gegen die churpfälzischen aufgeben solle. Doch geschah dies jetzt noch nicht. Am 24. April 1728 verrichtete er das letzte Mal Kammerherrndienste am Hofe zu Manheim und kehrte am 5. Mai nach Kassel zurück. Aber noch im Laufe des Sommers traf Carl Detlof hier ein harter Verlust; am 4. August 1728 starb sein Regiments-Chef und väterlicher Freund, der General-Lieutenant Wolf Heinrich von Baumbach zu Kirchen, 55 Jahre alt. Von der schweren Krankheit unterrichtet, war er zu ihm geeilt, um ihn nochmals zu sehen, erst Tags vor seinem Tode hatte er ihn verlassen, bereits am 5. August war die Nachricht von demselben in Kassel. Bei der Beerdigung fungirte er als Marschall. 16 Offiziere trugen den Sarg, 4 Capitaine die Enden des Leichentuchs.

Aber noch bevor Carl Detlof seinem alten Gönner und Freunde die letzte Ehre bezeigt, hatte er den Entschluß gefaßt, die hessischen Dienste zu verlassen. Am 6. August, zwei Tage nach dem Tode des Generals, hatte ihn der Prinz Wilhelm (später als Landgraf, Wilhelm **VIII.**) in die Orangerie rufen lassen und hier eine lange Unterredung mit ihm gehabt, die mit dem Gesuch um seinen Abschied geendigt hatte. Die Motive hierzu sind nicht mehr ersichtlich, doch sprechen viele Gründe gegen die Vermuthung, daß es in Folge einer Ungnade oder anderer Mißverhältnisse geschehen sei; wahrscheinlich war der Wunsch Carl Detlofs, in schwedische Dienste überzutreten, um so seiner Familie näher zu sein, ein Hauptgrund. Als ältester Stabs-Offizier übte er indeß das Regiment zur großen Revüe ein und führte es bei derselben zur vollen Zufriedenheit; auch scheint es, als ob man ihn zu bewegen gesucht, in hessischen Diensten zu bleiben; erst den 31. October genehmigte der Prinz Wilhelm sein Abschiedsgesuch. Während des Novembers, bis in den December hinein, ordnete er seine Verhältnisse und reiste am 16. December von Kassel nach Stralsund ab. Er schlug die Route über Wolffenbüttel ein, hielt sich hier und in Braunschweig einige Tage auf und ging dann über Salzwedel, Arnsee u. s. w. nach Güstrow und Bützow in Meklenburg. An letzterem Orte verfehlte er nicht, der dort residirenden Herzogin von Meklenburg sich vorzustellen, setzte dann seinen Weg über Rostock fort und erreichte Stralsund den 29. December. Wie er Rostock betrat, tauchte die Erinnerung an jenes unglückliche Ereigniß, welches ihn aus Meklenburg vertrieb und an die günstige Wendung, die sein Schicksal seitdem genommen, lebhaft in ihm auf. **„Dieu soit loué éternellement de ce que j'y suis retourné de cette maniere depuis le 19. Octobre l'anné 1716,"** lautet eine Aufzeichnung im Schreib-Kalender. Seine Eltern und Schwestern traf er in Stralsund im besten Wohlsein; es war das erste Wiedersehn seit der Abreise im December 1723.

1) Die Kosten für die Ausfertigung der betreffenden Patente 2c. betrugen 578 Gulden 47½ Kreuzer, worunter jedoch 100 Species-Ducaten für den Oberst-Kämmerer.

Die ersten Tage brachte er still im Kreise der Seinigen zu, die wetteiferten ihm ihre Liebe und Achtung zu beweisen; später entzog er sich nicht der eben so glänzenden als angenehmen Geselligkeit. In dieser Zeit lernte er seine spätere Gemahlin, die Gräfin Hedwig Lilliestedt, kennen, und interessirte sich wie es scheint sogleich lebhaft für dieselbe. — Abwechselnd in Stralsund und Falkenhagen, so wie häufig zum Besuch auf den Gütern der befreundeten Familien in Putbus, Griebenow, Hohendorf, damals dem General Trautvetter gehörig, und Divitz verging die erste Hälfte des Jahres 1729 schnell. Ende Juli ging er nach Stockholm ab. Seine Absicht in schwedische Dienste zu treten, fand kein Hinderniß; am 5ten October 1729 ward er zum Obrist-Lieutenant ernannt und erhielt eine Compagnie im Leibregiment der Königin, welches in Stralsund garnisonirte. Stockholm verließ er indeß erst im Januar des folgenden Jahres und kam nach einer beschwerlichen Winterreise den 1. Februar 1730 glücklich in Stralsund an, übernahm hier seine Compagnie, reiste aber bereits den 3. März, wahrscheinlich im Auftrage des Königs Friedrich I., nach Kassel ab. Nach funfzehnmonatlicher Abwesenheit traf er hier den 19. März ein, und fand den alten Landgrafen Carl I. bereits tödtlich erkrankt. Wenige Tage später, den 23. März 1730, 6 Uhr Nachmittags, erfolgte der Tod dieses Fürsten, der ihm stets ein geneigter und gnädiger Herr gewesen, zu seinem größten Schmerz. Erst am 25. Mai verließ er Kassel, um das große Lustlager zu besuchen, welches König August der Starke bei Rawitz in Sachsen damals versammelte. Am 31. Mai, an eben dem Tage, an welchem der König Friedrich Wilhelm eintraf, glückte es ihm noch im Dorfe Golitz, eine halbe Stunde vom Lager entfernt, in einem Bauerhause ein Unterkommen zu finden. Bis zum 27. Juni, an welchem Tage er nach Leipzig abreiste, war er Zeuge aller militairischen Uebungen und Theilnehmer jener glänzenden Hoffeste, die ihrer Zeit so viel Aufsehen machten. Den Rest des Jahres verlebte er in Kassel, Aachen und Manheim. Am 12. December verließ er ersteren Ort, um über Stralsund, wo er am 29sten ankam und nur bis zum 5. Januar 1731 blieb, nach Stockholm zum König zu gehen. Eine Seereise im Winter ist meist immer beschwerlich, es vereinten sich noch mehrere Umstände, diese besonders unangenehm zu machen. Die Postjacht, mittelst der die Ueberfahrt erfolgen sollte, lag beim Posthause auf Wittow, einem kleinen Gebäude, welches zur Zeit Carls XI. auf der äußersten Spitze des Bugs erbaut war, und auf der Landseite vom nächsten Dorfe über 1½ Meilen entfernt ist; um dorthin zu gelangen mußten die Reisenden bei den abscheulichsten Wegen von der Altenfähre quer durch Rügen gehen, wozu fast 2 Tage gehörten. Als Carl Detlof endlich am 7. Januar dort eintraf, fand er den Grafen Mellin mit seiner Gemahlin, die Grafen Horn und Posse, den Baron Palbitzky, einen Herrn v. Horn und noch einige andere dort versammelt, aber der Wind war contrair, und so mußte die ganze Gesellschaft in einem Hause, was nur einen sehr beschränkten Raum darbot, bis zum 13. Januar bleiben, wo denn endlich der Wind gut, bei der Ueberfahrt selbst aber zum Sturm ward, so daß Ystad zwar nicht ohne wesentliche Gefahr am 14ten Abends 10 Uhr erreicht wurde. In Stockholm kam die Gesellschaft ohne weiteren Unfall den 25. Januar an. Hier war ein bewegtes Leben. Auf den 2. Februar war ein allgemeiner Reichstag angesetzt, auf dem das Getreibe der Parteien so arg als jemals. Carl Detlof erschien häufig am Hofe und verkehrte viel mit den schwedischen Parteihäuptern Horn und Tessin, dem russischen Gesandten Golowin und dem französischen Ambassadeur Casteja. Es scheint fast, als ob der König durch ihn mit diesen damals ungemein einflußreichen Männern eine Verbindung unterhielt, die, wie es in der Natur der Sache lag, nur durch einen vertrauten Mann geschehen konnte, der keiner der schwedischen Parteien angehörte. Er blieb bis zum 25. Juni in Stockholm, wo ihm der Aufenthalt während 21 Wochen und 3 Tage 427½ Species Ducaten kostete. Er wirkte sich während dieser Zeit einen einjährigen Urlaub aus, auch ward unmittelbar vor seiner Abreise die Pension für seine hessischen Dienste jährlich auf 310½ Rthlr. festgesetzt.

König Friedrich I. von Schweden war durch den Tod seines Vaters regierender Landgraf von Hessen geworden. Bei der unangenehmen und unbedeutenden Rolle, die er in Schweden einzunehmen gezwungen war, schien es nicht unwahrscheinlich, daß er das glänzende Elend in Stockholm aufgeben und sich in sein schönes Erbland zurückziehen werde, aber der Reiz der Königskrone, wenn sie auch keinen Einfluß und keine Macht verlieh, war zu groß; er ließ daher seinen Bruder für sich in Kassel regieren und blieb in Schweden. Viele Verhältnisse machten jetzt seine Anwesenheit in Hessen nothwendig; bevor er indeß dahin abreisen konnte, mußte er förmlich von den Ständen einen Urlaub hierzu einholen. Am 16. Juli verließ er Stockholm und kam über Rostock den 11. August in Kassel an. Er hatte Carl Detlof aufgefor-

dert, während seiner Anwesenheit eben dorthin zu kommen; dem folgend traf er am 15. September in Kassel ein. Aber es war nicht mehr das alte Kassel, in dem er so manchen frohen Tag gehabt. Der Aufenthalt fing bald an ihm drückend zu werden. Schon am 21. September schrieb er in seinen Kalender „**le sejour de Cassell commence a m'ennuyer très fort, car je le trouve bien changé et tres triste malgré la presence du Roy.**“ Die Truppen, die bis dahin aus 12000 Mann Infanterie und 4000 Pferden bestanden, wurden jetzt bis auf 6000 Mann und 300 Pferde reducirt, wobei „viele alte, brave und ehrliche Offiziere abgedankt wurden.“ Er war froh, wie er am 30. September, nachdem der König am 29. September nach Stralsund aufgebrochen, einen Abstecher von einigen Wochen nach Arolsen zum Fürsten von Waldeck machen konnte; nothwendige Geschäfte riefen ihn aber dann wieder nach Kassel zurück, und erst den 10. December konnte er von dort eine umfassende Reise antreten, zu der er jenen einjährigen Urlaub erhalten. Zuerst besuchte er die Orte des mittleren und südlichen Deutschlands, die er noch nicht kannte, und ging dann nach Italien. Ueber Melsungen und Rothenburg erreichte er den 15. December Eisenach. Am Hofe aufs gnädigste empfangen, blieb Carl Detlof hier einige Tage und ging dann, nachdem er die übrigen Residenzen der sächsischen Herzoge, Meinungen, Hildburgshausen und Coburg, kennen gelernt, nach Bamberg, von wo aus er das prächtige Pommersfelden besuchte und dann einige Tage in Erlangen sehr angenehm am Hofe der verwittweten Markgräfin von Baireuth, im Hause des Ritterhauptmanns von Egloffstein und des Freiherrn von Wildenstein verlebte.

Ein Freund und Kenner der Architectur interessirten ihn in Nürnberg besonders die schönen Bauwerke dieser Stadt, deren Straßen er aber leer und deren Häuser er verschlossen fand. Ueber Donauwerth und Augsburg ward München am 9. Januar 1732 erreicht und nach einem Aufenthalte von wenigen Tagen die Reise nach Italien fortgesetzt; über Insbruck, den Brenner, Sterzingen, Brixen, Trient, Verona, Vicenza, Padua ward Venedig den 16. Februar erreicht. Der erste Aufenthalt in dieser merkwürdigen Stadt dauerte über einen Monat. Dann ward am 18. März die Reise über Ferrara, Bologna, Florenz nach der Weltstadt Rom (der erste Aufenthalt daselbst war vom 8ten — 18. April) fortgesetzt und Neapel zu Wasser am 30sten April erreicht. Ueber Neapel sollte die Reise nicht ausgedehnt werden; von hier aus ward am 14. Mai die Rückreise nach Rom angetreten, wo der zweite Aufenthalt vom 17. Mai bis 6. Juni währte. Dann ging es zu Wasser nach Livorno und von hier aus über Pisa nach Florenz, wo wieder eine längere Rast genommen ward, Bologna, Modena, Reggio, Parma, Mailand, Lodi, Bologna, Ferrara, Padua zurück nach Venedig. Von Venedig aus ward München am 12. September erreicht. — Ueber die Eindrücke, die diese Reise zurück ließen und die auf denselben gemachten Wahrnehmungen finden sich einige ausführlichere Aufzeichnungen „Remarquen von der Reise von Kassel nach Italien, Mense December 1731“ überschrieben. In Rom nahmen die Sehenswürdigkeiten, die noch heute den Fremden fesseln, Carl Detlofs Aufmerksamkeit und ganze Zeit in Anspruch, die lange Reihe der sehenswerthen Kirchen und Paläste, die schönen Villen mit ihren Sammlungen und Anlagen. Es war eine neue Welt, die er hier kennen lernte, vorzugsweise interessirte ihn die schöne Architectur. — Neapel trug auch damals schon den Character, den es noch bis heute nicht abgelegt hat. „Die gar ungemein schöne Situation,“ der blaue Himmel und die schöne See, so wie die Palläste und Kirchen, „die durchgehends süperbe und wenn die römischen nicht übertreffend, doch in nichts etwas nachgeben,“ bildeten einen argen Contrast gegen den zahlreichen Pöbel, der diese Wunder der Natur und Kunst verunzierte. — In Florenz wurden außer der weltberühmten Gallerie die schönen Palläste und Straßen, so wie die vier Brücken über den Arno bewundert; in Mailand, der Dom „so St. Peter in Rom an Kostbarkeiten fast übertrifft,“ und die schönen Palläste des reichen Adels, von denen der des Marchese Amodé als der schönste genannt wird. In Venedig fesselte ihn besonders der Glanz, den die älteste Aristokratie Europas, wenn auch schon im Sinken, noch um sich verbreitete. Während der Anwesenheit Carl Detlofs in Venedig war Carl Rosini Doge. Ausführlich beschreibt er den feierlichen Zug, von dem begleitet derselbe am 16. August die Messe zu „St. Rock“ besuchte. Ueberhaupt interessirten ihn die innern Verhältnisse des Freistaats. „Wenn ein „**Nobile de Venetia**“ gemacht wird, kostet ihm solches 100000 Ducaten, als 40000 vor die Façon und 60000 bleiben zu Unterhaltung seiner Familie im Tresor. Davon bekommt er und die Seinigen jährlich die Revenuen und also werden die **Nobili** stets unterhalten, ohne daß sie ganz arm werden, noch der Republik zur Last fallen; man manchet sie auch zu **Podesta**-

in Verona ꝛc. in andern Städten, damit sie sich erholen und auskommen können. Der Ambassadeur in Constantinopel und der Capitain=General in Corfu seint die einzigen, so ihre Ausgaben nicht berechnen, noch davor responsabel sein dürfen." — „Die Prisons in Venedig seind **afreuse.** Alles ist dunkel darin, sogar die Kirche. Wo die **Nobili** sind, ist wenig oder nichts besser. **Sotto le plumbi,** oder unter dem Dach, so von Blei ist, seind die schlimmsten. **Il fourno** darinnen leben die Leute nicht über drei Tage, hat fast gar keine Luft; auch ist eine **secreta strappa corde** und Folter darinnen." Aber nicht allein Gegenstände der Kunst und Natur nahmen die Aufmerksamkeit des Reisenden in Anspruch. Nirgend versäumte er die Bekanntschaften der ausgezeichnetsten Personen zu machen. Das Verzeichniß der Häuser, in denen er eingeführt, und die Namen derjenigen, die er kennen lernte, füllen mehrere enggeschriebene Seiten; es ist aber ein bloßes Namens=Verzeichniß, ohne alle weiteren Bemerkungen, und verliert daher für den, der nicht sehr speciell mit den derzeitigen italienischen Verhältnissen bekannt, an Interesse. Den Rest des Jahres 1732 verlebte Carl Detlof in München. Bei seiner ersten Anwesenheit im Januar hatte er manche angenehme Bekanntschaften gemacht, die ihn, wie es scheint, gefesselt haben. Er war am Hofe vorgestellt und fehlte nie an einem der sich oft wiederholenden Gallatage, litt jedoch in den ersten Wochen an einem heftigen Fieber, vermuthlich noch eine Folge der italienischen Reise. In München regierte seit einigen Jahren der Churfürst Carl Albrecht, später unter dem Namen Carl **VII.** deutscher Kaiser. Er so wie seine Gemahlin Maria Amalia von Oesterreich liebten die Jagd leidenschaftlich. An den herrlichen Hirsch= und Saujagden nahm Carl Detlof mit vielem Vergnügen Theil. Der Graf Metternich, Graf Emanuel, der natürliche Bruder des Churfürsten, General Rechberg, Graf Maximilian Preising bildeten den Kreis seines näheren Umganges. — Aber weder Italiens milder Himmel und Kunstschätze, noch die Pracht des Hofes in München fesselten ihn. In seinen Aufzeichnungen am 31. December 1732 nennt er das beendigte ein „fatales," „das unglücklichste Jahr seines Lebens." — Verstimmt verließ er München in den ersten Tagen des neuen Jahres und erreichte über Augsburg, Nürnberg, Leipzig und Berlin Stralsund am 30. Januar. In dem Schreibkalender sind die Aufzeichnungen aus dieser Zeit sehr vereinzelt, hören während der Monate Februar, März und April ganz auf und beginnen erst wieder mit der für das Leben Carl Detlofs ungemein interessanten Notiz über seine Verlobung mit der Gräfin Maria Friederika Hedwig Lilliestedt am 4ten Mai 1733, deren Bekanntschaft er bereits im Jahre 1729 im Hause ihres Oheims, des General=Gouverneurs Grafen Meyerfeldt gemacht. Sie war die Tochter des Reichsraths Grafen Johann Lilliestedt auf Divitz ꝛc., über den und seine Familie sich die Nachrichten weiter unten in der „Geschichte des Schlosses Divitz, der zugehörigen Güter und seiner Besitzer" zusammengestellt finden. — Die Ehepacten unterzeichnete das Brautpaar zu Stralsund am 23. December 1733. Von dem Vermögen der Braut wurden in denselben 10000 Rthlr. zum Brautschatz bestimmt, ihrem übrigen Vermögen, es komme her wo es wolle, ward die Eigenschaft von Paraphernal=Gütern oder Geldern beigelegt, „jedoch daß dem Herrn Bräutigam als künftigen Ehegemahl die Verwaltung überlassen bleibe." Im Fall diese Ehe mit keinen Leibes=Erben gesegnet würde, oder die Kinder vor den Eltern mit Tode abgingen und die Braut vor ihrem künftigen Gemahl versterbe, so vermache dieselbe ihm nicht nur diese 10000 Rthlr. Brautschatzgelder, sondern auch alle übrige Paraphernalia und ihr zufallende, zur Zeit des Ablebens gehörige Güter, bewegliche und unbewegliche, auch ausstehende Schuldforderungen, nichts ausgenommen als 1000 Rthlr. zu ihrer sonstigen Disposition, wobei jedoch zu beobachten, daß die 10000 Rthlr. Brautschatzgelder dem überlebenden Ehegemahl schlechthin und dergestalt eigenthümlich bleiben, daß nach seinem Absterben, wenn auch solches ohne Kinder aus einer andern Ehe sich begebe, sie doch auf seine Familie als sein Eigenthum vererben mögen, die Paraphernalien aber auf diesen Fall an der Comtesse Braut Familie und Erben ab **intestato** zurück fallen sollen. Damit darüber kein Streit entstehen möge, werde der Herr Bräutigam betreffenden Falls selbst eine Designation darüber verfertigen, welcher, wenn sich dieselbe nach seinem Absterben finden würde, völliger Glaube ohne weiteren Beweis zugestellt werden solle. Gegen diese Schenkung versicherte der Bräutigam wegen des festgesetzten Brautschatzes die landübliche Verbesserung als 5000 Rthlr. und anstatt der Morgengabe 1000 Rthlr., welche der Braut auf den Fall, daß er nach Gottes Willen vor ihr versterben sollte, aus seinen Gütern und Lehnen nebst dem Gnaden=Jahr und allem, was einer Wittwe ihres Standes nach den adlichen Landes=Privilegien zu fordern und zu genießen haben solle. Endlich ward noch festgesetzt, daß wenn die Braut nach ihrem künftigen Ehegemahl ohne Kinder ver=

stürbe, sowohl die Verbesserung der 5000 Rthlr., die Morgengabe von 1000 Rthlr. nebst dem Brautschatz der 10000 Rthlr. nicht an ihre, sondern ihres verstorbenen Ehegemahls Familie fallen solle [1]). Die Hochzeit ward zu Divitz den 28. Januar 1734 gefeiert. Gleich darauf ging das junge Ehepaar nach Stralsund, wo sie den Rest des Winters verlebten.

Aber nicht allein durch seine Verheirathung ward das Jahr 1734 wichtig für Carl Detlof Krassow, er machte im Laufe desselben auch die persönliche Bekanntschaft des Grafen Nicolaus Ludwig von Zinzendorf, die auf sein ganzes späteres Leben von großem Einfluß war.

Gegen das trockne, geistlose Wesen, in dem der Protestantismus seit der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts versunken, war zuerst um 1670 Philipp Jacob Spener, damals erster Geistlicher zu Frankfurt a. M., aufgetreten. Er drang auf Ausübung eines wahren practischen Christenthums, im Gegensatz von dogmatischen Spitzfündigkeiten und einer gehässigen Polemik als den Hauptbestandtheilen der damaligen Predigten und des Religionsunterrichts, und mit Recht ward und wird es als ein Ereigniß angesehen, als Spener in seiner im Jahre 1677 herausgegebenen „Einfältigen Erklärung der christlichen Lehre" die Hauptbeziehungen auf Leben und Wandel nahm, Widerlegungen der Irrlehren aber gar nicht versuchte. Nicht weniger wichtig wurden die Versammlungen, die Spener seit dem Jahre 1670 an zwei Wochentagen in seinem Hause und unter seiner Leitung veranstaltete. Er selbst nannte sie **Collegia pietatis**. Anfangs waren der Theilnehmer nur wenige, meist Männer von Bildung; dann kamen, ohne daß eine besondere Anmeldung erforderlich gewesen, immer mehrere hinzu, Gelehrte und Ungelehrte; auch Frauen nahmen Theil, jedoch so abgesondert von den Männern, daß sie nicht einmal gesehen werden konnten. Spener eröffnete die Zusammenkunft jedesmal mit einem Gebet, und legte der Unterhaltung anfangs erbauliche Schriften, dann seine letzte Predigt, und wenn diese durchgesprochen war, die Bibel zum Grunde. — Spener kam 1684 als Hofprediger nach Dresden, und nachdem er hier manche traurige Erfahrungen gemacht, 1691 als Probst der Nicolai Kirche nach Berlin. Bald darauf eröffnete sich seinem eifrigen Anhänger, dem trefflichen August Hermann Franke in Halle eine segensreiche Wirksamkeit. Neun Jahre nach Speners Abzug aus Dresden ward dort Nicolaus Ludwig Graf von Zinzendorf geboren, der in mehr als einer Beziehung merkwürdig geworden. Er war der Sohn eines churfächsischen Staatsministers und Enkel eines evangelischen Herrn aus Oesterreich, der um der Religion willen sein Vaterland verlassen hatte. Nach dem frühen Tode des Vaters kam er, als seine Mutter zur zweiten Ehe schritt, zu seiner mütterlichen Großmutter, einer Frau von Gersdorf auf Hennersdorf, einer gelehrten Freundin Speners. Durch die erste Erziehung wurde hier, so wie später im hallischen Pädagogio unter Frankes Leitung seine natürliche Anlage zur Frömmigkeit genährt, und pietistisch gerichtet. Seine Angehörigen, namentlich sein Vormund, waren hiermit nicht zufrieden. Letzterer schickte ihn nach Wittenberg unter die Gegner des Pietismus. Aber der Zweck ward nicht erreicht, die Häupter der Orthodoxie erwiesen bei aller sonstigen Starrheit einem jungen Grafen Rücksichten, die einem bürgerlichen Studenten nimmermehr zu Theil geworden sein würden. In dem jungen Zinzendorf ward vielmehr das Interesse an die pietistische Theologie durch das stolze Gefühl gesteigert, als Vertreter derselben ihren Widersachern gegenüber, eine bedeutsame Stellung einzunehmen. Er schien sich ganz der Theologie zu widmen. Seine Verwandten, die es für ungehörig hielten, daß einer ihrer Angehörigen evangelischer Prediger werden solle, suchten ihm eine andere Richtung zu geben, aber ohne Erfolg. Sie veranlaßten, daß er sich vom Jahre 1719—21 in Paris aufhielt. Jedoch selbst hier ward seine Neigung für Theologie gesteigert; mit dem Erzbischof von Paris, dem Kardinal Noailles hatte er vertrauten Umgang. Als er im Jahre 1721 zurückkehrte, nahm er zwar eine Rathsstelle im Landes-Collegio in Dresden ein, hing aber fast ausschließlich seinen Lieblingsneigungen nach und predigte sonntäglich in den Versammlungen, die er nach Art der Spenerschen **Collegia pietatis** in seinem Hause hielt. Hier machte er die Bekanntschaft eines Zimmergesellen Christian David. Dieser, ein Mähre aus der Gegend von Fulneck, wo einst die Ueberreste des strengen Hussitenthums in der Brüder-Unität bis zur Zeit des 30jährigen Krieges ihre letzte heimathliche Wohnstätte behauptet hatten, gehörte zu den Nachkommen

1) Außer dem Brautpaar haben folgende Zeugen diese Ehepacten unterschrieben: der General-Gouverneur ꝛc. Graf J. A. Meyerfeldt, der General-Lieutenant Baron Adam Philipp Krassow, Malte Ulrich Graf und Herr zu Putbus und der General-Lieutenant J. N. von Trautvetter.

derjenigen Brüder, welche zurück geblieben, als im Jahre 1627 ein großer Theil der Gemeinde auswanderte. Sie hatten sich zwar äußerlich der herrschenden Kirche gefügt, im Stillen aber fuhren sie fort, die Bibel, das Brüdergesangbuch u. a. von ihren Vorfahren hinterlassene Bücher zu lesen und Gottesdienst nach Weise der Väter zu halten. Als deshalb von der kaiserlichen Regierung 1720 erneuerte Untersuchungen verfügt wurden, gaben Unmuth und Sehnsucht nach freier Religionsübung Antrieb zum Auswandern. David erlangte nun von dem Grafen Zinzendorf die Zusage, daß die mährischen Glaubensgenossen, welche kommen wollten, auf seinem Gute Berthelsdorf bei Zittau Aufnahme finden sollten. Darauf brachen nach dem Pfingstfest 1722 drei Familien, zusammen 10 Personen stark, aus ihrer Heimath auf. Den 17. Juni 1722 wurde der erste Baum zu dem ersten Hause von Herrnhut gefällt, denn diesen Namen erhielt die neu angelegte Ortschaft. Graf Zinzendorf, so wie der gleichgesinnte Ortsgeistliche Rothe schlossen sich von Anfang an, mit einem Kreise eben so denkender Freunde, den mährischen Einwanderern aufs engste an, und legten so den Grund zu den so berühmt gewordenen Brüdergemeinden. Als nach einigen Jahren höchst bedenkliche Streitigkeiten im Innern derselben ausbrachen, gelang es der Menschenkenntniß und Beredtsamkeit des Grafen, dieselben beizulegen. Es wurden den 20. Mai 1727 zwölf Aelteste gewählt, zu Vorstehern aber der Graf und sein intimer Freund, der Freiherr von Watteville. Der Lehrbegriff war der protestantische nach der ungeänderten augsburgschen Confession. Später als sich mehrere Gemeinden bildeten, traf der Graf die Einrichtung, daß nach den drei Hauptbestandtheilen, aus welchen sie erwuchsen, dem mährischen, dem lutherischen und dem reformirten, eben so viele Tropen gebildet wurden, deren jede einen besondern Vorsteher hatte; die Prediger eines jeden Tropus aber wurden für die ganze Gemeinde bestellt. Da der Graf Zinzendorf selbst in der That der Hauptlehrer der Gemeinde war, so mußte ihm viel daran liegen, sich für seine geistliche Wirksamkeit eine formelle Berechtigung zu verschaffen. Bei dem herrschenden Geiste der protestantischen Fakultät war dies so leicht nicht. Bereits 1732 hatte er sein Staatsamt in Dresden völlig niedergelegt, im folgenden Jahre von der theologischen Fakultät in Tübingen ein Gutachten erlangt, daß die mährische Gemeinde ihre Verbindung mit der evangelischen Kirche, mit Beibehaltung ihrer Kirchenzucht, behaupten könne und solle, jetzt im April 1734 benutzte er den Umstand, daß der Kaufmann Abraham Ehrenfried Richter in Stralsund an ihn um Zusendung eines Hauslehrers schrieb, selbst dorthin zu gehen, und unter dem von einer Zinzendorfschen Herrschaft in Oesterreich entlehnten Namen von Freideck als Candidat der Theologie in dessen Familie einzutreten. Am 29. März traf er in Stralsund ein, besuchte alsbald den Superintendenten Gregor Langemak, und dieser trug ihm eine Predigt auf den Sonntag Judica an; er erklärte sich einverstanden und hielt so seine erste öffentliche Kanzelrede, den 11. April 1734, wahrscheinlich in der Nicolai Kirche zu Stralsund. Als nun bei einer Unterredung mit Langemak über Aeußerungen in einer von ihm gehaltenen Predigt, welche Bedenken erregt hatten, das Gespräch auf die herrnhutische Theologie kam, und dieser die Frage stellte, ob er etwa selbst der Graf Zinzendorf sei, gab er sich durch Enthüllung seines Kleides mit dem Stern des Danebrog-Ordens zu erkennen. Darauf bestand er vor Langemak und dem Pastor Dr. Carl Jacob Sibeth, die beide im Consistorio saßen, ein langes Colloquium und erhielt ein ausführliches Zeugniß der Rechtgläubigkeit. Nach Beendigung desselben übergab der Graf dem Superintendenten seinen Degen mit dem Versprechen, nie mehr einen solchen zu tragen; sondern mit Unterlassung aller weltlichen Geschäfte hinfort blos des Herrn Sache zu treiben. Seinem Wunsche, ihm die förmliche Weihe zum geistlichen Stande zu ertheilen, konnten die Stralsunder Prediger mit aller ihrer Willfährigkeit nicht erfüllen, weil nach der protestantischen Kirchenverfassung die Ordination an die Berufung zu einer bestimmten Stelle geknüpft ist. Den 29. April reiste Zinzendorf von Stralsund ab [1].

Während dieser Anwesenheit Zinzendorfs in Stralsund machte nun Carl Detlof Krassow seine persönliche Bekanntschaft, und ward nicht nur für den Rest seines Lebens ein treuer Anhänger desselben, sondern blieb auch fortan mit ihm in einem regen Verkehr [2].

---

1) Ueber Zinzendorf ist besonders K. A. Menzels neuere Geschichte der Deutschen Bd. X. benutzt. S. auch Graf v. Zinzendorf in Stralsund, meist nach Cranz Bruderhistorie in der Zeitschrift Sundine Jahrgang 1831 S. 276 u. f.

2) Die bezüglichen Aufzeichnungen im Schreibkalender für 1734 lauten: „den 25. April, Ostersonntag: den Sächsischen Studenten predigen gehöret. Gott lasse es in ein gut Land fallen, damit der Sahme nicht von den Vögeln der Welt Sorgen aufgefressen werde.“ Viel später, nach 1760, ist hinzugefügt: „ist der incomparable seel.

Dem Schein nach hat es etwas ungemein Auffallendes, wie jemand, der sich bis dahin fast nur in der großen Welt und den glänzendsten Zirkeln derselben mit so viel Erfolg bewegt, von den Ansichten und der Person eines Mannes wie Graf Zinzendorf in einem so hohen Grade angezogen fühlen konnte, bei näherm Eingehen auf die Verhältnisse und Persönlichkeit Carl Detlofs dürfte dies fast verschwinden. Seine Mutter und Großmutter, die Residentin von Wolfradt, hatten ihn, bis er ziemlich heran gewachsen war, erzogen, von ihnen hatte er seine ersten Eindrücke empfangen. Beide Damen waren aber innige Verehrerinnen Speners. Unter den von ihnen hinterlassenen Büchern sind die Speners, Thomas a Kempis, Taulers und Arndts mit besonderer Sorgfalt gehalten. Diese Neigung war durch mehrere Umstände noch verstärkt worden. Die Generalin Krassow war in Hamburg geboren, ihre Mutter hatte dort, wie es scheint, den glücklichsten Theil ihres Lebens verlebt, beide nahmen daher noch immer das lebhafteste Interesse an den Hamburger Dingen; und gerade Hamburg war der Schauplatz der widerlichsten, mit Wuth und Gehässigkeit gegen Speners Lehren geführten Controversen gewesen. Johann Friedrich Mayer, zuerst Professor in Wittenberg, dann Hauptpastor an der St. Jacobs Kirche in Hamburg, glaubte sich von Spener persönlich beleidigt. Nachdem er einige Streitschriften ausgegeben, glaubte er auch unter den Hamburger Geistlichen Freunde des Pietismus zu entdecken, und begann nun gegen diese einen Kanzelkrieg, wie er Gottlob wenige Kanzeln geschändet hat. Der maßlose leidenschaftliche Mann harangirte förmlich die ihm anhangende Menge, der Straßenpöbel war das Werkzeug, welches seinen angeblich christlichen und rechtgläubigen Predigten Nachdruck geben mußte; nicht allein die Person seiner Gegner, auch die Familien derselben waren der Wuth desselben ausgesetzt. Nur mit äußerster Anstrengung gelang dem Magistrat die von diesem Zeloten hervorgerufenen Händel, wenigstens so weit sie sich auf der Straße äußerten, zu bändigen. Dieser Mann war nun seit **1701** General-Superintendent von Schwedisch-Pommern geworden, und hatte nicht gesäumt, seine Streitigkeiten auch von Pommern aus weiter zu führen, bis ihm von der pommerschen Regierung, an deren Spitze der würdige Graf Jürgen Mellin stand, dies scandalöse Treiben untersagt ward. Mit einer Frechheit sonder gleichen behauptete er nun, er habe von Carl **XII.** mündliche und schriftliche Befehle so und nicht anders zu handeln. Als die Regierung letztere sehen wollte, erwiederte er sehr spitz: „die Allergnädigsten Special-Briefe von Ihrer Königl. Mayst., die mich in meinen ordinairen Ampts-Verrichtungen in diesem **passu** sonderlich instruiren, halte ich wohl ohne Königl. Allergnädigste Erlaubniß zu communiciren mich nicht verbunden. Genug daß ich sie besitze." Graf Mellin war aber doch neugierig und erkundigte sich beim König nach denselben, und da ergab es sich denn, daß der Pfaffe gelogen. Mit einer zu bewundernden Mäßigung schrieb Mellin, der kein Anhänger Speners war und nur dem, jedem Rechtschaffenen ärgerlichen Getreibe dieses sogenannten Geistlichen, so viel an ihm, Grenzen setzen wolle (**d. d.** Stettin, den **23.** Februar **1707**): der König habe der Regierung eröffnet, daß der Herr General-Superintendens dergleichen Ordres von Ihro Königl. Mayst. nicht hätte, „und werden wir solchemnach inskünftige in dergleichen Begebenheiten desto mehr darauf dringen müssen, sothane Königl. Ordres, worauf man sich beziehen mögte, vor ergehender weiterer Verordnung zu produciren." — Ein Zeichen jener Zeit ist es aber, daß ein solcher Mann bei seinen Amtsbrüdern als eine Zierde ihres Standes gelten konnte. Daß Vorgänge und Personen, wie diese, den milden frommen Spener nicht aus dem Herzen seiner Anhänger verdrängen konnten, ist nur natürlich, wenn schon die äußerste Vorsicht nöthig war, sich deshalb nicht der Anfeindung und Verfolgung jenes wilden Menschen auszusetzen, der sich in seiner breiten Weise laut rühmte zur herrschenden Kirche zu gehören, und der die Anhänger der **ecclesia pressa**, nicht wie es vor ihm geschehen, mit Folter und Scheiterhaufen, sondern lieber durch die Fäuste des Pöbels verfolgte. — Außer diesen Eindrücken aus der Jugendzeit, die ihm das tägliche Lesen in der Bibel und das Meditiren über das Gelesene schon im Knabenalter als Pflicht erscheinen ließen, war später manches hinzu gekommen, was Carl Detlof in dieser Richtung förderte. Besonders ist dahin jenes Rencontre mit dem Herrn von Barner zu rechnen, welches ihn im 21sten Jahre zwang, die meklenburgischen Dienste zu verlassen. Wenn er sich auch der weltlichen Strafe entzog, so nahm er die Sache doch keineswegs leicht.

Graf Zinzendorf gewesen. **Benit soit sa memoire.**" — Den 27sten April. „Mit dem Sächsischen Studenten Herrn von Freideck Bekanntschaft gemacht." Den 28. April. „Ferner mit ihm bekannt geworden, und soll es der Graf Zinzendorf von Herrnhutt selber sein." Den 29. April. „Ist der Graf Zinzendorf verreiset und bin ich noch bei ihm gewesen."

Carl Detlev Freiherr von Krassow
königl. schwedischer Oberst.

Fast regelmäßig war der 19te jedes Monats ein Fasttag, um sich durch körperliche Entbehrung desto lebhafter an den 19. October des Jahres 1716 zu erinnern. Dies Fasten begann nicht etwa in spätern Jahren, sondern in dem ältesten der erhaltenen Schreib-Kalender, dem des Jahres 1719 sind solche Fasttage bemerkt. — Obgleich in der großen Welt lebend, und die Freuden derselben genießend, war er doch stets in Sorgen, ob dies ein rechtes gottgefälliges Leben sei. Häufige Träume, die er sorgfältig mit allen Details aufzeichnete, bezeugen aufs bestimmteste diese Richtung. Bald glaubte er dem Begräbniß einer theuren Verwandten, der Oberst Stahl, beizuwohnen, die wider Willen ins Grab ging, und deren letzte auf ihn bezogene Worte waren: „wann soll nun Krassow fort, welcher lebet in der Welt als wenn er unsterblich wäre." Bald fand er sich einsam betend in einer kleinen ganz einfachen Kapelle vor einem Crucifix, aus der er den Rückweg kaum zu finden vermochte, oder er wurde von einem Engel aufs „schärffste" vermahnt und ihm vorgehalten, wie er sich seit 4 bis 5 Jahren versündigt hätte. Von den orthodoxen Predigern fühlte er sich zurück gestoßen, eben so wenig kam es ihm in den Sinn katholisch zu werden. Da mußte er sich denn in seiner Stimmung von einer Persönlichkeit wie der Zinzendorfs aufs entschiedenste angesprochen fühlen, der vornehmen Standes, weder eigentlicher Gelehrter noch philosophischer Denker war, der aber in seiner Sinnesart und Handlungsweise religiöse Begeisterung mit weltmännischer Klugheit und Gewandtheit verband. Die Folgen dieses Einflusses verschwinden nicht mehr aus seinem ferneren Leben, geben demselben vielmehr Richtung und Färbung.

Die nächste Zeit nach seiner Verheirathung, in der Carl Detlof übrigens ziemlich viel durch seine militairischen Verhältnisse in Anspruch genommen ward, machten ihm die Familien-Verhältnisse seiner Frau und die Auseinandersetzung derselben mit ihren Geschwistern ziemlich viel zu schaffen. Die Details dieser Verhältnisse werden unten in der Geschichte von Divitz näher erörtert werden. Hier möge nur erwähnt werden, daß nachdem der Verkauf des Mobiliar-Nachlasses des gräflich Lilliestedtschen Sterbehauses im März und April in Stralsund stattgehabt, er Mitte October nach Schweden ging, um dort das Weitere zu ordnen. Da der einzige Schwager, Graf Carl Lilliestedt, schwachsinnig war, so ward die definitive Theilung der Güter von den übrigen Geschwistern bis nach dessen Absterben verschoben; in der vorläufigen Theilung derselben am 29sten November 1734 erhielten aber die Gräfin Hedwig Lilliestedt und ihre Schwester, Gräfin Margaretha, verheirathet an den Oberst Graf Posse, das Gut Divitz mit Spollershagen und Götkenhagen, eine jede zur Hälfte. Carl Detlof pachtete nun von seinem Schwager, Namens dessen Frau, deren Hälfte dieser Güter vorläufig auf fünf Jahre, und von der Curatel seines Schwagers das diesem zugefallene Gut Frauendorf mit den Bauern in Wobbelkow und Kl. Martenshagen für eben diese Zeit. Zufrieden kehrte er aus Stockholm zurück und erreichte Stralsund nach einer ungemein glücklichen Reise am 12. Januar 1735. Die eigene Wirthschaft zu Divitz begann den 1sten März 1735. — Ueber Oertlichkeit und Geschichte dieses Schlosses, so wie der zugehörigen Güter ist das mir Bekannte in dem betreffenden Artikel zusammengestellt, auf den ich deshalb lediglich verweise; die Nachrichten, die sich über den Haushalt Carl Detlofs daselbst, dessen Haupt-Wohnsitz es bis an seinen Tod blieb, haben auffinden lassen, so wie über sein häusliches Leben mögen hier folgen, sie sind das Bild des Lebens einer vornehmen Familie auf dem Lande vor mehr als hundert Jahren.

Die Einrichtung des Schlosses blieb vor der Hand ganz so wie sie sich beim Tode des Grafen Lilliestedt vorgefunden und ward auch in der Folge nicht wesentlich verändert.

Aus einem Aufsatz über das zur Haus- und Landwirthschaft erforderliche Lohn der Dienstleute aus dem Jahre 1736 läßt sich der Umfang derselben erkennen. Das Personal der ersteren bestand aus dem Koch, Kammerdiener, drei Laquaien, dem Kutscher, dem Vorreiter, dem Kammermädchen, Garderobenmädchen, Hausmädchen und der Köchin, war also zahlreicher oder mindestens eben so zahlreich, wie es heute unter ähnlichen Verhältnissen sein würde. Der Lohn dieser sämmtlichen Personen betrug jährlich 168 Rthlr., von denen der Koch 66 Rthlr. erhielt. — Diesem Haushalt entsprach die übrige häusliche Einrichtung. Das Silbergeschirr oder wo die Mittel die Beschaffung desselben nicht erlaubten Zinn, war vor hundert Jahren nothwendiger und häufiger wie jetzt, wo der Gebrauch des Porzellans und künstlichen Glases so allgemein geworden. Bei Carl Detlof hatte die Liebhaberei für das erstere sich früh entwickelt. In einem besondern Heft: „Nachricht wegen meines Silbers, was es wiegt, auch wo es sich findet, 1747 **mense Januarii**" überschrieben, findet sich nicht nur ein vollständiges Verzeichniß, sondern auch ein Nachweis der Zeit, in welcher von 1717 —

1732 die verschiedenen Geräthschaften angefertigt und was sie gekostet, es waren gegen 500 Loth, für die 1654 Rthlr. 39 ßl. bezahlt waren. Später waren bedeutende Ankäufe hinzu gekommen; von seinem Vater hatte er 340¾ Loth geerbt; vom Bruder Friedrich 340 (worunter ein Gießbecken und eine Kanne, die 267 Loth wogen); von seinem Schwager 237¾ Loth gekauft, so daß im Jahre 1747 3388 Loth 2¾ Quentchen vorhanden waren, außer den 390 Loth, die seine Gemahlin aus dem Nachlaß ihrer Eltern erhalten hatte, von denen sich 836 Loth 1 Quentchen in Pansevitz, 748 Loth 3½ Q. in Stralsund zum Gebrauch befanden; später kamen noch eine inwendig vergoldete Terrine mit Löffel (135 Loth ¼ Q.) und 6 vergoldete Tümmlers mit Deckel (95 Loth ¾ Q.) hinzu [1]).

Obgleich Divitz nur wenige Meilen von dem Hauptort des Landes, Stralsund, entfernt ist, hatte die Communication nach dort doch größere Schwierigkeiten, wie man es heute bei den so sehr erleichterten Verhältnissen für möglich hält; nicht allein waren die Wege in dem damals unglaublich schlecht entwässerten Lande den größten Theil des Jahres sehr schlecht, sondern die großen und schweren Kutschen erschwerten, obgleich mit 6 Pferden bespannt, das Fortkommen ebenfalls. Die Reise von Divitz nach Stralsund erforderte daher meist einen ganzen Tag. Dann pflegte der Koch wohl voraus geschickt zu werden, um in Carnin das Diner, in Cummerow den Caffee zu bereiten, wenn die Wege gut waren, ward auch wohl in Cummerow dinirt, Abends war man in Stralsund. Es war ein Glück, daß unter solchen Umständen Carl Detlof und seine Gemahlin außerordentlich viel Sinn für das Landleben hatten, und an allen den kleinen Begebenheiten und Ereignissen, die dasselbe mit sich zu bringen pflegt, den regsten und lebhaftesten Theil nahmen. Da Carl Detlof erst im Jahre 1749 seinen Abschied [1])

---

1) Das vollständige Verzeichniß möge (da es nicht zu umfangreich) hier folgen. Die bei jedem Stück eingeklammerten Zahlen geben das Gewicht nach Loth und Quentchen an: Mein particulier Silber so gebraucht: 1 Gießbecken (69 — 2 —). 1 Kanne dazu (43 —). 2 Becher, inwendig vergoldet, (40 — 1½ —). 1 Schwamm-Dose (10 — 2 —). 1 Seifen-Dose (7 — 3 —). 1 Zahn-Dose mit Deckel (8 — 1¼ —). 1 Zahn-Instrument (2 —). 6 große Thee-Löffel (2 —). 1 Paar kleine Leuchter (17 — 1 —). 2 Licht-Aufsätze (25 — 2 —). Summa 236 Loth ¾ Quentchen. In Pansevitz befindet sich: 1 groß Gieß-Becken und Kanne (267 —). 4 vergoldete Becher (73 —). 2 Etuis, jedes mit 6 Messern, Löffeln und Gabeln (127 —). 4 Sallatièren (100 —). 1 Kaffe-Kanne (41 —). 1 Paar kleine Leuchter (17 — 1 —). 1 Gieß-Becken (62 —). 1 Seifen-Dose (8 —). 1 Gieß-Becken und Kanne (59 — 3½ —). 1 Paar Tisch-Leuchter (36 — 2 —). 2 Lerchen-Spieße (2 — 2½ —). 6 Thee-Löffel (12 —). 1 Lichtscheer mit dem Futteral (20 —). 1 ganz kleiner Thee-Topf (10 —). Summa 836 Loth 1 Quentchen. In Stralsund ist: 2 getriebene Teller (30—). 1 Thee-Kessel und Lampe (102 — 2 —). 1 Thee-Pott und Lampe (31 —). 1 Zucker-Schaale (13 — 3). 2 kleine Thee-Töpfe, à $16\frac{1}{16}$ und $6\frac{9}{16}$ Loth (22 — 3¾ —). 2 kleine Schälchen, 1 rundt und 1 länglich (13 —). 2 große französische Leuchter nebst Licht-Scheer und Futteral (69—2¼—). 2 große silberne Wandleuchter (79—2—). 1 Paar große Tisch-Leuchter (44 —). 1 Paar Spiel-Leuchter (18 —). 1 klein Milch-Topf, wie 1 Ei (22 — 2 —). 1 Paar silberne Leuchter zum Brettspiel (12 — 3 —). 1 Dose zur Reise mit 1 Reibe (11 — 2 —). 1 kleine Milch- oder Kaffe-Kanne (27 — 2 —). 1 Licht-Deckel (2 — 1 —). 1 Zucker-Dose (21 —). 2 Sallatièren (50 — 3 —). 1 Spühl-Kumme (28 — 3 —). 1 Confect-Schaufel (10 — 1½ —). 2 Schalen zu Chocolade-Tassen (47 — 1 —). 6 Messer, Löffel und Gabeln (70 —). 1 Thee-Dose (20 —). Summa 748 Loth 3½ Quentchen. In Divitz befindet sich: 1 platte de ménage, dazu 2 Oehl-Gläser, ohne die Gläser (144 —). 1 Zucker-Dose (21 —). 1 Senf-Dose (18 —). 1 große Terrine (177 — 3¼ —). 2 Suppen-Schaalen, rund und hoch, (162 — 3 —). 1 kleine Suppen-Schaale mit Deckel (44 — 3 —). 2 Gieß-Becken mit den Kannen (120 —). 4 egale Leuchter (77 — 3 —). 2 egale Leuchter (44 —). 1 große getriebene Schaale (67 —). 3 getriebene Teller (45 —). 1 Teller (36 — 3½ —). 2 Präsentir-Teller (103 — 3½ —). 1 Thee-Topf mit den Schälchen (30 — 2¼ —). 1 große Kaffee-Kanne (12 —). 2 gerade Vorlege-Löffel (21 — 3½ —). 2 krumme Vorlege-Löffel (25 —). 2 Licht-Scheeren mit Futteral (34 —). 1 Butter-Stocher (3 — ½ —). 4 Sallatièren (94 —). 1 Zucker-Dose (18 —). 12 Messer, Löffel und Gabeln (126 —). 1 Schaale vor die Kinder (15 — 2 —). 1 Krug mit Silber-Deckel (12 —). 4 Leuchter (70 —). Summa 1567 Loth 1½ Quentchen. Summa Summarum 3388 Loth 2¾ Quentchen. Diese Specification — meines Silbers nemlich — ist mit Vorwissen meiner Frau aufgesetzt und um so mehr richtig von derselben gefunden worden, als Dero — nemlich meiner Frauen Silber — so wenig hierunter als was Derselben — nemlich ihre Toilette und 2 Schachteln — geschenket; ist also diese Specification nur blos als von meinem Silber anzusehen. Divitz, den 30. January 1747. Carl Krassow. 1 Suppen-Schaale oder Terrine mit Löffel, inwendig vergoldet, (135 — ¼ —). 6 Tümmlers, ganz verguldet, mit Deckel (95 — ¾ —). Summa 231 Loth. Aus meiner lieben Frauen Sterbhause an Silber empfangen: 4 Salatièren — 12 Messer, Löffel und Gabeln — 4 Leuchter — 1 Gieß-Becken mit Kanne — 1 Tinten-Faß und 1 Sand-Büchse. — Summa 390 Loth. Total-Summe alles Silbers 4009 Loth 2¾ Quentchen. —

1) Den 11. Januar 1749 übergab er seine Compagnie dem Lieutenant Schantz.

forderte, den er als Oberst erhielt, so machten seine militairischen Verhältnisse die Anwesenheit in Stralsund oft auf längere Zeit nothwendig. Er pflegte dann wohl am Ende des Jahres die Tage zu zählen, die er genöthigt gewesen war, in der Stadt zu sein. Als er seinen Abschied erhalten, war sein Aufenthalt daselbst meist nur vorübergehend und kurz. Das Leben in Divitz war, da in der Nähe keine befreundeten Familien wohnten, ziemlich einsam. Oefter kam Besuch aus Stralsund, auch mit den Kloster-Fräulein in Barth wurden öfter Besuche gewechselt, aber doch nur selten. Nur mit dem Herrn v. Gentzkow auf Schlechtmühl und später mit dem Major v. Klot auf Hohendorf, auch wohl dem Oberst Schwerin auf Löbnitz fand häufigerer Verkehr statt.

Mehrere Umstände veranlaßten Carl Detlof im September 1735 nach Stockholm zu gehen. Am 14. December nahm er in Falkenhagen von seinen Eltern Abschied, er sah hier seinen würdigen Vater das letzte Mal; als er am 19. Februar beim Wittowschen Posthause landete, empfing er die traurige Nachricht von dem Tode desselben. — Wie oben bereits angegeben, kam er hierdurch, in Folge der väterlichen letztwilligen Dispositionen sogleich in den Besitz der Pansevitzer Güter, mit denen er von der Königl. Regierung am 1. October 1736 belehnt ward. Die Verschönerung, Verbesserung und Erweiterung derselben war fortan ein Hauptzweck seines Lebens. Die hierauf bezüglichen Nachrichten mögen hier zusammenhängend folgen und zwar zuerst einiger Ansprüche an diese Güter oder deren Pertinenzien und der Beseitigung derselben gedacht werden.

Zunächst waren es mehrere Lehns-Ansprüche an die Güter Güstin und Wüsteney, die zu beseitigen waren. Bald nach dem Tode des General-Feld-Wachtmeisters Carl Wilhelm zu Wien war der Capitain Philipp Christian von der Osten a. d. H. Unrow mit Ansprüchen an diese Güter aufgetreten. Er behauptete, weder sein im Jahr 1690 verstorbener Vater noch er, sondern nur sein Halbbruder Baltzer Raven v. d. Osten hätten in den Verkauf von Wüsteney gewilligt (434), zu dem erblichen Verkauf von Güstin sei überall ihre Einwilligung nicht erfordert. Ob er nur seine Rechte wahren wollte, oder wirklich an eine Einlösung dachte, erhellt nicht, da er bereits am 22. December 1735 dem General-Lieutenant Baron Adam Philipp Krassow seine sämmtlichen Ansprüche an diese Güter für 100 Speciesthaler cedirte, worüber die Königl. Regierung am 3. August 1736 den Consens ertheilte. Inzwischen trat aber noch ein anderer Anwärter auf. Oben S. 103 ist der Ansprüche des Capitains Alexander Moritz von der Osten auf Klukevitz und Güstin und der Abfindung derselben im Jahre 1728 erwähnt, jetzt trat dessen gleichnamiger Sohn, der als Fähnrich in sächsischen Diensten stand, mit einer Revocations-Klage auf, zu der er d. d. Guben, den 22. Februar 1736 seinen Schwager, den Major Detloff von Segebaden, bevollmächtigte. Es ist indeß fast wahrscheinlich, daß es nur auf eine Geldschneiderei abgesehen war, denn gegen Auszahlung von 100 Rthlr. entsagte er zu Stralsund den 20sten Februar 1737 seiner vermeintlichen Rechte und gab den angefangenen Proceß auf. Die Bestätigung dieses Uebereinkommens, so wie des Vergleichs vom Jahre 1728 Seitens der Königl. Regierung erfolgte erst den 25. Septbr. 1754.

Es ist oben S. 98 erwähnt, wie die 1622 verpfändete Hälfte von Veikvitz von dem Gardvoigt Heinrich Ulrich Krassow reluirt worden. Nach seinem Tode besaß dies Gut sein ältester Sohn Daniel Ernst, der am 9. Februar 1730 ohne Lehnsfolger verstorben war. (447.) Das Protokoll über eine Zusammenkunft der Gevettern von Krassow aus dem Veikvitzer Hause, zu Bergen, den 9. Februar 1730 hatte nicht ganz den gewünschten Erfolg. Es ward behauptet, es seien bereits durch früher abgeschlossene Separat-Verträge einzelne Mitglieder des Geschlechts abgefunden, was von diesen wieder bestritten ward. Man schritt dennoch endlich zur Cavelung, an der alle Vettern Theil nahmen, und kavelte besonders über die Lehn-Ansprüche an die durch den Tod des Daniel Ernst (No. 104.) eröffnete Hälfte von Veikvitz, dieselbe fiel Joachim Ernst a. d. H. Kaiseritz (No. 103.) zu, über die Ansprüche an Kussevitz, dieselben fielen Heinrich Christoph a. d. H. Trochendorf (No. 115.) zu, und endlich über das Reluitions-Recht an die von dem Pansevitzer Hause besessene Hälfte von Veikvitz, welches Ernst Philipp a. d. H. Wollin (No. 110.) erhielt. Zunächst kam es nun aber zwischen Heinrich Christoph (No. 115.) und Joachim Ernst (No. 103.) zum Streit, da ersterer dem letzteren kein eben so nahes Recht wie sich selbst zugestand, bis zwischen ihnen am 15. December 1730 zu Stralsund dahin ein Vergleich geschlossen ward, daß ersterer für sich und seine Lehns-Erben dem letzteren und dessen Lehnserben sein näheres Recht an halb Veikvitz und Kussevitz für 135 Rthlr. cedirte, sich jedoch nach Abgang von Joachim Ernst oder dessen lehnsfähiger Descendenz in Ansehung der übrigen Agnaten seine sämmtlichen Befugnisse und Rechte vorbehielt. — Joachim Ernst kam niemals in den Besitz von Veikvitz, son-

dern gestattete zu Stralsund, den 12. Februar 1731 dem Fähnrich Carl Ludwig von der Lancken für 300 Rthlr. es zu reluiren und auf 2 Brakelschichten in Pfandbesitz zu behalten [1]), und starb im Jahre 1742 ohne Lehns-Erben, wodurch das am 15. December 1730 cedirte Recht an Heinrich Christoph zurück fiel. Derselbe hatte aber inzwischen hierüber schon anderweitig verfügt, da er am 6. October 1737 zu Stralsund dem Obristlieutenant Baron Carl von Krassow auf Pansevitz gegen eine ungenannte Summe Geldes das Recht überließ, nach dem Tode von Joachim Ernst von Krassow und dessen lehnsfähigen Descendenz halb Veikvitz zu reluiren. Hiergegen trat nun Melchior Arndt (No. 99.) auf, behauptete ein näheres Recht zu haben und verlangte, zur Reluition von Veikvitz gestattet zu werden. Da eine gütliche Einigung nicht sogleich zu erreichen war, so entstand hierüber ein weitläuftiger, erst vor der Lehns-Curie in Stralsund, dann vor dem Königl. Tribunal in Wismar geführter Prozeß zwischen dem Obristlieutenant Baron Carl Detloff Krassow und Melchior Arndt Krassow, bis derselbe durch einen zu Stralsund am 27. Juli 1746 geschlossenen Vergleich beseitigt ward. In demselben entsagte Melchior Arndt für sich und seine Lehnerben für 1200 Rthlr. sämmtlichen Ansprüchen, die er habe und zu haben vermeine, an beide Hälften von Veikvitz mit allem Zubehör. — Jetzt erst dachte Carl Detlof an die wirkliche Reluition der Hälfte dieses Guts. Nach dem Tode des Pfandbesitzers, Fähnrich v. d. Lancken, hatte dessen Wittwe, Cordula Hedwig geborne von Platen, den Abnutz des Gutes für die Zinsen der Pfandsumme, als 5750 Gulden, an Philipp Hermann von Gerdes überlassen, da sie im Frühling 1744 für ihre Kinder das diesen zustehende Lehngut Zürckvitz auf Wittow eingelöst hatte, jedoch dabei ausdrücklich bedungen, daß wenn das Gut von der Krassowsche Familie reluirt werden solle, er jederzeit dasselbe zurück zu geben habe, so daß aus diesem Verhältniß keine Schwierigkeiten erwachsen konnten. Die Uebergabe fand am 18. August statt. Nach Taxation der Gebäude ward die Pfandsumme auf 5700 Gulden oder 2850 Rthlr. festgesetzt, welche den Lanckenschen Erben zu entrichten waren, und der Herr von Gerdes verkaufte den Jahres-Einschnitt für 350 Rthlr.; beide Summen wurden sofort ausgekehrt. Nachträglich, den 26. Juli 1747, zahlte Carl Detlof noch dem Lieutenant Heinrich Christoph, der ihm 1737 zuerst sein Lehn-Recht cedirt, 50 Species Ducaten, in Folge einer bereits damals gemachten mündlichen Zusage, und war genöthigt, als Ernst Philipp von Krassow auf Marlow (No. 110.) mit einer weit aussehenden Reluitions-Klage, in der er beide Hälften von Veikvitz beanspruchte, hervortrat, und dieselbe in erster Instanz gewann, denselben laut Vergleichs vom 13. September 1756 mit 1100 Rthlr. abzufinden. — Bevor von weiteren Rechts-Streiten die Rede sein wird, ist hier die Erwerbung zweier an und für sich nicht umfangreicher, aber die Pansevitzer Güter in erwünschter Weise arrondirender Pertinenzen zu erwähnen. Am 20. Februar 1747 kaufte Carl Detlof von dem Tribunal-Präsidenten und Landmarschall Moritz Ulrich Grafen und Herrn zu Putbus das unmittelbar östlich an Pansevitz gränzende Bauerwesen Vicarie (27 Morgen Acker und 10 Morgen Hofraum, Koppel, Garten, Weiden &c.) für 1800 Rthlr., worüber die lehnsherrliche Bestätigung am 22. September 1749 erfolgte. Bis dahin hatte diese Hofstelle zu Boldevitz gehört, welches Gut der Graf Putbus am 16. December 1744 von der gräfl. Mellinschen Familie gekauft hatte. — Am 28. April 1747 kaufte er von den Gebrüdern Friedrich, Ernst, Carl und Philipp von Normann auf Lidbow und Tribbevitz die 52¾ Morgen Acker im Malkevitzer Felde, welche die Normannsche Familie seit dem Jahre 1578 (349.) besessen hatte, für 2637 Rthlr., worüber die lehnsherrliche Bestätigung am 29. Mai 1747 erfolgte.

Eine vermeintliche Ansprache, die der Herr Gottlieb Adam von Krassow auf Schweikvitz auf die 2 Bauerhöfe in Schweikvitz, die von Alters her eine Pertinenz von Varsnevitz gewesen, und die derselbe auf dem Wege der Klage zu effectuiren hoffte, ward durch eine Sentenz des Königl. Hofgerichts vom 25. Juni 1755 völlig zum Nachtheil des Klägers entschieden, der gar keinen Beweis für seine Ansprüche hatte beibringen können. Desto verwickelter war ein Prozeß mit den von Usedom auf Zirmoisel wegen des Bauerhofes in Breen. Im Jahre 1634 hatte der damalige Landvoigt Eccard von Usedom einen Bauerhof in Breen von seinem Vetter Claus von Usedom gekauft und dann an Daniel Krassow auf Veikvitz gegen dessen Bauerhof in Kussevitz vertauscht (412.). Eccard von Usedom hatte Kussevitz mit Libbow, dem Gute seiner Frau, Judith von Paselich, vereinigt, Breen war im Jahre 1659 zugleich mit halb Veikvitz an Christian Krassow auf Pansevitz gekommen (420.) und seitdem in dem Besitz seines Hauses geblieben. Jetzt trat

———

1) R. L.-A. No. 20.

Christoph Gottlieb von Usedom auf Zirmoisel, dessen Vorfahren in jene Veräußerung Breens im Jahre 1634 nicht gewilligt, mit einer Reluitionsklage auf. Carl Detlof klagte nun gegen den damaligen Besitzer von Libbow und Kussevitz, Philipp Baltzer von Normann, wegen rechtlicher Vertretung, wozu derselbe durch Sentenz des Königl. Tribunals vom 17. October 1757 angehalten, wie auch später, am 30. Januar 1760, verurtheilt ward, wenn Breen an den Herrn von Usedom abgetreten, der Antheil in Kussevitz an den Obrist Baron Carl Kr. zurückzugeben sei. Letzterer schloß aber nun am 26. Juni 1761 mit Herrn von Normann einen Vertrag, daß der Prozeß gegen Herrn v. Usedom auf gemeinschaftliche Kosten fortgesetzt werden möge, würde dahin entschieden, daß Breen an diesen zurückzugeben, solle die Zurückgabe von Kussevitz nicht verlangt, sondern statt dessen von Ph. B. von Normann 2100 Rthlr. gezahlt werden, wogegen ihm aber auch das Reluitions-Quantum für Breen zu Gute kommen solle. Das Ende des Prozesses erlebte Carl Detlof nicht, erst ums Jahr 1781 ward Breen an den Herrn von Usedom abgetreten. Ein Glück war es, daß Carl Detlof Kr. bei diesen vielen zum Theil so verwickelten Prozessen einen ungemein rechtlichen und geschickten Anwalt in der Person des Syndicus Adam Fabricius gefunden, dem er mit Recht sein ganzes Vertrauen schenkte. — Nach dem vielen mitgetheilten Detail möchte es fast den Anschein haben, als habe Carl Detlof gern Prozesse geführt oder sei händelsüchtig gewesen; viele an den Syndicus Fabricius geschriebene Briefe und Instructionen ergeben aber aufs bündigste, daß dies nicht der Fall gewesen. Er trug Sorge, das ihm von Gott gegebene und von seinen Vorfahren ererbte Vermögen zu erhalten und wo sich die Gelegenheit bot es zu erweitern, jedoch stets ohne Benachtheiligung Anderer. Wie sehr diese letztere Rücksicht ihn leitete, trat im Verlauf des zuletzt erörterten Breener Prozesses in einer Weise hervor, die zu charakteristisch ist, um nicht hier ausführlich erwähnt zu werden. — Als entschieden war, daß wenn Breen an Usedom, dagegen Kussevitz an Baron Krassow zurück zu geben sei, wendete sich ersterer in einem Schreiben d. d. Zirmoisel, den 21. April 1761 an den Syndicus Fabricius und bat ihn zu veranlassen, daß der Obrist Krassow ihm sein Recht an Kussevitz verkaufen möge, da er hoffe den Besitzer, Herrn v. Normann, der es kaufen wollte, zu bessern Zugeständnissen, als zu denen er sich bis dahin verstehen wolle, bewegen zu können; er glaubte um so viel mehr dies zu erlangen, da er wußte, daß der Obrist Krassow von Normann bei Gelegenheit dieses Prozesses auf eine ihn sehr verletzende Weise beleidigt worden. Letzterer hatte nämlich behauptet bei Gelegenheit des Handels über die 52 Morgen Malkvitzer Acker im Jahre 1747 sei ihm mündlich versprochen worden, daß von Krassowscher Seite Kussevitz niemals reluirt werden solle. Des Verhältnisses wegen Breens war hierbei gar nicht gedacht worden. Auf dieses Versprechen fußend, hatte Normann sich der Vertretung gegen die Usedomschen Ansprüche auf Breen zu entziehen gesucht, dasselbe in einem weit ausgedehnteren und anderen Sinn genommen, als es gemacht, und endlich über diese vor länger als 10 Jahren mündlich verhandelte Sache den Eid zugeschoben. Der Oberst Krassow erinnerte sich derselben nicht mehr genau, wollte aber auf alle Fälle lieber einen erheblichen Verlust erleiden, als über etwas, was er nicht mehr genau wußte, einen Eid schwören, und war durch diese ganze Angelegenheit aufs empfindlichste verletzt. Vom Tribunal ward indeß gegen ein Urtheil des Hofgerichts die Sache dahin entschieden, daß alle und jede Gründe fehlten, dem Antrage des Herrn v. Normann zufolge, dem Obersten Krassow den verlangten Eid aufzuerlegen und dadurch diese verdrießliche Angelegenheit, nachdem über dieselbe 3—4 Jahre verhandelt, beendigt. Jetzt schien die Gelegenheit zu einer Wiedervergeltung da, und Herr von Usedom wollte dieselbe nutzen. Er hatte sich indeß in seinem Manne geirrt. Als der Syndicus Fabricius die Mittheilung über das oben erwähnte Anerbieten machte, antwortete Carl Detlof Krassow aus Pansevitz, den 4, 8. und 13. Mai 1761 wörtlich: „Der Herr Hauptmann von Normann kann ohnmöchlich Kussevitz abtreten, ohne Sich den allergrößesten Schaden zu thun, noch weniger aber bei jetzigen Zeiten die nöthigen Gebäude dahin setzen (Wozu er nach dem Urtheil verpflichtet war.) — An den Herrn von Usedom mein Recht daran (an Kussevitz) abzustehen, dagegen kann nicht läugnen, daß etwas Repugnance habe, weillen Er damit den Herrn v. Normann sehr schwer fallen würde, und seine Denkungsarthen erlauben ihnen Entreprisen, welche die Gnade des Heilands bei mir Gottlob Einhalt machen; zudehme könte ihme meinen Bauren nicht gleich cediren nach der Zahlung des Geldes [1]). Ich weiß auf den Sturtz nirgends mit ihm [2]) hin. Er

1) Der Bauerhof in Breen ist gemeint, der ohne Wehrsmann und Inventar abgetreten werden sollte.

2) Dem Bauern, der bis dahin in Breen wohnte.

kann da nicht weg, biß er den Einschnitt genutzet und ihm seine Familie, nebst dem Inventarium zu unterhalten, würde mich über einige hundert Thaler kosten, bis ich ihn wieder placiren könnte, denn ich mag meine Bauren **debut en blanc** nicht auswerfen. Dahero dann ungemein gerne sehe, wenn Ew. Hochedelgeboren die Bemühung übernehmen wollten, die vorgeschlagene Ouverture dem Herrn von Normann unter der Hand (wissen) zu lassen, dann ich weiß dazu kein Mittel als den Herrn von Gagern und weiß nicht ob Er mehr Freund von einem als dem andern, woll aber, daß mich mit dem Herrn von Usedom gar zu ungern abgäbe, inmaßen seine Denkungsarth sehr weitläuftig und die meinige sehr eingeschränkt ist." — Fabricius wandte sich nun sogleich an den Anwalt des Herrn v. Normann, den Rathsverwandten Kühl, und theilte demselben den Stand der Sache mit. Da Normann gerade in der Stadt war, kam jetzt dieselbe schnell zu Ende. Er gestand zu, daß für den Fall Breen wirklich abgetreten werden müsse, Baron Krassow dessen dortigen Bauren, mit dessen gesammten Vieh, Fahrniß und Inventar fort zu nehmen die Befugniß habe, und zahlte für die Ansprüche an Kussevitz 2100 Rthlr., die für dieselben gefordert wurden, wollte diese Summe auch alsbald auszahlen. Dies letztere lehnte der Baron Carl Detlof Kr. aber so lange ab, bis er den Breener Bauerhof wirklich abtreten müsse: „indem keinen doppelten Nutzen verlange." Auf Grund dieser Uebereinkunft ward denn der oben erwähnte Vertrag vom 26. Juni 1761 abgeschlossen. — Man sieht, die Aeußerung Carl Detlofs in einem Briefe an Fabricius vom 7. April 1761, „ich verlange nichts in dieser Welt, was mir nicht mit Recht zukommt," waren keine bloße Worte.

Mit eben so großem Eifer, wie Carl Detlof die rechtlichen Verhältnisse der Pansevitzer Güter zu ordnen suchte, war er auch bemüht, die Gebäude daselbst zu verbessern und die alten und schlechten durch neue zu ersetzen. Im Jahre 1738 erbaut er zu Pansevitz ein großes Stallgebäude, in dessen westlichem Giebelende ein Gartensaal angebracht ward. — In Veikvitz baute er den ganzen Hof im Jahr 1748 von Grund auf neu; eben so legte er in der früheren Pansevitzer Weide einen neuen Hof an, den er seiner Gemahlin zu Ehren Hedwigshof nannte. 1750 erbaute er einen Schaafstall in Pansevitz und im folgenden Jahre das Schäfer-Wohnhaus daselbst, so wie 1752 eine Scheune zu Güstin. Ganz besondere Freude machte ihm auch die Ausschmückung des Pansevitzer Hauses. Nach und nach ließ er die meisten Stuben daselbst neu malen, und genau pflegte er in seinen Kalendern die desfallsigen Notizen zu vermerken. Den Garten zierte er im Geschmack der Zeit mehrfach mit Statuen und Gruppen nach antiken Mustern. Die Risse zu den Thoren fertigte er selbst an, so zu dem, welches den Garten mit der langen Linden-Allee verbindet (im Jahre 1746). — Gewöhnlich pflegte er sich von Ende Juli oder Anfang August bis in den November in Pansevitz aufzuhalten, und diese Zeit war ihm wie es scheint im ganzen Jahr die angenehmste. In den ersten Decennien seines Besitzes hatte er auch in dieser Zeit ziemlich lebhaften Umgang mit mehreren mehr oder weniger benachbarten Familien, mit dem Tribunals-Präsidenten Grafen Putbus, den Wolfradts zu Plüggentin, dem Obersten v. Krakevitz zu Venz, dem Erzieher des Feldmarschall Blücher, dem Landrath Platen zu Dornhof, dem Obristlieutenant Platen zu Gurtitz, dem Landrath Osten zu Dubkevitz, dem Herrn v. Gagern zu Tetzitz u. a, oder er empfing auch wohl vornehmen Besuch aus Schweden daselbst, wie z. B. im Jahre 1743. Der Prinz Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp, Bischof von Lübeck ꝛc., war damals so eben zum Thronfolger in Schweden erwählt. Am 29. August landeten die beiden Reichsräthe Löwen und Wrangel in Schaprode, um den Prinzen abzuholen. Sie verweilten indeß bis zum 7. September auf Rügen und in Stralsund, und von allen Seiten wurden ihnen zu Ehren Feste angeordnet. Am 4. September war große Gesellschaft in Pansevitz, wo Carl Detlof zum Empfang der genannten Herrn bereits am Tage vorher mit den Grafen Ribbing, Bielcke, Löwen und Wrangel eingetroffen war. Er bemerkte in seinem Schreib-Kalender: **„Les senateurs sont venu chez nous diner à Pansevitz: nous avons eu 26 personnes, 28 domestiques et 40 cheveaux. Le soir tout est retourner."** — Am 20. September traf der Prinz in Damgarten ein, übernachtete in Löbnitz und erreichte Stralsund am folgenden Tage gegen 6 Uhr Abends. Die Garnison war zur Parade aufgestellt und Seitens der Stadt waren glänzende Empfangsfeierlichkeiten veranstaltet. Er logirte im damaligen Gräflich Meyerfeldschen Hause [1]) und blieb bis zum 27sten in Stralsund. Carl Detlof war täglich am Hofe.

1) Jetzt Gouvernementsgebäude; später hieß das jetzige ständische Haus das Meyerfeldsche, dies gehörte damals dem Schloßhauptmann spätern Grafen Carl Heinrich Bernd Bohlen.

Als er am 28sten September nach Pansevitz zurück ging, ward er auf eine angenehme Weise überrascht. In Dreschvitz erfuhr er von seinem Holländer Drewes, daß der Prinz in Pansevitz sei, und wirklich ward er bei seiner Ankunft daselbst von diesem empfangen. Er blieb bis Abends, wo er nach Udars ging, meldete sich aber für den 30sten zum Diner in Pansevitz an. Den folgenden Tag brachte Carl Detlof in Udars zu; nach dem Diner machte man eine Wasserfahrt, dann kehrte er nach Pansevitz zurück, um dort alles zum Empfang des hohen Gastes vorzubereiten, als noch spät, Abends 10 Uhr, die Nachricht eintraf, der Prinz müsse sich bereits den folgenden Tag einschiffen und könne deshalb seinen beabsichtigten zweiten Besuch in Pansevitz nicht ausführen. — Die Anwesenheit Adolph Friederichs in Stralsund und auf Rügen war bis dahin vom schönsten Wetter begünstigt gewesen; als er sich am 30sten einschiffte, erhob sich ein heftiger Wind, der sich zum Sturm steigerte, so daß die Flotille nicht die See gewinnen konnte. Der Prinz ging zu Lancken auf Wittow wieder ans Land und von hier erst den 4ten October Abends 11 Uhr nach Schweden ab. [1])

Die Familien-Verhältnisse Karl Detlofs seit seiner Verheirathung waren durchaus glücklich. Mit seiner Gemahlin, der Gräfin Hedwig Lillienstedt, lebte er in den innigsten und besten Verhältnissen. Eine Menge Briefe, meist in den Jahren von 1736 bis 1749, während der durch den Militairdienst veranlaßten Abwesenheit ihres Mannes an ihn geschrieben, sind das bündigste Zeugniß derselben. Meist nur nach den Wochen- oder Monats-Tagen datirt, geben sie in anspruchlosester Weise Rechenschaft von den täglichen Vorkommnissen in der Wirthschaft, von dem Befinden der Kin-

---

1) Die Aufzeichnungen im Schreib-Kalender vom 18ten September bis 4ten October lauten: **18. Septbr.** (in Stralsund) **Le midi chez le gouverneur, l'apres diner chez moi et le soir en grande Compagnie chez le comte Putbus, avec les Mrss. Suedois. A 1½ hr. au logis. Le Feldmarchal Suerin a passé la nuit à Falkenhagen. — 19.** (Stralsund bis Divitz) **Le Feldmarchal Suerin est venu ici, et le soir à Divitz. Le matin chez le Feldmarchal Suerin; partie avec le Baron Schultz pour Divitz, ou nous sommes arrivés à 2 hr. Avant le Feldmarchal Suerin, Bohlen, Steding et Putbus. Nous avons soupé et couché tard. 20.** (Divitz-Stralsund) **Son altesse royale, successeur declaré de la Suede Prince d'Holstein-Gottorp, Évéque de Lübeck, Eutin etc. Adolph Fréderic née le 14. Mars 1710 est arrivé à Damgarten et le soir à Löbnitz. Levez de bonne heure. Le comte Putbus et Mrs. de Bohlen de même le Br. Schultz sont partis pour Damgarten. Le Feldmarchal a diné chez moi ici à Divitz et vers le soir nous sommes retournés en ville. Souper chez Putbus. Mes soeurs arrivés en ville. 21.** (Stralsund) **Très malade la journée d'une très fort diaré, resté jusqu'a 3 hr. au lit. Ma femme et enfans sont arrivés. Levez et allez au régiment, qui étoit en parade, vers 6 hr. l'entré de son altesse Royale, le fit en grande cérémonie. Souper au logis. 22. Je me trouve, grâce a dieu, remis, quoique encore assez faible. J'ai diné en cour et l'après dinez allez chez moi. Vers le soir en cour et y soupé à la tâble du maréchal. Vue les illuminations avec le comte Frölich. A 11 hr. chez moi. 23. Nous avons eu tout le mois de Septembre le plus beau temps qu'on pouvait souhaiter. Le Senateur Wrangell a obtenu son couché. Le matin fais visite au comte Putbus et Mrssrs. Suedois. Le soir il y avait grande cour des dames et bal après souper. Soupé chez le comte Putbus avec Normann. 24. Dinez à la tâble du maitre. Le soir il y avoit cour. Couché très tard. Nos chers enfans sont rétournés à Pansevitz. 25. Dinez au logis. Le soir bal et cour. J'ai visites au senateurs et couché très tard. 26. Dinez en cour et y soupé. L'après dinez l'artillerie a fait quelques exercices et feu d'artifice. L'on reçut avis que la flotte étoit arrivé. Son altesse royale soupé chez Meyerfeldt. 27. Son altesse royale partoit a midi, j'allois avec à l'alte Fehr, retournez pour diner, soupé au logis. Son altesse Royale partie pour Rügen et Udartz. 28.** (Stralsund — Pansevitz) **Dinez à l'alte Fehr. Dreves nous disait à Dresvitz que son altesse royale seroit à Pansevitz; y trouvé son altesse royale à notre arrivé. Il y restoit jusqu'au soir. Mr. et Mad. de Normann de Jamitzow arrivèrent et nous avons soupés, couchés tard et envoyés 3 expresses puisque son altesse royal veint diner lundi ici. 29. Allez à Udartz avec Mr. de Normann, dinez chez son altesse royal, et la conduit à la mer, quoiqu'elle revenoit le soir à Udartz. Allez tard à Pansevitz et préparé tout pour le dinez de demain. Vers le 10 hr. un contre-ordre venoit que son altesse royal l'embarqueroit demain. 30. Mr. de Normann, le maréchal et le jeune comte Putbus et Bohlen venoit diner, et vers le soir le comte Putbus arrivoit avec la nouvelle que son altesse royal s'étoit embarqué pour Wittow. Quoique les vents étoit de plus fort. 1. Octobre. Il faisoit un orage très fort toute la journée. Mr. et Mad. de Normann de Jamitzow ici. 2. Le matin nous recumes la nouvelle, que son altesse royale n'avoit pas puis passer et étoit encore à Lancken à Wittow. Mr. Osten et sa femme a diné et Segebade de même. Le soir Bohlen envoyoit un express. Soupé et couché. L'oraye doit fort. 3.** (Pansevitz — Stralsund) **Partie avec Mr. et. Mad. de Normann. Dinez sur l'alte Fehr et passé au ville avec le plus beau tems du monde. Allez chez Meyerfeldt et Bohlen. Son altesse royal est toujours à Wittow. 4. Son altesse royal est partie cette nuit à 11 hr. avec la flotte pour la Suede. —**

der und den Wunsch zu erkennen, daß die zeitige Abwesenheit nicht zu lange dauern und so viel thunlich verkürzt werden möge. Die vollständigen Namen der vier in dieser glücklichen Ehe erzeugten Kinder sind in der Stammtafel unter **No. 106 — 109.** verzeichnet. Der älteste, nach dem väterlichen und mütterlichen Großvater Adam Johann genannte Sohn, starb noch nicht 1 Jahr alt; als auch der jüngste Sohn, Philipp Johann, am 1sten Juli 1751, noch nicht 9 Jahr alt, starb, war dies Grund des heftigsten und nachhaltigsten Schmerzes, besonders des Vaters. Es scheint fast, als ob Carl Detlof dies Kind vorzugsweise geliebt. Er ward in Folge des tiefen Kummers heftig krank und bis an das Ende seines Lebens war der 1ste Juli stets ein Tag der wehmüthigsten Erinnerungen; er pflegte dann, und am 25. October, dem Geburtstage des Verstorbenen, zu berechnen, wie alt er wohl sein werde, wenn Gott denselben ihm erhalten. — Er erkannte es oft mit tiefem Dank gegen Gott an, wie glücklich derselbe seine äußern Verhältnisse gefügt, von jetzt an glaubte er zu bemerken, wie ihm alles weniger gelinge. Er nahm dies als schwere ihn läuternde Prüfungen auf. Seine Stimmung ward immer ernster, er sah seine vielen zum Theil so verwickelten Verhältnisse, wie die des Lillienstedtschen Sterbehauses und die oben erwähnten Prozesse als eben so viele schwere Lasten an, die zu tragen ihm von Gott und dem Heiland auferlegt, und denen er sich in keiner Weise entziehen dürfe. — Früher hatte er Unglücksfälle, die ihn in der Wirthschaft trafen, wie im Jahre 1747 das entsetzliche Rindviehsterben, von dem die Provinz heimgesucht ward, [1]) wenn auch empfunden, doch leichter ertragen, jetzt ward er durch dieselben aufs heftigste afficirt, was übrigens wohl mit seiner seit 1751 geschwächten Gesundheit in Zusammenhang stand. Dieser Stimmung ist es auch wohl zuzuschreiben, daß er niemals wirklichen Besitz von Falkenhagen nahm. Nach dem Tode seiner Mutter, die zu Falkenhagen am 20sten Januar 1750 starb, verpachtete er dies Gut seinen Schwestern Anna Margaretha und Augusta Eleonora von Krassow für 1000 Rthlr. vorläufig auf vier Jahre, setzte aber zugleich fest, daß es nach Ablauf derselben nicht nur in ihrem Belieben stehen solle, dies Gut abermals auf 4 oder 8 Jahre zu behalten, ohne daß die Pacht jemals erhöht werden könne, und dies Verhältniß auch nach seinem Tode bis zur Majorennität seiner Söhne dauern solle.

Eine Zeit der empfindlichsten Sorgen waren für Carl Detlof die Jahre 1758, 59 und 60, in denen Pommern vom siebenjährigen Kriege berührt ward.

Es hing die Betheiligung Schwedens an demselben aufs engste mit dem Verlauf der öffentlichen Dinge im Schwed. Reich zusammen. Seit der Thronbesteigung des Königs Adolph Friedrich hatten sich die Vertreter Rußlands und Frankreichs, und mit ihnen die von ihm geleiteten Parteien, bis dahin entgegengesetzte Zwecke verfolgend, zu einem gemeinsamen vereinigt, nämlich dem englischen und preußischen Einflusse entgegen zu wirken.

Schon auf dem Reichstage von 1755 hatte die nun vereinte russisch-französische Partei sich der Majorität der Ständeglieder versichert, die Streitigkeiten zwischen dem Könige und Reichsrath hatten Scenen herbei geführt, die für den König höchst beleidigend waren. Während man die königliche Familie in Schriften ungestraft kränken und beleidigen konnte, durften Bücher zu Gunsten einer monarchischen Regierung oder des regierenden Königs nicht erscheinen, oder die Verfasser wurden hart bestraft. Es ward sogar ein förmlicher Sicherheitsausschuß ernannt. Es war: die geheime Deputation der Stände zur Beschirmung des öffentlichen Ruhestandes, zur Hemmung und Bestrafung aller Störung desselben. Diese zugleich gesetzgebende und ausführende Commission ließ fast alle Tage Leute als Aufwiegler festsetzen, die sich nur darüber beschwert hatten, daß man dem Könige auf eine so unwürdige Weise begegne. — Gleich nach Eröffnung des Reichstags von 1755 waren heftige Bewegungen unter dem Bauerstande, und es wäre zum Aufstande gekommen, wenn nicht Rußland und Frankreich die Oligarchen ermuthigt hätten. Im Januar 1756 verhaftete man eine Anzahl Officiere, einen Geistlichen und einige Andere, ließ ihnen den Prozeß machen und einen Theil der Verhafteten hinrichten. Von diesem Augenblicke an wurden jeden Monat politische Verbrecher verhaftet und hingerichtet, bis endlich am 22. Juni die Bekanntmachung über eine große Conspiration des Grafen Brahe erschien. — Die vornehmsten Verschworene seien der Obriste des Kgl. Leibregiments zu Pferde, Graf Erich Brahe, und der Hofmarschall, Baron Gustav Horn, nebst einem Lieutenant von der Artillerie, Namens Puke, und einem Sergeanten, Namens Mozelius. — Dem Könige ward während des nun vorgenommenen kurzen Prozesses ausdrücklich das Begnadigungsrecht entzogen, und

1) Den 6ten März 1747 fing dasselbe in Divitz an und am 18ten April waren 200 Häupter todt.

schon am 26sten Juli wurden die genannten Männer und einige andere geringeren Standes hingerichtet. — Im September wurden noch zugleich mit den Stockholmer Verschwornen auch diejenigen, welche man als Urheber der in Daland zu Gunsten einer monarchischen Regierung ausgebrochenen aber unterdrückten Bewegung verhaftet hatte, auf eine grausame Weise hingerichtet.

Der König ward genöthigt, sich durch ein Manifest von allem Antheil an dem loszusagen, was zu seinen Gunsten versucht war, er mußte die Stadt verlassen; er war gewissermaßen ein Gefangener der Franzosen, Russen und der an diese verkauften Oligarchen.

Der Reichsrath hatte bis dahin seine Streitigkeiten mit dem Könige wenigstens in der Stille abgethan, jetzt, da er ganz sicher zu sein glaubte, unterstand er sich, die zwischen ihm und dem Könige gewechselten Schriften bekannt zu machen. — Unter diesen Umständen dachte daher der Reichsrath zu der Zeit, als der große Bund gegen Preußen geschlossen ward, der zunächst den siebenjährigen Krieg zur Folge hatte, an das Interesse der schwedischen Nation am wenigsten. Es bestanden Tractate zwischen Preußen und Schweden, wodurch der Besitz von Magdeburg und Halberstadt von Schweden verbürgt ward; als Preußen die Erfüllung dieser Verträge forderte, ward sie verweigert; dagegen schloß sich Schweden in Regensburg an Frankreich an, als dieses dem Reichstage erklärte, daß es Sachsen schützen und rächen und den westphälischen Frieden mit den Waffen aufrecht halten werde. Dies lautete denn schon wie eine förmliche Kriegserklärung, aber hiermit hatte man vor der Hand genug; die Reichsräthe theilten die Subsidien, die von Frankreich gezahlt wurden, und beabsichtigten wohl kaum den Krieg in einer Schwedens altem Ruhm angemessenen Weise zu führen.

Daß einem Royalisten, wie Carl Detlof es war, der in dem monarchischen gesetzlichen Ansehen eines erblichen Regenten die letzte Zuflucht der entarteten, durch Selbstsucht und Weichlichkeit verdorbenen Menschheit sah, diese Lage der Dinge aufs tiefste schmerzte und mit lebhafter Sorge für die Zukunft erfüllte, ergiebt sich aus allen Aeußerungen, die sich aus dieser Zeit von ihm erhalten haben. Ganz besonders nahm das Schicksal des Grafen Brahe und seiner Genossen seine Theilnahme in Anspruch, wie dies mehrfache Aufzeichnungen in dem Schreib-Kalender des Jahres 1756 bezeugen. Da er die Verhältnisse in Schweden genau kannte, konnten ihn die Aussichten in die Zukunft bei der Stellung, die Schweden gegen Preußen eingenommen, nur beunruhigen. Die Majorität des Reichsraths entsagte damals, im Gefühl ihrer Ueberlegenheit, immer mehr aller Scheu und Scham. Man hatte dem Könige auch das geringe Ansehen, welches er vorher hatte, noch weiter geschmälert; sie hatten, damit der Bürger und Bauer ihre Herrschaft für christlich und orthodox lutherisch erkenne, Vorschriften über das Kirchengebet, über den Katechismus, über die Predigten der Geistlichen gemacht, wodurch sie erreichen wollten, daß gegen die königliche Macht und für die ihrige gebetet, katechisirt, gepredigt würde. — Der Krieg gegen Preußen ward beschlossen, ungeachtet der König dagegen förmlich zu Protocoll protestirte, und noch im Herbst 1757 begonnen. Die Reichsräthe hatten sogar die Unverschämtheit, öffentlich zu sagen, daß, was man auch von dem Kriege halten möge, doch die französischen Subsidien dem Reiche, d. h. ihnen und ihren Familien, unentbehrlich seien. Die schwedische Armee war in den Listen sehr zahlreich, in der Wirklichkeit aber sehr klein; und da die Herrn das von den Franzosen gezahlte Geld für sich gebrauchten, so fehlte es an Sold, an Lebensmitteln, an Kriegsbedürfnissen, und an Kriegszucht war nicht zu denken. Die Offiziere waren der Adel des schwedischen Reichs, sie waren daher in dieser Eigenschaft der Regierung nothwendig und furchtbar, Generale und Offiziere durften keine Ahndung fürchten; der Antheil der Schweden am Kriege beschränkte sich unter diesen Umständen mit wenigen Ausnahmen ganz auf Pommern. Der erste Oberanführer des schwedischen Heers war der alte Landmarschall Baron Ungern-Sternberg, dieser schrieb schon im November 1757 an den Marschall von Richilieu nach Hannover aufrichtig und naiv, die französischen Subsidien würden in Schweden verzehrt, er und sein Herr litten an Allem Mangel, und seine Regierung hätte ihn zur Bezahlung, Verpflegung, Ernährung seiner Truppen ganz allein auf die Contributionen angewiesen, die er im Preußischen eintreiben könne [1]. Daß unter diesen Umständen die erheblichsten Nachtheile für das Land nicht ausbleiben konnten, lag auf der Hand. — Zwar begannen die Feindseligkeiten schwedischer Seits im September 1757. In der Nacht vom 12ten auf den 13 September nahmen die Operationen ihren Anfang. Da Preußisch-Pommern ganz ohne Vertheidiger war, so wurden die Anklamer Fähre, Anklam und Demmin

---

1) F. C. Schlosser, Gesch. des 18. Jahrhunderts rc. II. 339

sehr leicht genommen und die 2 letzteren Städte, so wie Usedom besetzt. Man rückte sogar ohne Widerstand bis in die Ukermark vor und erhob eine bedeutende Contribution. Aber die Freude dauerte nicht lange. Von der Armee, die gegen die Russen stand, ward am 9. October ein Detachement gegen die Schweden geschickt, und als nun gar die Nachricht vom Tage von Roßbach eintraf, zogen sie sich eiligst zurück und Anfangs December folgten ihnen die Preußen in Schwedisch-Pommern. Jetzt ward dem Baron Ungarn das Oberkommando genommen, welches der Graf Rosen erhielt, der es aber nicht behalten wollte und dasselbe dem Grafen Hamilton überließ. Die Schweden zogen sich nach Stralsund und Rügen zurück und überließen das platte Land dem Feinde. — Der Schrecken, der den Preußischen Truppen voran ging, war groß. Man erinnerte sich noch der Verwüstungen der letzten Kriege und wußte noch nicht, daß eben in dem Offizier-Corps dieser preußischen Armee, die Europa mit ihrem Ruf erfüllte, jene energische Reaction gegen die unritterliche räuberische Art der alten Kriegführung eingetreten war, daß es dem bessern Theil der preußischen Offiziere eine Ehrensache war, nur das zu fordern, was ihnen gesetzlich zustand, und daß die Soldaten von ihnen zu gleicher Mäßigung angehalten wurden. Marodeurs fand man im Jahre 1757 noch nicht bei der preußischen Armee; die später als zu barbarisch angegriffene Disciplin gab den Befehlshabern die Mittel in Händen, die Mannszucht im ganzen Umfange zu erhalten. Nur die sogenannten Freicorps machten in dem letzten Jahre des Krieges eine Ausnahme hiervon. Erst das 19te Jahrhundert lernte in der Armee Napoleons, der man leider Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit nicht absprechen kann, die räuberische diebische Weise früherer Zeiten wieder kennen, worüber man sich freilich nicht wundern kann, wenn man weiß, wie bedeutend das Offizier-Corps dieser Armee bis zu den Marschällen hinauf aus den Verbrecher-Colonien und ähnlichen Anstalten, z. B. aus Orten wie Saarlouis, ergänzt worden.

Das Flüchten der Personen und bessern Effecten nach Stralsund und Rügen begann bereits in den ersten Tagen des Decembers. Auch Carl Detlof ging am 9. December aus Furcht vor den preußischen Husaren nach Stralsund, wo die größte Verwirrung herrschte. Täglich kommen die widersprechendsten Nachrichten an. Am 10. December hieß es, die Preußen seien total von den Oesterreichern geschlagen, man hoffte auf Befreiung und jubelte, dann traf am 12ten die Nachricht von der Schlacht bei Leuthen ein, die alle Hoffnungen niederzuschlagen schien. — Die übertriebene Angst vor preußischen Gewaltthätigkeiten legte sich aber bald und so kehrte Carl Detlof bereits am 24sten December auf mehrere Tage nach Divitz zurück, wohin ihm in den ersten Tagen des folgenden Jahres (den 11. Januar) seine Familie folgte. — Die persönlichen Beziehungen zu den preußischen Offizieren gestalteten sich bald so günstig als möglich. Carl Detlof ging selbst nach Greifswald, wo der Commandeur der preußischen Truppen, General-Feldmarschall Hans von Lehwaldt, Erbherr auf Regitten und Klein-Legden, sein Hauptquartier hatte, um von ihm eine Sauve-Guarde zu erhalten. Er ward mit aller der ihm gebührenden Hochachtung aufgenommen und seine Wünsche wurden erfüllt, so daß er ohne alle Besorgniß sich mit seiner Familie wieder in Divitz aufhalten konnte. Sehr häufig waren fortan die in der Umgegend und in Barth einquartierten preußischen Offiziere dort zum Besuch. Dennoch blieben die traurigen Folgen der Occupation nicht aus und konnten nicht ausbleiben. Schon zum 15. Januar ward eine Contribution von 53000 Rthlr. ausgeschrieben und eben so bedeutend waren die Fourage-Lieferungen an Roggen, Heu und Hekkerling, so daß, als die Preußische Armee den 26. Juni 1758 zum ersten Mal das Land verließ, Carl Detlof seinen durch die Contribution, Fourage-Lieferungen, Einquartirung und sonst erlittenen Schaden (laut einer Designation d. d. Divitz, den 2. August 1758) zu 3095 Rthlr. 30 ßl. berechnete. Hierzu kamen noch andere sehr empfindliche Verluste. Am 15. Mai war das Hauptquartier nach Falkenhagen verlegt worden, und durch Unvorsichtigkeit des Trosses brannten sämmtliche Wirthschaftsgebäude dieses Gutes am 25sten Mai 1758 ab. Damals existirte hier im Lande noch keine Brand-Association, in denen Gebäude versichert werden konnten, und so betrug der durch diese Feuersbrunst an Gebäuden verursachte Schaden 6000 Rthlr., an Vieh und Fahrniß verbrannte für 2000 Rthlr. — Carl Detlof glaubte, sein schönes Falkenhagen sei für immer ruinirt. In diesen Tagen, wo von allen Seiten Sorgen und nicht bloß äußere Sorgen auf ihn einstürmten, bewährte sich die Festigkeit seiner religiösen Ueberzeugung. Die traurigen Betrachtungen über den Brand zu Falkenhagen schließen mit den Zeilen:

Gott ist der rechte Wunder Mann, —
Der bald stürzen aber auch bald aufhelfen kann!
Amen!

Als die Preußen Ende Juni 1758 Schwedisch-Pommern verließen, um sich gegen die Russen zu wenden, rückte im August die schwedische Armee in das preußische Gebiet und suchte so viel Contribution wie thunlich einzutreiben, bis im December der Graf Dohna mit seinem Corps heranrückte und diesem Wesen ein Ende machte. An preußischen Streifparteien hatte es aber auch inzwischen nicht gefehlt. So war am 9. October 1758 der Lieutenant du Fay mit 100 Husaren in Divitz erschienen, aber nachdem ihm 100 Rthlr. Brandschatzung gezahlt, ohne alle weiteren Gewaltthätigkeiten abgezogen. Auch an Avantüriers aller Art fehlte es in dieser Zeit nicht. Daß es in den geworbenen Regimentern Leute aus allen Ständen, zum Theil von Bildung aber sittlicher Versunkenheit gab, ist bekannt. Ein solcher trat unter dem Namen eines Baron Fuchs in Stralsund auf und wußte sich durch allerlei Künste Eintritt in die erste Gesellschaft zu verschaffen. Das Ende war, daß er in die Wohnung Carl Detlofs in Stralsund brach und dort Pretiosen und Effecten, im Werth von 314 Rthlr., stahl und sich aus dem Staube machte. Ergriffen, stellte es sich heraus, daß er ein Deserteur des Kanitzschen Regiments war. — Ueber die Hälfte des gestohlenen Guts war bereits von ihm durchgebracht.

Auf Rügen sah es inzwischen fast nicht besser aus wie in Pommern. Die Insel trug freilich nicht zu den von den Preußen ausgeschriebenen Contributionen bei, hatte aber fast die ganze schwedische Armee mit dem ganzen Troß unterzubringen; eine Last, die noch durch die ansteckenden Krankheiten, welche durch die Noth und den Mangel jeder Art hervorgerufen, unter den armen Soldaten verbreitet waren, erschwert ward. So lagen zu Pansevitz einmal 150 Kranke!

Gegen das Ende des Jahres, bei scharfer Kälte, rückte der General Christoph Burggraf zu Dohna mit seinem Corps durch Meklenburg gegen Schwedisch-Pommern heran. Am Neujahrstage 1759 kam die Nachricht in Divitz an, daß er den Paß von Damgarten forcirt. Auf die wenig wichtigen Kriegsbegebenheiten, die mit diesem zweiten Einbruch der Preußen verbunden waren, ist hier nicht der Ort einzugehen. Sie lieferten, verglichen mit den früheren Erfolgen schwedischer Waffen, überall den Beweis, wie wandelbar irdischer Ruhm und Größe. Für das Land selbst ward diese zweite Anwesenheit der Preußen, die bis in den Mai des Jahres 1759 dauerte, noch drückender wie die erste. Für Carl Detlof war es ein Glück, daß der kommandirende General, der Burggraf zu Dohna, wie fast alle Mitglieder seines ausgezeichneten Geschlechts einer ernsten, streng kirchlichen Richtung, bald sein aufrichtiger Freund ward; aber trotzdem entging er nicht persönlichen Unannehmlichkeiten. So ward er kurz vor dem Abmarsch der Preußen in der Nacht vom 9ten auf den 10. Mai als Geisel nach Greifswald ins preußische Hauptquartier abgeführt, indeß bereits am 11ten von dort entlassen. Er glaubte diese Unannehmlichkeit indeß mehr den Intrigen seiner „eignen Herren Landsleute," die seine Geldmittel für unerschöpflich zu halten schienen, als den Preußen zuschreiben zu müssen. — Die Kosten dieser zweiten Invasion berechnete er für die Divitzer Güter zu 4611 Rthlr. 37¼ ßl. — Nachdem die Preußen im Mai 1759 Schwedisch-Pommern verlassen, blieb dasselbe weiterhin von der Last feindlicher Einquartierung verschont, obgleich das Land, bis am 22. Mai 1762 der Friede zwischen Schweden und Preußen zu Stande kam, manche durch den Krieg veranlaßte Leistungen zu tragen hatte. Der Schaden, der durch die Einquartierung der Schweden und Lieferungen an dieselben verursacht ward, berechnete Carl Detlof in den Jahren 1760 und 61 auf 1423 Rthlr. 46 ßl.

Aber nicht allein durch feindliche Einfälle und Einquartierung der eigenen Truppen litt das arme Land, es ward auch das Opfer einer eben so gewissenlosen als schmutzigen Finanzkunst. In Stralsund ward schlechtes Geld geprägt, mit dem die Einwohner für Einquartierung und Lieferungen bezahlt, oder vielmehr betrogen wurden, so daß beim Abschluß des Friedens 436 Rthlr. dieser Münze nur den Werth von 100 Rthlr. Hamburger Banco hatten. Privatpersonen suchten überdieß von dieser Wirthschaft den größt möglichsten Nutzen zu ziehen. Sie pachteten vom Staate oder vielmehr von den Machthabern in Stockholm das Recht, dies schlechte Geld für ihre Rechnung zu prägen und wußten es unter die Leute zu bringen. Wie dies den „armen Mann" drückte und auf den Verkehr wirkte, mag folgende Stelle aus einem Briefe Carl Detlofs an den Syndicus Fabricius, d. d. Pansevitz, den 8. Mai 1761, anschaulich machen: „Der Herr von O.. [1]) labet unzählige Seufzer

1) Dieser v. O. ist der damalige Canzlei-Rath, spätere Regierungs-Rath in Stralsund, Adolph Friedrich von Olthof. Wie er früher das Land betrogen, betrog er später seine Gläubiger. 1762 den 13. October kaufte er von Graf Putbus für 58000 Rthlr. die Boldevitzer Güter. Aufs glänzendste lebend, bestrebt sich als Mäcen einen Namen zu machen, war er wenig bedacht, seinen Gläubigern

auf sich mit seinem nichtswürdigen Gelde, und Ew. Hochedelgeboren können sich das Klagen und Elend des armen Mannes kaum vorstellig machen; sie sagen von 24 ßl. vor 1 Pfund Wolle, welches sonsten höchstens 6 ßl. gekostet, und ist doch dem gemeinen Mann unentbehrlich, und so gehet es mit den Schuhen und andern Bedürfnissen (auch)." — Erst 1763 wurden diese Verhältnisse dadurch regulirt, daß eine Reduction des schlechten Geldes statt fand und eine bedeutende, zum Umlauf im Lande bestimmte Summe pommersche Landesmünze nach dem Münzfuße von 1690 ausgeprägt ward.

In dieser traurigen Zeit fehlte es Carl Detlof an mannichfachen weiteren Sorgen nicht. Am 27. Februar 1756 hatte sich seine einzige Tochter Hedwig mit dem Grafen Carl Julius Bernd von Bohlen verlobt und am 29. März 1758 war die Hochzeit vollzogen worden. Inzwischen war der Vater des jungen Grafen, Graf Carl Heinrich Behrend Bohlen am 11. Novbr. 1757 zu Gnatzkow verstorben und hatte ziemlich verwickelte Vermögensverhältnisse hinterlassen. Die durch den Krieg veranlaßten schlechten Zeiten kamen hinzu. Vorläufig beaufsichtigte der Schwiegersohn nun sämmtliche hinterlassene väterliche Güter, wünschte aber bald die Hauptbesitzung, Gnatzkow mit Jasedow, Steinfurth und Zarnekow zu kaufen. Gewohnt nur mit eigenem Gelde Ankäufe zu machen, billigte Carl Detlof diese Projecte nicht und ward von lebhafter Besorgniß erfüllt als der Kauf über Gnatzkow im Juni 1760 für 80000 Rthlr leichtes Geld (coursirende Münze), die 56000 Rthlr. schweren Geldes gleich kamen, abgeschlossen ward. Graf Bohlen, jung und lebenslustig, beabsichtigte aber nicht sich der Landwirthschaft gänzlich zu widmen, sondern hoffte in anderer Weise sein Glück zu machen. Um mehrere Aufträge der pommerschen Ritterschaft auszuführen, ging er im Frühling 1761 nach Stockholm und wußte hier seine Ernennung zum Obersten der pommerschen Lehnpferde, so wie zum pommerschen Oberjägermeister zu bewirken und ward, nachdem der Friede mit Preußen abgeschlossen, als schwedischer Gesandter nach Berlin geschickt. Seine Frau blieb fast ausschließlich in Gnatzkow, wodurch, wie bei allen solchen Trennungen, das eheliche Glück nicht wuchs. — Seit lange und besonders damals war die Erlangung höherer Chargen im Militair- und Civil-Dienst in Schweden mit bedeutenden Ausgaben verbunden, sie mußten sogar in vielen Fällen förmlich erkauft werden, wie sie denn auch der Inhaber an eine geeignete Person veräußern konnte. So verkaufte z. B. Graf Bohlen zu Divitz am 21. Juli 1766 seinem Schwager, dem Kammerherrn Baron Carl Krassow, seine pommersche Ober-Jägermeister-Charge mit aller Gage und allen Emolumenten für 5000 Rthlr. in guten 2 Gr.-Stücken und versprach zugleich, bei seiner bevorstehenden Anwesenheit in Stockholm ohne alle weiteren Unkosten die Bestätigung hierüber zu beschaffen. — Die Erlangung der Chargen, zu denen er so schnell vorgerückt, so wie das Leben in Berlin hatten dem Grafen Bohlen nun wohl höchst bedeutende Ausgaben verursacht, die durch seine laufenden Einnahmen und durch den Verkauf der Oberjägermeister-Charge nicht gedeckt werden konnten. Das nächste Mittel, sich aus der Verlegenheit zu ziehen, schien ihm, seinen Schwiegervater um völlige Auszahlung der Mitgift seiner Frau zu ersuchen. In der Ehestiftung war dieselbe auf 20000 Rthlr. festgestellt, jedoch bestimmt, daß nicht mehr als die Hälfte dieser Summe ausbezahlt werden solle, um in unbeweglichen Gütern sicher bestätigt zu werden, was bereits vorlängst geschehen war; jetzt nahm Carl Detlof entschiedenen Anstand, weitere Auszahlungen zu leisten. Die angedeutete Richtung seines Schwiegersohns, der Hang zu einem Aufwande, der seine Mittel überschritt, und die damit verbundene Vernachlässigung der eigenen Wirthschaft mißbilligte er nicht nur, sondern sie erfüllte ihn mit lebhafter Besorgniß für die Zukunft seiner geliebten Tochter und deren Kinder. Diese Stimmung ward noch gesteigert, als Graf Bohlen im Jahre 1767 ganz unerwartet den schwedischen Dienst mit dem preußischen vertauschte. Friedrich der Große genehmigte seinen Eintritt in preußische Dienste als Oberst. Carl Detlof hatte niemals die unerreichten Eigenschaften des großen Preußenkönigs verkannt, aber angezogen fühlte er sich von ihm nicht; die Gleichgültigkeit gegen positives Christenthum, die scharfe Weise des Königs widerstand ihm [1]). Die Art, wie untergeord-

gerecht zu werden. Die ihn auf Boldevitz überwiesenen Schulden ließ er unbezahlt und machte ohne Aufhören neue, so daß im Jahre 1773 nicht nur der Gewinn, den er durch Pachtung der Münze gehabt, verbracht, sondern seine Schulden bis zu der für damalige Verhältnisse enormen Summe von 112100 Rthlr. herangewachsen waren, so daß ein schmählicher Concurs nicht zu vermeiden war.

1) Charakteristisch spricht sich diese Stimmung in einigen Versen aus, die sich ohne alle weitere Ueberschrift von Carl Detlof in eins seiner Notizbücher niedergeschrieben finden:

nete Verehrer des Königs, Leute, die nur sein Räuspern und Spucken aufgefaßt, ihm nachahmten, war ihm förmlich verhaßt. Es war der rohe Spott über religiöse Gefühle, das Zurschautragen eines wüsten Materialismus, der Ton der sich leider nach dem siebenjährigen Kriege in manchen Kreisen Berlins und Potsdams breit machte; deshalb war ihm der Eintritt seines Schwiegersohns in preußische Dienste ein so schwerer Schlag. Als derselbe ihm nun vollends im Novbr. 1767 zwei im Ton eines rohen Offiziers abgefaßte Briefe voll unverantwortlicher Ausfälle und unbegründeter Persönlichkeiten schrieb, um so sich den Rest der Mitgift seiner Frau zu verschaffen, war es aus. Carl Detlof beantwortete jene Briefe nicht und sah den Schreiber derselben niemals wieder. Dies Verhältniß blieb aber für ihn ein nagender Kummer; niemals gedachte er mehr seiner geliebten Tochter und deren Kinder ohne die tiefste Betrübniß.

Die Zukunft seines Sohnes machte ihm in anderer Weise Sorgen. Aufs Sorgfältigste erzogen, hatte derselbe die Erwartungen und Hoffnungen seiner Eltern in jeder Hinsicht erfüllt und damals das männliche Alter erreicht. Der sehnlichste Wunsch des Vaters war, daß er sich auf eine passende Weise verheirathen möge, und als sich dies immer mehr verschob, fürchtete er bereits, dies möge nie geschehen. Es war eine seiner letzten Freuden, als derselbe sich im Februar 1769 mit der Freiin Johanna Christiana von Essen verlobte. Wenige Tage nach der zu Kaflås in Westgothland am 19. August 1770 vollzogenen Ehe, am 26. August 1770, starb zu Diviz „der zärtlichste und beste der Väter."

Die letzten Lebensjahre Carl Detlofs waren fast unausgesetzt eine Vorbereitung auf den Tod. Fast jeden Herbst hatte er sein schönes Pansevitz in der Voraussetzung verlassen, daß er es nicht wieder sehen würde, und von den ihm so lieb gewordenen Bäumen und Anlagen daselbst Abschied genommen. Indeß noch wenige Wochen vor seinem Tode hatte er einige Zeit dort verlebt. Wenige Tage vor seinem Tode begann die

> Ein König, Kriegesheld,
> Poet, Philosophus,
> Ein Staatsmann, kluger Wirth,
> Schriftsteller, Musikus.
> Ach schade! nur kein Christ,
> Kein Mann nach Gottes Sinn,
> Ach schade nur kein Mann
> Vor einer Königin.
>
> 1750.

Krankheit, die seinen Tod herbeiführte. Bis zum 22. August, also bis 4 Tage vor seinem Tode, sind die Aufzeichnungen im Schreibkalender fortgesetzt. — Wie er es bestimmt, ward er an der Seite seiner Eltern im Familien-Begräbniß zu Reinberg beigesetzt.

Seine letztwilligen Verfügungen waren längst der Gegenstand seines sorgfältigstens Nachdenkens gewesen. Bereits vor dem Tode seines jüngsten Sohnes hatte er dieselben getroffen; durch denselben wurden die Verhältnisse aber so wesentlich modificirt, daß er zu Pansevitz, den 26. Mai 1755 ein nach denselben modificirtes Testament unterzeichnete. Nach demselben, so wie nach einer Reihe von späteren kleineren oder größeren Abänderungen und Verordnungen erhielten seine Wittwe außer den ihr in der Ehestiftung verschriebenen Capitalien jährlich 500 Rthlr., seine Tochter, die bereits 10000 Rthlr. ausbezahlt erhalten hatte, die Zinsen von 15000 Rthlr. mit 750 Rthlr., und von den Kindern der letzteren die älteste Tochter jährlich 40 Rthlr., als die Zinsen von 800 Rthlr., die 3 Söhne, wenn sie das 14te Jahr erreicht, jeder 25 Rthlr., als die Zinsen von 500 Rthlr. Sämmtlichen Dienstleuten auf den Gütern, so wie besonders treuen und bewährten Dienern, wie dem Bedienten Ernst Peplow, dem Jäger Philipp Peplow, dem Gärtner in Pansevitz Christian Peplow, dem Voigt Jürgen Peplow, dem Bedienten Ernst Marschall und dem Koch Tippell waren größere oder kleinere Legate vermacht. Diese sämmtlichen Vermächtnisse zahlte der Sohn aus, der dagegen sämmtliche Güter, ausstehende Capitalien, Mobilien und sonstige Verlassenschaft erhielt. Die Zinsen der ausstehenden Capitalien deckten die Vermächtnisse bis auf 317 Rthlr., die von den Gütern zu entrichten waren.

Einen ungemein wohlthuenden Eindruck hinterläßt es, wenn man aus der Aufzeichnung des Schreibkalenders ersieht, wie ruhig und heiter das letzte Lebensjahr Carl Detlofs, der Abend eines langen Lebens verstrich. Alle die Dinge, die ihn so lange mit Sorge und Unruhe erfüllt, wurden glücklich und in erwünschter Weise geordnet. Ganz besonders gehört die Verlobung seines Sohnes am 25. Februar 1769 hierher. Mit tiefbekümmertem Herzen hatte er am 22sten December 1767, im Fall durch die Ideen desselben, unverheirathet zu bleiben, seine männliche Familie mit demselben erlöschen sollte, einen bedeutenden Theil seines Vermögens mit einem Fideicommiß belegt, welches jährlich anwachsen und nach dem Tode seines Sohnes unter

seine Tochterkinder getheilt werden sollte. Diese ganze Stiftung konnte er nun voll freudiger Hoffnung für den Fortbestand und die Zukunft seiner Familie am 13. Juli 1769 aufheben. Vorher hatte schon die Ungewißheit über die Divitzer Güter ihre Endschaft erreicht. Am 5. Septbr. 1768 war zu Stockholm der Vergleich zu Stande gekommen, in Folge dessen Divitz im Besitz seiner Familie blieb. Am 28. December 1768 war zu Stettin der langwierige Prozeß mit den Schwerinschen Erben durch Vergleich beendigt worden. Durch einen Zufall erhielt er die Urkunden beider so wichtiger Verhandlungen an einem Tage, den 10. Februar 1769. So störte ihn fast nichts mehr in seinen religiösen Betrachtungen. Voll Dank gegen Gott, daß er alles mit ihm geschickt, wie es geschehen, recht voll freudiger Hoffnung für die Zukunft seines Geschlechts entschlief er [1].

Von Carl Detlof sind in Pansevitz und Divitz mehrere Portraits vorhanden. Das Original desjenigen, nach dem die anliegende Lithographie gefertigt, ist ein wahrscheinlich um die Zeit seiner Verheirathung gemaltes schönes Oelgemälde.

Die Gräfin Hedwig Lilliestedt (geb. den 4 März 1707) überlebte ihren Mann, mit dem sie 36 Jahre in der glücklichsten Ehe gelebt und in derselben die in der Stammtafel von **No. 106—9.** verzeichneten Kinder geboren, um 9 Jahre; sie starb zu Stralsund den 18. Februar 1780, nachdem sie das traurige Schicksal gehabt, ihre sämmtlichen Kinder zu überleben. Ihr Portrait befindet sich in Divitz. Ueber ihr Testament und die Theilung ihres Nachlasses wird das Nähere in der Geschichte von Divitz angegeben werden.

No. 89. Anna Hedwig, geb. 1696, und

No. 90. Christian Adolph, geb. 1698, beides Kinder von Adam Philipp, **No. 72.**, starben jung.

No. 91. Anna Margaretha, geb. den 12. Januar 1699, Tochter Adam Philipps (**No. 72.**). Bis zum Tode der Mutter lebte sie bei dieser zu Falkenhagen, dann verpachtete ihr ältester Bruder ihr und ihrer jüngern Schwester Auguste Eleonore (**No. 95.**) gemeinschaftlich dies Gut. Was sich über die Wirthschaft und das Leben beider Damen sagen läßt, wird unten bei Auguste Eleonore gesagt werden, welche die ältere Schwester überlebte und deren Universal-Erbin ward.

No. 92. Friedrich Wilhelm, Sohn von Adam Philipp (**No. 72.**), geb. den 5. Februar 1703. — Ueber seine Jugendjahre fehlt es an Nachrichten. Wahrscheinlich durch die Vermittelung seines Vetters Carl Wilhelm (**No. 87.**) trat er in die schwedische Garde in Stockholm ein und ward dort Fähnrich, verließ aber nach einigen Jahren den

---

1) Eine eigenhändige Aufzeichnung Carl Detlofs, in der er seine persönlichen Verhältnisse kurz recapitulirt, und die hinzugefügte Nachricht seines einzigen ihn überlebenden Sohnes über seinen Tod mögen diesen Versuch einer Biographie dieses würdigen und frommen Herrn beschließen. Der Schreiber derselben kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ihn derselbe die größte Genugthuung und Freude verursacht, obgleich es ihm wohl schwerlich, so wie er es wünscht, gelungen, die ganze so individuelle Persönlichkeit eines Mannes zu schildern, wie Gott ihn einer Familie schenkt, wenn er sie segnen will. Die bezeichnete Nachricht lautet: „Der älteste Sohn (des Adam Philipp Freiherrn von Krassow) Carl Freiherr von Krassow, Erbherr auf den Pansevitzer Gütern, heirathete 1734 die Gräfin Hedwig Lillienstedt auf Divitz, Erb- und Lehns-Fräulein, bekam nach dem Absterben seiner Frau Mutter 1750 auch Falkenhagen, nachdem er 1749 als Obrister quitirt und (in) selbigem Jahre Ritter von dem Königl. Schwerdt-Orden, gleich wie 1736 Chevalier des Preußischen Ordens de la Generosité geworden. Der Heyland segnete auch dessen glückliche und vergnügte Ehe mit 3 Söhnen und 1 Tochter, davon aber der älteste Sohn nur 10 Monat alt wurde und 1739 entschlief. Der Heiland segnete besonders sein Haus bis 1751, da es zum tödtlichen Schmerz der hinterbliebenen Eltern es demselben gefiel nach seinem unerforschlichen und unwandelbaren Rath dessen jüngsten hoffnungsvollen Sohn Philipp Johann in Stralsund nach einer gar kurzen Krankheit in seine Wunden über zu holen und also in dieser Welt nicht länger zu lassen als 6 Jahr, 8 Monat und 7 Tage. Nach diesem tödtlichen, schmerzlichen Verlust beruhet also diese florisant gewesene Familie einzig und allein auf den lieben Sohn Carl Jürgen Freiherr von Krassow. Herr Jesu, erhalte dies liebe Kind in Deiner Gnade, lasse es in Segen aufwachsen und nach Deinem heiligen Willen diese Familie conserviren und wieder in Aufnahme bringen, durch Erzeugung sel. Kinder, imgleichen unsere liebe Tochter Hedwig. Ach lieber Heiland, Dein Leichnahm, der vor uns Alle verwundet, erhalte diese 2 Kinder in Seele und Leib gesundt. Amen! Thue es allerliebster und gnädigster Heiland, um Deiner Wunden willen Amen. Divitz, den 29. des unglücklichen Monats Juli 1751."

Von der Hand des Sohnes, Freiherrn Carl Georg Kr., ist dieser Aufzeichnung Nachstehendes hinzugefügt: „Dieser ehrwürdige, gottesfürchtige und liebenswürdige Herr entschlief seelig im Herrn auf Divitz, den 26. August 1770 in einem Alter von 76 Jahren zur unaussprechlichen Betrübniß seiner hinterlassenen Frau Wittwe, Gräfin Hedwig Lillienstedt und 2 Kinder, als der Baronesse Hedwig v. Krassow, seit 1758 vermählt mit dem Herrn Grafen Carl v. Bohlen, jetzigen Obristen in Preußischen Diensten und Herrn auf Gnatzkow, und besonders zum unvergeßlichen Schmerz seines einzigen Sohnes, der, so lange seine Augen offen, den unersetzlichen Verlust des ehrwürdigsten Vaters und besten Freundes beweinen wird."

schwedischen Dienst. Während des Jahres 1726 hielt er sich in Amsterdam, wahrscheinlich in der Absicht auf, in holländische Dienste zu treten, erreichte diesen Zweck aber nicht. — Im Jahr 1735 treffen wir ihn als Grenadier-Hauptmann im Seckendorffschen Regiment in Mantua. Im Jahr 1736 hielt er sich mehrere Monate in Wien auf und ging im Herbst dieses Jahres mit seinem Regiment nach Ungarn, da man der Kriegs-Erklärung gegen die Türken, die auch im folgenden Jahre erfolgte, entgegen sah. Der unglückliche Gang dieses Krieges ist bekannt. Ueber einzelne Züge, an denen Friedrich Wilhelm Kr. Theil nahm, geben seine Briefe Nachricht. Sein Regiment gehörte zu dem unter dem Befehl des Prinzen von Hildburgshausen stehenden Corps, welches in Bosnien eingerückt war. So wohnte er der Eroberung des auf einem steilen Felsen gelegenen Schlosses Ucitza am 2ten October 1737 bei. Ein ungemein sauberer Situations-Plan der Gegend, von ihm selbst aufgenommen, liegt seinem Briefe bei. Der Feldzug des folgenden Jahres, der für die österreichischen Waffen unglücklich war, ward auch für ihn verhängnißvoll. Er blieb den 4ten Juli 1738 in einem Gefecht mit den Türken in der Gegend von Cornua. Das Schreiben seines Vetters Adolf Friedrich Ulrich v. Krassow (No. 81.), Hauptmanns im Müfflingschen Regiment, an den Bruder des Verstorbenen, den Obristlieutenant Carl Detlof Frhr. v. Kr., aus dem Feldlager bei Lucas, den 25sten Juli 1738, setzte die Familie von dem Verlust in Kenntniß. Die bezüglichen Stellen lauten: „Ew. Hochwohlgeboren bedaure von Herzen, daß denenselben mit recht großer Sensibilité gehorsamst zu hinterbringen nicht ermangeln wollen, wie der Hauptmann v. Krassow, vom löbl. Seckendorffschen Regiment, Dereselben Herr Bruder und mein liebwerthest gewesener Vetter, den 4ten Juli in der Action zwischen denen Kayserlichen und Türken in der Gegend Cornua todt geblieben, nachdem derselbe erstlich mit einer Lanze verwundet und ihm endlichen gar der Kopf herunter gehauen und dieser von den Türken mitgenommen worden, welchen Kopf man aber des 2ten Tages auf der Fortsetzung des Marsches gefunden und erkandt. Ich condolire also wegen sothanen fatalen Todten-Falls hiermit mit sensiblem Gemüthe und wünsche von ganzem Herzen, daß von dergleichen und andere Trauer-Fälle Ew. Hochwohlgeboren hohes Haus lange Zeit möge verschont bleiben, und demselben ein sothaner schmerzlicher Verlust, durch andere Zufriedenheit ersetzet werden möge. — Wegen des seligen Herrn Bruders Verlassenschaft nun habe ich mich bei dem Seckendorffschen Regiment sogleich gemeldet und dagegen zur Antwort erhalten, daß sich von demselben noch 1000 fl. Schuld in Mantua, wovon Ew. Hochwohlgeboren vielleicht schon wissen werden, denn noch 600 fl. überdieß beim Reglement sich befänden, daß also dessen hinterlassene Schulden auf 1600 fl. sich belaufen. Ich habe hierauf dessen Rechnung vom Regiment begehrt, dagegen mir die Entschuldigung gemacht worden, daß bei gegenwärtiger Zeit und den stetigen Hin- und Her-Marsches, ohnmöglich etwas gemacht werden könnte, so bald nun solche erhalten werde darinnen nachsehen, was auszusetzen ist, und meinem hochwerthen Herrn Vetter sogleich Nachricht von Allen geben, damit sodann dieselben etwa durch den Königl. Schwedischen Ambassadeur bei dem hohen Kaiserl. Hof-Kriegs-Rath in Wien sich darum anmelden und sothane Sachen arangiren lassen können; was der hochseelige Bruder bei sich gehabt, als 2 Reit-Pferde und 2 Pack-Pferde, nebst der nöthigen Equipage, ist bei dem Regiment vor ein Bagatell verkauft worden, weil man die Pferde nicht vollends gar ruiniren wollen, noch die Equipage weiter fortbringen können. — Den silbernen Degen, Uhr, Geld und anderes, so man etwa bei sich trägt, haben die Türken bekommen." — Wie es in dem mitgetheilten Schreiben gesagt, hatte der Verstorbene mehrere Schulden hinterlassen, so wie früher bereits deren berichtigt worden, so daß nach Abzug aller dieser Forderungen von den 5000 Rthlr., die er von seinem Vater geerbt, nur etwa 1000 Rthlr. übrig blieben, die unter seinen Geschwistern getheilt wurden.

No. 93. Carl Wilhelm, Sohn Adam Philipps (No. 72.), geb. 1705, starb jung.

No. 94. Wilhelm Frhr. von Krassow, Sohn von Adam Philipp (No. 72.). Er ging sehr früh in schwedische Seedienste, nachdem er sich durch Fahrten auf der holländischen Flotte vorbereitet, und avancirte in derselben zum Lieutenant. Durch einen Duell, in welchem der Gegner blieb, in den letzten Tagen des Jahres 1735, ward er indeß gezwungen, die schwedischen Dienste zu verlassen. Er flüchtete nach Copenhagen, fand hier Aufnahme und Schutz, und trat als Hauptmann der Infanterie in dänische Dienste, in denen er bis an seinen Tod, der am 8ten Juni 1762 zu Helsingör erfolgte, verblieb.

No. 95. Auguste Eleonore, Tochter von Adam Philipp (No. 72.), geb. den 1sten September 1711. Bis zum Tode ihrer Eltern lebte sie bei diesen in Falkenhagen, und wohnte auch später mit ihrer ältern Schwester Anna

Margaretha (No. 91.) dort. Ihr ältester Bruder hatte bei den Schwestern gemeinschaftlich das Gut verpachtet, dessen Bewirthschaftung ihnen Beschäftigung und Freude gewährte. Als im Mai 1758 Falkenhagen bis auf das Wohnhaus abbrannte und in den 2 nächstfolgenden Jahren wieder erbaut werden mußte, beaufsichtigten sie nicht nur diesen Bau, sondern führten ihn größtentheils auf ihre Kosten aus. Der Tod der Baronesse Anna Margaretha, am 25sten Februar 1766, trennte dies Zusammenleben in einer für die überlebende Schwester höchst schmerzlichen Weise. Obgleich sie anfangs beabsichtigte, bis an ihren Tod in Falkenhagen zu bleiben, so ward ihr das Leben dort ohne die schwesterliche Gefährtin doch zu einsam, sie gab die Bewirthschaftung des Gutes auf und ging nach Stralsund, wo sie bis an ihren Tod, der dort am 15ten März 1785 erfolgte, blieb. Sie überlebte ihre sämmtlichen Geschwister und Bruderkinder.

No. 96. Sophie Charlotte, Tochter von Adam Philipp (**No. 72.**), geb. 1713, starb jung.

No. 97. Margaretha Wilhelmine, Tochter von Adam Philipp, geb. den 30sten December 1716. Das jüngste von allen Kindern war sie der Liebling der ganzen Familie. Als sie am 24sten Mai 1744, nach einer höchst schmerzlichen Krankheit, die über 4 Wochen angehalten hatte, starb, erregte dies bei allen Mitgliedern der Familie die tiefste Betrübniß. Der älteste Bruder, Carl Detlof, war eben in Schweden abwesend. Nach dem Posthause auf Wittow, wo die Abreise sich verzögert, hatte die tödtlich erkrankte Schwester mit zitternder Hand folgendes Abschieds-Billet geschrieben, die letzten Zeilen ihrer Hand:

Adieu, mille adieu mon tres cher et bien aimée frère, je ne puis refuser à mon coeur la douce consolation de vous marquer malgré mes peu de forces, que je pense sans cesse à vous, mon cher, et à notre triste séparation, Dieu m'accorde la grâce de vous revoir en bonne santé, j'espére aussi que l'état au je suis maintenant se changera et que je pouray avec plaisir me jetter dans vos bras; je fini quoique, avec une main tres faible que a une douleur extrême quant je pense à votre absense; mille pardons de ce griffonage, mon cher et plus que cher frère, je suis avec un coeur tres constant et fidéle

L'aflige et triste Minette.

Mes cheres soeurs vous embrassent de toute leurs forces, je fais miles compliments à ma belle soeur et à l'aimableHetgen. (Die Orthographie des Org. ist beibehalten.)

Wie die ganze Familie ward auch dies jüngste Mitglied derselben in der Familiengruft in Reinberg beigesetzt.

XII. No. 98. Daniel Ernst, Sohn des Ernst Kr. zu Marlow (**No. 73.**). Er wohnte zu Wollin, war 1730, (447) oder wahrscheinlich bereits 1721, verstorben, und hatte einen Sohn, **No. 110.**, hinterlassen.

No. 99. Melchior Arndt, Sohn des Ernst Kr. zu Marlow (**No. 73.**). Er wohnte von c. 1721 — 34 zu Wollin, und bewohnte dann einen kleinen Hof in Semper auf Jasmund, eine Pertinenz des Gutes Marlow. Oben S. **118.** ist erwähnt, wie er wegen seiner Ansprüche an Beikvitz einen Proceß geführt, zuletzt dieselben indeß mittelst Vergleichs vom 27sten Juli 1746 dem Freiherrn Carl Detlof Krassow für 1200 Rthlr. cedirt. Im Jahre 1749 war er bereits verstorben. Nach einer Aufzeichnung im Kirchenbuch zu Altenkirchen war er mit Maria von Barnekow verheirathet. Die nach dieser Quelle in den Jahren 1722 und 1725 gebornen Kinder Marie Eleonore und Johann Rasmus scheinen vor dem Vater gestorben zu sein, der nach den vorhandenen Nachrichten nur von den drei in der Stammtafel unter **No. 111 — 13.** genannten Söhnen überlebt wurde.

No. 100. Christian Friedrich, Sohn des Ernst Kr. zu Marlow (**No. 73.**). Er wohnte 1722 — 30 zu Marlow, und starb vor 1734 ohne Erben hinterlassen zu haben.

No. 101. Ernst Friedrich, Sohn von Friedrich Adam (**No. 74.**), war 1730 ohne Erben verstorben.

No. 102. Daniel Anton, Sohn von Carl (Anton) (**No. 76.**), war 1730 bereits verschollen.

No. 103. Joachim Ernst, Sohn von Carl (Anton) (**No. 76.**). Trotz der Protestation der übrigen Vettern, die behaupteten, der Vater des Joachim Ernst sei bereits abgefunden, cavelte sein Vormund Friedrich Christian von Barnekow nach dem Tode des Daniel Ernst (**No. 101.**) über die von diesem besessene Hälfte von Beikvitz mit, und dieselbe fiel diesem zu. Nachdem Heinrich Christoph Krassow (**No. 115.**) durch einen besondern Vergleich, am 15ten December 1730, seinen Einspruch zu Gunsten von Joachim Ernst entsagt, gestattete dieser indeß, zu Stralsund den 12ten Februar 1731, dem Fähnrich Carl Ludwig von der Lancken halb Beikvitz zu reluiren und auf 2 Brakelschichten als Pfand in Besitz zu behalten. Joachim Ernst starb 1742 ohne Erben

No. 104. Daniel Ernst auf Veikvitz, Sohn des Gardvoigts Heinrich Ulrich (**No. 78.**). Am 16ten October **1704** bat er, nach zurückgelegtem 25sten Jahre, ihm einen Termin zur Abstattung des Lehn-Eides anzusetzen, wozu der 3te November bestimmt ward. Sein Muthzettel ist vom 4ten November **1704** datirt. [1]) Am 4ten September **1722** sagt er in einer Eingabe an die Königliche Regierung: [2]) er bewohne das kleine Lehngut Veikvitz zum halben Theil, und müsse daher, wolle er anders sein tägliches Brod haben, sich ohne Voigt, Schreiber oder dergleichen Beistand behelfen, und seine Sachen mit aller Mühe und Sorgfalt selbstständig abwarten, und besuche deshalb die ritterschaftlichen Convente fast gar nicht. — In wenig Worten eine Schilderung des Lebens der meisten rügenschen Edelleute der Zeit, die auf ihrem durch die Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts zerstörten väterlichem Erbe saßen. — Daniel Ernst erhielt von der dänischen Regierung am **12ten** October **1716**, und bei Wieder-Einrichtung der schwedischen von dieser am **21sten** October **1722**, Muthzettel. Er hatte den Schmerz, den Tod seines einzigen Sohnes (**No. 114.**) zu erleben, und starb selbst vor den 9ten Februar **1730**. (**447.**)

No. 105. Christoph Ulrich, Sohn des Gardvoigts Heinrich Ulrich (**No. 78.**). Er war c. **1681** geboren und erhielt den 26sten Mai **1701** einen Indult wegen Muthung des Lehns bis zu erlangter Majorennität. Dann bewohnte er das von seiner Mutter erkaufte Gut Trocheudorf auf Jasmund (cfr. oben S. 98. u. Urk. 439.) bis an seinen Tod, der im Jahr **1709** erfolgte. Er war mit Eva Elisabeth von Platen verheirathet, die als Wittwe für ihren Sohn Heinrich Christoph (**No. 115.**) am 23sten August **1710** Indult wegen Muthung des Lehns bis zu seiner Mojorennitat erhielt.

No. 106. Hedwig Brigitte Magdalena, Tochter des Freiherrn Carl Detlof Kr. (**No. 88.**) Geboren den 6ten März **1736** auf Divitz, ward sie am 29sten März **1758** an den Grafen Carl Julius Behrend von Bohlen verheirathet. Sie starb den 18ten Februar **1778** zu Carlsburg, wie seit **1771** das ihrem Gemahl gehörige Gut Gnatzkow nach seinem Vornamen genannt ward (Vergl. oben S. **126**.)

No. 107. Adam Johann, der älteste Sohn des Freiherrn Carl Detlof Kr (**No. 88.**), geboren zu Divitz, den 18ten April **1738**, starb, noch nicht ein Jahr alt, den 4ten Februar **1739**, Morgens **10** Uhr.

1) Alte Lehns-Acten **No. 22.**

2) N. Lehns-Acten **No. 11.**

No. 108. **Carl Georg** oder **Jürgen**, der zweite Sohn des Freiherrn Carl Detlof Kr. (**No. 88.**), geboren zu Divitz, Donnerstags den 8ten September **1740**, Königl. Schwedischer Hof- und Oberjägermeister in Pommern, Hofmarschall, Erbherr der Pansevitzer Güter, auf Falkenhagen c. p. und Frauendorf c. p. Die Aufzeichnung des Vaters über Taufe und Taufzeugen lautet: „Das liebe Kind empfing den 9ten (September) die heilige Taufe hier zu Divitz durch den Kenzer Priester, und Taufzeugen waren: Ihro Hochfürstl. Durchl. Prinz George von Hessen-Cassel, Meine Frau Mutter, Herr Regierungsrath von Bohlen und Frau Hofräthin von Lillieström; abwesende: mein Bruder Wilhelm in Copenhagen und Frau Gräfin von Posse." — Nach einer sorgfältigen Erziehung im elterlichen Hause trat er im Jahr **1754** in dänische Militairdienste, aus denen er im Jahr **1760**, auf Wunsch des Vaters, als Rittmeister Abschied nahm. Er ward im Jahr **1761** Königl. Schwedischer Kammerherr, machte bis **1765** mehrere umfassende Reisen durch fast alle Gegenden und an alle Höfe Deutschlands, und erhielt nach Beendigung derselben die Stelle des Oberjägermeisters über Pommern und Rügen. Diese Stellung verschaffte ihm nicht nur einen angemessenen Wirkungskreis, sondern ward ihm die Quelle angenehmer Beschäftigung. Er betrieb nicht nur das Studium der Forstwissenschaft mit Eifer und Liebhaberei, sondern dehnte dies auch überhaupt auf Naturwissenschaften aus — Es ist oben bereits gesagt, daß er sich den 19. August **1770** mit der Baronesse Jeanette Christiana v. Essen a. d. H. Kaslås, der Tochter des Kammerherrn Baron Friedrich Ulrich Essen [1]) auf Kaslås in West-

1) Die hier in Rede stehende Familie von Essen, die als Stammwappen: eine mit dem Kopf im Visir, auf einem umgefallenen goldnen Baumstamm stehende Nachteule von natürlicher Farbe im blauen Schilde, und auf dem gekrönten Helm zwischen einem ganzen Flug, wovon der rechte roth, der linke blau, eine Nachteule wie im Schilde führt, erscheint seit dem 15ten Jahrhundert in Livland. Im Jahr 1470 verkaufte Heinrich von Essen, Hans Sohn, die von seinem Vater ererbten Güter Essenhof und Saadsen im Sessegalschen Kirschspiel, im Rigaschen Kreise in Livland dem Friedrich Krüdner. Der Stammvater des jetzt in Schweden blühenden Zweiges ist Alexander von Essen. Er stand in den Diensten des Königs Gustav Adolph als Oberst, ward später Generalmajor und Landrath in Livland, und ging 1654 als schwedischer Gesandter mit nach Moskau. (Kelch Livländische Historia S. 569.) Er war mit der Tochter des Otto v. Ungern verheirathet

gothland, und der Baronesse Anna Charlotte Kruse, vermählte. Durch den gleich darauf erfolgenden Tod seines Vaters kam er in den Besitz von dessen sämmtlichen Gütern, deren Bewirthschaftung er sich mit Neigung und Eifer widmete. Besonders wird sein Andenken auf denselben durch manche schöne Baumpflanzung erhalten. Den leichtesten Acker von Hedwigshof ließ er mit Holz besäen. Die schönen, ungewöhnlich hohen und starken Birken in der unmittelbaren Nähe von Hedwigshof, die nach der Art dieser Bäume die schönsten und mannigfaltigsten Gruppen bilden, hat er gesät. Nach einigen Jahren bot sich ihm die Gelegenheit, eine für seine Familie im höchsten Grade wichtige Erwerbung zu machen. In der Theilung der Gräfl. Lilliestedtschen Güter war das Gut Frauendorf mit den zugehörigen Bauern in Wobbelkow und Klein Martenshagen den Sparvenfeldschen Erben zugefallen, diese hatten es zu Stockholm, den 20sten December 1770 ihrem Schwager, dem Major und Ritter Urban Reinbold v. Palmstruk, verheirathet mit der Freiin U. Sparvenfeldt, für die Taxe zu 21721 Thlr. verkauft. Mit seinem Regiment im höchsten Norden Schwedens, zu Torneå garnisonirend, ward es dem Major Palmstruk bald wünschenswerth, Frauendorf wieder zu veräußern. Durch seinen Bevollmächtigten, den Rathsherrn Ike in Stralsund, ließ er es daher zu Stralsund am 26sten Juli 1774 dem Hauptmann Bogislaf Ulrich von Platen zu Cordshagen für 22500 Rthlr. verkaufen. Jetzt aber meldete sich der Oberjägermeister Baron Carl Krassow, der inzwischen auch zum Hofjägermeister und Hofmarschall ernannt worden, als nächst berechtigter Lehnvetter zu diesem Kauf, der denn auch „d. d. Stralsund und Kettesta, den 4ten December 1774," zwischen ihm und dem Major Palmstruk abgeschlossen ward. Er erhielt Frauendorf mit den zugehörigen Pertinenzen für 22000 Rthlr. Da er indeß erst nach dem Tode seiner Mutter in den Besitz von Divitz kommen sollte, so verpachtete er es derselben am 24sten März 1775 auf ihre Lebenszeit. — Aber wie es öfter im Leben zu geschehen pflegt, daß Dinge, die später den erwünschtesten Erfolg haben, anfangs Sorge und Unruhe machen, so war dies auch beim Ankauf von Frauendorf, einer der wichtigsten Erwerbungen der Krassowschen Familie, der Fall. Nicht nur rieth der alte bewährte Geschäftsfreund des Hauses, der Syndicus Fabricius, in Anbetracht der schlechten Zeiten, vom Kaufe des Gutes ab, sondern im ersten Jahre mißrieth das Winterkorn vollständig, so daß es fast keine Einnahmen brachte. Leider sollte der Hofmarschall Carl Georg Kr. nicht mehr die Freude erleben, den ganzen Erfolg dieser Unternehmung zu sehen; nach einer kurzen Krankheit starb der bis dahin gesunde und kräftige Mann, am 30sten October 1779, eben erst 39 Jahre alt. Aus seiner glücklichen Ehe wurden die in der Stammtafel unter **No. 117 — 21.** verzeichneten Kinder geboren, die jüngste Tochter, Caroline Johanna, über 5 Monate nach dem Tode des Vaters. Seiner letztwilligen Verfügung gemäß, ward er in dem Familien-Begräbniß in Reinberg beigesetzt. —

Von dem Hofmarschall Carl Georg Krassow sind mehrere Portraits vorhanden. Auf einem großen Familienbilde ist er mit seiner Schwester und seinen jüngern Brüdern, sämmtlich Kinder im Alter von 8 — 14 Jahren, in Schäfertracht dargestellt. Dasselbe befindet sich in Divitz. Ebendort stellt ihn ein Oelgemälde als dänischen Reiter-Offizier dar; das gelungenste ist indeß ein in Pansevitz befindliches, leider etwas verblaßtes Miniatur-Gemälde.

Seine letztwilligen Verfügungen hatte derselbe bereits zu Pansevitz, am 30 August 1773, niedergeschrieben. Seine Gemahlin, die Freiin Johanna Christiana von Essen, deren in

---

und erhielt mit derselben die Güter Orellen und Kudum und kaufte 1630 vom König Gustav Adolph das Gut Naukschen im Rujenschen Kirchspiel für 1000 Rthlr. (v. Hagemeister, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter in Livland I. 69, 97, 125.) Die Enkel des Alexander, Reinhold Wilhelm und Hans Hinrik, Söhne des Johann v. E., siedelten nach Schweden über, nachdem die Familie durch die Reduction Carl **XI.** fast ihr ganzes Vermögen in Livland verloren. — Der genannte Hans Hinrik v. E., geboren 1674, ging, nachdem er in Dorpat studirt, mit 100 Rthlr. und einem Pferde ausgerüstet, nach Deutschland, trat in Churpfälzische Dienste, avancirte in denselben bis zum Oberst, erhielt nach dem Utrechter Frieden seinen Abschied und trat nun in die Dienste Carls **XII.**; 1717 ward er Chef des Skaraborgs-Regiments und am 18. Decbr d. J. Freiherr. Er kaufte das noch heute von der Familie besessene Kaflås in Westgothland im Jahre 1722, und starb im Jahr 1729 unvermählt. Sein älterer Bruder Reinhold Wilhelm (geb. 1669) ward bereits unter Carl **XI.** Oberst in Finnland und war zuletzt General-Lieutenant und Landshöfding in Abolehn. Er ward den 25sten Juni 1719 Freiherr und zugleich mit seinem Bruder im Jahr 1720 als Freiherr unter **No.** 158. auf dem schwedischen Ritterhause introducirt. Er starb zu Ulåa, den 3ten Mai 1732. Seine erste Gemahlin, Helena Delvig, ertrank 1717 vor Langholm bei Stockholm, die zweite Gemahlin war Greta Fröhlich, des Königl. Raths und Präsidenten Grafen Carl Gustav Fröhlichs Tochter. Sein ihn überlebender Sohn war der Kammerherr Friedrich Ulrich von E. auf Kaflås. Aus seiner Ehe mit der Baronesse Anna Charlotte Krus hinterließ er außer den Söhnen Reinhold Jacob auf Kaflås, und den späteren Generalfeldmarschall und Grafen Hans Hinrik, Johanna Christiana, verehelichte Freiin von Krassow, sowie noch mehrere Töchter.

denselben mit der zärtlichsten Liebe gedacht wird, ist darin zur Hauptvormünderin ihrer Kinder ernannt, „so daß sie auf den Gütern vor wie nach und nach wie vor bleibt, die Haushaltung besorget, befiehlet, alles zu ihrem Gebrauch behält, und ihr die Erziehung unserer lieben Kinder allein und einig oblieget." Außer dem freien Aufenthalt auf den Gütern waren ihr jährlich von deren Revenüen 1000 Rthlr vermacht. Nach der erlangten Großjährigkeit der Kinder sollte sie das Gut Falkenhagen als Wittwensitz erhalten, dasselbe ihr für 750 Rthlr. angerechnet und die fehlenden 250 Rthlr. aus den Pansevitzer Gütern gezahlt werden. Seine Söhne sollten, wenn sie majorenn, seinen Nachlaß zu gleichen Theilen theilen, jedoch der älteste die Pansevitzer Güter mit allem Zubehör ohne Cavelung für 39000 Rthlr., als der Taxe zu der er sie angenommen, erhalten. Falkenhagen sollte in der dermaleinstigen Theilung zu 15000 Rthlr. gesetzt werden. Würde er Töchter hinterlassen, so sollte eine jede die Hälfte der Erbportion eines seiner Söhne erhalten. Zu Mitvormündern seiner Gemahlin waren der Herr von Krassow auf Schweikvitz und der Herr von Platen auf Venz ernannt. — Diesen Anordnungen gemäß übernahm nun seine Wittwe die Erziehung der Kinder und Verwaltung des Vermögens. Die Worte, in denen ihr dritter Sohn, Friedrich Heinrich, diese unvergleichliche Frau schildert, und die ihre jüngste Tochter, Caroline Johanna, in die Pansevitzer Familienbibel eintrug, sind zu charakteristisch, als daß sie hier nicht ganz unverändert und vollständig als würdigstes Denkmal Platz finden sollten. Sie lauten:

„Den 27. April 1825 starb Johanna Christiane von Krassow, geborne Baronesse v. Essen, in Stralsund, im 71sten Lebensjahre.

In ihrer Jugend ausgezeichnet durch Schönheit, Anmuth und Zartgefühl, in reiferen Jahren ausgezeichnet als Gattin und Mutter durch hohen Verstand, festen Character und Häuslichkeit, im Alter ausgezeichnet durch Sanftmuth, Wohlthätigkeit und Frömmigkeit, war sie bis zum letzten Athemzuge ihres irdischen Daseins, das Muster jeder weiblichen Tugend und die Zierde ihres Geschlechts.

Geboren auf Kasläs in Westergothland, den 10ten Juli 1754, ward Sie den 19ten August 1770 vermählt. Nach einer 9jährigen, selten glücklichen Ehe, in der Sie Mutter von 6 Kindern geworden, ward sie im 26sten Lebensjahre Wittwe. Einsam, ohne Verwandte und Angehörige, in dieser von allen den Ihrigen entfernten Provinz, faßte sie mit heroischer Aufopferung Ihrer selbst, zum Wohl Ihrer Kinder, den Entschluß, für immer Wittwe und hier im Lande zu bleiben. Wie sie die doppelte schwere Aufgabe, die Verwaltung des Vermögens während 22 Jahre und die Erziehung der Kinder lösete, darüber zeugen am besten die wehmüthigen Thränen, die diese um sie vergießen. Mit dem festesten Muth, der erhabensten Seelenruhe, der größten Geduld und Sanftmuth, sah sie in einer langwierigen Krankheit die Todesstunde nahen, wie immer sich selbst vergessend, und nur Anderer Wohl bedenkend, war Sie auch in dieser letzten Zeit nur bemüht, Ihren Verlust so wenig fühlbar als möglich zu machen, und selbst der letzte Tag Ihres irdischen Lebens, war durch von Ihr noch angeordnete Wohlthaten bezeichnet. Engeln gleich in ihrem Leben, war sie es auch im Tode. Unvergeßlich ihren Kindern, innig beweint von allen Ihren Freunden, Bekannten und Untergebenen, schmerzlich vermißt von allen Nothleidenden, hoch geachtet von Allen, die auch nur ihren Namen kannten.

Seelig sind die Todten, die in dem Herrn sterben, Sie ruhen von Ihrer Arbeit, und Ihre Werke folgen ihnen nach. Offenbarung Joh. Kap. 14. V. 13."

Von der Hofmarschallin Johanna Christiana v. Krassow befindet sich in Falkenhagen ein ungemein getroffenes Oelgemälde, von dem in neuester Zeit eine eben so gelungene Copie genommen ist, die zu Pansevitz aufbewahrt wird.

No. 109. Philipp Johann, der jüngste Sohn des Freiherrn Carl Detlof Krassow (**No. 88.**), geboren den 25sten October 1742, starb noch nicht 9 Jahr alt, zu Stralsund den 1sten Juli 1751, nach einer kurzen Krankheit. (Vergl. oben S. S. 122. und 128. Anmerk.)

XIII. No. 110. Ernst Philipp, Sohn des Daniel Ernst Kr. (**No. 98.**) zu Wollin. Im Jahre 1707 geboren, erbte er von seinem Vater das von dem Domanium für 960 Rthlr. gepfändete Gut Wollin auf Wittow, und nach dem Tode seiner Großmutter, im Jahr 1731, erhielt er durch das Loos deren Recht an Marlow auf Jasmund und den Pfandbesitz von Russevase. (S. o. S. 96. und 97.) Er scheint bis 1734 in Militair-Dienste gestanden zu haben, denn in den Verhandlungen aus diesem Jahre wird er noch Fähnrich, später nachdem er Abschied genommen, aber Lieutenant genannt. Er wohnte zu Marlow und verkaufte sein Pfandrecht an Wollin mit dem Inventar daselbst, zu Bergen, den 10ten November 1749, an Christian Willmer für 2800 Rthlr. Er genügte in den Jahren 1742 (den 16ten März), 1754 (den 23sten October) und 1773 (September) seiner Lehns-

pflicht durch Abstattung des Lehn-Eides. Oben S. 117. ist erwähnt, wie ihm bei der Cavelung über das Lehnrecht an die Güter seiner Linie im Jahr 1730 das Reluitions-Recht an die von dem Pansevitzer Hause besessene Hälfte von Veikvitz zufiel, S. 118. seine Reluitions-Klage wegen ganz Veikvitz angeführt und wie er von seinen desfallsigen Ansprüchen gegen Auszahlung einer Summe von 1100 Rthlr. abstand. Zu den schlechten Zeiten, die während und nach dem siebenjährigen Kriege den Landmann drückten, kamen noch andere Verhältnisse, die seine Umstände schwierig und verwickelt machten. Im Jahre 1763 erhielt der Landrath Julius Christoph v. d. Lancken auf Vorwerk eine Belehnung über die angeblich eröffneten Suhmischen Lehne Trochendorf und Marlow. Der damalige Besitzer von Trochendorf, v. Grabow, wies indeß nach, daß die Gebrüder Ernst Ulrich Peter und Burchard Siegfried Carl v. Suhm noch am Leben, und sie ihm auf gewisse Weise ihr Lehnrecht überlassen, leistete auch für dieselben im Jahre 1773 und 79 die Lehnspflicht. Deshalb ward der Landrath v. d. Lancken mit seinen Ansprüchen an Trochendorf abgewiesen, trat aber nun mit einer Reluitionsklage im Jahr 1778 gegen Ernst Philipp wegen Marlow auf. Zuerst ward dieselbe zu seinen Gunsten entschieden, dies Urtheil aber demnächst vom Hofgericht, wo es gefällt, selbst annullirt. Jetzt nun trat der Hr. v. Grabow Namens der v. Suhmen mit Reluitionsansprüchen an Marlow auf, denen nachgegeben werden mußte. Im Jahr 1785 reluirte er Marlow für 3790 Rthlr. Damals bereits hochbetagt, war es für Ernst Philipp Kr. ein großes Glück, daß er in dem Rittmeister Christian Adolph v. Barnekow auf Ralswiek einen hülfreichen Freund gefunden. Er hatte diesem bereits am 4. April 1777 Marlow bis 1789 für 300 Rthlr. verpachtet, und war nach Ralswiek gezogen, wo er bis an seinen Tod, der am 13ten Mai 1790 erfolgte, verblieb. Er war nie verheirathet gewesen und starb als letzter Abkömmling der von Daniel Kr. auf Veikvitz (No. 38.) gestifteten Linie, die noch in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts so zahlreich war.

Ein eigenthümliches Instrument ist das Testament des alten Herrn. Er ließ dasselbe während einer Krankheit mit allen möglichen Förmlichkeiten zu Marlow, am 16ten April 1774, niederschreiben. Seinen ganzen Nachlaß, das Pfandrecht an dem Gute Marlow, und den von seinen Vor-Eltern gezahlten Pfandschilling für dasselbe, seine sonstigen Baarschaften, Kleidungen, Inventarien und Hausgeräth vermachte er „seinen herzvielgeliebten Herrn Vetter, dem Herrn Oberjägermeister Baron von Krassow, zu Pansevitz Erb- und Lehngesessen." Derselbe sollte nur seinen todten Leichnam zwar standesmäßig, jedoch ohne alles eitle Gepränge, in sein Erbbegräbniß in der Sagardschen Kirche bestatten. — Einen großen pecuniären Werth hatte diese Erbschaft nicht. Da der Erbe den Tod des Erblassers nicht erlebte, so weiß ich überhaupt nicht, was aus derselben geworden ist, das Testament hat aber Werth als Ausdruck einer Gesinnung, durch welche alle Mitglieder eines Geschlechts zu einem Ganzen verbunden, durch welche ein Geschlecht groß und stark wird.

No. 111. Ernst Pribbert, Sohn des Melchior Arndt (**No. 99.**). Er empfing für seinen Vater einen Theil der von dem Freiherrn Carl Detlof Kr. gezahlten Abfindungs-Summe für dessen Rechte an Veikvitz (S. S. 118.). Er war Rittmeister, starb indeß vor 1754.

No. 112. Raven Bogislav, Sohn des Melchior Arndt (**No. 99.**). Er stand als Capitain in sächsischen Diensten, stattete in den Jahren 1754 und 73 seinen Lehnseid ab und scheint ohne Erben gestorben zu sein.

No. 113. Raven Henning, Sohn von Melchior Arndt (**No. 99.**) wird im Jahr 1745, als in sächsischen Diensten stehend, erwähnt, und scheint, da er nicht weiter genannt wird, ohne Erben gestorben zu sein.

No. 114. Heinrich Ulrich, der Sohn des Daniel Ernst (**No. 104.**) starb vor dem Vater unbeerbt.

No. 115. Heinrich Christoph, Sohn des Christoph Ulrich (**No. 105.**). Er war ums Jahr 1706 geboren und erhielt nach dem Tode seines Vaters, am 13ten August 1710, einen Muthzettel. Er trat dann in sächsische, später in schwedische Dienste, in denen er um 1754 als Capitain in Finnland stand. Das von seinem Vater ererbte Trochendorf hat er wahrscheinlich verkauft. Nähere Nachrichten fehlen. Bei der Cavelung über die Lehne der Veikvitzer Linie, am 9ten Februar 1730 (447), fiel ihm das Reluitions-Recht an Kussevitz zu; er cedirte indeß, am 15ten December 1730, seinem Vetter Joachim Ernst (**No. 103.**) und später, am 6ten October 1737, dem Baron Carl Detlof Kr. seine Rechte an Veikvitz und Kussevitz, und starb nach 1754, wahrscheinlich unvermählt.

No. 116. Carl Friedrich Freiherr von Krassow, Königl. Schwed. Obristlieutenant a. D., Ritter des Schwed. Schwerdt- und St. Johanniter-Ordens, Erbherr der Pansevitzer Güter, auf Falkenhagen und Gagern, Sohn des Hofmarschalls Carl Georg (**No. 108.**),

Carl Friedrich, Freiherr von [illegible]

geboren den 16ten December 1771. Noch nicht 8 Jahre alt, verlor Carl Friedrich Krassow seinen Vater, und seine Erziehung blieb, so wie die seiner jüngern Geschwister, seiner Mutter allein überlassen, die sich derselben mit der größten Sorgfalt widmete. Den Unterricht leiteten fähige Lehrer. Im Jahr 1788 ging Carl Friedrich mit seinem Bruder Philipp nach Göttingen, um auf der dortigen Universität zu studiren, wohin im Jahr 1790 der dritte Bruder Friedrich Heinrich ihnen folgte. Im Herbst des Jahres 1791 verließen die drei Brüder, begleitet von einem ausgezeichneten Lehrer, Göttingen, und gingen nach Lausanne, um sich dort in der französischen Sprache zu vervollkommnen. Von hier aus machten sie im Sommer 1792 eine Reise durch die ganze Schweiz, und gingen im Spätsommer desselben Jahres über Turin, Ober-Italien, Venedig und Wien nach Pommern zurück. Nach einem Aufenthalt von mehreren Monaten verließ Carl Friedrich im Frühling 1793 das mütterliche Haus mit seinem Bruder Friedrich Heinrich, um in Stockholm bei der Garde zu Pferde, in der er bereits 1792 zum Cornet ernannt worden war, Dienste zu thun. In höchst angenehmen Verhältnissen lebend, ward er im Jahr 1797 in der Adjutantur als Stabs-Adjutant angestellt, verblieb aber im Regiment und avancirte im Jahr 1800 zum Rittmeister. In demselben Jahre erhielt er Befehl, bei dem Freiherrn, spätern Grafen Hans Heinrich von Essen, der zum General-Gouverneur von Pommern und Rügen ernannt war, Dienste zu thun, und diese Stellung dauerte auch fort, als er im Jahre 1802 zum Flügel-Adjutanten befördert ward. Als nach Abschluß des unglücklichen Friedens zu Tilsit die Feindseligkeiten zwischen Schweden und dem Kaiser der Franzosen fortdauerten, und die schwedische Armee in Deutschland nur durch die zwischen dem General Toll und Marschall Brüne abgeschlossene Convention gerettet, sich nach Schweden einschiffte, forderte Carl Friedrich seinen Abschied, und erhielt denselben als Oberst-Lieutenant.

Nach dem Testament seines Vaters sollte der Freiherr Carl Friedrich Kr., ohne mit seinen Brüdern zu caveln, in den Besitz der Pansevitzer Güter für 39000 Rthlr. kommen, und in Anleitung dessen erhielt er dieselben auch in der brüderlichen Erbtheilung, am 26sten November 1802, jedoch nach freiwilligem Uebereinkommen zu einer, den damaligen Zeitverhältnissen mehr entsprechenden Summe. Somit seit einem halben Jahrhundert im Besitz dieser schönen Stammgüter seines Geschlechts, hat er nichts unterlassen, um dieselben durch sorgfältige Bewirthschaftung, Verbesserung der Gebäude und Schonung der Forsten, noch mehr zu heben. Neigung und Beruf, denn seit er die schwedischen Militairdienste verließ, hat er sich von öffentlichen Geschäften entfernt gehalten, wirkten hier zusammen. Durch eine ungemein wohlgelegene Erwerbung arrondirte und verbesserte er dieselben noch mehr. Das Domainen = Vorwerk Gagern trennte die Felder von Pansevitz mit Wüstenei und Güstin und die von Varßnevitz und Beikvitz, so daß jeder dieser Gutscomplexe wohl in sich, nicht aber als Ganzes abgerundet war. Im Jahr 1806 übernahm Carl Friedrich nun die Pachtung dieser Domaine in der Hoffnung, dieselbe gegen Saatel, welches mit Martenshagen zusammen er mit seinem Bruder, Freiherrn Friedrich Heinrich Krassow, von ihrem Vetter Grafen Carl Gustav Spens, am 4ten Juni 1803 zu Stockholm gekauft hatte, dermaleinst zu vertauschen. König Gustav IV. Adolph hatte hierzu alle Hoffnung gemacht, die Kriegs = Unruhe aber die Realisirung dieses Plans verhindert, die Pachtung war indeß mehrfach prolongirt worden. Als das bisherige Schwedische Pommern an Preußen kam, war an eine Vertauschung nicht mehr zu denken, doch ward die Erwerbung Gagerns jetzt dennoch, obwohl in anderer Weise bewirkt. Von Preußen waren für den neuerworbenen Landestheil mehrere Schulden übernommen worden, zu deren Deckung im Belauf derselben Domainen verkauft werden sollten. Unter diesen befand sich Gagern. Mittelst Cabinets-Ordre, Berlin, den 18ten März 1829, genehmigte der Hochseelige König Friedrich Wilhelm III. den Verkauf dieses Guts, und am 20sten April 1829 ward der Kauf = Contract von der Königl. Regierung zu Stralsund mit dem Freiherrn Carl Friedrich Krassow abgeschlossen. Somit waren die Pansevitzer Güter zu einem ungemein abgerundeten Ganzen vereinigt. Saatel, weder den Divitzer Gütern besonders wohl gelegen, noch sonst seiner etwas niedrigen Lage wegen ein besonders angenehmer Besitz, verkaufte Carl Friedrich im Jahr 1829 wieder. — Nach dem Tode seiner ungemein verehrten und geliebten Mutter, im Jahr 1825, erhielt er durch Uebereinkunft mit seinen Geschwistern auch die Güter Falkenhagen und Haufenhagen.

Die Verdienste des Freiherrn Carl Friedrich Krassow, als schwedischer Offizier, sind mit dem Schwerdt-Orden belohnt. Der Hochseelige König Friedrich Wilhelm III. schmückte ihn mit den St. Johanniter- und rothen Adler-Orden.

Schreiber dieser Zeilen kann diesen Lebens-Abriß nicht ohne den Wunsch schließen, daß es Gott dem Herrn gefallen möge,

dies würdige Haupt seines edlen Geschlechts noch lange in bisheriger Gesundheit seiner Familie, seinen Freunden und Verehrern zur Freude und zum Trost, seinen Untergebenen zum Segen, zu erhalten!

No. 117. Philipp Christian, Sohn des Hofmarschalls Freiherrn Carl Georg Krassow (**No. 108.**), geboren den 15ten Juni 1773. Er genoß dieselbe Erziehung wie sein zunächst älterer und jüngerer Bruder, studirte mit ihnen in Göttingen und kehrte 1792 mit ihnen in die Heimath zurück, trat jedoch nicht wie sie in die Leibgarde zu Pferde, sondern in die Königliche Schwedische Artillerie ein, in der er 1802 bis zum Capitain avancirt war. In der Erbtheilung der Brüder wählte er, ohne die Cavelung zu begehren, ein Geld-Loos. Mit einer nicht starken Gesundheit versehen, suchte er auf öfteren Reisen in südlichen Gegenden Erholung und Stärkung; auf einer solchen starb er zu Paris, am 6ten October 1808, unvermählt. Sein ungemein wohlgelungenes Miniatur-Portrait wird von seiner jüngsten Schwester aufbewahrt.

No. 118. Friedrich Heinrich Freiherr, später Graf, von Krassow, Königl. Schwed. Kammerherr und Obristlieutenant a. D., ritterschaftlicher Landtagsabgeordneter, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens 2ter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, des Königl. Schwed. Schwerdt-Ordens und Großkreuz des Wasaordens, Erbherr der Divitzer Güter, Sohn des Hofmarschalls Freiherrn Carl Georg (**No. 108.**), geboren den 12. Juni 1775 zu Stralsund. Mit seinen Geschwistern früh vaterlos, ward er mit diesen gemeinsam im Hause der Mutter erzogen, und folgte im Jahr 1790 seinen beiden ältern Brüdern nach Göttingen. Miteinander gingen sie dann nach Lausanne, bereisten die Schweiz und gingen 1792 über Ober-Italien und Wien zurück in die Heimath. Bereits im Jahr 1791 zum Lieutenant im Svea-Garde-Regiment ernannt, war er auf seinen Wunsch 1793 in die Königl. Leibgarde zu Pferde versetzt, und ging nun im Frühling des genannten Jahres mit seinem ältesten Bruder nach Stockholm, um im Regiment Dienst zu thun. Im Jahr 1800 avancirte er zum Rittmeister, und als König Gustav IV. Adolph im Jahr 1806 eine Landwehr in Pommern errichtete, ernannte er Friedrich Heinrich Kr. zum Major und Commandeur eines Bataillons derselben. Die Begebenheiten, in Folge deren die Schweden Pommern aufgeben und es den Franzosen überlassen mußten, sind bekannt. Als die schwedische Armee den deutschen Boden verließ, forderte der Freiherr Friedrich Heinrich Kr. seinen Abschied, und erhielt denselben als Obristlieutenant. Seit der Erbtheilung mit seinen Geschwistern, im Jahr 1802, im Besitz der Divitzer Güter, die er durch Uebereinkunft der Brüder erhielt, hatte er diesen schönen Güter-Complex im Jahr 1803 durch den vortheilhaften Ankauf von Martenshagen noch erweitert, zog sich jedoch, nachdem er den Königl. Militairdienst verlassen, nicht von öffentlichen Geschäften zurück, sondern widmete sich denselben bis an seinen Tod mit eben so vieler Umsicht als Erfolg. Bereits im Jahr 1808 von der Ritterschaft des Franzburg-Barther Districts zu ihrem Abgeordneten erwählt, ging er noch in demselben Jahre mit anderen Deputirten nach Erfurt, um mit den französischen Machthabern über verschiedene Landes-Angelegenheiten zu unterhandeln. Im folgenden Jahre (1809) begleitete er seinen Onkel, den Grafen Hans Heinrich von Essen nach Paris, wo derselbe den Frieden zwischen Frankreich und Schweden abschloß. Graf Essen sandte ihn auch im nächsten Jahre von Paris aus als Kourier nach Stockholm, um den abgeschlossenen Friedensvertrag zu überbringen. Um diese Zeit ward er zum Königl. Schwed. Kammerherrn und Ritter des Schwerdtordens ernannt.

Während der für das Land so drangsalvollen zweiten französischen Invasion (1812) ward er Mitglied der von den Ständen zur Regulirung der feindlichen Anforderungen niedergesetzten Haupt-Commission; eine eben so schwierige wie oft unangenehme Stellung. Für seine in derselben geleisteten Dienste erhielt er 1813 das Commandeurband des Wasaordens. Während des Freiheitskrieges, namentlich im Jahr 1813, war er vielfach in Landesangelegenheiten beschäftigt und mit Erfolg bemüht, das Land gegen die oft großen Forderungen der Schweden in Schutz zu nehmen. Durch lebhafte Correspondenzen war er immer rechtzeitig von den Vorgängen im Hauptquartier des Kronprinzen Carl Johann, früheren Marschalls Bernadotte, unterrichtet und konnte, insoweit sie sich auf unser Vaterland bezogen, seine Maaßregeln hiernach nehmen.

Nachdem er sich im Jahr 1811 mit seiner Cousine, der Freiin Jaquette Gustava von Essen, Tochter des Freiherrn Reinhold Jacob v. Essen auf Kaflås verheirathet, welche überaus glückliche Ehe im Jahr 1812 durch die Geburt eines Sohnes, Carl Reinhold (**No. 122.**), gesegnet ward, reiste Friedrich Heinrich im Jahr 1814 mit seiner Familie nach Schweden, und begleitete seinen Oheim, den zum General-Gouver-

neur von Norwegen ernannten Feldmarschall Grafen v. Essen in den ersten Tagen des December 1814 nach Christiania. In einer tagebuchartigen Aufzeichnung finden sich viele interessante Notizen über die damalige Lage Norwegens und die Verhältnisse dieses Landes zu Schweden.

Im Jahr 1815 ward Schwedisch-Pommern mit Preußen vereinigt, und alsbald trat eine aus ständischen Abgeordneten bestehende Commission zusammen, deren Geschäft vornehmlich in vermittelnden Verhandlungen zwischen der Krone Schweden und Preußen bestand. Der Freiherr Friedrich Heinrich Kr. war als ritterschaftlicher Abgeordneter eins der thätigsten Mitglieder derselben.

Seit dem Unglücksjahr 1806 hatte in Preußen die liberal-revolutionair-büreaukratische Partei einen fast unbeschränkten Einfluß gewonnen und ihre Wirksamkeit durch den Umsturz fast alles Bestehenden, meist, wie es ihre Art, in roher, ungeschickter und rücksichtsloser Weise bezeichnet. Sie glaubte schon ihr Ziel erreicht zu haben. Noch im Jahr 1820 bewirkte sie die Unterdrückung des märkischen landschaftlichen Creditwesens, wobei den Ständen, mit ihrem übrigen darin enthaltenen Eigenthum, auch selbst ihr Landhaus in Berlin entzogen wurde (!). Der Entwurf zu einer Communal-Ordnung ward die Veranlassung ihres Sturzes. Im Geist der Städteordnung und des Gensd'armerieedicts, ja, wie verlautet, in einer denselben weit überbietenden nivellirenden und demokratisirenden Tendenz abgefaßt, fand dieselbe die Allerhöchste Billigung nicht. Eine neue aus den bewährtesten Personen zusammengesetzte Commission ward unter dem Vorsitz des Kronprinzen gebildet und löste die ihr gestellte Aufgabe unter Zuziehung von besonders dazu auserlesenen und nach Berlin berufenen ausgezeichneten Eingesessenen der verschiedenen Provinzen. Das wichtigste Mitglied dieser Commission war der wieder in Dienst tretende Staatsminister von Voß, welcher als Gegner der mit Steins Ministerium beginnenden Neuerungen sich auf seine Güter zurück gezogen hatte, und dem das höchste Vertrauen des Königs sich jetzt zuwandte [1]). So

1) Als ich vor Jahren, als junger Offizier, mich einige Zeit in Berlin aufhielt und ein hochgestellter geistreicher Gönner, der auch mit unseren Verhältnissen und Persönlichkeiten bekannt, mit mir über die Coryphäen unserer Partei unter dem märkischen Adel sprach, sagte er von dem Staatsminister von Voß, „den kann ich Ihnen nicht besser schildern, als wenn ich ihn unsern märkischen Krassow nenne."

entstand das „allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände „vom 5. Juni 1823" [1]).

Unter den so nach der Residenz berufenen gehörte der Freiherr Friedrich Heinrich Kr. [2]). Ueber seine Vota in der Commission selbst kann ich nichts näheres anführen; als charakteristisch für den Mann, der so gesprochen und gedacht, möge hier aber die Aufzeichnung über eine Unterredung mit dem damaligen Kronprinzen Königl. Hoheit und ein in jener Zeit niedergeschriebenes Promemoria folgen.

Die Unterredung mit dem Kronprinzen fand am 22sten Januar 1822 zu Berlin bei einer vom Freiherrn v. Kr. nachgesuchten Audienz statt, die derselbe erbeten, „um Höchstdessen gnädiges Wohlwollen und Fürsprache für seine Provinz zu erbitten." Auf die Entgegnung des Kronprinzen, daß er mit der eigentlichen Administration nichts zu thun habe, antwortete Kr.:

„Ew. Königl. Hoheit haben den Special-Befehl über Pommern, und unter Ew. Königl. Hoheit Vorsicht ist die Commission niedergesetzt, von der wir und alle andern Provinzen unser Heil erwarten.

Der Kronprinz: Ja, wir bearbeiten die Verfassung und gehen von dem Grundsatz aus, daß alle Provinzen eine Verfassung gehabt haben, die man früher nicht annehmen wollte. Was ist aber eigentlich Ihr Anliegen.

Frhr. v. Kr.: Ew. Königl. Hoheit, unsere Provinz ist in ein so unglückliches Verhältniß mit dem Gouvernement

1) Nach Dr. C. W. v. Lancizolle „Ueber Königthum und Landstände in Preußen." Berlin, Dümmler. 1846. S. 2. 6. u. 17.

2) Die Königl. Einberufungs-Ordre lautet: Ich habe unter dem Vorsitze und der Leitung Meines Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit, eine Commission niedergesetzt, welche über die Zusammensetzung und Zusammenberufung der Provinzial-Stände mir Vorschläge abgeben soll. Um diese Vorschläge nach dem wahren Besten der Provinzen zu ermessen, sind genaue Kenntniß der innern Verhältnisse jeder Provinz und redlicher Wille, durch diese Kenntniß für den bemerkten Zweck zu würken, gleich nothwendige Bedingungen. In beiden Rücksichten sind Sie mir für Neu-Vorpommern und Rügen vorgeschlagen, und in beiden Ihnen vertrauend, berufe ich Sie hierdurch, mit denjenigen Mitgliedern der Commission, welche dieselbe dazu ernennen wird, in specielle Berathung zu treten, und deshalb den 27sten dieses Monats bei des Kronprinzen Königl. Hoheit sich zu melden.

Berlin, den 6. Februar 1822.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Kammerherrn Freiherrn von Krassow
jetzt hier Hôtel de Brandebourg.

(eigentlich Regierung) gekommen, daß die Fortdauer desselben uns unheilbringend sein kann. Jeder Wohldenkende wünscht diesem abgeholfen zu sehen, und dieses ist die Hauptveranlassung, weshalb der Herr von Behr und ich hierher gekommen sind, um durch persönliche Vorstellungen diesem unglücklichen Verhältnisse wo möglich eine andere Richtung zu geben, und da haben wir denn unsere ganze Hoffnung auf Ew. Königl. Hoheit gesetzt. Unsere Provinz ist von je her an der Ausübung der ständischen Gerechtsame gewohnt gewesen und ist alle Zeit bei neuen Gesetzgebungen gehört worden; selbst die strengen schwedischen Könige Carl **XI.** und **XII.** haben uns dieses nie versagt, aber jetzt will man uns nicht mehr hören; alle unsere alten Einrichtungen werden so zerstörend aufgehoben und alle neuen so unvorbereitet eingeführt, daß die größte Verwirrung die Folge davon ist. Hieraus entstehet einerseits ununterbrochene Beschwerdeführung von unserer Seite, welche nicht beachtet wird, sondern uns bloß das Mißfallen Sr. Majestät des Königs zuzieht, anderer Seits aber gänzliche Zerstörung aller Liebe und alles Zutrauens gegen den König, beides gleich unglücklich. Die Nachricht, daß Ew. Königl. Hoheit den Vorsitz der Commission haben, hatte uns alle mit neuer Hoffnung belebt, und ich nehme daher meine Zuflucht zu Höchstihnen.

Der Kronprinz: Man hat mir gesagt, daß sie eigentlich keine Constitution haben, und daß viele in der Provinz die in den Traktaten genannte auch selbst nicht wünschen; wie hängt es damit zusammen und wie ist es mit der Veränderung zugegangen.

Frhr. v. Kr. Wir hatten vor **1806** die von jeher der Provinz eigenthümliche Verfassung; als das deutsche Reich aufgehoben ward, erklärte König Gustav Adolph, daß er Pommern jetzt von Deutschland trennen werde, und da nunmehr die alte auf den Reichsverband gegründete Verfassung nicht mehr passe, so solle hinfort Pommern ganz dieselbe Verfassung wie Schweden selbst haben; dieses dauerte bis zu der unglücklichen Katastrophe, durch die der König den Thron verlor; als Pommern durch den Frieden wieder an Schweden kam, erklärte Carl **XIII.**, daß die Schwedische Verfassung nicht der Lokalität der Provinz anpassend sei, sondern daß eine neue passendere Verfassung entworfen und zu dem Ende Deputirte nach Stockholm gesandt werden sollten, was auch geschah. So ward die jetzt bestehende Verfassung entworfen und publicirt.

Der Kronprinz: Also sind Deputirte zur Entwerfung dieser Verfassung berufen worden; wer waren sie?

Frhr. v. Kr. nannte die Namen: Schloßhauptmann von Usedom, Baron Laugen auf Parow, Ober-App.-Rath Hagemeister, Bürgermeister Kühl und Land-Syndicus Fabricius.

Der Kronprinz: Nun, es ist aber ja nie etwas nach dieser Verfassung berathen oder dieselbe in Ausführung gebracht worden.

Frhr. v. Kr. Die Verfassung ward **1811** publicirt und gleich darauf ward die Provinz von den Franzosen besetzt. **1813** kam die Schwedische Armee und bald darauf ward Pommern abgetreten. Ein ordentlicher Landtag konnte also nicht gehalten werden, es war auch keine Veranlassung dazu da. Wir können diese Verfassung jedoch nur als wirklich existirend und für uns verpflichtend ansehen, da sie als Grundgesetz vom Könige publicirt worden, und wir nach der Zeit auch darauf gehuldigt haben.

Der Kronprinz: Wann war das?

Frhr. v. Kr. Als die Huldigung des jetzigen Königs von Schweden als Kronprinz von uns gefordert ward.

Der Kronprinz. Ja so, als Kronprinz. Welches sind denn die neuesten Verfügungen, die bei Ihnen getroffen worden.

Frhr. v. Kr. Die Einführung der indirecten Preußischen Steuern, wogegen so unverhältnißmäßig wenige der früher bestehenden aufgehoben sind.

Der Kronprinz. Es ist sehr schwer, das einmal Bestehende, Eingeführte wieder zurück zu nehmen.

Frhr. v. Kr. Ich fühle dieses Ew. Königl. Hoheit und beschränke mich für den Augenblick auch nur auf die gehorsamste Bitte, daß Ew. Königl. Hoheit dahin wirken, daß allen ferneren Neuerungen Einhalt gethan werde, bis das große Werk, welches Ew. Königl. Hoheit jetzt unter Händen haben und auf dem unsere ganze Hoffnung beruhet, vollendet ist, auch unsere Steuersätze dahin revidirt werden, daß wir nicht mehr als das übrige Pommern steuern. Daß wir nicht alle unsere alten Einrichtungen behalten und einen abgesonderten Theil bilden können, sondern mit dem übrigen Pommern in gleiche Stellung kommen werden und müssen, das sieht jeder bei uns sehr wohl ein, und dazu werden wir auch gewiß alle Bereitwilligkeit zeigen; nur wünschen wir, daß der Uebergang sanft und ruhig und nicht zerstörend geschehe, und daß wir über die Art und Weise, wie er zu bewirken, gehört werden mögen.

Der Kronprinz. Das finde ich natürlich. Sie haben auch sehr über die Aufhebung des Indults geklagt, der soll aber keine böse Folgen gehabt haben und keine Capitalien gekündigt sein.

Frhr. v. Kr. Ich weiß, daß dieses behauptet worden, es ist aber falsch, die Wirkung konnte sich bei unsern Einrichtungen aber erst jetzt zeigen, und da sind die üblen Folgen dieser Aufhebung mehr als deutlich zu spüren. Würde die Gerichts-Verfassung, wie ich sicher weiß, daß es von dem Justiz-Minister beabsichtigt ist, nun auch verändert, so würde das Unglück und die Desorganisation vollends ihr höchstes Maaß erreichen. Ich kann Ew. Königl. Hoheit daher nicht genug bitten, wenn ersteres nicht wieder geändert werden kann, doch letzterem vorzubeugen. Außer allen Privat-Kündigungen sind von unserer Landes-Schuld auch noch 30000 Rthlr. aus Kassel gekündigt und wir wissen wahrlich nicht, wie wir sie aufbringen sollen.

Der Kronprinz. Also ist von daher gekündigt.

Frhr. v. Kr. Mich persönlich trifft der Indult nicht, ich stehe, Gottlob! in keinen Verwickelungen. Es muß aber die Theilnahme und den Schmerz eines jeden Wohldenkenden erwecken, wenn man sieht, daß Familienväter, die das Ihrige dem Vaterlande in der schweren Zeit zum Opfer gebracht haben, jetzt genöthigt werden, mit dem Bettelstabe von ihrem väterlichen Erbe zu gehen. Noch muß ich leider hinzufügen, daß alle diese Uebel dadurch vermehrt werden, daß von hier geschickten Beamten die Ausführung der Befehle überlassen wird, und diese sich ein Vergnügen daraus zu machen scheinen, dieselben und das Mißvergnügen darüber möglichst zu vergrößern." —

Hier ward die Audienz durch den Eintritt einer dritten Person unterbrochen.

Die zuletzt angedeutete Person ist der Regierungs-Director Hoyer. Der Staats-Kanzler Fürst Hardenberg liebte es, Parvenues und Leute mit compromittirter Vergangenheit zu begünstigen; der Genannte gehörte zu den ersteren und alle Eigenschaften des Herzens und des Gemüths vereinigten sich, um ihn zu einem der schlimmsten dieser Art zu machen. Ob seine Rücksichtslosigkeit und cynische Unverschämtheit dem gänzlichen Mangel an Erziehung und guter Lebensart zuzuschreiben, oder ob sie nicht vielmehr Aeußerungen eines bösen Herzens waren, möchte schwer zu entscheiden sein. Später ist diesem Manne ein Wirkungskreis zugewiesen, wo er weniger Gelegenheit hat, durch seine Persönlichkeit zu schaden und rechtschaffene Leute zu kränken.

Das erwähnte, vermuthlich an den ständischen Ausschuß gerichtete Promemoria des Frhrn. Friedr. Heinr. Kr. lautet:

Bevor ich versuche, meine über einige Punkte geäußerten Ansichten zu rechtfertigen, wird es nothwendig sein, eine allgemeine Schilderung der öffentlichen Angelegenheiten, so wie ich selbige aufgefaßt habe, voran gehen zu lassen:

Der Wunsch, eine Veränderung des Bestehenden, war seit langer Zeit so allgemein, daß dieselbe gewiß schon erfolgt sein würde, wenn nicht zwei ganz entgegengesetzte Meinungen über die bei der neuen Gestaltung zu befolgenden Grundsätze die Ausführung bisher verhindert hätten. Die eine Partei, welche hier mit dem Namen der liberalen bezeichnet wird, geht von dem Grundsatze aus, daß alles Herkömmliche und Alte verjährt und für unsere Zeiten unbrauchbar sei, und will nach neuen beliebten Theorien ein Gebäude aufführen, dessen Grundlagen Zerstörung alles Alten, Einheit der Verwaltung, Gleichheit der Stände, Freiheit des Verkehrs, Zerstückelung und Beweglichkeit des Grundeigenthums sind. Mit schlauer Gewandtheit hat diese Partei sich der ganzen Administration zu bemächtigen gewußt und das dadurch erhaltene Uebergewicht dazu benutzt, sich Schritt vor Schritt dem vorgesteckten Ziele zu nähern und alles zu der großen Catastrophe vorzubereiten, und es hat nur wenig daran gefehlt, daß ihr der Sieg geworden wäre.

Die andere Partei stellt nun diesen schnur gerade entgegen stehende Ansichten auf. Nur das Alte, was auf Herkommen gegründet und aus dem Leben hervor gegangen ist, und nicht am Schreibtische ausgeheckte Theorien, will sie zur Basis einer neuen Verfassung haben, daher die Grundsätze: Wiederbelebung der Provinzial-Stände, Aufhebung der Büreaukratie und Beamten-Despotie, Erhaltung der verschiedenen Stände und Corporationen und Schonung des Grundeigenthums.

Lange Zeit wagte kaum Jemand es, solche Ideen laut werden zu lassen, als aber vor etwa einem Jahre die erstere Partei sich stark genug glaubte, den letzten Schritt thun zu können und mit Entwürfen zur ländlichen Communal-Ordnung auftrat, in denen der Jacobinismus aus jeder Zeile hervor geleuchtet haben soll, da schreckte die drohende Gefahr die bisher zaghaften Gegner zum kräftigeren Hervortreten auf. Geschickt benutzten diese die zu deutlich ausgesprochenen Grundsätze jene verdächtig zu machen, gewannen die Opi-

18 *

nion für sich, und führten die jetzige Stellung herbei. Die Liberalen sehen, daß der Augenblick nicht günstig für sie ist, und halten sich daher anscheinend ganz stille. Von so gewandten Männern als diese sind, läßt sich aber erwarten, daß sie den Kampf keineswegs aufgegeben haben, sondern die Gegner absichtlich dreist und übermüthig zu machen suchen, um sie dann so viel sicherer angreifen und stürzen zu können. Schon ward auf alle Art dahin gestrebt, Verdacht zu erwecken und Uneinigkeit zu erregen, indem man der Regierung Furcht vor dem Streben der aristokratischen Stände nach Alleinherrschaft einzuflößen sucht und die stärkste Opposition vorhersagt. Würde eine solche Tendenz sich jetzt wirklich zeigen, so ist voraus zu sehen, daß eine unabsehliche Verwirrung und ein Revolutions-Zustand die sichere Folge davon sein würde, denn das System, welches man jetzt einführen will, hat noch nicht genug Anhänger von Gewicht, als daß es einen Kampf bestehen kann, und die Liberalen würden siegreicher als je dastehen. Daß die bestehende Administration der beabsichtigten Neuerung nicht günstig sei, ist klar, da es hier nicht allein auf den Sieg der Meinungen, sondern auf persönliche Selbsterhaltung ankömmt, weil eine neue Administration wohl eine unvermeidliche Folge der Einführung des neuen Systems sein würde. — Wie der Staats-Canzler über diese Angelegenheit denkt, ist bis jetzt wohl unbekannt, würde er seine Hand von der liberalen Partei abziehen, so wäre die Sache entschieden, thut er dieses aber nicht, so werden unendliche Schwierigkeiten aufkommen, bevor die Administration diesen Händen entrissen werden kann.

Bei dieser Lage der Dinge geht das ganze Bestreben der jetzt wirkenden guten Partei dahin, alle Discussionen zu vermeiden, die Zögerung und Uneinigkeit herbeiführen können. Für jetzt noch zu schwach, alles das aussprechen und bewilligen zu können, was wohl in Zukunft beabsichtigt wird, ist daher ihr sehnlichster Wunsch, man möge mit dem, was als Grundzüge im Allgemeinen aufgestellt wird, für den Augenblick zufrieden sein, und nicht, wenn der Finger gereicht wird, auch die Hand gleich haben wollen, und dadurch das Ganze aufs Spiel setzen. Eben daher wird man gewiß die Verhandlungen ganz kurz machen und mit allen Provinzen möglichst geschwinde fertig zu werden suchen, um erst einen festen Standpunkt zu haben, um den Haupt-Kampf zu beendigen, damit die Details späterhin von andern Händen, als die jetzt das Ruder führen, geordnet werden können. Nach allem Gesagten werden sie finden, daß ein jeder, der die Erhaltung der Ordnung und Ruhe wünscht, die Absichten dieser Partei, deren Centrum und Hauptstütze die jetzt niedergesetzte Commission ist, nach Möglichkeit unterstützen muß, und daß die Commission es redlich im Sinne hat, und daß von keiner Ueberlistung die Rede ist, dafür bürgt die Denkungsart des Präses, worüber nur eine Stimme ist.

Nachdem dieses vorausgegangen ist, komme ich nun zu den speciellen Punkten:

1. Die Vereinigung von Neu-Vor- mit dem übrigen Pommern. Daß dieselbe nicht zu vermeiden ist, darüber sind wir wohl einig; ich glaube aber, daß sie auch nützlich ist. Von der jetzigen Administration stehet für uns nimmer etwas anderes, als Umwälzung und Unheil zu erwarten, nur von einer erneuerten können und müssen wir etwas hoffen, davon bin ich so überzeugt, als von meinem Dasein. Nur zu sehr, wie es scheint, ist es unsern Gegnern geglückt, uns in ein ungünstiges Licht zu stellen; es gilt also, die Opinion wieder zu gewinnen, um uns für die Zukunft eine bessere Existenz zu bereiten, und dazu ist gerade jetzt der Augenblick geeignet. Obgleich ich noch keine Kenntniß dessen habe, was als Grundlagen der Verfassung preponirt werden wird, so läßt das ausgesprochene Princip, das Alte zur Basis zu nehmen, doch hoffen, daß es einigermaßen annehmlich sein wird. Bei diesen Grundsätzen, etwas mehreres als das übrige Pommern zu erlangen, halte ich nach allem was ich sehe und höre für unmöglich, wohl aber glaube ich, daß wir Modificationen und eine unsern Einrichtungen angemessene bedingte Trennung ohne große Schwierigkeiten erhalten werden, und damit werden wir uns auch begnügen müssen.

2. Die Kredit-Sache. Eine Erneuerung des Indults zu erlangen, ist nach meinem Dafürhalten jetzt ganz unmöglich, da aber doch gewünscht war, daß etwas zur Erhaltung des Grund-Eigenthums geschehen möge, so ist wohl der einzige Ausweg, ein Credit-System zu gründen. Den Widerspruch, welchen sie in dem doppelten Begehren (Erlangung des) Credit-Systems und Beibehaltung unserer Justiz finden, glaube ich heben zu können. Meine Absicht für den Augenblick geht nur dahin, den Fonds, der zu einer solchen Einrichtung nöthig ist, bewilligt zu erhalten, so wie die übrigen Provinzen ihn bekommen haben, der sich etwa auf 200000 Rthlr. belaufen wird, indem ich der Meinung bin, daß dieses jetzt nicht sehr schwer halten würde, späterhin aber unmöglich sein wird. Die Organisation einer Landschaft

und damit verbundener Taxation der Güter würde dann nach Zeit und Umständen vorgenommen und die Hypotheken-Bücher in einer ganz andern Art, und so wie das übrige Pommern sie ebenfalls wünscht, eingerichtet werden und dadurch von der Justiz-Verfassung unabhängig werden. Diese Punkte gründlich beurtheilen zu können, dazu fehlt es mir an der gehörigen Kenntniß, daß aber ein bewilligter Fonds nützlich wäre, scheint mir in jedem Fall gewiß, dessen Anwendung bei der bevorstehenden Veränderung zu unserer Berathung gestellt würde. Dies war der Gesichtspunkt, den ich vor Augen gehabt." —

Seit 1823 Abgeordneter der Ritterschaft des Franzburger Kreises zu dem Pommerschen Provinzial- und Neu-Vor-Pommerschen Communal-Landtagen, wohnte er diesen Versammlungen mit unermüdlichem Eifer bei. Den Einfluß, den er durch seine Persönlichkeit auf diesen Versammlungen übte, wird allen denen, die an denselben Theil genommen, unvergeßlich sein.

Die Verdienste des Frhrn. Friedrich Heinrich Kr. fanden stets und überall die volle Anerkennung. Nachdem er noch im Jahr 1817 bei einer Anwesenheit in Stockholm vom Könige Carl XIV. Johann das Großkreuz des Wasa-Ordens erhalten, verlieh ihm des hochseligen Königs Majestät im Jahr 1827 den St. Johanniter- und 1839 den rothen Adler-Orden 2ter Klasse, des jetzt regierenden Königs Majestät erhoben ihn bei Höchst ihrer Thronbesteigung, im Jahr 1840, in den Grafenstand (488.). Von der in nächster Anleitung dieser Standes-Erhöhung gemachten Fideicommiß-Stiftung, mit der er seine Güter belegte (489.), wird in der Geschichte von Divitz das Nähere angegeben werden, wo auch des Ankaufs von 4 Bauerhöfen in Wobbelkow von Graf Moritz Putbus, im Jahr 1819, weiter gedacht wird.

Ein Herzkrampf endete am 14. März 1844 zu Stralsund das Leben dieses würdigsten und verdienstvollsten Mannes.

Obgleich es nach dem Gesagten kaum nöthig, mögen hier einige Bemerkungen über den Charakter und die Eigenschaften des Verewigten Platz finden. Ob der edelste Patriotismus, ein hoher Grad von Klugheit und Menschenkenntniß, oder die größte Herzensgüte im Charakter des Freiherrn Friedrich Heinrich Kr. vorgeherrscht, möchte schwer zu entscheiden sein; gewiß ist es aber selten, daß alle diese Eigenschaften einen Mann in so hohem Grade zieren. Die Vereinigung aller derselben war es aber auch, die ihn so ungemein geschickt zu öffentlichen Verhandlungen und Geschäften machte. Er kannte die Menschen und Dinge, und nutzte diese Kenntniß für sein Vaterland und seine Mitmenschen, nie für sich. Die allgemeinste Verehrung und Liebe der letzteren, die über das Grab hinausreicht, war der wohlverdiente Lohn hierfür. Es war nicht Convenienz, sondern der Ausdruck dieser Gefühle, der am Tage seines Begräbnisses, als seine Leiche vom Sterbehause in die Gruft seiner Väter, nach Reinberg, gebracht ward, Hunderte und aber Hunderte, unter ihnen Jung und Alt, Arm und Reich, Vornehm und Gering zusammenführte, um ihm die letzte Ehre zu bezeigen. — Seine äußere Erscheinung war seinem Charakter entsprechend. Sein wohlgetroffenes Portrait liegt bei; es möchte schwer sein zu sagen, ob in demselben sich mehr Klugheit oder Gutmüthigkeit ausspricht. Möge es meinem lieben Vaterlande nie an Männern fehlen, die wenigstens das Bestreben haben, ihm das zu sein, was der Freiherr Friedrich Heinrich Krassow war.

Seine Wittwe, Gräfin Jaquette Gustava, geborne Freiin von Essen, lebt seit seinem Tode in Stralsund, jetzt dort von einem Kreise blühender Enkelkinder umgeben. [1])

No. 119. Gustav Frhr. v. Kr., jüngster Sohn des Hofmarschalls Frhrn. Carl Georg (No. 108.), geboren den 24. April 1777. Von Jugend auf schwächlich, lebte er im Hause seiner Mutter, später in dem seines ältesten Bruders. Er starb 60 Jahr alt, im Jahr 1837.

No. 120. Hedwig Charlotte Eleonore, älteste Tochter des Hofmarschalls Frhrn. Carl Georg (No. 108.), geboren den 7. Februar 1779. Sie vermählte sich am 29. October 1802 mit ihrem Oheim, dem General-Gouverneur über Pommern und Reichsherrn, spätern Statthalter über Norwegen und Grafen, Hans Heinrich von Essen, den sie am 28. Juli 1824 durch den Tod verlor. [2])

---

1) Das Leben des Freiherrn Friedrich Heinrich Krassow steht im neuen Nekrolog der Deutschen von Voigt in Weimar (1846), beschrieben von Dr. E. H. Zober in Stralsund, und ist hieraus in der Sundine für 1846 No. 31. abgedruckt.

2) Die aus dieser Ehe gebornen Söhne sind: 1) Gr. Gustav Adolph Friedrich Wilhelm von E., Oberst des Schonischen Husaren-Regiments, verheirathet mit Freiin Ida von Rechhausen (Söhne: Gustav und Hans Hinrik) und 2) Gr. Hans Hinrik v. E., Rittmeister im Leib-Husaren-Regiment, verheirathet mit Freiin von Ankarswärd. — Die Söhne des älteren Bruders des Feldmarschalls, Reinhold Jacob auf Kaflås, sind: 1) Frhr. Friedrich Ulrich v. E., Königl. General-Major, auf Kaflås, verheirathet mit Anna Sophie von Gyllenhål. (Söhne: a. Reinhold. b. Hans Heinrich, Lieutenant im Leib-

No. 121. Caroline Johanna, jüngste Tochter des Hofmarschalls Frhrn. Carl Georg Kr. (**No. 108.**), ward sie erst fünf Monate nach dem Tode des Vaters, am 4. April 1780, geboren. Unvermählt lebt sie mit ihrem ältesten Bruder während der Wintermonate in Stralsund, während des Sommers abwechselnd in Falkenhagen und Panseviß. Von allen, die das Glück haben, sie zu kennen, aufs innigste verehrt und geliebt, hat eine nicht starke Gesundheit und körperliches Leiden, die sie mit der größten Standhaftigkeit und Seelenruhe erträgt, oft die Sorge aufkommen lassen, sie zu verlieren. Ihr trefflicher Bruder, dem sie die langjährige bewährteste schwesterliche Freundin und treue Gefährtin ist, würde ein solcher Verlust am härtesten und schwersten treffen. Gott der Herr möge ihn die traurige Stunde nicht erleben lassen.

XIV. No. 122. Carl Reinhold Graf von Krassow, Königl. Regierungs-Präsident zu Stralsund, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Erbherr der Divitzer Güter, Sohn des Grafen Friedrich Heinrich Krassow (No. 118). Geboren zu Stralsund, am 15. April 1812, erhielt Graf Carl Reinhold seine Schulbildung im elterlichen Hause durch Privat-Unterricht. Im Herbst 1830 bezog er die Universität zu Berlin, um dort sich den Cameral-Wissenschaften und der Jurisprudenz zu widmen, beschäftigte sich aus Vorliebe auch vielfach mit den Naturwissenschaften. [1]) Er setzte seine Studien bis 1836 fort, dieselben wurden jedoch mehrfach unterbrochen, da seine schwache Gesundheit ihn nöthigte, wiederholt die Bäder von Ems zu besuchen. Nach beendigten Universitäts-Studien machte er mehrere Reisen, unter andern auch eine solche nach England als Attaché der außerordentlichen Gesandtschaft zur Krönung der Königin Victoria. Im Januar 1839 trat er als Referendair bei der Regierung zu Stettin ein, ward jedoch schon nach 6 Wochen zur Regierung nach Stralsund versetzt, um das Landraths-Amt in Franzburg commissarisch zu verwalten. Nach dem Tode des Landraths von Sodenstjerna überkam er dasselbe definitiv. Nach dem Tode seines Vaters, 1844, forderte er seinen Abschied, um sich der Bewirthschaftung der väterlichen Güter vorzugsweise widmen zu können; doch diese Absicht sollte nicht lange erfüllt werden. Die unglücklichen Wirren des Jahres 1848 forderten gebieterisch die Thätigkeit aller Gutgesinnten. Graf Krassow weihte sich mit Hingebung und Aufopferung fast seiner ganzen Zeit dem Zweck, einen guten Sinn, gestützt auf die ewigen Wahrheiten des Christenthums, der edelsten Vaterlands- und Königsliebe, zu verbreiten, und zu dem Ende Männer, die wie er dachten, um sich zu sammeln. Mit Recht kann man sagen, daß er seit 1848 die Seele dieser Bestrebungen in seinem Kreise war. Im Juli 1849 als Abgeordneter der Kreise Rügen und Franzburg in die 2te Kammer gewählt, trat er im August des genannten Jahres in dieselbe ein und wohnte den drei Sitzungsperioden derselben bei. Nach dem Schluß der letzten ward er durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1852 von Sr. Majestät dem Könige zum Präsidenten der Regierung in Stralsund ernannt, nachdem ihm bereits bei der Allerhöchsten Anwesenheit auf Rügen und in Stralsund, im August 1851, der St. Johanniter-Orden verliehen worden.

Graf Carl Reinhold Krassow ist seit dem 31. August 1840 mit Fräulein Clementine, ältesten Tochter des General-Lieutenants Wilhelm von Below [1]), geboren den 11. März

---

Husaren-Regiment, verheirathet mit seiner Cousine Ulla Charlotte, Tochter seines Vaterbruders Thure Gustav v. Essen. c. Gustav, Attaché der Schwed. Gesandtschaft in Paris. d. Friedrich, Husaren-Lieutenant.) 2. Frhr. Thure Gustav, Oberst-Lieutenant, verheirathet a. mit der Freiin Ulrica Charlotte Cronstedt. b. mit der Freiin Hedwig Eleonore Cronstedt. (Sohn: Reinhold Jacob.)

1) Eine Frucht dieser Liebhaberei ist das gemeinsam mit Ed. Leyde bearbeitete und herausgegebene „Lehrbuch der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen." gr. 8. Berlin, (Mittler, Volksh.) Auch unter den Titeln: Thl. 1. Lehrbuch der Zoologie. 1ste Aufl. (21 B.) 1835, 2te Aufl. (22 B.) 1838. Thl. 2. Lehrbuch der Botanik (13 B.) 1836. Thl. 3. Lehrbuch der Mineralogie (6¾ B.) 1838, erschienen.

1) Die von Below sind ein altes, in Hinterpommern seit dem 14. Jahrhundert genanntes Geschlecht. Nach Albrecht Elzows Adelsspiegel (Mspt.) ergiebt sich folgende Abstammung: Gerdt Below auf Peest cr. 1340. — Claus B. — Gerdt auf Peest 1486. — Heinrich auf Peest, Palow, Pustemin, Pennekow, Frau Catherine, Tochter des Anthon v. Born auf Crangen. — Tönnies auf den im Besitz seines Vaters Heinrich genannten Gütern und Starvitz cr. 1523. Fr. Anna Ramel a. d. H. Wusterwitz. — Gerdt auf Peest und Palow, zuerst Hofmeister der Söhne des Herzogs Philipp I. von Pommern, dann Professor der Universität in Greifswald, und zugleich Herzogl. Hofrath und endlich Landvoigt zu Schlave und Stolpe, auch Inspector des Jungfrauen-Klosters zu Stolpe. Fr. Margaretha Stojentin a. d. H. Rumpske. — Franz auf Peest und Palow cr. 1606. — Gerdt auf Peest und Palow. Fr. Margaretha, Tochter des Joachim Ernst Bonin auf Gellen, Neseband rc. — Eccard auf Peest und Palow, Churfürstl. Hinterpomm. Landrath und Landvoigt zu Stolpe und Schlave cr. 1688. Fr. Sophia Elisabeth v. Wobeser a. d. H. Silkow. — Dessen

1819, verheirathet. Die Kinder dieser glücklichen Ehe sind in der Stammtafel unter **No. 123 — 25.** verzeichnet.

XV. No. 123. Hedwig, geboren den 29. Juni 1841 zu Franzburg,

No. 124. Louise, geboren den 30. October 1842 zu Franzburg,

No. 125. Caroline, geboren den 14. Januar 1846 zu Divitz,

Töchter des Grafen Carl Reinhold Krassow (**No. 122.**).

---

jüngster Sohn war Heinrich Friedrich auf Peest, Palow und Nitzlin, Königl. preuß. Landrath und Director der combinirten Kreise Schlave und Polnow, geb. 1682 † 1750. Aus seiner Ehe mit Charlotte Louise v. Wobeser a. d. H. Silkow hinterließ er Hans Ludwig (geb. den 24. Juni 1734), der den 2. Januar 1785 als Fürstl. Anhaltscher Kammer-Präsident starb. Aus seiner Ehe mit Wilhelmine Christiane, Tochter des Churf. Hauptmanns Christoph Dietrich v. Plötz, wurden 4 Kinder, 2 Söhne, Ludwig und Wilhelm, und 2 Töchter, Friederike (geb. den 12. Juli 1778) und Louise (geb. den 15. April 1785, nach dem Tode des Vaters) geboren. Die Töchter wurden Stifts-Damen in Köthen, die Söhne traten in Königl. preuß. Militairdienste. Ludwig (geb. den 31. Juli 1779). Königl. General-Lieutenant, war lange Commandeur sämmtlicher Cadetten-Corps. — Wilhelm, (geb. den 28. October 1783) Königl. General-Lieutenant a. D., zuletzt Gouverneur von Mainz, seit dem 30. März 1818 verheirathet mit Auguste, jüngsten Tochter des Großherzogl. Geh. Staatsraths Zimmermann. Die Kinder dieser Ehe sind: Clementine, geb. den 11. März 1819, den 31. August 1840 verheirathet mit Gr. Carl Reinhold Krassow. Aurelie, geb. den 6. Mai 1820, verheirathet mit dem Kaiserl. Oesterr. Rittmeister v. Forstner. Pauline, geb. den 19. Juli 1825, den 20. Mai 1850 verheirathet mit Graf Friedrich Bismark-Bohlen, Königl. Rittmeister im Garde-Dragoner-Regiment. Das v. Belowsche Wappen zeigt im blauen Felde drei Mannsköpfe (2. 1.) im Halbprofil, rechts gewendet, mit herabhängenden weißen Mützen. Auf dem gekrönten Helm einen eben solchen Kopf. Helmdecken sind blau und silbern.

Genealogie
der von Krassow zu Schweikvitz, Salkow, Siggermow 2c.

Die Linie der Krassow zu Schweikvitz ist selten so zahlreich und niemals so begütert gewesen, wie die zu Varsnevitz, Pansevitz 2c., jetzt aber bereits seit einer Reihe von Jahren hier im Lande erloschen. Es haben über dieselbe meist nur dürftige Nachrichten vorgelegen, die jedoch sorgfältig in nachstehender Zusammenstellung benutzt worden:

I. No. 1. Antonius Krassow von Schweikevitz wird mehrfach in den Jahren **1362 — 83** (33. 43. 58. 61.) urkundlich genannt. Was über seine muthmaßliche Abstammung von dem **1335** genannten Anton gesagt vergl. im Abschnitt „Einleitung und ältere Vorzeit" S. 7. — Bevor mir die Urkunde **493.**, vom Jahr **1375**, bekannt ward, in der er „olde Tonges Crassow" heißt, glaubte ich, er sei identisch mit dem im Jahre **1369** genannten Anthonius Crassow **jun.**, und ihm gehöre das Tab. **XI. No. 7.** abgebildete Siegel an, was jetzt mindestens sehr zweifelhaft bleibt. Er ist der erste Krassow, in dessen Besitz Schweikvitz urkundlich genannt wird. — In den Jahren **1377** und **80** (48. und 58.) verkaufte er dem Freiherrn Henning von Putbus, Truchseß des Königs Olof von Dänemark, mehrere Renten aus seinem Hof Zamustitz im Kirchspiel Lancken. **1383** wird er zuletzt genannt. Sein Sohn ist **No. 2.**

II. No. 2. Hans oder Johannes, auch Henneke, wird ausdrücklich in den Jahren **1375** und **83** (493. und 61.) als Sohn von Anton Krassow zu Schweikvitz genannt, und kommt in den genannten Jahren und in der Zwischenzeit mehrfach urkundlich vor (a. a. O. und 57. 59. 65.). Sein Siegel ist Tab. **XI. No. 17.** abgebildet.

III. No. 3. Tönnies wird in den Jahren **1426 — 50** (93. 118. 127.) ohne alle weitere Bezeichnung urkundlich genannt. Da die Genealogie der Krassow zu Varsnevitz aus dieser Zeit ganz fest steht, er auch überall in den Urkunden nicht als deren naher Verwandter genannt wird, so habe ich in ihm einen der Vorfahren der Schweikvitzer Linie angenommen, und vermuthe, daß er ein Sohn des Hans (**No. 2.**) und Enkel des Anton Kr. (**No. 1.**) sei. **1450** cedirte er dem Priester Jacob Range zu Bergen **16** Mk. Rente aus Guttyse und besiegelte die betreffende Urkunde mit dem Tab. **XII. No. 3.** abgebildeten Siegel.

IV. No. 4. Tönnies Krassow zu Swechevitze wird in einer Reihe von Urkunden aus der Zeit von **1471 — 1501** genannt (151. 55. 72. 74. 82. 90. 204. 11. 13. 14. 22. 24. 30. 36. 337.). Ob er der Sohn oder Enkel des von **1426 — 50** genannten Tönnies (**No. 3.**) gewesen, erhellt nicht. Im Jahr **1485** (172.) verlieh der Bischof Olav Martini von Roeskild dem Engelbert Molre eine Vicarie in der dem heil. Andreas geweihten Kirche zu Rappin auf Präsentation des Anton Krassow zu Schwekvitz, deren Hebungen in **21** Mk. bestanden. Als Stifter der Vicarie werden der Presbyter Guslav Kovoth, der Laie Anthon Krassow und Gese Rosenates, vielleicht die Ehefrau des Letztern, genannt. Dem Anton Krassow zu Schweikvitz ward das Patronatrecht bestätigt, über die Zeit der Stiftung jedoch nichts gesagt. Ob vielleicht später eine Vereinigung dieser Vicarie mit der von Tönnies Krassow, dem Stammvater der Varsnevitz-Pansevitzer Linie, und Heinrich Jergenow (S. o. S. 9.), gleichfalls in der Kirche zu Rappin gestifteten, stattgefunden, wird dadurch wahrscheinlich, daß Tönnies Krassow und seine Nachkommen seit **1495 — 1545** (213. 315.) als Mitpatrone dieser Letzteren erscheinen, und der Ersteren nicht mehr urkundlich gedacht wird. Das Siegel des Tönnies Krassow ist Tab **XII. No. 31.** abgebildet. Nach der Aussage alter

Stamm - Tafel

der

von Krassow zu Schweikvitz, Salkow, Siggermow ꝛc.

I. 1. Antonius Krassow zu Schwechevitz 1362—83.

II. 2. Hans 1375—83. ?

III. 3. Tönnies 1426—50. ?

IV. 4. Tönnies zu Swechevitz 1471—1501.

V. 5. Hans zu Schwechevitz, Salekow und Sigermow, 1507 — 1558.

VI.

6. Melchior zu Salkow 1559—1617. Fr. 1. Anna Normann a. d. H. Dubnitz, † c. 1585. 2. Sophia v. Platen a. d. H. Parchow.

7. Christoph zu Schweikvitz 1559, † vor 1601.

8. Joachim zu Schweichvitz 1559, † vor 1608.

VII.

9. Melchior auf Salkow 1617 u. f., † cr. 1650. Fr. Anna v. Usedom.

10. Hans auf Salkow 1619.

11. Anton, 1617 minorenn.

12. Gertrud. M. Hans Felix v. Schwerin auf Cummerow.

13. Hans oder Johann 1602 auf Schweikvitz.

14. Heinrich 1602.

15. Christoph 1602. 1624 zu Veikvitz Pfandgesessen. Fr. Sophie Buggenhagen.

16. Tönnies zu Schweikvitz 1608, 1628. 1632 †. Fr. Catharina v. Usedom.

VIII.

17. Melchior zu Salkow bis nach 1663, dann zu Schweikvitz, † vor 1678. Fr. Ilse v. Plessieß.

18. Anna Margaretha. M. 1645 den 22. December Hans Ernst v. Bützow.

19. Lucie. M. 1650, den 9. November Barthold Krakevitz.

20. Melchior zu Salkow 1655, † vor 1682. Fr. 1. Sophie von Platen, † vor 1655. 2. .. ..

21. Martin auf Schweikvitz 1635 u. f. Fr. 1. Ilse Buggenhagen. 2. Anna von Platen.

22. Christoph.

23. Hans Henning auf Toitin. Fr. Ilsabe v. Heiden.

24. Henning Gützlaf, 1673.

25. Melchior, 1668 zu Schweikvitz.

26. Tönnies, † 1705 zu Bergen.

27. Anna Maria M. 1652. Daniel Ernst Krassow zu Wollin (Pansevitzer Linie No. 67.)

IX.

28. Melchior Wilhelm, geb. 1659, † jung.

29. Heinrich Anton, gb. 1661. Fr. Anna, Tochter von Christoph v. Gagern auf Teschvitz.

30. Alexander, geboren 1662, † jung.

31. Adam Martin, nach 1663 geboren zu Schweikvitz. Fr. 1. Catharina v. Ketel. 2. Eva v. d. Osten.

32. Anna Catherina, geb. 1656, † 1670 — 1700.

33. Marie Else, geb. 1657. M. 1679 Balthasar Scheel auf Grabitz.

34. Friedrich Christian, geb. 1665. Dänischer Capitain. Fr. 1709 Maria v. Usedom

35. Melchior Wilhelm, geb. 1672, † jung.

36. Henning Christoph Fr. Catharina Margaretha v. Weissenstein.

37. Hans Eggert zu Schweikvitz, † 1697. Fr. Anna Lucie Tochter von Martin Normann auf Helle.

38. Ursula. M. Franz Wilken v. Gagern.

39. Ursula Ida. M. 1. Adam Erdmann v. Platen. 2. v. Parsenow.

40. Margaretha Dorotha. M. Philipp Erdmann v. Barnekow-Reschvitz.

X.

41. Henning Adam.

42. Georg Philipp, † vor 1781. Fr. Ilsabe Gotliebe v. Gagern a. d. H. Meiselbritz, Tochter von Wilken Ewert v. G. zu Dambahn, † 1790 den 21. Mai.

Beide waren 1761 Majore und Ritter vom Schwerdt-Orden, und reluirten Salkow.

43. Eberhard Moritz 1714, Fähnrich im Hornschen Regt. 1722, Capitain auf halb Schweikvitz — 1749.

44. Adam Ulrich 1722, Lieutenant, dann Capitain, † vor 1738.

45. Melchior Friedrich, † als preuß. Major in der Schlacht bei Torgau 1760.

46a. Margaretha Eleonora. M. 1740 4ten Oct. der Landvoigt Bogislav Jürgen v. Platen.

46b. Maria Catharine Mann Christoph von Barnekow-Teschvitz.

47. Martin Adam auf Schweikvitz, Königl. Schwed. Obristlieutenant † den 30. November 1752. Fr. Ursula Eleonora v. Braun, † 1788.

48. Anna Ilsabe. M. Christian v. Schmiterlöw auf Lieschow.

49. N. Tochter. M. N. von Kahlden-Malzin.

XI.

50. Gustav Adam, Capitain bis 1784, auf Salkow.

51. Carl Wilhelm, 1784 Schwedischer Rittmeister.

Beide Brüder hatten 1784 3 Söhne: im Jahre 1819 lebten von diesen die Brüder

52. Joachim, Schwedischer Rittmeister. Fr. Regina Margaretha, des Capt Gustav Heinrichs v. Elver auf Preetz Tochter.

53. Gottlieb Adam, Schwedischer Cornet auf Schweikvitz, † den 11. Juni 1793. Fr. Maria Margaretha v. Sodenstern, † 1786.

XII.

54. Carl Gustav, Rittmeister zu Halmstadt.

55. Moritz, Rittmeister 1819

Descendenten sollen vorhanden sein, sind indeß nicht bekannt.

56. Adam Carl, Schwed. Capitain, † 1791 in Calmar unverheirathet.

57. Eggert Christian, Mecklenburgischer Hauptmann, † 1792 zu Mönchgut Fr. v. Berg, Wittwe des Christian von Hoven zu Mönchgut.

58. Johann Carl, Preuß. Prem.-Lieut., † 1779 unvermählt.

59. Margaretha, † unverheirathet.

60. Bernhard Adam, geb den 1. September 1744, Sächsischer Kammerjunker zu Salkow und Schweikvitz, † cr. 1809. Fr. 1787 Charlotte Magdalene v. Gagern-Zetzitz, † den 27. Mai 1794.

XIII.

61. N. N., Tochter, † jung.

62. Maria Catharina Christiana. M. 1784 der Capitain Axel v. Blessingh.

63. Carl Gottlieb Georg, geboren 1789, verkauft 1821 Schweikvitz, † 1825 den 3ten August.

64. Christiane, † 1848. M. N. Major v. Platen zu Gansekvitz.

Leute im Jahr 1568 war Tönnies mit einer Normann aus dem Hause Jarnitz verheirathet. Mit ihm beginnt die ununterbrochene, documentirte Stammlinie der Krassow zu Schweikvitz. Sein Sohn ist **No. 5.**

V. No. 5. Hans, Sohn von Tönnies (**No. 4.**). Zu Bergen, den 17. August im Jahr 1507 (248.), belehnte Herzog Bogislav **X.** ihn mit den Gütern Schweichevitz, Salcfow und Sigermog, wie sie sein Vater Tönnies zu Lehn gehabt. Seit dieser Zeit wird Hans Kr. in einer Reihe von Urkunden bis 1558 genannt (250, 60, 65, 71, 76, 85, 90, 91, 97, 98, 99, 601, 2, 13, 14, 15, 21.). Im Jahr 1520 genehmigte Herzog Bogislav **X.**, daß er sein Dorf Salefow für 600 Thlr. versetzen möge. 1524, den 9. April, empfing er nach abgestattetem Lehneid von den Herzogen Georg und Barnim die Bestätigung und Belehnung seiner Güter.

VI. No. 6. Melchior zu Salkow, der älteste Sohn des Hans Kr. (**No. 5.**), wird in einer Reihe von Urkunden in den Jahren 1559—1617 genannt (322, 325, 334, 336, 345, 46, 47, 49, 350, 51, 368, 377, 78, 79, 394 und 356.). Er empfing nach dem Tode seines Vaters, am 9. Juni 1559, persönlich seine Lehne und genügte später, in den Jahren 1567, 1593 und 1601, überall seiner Lehnspflicht. In der Erbtheilung mit seinen Brüdern erhielt er das Gut Salkow. Der Erbtheilbrief hat sich nicht erhalten, doch sagt der Enkel seines Bruders Christoph, Martin Kr., in einer Eingabe, vom 20. Januar 1655 (A. L. A. **No. 3.**), dies ausdrücklich. Er und sein Bruder erhielten nach dem Tode des Hans Krassow zu Damban nach einem langwierigen Prozeß von dessen Gütern in der Theilung mit ihren Vettern aus dem Pansevitzer rc. Hause, im Jahre 1578 (347.), einen Hof, Lütke Helle genannt. Es scheint aber fast, als ob Melchior seinen Brüdern sein Anrecht an denselben überlassen, da seine Nachkommen nie im Besitz desselben genannt werden. Der hierüber 1579 (351.) ertheilte und später 1602 (378.) erneute Lehnbrief ist auf ihn, seine Brüder und Brudersöhne ausgestellt. Im letztgenannten Jahre erhielten sie auch eine Bestätigung des Lehnbriefes von 1507 (379.) Melchior Kr. war in erster Ehe mit Anna Normann verheirathet. Nach urkundlichen Angaben war sie die Schwester des Landvoigts Heinrich Normann und des Melchior Normann, Herz. Pom. Cammer-Raths rc. und demnach die Tochter des Henning Normann auf Dubnitz. Sie war ums Jahr 1585 bereits verstorben. Damals verschrieb Melchior Kr. seinen drei mit ihr gezeugten Töchtern 3000 Gulden statt mütterlichen eingebrachten Ehegeldes und sonst (356.). Von den Namen dieser Töchter hat sich jedoch nur der unter **No. 12.** verzeichnete ermitteln lassen. In zweiter Ehe war Melchior Kr., nach Elzows Angabe, mit Sophie, Tochter des Christoph von Platen auf Parchow und der Lucie von Krakevitz. a. d. H. Postelitz, verheirathet. Aus dieser Ehe sind wohl die 3 Söhne (**No. 9 — 11.**) geboren. Melchior Kr. starb vor dem 7. April 1617. Sein Siegel ist Tab. **XIII. No. 14.** nach der Urkunde 347 abgebildet.

No. 7. Christoph Kr. zu Schweikvitz, zweiter Sohn des Hans (**No. 5.**). Er erhielt in der brüderlichen Erbtheilung, nach der Angabe seines Enkels Martin aus dem Jahr 1655, halb Schweikvitz, halb Siggermow und später, nach 1578, die halbe kleine Helle. Er genügte nach dem Tode seines Vaters, 1559 (222.), und auch später, zuletzt nach dem Tode des Herzogs Ernst Ludwig, am 26. Juni 1593 (368.), seiner Lehnspflicht und starb vor October 1601 (377.). Der Name seiner Frau hat sich nicht ermitteln lassen. Seine Söhne sind **No. 13—15.** Sein Siegel ist Tab. **XIII. No. 15.** nach 348. abgebildet.

No. 8. Joachim, der jüngste Sohn des Hans Kr. (**No. 5.**). Er erhielt in der brüderlichen Erbtheilung halb Schweikvitz, halb Siggermow und später die halbe Lütke Helle, genügte seiner Lehnspflicht in den Jahren 1559 (322.), 1567 (334.), 1593 (368.) und 1601 (377.), wie denn auch die oben erwähnten Lehnbriefe mit auf ihn ausgestellt sind. Der Name seiner Ehefrau hat sich nicht ermitteln lassen und da 1608 (386.) sein Sohn (**No. 16.**) im Besitz seiner Güter genannt wird, war er wohl damals schon verstorben. Sein Siegel ist Tab. **XIII. No. 16.** abgebildet.

VII. No. 9. Melchior Kr. zu Salkow, Melchiors (**No. 6.**) Sohn. Er genügte im Jahr 1617 seiner Lehnspflicht. Nach Elzow war er mit Anna von Usedom verheirathet und hinterließ aus dieser Ehe die Kinder **No. 17—19.** Er starb in den Jahren 1650—55.

No. 10. Hans, Sohn des Melchior (**No. 6.**), wird in den Jahren 1617—20 urkundlich genannt und scheint ohne Erben gestorben zu sein.

No. 11. Anton oder Tönnies, Sohn des Melchior (**No. 6.**) wird 1617—20 genannt, scheint dann aber bald mit Hinterlassung eines Sohnes (**No. 20.**) gestorben zu sein. Mit wem er verheirathet war, ist nicht bekannt.

No. 12. Gertrud, Tochter des Melchior (**No. 6.**) aus erster Ehe. Sie war mit Hans Felix von Schwerin auf

Cummerow und Ducherow verheirathet und starb im Jahr 1653, 76 Jahr alt, nachdem sie Großmutter von 35, und Elter-Mutter von 3 Kindern geworden.

No. 13. Hans, Sohn des Christoph Kr. (**No. 7.**) zu Schweikvitz. Er genügte im Jahr 1601 seiner Lehnspflicht und scheint nach der Angabe seines Sohnes Martin (**No. 21.**) im Besitz von halb Schweikvitz gewesen und ums Jahr 1635 gestorben zu sein. Seinen Antheil an Helle verpfändete er an Adam Normann zu Helle. Aus seiner Ehe mit Ursula v. Normann hinterließ er die Söhne **No. 21—23.**

No. 14. Heinrich Kr., Sohn des Christoph Kr. (**No. 7.**) war 1602 noch minorenn und scheint unbeerbt verstorben zu sein.

No. 15. Christoph Kr., Sohn des Christoph Kr. (**No. 7.**). Er war 1602 noch minorenn. Er gelangte in den Jahren 1622 — 24 in den Pfandbesitz der früher von Hans Kr. (**No. 45.** der Pansevitzer Linie) besessenen Hälfte von Veikvitz und war mit Sophie, Tochter des Henning Buggenhagen a. d. H. Buggenhagen, verheirathet. Aus dieser Ehe stammt der Sohn **No. 24.** Das Todesjahr des Christoph Kr. ist unbekannt.

No. 16. Tönnies Kr., Sohn des Joachim (**No. 8.**), wird 1608 zu Schweikvitz genannt. Er erhielt, den 27. April 1526, bei der Huldigung zu Wolgast wegen Leibesschwachheit Befristung wegen der zu leistenden Lehnspflicht (403.) und war 1632 todt. Aus seiner Ehe mit Catharina von Usedom, die ihn überlebte (409.), stammen die Kinder **No. 25 — 27.**

VIII. No. 17. Melchior Kr., Sohn des Melchior (**No. 9.**) und wird als solcher in dem Lehnbriefe vom 5. April 1673 (422.) ausdrücklich genannt. Es ist eigen, daß von ihm in den Jahren 1655 und 63 nicht seine Besitzverhältnisse der Königl. Regierung als Lehnshof angegeben worden, wie dies damals fast von allen Vasallen geschah, wenn nicht etwa seine Eingabe durch irgend einen Zufall verloren worden. Die Aufzeichnungen im Gustower Kirchenbuch ergaben, daß er von cr. 1656 bis 1663 zu Salkow, später zu Schweikvitz wohnte, und daß ihm die Hälfte dieses Gutes, die Joachim Kr. (**No. 8.**) besessen, gehörte. Alle näheren Nachrichten fehlen. Er starb nach 1673, wohl c. 1678 [1]). Nach mehreren Aufzeichnungen im Gustower Kirchenbuche war er mit Ilse v. Plessieß verheirathet, über deren Geschlecht und sonstige Verhältnisse nichts bekannt. Die Kinder des Melchior sind in der Stammtafel von **No. 28 — 33.** verzeichnet.

No. 18. Anna Margaretha, Tochter des Melchior Kr. zu Salkow (**No. 9.**), ward nach einer Aufzeichnung im Gustower Kirchenbuch am 22. December 1645 an Hans Ernst von Bützow auf Gribow verheirathet.

No. 19. Lucie, Tochter des Melchior Kr. zu Salkow (**No. 9.**), ward nach einer Aufzeichnung im Gustower Kirchenbuch am 9. November 1650 an Barthold von Krakevitz verheirathet.

No. 20. Melchior Kr., Sohn des Anton (**No. 11.**) und wird als solcher in dem Lehnbrief vom 5. April 1673 (422.) ausdrücklich genannt. Aus Salkow, den 21. Januar 1655, meldete er der Königl. Regierung, „daß Salkow sein altväterliches Stammlehn, woran die Krassow zu Schweikvitz die gesammte Hand hätten. Es sei bekannt, daß er keine männlichen Leibes-Lehns-Erben habe, daher sein Lehn den erwähnten Krassowen nach seinem Tode als eröffnetes Lehn zustehen werde; als sie aber durch den vorgewesenen Krieg dergestalt ruinirt, daß er zur Wieder-Einrichtung eine ziemliche Schuld darauf bürden müssen, ohne daß sonst noch andere Beschwerde darauf gehaftet, zudem habe seine seel. Hausfrau eine ansehnliche Aussteuer hinein gebracht, die seinen Töchtern daraus verabfolgt werden müsse, daher er, weil er nunmehr ein alter Mann, in den betrübten Wittwenstand gesetzt, der Haushaltung mit Nutzen nicht mehr vorstehen könne, so sei er entschlossen, seinen geregten Vettern das Gut zu offeriren und ihnen anheim zu geben, ob sie es von den darauf befindlichen Beschwerungen liberiren, ihm **ratione alimentorum: ad vitam** an die Hand gehen und **ratione sepulturae honestae**, wie adlichen Personen zusteht, Anstalt machen, oder leiden wollten, daß ers an einem andern in solcher Condition bringe und damit seine Angelegenheiten zur Ruhe befördern." Diese Eingabe hat, als die männlichen Nachkommen des Melchior ausstarben, und über Salkow ein Lehns-Prozeß entstand, viel Verwirrung angerichtet, manche Angaben sind auch wohl nicht ganz genau. Es steht urkundlich fest, daß der Vater des Melchior Kr., Anton Kr., im Jahr 1617 noch minorenn war, mithin konnte dieser 1655 höchstens gegen 40 Jahr alt sein. Hiermit lassen sich denn auch die übrigen Thatsachen, daß er nach 1655 wieder heirathete und ihm noch 1672, also fast 20 Jahre später,

---

1) Wenigstens gab sein Sohn Adam Martin im J. 1693 an, er sei etwa 15 Jahre todt. Aeltere Lehns-Acten der Kr. zu Schw. No. 5.

ein Sohn geboren ward, sehr wohl vereinigen. Es ist möglich, daß ihm der Verlust seiner ersten Frau, Sophie von Platen, nach einer Aufzeichnung im Gustower Kirchenbuch vom 29. November 1652, damals noch am Leben, so niedergedrückt, daß er die in der mitgetheilten Eingabe ausgesprochenen Absichten gehegt, sie aber später, als er zur zweiten Ehe schritt, aufgegeben. Der Name seiner zweiten Frau und seiner Töchter hat sich nicht ermitteln lassen. 1682 war Melchior Kr. bereits verstorben. Seine Söhne sind in der Stammtafel unter **No. 34.** und 35. verzeichnet.

No. 21. Martin Kr., Sohn des Hans Kr. auf Schweikvitz (**No. 13.**). Er berichtete aus Schweikvitz, am 20. Januar 1655, der Regierung über seine Verhältnisse, gab an, wie sein Großvater und dessen Bruder nach dem Tode ihres Vaters dessen Güter getheilt, sagte, wie nach dem Tode seines Vaters dessen Güter durch das Loos an ihn gekommen und er dieselben nun 20 und mehr Jahre inne habe. Die Hälfte von Lütken Helle habe sein seel. Vater an Adam Normann auf Helle verpfändet, so daß er nun noch halb Schweikvitz und Siggermow besitze. Martin Kr. starb vor 1672. Er war in erster Ehe mit Ilsabe, Tochter des Henning Buggenhagen auf Buggenhagen, und in zweiter mit Anna, Tochter des Baltzer v. Platen auf Gurtitz, verheirathet. Seine Kinder sind in der Stammtafel **No. 36 — 38.** verzeichnet.

No. 22. Christoph Kr., Sohn des Hans Kr. auf Schweikvitz (**No. 13.**). Er hatte 1655 von seinem Vetter Melchior Kr. auf Schweikvitz (**No. 25.**) 2 Hufen in Siggermow gepfändet, die er auch wohl bewohnte. Sein Bruder gab damals an, er habe 4 lebende Söhne, die jedoch sämmtlich vor 1684 ohne Erben gestorben zu sein scheinen und deren Namen eben so wenig wie der Name der Frau des Christoph Kr. bekannt sind. Christoph Kr. starb wohl vor 1673.

No. 23. Hans Henning Kr., Sohn des Hans Kr. auf Schweikvitz (**No. 13.**). Er war mit Ilsabe, Tochter des Curd von Heiden auf Gr. Toitin und der Ida Bonow, verheirathet. Wegen der Forderungen seiner Frau besaß er eine Zeit lang Gr. Toitin, verpflichtete sich aber durch Vergleich, d. d. Greifswald, den 30. Mai 1662, dasselbe Petri 1664 an den Lehnsfolger Bogislaf Adam von Heiden abzutreten. Sein ältester Bruder Martin gab 1655 an, er habe einen lebenden Sohn, dessen Namen jedoch unbekannt und der wohl jung gestorben. Seine Töchter sind in der Stammtafel unter **No. 39.** und **40.** aufgeführt.

No. 24. Henning Gutzlaf Kr., Sohn des Christoph Kr. auf Veikvitz (**No. 15.**). Da von ihm im Jahr 1655 gesagt wird, er sei 22 Jahre, war er um 1633 geboren. Im Jahre 1663 war er im Pfandbesitz von halb Veikvitz und betrugen seine Forderungen an dieses Gut damals 7267 fl. 1673 wird er in dem seinem Geschlecht ertheilten Lehnbrief genannt (422.), kommt später nicht mehr vor und scheint keine Lehnserben hinterlassen zu haben.

No. 25. Melchior Kr., Sohn des Tönnies Kr. zu Schweikvitz (**No. 16.**). Aus Schweikvitz, den 20. Januar 1655, überreichte Melchior den Muthzettel, der seinem Vater 1626 ertheilt war und zeigte an, daß halb Schweikvitz c. p., wie es vom Großvater und Vater auf ihn und seinen Bruder vererbt, vor etwa sieben Jahren, also c. 1648 durchs Loos ihm zugefallen und, wiewohl sehr verschuldet, angetreten sei. Er hatte damals einen lebenden, nicht namentlich genannten Sohn, besaß auch noch 1663 halb Schweikvitz, scheint aber bald darauf ohne Lehnserben gestorben, und seinem ihn überlebenden Bruder es nicht möglich gewesen zu sein, Schweikvitz anzunehmen, da die Nachkommen des Melchior Kr. a. d. H. Saalkow (**No. 17.**) später in unangefochtenem Besitz seiner Lehngüter erscheinen.

No. 26. Tönnies Kr., Sohn des Tönnies Kr. zu Schweikvitz (**No. 16.**). Er scheint nie angesessen gewesen zu sein, wohnte gegen Ende des 17ten Jahrhunderts in einem Hause auf dem Gauen- oder Jochenberge in Bergen und starb dort hochbetagt im Jahr 1705. (Letztere Notiz nach einer Mittheilung aus dem Berger Kirchenbuch.)

No. 27. Anna Marie, Tochter des Tönnies Kr. auf Schweikvitz (**No. 16.**). Sie war mit Daniel Ernst Kr. aus d. H. Pansevitz-Veikvitz verheirathet (Pansevitzer Linie **No. 57.**) und das über sie Bekannte bereits dort (oben S. **36.** und **37.**) angeführt.

IX. No. 28. Melchior Wilhelm Kr., Sohn des Melchior Kr. (**No. 17.**), ward nach dem Gustower Kirchenbuch den 24. August 1659 getauft, starb aber jung.

No. 29. Heinrich Anton (Tönnies) Kr., Sohn des Melchior Kr. (**No. 17.**), ward nach dem Gustower Kirchenbuch den 7. Februar 1661 getauft. Es scheint, als ob er nicht im Besitz eines Gutes gewesen, wenigstens ist ein solches, als er sich mit seinem Bruder, Adam Martin (**No. 31.**), d. d. Schweikvitz, den 28. März 1698 und 16. Ja-

nuar 1700, zur Muthung der Lehen meldete, nicht genannt. Er stattete den 14. Februar 1700 bei der allgemeinen Landeshuldigung seinen Lehns-Eid ab und scheint bald darauf gestorben zu sein. Nach Elzow war er mit Anna, der Tochter des Christoph von Gagern auf Teschvitz, verheirathet. Seine Söhne sind **No. 41.** und 42.

No. 30. Alexander Kr., Sohn von Melchior Kr. (**No. 17.**). Nach dem Gustower Kirchenbuche den 3. August 1662 getauft. Starb jung.

No. 31. Adam Martin Kr., Sohn von Melchior Kr. (**No. 17.**). Er besaß nach dem Tode seines Vaters halb Schweikvitz, ward aber, als er am 8. December 1693 um Verleihung seines väterlichen Lehns bat, in einen unangenehmen Prozeß verwickelt. Der Fiscal Droysen behauptete nämlich, es sei dies nicht zur rechten Zeit geschehen. Nach Jahren ward der Prozeß erst durch den General-Pardon für alle Lehnfehler, den Carl **XII.** im Jahre 1699 ertheilte, beendigt, und nun ward auch Adam Martin bei der allgemeinen Landeshuldigung, am 24. Februar 1700, belehnt (438. vgl. auch was oben über einen ganz ähnlichen fiscalischen Prozeß gesagt S. 98.). Adam Martin war nach Elzow in erster Ehe mit Catharina, Tochter des Rittmeisters Ewert von Ketel, in zweiter mit Eva von der Osten, aus d. H. Wüsteney, verheirathet. Er starb vor 1714 und hinterließ die Söhne **No. 43.** und 44.

No. 32. Anna Catharina, Tochter des Melchior Kr. (**No. 17.**), ward nach dem Gustower Kirchenbuch am 27. Mai 1656 getauft. Sie lebte noch ums Jahr 1700.

No. 33. Maria Else, Tochter des Melchior Kr. (**No. 17.**), ward nach dem Gustower Kirchenbuch am 24. Juli 1657 getauft und am 16. Februar 1679 mit Balzer von Scheel auf Grabitz verheirathet.

No. 34. Friedrich Christian Kr., Sohn des Melchior Kr. (**No. 20.**). Nach dem Gustower Kirchenbuch den 19. Januar 1665 getauft. Sein Vater starb während seiner Minderjährigkeit. Er trat früh in dänische Dienste, in denen er im Jahr 1699 als Lieutenant stand und erhielt am 24. October 1703 einen Muthzettel. Sein väterliches Gut Salkow war bereits im Jahr 1682 an den damaligen Regiments-Quartiermeister, nachherigen Capitain-Lieutenant Jareslaff Friedrich von Usedom verpachtet, der später von mehreren Salkower Creditoren ihre Forderungen an sich kaufte und so wegen dieser in den Besitz des Gutes kam. Da inzwischen Friedrich Christian seinen Abschied als Hauptmann aus dänischen Diensten genommen, so fand im Jahr 1707 zwischen ihm und Usedom eine Liquidation statt, wobei sich ergab, daß die Forderungen des Letzteren, außer 2617 fl. anderweitiger Schulden, 8000 fl. oder 4000 Rthlr. betrugen. Da Friedrich Christian diese Summe nicht schaffen konnte, so blieb Salkow in Usedoms Besitz. Inzwischen fiel der nordische Krieg ein, wodurch die Schulden sich noch mehr häuften, so daß Usedoms Forderungen im Jahr 1717 7000 Rthlr. betrugen; da inzwischen aber Friedrich Christian seine Tochter geheirathet, so ließ er ihm dieselben zu 5000 Rthlr. Ohne in den Besitz seines väterlichen Gutes gekommen zu sein, starb Friedrich Christian 1719 zu Keiseritz. Seine Wittwe heirathete später den Capitain Zacharias Ernst, der eine geraume Zeit zu Salkow wohnte. Am 21. Januar 1709 heirathete er Maria, die Tochter des Jarslaf Friedrich von Usedom und hinterließ aus dieser Ehe die Kinder **No. 45.** und 46.

No. 35. Melchior Wilhelm Kr., Sohn von Melchior Kr (**No. 20.**). Nach dem Gustower Kirchenbuch den 6ten September 1672 getauft, starb er jung.

No. 36. Henning Christoph Kr., Sohn von Martin Kr. (**No. 21.**). Nach der Angabe seines Vaters im Jahr 1655 (Schw. L. A. **No. 3.**) ums Jahr 1636 geboren. Nach Elzows Angabe diente er im schwedisch-polnischen Kriege im Jahr 1656 als Cornet im schwedischen Heere und dann mit Catharina Margarethe, Tochter des Obristen Alexander von Weissenstein auf Vorwerk und der Margaretha Sophie von Krassow, a. d. H. Pansevitz, verheirathet, aus welcher Ehe eine nicht genannte Tochter erwähnt wird.

No. 37. Hans Eggert Kr., Sohn des Martin Kr. (**No. 21.**). Er wohnte zu Schweikvitz und war mit Anna Lucia, Tochter des Martin Normann auf Helle, verheirathet, und hinterließ bei seinem Tode, im Jahr 1697, die Kinder **No. 47—49.**

No. 38. Ursula, Tochter von Martin Kr. (**No. 21.**), war nach Elzow mit Franz Wilken von Gagern, a. d. H. Muiselbritz (geboren 1625, † 1699), verheirathet.

No. 39. Ursula, Tochter von Hans Henning Kr. (**No. 23.**). Nach Dinnies in erster Ehe mit Adam Erdmann von Platen auf Parchow, in zweiter mit Erdmann Friedrich von Parsenow auf kleinen Toitin, verheirathet.

No. 40. Margaretha Dorothea, Tochter von Hans Henning Kr. (**No. 23.**). Nach Dinnies mit Philipp Erdmann von Barnekow auf Reschvitz verheirathet.

X. No. 41. Henning Adam, und

No. 42. Georg Philipp, beides Söhne von Heinrich Anton Kr. (No. 29.), und in den letzten Jahren des 17ten Jahrhunderts geboren, standen sie ums Jahr 1760 beide als Majore und Ritter des Schwerdt-Ordens in Königl. Schwedische Dienste. Damals traten sie nach dem Tode des Melchior Friedrich (No. 45.) als nächstberechtigte Agnaten an Salkow auf, was ihnen von Gottlieb Adam von Krassow auf Schweikvitz (No. 53.) streitig gemacht ward. Hierüber entstand ein weitläuftiger, vor der Lehns-Curie geführter Proceß, der indeß durch das am 16. Juni 1762 publicirte Urtheil der Juristen-Facultät zu Greifswald zu Gunsten der Gebrüder Henning Adam und Georg Philipp entschieden ward, worauf dieselben wirklich in den Besitz ihres altväterlichen Lehnes Salkow kamen. (N. L. A. No. 38.) Henning Adam scheint unverheirathet vor 1773 verstorben zu sein. Georg Philipp, der vor 1781 starb, war mit Ilsabe Gottliebe, Tochter von Wilken Evert von Gagern zu Dambahn, a. d. H. Moiselbritz, die am 21. Mai 1790 zu Bergen starb, verheirathet, aber unbeerbt. Der gemeinschaftliche Leichenstein dieser letzt genannten Eheleute, worauf das von Krassowsche und von Gagernsche Wappen ausgehauen ist, liegt in der Kirche zu Bergen in einem freien Raum unter der Orgel. Die Majorin von Krassow bewohnte zuletzt das über ein Jahrhundert der Familie gehörige kleine Haus auf dem Jochenberge in Bergen. Sie vererbte dasselbe an den Lieutenant Nicolaus von Gagern.

No. 43. Eberhard Moritz Kr., Sohn des Adam Martin Kr. zu Schweikvitz (No. 31.). Am 4 Januar 1714 zeigte er, damals Fähnrich im Hornschen Regiment, der Regierung als Lehns-Curie an, daß sein Vater verstorben, und meldete sich, da er das 25ste Lebensjahr erreicht, zur Abstattung der Lehnspflicht. Da der Ausmarsch der Truppen aber unmittelbar bevorstand, bat er, ihm so lange zu befristen, bis er den zur Abstattung des Lehn-Eides nöthigen Urlaub erhalten würde. Zugleich zeigte er an, daß das väterliche Gut totaliter ruinirt, und er in so langer Zeit keine Gage genossen, weshalb ihm unmöglich, die gewöhnlichen Lehnsuchungs-Gebühren und Cancellaria abtragen zu können. Bei der allgemeinen Landes-Huldigung, im Jahr 1722, meldete er sich wiederholt zur Abstattung des Lehn-Eides und zeigte zugleich an, daß er nun im wirklichen Besitz des väterlichen Antheils von Schweikvitz sei. Damals war er Capitain. Er etablirte sich später in Schweden und verkaufte, d. d. Sömelstorp, (in Schonen, wohl seinem Gute), den 27. Februar 1749, seinem Vetter Adam Gottlieb von Krassow (No. 53.) sein Lehnrecht auf seiner Hälfte von Schweikvitz für 2000 Rthlr. Er ist der Stammvater der angeblich noch in Schweden blühenden Linie des Geschlechts. Seine Söhne sind No. 50. und 51.

No. 44. Adam Ulrich Kr., Sohn des Adam Martin Kr. (No. 31.). Er wird von seinem Bruder (No. 43.) bei der allgemeinen Landes-Huldigung 1722 Lieutenant, später in Rappiner Kirchenpapieren Capitain genannt und scheint dann Schweikvitz bewohnt zu haben, war aber 1738 bereits verstorben. Seine nicht genannte Wittwe, mit der er 2 Töchter erzeugte, deren Namen nicht bekannt, heirathete in zweiter Ehe den Cornet Andreas Wilken von der Oehe, der wegen ihrer und ihrer Kinder Ansprüche bis 1749 die von ihrem Mann besessene Hälfte von Schweikvitz inne hatte, sie dann aber an Adam Gottlieb von Krassow überließ und nach der Insel Oehe zog.

No. 45. Melchior Friedrich Kr., Sohn von Friedrich Christian (No. 34.). Nach der Angabe seines Stiefvaters und nach eigenen Aeußerungen (N. L. A. No. 4. und 21.) ums Jahr 1718 oder 19 geboren, trat er sehr früh in Militairdienste; diente zuerst in schwedischen Diensten von unten auf, im Leib-Regiment, bis zum Sergeanten, trat dann aber, nachdem ihn die Regierung für mündig erklärt, im Jahr 1740 in Königl. Preuß. Dienste. Im Jahr 1742 reluirte er Salkow wirklich von den Erben seines mütterlichen Großvaters, verpachtete es aber sogleich an seinen Stiefvater Zacharias von Ernst. Im Jahr 1749, den 10. December, damals noch preußischer Lieutenant, stattete er selbst seinen Lehn-Eid ab und bevollmächtigte bei der allgemeinen Landeshuldigung hierzu seinen Schwager, Georg Christoph von Barnekow auf Kubbelkow und Teschvitz. Er gehörte zu den Offizieren, die alle die berühmten Kriege Friedrichs des Großen durchfochten, aber dennoch nicht das Ende derselben erlebten. Zuletzt war er Major, als solcher fiel er in der mörderischen Schlacht bei Torgau, den 3. November 1760. Noch Ende December wußte man nichts über sein Schicksal. Sein Schwager, der Landvoigt von Platen, schrieb am 21. December 1760 an den Syndicus Fabricius: man habe zwar aus den »Gazetes« ersehen, daß ein Major von Krassow in der Torgauer Bataille geblieben, aber weil nach der Versicherung guter Freunde es noch einen andern Major v. Krassow in Diensten des Königs von Preußen geben solle,

hoffe er, daß es der Herr Schwager nicht sei. Erst im Februar kam bestimmte Nachricht. Ein guter Freund des „seel. Herrn Schwagers" hatte geschrieben: Er wäre am 3. November, als er mit seinem Bataillon **en colonne** die Höhen von Stüpitz mit forciren helfen sollen, im stehenden Gefecht, als er seine Leute, so gut gethan, aber sehr von der feindlichen Artillerie **molestirt, encouragirt**, heftig blessirt und auch alsbald seelig verstorben. Er selbst habe ihm die Augen zugedrückt, und werde der sehlige Herr als ein rechtschaffener Offizier und sehr guter Freund von allen, so ihn gekannt, sehr bedauert. Niemals verheurathet, beschloß er den Mannsstamm des von Anton Kr. (**No. 11.**) gestifteten Zweiges der Schweikvitz-Salkower Linie.

No. 46 a. Margaretha Eleonora, Tochter von Friedrich Christian (**No. 34.**), heirathete **1740**, den **4.** October, den Landvoigt Bogislav Jürgen von Platen, a. d. H. Freesen. († **1764.**)

No. 46 b. Maria Catherina, Tochter von Friedrich Christian (**No. 34.**), heirathete im Jahr **1743** den Capitain Georg Christoph von Barnekow auf Teschvitz, später auf Klein Kubbelkow ꝛc. (Geb. **1707**, † **1783.**)

No. 47. Martin Adam Kr., Sohn von Hans Eggert Kr. auf Schweikvitz (**No. 37.**). Er zeigte der Regierung, als Lehns-Curie, am **24.** März **1698** und am **18.** April **1699** (A. L. A. **No. 20.**), an, daß sein Vater im Jahr **1697** gestorben und er ihm im Besitz von Schweikvitz gefolgt, und bat um Belehnung, mit der er bis zur allgemeinen Landes-Huldigung befristet ward. Da er aber inzwischen als Cornet in das von dem Obersten Ernst Detlof Krassow auf Pansevitz errichtete Dragoner-Regiment eingetreten war, so leistete Heinrich Ulrich Krassow auf Veikvitz für ihn am **14.** Februar **1700** den Lehneid (**438.** und A. L.-A. **No. 20.**). Er machte im Krassowschen Dragoner-Regiment alle Feldzüge in Polen mit, war im Jahr **1709** bereits zum Major avancirt, und ward bald darauf Obristlieutenant. Bei der häufigen Abwesenheit des General-Lieutenants Frhrn. Ernst Detlof Krassow, in den Jahren **1710 — 14**, führte er das Regiment. Nach Beendigung des nordischen Krieges nahm er seinen Abschied und wohnte zu Schweikvitz. Im Jahr **1713**, als Adam Martin Krassow (**No. 31.**) in der Zeit starb, als das Land unter der härtesten Einquartierungslast seufzte, nahm er von der Wittwe und den Söhnen dessen Hälfte von Schweikvitz für **500** Gulden in Pacht. Die Einquartierungslast überstieg diesen Pachtbetrag (die Rein-Revenüe des Guts) aber so bedeutend, daß er, laut seiner Anzeige aus Schweikvitz, den **28.** Juni **1715**, bereits mit **900** Rthlr. (**1800** Gulden!) in Vorschuß gegangen sei, und Anstand nehme hiermit fortzufahren, da das Gut schon über die Taxe verschuldet. Er genügte in den Jahren **1716** und **22** seiner Lehnspflicht (N. L.-A **No. 1., 2.** und **7.**). Nach der Aufzeichnung im Kirchenbuch zu Rappin starb Martin Adam Kr., **83** Jahr alt, den **30.** November **1753.** Sein Leichenstein liegt auf dem Kirchhofe zu Rappin. Er war verheirathet mit Ursula Eleonore, Tochter des Joachim von Braun (geb. **1673**, † **1738**). Aus dieser Ehe stammen die Söhne **No. 52.** und **53.**

No. 48. Anna Ilsabe, Tochter des Hans Eggert Kr. (**No. 37.**), war mit Christian v. Schmiterlöw auf Lieschow verheirathet.

No. 49. N., Tochter des Hans Eggert Kr. (**No. 37.**), war mit N. v. Kahlden auf Maltzin verheirathet.

XI. No. 50. Gustav Adam Kr., Sohn von Eberhard Moritz (**No. 43.**). Er war im Jahr **1773** Lieutenant, **1784** Capitain in schwedischen Diensten, stattete in diesem ersteren Jahre für sich und seinen jüngern Bruder den Lehneid ab und nannte seinen Vater bereits todt. Nach dem Tode des Majors Georg Philipp Kr. (**No. 42.**) fiel Salkow an ihn und seinen Bruder Carl Wilhelm, der ihm sein Anrecht überlassen zu haben scheint. Zu Stralsund, den **20.** November **1784**, verkaufte er das altväterliche Gut an Gottfried Christoph Buchholtz für **21400** Rthlr. und **50** Dukaten Schlüsselgeld. Die Confirmation der Regierung über diesen Kauf erfolgte den **22.** November **1785.**

No. 51. Carl Wilhelm Kr., Sohn von Eberhard Moritz (**No. 43.**). Er war im Jahr **1773** Lieutenant und **1784** Rittmeister in schwedischen Diensten. Er bewilligte den Verkauf von Salkow. Weitere Nachrichten fehlen. Ob die unter **No. 54.** und **55.** aufgeführten Brüder, die Söhne des Carl Wilhelm oder seines älteren Bruders, hat sich aus den vorliegenden Nachrichten nicht ermitteln lassen. Im Jahr **1784** hatten beide zusammen **3** Söhne, die aber nicht genannt werden.

No. 52. Joachim, Sohn des Obristlieutenants Martin Adam (**No. 47.**). Er stand als Rittmeister in schwedischen Diensten und starb vor dem Jahre **1773.** Er war mit Regina Margaretha, Tochter des Capitains Gustav Heinrich von Elver auf Preetz, verheirathet und hinterließ die Kinder **No. 56—59.**

No. 53. Gottlieb Adam Kr., Sohn des Obristlieutenants Martin Adam (No. 47.). Er bewirthschaftete, nachdem er als Cornet in schwedischen Diensten gestanden, schon bei Lebzeiten seines Vaters Schweikvitz; reluirte, nachdem Eberhard Moritz von Krassow (No. 43.) ihm am 27. Februar 1749 sein Lehnrecht verkauft, die andere Hälfte dieses Guts von dem Cornet v. d. Oehe, und erhielt am 8. October 1749 die Belehnung darüber. Seiner Lehnspflicht genügte er weiter bei den allgemeinen Landeshuldigungen in den Jahren 1753 und 73 (N. L.-A. No. 28., 34. und 44.) ward aber mit seinen Lehnsansprüchen an Salkow, nach dem Tode des Melchior Friedrich (No. 45.), abgewiesen (s. o. No. 41. Henning Adam Krassow). Nach dem Tode des Hofmarschalls Carl Georg Frhrn. von Krassow auf Pansevitz, war er Mit-Vormund von dessen Kindern. Er starb den 11. Juni 1793, 76 Jahre alt, an der Wassersucht, und liegt auf dem Kirchhofe in Rappin begraben. Er war mit Maria Margaretha von Sodenstern verheirathet, die im Jahr 1786, 62 Jahr alt, starb. Aus dieser Ehe stammt der Sohn No. 60.

XII. No. 54. Carl Gustav von Krassow, 1819 schwedischer Rittmeister zu Halmstadt und

No. 55. Moritz von Krassow, 1819 Rittmeister. Brüder. Beide entsagten mittelst Urkunde vom 7. December 1819 zu Halmstadt ihren Lehns-Ansprüchen an die Güter Pansevitz, Malkvitz, Varsnevitz und Beikvitz, behufs der Allodification dieser Güter. Weitere Nachrichten liegen über sie nicht vor. Man vgl. was bei No. 51. gesagt. — Mündlichen Nachrichten zufolge, leben sie selbst oder doch männliche Nachkommen von ihnen noch heute in Schweden (in Norland).

No. 56. Adam Carl Kr, Sohn des Joachim Kr. (No. 52.). Er stand in schwedischen Kriegsdiensten und war bereits 1773 Capitain. Damals stattete er bei der allgemeinen Landeshuldigung seinen Lehnseid durch einen Bevollmächtigten ab. Er war unverheirathet und starb, nachdem er seinen Abschied genommen, im Jahr 1790 zu Calmar.

No. 57. Eggert Christian Kr., Sohn von Joachim Kr. (No. 52.). Er stand zuerst in schwedischen, dann in französischen und endlich in meklenburgischen Diensten, aus denen er 1762 als Hauptmann seinen Abschied nahm. Er war mit der Wittwe des Christian von Hoven, geb. von Berg, verheirathet und kam dadurch in den Pfandbesitz von Mönchgut, der durch Contract vom Jahre 1792 auf 24 Jahre verlängert ward. Er starb im Dezember 1792. Aus seiner Ehe wurden die Töchter No. 61. und 62. geboren.

No. 58. Johann Carl Kr., Sohn von Joachim Kr. (No. 52.). Er stand zuerst in schwedischen, dann in meklenburgischen und zuletzt in preußischen Diensten; als solcher starb er als Premier-Lieutenant des von Krockowschen Infanterie-Regiments während des kurzen Feldzuges gegen Oestreich, des sogenannten Kartoffelkrieges, in Folge einer Erkältung, zu Piltsch, bei Troppau in Oberschlesien, am 25. Januar 1779, und ward am 27. des genannten Monats daselbst begraben.

Ueber ihn ist eine „Standrede — bei dem Sarge des Hochwohlgebornen Herrn, Herrn von Krassow, Premier-Lieutenants bei dem hochlöblichen von Krockowschen Infanterie-Regimente, am 27. Januar 1779, als am Tage seines feierlichen Leichenbegängnisses, gehalten zu Piltsch, ohnweit Troppau in Oberschlesien, von Johann Bobrik, Feldprediger bei benanntem Regimente, Marienwerder, gedruckt in der Königl. West-Preußischen Hofbuchdruckerei bei Johann Jacob Kanter.“ 8. 19 SS. Das Büchelchen ist, wenn es mit Leichenpredigten aus früherer Zeit verglichen wird, die reich an erwünschten Nachrichten sind, für die Zeit, in der sie gehalten ward, bezeichnend; weder der Vorname des Verstorbenen, noch die seiner Eltern, sind erwähnt; der größte Theil desselben ist mit Betrachtungen und Gemeinplätzen über das Wesen der Ehre angefüllt (!).

No. 59. Margaretha, Tochter des Joachim Kr. (No. 52.). Sie starb unverheirathet, als Braut des sächsischen Capitains — — von Berg.

No. 60. Bernhard Adam Kr., Sohn von Gottlieb Adam Kr. (No. 53.). Er war den 1. September 1744 geboren und ward Cammerjunker in sächsischen Diensten. Als solcher gewöhnte er sich an Ausgaben und Vergnügungen, die weit seine Mittel überstiegen und den Verfall seiner Vermögens-Verhältnisse veranlaßten. Er focht den Verkauf von Salkow an Gottfried Christoph Bucholtz an, und brachte es so weit, daß dieser ihm am 30. März 1786 seinen Contract cedirte. Er überließ dies Gut indeß schon 1793 seinen Creditoren, und zog nach Schweikvitz, welches um diese Zeit durch den Tod seines Vaters an ihn kam. Er verpachtete dies Gut aber bald und zog nach dem von seinen Curatoren von den von Normann auf Helle reluirten Pertinenz Lütken Helle, die er Ruhethal nannte. Er starb zu Stralsund vor 1809. Er war mit Charlotte Magdalena von Gagern, a. d. H. Tetzitz, verheirathet, die zu Schweikvitz am 27 Mai 1794,

30 Jahr alt, starb. Die Kinder dieser Ehe sind No. 63. und 64.

No. 61. N. N., Tochter von Eggert Christian Kr. (No. 57.), starb als Kind.

No. 62. Maria Catharina, Tochter von Eggert Christian Kr. (No. 57.), heirathete im Jahr 1781 den Capitain im Leib-Regiment, Axel von Blessingh, nach dem Tode des Schwiegervaters, Pfandträger von Mönchgut.

No. 63. Carl Gottlieb Georg Kr., Sohn von Bernhard Adam Kr. (No. 60.). Geboren zu Salkow im Jahr 1788. Er studirte, und übernahm Schweikvitz, sah sich aber veranlaßt, dies Gut im Jahr 1821 an Olof Heinrich Friedrich von Lindequist zu verkaufen. Er wohnte dann zu Stralsund und verunglückte beim Baden in der Prorer Wiek bei Dollahn, den 3. August 1825, und ward zu Rappin begraben. Von seinen wenigen näheren Bekannten als ein höchst achtungswerther, liebenswürdiger und gebildeter Mann, in Allem das Gegentheil seines unglücklichen Vaters, betrauert. Er war nie verheirathet und mit ihm erlosch das Geschlecht der Krassow zu Schweikvitz auf Rügen, im Mannsstamme.

No. 64. Christiane Charlotte, Tochter von Bernhard Adam (No. 60.), war verheirathet mit dem Major Gottfried Bogislaf von Platen auf Ganskevitz und starb als dessen Wittwe den 26. Juli 1848.

Die Geschlechter der Kaak, von Datzow, Wusseke, Mordbrenner, Westekendorp und Wedeke.

Die älteren Urkunden-Siegel ergeben, daß es in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts und später auf Rügen mehrere Geschlechter gab, die mit den Krassows dasselbe oder ein sehr ähnliches Wappen wie diese führten. Es waren die Kaak oder Kak, von Datzow, die Wusseke, Mordbrenner und Westekendorp. Ein glücklicher Zufall hat die Urkunden auffinden lassen, durch welche sich die gemeinsame Abstammung der beiden erstgenannten Geschlechter ergiebt, und die dies in Bezug auf die Krassow mehr als wahrscheinlich machen; bei den Wusseke, Mordbrenner, Westekendorp und Wedeke ist dies nicht der Fall, die Uebereinstimmung der Wappen läßt aber mit Bestimmtheit auf einen früheren Zusammenhang schließen, da, wenn ein Wappen mit eigenthümlichen Bildern von zwei Familien verschiedenen Namens geführt wird, dies sich meist nur so erklären läßt.

Was über die Mortbrenner, die Westekendorp und die Wedeke bekannt, ist oben Seite 4, 6 und 7 gesagt. Die Familien Kak und Wesseke blühten noch Jahrhunderte lang nach ihrem ersten Auftreten auf Rügen. Die allerdings nur dürftigen Nachrichten über dieselben bis zu ihrem resp. Aussterben oder Verschwinden mögen deshalb hier zusammengestellt werden.

a. Die Kaak und die von Datzow.

Aus den vorhandenen Urkunden läßt sich nachweisen, daß sich ein und dieselbe Person bald des Namens von Datzow, bald Kaak bediente. Bertholb, 1335 v. Datzow, 1337 Kaak, (16. und 17.) unter dieser letzteren Benennung kommt er noch 1348 (125.) vor. Die Kaak und Datzow haben, wie urkundlich feststeht, einen gemeinsamen Stammvater, den Ritter Herbord (16), des gemeinsamen Wappens zu geschweigen, deshalb sind sie auch nur als ein und dasselbe Geschlecht anzusehen. Es ist nicht häufig, daß nach Verlauf eines halben Jahrtausends eine ähnliche Thatsache sich urkundlich so feststellen läßt.

Die Notizen über die ersten Generationen des Geschlechts, die sich den Urkunden entnehmen ließen, sind oben Seite 4, 5 und 6 zusammengestellt. Aus späterer Zeit, bis zum Erlöschen des Geschlechts, ergeben sich:

Bertholb Kaak, in seinem Siegel „de Datzow" genannt, kommt in den Jahren 1365, 72, 75, 77 urkundlich vor (37, 43, 45 und 46). Im Jahre 1378 (50.) verkaufte er an Ludeke Dortmund eine Kathenstätte im Dorfe Götemitz an der Scheide des Tönnies Kaak. Sein Siegel ist

nach einer Urkunde aus den Jahren 1365 (37.) Tab. **XI. No. 11.** abgebildet.

Antonius oder Tönnies Kaak wird in den Jahren 1372, 77, 78, 79 und 80 (43. 48. 50. 54. und 59.) urkundlich genannt. Sein Siegel ist Tabelle **XI. No. 14.** abgebildet.

Hinrik Kak, „vaget oppe Rugen" und als solcher seiner Zeit ein angesehener Mann, wird in den Jahren 1411, 13, 14, 18 und 21 (83. 84. 85. 86. 87. 89. 90. und 91.) urkundlich genannt. Sein Siegel ist Tabelle **XI. No. 19.** abgebildet.

Da die Nachkommen des Hennecke Kak 1434 — 38 zu Lütken-Datzow sich mehrere Generationen lang bis zum Erlöschen des Geschlechts verfolgen lassen, so mögen die Nachrichten über ihn und seine Familie unten folgen. Außer diesen nennen die Urkunden noch:

Berthold Kak tho Goetemitz, 1436, 41, 42 und 48 (103. 104. 112. 113. 115. 116. und 117.). Sein Siegel ist Tabelle **XI. No. 22.** abgebildet.

Hans Kak tho Goetemitz wird urkundlich 1418 — 48 (88 u. 125) genannt. Sein Siegel ist Tabelle **XII. No. 2.** abgebildet. Im Jahr 1442 verkaufte er dem Wilm Nienkerken 38 Mark Pacht aus Goetemitz (115. und 16.). Im Jahr 1447 (123.) ertheilte er seinem Bauern Drewes Thoren einen Erb-Brief über 1½ Hufen Acker, die er und seine Erben nach „Erb-Recht" ungereist und ungeruthet, d. h. ohne nachgemessen zu werden, mit einer Kavel Holz für 19 Mk. Pacht besitzen sollte. Sein Sohn:

Nicolaus Kak, Priester und Kirchherr zu Swantow, verkaufte 1487, St. Peters- und Pauls-Abend (175.), den von seinem Vater im Jahr 1442 wiederlöslich an Wilm Nienkerken verkauften und in dieser Weise von Johan von Rethens Wittwe dem Kloster Marien-Ehe vermachten Hof in Goetemitz an gedachtes Kloster zu einem todten Erbkauf. Sein Siegel ist Tabelle **XII. No. 20.** abgebildet.

Tönnies Kak zu Goetemitz, 1487, 1503, 1508, 10 und 12 (175. 243. 251. 58. 272.) urkundlich genannt. Sein Siegel ist Tabelle **XII. No. 19.** abgebildet. 1503 (243) verkaufte er eine Hebung aus seinem Gute Koserow.

Claus Kak zu Goetemitz wird 1495 (210.) urkundlich genannt.

---

1. Hennecke Kak 1434 — 38 zu Lütken-Datzow, Damban und Reetz.

2. Hinrik zu Lütken-Datzow bis 1462. ?
   - 4. Hinrik zu Lütkevitz, Gardvoigt auf Wittow 1492 — 1509.
   - 5. Hennecke, 1492.

3. Schinkel zu Damban bis 1462, dann zu Gernitz bis 1475.
   - 6. Hinrik tho Gernitz und Wobloise, später zu Silenz, 1529 †.
     - 8. Henning, 1537 †.
     - 9. Ilse. Mann: 1. Henning von Platen. 2. Emeke Krassow auf Pansevitz c. 1558.
     - 10. Gisela. M. Heinrich von Norman auf Jarnitz.
   - 7. Henning zu Rosengarten 1496 — 1501.
     - 11. Henning zu Anklam 1537, verkauft seine Lehns-Ansprüche an Silenz. Der Letzte des Geschlechts.

No. 1. Hennecke Kak, Knappe. Er verkaufte im Jahre 1434 dem Kloster Bergen 8 Mk. Pacht aus seinem Gute Reetz im Neuenkircher Kirchspiel (101.). 1436 verkaufte er dem Herman Mannerhold, Bürger zu Stralsund, sein halbes Dorf Lütken-Datzow, und 1437 demselben die andere Hälfte (104. und 106.). Später wird er nicht mehr genannt. Sein Siegel ist Tabelle **XI. No. 23.** abgebildet. Da sein ältester Sohn Hinrik hieß, so dürfte anzunehmen sein, daß Hennecke der Sohn des Landvoigts Hinrik Kak, 1411 — 21 (s. o.), sei.

No. 2. Hinrik Kak, Hennecke's Sohn, verkaufte 1462 seinem Bruder Schinkel seinen Antheil Guts zu Lütken-Datzow (140.). Sein Siegel s. Tabelle **XII. No. 5.**

No. 3. Schinkel Kak, Hennecke's Sohn, Knappe vom

Wapen zu Damban, verkaufte diesen Hof im Jahre 1462 an Claus Krassow (139.) und erwarb dagegen von seinem Bruder dessen Antheil in ihrem Stammgute Lütken-Datzow (140.), erwarb sodann vor 1469 das Gut Jarnitz (Gernitze) im Kirchspiel Bergen, verkaufte dagegen im genannten Jahre Lütken-Datzow an Johann Ruwing in Stralsund (150.). Er lebte noch 1475 (15.). Sein Siegel ist Tabelle **XII. No.** 7. abgebildet.

No. 4. Hinrik Kak wird in den Jahren 1492—1509 urkundlich genannt (189. 208. 240, 246. 255.). Er wohnte zu Lütkevitz (240.) und war nach der Angabe des Matth. Normann, in der Vorrede seines wendisch-rügianischen Landgebrauchs, Gardvoigt auf Wittow.

No. 5. Henneke Kak. Er verkaufte 1492 dem Kloster Bergen den halben Krug zu Neuenkirchen (194.). Uebrigens läßt es sich nicht beweisen, daß **No.** 4. und 5. Söhne des Hinrik Kak (**No.** 2.) waren.

No. 6. Hinrik Kak to Gernisse und Wobbeloise, Schinkels Sohn, einem nun eingegangenen und zu Jarnitz gehörigem Gute, wird in den Jahren 1510, 11 und 12 (260. 65. 71.) genannt. Er verkaufte seine Besitzung in Susitz im Jahre 1512 (261.) und erwarb wohl einen Hof in Silenz. Er starb vor 1529. Seine Wittwe lebte noch 1537.

No. 7. Henning Kak wird in einer Reihe von Urkunden aus den Jahren 1496 — 1502 (217. 19. 21. 28. 35. 498.) genannt. Er erwarb einen dem Kloster Eldena gehörigen Hof in Rosengarten zu Pacht-Recht (228.) im Jahr 1500, besaß jedoch wohl schon früher einen Antheil in diesem Gute erblich, den er indeß im Jahr 1501 (235.) auch dem Kloster überließ. Er war mit einer Tochter des Claus von Ahnen verheirathet.

No. 8. Henning Kak empfing Dienstags nach den 11000 Jungfrauen 1529 zu Stettin sein Lehn und war ums Jahr 1537 bereits verstorben. Sein Vetter Henning (**No.** 11.) war sein Lehns-Erbe.

No. 9. Ilse war in erster Ehe mit Henning v. Platen und in zweiter mit Emeke Krassow auf Pansevitz verheirathet (321.).

No. 10. Gisela war nach einer alten Familien-Nachricht mit Heinrich Normann auf Jarnitz verheirathet.

No. 11. Henning Kak, Hennings Sohn, zu Anklam wohnhaft, verkaufte am 13. August 1537 (306.) an Szanner (Sambor) sein Gut Szylentze, wie es ihm von seines seel. Vaters Bruder-Sohn, Henninк Kak, Hinriks Sohn, angeerbt. Er überlebte diesen Verkauf aber nicht um ein Jahr; bereits am 5. Juli 1538 war er ohne männliche Leibes-Lehns-Erben als der Letzte seines Geschlechts verstorben.

b. Die Wussеke.

Noch dürftiger wie die Nachrichten über die Kaak sind die über das Geschlecht der Wusseke, durchgängig nur einzelne Notizen, ohne daß sich für einen größeren Zeitraum eine Genealogie aufstellen läßt.

Johannes Woseg wird im Jahre 1307 in einer Urkunde des Ritters Pritbor von Putbus genannt (491.). Er ist das erste Mitglied des Geschlechts, welches sich urkundlich nachweisen läßt.

Clawes Wosek wird 1316 und Clawes Wusseke im Jahr 1326 im Adelsbunde mit Stralsund genannt (5. 10.). Ueberhaupt wiederholt sich der Name Claus oder Nicolaus oft im Geschlecht. — Wolter W. wird c. 1319 genannt (7.).

Berthold W., Priester und Offizial des Bischofs von Roeskild auf Rügen, und sein Bruder Nicolaus, Söhne des alten Claus W., 1354—74, (30. 32. 35. 44.) werden in den Jahren 1365—82 (36. 42. 44. 49. 56. 51 — 53. 60. 63. 64.) häufig genannt.

Die Brüder Berthold und Emeke W. lebten 1383 u. f. (62. 67.) — 1401. (79.). Das Siegel des Berthold W. tho Mutzitz ist Tabelle **XI. No.** 18. abgebildet.

Zeitgenossen dieser Brüder waren Voltze W., 1388, (66.), Emeke W. und Claus W., des alten Claus W. von Darsitz Sohn, 1389—92 (67. 68. 70.).

In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts erscheint fast kein Mitglied der Familie in rügenschen Urkunden.

Von 1430 — 52 erscheint Emeke W, Claus Sohn, (95. 107. 108. 109. 122. 125. 128. 131.) Sein Siegel ist Tabelle **XI. No.** 18. abgebildet. Seine Zeitgenossen waren Emeke der jüngere, Emekes Sohn, (Siegel Tabelle **XI. No.** 27.) Vollert W. und Claus W. (110. 111, 117. 121. 725. 150.).

„Anno 1464 sonavendes vor Simonis und Judae hadden de Sundeschen 3 seerovere in von Bardt, vnd ock zu Wasseken (Wusseken) den vaget van der Harteborch, de se leidet hatte, vnd leten se alle 3 affhowen, dingstdages vor

al. — nach) Simonis und Judae." [1]) d. h. Sonnabends vor Simonis und Judä 1464 holten die Stralsunder 3 Seeräuber von Barth, und auch Wusseken, den (herzogl.) Voigt von der Harteborch (Hirschburg auf dem Darß), der ihnen sicheres Geleit ertheilt, und ließen sie alle 3 Dienstags hernach enthaupten. Vielleicht hing dieser Vorgang mit den damals noch dauernden Vogeschen Händeln zusammen. — Wussefe hatte die Richtvoigte der Stadt Stralsund, Rottger Steinwig und Johan Vorwerk, die Helfer des Otto Voge beim Morde des Landvoigts Raven Barnekow, als sie feige flohen, nicht „geleitet," sondern „niedergeworfen" und dem Herzoge, seinem Herrn, ausgeliefert. (S. meinen Bischofsroggen rc. S. 182 und 83.)

1) Stralsundische Chroniken, herausgegeben von Mohnike und Zober. I. 210.

1468 (146.) verkaufte Emeke W. sein Gut Buschvitz dem Kloster Bergen. Vielleicht ist er identisch mit Emeke W. zu Dartz, 1493 (199.), und Emeke W., 1509 (254.). Marcus W. wohnte 1498 (220.) zu Mutzytz (220.) und Claus Wusseke zu Zargelitz (Siegel Tabelle XIII. No. 2.), letzterer wird in einer Reihe von Urkunden vom Jahre 1511—21 (266. 89. 86. 87. 92.) genannt. Er war Vorsteher der Elenden-Brüderschaft zu Bergen. Der Priester Emeke W. wird 1522 u. f. (293. 96.) genannt. Er war Kirchherr zu Zudar. Emeke W. war 1538 (311.) Erbgesessen zu Dartz, und Steffen und Claus W. refutirten ums Jahr 1555 (319.) dem Hause Putbus, von dem die Güter Dartz, Mustitz und Zargelitz zu Lehn rührten, dieselben. Seitdem ist das Geschlecht hier im Lande verschollen.

Grundbesitz.

Die Angaben über den Grundbesitz jedes einzelnen Mitgliedes des Geschlechts findet sich in der Genealogie desselben, ohne vielfache und überflüssige Wiederholungen ist hier auf Einzelheiten nicht zurück zu kommen. Der Zweck dieses Abschnittes ist, nochmals übersichtlich den Grundbesitz der Haupt-Linien zu Pansevitz und Schweikvitz zusammen zu stellen. Die Geschichte des Schlosses Divitz und der zugehörigen Güter ist in dem Anhange gegeben.

Leider sind die Nachrichten über den Besitz von Goetemitz, Datzow und den Besitzungen in der Grafschaft Putbus (Zamustitz) so vereinzelt und unzusammenhängend, daß sich weder über den Erwerb, noch über die Dauer des Besitzes und die Veräußerung ein mehreres, als eben jene Notizen geben lassen, die in der Genealogie enthalten. Es ist dort angedeutet, wie sich bereits im 14. Jahrhundert das Geschlecht in die Linien zu Varsnevitz-Pansevitz und Schweikvitz rc. theilte; über den Grundbesitz dieser Linien sind auch die Nachrichten vollständiger.

I. Die Linie zu Varsnevitz-Pansevitz.

Schon der muthmaßliche Stammvater dieser Linie, Hans Kr. (S. 7. Urk. 48.) wohnte 1377 zu Warsekovitz oder Varsnevitz. Sein Sohn Tönnies (**No. 1.** der Genealogie), an den die väterlichen Güter übergingen, erweiterte dieselben durch den Ankauf von Kussevitz und Klein Helle. Der Sohn des Tönnies, Claus Kr. (**No. 4.**), und sein Enkel, Hans, Heinrichs Sohn (**No. 5.**), theilten sich die väterlichen Besitzungen im Jahr 1425. Hans erhielt Varsnevitz, Vockvitz (Veikvitz), den Antheil von Klützitz (Klütz) und mehrere Geldhebungen (98.); leider ist die Hälfte, die Claus erhielt, nicht angegeben, wahrscheinlich waren es Postelitz, Helle, Teskevitz und Kussevitz im Rappiner Kirchspiel. Claus ist der Stammvater der später vorzugsweise als Dambauer bezeichneten Linie, von Hans stammt die Linie zu Varsnevitz Pansevitz ab.

a. Die Linie zu Damban.

Die Enkel des Claus, Claus (**No. 10.**), der Damban 1462 und die Insel Pulitz 1464, und Hans (**No. 11.**), der Postelitz besaß, theilten, wie es scheint, ihre Güter. Der Sohn des Hans, Heinrich Kr. (22.), besaß im Jahr 1488 nach des Vaters Tode, den an Curdt Krakevitz verpfändeten Hof Postelitz, mit drei zu demselben gehörigen Kathen im Dorfe Rappin, Hebungen aus den Dörfern Bautzelvitz und Gussevitz, halb Ruschvitz und halb Lübitz auf Jasmund, mit dem Patronat einer aus letzterem Dorfe bewidmeten Vicarie, die Hälfte der Hebungen aus Buse, die Hälfte des Dorfes Melnitz, die Hälfte der Hebungen in Dumrade und Karow, die Hälfte der Hebungen aus Gurrevitz und Warcksow, mit dem Patronat der aus beiden Orten bewidmeten Vicarie, die Hälfte der Mühle zu Gingst und die Hälfte von Gustow, so wie mehrere Besitzungen in Stralsund (177.). Von Hans von dem Buge kaufte er die Wiese Krichewisch und Weide zu Schabe, und erweiterte dadurch Ruschvitz (269.). Wann und an wen die große Mehrzahl dieser ansehnlichen Besitzungen veräußert, läßt sich leider nicht nachweisen. Postelitz besaßen später die Krakevitz, Ruschvitz die von Jasmund auf Spiker, als erbliche Lehen. Nach seinem und seines Sohnes Joachim (**No. 33.**) Tode, wurden seine Vettern, Tönnies (**No. 16.**), Joachim, Landprobst (**No. 19.**), Vicke (**No. 18.**), und Hans (**No. 32.**), nur mit Lübitz, als dem von ihm nachgelassenen Lehn, belehnt (289.). Mit letzterem, dem Hans Krassow, erlosch am 9. September 1563 auch die Linie zu Damban. Er war der letzte der männlichen Nachkommen des Claus Kr. (**No. 4.**). Die von ihm hinterlassenen Güter waren: der Hof Damban, das Dorf Kussevitz (2 Bauer-

höfe), Lübtke=Helle (1 Bauerhof), Züvellin (1 Halb=Bauer), in Teskevitz 1 Bauer und 2 Kathen, Lübitz auf Jasmund, (2 Voll= und 1 Halb=Bauer) und die Insel Pulitz. Die damals lebenden Nachkommen der Varsnevitz=Pansevitzer Linie, Heinrich der Lange zu Varsnevitz (No. 31.) und Jacob auf Beikvitz und Pansevitz (No. 36.), waren in den alten Lehngütern unzweifelhaft die einzig berechtigten Lehns-Erben, aber sei es nun, daß sie den genealogischen Zusammenhang mit dem Verstorbenen verloren, oder ob sie noch andere Gründe hierzu bestimmten, sie räumten der Linie zu Schweikvitz, den Brüdern Melchior, Christoph und Joachim Kr., gleichfalls Ansprüche an die Lehn=Güter des Verstorbenen ein; vermuthlich war aber ersteres der Fall. Es hatte sogar den Anschein, als ob keiner der fünf Prätendenten in Besitz auch nur eines Theils der Erbschaft gelangen sollte. Die Herzoge von Pommern, oder vielmehr die für die noch minorennen Söhne Herzog Philipps I. die Regierung des Landes führenden Räthe, besonders der Canzler Valentin von Eickstädt, behaupteten, die von Hans Krassow nachgelassenen Güter seien neue Lehne, an denen die überlebenden Krassows nicht die gesammte Hand hätten, und somit den Herzogen als Lehnsherrn eröffnet und heimgefallen. Deshalb mußte der Landvoigt, Georg von Platen auf Venz, sie auch sogleich nach Hans Krassows Tode für die Landesherrn in Besitz nehmen. Den Gevettern Krassow ward von der Wolgastischen Canzlei in einem Bescheide, d. d. Wolgast, den 17. October 1566, eröffnet: „Nachdem J. F. G. (Jhro Fürstlichen Gnaden) vnd derselben Herren Brüder, nach Absterben obgedachten Hans Krassowen angeregte Güter als neue Lehne eröffnet vnd heimgefallen, daß J. F. G. den Besitz und Possession nicht allein rechtmäßiger Weise von männiglich unverhindert apprehendiret, sondern auch bishero continuiret vnd ferner dabei zu bleiben gemeinet, wie dann alreit dem Landvoigt in Namen J. F. G. myt der widwen Irer aussteuer halber zu handlen beuolen, vnd hetten die Krassowen nunmehr keine praesumption auf ihrer Seiten, sondern ihre vnbefugte Forderung, aus den Copeien der Briue, so sie selbst durch Ihren Notarium aus den Originalibus, die bei Hans Krassowen Widwen gefunden, machen lassen, genugsamlich zuuormerken, vnd demnach sowohl M. G. H. als sich selbst mit vorgeblicher Mühe vnd Irrunge in Vorderunge der newen Lehne billig zu vorschonen. Es wiere dann, daß sie samende Handbriue hetten zu producieren, soltens dieselben fürbrengen, vnd weitern Bescheids gewarten. Im Fall aber vielbemeldte Krassowen darüber hochgedachte M. g. H. vnd S. F G. Herren Brüder mit Rechte gedachten zu belangen, wiere Ihnen dasselbige zu thunde vnbenommen."

Mit der gesammten Hand und den gesammten Hand=Briefen hatte es auf Rügen aber eine eigene Bewandniß. In älterer Zeit, d. h. vor Bogislav X. hatte man wenig Werth darauf gelegt, weil die Vettern eines Schildes und Helms als Agnaten angesehen wurden und von ihnen kein strenger Nachweis über den Grad ihrer Verwandtschaft verlangt ward. Unter Bogislav X. ward dies anders. Er ließ nachforschen, welche Güter durch Erlöschen der lehnstragenden Familien zum Fall ständen, und verlangte, daß alle Vetrern eines Schildes und Helms über ihre Güter zur gesammten Hand belehnt werden sollten, wenn sie anders als Agnaten angesehen sein wollten. Wie Matthäus Normann im rügenschen Landgebrauch versichert, wurde denen, die darum anhielten, ohne viel Weitläuf.igkeiten ein gesammter Handbrief ertheilt, für den aber sehr bedeutende Gebühren zu entrichten waren. Dies schreckte Viele ab, denselben nachzusuchen, und später, noch im Laufe des 16. Jahrhunderts, war es sehr schwer, einen solchen zu erlangen. Die Krassowschen Vettern hatten es versäumt, sich ein solches Document zu verschaffen und mußten nun die unangenehmen Folgen davon tragen.

Als der Landvoigt, Georg von Platen, am 5. November 1566 zu Damban erschien, um mit der Wittwe des Hans Krassow über deren Abfindung zu unterhandeln, erschien auch Heinrich Krassow mit seinen sämmtlichen Vettern dort, um gegen die Besitzergreifung und die weiteren Verhandlungen feierlichst zu protestiren, freilich ohne dadurch den Gang derselben zu stören. Da die herzoglichen Räthe sich auf gar nichts einlassen wollten, ward der Lehns=Prozeß eingeleitet. Richter ward Jacob von Citzevitz, und Beisitzer Christian Küssow, Dr. Bernhardt Behr und Georg von Ußdohm. Der Fiscal bestritt überall, daß der herzogliche Fiscus nöthig habe, sich auf die Ansprache der Krassows einzulassen. Hierüber mußte erst ein Urtheil der Juristen=Facultät in Leipzig eingeholt werden, das ihn denn allerdings hierzu verpflichtet erkannte. Dies Erkenntniß ward am 24. Mai 1570, also fast 5 Jahre nach Hans Krassows Tod, publicirt, und erst jetzt war die Vorfrage entschieden. Der weitere Verlauf des Prozesses war nicht schneller, und so schleppte er sich bis ins Jahr 1577 fort, ohne Aussicht auf baldige

Beendigung. Deshalb hielten es die Krassows wohl eben so vortheilhaft, auf einen Vergleich zu denken, der durch Vermittelung der zu den **Pares curiae** gehörigen Christian Küssow und **Dr.** Bernhardt Bere zu Wolgast, am 18. April 1577 zu Stande kam (345.). Der Herzog behielt Damban, Pulitz und Lübitz auf Jasmund, die Krassows Lütke-Helle, Cusseviz, den Antheil in Teskevitz und Züvelin, so wie die gesammte Hand in diesen Gütern. In der Theilung (347.) erhielten die Krassow zu Schweikvitz, Lütken-Helle und Züvelin, die Vettern Heinrich und Jacob Krassow Cussevitz und Teskevitz.

---

b. Die Linie zu Varsnevitz, Pansevitz und Veikvitz.

Hans Krassow (**No. 5.**), der im Jahr **1425** mit seinem Vater-Bruder Claus (**No. 4.**) die großväterlichen Güter theilte und außer einigen Geldhebungen Varsnevitz, Veikvitz und Kluitz erhielt, ward durch seine Söhne Hans und Tönnies der Stammvater einer zahlreichen Nachkommenschaft, die auf den Gütern Varsnevitz, Pansevitz und Veikvitz etwa ein Jahrhundert blühte, dann aber bis auf Heinrich den Langen auf Varsnevitz (**No. 34.**), **1540—93**, erlosch und auf diesen den ganzen Grundbesitz der Linie vererbte, zu dem, wie oben erwähnt, noch Cussevitz und ein Antheil in Teskevitz von den Dambauer Gütern kamen. Die weiteren Notizen über diesen Stammherrn des Geschlechts sind in der Genealogie angeführt; hier möge nur erwähnt werden, wie er es war, der in Varsnevitz und Pansevitz die Acker-Werke erweiterte, und sein ältester Sohn, Daniel, der in Veikvitz das Ackerwerk einrichtete. Diese wurden sämmtlich durch Dienstbauern beackert. Das Verhältniß derselben, ihre Rechte und Pflichten, so wie endlich ihr Verfall und gänzliches Aufhören ist zu wichtig, um hier nicht näher erörtert zu werden. Ausdrücklich bemerke ich aber, daß ich hier nur eine Skizze gebe.

Einschaltung.

Ueber die Verhältnisse der Bauern auf Rügen in der Zeit vom Tode Herzog Philipps I. im Jahr 1560, bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft durch König Gustav IV. Adolph von Schweden, im Jahr 1806.

Eine Skizze.

Wir besitzen ein merkwürdiges Buch, welches uns die Rechte und Pflichten der Bewohner Rügens um die Mitte des 16. Jahrhunderts schildert. Es ist der Wendisch-Rügianische Landgebrauch. Ausführlich wird in demselben vom rügenschen Bauernstande gesprochen. Ich beabsichtige hier nur die Nachrichten zu erörtern, die Bezug auf ihre Besitzverhältnisse haben. Nach dem Landgebrauch (Tit. 104. S. 123 der Quart-Ausgabe) waren die bäuerlichen Wirthschaften auf Rügen dreierlei Art, Höfe, Erbe und Kathen oder Kotzen. Die Höfe hatten 1, 2, 3 Hufen Landes (30—90 Pomm. oder 76—230 Mgdb. M.), die Erbe ½ Hufe oder 1, 2 höchstens 3 Hakenhufen (15—45 Pomm. Morgen) und die Kathen 8 Pomm. Morgen, oder ein Geringes darüber oder darunter.

Unter den Höfen unterschied man noch die, welche bereits längere Zeit in bäuerlichem Besitz gewesen, oder früher von Edelleuten bewohnt, und erst neuerlich, meist nur vorübergehend, in bäuerlichen Besitz gekommen waren. Dieser Fall trat etwa ein, wenn ein Edelmann starb und minorenne Kinder hinterließ und die Vormünder die Wirthschaft nicht fortsetzen wollten oder konnten, oder wenn ein Edelmann ohne Lehns-Erben starb und sein Lehn an Vettern fiel, denen es nicht bequem, dasselbe selbst zu bewirthschaften, oder bei ähnlichen Vorkommnissen. Es war dies ungefähr dasselbe, was heute Zeit-

Pachten sind. In ersterem Falle wurde dann auch die Zeit gleich bestimmt, in der der Bauer, nach erlangter Großjährigkeit der minorennen Kinder, den Hof wieder abzustehen hatte.

Allen Bauern auf Rügen gehörte damals auf ihren Höfen die Gebäude, der Nießbrauch des zugehörigen Ackers und das ganze todte und lebende Inventar gegen eine gewisse Pacht und stehenden Dienst.

Kein Bauer in Rügen, unter dem Adel gesessen, er mochte seinen Hof erworben haben wie er wolle, saß aber so sicher, daß, wenn seinem Herrn oder dessen Erben der Hof für seine Person oder für seine Kinder zu gebrauchen nöthig war oder wurde, er ihm nicht weichen und denselben innerhalb Jahr und Tag überlassen mußte, entweder für den im Erbbriefe festgesetzten Preis, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, für eine billige Taxe, es sei denn, das die Herrschaft sich dieses Rechts ausdrücklich begeben. [1])

Trat der Fall ein, daß die Herrschaft den Hof zurück verlangte, und hatte der Bauer keinen Erbbrief, so wählte der Herr zwei verständige Bauern, der abziehende Bauer eine gleiche Anzahl, welche die Zimmer des Hofes ꝛc. taxirten, und nach dieser Taxe waren dieselben zu bezahlen, oder der Herr wandte sich an den Landvoigt, derselbe verordnete zwei unpartheiische Edelleute, die vier Bauern zu Hülfe nahmen, und mit diesen die Taxe aufmachten, bei der es dann sein Bewenden behielt. (L.-Gebr. Tit. 109. S. 137.)

Ein Erb-Brief enthielt gewöhnlich: den Preis für welchen der Bauer den Hof gekauft und die Termine der Zahlung desselben, wie viel Zimmer auf demselben vorhanden, wie viel Herrenpacht und Dienst der Bauer zu leisten schuldig, so wie sonstige Unpflichten, und endlich ob er den Hof auf eine gewisse Reihe von Jahren oder von Erben zu Erben besitzen und im letzteren Fall auch so gut er könne verkaufen möge. (Tit. 104. S. 128.)

1) (A. a. O. S. 124.) „Thom ersten: Dat neen Buhr in Ruigen, he hebbe den sinen Hoff van siner Herrschop, edder van einem Buhren, edder andern vam Adell gekofft, wo he vnder dem van Adell iß geszeten, so gewisse edder seker könne köpen, wo sinem Herrn edder der Herschop Erven de Hoff eigener Persone edder vor sine Kinder sulvest tho gebruken nödig were edder würde, he moth siner Herschop binnen Jahr und Dage wyken vnd den Hoff entleddigen vmb einen billigen koep Penning, ludt sines Erffbriefs edder billiger Weerdinge, idt were denn, he hedde einen Erffbreff darin sich de Herschop sodans entsegt, edder sine bestemmede Tydt im Erffbrefe were noch nicht vorslaten."

Daß unter den angegebenen Verhältnissen die Lage der Bauern meist eine sehr gute war, lag in der Natur der Sache; oft hinterließen sie ihren Erben ein für jene Zeit und Verhältnisse bedeutendes Vermögen, wie dies noch viele aus jener Zeit aufbehaltene Erbschichtungen, d. h. Feststellung und Theilung des Nachlasses eines Bauern unter seine natürlichen Erben durch die Herrschaft, beweisen. Durch gleiche Theilung unter alle Erben wurde aber eine größere Ansammlung des Vermögens in den meisten Fällen verhindert.

Unter den Urkunden sind eine Reihe Erbschichtungen aus den Jahren von 1566 — 1598 (329. 341. 365. 366. 374.) mitgetheilt.

Eine kurze Angabe des Inhalts einiger dieser Urkunden möge hier folgen, sie wird das oben aus dem Landgebrauch Entlehnte nur bestätigen. Erbschichtung aus dem Jahre 1566 (329.): Der Werth des ganzen Nachlasses, mit Ausnahme mehrerer Gegenstände, die die Wittwe untaxirt vorweg behielt, betrug nach Abzug aller Schulden 1113 Mk. 5 ßl., der unter die Wittwe und die 5 Kinder in 6 gleiche Theile vertheilt ward. Ein Schwiegersohn des verstorbenen Bauern erhielt den Hof auf 20 Jahre, bis der Sohn desselben ihn gegen Entrichtung des Erbgeldes annehmen könne. Der neue Wehrsmann hatte sämmtlichen Erben ihre Erbportion innerhalb 8 Jahren zu entrichten, behielt jedoch den Antheil seiner Frau davon ein. — Erbschichtung aus dem Jahre 1572 (341.): Ein kinderloser Bauer war nebst seiner Frau gestorben. Erben waren die Mutter des Bauern und der Vater der Frau, beide unter fremden Herrschaften wohnend. Der Werth des Nachlasses betrug nach Abzug der Schulden 1163 Mk. 12 ßl. Interessant ist das Verzeichniß der Garderobe der verstorbenen Bäuerin, wegen des reellen Werthes derselben. Den Erben wurde das Erbe, d. h. die Wehr des Bauerhofes, nach Landesgewohnheit angeboten, es war ihnen jedoch ungelegen, und deshalb erhielt es ein Fremder, d. h. nicht mit ihnen Verwandter — Erbschichtung aus dem Jahre 1592: Ein Halb-Bauer war alt und schwach geworden, auch in seinem Vermögen zurück gekommen. Er wollte deshalb seine Wirthschaft aufgeben und zu dem Ende ward Erbschichtung gehalten. Er hatte einen Sohn und eine Tochter bereits ausgesteuert, die, obgleich citirt, nicht bei der Erbschichtung erschienen waren, die jüngste Tochter, mit ihrem zukünftigen Mann, sollte das Erbe annehmen. — Zuerst ward das Altentheil bestimmt. Wenn der alte Erbmann bei dem jungen nicht länger im Hause bleiben wolle, sollte ihm

eine kleine Wohnung in einem Stallgebäude eingerichtet werden; er behielt einen Morgen Feldes in der Worth des Hofes, die ihm frei bestellt werden mußte, und einiges Vieh. Von dem Erbgelde, für welches der alte Bauer das Gehöfte angenommen, 105 Mk., restirten der Herrschaft noch 100 Mk., die er bis dahin verzinst hatte. Der Werth seines ganzen Besitzes betrug nach Abzug der Schulden 165 Mk. 7 ßl., hiervon sollte die Tochter 115 Mk. 7 ßl. erhalten, und 50 Mk. dem Vater nach und nach mit Vorwissen der Herrschaft „zu Uffenthalte seines Leibes" ausgezahlt werden. Der neue Erbmann sollte das Wesen 20 Jahre lang zu Bauer- und Erb-Recht besitzen und der Herrschaft alle schuldige Pacht, Dienste und auch andere Unpflichten leisten; nach Ablauf dieser Zeit möge es ihm der Sohn des alten abtretenden Wehrsmanns, mit Vorwissen der Herrschaft kündigen, um es nach Zahlung des Erbgeldes selbst anzunehmen. Stürbe er jedoch vor dieser Zeit, so solle dies Recht nicht auf seine Kinder übergehen. — Erb-Brief aus dem Jahre 1607 (383.): Ein Bauer erhält von Hans Krassow auf Varsnevitz und Pansevitz einen Hof zu Malkvitz, mit einem Hause, einer Scheune, einem Koben und Backhause, einer Hufe sadigen Ackers und einer Wiese für 417 Mk. Erbgeld in 3 Terminen zahlbar. Er solle jährlich 9 Mk. Pacht, 6 Scheffel Futter-Hafer, 6 Hühner und 40 Eier geben, und den Tagedienst nebst seinen Nachbaren verrichten, und alle sonstige Unpflichten geben. Gegenseitige Auffage, ein Jahr vor dem Abzugstermine wird vorbehalten, und solle alsdann das Erbgeld in 3 Terminen zurück gezahlt werden. Wenn unterdeß etwas vom groben (d. h. starkem Holz) in dem Hofe verbaut, so solle es ersetzt, wenn etwas von den Gebäuden niedergefallen, dies abgezogen werden.

Das gewöhnliche Maaß der Dienste rügenscher Bauern ist leider im Landgebrauch nicht angegeben, und in Urkunden findet sich höchst selten etwas Bestimmtes über dieselben, selbst in den Erbbriefen nicht; meist heißt es dort, der Betreffende solle den Nachbaren gleich dienen (so 383.).

Die mir zur Zeit bekannten, aus Urkunden entnommenen Notizen mögen hier folgen; es ist jedoch gewagt, aus diesen wenigen Fällen allgemeine Schlüsse zu ziehen.

Im Jahr 1551 ließ Hans Barnekow auf Ralswiek sein Ackerwerk zu Ralswiek verkleinern (die Gründe, weshalb dies geschah, sind nicht angegeben), und traf mit seinen Bauern zu Gnitz und Ralswiek das Uebereinkommen, daß jeder derselben auf eigne Unkosten 2 Morgen, so wie es nöthig (und landüblich) pflügen, besäen, das Korn mähen, dasselbe einfahren und alle 4 Jahre, wie die Schläge es mit sich brächten, düngen sollten. Hiergegen wurde ihnen das Dienstgeld, welches sie bisher gezahlt, erlassen, sie sollten aber außerdem, wenn es nöthig, mit Wagen und Pferden, wie zum Holzfahren rc., auf dem Hof zu erscheinen verpflichtet sein. — Diesem entsprach auch etwa der Dienst der Bauern auf den Pansevitzer Gütern. Am 24. September 1591, als die Brüder Anton und Hans Krassow sich über den Gebrauch derselben in den nächsten Jahren einigten (364.), ward festgesetzt, daß in der Sadelzeit im Sommer, die Bauern einen Tag in der Brake pflügen, im Herbste 2 Tage strecken, 2 Tage zu Roggen pflügen, in der Roggensaat eine Schicht eggen, im Frühjahr 2 Tage wenden, eben so viel Tage Gersten und 1 Tag Hafer unterpflügen und eine Schicht den Wend-Acker (Wendung) und 1 Schicht Saat eggen sollten. Den Bauern in Pansevitz und Malkvitz ward hiervon noch etwas nachgelassen.

Der Anfang einer Veränderung der Stellung und der Lage der Bauern auf Rügen ward durch die Einrichtung der sogenannten Fürstlichen Ackerwerke auf Rügen gemacht, der ersten größeren Ackerwirthschaften hier im Lande.

Es wurden zu dem Ende so viel Fürstliche Bauerhöfe gelegt, daß man eine Ackerfläche von 300, 400 bis 450 pommersche Morgen beisammen hatte, die von den umliegenden Bauern, denen dagegen das Dienstgeld erlassen ward, bestellt werden mußten. Zuerst wurden drei Ackerwerke auf Rügen angelegt, Lütkevitz auf Wittow 1572, Gagern 1575 und Rosengarten 1578.

Ueber die Einrichtungen von Gagern mögen hier einige Nachrichten folgen. Im Juli 1575 kündigte der Landvoigt Georg von Platen den 7 Bauern in Gagern ihre Höfe. Der dadurch gewonnene Acker betrug 10 Hufen 25 Morgen oder 325 pommersche Morgen Acker, welcher in 5 Schläge eingetheilt ward, deren jeder also **cr.** 65 Morgen betrug, von diesen wurde 1 Schlag (oder nach Beschaffenheit etwas mehr) mit Roggen, 2 Schläge (oder nach Beschaffenheit etwas weniger) mit Gerste, 1 Schlag theilweise mit Hafer und Erbsen bestellt, 1 Schlag lag brach. Wie die Fruchtfolge war, ergiebt sich nicht.

Nach Gagern dienten 73 ganze Pflugdienste (Bauern) und 27 Kathen, die nur Fußdienste leisteten. Da jährlich ¾ der ganzen Ackerfläche, also **c.** 243 pommersche Morgen, bestellt werden mußten, so ergiebt sich, daß auf den Pflugdienst etwas über 3 pommersche Morgen kamen, da ihnen aber die

Fußdienste zu Gute kamen, so wird man etwa 2½ Morgen auf den Pflugdienst rechnen können; jedenfalls ergiebt sich eine Steigerung der Last, wenn man hiermit die Angabe aus den Ralswieker Gütern vom Jahre 1551 vergleicht, und erwägt, daß die Dienstbauern zum Theil 1½—2 Meilen (wie die zu Udars, Leesten und Poggenhof, im Schaprober Kirchspiel) von Gagern entfernt wohnten.

Das Dienstpersonal auf den Höfen war sehr klein: es bestand zu Gagern aus dem Voigt, dem Hirten mit seinem Weibe, der Viehmuhme und 6 Mägden, die einen sehr geringen Lohn (der Voigt 20 fl. und 1 Hemde, die Viehmuhme 6 fl. und 6 Ellen Leinewand, 1 Magd 11 Mk (3⅔ fl.) 4 ßl. 10 Ellen Leinewand und der Hirte 15 Mk. (5 fl.) 1 Paar Schuh und 10 Ellen Leinewand) und ansehnliches Deputat (6 Drömt 8 Scheffel Roggen zu Brod, 2 Spertschweine, 2 Brailinge (kleinere Schweine), 2 alte Kühe, 16 Scheffel Grützgerste, 4 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Erbsen, 3 Viertel Schellhering, 4 Viertel oder 1 Tonne Dorsch, 30 Wall oder 1 Fuder Spickhering, 2 Viertel Kuhbutter, 3 Viertel Käsebutter, 8 Schnittschaafe (Hammel), 3 Drömt 4 Scheffel Gersten zu Bier und Kovent (Dünnbier), Kohl mußten sie selbst bauen, Salz zur Haushaltung und Butter, 12 Lpfd. Talg zu Lichtern, 8 Scheffel Hafer, 12 Gänse und 2 Fl. zu frischen Fischen) erhielten. Der Lohn dieser 10 Dienstleute und das Deputat waren denn aber auch die einzigen laufenden Wirthschaftskosten.

Daß übrigens die durch den Verkauf des Korns erzielten Erträge der Ackerwerke bei weitem das früher gezahlte Dienstgeld der Bauern übertrafen, war natürlich, und hierdurch ward das Streben hervorgerufen, das Areal der Ackerwerke zu erweitern, wodurch in demselben Verhältniß die Dienste der Bauern gehäuft wurden. Zu diesem Zweck sind in den Jahren 1573 bis cr. 1620 eine ganze Reihe von Austauschungen zwischen benachbarten Edelleuten und dem Fürstl. Domanium bewerkstelligt worden. So ward Gagern bereits schon ums Jahr 1578 durch den größten Theil des Dorfes Klötz, welches 8 Hufen 7 Morgen enthielt, erweitert, nachdem dies Dorf von den Krassowen und Normannen gegen Malkvitz eingetauscht war (349), und so ging es fort. Besonders thätig war in dieser Hinsicht der Landvoigt Heinrich Normann auf Tribnitz und Poppelvitz (1577—93). Eine genaue Darstellung seiner Amts-Verwaltung und sonstigen Verhältnisse würde merkwürdige und interessante Beiträge zur innern Geschichte Rügens liefern, sie würde aber hier zu weit führen. Neue Ackerwerke wurden indeß vor der Hand nicht mehr angelegt. Während der Vormundschaft des Herzogs Philipp Julius durch seinen Oheim Bogislaf XIII. (1592—1601) fand ein Stillstand in der Erweiterung der Ackerhöfe statt, es erhoben sich sogar in der unmittelbaren Nähe des Herzogs gewichtige Stimmen angesehenster und vornehmster Männer gegen das bisher befolgte System. Sie fanden aber kein Gehör. Durch eine verkehrte und weichliche Erziehung war Herzog Philipp Julius, einer der fähigsten und begabtesten Herrn seines ganzen Geschlechtes, leider Gottes verdorben worden! Es schien ein unglückliches Verhängniß über das alte und edle Greifengeschlecht zu walten. Er war verschwenderisch und freigebig wie keiner seiner Vorfahren. Wann hätten sich solchen Neigungen eines Fürsten nicht willige Werkzeuge geboten? Ein solches Werkzeug war Joachim Scheel, der Sohn eines Predigers zu Wieck auf Wittow, Amtsschreiber zu Bergen. Er schlug dem Herzoge vor, die Anzahl der Ackerwerke auf Rügen gleich zu verdoppeln. Zu Schmantevitz, zu Udartz und auf Mönchgut könnten deren füglich angelegt werden. Die Dienste der Bauern würden freilich verdoppelt, aber sie seien dennoch nicht überbürdet; die herzogl. Revenüen aus Rügen würden aber auch dadurch fast verdoppelt. Der Plan ward ausgeführt, und noch schlimmer bekamen es die Bauern, als gar ums Jahr 1611 fast alle fürstl. Ackerwerke verpachtet wurden. Es waren die ersten Pächter im heutigen Sinne des Worts auf Rügen. Sie hatten dem Landesfürsten durch einen gezahlten Vorschuß eine sogenannte Sicherheit gestellt, bezahlten eine jährliche Pacht und durften das ihnen übergebene Gut und die dasselbe bearbeitenden Bauern so gut nützen, wie sie vermochten. — Die Folgen blieben nicht aus: bei einer Visitation des Amtes Rügen im Jahre 1625 wiesen fast alle Bauern ihre Verarmung nach; als Grund gaben sie einstimmig die gehäuften Dienste an. — Sie saßen aber damals doch noch zu demselben Recht wie wir es oben nach dem Landgebrauch geschildert, ihnen gehörten noch die Gebäude und Inventarien ihrer Höfe, aber sie hatten meist dieselben, wie nachgewiesen ward, bereits mit Schulden überbürdet, mithin war der Besitz schon damals ein illusorischer.

Ueber die Bauern des Adels liegen aus dieser Zeit nur vereinzelte Nachrichten vor. Meist verhinderte es die Theilung der Güter in den adlichen Familien selbst, daß einzelne Glieder derselben größere Ackerwerke anlegen konnten, doch wurden, angeregt durch das Beispiel der Fürstl. Beamten, die Dienste der Bauern im Allgemeinen wohl gesteigert.

Da kam der dreißigjährige Krieg. In Rügen ward in dieser schrecklichen Zeit besonders die Einlagerung der kaiserlichen Völker in den Jahren 1627 — 30 entscheidend. Die Drangsale jener Tage sind von mir in einer besondern kleinen Schrift „die Kaiserlichen auf Rügen in den Jahren 1627 — 30" geschildert worden. Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Es war im Frühling 1630 fast kein Haupt Vieh, kein Scheffel Korn, kein ganzes Gebäude auf Rügen. Es liegen diesen Angaben keine allgemeinen Schilderungen, keine Klagschriften der gedrückten Einwohner, selbst keine amtlichen Berichte allein, sondern genaue amtlich aufgenommene Inventarien über große Besitzungen und ganze Districte zu Grunde, und mit Recht legt man diesen letzteren eine größere Glaubhaftigkeit bei als ersteren. Auf den ausführlicheren Inhalt kann ich hier nicht eingehen. Vor allen Ständen war aber der Bauerstand ruinirt, das ihm gehörige Haus war ohne Dach; Brod, Saatkorn und Vieh war ihm geraubt, den geringen Rest nahmen die Gläubiger. Fast alles an Bauern geliehene Geld ging verloren. Die milden Stiftungen, Kirchen und Armenhäuser hatten seit lange nur an die wohlhabendsten Bauern ihre Ueberschüsse geliehen, fast nichts konnte erhalten werden. Alle Schuldner hatten Concurs gemacht. Es gilt dies nicht von einzelnen Bauern, nicht von einzelnen Gegenden, nein die Kirchen-Rechnungen aus der ganzen Insel ergeben, daß dies durchgängig der Fall war. Erst nach und nach fing man an, sich wieder einzurichten. Der Domanial-Besitz auf Rügen war so gut als verschwunden, König Gustav Adolph hatte denselben an Stralsunder Krämer und Advocaten verschleudert; wenn sie von den ihnen mitübergebenen Bauern Nutzen haben wollten, so mußten sie dieselbe einrichten, denn jenen fehlte das Vermögen hierzu, selbstredend blieb aber das so hingegebene das Eigenthum derjenigen, die es bezahlt, der Gutsinhaber; es ward dem Bauern nur gegeben, um damit zu dienen und sich selbst das Leben zu fristen. Aehnlich machten es die Edelleute, sie stellten indeß nur gerade so viel Bauern wieder her wie nöthig waren, um mit größter Anstrengung ihre zu eigenem Gebrauch behaltenen Felder zu bauen. Daß aber das ganze Verhältniß dieser wieder eingerichteten Bauern ein anderes ward, wie das ihrer Väter gewesen, lag auf der Hand. Jene hatten aus eigenem Vermögen ihre Häuser erbaut, ihre Inventarien gekauft, diese wohnten in einem dem Herrn gehörigen Kathen, bauten mit dem ihm gehörigen Vieh sein und das ihnen übergebene Feld, wurden von ihm, wenn sie in Noth geriethen, was im Drange der Zeit fast Regel ward, unterstützt, waren ihm dagegen aber zu jedem Dienst verpflichtet, der nicht die Grenzen ihrer physischen Kraft überstieg. Erleichtert ward der Uebergang in dies neue Verhältniß dadurch, daß ganze Gegenden Rügens, so namentlich das Altefährsche und Gustowsche Kirchspiel, die durch Krieg, Pest und Hunger fast entvölkert waren, von Dänemark und aus Holstein neue Bewohner erhielten, und in anderen Gegenden besonders die älteren Leute meist den oben genannten Plagen erlegen waren, ihre Kinder wuchsen in den Zeiten der Noth heran, sie hatten die alten wirklich bessern Zeiten nicht mehr gekannt. Ueberhaupt starben aber in jenen Zeiten viele alte Bauergeschlechter auf Rügen aus und verloren sich von der Insel. Die Bevölkerung derselben ward in vielen Gegenden eine gemischte aus allerlei Volk zusammengesetzte.

Daß übrigens die bessern Tage der rügenschen Bauern, namentlich in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, nur durch ihre größere Wohlhabenheit bewirkt wurde, wußten die Zeitgenossen recht gut. Nur Unwissende oder Böswillige haben dies übersehen.

Kanzow (herausgegeben v. Kosegarten **II.** S. 418.), der um diese Zeit schrieb, sagt von ganz Pommern: „Der pawren wesend aber ist nicht durchaus gleich. Etzliche haben jre erbe an den Höfen, (d. h., wie oben nachgewiesen, ihnen gehörten Zimmer, Saaten und Inventarien, alle diese Gegenstände begriff man unter dem Ausdruck Erbe) darauff sie wonen. Dieselben geben jre bescheidene zinse und haben auch bestimmten Dienst. Dieselben stehen wol und seint reich, und wann einem nicht geliebet auff dem hofe lenger zu wonen, oder seine kinder darauff wonen zu lassen, so verkaufft ers mit seiner herrschafft willen, vnd giebt der herrschafft den zehenden vom kauffgelde. Vnd der wider auff den hoff zeucht, gibt der herschafft auch gelt, vnd also zewcht der andere mit seinen kindern vnd gütern frey wegk dahin er wil." Daß Kanzow bei dieser Schilderung Rügen wohl besonders mit im Auge hatte, ergiebt S. 433. „Die pawren stehen in diesem lande, heißt es dort von Rügen, wol vnd seint reich, denn sie haben jre bescheidene zinse vnd dienst, vnd darüber thun sie nichts, vnd die meisten thun gar keine dienste, sondern geben gelt dafür, daher es kumpt, das die pawren sich frei achten vnd dem gemeinen adel nicht nachgeben wollen."

Von den Bauern, die das Erbe an ihren Höfen aber nicht hatten, heißt es S. 419 im Gegensatz zu ersteren dann weiter: „Aber mit den andern ists nicht so; die haben an

den bösen kein erbe, vnd müssen der herschafft so viel dienen, als sie immer von ihnen haben wollen, und khönnen oft vber solchen dienst jr eigen werk nicht thun, vnd müssen derohalben verarmen vnd entlawffen. Vnd ist von denselben pawren ein sprüchwort, das sie nur sechs tage in der woche dienen, den siebenden müssen sie brieffe tragen. Demnach seint dieselben pawren nicht viel anders als leibeigen, denn die herschafft verjaget sie, wann sie wollen, man aber die pawren anders wollen wohin zihen, oder jre kinder an andere orte begeben, und es nicht mit willen der herschaft thun, obgleich ihre höfe zu guter wehre gepracht, so holet sie doch die herschafft widder, als jre eigen lewte. Vnd müssen derselben pawren kinder, es sei sohn oder tochter, nicht aus jrer herrschafft gütter zihen, er gebe es denn sonderlich nach; denn es ist nicht genug, das jres vaters hoff besetzet ist, sondern, sie müssen auch andere wüste höfe, wo die herschafft will, annehmen vnd bawen. Doch entlauffen jrer viele, oder entziehen heimlich, das offte die höffe wüste werden. Alsdann mus die herschafft sehen, das er einen andern pawren darauff kriege; hat den der ablewfige nichts beim Hofe gelassen, damit er möge erhalten werden, so muß die herschaft demjenigen, der widder darauff zihet, pferde, kühe, schweine, pflug, wagen, samen vnd anders dazu geben, damit er den Acker vnd hoff begaten khan, vnd bisweilen noch etzliche (S. 420) jar wol zinsfrei dazu. Vnd derselbige wirt den sampt seinen kindern so eigen als die andern pawren [1]). Wenn er aber oder seine kinder mit willen der herschafft widder davon zihen, so lassen sie dasselbige, was sie im hofe empfangen oder anders so gut dabei. Vnd diese lassen sich aus leichten vrsachen vertreiben, vnd entlawfen sunst. Aber die andern pawren, die jre erbe an dem hofe haben, wen man sie gerne bisweilen wegktriebe, so wollen sie nicht wegk, vnd sie seint so eigen nicht, sondern zihen wohin sie wollen."

Man sieht wiederholt und ganz besonders ist es hervorgehoben, wie die Verschiedenheit der Lage der Bauern davon abhängig war, ob sie das Erbe an ihren Höfen besaßen oder ob es ihrer Herrschaft gehörte, in ersterem Falle hatten sie eine sehr freie, im letzterem Falle eine sehr gedrückte Stellung; es war dies in der Rechtsgewohnheit des Landes begründet. Man wird so in der verschiedenen Lage der Bauern auf Rügen vor dem 30jährigen Kriege und in die der späteren Zeit kein so großes Räthsel mehr finden, welches man nur, wie es ja am leichtesten und populärsten war, durch Rechtsbruch, durch Gewalt und Unrecht des Adels, erklären zu können glaubte; der Unterschied gründete sich nur darauf, daß den älteren Bauern das Erbe, — Gebäude Saaten, lebendiges und todtes Inventarium — auf den von ihnen bewohnten Höfen gehörte, bei den späteren dies aber nicht der Fall war. Ihr Eigenthum war durch den Krieg verloren, konnte von ihnen ihrer Armuth halber nicht ersetzt werden und wurde deshalb von den Herren, so weit es zum Betriebe der Wirthschaft erfordert ward, angeschafft, denen es aber auch darum gehörte. Die späteren Schicksale der Bauern auf Rügen im 17ten und 18ten Jahrhundert kann man nicht besser schildern als Kanzow in der angeführten Stelle, obgleich seine Darstellung ihren hundert und zweihundert Jahre früher lebenden Standesgenossen galt, die sich aber ökonomisch in gleicher Lage befanden: Ungemessene, d. h. unbestimmte meist sehr schwere Dienste, 5 bis 6 Tage in der Woche, Armuth, oft noch noch schlechte Behandlung war ihr Loos. So erscheint ihre Stellung in dem Landbuche, welches Carl **XI.** in den Jahren 1694 — 96 von Rügen anfertigen ließ. Details überschreiten den Umfang dieser Skizze. — Die Zeitläufte waren nicht geeignet diesen Zustand zu verbessern. Oben S. 41 und 61 u. f. sind kurze Skizzen derselben gegeben worden. Nach dem nordischen Kriege, besonders im 3ten und 6ten Decennium des 18ten Jahrhunderts, ward Pommern und Rügen wiederholt von einer entsetzlichen Rinderpest heimgesucht (s. oben S. 122), die jedesmal fast alles Rindvieh hinraffte. Mißwachs und Verarmung konnten nicht ausbleiben. Der 7jährige Krieg mit seinen Contributionen und seiner Einquartierungslast machte das Maaß voll. Das Land schien einem unvermeidlichen Ruin entgegen zu gehen. Die meisten Bauern bedurften wieder, wenn nicht einer völligen Einrichtung, so doch fortdauernder Unterstützung, um im dienstfähigen Zustande erhalten zu bleiben. Die Herrn selbst waren oft durch den Druck der Zeit in arge Verlegenheiten gerathen. Wenn es so fort ging wie etwa seit 135—40 Jahren, so war gar keine Aussicht da, daß trotz des Lehnsverbandes und anderer

1) Man sieht also, wie lange vor der Bauer- und Schäfer-Ordnung Herzog Philipps I. (1616) und Mevius Tractat vom Zustand und Abforderung der Bauersleute (1645), die persönliche Freiheit der Bauern eng mit ihrem Besitzverhältnisse zusammen hing, wie sie nicht erst im 17ten Jahrhundert durch Gewalt und Unrecht mit einander in Beziehung gebracht worden.

wohlthätiger Schranken, durch die verhindert ward, daß der Güterschacher ein allgemeiner werden konnte, die Güter in den damals besitzlichen Familien erhalten blieben. Da fing man denn, namentlich und in größerem Umfange nach Beendigung des 7jährigen Krieges, wie der Kartoffelbau allgemein geworden war, an, die Bauerhöfe eingehen zu lassen, und die Aecker derselben zu größeren Ackerwirthschaften, gewöhnlich im Betrage von 300 — 450 Pomm. Morgen zu vereinigen, die mit einem auf dem Hofe gehaltenen Inventar und Dienstleuten, statt der Bauern, bewirthschaftet wurden. Daß dort, wo den Bauern gar nichts auf und an den Höfen gehörte, ihnen auch in der Regel für die Wehren nichts bezahlt ward, lag in der Natur der Sache, doch könnten auch hier eine Reihe von Fällen erwähnt werden, wo ihnen dennoch von ihren Herren aus Güte gestattet ward, manches von der Hofwehr mitzunehmen. In der Regel wurden dann die früheren Bauern Tagelöhner ihre Kinder, wie dies schon früher der Fall war, Knechte und Mägde auf den Höfen. Es ist behauptet worden, den Edelleuten habe so wenig wie im 16ten Jahrhundert, im 18ten das Erbe auf den Bauerhöfen gehört. Wie völlig unrichtig dies im Allgemeinen ist, ergeben eine Menge von Verträgen über Güter-Käufe auf Rügen im 18ten Jahrhundert, in denen ausdrücklich die „sämmtlichen Einrichtungen und Wehren der Bauern und Cossaten, so wie solche in den Inventariis beschrieben" — oder die „Hoffwehr, der Bauern Einsaaten, Feld- und Hausgeräth" mit verkauft und demnächst öffentlich proclamirt wurden. Dies konnte der Natur der Sache nach nur mit rechtmäßig erworbenem nicht mit usurpirtem Eigenthum geschehen. Nur U n w i s s e n h e i t u n d b ö s e r W i l l e k o n n t e d i e s i g n o r i r e n u n d h a t d i e s i g n o r i r t. Einzelne, aber s e h r s e l t e n e Ausnahmen bestanden freilich auch auf Rügen noch bis in den Anfang des 19. Jahrh. in der Weise, daß dem Bauern die Wehr oder das Erbe seines Hofes gehörte, dann ward aber hierüber eben so wie dies früher geschehen, in genauen Erbschichtungen bei jedem Erbfall die bestehenden Verhältnisse derselben gewahrt, so daß sie gar nicht in Frage kommen konnten und gekommen sind. Es ist mir aber kein Fall bekannt, in dem ein Dienstbauer in dieser Lage war, sondern nur bei sehr wenigen derjenigen Bauern, die statt der Dienste ein Dienstgeld zahlten, aber auch nicht bei allen diesen finden sich solche Ausnahmen. In der Regel gehörte dem Bauern von der Wehr des von ihm bewirthschafteten Hofes gar nichts, in der Regel ging er deshalb nachlässig und schlecht mit derselben um, und eben deshalb war die Bewirthschaftung der Güter durch Dienstbauern eine so unvortheilhafte, unverhältnißmäßig theure, und deshalb waren, als König Gustav IV. Adolph die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen aufhob, fast gar keine Dienstbauern mehr vorhanden, und im Laufe der Zeit sind die wenigen Reste derselben noch mehr verschwunden.

Das Legen der Dienstbauern in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts u. f. ist laut und mit Beifall der Menge getadelt worden. Ohne die Sache zu untersuchen, stellte man das Verhältniß des Adels und der Grundbesitzer überhaupt, den Bauern gegenüber, namentlich auf Rügen, als ein usurpirtes, nur auf Rechtsbruch und Gewalt beruhendes dar, besonders dadurch, daß man ältere Verhältnisse ohne Critik auf eine spätere Zeit anwendete, ohne zu untersuchen oder zu berücksichtigen, wie erstere im Laufe und Drange des unglücklichen 17ten Jahrhunderts aufgehört hatten und gewandelt worden.

Durch langjährige, sorgfältige, oft mühsamste Untersuchung und Forschung, bin ich zu andern Resultaten gekommen, die in obiger Skizze, so kurz wie es mir angemessen schien, zusammengestellt sind. J e d e d e r i n d e r s e l b e n a n g e f ü h r t e n T h a t s a c h e n k a n n v o n m i r m i t U r k u n d e n b e w i e s e n w e r d e n. Ich war lange zweifelhaft, ob ich hier die gewählte kürzere Schilderung, oder eine ausführliche mit Beweisen belegte Darstellung geben solle, entschied mich aber für erstere besonders schon wegen des unverhältnißmäßig großen Raumes, den letztere erfordert haben würde (10—14 Bogen). Ich werde, wenn mir Gott Leben und Gesundheit erhält, demnächst, etwa in den Baltischen Studien, dieselbe veröffentlichen, nicht etwa, als ob ich glaubte, dadurch das Urtheil der Menge anders zu stimmen, dies fällt mir gar nicht ein; Herr Omnes wird so lange Herr Omnes bleiben, wie er existirt, d. h., er wird nicht nach Gründen, nach Wahrheit seiner Urtheile und Meinungen forschen, und deshalb wird er auch wohl weiter erzählen, wie die pommerschen und rügenschen Edelleute ihre Dienstbauern hätten gar nicht legen dürfen, wie dies nur durch Gewalt und Unrecht geschehen und was dergleichen Unwahrheiten mehr sind, sondern nur als Beweis, daß, wenn man auch lange schweigt, man dennoch den wahren Zusammenhang der Dinge sehr wohl kennt. Und nun schließlich mein Urtheil über die bäuerlichen Verhältnisse auf Rügen vom 16ten bis 19ten Jahrhundert, und wenn man will, meine Stellung zu denselben:

Der Zustand jener älteren Zeit, im 16ten Jahrhundert, wie er im Landgebrauch geschildert, beruht auf so natürlichen Grundlagen, und hat so viel Anmuthiges, daß man nur mit Befriedigung bei demselben verweilen, seinen Untergang nur bedauern kann. Der dreißigjährige Krieg, jener dicke rothe Strich, der Deutschlands Geschichte durchzieht, hat denselben vernichtet, wie so vieles Schöne und Große; wer könnte anstehen dies, so wie die sonstigen unsäglichen Leiden unseres Vaterlandes, in jener unglücklichen Zeit zu beklagen, mit tiefer Niedergeschlagenheit zu beklagen. Alle, wes Standes sie waren, fühlten den schweren Druck der Zeit, aber wie es in der Natur der Sache lag, die Kleinen ertrugen denselben noch weniger wie die Größeren, sie erlagen demselben.

Hätten damals die Grundbesitzer, besonders der Adel, die ruinirten Bauerhöfe auf ihre Kosten nicht wieder hergestellt, sondern sie zu Ackerwirthschaften vereinigt, von dem Gelde, mit dem sie dies bewirkten, deren Einrichtung beschafft, sie würden wohl in ökonomischer Hinsicht besser gefahren sein. Eines Theils mag zu ihrer Handlungsweise die Anhänglichkeit am Hergebrachten, Altgewohnten, anderntheils die beschränkten Mittel, welche es nur gestatteten, allmälig einen Bauerhof nach dem andern, nicht aber eine größere Wirthschaft mit einem Male einzurichten und die Hoffnung beigetragen haben, der Bauer würde einmal wieder in der Lage kommen, die Vorschüsse seiner Neueinrichtung zu erstatten und so das ältere Verhältniß wieder herzustellen. Letzteres geschah nicht, jene Hoffnung erwies sich über ein Jahrhundert als ganz eitel, der Bauer verarmte immer mehr, er mußte wiederholt neu eingerichtet werden. Er verließ sich auch meist hierauf und handelte dem angemessen. So sah man denn nach und nach ein, daß die Dienste der Bauern mit den Kosten, die sie verursachten, außer allem Verhältniß seien. Daher der Entschluß, das bisher befolgte System aufzugeben, die Aecker in größere Höfe zu vereinigen und durch eignes Inventar zu bewirthschaften. Ueber die Berechtigung hierzu konnte kein Zweifel sein, und herrschte kein Zweifel, derselbe ist erst später, wie revolutionäre und communistische Ansichten von Frankreich aus sich verbreitet hatten und an die bestehenden Rechts- und Besitz-Verhältnisse zu rütteln begannen, angeregt worden. Der Adel sah das Legen seiner Bauern wie eine durch die Umstände nothwendig gewordene ökonomische Veränderung seiner Wirthschafts-Einrichtungen an, und so konnte es auch von ihm nur angesehen werden. Es war kein wohlhabender freier Bauerstand, der durch Gewalt und List ruinirt ward, um Einzelne oder die Angehörigen eines Standes zu bereichern, sondern es waren durch die Ungunst der Zeiten verarmte Fronbauern ohne alle auf eignen Besitz begründete Existenz, die durch ihre Armuth und Verkommenheit, auch Nachlässigkeit und Indolenz in eine sehr bedauernswerthe Lage waren, um deren Fortvegetiren in diesem Zustande es sich handelte. Von den Anklägern des Adels ist diese Armuth und Kümmerlichkeit der Dienstbauern, die handgreiflich war, nicht geläugnet, sondern im ganzen Umfange eingestanden worden; sie empfehlen deshalb auch die Frondienste aufzuheben, zu Geld zu rechnen, und die Dienstbauern in Pacht-, am liebsten Erbpachtbauern zu verwandeln, was mit andern Worten heißt: sie mutheten dem Edelmann zu, seinen Rittersitz zum Bauerhof zu machen, denn wenn die kleinen Hoffelder desselben, die bis jetzt mit keinem Inventar beschwert waren, denn an dessen Stelle wurden eben die Dienstbauern gehalten, mit einem solchen belastet werden sollten, so wäre durch dasselbe der größte Theil des geringen Ertrages consumirt, die ganze Wirthschaft eine Art Bauerwirthschaft geworden. Ich zweifle freilich gar nicht, daß die Herren, die eine solche Maaßregel so warm empfahlen, diese Folge recht gern gesehen haben würden und für ein Glück gehalten hätten, sie müssen aber den Betheiligten es nur nicht verdenken, wenn sie, auf deren Kosten diese philantropische Umänderung vorgenommen werden sollte, hierüber abweichender Ansicht waren, namentlich in einer Zeit, in der revolutionäre Ansichten sich in allen Kreisen immer mehr verbreiteten. Es gehörte aber nur eine unbefangene Beurtheilung der Zeitläufte dazu, um vor 50 bis 60 Jahren vorauszusehen, was aus diesen Erb-Pachtbauern werden würde. Leute, die im Schutz revolutionärer Gesetze, für eine willkührlich festgesetzte, unverhältnißmäßig geringe, sogenannte Ablösungs-Summe sich der ihnen auferlegten Verpflichtungen entledigen, das uralt väterliche Eigen, den Grund und Boden, auf diese Weise für immer aus der Hand des Edelmanns bringen, ihm bald als trotzige Gleichberechtigte entgegentreten würden.

Ich für meine Person, und gewiß denken viele meiner Herren Mitbrüder eben so, nehme keinen Anstand frei und offen zu bekennen, wie ich, trotz des liberalen Geschreis und Geschwätzes derjenigen, die in pecuniärer Hinsicht bei der Sache ganz unbetheiligt waren und sind, meinen Vorfahren dafür dankbar bin, daß sie ihre an und für sich nicht bedeutenden Besitzungen nicht fortdauernd mit der Unterhaltung

der Dienstbauern belasteten, diese auch nicht in Erbpachtbauern verwandelten, die heute für den achtzehnfachen Betrag ihre Pächte abgelöst haben und Gutsbesitzer statt Bauern geworden sein würden, sondern rechtzeitig, d. h. damals als ihnen die in bekannter Weise entstandenen Gesetze dies nicht schwer oder unmöglich machten, ihren Grund und Boden in eigne Bewirthschaftung nahmen und statt durch Dienstbauern denselben durch eigenes Gespann bewirthschafteten, obgleich dies anfangs, wie alle große Veränderungen im Wirthschaftsbetrieb, mit Opfern und Einbußen verknüpft war.

Den in obiger Darstellung geschilderten Verlauf, durch den die Wirthschaft mit Dienstbauern in einer Hofwirthschaft mit eignem Inventar verwandelt, ist fast auf allen Gütern dieselbe oder eine ganz ähnliche gewesen, weshalb hier einzelne Beispiele um so mehr überflüssig.

Es ist oben erwähnt, wie Heinrich Krassow der Lange noch während seines Lebens seine Güter unter seinen Söhnen theilte, so daß Daniel Kr., der älteste, Veikvitz, Cussevitz und den Antheil in Teskevitz erhielt, und die 2 jüngeren die übrigen, Pansevitz und Varsnevitz c. p., erhielten. Daniel Krassow ward der Gründer einer oft zahlreichen Linie, von den jüngern Brüdern hinterließ nur Hans Nachkommen. Beide auf diese Weise gegründete Zweige des Geschlechts haben ein sehr verschiedenes Schicksal gehabt, was zumeist seinen Grund in der Vertheilung des Grund und Bodens hatte. Die Söhne des Daniel theilten nach dem Tode des Vaters die väterlichen Güter in zwei Hälften und mußten diese noch durch Auszahlungen an die Brüder, denen Geldloose zufielen, sehr belasten, so gingen sie verschuldet und im Vermögen geschwächt den Stürmen des 30jährigen Krieges entgegen. Von den Folgen desselben haben sie sich nie ganz erholt, ihr Stammgut ging nach und nach durch Kauf an die Vettern zu Pansevitz über.

Die Brüder Anton und Hans, die jüngern Söhne des Heinrich Krassow, trafen dagegen unter sich das Uebereinkommen, die Güter Pansevitz und Varsnevitz nicht zu theilen, sondern über dieselben zu loosen. Hans Kr. behielt dieselben und zahlte seinem Bruder eine festgesetzte Summe aus, die indeß später nach dem unbeerbten Tode desselben meist an ihn zurück fiel. Nach meinem Dafürhalten ist diese Uebereinkunft eine der Haupt-Ursachen des später unter schwierigsten Ursachen immer erhaltenen Grundbesitzes der Pansevitzer Linie. Hans Kr. (No. 40.) selbst ward zunächst durch dieselbe, begünstigt durch gute Zeiten, ein sehr reicher Mann. Er baute das Haus zu Pansevitz (ums J. 1610) und erwarb Güstin; war auch darin glücklich, daß er die Schrecken der „Kaiserzeit" nicht kennen lernte. Er starb unmittelbar vor derselben am 15. März 1627. Nicht so glücklich war sein jüngstes Kind und einziger Sohn Christian Kr. (No. 56.). Der Vater hatte jede der zwei ältesten Schwestern fast mit 10000 fl. (9933 fl. 8 lß.), eine für jene Zeit ganz ungewöhnlich hohe Summe ausgesteuert, jetzt forderten die Männer der fünf jüngeren Schwestern eine gleiche Mitgift. Die Vormünder, denn Christian Kr. war beim Tode des Vaters erst cr. 7 Jahre alt, hatten bereits Zugeständnisse gemacht, die nicht erfüllt werden konnten, und so hatte es fast den Anschein, als ob die Herren Schwäger den armen jungen Mann von Haus und Hof bringen würden; erst durch langwierige und schwierige Verhandlungen ward dies verhindert. Christian Kr. war indeß stets bemüht, den Grundbesitz seines Hauses nicht nur zu erhalten, sondern zu erweitern, obgleich er 1643 im Drange der Zeit den Hof Patzig hatte verkaufen müssen (416), so erwarb er nicht nur die Hälfte von Veikvitz, sondern auch einen Bauerhof in Patzig (410. 421.). Durch eine Reihe glücklicher Umstände begünstigt, konnte Ernst Detlof Kr., der Sohn Christians, es möglich machen, daß er sämmtliche väterliche Güter in seiner Hand vereinigte und durch den Ankauf von Wüstenei im Jahre 1697 (434.) erweiterte.

Die Freiherrn Ernst Detlof und Adam Philipp Krassow sind recht eigentlich Mehrer und Emporbringer ihres Hauses gewesen. Die Einzelheiten sind in ihrer Biographie mitgetheilt. Adam Philipp besaß bis kurz vor seinem Tode nur Falkenhagen c. p. Durch den Tod seines Brudersohns Carl Wilhelm fielen ihm aber noch in seinen spätesten Tagen die Pansevitzer Güter zu. Durch seine gute Wirthschaft war er in den Stand gesetzt, die auf denselben haftenden bedeutenden Forderungen der Allodial-Erbin sofort abzufinden und so seiner Familie den ruhigen Besitz derselben zu sichern. Durch eine eben so weise wie wohlüberlegte letztwillige Verfügung bestimmte er, daß seine sämmtlichen Güter in den Besitz seines ältesten, würdigsten Sohnes, Carl Detlof (No. 88.), übergehen sollten. Er entsprach allen Erwartungen, die sein Vater von dieser Verfügung erwartet. Das Nähere, wie er die Pansevitzer Güter durch Neubauten verbessert, durch den Ankauf von halb Veikvitz, Vicarie und des Malkvitzer Pfand-

Ackers arrondirt, und den Besitz durch Abfindung von gemachten Ansprüchen auf Beikvitz, Güstin und Wüstenei sicher gestellt, ist in seiner Biographie enthalten. Durch seine Heirath mit der Gräfin Hedwig Lillieſtedt brachte er Divitz c. p. an sein Haus. Das Nähere über diese Güter ist in der Geschichte dieses Schlosses mitgetheilt. Auf Carl Georg, den einzigen überlebenden Sohn Carl Detlofs, gingen seine sämmtlichen Güter über. Während seines nur 8 Jahre dauernden Besitzes veränderte sich in Betreff der Pansevitzer Güter nichts. Durch den Ankauf von Frauendorf, der in der Geschichte von Divitz noch näher zu erörtern, machte er diese Periode in der Geschichte der Krassowschen Familie zu einer sehr wichtigen. Nach seiner Verfügung gingen die Pansevitzer Güter auf seinen ältesten Sohn Carl Friedrich (**No. 116.**) über, in dessen Besitz sie sich heute noch befinden, und der die zwei Hälften derselben durch den wichtigen Ankauf von Gagern vereinigte (s. o. S. 135.), wodurch sein Grundbesitz zum größten auf der Insel Rügen befindlichen Güter-Complex nach dem des Fürsten Putbus ward.

Wie übrigens die Erhaltung der Güter in der freiherrlich Krassowschen Familie nicht blos durch väterliche Dispositionen, sondern durch den Geist aller Mitglieder des Geschlechts, der von dem Egoismus, der nur das scheinbare Wohl der eigenen Person im Auge hat, entfernt, auf das ganze Geschlecht Bedacht nahm, bewirkt ward, beweist recht augenscheinlich die brüderliche Erbtheilung vom 26. November 1802, die oben S. 135 bereits erwähnt ist. Hinsichtlich der Divitzer Güter bestand keine Disposition, durch welche die Theilung derselben untersagt worden wäre, dennoch dachte niemand an dieselbe; durch freiwillige Uebereinkunft kamen sie in den Besitz des dritten Bruders Friedrich Heinrich (**No. 118.**).

II. Die Linie zu Schweikvitz und Saalkow.

Ueber dieselbe ist hier nur wenig zu sagen. Die Güter derselben waren Schweikvitz, Saalkow und Siggermow, zu denen später aus dem Nachlaß des Hans Kr. auf Damban noch Lütke Helle und Süvelin kamen. Durch die Theilung des an und für sich nicht bedeutenden Grundbesitzes unter die 3 Söhne des Hans Kr. (**No. 5.**), deren Nachkommen für eine Zeitlang in 3 Linien fortblühten, wurden die Mittel der Familie schon früh im hohen Grade geschwächt. Die Kriege des 17ten und 18ten Jahrhunderts verschlimmerten die Umstände noch mehr. Siggermow ward schon damals veräußert und ist nie reluirt worden. Mehrere günstige Umstände schienen zu bewirken, daß Schweikvitz und Saalkow von Gottlieb Adam Krassow (**No. 53.**) und von seinem Sohne Bernhard Adam Kr. (**No. 60.**) vereinigt werden konnten. Der letztere vereitelte dies. Saalkow ward 1791, Schweikvitz 1821 verkauft, und mit den Besitz dieses letzteren Gutes hörte der Grundbesitz der Linie auf Rügen auf. Die einzelnen weiteren Notizen sind in der Genealogie enthalten.

Ueber etwaige Besitzungen dieser Linie in Schweden fehlt es an Nachrichten [1]).

---

1) Nachdem bereits der Abschnitt über den „Grundbesitz" des Geschlechts fast im Druck beendigt, erhielt ich durch die Güte des Professors **Dr.** Kosegarten in Greifswald die Abschrift einer Urkunde, in der Herzog Wartislaf **IX.** von Pommern für sich, seinen Bruder, Herzog Barnym, und seine Vettern Barnim und Swantebur 1424 am Thomas-Tage dem Herrn Johann Burow und seinen Bruder-Kindern und Tönnies (**No. 3.** der Genealogie der Kr. zu Schweikvitz ꝛc. oben pag. 120) und Hans (**No. 5.** der Genealogie der Kr. zu Baronevitz, Pansevitz ꝛc. oben pag. 10.), Vettern, genannt Krassow, für 3000 Mk. sundisch nachgenannte Güter versetzen: „vnse wycbelde to Gynrte, den hof to Malkeuytze mit den koten vnde dorpe darsulves, also dat see vnde ere eruen scholen hebben in den kroghen to gynrte vyf vnde veertigste halue marke geldes, vnde van den vlesch howeren vnde van soltwerken darsulves, vnd darsulves twe scheppunt honnyghes vor negen mark, vortmer in den kroghen tu der Neghatze voftegen mark gheldes, vnde darsulves van den smeden sos schyllynck gheldes, vortmer von den kroghen tu Berghe neghen marck gheldes vnde twe schyppunt honnyghes, vortmer tu Wittowe an deme Wolthaueren vöfteyen marck gheldes, vnde darsulves twelf dromet wolthaueren, tu der Oldenkerken in deme kroghe negenteigen mark gheldes, in der molen to der Oldenkerken achte mark gheldes, vortmer in der Wittowschen vere voftehalue mark gheldes, vortmer in der wittowschen heyden teyen marck geldes van thorne vnde dre mark gheldes van den Kothen darsulues, vortmer tu Warbelytze ene marck gheldes, vortmer tu Darghenitze twelf schyllynck gheldes van enem knetzen, vortmer Garnytze dre marck gheldes vnde ver schyllynghe, vortmer in der heyde tu der knypaue soes marck gheldes." — Interessant ist diese Urkunde für die Geschichte der Krassowschen Familie schon deshalb, weil sie beweist, über wie bedeutende Geldmittel in jener geldarmen Zeit die beiden Stammhalter der später blühenden Haupt-Linien verfügten konnten. Lange dauerte übrigens der Pfandbesitz der oben genannten Güter wohl nicht, denn im Jahr 1439 wurden die Haupt-Bestandtheile derselben von Herzog Barnim dem Abte Lorentz von Pudagla erblich verkauft.

Anhang.

Geschichte des Schlosses Divitz und der zugehörigen Güter.

Am rechten Ufer des Barthe Laufs erkennt man noch heute die Ueberreste einer ganzen Reihe alter, zur Vertheidigung des Landes, zur Schutzwehr desselben bestimmter Befestigungen (Burgwälle). Bei Altenhagen, Starkow, Redebas, Löbnitz, Divitz und am Ausfluß der Barthe trifft man solche Landwehren. — Nur an vorletzt genanntem Ort, zu Divitz, ist die ursprüngliche Bestimmung später beibehalten worden, alle übrigen sind jetzt kaum nur noch in schwachen Ueberresten erkennbar.

Früher als das Schloß Divitz läßt sich die nach demselben benannte edle Familie nachweisen. Als am Sonntage vor St. Veit 1283 Fürst Witzlaf von Rügen dem Bunde beitrat, den viele norddeutsche Fürsten und Städte zunächst gegen die Markgrafen von Brandenburg schlossen, der in der Geschichte als „rostocker Landfriede" benannt, für die baltischen Länder so wichtig ward, befand sich Nicolaus de Dyuitze in seinem Gefolge [1]). Als nun in Folge dieses Bundes der Friede mit dem Markgrafen zu Vierraden am 13. August 1283 zu Stande kam, war dies eben so der Fall [2]).

Vierzehn Jahre später, 1297, schenkte Fürst Witzlaf dem „ehrenhaften, getreuen, geliebten Ritter, Gützlaf von Divitz zur Belohnung bewiesener Anhänglichkeit und im Vertrauen auf die Vergeltung das Eigenthum von 4 Hufen im Dorfe Küsterow, zum Besten eines Altars, den derselbe an einem noch zu bestimmenden Orte seines Fürstenthums zu Ehren des allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau Maria und des heil. Apostels Johannes zu errichten willens, frei von allen Leistungen, als Bede, Münzpfenning, Handdienst bei der Anlage von Brücken und Städten u. s. w., verlieh ihm auch das Patronat des zu errichtenden Altars (450.). Beides, die Gelegenheit seinem gnädigen Fürsten dies ritterlich zu vergelten und die Fürsprache seines Heiligen in der letzten Noth anzurufen, sollten für Herrn Gützlaff nicht lange ausbleiben.

Nicolaus, das Kind, Herrn Woldemars von Rostock Sohn, ränkevollen, unmännlichen Gemüths hatte zwei Mal die ihm verlobte Braut verlassen, zuletzt Margaretha von Brandenburg, und sich auf Rath Fürst Witzlafs von Rügen und des Ritters Johann Moltke mit Margaretha, Tochter Herzog Bogislavs IV. von Pommern Wolgast vermählt.

Die ihrem Hause wiederfahrene Schmach zu rächen, brachen nun die Markgrafen, der ritterliche Otto mit dem Pfeil und Herrmann, auf St. Andreas (30. Novbr.) 1298 ins Land zu Rostock, heerend und brandschatzend, wie es Sitte der Zeit war. Ein starker Frost begünstigte ihren Zug. Das Kind sandte Abgesandte, um den Zorn der Markgrafen zu beschwichtigen. Erst nach vielen harten Worten ließen sie sich zu einem Vergleich herbei. Durch eine schwere Schatzung kauften sich Stadt und Land von den Markgrafen los. Nun ging ihr Zug von dannen „durch Bruch vnd Vngeverte" ins Land zu Rügen. Aber hier, zwischen Tribsees und Sülz, bei einem Gehölze, an der Spitze seines Heerhaufens, stellte sich ihnen „manlicher wise" Herr Gutzlaf von Divitz entgegen:

1) Sartorius, Geschichte der Hanse von Lappenberg. Urk. XLIX.
2) Baltische Studien II. 158 seq.

„Vnd wolde in weren sunder wang
Stritlich des landes ingang —
Doch konde her mit strydes schicht
Dem here widervechten nicht.
Her ward geschoßin yn das Houbit,
Daß her starb kortzlich des geloubit [1]).

Nun waren die „Marklüde" Meister. Auch hier mußte die drohende Gefahr von dem des Vertheidigers beraubten Lande mit schwerem Gelde abgekauft werden.

Uebrigens endete dieser Zug noch mit einem Verlust der Märker. Als Thauwetter einfiel, brachen die Rostocker den Vertrag, und auf einem glücklichen Ausfall, geführt von den Moltkes, fielen ihnen die Führer der Gegenpartei Alberich von Snakenborch und Conrad von Rensowe in die Hände. Mit der Erzählung dieser Begebenheiten bricht Ernst von Kirchberchs interessante Reimchronik ab [2]).

Jetzt erfahren wir in einer Reihe von Jahren nichts von einem Herrn v. Divitz, bis in einer Urkunde des Fürsten Witzlaf des Jungen [3]) der Ritter Nicolaus v. Divitz als Marschall desselben genannt wird im J. 1316. In dieser wichtigen Stellung stand er ihm in der drangvollsten Zeit seines Lebens, im Sundischen Kriege treu zur Seite, bis er im Jahie 1318

---

1) In heutiger Sprache etwa:
Ohne Wanken wehrt er hier
Dem Feind ins Land zu kommen schier.
Doch konnt' er in des Streites Wucht,
Dem Heere widerstehen nicht.
Er ward geschossen in das Haupt
Daß er starb schleunigst -- Das glaubt.

2) Abgedruckt in Westphalen: **Monumenta inedita IV. 393—840.** Uebrigens nach C. G. Fabricius Urkk. zur Gesch. des Fürstenthums Rügen III. S. 122.

3) Es scheint, als ob früher ein Zweig der Familic von der Osten mit dem Marschalls-Amt beliehen war und die Würde von den Gliedern desselben abwechselnd geführt ward. Bei den Brüdern Heinrich und Berthold war dies der Fall; ein dritter Bruder Johann wird nur einmal, und zwar in einer Urkunde des Bischofs Jaromar von Camin, Fürsten von Rügen, Marschall genannt.

Zur Begründung des oben von den Brüdern Heinrich und Berthold Gesagten, mögen folgende urkundliche Notizen dienen:

Im Jahr 1286, als das Kloster Neuencamp sich mit Stralsund wegen der vor der Stadt gelegenen Mühlen des Klosters vertrug, finde ich den Heinricus de Osien zuerst Marschall genannt, und so noch oft in Fürstl. Rügenschen Urkunden, obgleich er auch zuweilen genannt wird, ohne daß der Marschallswürde Erwähnung geschieht. Als der Fürst Witzlaf 1296 dem Abt Arnold von Neuencamp die Insel Hiddensee übergab, um daselbst ein Kloster zu gründen, werden unter den Zeugen genannt: **Hinricus de Ost quondam marscalcus noster et Bertholdus de Ost frater suns, nunc noster marscalcus.**

Als dagegen im Jahr 1297 derselbe Heinr. v. d. Osten dem neuen Kloster Hiddensee eine Verschreibung über das Dorf Tzarrentzyn gab, nennt er sich: „**marscalcus Ruganorum Principis,**" seinen als Zeugen genannten Bruder Berthold aber blos „**miles.**"

Als 1300 Fürst Witzlaf von Rügen einigen Stralsunder Bürgern eine Kornhebung aus einigen Mühlen vor der Stadt verschrieb, wird unter den Zeugen „**Hinricus de Ost marscalcus**" genannt. Eben so 1301 und 1302. In einer Verschreibung dieses Fürsten an Hiddensee über Leesten und Rentz, vom Tage Petri und Pauli 1302, heißt es aber: **Dominus Henricus et Dominus Bertholdus de Ost fratres, marscalci nostri.**

Auch bei den Söhnen des älteren Witzlav, Witzlav und Zambur blieb das Marschall-Amt bei den Osten.

Als beide Fürsten am 6. Mai 1304 durch die Stände ihres Landes — „vnse man, vnse Stede vnde abt Arnolde van dem nyen Campe" -- ausgesöhnt wurden und sie diesen die wichtigsten Freiheiten (wenn zwischen ihnen wieder Zwietracht entstehe, so solle Mann und Städte den, auf dessen Seite das Unrecht, ermahnen es abzustellen, wenn er es unterläßt, sollen sie sich so lange auf der Seite dessen, bei dem das Recht ist, halten, bis das Unrecht mit ihrem Rathe abgestellt. Wenn aber einige Mann und Städte mit Unrecht gegen die Fürsten wäre, so sollen die übrigen Mann und Städte bei den Fürsten bleiben. Würde einer von ihnen oder sie beide aber Mann und Städten Unrecht thuen, so sollten sic gegen diese so lange zusammen bleiben, bis sie sie bei Recht ließen) ertheilten, besiegelte „**hinrick von der Osten, de marscalk,**" diesen Vertrag mit.

Als er im Jahr 1306 (Barthold III. 106.) mit seinem Sohne, dem Ritter Heinrich von Ost, dem Kloster Hiddensee eine neue Verschreibung über Tzarrentzyn gab, nennt er sich „**Hinricus de Ost, miles, senior Marscalcus Ruganorum Principis.**" Aber dennoch wird er, als Fürst Witzlaf von Rügen dem Kloster Neuencampe die Versicherung ertheilte, daß die bei Stolrenhagen gelegenen Ländereien, welche dasselbe auf seine Verwendung dem Johan Kabold zu Lehn gereicht, nach dem Aussterben dessen männlicher Nachkommen an das Kloster zurück fallen sollten, am 4ten August 1310 als Marschall unter den Zeugen genannt: **Hinricus de Ost, marscalcus noster, Bertoldus de Ost, frater suus.**"

Dies ist aber auch das letzte mal, daß ich einen Osten nicht nur als Marschall, sondern überhaupt als Zeugen einer Urkunde des Fürsten Witzlaf in der Zeit von 1310 bis 1317 gefunden habe.

Es scheint vielmehr, als ob ein dauernder Unwille den Fürsten und seine alten Diener getrennt; so nur ist es erklärlich, daß „Heinrich vnd Borchard Riddere, de van der Oste heyten zin" die ersten waren, die sich mit Stralsund am 2. März 1315 (8 Monate früher als anderweitige 12 Ritter und 123 Knappen von Rügen) verbanden, daß sie sich nicht „liken eder zunen scolen mit deme Herren, Hern Wizslaue, deme vorsten van rugen," bis auch die Stadt mit ihm ausgesöhnt sei,

am Tage **ex unge domino** zuletzt genannt wird. Wahrscheinlich starb er bald darauf, denn schon im folgenden Jahre gedenkt eine Verschreibung seiner nicht, in welcher Fürst Witzlaf seinem geliebten Vasallen Johann von Divitz für eine Schuld von 1784 Mk. die Bede von dessen eigenen Gütern und Dörfern als Carnin, Rubz, Kenitz, Spoldenersbagen, Godekenhagen, Divitz und Frauendorf so überweist, daß derselbe davon jährlich auf Michaelis 4 Mark von der Hufe (indem 1 Mk. dem Fürsten reservirt blieb) erheben solle, um davon 3 auf die Schuld abzurechnen, 1 aber zu seinem Nutzen zu behalten. (452.) Wahrscheinlich war Johann von Divitz ein Sohn des Nicolaus. Für die Geschichte der Divitz ist obige Verschreibung aber besonders wichtig, weil wir aus derselben den Grundbesitz des Geschlechts entnehmen können.

Als Fürst Witzlaf am Tage Philippi und Jacobi 1324 mit seinem Hoflager zu Barth weilte, war der Ritter Johan von Divitze an demselben gegenwärtig. Im darauf folgenden Jahre am Tage Catharinae schenkte [1]) er dem St. Georgen Hause zu Bard eine Hufe Landes im Rubitzer Felde. (453.)

„wer och, des got nicht ne wille, dat de werde vorste marchgraue Woldemer van brandenborch vorsterue, eder der stat aueghinge, so scole wi mit vnsen vrunden vnde na al vnser macht, lif en zilven by en bliuen, vnde er nicht auegban, malen en helpe dem andern ein lifer zune." Ueber 2 Jahre, bis zum 11. Juni (an deme achteten taghe des hilgen lichamen gades) 1317, dauerte diese feindliche Stellung.

Erst an diesem Tage urkundeten „Hinrich vnde Borchard vnde Ficke van der Ost, vnde vnses broder Kindere", daß sie gesühnet und verglichen seien mit ihrem rechten „erue heren, hern Witzlaue, deme vorsten van rugen," so daß sie alle Schuld, Schaden und Ansprache, die sie haben möchten, entsagen und die darüber sprechenden Briefe überantworten, ausgenommen (behalven) die Briefe über die Rente in dem Zoll zum Sunde, und sollen seine steten treuen Mannen sein, mit Rath und That „also man to rechte erue heren wesen scolen. Als solche werden denn auch „her Hinrik vnd her Borcgard van der Osten Riddere" in dem Vertrage genannt, der am 17. Juni 1317 die Streitigkeiten mit Stralsund schlichtete.

Marschälle scheinen die Osten aber nicht wieder geworden zu sein. 1319, am Tage Thomas des Apostels, verlieh Fürst Witzlaf dem Eberhard Hup den Hof des alten Marschalls in Ketenhagen (S. o. S. 31. Anm. 1.), erwähnt aber nicht des mit demselben verbundenen Amtes.

1) Johann von Divitz nennt sich in obiger Verschreibung nicht Ritter, was seine Identität mit dem früher genannten Johann zweifelhaft macht.

Der Prof. Alb. G. Schwarz hat wie er p. 439 seiner Lebnsbistorie angiebt, eine besondere Schrift: **Commentatio historica de castro principatus Rugiae antiquissimo de Divitz"** verfaßt. Leider scheint diese Schrift nun verloren zu sein, da sich unter seinen Papieren in Greifswald keine Spur davon gefunden. Dagegen theilte mir der Prof. Kosegarten die zu denselben gemachten Collectaneen mit (in 3 in einander gelegten halben Bogen bestehend) und hierin heißt es:

1328 Joh. de Divitz macht mit denen Herzogen ein Bündniß, welches ein Zeichen ist (weil es in der **Octave Joh. evangel.** und also gegen das Ende dieses Jahres gemacht worden), daß derjenige Pfand- und Friedensvertrag, der in eben diesem Jahre **die Petri et Pauli** zu Brodersdorf zwischen Pommern und Meklenburg gemacht worden, bald wieder ein Loch bekommen."

Dies ist die letzte Nachricht über Joh. v. Divitz. Aus der gleich unten zu erwähnenden Grenzhandlung von 1351 ersieht man, daß seine Wittwe Beate hieß.

Eine geraume Zeit schweigen nun alle Nachrichten über die Familie und das Schloß Divitz.

Durch den Frieden zu Brodersdorf, der die rügensche Erbfolgefehde zwischen Meklenburg und Pommern 1328 endete, war die Voigtei Bard in meklenburgischen Pfandbesitz gekommen, und somit auch die Oberherrlichkeit über Divitz. Da die Herzoge von Pommern nach Ablauf der Pfandjahre die Einlösungssumme nicht aufbringen konnten, so blieben die Meklenburger im Besitz, worüber es denn 1351 wieder zum Kriege kam. Kurz vor Ausbruch desselben schlichtete Herzog Albrecht von Meklenburg einen Grenzsteit zwischen der Stadt Barth eines und **Vicke Moltken armiger in Dyvitz"** andern Theils. (454.) Die Grenze sollte fortan von der Sandfurth am hohen Holze, den Bach Plawenitz entlang, bis diese in die Barteke münde, gehen.

Gegen Ende der Urkunde heißt es: **„Gratum et ratum habiture nomine et vice puerorum dicti Nicolai (de Divitze) perpetuo quidquid per Vickonem Molcken etc."** Wichmann in seinen Annalen der Stadt Barth folgert hieraus, daß Vicke Moltke nur in Vormundschaft der Erben des Nicolaus von Divitz zu Divitz gewohnt, aus dem was weiter unten gesagt werden wird, scheint es mir fast hervor zu gehen, als ob er bereits damals einen Besitz

an Divitz mit gehabt. Die Söhne des Nicolaus von Divitz werden nicht genannt, wohl aber ihre Schwester Beate und die gleichnamige Wittwe ihres Großvaters und als ihre nächsten Verwandten, die zu der Verhandlung hinzu gezogen waren, der Ritter Johann und Knappe Egghard Blemingh, Johann und Gützlaf Gebrüder von Starkow, Heinrich und Conrad Dotenberg.

Aus der Zeit der zweiten rügenschen Erbfolgefehde, die so reich ist an Zügen eines kühnen ritterlichen Muthes, in der der letzte Graf v. Gützkow, Johann, vom Hochzeitsmahle in die Feldschlacht eilte, wo er den Tod fand und dem Hahn, dem Feldhauptmann der Meklenburger, von „Hertoch Barnam" der Kamm zerrissen ward [1]), hört man nichts von Divitz. Das Ende dieser Fehde war der Stralsunder Frieden 1354, in dem die Voigtei Bard und zugleich Divitz wieder unter pommersche Oberherrschaft kamen.

Aber nach nicht allzu langer Zeit (1368) brach von neuem die Feindseligkeit zwischen Pommern und Meklenburg aus. Die Pommern erlitten den 10. November 1368 eine schwere Niederlage bei Damgarten, auf die wir unten bei dem Geschlecht der Vitzen noch zurück kommen werden. Nach den oben erwähnten Collectaneen des Schwarz sollen in den nun folgenden Friedensverhandlungen Vicke Moltke von Dyvitz und Lüdeke von Divitz fürstlich Pomm. Bevollmächtigter gewesen sein. Sonntags **Laetare 1377** als Herzog Bogislav der Aeltere mit seinem Amtmann zu Wolgast, Neueling Glaus Abrechnung hielt, war nicht nur der Ritter Lüdeke von Dywisse zugegen, sondern zahlte auch für den Herzog 400 Mk

Etwa gleichzeitig finde ich des „Dominus Ludolphus de Dyvitz erwähnt und zwar als des Patrons einer Vicarie in der Kirche zu Barth. Gewiß ist nicht lange nachher das edle Geschlecht erloschen. Bevor wir jedoch von demselben scheiden, sei das Wappen desselben erwähnt, wie es sich unter der Urk. von 1325 erhalten: es zeigt im Schilde einen mit einem Deckel versehenen Becher. Die von Dewitz führen 3 ganz eben solche Becher, 2. 1. Bis sich aber urkundlich etwas Näheres über den Zusammenhang dieser Familie ergiebt, wage ich nicht, blos auf diese Aehnlichkeit der Wappen gestützt, daraus etwas zu folgern.

1) Ein altes höchst launenhaftes Volkslied, von dem durch Kanzow leider nur ein Fragment auf uns gekommen, erzählt, wie Herr Claus Hahn fliehend zu seinem Herrn gekommen, und ihn dieser gefragt:

> Hane, Hane, wol heft thoreten dynen Kham?

Er antwortet:

> her, dat hefft gedhan hertoch Barnam,
> id is ein klein man von lywe,
> awerst ein held im lywe.

Nach der Angabe des verdienten Meklenburgischen Genealogen v. Gamm (Mekl. Jahrb. 11 Jahrg. p. 427) ward dasselbe Wappen von der Familie Alcun geführt. Diese hatte ganz in der Nähe von Divitz, in dem nun eingegangenen, zu Barth gehörigen Hof Alkun seinen Stammsitz und und es ist daher wohl kein zu kühner Schluß, sie als eine Linie der sich von Divitz nennenden Familie zu betrachten.

Im letzten Jahrzehnd des 13ten Jahrhunderts wird der Ritter Friedrich von Alkun nicht selten genannt. Im Jahre 1304 bei der Versöhnung der Fürsten Witzlaf und Zambur unter sich und mit den Ständen ihres Fürstenthums verbürgten und besiegelten die Ritter Friederich und Vicke von Alkun den wichtigen Vertrag.

An Vuco [1]) von Alcun war die Orböre von Barth verpfändet gewesen, und wohl für den Fürsten von der Stadt eingelöst worden, der ihr nun dafür im Jahre 1304 die Versicherung gab, sie keinem andern abtreten zu wollen.

Bald darauf verkaufte dieser Ritter der Stadt seinen Hof. Die Original-Urkunde scheint darüber nicht mehr vorhanden zu sein. Wichmann in seinen Annalen der Stadt Barth sagt darüber: „**Anno 1306** ist die Feldmark Alkuhn, wie dieselbe jetzo von dem Kustrowschen, damalen Sundischen Wege, und Küstrower und Rubitzer Felde bis an das steinerne Kreutz und folgends niedern-wärts bis an den Graben, die Zarnekevitzer Scheide mit sammt dem Acker bei der Hoikenbrücke, Hopfenhofe und Molkenkammer belegen, bei der Stadt und unter das Lübische Recht gebracht, besage des Special-Verkaufs mit Unco von Alkuhn aufgericht."

Fürst Witzlaf verkaufte 1306 der Stadt hierzu die „**proprietas**" des Hofes Alkuhn.

Die Familie scheint sich nun nach Meklenburg gewandt zu haben. Der Knappe Bernhard Alkun wird 1351 in dem oben erwähnten Grenzvergleich als Kämmerer des Herzogs Albrecht genannt, und kommt noch 1355 vor [2]).

Ob Vicke Alkun, Rathmann zu Rostock, und seine Brüder, die 1360 dem Kloster Bergen Einkünfte aus Teskevitz

1) Ich vermuthe, daß überall, wo hier und in Folgendem Vnco steht, im Orig. Vicco gelesen werden muß.

2) **Westphalen Monumenta** (v. 985.).

und Konitze auf Rügen verkauften, zu der Familie gehörten, mag dahin stehen [1]).

v. Gamm sagt, das Geschlecht sei in Meklenburg gegen 1400 erloschen.

Als eins der mächtigsten Rittergeschlechter Meklenburgs erscheinen die Moltke seit der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Aber auch im Fürstenthum Rügen, in der Nähe von Divitz waren sie früh angesessen, denn 1278 verlieh Fürst Witzlaf von Rügen den Rittern Matheus und Eberhard Molteke das Dorf Retheburiz (heute Redebaß), mit aller Gerichtsbarkeit, frei, ohne allen Lehndienst [2]). Seit dieser Zeit erschienen häufig Mitglieder des Geschlechts in rüg. Urkk. Im Rostocker Landfriedensbündniß, Sonntags vor S. Veit 1283, werden **Matheus et Euerardus fratres dicti Molteken, Fredericus et Conradus fratres dicti M. et Georgius Molteke** genannt (Sartorius a. a. O.), und im Frieden der Markgrafen mit dem Herzoge von Pommern und Fürsten von Rügen, den 13. August 1283, Matheus Moltefe, Everhardus Moltefe, Hermannus Moltefe, Conradus Moltefe [3]).

Einige Jahre später, 1298, hatte der Ritter Matheus Moltke in dem zu Divitz gehörigen, unmittelbar dasselbe begrenzenden Frauendorf. Besitzungen und erließ für sich und seine Erben dem Schultzen des Dorfes, Heinrich, den ihm schuldigen Dienst mit 1 Pferde gegen eine jährliche Abgabe von 2½ Mark.

1304 verbürgte der Ritter Vicco Moltke den Vertrag der Fürsten Witzlaf und Zambur von Rügen unter sich und mit den Ständen.

Der Grenzvertrag zwischen Barth und Divitz 1351 läßt die Familie Moltke zuerst in Verbindung mit der Familie und dem Schlosse Divitz erscheinen. Ich habe schon oben meine Vermuthung geäußert, daß jener Vicke Moltke, „**armiger in Divitz**“ ein näheres als bloßes Vormundsrecht an Divitz gehabt, in der Urk. heißt es an einer Stelle, wo von den von Bardt cedirten Parcelen die Rede ist: „**ad dominum Vickonem Moltken et quoslibet ipsius posteros et ad pueros Nycolai de Dyvitze bone memorie et eorum legitimos successores.**“ Vor dem Aussterben der Divitz war er indeß jedenfalls wenigstens in Besitz eines Theils des Schlosses, denn 1362 wird er ohne weiteres als Ritter Vicke Moltke von Divitze bezeichnet, eben so 1369. Wie der „**Dominus Frederus Moltke de Dyvitze,**“ der 1370 als Patron einer Vicarie in der Kirche zu Barth genannt wird, mit dem Ritter Vicke M. verwandt war, ergiebt sich nicht. Bald nach 1370 wird wohl die Familie der Divitz gänzlich erloschen und die Moltkes durch Kauf oder Erbschaft in den alleinigen Besitz der von ihnen früher besessenen Güter gekommen sein. Derselbe dauerte indeß nicht lange, denn bereits Sonntags vor Allerheiligen 1374 verkaufte der Ritter Vicke Moltke, wonaftich tho Divitze, dem Ritter Vicke von Vicken den Hof zu Divitz mit allem Zubehör, mit der Mühle, mit den Dörfern und Gütern, als: das Dorf Divitz mit 80 Mk. Geldes und 2 Mk. 3½ ßl. sundischer Pfennige, das Dorf Frauendorf mit 100 Mk. Geldes 14 Mk. 6 ßl. sundischer Pfennige, das Dorf Czatel mit 60 Mk. Geldes und 9 ßl. weniger 4 pf., das Dorf Kentze mit 30 Mk. Geldes und 4½ Mk. sundisch, das Dorf Rubitz mit 18 Mk. Geldes und 4 ßl. sundisch, „dat Köterdorp tho Carnin“ mit 40 Mk. Geldes und 6 Mk., das Dorf Wipenhaghen mit 20 Mk. Geldes und 1 Mk. und 4 ßl. sundisch, Spoldershagen mit 30 Geldes und 4 Mk. 4 ßl. sundisch, Götekenhagen mit 19 Mk. Geldes und 5 ßl. sundisch für eine nicht angegebene Summe Pfennige (456.).

Trotz des Verkaufes wird 16 Jahre später (1390) auch „Vicke Moltike, junge Vicken sone van Divitze“ genannt.

Vergleicht man das Güter-Verzeichniß mit dem von 1318, so trifft man es um Czatel und Wipenhagen vermehrt. Vielleicht waren diese Güter durch die Moltekes erworben.

Die Familie von Vitzen gehört zu den ältesten des Landes, die sich urkundlich nachweisen lassen.

Bereits 1243 und 45 wird Hinricus de Vitzen in Urkunden, die der Herzog Wartislaus III. von Pommern dem

---

1) Grümbkes Geschichte des Klosters Bergen. Stralsund, 1833. p. 68 u. 69.

2) Zu Perun am 6ten Tage vor den Iden des Juni.

Zeugen: **Johann de Gristow, Borantha, Chotanus Morder, Renvardus de Pentz, Johannes Morder, Lodevicus Kabolt, Matheus Moltik, Marquardus cum Platha, Thomas cum Platha, Johannes de Osten, Hinricus de Osten.**

Das Original im Großherzogl. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

3) Baltische Studien a. a. O.

Kloster Verchen ertheilte, in dessen Gefolge genannt [1]). Vielleicht war er der Stammherr der Familie. In pommerschen Urkunden erscheinen dann die Ritter Arnold 1267—81 und Hermann von 1267—83 als Brüder. Beide hinterließen wie es scheint Nachkommen.

Der Ritter Arnold wird von 1290—1302 in vielen rügenschen Urkunden genannt. Fürst Witzlaf der ältere ernannte ihn 1302 zu einem der Executoren seines Testaments. Er mit seinen Brüdern Friedrich und Hermann verkauften 1299 dem Hause zum heil. Geist zu Lübeck ihr Gut Rubbevitz auf Rügen.

Dies waren vielleicht die Söhne des ältern Arnold.

Ob der Arnold von Vitzen, der 1304 mit Genehmigung seines Bruders Vicke der Wittwe des Hinrich Eselvot die Güter Zyrozevitz, Techodarsitz, Dunnzitz, Stedar und ein Vorwerk bei Bergen verkaufte [2]), zu dieser Linie gehört, mag dahin stehen. 1316 wird Arneke (oder Arnold) von Vitzen im Adelsbunde mit Stralsund genannt.

Der Ritter Heinrich, Hermanns Sohn, wird von 1285 bis 98 in rügenschen Urkunden genannt, häufig mit seinem Bruder Arnold zusammen.

Der fernere genealogische Zusammenhang der Familie läßt sich aber nicht aus den vorliegenden Urkunden mit Gewißheit bestimmen.

1312 verkaufte der Ritter Arnold von Vitzen, Vogt der Güter des heil. Geist Hauses zu Lübeck, in Kummerow, Velgast und Bursin, der Dorfschaften Velgast und Lendershagen, die zu der demolirten Mühle zu Wüstenmolen gehörigen Grundstücke [3]). 1324 werden Hermann und Heyneke von Vitzen mit dem Ritter Johann von Divitz zugleich genannt.

Im Jahr 1331 ward dem gestrengen Knappen Arnold von Vitzen von dem Bischof Friedrich von Camin in Vormundschaft des jungen Grafen Otto von Eberstein das Schloß Naugarten auf Schloßglauben eingethan [4]).

1335 am Sonntage **Quasimodogeniti** verbanden sich Hermann von Vitzen und Gotfried Dotenbergh von Retebritze mit den Rathmannen der Stadt Barth zu gegenseitigem Beistande.

1) Dreger, Codex diplomaticus I. p. 244 u. 254.
2) Schwarz Lehnshistorie 261.
3) Nach dem Orig. im Pomm. Prov.-Archiv.
4) Schöttgen und Kreisig Diplomataria III. 34.

In der Fehde, die 1368 zwischen den Herzogen Wartislav VI. und Bogislav VI. und Albrecht von Meklenburg ausbrach, erlitten erstere am 10. November eine schwere Niederlage. Man soll dem Ritter Hermann von Vitzen Schuld gegeben, diese veranlaßt zu haben und er darauf verbrandt sein [1]). Micrael ist der erste, der diese Begebenheit und zwar ganz kurz erzählt: „Man sagt von einem Vizen, als derselbe dieser Niederlage halber in ein Feuer zu springen verdammt, das er's gern gethan und dabei gerufen: Alle Dinge müssen sein, und dieses muß auch sein." Wackenroder [2]) und Frank [3]) haben den Micrael wörtlich ausgeschrieben; Schwartz weiß schon mehr von der Sache. „Er sei, den Feind zu verkundschaften, nach Ribnitz vorausgeschickt, habe sich dort ungebührlicher Weise bei einer guten Zeche zu lange aufgehalten, und hierdurch sei dem Feinde ein Ueberfall geglückt, wodurch er den Sieg erfochten" [4]). Als Quelle führt er „unsre Geschichtschreiber Engelbrecht und Eickstedt an;" mir ist es aber nicht gelungen, an einer andern Stelle wie im und nach Micrael diese Begebenheit erwähnt zu finden. Die sundischen Chroniken erwähnen dieses ganzen Krieges, dessen Wendepunkt der Kampf bei Damgarten war, gar nicht. Eben so wenig hat Barthold [5]) den Zusammenhang der Thatsachen aufgeklärt, auch ist es mir nicht klar, was er unter „den alten pommerschen Chroniken" versteht, die er nach Schwartz Lehnshistorie anführt.

Bis irgend eine alte, wo möglich gleichzeitige Nachricht, die, wie oben gezeigt, ganz fehlt, die Thatsache vom Feuertode des Hermann v. Vitzen bestätigt, bin ich geneigt, dieselbe, als auf einen Irrthum beruhend, zu verwerfen; da sie in sich selbst, wie mir scheint, so große Unwahrscheinlichkeiten enthält, die Verurtheilung eines Ritters zum Feuertode wegen Fahrlässigkeit möchte ich als die hauptsächlichste bezeichnen. Mir ist wenigstens kein zweites Beispiel der Art bekannt.

Den Ritter Vicke von Vitzen, der Divitz c. 1374 kaufte, finde ich nicht weiter genannt.

1) Micrael, Buch 3. §. 54. Schwarz Lehnshist. 438 und 39. Barthold III. 453. Kanzow in der Pomerania ed. Kosegarten gedenkt des Krieges gar nicht.
2) Altes und neues Rügen p. 51 und 52.
3) Altes und neues Meklenburg. 6. Bch. 27. Cap. II. Bd. p. 272.
4) Lehnshistorie 438. 39.
5) Geschichte von Rügen und Pommern III. 453.

Die Gebrüder Claus, Vicke und Hermann von Vitzen, denen die Herzoge Barnim und Wartislaf 1398 die Bede, das höchste Gericht, ihre Dienste, den Schmalzehnten, so wie das Hundekorn aus dem Dorfe Satel für 900 Mk. verkauften (457), waren wohl seine Söhne. Bemerkenswerth ist die Verpflichtung der Herzoge in einem etwaigen Kriege mit Stralsund das Dorf zu beschützen.

Ein Knappe Vicke von Vitzen wird bereits 1395 am Hofe der Herzoge Barnim und Wartislaf genannt. Ob er der Ritter Vicke von Vicken, Vicken Sohn, der 1398 genannt und der 1429 (458) dem Rathe zu Barth eine Rente verkaufte, eine Person sind, ist eben nicht unwahrscheinlich.

1437 verkaufte Vicke von Vitzen zu Divitz an Bürgermeister und Rath zu Barth 30 Mk. Pacht aus Frauendorf für 300 Mk.

In der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts erlosch dann das alte Geschlecht gänzlich. Im Jahre 1450 (459) verkaufte der Herzog Barnim der Jüngere als Vormund Hermann von Vitzen's, des Sohnes vom Ritter Vycke v. V., einem Priester in Barth, einen Theil in Wobbelkow. Dreizehn Jahre später, 1463 (460), schenkte Hermann selbst der Kapelle zu Bodstedt 2 Mk. Pacht. Er nennt sich in der Urkunde zu Divitz und des Ritters Vycke v. V. Sohn. Dies ist die letzte Nachricht, die von ihm oder sonst einem Mitgliede seines Geschlechts bekannt ist.

Daß die Familie noch während der Regierung des Herzogs Barnim, und zwar mit Hermann v. Vitzen, also vor 1479 erlosch und die Lehngüter vorläufig im Besitz der Landesherrschaft blieben, erhellt aus dem Lehnbriefe von 1480.

Das Wappen der Vitzen zeigt im silbernen Schilde einen springenden, rechts gewandten rothen Fuchs mit herabhängendem Schwanz; auf dem Helm, wie es scheint auf einem Hügel, einen sitzenden, rechts gewendeten Fuchs mit herabhängendem Schwanz. Es hat sich noch in schöner Glasmalerei in einem der Fenster der alten Wallfahrtskirche zu Kenz erhalten.

Nicht lange nach Beendigung des märkischen Krieges, als Herzog Bogislaf anfing seine zerrütteten Finanzverhältnisse zu ordnen, entäußerte er sich wieder des Besitzes von Divitz. Zu Wolgast am Sonntage Quasimodogeniti 1480 verlieh er es seinem getreuen Rath und Mann Hans Krakevitz. In dem darüber ertheilten Lehnbriefe (460) bekennt der Herzog, wie er mit Hans Kr. und seinen Erben gänzlich übereingekommen und ein Ende gesprochen sei wegen der Schulden, die ihm seine seligen Voreltern schuldeten, und wofür er gute Pfande von Gold, Silber und besiegelten Briefen, in denen ihm Schloß, Stadt und ganze Vogtei Usdom, so wie baares Geld verschrieben, in Händen habe, die sich in einer Summe auf 5800 rheinische Gulden beliefen, wofür er ihm und seinen Erben überantwortet habe die „Wanynghe" Divitze, den Hof, das Dorf und die Mühle mit allem Zubehör, den zuliegenden Dörfern und Gütern Dobevitze, Kustrow mit der Mühle, Kenтze, Czatel, Carnin und dem Köterdorfe, Wobbelkow, Spoldershagen, Götkenhagen, zu Hanshagen 3 Hufen und zu Kindeshagen was die Vitzen darin gehabt, so wie auch zum Kükeshagen 8 Bauern, 6 Bauleute und 2 Köter, die ursprünglich die Fleming und später die Vitzen besessen mit allem Zubehör, Herrlichkeit, Bede und Hundekorn, der Vitzen Kyr (wohl der Antheil an der Insel Kirr), zu Flemendorf und zu Rubitz den Dienst, die Bauern und Bauleute mit aller Hebung und Pacht, wie Hermann von Vitzen seeliger die zu Divitz gebraucht. Ferner habe er Hans Kr. in Betracht vieler, ihm und seinen Voreltern geleisteter Dienste verliehen, was er (der Herzog) oder seine Voreltern an Rente, Pächten, Diensten, Gerichten und Herrlichkeiten in der „Waninghe" Divitz und in den genannten Dörfern, Bauern und Gütern gehabt habe und haben möge, ganz frei, nichts ausgenommen, wie man es auch nennen möge. Ferner giebt er ihm und seinen Erben die vollkommene Macht, dasjenige, was seine Voreltern oder er, Herzog Bogislav, die Vietzen oder auch Fleminge [1]) aus

---

1) Im Urkundenbuch S. 5. Anmerk. 19. ist bereits von mir die Vermuthung ausgesprochen, daß die Vleming oder Fieming im Lande Barth mit der Familie Starkow ein gleiches Wappen geführt und von ersteren das berühmte Geschlecht der Fleminge in Schweden abstamme; seitdem aufgefundene Urkunden haben ersteres bestätigt, letzteres im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht. — Das Geschlecht der Fleming wird urkundlich zuerst in einem Verzeichniß der Roßdienste des Fürsten Witzlaf von Rügen aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts genannt. 1336 werden die Knappen Nicolaus und Eghard Vlemingh, 1355 der Ritter Johann und Knappe Eghard Vl. genannt. In einer Urkunde vom Jahr 1359, in der „junior **Dotenbergh in Baard filius, Hinrici Dotenbergh quondam morantis in Glouitz pie memorie**" eine Rente von 30 Mk. aus dem Dorfe Vlemendorp verkauft, werden der Ritter Johann Vleming in Dobritz und Nicolaus Vlemingh in Dobritz (Dabitz bei Barth) als Bürgen genannt. An derselben hängt

diesen vorgeschriebenen Dörfern und Gütern versetzt, nach Inhalt der darüber sprechenden Briefe wieder einzulösen, so daß der Landesherr in diesen Gütern nichts als die Verleihung des Lehns und den Manndienst behalte. Die Einweisung in diese sämmtlichen Güter ward dem Adam Podewils aufgetragen. Auch belehnte der Herzog ihn gleichzeitig mit dem Kirchlehn zu Vlemendorp und 6 Vicarien, von denen 3 in der

noch das wohlerhaltene Siegel des Ritters Johann Vlemingh. Es stimmt genau mit dem des Syvert Starkow, welches Tabelle V. No. 19 a. abgebildet ist, überein.

To deme Sunde 1380, des sondaghes na sunte mertens daghe, bekennen Peter vnde Herman, Clawes vnde Vranke vnde Egghard, brödere, geheten Vlemynghe, her Johan Vlemynghes sones, deme got gnade — daß sie schuldig sind — deme erbaren Magno Peterssen, ghehceten Vlemingh, usem leuen Vedder, 200 Mk., wofür sie ihm die Wiese Kirr bei Barth mit Zubehör zu Pfand setzen. Unter den Bürgen Hennеke und Clawes Vleminghe, Magnoß brodere. (Sämmtliche Notizen sind den Orig.-Urkunden im Archiv der Stadt Barth entnommen.) Spätere urkundliche Nachrichten über Personen des Geschlechts in Pommern sind mir nicht bekannt.

In Carl Frederic Rothliebs Matrikel öfwer dem af Svea — Rikes Ridderskape och Adel som ifrån ar 1817 till nurwärande tid blifwit på Riddarsse introducerade Stockholm. Fr. B. Nestius 1823. 4. Seite 13 — 17 finden sich manche Nachrichten über die Flemming in Schweden. Peter Fleming, Ritter, 1387—95, der mit seiner Frau, Christina, im grauen Mönchskloster in Stockholm begraben ward, wird als der urkundlich nachweisbare Stammvater angegeben, und der Ritter, Reichsrath und Lagmann Claws Fl. dessen Sohn genannt. Von Peter stammte im 9ten Gliede der Schwedische Reichsrath und Ober-Statthalter Hermann Classon Fleming ab, der am 26. Mai 1651 in den schwed. Freiherrenstand erhoben ward. Von ihm stammte im 4ten Gliede der Frhr. Johann Casimir Fl. Joransson, Hofmarschall von Liebelitz, zu Lybinge und Asser Berga, (geb. 1738 † 1791), ab, der Vater des im Jahr 1818 in den schwed. Grafenstand erhobenen Clas Adolph Fl. (geb 1771). Letzterer war damals Reichsherr und Ritter des Seraphim Ordens. Uebrigens sollen die Fleming nach Rothliebs Angaben auch in Dänemark angesessen gewesen sein, von denen Claws Fl. 1313 und Jacob Fl. 1315 gelebt haben sollen, die das Wappen der in Rede stehenden Familie führten. Diese Linie sei 1541 mit Jacob Fl. erloschen. In Joach. Friedr. Schmidts **Genealogia Flemmingiana**, Stargard bei Joh. Nic. Ernst. o. J. (1703) Fol. finden sich S. 17 — 19 und 26 Nachrichten über die Flemming in Schweden; es wird aber dort unrichtiger Weise angegeben, daß dieselben von dem bekannten gleichnamigen Geschlecht in Hinterpommern, von dem das Buch handelt, abstammen. Rothlieb schließt a. a. O. seinen Artikel mit folgenden Worten: „Emedlertid och ehuru Ättens ursprung är owißhet underkastad, är den dock en af de äldesta och mest wirdt agdaba i Swerige, af hwilken funnits många af Fäderneslandet högst förtjende Män." Vielleicht dienen obige Notizen dazu diese Ungewißheit theilweise zu beseitigen.

Kirche zu Bardt und 3 in der Kapelle zu Divitz befindlich waren. (162.) Vergleicht man das in diesem Lehnbriefe enthaltene Güterverzeichniß mit dem von 1374, so sind die zu Divitz gehörigen Güter um Dabevitz, Kustrow, Wobbelkow, Hanshagen, Kindeshagen, Kyr, Kükeshagen und Flemendorf vermehrt. Die Antheile in den beiden letzteren Orten werden geradezu als spätere Erwerbungen der Vitzen genannt, ich möchte daher die übrigen für ihre älteren Besitzungen ansehen, die sich früher als Divitz und die 1374 dazu gehörenden Güter in ihren Händen befanden. Dagegen fehlt Frauendorf, ohne daß sich angeben ließe, wann und an wen es veräußert. Aber nicht lange blieb Hans Krakevitz im ungeschmälerten Besitz des ihm vom Herzoge Verschriebenen. Mittwochs nach unser lieben Frauen zu Lichtmessen 1481 (163.) trat er an Herzog Bogislav seine Ansprüche an Barteldeshagen bei Lassentin ab [1]), wofür er die Lösung dessen, was die Vitzen und Fleminge in Hanshagen und Kindeshagen versetzt, erhielt, was ihm indeß schon ohnehin nach dem Lehnbriefe von 1480 zustand. Ferner behielt der Herzog zu Flemendorf den Burgdienst, Bede und Hundekorn mit der Herrlichkeit, wie es seine Voreltern gehabt, und Krakevitz behielt, was die Vitzen und Fleminge an Bauern, Gericht, Pächten, Diensten und Freiheiten von Alters daran gehabt. Dasselbe fand bei Kubitz statt. Weiter behielt der Herzog den Mertenshagen [2]), mit Ausnahme von 4 ß. Hans Krakevitze aber solle von nun an zu Divitz noch vorgeschriebene Dörfer behalten: Karnyn, Käterdorp [3]), Szatel mit dem Stupenhäger Felde, Kentze, Vlemendorpf, Wobbelkow, Daberitze, Kustrowe mit der Mühle, Spoldershagen, Götkenhagen und in Kükeshagen die 8 Bauern, welche früher die Fleming und später die Vitzen besessen.

Die von Fabricius in seinen rügenschen Urkunden [4]) ausgesprochene Vermuthung, daß der 1193 im Gründungsbriefe des Klosters Bergen genannte Crecoz, und der 1203 in einer Eldenaer Urkunde genannte Crak zu den Vorfahren

1) Wie er dieselben erlangt, geht aus den vorliegenden Nachrichten nicht hervor.

2) Auch über die Erwerbung von Mertenshagen fehlen Nachrichten.

3) Früher (1374) heißt es „dat Köterdorf to Carnin." Aber auch 1497 unterscheidet Hans Krakevitz neben Karnin, wo Bauern wohnten, einen Ort Köterdorp.

4) C. G. Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen. II. Abtheil. 2. S. 45 und 99.

der Familie Krakevitz gehört, scheint mir viele Wahrscheinlichkeit zu haben. Zuerst tritt der spätere Name im Jahr 1302 hervor, wo Johannes Krakevitz Knappe (**armiger**) im Schenkungsbriefe des Fürsten Witzlaf von Rügen und seiner Söhne Witzlaf und Zambur über das Dorf Tzuarben auf Wittow an das Kloster Hiddensee als Zeuge genannt wird.

Johann und Henneke Crakevitz, so wie Thessemer Crakevitz, Knapen van Wapen, kommen im Adelsbunde von 1316 vor. In der Erneuerung dieses Bundes im Jahr 1326 wird ohne weitere Vornamen der Knape Krakevitz genannt. Seit dieser Zeit erscheint die Familie häufig in Urkunden, ohne daß sich jedoch schon im 14ten Jahrhundert eine zusammenhängende Genealogie feststellen läßt. Der Hof Crakevitz auf Wittow, von dem ich vermuthe, daß er ein sehr früher Besitz des Geschlechts gewesen, heißt heute Fährhof [1]).

Hans Krakevitz, Vogt zu Wolgast, wird zuerst im Jahr 1459 [2]) genannt, später erhielt er die Voigtei Usedom, als Voigt derselben wird er [3]) 1479 genannt. Um seine Vorschüsse und etwaige andere Anleihen zu berichtigen, erhielt er, wie wir oben gesehen, vom Herzoge Bogislav **X.** 1480 die Divitzer Güter. Zugleich scheint er den herzogl. Dienst verlassen zu haben, jedoch schon 1482 übergab ihm Herzog Bogislav von Neuem seine Schlösser Wolgast und Usedom; als „Rekenvogede" und als Vogt zu Wolgast wird er dann auch noch 1486 [4]) genannt.

Bevor man die Urkunde von 1482 kannte, schien der Vogt zu Wolgast 1459 und 86 und der Vogt zu Usedom 1479 nicht eine Person sein zu können. J. A. Dinnies nimmt daher in seiner handschriftlichen Genealogie des Geschlechts unrichtig an, daß der Vogt zu Wolgast der Vater des Vogts zu Usedom sei.

Im Jahre 1481 als Zwistigkeiten zwischen den Herzogen Magnus und Balthasar von Meklenburg und der Stadt Rostock ausgebrochen waren, schickte Herzog Bogislav den Hans Krakevitz und Degener Buggenhagen ab, um dieselben vergleichen zu helfen; beide sind auch in der Vergleichs-Urkunde d. d. Wismar am Vridage vor Pingsten 1491 als Zeugen genannt [1]).

Später müssen von Neuem ernstliche Zwistigkeiten zwischen Herzog Bogislav und Hans Krakevitz ausgebrochen sein, über deren Schlichtung der Vergleich d. d. Wolgast am Neujahrstage 1495 spricht (464). Der Herzog bekennt in demselben mit seinem Rathe Hr. Kr. zu Divitze „mit kope vnde bute" übereingekommen zu sein, und ihm zu rechtem Mannlehn gelieben zu haben alles was er von den Sundeschen gelöst und sonst hatte in den Dörfern Carnyn und Spoldershagen, es sei an Pacht, Bede oder sonst, gar nichts ausgenommen. Dazu habe er ihm bezahlt 300 rheinische Gulden. Hierfür habe ihm Krakevitz nun wieder abgetreten das ganze Dorf Kenz mit allem Zubehör, mit dem geistlichen Lehn in der Kirche daselbst, auch alle Gerechtigkeit zu Blemendorf mit dem Kirchlehn und was er zu Hanshagen und Mertenshagen hatte, wie es ihm alles früher verliehen und verschrieben worden. Ferner giebt der Herzog ihm und seinen Erben alle Ungnade und Zusprache nach, die er bis dahin gegen ihn gehabt, des Kaufes halben, den er über Divitz und den zugehörigen Gütern mit ihm geschlossen, so daß weder er noch seine Erben in künftiger Zeit Krakevitz und seine Erben um die Divitzer Güter beschuldigen und ansprechen lassen wolle; er solle sie vielmehr nach Inhalt und laut seines Briefes ruhig besitzen und gebrauchen.

Auch bekennt der Herzog, völlige Bezahlung für die Güter erhalten zu haben und versichert, daß diese Verhandlung dem vorigen Brief über Divitz unschädlich sein solle, den er in allen Stücken, in welchen er diesem neuen Vertrag nicht widerspricht, bestätigt [2]).

---

1) Stettin, Sonnabends vor dem Sonntage Invocavit 1505, verlieh Herzog Bogislaf X. Hinrik van der Lancken, vp Wittow geseten, „dat gut Crakevitzenhof, anders de Verhof genomet -- vp Wittow belegen in dem Kerspele tor Wik" den er von den Jungfrauen zu Bergen gekauft und der wegen der Carowen des Herzogs Angefälle sein sollte.

2) Dähnerts Landes Urk. II. 763.

3) a. a. O. II. 367.

4) a. a. O. II. 767.

---

1) Behr. Mecklenburg. rerum lib. VIII. c. 14. p. 1626. Franks altes und neues Mecklenburg L. VIII. c. 28. p. 245—48. Schröders pap. Mecklenburg p. 2452.

2) Durch diesen Vertrag wird die in Bagmihls Wappenbuch I. S. 111 gemachte Bemerkung: „Von diesen vorgenannten Gütern (den 1480 verliehenen) sind aber anscheinend nur einzelne Theile in den Besitz des Hans Kr. gekommen, da er 1495 mit dem Herzoge einen Tausch eingeht, wonach er demselben seine Güter in Kenz, Blemendorp, Hanshagen und Martenshagen gegen Carnin und Spoldershagen abtritt," wie mir scheint, recht bündig berichtigt.

Hans Krakevitz hatte Carnin und Spoldershagen wohl selbst nach Stralsund versetzt. Diese hatte der Herzog aus eigener Machtvollkommenheit, da er immer entschieden behauptete, zu dergleichen Einlö-

Später erscheint Hans Krakevitz nicht mehr im herzogl. Dienst. Im Jahr 1497, am St. Martens Abend, verkaufte er eine Vicarie in der Nicolai-Kirche zu Stralsund 13 Mk. Pacht aus Karnin und Köterdorp für 300 Mk. wiederlöslich, und 1500, am Tage Martini, der Jacobi-Kirche daselbst 18 Mk. aus Karnin. Bemerkenswerth ist, daß in beiden Urkunden nur Rüganer der Geschlechter Krakevitz, Krassow, Osten, Platen, Barnekow und Jasmund als Bürgen genannt werden, was auf genaue Verbindung mit seiner heimathlichen Insel hinweist. Hans Krakevitz starb vor dem Jahre 1505 (465). Sein Siegel ist Tab. **XIV. No. 3.** abgebildet. Einer alten Nachricht zufolge soll Hans Kr. mit Dilliana Kerkdorp (Kardorf) verheirathet gewesen sein.

Ueber die Nachkommen des Hans Krakevitz liegen ziemlich vollständige Nachrichten vor, die sich am geeignetsten an das genealogische Schema derselben anreihen lassen.

Hans Krakevitz, Herzogl. Pommerscher Vogt zu Wolgast und Usedom auf Schloß Divitz 1480 u. f., † cr. 1505.
Fr. Dilliana Kerkdorp.

- Cordt, Ritter, 1496 auf Divitz c. p. bis cr. 1542.
  - Jasper, Herzogl. Pomm. Rath u. Hauptmann zu Barth, auf Divitz c. p., † cr. 1600.
    Fr. 1. Anna, T. von Christoph v. Bredow zu Reinberg und Ilsabe von Grabow. 2. Anna v. Bassevitz.
    - 1. Hans auf Starkow 1594, † vor 1598. Fr. N. N.
      - Anna. Gem. Jacob v. Holstein.
      - Leneke. Gem. Joachim v. Hahn.
    - 2. Lüdcke 1594, † vor 1598, auf Starkow. Fr. N. N.
    - 2. Bogislaus 1594. 1598 auf Divitz c. p. und Starkow, † am Michaelis-Tage 1625. Fr. 1. Henrica, Tochter des Heinrich Moltke auf Toytenwinkel. 2. Margaretha v. Holstein, Caspar v. Buch auf Tornow Wittwe.
    - 1. Elsa. Gemahl Adam Behr auf Nustrow, Fürstl. Rath 1560.
    - 1. Eva. Gem. 1. Melchior v. d. Lühe auf Koltzow erbgesessen. 2. Gützlaf Rotermund auf Engelswacht.
    - 2. Catherina. Gemahl Adam v. Kollen auf Grabow.
    - 2. Clara. Gem. Valentin Sivert v. Lützow auf Lützow 1600.
- Joachim auf Divitz † vor 1532.
- Dorothea. Gem. Achim Blixen.

Von den Söhnen des Hans Krakevitz war der älteste Cordt der merkwürdigste. Er ward von Herzog Bogislaf X. auf dessen Zuge zum römischen Kaiser Max im Jahre 1496 mit 6 Pferden in Dienst genommen und begleitete ihn auf seinem Zuge nach Jerusalem. Es ist aber ein Irrthum, wenn Kanzow sagt [1]), daß er 1497 vom Herzoge in Jerusalem zum Ritter geschlagen sei, denn er wird schon 1496 Freitags nach Luzie in der Bestallungsurkunde für das herzogl. Gefolge „Herr Cordt Krakevitz, Ritter" genannt. Am 1. Septbr. 1505 empfing er nach dem Tode des Vaters mit seinem Bruder Joachim die väterlichen Lehne (465.). Beide Brüder nahmen nach und nach von der Kirche und den geistlichen Stiftungen in Barth eine sehr ansehnliche Summe Geldes auf. Schwarz in seiner Pommerschen Lehn-Geschichte sagt: Cord habe den jetzt noch vorhandenen ältesten Theil des Schlosses zu Divitz gebaut [2]). Joachim Kr. war bereits im Jahre 1532 ohne männliche Erben gestorben [3]), Cordt lebte aber noch 1542 (467.). Sein Sohn Jaspar Kr. war ein höchst angesehener Mann. Er war Herzogl. Pommerscher Rath von Haus aus, eine Stellung,

sungen berechtigt zu sein, an sich gelöst und gab sie nebst 300 fl. an Hans Krakevitz zurück, der noch als Zugabe den Groll empfing, den der Herzog nachträglich über den Divitzer Kauf empfand, hierfür trat er dem Herzog die Güter in Kenz rc. ab.

1) II. 243 der von Kosegarten besorgten Ausgabe.

2) S. 551. und 740.

3) 1532 zu Wolgast, Donnerstags nach **Misericortias domini** bestätigte Herzog Philip I. dem Ritter Curdt Kr. zu Divitz eine Verschreibung seines seel. Bruders Joachim Kr., worin er Brandano Schmidt 9 Mk. Pacht für 150 Mk. Hauptgeld verschreibt.

die der der spätern Landräthe entsprach, und nahm als solcher an den wichtigsten Landes-Verhandlungen seiner Zeit Theil. Seit 1562 war er Hauptmann zu Barth. Hochbetagt trat er im Jahre 1594 seinen Söhnen die Güter ab (471.), hatte aber noch den Kummer, in den nächstfolgenden Jahren die 2 ältesten ohne Lehns-Erben sterben zu sehen, so daß er dem jüngsten, Bogislaf Krakevitz, seine sämmtlichen Güter hinterließ. Er hatte ums Jahre 1585 seine Güter durch Ankauf eines Antheils in Frauendorf arrondirt, löste im Jahre 1585 den auf seinen Gütern haftenden Bischofs-Zehnten von seinen Gütern ab und vertauschte seinen Vettern Johann und Christoph Gebrüdere den Krakevitzen sein Gut Postelitz [1]) auf Rügen, gegen Starkow (468—70.). Er starb hochbetagt ums Jahr 1600. Durch manche Umstände, zuletzt noch durch die Aussteuer von den 4 Töchtern und 2 Enkelinnen (Töchtern von Ludeke Kr.) des Jasper Krakevitz waren die Güter der Familie vielfach mit Schulden belastet. Um sich derselben zum Theil zu entledigen, verkaufte Bogislaf Krakevitz mit Bewilligung seines damals noch lebenden Vaters, seinem Vetter Vicke Krakevitz (Heinrichs Sohn) zu Presentzke die ältesten Güter seines Geschlechts, den Nienhof und die ihm gehörige Hälfte eines Hofes und die Krugpacht in Veiervitz auf Wittow und einen Hof zu Großen Banzelvitz auf Rügen für 1900 Gulden. Aber dennoch wurde die fortdauernde Verschuldung der Grund, daß die Divitzer Güter nicht dem Krakevitzschen Geschlecht erhalten wurden. Bogislav Krakevitz blieb in zwei Ehen ohne Lehns-Erben und von seinen Lehns-Vettern war keiner in der Lage, die Divitzer Güter gegen Uebernahme der auf sie haftenden Schulden anzunehmen. Da trat Herzog Philipp Julius von Pommern ins Mittel. Die meisten Lehns-Vettern traten ihm bereits im Jahre 1619 ihr Anwartungs- und gesammtes Hand-Recht an die Divitzer Güter ab (475.), später, im Jahre 1626, gaben auch der General-Superintendent Barthold Krakevitz und Alexander Kr., die bis dahin sich nicht zu diesem Schritt hatten entschließen können, ihr Recht an die Divitzer Güter auf. Herzog Philipp Julius erlebte indeß nicht den Anfall derselben. Er starb den 25. Februar 1625, Bogislav Krakevitz wenige Monate später, am Michaelistage des genannten Jahres. Aber selbst in dieser kurzen Zwischenzeit hatte Herzog Bogislav **XIV.**, der einzige Vetter und Nachfolger des Herzogs Philipp Julius, über die Divitzer Güter verfügt. Am 20. Mai 1625 hatte er das Angefälle derselben seiner Schwester, der Herzogin Anna von Pommern, verwittweten Herzogin zu Croy und Arschott, und deren Sohn, dem Herzoge Ernst Bogislaf von Croy und Arschott, verschrieben (475). Als nun gleich darauf der Tod des Bogislaf Krakevitz erfolgte, und Barthold Krakevitz seine Ansprüche geltend machte, mußten diese, wie angeführt, abgefunden werden. Er erhielt für dieselben fünf Bauern in Upatel und den Hof Fritzow (477), Alexander Krakevitz 4000 Gulden, so wie die bereits im Jahre 1619 abgefundenen Vettern, als sich nach dem Tode des Bogislaf Krakevitz seine Schulden nicht so hoch beliefen, als man vermuthet hatte, zusammen noch 8000 Gulden (479.) Es war jedoch nicht die Absicht der Herzogin Anna, diese Güter in ihrem Besitz zu behalten und die auf denselben haftenden Schulden zu übernehmen. Deshalb verkaufte Herzog Bogislav **XIV.** dieselben, mit Genehmhaltung seiner Schwester, am 15. Juli 1626 an Philipp Horn, seinem Kanzler Wolgastischer Regierung, für 130000 Gulden Pommerscher Währung (479); eine für jene Zeit ungemein hohe Summe. Die Güter sind in dem Kaufbriefe specificirt. Es waren: das Schloß und die Rittersitze Divitz, Frauendorf und Zatel, und die Dörfer Spoldershagen, Carnin, fünf Bauern und 2 Cossaten in Kätkenhagen (Götkenhagen), sechs Bauern und

---

1) Curdt Kr. besaß ums Jahr 1488 Postelitz bei Rappin auf Rügen erst pfandweise (177), später muß er jedoch den erblichen Besitz des Gutes erlangt haben, denn am Tage Apollonie 1513 gestattete Herzog Bogislaf **X.**, daß er „den Hof tho Postelytze vp Rügen vnd dre Kathen tho Reppin" an Hans Normann verpfänden möge. Er war eine Zeit lang Landvoigt auf Rügen und wird 1515 zuletzt genannt. Ich vermuthe, daß er ein Bruder des Hans Kr. auf Divitz war, und ohne Lehns-Erben starb. Wenn erstere Annahme richtig, so sind die im J. 1479 (165) genannten Brüder Hans und Curd Krakevitz wohl die hier in Rede stehenden. Heinrich Krakevitz, der 1542 (467) zu Postelitz wohnte, kann es wohl nur pfandweise besessen haben. Er hatte es vielleicht nach dem Tode Curdts, mit Consens der Kr. zu Divitz, die Lehnsfolger waren von den Normann eingelöst. Er war ein Sohn des Vicke zu Starkow und Presentzke (1480—1513); war, als nach dem Tode des Vaters sein Bruder Jochim und er (Heinrich) von Herzog Bogislaf **X.**, am Mittwoch nach Invocavit 1514, die Belehnung über 5 Hufen in Starkow, 4 Hufen in Presentzke auf Wittow, die Hälfte eines Hofes von 2 Hufen in Veiervitz und 1 Kathen zu Wiek erhielt, noch unmündig. In dem Lehnbriefe werden die Brüder „Joachim und Heinrich, Gebr. de Krakevitzen tho Zetelvitz (war bei Rappin belegen) genannt. Joachim nennt sich 1529 selbst „Joachim Kr., Vicken sone tho Starkow." Seine Nachkommen besaßen bis 1590 Starkow und später Postelitz rc. Von Heinrich stammt die Linie zu Presentzke ab.

fünf Cossaten in Wobbelkow, zwei Bauern in Martensdorf, sechs Bauern in Rubitz, 9 Hufen in Kükenhagen, den Kor bei Barth, 2 Windmühlen nebst dem Divitzer und Frauendorfer Holze. — Dabitz mit Zubehör hatte Bogislav Krakevitz bereits verkauft.

Für Philipp Horn war die Erwerbung der Divitzer Güter kein Glück. Der dreißigjährige Krieg mit seinen Folgen vernichtete seinen Wohlstand, wie den des ganzen Landes. Zweimal, nach der kaiserlichen Einquartierung in den Jahren 1627—30 und nach dem unglücklichen Jahr 1637, in welchem besonders Pommern diesseits der Peene zur Wüste ward, mußten die Güter ganz neu eingerichtet werden; und er konnte sich nicht einmal der Verwaltung seiner Besitzungen widmen; oft Jahre lang in öffentlichen Geschäften von Hause entfernt, machte er sich um sein Vaterland in hohem Grade verdient, hatte jedoch den Kummer, sein früher so bedeutendes Vermögen immer mehr schwinden zu sehen. Herzog Bogislav XIV., ein gütiger Herr, suchte ihn für diese Opfer, so weit seine Kräfte reichten, zu entschädigen; aber der Druck der Zeiten lastete zu schwer; selbst durch eine Schenkung der Güter Redebas, eines Antheils in Kenz und Hövet konnte ihm nicht geholfen werden. Die am 23. Februar 1637, wenige Wochen vor dem Tode des Herzogs vollzogene Urkunde über diese Donation, zählt die Verdienste Philipp Horns weitläuftig auf, und deshalb mag ein Auszug unten folgen [1]) Er trat später in die Dienste des großen Churfürsten und starb, als einer der vertrautesten Räthe desselben und Statthalter von Hinter-Pommern, im Jahre 1653.

Von den Söhnen Philipp Horns, Bogislav Burchard, Philipp Julius und Friedrich Wilhelm Leopold, hatte

---

1) In der Verleihungs-Urkunde, d. d. Stettin, den 23. Februar 1637, heißt es: „Nachdem der Wohlwürdige und Vester, unser Präsident und Schloßhauptmann zu Wolgast, Geheimbter Rath und lieber Getreuer Philipp Horn, zu Divitz und Frauendorf geseßen, nun eine geraume Zeit hero Unserm Fürstl. Hause zu Stettin Pommern, sowohl bei Unser als Unsers Antecessoris Regierung, allerhand nützliche und getreue Dienste, sonderlich auch bei der nun von vielen Jahren hero Uns und Unsere Land und Leute durch Gottes Verhengniß betroffenen großen Kriegs-Unruh und Beschwerden, zum meisten Theil ohne sonderbaren Recompens oder Bestallung ganz willig und unverdrossen geleistet, mit dem beschwerlichen Directorio und Cancellariat sich beladen lassen, unterschiedliche langwürige und beschwerliche Legationes, so woll innerhalb des heil. Röm. Reichs, als auch außerhalb desselben an die Röm. Kayserl. Mtt. und andere hohe Potentaten mit Leibes- und Lebensgefahr, auch Zusetzung seiner Gesundheit und Versäumung des Seinigen über sich genommen und dieselbe mit solcher Dexterität, Sorgfalt und Bemühung, daß Wir und Unsere getreuen Landstände in allen Regierungen ein respective gnädiges und sattsames Gefallen und Genügen an seinen Verrichtungen getragen, expediret und ferner sich bei Unß zu dem müheseligen Präsidenten-Ambt eingelaßen und andere frembde Bestallungen, dadurch er in continenti ein Lehn von 50000 Rthlr. cum praestatione evictionis, imgleichen 10000 Rthlr. zum Anzuge, und hernachher jährlich 5000 Rthlr. hätte haben können, ausgeschlagen; Wir Unß auch darneben der vielfältigen und nützlichen Dienste, welche unser gewesener Landrath, sein seel. Vater, Burchard Horn, Unserm Fürstl. Hause von Jugend auf bis an seine Grube, zu Hofe in Hofraths, wie auch Verwalter und Cantzler-Bestallung geleistet, ganz woll erinnern, dessen er aber, wie auch unser Präsident so wenig genossen, daß vielmehr er, der Präsident, bei Antretung Unser Regierung, wie Wir aus Mangel einiger Nachricht eine oder andere Anwartung auf etliche Lehne, so künftig eröffnet werden möchten, worüber aber sein seel. Vater eine ältere Concession erlanget, theils unsern Officirern ertheilet, Unß zu gnädigem Gefallen aus unterthäniger Affection von seinem Rechte abgewichen, und dannenhero mit gutem Vorbedacht, auf vorgepflogenen reifen Rath, Vnß gegen ermeltem Vnsern Präsidenten Philip Horn aus freien Willen erklärt haben, ihm zu einer Ergetzlichkeit und Recompense 30000 Rthlr., und zwarten davon 10000 Rthlr. an baarem Gelde, die übrigen 20600 Rthlr. aber an unbeweglichen Gütern abzustatten, und solches um so viel mehr darum, daß nicht allein der Durchlauchtige rc. Fürst Herr Georg Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. eine solche Recompense für billig gehalten und dießfalls an Uns für ihn intercedendo ganz beweglich geschrieben, besondern auch, ob wir wol Vnserm Präsidenten laut Unser sub Dato Alten-Stettin, den 3. Februar Ao. 1634, ausgegebenen Hand und Siegel mit 6000 Rthlr. (als welche wir ihm für seine beinahe vierjährige Aufwartung und nützliche Dienste, so Er uns und dem Vaterlande nach seinem resignirten Cancellariat ohne einige Recompense an Besoldung, Deputat oder sonsten nicht allein bei Hofe und allhier im Lande bei den wichtigsten Tractaten, sondern auch den dreien beschwerlichen Legationibus, als einer im kalten Winter nach Preußen, die andere mit Leibes- und Lebensgefahr zu Wasser nacher Schweden, und dritte mit langer Zeit Verlust, Verabsäumung des Seinigen und großer seines Leibs Beschwerung (zumalen er darüber in eine starke Krankheit gefallen), nachher Frankfurt getreulich und vnverdrossen, und zwar nicht ohne sonderbare große Verabsäumung des Seinigen gethan und geleistet, wie nicht weniger an Statt eines gewöhnlichen Anzuge Geldes, wie Er sich hernachher wiederumb das Präsidenten-Ambt anzunehmen hat disponiren lassen, in Gnaden versprochen, verobliguiret und Er wegen seiner durch die Kaiserl. Einquartierung für andern seinen Nachbaren erlittenen Ruin (zumalen wir ihm in seiner damaligen Bestallunge, seiner Ambts-Verrichtungen halber, imgleichen über das in einem sonderbaren ihme gegen die Reise, so Er straks zu Anfang der Kaiserl. Einquartierunge an die Röm. Kayserl. Maytt. nach Prag, auf Unser und Unser Landt-Stände inständiges Begehren und Anhalten Ao. 1628 über sich nehmen müßen, ausgegebe-

nur der erstere, der dem Vater im Besitz von Divitz und Frauendorf folgte, Lehns-Erben. Die Vermögens-Verhältnisse waren jedoch der Art, daß die Revenüen der Güter die Zinsen nicht deckten. Deshalb sahen sich die Vormünder der Kinder des Burchard von Horn genöthigt, zu Divitz, den 21. Februar 1698, dem Major Abraham Friedrich von Peterswaldt und dessen Gemahlin, Louise von Horn, das Gut Divitz mit allem Zubehör auf 25 Jahre für 12000 Gulden zu verpfänden. Die Verwickelungen waren hierdurch aber nicht beseitigt, vielmehr drängten die Gläubiger, die aus der Pfandsumme nicht hatten befriedigt werden können, immer heftiger, und so entschloß sich denn der einzige noch lebende Sohn des Bogislav Burchard Horn, Bogislav von Horn, im Lager bei Tournay, am 13. September 1706, sein Lehnrecht an die Divitzer Güter dem Vice-Präsidenten des Tribunals zu Wismar, Johann von Lillienstedt, für eine nicht benannte Summe zu überlassen (482). Im Lager zu Alt-Ranstadt in Sachsen, den 5. Februar 1707 belehnte König Carl **XII.** den Käufer mit den Gütern Divitz und Frauendorf **c. p.**, wie sie der Canzler Philipp Horn nach dem Fürstl. Lehnbriefe vom Jahre 1630 besessen (483). Joh. Lillienstedt, am 14. Juni 1655 zu Biörneborg in Finnland geboren, war der Sohn des Paulus Raumannus, Predigers zu Monjerwi in Finnland. Er gehörte zu den Männern, die unter Carl **XI.** ihr Glück gemacht. Im Jahr 1690, als Secretair des Präsidenten im Kammer-Collegium und Staats-Comptoir, geadelt (bis dahin hatte er sich nach dem Vornamen seines Vaters Paulin genannt), war er seitdem rasch gestiegen. Den 24. Mai 1692 war er Secretair im Hofgericht, den 15. April 1698 Revisions-Secretair geworden, Aemter, die mit einem bescheidenen Titel Einfluß und Einkommen verbanden. Im Lager zu Ravitz, den 22. Mai 1705, ernannte Carl **XII.** ihn zum Vice-Präsidenten des Tribunals in Wismar. Dieses wichtige Amt bekleidete er noch, als er im Jahr 1707 mit den Divitzer Gütern belehnt und durch diese Belehnung ein Mitglied der Pommerschen Ritterschaft ward, der er in der Folge die wichtigsten Dienste leistete. In Betreff der

---

nem Reverse, auch sothaner Reise halber noth und schadlos zu halten versprochen, Er aber durch solche Reise behindert worden, wegen seiner an sich gebrachten neuen Lehne Frawendorff und Divitz mit Unserm Landrat Erasmo Küssowen seel., welcher ihme ein weit mehreres alß darumb er sie an sich gehandelt, dafür zu geben, und zwar alsfort zu Anfangs 60000 Gulden baar auf den Kauf zu zahlen, das übrige aber vom Kaufgelde gnugsam zu versichern, sich erboten, einen Kauf-Contract zu schließen und sich also durch solch Mittel für die hernach in seinen Gütern erfolgte Ruin zu salviren, solche Ruin Ihn auch nach seiner Wiederkunft dahero, daß Er den Kriegs-Officierern zum öftern Ambts halber einreden müssen und ihnen ihre Proceduren nicht guth heißen können, dardurch aber derselben Verfolgungen über sich geladen, imgleichen bei seinen Gütern, wegen seiner Ambts-Bestallunge, nicht verbleiben und auf dieselbe bei fürgehenden Marchen, wie auch öffentlicher Belagerung der Stadt Stralsund, keine Obacht haben können, dergestalt und so hart betroffen, daß Er einer Abnahme nach der andern gewärtig sein müßen, und dadurch endlich gar so spoliirt, daß Er so wenig auf den Ackerwerken als Bauerhöfen nicht ein einig vierfüßig Thier behalten, ja beinahe 70000 Gulden, da Er sonsten, wenn Er die mit Erasmo Kussowen vorgehabte Handlunge durch die Prager Reise ihm nicht were verhindert worden, nicht 70 Gulden hätte Schaden leiden dürfen, verloren und also seine Ambts-Verwaltung halber mit mehr Ungelegenheit und Ruin als andere, so die Officiere zu erzürnen nicht nöthig gehabt, noch von Ihren Gütern wegen Fürstl. Amts-Geschäfte haben ab sein dürfen, insonderheit auch diesen großen Schaden, daß Er, wie vorgedacht, seine Güter hinwiederumb zu verkaufen verhindert worden, empfunden hat, bei Unß zu verbleiben guten Fug gehabt, Er dennoch obermelte 6000 Rthlr. und denen die Förderung wegen des erlittenen Schadens, gegen obermeldte Ablage der 30000 Rthlr. schwinden und fallen zu laßen, dabeneben auch wegen seines jetzigen Präsidenten-Ambts und anderen Mühewaltungen, von den nächst bis künftigen Ostern abgewichenen drittehalb Jahren keine Besoldung zu begehren, sondern noch bis auf künftigen Ostern umb das zugesagte geringe Deputat aufzuwarten und was Ihme desfalls an Besoldung gebührt hätte, gänzlich nachzulaßen, über das auch seinen an den ihm zugefallenen Rauschischen Lehnen, imgleichen was Ihme oder seinen Lehnsfolgern künftig, laut deren in Händen habenden Anwartungen an den ersten und besten Lehen annoch zufallen möchte, Unß hinwiederumb, wie ferner gemeldet werden soll, abzutreten, über Schuldigkeit sich erbothen, daß Wir solchem allem nach, obbesagtes Unsers Präsidenten unterthäniges Erbiethen, mit gnädigem Dank acceptiret und darauf zu Effectuirung Unsers wegen der 30000 Rthlr. aus obangezogenen erheblichen Ursachen beschehenen Versprechens, Ihme nicht alleine 10000 Rthlr. baar abgestattet, sondern auch zu ergetzung der noch restirenden 20000 Rthlr. mit Ihme durch Unsere sonderliche darzu verordnete Commissarios von Mitteln tractiren laßen, vnd vff derselben einbrachte Relation und daraus eingenommene genughafte Information nach vorgehabten reifen Rath und beschehene Taxation Ihme das Dorf Rhedebaß, in unserm Ambte Bardt belegen, mit allem 2c. Zubehör um 8500 Rthlr., das gänzlich verwüstete Dorf Hövet für 3500 Rthlr., und 6 besetzte Bauren nebst 1 Kossaten im Dorfe Kenz, mit dem **jus Patronatus** und halben Straßen-Gericht daselbst, um 5000 Rthlr. erb- und eigenthümlich überlassen."

Ueber das Geschlecht des Philipp Horn findet sich in **Dr.** Carl Gesterdings Genealogien 2c. Pommerscher, besonders ritterschaftlicher Familien. Erste Sammlung. Berlin, G. Reimer, 1842. 8. S. 93—124, eine genügende Nachricht.

Divitzer Güter mußte es jetzt seine nächste Sorge sein, durch Beendigung des Hornschen Concurses in den wirklichen Besitz derselben zu kommen. Zu dem Ende wurden denn auch, wie sich aus mehreren Nachrichten ergiebt, die Güter in eine Lehn-Taxe gebracht, deren Betrag von Johann von Lillienstedt an die Crebitoren bezahlt werden mußte, die Lehns-Taxe selbst hat sich nicht mehr auffinden lassen. Seinen Rechnungen zufolge bezahlte er indeß für Divitz mit den zugehörigen Bauern 16490 Gulden 13 ßl., für Frauendorf mit Zubehör 27165 Gulden 23 ßl. und für Zatel mit Zubehör 6374 Rthlr. [1]) an die Crebitoren. — Seine Bemühungen, die Güter auch in wirthschaftlicher Beziehung zu heben, denn der langdauernde Ruin hatte sie in einen solchen Zustand gebracht, daß an einen vortheilhaften Betrieb der Landwirthschaft nicht zu denken war, wurden durch die Drangsale, die der nordische Krieg über Pommern brachte, für lange unterbrochen. Erst nach völliger Beendigung des Krieges konnte er wieder an diese Bestrebungen denken. Inzwischen hatten seine persönlichen Verhältnisse sich in einer wahrhaft glänzenden Weise entwickelt.

Bereits am 14. März 1710 ernannte ihn der Königl. Senat, nachdem er inzwischen unter Beibehaltung seiner Verhältnisse als Vice-Präsident des Tribunals in Wismar, Schwedischer Envoyé in Hamburg geworden war, zum Hof-Canzler, und am 30. August desselben Jahres bestellte König Carl XII. von Bender aus ihn zum Gouverneur (Landhöfding) in Ostergothland, welche Stelle er jedoch erst, nach seiner eigenhändigen Anzeichnung am $\frac{\text{20. April}}{\text{1. Mai}}$ 1713 antrat, jedoch kaum ein Jahr lang verwalten konnte, da ihm der König zu Demotika den 2. Januar 1714 die wichtige Stelle eines Staatsraths für die deutschen Angelegenheiten übertrug, nachdem er ihn bereits am 4. Januar 1713 in den Freiherrn-Stand erhoben hatte. — Die letzten Jahre König Carls XII. brachten für ihn keine Veränderung seiner äußern Lage. Dagegen ernannte die Königin Ulrica Eleonora ihn bereits am 29. April 1719 zum Reichsrath und am letzten Tage des genannten Jahres zum Grafen, nachdem er vorher in schneller Aufeinanderfolge am 14. Mai 1719 eine Vollmacht als Minister **Plenipotentiarius**, um einen Frieden mit Peter dem Großen zu verhandeln, am 13. Juni desselben Jahres eine gleiche Vollmacht, um den Frieden mit Preußen zu vermitteln, erhalten, und am 26. September zum Canzlei-Rath ernannt worden war, einer Würde, die heute etwa der eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten entspricht, von der er jedoch auf seinen Wunsch bereits am 11. Octbr. 1720 von König Friedrich I. entbunden ward. Nach Abschluß des Friedens mit Preußen kam es denn auch zu den Verhandlungen über den Abschluß des Friedens mit Rußland, wozu König Friedrich I., am 16. Februar 1721, nochmals für ihn und den Landeshöfding Freiherrn Otto Reinhold Strömfeldt eine Vollmacht gab. Das Resultat war der zu Nystadt, den 30. August 1721, abgeschlossene Friede, in dem von Schweden die deutschen Ostseeprovinzen, Ingermanland und ein Theil Finnlands an Rußland abgetreten ward, diesen Ländern aber die Wiederherstellung ihrer alten wohlerworbenen und hergebrachten Rechte versprochen und gewährleistet wurde; ein Versprechen, welches im Allgemeinen von den Beherrschern Rußlands bis heute redlicher gehalten worden, wie ähnliche Versprechungen von den Königen von Schweden.

Nach Wiederherstellung des Friedens wandte sich Graf Johann Lillienstedt mit erneutem Eifer den Angelegenheiten seiner pommerschen Güter zu, unterließ auch nichts, um, begünstigt von seiner hohen Stellung, den Pommern zu zeigen, daß er sich als deren Landsmann ansehe. So war er es, der besonders dahin wirkte, daß die Bemühungen des Landraths Arend Christoph von Bohlen um Erneuerung der Privilegien der Pommerschen Stände und insbesondere der Pommerschen Ritterschaft, einen so günstigen Erfolg hatten. Seit er, am 3. August 1727, von König Friedrich I. zum Präsidenten des Tribunals in Wismar ernannt worden war, konnte er sich fast ununterbrochen in Divitz aufhalten. Durch Belehnung mit den Gütern der ausgestorbenen Familie von Jorck, Langenhanshagen und Trinwillershagen, im Jahr 1720, waren die Besitzungen des Grafen Lillienstedt noch bedeutend erweitert worden. — Der schwere Boden eines Theils der Divitzer Güter macht eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Entwässerung derselben nothwendig, die bei der Weitläuftigkeit derselben nicht ohne Kostenaufwand in Stand zu halten ist. Seit fast einem Jahrhundert war dieselbe nun fast gänzlich vernachlässigt worden; die Folge war ein höchst geringer Ertrag der fruchtbarsten Felder. Ein mühsam vom Grafen Lillienstedt ausgearbeiteter Aufsatz „Vorschlag zur nützlichen Cultur meiner Pommerschen Güter" läßt seine Plane in dieser Hinsicht erkennen. Es sollte die Koppel-

1) Carnin und die Bauern in Martensdorf hatte Philipp Horn bereits veräußert.

wirthschaft, wie sie in Holstein allgemein ist, eingeführt werden. Wie richtig er übrigens die Verhältnisse beurtheilte, beweist folgende Stelle: „Die Verbesserung und rechte Cultur des Ackers betreffend, heißt es wörtlich, so ist absonderlich bei den Divitzschen Gütern allen Fleiß anzuwenden, wie man das viele schädliche Wasser von den Feldern abhalten könne, dieweil meiner Meinung nach, die bishero so hochgeklagte Schlupigkeit und Kaltgründigkeit des Bodens auf die Härtigkeit des Leimgrundes, consequenter der gar zu schweren Ackerbau einzig und allein aus dieser Ursache herkömmt. Nun hoffe ich wohl, daß durch die Graben, mit welchen das Feld in Koppeln abgetheilet wird, das meiste der Wassersucht, womit diese Aecker bis Dato behaftet gewesen, gehoben werde, falls aber jedoch einige Wege die Aecker von Wassernoth litten, ist der Sachen zu helfen, durch auffzuwerfende kleine Graben in den Koppeln und Wasserleitungen bis in die großen Koppelgraben, und muß die Erde, so aus gedachten Wasserleitungen aufgeworfen ist, auf die niedrigsten Plätze des Feldes oder in die Löcher hineingeführet und solcher Gestalt das Land möglichster Maßen eben gemachet werden. Daferne nun hiedurch, wie auch, daß das Land in seiner Zeit wol gemißet und das Holländerei-Vieh von Medio May an bis zum späten Herbst Nacht und Tag darauf gelegen, die Kaltgrundigkeit nicht vergehen und der Boden schlacht und mürbe werden wollte, welches jedoch sicher zu vermuthen, so mußte man endlich sich auch nicht verdrießen lassen, auf die Stellen, wo der Leim gar zu hart und steif ist, groben Sand drei Finger dick überall zu fahren, wodurch denn der Krankheit ohnfehlbar geholfen wird, und lohnet sich diese Mühe gar wol zu allen folgenden Zeiten. — Was in Specie das alte verlegene Feld an der Bartke, so oben zur sechsten Koppel destinirt ist, anlanget, welches nur einen schlechten Sand- und mooricbten Grund hat und jetzo ganz unnütze mit kleiner Heide meistens bewachsen ist, so müsse man demselben nicht allein mit nöthigen Wassergraben und Düngung, sondern auch mit Anfahrung guter Leim-Erde, so aus Teichen und Graben, auch wo man solche sonsten in der Nähe haben kann, zur Hülfe kommen, und bin ich versichert, daß, woferne man solche starke Erde auf 4 Finger hoch überall hinführt, das Land noch allen Nachkommenden dafür einen großen Nutzen einbringen und die Kosten vielfältig belohnen, solcher Gestalt auch allerlei Getreide reichlich bringen werde." — Man sieht hier die Theorie des Mergelns, hundert Jahre vor allgemeiner Anwendung hier Landes.

Auch die Gebäude auf allen Gütern wurden von Graf Lillienstedt neu aufgeführt oder sehr verbessert. In einem eigenhändig von ihm niedergeschriebenen, noch vorhandenen Aufsatz: „Unvorgreiffliche Nachrichten wegen Divitz und dessen unterliegenden Gütern" [1]) heißt es in dieser Beziehung:

1) Ueber die frühere Beschaffenheit von Divitz heißt es in diesem Aufsatz: „Die Vestung Divitz ist mit großer Klugheit und Vorsichtigkeit auf einem ganz morastigen Grunde, wo rings um tiefe Wiesen sind, dicht an dem Strom Barthe, da derselbe sich am nähesten zu dem festen Lande ostwärts krümmt, entweder auf starke Pfähle oder auf ein gar tiefes Fundament von Felß-Steinen gebauet. Bestehet erst von einem Hause, so noch Schloß heißet, 17 Ellen im Viereck, accurat nach den vier Haupt-Winden gestellet; der Etagen sind 3 gewesen, mit einem Thurm oben darauff, und einem stark gewölbten Keller, unten in der Erden. Die oberste Wohnung aber, sammt mit dem Thurm, ist vor meiner Zeit herunter gerissen worden, die unterste Wohnung über dem Keller ist noch stark gewölbt, und die Wände beider Wohnungen meistentheils von Fels-Steinen, allerseits fünf Ellen dick, doch ist nachgehends die Dicke, um inwendig mehr Gelaß zu haben, zum Theil abgehauen worden. — Der Burgplatz, so 135 Ellen lang und in oval 92 Ellen breit ist, bestehet von lauter ausgefüllter Erde und ist über dem alten Morast-Grund so hoch erhoben, daß darinnen mannestiefe Keller gemauert worden. Der Wall rings um den Burg-Platz ist über denselben noch etwa 10 Ellen an einigen Stellen hoch, und wird in den vorigen Zeiten viel höher gewesen sein, hat ziemliche Breite und bestehet meistens von Erde, nur in der Avenue gegen die Zugbrücke ist der Wall mit Fels- und Ziegelsteinen aufgemauert, mit einem starken Thor verwahrt und beiderseits mit Schießlöchern und Geschützen versehen gewesen, wovon man noch in meiner Zeit etwas sehen können. Die meiste Stärke und Sicherheit dieser Befestigung muß wohl bestanden haben in dem rings darum gehenden sehr breiten und tiefen allezeit mit Wasser gefülleten Graben; die Breite desselben ist meistens, besonders von der Süder-Seite, da der Anfall zu befürchten gewesen, 70 Ellen und die Tiefe 5 Ellen, hat durch zwei Einläufe die beständige Communication mit dem dichte daran fließenden Strom Barthe und dadurch gleichfalls gar mit dem salzen Meer, wie denn auch das Wasser in dem Graben zugleich mit dem Strom- und See-Wasser steigt und fällt, ist daher öffter braak, dabei ziemlich fischreich; auch hat man darin gefunden die schönsten Perlen-Muscheln, aber nur ledig an das Ufer zugeflossen, da niemand alhier solche Fischerei verstehet. — Dergleichen Graben ist von Alters nicht allein um den Burg-Platz, sondern auch besonders um den Vorhoff, allwo vorhin Wohnhäuser gestanden und jetzo nur ein Viehoff ist, in eben der Tiefe, aber nicht in gleicher Breite gegangen, daß zu der Avenue daselbst gleichfalls Brücken annoch unterhalten werden müssen.

Wenn man nun alles dieses considerirет, so muß man gestehen, daß ein dergleichen Befestigungswerk, absonderlich an einem so tieffen und morastigen, fast bodenlosen Grunde, nicht mit einer Tonne Goldes, wenn die Arbeit zu Gelde gesetzet würde, hat vollführet werden können. Solchergestalt müssen die Herren von Divitz, als welche nach

„Verbeßerungen an den Divitzschen Gütern habe ich freilich auf viele tausend Rthlr. schon anwenden müssen, und continuire immer damit. Vorerst war das Wohnhaus auf dem Divitzschen Burgplatz, nächst dem sogenannten alten Schlosse, welches massiv von Mauer=Steinen, zwei Etagen hoch, und wie man meint von denen Krakevitzen auffgebauet worden, bei meiner Ankunft allerwegen geborsten und baufällig, daß fast das ganze Haus hat herunter gerissen und wieder auffgeführet werden müssen, wie es denn ohne dem sehr enge vor eine vornehme Familie gewesen, hat man allbereit viel daran gebauet, und bin jetzo in der Arbeit mehr daran zu bauen. Der Viehhof mit allerlei Ställen und große Scheunen hat man ganz neu, mit Mauerstein Fachwerk auffgebauet, und der Bauern und Einlieger Häuser, die im Kriege ruinirt oder sonst verfallen, hat man neu machen müssen. Dann habe zwei große Koppeln mit gar vielen Kosten außrahden lassen. Zu Frauendorff, allwo gleichfalls während der Possession der Creditoren alles verdorben und umgefallen, sind, nachdem zwei große Scheunen und ein doppeltes Haus vor die Einlieger auffgebauet, auch habe daselbst eine ganz neue Ziegelei angerichtet, und bis 11 Koppeln nach der Holländerei=Art umgraben lassen.

Zu Zatel war bei meiner Ankunft alles verwildert, das ruinirte Wohnhaus sammt dem Garten habe mit großen Kosten in guten Stand gebracht und eine ganz neue große Scheune von Eichen=Fachwerk mit Mauersteinen dahin gebauet, auch sonsten alle verfallene Kathen. Dann sind daselbst von dem mit Busch und dem (mit Wasser) überlaufenen Ackerfelde gar viele Morgen Landes aufgerahdet und zum sadigen Acker gemacht. Die meiste und kostbärste Arbeit ist gewesen an den Wiesen, als welche mit Busch bewachsen und meistentheils durch beständig darauf stehendes Wasser, so unnütze geworden, daß auf einer Wiese, wo Ich jetzo nach verrichteter Rahdung und Begrabung über 80 Fuder Heu jährlich werbe, vorhin nicht mehr als 16 Fuder sind geworben worden."

Den baulichen Einrichtungen in Divitz gemäß war auch das Leben des Grafen Johann Lillienstedt dort eingerichtet.

aller wolbegründeten Muthmaßung die Vestung gebauet, entweder an sich sehr reiche und mächtige Leute gewesen sein, oder auch hat die ganze nahe herum belegene Landschaft, um bei entstehender Gefahr vor die Räuber, Vieh und das Ihrige in diese Vestung in Sicherheit bringen zu können, dem Edelmann an der so schweren und kostbaren Arbeit geholffen."

Ein besonders angestellter „Cabinets=Prediger" leitete den Gottesdienst der Familie und des Haus=Gesindes, welches aus einer Reihe von Domestiquen, vom Tafeldecker und Koch bis zu den Lakaien, Kutschern und Vorreitern herab, bestand. Mit besonderem Nachdruck findet sich mehrfach angeführt, daß er und sein Schwager, der General=Gouverneur von Pommern und Reichsrath, Graf Johann August Meyerfeldt, nach ihrem Range die vornehmsten Leute der Provinz seien.

Graf Johann Lillienstedt war zweimal verheirathet. Zuerst in kinderloser Ehe, im Jahre 1692 den 7. August, mit Brita, Tochter des Freiherrn und Landshöfding Polycarp Cronhielm und der Hebla Standorph, die am 29. Juni 1697 starb, und dann, am 9. October 1698, mit Margaretha Törnflycht, Tochter des Olof Törnflycht auf Rynäs, Tiursnäs, Näringsberg und Berga. Aus dieser glücklichen Ehe überlebten die Eltern 1 Sohn und 4 Töchter. Da der Sohn, Graf Carl Lillienstedt, schon bei Lebzeiten des Vaters einen Hang zur Schwermuth zeigte, der nicht vermuthen ließ, daß er sein Geschlecht fortsetzen würde, so war der Vater mit großer Umsicht und Klugheit bemüht, seine Lehngüter seinen Töchtern und deren Nachkommen zu erhalten. Bereits König Carl XII. hatte ihm Divitz mit Zubehör im Jahr 1707 so verliehen, wie der Cantzler Philipp Horn diese Güter nach dem Lehnbriefe vom Jahre 1630 besessen. Diesen Lehnbrief hatte Herzog Bogislav XIV. am 24. September 1630 (480), auf Ansuchen des Philipp Horn, ihm über die für 130000 Gulden erkauften Divitzer Güter ertheilt, um denselben unter dieser Form die Natur freier Allodial=Güter zu sichern. Wörtlich heißt es in diesem merkwürdigen Document: „Würde es sich auch etwa begeben, wie alle menschlichen Falle allein in des allmächtigen Gottes Händen stehen, daß vielgedachter Philipp Horn ohne männliche Leibes-Lehns=Erben, für und für Todes verfallen würde, soll dieser aufgezählte Erbkauf=Schilling (die 130000 Gulden) die Natur und Eigenschaft eines Pfandschillings an sich nehmen, behalten und als ein Allodium geachtet, auch von Uns, Unsern Erben und nachkommender Herrschaft, oder wer von Uns oder Unsern Erben aufm Fall seines, Philipp Horns, Todes ohne männliche Leibes=Lehns Erben oder deroselben für und für, oder auch deren, welche Er, Philipp Horn, oder dessen männliche Leibes=Lehns=Erben unter ihren Vettern die gesammte Hand gönnen werden, mit obspecificirtem Schloß, ablichem Rittersitz und dessen Pertinentien belehnt werden möchte, wiederumb vollenkommlich, nebenst den Wiedereinrich=

tungskosten, welche Er sowoll zu Anfangs an das Guth gewandt, als itzo wegen der bei der Einquartierung darin fürgegangenen fast gänzlichen Ruin daran gewandt werden müssen, und allen von ihm oder den Seinigen für und für darin aufgewandten **Meliorationibus** bis dieselben zu jeder Zeit von der Sache erfahrenen ehrlichen Leuten taxirt, und entweder mit sotbaner Taxatoren, die Er, Philipp Horn, oder seine männliche Leibes-Lehns-Erben dazu erwählen wird, Taxen oder den Registern, so über das Gut gehalten werden, als die auch **Vim probationis** haben sollen, oder anderer glaubwürdiger Personen Gezeugniß, insonderheit **Documentis Notarii**, erwiesen werden können, seinen oder ihren Land-Erben ohne Abgang erstattet und bezahlt werden, und sollen gemelte Land-Erben, sie seien von seinem Leibe, als Töchter und deren Kinder, oder aber von seinen nächsten **Cognaten**, in was Grad auch dieselben sein geboren, oder welche Er sonsten dazu constituiren, oder auch in Mangelung deren allem von Uns oder Unser nachkommenden Herrschaft, mit der gesammten Hand begabet wird, entweder in solchen Gütern verbleiben oder auch alsfort ohne einiges richterliches Decret, Autorität und Gewalt dieselben annehmen, einbehalten, genutzen und gebrauchen, als wenn so oft gedachter Unser Cantzler Philipp Horn noch im Leben und seiner Person halber keine Enderung fürgehalten, daran daß Ihme keine Turbation bis der Erb-Kaufschilling auch jetzt gedachte Wiedereinrichtungskosten, **Meliorationes** und was dem anhängig, zu voller Genüge bezahlet, zugefüget werden, warumb dann diese Disposition **vim rei Judicatae** haben und behalten soll." — Man sieht, es waren äußerst weitgehende Befugnisse, durch welche der oben angedeutete Zweck vollkommen erreicht ward. Um dieselben sich, wenn thunlich, noch mehr zu sichern, besonders aber um dieselben auf die neuerworbenen Langenhansbäger Güter auszudehnen, erwirkte Graf Johann Lillienstedt, am 13. Mai 1728, von König Friedrich I. von Schweden die ausdrückliche Berechtigung, seinen Schwiegersöhnen und deren Kindern die gesammte Hand an seinen Divitzer und Langenhansbäger Gütern ertheilen zu dürfen. Als nun am 24. August 1729 der Tod ihm seine Gemahlin nach 31jähriger glücklicher Ehe entriß, und er sich ernstlich mit den Bestimmungen, wie es nach seinem Tode mit dem Seinigen gehalten werden solle, beschäftigte, war sein erster Schritt, zu Divitz am 31. October 1729, eine Urkunde auszufertigen, in der er seinen sämmtlichen, sowohl jetzigen als künfftigen lehnsfähigen Schwiegersöhnen und ihren mit seinen Töchtern erzeugten Söhnen und deren Nachkommen das Recht der gesammten Hand an seine Divitzer und Langenhansbäger Güter ertheilte (485). Diese Urkunde ward der Königl. Regierung als Lehnhof sogleich eingereicht (486)

Sein Testament unterzeichnete der Graf Johann Lillienstedt zu Divitz, den 18. November 1729, in Gegenwart seines Schwagers, des General-Gouverneurs Grafen J. A. Meyerfeldt. Es ist in schwedischer Sprache abgefaßt. Die wichtigsten Stellen desselben lauten übersetzt: „Ich erkenne — mit unterthäniger Ehrerbietung und Dankbarkeit meiner großen Könige mir erzeigte hohe Gnade, daß sie meine unverdrossene und alle Zeit wohlgemeinte zum Besten des Vaterlandes, in langer Zeit geleisteten Dienste, mit gnädigen Augen ansehen wollen, und selbige nach Gottes Vorsehung und Schickung, ohne einziges mein Anhalten, dergestalt belohnet, daß es damit weit über meine eigene Gedanken und Vermuthen gegangen, welches alles so viel merkwürdiger ist, als viele mächtige Feinde mir dawider gewissenlose Fallstricke gelegt und damit auf mein Verderben abgezielet, so doch alles ohne Wirkung gewesen, und wünsche ich, daß Gott ihnen solches nicht möge zugerechnet haben. — Ferner habe ich Ursache über alles in der Welt meine allerliebste und angenehme Ehegattin zu rühmen und zu danken, welche durch den Tod mir nunmehro von der Seiten gerissen worden, so daß ich auf Ihrer Todten-Asche ihr annoch dieses zum Ruhm nachsagen muß: Sie war in meinem Hause ein Engel Gottes, 30 Jahre hindurch; ihre wahre Gottesfurcht, ihre ungemeine Tugenden und edelmüthigen Sinn, kann weder ich, noch so viele andere, sowohl Hohe als Niedere, welche sie inner- und außerhalb Landes gekannt, genugsam preisen, auch bin ich nicht vermögend genug gewesen, alle ihre gegen mich bei Lebzeiten erzeigte Hulde und unschätzbare liebevolle Ehe, nach Wunsch und Verlangen zu erkennen, sondern sie genießt nun im Himmel für alle ihre Tugenden Gottes gnadenreiche Belohnung. — Meinen lieben Kindern und Schwiegersöhnen, welche mir und meiner allerliebsten Ehegattin alles Vergnügen zu machen sich beflissen, und uns gebührende kindliche Ehre bezeigt, ertheile ich hiermit meinen väterlichen Segen." — Wegen seines und seiner sel. Frauen Eigenthum, welches seinen Kindern als Erben bleibt, setzt er fest, daß, obgleich der größte Theil der Güter in Pommern belegen, so wolle er doch, daß selbige nach schwedischen Gesetzen unter seinen Kindern getheilt werden solle, d. h. der Sohn die

doppelte Portion der Tochter erhalte. „Es ist mit reifem Vorbedacht geschehen, daß ich meist alle meine Nachlassenschaft in fruchtbaren liegenden Gründen, als Häuser in Stockholm und feste Güter auf dem Lande und in deren Bebauung, nützlichen Melioration und vollständig eingerichteten Inventarien festgesetzet, auf daß meine Kinder und Schwiegersöhne ihr Erbtheil nicht zertrennen, oder das Capital selbst angehen, sondern die jährlichen Einkünfte nutzen und dabei durch eigne Bemühung und vermittelst guter Haushaltung ihr anständiges Auskommen zu gewinnen suchen sollen, und solcher Gestalt zum wenigsten das Kapital ihren Kindern, Kindeskindern u. s. w. unberührt und ungravirt nachlassen."

„Wann sich aber allenfalls zutragen sollte, daß jemand von meinen Erben oder ihrer Posterität, mit guten Gründen sich veranlaßet fände, sein Erbtheil insonderheit in diesen Pommerschen Gütern, durch Kauf oder Tausch zu veräußern und anstatt dessen sich anderswo ein Aequivalent dagegen zuzulegen, so ist mein Wille, daß solche Veräußerung nicht an einen meistbietenden Fremden geschehen soll, sondern, daß einer von meinen Verwandten und Descendenten meiner Kinder und Nachkommen, ein dergleichen Erbtheil nach der Billigkeit einlöset, welche Ehrerbietung und Willfährigkeit mir und meiner sel. allerliebsten Ehegattin, als ihrer aller Erbgeber, von diesen Gütern um so mehr wiederfahren muß, als es uns, selbige zu erwerben und zusammen zu bringen, nicht allein so große Summen Geldes, sondern auch dabei mir besonders eine unsägliche vieljährige Mühe und Weitläuftigkeit gekostet." — Sein nahe bei Stockholm belegenes kleines Gut Gumelnäs c. p. betreffend, welches sowohl als Lensö, Johannesberg, Tortar und ein Theil der Smaländischen Güter, sein vor der Ehe erworbenes Eigenthum sei, so wolle er gleichfalls verordnen, daß seine Erben gedachtes Gut keineswegs an Fremde veräußern, sowohl wegen des Nutzens für dasjenige seiner Kinder, so in Stockholm wohne, als auch wegen der Mühe, Arbeit und Kosten, die er darauf verwendet." — Im übrigen sei er mit den, von seiner seel. Ehegattin gemachten billigen Verordnungen völlig einig „nicht allein was der Töchter Recht in diesen Pommerschen Gütern betrifft rc., sondern auch, daß genau beobachtet werden solle, daß alles, was unsere ältesten lieben Töchter mit ihren Männern, außer ihrer Aussteuer aus unserm Hause, an baarem Gelde oder jährlicher Rente allbereits genossen und zum Voraus gehoben, von ihnen bei der Theilung der Erbschaft inferirt oder balancirt werden muß, so daß denen andern Geschwistern in keinem Stücke zu nahe geschehen möge." —

In einem aus Divitz im Jahre 1730 datirten Codicill findet sich eine Verordnung des Grafen Johann Lillienstedt, in dem er erklärt, daß, nachdem es Gott gefallen, ihm und sein Haus mit dem schweren Kreutze zu belegen, daß sein einziger noch lebender Sohn, Graf Carl Lillienstedt, eine geraume Zeit mit Melancholie und Schwermüthigkeit behaftet, so daß er, als sein nächster Lehnsfolger der Pommerschen Güter, das ihm daran zukommende Antheil nicht anders als **sub Tutela**, bis es Gott gefiele ihm eine vollständige Leibes- und Gemüths-Gesundheit wieder zu geben, vorstehen und genießen kann, und auf sein inständiges Ansuchen sein Schwager, der Reichsrath und General-Gouverneur Graf Meyerfeldt und sein Neven, der Königl. Amtmann des Barthischen und Franzburgischen Districts, Johann Paulin, eine solche **Tutel** auf sich genommen: so verordne und bevollmächtige er auf seinen Todesfall, gedachte beide Herren zu seines Sohnes **Tutoren** und **Curatoren** und hege das feste Vertrauen, daß sie seines unglücklichen Sohnes Wohlfarth in seinen geistlichen und leiblichen Angelegenheiten aufs beste und möglichste besorgen, und zwar aus den ihm nach Rechte zustehenden Erbtheil nur seinen nöthigen Unterhalt, Bekleidung, Wohnung und gebührende Aufwartung reichen, das übrige aber, es seien **Mobilia** oder **Immobilia** wohl verwahren und vorstehen würden, bis daß entweder ein seel. Tod seinem Leben ein Ende mache, da dann seine Schwestern oder deren Kinder seine Erbschaft anzutreten hätten, oder auch er durch die Gnade Gottes zum Wohlstande des Gemüthes kommen möge, in welchem Fall ihm sein ganzes Erbtheil ausgehändigt werden solle.

Das letzte Codicill ist aus Divitz, den 24. August 1730 datirt. In Betreff seines Leichnams und seiner Grabstätte verordnet Graf Lillienstedt in demselben: „Wann der gnädige Gott die Stunde kommen läßt, daß ich von dieser Welt entscheide, soll mein Leichnam, wie er daliegt, ohne Waschen und Barbieren, auch ohne mit Mütze, Handschuhe und Strümpfen angezogen zu werden, das Gesicht und den Kopf zugleich in Leinewand eingehüllet, in den eichenen Sarg, den ich selbst machen lassen, eingelegt werden. Darnach innerhalb so weniger Tage, als immer möglich ist, soll die Abdankung oder Leichen-Predigt in meinem Hause, an dem Orte, wo ich sterbe, von meinem eigenen Beichtvater, dem Pastore Wilcken, in Gegenwart meiner anwesenden lieben

Anverwandten und mehrerer guter Freunde gebührender Weise geschehen; meine Leiche aber sofort nach Stralsund gefahren und in mein Begräbniß in St. Marien-Kirche [1]) an die Seite meiner seel. Gemahlin zur beständigen Ruhestatt in aller Stille niedergelegt werden. Nachgehends sollen meine Kinder und Erben, dafern ich in Lebzeiten es nicht selbst bestellen kann, einen kupfernen Sarg, nur schlecht und recht in Stockholm machen und meinen Leichnam, sammt mit dem eichenen Sarg darin einsenken lassen. Hierbei ist mein Wille, daß meine Erben mir und meiner seel. Gemahlin zum Ehrengedächtniß ein anständiges marmornes Epitaphium von Holland kommen lassen, wie ich denn die Inscription dazu, in die Mitte des Epitaphii auf eine Tabelle zu stehen kommt, in lateinischer Sprache allbereit verfertiget habe. Dann ist auch hiemit meine Verordnung, daß nicht allein die Kinderschule zu Diviz, wie sie izo ist, von meinen Erben immer unterhalten, sondern auch ein Armenhaus daselbst, für etwa 10 alte oder preßhafte Unterthanen aufgebauet und mit nöthigem jährlichen Unterhalt versorget werden, welches alles demjenigen unter den Erben, so Diviz besitzet, besonders obliegen soll, wie auch unsere Grabstätte in Stralsund stets zu besorgen und nach meinem mit den Herren Provisoren der St. Marien-Kirche daselbst geschlossenen Kaufbrief gebührend zu unterhalten, welches aber bei der Erbtheilung consideriret und von denen andern Erben billig mäßig gut gethan werden muß."

Nachdem so sein Haus bestellt war, starb Graf Johann Lillienstedt zu Diviz den 26. Septbr. 1732 im 78. Jahre.

Seine ihn überlebenden Kinder waren 1) der Graf Carl Lillienstedt, 2) die Gräfin Margaretha Eleonora, verheirathet mit dem Grafen Carl Posse, nach dessen Tode mit dem General Otto Reinhold Wrangel a. d. H. Sauß in Ehstland, 3) die Gräfin Christina Johanna, verheirathet mit dem Oberstallmeister Johann Heinrich Sparvenfeldt, 4) die Gräfin Hedwig Maria Friederica, bei des Vaters Tode unverheirathet, 1734, den 28. Januar, vermählt mit dem Oberstlieutenant Freiherrn Carl Detloff Krassow, 5) die Gräfin Charlotte Ulrica Auguste, bei des Vaters Tode unverheirathet, später vermählt mit dem Grafen J. Spens.

Kurz vor seinem Tode hatte Graf Lillienstedt seine sämmtlichen Güter specificirt und taxirt, wohl in der Absicht, daß dies Document bei der Erbtheilung seiner Kinder maßgebend sein solle.

Diviz mit Zubehör war zu	30000	Rthlr.,
Frauendorf mit Zubehör zu	40000	"
Zatel mit den Kenzer Pfandbauern zu ...	30000	"
Das ganze Dorf Langenhanshagen zu ...	32000	"
Das Dorf Trinwillershagen zu	8500	"
Das Wohnhaus in Stockholm, obgleich es 10000 Rthlr. gekostet, ...	7000	"
Das Haus in der Kaufmann-Gasse in Stockholm	7000	"
Die Salzbuden unter Südermalm	4000	"
zu übertragen	158500	Rthlr.

1) Zu Stralsund, am 29. Dezember 1730, vollzogen die Provisoren der St. Marienkirche eine Urkunde, in der sie dem Reichsrath und Präsidenten des Tribunals zu Wismar, Grafen Johann Lillienstedt eine in der Marienkirche hinter dem Chor an der Süder-Seite belegene Capelle zu erblichem Eigenthum überlassen, um darin ein Begräbniß anzurichten, mit dessen Baute jedoch nicht über die Pfeiler der Capelle hinaus zu gehen sei. Die Baute habe Se. Hochgräfl. Excell. auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erhalten, auch zur Zierde der Kirche auszuschmücken. Für jede in diesem Begräbniß versenkte Leiche sei aber eine Gebühr von 10 Thlr. zu entrichten. — Für die Capelle selbst seien der Kirche 100 Thlr. bezahlt, worüber sie quittiren. —

Das dem Grafen auf dieser Grabstätte errichtete Epitaph, aus schwarzem und weißem Marmor gearbeitet, ist noch heute eine Zierde der schönen Marien-Kirche. Er selbst ist auf demselben abgebildet. Ein zu seinen Füßen ausgehauener Hund bewahrt, der Ueberlieferung nach, das Andenken eines treuen Thieres, welches sich nach dem Tode seines Herrn todt härmte. Die Inschrift lautet:

Illustrissimus Excellentissimus Dominus Johannes Comes a Lillienstedt. Liber Baro in Anoila, Dominus Hereditarius in Diwitz, Langenhanshagen, Frauendorf, Zatel, Cummelnes. Lensoe, Johannesberg etc. Regni Sueciae Senator, Summique Tribunalis Regii Wismariensis Praeses. Natus Berenburgi Finlandiae, Ao. 1655 Die 14. Junii. Mortuus in Castello suo Divitz Ao. 1732 Die 26. September. Vir Raris Jngenii Doctibus, Rerum Usu Meritissimo In Patriam Clarus. Imputus Supra Vulgus Doctorum Utque Deesset Nihil. Etiam Poesi Graja. Latia. Patriaque Exellens. Post Exantlatos in Quatuor Regum Ministeria Intra et Extra Patriam, Labores Gloriosos. Vitamo Pie et Prudenter Ac Tam Satur Dierum. Hic Requiescit.

Cum Conjuge Illustrissima Domina Margaretha De Torneflycht. Nata Stockholmiae Ao. 1682 Die 13. May. Decata in Diwitz Ao. 1729 Die 24. August. Matrona Sui Sexus et Ordinis Dum Vixit Ornamento atque Exemplo. Johannis XI. V. 25 Dixit Illi Jesus: Ego sum Resurrectio et Vita: Qui Credit Jn Me, Et Si Moriatur, Vivet.

In öffentlichen Urkunden wird der Name bald Lilliestedt, bald Lillienstedt geschrieben. Graf Johann L. schrieb sich „Lillienstedt."

	übertragen 158500	Rthlr.
Der Hof Gummelnäs	7000	"
Lensö	3000	"
Johannesberg in Finnland	2000	"
Torlar und der Hof in Nystad	700	"
Die Smaländischen Güter	5000	"
Anoila [1])	4000	"
An Capitalien in der Lehns-Bank	4000	"

Alle Güter zusammen also zu 185200 Rthlr., berechnet, außer dem Silber, Kupfer, Zinn, Mobilien und Stall-Inventar, was nicht zum Betrieb der Landwirthschaft auf den Gütern nothwendig.

Nach dem Tode des Erblassers fanden die Erben diese Taxe aber zu hoch und ließen die Divitzer Güter im Jahre 1734 vom 28. Juni bis 5. Juli sorgfältig taxiren. Es ward nun

Divitz mit Spoldershagen und den zugehörigen Bauern in Gotkenhagen zu	24065	Rthlr.	26	ßl.,
Frauendorf mit den zugehörigen Bauern zu	23224	"	36	"
Martenshagen zu	5500	"	—	"
Zatel zu	14128	"	16	"
der Pfandschilling der Kenzer Bauern	2500	"	—	"
der Antheil in Starkow zu	4000	"	—	"

Alle Divitzer Güter also zu 73418 Rthlr. 30 ßl. tarirt [2]), welche Schätzung bei der danächstigen Erbtheilung auch zu Grunde gelegt werden sollte. Da der Zustand des Grafen Carl Lillienstedt der Art war, daß kaum an eine Genesung desselben zu denken, und somit seine Schwestern als seine einzigen Erben anzusehen waren, so entschloß man sich vor der Hand, in Betreff der Divitzer Güter, nur eine vorläufige und erst nach dem Tode des Bruders eine definitive Erbtheilung vorzunehmen. Die in Schweden und Finnland belegenen Güter wurden gleich fest getheilt.

Graf Carl Lillienstedt bekam die finnländischen Güter Johannesberg, Torlar und Anoila.

Die Gräfin Posse, Gummelnäs.

Frau v. Sparvenfeld die eine Hälfte und Gräfin Charlotte Ulrica die andere Hälfte der Smaländischen Güter und die Baronesse Krassow Lensö, welches letztere im Jahr 1736 verkauft ward. Die Verschiedenheiten der Loose wurden durch Geld ausgeglichen. Die Häuser in Stockholm wurden verkauft und das Kaufgeld unter den Erben getheilt.

In Betreff der Divitzer Güter einigte man sich am 29. Novbr. 1734 dahin, daß dieselben in 3 Loose, als Frauendorf, Divitz und Zatel, getheilt werden sollten.

Frauendorf nach der Taxe von 23224 Rthlr. 36 ßl. erhielt der Graf Carl Lillienstedt, so wie eine Ausgleichungssumme von 1238 Rthlr. 6 ßl. aus Zatel, die jährlich mit 61 Rthlr 45 ßl. verzinst wurde.

Divitz c. p. nach der Taxe von 24065 Rthlr. 26 ßl. erhielten der Oberst Carl Posse und Obristlieutenant Baron Carl Krassow wegen ihrer Gemahlinnen, der Gräfinnen Margarethe Eleonora und Hedwig Lillienstedt, so wie eine Ausgleichungssumme von 397 Rthlr. 16 ßl. aus Zatel, die mit 19 Rthlr. 24 ßl. verzinst ward.

Zatel endlich, und zwar Zatel zu 14098 Rthlr. 16 ßl., Martenshagen zu 5500 Rthlr., halb Starkow zu 4000 Rthlr. und die Pfandbauern in Kenz zu 2500 Rthlr., zusammen zu 26098 Rthlr. 16 ßl., erhielten der Stallmeister Johann Heinrich Sparvenfeldt wegen seiner Gemahlin Christina Johanna und deren Schwester Charlotte Lillienstedt; wie oben erwähnt mußte den beiden ersteren Loosen aus dem dritten 1635 Rthlr. 22 ßl. verzinst werden.

Wie oben Seite 115 bereits erwähnt, pachtete der Obristlieutenant Baron Carl Krassow sogleich am 10. Decbr. 1734 von seinem Schwager, dem Grafen Posse, und dessen Gemahlin, Margaretha Eleonora, die diesem zugefallene Hälfte von Divitz mit Spollershagen und Götkenhagen für die Zinsen der Anschlagssumme, à 5 pCt., welchen Pacht-Vertrag, letztere zu Stockholm am 6. März 1741, nach dem Tode ihres ersten Gemahls auf die Lebenszeit ihres Bruders, also bis zur endlichen Theilung der Güter verlängerte; außer obiger Pachtsumme bedang sie jedoch noch die jährliche Lieferung von 12 Spickgänsen, einem Achtel Sültzmilch, 3 Tonnen Borstorffer, 1 Tonne Rainetten, 2 Tonnen Crivitzer Aepfel, 1 Viert Linsen und 12 Liespfund Lein.

1) Anoila liegt im Biörneborger, Torlar im Åboer und Johannesborg im Nyländischen Lehn in Finnland.

2) Wegen Langenhanshagen entspannen sich nach dem Tode des Grafen Lillienstedt mehrere Processe, so daß endlich im Jahr 1738 sämmtliche Erben sich entschlossen, ihr Lehnrecht an diesem Gute dem Lieutenant v. Bibow für 2000 Thlr. zu verkaufen. Die auf Trinwillershagen haftenden Schuldforderungen waren beim Tode des Grafen Lillienstedt noch nicht bezahlt, die Erben lösten es später für 8500 Thlr. ein.

Vom 1. März 1735 ward Diviz der Hauptwohnsitz des Freiherrn Carl Krassow und seiner Gemahlin; aus einem vorhandenen Inventar aus dieser Zeit (5. März 1735) läßt sich leider nicht sehr viel über die damalige Localität entnehmen.

In Betreff des „gräflichen Wohnhauses" ist gesagt, es bestehe aus einem **Corps de logis** und einem langen Flügel; am **Corps de logis** seien einige kleine Zimmer in Fachwerk angebaut. „Alles dieses ist von 2 Etagen hoch und finden sich darin überhaupt in der untersten Etage 10 Zimmer, in der obersten Etage aber 11 Zimmer; diese Zimmer nebst Keller und Boden, auch dem Dache in dem alten Hause, sind in gutem Stande; die Zimmer oben in dem angebauten Fachwerk, weil sie kein Fundament haben, beginnen zu sacken, und von dem Hause etwas abzuweichen. — Die Zimmer in dem neuen Hause, so mit unter denen oben bereits angeführten Zimmern begriffen und oben 4, unten auch 4, also insgesammt 8 ausmachen, davon sind noch keine ganz fertig, jedoch die unterste Etage, bis auf dem Bewerfen noch (? beinahe ?) zu bewohnen und sind darin 2 Berlinsche Oefen; die obersten aber haben noch keine Fußböden, Oefen noch Schlösser und Bekleidung an den Thüren; imgleichen fehlet die Bekleidung oben um die Treppe und der Fußboden auf dem Gange, auch noch 1 Thüre. An dem Alcoven ist auch noch nichts gemacht. So sind auch die Fenstern, Rahmen und Thüren noch nicht angestrichen. Die Keller unter diesem neuen Hause sind ganz unbrauchbar, indem über 3 Fuß hoch Wasser beständig darin stehet, dahero nothwendig eine Pumpe darin gesetzet werden muß. An diesem Wohnhause ist hinten hinaus eine Küche von 1 Etage in Fachwerk, nebst 1 Rauchboden, 1 Speisekammer und 2 kleinen Zimmern angebauet, wovon aber die Wände hie und da beschädiget."

Hinsichtlich der Gärten heißt es, „der Lustgarten, welcher halb mit 1 Hakelwerk, halb aber mit einer Lehmwand umgeben ist, wiewohl letztere nebst dem Gartenhause, in welchem der Gärtner wohnt, durch den letzten starken Sturm ganz schadhaft gemacht ist. — Der Baumgarten, welcher überall mit zureichlichen und nöthigen Obstbäumen besetzet, auch an Befriedigung unschadhaft ist, nur daß die Brücke dafür über den Graben sehr schadhaft und entweder neu gemacht oder doch reparirt werden muß."

Die erste Sorge des jungen Ehepaars war, den unausgebauten Theil des Schlosses zu vollenden. Ueber den Eingang desselben ward das freiherrl. Krassowsche und gräflich Lillienstedtsche Wappen angebracht.

So lange Graf Carl Lillienstedt, der inzwischen zum Königl. Kammerherrn ernannt ward, dessen trauriger Gemüthszustand sich aber nicht besserte, lebte, änderte in Betreff der Divizer Güter sich nichts wesentliches. Die vom Domanio gepfändeten Bauern in Kenz wurden indeß von demselben eingelöst und die Curatoren des Grafen Carl Lillienstedt kauften von den erübrigten Revenüen desselben von dem Herrn von Olthof halb Starkow für 7300 Rthlr., und lösten Trinwillershagen für 8500 Rthlr. ein. — Als aber Graf Carl Lillienstedt am 15. Mai 1767 starb, schritt man endlich zur völligen Theilung der vom Grafen Johann Lillienstedt hinterlassenen Güter. Man einigte sich, die pommerschen Güter in vier Loose zu theilen und die finnischen Güter für gemeinschaftliche Rechnung zu verkaufen. — Wie erwähnt, hatte aber der Freiherr Carl Krassow, seitdem er in Diviz wohnte, nichts unterlassen, um dies Gut zu verbessern, mit den in den ersten Jahren (von 1735—39) verwendeten Baukosten (2331 Rthlr. 40 ßl.) hatte er zu diesem Zwecke bis 1767 9210 Rthlr. 26¾ ßl. verwendet, auf deren Vergütigung er Anspruch machen konnte, zu der die übrigen Erben sich indeß nicht verstehen wollten. Endlich (am 30. März 1768) willigten letztere ein, daß die Baronesse Hedwig Krassow, geborne Gräfin Lillienstedt, das Divizer Loos ohne Cavelung erhalten solle, wenn dagegen sie und ihr Gemahl die Forderungen wegen der Meliorationsgelder schwinden ließen, was geschah. So kam denn zu Stockholm, am 5. September 1764 durch Bevollmächtigte die endliche Theilung zu Stande (487). Die vier Loose bestanden aus Diviz c. p., taxirt zu 24065 Rthlr. 26 ßl, Frauendorf, taxirt zu 21724 Rthlr. 35 ßl., Satel mit Martenshagen und einem Pfandbesitz in Kenz, taxirt zu 22128 Rthlr. 16 ßl. und endlich Starkow mit Trinwillershagen, taxirt zu 14170 Rthlr. Da das Loos 20522 Rthlr. 7½ ßl. betragen sollte, so mußten das 1ste, 2te und 3te Loos dem 4ten die betreffenden Summen auszahlen. Hinsichtlich des Lehn- und Vorkaufsrechts ließ man es bei den Bestimmungen des Grafen Johann Lillienstedt vom 31. October und 18. Novbr. 1729. Nur in Betreff von Diviz, welches nach dem Uebereinkommen vom 30. März 1768 die Baronesse Krassow erhielt, enthält der Vertrag vom 5. Septbr. 1768 bestimmtes; wegen der übrigen Theile heißt es, die Interessenten würden später darüber loosen. Ein Instrument über diesen Act liegt

mir nicht vor; in einer spätern Eingabe der sämmtlichen Erben wird aber gesagt, daß Satel und Martenshagen dem Hof-Ceremonienmeister Carl Gustav Spens, Sohn der Gräfin Charlotte Ulrica Auguste Lillienstedt, Starkow und Trinwillershagen den Oberst-Lieutenants Grafen Friedrich und Georg Posse, Söhnen der Gräfin Margarethe Eleonore Lillienstedt, und Frauendorf und Wobbelkow den Söhnen der Gräfin Christina Johanna Lillienstedt, den Freiherren Gabriel, Wilhelm und Carl Sparwenfeldt zugefallen seien. — Ueber den Verkauf der finnländischen Güter liegen keine Nachrichten vor. Beim Tode des Grafen Carl Lillienstedt waren sie zu 2800 Rthlr. Kupfergeld oder 466 Rthlr. 35 ßl. Pommersch verpachtet und es waren 20000 Platten oder circa 19971 Rthlr. Pommersch für dieselben geboten worden.

Da von sämmtlichen Lillienstedtschen Erben nur die freiherrlich Krassowsche Familie in Pommern, die übrigen aber in Schweden etablirt waren, so begann jetzt alsbald in Betreff der Pommerschen Güter eine Reihe von Veräußerungen. Zunächst verpfändete der Hof-Ceremonienmeister Graf Carl Gustav Spens den 22. Februar 1773 seine Güter Satel und Martenshagen für 17000 Rthlr. dem Amtshauptmann Christoph von Stumpfelt auf 40 Jahre, um, wie es in dem Pfandcontracte heißt, seine schwedischen Güter mit der Pfandsumme zu verbessern und besser einzurichten.

Die Sparwenfeldtschen Erben, im höchsten Norden Schwedens wohnhaft, hatten eben so wenig Interesse für das ihnen zugefallene Gut Frauendorf. Sie [1]) hatten dasselbe zu Stockholm den 20. December 1770 ihrem Schwager, dem Major und Ritter Urban Reinhold von Palmstruck, verheirathet mit der Baronesse U. Sparwenfeldt, für 21724 Rthlr., als der Taxe zu der sie es bekommen, verkauft. Aber auch diesem war dieser Besitz bald lästig. Er verkaufte es daher laut Punctation vom 26. Juli 1774 an den Capitain Bogislaf Ulrich von Platen zu Corbshagen für 22500 Rthlr., und veranlaßte beim Hofgericht am 17. Septbr. 1774 die Proclamation dieses Kaufs. Als nun aber der Hofmarschall und Oberjägermeister Freiherr Carl Georg Krassow mit seinen aus den Dispositionen des Grafen Johann Lillienstedt herrührenden Ansprüchen auftrat, und die Reluition von Frauendorf nach der Taxe verlangte, befahl das Hofgericht dem Bevollmächtigten des Majors Palmstruck, am 16. November 1774, sich hierüber binnen 3 Wochen zu erklären, und untersagte ihm bei 1000 Rthlr. Strafe und **sub poena Cassationis et Nullitatis**, das Gut Frauendorf c. p. an den Capitain von Platen abzuliefern. Unter diesen Umständen kam denn die Sache rasch zum Abschluß. Am 20. December 1774 vollzog der Bevollmächtigte des Majors Palmstruck, der Hofrath Dr. David Gottlieb Ike, die Punktation, nach der dem Hofmarschall und Oberjägermeister Frhrn. Carl Georg Krassow Frauendorf mit den Pertinenzen (4 Voll- und 1 Halb-Bauern in Wobbelkow und 1 Voll-Bauern in Klein Martenshagen) für 22000 Rthlr. verkauft ward. Den Original-Kaufcontract, der aus Stralsund und Kettesta (bei Tornea) vom 4. December 1774 datirt ward, vollzogen Käufer und Verkäufer. Die Ablieferung erfolgte Petri 1775. Da der Hofmarschall Krassow zu Pansevitz wohnte, und ihm daher vor der Hand die Bewirthschaftung von Frauendorf ungelegen war, so verpachtete er dies Gut am 21. März 1775 seiner Mutter, der Frau Obristin Hedwig Krassow, geborne Gräfin Lillienstedt, die nach dem Tode ihres Gemahls Divitz für ihre Rechnung bewirthschaften ließ, für die Zinsen der Kauf-Summe, 1310 Rthlr., auf ihre Lebenszeit. Für ihn selbst hatte diese Erwerbung also keinen wesentlichen Vortheil; desto größer war derselbe aber für seine Kinder und diese hatte er bei derselben im Auge.

Die nächste Veränderung im Besitz der Güter betraf nun Divitz selbst. Nachdem die Frau Obristin Baroneß Hedwig Krassow den Schmerz gehabt, am 30. October 1779 den Tod ihres einzigen noch lebenden Sohnes zu erleben, starb sie selbst am 18. Februar 1780. Sie hatte in ihrem am 21. Januar 1779 zu Stralsund vollzogenen letzten Willen ihren Sohn, oder dessen gesammte Kinder, und die Kinder ihrer verstorbenen Tochter, der Gräfin Hedwig Brigitte Magdalena Bohlen, geb. Baronesse von Krassow, zu ihren Erben zu gleichen Theilen eingesetzt und nur ihrer Enkelin, Hedwig Anna Bohnen, die von ihr erzogen worden war, außerdem einige Legate vermacht. Divitz c. p. sollte aber selbstredend für die Taxe von 24065 Rthlr. an den Sohn oder dessen Söhne fallen. Der Hofrath PommerEsche ward zum Executor dieses Testaments ernannt. In Anleitung dieser Verfügung kam denn auch am 11. Octbr. 1780 zu Divitz die Theilung der Verlassenschaft zwischen den Kindern des Hof-

1) Als Verkäufer haben den Contract vollzogen oder vollziehen lassen, die Freiherrn Johann Gabriel, Wilhelm und Carl Sparwenfeldt, sowie ihre Schwestern M. S. Sparwenfeldt, verheirathet mit D. E. von Conow, H. A. Sparwenfeldt, verheirathet mit Graf Posse, und Louise B. Sparwenfeldt, verheirathet mit C. W. Leyonstedt.

marschalls und Oberjägermeisters Carl Georg Krassow und seiner Schwester Hedwig Brigitte Magdalena zu Stande und zwar in der Art, daß die Söhne des ersteren, nach Auszahlung der Erbportion der gräflich Bohlenschen Kinder, alleinige Besitzer von Divitz c. p. blieben. Bis zur Majorennität derselben wurden diese Güter mit Frauendorf gemeinschaftlich für sie von ihrer Mutter (vergl. o. S. 123) bewirthschaftet; bei der Erbtheilung der Geschwister am 26sten November 1802 erhielt sie der Freiherr Friedrich Heinrich von Krassow (s. o. S. 136 u. f.). Die seinem Geschlechte so eigenthümliche innige Anhänglichkeit an ihren angestammten Grundbesitz war ihm in hohem Grade eigen, und er wendete dieß Gefühl diesen Gütern im ganzen Maaße zu. Er ward nicht müde, wo es in seinen Kräften stand, dieselben zu arrondiren und zu verbessern.

Zunächst bot sich ihm Gelegenheit zur Erwerbung der dem Grafen Spens aus der Lillienstedtschen Erbschaft zugefallenen Güter Satel und Martenshagen. Es ist eben bereits erwähnt, daß dieselben bis zum Jahre 1814 verpfändet worden. Jetzt zu Stockholm, den 4. Juni 1803, verkaufte der Lagmann Graf Carl Gustav Spens sie dem Freiherrn Friedrich Heinrich Krassow für die Pfandsumme von 17000 und 20000 Rthlr., zusammen also 37000 Rthlr., erblich. Unmittelbar vorher hatte der Sohn des ersten Pfandträgers, Johann Friedrich v. Stumpfeldt, sein Pfandrecht an Satel und Martenshagen am 18. April 1803 an den Grafen Wilhelm Bohlen für 58000 Rthlr. überlassen, als ihm dieser um dieselbe Zeit seine Bährwalder Güter verkaufte. Graf Wilhelm Bohlen cedirte nun am 10. Mai 1804 seine so erworbene Berechtigung für 60000 Rthlr. an den neuen Besitzer der Güter Satel und Martenshagen, so daß derselbe Trinitatis 1804 in deren Besitz kam. Es ist (S. 135) bereits erwähnt worden, daß der ältere Bruder, Freiherr Carl Friedrich Krassow, der Mitkäufer dieser Güter, und zwar in der Art war, daß er Saatel, Friedrich Heinrich aber Martenshagen behielt. Die endliche Auseinandersetzung der Brüder unter einander in Betreff dieser Güter fand im Jahr 1816 statt. Da die Absicht des Freiherrn Carl Friedrich Krassow Satel gegen Gagern an das Domanium zu vertauschen (S. 135) sich nicht realisiren ließ, dies Gut auch für den Complex der Divitzer Güter nicht besonders gelegen, so verkaufte er es im Jahre 1829 wieder; der Besitz von Martenshagen ward aber wegen mehrerer neuerer Wirthschafts-Einrichtungen für Divitz wichtig.

In Wobbelkow gehörten von Alters vier Bauerhöfe nach Löbnitz, welche mit diesen Gütern in den Besitz des Grafen Putbus übergegangen waren, während der Rest seit lange eine Pertinenz der Divitzer Güter gewesen war. Im Jahre 1819 kaufte der Freiherr Friedrich Heinrich Krassow diese Höfe vom Grafen Moritz zu Putbus für 15000 Rthlr, so daß ihm nunmehr ganz Wobbelkow gehörte. Dagegen verkaufte er im Jahre 1832 einen nach Divitz gehörigen Antheil der bei Barth gelegenen Insel Kirr, der früher als Weide benutzt, später verpachtet war, und dessen Besitz ohne allen Werth, an den Schiffer Martin Busert.

Als der Freiherr Friedrich Heinrich Krassow bei der Thronbesteigung unsers jetzt regierenden Königs Majestät, am 15. October 1840, in den Preußischen Grafenstand erhoben wurde (480.) und diese Würde in seinem Hause an den Besitz des Gutes Divitz geknüpft ward, fand er sich bewogen, seine sämmtlichen Güter, Divitz, Frauendorf, Wobbelkow, Spoldershagen, Goetkenhagen nebst dem damals bereits an seinen Sohn abgetretenen Martenshagen, in seinem am 3. November 1841 errichteten Testament mit einem immerwährenden Fideicommiß zu belegen, und die Erbfolge in demselben zu bestimmen (489.). Hiernach gingen sie, nach seinem am 14. März 1844 erfolgten Tode, an seinen einzigen Sohn, dem Grafen Carl Reinhold Krassow über, in dessen Besitz sie sich noch befinden. Derselbe hat die meisten Wirthschaftsgebäude auf sämmtlichen Gütern ganz neu erbaut, Divitz selbst mit geschmackvollen, parkartigen Anlagen umgeben, und wird nicht müde, das Schloß seiner Väter in eben so angemessner als schöner Weise zu zieren. [1]

1) Starkow und Trinwillershagen ist im Anfange dieses Jahrhunderts von dem Grafen Posse an die Herren Melms und v. Reder verkauft.

Das Wappen des Geschlechts.

Bei der Erörterung des Geschlechts-Wappens kommen zuerst die Urkunden-Siegel in Betracht. Die ältesten derselben sind aus dem Jahre **1316**. An dem Bundesbriefe des rügenschen Adels mit der Stadt Stralsund aus dem Jahre **1316** (5.) hängen die Siegel des Gotschalk, Anton und Matthias Krassow.

Das Siegel des „Godescalc Crassowe" ist doppelt vorhanden, es hängt am 16ten Bande als zweites Siegel und am 26sten als erstes (Tab. **IV. 16 b.** und Tab. **VI. 26 a.**). Der Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte an die Theilungslinie gelehnt, die rechte Hälfte eines längs getheilten Ochsenkopfes, die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im oberen Felde stehen 4 Kleeblätter (2. 2.). Das untere Feld ist leer und mit schräg rechts und links sich kreuzenden Strichen schraffirt.

Das Siegel des „Antonius Crassouwe" hängt am **31.** Bande (Tab. **VIII. 31 a.**) als erstes Siegel. Der Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte, an die Theilungslinie gelehnt, die rechte Hälfte eines längs getheilten gekrönten Ochsenkopfes, mit einem Ringe in der Nase. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im oberen Felde stehen 9 Kleeblätter, 3. 3. 3., und in der untern 5 Kleeblätter, 2. 2. 1. Das Siegel des „Matthias Crassow" hängt am 33. Bande als erstes Siegel (Tab. **VIII. 33 a.**). Der Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte an die Theilungslinie gelehnt, die rechte Hälfte eines längs getheilten Ochsenkopfes. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im oberen Felde steht eine offene Krone; im unteren Felde ein Kleeblatt ohne Stengel.

Man sieht, den 3 Siegeln ist im wesentlichen der halbe Ochsenkopf und die Quertheilung der hinteren Schildeshälfte gemein. In den Einzelheiten weichen sie nicht unwesentlich von einander ab. Ich möchte diese Abweichungen für „Nebenzeichen" halten, durch die einzelne Mitglieder eines Geschlechts sich in ihren Siegeln unterscheiden (**1316**). Ob dieselben nach einem System angewendet worden, kann ich nicht nachweisen, so interessant dies auch sein würde. Auch später verschwinden die Abweichungen und Verschiedenheiten in den Siegeln der einzelnen Mitglieder des Krassowschen Geschlechts nicht.

Antonius, der im Jahre **1335** (16.) ohne Zunamen als Vetter mehrerer Mitglieder des den Krassows stammverwandten Geschlechts der Tatzow, und des Sohnes, der Herbord genannt wird, und von dem ich vermuthe, daß er der Stammvater der Linien der Krassow zu Pansevitz und Schweikvitz sei (s. o. S. 7), führte einen längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte quer getheilt. Das obere Feld durch schräg rechts und links sich kreuzende Striche schraffirt. Das untere Feld leer (Tab. **X. 7.**).

Diese Form des Wappens ist lange und von sehr vielen Gliedern des Geschlechts fest gehalten worden. Genau eben so führten es Anton Krassow **1369** (Tab. **XI. No. 7.**), Johannes Kr. **1383** (Tab. **XI. No. 17.**), Hinrik Krassow **1410** u. f. (Tab. **XI. No. 25.**), Hans Krassow **1450** (Tab. **XII. No. 4.**), Claus und Hans Krassow **1469** (Tab **XII. No. 9.** und **10**). Später findet es sich genau mit diesen Einzelheiten nicht mehr.

Abweichend führte „Hannes Crassow de wonet to Pazeke" **1377** einen längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte 3 Kleeblätter ohne Stängel (2 und 1) gestellt, in der hintern Hälfte einen halben an die Theilungslinie gelehnten Ochsenkopf und „Hannes Crassowe the Warzekovitze in demselben Jahre einen ganzen, nach dem rechten Schildesrande sehenden gekrönten Ochsenkopf, ohne Hals (Tab. **XI. No. 12.** und **13.**)

Nach der Mitte des 15ten Jahrhunderts lassen sich bei einzelnen Abweichungen zwei Formen des Krassow'schen Wappens verfolgen, denen aber wieder durchgehends der halbe Ochsenkopf gemeinsam bleibt; die eine derselben zeigt eine quer getheilte Hälfte (in der andern steht an die Theilungslinie gelehnt der halbe Ochsenkopf), von denen das so gebildete obere Feld mit Kleeblättern, gewöhnlich 9 (3. 3. 3), aber auch 4 (2 2.) belegt, das untere leer ist; die zweite Form zeigt nur einen längs getheilten Schild, dessen eine Hälfte einen an die Theilungslinie gelehnten halben Ochsenkopf enthält; die andere mit einer, wie es scheint nicht feststehenden Zahl von Kleeblättern bestreut ist.

Die erstere Form zeigen die Siegel

des Tönnies Krassow a. d. H. Schweikvitz, **No. 3.** der Genealogie, Tab. **XII. No. 3. (1450)**,

des Landprobstes Hinricus Krassow Tab. **XIII. No. 4. (1510)**, **No. 15.** der Genealogie, und

des Tönnies Krassow Tab. **XIII. No. 9. (1518)**.

Die zweite die Siegel

des Hans Krassow Tab. **XII. No. 25. (1496)**,

des Henningk Kr. Tab. **XII. No. 32. (1501)**,

des Henningk Kr. Tab. **XIII. No. 5. (1510)**,

des Hans Kr. zu Schweikvitz Tab. **XIII. No. 6. u. 10. (1514 und 18)**,

des Tönnies Kr. Tabelle **XIII. No. 11. (1522)**,

des Jacob Kr. Tab. **XIII. No. 13. (1572)**,

des Daniel Kr. Tab. **XIII. No. 18. (1583)**.

Daß in den Verschiedenheiten, namentlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, etwas Systematisches liege, ist mir höchst unwahrscheinlich; bald führen nahe Verwandte ziemlich übereinstimmende, dann wieder abweichende Formen des Wappens, ja eine und dieselbe Person. Tönnies Krassow zu Varsnevitz (**No. 26.** der Genealogie) führte im Jahre **1518** (Tab. **XIII. No. 9.**) die ersten, vier Jahre, später **1522** (Tab. **XIII. No. 11.**) die letztere Form des Wappens, die überhaupt in der Zeit von **1450—1560** die gewöhnliche gewesen zu sein scheint. Sein Sohn, Heinrich der Lange (**No. 34.** der Genealogie) führt die erste (Tab. **XIII. No. 17.**) (1578), sein Enkel Daniel (**No. 38.** der Genealogie) die zweite Form des Wappens. Wesentlich verschieden von diesen Formen sind die Siegel des Tönnies Kr. zu Pansevitz (1474), **No. 9.** der Genealogie, und des Tönnies Kr. zu Polchow a. d. H. Damban (1496), (**No. 16.** der Genealogie), Tab. **XII. No. 13. u. 23.** Beide zeigen nur einen halben, schräg gestellten Ochsenkopf.

Hans Krassow zu Varßnevitz (**No. 12.** der Genealogie) führte im Jahre **1500** einen längs getheilten Schild. Die vordere Hälfte desselben zeigt einen halben an die Theilungslinie gelehnten Ochsenkopf, die hintere Hälfte drei rechte Schrägstriche, die von drei linken Schrägstrichen gekreuzt werden (Tab. **XII. No. 29.**) — Sein Sohn Hans (**No. 25.** der Genealogie), gleichfalls zu Varßnevitz, führte in demselben Jahre (**1500**) einen in der linken Schildeshälfte stehenden und dem rechten Schildesrande zugewendeten, rechts hin sehenden Ochsenkopf; vor demselben, etwa in der Höhe der Stirn, eine kleine Kugel, Tab. **XII. No. 30.**

Henning Kr. zu Pansevitz (**No. 29.** der Genealogie), führte im Jahre **1503** im Schilde seines Siegels die rechte Hälfte eines Stierkopfes, um den Schild, zwischen diesem und der Legende des Siegels, 7 Kleeblätter, Tab. **XII. No. 34.**

Der Helm des Wappens läßt sich erst seit der zweiten Hälfte des **16ten** Jahrhunderts nachweisen. Melchior, Christoph und Jochim Krassow a. d. H. Schweikvitz und Heinrich Kr. der Lange auf Varßnevitz und Pansevitz sind die ersten Mitglieder des Geschlechts, in deren Siegel er sich findet (Tab. **XIII. No. 14—17.**). Aber auch nicht übereinstimmend, wie indeß der halbe Ochsenkopf im Schilde, so sind zwei mit den Schneiden gegeneinander gekehrte Sicheln im Helmschmuck aller Siegel des Krassowschen Geschlechts vorhanden. Melchior Kr. führte **1578** die bloßen Sicheln, Christoph und Joachim Kr. den Rücken jeder derselben mit 3, Heinrich Kr. der Lange mit 5 Pfauenfedern besteckt (Tab. **XIII. 14—17.**). — Bis zum Ende des **17ten** Jahrhunderts dauern die einzelnen Abweichungen, wie früher, fort. Die hintere quer getheilte Hälfte, das obere Feld mit 9 Kleeblättern belegt, das untere leer, findet sich in den Siegeln des Tönnies und Hans Kr. (**1591** Tab. **XII. 19. u. 20.**) und Daniel Kr. (1608, Tab. **XIII. 22.**), während Tönnies Krassow (1608, **XIII. 23.**) und Ulrich Adolph Kr. (**XIII. 23. 24. 26.**) die 9 Kleeblätter über die ungetheilte hintere Hälfte des Schildes vertheilt führen. Auch der Helmschmuck blieb abweichend, wie die Ansicht der Siegeltafel **XIII.** lehrt. Tönnies Kr. führte zuerst **1591** (Tab. **XIII. 19.**) 3. auf einen Handgriff gesteckte Pfauenfedern zwischen den Sicheln.

Zu diesen Verschiedenheiten und Abweichungen kamen gegen Ende des **17ten** Jahrhunderts neue; Adam Philipp

und Ernst Detlof Kr. führten bis zu ihrer Erhebung in den Freiherrn-Stand:

einen längs getheilten Schild. Rechts einen mit dem Halse aus der Theilungslinie hervorgehenden, gekrönten Ochsenkopf; links ein durch einen Querbalken getheiltes Feld, über und unter demselben je 9 Kleeblätter (3. 3. 3.). Auf dem gekrönten Helm 2 mit den Schneiden einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken je mit 7 Pfauenfedern besteckt; zwischen denselben ein auf einem Handgriff befestigter Pfauenwedel (Tab. XIII. 25. und 28.).

So oder ganz ähnlich ist das Wappen fast von allen Mitgliedern des Geschlechts, auf denen die Erhebung in den Freiherrnstand keine Anwendung fand, später geführt worden.

Bei der Erhebung in den Freiherrnstand, am 21. März 1707, ward das dem Ernst Detlof verliehene Wappen folgendermaßen beschrieben (S. o. S 52):

Ein quadrirter Schild, mit dem alten adlichen Stammwappen, einem längs in 2 gleiche Theile getheilten Schilde, im vordern silbernen Felde einen schwarzen gekrönten Ochsenkopf mit dem Halse, im hintern schwarzen Felde ein goldener Balken als Mittelschild. Im 1. blauen Felde des freiherrlichen Wappens ein goldener Löwe und über dessen Kopf ein Stern von demselben Metall. Im 2ten goldenen Felde 2 kreuzweis gestellte Fahnen und eben soviele Estandarten, von denen die vordere Fahne roth und Estandarte silbern, die hintere Fahne silbern und Estandarte blau. Im 3ten goldenen Felde ein rother Thurm. Im 3ten blauen Felde ein silbernes Einhorn. Auf dem Helm 2 offene Turnierhelme und zwischen denselben eine freiherrliche Krone. Ueber dem vorderen gekrönten Helm ein Pfauenschwanz auf goldenem Griff, zwischen zwei blauen Sicheln, von denen jede mit 6 Pfauenfedern geziert. Auf dem hintern gekrönten Helm ein wachsender goldener Löwe, der in der rechten Pranke eine freiherrliche Krone, in der linken drei zusammengebundene goldene Pfeile hält. Die Helmdecken golden, silbern und blau.

In Farben ausgeführt findet sich das Wappen im Original-Diplom nicht. In der Abbildung desselben im schwedischen Wappenbuch, nach der beiliegenden Abbildung gefertigt, findet sich abweichend von obigen Bestimmungen im Mittelschilde in der vorderen silbernen Hälfte der halbe schwarze, an die Theilungslinie gelehnte Ochsenkopf, und in der hintern schwarzen, durch einen goldenen Querbalken getheilten Hälfte, 18 silberne Kleeblätter (3. 3. 3. 3. 3. 3.), die im Diplome ganz übergangen sind. Als Schildhalter 2 silberne, mit den Köpfen abwärts gewendete Einhörner.

So ist es auch von der Familie geführt, nur daß der ganze Ochsenkopf mit dem Halse, wie ihn Ernst Detlof und Adam Philipp Krassow früher geführt, statt des halben Ochsenkopfes beibehalten ward. Da die schön geschliffenen Siegel, die Ernst Detlof gleich nach der Erhebung in den Freiherrn-Stand fertigen ließ, sich bis heute im ununterbrochenen Gebrauch erhalten, so findet sich noch jetzt diese kleine Abweichung.

In dem Adam Philipp Krassow im Jahr 1732 ertheilten Diplom über seine Erhebung in den Freiherrnstand (448.) ward ihm folgendes Wappen ertheilt:

Ein in vier Felder vertheilter Schild, in dessen Mitte das alte adlige Krassowsche Stammwappen zu finden, welches in einem, der Länge nach in 2 gleichen Theilen vertheilten Schild bestehet. Das Feld zur rechten ist von Silber, worinnen ein halb schwarzer Ochsen-Kopf zu sehen, welcher sich nach dem linken Feld hinlehnet [1]), welches letztere Feld ist schwarz, worüber ein güldener Balken zwischen achtzehn güldenen Kleber-Blättern liegt. Das erste Feld des Freyherrlichen Wappens an sich selbst ist blauer Farbe, worin ein güldener Löwe, über dessen Kopf ein ebenfalls güldener Stern leuchtet. Das andere Feld ist von Gold, in welchem zwei Fahnen und eben so viele kreuzweis gestellte Estandarten zu finden, und ist die rechte roth, die linke silbern, von den Estandarten aber ist die zur rechten von Silber und die linke blau. Das 3te Feld ist ebenfalls von Gold, mit einem rothen crenelirten Thurm. Das 4te Feld ist blauer Farbe, worinnen ein silbernes Einhorn zu sehen. Oben auf dem Schilde stehen zwei offene Tornier-Helme, welche eine Freyherrliche Chrone zwischen sich haben und ist überdem eine solche Chrone auff einem jeden Helm zu sehen. Ueber die Chrone auf dem rechten Helm ist ein Pfauen-Schwantz mit einem vergoldeten Handgriff zwischen zweien blauen Sicheln, deren jede mit Pfauen-Federn ausgezieret ist. Aus der über dem Helm zur Linken seienden Chrone steiget das obere Theil von einem güld-

1) Richtig ausgesprochen: Ein halber schwarzer Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt.

nen Löwen herauff, welcher mit der rechten Klaue eine freiherrliche Chrone und mit der linken drei schwarze Pfeile hält. Das Laubwerk ist von Gold, Silber, auch blauer, rother und schwarzer Farbe, und das Wappen wird von zweien weißen Pferden supportiret. —

Man sieht, die Abweichungen von dem im Jahr 1707 ertheilten Wappen waren geringfügig; deshalb, und weil letzteres meist nur von den Nachkommen Adam Philipps und von diesem selbst geführt worden, das gleich folgende gräfliche Wappen fast in allen Einzelnheiten gleichfalls mit demselben übereinstimmt, ist das im Jahr 1732 ertheilte Wappen hier nicht abgebildet worden. Es findet sich im Schwedischen Wappenbuch unter den freiherrlichen Wappen zu **No. 315.** abgebildet.

Das dem Grafen Friedrich Heinrich Krassow am 15. October 1840 ertheilte gräfliche Wappen ward mit der den ganzen Schild bedeckenden gräflichen Krone und dem Helm des Essen'schen Geschlechts, der links gekehrten, in der linken Kralle 2 grüne Blätter haltenden Eule vermehrt. Die Beschreibung lautet nach dem Diplom (188.):

Das nunmehrige gräfliche Wappen soll in Folgendem bestehen: nämlich in einem quadrirten Wappenschilde mit einem, das alte von Krassowsche Geschlechts-Wappen darstellenden, silbern und schwarz gespaltenen Mittelschilde, in dessen vordere Hälfte ein halber schwarzer Büffelskopf mit dem rechten Horn und Kopftheil hineintritt, auf der linken Hälfte liegt ein goldener Querbalken nebst achtzehn goldenen Kleeblättern, von denen neun über und eben so viele, je drei in einer Reihe, unter dem Querbalken erscheinen

In dem ersten blauen Felde des Hauptschildes befindet sich ein aufrecht stehender, die vordern Pranken von sich streckender, rechts gekehrter goldener Löwe, mit roth ausschlagender Zunge und über sich geworfenem doppelten Schweif. Ueber dem Löwen schwebt ein goldener sechsspitziger Stern.

Das zweite goldene Feld enthält kreuzweise gestellt, an rothen Stangen, zwei Fahnen, von denen die zur rechten roth, die andere weiß ist, vor denselben befindet sich, letztere zum Theil bedeckend, an schwarzen Stangen, zwei Standarten, von denen die zur rechten weiß, die zur linken von blauer Farbe ist, beide enden in zwei herabhängenden Spitzen und haben goldene Einfassung.

Das dritte goldene Feld zeigt einen rothen, unten breiten nach oben verjüngten, dann jedoch wieder stärker werdenden, mit fünf Zinnen bekränzten Thurm.

Im vierten blauen Felde erscheint ein rechts springendes silbernes Einhorn.

Auf der den Hauptschild bedeckenden Grafen-Krone stehen drei blau angelaufene, roth gefütterte, mit goldenen Bügeln und gleichem Kleinod gezierte Turnier-Helme, von denen der mittlere vorwärts gekehrt ist, die beiden aber seitswärts gegen den mittleren, auf welchem über einer gräflichen Krone der Helmschmuck des adlichen Geschlechts von Krassow erscheint, nämlich ein Pfauenwedel auf einem goldenen Handgriff zwischen zwei gleichfalls aufrecht stehenden, blau angelaufenen gezackten Sicheln, an goldenen Griffen, jeder derselben nach außen und im Kreise mit sechs einzelnen Pfauenfedern besteckt.

Auf dem rechts gestellten Helm erscheint auf adeliger Krone eine Eule, gegen die Mitte des Wappens gekehrt, jedoch den Kopf vorwärts wendend, in der linken Kralle zwei grüne Blätter haltend.

Aus dem links gestellten, mit einer goldenen schwedischen Freiherrnkrone bedeckten Helm wächst ein goldener Löwe mit roth ausschlagender Zunge und gespaltenem Schweif empor, welcher in der rechten Pranke eine schwedische freiherrliche Krone hoch empor hebt, in der linken drei eiserne schwarz befiederte Pfeile.

Von den Helmdecken sind die des mittelsten silbern und schwarz, diejenigen der beiden andern Helme: rechts silbern und roth, links golden und blau.

Das Wappen ruht auf einem Piedestal von weißem Marmor, und wird von zwei weißen wilden Pferden mit flatternden Mähnen und abwärts gewendeten Köpfen gehalten.

Genau nach dem im Original des Grafen-Briefes, schön in Farben ausgeführten Wappen, ist die anliegende Abbildung desselben gefertigt.

In Betreff der Bedeutung des Krassowschen Stamm-Wappens ist es schwer, etwas Positives beizubringen und die Conjecturen haben in der Heraldik meist so wenig glückliche Resultate gehabt, daß man sich nur mit einiger Scheu auf das Feld derselben begiebt; dennoch bleibt nur dieser Ausweg. Es ist oben Seite 5 vermuthet worden, daß der Zuname des den Krassow stammverwandten Kak mit dem

Erbamt des Kochs, etwa am Hofe der Fürsten von Rügen, zusammenhängt; eine Hypothese für die indeß nur die Wahrscheinlichkeit zu sprechen scheint; ist dieselbe aber richtig, so dürfte der halbe Stierkopf im Wappen des Geschlechts diesem Erbamt gleichfalls seinen Ursprung verdanken, dessen Emblem eben ein ganzer Ochse, oder Ochsenkopf war [1]). Es ist möglich, daß die bereits in den ältesten Siegeln vorkommenden Kleeblätter und die Sicheln auf dem Helm hiermit gleichfalls in Verbindung stehen. — Wenn diese Vermuthungen sämmtlich falsch, so dürfte das Krassowsche aus 2 Wappen entstanden sein, die, wie es der Brauch im Mittelalter, halbirt und zusammengeschoben worden, wozu Heirath oder Erbschaft wohl die Veranlassung zu sein pflegten. Geschichtliche Kunde fehlt hierüber, und dagegen spricht der Helmschmuck, der meiner Meinung nach nicht aus zwei Wappen combinirt ist. — Ueber die Bedeutung der einzelnen Figuren im freiherrlichen Wappen des Krassowschen Geschlechts sind wir besser unterrichtet; es waren Erinnerungszeichen an das Leben und an die Thaten des ersten Freiherrn von Krassow, des Generals Ernst Detlof (s. oben Seite 53) Nachdem sein Bruder Adam Philipp später, als er in den Freiherrn-Stand erhoben ward, behielt er sie bei, und sie sind in neuester Zeit in das gräfliche Wappen des Geschlechts übergegangen.

1) Joh. Friedr. Danneil hat in seiner Geschichte der von der Schulenburg, Salzwedel, J. D. Schmidt 1847, S. 31 — 34, wie es mir scheint mit Glück, den Ochsen im Schulenburgschen Wappen von dem vom Geschlecht bekleideten Erbküchenmeister-Amt hergeleitet.

Abbildungen des Krassowschen Wappens finden sich auf der Lubinschen Charte von Pommern (aus der Zeit von 1613 — 18), auf der nach dieser gefertigten Charte von Rügen in dem großen Atlas von Wilhelm Blaeuw, in dem Schwedischen Wappenbuche, in dem „Lexicon over adelige familier i Danmark, Norge og Hertugdommene" im 3ten Heft des 1sten Bandes S. 301 und Tab. LIV. No. 152. [1]), und auf des Dr. v. Hagenow's großer Charte von Rügen.

1) Im Text heißt es: „Af denne Pommerske Familie war Berndt Krassowe 1388 i Guds Legems Lang i Lolland." Weiter nachzuweisen vermag ich diesen Berndt Kr. nicht.

Geschichte

des

adlichen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts

von Krassow.

Von

Julius von Bohlen,

Erbherrn auf Bohlendorf und Abgeordnetem der rügenschen Ritterschaft zu den pommerschen Provinzial- und neuvorpommerschen Communal-Landtagen.

Zweiter Theil

Urkundenbuch.

Berlin.

In Commission von F. Schneider & Comp.

1853.

Dem

Herrn

Carl Reinhold Grafen von Krassow-Divitz,

Königlichen Präsidenten der Regierung zu Stralsund, Ritter des St. Johanniter-Ordens,
Erbherrn auf Divitz, Frauendorf, Spoldershagen, Martenshagen, Wobbelkow und Gätkenhagen,

dem

alleinigen Förderer dieses Buches,

widmet dasselbe

als Zeichen seiner aufrichtigen Verehrung und Ergebenheit

der Verfasser.

Einleitung.

Die hier abgedruckten Urkunden finden ihre Erläuterung meist im 1sten Theil dieses Buchs oder in den beigefügten Anmerkungen; deshalb halte ich es überflüssig, hier auf dieselben weitläuftig einzugehen, wie ich denn überhaupt größeren Werth auf Urkunden, als auf Abhandlungen lege; wenn sich der Standpunkt erweitert, wenn neue Forschung das Alte ersetzt, berichtigt und ergänzt, verlieren letztere ihren Werth, während erstere, als Quellen, denselben behalten.

Nur einige Worte über die Grundsätze, die mich beim Abdruck der Urkunden leiteten, mögen hier folgen.

Bis ums Jahr 1650, welches in mehr als einer Hinsicht eine Scheide der älteren und neueren Zeit in der Geschichte meines Vaterlandes ist, habe ich alle mir zugängliche Urkunden vollständig, oder, wie ich hoffe, in genügenden Regesten mitgetheilt. Für die spätere Zeit hat eine Auswahl stattgefunden. Es sind aus derselben nur die Documente mitgetheilt, die Verhältnisse feststellten, die dauernde Folgen für die Familie hatten. Ich rechnete hierzu Theilungs-Vergleiche, Güter-Erwerbungen, Testamente, Eheberedungen ꝛc. Diejenigen Actenstücke, die blos und zum Theil vorübergehende, persönliche Verhältnisse einzelner Mitglieder des Geschlechts betreffen, sind in den Text verarbeitet, in der Regel hier aber so ausführlich, daß in den meisten Fällen eine weitere Mittheilung mir völlig überflüssig schien.

In den Urkunden bis 1550 wurde nur die Interpunction, die das Verstehen derselben so sehr erleichtert, ergänzt, und Vor- und Eigennamen mit großen Anfangsbuchstaben gedruckt, sonst die alte Orthographie genau beibehalten. In den deutschen Urkunden aus der letzten Hälfte des 16. und des 17. Jahrhunderts, in denen die Orthographie so sehr schwankend wird, wo ein und dasselbe Wort in einem Document zuweilen ganz willkührlich auf 4, selbst 5 Weisen geschrieben ist, strebte ich danach, diese Abweichungen auf Eine Form zurück zu führen und meist die Hauptwörter mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben. Findet dies Verfahren

Tadel, wie dies leicht der Fall sein kann, so muß ich mich dem unterwerfen. Die Personen, für deren Gebrauch das Buch ursprünglich (s. Vorrede zum 1sten Theil) allein bestimmt war, billigten dasselbe.

Auch in der Auflösung des Datums mehrerer Urkunden finden sich Fehler. So ist namentlich durch ein Versehen der „Abend" eines Festes, bekanntlich der Tag vor dem Feste, für den Festtag selbst in den meisten Auflösungen angesehen worden. Die Leser, die genauer auf die Urkunden eingehen, wie ich mir deren recht viele wünsche, kann ich nur bitten, mit diesen und ähnlichen Irrthümern und Fehlern Nachsicht zu haben.

Bohlendorf, im November 1853.

Julius von Bohlen.

Namen-Register.

In diesem Register findet sich der Name Krassow nicht; das alphabetisch geordnete Verzeichniß der Mitglieder dieses Geschlechts ist dem 1sten Theil vorgedruckt. Die mit a. bezeichneten Stellen beziehen sich auf den ersten Theil dieses Buchs, alle übrigen auf den 2ten, das Urkunden-Buch. Die mit gesperrter Schrift gedruckten Namen, denen noch zur leichteren Uebersicht ein † vorgedruckt ist, bezeichnen die Familien, von denen sich im 1sten oder 2ten Theil eine ausführlichere Nachricht, meist in einer besondern Anmerkung, findet.

3 *

No. 1. Anno 1253. Dominica gaudete (14. Decbr.) [1]

Jaromar, Fürst der Ruyaner, verleiht dem Kloster auf den Bergen das Dorf Boskowiz.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen. (No. 8.) Gedruckt in Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen. II. p. 14 u. 32.

Jeromarus, dei gracia princeps Ruyanorum, omnibus presens scriptum cernentibus, salutem in filio virginis. Ab humana memoria facilius elabuntur, que nec scripto nec uoce testium confirmantur. Nouerint tam posteri quam presentes, nos in commemoracionem anime nostre, ut cum felicibus requiem haberet animabus, uillam Boskowiz cum omnibus redditibus claustro Montibus perpetuo contulisse. Presentibus: Herbordo, Goslauo, Slaucowiz, Rozen, Platowiz, Martino Rodemund, Mayzlimaro Desnezenowiz. Ne igitur facti nostri quepiam ambiguitas circumuolnat, scripti presenti ac munimine nostri sigilli protestamur. Datum anno domini M°CC°LXXX°III° dominica gaudete.

1) Von dieser Urkunde existirt nur eine von Fürst Witzlaf von Rügen im J. 1313 ertheilte Bestätigung, in der sie transsumirt ist. Hier nennt der Fürst den Aussteller avum suum. Zugleich ist die Jahreszahl 1283 aber ganz deutlich ausgeschrieben. Es muß aber entweder der Ausdruck avus oder die Jahreszahl falsch sein. Schwartz in historia finium principatus Rugiae p. 130 nahm freilich beides für richtig und ließ daher Jaromar II. bis 1283 leben, obgleich derselbe bereits 1261 den 31. October in einer Urkunde seines Sohnes, des Fürsten Witzlaf II., als verstorben genannt wird. (Fabr. II. 3. p. 17.) — Fabricius (Urk. Bd. II. I. p. 14.) nimmt an, daß der Fehler in der Jahreszahl steckt, und die Urkunde von Jaromar II. c. 1250 ausgestellt sei. Dies bestätigt eine andere unverdächtige Angabe. Im J. 1551 verzeichnete der pommersche Landrentmeister Erasmus Husen auf Befehl Herzog Philipps I. die damals vorhandenen Original-Urkunden des Klosters Bergen. (Das Verzeichniß ist im Besitz der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Loep. Biblioth. Mspt. Nr. 214.) Fol. 2. a. heißt es daselbst: „1313. Witzlaus heft geschen vnd confirmirt sines Grotvaders Jaromari breff vp dat dorp Boskeuitz, so he dem Closter gegeuen 1253." Demnach kann man wohl mit Recht annehmen, daß sich ein Schreibfehler in der Jahreszahl in die Abschrift der Matrikel eingeschlichen hat. Ich habe deshalb auch die richtige Jahreszahl in der Ueberschrift gesetzt, den Text aber genau nach der mir vorgelegenen Matrikel gegeben, und daher auch diese nicht in demselben geändert.

No. 2. Anno 1264. Octava Epiphanie. (13. Januar.)

Witzlaf, Fürst der Ruyaner, verschreibt dem Kloster Neuencamp eine jährliche Roggenlieferung aus der fürstl. Mühle bei Conradshagen, begnadigt das Kloster auch mit der Freiheit im See Pitne zu fischen.

Nach dem Orig. im P. Prov.-Arch. Gedr. in **Fr. v. Dregers Codex diplomaticus Pomeraniae I. p. 472.**

Wizlaus, dei gratia Ruianorum princeps, Omnibus hanc litteram inspecturis in perpetuum. Nouerint uniuersi quod, cum pie memorie Dominus Jaromarus, pater noster, preter uoluntatem abbatis et fratrum de Nouo Campo quendam ri-

uulum ad sua molendina deduxerit facienda, et nos tam sue quam nostre uelimus et teneamur utilitati consulere ac saluti, de dilecti fratris nostri Jaromari consensu, et fidelium nostrorum Borant et Guttani consilio mediante, cum abbate et conuentu ejusdem loci concordauimus sub hac forma: quod, pro omni inpeticione et dampno quod de ipsa aqua habuerunt dicti fratres, cujus proprietas ad ipsos pertinere dinoscitur, recipiant in restaurum in molendino nostro quod uille que Conradeshaghen dicitur adjacet duobus temporibus, uidelicet Johannis baptiste et Martini, decem tremodia siliginis annuatim. Preterea contulimus fratribus memoratis, ut in stagno nostro Pitne, cum sagena sua piscari ualeant quocienscunque uoluerint, non de jure proprietatis, sed de gratia et fauore. Vt autem hec nostra compositio rata maneat apud posteros, presentem paginam conscribi fecimus, sigilli nostri munimine roborantes. Hujus rei testes sunt: Borant, Guttanus, Herbordus, milites, Albertus de Bart, advocatus noster, Johannes Morder, Nicolaus, filius Jarezlai, militis de Kalant, et alii quam plures. Acta sunt hec in Nouo Campo, anno domini M°CC°LXIIII°, octaua Epiphanie.

Das Siegel fehlt.

No. 3. Anno 1285. Tags nach Dionisii und seiner Gesellen (10. Octbr.)

Witzlaf, Fürst der Ruyaner, schenkt dem Kloster auf dem Berge das Eigenthum des Dorfes Vyreye, und sagt demselben die Verleihung der Kapelle auf dem Ruyard zu.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen. (No. 11.)

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Wyssezlauus, dei gracia Ruyanorum princeps, Omnibus visuris et audituris hoc scriptum salutem in domino sempiternam. Ne ea que aguntur in tempore simul per temporis lapsum labantur cum tempore, poni solent in lingwa testium, et scripti materia perhennari. Hinc est quod ad uniuersorum noticiam, tam presencium quam futurorum, peruenire uolumus cartulam per patentem quod nos, de maturo nostrorum consilio, proprietatem uille Vyrey, in anime salutem et subsidium dilecti patris nostri Jaromari, ac aliorum nostrorum progenitorum, in Christo felicis memorie, peccaminum remissionem, claustro sanctimonialium in Monte liberaliter erogauimus, eo iure ac libertate omnimoda qua dictum claustrum cetera omnia bona sua in terra Ruye possidet, perpetuo et absque inpedimento quolibet possidendam. Ceterum capellam in Ruygard predicto claustro, cum primum uacauerit, ad cultum dyvyni nominis ibidem et fructus ecclesie, ob nostrorum peccatorum indulgenciam, ampliandum conferimus et donauimus. In cujus rei pleniorem euidenciam et cautelam sufficientem presens scriptum exinde confectum sigilli nostri munimine et testium subscripcione jussimus roborari. Testes vero qui aderant hii sunt: dominus Johannes, prepositus Ruye, dominus Boranth, dominus Pritbur de Vilmenycz, dominus Pritbur de Lancka, dominus Nycolaus Puzdeuolk, clerici et milites, Herbordus, aduocatus, Jarozlaus de Kaland, Johannes de Kaland, Hermannus de Vyczen, famuli, et alii quam plures nychylominus fide digni. Datum in Monte. Anno domini M°CC°LXXXV°, VI nonas octobris, in crastino beatorum Dyonisii et fociorum ejus.

No. 4. Anno 1311. Freitags vor Oculi. (20. März.)

Eghard Tassow verkauft alle seine Güter in dem Dorfe Lanzekevitze an den **Stephan von Ghuttin.**

Nach dem Orig. im P. Prov.-Arch.

Omnibus presencia visuris seu audituris. Ego Eghardus Tassow publice recognosco protestando, quod discreto viro Stephano de Ghuttyn suisque veris heredibus, pro septuaginta

et sex marcis denariorum vsualium mihi in prompto numeratis et persolutis, rita et racionabiliter vendidi et dimisi, et dimitto ad perpetuam vendicionem per presentes omnia mea bona in villa Lanzekevitze veluti hactenus habui ex parte patris mei et possedi cum omnibus proprietatibus, videlicet agris, cultis et incultis, pratis, pascuis, silvis, rubetis, nemoribus, cespitibus, lapidibus, paludibus, aquis, aquisque decursibus, tam hereditatem quam pheodum, prout dicta bona in suis terminis et distinctionibus ab antiquo iacuerunt, et nihil juris in dictis bonis optinebo. Insuper infra annum et diem resignacionem sive pheodum dicto Stephano vel suis heredibus a dominis terrarum volo et debeo ordinare, et post resignacionem predicto Stephano et suis legitimis heredibus per annum et diem coram omnibus personis spiritualibus quam secularibus judicio astare volentibus volo warandare. Pro hiis firmiter observandis ego Eghardus Tassow una cum mei compromissoribus, videlicet Nicolao Barnecowen [1]), Theslauo Mortberner, Bertolde Kaak, Anthonio Caak et Hinrico Bolensone [1]) coniuncta manu dicto Stephano et suis heredibus promisimus, et promittimus presentibus, fide data. In cujus rei testimonio sigillum meum uno cum sigillis meorum compromissorum prefatorum presentibus sunt appensa. Datum anno domini m° ccc° x primo, feria sexta ante dominicam oculi mei semper.

Auf einem Pergamentblatt, durch dessen untern Rand 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der jetzt fehlenden Siegel gezogen.

1) Beides die ersten Glieder der Familien Barnekow und Bohlen, die sich bis jetzt in Urkunden, welche die Insel Rügen speciell betreffen, gefunden haben.

No. 5. Anno 1316 in den 12 Tagen (25. Dezember bis 5. Januar) zu Stralessund.

Zwölf Ritter und einhundert und fünf und zwanzig Wappner, für sich, ihre Erben und alle Einwohner des Landes zu Rügen, verbünden sich mit den Rathmännern, Altermännern, gemeinen Bürgern und Einwohnern der Stadt zu dem Straleſſunde zu gegenseitigem Beistande und Aufrechthaltung des Rechts das von Alters her in der Stadt und dem Lande Rügen gewesen.

Nach dem Original im Stralsunder St.-Arch.

In gades namen amen. Wye Prybbor van der Vilmenitz [1]), vnde Stoyzlaf van Pudbutz [2]), Hinrik [3]), vnde Thomas [4]) mit der Plathe, Vdo van Karowe [5]), Sum van Wittowe [6]),

1) 1. a. In den nachfolgenden Anmerkungen zeigt die arabische Ziffer den Pergamentstreifen an, an welchem das Siegel des Betreffenden hängt, die Buchstaben a. b. c. d. die Stelle, die dasselbe am Pergamentstreifen einnimmt, so daß a. 1, b. 2, c. 3 und d. 4 anzeigt.

2) 2. a.

3) 3. a.

4) 4. a. Sie sind die Stammväter des ganzen Geschlechts der v. Platen in Rügen.

5) 6. a. Ueber diesen vergl. Fabr. Rüg. Urk. II. 52. und Grümbke Gesch. des Kl. in Bergen, 53. 54. Sein Sitz, Carow im Zirkower Kirchspiel, ist leider in der neuesten Zeit durch jüdischen Landschacher parcellirt worden.

6) 4. a. Die Familie Sum gehörte im Anfange des 14ten Jahrhunderts zu den mächtigsten Adelsgeschlechtern Rügens, und war auf Wittow, Jasmund und dem eigentlichen Rügen ansehnlich begütert. Im J. 1237 wird der erste Sum genannt. (Fabr. II. p. 47.) Besonders scheint nach dem ersten Viertel des 14ten Jahrhunderts der Ritter Gützlaf Sum mächtig und einflußreich gewesen zu sein, daß er der weiter unten genannte Knappe G. S., ist in hohem Grade wahrscheinlich. Eine Genealogie für dies Geschlecht im 14ten und 15ten Jahrhundert dürfte jedoch bei der großen Ausbreitung desselben, und dem häufig allein vorkommenden Geschlechtsnamen, ohne Vornamen, große Schwierigkeiten haben. 1572 vertauschte Herzog Ernst Ludwig von Pommern dem Erich Zum Ueselitz und seinen Antheil an Grabow im Poseritzer Kirchspiel auf Rügen gegen seine altväterlichen Güter Gudderitz, seinen Antheil in Fernekevitz und den halben Bug. Eine andere Linie besaß zu dieser Zeit Trochendorf und Marlow auf Jasmund. Der 30jährige Krieg ruinirte aber das Vermögen beider Linien; die Güter geriethen in Concurs und gingen in andere Hände über. Die letzten Mitglieder des alten Geschlechts sind wohl in den Kriegen des 17ten Jahrhunderts verschollen.

Gerade wie in Rügen das Geschlecht erlosch; kam eine Familie Suhm in Dänemark aus kleinen Verhältnissen, durch ansehnliche Verbindungen unterstützt, zu ziemlichem Ansehen. Mehrere Mitglieder

Sambor van Poretz [7]), Hinrik van Reetz [8]), Egghehard Budde [9]), Johan Bruneswic [10]), Johan Virz [11]), Pribbor van der Lanken [12]), Riddere, vnde Egghehard van Poretz [13]), Heyneman van Poretz [14]), Johan [15]) vnde Henneke Crakevitz [16]), Moyzlemer Swetzenouitz [17]),

---

dieser Familie wußten es auch zu erlangen, daß die dänische Regierung, die während des nordischen Krieges in Stralsund eingerichtet ward, sie mit dem alt Zuhmschen Lehnen Marlow und Trochendorf belehnte, und ihnen einen Lehnbrief, der im J. 1602 von Herzog Philipp Julius von Pommern, angeblich ihren Vorfahren, ertheilt war, bestätigte. Im Besitz dieser Güter, die in Händen von Pfandträgern der Geschlechter von Bohlen, v. Krassow und v. Grabow waren, kamen sie jedoch nicht. Noch 1728 muthete der spätere Admiral Ulrich Friedrich v. Suhm und 1773 und 79 in Vollmacht der Gebrüder Ernst Ulrich Peter und Siegfried Carl von Suhmen der Pfandinhaber von Trochendorf, von Grabow. Der berühmteste Mann dieser Familie war jedoch der dänische Cammerherr und Historiograph Peter Friedrich von Suhm, Sohn jenes Admirals Ulrich Friedrich v. S. Unter seiner Aegide schrieb Claus Heinr. Möller, Königl. Professor der Geschichte bei der Universität zu Copenhagen: „Historische und genealogische Nachricht von dem uralten adlichen Geschlecht derer von Zaum oder Suhm, welches im 9ten Jahrhundert in Pommern entsprossen ist, und sich in den folgenden Zeiten in Holland, Schweden, Polen, Rußland, Meklenburg, Sachsen und Holstein, wie auch in den beiden Königreichen Dänemark und Norwegen ausgebreitet hat." [Flensburg, mit Serringhausenschen Schriften, 1775. Fol.] Das Buch verräth aber wenig Critik, und schon aus den gegebenen Nachrichten geht fast bis zur Evidenz hervor, daß die Familie auf die es eigentlich ankam, mit den Sumes oder Zuhmen auf Rügen nicht desselben Ursprungs ist. Merkwürdig ist es aber durch einige recht interessante Nachrichten über die Verhältnisse eines Mitgliedes der Ueselitzer Linie der Z., die dem Verfasser wohl durch den Protector des Buchs, Peter Friedr. v. S. verschafft worden waren. Dieser starb ohne Leibes-Erben zu hinterlassen den 7ten September 1798. Ueber ihn vergl. Prof. Rasmus Nyerup Uebersicht des Lebens und der Schriften des verstorbenen dänischen Kammerherrn und Historiographen Peter Friedrich v. Suhm. Aus dem Dänischen übersetzt und mit Anmerk. von F. Ekkard. Kopenhagen, 1799 bei Proft and Storch. 8vo.

7) 8. a.

8) 9. a. Im Jahre 1347 verkauften die Knappen Johann Retze und Matthias sein Sohn dem sundischen Bürger Didrich Trauenemünde 7 Schillinge und 4 Pfennige Rente, die sie weddeschatsweise im Dorfe Kuetcuitze gehabt. Später scheint dies Geschlecht bald erloschen zu sein.

9) 10. a. Schon 1258 kommt Johannes Budde vor. Später wird dies Geschlecht häufig in rügenschen Urkunden genannt. Vielleicht hat das Dorf Buddenhagen auf Jasmund von demselben den Namen erhalten.

10) 11. a. Später war das Geschlecht der Braunschweige in Stralsund angesessen. 1397 präsentirten Gerhard und Michel Papenhagen und Jacob Brunswyk dem Bischof zu Roeskilde den Heinrich Bolten zu einer Vicarie auf dem Werder Licecow auf Rügen. Jener Jacob B. führte dasselbe Wappen wie der Ritter Johann B. In A. Brandenburgs Gesch. des Stralsunder Magistrats, wird schon 1340 Johann Brunswig und 1411 Diedrich Braunschweig († 1451) als Rathmann genannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie sich von Stralsund nach Colberg wandten, bereits 1365 wird Herderus Brunswig dort genannt. (Wachsen Gesch. der Altstadt Colberg p. 277.) Nach demselben Schriftsteller (a. a. O. p. 227. und 282.) ward diesem Zweige im J. 1570 in der Person des Simon v. Br. vom Könige Sigismund August von Polen der alte Adel erneuert und das Indigenat in Polen ertheilt.

11) 12. a. oder Virs. Die Familie war besonders auf Wittow begütert und oft zahlreich. Eine ihrer ältesten Besitzungen war Banz auf Wittow, noch 1358. 1401 verkaufte Claus V., Hennekes Sohn, dem Vicke v. d. Lancken sein Gut Lüthsyтze auf Wittow. Eben so gehörte ihnen einen Theil von Lütkevitz. In einer Urkunde v. J. 1491 werden Pawel V., Claus Sohn, Knappe zu Ganselitz, der 1481 seinen Hof Kontop verkauft hatte, Pawel V., Brymers S., zu Parchow, Tönnies V., Barteldes S., zu Wyk und Asmus V. zum Gessove genannt. 1509 wohnte Pavel V. und 1514 Clawes V. zu Vanselitz. Claws ist wohl der Letzling seines alten Geschlechts gewesen, wenn er anders derselbe Claus V. ist, der 1533 an Jochim Platen zu Lütkevitz seinen Hof Ganselitz auf 20 Jahre für 200 Mk. verpfändete. Als Herzog Philipp I. Mittwochs nach Quasimodogeniti 1539 diese Verschreibung bestätigte, lebte er noch. Zehn Jahre später, Esto mihi 1549, bekam derselbe Jochim Platen, damals Hofmeister der Herzogin Maria von Pommern, die 3 Höfe des Claus V. zu Parchow, Vanselitz und Ganselitz zum Angefäll und Gnadenlehn. Er ist der Stammvater der Parchowschen Linie der v. Platen und bei seinen Nachkommen haben sich diese Güter bis heute erhalten, außer Ganselitz, welches c. 1580 vom Herzoge gegen einen Theil von Malmeritz eingetauscht ward.

12) 5. a. Er gehörte, wie wohl aus seinem Wappen zu schließen, einer Nebenlinie des Hauses Putbus an, ob die gleich unten vorkommenden Prydbor und Stoyslaf v. d. L. mit demselben W. seine Söhne, steht dahin. Seit den letzten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts wird in rügenschen Urkunden der Ritter Pridbor de L. genannt; wenn er nicht mit dem hier genannten identisch ist, so gehört er doch gewiß derselben Familie an. Den letzten dieser Familie den ich bisher in Urk. gefunden ist Pribber v. d. L., der 1429 eine Verschreibung des Henning Zabesitze, des Jüngern, über 40 Mk. an die Elenden-Brüderschaft in Bergen besiegelt.

13) 13. a.

14) 14. a.

15) 15. a.

16) Zweilfelhaft, vielleicht 10. b.

17) 17. a.

Sander Bonowe [18]), Svuert Starkowe [19]), Hinrik [20]) vnde Bertold van der Ost [21]), Willeken mit der Plathen [22]), Pribbor [23]) vnde Stovzlaf van der Lanken [24]), lütteke Thessemer [25]),

Claws Worch [26]), Eggbehard Wůstenve [27]), Euerhard van der Helle [28]), Henneke Vvriz [29]), Peter [30]) vnde Prvbbor Rodemůnt [31]), Revnold Grundis [32]),

18) 18. a. Im Hebungsregister des Fürstenthums Rügen v. 1314 wird unter der Ueberschrift »Hec est precavia Montium« der Ort Bonowe genannt, mit 5 unci, von denen 3 wüste. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dies für den Stammsitz dieses uralt rügenschen Geschlechts halte. Später, im 15ten Jahrhundert, theilte die Familie sich in 2 Linien, von denen die eine auf Rügen blieb, die Güter Prissevitz und Stedar besaß und in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts erlosch; die andere aber in Pommern die bedeutenden Turowschen Güter inne hatte. Letztere erlosch um die Mitte des 17ten Jahrhunderts mit Curd Bonow, Herzogl. Pomm. Hofmarschall und Hauptmann auf Franzburg. Es ist falsch, wenn Micrael und Lubin angeben, daß die beiden Linien verschiedene Wappen geführt; es war beiden bis zu ihrem Erlöschen über den 2 Querbalken der wachsende rechts gewandte Bär gemein.

19) 19. a. Es ist beachtenswerth, daß diese Familie Starkow dasselbe Wappen führte, was noch heute dem Geschlechte der Fleminge in Schweden, als Stammwappen eigen ist. Im Lande Barth blühte noch im 14ten Jahrhundert eine Familie Vleming zu Vlemendorp rc., deren Wappen ich bis jetzt leider nicht habe auftreiben können; sollten diese mit den Starkows Ein Wappen geführt haben, so würden in ihnen sich die aus den verschiedensten Gegenden hergeleiteten Ahnen der schwedischen Fleminge herausstellen. Die Starkows besaßen übrigens bis zu ihrem Erlöschen in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts ihr gleichnamiges Stammgut, das dann an die Krakevitz kam.

20) 20. a.

21) 21. a. Hinrik und Borchard Ribbere, de van der Ost heyten zin, hatten sich bereits am 2ten März 1315 mit der Stadt Stralsund verbunden, sich nur mit ihr zusammen mit dem „Herren, Hern Wizslaue, deme vorsten van Rügen" auszusöhnen. Erst am 11ten Juni 1317 fand die Aussöhnung gemeinschaftlich mit der Stadt und den Osten statt.

22) 22. a.

23) 23. a.

24) 24. a.

25) 25. a. Das Wappen läßt erkennen, daß er der noch heute blühenden Familie v. d. Lancken angehört. Bereits in einer Urkunde v. J. 1315 wird er paruus Tesmarus genannt. Dies ist zugleich die älteste urkundliche Nachricht, die ich von der jetzt noch blühenden Familie v. d. L. gefunden habe. Bemerkenswerth ist es, daß sämmtliche Mitglieder dieser Familie hier ohne Familiennamen genannt werden, denn es kommen außer diesem kleinen Thessemer noch 4 seiner Verwandten im Bundesbriefe vor, Thessemer, (25. c.) Grymezlaf (25. d) Probe (6. c.) und Darsit (6. d.), wie man dies aus ihren Siegeln erkennt, die auffallender Weise außer dem Vor- auch den Zunamen haben. Die Genealogie der Lancken läßt sich übrigens zusammenhängend, erst seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts verfolgen.

26) 7. c.

27) 27. a. Das Stammgut der Familie ist das Gut Wüstenei bei Gingst, sie besaß aber auch Güstine. Sie blühte bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts.

28) 28. a. Die Gleichheit mit den Wappen läßt auf die Verwandtschaft mit den Osten schließen.

29) 32. a.

30) 1. b.

31) 1. c. Die Familie Rotermund gehörte zu den Familien, die fast am frühesten ihr Vorhandensein hier im Lande nachweisen konnten. 1249 wird Martinus und 1253 Petrus Rodemunt in Urkunden des rügenschen Fürsten Jaromar II. genannt. (Fabricius rüg. Urk. II. p. 49.) In der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts (1333) war sie bereits im Besitz des Gutes Polderitz auf Rügen, in dem sie bis zum Erlöschen, in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, blieb. Im Münster zu Aachen in der Kreuzkapelle befindet sich das Epitaphium des Canonicus Werner Ulrich von Nickel († 16. Aug. 1708). Auf demselben sind seine 8 Ahnen angegeben. Seine Mutter war eine „Rodermundt", deren Wappen 3 Rosen [2. 1.] Bis jetzt ist es mir aber nicht geglückt, diese Spur einer Familie R. in jener Gegend zu verfolgen.

32) 30. a. Die Familie Grundis hat eine Zeit lang zu den sehr ansehnlich begüterten Geschlechtern Rügens gehört. Ihre Stammgüter waren Grundisdorp, Plüggentin, Dumrade rc. In den Jahren 1374—1422 verkauften sie [Henning, Hermann und Bertold Gebr. die Grundise (1378); später Henning und Cord, Gebr. des Henning S. (1392), dann Reinke und Henning, Gebr. des Hermann S. (1419), Reinke Gr., Reinkes S., zu Plüggentin (1419), und Heinrich Gr. für sich und seinen Bruder Peter (1421) u. s. w.], dem heil. Geisteshause zu Stralsund Besitzungen in Goldevitz auf Rügen. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts muß die Linie zu Plüggentin ausgestorben sein, und zwar scheint der letzte Besitzer 3 Töchter nachgelassen zu haben, von denen Metke an Liborius Wilmerstorp zu Sissow, alten Greifswalder Patriciergeschlechts, und N. an Henning vame Rade, Titkens Sohne, [wohl erst nach Wilmerstorps Tode zu Sissow], verheirathet waren, die 3te (Ilsabe, aus Grümbkes Gesch. des Klosters Bergen p. 32.) aber Nonne im Kloster zu Bergen gewesen ist. Den Lehnsvettern mochte die gesammte Handlung streitig gemacht sein, oder sie waren nicht im Stande die Töchter auszusteuern, die Güter kamen in den Besitz des Liborius Wilmerstorp. Nach dem Tode des Liborius Wilmerstorp belehnte der Herzog Bogislav X. den Lübeke Massow mit diesen Grundisschen Gütern, wie sie durch den Tod des Libor. Wilmerstorp eröffnet, und gestattete am Abende Martini 1504 ihm dieselben dem Abt Matthias von Eldena wiederlöslich zu veräußern. Die Einkünfte waren auf 120 Mk. geschätzt und der Abt sollte für 3½ Mk. Hebung 100 Mk. erle

Ralic [33]) vnde Godeschalk Ralekenitz [34]), Zytzebur [35]), Wilke [36]) vnde Thezlaf Pribenson [37]), **Godeschalk** [38]), **Thonys** [39]), **Mathies Crassowe** [40]), Pribe Gawarn [41]), Henneke Maler [42]), **Gote Mortberner** [43]), Ludeke [44]) vnde Bernard Plotze [45]),

---

gen. Noch genauer sind indeß die Güter in einem Lehnbriefe specificirt, den der Herzog Donnerstags nach **Exaltationis Sctc Crucis** 1505 dem Lüdeke Massow ertheilte; es waren in Grundisdorp 3 Hufen, zu Plüggentin 4 Hufen 7 Morgen, zu Serow 1 Windmühle und 1 Wassermühle mit dem Teichlauf mit 1 Hufe Landes, zu Dumrade 1 Morgen, zu Negast 3 Morgen, und Goldevitz und Carsteneuitz, wie sie von Liboris Wilmerstorp angefallen. Nun waren aber noch immer die Wittwe des L. W., Metke Grundisz und ihre Schwestern nicht abgefunden, und wahrscheinlich hatte Lüdeke Massow dem Abt nur deshalb die Güter versetzt, weil ihm hierzu das Geld fehlte. Am Freitag vor **Fabiani** und **Sebastiani** 1505 war es hierüber zum Vertrage gekommen und **Martini** 1506 zahlte dann auch der Abt Mathias wegen Lüdeke Massows an Metcke Grundys, Liborii Wilmerstorp zu Sissow Wittwe, 600 Mk. für ihre Besserung und ihrer Kinder Geld aus Plüggentin, Grundisdorp und 2 Mühlen zu Serow, worüber sie mit „Hennink vame Rade, Titkens sone, myner suster manne, nu tho der tydt myt mynen kynderenn yn wanende" quitirt. Auch wegen der Gerechtigkeit der Klosterjungfrau Gr. an einen Bauer in Serawe hatte Lüdeke Massow sich mit deren Procurator, Hinrik Pasewalk vertragen. Von dem Kloster Eldena scheinen die Plüggentinschen Güter dann an die v. d. Osten gekommen zu sein. Eine andere Linie der Grundis war noch im Besitz von Dumrade. 1540 belehnte Herzog Philipp Jordan Gr. zu Dumrade mit seinen Gütern. Sein Sohn Chim ward aber, wohl wegen Stegreifreitens, im J. 1567 bei der Huldigung des rüg. Adels in Stralsund, zum warnenden Exempel, enthauptet. Die Güter gingen an seinen Vetter Achim über, der am 28. Juni 1568 belehnt ward. Die unmündigen Söhne des Reimar Gr. zu Anklam, Jürgen und Reimer, erhielten Indult. Sie wohnten später zu Krukow in Pommern. Joachim Gr., Hinrichs Sohn, ward 1601 mit Dumrade belehnt.

Die Familie scheint dann ganz herabgekommen zu sein. Bald nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts war ein Grundis Zoll-Beamter in Loitz.

Auch in Liefland hat die Familie sich ausgebreitet und dort sehr bedeutende Güter besessen. 1489 verkauften die Gebrüder George und Bartholomäus Grundeis dem Heinrich von Burhoewden die Güter Lubar und Palzmar, aus denen heute mehrere Güter entstanden sind, von denen eins, Grundsal, aus Palzmar entstanden, noch heute an die Familie erinnert. 1592 bestätigte König Sigismund III. von Polen dem Friedrich von Grundeis das angeheirathete Gut Jeskamoise, und in der Liste der Musterung der Roßdienstpferde der livländischen Ritterschaft v. J. 1599 unter der Starostei Rositten wird Roettger und Heinrich Gr. jeder mit 1 Pferde genannt. (v. Hagemeister Materialien zu einer Gesch. der Landgüter Livlands. Riga 1836 37. I. 194. 268. 270. 278., II. 205. und 208.)

33) 2. b.

34) 2. c. Die Ralikes scheinen ihrem Wappen nach mit den Usedom stammverwandt zu sein. Bis ins 16te Jahrhundert waren sie zu Venz gesessen. Im Jahre 1568 verkaufte aber Baltzer Raleke seinen Vettern, Heinrich Raleke und dessen Söhnen Heinrich und Jörge, seine Gerechtigkeit an Ventz und Guttise für 2000 Mk., und diese überließen nun diese erkaufte, so wie die ihnen angeerbte Gerechtigkeit an Venz, Güttise und Kukelvitz an George, Berndt und Heinrich Gebrüder die Platen zu Venz, Grantzkevitz und Silenz, wogegen ihnen diese das Dorf Prosnitz abtraten. Heinrich R., der noch 1625 lebte, hinterließ von seiner Frau Margaretha v. d. Lanken v. H. Zürkevitz nur eine Tochter Lucie, die mit dem Stallmeister des Feldmarschall's Torstenson, Swen Jacobson, verheirathet ward. Diesem ertheilte die Königin Christine 1648 die Concession, daß, wenn er wegen des von seiner Schwiegermutter Eingebrachten in das Gut Prossenitz vom Lehnfolger nicht befriedigt werde, er das Gut in Besitz nehmen und mit adlichen Frei- und Gerechtigkeiten besitzen solle, worüber er 1672 die Bestätigung der Königl. Regierung erhielt. Seine Söhne Heinrich Leonhard und Christoph führten mit Königl. Schwed. Genehmigung den Namen Raleken. Der letzte Sprößling dieses Geschlechts, den ich gefunden, ist Friedr. L. von Rahlcken, der 1744 und 45 einer Weide-Separation zwischen Helle und Teschvitz als Zeuge beiwohnte.

35) 17. b. Dem Wappen nach Eines Geschlechts mit den Raleken.

36) Sein Siegel hat sich nicht nachweisen lassen.

37) Ihm dürfte das Siegel 17. c. angehören, obgleich dasselbe die Umschrift Tesslavi van Vznum führt, denn es findet sich kein anderer Tetzlaf, dem es angehören könnte, und man darf wohl schließen, daß beide Brüder Wilke und Tezlaf, Usedom waren.

38) Sein Siegel findet sich zweimal, 16. b. und 26. a.

39) 31. a.

40) 33. a.

41) 34. a.

42) 35. a.

43) Sein Siegel findet sich zweimal, 29. a. und 36. a.

44) 37. a.

45) 38. a. Eine der ältesten Besitzung der Familie Plötze ist das Dorf Devin. 1303 besaßen sie es jedoch schon nicht mehr; in diesem Jahre verliehen es die rügenschen Fürsten Witzlaf und Sambor an den Stralsunder Bürgermeister Gervin von Semelow, der es von den Herzogen Woldemar von Jütland und Erich von Langeland gekauft, wie es der Ritter Rudolf Plötzen besessen, jedoch frei von aller Lehnpflicht und allem Dienst. 1354 war Burchard Plosse Rathmann in Stralsund (Brandenburg Gesch. des Magistr. 84). Dinnies in seinen Nachr. von den Strals.

Clawes [46]), Gherard [47]), Frederic [48]), Hinceke Quaaz [49]), Guzlaf Svm [50]), jungbe Svm [51]), Wuluold Wobelkowe [52]), Lodewich Kabolt [53]),

Yuris Clawe [54]), Jacob Zabeczyz [55]), Wyske [56]), Teslaf Bisteruelt [57]), Tideman Travenmünde [58]), **Claws Datzowe** [59]), Prybbezlaf Kosen [60]), Thezlaf Zlawcouitz [61]), Henneke Bagghe [62]), Henneke Horst [63]),

---

Rathspersonen sagt, er habe dasselbe Wappen geführt wie jene Knappen im J. 1316. Der Magister Burchard Plötze, einer der ersten Lehrer der Universität Rostock, war sein Brudersohn. (das.) Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts hatte sich das Geschlecht bereits nach Hinter-Pommern ausgebreitet. 1380 begaben sich die Gebrüder Claus, Ricquen und Lüdeke Plötz und die Wacholt mit ihren Schlössern Böcke und Quarkenburg in den Schutz der Herzoge Bogislaus und Wartislaus von Pommern und nahmen dieselben zu Lehn. 1486 ward Bernd P. mit den Gütern Stuchow, Schwentz, Startze, Medevitz und Schwessow belehnt. Diese Besitzungen sind noch gegenwärtig, mit Ausnahme des zweiten und letzten, nebst anderweitigen Gütern in Händen der Familie.

46) 39. a.

47) 16. a.

48) Fehlt.

49) 42. a. Die Familie Quaaz oder Quatz hat nie zu den ausgebreiteten und reich begüterten Geschlechtern Rügens gehört. Ein Antheil in Varnkevitz auf Wittow war ihr Stammgut. So wird Jacob Q. von 1494 bis 1512 zu V., gleichzeitig aber auch Gert Q. daselbst genannt. 1524 huldigten drei des Geschlechts Jacob, Henning und Claus, und 1540 außer den beiden letzteren noch Vicke, alle zu Varnkevitz wohnend. Als Henning starb, erbte der Bruder Claus dessen Lehne und besaß zusammen 5½ Hufen, die auf seinen Sohn Erich übergingen, der mit seinem Vetter Vicke 1567 huldigte, letzterer hinterließ 1586 seinem Sohne Hans seinen Antheil an V. Dieser lebte noch 1601, während Erich mit Hinterlassung von 2 Söhnen, Henning und Jurgs, bereits gestorben war. Außer diesen verlangten aber noch Vormünder für den unmündigen Baltzer, Claus Sohn, Indult. Den 6. Juli 1624 verkauften Victor, Hans und Erich die Q. an Martin Bohlen, zu Casnevitz Erbges., ihren Bauhof in Varnkevitz mit 1 Hufe 27 Morgen für 3700 Fl.; der dann ein Bohlensches Lehn ward. Am 13. Febr. 1733 verpfändete der Capt. v. Quatz, zu Zürkevitz Pfandgesessen, dem Kammerherrn C. H. B. v. Bohlen sein altväterliches Lehn Varnkevitz mit 5 Hufen 2 Morgen, welches ihm in der brüderl. Cavelung zugefallen, und er reluirt habe, auf 12 Jahre für 3500 Thlr. Er starb jedoch vor Ablauf der Pfandjahre 1744, als Letzter seines Geschlechts und liegt in der Kirche zu Bergen begraben, wo ihm zum Gedächtniß sein Wappen angehangen ist.

50) 3. b.

51) 3. c.

52) 26. d. Es ist beachtenswerth, daß dieser Mann durchaus das von der Familie von Platen später besessene Wappen führt, während 1316 noch allen Platen die 3 Rosenkränze eigen waren.

53) 20. b. Die Familie kommt zuerst schon 1221 in mecklenburg. Urk. vor, dann seit 1267 fortlaufend auch in rügenschen. Der Name Ludwig scheint ihr besonders eigen gewesen zu sein. Kaboldesdorp bei Tribsees führt nach ihr den Namen. (Fabricius rüg. Urk. II. 45. 46.)

54) 28. b. Die Familie führte ein redendes Wappen. Ihr gehörte das Gut Vitegast. Nach ihrem Erlöschen, vor 1483, war das Gut im Besitz, nicht näher bezeichneter, Stralsunder Bürger.

55) 20. c. Das Gut Zabzitz [heute Sabitz] ist das Stammgut dieser Familie, die noch gegen Ende des 15ten Jahrhunderts blühte, dann aber wohl bald darauf erlosch.

56) 18. d.

57) Fehlt. Nach einem Siegel vom J. 1352 führte die Familie die Spitze eines Mauergiebels, ähnlich wie die Familie Starkevolt, conf. 19. b.

58) 40. a. Die Familie gehörte zu den angesehensten Geschlechtern der Stadt Stralsund. Bereits 1263 war Herman von Tr. im Rath und ward 1293 Bürgermstr. (bis 1301) Seit 1304 Bertram v. Tr., Brgstr. 1325, † vor 1335 ꝛc. (Brandenburg Gesch. d. Magistr. p. 79 — 81.)

59) 7. b.

60) 12. b.

61) 11. c.

62) 9. c. Es ist genau das später von den Barnekow's aus Rügen geführte Wappen.

63) 21. b. Das erste Mitglied dieser Familie, welches ich gefunden, ist der in einer Urk. des Ritter Pritbor von Vilmenitz v. J. 1310 genannte: Horst, advocatus noster. Die Familie trug die Dörfer Trypkevitze und Zychgermowe vom Hause Putbus zu Lehn. Am Tage Adelgunda 1331 entließ der Ritter Stoyslaf von Pudbuzk den Knappen Johan Horst aller Dienst- und sonstigen Pflicht und überwies solche nebst den genannten Gütern seinen Vettern, dem Ritter Henning und dessen Brüdern Tetso und Stoyslaf, Knappen, genannt von Pudbuzk. Bemerkenswerth ist, daß die Familie später das Putbussche Wappen bis zu ihrem Erlöschen führe; so an einer Urk. vom J. 1348 das Siegel des Borante H. und an einer andern vom J. 1383. Im J. 1397 belehnte indeß Herzog Barnim die „beschedenen lüde her Nicolausze Prestere unde Otten, Knechte, brodere ghebeten Horst" mit ihrem Gute zu Tripkevitz im Kirchspiel Trente, mit höchstem Gericht, mit Bede- und Münzpfennigen, und bestätigt ihnen ihr Gut Zigghermowe im Kirchspiel Bergen, wie sie es von denen van Pudbuske haben. Nebst andern war der Ritter Henning von Pudbuske Zeuge dieser Handlung. Die Familie blühte bis ins 16te Jahrhundert. 1507 verkauften Nicolaus, Priester, Otto und Matthias Gebrüder die Horste dem Abt Tymmo von Hiddensee 53 Mk. Pacht aus Trypkevitz, aus Otto H. Wohnhofe und einem Bauerhofe. Dieser

Tzelmer Svmouitz [64]), Razlaf [65]) vnde Johan Sumovitz [66]), Hinrik Holtze [67]), Godeke [68]) vnde Willeke Pynecrůl [69]), Gherard Cook [70]), Claws [71]), Thesdarc Puzdeuolk [72]), Peter Lůbbin [73]), Puzdeuolk [74]), Werneke [75]), Willeke [76]), Henneke [77]), Claws Bůlenson [78]), Gherſten [79]), Lüdeke Gherſte [80]), Hennecke Dene [81]), Vartyz [82]), Razlaf Kooth [83]), Hinrik Troche [84]), Claws van Brene [85]), Bertold Crantz [86]), Herman Tzwechouitz [87]), Razlaf Zlawſſon [88]), Teſchitz Radůskenſon [89]), Johan Ghyſenſon [90]),

---

Otto Horſt war der letzte ſeines Geſchlechts und 1538 bereits verſtorben.

64) 5. b.

65) 4. b.

66) 4. c.

67) 10. d. Wenigſtens vermuthe ich es, obgleich die Umſchrift den Inricus Friſus als Beſitzer nennt, Friſus iſt vielleicht eine Ueberſetzung von Holſte. Die Familie Holſte war bis ins 16te Jahrhundert auf Rügen angeſeſſen und zwar in Garlepow und Teſchevitz, früher auch in einem Theile von Schwekevitz, dann zu Mallin in Pommern.

68) 24. b.

69) 24. c. Die Umſchriften der Siegel nennen zwar G. und W. Leudekule, indeß auch noch ſpäter werden oft die Namen Leidekule und Pinecrule für dieſelbe Familie gebraucht. Zuerſt wird 1284 Johan Leidekule genannt. Die Pinecrule waren beſonders auf Wittow in dem nicht mehr exiſtirenden Panderitz und in Lütkevitz angeſeſſen. Der Letztling des Geſchlechts ſtarb nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts.

70) 27. b. Die Familie Cook iſt nicht mit der Familie Caak oder Kack zu verwechſeln. Sie beſaß auf Ummanz den Hof Kukow und derſelbe ward in den Jahren 1327 — 32 zuerſt theilweiſe und zuletzt ganz von Gerhard Kok, und ſpäter von ſeiner Wittwe Reinburg und ihren Söhnen, Gerhard, Pfarrer zu Rappin, Pribeke, Heinrich, Niclas, Johann, Tideke und Jacob, ſo wie ihren Töchtern Zwanteke und Grethe, Matthias Drudenſons Ehefrau, an Johann Weſterſo, Bürger in Stralſund, verkauft und abgetreten. Dann verſchwindet die Familie. Ein gleiches Schickſal hatte ihr früheres Beſitzthum, der Hof Kukow. Im J. 1631 exiſtirte er noch, aber damals ward beſtimmt, daß die vorhandenen Gebäude zum Ackerhof auf Ummanz verwendet werden ſollten, als die Folgen der kaiſerl. Einquartierung auch auf Ummanz eine ganz neue Ordnung der Dinge herbei führten.

71) Fehlt.

72) 14. d.

73) 14. b. Das Siegel und die Umſchrift deſſelben Peter Pusdevalc deuten an, daß er zur Familie P. gehörte und ſich vielleicht nach ſeinem Gute Lubbin nannte.

74) 15. b. Bereits 1282 kommt Nicolas Paſewalk vor. Ihr Haupt- und Stammgut war Liddow. Seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts nennen ſie ſich Paſelich. Caspar P. kam in Dänemark (v. 1557 — 98) zu hohem Anſehen und erwarb dort anſehnliche Güter. Mit ſeinem Sohne Claus, der Liddow u. a. Güter beſaß, ſtarb 1627 der Mannsſtamm auf Rügen aus. Ob ſein in Dänemark lebender Bruder Friedrich Nachkommen hinterlaſſen, iſt zweifelhaft.

75) 22. b. Werneke Bůlenſone iſt der Stammvater aller jetzt lebenden Bohlen, deren ordentliche Stammreihe mit ihm beginnt, außer der gräfl. Linie. Ob die mit ihm zuſammengenannten Wilke, Henneke und Claus ſeine Brüder und ob ſie Söhne des 1311 genannten, 1316 nicht mehr vorkommenden Heinrich B. ſind, ſteht dahin.

76) 23. c.

77) 23. b.

78) 23. d.

79) Fehlt.

80) 33. b.

81) 19. c. Die Gleichheit des Wappens ergiebt, daß er zu der Familie Quatz gehört.

82) Wohl 34 b. Gehört wahrſcheinlich zur Familie Gawern.

83) 18. b. 1367 verkauften Thomas und Theſſlaf, Theſſlaf Kowtes Söhne, an Johann Lütteke, Bürger zu Stralſund, 8 Morgen 11½ Landruthen Acker und Heuwieſe von ihrem Hofe zu Ratthghencuitze (heute Rattelvitz im Kirchſp. Gingſt) für 32 Mk. 10 ßl. Weitere Nachrichten über dieſe Familie fehlen, cfr. Ank. 84 u. 89.

84) 15. d. Im J. 1338 führte Thomas Kothe ein ganz ähnliches Wappen wie dieſer Hinrik Troche.

85) 16. c. Das Siegel hat freilich die Umſchrift Nicolai de Vzenem und zeigt den Uſedomſchen Schild. Brene iſt aber auch ein altes Uſedomſches Stammgut.

86) 20. d. Nach der Familie iſt wahrſcheinlich Cransdorf auf Rügen benannt. Johan Crantz war 1304 Rathmann und 1323 Bürgermſtr. in Stralſund.

87) 26. c. Es ſcheint dies Siegel faſt ein Uebergang von dem alten Platenſchen, mit den 3 Roſenkränzen, zu dem heutigen, früher von den Wobbelkow's geführten, Wappen der Familie, denn es zeigt in der vordern Hälfte den Flügel mit dem Kopfe, in der hintern 1½ Roſenkränze. Lange nachdem die Platen ſchon ihr heutiges Wappen führten, bedienten ſich in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die Familie Wotenik auf Rügen das, 1316 von Herm. Tzwechouitz geführte, zuſammengeſetzte Wappen.

88) 18. c.

89) 17. d. Die Gleichheit der Wappen ergiebt, daß Teſchitz Raduskenſon, Razlaf Zlawſſon und Razlaf Kooth (83) eines Geſchlechts waren. Thomas Kothe lebte 1338.

90) 9. d. Lüdeke Gieſen Sohn wird 1313 als Rathmann in Stralſund genannt (Brandenburg a. a. O. p. 81), ſpäter 1352

Thessemer [91]), Grymmezlaf [92]), Mathies van der Lanke [93]), Thessemer Starkewolt [94]), Thessemer Crakevitz [95]), Razlaf Clementeuitz [96]), Vicke Westekendorp [97]), Arneke van Vicen [98]), Hinceke [99]), Gothan van Natzeuitz [100]),

---

Gödeke Gyze u. s. w. Die Familie besaß Giesendorf auf Rügen und hat demselben den Namen gegeben. Tetzlaf und Heinrich, Sander Giesens Söhne und Nicolaus G. verkauften 1336 an Johan Slechte, erstere 33 Mk. Hebungen, letzterer seine ganzen Ansprüche in Giesendorf. 1348 begaben sich Peter, Henning und Sitzebur die Giesen ihrer Ansprüche an den von Johann Slechte besessenen Hof, den dieser mit seinem Sohne Henning Sl. 1353 an das Hospital St. Jürgen vor Rambin verkaufte. Peter Giesenson hatte schon früher in den J. 1349 und 50 demselben Hospital seine Besitzungen in Giesendorf verkauft. In der letzten der darüber vorhandenen Urk. vom Tage nach Nicolai nennt er den Sander Wenghelin, patruus meus. Dies, verbunden mit der großen Uebereinstimmung der Wappen, läßt wohl keinen Zweifel über den gemeinsamen Ursprung der Familien Giese und Wengelin aufkommen. (s. u. Anmk. 115.)

91) 25. c.

92) 25. d. Bei diesen beiden conf. Anmk. 25.

93) 25. b. Nach dem Wappen zu schließen gehört dieser Mathies v. d. L. einer andern wie den in Anmerk. 12 und 25 erwähnten Familien an. Seine Nachkommen scheinen auch für die Folgezeit nie mit einer derselben in nähere Beziehung getreten zu sein. Von denselben unterschieden sie sich durch das ihnen angeerbte und von ihnen fortgeführte Wappen. Besonders diesem ist es aber auch zu danken, daß man den Zusammenhang der Familie den Urk. entnehmen kann. 1349 werden Heinrich und Redemar de Lanken genannt. 1362 zu Zagarde verkauft Albert v. d. L. seinem Bruder Ertmar mit Rath seiner Frau Catherine sein Gut Bantzevitz auf Wittow. 1388 verkauft Clawes v. d. L., Ertmars Sohn, seinem Bruder Mathyas den halben Hof Bantseneuitz, als er ihm angeerbt an Vater-, Mutter-, Bruder- und Schwester-Erbe. 1389 verkauft Hinrik v. d. L., Ertmers Sohn, seinen Brüdern Mathias und Claus sein Vater- und Mutter-Erbe in dem Hofe Banseneuitze. 1401 war Mathias, mit Hinterlassung der Söhne Heinrich, Albrecht, Herman und Ertmer, gestorben. Die Söhne des Heinrich, Heinrich und Albrecht, verkauften 1446 dem Kloster Hiddensee ihr väterliches Erbe, den Hof zu Bantzenevitz, und Mathias und Heinrich, die Söhne des Hermann, entsagten für sich und ihre Brüder zu Gunsten des Klosters ihrer Lehn- und gesammten Hand-Gerechtigkeit an Bantzenevitz. Der Sohn des Albrecht, Berthold, besaß noch 1503 einen Hof in Brege, den 1511 sein Sohn Albrecht v. d. L. besaß und aus demselben dem Kloster Hiddensee 3 Mk. Pacht mit den gewöhnlichen Tagediensten verkaufte. Hermann v. d. L., der 1524 zu Poseritz auf Rügen sein Lehn empfing, war sein Sohn. Dessen Sohn (oder Bruder?) hieß wieder Albrecht v. d. L. und war, nachdem das Kloster Belbuk, nach dem Tode des Grafen Wolfgang von Eberstein, dem es als eine Entschädigung für seine Ansprüche an das Bisthum Camin auf Lebenszeit abgetreten war, wieder in den Besitz der Herzoge von Pommern kam, erster Hauptmann desselben in den J. 1533 — 38. (Balt. Studien II. p. 77.) Albrecht v. d. L. wandte sich später nach Colberg und ist dort gestorben. Sein Sohn Egidius v. d. L. verkaufte den 10. Juni 1575 an Vicke Krakevitz zu Neuhof auf Wittow seine Lehne und Güter, die er noch auf Wittow hatte, es waren 2 Hufen und einige Morgen Acker mit 2 wüsten Hofstätten zu Panderitz, 2 Morgen Acker im Lobkevitzer Felde und 8 ßl. Hebungen aus den Krügen zu Wieck und Altenkirchen. Herzog Ernst Ludwig ertheilte ihm am 8. Juni 1577 „weil er sich an fremde Oerter, da sein Geschlecht und Herkommen unbekannt sein möchte, befreiet und niedergelassen" ein Urkund seines adlichen Herkommens, und bezeugte, daß seine Vorfahren Herzogl. Lehnleute, zu Panderitz auf Wittow gesessen, gewesen, die sich jederzeit, wie adlichen ehrlichen Personen und getreuen Lehnleuten gebühre, verhalten. Ein Bruder des Egidius, Jacob v. d. L., war 1558 Rathsverwandter und Mitglied des Consistoriums zu Colberg. (Maaß Gesch. der St. Marien Domkirche zu Colberg. p. 39.) In der Domkirche daselbst befindet sich noch ein Epitaphium der Familie (a. a. O. p. 88.) Egidius v. d. L. war mit Gertrut Wittorp, des Jasper W. zu Neuenmünster und Pronsdorf T., verheirathet, Hauptmann des Klosters Bordesholm und Herzog Adolphs von Holstein Hofmeister und Rath. Er war bereits 1595 todt. (Andr. Angeli Holsteinsche Chronik p. 68., wo gewiß irrthümlicher Weise das heute noch von der Familie geführte W. als das seinige aufgeführt ist). Von seinen 2 Söhnen Johan und Egidius hat sich der letztere ausgezeichnet. Er war Thum-Probst zu Lübeck, Probst des Jungfrauenklosters Preetz, Oberhofmeister des Fürstl. Hofes Gotorp, Fürstl. Holsteinscher Geheimer, auch Hof- und Land-Rath; Amtmann zu Gottorf, Kiel und Bordesholm, geb. den 27. Aug. 1580 † 1631 den 15. Novbr. Er war 2 mal, a. mit Lucie Blumen, Mathias Rantzows Wittwe, und b. mit Margarethe von Reventlow verheirathet. Von seinen Nachkommen fehlen weitere Nachrichten. (M. P. Crügeri Leich.-Pred. auf ihn. Kiel, 1632. 4.)

94) 19. b. Obgleich die Umschrift des Siegels Tessemari de Gardiz lautet, so vermuthe ich doch, daß es dem Thessemer Starkewolt gehört, weil Tessekinus Starkewolt 1352 mit einem Siegel siegelte, was dieselbe Wappenfigur, die Spitze eines gestuften Mauergiebels, zeigt, vgl. Anmerk. 57.

95) 9. b.

96) 12. c. Obgleich das Siegel den Vornamen seines Besitzers ganz deutlich als Teslav erkennen läßt, so kann man doch aus den übrigen noch vorhandenen Buchstaben nur den Namen Clement zusammensetzen, und ich glaube deshalb dies Siegel dem Razlaf dem Sohn (vitz) des Clement zuschreiben zu können.

97) 7. d. 98) 8. c. 99) 32. c.

100) 32. b. Diese Familie führt dasselbe Wappen, wie die freilich erst gegen Ende des 14ten Jahrhunderts (1392) urkundlich genannten v. Ahnen, die ihnen im Besitz von Natzevitz folgten; dies und noch andere Zeichen (fast dieselben Vornamen) lassen auf gemeinsamen Ursprung beider Geschlechter schließen.

Peter Wedeke [101]), Wendesche Vyritz [102]), Tessemer [103]), Henneke [104]), Thesdart Norman [105]), Hinrik [106]), Darghezlaf Trambitz [107]), Hinceke van dem Rode [108]), Henneke Borchardesson [109]), Grote [110]), Ghothe Grote [111]), Guzlaf [112]), Zlaweke Reddemersson [113]), Tezlaf van Vzenym [114]), Thezlaf Wanghelin [115]), Jordan Pape [116]), Prybe [117]), Darsit [118]), Meritz [119]), Hinrik Stryzeman [120]), Pust Tzantheuitz [121]), Pawel Bolenson [122]), Clawes Teskevitz [123]), Jordan Mokes [124]), Jacob van Robbin [125]), Thessemer Kotzeuitz [126]), Hinrik [127]), Henneke [128]), Lemmeke Valkener [129]), Hinrik [130])

---

101) 27. c.

102) 30. b. Er scheint einem ganz anderen Geschlechte wie die in Anmerk. 11 genannten Personen angehört zu haben; in und bei Gingst gesessen. Später führten sie statt des mit 3 Kleeblättern belegten Pfahls einen mit drei herzartigen Figuren (Lindenblätter?) belegten Querbalken. Ich habe sie bis jetzt nur in Urk. des 14. Jahrhunderts gefunden. Ob „Wendesche" hier ein bloßer Vorname ist, oder sich, wie ich früher glaubte, auf die Nationalität bezieht, wage ich nicht zu entscheiden.

103) 13. d. 104) 12. d.

105) 13. b. 106) 28. c. vermuthlich.

107) 13. c. Dem Wappen nach gehörte der Besitzer zur Familie Normann; der Ort Trambitz ist eingegangen und lag im Kirchspiel Patzig. Der vorhergehende Name Hinrik kann sich mit auf Trambitz beziehen sollen, die Umschrift des Siegels nennt auch Hinrik Trammis; die völlige Verschiedenheit der Wappen läßt aber schwerlich auf eine Verwandtschaft schließen. Die Genealogie der Familie von Norman steht übrigens auch erst seit der Mitte des 15ten und dem Anfange des 16ten Jahrhunderts fest.

108) 10. c. Und deshalb höchst merkwürdig, weil es kein Wappen, sondern nur eine Hausmarke, wie sie von Bürgern in den Städten gebraucht wurden, zeigt. Die Familie war übrigens auch ursprünglich in Stralsund angesessen und zwar eins der ältesten Rathsgeschlechter, von 1263 an war Gerard von Rohde, von 1280 Heinrich v. R., 1281 Lambert v. R., 1308 Heinrich v. R., 1351 Herman v. R. (von 1364 — 77 Bürgermeister), 1389 — 1417 Behrend v. R., 1431 Behrend v. R. im Rath. (Brandenburg Gesch. des Magistrats p. 79 — 86.) Die Identität dieses Rathsgeschlechts mit dem gleichnamigen rügischen Adelsgeschlecht ist gar nicht zu bezweifeln, da beide später dasselbe Wappen führten, ursprünglich zwei ein Andreaskreuz bildende Streithammer, später mit einem Ringe oder Rosenkranz umgeben. Leider ist die Genealogie dieses Geschlechts noch sehr wenig erforscht. Es blühte bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts auf Rügen und gehörte in den letzten 150 Jahren seines Bestehens zu den angesehensten Geschlechtern der Insel. Ihre Güter waren Neparmitz, Nedderhaue, Murkevitz, Kowall, Sissow, Glutzow u. a.

109) 29. b. 110) 21. c.

111) 5. c.

112) 21. d. Da die drei Siegel vorhanden, so habe ich sie auf keine andere Personen beziehen zu können geglaubt, obgleich die Umschrift von 21. c. Grote Botenes, in der Urkunde nur Grote und die Umschrift von 21. d. Grote Guslcuf (Gusclaf?) in der Urk. nur Guzclaf enthalten.

113) Vielleicht 8. b. dem Siegel, dessen Umschrift fehlt. Ist die Annahme richtig, so wären Guzlaf und Zlaweke Reddemerson wohl Verwandte, da ihre Wappen übereinstimmen, und ihre Aufeinanderfolge in der Urkunde nicht blos zufällig. Sonst bin ich nicht im Stande über diese Personen (110 — 113) etwas Weiteres anzuführen.

114) 16. d. Vergl. Anmerk. 85. Die ersten Mitglieder der Familie Dominus Milusco de Vznam und Venzycus de Vznam werden im Vergleich des Fürsten Jaromar II. von Rügen mit dem Freiherrn Boranto von Borantenhagen 1249 genannt. Vergl. Anmerk. 34. Vencycus d. U. und der Name des Stammgutes der Ralekes Venz dürfte auch nicht ohne alle Beziehung sein.

115) 8. d. Vergl. Anmerk. 90. Die Familie Wangelin oder Wengelin blühte bis in's 16te Jahrhundert. 1509 verlieh Herzog Bogislaf X. dem Hans Wengelin und seine Erben den Nedderhof tho Garlepow im Schwantower Kirchspiel, den Claus von Rade bewohnte, und 2 Bauerhöfe in Poseritz mit 2 Hufen, die er von Hinrich Holste zu einem todten Kauf gekauft. 1515 war Hans W. aber bereits ohne männliche Erben verstorben, denn in diesem Jahre verlieh Herzog Bogislaf dessen Schwestersohn Evert Gorken zum Hanshagen, den Hof in Krantzdorp mit 4 Hufen, den er nachgelassen.

116. 15. c. Bereits von 1278 — 90 wird Heinrich Pape im Gefolge Fürst Witzlafs von Ruyen als Ritter genannt.

117) 6. c.

118) 8. d. Vergl. hierzu Anmerk. 25.

119) Fehlt.

120) 26. b. Das Dorf Strüsmansdorf, heute Strüssendorf bei Bergen und der dortigen Kirche gehörig, hat von dieser Familie wohl den Namen.

121) 22. d. Der Name ist in der Urkunde nicht richtig geschrieben, auf dem Siegel steht Smantevitz. Die Gleichheit des Wappens ergiebt, daß die Sm. ein Zweig der Bolen waren, der sich nach seinem Gute nannte. Von 1396 — 1424 verkauften sie dasselbe an das Kloster Hiddensee und werden später nicht mehr genannt.

122) 22. d. 123) 5. d.

124) 29. c. Im Prohner Kirchspiel in Pommern existirt noch heute ein nach Sommerfeld gehöriger Ort Muuks.

125) 11. d. Prybeslaf Kosen, Thezlaf Zlawcouitz (Anmerk. 60. und 61.) und Jacob von Robbin scheinen der Uebereinstimmung der Wappen nach zu einem Geschlecht zu gehören.

126) Wohl 6. b., wohl richtiger Klotzeuitz. 127) 33. c.

128) 35. b. 129) 36. b.

130) 28. d.

vnde Johan van der Wysch [131]), Willeke [132]) vnde Hinrik van Tzobetzowe [133]), Johan Schacht [134]), Prybbezlaf Kosenson [135]), Henneke Trauenemunde [136]), Razlaf Svmonitz [137]), Knapen van wapen, vnde alle vnse erfnamen de nv sint vnde noch tokomende sint, vnde alle inwonere des meynen landes to Ruyen, bekennen vn dv̊n witlik alleswеme in dessen openen breuen, dat wye mit wiser vorbacht vns ewelikеn hebben vorbunden mit den erafteghen raatmannen, oldermannen vnde mit den ghemeynen borgheren vnde mit allen eren erfnamen, de nv̊ sint in der stat to dem Straleſſunde vnde noch komen scholen, vnde mit allen inwoneren derselnen stat, by en ewelikеn to bliuende, erer nymmermer aftogande in al eren noden vnde saken, gewelic to bliuende by alle deme rechte, als id van oldinghes heft ghewesen in der stat vnde in deme lande to Ruyen. Vppe dat desse dink ewich vnde stede bliuen, so hebben wye desse hantnestinghe besеghelet mit vnsen inghesеghelen. Desse breue sint ghegheuen in der stat to dem Straleſſunde in dem iare na gades boorth dusent iar drehundert iar in dem sesteynden iare, to twelften daghe.

Diese 20 Zeilen enthaltene Urkunde ist auf ein 17 Zoll breites und 10 Zoll langes Pergamentblatt geschrieben. Die beiden Seiten-Ränder und der untere Rand sind umgeschlagen. Unten durch dasselbe sind 42 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen. Die Siegel sind sämmtlich in weißes Wachs abgedruckt, unten beschrieben und auf den Siegeltafeln abgebildet.

131) 30. c. Die Umschrift des Siegels lautet: Johan wan der Ooy, aber er und Hinrik v. d. Wisch scheinen Brüder gewesen zu sein, von denen sich jeder nach seinem Besitz genannt. Die Insel Oehe befindet sich noch bis heute in den Händen eines Nachkommen dieses Johan. Das kleine Gut Wisch liegt im Schaproder Krchspl.

132) 31. c.

133) 31. b. Die Aehnlichkeit der Siegel der Familien Tzobetzow, Oehe und Wisch läßt wohl auf Verwandtschaft schließen.

134) 27. d. Es ist höchst bemerkenswerth, daß sich in diesem Siegel die Bestandtheile des Osten-Sackenschen Wappens finden. Das Feld mit den 3 Sternen, und das Ostensche eigenthümliche Wappen; nur etwas unförmlich zusammengesetzt. Die Schacht besaßen auf Rügen, bis gegen Ende des 14ten Jahrhunderts, Leesten im Schaproder und Unrow im Gingster Kirchspiel. Ihr Stamm-Wappen sind 3 Sterne. Johannes Schacht de Ruja wird im ältesten Stralsunder Stadtbuch f. 476. ums J. 1283 genannt.

135) Fehlt. 136) Fehlt cfr. Anmerk. 58.

137) Fehlt.

Am 1sten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein großes rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist quergetheilt. Die untere Hälfte zeigt einen Schach, [6 Felder breit und 5 tief]. In der obern Hälfte ein halber rechtssehender Adler mit ausgebreiteten Flügeln und geschlossenem Schnabel. Der Raum zwischen dem Schilde und der Kreisfläche, auf der die Inschrift steht, ist mit rankenartigen Verzierungen ausgefüllt. Die Umschrift lautet:

+ S. DNI. PRIDBORI DE VIL . . . .

(der Rest ist abgebröckelt.)

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen schräg links gekehrten Balken, der mit 3 Rosen belegt ist. Die Umschrift lautet:

S. PETRI RODEMUND.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselben Figuren wie der des vorher beschriebenen Siegels. Umschrift:

+ S. PRIDBORI RODEMUNT.

Am 2ten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein rundes Siegel. In der innern Rundung erblickt man einen alterthümlichen Helm, der auf jeder Seite mit 9 Pfauenfedern besteckt ist. Unten an demselben befinden sich die Bänder, womit derselbe befestigt ward. Umschrift:

+ S. STEVSLAVE DE PUDBVSRE.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 3 mit den Mündungen nach unten und links gekehrte gewundene (Widder) Hörner 2 und 1. Umschrift:

S. RALIC RALICORI.

c. Ein dreieckiges Siegel; der Schild zeigt dieselben 3 Hörner, wie b. Umschrift:

S. GODESCALCI RALICREVICE.

Am 3ten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 3 Kränze (2 und 1), in denen je 5 Rosen befindlich. Der Raum zwischen dem Schilde und der Kreisfläche, auf der die Umschrift steht, ist schräg rechts und links schraffirt. Umschrift:

+ S. HINRICI MILITIS CUM PLATA.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt ein rechtssehendes klimmendes Thier, der stark vorwärts gebogene Hals ist mit einem Kamm oder einer Mähne versehen, der in die Höhe geworfene Schweif ist zweimal gespalten, die vier Füße zeigen große Klauen. Umschrift:

+ S. GOSSLEF FILIUS. SVM.

c. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dasselbe Bild wie b. Umschrift.

+ S. JVUENIS. SUME.

Am 4ten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dasselbe Bild wie 3 a. Umschrift:

(TOM)AS MITTER. PLAETE.

b. u. c. Zwei dreieckige Siegel. Die Schilder zeigen dieselben Bilder wie 3. b. und c. Umschriften:

b. **+ S. RESSLAI SVMOVIS.**

c. **+ S. JOHANNIS SVMOVISC.**

Am 5ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist quergetheilt. Die untere Hälfte zeigt einen Schach, 5 Felder breit und hoch. In der obern Hälfte ein halber rechtssehender Adler mit ausgebreiteten Flügeln und geschlossenem Schnabel. Die Umschrift:

+ S. PRIDEBOR DE LANCEN.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dasselbe Bild wie 3 b. u. c. und 4 b. u. c. Die Umschrift:

+ S. SULIMARI SUMOVIZT.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 3 vorwärtsschauende Löwenköpfe. Die Umschrift:

+ S. . . . HOTE GROTE.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt ungefähr in der Mitte eine runde Schnalle. Aus den 3 Ecken des Schildes gehen 3 Knebelspieße hervor, die mit den Spitzen die Schnalle berühren. Die Umschrift:

+ S. NICOLAI TESSKEWS.

Am 6ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Im Schilde eine sechsblättrige Rose. Aus derselben gehen nach den 3 Ecken des Schildes 3 belaubte Zweige, mit wieder je 2 Zweigen, hervor. Die Umschrift:

+ S'. JVDE MILITIS DE CHAROV.

b. Ein dreieckiges Siegel. Im Schildesfuß ein dreifacher mit Gras bewachsener Hügel aus dem ein Baum hervorwächst, an dessen 3 Zweigen Blätter und kleine kirschenähnliche Früchte. Die Umschrift:

+ S. BMNECHEL CLOCEVIST.

c. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist quergetheilt, in der untern Hälfte 3 Sterne 2, 1, in der obern ein wachsender rechts gewandter Löwe. Die Umschrift:

S. PRIBEN LANCA.

d. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild wie in dem so eben beschriebenen Siegel. Von der nicht völlig erhaltenen Umschrift erkennt man noch:

S. DARGHESLAVI LAN . . .

Am 7ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein großes rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt ein rechts sehendes klimmendes Thier, der vorwärts gebogene Hals ist mit einem Kamm versehen, der in die Höhe geworfene Schweif ist zweimal gespalten. Die Vorderfüße zeigen große Klauen. Die Umschrift lautet:

+ S. DNI. SVME DE WIDTOVG.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt, die zweite Hälfte ist quer getheilt. In der obern Hälfte eine Krone, unten 4 Kleeblätter 2. 1. 1. Die Umschrift:

+ S. Nicolai de Dagzowe.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt, die zweite 9 Kleeblätter, 3. 3. 2. 1. Die Umschrift:

+ S. Nicolai Wsceken.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt, die zweite Hälfte ist quer getheilt, in der obern Hälfte eine Krone, unten ein Kleeblatt mit Stengel. Die Umschrift:

+ S. Vicconis de Westekendorp.

Am 8ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen linken Schrägbalken, der mit 13 Kugeln oder Pfennigen belegt ist. 4. 5. 4. Die Umschrift:

+ C. CABORII MILITI DE PORET.

b. Ein dreieckiges Siegel. Ein vorwärts sehender Thier- (Löwen-?) Kopf. Von der Umschrift hat sich kaum ein Buchstabe erhalten.

c. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen rechts gewandten steigenden Fuchs, mit herabhängendem Schwanz. Die Umschrift:

+ S. ARNOLDVS VIZE.

d. Ein dreieckiger Schild. Der Schild zeigt einen dreifach geschachten Balken. Die Umschrift:

+ S. TESSLAF WENGELIN . · . Z.

Am 9ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist quergetheilt, die obere Hälfte ist durch schräg rechts und links sich kreuzende Striche schraffirt, die untere Hälfte ist leer. Die Umschrift:

+ S. HI . . RICI DE RECE . . . LITIS.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt ein rechtssehendes klimmendes Thier. Der stark vorwärts gebogene Hals ist mit einem Kamm versehen. Der in die Höhe geworfene Schweif ist fünf mal gespalten. Die vier Füße zeigen Klauen, besonders groß an den vorderen. Die Umschrift:

+ S. TESSEMARI KRAKE.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen wachsenden Widder oder Steinbock, von dessen Hörnern das eine stark vorwärts, das andere stark rückwärts gekrümmt ist. Die Umschrift:

+ S. JOHANIS BAGGHE.

d. Ein dreieckiges Siegel, dessen rechte obere Ecke abgebrochen. Der Schild zeigt einen geschachten Querbalken. Die Umschrift:

+ S. JOHANNES G . . . SE.

Am 10ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Die untere und rechte obere Ecke sind abgebrochen. Der Schild zeigt eine aus dem linken Schildesrand hervorgehende Raubvogelklaue. Von der Umschrift erkennt man:

. . . HER . ECG . . . T BV . . . .

(S. Her . Ecghart . Budde.)

b. Ein dreieckiges Siegel. Die Figur des Schildes ist so zerdrückt, daß ich sie nicht zu deuten wage. Die Umschrift:

+ S. JOHANNIS . . . .

c. Ein rundes Siegel. In der Rundung steht ohne weitere Schildes-Abtheilung eine Hausmarke. Die Umschrift:

+ S. HINRIC VAN DE RODE.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt eine Figur, die vielleicht ein hängendes Fischernetz vorstellen soll. Die Umschrift:

+ S. INRICI FRISVS.

Am 11ten Pergamentstreifen haben 4 Siegel gehangen von denen das 2te zur Zeit fehlt. a. c. d.

a. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen vorwärts sehenden Löwenkopf. Die Umschrift:

+ S. DNI. JOHANES BRVNSWIC.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist quer getheilt. In der obern Hälfte ein wachsender rechts sehender Löwe, mit von sich geworfenen Pranken und aufwärts gekehrtem Schwanz. In der untern Hälfte, die hintere Hälfte eines Fisches, der an den Leib des Löwen angepaßt ist und von diesem herab zu hängen scheint. Die Umschrift:

+ S. TESLAVI SLAWEKINI.

d. Ein dreieckiges Siegel, dessen 3 Ecken mehr oder weniger beschädigt sind. Der Schild eben so wie im vorhergehenden Siegel. Die Umschrift:

+ S. JACOB . . E . NVB . IN.

Am 12ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist durch schräg rechts und links sich kreuzende Striche schraffirt und zeigt einen rechts gewandten Eselskopf mit Hals. Die Umschrift:

+ S. DNI. JOHANNI VIRIS.

b. Ein dreieckiges Siegel. An der untern Ecke rechts ist ein Stück der Umschrift ausgebrochen. Der Schild zeigt die unter c. und d. beschriebenen Figuren des 11ten Pergamentstreifens. Die Umschrift:

+ S. PRIBESLA . . COSEN.

c. Ein kleines dreieckiges Siegel. An der rechten Seite sind 2 Stücke der Umschrift ausgebrochen. Der Schild zeigt 2 kreuzweise über einander gelegte, mit Stielen versehene Quäste oder Wedel, die Stiele nach unten gekehrt. Die Umschrift:

+ S. TESLAV . . LEM . . NT.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt in der obern Hälfte einen wachsenden, rechts gekehrten Adler, mit ausgebreiteten Flügeln, in der untern Hälfte drei neben einander stehende Rauten. Die Umschrift:

+ S. JOHANNIS NORMAN.

Am 13ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt die am 8ten Pergamentstreifen sub a. beschriebene Figur. Die Umschrift:

+ S. HECEHARDI DE PORECE.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt die am 12ten Pergamentstreifen unter d. beschriebene Figuren. Die Umschrift:

+ S. TESDARGI NORMAN.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselben Figuren wie der des vorhergehenden Siegels. Die Umschrift:

+ S. DARGOSLAI DE LRAMBIZ.

(wohl irrthümlich L statt T)

d. Ein rundes Siegel. Der Schild zeigt dieselben Figuren wie die der beiden vorhergehenden Siegel. Die Umschrift:

+ S. TESSEMARI NORMAN.

Am 14ten Pergamentstreifen haben 4 Siegel gehangen von denen das 3te fehlt. Die vorhandenen sind mit a. b. d. bezeichnet.

a. Ein dreieckiges Siegel. Die 2 oberen Ecken sind beschädigt. Der Schild zeigt die am 8ten Pergamentstreifen sub a. beschriebene Figur. Die Umschrift:

+ S. HEYNEMANI DE PO . . . E

b. Ein rundes Siegel. Der Schild zeigt die am 12ten Pergamentstreifen sub d. beschriebene Figur. Die Umschrift:

+ S. PETER PVSEVALC.

d. Ein rundes Siegel. Der Schild zeigt dieselben Figuren wie das vorige Siegel. Von der sehr beschädigten Umschrift erkennt man nur:

+ S. TE . . . . POS . . W . .

Am 15ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselbe Figur wie der des am 9ten Pergamentstreifen sub b. beschriebenen Siegels, nur ist der Schwanz des Thieres verstümmelt und die Klauen erscheinen nicht so groß. Die Umschrift:

+ S. JOHANNES CRACEVITCE.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt die Figuren wie der des am 12ten Pergamentstreifen sub d. beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

+ S. PVSEWALC.

c. Ein rundes Siegel. Die innere Rundung, die den dreieckigen Schild umgiebt, ist zierlich ausgeschweift. Derselbe zeigt einen links gekehrten Schrägbalken, der mit 3 verkürzten Adlern belegt ist. Die Köpfe liegen aufwärts gekehrt, die Flügel sind ausgebreitet, die Fänge fehlen. Die Umschrift hat sehr gelitten, man erkennt nur noch:

. . . . OCH DICT . . . PAP . . .

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt eine Figur, die ich nicht zu bestimmen vermag und deshalb nur auf die Abbildung verweisen kann. Die Umschrift:

+ S. HINRICI TROSISCE.

Am 16ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein rundes Siegel. Aus der Umschrift ist ein Stück ausgebrochen. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber rechts sehender Adler mit von sich geworfener Klaue und ausgebreitetem Flügel. In der hintern Hälfte eine, möglicher Weise ein Steuer-Ruder vorstellende, Figur, jedoch verkehrt gestellt, so daß das spitze Ende dem Schildesfuß zugekehrt ist, die obere Seite ist abgerundet. Die Umschrift:

. . . ERARDI QUAS.

b. Ein dreieckiges Siegel. Die linke obere Ecke ist abgebrochen. Der Schild längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt, die hintere Hälfte ist quer getheilt, oben 4 Kleeblätter 2. 2., unten ein leeres Feld, von schräg rechts und links sich schneidenden Strichen schraffirt. Die Umschrift:

. . . escalci Crassowe

c. Ein dreieckiges Siegel. Die untere Ecke ist abgebrochen. Der Schild zeigt 3, mit den Mündungen nach oben rechts gewandte, gewundene Widderhörner. Die Umschrift:

+ S. NICOLAI E . VZENEM.

d. Ein dreieckiges Siegel. Die untere Ecke ist abgebrochen. Der Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des vorhergehenden Siegels. Die Umschrift:

+ S. TEZLAV . . . OZENEM.

Am 17ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen großen mit einem Deckel versehenen Becher [Schawer]. Die Umschrift:

+ S. MOGZLEMER.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 3, mit den Mündungen nach unten links gewandte, gewundene Widderhörner. Die Umschrift:

+ S. CICIBVRI.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 3, mit den Mündungen nach unten rechts gewandte, gewundene Widderhörner. Die Umschrift:

+ S. TESSLAVI VAN VZNVM.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt ein, mit der Mündung nach unten rechts gewandtes, gewundenes Widderhorn. Die Umschrift:

+ S. THECEN FILIVS RADVS.

Am 18ten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Die obere rechte Ecke ist abgebrochen. Der Schild zeigt in der untern Hälfte 2 Querbalken, über dem oberen einen rechts gewandten wachsenden Bären, mit geöffnetem Rachen und zum Klimmen geschickt. Die Umschrift:

+ S. SANDER VON BONO.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselbe Figur, wie das am 17ten Pergamentstreifen sub d. beschriebene Siegel. Die Umschrift:

+ S. RASSLAVI KVOT.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselbe Figur wie das vorhergehende Siegel. Die Umschrift:

+ S. RASSLAAI SLAVUS.

d. Ein rundes Siegel. Oben fehlt ein Stück desselben. Der dreieckige Schild zeigt 3 mit Griffen versehene Instrumente, die ich nicht zu deuten vermag und deshalb auf die Abbildung verweise. Die Umschrift:

ICIW WICEKE.

Am 19ten Pergamentstreifen haben 4 Siegel gehangen, von denen das 3te fehlt, die vorhandenen sind mit a. b. d. bezeichnet.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 3 Querbalken, von denen die 2 oberen je mit 3, der unterste mit 2 Kugeln oder Pfennigen belegt sind. Die Umschrift:

+ S. SIFRIDI DE STARKOW.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt eine gestufte giebelartige Figur. Die Umschrift:

+ S. DESSEMARI DE GARDISG.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild stimmt genau mit dem des am 16ten Pergamentstreifen sub a. beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

S. HENNEKE DENEN.

Am 20sten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel, dessen unterer Theil fehlt. Der Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt vier schräglinke Flüsse, die zweite Hälfte einen aufrecht stehenden Schlüssel, den Bart nach oben und links gekehrt. Die Umschrift:

+ S. HIN . . . E OSTI.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen sehr schmalen Querbalken, die 2te hat 2 linke Schrägbalken. Der erste bedeckt vor der linken Ecke oben den zunächst liegenden Theil des Schildes. Die Umschrift:

+ S. LODEWICI CABOLT.

c. Ein dreieckiges Siegel, dessen untere Ecke fehlt. Der Schild zeigt den Vorderleib von drei springenden rechts gewandten Widdern 2 und 1 gestellt, die Hörner sind je vorwärts und rückwärts gebogen und stark gekrümmt. Die Umschrift:

+ S. JACOBI ZABUZIZE.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt den Vorderleib eines schreitenden rechts gewandten Stiers. Die Umschrift:

+ S. BERTOLDI CRANS.

Am 21sten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselben Figuren wie der des am 20sten Pergamentstreifen sub a. beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

+ S. BERTOLDI VAN DER OSTE.

b. Ein dreieckiges Siegel, dessen untere und rechte Ecke fehlen. Der Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen gekürzten halben Adler (der Fang fehlt), die 2te Hälfte einen Schach. Die Umschrift:

+ S. JOHAN . . S HOR . T.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt drei vorwärts sehende, rauh behaarte Köpfe, mit schlangenartig verlängerten Ohren, unter dem Rachen befindet sich eine ähnliche Verlängerung. 2. 1. Die Umschrift:

+ S. GROTE BOTENES.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen vorwärts sehenden Kopf, ähnlich wie die im vorhergehenden Siegel beschriebenen. Die Umschrift:

+ S. GROETE GUSLCUF.

Am 22sten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselben Figuren wie der des am 3ten Pergamentstreifen sub a. befindlichen Siegels. Die Umschrift:

+ S. WILHELMI MITTER PLATE.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist quer getheilt. Die untere Hälfte zeigt eine durchbrochene Mauer, die obere einen rechts gewandten wachsenden Greif, mit geöffnetem Fluge und von sich geworfenen Klauen, der aus dem mittleren giebelartigen Theil der Mauer wächst. Die Umschrift:

+ S. WERNERI FILII BOLEN.

c. Ein dreieckiges Siegel. Ein kleines Stück der unteren Ecke fehlt. Der Schild zeigt die beim vorigen Siegel beschriebenen Figuren. Die Umschrift:

+ S. PUST DE SMANTEVIZZE.

d. Ein dreieckiges Siegel. Ein kleines Stück der untern Ecke fehlt. Der Schild zeigt genau dieselben Figuren wie die 2 vorhergehenden Siegel. Die Umschrift:

S. PAULI . . LIH BOLEN.

Am 23sten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein elliptisches Siegel. Die innere Rundung ist quer getheilt. In der untern Hälfte befindet sich unter einem Spitzbogen ein dreieckiger Schild. Dieser ist quer getheilt und zeigt in der untern Hälfte einen Schach, 4 Felder breit und hoch, und in der obern Hälfte einen wachsenden rechts gewandten Adler mit ausgebreiteten Flügeln. In der obern Hälfte der innern Rundung sieht man den Oberkörper einer männlichen Figur, mit flach zugespitzter Kopfbedeckung, der den untern Theil mit beiden Armen vor sich zu halten scheint. Die Umschrift:

+ S. PRIDBORI DE LANKEN.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt genau dieselben Figuren wie der des am 22sten Pergamentstreifen sub b. beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

+ S. JOHANNI BVLENSON.

c. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt genau dieselben Figuren wie das vorhergehende Siegel. Die Umschrift:

+ S. WILLEKINI BULENSON.

d. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt genau dieselben Figuren wie die 2 vorhergehenden Siegel, Die Umschrift:

+ S. NICOLAI BULENSONE.

Am 24sten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c., das 4te fehlt.

a. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren wie der des am 23sten Pergamentstreifen sub a. beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

S. SVLISLAVI DE LANKA.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt ein auf

den Hinterfüßen aufgerichtetes, rechts gewandtes Pferd. Die Umschrift:

+ S. GODEKINI LEVDEKVLE.

c. Ein dreieckiges Siegel, oben rechts ist ein Stück ausgebrochen. Der Schild zeigt dieselbe Figur wie das vorige Siegel. Die Umschrift:

+ S. WILLEKINI LEVDE . . LE.

Am 25sten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen quer getheilten Schild. In der untern Hälfte 3 Sterne, 2. 1, in der obern ein wachsender rechts gewandter Löwe, mit von sich geworfenen Pranken. Die Umschrift:

+ S. THESMAERI PARVI.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber rechts gewandter Adler, mit ausgebreitetem Fluge und einer Klaue, in der 2ten Hälfte 5 linke Schräg-Flüsse. Die Umschrift:

+ S. MATTHI . . . . E LANCKE.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselben Figuren wie das an diesem Pergamentstreifen sub a. beschriebene Siegel. Die Umschrift:

+ S. TESSANI DE LANKE.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild wie beim vorigen Siegel. Die Umschrift:

+ S. GRIMMESSEL . . VI DE LANKA.

Am 26sten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Zeigt zum 2ten Male das am 16ten Pergamentstreifen sub b. beschriebene Crassow'sche Siegel.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt zwei sich kreuzende Quäste oder Wedel, die mit Stielen versehen sind, die Stiele nach unten gekehrt. Die Umschrift:

+ S. HINRICUS STRICEMAN.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein herabhängender Adlerflügel, auf dessen Sachse ein katzenähnlicher Kopf angebracht ist. Die 2te Hälfte zeigt einen völligen Rosenkranz mit 4 Rosen, und unter demselben einen durch die Schildesabtheilung halbirten Rosenkranz mit 3 Rosen. Die Umschrift:

+ S. HERMANNI DE SVEGHCVIZZE.

d. Ein dreieckiges Siegel, dessen unterer Theil abgebrochen. Der Schild zeigt 2 gegenüberstehende herabhängende Adlerflügel, auf den Sachsen derselben ist je ein katzenähnlicher Kopf angebracht. Die Umschrift:

+ S. WLVOL . . . ELKOWE.

Am 27sten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt ein sitzendes rechts gewandtes Eichhorn mit aufgerichtetem Schweife. Die Umschrift:

+ S. ECHEHARDI DE WSTENIGE.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen linken, mit Hufeisen belegten Schrägbalken, die Oeffnungen derselben nach unten gewendet. Die Umschrift:

+ S. GHERARDI DE OMANZ.

c. Ein dreieckiges Siegel. Aus der untern Spitze des Schildes gehen 2 Kleestengel hervor, die sich nach den 2 oberen Ecken neigen, und je ein Kleeblatt tragen. Die Umschrift:

+ S. Peter Wedicken.

d. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 3 Sterne, 2. 1. Zwischen diesen ist der größere aber noch mit einem kleineren 4eckigen Schilde belegt. Dieser ist längs gespalten. Die vordere Hälfte zeigt einen aufrecht stehenden, mit dem Barte nach oben stehenden, rechts gewandten Schlüssel, die hintere Hälfte 3 linke Schräg-Flüsse. Die Umschrift:

+ S. JOHANNES SCHACHT.

Am 28sten Pergamentstreifen hängen 4 Siegel, a. b. c. d.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt dieselben Figuren, wie das am 20sten Pergamentstreifen sub a. beschriebene Siegel. Die Umschrift:

+ S. EVERARDI DE HELLE.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt eine, aus dem linken Schildesrand hervorgehende, in die Höhe gerichtete rechts gewandte Raubvogelklaue, mit befiederten Schenkel. Die Umschrift:

+ S. GURHS CLAWE.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt eine von dem untern Theil des linken Schildesrandes nach der rechten Schildesecke gerichtete Figur, die sich nach oben verjüngt und in eine gekrümmte stumpfe Spitze endet. Die Deutung vermag ich nicht mit Bestimmtheit zu geben; vielleicht ist es ein Brecheisen. Die Umschrift:

+ S. HINRICI TRAMMIS.

d. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt im untern Theile 4 schmale Querflüsse. Ueber diesen einen Baum mit einem Mittelstamm und 2 Seitenzweigen, von denen jeder 3 Eichenblätter, der Mittelstamm aber nur eins zeigt. Die Umschrift:

+ S. HINRICI DE WIHS.

Am 29sten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein dreieckiges Siegel. Am obern Rande ist ein Stück und die untere Spitze fortgebrochen. Der Schild ist längs gespalten. In der vordern Hälfte ein gekrönter halber Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quergetheilt, in der obern Hälfte stehen 9 Kleeblätter, 3 3 3. Die untere Hälfte ist leer. Die Umschrift:

Ghoten M[o]rtberner.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 2 schräg links gestellte gekrümmte Hölzer, an den Enden stärker als in der Mitte, mit den Rücken gegeneinander gestellt und durch 2 Querhölzer, die in dem unteren Holze befestigt scheinen, und durch das obere hindurchgehen, verbunden. Die Deutung dieser Figur vermag ich nicht zu geben. Die Umschrift:

+ S. JOHNS FILII BORCHARDIS.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 3 zu einem Schächerkreuz zusammengestellte Pfriemen. Aus den Zwischenräumen geben nach oben und dem linken Schildesrande drei, nach dem rechten Schildesrande 4 Spitzen aus. Die Umschrift:

+ S. JORDANI MU.

Am 30sten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt drei kurze zu einem Schächerkreuz zusammengestellte Schwerdter, die Spitzen stehen gegen einander. Die Umschrift:

+ S. REINOLD GRUNDEIS.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen mit 3 Kleeblättern belegten Pfahl, die Stengel derselben sind nach unten gekehrt. Die Umschrift:

+ S. WENDISGE VIRIS.

c. Ein dreieckiges Siegel. Im Schilde 3 schmale Querflüsse, über denselben ein Baum mit einem Mittelstamm und 2 Aesten, davon jeder 2 Eicheln und 4 Blätter, der Mittelstamm aber nur eine Eichel trägt. Die Umschrift:

+ S. JOHAN WAN DER OOY.

Am 31sten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber gekrönter Ochsenkopf mit einem Ringe in der Nase, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. In der obern Hälfte 9 Kleeblätter, 3. 3. 3., und in der untern 5 Kleeblätter, 2. 2. 1. Die Umschrift:

+ S. Antonius Crassowe.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 3 schmale Querflüsse. Die Umschrift:

+ S. HINRIC VAN SUBBESOVE.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild wie im vorhergehenden Siegel. Die Umschrift:

+ S. WILLEKEN VAN SVBBESOVE.

Am 32sten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist schräg rechts und links schraffirt und zeigt einen rechts gewandten Eselskopf. Die Umschrift:

+ S. JOHANNIS VIRIS.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen rechts gewandten Eselskopf mit geöffnetem Maul und heraushängender Zunge. Die Umschrift:

+ S. GHOTEN DE NATEVIS.

c. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild wie im vorhergehenden Siegel. Die Umschrift:

+ S. HINRICI DE NATCIVIA.

Am 33sten Pergamentstreifen hängen 3 Siegel, a. b. c.

a. Ein großes dreieckiges Siegel. Die linke Ecke ist abgebrochen. Der Schild ist längs getheilt, in der vordern Hälfte ein halber Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt, im obern Felde eine Krone, im untern ein Kleeblatt ohne Stengel. Die Umschrift:

+ S. Matthie Craffowe.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt eine senkrecht stehende Gerstenähre. Die Umschrift:

+ S. LUDERI GERSTE.

c. Ein rundes Siegel. In der innern Rundung desselben ein rechts gewandter schreitender Falke. Die Umschrift:

S. HINRICI VALKENERE.

Am 34sten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. b.

a. Ein dreieckiges Siegel. Die rechte Ecke ist mit einem bedeutenden Theil des Siegels fort gebrochen. Der Schild zeigt einen schräg links gestellten doppelten Wiederhaken, die untere Spitze desselben ist dem oberen Rande zugekehrt. Die Umschrift:

. . . PRIBEKE GAW . .

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen senkrecht stehenden doppelten Wiederhaken. Die untere Spitze desselben ist dem rechten Schildesrande zugekehrt. Die Umschrift:

+ S. WARTIS WOLTZEKEVITCE.

Am 35sten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. b.

a. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt ein schrägrechtes spießartiges Instrument. Die Spitze ist dem rechten Schildesrande zugekehrt. Die Umschrift:

+ S. JOHANNI MALER DE PODMIN.

b. Ein rundes Siegel, dessen größere Hälfte fortgebrochen. Man erkennt jedoch in der innern Rundung den hintern Theil eines links gestellten schreitenden Falken und von der Umschrift:

. . . . . S VALKEN . . .

Am 36sten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. b.

a. Das am 29sten Pergamentstreifen sub a. beschriebene Siegel des Ghoten Mortberner.

b. Ein rundes Siegel. In der innern Rundung ein schreitender rechts gewandter Falke. Die Umschrift:

+ S. LAMBERTI VALKENERE.

Am 37sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der Schild zeigt 3 senkrecht stehende mit den Köpfen nach oben gewandte Fische (Plötze). [2. 1.] Die Umschrift:

+ S. LUDOLFI PLOSCEN.

Am 38sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren wie das vorhergehende Siegel. Die Umschrift:

+ S. BERNA[R]DI PLOSCE.

Am 39sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das am 16ten Pergamentstreifen sub a. beschriebene Siegel. Die Umschrift:

+ S. NICOLAII QUAS.

Am 40sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen rechts gewandten wilden Eberskopf mit großen Hauern. Der Raum zwischen Schild und Rundung ist mit schräg links und rechts sich kreuzenden Strichen schraffirt. Die Umschrift:

+ S. THY . TRAVENEMVNDE.

Am 41sten Pergamentstreifen hat ein Siegel gehangen, welches fehlt.

Am 42sten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel, dessen linke Ecke abgebrochen ist. Der Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des am 16ten Pergamentstreifen sub a. beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

+ S. . ENZEKINI QUAZ.

Recapitulation.

Es haben an den 4 ersten Pergamentstreifen je 3, an den 24 folgenden je 4, an den dann folgenden 5 je 3, an den folgenden 3 je 2 und an den letzten 6 je 1 Siegel gehangen, macht zusammen 135 Siegel. Von diesen Siegeln fehlen am 11ten Pergamentstreifen das 2te, am 14ten Prgmtstr. das 3te, am 19ten Prgmtstr. das 3te, am 24sten Prgmtstr. das 4te und am 41sten Prgmtstr. das einzige, zusammen also 5 Siegel; 2 Siegel sind doppelt und 2 ungewiß, also müßten sich in der ganzen Urkunde von 9 der Aussteller die Siegel nicht nachweisen lassen, da dies aber bei 11 der Fall ist, so muß für 2 derselben gar kein Siegel angehängt worden sein. Die Stellen, wo Siegel gewesen, zeichnen sich zu sehr aus, als daß man darüber zweifelhaft sein könnte.

Nachweis der Siegelabbildungen.

Die Siegel des	1.	bis incl.	5.	Prgmstr.	sind auf	Tab.	I.
" " "	6.	" "	9.	"	" "	"	II.
" " "	10.	" "	13.	"	" "	"	III.
" " "	14.	" "	18.	"	" "	"	IV.
" " "	19.	" "	22.	"	" "	"	V.
" " "	23.	" "	26.	"	" "	"	VI.
" " "	27.	" "	30.	"	" "	"	VII.
" " "	31.	" "	39.	"	" "	"	VIII. und
" " "	40.	" "	42.	"	" "	"	IX.

dargestellt.

No. 6. Anno 1316 am zwölften Tage (6. Januar.)

Rath, Altermänner und gemeine Bürger vom Stralessund bekennen, daß sie sich mit den Rittern, Knappen und allen Einwohnern des gemeinen Landes zu Rügen zu gegenseitigem Beistande verbunden haben.

Nach dem Orig. im Fürstl. Arch. zu Putbus.

In godes namen amen. Wye raat, olderman, vnde meynen burghere vamme Stralessunde, bekennen vnd don witlic allesweme in dessen openen breuen, dat wye mit wyser vordacht vns eweliken hebben vorbunden mit den eraftighen ridderen vnde knapen de nv sint vnd noch thukamende sint vnd allen inwoneren des meynen landes thu Ruyen, by en vnd den meynen lande thu bliuende, erer nymer mer af thu ghande in al eren nöden vnd saken, gewelc thu bliuende by alle dem rechte als id van olders heft ghewesen in deme siluen lande vnde in der stat thume Straleſſunde. Vppe dat desse dingh ewech vnde stede bliuen, so hebbe wye desse hantvestinghe beseghelt mit vnser stades inghesseghele, in deme jare na godes boorth dusent jar drehundert jar in dem sesteynden iare, thu thuelften daghe . . . .

Die 8 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Unten durch dasselbe ist ein Pergamentstreifen zur Befestigung des jetzt fehlenden Siegels gezogen.

Auf der Rückseite steht **No. 7.**: der vom Stralensundt Handvesting oder Vortrag mit gemeiner Landschafft ahn Ruyen. **Anno 1316**.

No. 7. Circa Annum 1319.

Ein Verzeichniß des Verlustes rügenscher Vasallen an Pferden, im Dienste des Königs von Dänemark.

Aus der Matrikel des Fürstenthums Rügen **No. 158.**

Perdicio vasallorum domini de Ruya in servicio regis.

Primo Tezlaus de Vrsenden (Vrsnem?) equum pro XXIIII. marcis.
Item Johannes Zabes unum pro XIIII. marcis.
Item Zvlimer II. equos pro XXX. marcis.
Hinricus Cvl (?) unum pro XIV. marcis.
Item Wolterus Wozeke unum pro XVIII. marcis.
Item Math. Krassowe unum pro XVIII. marcis.
Item Ralic. unum pro XX. marcis.
Item Nicolaus de Scaprode.
Item Bertholdus de Streye unum pro XX. marcis.
Item Sander unum pro XX. marcis.

Henneke de Osten unum pro XX. marcis.
Item Henneke de Reze unum de XX. marcis.
Item Henneke Verse unum de XX. marcis.
Item famuli dni. Tezen II. equos pro XXVIII. marcis.
Summa equorum cclxxxvi marce.

No. 8. Aus den Jahren 1321 und 22.

Ein Verzeichniß von Ansprüchen und ausstehenden Forderungen des Fürsten Witzlaus von Rügen.

Aus der Matrikel des Fürstenthum Rügen, No. 157.

Darin wird angeführt:

Item Zezebyr dixit quendam virum in Bessin ante gueram per Ludevicum Plotzen et Hinricus Bories et Ghoten Mortbrener de excessu esse mutuatum.

No. 9. Anno 1322. In der Octave assumpcionis beate virginis. (22. August.)

Aufzeichnung über eine Verpfändung von 16 Morgen Landes für 17 Mk. nach 4 Jahren wiederlöslich, durch Nicolaus, dem Sohn des Herbordus.

Aus der Matrikel des Fürstenthum Rügen No. 149. a. in dem Verzeichniß der Pfandgüter, die nach der Verfallzeit zur Lösung des Fürsten standen unter der Rubrik: in terra Ruye.

Item anno domini m⁰ ccc⁰ xxii⁰ in octava assumpcionis beate virginis, Nicolai, Herbordi filius, obligavit Laurencio XVI. jugera terre pro XVII. marcis, infra quatuor annos redimenda.

No. 10. Anno 1326 Tags der Himmelfahrt Mariae. (15. August.)

Funfzehn Ritter, sieben und vierzig Knappen und die ganze Gemeinheit des beflossenen Landes Rügen verbünden sich mit den Rathmännern, Altermännern und der ganzen Gemeinheit der Stadt Stralessund bei ihnen zu bleiben, ohne ihre Zustimmung mit keinem Herrn Verträge einzugehen und keinen Herrn oder Vormund zu wählen.

Nach dem Original im Stralsunder St.-Archiv.

In godes namen amen. Allen den, de desse yegenwordigen scrift sen edder horen, den enbede wy, riddere, knapen vnde de gantze menheyt des landes to Ruyen, dat beuloten is mit deme solten watere, ewigen heyl an gode. Wii bekennen des vnde betügent openbare in desme iegenwordigen breue, dat wy vsic endraghtliken vor enet vnde vorbunden hebben eweghliken mit den ratmannen, oldermannen vnde mit der gantzen menheyt der stat tôme Stralessunde aldusdane wyse; dat wy en scolen erstan al eres reghtes, vnde wy en scolen en mit neneme heren degedinghen, edder nenen heren nogh vormundere kesen ane ere yawort, rat, vulbort vnde wille, vnde wy scolen bi en bliuen gantzliken, to dye vnde to verderue. Ok en scole wy nenerleyye degedinghe degedinghen mit yenegeme heren edder to eneme heren küren, et en sy deger mit ereme rade vnde mit ereme willen, vnde scolen se vore degedinghen lik vs in allen stucken. Vortmer en scole wy erer nicht afstan, men wy scolen by en eweghliken bliuen in al eren nôden. Vppe dat dat alle desse dinc ganz, stede vnde vast ewigliken werden gheholden, so hebbe wy riddere vnde knapen, de hir nach bescreuen sint, den eraftigen luden, den ratmannen vnde den oldermannen der stat tôme Stralessunde vntruwen ghelouet mit samender hant, vnde hebben dessen bref en dar vp ghegheuen, den wy mit vnsen yngheseghelen hebben ghevestet. Dit si wy de dar ghelouet hebben: her Stoyslaf[1]), Borante van Putbuzk[2]), Rickolt vamme Smaghteshagene[3]),

---

1) I. a. Die Umschrift des Siegels lautet: Dni Stoyslavi ... itis Burgtiz. Wenn der letztere Name der des heutigen Borgtitz aus Jasmund ist, so dürfte man dies für den Sitz des Herrn Stoyslav halten. Ein Umstand der, so viel ich weiß, noch nicht bekannt ist.

2) 1. b.

3) 2. b. Die Familie wird seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts genannt. Ihr Stammgut Schmatzhagen lag in der Grimmer

Theze Stanghenbergh [4]), Hinrik mit der Plate [5]), Hinrik van deme Bughe [6]), Conrad van deme Bughe [7]), Merten Rodemunt [8]), Willeken mit der Platen [9]), Johan Bruneswic [10]), Güzslaf So̊m [11]), Ro̊lof van Tornouwe [12]), Clauus van deme Wolde [13]), Vdo [14]), Hinrik van der Osten [15]), riddere, Borante [16]) vnde Theze van Putbuzke [17]), lütteke Slaweke [18]), suarte Slaueke [19]), Herman van Vicen [20]), Pritbor Rodemunt [21]), Pritbor van der Lanken [22]),

---

Gegend. Nach einem Lehnbriefe vom J. 1524 besaßen sie folgende Güter: Schmachtshagen, Holdhaue, Lemhagen, Schönenwalde, Hoykenhagen, Swetzin, Polpevitze, Müggenwolde, Campe, Dalmeritz, Zeltze, Poysowe, Ventzeuitz, Hagen, Wussitz und Goldberg in Pommern und auf Rügen. Das Geschlecht erlosch im Mannsstamm mit Julius Paul v. S. nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts.

4) 2. a. Er wird in dieser Zeit öfter genannt und muß ein sehr angesehener Mann gewesen sein. Noch im J. 1326 tritt ein Tetze Stangenberg gleich als Bürgermeister in Stralsund auf (Brandenburg a. a. o. p. 82.), ob er mit dem hier in Rede stehenden dieselbe Person, steht dahin. Dem Ritter T. S. gehörte Zützitz auf Wittow. 1324 verkaufte er Johann von Platen 21, und 1330 Gottfried von Wickede 15 Mk. Pacht aus diesem Dorfe.

5) 3. a.

6) Sein Siegel ist nicht vorhanden.

7) 4. a. Seit den letzten Decennien des 13ten Jahrhunderts tritt die Familie von Bughe in rügenschen Urkunden auf. Ihre älteste Besitzung war das Gut Schlichtenmöle, seit 1840 Hessenburg genannt. 1291 verkaufte der Ritter Anton v. Bughe seinem Schwiegersohn, dem spätern Stralsunder Bürgermeister, Leo Valke und seiner Ehefrau Adelheid 6 Mk. Pacht aus Schlichtenmöle, und derselbe Anton und seine Söhne Hinrich, Johann, Conrad, Anton, Matthias, Everhard und Georg verschrieben dasselbe Dorf 1295 den Einwohnern desselben zu einer Hufen-Pacht von 6 Mk. für die an der Nordseite und von 5 Mk. für die an der Südseite des Dorfs gelegenen Hufen und versprachen, daß die Feldmark nie gemessen werden solle. (Schwarz, Einl. zur Geographie des Norder Teutschlands p. 209.) Später war das Geschlecht auf Rügen angesessen, wo Ruschvitz auf Jasmund dessen Hauptgut war. Es erlosch im 16ten Jahrhundert.

8) 5. a.

9) 5. b. Während der Ritter Heinrich v. Platen noch das alte Geschlechtswappen gebraucht, führt dieser Wilken hier zum erstenmal das noch heute der Familie v. Platen eigene Wappen.

10) 6. a. 11) 7. b.

12) Nicht vorhanden. Die Tornow gehören zum alten meklenburgischen Adel und waren nach Micrael auch im Lande Stettin und Stift Camin begütert. Hier kommen sie nicht weiter vor.

13) 8. a. 1322 bekannte der Ritter Hennink von Podebuzke, daß er 1318 am ersten Tage unser lieben Frauen in der Capelle zu Garz dem Ritter Claus vom Wolde das Dorf Crakevitz auf 14 Jahre für 500 Mk. Wendisch versetzt, auch die weitere Verpfändung des Dorfs an Heinrich Bornholm, Bürger zum Sunde, genehmigt habe. 1332 verkaufte Nicolaus von Wolde, Ritter, der Wittwe Heinrichs Bornholm, Margarethe und deren Söhnen das ganze Dorf Crakevitz, wie er es von Henning von Pudbuzk gehabt. Zeuge der Handlung ist u. a. sein Bruder Sambor. Dieser Sambor vom Wolde, Knappe, verkaufte am Catharinen-Abend 1332 an Godekin von Wickede für 100 Mk. 12 Mk. Pacht aus seinem Gute Dumsevitz, nach 3 Jahren wiederlöslich. Später habe ich sie nicht auf Rügen getroffen. Das Geschlecht wandte sich nach Hinterpommern und Preußen und erwarb dort ansehnlichen Grundbesitz; ward auch später wieder seit dem 16ten Jahrhundert etwa 100 Jahre lang bei Anklam zu Dargebel und Müggenburg seßhaft. Noch gegenwärtig besitzt dasselbe in Hinterpommern ansehnliche Güter.

14) Das Siegel ist nicht vorhanden.

15) 9. a. 16) 9. b.

17) 10. a. 18) Fehlt.

19) Wohl 10. b. Mit dem vorhergehenden wohl zu derselben Familie gehörig, aus der 1316 Prybbezlaf Kosen, Thezlaf Zlawconitz und Jacob von Nobbin genannt werden. Allem Ansehen nach war es ein sehr angesehenes Geschlecht slavischer Abkunft, besonders auf Wittow begütert. 1332 verkauften die Ritter Sclauekinus und Pribislaus, Brüder, genannt von Slaukevitz ihrem Vetter (Patruelis) Pribitzlaus de Kontze 5 Mk. Pacht aus ihrem Gute Sulitze auf Wittow für 20 Mk. Das Siegel des Ritters Slavekin zeigt dieselben eigenthümlichen Figuren wie das der oben genannten Personen. — 1344 (Lucia) verkaufte Mechtild, Pribbeslaf Slauekevitze's Wittwe und Dietrich ihr Sohn dem Klostor Hiddensee die Hälfte der ihnen in Sulitze auf Wittow gehörigen 4 Hufen, willigen auch darein, daß das Kloster 5 Mk., die sie dem Pribbezlaf von Konitz bisher nur verpfändet, von diesem, namens ihrer, einlösen und zu Eigenthum behalten solle. — 1347 (Gregor Papa) verkaufen Wendele, Eghard von Poretze's Wittwe, und Thidericus dictus Sclaweke, ihrer Tochter Sohn, dem Kloster Hiddensee 2 Hufen in Sulitze auf Wittow. Bürgen: Dominus Henninghus de Pudbusch, miles, Tesclaf Pribe, Henning de Gribow, frater noster, Tesmer Norman, Thomas Plate senior, nostri swageri ac famuli. — 1353 (Sonnabends vor Invocavit) verkaufte Pribbeslaf von Konitz, famulus, dem Kloster des heil. Nicolaus auf Hiddensee 5 Mk. Rente aus Sulitze auf Wittow. Zeuge Petrus, frater meus. — Dies sind die wenigen übrig gebliebenen Nachrichten dieses angesehenen Rittergeschlechts. Einige spätere Notizen über eine Familie Slaveke sind zu vereinzelt, um daraus ein Resultat zu ziehen.

20) Sein Siegel fehlt.

21) 11. a. Es ist dasselbe wie das an dem Bundesbriefe v. J. 1316 l. c. befindliche Siegel.

22) 13. a. Es ist dasselbe Siegel, mit dem im J. 1316 der Ritter Pritbor v. d. Lanken den Bundesbrief besiegelte. Es ist

Sulislaf van der Lanken [23]), Thomas mit der Platen [24]), Henneke van der Ost [24 b.]), Vicco van der Ost [25]), Pribe Gaweren [26]), Willeke [27]) vnde Teslaf Pribensone [28]), Clauus Slawenonitz [29]), Frederic Quaaz [30]), Henneke Vyritz [31]), Clauus Vyritz [32]), Ralic [33]) vnde Henneke, sin broder [34]), Suum [35]), Thideke Suum [36]), Henneke van deme Kalen [37]), Clauus van deme Kalen [38]), Euerd van Poretze [39]), Conrad van Poretze [40]), Jacob Zabecitze [41]), **Clauus Wusseke** [42]), Hinrik van der Helle [43]), Ludeke Plotze [44]), Bernard Plotze [45]), Reyner Grundys [46]), Conrad van deme Bughe [47]), Thetze Bruneswic [48]), Krakenitz [49]), Tesmer Norman [50]), Henneke Norman [51]), Clauus Norman [52]), Jacob Vönouwe [53]), Arnold Vönouwe [54]), Peter van Lobbyn [55]), Barnus Posdevolc [56]), Tesdargh Posdeuolk [57]), Tzitzebur [58]), Dargomar [59]), Herman van Yasmunde [60]), Henneke Smantenitz [61]), knapen. Desse bref is ghegheuen vnde screuen na gades bort dusent yar drehundert yar in deme ses vnde twintegesten yare in deme auende der hemmeluart unser vruwen.

Diese 14 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein 23 Zoll breites und 8 Zoll langes Pergamentblatt geschrieben. Unten durch dasselbe sind 35 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, die unten beschrieben und auf den Siegeltafeln abgebildet sind.

Am 1sten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Ein rundes Siegel. In demselben ist ein alterthümlicher Helm dargestellt. Zu beiden Seiten desselben befinden sich als Helmschmuck zwei Adlerflügel, über denselben ein Sparren, der mit 2 Federn, in der Verlängerung der Schenkel, die den Sparren bilden, besteckt ist. Der Helmschmuck ist vielfach mit Ephen - Blättern und Ranken besteckt und ummwunden. Unten am Helm befinden sich die Bänder, mit denen derselbe befestigt ward. Die Umschrift:

+ S. DNI STOYSLAVI . . . ITIS BURCTIZ.

---

daher wohl zu schließen, daß der hier genannte Knappe Pritbor v. d. L. dessen Sohn war.

23) Dessen Siegel ist nicht vorhanden.
24) 12. a. 24 b.) 6. b.
25) 7. a. 26) Sein Siegel fehlt.
27) Sein Siegel fehlt.
28) 25. a. Aus der Umschrift des Siegels (De Vsenem) und den Figuren desselben erkennt man, daß er zur Familie Usedom gehörte.
29) Das Siegel desselben fehlt.
30) 18. a. 1335 verkauften Friedrich Quaas und Hermann, sein Sohn, dem Bürgermeister Segefried und dem Nicolaus Clemens ihren Hof Techumitse auf Jasmund mit der Mühle, den früher der Bruder Friedrichs, Nicolaus Q. besessen, für 650 Mk.; u. a. ist auch Hinricus Quaas Bürge.
31) Sein Siegel fehlt. 32) Desgl.
33) 19. a. 34) Sein Siegel fehlt.
35) 20. a. 36) 20. b.
37) 13. b.
38) Sein Siegel fehlt. Die Familie van deme Kalen, Calande, in neuerer Zeit Kahlden, kommt zuerst seit dem 13ten Jahrhundert in Meklenburg vor, von da scheint sie sich frühe ausgebreitet zu haben, denn sie kömmt bald in rügenschen und pommerschen Urk. vor. Die erste Urk. in der sie auf Rügen mit Grundbesitz angesessen erscheint, ist vom J. 1313. In derselben verkauft der Ritter Gerslaf von Kaland dem Johann von Gnoyen eine Korn - Rente aus seinem Hofe über der Fähre. Zeugen: Gerezlauus, filius Domini Nicolai, Tidemannus de Calendis et Gerezlauus, filius Domine Anne. Vergl. Meklenburg. Jahrbücher 12. Jahrgang 1847 p. 459.
39) Sein Siegel fehlt. 40) Desgl.
41) 24. a. 42) 25. b.
43) Fehlt. 44) 26. a.
45) Das Siegel fehlt. 46) Desgl.
47) Desgl. 48) Desgl.
49) Desgl. 50) Desgl.
51) Desgl. 52) 31. a.
53) Fehlt. 54) 32. a.
55) 33. b. 56) 33. a.
57) Fehlt. 58) Desgl.
59) 34. a.
60) 35. a. Die hier genannten Gebrüder sind die ersten dieses Geschlechts die sich bisher in Urkunden haben nachweisen lassen. 1320 verkaufte Fürst Witzlaf von Rügen den Gebrüdern Dargomar und Hermann v. Jasmund die Höfe und Dörfer Polchow, Glowe und Fresenort auf Ummanz für 1080 Mk. slav. Münze, und 1324 verpfändete ihnen derselbe sein Dorf Glowe mit allem Zubehör für 300 Mk. sund. Bald darauf erscheint das Geschlecht als eins der angesehendsten und begütertsten Rügens. Später theilte es sich in 2 Linien, in die Spiekersche und Vorwerksche. Erstere war am reichsten begütert, erlosch aber gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts und der berühmte Schwed. Feldherr Carl Gustav Wrangel ward mit den Gütern derselben belehnt; letztere hat sich, nachdem Vorwerk in andere Hände gekommen war, nach Meklenburg gewendet und blüht dort noch gegenwärtig. 61) 35. b.

b. Ein rundes Siegel. Oben rechts und in der Mitte links sind 2 Stücke ausgebrochen. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des an dem Bundesbriefe v. 1316 1. a. beschriebenen Siegels. Der Raum zwischen dem Rande des Schildes und der Rundung ist mit rankenartigen Verzierungen ausgefüllt. Die Umschrift:

+ S. BOR . . NTIS DE PVDDEBUSS.

Am 2ten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Ein kleines rundes Siegel. Dasselbe zeigt einen alterthümlichen Helm. Die Helmzierde besteht aus zwei auswärts gebogenen, an den Enden, die gegen einander gekehrt sind, mit kleinen Querhölzern versehenen Stäben, die an der äußern Biegung je mit 12 — 14 Pfauenfedern besteckt sind. Die Umschrift:

S. TESEN STANGENBERGH MILI.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen stark gezahnten linken Schrägbalken. Die Umschrift:

. RICOLDIS VAMME SMACS . . .

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein Siegel und zwar das des Ritters Hinric cum Plata, welches am Bundesbriefe v. 1316 3. a. beschrieben und betreffenden Orts abgebildet ist.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Dasselbe zeigt einen rechts sehenden Adler mit ausgebreitetem Fluge und von sich gestreckten Klauen. Die Umschrift:

+ S. DOMINI CONRADI DE BUGH MILITIS.

Am 5ten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Ein dreieckiges Siegel, dessen obere linke Ecke fehlt. Der Schild zeigt einen linken Schrägbalken, der mit 3 fünfblättrigen Rosen belegt ist. Die Umschrift:

. . . MARTINI RODEMUNT.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 2 gegenüberstehende herabhängende Adlerflüge. Auf den Sachsen derselben ist je ein katzenähnlicher Kopf angebracht. Die Umschrift:

S. WILHELMI CUM THORACE MILITI.

Am 6ten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Das Siegel des Ritters Johann Brunswic, wie es am 11ten Pergamentstreifen sub a. des Bundesbriefes von 1316 beschrieben und abgebildet ist.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte fünf linke Schrägflüsse, in der hintern Hälfte ein aufrecht stehender links gelegter Schlüssel. Die Umschrift:

+ S. JOHANNIS DE OSTEN.

Am 7ten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Ein dreieckiges Siegel. Die obere rechte Ecke fehlt. Der Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des am 6ten Pergamentstreifen sub b. beschriebenen Siegels, nur daß hier 4 Flüsse in der vordern Hälfte des Schildes. Die Umschrift:

S. VICNEN DE OOSTEN.

b. Das Siegel des Gutzlaff Sum, welches am 3ten Pergamentstreifen sub b. des Bundesbriefes von 1316 beschrieben und betreffenden Orts abgebildet ist.

Am 8ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt eine Pflanze mit der Wurzel und 5 großen Blättern. Die Umschrift:

+ S. DNI NICOLAI C. WOLDE.

Am 9ten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Ein rundes Siegel, oben und unten fehlen 2 Stücke des Randes. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des am 6ten Pergamentstreifen sub b. beschriebenen Siegels, nur daß hier statt 5, 3 Flüsse in der vordern Hälfte des Schildes. Die Umschrift:

. . . HINRICI . . STEN MIL . . . .

b. Ein rundes Siegel. Der Rand ist an 3 Stellen mehr oder weniger beschädigt. Der dreieckige Schild ist quer getheilt. In der oberen Hälfte ein halber rechts sehender Adler mit ausgebreitetem Fluge. In der untern Hälfte ein 4 Felder breiter und 3 Felder tiefer Schach. Die Umschrift:

. . BORANTO DE . . . . VSR . .

Am 10ten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des am 9ten Pergamentstreifen sub b. beschriebenen Siegels, nur daß hier der Schach 9 Felder breit und 7 Felder tief ist. Die Umschrift:

S I . TE FILII DNI THESEN DE PUDBUSH.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist quer getheilt, in der obern Hälfte ein wachsender, rechts gewandter Löwe mit von sich geworfenen Pranken und vierfach gespaltenem Schwanz, in der untern Hälfte der hintere Theil eines Fisches, der von dem Löwen herab zu hängen scheint. Die Umschrift:

S. SLAVEKINI DE MALREVITZ.

Am 11ten Pergamentstreifen hängt das Siegel des Pritbor Rodemunt, welches am ersten Pergamentstreifen des Bundesbriefes von 1316 sub c. beschrieben und betreffenden Orts abgebildet ist.

Am 12ten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 3 Rosenkränze, 2. 1., von je 4 Rosen. Die Umschrift:

S. TOMAS CUM TORACE.

Am 13ten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Das Siegel des Pritborus de Lauken, welches am 5ten Pergamentstreifen sub a. des Bundesbriefes von 1316 beschrieben und abgebildet ist. Hier fehlt die linke und untere Ecke.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen behaarten vorwärts sehenden (Löwen-?) Kopf mit langen Ohren. Die Umschrift:

S. JOHANNIS D'KALNT.

Der 14., 15., 16. und 17. Pergamentstreifen sind leer und es scheint, als ob gar keine Siegel an denselben befestigt gewesen sind.

Am 18ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte befindet sich ein unten spitz zulaufendes, oben abgerundetes und mit einem Einschnitt versehenes Instrument (vielleicht ein Steuerruder); in der hintern Hälfte ein halber links sehender Adler mit ausgebreitetem Fluge und von sich gestreckter Klaue. Umschrift:

+ S. FREDERICI QUAS.

Am 19ten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Die rechte Ecke fehlt. Der Schild zeigt drei, mit den Mündungen nach unten links gewendete, gewundene Widderhörner. Die Umschrift:

+ S. RALIC.

Am 20sten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Das Siegel des Suhme, (Juvenis S.) welches am 3ten Pergamentstreifen sub c. des Bundesbriefes von 1316 beschrieben und abgebildet ist.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselbe Figur, wie das vorhergehende Siegel. Die Umschrift:

+ S. THIDERICI SUM.

Der 21., 22. und 23. Pergamentstreifen sind leer, und gilt hier dasselbe, was vom 14 — 17. Pergamentstreifen gesagt.

Am 24sten Pergamentstreifen hängt das Siegel des Jacob Zabezize, welches am 20sten Pergamentstreifen sub c. des Bundesbriefes von 1316 beschrieben und abgebildet ist.

Am 25sten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Ein dreieckiges Siegel. Die linke Ecke fehlt. Der Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des am 19ten Pergamentstreifen beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

S. . . SLAVI DE VSENEM.

b. Ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Die obere Hälfte ist leer, die untere mit schräg rechts und links sich kreuzenden Strichen schraffirt. Die Umschrift:

S. Nicolai Wozeke.

Am 26sten Pergamentstreifen hängt das Siegel des Ludolf Ploscen, welches am 37sten Pergamentstreifen a. des Bundesbriefes von 1316 beschrieben und abgebildet ist.

Der 27., 28., 29. und 30. Pergamentstreifen sind leer, und gilt hier dasselbe was vom 14 — 17. Pergamentstreifen gesagt.

Am 31sten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Die untere Ecke fehlt. Der Schild ist quer getheilt, die obere Hälfte zeigt einen wachsenden rechts sehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln, die untere Hälfte 3 neben einanderstehende Rauten. Die Umschrift:

S. NICOLAI DE S[CA]PRODE.

Am 32sten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Die untere Ecke fehlt. Der Schild zeigt über 2 Querbalken einen wachsenden links gewendeten Bären. Die Umschrift:

+ S. ARNOLD . . BONOWE.

Am 33sten Pergamentstreifen hängen 2 dreieckige Siegel, a. und b., beide zeigen im Schilde dieselben Figuren, wie das am 31sten Pergamentstreifen beschriebene Siegel. Die Umschrift von a. lautet:

S. BARDS POSWALC.

Die Umschrift von b. lautet:

+ S. PETRE POSWALC.

Am 34sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der Rand ist mehrfach beschädigt. Der dreieckige Schild ist längs getheilt, in jeder Hälfte steht eine schräg rechts und links schraffirte Raute. Von der Umschrift erkennt man:

. . . DAR . . . VND.

Am 35sten Pergamentstreifen hängen 2 Siegel, a. und b.

a. Ein rundes Siegel. Der Rand ist etwas beschädigt. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des am 34sten Pergamentstreifen beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

S. HERMAN JASMONT.

b. Ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist quer getheilt. Die untere Hälfte zeigt eine durchbrochene Mauer. Ueber den mittleren giebelartigen Theil derselben befindet sich in der obern Hälfte ein wachsender links gewendeter Greif mit geschlossenem Fluge und vorwärts gestreckten Klauen. Die Umschrift:

S. JOHANNJS SMANTEFIS.

Recapitulation.

Es befinden sich mithin an dieser Urkunde 36 Siegel; da aber 62 Theilnehmer des Bundes genannt werden, so scheint gerade nur die Hälfte derselben die Urkunde besiegelt zu haben, denn der Augenschein lehrt, daß von den Pergamentstreifen keine Siegel abgefallen. Von diesen 36 Siegeln sind indeß 8 am Bundesbriefe von 1316 befindlich, mithin nur 28 derselben unbekannt.

Nachweis der Siegelabbildungen.

Die Siegel des 1. bis incl. 11. Prgmstr. sind auf Tab. IX. und
〃 〃 〃 12. 〃 〃 35. 〃 〃 〃 〃 X.
dargestellt.

No. 11. Anno 1326. Mariae Himmelfahrt. (15. August.)

Der Rathmänner, Altermänner und gemeinen Bürgerschaft der Stadt zum Stralessunde Brief über das mit den Rittern, Knappen und der ganzen Einwohnerschaft des beflossenen Landes zu Rügen geschlossene Bündniß.

Nach dem Orig. im Fürstl. Archiv zu Putbus.

In godes namen amen. Alle den de desse gegbenwardighen scrift sen oder hören, ratmanne, oldermanne, vnde ghansemenheyt der stat tome Stralessund ewighen heil an ghode. Wii bekennen des vnde betůghen openbare in dessème geghenwardigen breue, dat wi vnseh endrachtliken vorenet, vorbunden hebben ewechliken, mit den ridderen, knapen vnde mit der gansen menheyt vnde inwoneren des landes tho Ruyen, dat dar binloten is mit deme solten watere. Aldus dane wis dat wi en scholen bistan al eres rechtes, vnde wi en schölen mit neneme heren dechdinghen oder nenen heren noch vormunder kesen ane ere iawort, rat, vulbort vnde wille, vnde scholen bi en bliuen ghansliken tho dyende vnde verderuende. Och en scholen wy nenerleye dechdingge dechdingen mit geneghen heren, oder tho neme heren keren, id . . . . se degher mit ereme rade vnd willen, vnde schölen de vordechdingen lich vns an allen stucken. Vortmer schole wi erer nicht af stan, men wi schölen by en ewechliken bliuen in al eren noeden. Oppe dat dat alle desse dingk gans stede

vnde vast ewechliken werden gheholden, so hebbe wy vnser staad ingeseghel hegget tho dessеme breue. De is ghescreuen na ghodes bort dusent yar drehundert yar an deme ses vnde twintegheſten yare, in deme auende der hemmeluard vnser vrowen sunte Marien.

Diese 9 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben, das 15⅞ Zoll breit und 5⅝ Zoll lang ist. Das Pergament hat in Folge von Feuchtigkeit mehrere Löcher- und Stockflecken, die indeß der Leserlichkeit der Schrift nirgends geschadet haben, die dagegen an der Stelle der beim Zusammenlegen des Blattes entstandene Falte zum Theil mit dem Pergament, jedoch nur auf einzelne Buchstaben vergangen ist. Unten durch die Mitte des Blattes ist ein Pergamentstreifen gezogen, woran das Siegel der Stadt Stralsund hängt. Der obere Theil desselben ist abgebrochen, desgleichen auch der Rand, so daß von der Umschrift nur noch einige Buchstaben übrig geblieben:

VM . . . . TIS.

Auf der Rückseite steht:

Der vom Sunde Vertrag mit der Landschaft In Rügenn. **No. 12. Anno 1326.**

No. 12. 1328. Zum Sunde. Crastino Marie Magdalene. (23. Juli.)

Johan Mildehoueth und **Nicholaus Herrn Herbordes Sohn,** Knappen, verkaufen dem Herman Vrakele, Johann Glasecop, Laien und Bürger zum Sunde, und Herman Vrakele, Clericer, dem Sohne des genannten Herman V., 3 Mk. gewöhnlicher Münze, aus dem Hofe des Johann Mildehouet in Göthemitze für 15½ Mk. weniger 1 Schilling, derselben Münze, nach drei Jahren wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Stralsunder St.-Arch.

Bürgen: **Hinricus Mildehoueth et Leydekule.** **armigeri.**

Auf einem Pergamentblatt, durch dessen umgeschlagenen unteren Rand 4 Pergamentstreifen zur Befestigung der jetzt fehlenden Siegel gezogen sind.

No. 13. Anno 1329 Mittwochs vor Ostern (30. März).

Henning Solkendorp begiebt sich nebst seiner Frau Thale, wegen des Erbes ihres Vaters und ihrer vollen Geschwister, aller Ansprache an ihren Stiefvater Wolter von der Sale, an ihre Mutter Adelheid und an ihre Halbgeschwister, Ludolf Gerstens Kinder; behält sich jedoch nach der Schwiegermutter Tode an derselben Verlassenschaft seine Ansprüche vor.

Nach dem Orig. im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Ich Hennecke Solkendorp, vnde myn husvruwe Thale vnde myne rechten erfnamen, bekenne vnde bethughe openbare in desme breue dat ich vnde myn husvruwe Thale vnde myne rechten erfnamen, hebben vns vor lyket redeleken vnde rechliken myt berademe mode vnde myt ghudeme willen alle myner erfnamen, myt Woldere van der Szale vnde myt mynes wyuis moder, vern Alheyde, Wolders husvruwe van der Szale vnde myt Ghersten kyndere mynes wyuis sustere vnde brodere, dat ick vnde myn husvruwe Thale vnde myne erfnamen se nummer meyr bekummeren heder bedroven scholen vm mynes wyuys vader Herne Pantelissen [1]), dat ym got ghenedich sy, vnde mynes wyuys broder Panteken, vnde mynes wyuys sustere, ghenycht de Pantelissen kyndere weren. Vortmer so scal yck vnde myn husvruwe Thale, vnde myne rechten erfnamen, dyssen vorbenomeden Wolder van der Sale, vnde syne husvruwen ver Alheyde mynes wyuys moder, vnde Ghersten kyndere, mynes wyuys sustere vnde brodere

---

1) Die Familie Pantelitz scheint stammverwandt mit den Normans zu sein; denn als Dargislava Pantelitz, eine Schwester von Thale, der Hausfrau des Henning Solkendorp, und Nonne zu Bergen, sich mit Wolter von Sale und Ludolf Gerstens Kinder, über ihre väterliche Erbschaft und Mobilien ihrer Mutter zum Berge am Tage Viti und Modesti 1328 vertrug, besiegelte diese Urkunde ihr Vaterbruder (patruus) Radslav Dictus Trambitz, sacerdos. Der dreieckige Schild seines runden Siegels ist quer getheilt, in der obern Hälfte ein wachsender rechts sehender Adler, in der untern drei neben einander stehende Rauten, mit der Umschrift: S. Dni . . . sslavi Pantelitz. (Ueber Trambitz vgl. Anmerk. 107 zu dem Bundesbriefe von 1316.)

an nenen stucken, vnde an neneme ghude vnde an neneme erue vnde an deme houe tho Ridderuitze [2]) vnde an neneme ghude dat Wolders van der Szale is vnde syner rechten erfnamen, vnde dat Gherften kyndere is, bekummeren heder hinderen, heder uphsaken heder beveren myt gheyneger hande dinghe. Myt dyssen vorbenomeden vorworden byn ick Henneke vnde myn husvruwe Thale vnde myne rechten erfnamen gescheden, vnde alle disse stucke de hyr vore bescreuen stan dat the synt ent vnde lent. Vortmer wanne got dat syn myt mynes wyuis moder deyt dat se steryf, so schall ick vmme ere erue gan alß in dem lande eyn reyth is. Dat yck vnde myn husvruwe Thale vnde myne erfnamen disse dyng stede vnde vast holden wille, des louen myt my myne vrunde, her Stoyslaf van Pudbuske, de ridder, **Clawes heren Herbordes sone,** vnde Lübeke Solkenborp, mit einer samden hant vntruwen, alle disse ding stede vnde vast tho holdende vnde hengen here inggezegele, mit mine inggezegele vor dissen breyf, tho eyner bethuginge disser ding. Disser ding synt thuge her Johan van Brunswick, de ridder, her Herman van Warborch, de preyster, Clawes Slawenyuitzce, Lamberth van Garitz vnde Eyklef. Dyt iß gheent vnde lent nach godes borth dusent jar vnde drehundert jar in deme achtyntwintegesten jare in dem ghuden mithtwecken vor paschen.

Die **21** Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Der untere Rand desselben ist umgeschlagen und durch dasselbe **4** Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen.

Am **1**sten Pergamentstreifen hängt das Fragment eines dreieckiges Siegels. Der Schild zeigt **7** in gleichen Abständen neben einander stehende senkrechte Streifen. Von der Umschrift haben sich nur die Buchstaben

S JO . . . NNI

erhalten. (Johanni Soldekendorp. Henning, Henneke war im Mittelalter in Pommern und Rügen die gewöhnlichste Abkürzung für Johann.)

Der 2te Pergamentstreifen ist leer.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf mit einem Ringe in der Nase an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. In der obern Hälfte gehen unten aus der Ecke rechts drei Kleeblätter mit Stängeln hervor, von denen das mittelste nach der obern linke Ecke geht, die 2 übrigen von demselben abgebogen sind. Die untere Hälfte ist gegittert. Die Umschrift:

S. Nicolai Hern Herbord . . .

Es ist abgebildet auf Tab. **X. No. I.**

Am 4ten Pergamentstreifen hängt das Fragment eines dreieckigen Siegels. Der Schild zeigt dieselben Figuren, wie der des **1**sten Siegels. Von der Umschrift haben sich nur die Buchstaben

. . . . . OR . . .

erhalten. Sämmtliche Siegel sind in weißes Wachs abgedruckt.

No. 14. Anno 1331. Tůme Sunde, in vser vrwen daghe alsy gheboren wart. (8. September.)

Arnolt van Vytzen verkauft „den wysen manne Hynryk Rodehosen, de eyn bůrger is tů deme Sunde" **12** Mk. Geldes in dem Dorfe zu Chotemytze von **100** Mk. sundischer Pfennige „tů eneme reytthen wendescatthe" so daß, wenn er oder seine Erben die **12** Mk. lösen wolle, dies mit **100** Mk. geschehen möge. Dies Gut habe er Hinrik Rodehose verlassen „vor hern Hennygne van Půdbůsch dyn nů eyn houetman is in deme lande tů Ru-

---

2) Es scheint der Hof Reidervitz auf Wittow zu sein. Aus früherer Zeit fehlen über dieses Gut alle zusammenhängende Nachrichten. 1502 verkaufte Henning Arndes zu Reiervitz auf Wittow der St. Jacobi Kirche zu Stralsund 6 Mk. Pacht aus seinen beiden Höfen. Dieser A. gehörte einer kleinen adlichen Familie auf Wittow an. Maties A. lebte 1479 und führte einen rechts gewendeten Vogel (Adler) mit ausgebreitetem Fluge im Schilde. 1613 gehörte das Gut R. bereits dem Kloster St. Annen zu Stralsund.

yen" und wenn mündige Herren kommen, soll er es ihm vor diesen verlassen „vnde scal en vnde synen erftnamen waren jar vnde daych als it ein reyth lant reyth is, vor alle den dy vor eyn reyth lant reyth komen wyllen."

Aus dem Orig. im Stralsunder St.=Arch.

Bürgen: langue Herman van Vytzen, Heyneko van Vytzen, Arnolt Plate, Gherard van Vytzen vnde Clawes Herbordes.

Auf einem Pergamentblatt, dessen unterer Rand umgeschlagen und durch den 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen. Diese sind sämmtlich in weißes Wachs gedruckt und mit einer dunkelbraunen Farbe überstrichen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. In der innern Rundung steht ein rechts gestellter alterthümlicher Helm. Derselbe zeigt eine mit einem Federbusch besteckte Säule. Vor derselben sitzt ein rechts sehender Fuchs mit herabhängendem Schwanz und geöffnetem Maul. Die Umschrift:

+ S. ARNOLDI DE VICENE.

Es ist abgebildet Tab. **X. No. 2.**

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Um den dreieckigen Schild sind sehr zierliche spitzbogenartige Verzierungen angebracht. Der Schild zeigt einen auf die Hinterfüße aufgerichteten, rechts gewendeten Fuchs mit herabhängendem Schwanz. Die Umschrift:

S. HERMANI DE VIZEN.

Es ist abgebildet Tab. **X. No. 3.**

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. In der innern Rundung steht ein ganz ähnlicher Helm, wie im Siegel des ersten Pergamentstreifens. Die Umschrift:

. . HEINERII DE VI . . . .

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein stark beschädigtes Siegel. Der noch erhaltene Rest des Schildes läßt indeß die 2 Adlerflügel, mit den Köpfen auf den Sachsen, das Platensche Wappen, erkennen. Die Umschrift ist ganz fortgebrochen.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselbe Figur, wie der des am 2ten Pergamentstreifen beschriebenen Siegels. Die Umschrift:

S. GHERARDI D' VIZEN.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt das an der Urk. Nr. 13. am 3. Pergamentstreifen beschriebene und Tab. **X.** Nr. **1.** abgebildete Siegel des **Nicolaus, Heren Herbordes Sohn.** Nur ist hier die Umschrift ganz vollständig

S. Nicolai Heren Herbordes.

No. 15. Anno 1333. Auf der Wittowschen Fähre. Tags Johannis Baptiste. (24. Juni.)

Henneke und **Claus** Gebrüder die **Wedeken** verkaufen für sich und ihre Erben Ecleue Schacht und seinen Erben mehrere Korn-Pächte aus Lüttken Leesten.

Nach dem Orig. im P. Prov.=Arch.

In Godes namen amen. Wi **Henneke** unde **Claunes** brodere **de Wedeken** heten, bekennen openbare in dessen breue dat wi mit rade vnde mit vulbort unser negesten vrent vnde vnser rechten erfnamen hebben vorcoffet redeliche vnde rechtliche Ecleue Scacht vnde sinen rechten erfnamen ses dromet geldes, de wi hadden tho Lüttiken Leesten an deme Lande tho Scaprode ver dromet haveren, eyn dromet rocken vnde eyn dromet gersten. Mit aller vrucht vnde mit rechte alſo et vns vnse vader eruet hevet, an wischen, watere, weyde, an torue more, heyde vnde mit aller vriheyt, de wi dar an vnde vnse vader gehat hevet, vor teyn mark vnde hundert sundescher penniche, de vns na vnsen willen betalet sint. Des hebbe wi Ecleve vnde sine rechte erfnamen in dat gote gewiset, vnde scole eme ware dartho alſo eyn lantrecht is, jar vnde dagh vor alen genen de vor eyn recht chomen willen. Vortmer scole wi Ecleve vnde (sinen [1]) rechten erfnamen de lenware an deme gode alſo langhe went vns mundige herren kamen, ofte alſo dane vormundere de len lenens macht hebben. Vortmere wan Ecleste vnde (sine [1]) rechten erfnamen van vns

---

1) Ist im Original ausgelassen.

eschet, so scole wi ock Ecleve vnde sine rechten erfnamen offte weme et Eclef vnde sine erfnamen hebben willen ane cheneghehande wedersprache vplaten vnde alle de dar len an hebben, scolent van der hant laten. Hir vore hebbe wi ghelovet mit eyner samenden hant. Ick Henneke vnde Claues Wedeke de brodere sint vnde desser stucke hovetlude sint, vnde vnse vrunt mit vns hebbet ghelauet Werneke Bolen sone, vnde Mertin Bolen sone, vnde Henneke Smanteuitz vnde Reymer Boleken. [2]) Mit eyner samenden hant, vnde en truwen. Vppe dat alle desse stucke de hir bescreuen sint Eclene vnde sinen rechten erfnamen ofte weme he dit gelt let, stede also werdt geholden: so hebbe wi mit vnsen vrien willen, de hir vorbenomet sint, dessen bref to vestenet mit vnser aller ingesegele. Desse stücke sint gheschen vpper Wittouweschen vere, na deme jare der bort godes dusent jar drehundert jar an deme dre vnde druttegesten jare an sunte Johannes dage baptisten.

Diese 15 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Der untere Rand desselben ist umgeschlagen und durch dasselbe 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der Rand ist mehrfach beschädigt. Der dreieckige Schild ist längs gespaltet, die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im oberen Felde, in der linken Ecke des Schildes sind 10 kleine Kugeln oder Pfennige angebracht, 4. 3. 2. 1. Das untere Feld ist leer. Von der Umschrift erkennt man:

S. Joh.... Wedeke.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der Rand ist bedeutend beschädigt. Der Schild zeigt genau dieselben Figuren wie der des vorhergehenden Siegels. Von der Umschrift erkennt man:

S. Nic... We..ke.

Beide Siegel sind abgebildet auf Tab. X. No. 4. u. 5.

Am 3. — 5. Pergamentstreifen haben sich nur unbedeutende Siegelfragmente erhalten.

Der 6te ist ganz leer.

2) Er gehört mit den drei übrigen Bürgen nicht zu einer Familie. Er führte nach einer Urk. v. J. 1350 zwei sensenartig gestaltete sich krümmende Instrumente, mit den Spitzen gegen die 2 obern Ecken des Schildes gekehrt, im Wappen.

No. 16. Anno 1335. Am Sonnabend vor Philippi und Jacobi. (29. Mai.)

Berthold von Datzow, Anton sein Vetter **Arnold von Bitzen** und **Claus,** Hern **Herbordes** Sohn, verkaufen an **Reineke Techelin,** Bürger zu Stralsund und **Andres von Tzurvitz** 8 Hakenhufen in Gotemitz.

Nach dem Orig. im Stralsunder St.-Arch.

In deme namen vses heren, amen. Wie **Bertolt von Datzowe, Antonius, sin vcddere,** Arnolt van Bitzen, **Claus,** hern **Herbordis sone,** bekennen openbare vnd betughen in desser schrift, dat wie van beradenem mode van vrier willekor, vnde van rade vnde vulbort vser erfnamen vnde alle vser vrunde, hebben rechtlike vnde redelike virkoft erliken luden Reyneken van Techelin, enem borghere to deme Straleszunde vnde Andrewese van Tzuruitz vnde eren rechten erfnamen neghen hake landis, de dar liggen in deme dorpe to Gotemitz. Dat vorbenomede got hebbe wie en virkoft med erue vnde mit lene to manrechte mit aller nut, mit aller vrucht vnde med aller rechticheit, **also dat her Herbort vse olderuader hadde, vnde sine kindere vnde it vs gheeruet wart.** Dat got scholen she ewichlike besitten vnde kindes kinde eruen, sunder Andrewes van Tzuruitz, de vorbenomede, vnde sine erfnamen beholden in dessem gode anderhalue houe, alse Reyneke van Techelin sin got heft, als hivor beschreuen steit. Were it also, dat dit vorbenomede got jenich man bewerren wolde, dat wille wie en vntwerren vor alle denghenen de vor en recht komen willen, vnde willen en ane allerhande arghe list vnde schaden de lenwar to der hant holden also lange, bit dat she de lenwar möghen werruen van den herren des landis, vnde wie vnde alle deghene, de len hebben an dessem gode scholen dat got van der hant laten vor

den herren van dem lande, wanne she komen to eren virnumftighen jaren. Wanne dat vorbenomede got er len worden is, darna schole wie en waren jar vnde dach, also en mene lantrecht is. Vor desse waringe des hefft med vs Claus Leydekule, Ghert van Vitzen[1]), Dubbermer, suarte Slaweken sone, vn truwen gelouet med ener samden hant. To eneme betuchnisse desser dinge so hebbe wie vnde vse medelouere dessen bref beseghelt. Desse bref is gegheuen nha godis bort dusent jar, drehundert jar, in deme vif vnde dertigesten jare, des neghesten sunauendes vor Sinte Philippes vnde Jacobes daghe.

Auf einem Pergamentblatt, dessen unterer Rand umgeschlagen. Unten durch denselben sind 7 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen jetzt die zwei letzten leer sind. Sämmtliche vorhandene Siegel sind in weißes Wachs gedruckt und an beiden Seiten mit einer schwarzbraunen Farbe bestrichen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber gekrönter Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im obern Felde drei Kleeblätter 2. 1., im untern Felde eine äußerst wenig hervortretende, nicht genau zu erkennende Figur (scheinbar eine rankenartige Pflanze, vielleicht nur als Verzierung des sonst leeren Feldes betrachtet.) Die Umschrift:

S. Bertoldi v Dadzowe

Das Siegel ist abgebildet Tab. X. No. 6.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein gut erhaltenes rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist durch schräg rechts und links sich kreuzende Striche schraffirt. Das untere Feld ist leer. Die Umschrift lautet, ohne einen Geschlechtsnamen zu nennen, blos:

S. Antonii.

Das Siegel ist abgebildet Tab. X. No. 7.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt das etwas beschädigte Siegel des Arnolt von Vytzen, welches zur Urk. Nr. 14. am 1sten Pergamentstreifen beschrieben und Tab. X. No. 2. abgebildet ist.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges stark beschädigtes Siegel. Der Schild zeigt einen auf die Hinterfüße aufgerichteten, rechts gewendeten Fuchs mit herabhängendem Schwanz. Das Siegel gehört dem Ghert von Vytzen an. Von der Umschrift erkennt man aber nur noch die Buchstaben:

. . . ERARDI . . .

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt 2 gestürzte, mit den nach außen gekehrten dünneren Enden über einander gelegte Jagdhörner. Die Umschrift:

S. . ICOLAI LEIDECULE.

Es ist abgebildet Tab. X. No. 8. [1])

No. 17. Anno 1336 zu Stralsund am Abend vor St. Johannes Enthauptung. (28. August.)

Arnold von Vitzen „de Swantegur“ verkauft an Jacob Stubbeköping [2]), Bürger

---

1) Dieser Gert oder Gerhart von Vytzen besaß gleichfalls einen Theil von Goetemitz, den er, seine Frau Margarethe und seine Söhne Friedrich, Gerhard und Arnold an den Rathmann Albert Höuener in Stralsund verkauften, welches Johan von Putbus, Ritter (als Hauptmann des Landes Rügen), Donnerstags vor Reminiscere 1338 bezeugte. 1341 Donnerstags vor St. Gregorii zu Wolgast verlich Herzog Bogislaus von Pommern dem Albert Hövener, Bürgermeister zu Stralsund, und seinem Brudersohn gleiches Namens, alle Einkünfte der Dörfer Jabelitz und Gral und den von Gerhard von Vitzen erkauften Hof in Goetemitz mit 5 Husen, mit Gericht und allem Zubehör und Freiheit von allem Dienst.

1) Cfr. was p. 8, Anmerk. 69. über die Familie Pynecrul oder Leidekul gesagt, und betreffenden Orts das beschriebene und abgebildete Siegel. 1336 verbürgte Nicolaus Gherste einen Kaufbrief der Gebrüder Mattheus und Johann Pinekrull über 4 Drömt Gerste aus Panderitz, und führte genau dasselbe Siegel, wie hier Nicolaus Leidekule, jedoch mit der Umschrift seines Namens.

2) 1337. Zu Stralsund am Sontage Judica verkauften Andreas von Tzuruitz und sein Schwager Heinrich „villani in

zu Stralsund, vermittelst eines todten Erbkaufs für 120 Mk. sundischer Pfennige 12 Mk. jährliche Einkünfte aus 4 Hakenhufen und zwei Kathen in Götemitz.

Aus dem Orig. im Stralsunder St.-Arch.

Bürgen: amici mei dilecti Stoltir, filius sosoris mee. Pribe Raleke, Hinrik Raleke et Bertoldus Kaac.

Auf einem Pergamentblatt durch dessen untern umgeschlagenen Rand 5 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, die sämmtlich in weißes Wachs gedruckt, ganz mit einer dunkelbraunen Farbe überstrichen und ganz besonders gut erhalten sind.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt das Siegel des Arnold von Vytzen, wie es am 1sten Pergamentstreifen der Urk. Nr. 14. beschrieben und am dort angeführten Orte abgebildet ist.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 2 in ein Andreaskreuz gelegte Streitkolben, mit den Griffen nach unten gekehrt. Die Umschrift:

S. HINRICI STOLT . . .

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt drei gewundene, mit der Mündung abwärts, dem linken Schildesrande zugekehrte Widderhörner. Die Umschrift:

S. PRIBECRI RALEKEVITZE.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt drei gewundene, mit der Mündung abwärts, dem rechten Schildesrande zugekehrte Widderhörner. Die Umschrift:

S. HINRICI RALEKEVITZE.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt dasselbe Siegel des Bertold de Dadzowe, in der Urk. Kaac genannt, welches an der Urk. Nr. 16. am 1. Pergamentstreifen beschrieben und am dort bezeichneten Orte abgebildet ist.

No. 18. Anno 1337 zu Stralsund am Abend Mariae Magdalenae. (22. Juli.)

Nicolaus, der Sohn des Herrn **Herbord**, und sein Sohn **Hennecke Kack** verkaufen an Albert Hövener, Rathmann zu Stralsund, für 80 Mk. sundischer Pfennige 16 Morgen Ackers und 4½ Mk. jährlicher Einkünfte.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium monast. legis Mariae. Tit. Goetemitz No. 4.**

Vniversis ad quorum notitiam presens scriptum peruenerit, Nos Nicolaus dni Herbordi (filii) cum filio meo Hennekino dicto Kack, recognoscimus rite ac rationabiliter vendidisse ac dimisisse nos honesto viro Alberto Huuener, consuli Sundensi, suisque veris heredibus xvi jugera agri, que Rubekinus Leidekule habuit, cum omnibus suis attinentiis, commodis, metis, et distinctionibus modernis et antiquis. Post hec autem vendidimus ipsi Alberto Huuener et suis heredibus redditus queritum dimidium [1]) marcarum, quos idem Rubeke Leidekule demonstravit ei in curia Ponantzen (?). Pro hiis autem bonis Albertus Huuener sepe dictus nobis ante confectionem presentium lxxx marcas sundensium denariorum persolvit ac integraliter numeravit. Hec autem resignavimus ac dimisimus eidem Alberto coram Domino Henningo de Pudbusch, terre Ruyanorum Capitaneo, et si ab ipso requisiti fuerimus, cum domini terre adulti fuerint siue ad annos discretionis pervenerint, coram eis debemus et volumus ita libere ipsi Alberto resignare, varan-

---

Götemisse" an Jacob Stubbeköping, Bürger in Stralsund, 10 Mk. Pacht aus 1½ Hufen in Goetemitz zu einem todten Erbkauf. Versprechen auch diese Hebung vor dem Herrn des Landes zu verlassen. Die Besitzung des Jac. St. kam später auch an den Bürgermeister Albert Hövener; denn 1351 am Dienstag in der Octave Petri und Pauli verbürgten sich die Gebrüder Gotfried und Arnold Suen gegen diesen für alle Ansprache, welche von Johan Stubbeköpings Brüder und nächsten Verwandten, wegen der verkauften Besitzungen in Götemitz, innerhalb Jahr und Tag nach der gerichtlichen Auflassung könnten gemacht werden.

1) Ita habet copiarium allegatum.

dare annum et diem, sicut moris est, et ab omni impetitione personarum secularium et spiritualium totaliter disbrigare. Presentibus Lamberto de Garz. Reinero ac Bertoldo dictus Grundis. Hermanno Quatz et Hermanno Leidekulen et Hinrico Mertenshagen, famulis, Jacobe Stubbeköping et Johanne Kalsowen civibus in Sund. In cujus rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Sund. anno dni. m. ccc. xxx. vii. in vigilia sancte Marie Magdalene.

No. 19. Anno 1338 zum Sunde, Tags nach Philippi et Jacobi (2. Mai.)

Theze Mortberner, Knappe, verkauft dem Gottfried von Wikkede, Bürger in Stralsund, und dem Heinrich von Susitze drittehalb Hufen 3 Morgen und 19½ Ruthen Acker in Ghuleuitze mit Vorbehalt des dereinstigen Anfalls des Antheils seiner Mutter und Schwestern.

Nach dem Orig. im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Omnibus presens scriptum cernentibus. Theze, famulus, dictus Mortberner, salutem in domino. Recognosco presentibus publice protestando quod ego et mei heredes rite et racionabiliter perpetua venditione vendidimus, dimisimus, et dimittimus in hiis scriptis honestis viris, Godefrido de Wikkede, burgensi in Stralessund, nec non Hinrico de Svzitze, et eorum iustis heredibus, tercium dimidium mansum agri cum tribus iugeribus et decem et nouem virgis cum dimidia in Ghuleuitze, sicut dicta bona nostra fuerunt et a progenitoribus nostris ad nos deuenerunt, et quemadmodum dictum agrum ipsis iam demonstrauimus et mensurauimus, cum omni vtilitate et fructu, sicut hec bona in suis terminis iacent et prius iacuerunt, cum omnibus prouentibus, cum agro, culto et colendo, cum pratis, pascuis, sespitibus et paludibus, lignis et rubetis, ita quod nichil nobis ibidem in eisdem bonis retinemus nisi quantum ex parte materne hereditatis et ex parte sororum nostrarum ad fratrem meum Ludolfum, ed ad me Thezen poterit diuolui, videlicet duos vncos agri et quartam partem de prato, kople dicto, et pascua ante villam vulgariter drift nuncupata, perpetuis temporibus libere possidenda. Quando autem domini terrarum aliis eorum bona conferunt, ex tunc nos et omnes pheodum in ipsis bonis habentes ea ipsis resignare debemus vt in pheodum ipsis conferantur, et tunc per diem et annum certificacionem seu warandacionem ipsis fauemus sicut iuris est in terra. Et, si medio tempore aliqua inpeticio de hiis bonis fieret, hoc discutere debemus et ab omnibus personis spiritualibus et secularibus ad iudicium venire volentibus debemus hec bona penitus liberare. Pro quibus omnibus et singulis firmiter obseruandis ego Theze predictus, et nos, Ludolfus Mortberner, suus frater, nec non Pribe Ghaweren, Johannes Ralike, Hinricus et Bertoldus, fratres dicti de Inferno, [1]) paruus Zazlauus, Marquardus Volzekeuitze et Johannes dictus Slechte, famuli, prefato Godfrido et Henrico et eorum amicis fide data et manu coniuncta promisimus et promittimus in hiis scriptis, nostris sub sigillis. Datum in Sundis. anno domini M° CCC° XXX° octauo, in crastino Philippi et Jacobi, apostolorum.

Diese 13 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Unten durch dasselbe sind 9 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen von denen 2 und 7 fehlen. Sämmtliche Siegel sind in weißes Wachs abgedruckt.

Auf der Rückseite steht:

G u l e u i t z. 1.

---

1) Vergl. die Siegel am 5. und 8. Pergamentstreifen dieser Urk. aus denen erhellt, daß diese Personen zur Familie v. d. Helle gehörten, und de Inferno ist eine, allerdings sehr wörtliche und eigenthümliche, Uebersetzung dieses Namens.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein sehr beschädigtes dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen rechts gewendeten wachsenden Bären. Die Umschrift:

. . . MO[RT]BERNE . .

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen schräg links gestellten doppelten Wiederhaken, die untere Spitze nach dem obern Schildesrand gekehrt. Von der stark beschädigten Umschrift ist nur der Name:

. . . GAWER . .

erhalten.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Raleckesche Wappen, wie es zum Bundesbriefe von 1316 beschrieben. Die Umschrift:

. . JOHIS RALEC . . .

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein ziemlich großes rundes Siegel. Der Schild zeigt das Wappen der Familie v. d. Helle (völlig dem der Familie v. d. Osten gleich), wie es zum Bundesbriefe von 1316 beschrieben. Die Umschrift:

S. . ERTOLDI DE HELLE.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen doppelten schräg links gestellten Wiederhaken, die untere Spitze ist nach dem rechten Schildesrande gewendet. Die Umschrift ist bis auf 2 Buchstaben fortgebrochen. Das Siegel gehört indeß dem Marquardus Volzekeuitze an.

Am 8ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt genau dieselben Figuren, wie der des Siegels am 5ten Pergamentstreifen. Die Umschrift:

S. HINRICI DE HELLE.

Am 9ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 3 sitzende, rechts gewendete Eichhörnchen. Die Umschrift:

. . . . SLEHCTE.

No. 20. Anno 1338 zum Sunde, Tags nach den Aposteln Johannes et Paulus. (27. Juni.)

Ludolf Mortberner [1]), Knappe, verkauft dem Gottfried von Wikede, Bürger in Stralessund, 12 Mark Rente aus seinem Hofe in Ghuleuitze mit dem Vorkaufsrechte sowohl an diesem Hofe als seinen sonstigen Gütern daselbst.

Nach dem Orig. im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Omnibus presens scriptum cernentibus Ludolfus, famulus, dictus Mortberner salutem in domino. Recognoscimus presentibus publice protestando, quod rite et racionabiliter vendicione perpetua vendidi, dimisi et dimitto per presentes honorabili viro Godfrido de Wikkede, burgensi in Stralessund, et suis heredibus duodecim marcarum redditus in Ghuleuitze, de curia mea ibidem, et de omnibus que ad dicta bona pertinent habendos, et annuatim super festum beati Martini leuandos expedite. Et, si aliquam resistenciam paterentur, ex tunc, absque mea et meorum heredum contradictione, extorquendi liberam habebunt facultatem per pignoris capcionem. Si vero contingeret me residua bona mea ibidem et curiam ipsam vendere, ex tunc ante omnia hujus modi bona debeo eisdem primitus prebere, vt pro tanta summa sicut vendi possem sint propinquiores. Quando eciam ab ipsis requisitus fuero ex tunc infra mensem ego et omnes in bonis pheodum habentes coram dominis terrarum ea resignabimus vt ipsis conferantur, et tunc per annum et diem ipsis warandabimus, sicut iuris est in terra, et si medio tempore aliquis hec bona inbrigaret, hoc discutere debeo ab omnibus qui ad iudicium volunt peruenire, pro quibus omnibus obseruandis ego Ludolfus predictus, et nos, Theze, suus frater, Pribe Ghaweren, Johannes Ralike, et Tez-

---

1) 1338 den 19. Novbr. wird Lubeke Mortberner als Zeuge in der Urkunde genannt, in der Henneke Slechte dem Johan Straseburch 6 Mk. Rente aus seinem Hofe Gyzendorf verschreibt.

lauus Koot, famuli, prefato Godfrido et suis amicis fide data et conjuncta manu promisimus et promittimus in hiis scriptis et nostris sub sigillis. Datum in Svndis anno domini m⁰ ccc⁰ XXX. octauo. In crastino beatorum Johannis et Pauli.

Diese 16 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Unten durch dasselbe sind 5 Pergamentstreifen gezogen, zur Befestigung der Siegel, die aber bis auf die beiden letzten abgefallen sind. Auf der Rückseite steht: **Guleuitz. 3.**

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Ralekesche W. wie es an dem Bundesbriefe von 1316 beschrieben. Die Umschrift ist fortgebrochen.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen aufrecht stehenden Sparren, in den durch diesen Sparren und den Schildesrändern gebildeten Oeffnungen sind 3 sechsblättrige Rosen, 2. 1., angebracht. Die Umschrift:

S. TESSLAVI . . . . OT.

No. 21. Anno 1338 zum Sunde, Sonntag vocem jucunditatis. (17. Mai.)

Johann von Pudbusk, Ritter, bezeugt, daß **Ludolf Mortberner,** Knappe, dem Gottfried von Wikkede, Bürger in Stralsund, die aus seinen Gütern in Guleuitze verschriebenen 12 Mark Rente vor ihm verlassen habe.

Nach dem Orig. im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Nos Johannes, miles de Pudbuzk, recognoscimus presentibus protestando, quod ad nostram veniens presenciam, Ludolfus dictus Mertberner, famulus, nomine suo et heredum suorum, animo deliberato dimisit et libere resignauit honorabili viro Godfrido de Wikkede, burgensi in Stralessund, et suis heredibus et successoribus duodecim marcarum redditus in bonis suis Ghuleuitze sicuti in litteris ejusdem Ludolfi continetur, perpetue possidendos. Datum in Svndis, anno domini m⁰ ccc⁰ XXX⁰ octauo, dominica vocem iocundidatis, nostro sub sigillo, pluribus presentibus fide dignis.

Diese 6 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. An einem unten ausgeschnittenen und dann durch einen Einschnitt gezogenen Pergamentstreifen hängt das Siegel.

Auf der Rückseite steht: **Guleuitze. 4.**

Das große, in grünes Wachs gedruckte, Siegel zeigt in dem links gelehnten dreieckigen Schild das Putbussche Wappen wie es zum Bundesbriefe von 1326 beschrieben. Der Helm, der über die rechte Schildesecke gestülpt ist, stimmt genau mit dem überein, den der Ritter Stoyslaf v. Putbus 1316 im Siegel führte. Die Umschrift ist ganz, bis auf das Wort be, fortgebrochen.

No. 22. Anno 1342 zum Sunde, Tags vor der Beschneidung (31. December.)

Ludolf Mortberner [1]**,** Knappe, **Dobberslaf, Ghoten** und **Raslaf,** seine Söhne, Knappen, verkaufen dem Arnold Vot, Rathmann, und Johann Rasseburch, Johann von Rube, Heinrich Pape und Johann von Wikkede, Bürger zum Sunde, 8 Mk. Rente aus ihrem Gute und Hofe zu Ghuluitze.

Nach dem Original im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Omnibus presens scriptum cernentibus Ludolphus Mortberner, famulus, Dobbersle, Ghoten, et

---

1) 1314 den 13. December wird Lübeke Mortberner als Zeuge in der Urk. genannt, in der Peter Ghysenson, Heinrich Pape und Johann von Wickede ein Stück Acker auf einem Hügel zwischen der Kapelle des heil. Georg und dem Hofe Drammendorf bei Rambin auf 7 Jahre verkauft.

Raslauus, filii Ludolphi Mortberner, famuli, salutem in domino sempiternam. Recognoscimus presentibus publice protestando quot rite et rationabiliter vendicione perpetua vendidimus, dimisimus et dimittimus per presentes honorabilibus viris domino Arnoldo, consuli in Sondis, dicto Voth, Johanni Rasseborgh, Johanni de Rube, Hinrico Papen et Johanni de Wickede, burgensis in Sondis, et eorum veris heredibus octo marcarum redditus in bonis et in curia Ghuluitze, sicut eadem curia cum omnibus suis terminis et distinctionibus cum suis tribus mansis iacent et ab antiquo tempore usque in diem hodiernum iacuerunt; cum omni sua vtilitate, fructu et prouentibus, videlicet agris, cultis et colendis, pratis, pasquis, cespitibus, paludibus, siluis, rubetis, fluuiis, et riuulis et cum omnibus suis emolumentis in presenti et in futuro ab hiis que poterint omnimode deriuari habendos et perpetuis temporibus subleuandos et annuatim super festum beati Martini sine omni impedimento et briga extorquendos preterea, si aliquam resistenciam et obstaculum prenotati viri in premissis redditibus paterentur quod absit, ex tunc ipsi cum suis heredibus plenam facultatem et posse obtinebunt expignorare sufficiencia pignora mobilia et inmobilia, ipsaque deducenda quocunque ipsorum placuerit voluntati, sine nostra et nostrorum heredum contradictione et excessu. debemus eciam premissos redditus apud dominos terre suo tempore, cum fuerimus requisiti, deseruire preterea nulla bona vendere, exponere, obligare, seu alienare debemus de premissa curia et bonis ipsius quin ipsorum mera et plena voluntas per nos fuerit primitus requisita. Si uero contingeret nos residua bona nostra ibidem et curiam vendere prenotatam, ex tunc ante omnia huius modi bona debemus eisdem primitus exhibere vt pro tanta summa sicuti possent vendi sint propinquiores emendi et habendi. Eciam, cum ab ipsis requisiti fuerimus, ex tunc infra mensem nos et omnes pheodum in hiis bonis habentes coram dominis terrarum ea resignabimus ut ipsis pacifice conferatur, et tunc per annum et diem ipsis warandabimus sicut iuris est in terra preterea. Si medio tempore aliquis hec bona pretaxata imbrigaret, hoc discutere et disbrigare debemus omnimode ab omnibus spiritualibus et secularibus qui ad iudicium vtriusque iuris volunt peruenire porro, si premissa secundum ordinacionem et tenorem prescriptorum non fuerint penitus obseruata. Ec tunc ego Ludolphus cum meis filiis prenotatis, et nostris heredibus cum nostrisque conpromissoribus infra scriptis ciuitatem Sondis intrabimus cum ipsis fuerimus requisiti, nullatenus ab ea recessuri quin omnia premissa per nos fuerint totaliter disbrigata uel in ipsorum premissa ordinentur et fauore. Pro hiis omnibus obseruandis et firmiter tenendis ego, Ludolphus Mortbernere, et mei filii prenotati et nos, Pribo Gaweren, Ghoten de Naseuitze, Marquardus Fulzeken, [2]) et Hinricus de Helle, famuli, prefatis burgensibus et eorum heredibus fide data et coniunctis manibus promisimus et compromittimus in hiis scriptis, quod debent omnibus suis clausulis et articulis per ipsos et nos firmiter obseruari et teneri. In premissorum euidenciam et testimonium sigilla nostra, cum sigillis Ludolphi et suorum filiorum predictorum, presentibus sunt appensa. Datum Sondis, anno domini m° ccc° XL. secundo. In vigilia circumcisionis domini nostri Jhesu Christi.

Diese 26 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Unten an demselben sind 8 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel durchgezogen, von denen das 2te abgefallen. Sämmtliche Siegel sind in grünes Wachs abgedruckt.

Auf der Rückseite steht: **Guleuitze. 5.**

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt einen wachsenden rechts gewendeten Bären. Die Umschrift:

S. Ludolphi Mortberner.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes

---

2) Dem Wappen nach wohl zur Familie v. Gagern gehörig.

Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselbe Figur, wie der des vorhergehenden Siegels. Die Umschrift:

S. Ghot . . Mortberner.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein ganz eben solches Siegel. Die Umschrift:

S. Raslav . . . . berner.

Die Siegel am 3ten und 4ten Pergamentstreifen sind ganz besonders scharf und schön geschnitten.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt das an der Urk. Nr. 17. am 3ten Pergamentstreifen beschriebene, hier sehr gut erhaltene Siegel. Die Umschrift:

PRIBE GAWER.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen rechts gewendeten Eselshals und Kopf mit vorwärts gestreckter Zunge. Die Umschrift:

+ S. GOTE D' NATCEVITZE.

Am 7ten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Der Schild ist längs getheilt und zeigt einen über beide Hälften schräg rechts gelegten doppelten Wiederhaken. Die untere Spitze ist dem obern Schildesrande zugekehrt. Die Umschrift:

+ S. MARCVARDI WL.

Am 8ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren wie das an der Urk. Nr. 19. am 5ten und 8ten Pergamentstreifen beschriebene Siegel, nur ist hier die vordere Hälfte des Schildes (mit den Flüssen) schräg rechts und links schraffirt. Die Umschrift:

+ S. HINRICI DE HELLE.

No. 23. Anno 1346 zum Sunde, Montag nach dem Sonntage Judica me. (3. April.)

Ludekin und **Theze,** Brüder, genannt **Mortberner,** Knappen, verschreiben Namens ihrer Mutter und Schwester weddeschatweise 5 Morgen sadigen Ackers von den denselben gehörigen 2 Hackenhufen zwischen Gulnitze und St. Georg vor Rambin dem Heinrich Pape und Johann von Wickede für eine Schuld von 20 Mark sundisch.

Nach dem Original im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Universis presencia inspecturis **Ludekinus** et **Theze,** fratres, dicti **Mortberner,** famuli, in domino salutem. Ad vniuersorum noticiam cupimus peruenire lucide protestantes, nos, pleno consensu et bona voluntate matris nostre dilecte Dargeslaue et sororum nostrarum Gretken et Katherine, nostrorumque omnium heredum et amicorum quorum interesse poterit, exposuisse tytulo veri pignoris et vadimonii pro weddeschat quinque jugera fertilis agri de duobus vncis nostre matri et ejus filiabus antedictis pertinentibus in distinctione inter Gůluitze et sanctum Georgium prope Rambyn iacentibus, et in presentibus dimittere honorabilibus viris Hinrico Papen et Johanni de Wickede ipsorumque veris heredibus in premisso campo demonstratis, pro vingiti marcis sundensium denariorum matri nostre et eius filiabus antedictis integraliter presentatis et solutis, a festo beati Martini nunc futuro ultra ad decem annos premissa quinque jugera cum omnibus suis vtilitatibus, fructibus libertatibus et emolimentis pacifice colendis et in suos vsus omnimode conuertendis. Si uero premissos agros nos uel mater nostra cum sororibus nostris aut heredes nostri infra annos prenotatos vellemus uel possumus redimere, hanc redempcionem in cathedra sancti Petri facere debeamus et tenemur. et tunc premissi agri ad nos et ad nostros heredes cum omnibus ipsorum vtilitatibus liberius diuoluentur. Si vero ipsum agrum sepedictum infra annos premissos non redimeremus, de tunc premissorum virorum et ipsorum heredum iusta et perpetua empcio permanebunt de generatione in generationem hereditandos, dandos, vendendos. exponendos et in omnibus in ipsorum vsus et fructus conuertendos pretera, si bona pretaxata medio tempore quisquam personarum, cuiuscunque condicionis sint in brigaret seu aliqualiter

infestaret, hoc nos fratres antedicti cum nostris compromissoribus infra scriptis debemus et volumus ab omnibus personis spiritualibus et secularibus ad iudicium venire volentibus totaliter in omnibus disbrigare. Quod si non fecerimus, quod absit, ex tunc ciuitatem Sundensem intrare debemus obinde non discessuri quin bona premissa totaliter per nos et compromissores nostros sint libertata et disbrigata, vt autem premissa firmiter obseruentur, super hiis conjuncta manu dataque fide Ghoten, filius Ludekini, et Hennekinus Slechte, nobiscum compromittunt, et nos, fratres antedicti cum ipsis compromisimus et fidetenus compromittimus per presentes. In huius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum in Sundis, anno domini m⁰ ccc⁰ XLVI⁰, feria secunda proxima post dominicam qua cantatur Judica me domine.

Diese 27 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Unten sind 4 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel durchgezogen, von denen das erste und letzte fehlen.

Auf der Rückseite steht: **Guleuitze. 8.**

Am 2. und 3. Pergamentstreifen hängen die Fragmente zweier in weißes Wachs gedruckter Siegel, die im Schilde den rechts gewendeten wachsenden Bären zeigen. Die Umschriften sind bis auf unbedeutende Reste fortgebröckelt.

No. 24. Anno 1346. Maria Magdalena. (22. Juli.)

Ludeke Mortberner, Knappe, verpachtet den Vorstehern von St. Jürgen bei Rambin seinen Hof in Goluitze auf 4 Jahre für 12 Mk. sund. jährlicher Pacht von jeder Hufe, unbeschadet der frühern Verpfändung desselben an eben diese Vorsteher.

Nach dem Original im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

In godes namen amen. Ich **Lüdeke Mortberner,** eyn knape, bekenne vnde bethuge openbare an desser schrift, dat ic, myt volbort vnde myt beradenem mode myner kyndere, **Dobberslaues, Ghotenes** vnde **Raslaues,** vnd aller myner erfnamen vnde myner vronde hebbe vorhuret mynen hof to **Goluitze** mit aller scheydinge alse he licht, den vormonderen des sphitales Sente Jorien by Rambyn, hern Arnolde Voet, Johanni Raszeborch, Hinrich Papen, vnde Johanni von Wickede, vnde eren erfnamen, also dat se my vnde mynen erfnamen to ver iaren sollen geuen, gewelkes iares vor gewelke houe twelf marc sundescher pennynge to pacht, vnde desse pennynge sollen se vns geuen nu tho sunte Mertins dage an eyner sommen. Vortmer so hebben desse vor benomeden vormonders twintich marc geldes to weddeschat in deme vor bescreuen houe vnde in deme goude dar se sonderlike breue up hebbet, dat gelt sollen we ut geuen alse de breue to segget. Och sollen desse breue de we en geuet, ghene breue an neynem dyngen nicht breken noch scaden. Were dat we desse renthe der twintich marc des ersten iares, des andern, des dridden vnde des verden iares nicht bethalden, so hat de vorbescreuen hof myt aller nůt vnde vryheit de vormonderen stan to eyneme rechte pande vor achtendich marc sundescher pennynge, bouen de twintich marc geldes de se dar ane hebbent, vnde wat we ut geuet to rechter tyt von dessen twintich marken, dar sollen vns de vormondere quite breue vp geuen. Vortme sollen we dessen hof myt alle syner nůt vrien vnde vnwerren van heren dynste, van pacht, van bede, van allen dyngen vnde van allen saken geystliker vnde werliker personen de to richte vnde to rechte komen willen, behaluen bischopeskorn, vnde papenthegeden sollen de vormonderen ut geuen. Vortme so antworden we den vormonderen dessen hof myt der brake tho sente Peters daghe in der uasten in den hof to varende vnde des houes tho ver iaren myt aller nut myt aller frucht to brukene vnde sik nutte makende, vnde wan desse ver iare van sente Peters dage vmme kommen syn, so sollen vns de vormondere dessen hof weder antworden myt allen dingen alse we hebbet en geantwortet dessen hof, vnde also vele brake alse we en antworden gemysset so vele sollen se vns weder antworden. Vort mer so licht dar eyn mŏr wat ic **Ludeke** den vormonderen dar ane nicht en sla, der sollen se my vnde den mynen nicht vol von don; weyde vnde wisch sollen se dar uppe hebben vnde gras, vnde vnse moder sal hebben ere notdorft dar ane alse er bescheyden is. Och sollen de vormondere vnde er vole vnse holt

nicht howen, weyde vnde gras sollen se darynne beholden vnde hebben. Weret also, des god nicht en wille, dat desse vorbenomede hof worde verderuet van herschilde eder van heren wegen, dar sal it vmme gan alse eyn lantrecht to wiset; were dat he worde vorwarloset von sente Jorians vormonderen wegen, dar sollen se vmme don alse eyn recht is in den landen. Were dat de hof worde gemortbrant van Ludekens eder van syner erfnamen wegen, dar sollen se vmme don alse eyn recht is in den landen. Were dat desse hof worde gemortbrant dat neman freyschen noch weten konde we desse dat hedde gedan vnde uppe wen dat geschen were, dar sollen de vormondere sente Jorianes twene manne ut eren vronden tonemen vnde **Ludeke Mortberner** vnde synen erfnamen och twene man van eren vronden, wat de vere mannes namen spreket to beyden syden dat redelich ist, dar sal dat bi bliuen, konden auer de ver manne nycht ouer eyn dregen, so sollen se to beydenthalue er yewelc eynen ratman to deme Sonde nemen, wat de beyde spreket dar sollen desse vorbenomeden dync bi bliuen. Dat alle stücke de hir vore gescreuen stat stede vnde vast geholden werden vnde vntobroken bliuen, hir vp loue we myt samender hant in truwen: Jc **Ludeke Mortberner, Dobberzslaf, Choten** vnde **Raslaf myne kyndere,** Henneke Slechte vnde Marquart Volzeke. Jn eyne bethuginge alle desser dynge besegele we dessen bref myt vnsen ingeseghelen in den iaren vnses heren dusent iar dre hondert iar in deme ses vnde vertigesten iare, in sente Marien Magdalenen daghe, der heligen vrouwen.

Diese, auf eben so vielen Linien, 45 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Unten durch das Blatt sind 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, wovon das 2te abgefallen ist. Sämmtliche Siegel sind in weißes Wachs gedruckt.

Am 1., 3. und 4. Pergamentstreifen hängen die am 1., 3. und 4. Pergamentstreifen der Urk. Nr. 22. beschriebenen Siegel. Die Umschriften sind hier vielfach beschädigt.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt drei sitzende rechts gewendete Eichhörnchen. Die Umschrift ist bis auf die Buchstaben:

. . OII . . . . E

fortgebrochen.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel, Der dreieckige Schild zeigt einen schräg rechts gestellten doppelten Wiederhaken. Die untere Spitze ist dem oberen Schildesrande zugekehrt. Die Umschrift ist bis auf die Buchstaben

S. MA . . . . EK . .

fortgebrochen.

No. 25. Anno 1348 zu Stralsund, am Sonntage nach Oculi. (30. März.)

Nicolaus Leidekule und seine Söhne Johan und Hermann, wie auch **Bertholδ Kack,** Knappen, überlassen dem Bürgermeister Albert Hövener eine an Götemitz stoßende Kavel Holzes, mit Grund und Boden und mit aller Nutzung.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium monast. legis Mariae. Goetemitz No. 7.**

In testimonium omnium premissorum sigilla nostra vna cum sigillo dni. Johannis nobilis viri de Pudbusch, presentibus sunt appensa. Presentibus dominis Johanne dicto Wreen, Arnoldo dicto Voet, et Arnoldo dicto Goldenstede, proconsulibus ibidem in Sund.

No. 26. Anno 1349. Stralsund, am Sonntage Oculi (15. März.)

Everhard, genannt **Poretze,** Knappe, verkauft dem Bürgerm. Albert Huuener die Bede von sechs Hakenhufen in dem Dorfe Götemitz, von denen Hinrich von Stubben drei, **Mordberner** und der eben daselbst wohnende Martin die übrigen drei bauen. Verspricht auch darüber die fürstliche Bestätigung

zu verschaffen, oder, wenn er dies nicht vermöge, auf Martini des folgenden Jahres das empfangene Geld zurückzugeben; verpflichtet sich auch, dafern in währender Zeit, einer von seinen Mitgelobern mit Tode abgehen sollte, mit den übrigen so lange in Stralsund das Einlager zu halten, bis er an des abgegangenen Stelle einen gleich annehmlichen Bürgen würde gestellt haben [1]).

Aus dem Orig. im Stralsunder St.=Arch.

Omnibus presens scriptum cernentibus Euerhardus dictus Poretze, famulus, bone voluntatis affectum perhenni cum salute. Tenore presentium recognosco publice protestans, quod honesto viro domino Alberto Hůuener, proconsuli Sundensi, suisque veris et legitimis heredibus, pro quinquaginta marcis cum xxıȷ. solidis sundensium denariorum ante confectionem litterarum presentium mihi in prompto numeratis et persolutis rite et rationabiliter vendidi ac dimisi et dimitto ad perpetuam venditionem per presentes precariam sex vncorum in villa Gotemitze situatorum, quorum Hinricus de Stubben, pro

1) Eine eigenthümliche Erscheinung ist das Einlager=Recht (**Jus obstagium**). Es beruhte auf einen tief eingewurzelten Corporationsgeist und unerschütterliches Ehrgefühl. Eine Anzahl aus der Genossenschaft der Vasallen verbürgte ihre persönliche Freiheit für die Haltung des gegebenen Versprechens eines ihrer Mitbrüder. Das Nichthalten des Einlagers war ehrlos; die Voraussetzung, daß dieser Fall eintreten könne, wäre schon ehrenrührig gewesen. Deshalb ist einer solchen auch nie in den sonst so vorsichtig abgefaßten Urkunden erwähnt. — Das Einlager kommt schon früh in hiesigen Urkunden vor (Fabricius Rüg. Urk. **I. No. LII. p. 31. 1249, No. LXI. p. 36. 1254. Codex Dipl. Lubecens. I. p. 414. 1284** u. s. w.) In den Documenten des 14ten Jahrhunderts erscheint es als ganz allgemein üblich. — **1332** Tho Turente vridages an der hochtit to paschen, verkaufte Nicolaus Tuargel, Knappe, (er führte den Normannschen Schild im Siegel) dem Ekolve Scachte „achtevn dromet gheldes" aus seinem Gute zu Lütken Leesten vor **250** Mk. Sund. Er übernahm dies Gut ihm aufzulassen und darnach Jahr und Tag zu „waren," auch innerhalb 6 Wochen zu „entveren," „oder ic scal mit minen vrenden de hir na screuen sint, mit her Panlane, Henniken van Tribbevitz, Peter Lubbyn, Barnim, Tesdarsche Posdevolk, Tesdarsche Norman, Priben vnde Hennike Ralvk vnde Lüdeke Soldekendorp to dem Sunde inriden vnde dar nid mer ut comen, se en sin gans entworen. Storve oc, dat got verbede, desser vorbenomenden jenich, so solde ic Nicolaus binnen ses wekenen na sineme dode, en also got enen setten an des doden stede, oder ic scal tome Sunde in riden vnde numer dar ut, er ic also got enen en weder gesat hebbe. Wen auer also, dar mi got vore behode, dat ic binnen alle desser tit storue, so scolden alle desse Loue, de hir vor screuen sint, to deme Sunde binnen ses weken na mineme dode inriden vnde dar nid mer ut to comende, se en hadden coren ener miner naghesten to eneme houetmanne an miner stede, de en allent dat helde, dat hir vor is bescreuen." — **1334** Donnerst. nach **Lätare** verschreiben Arnold und Thomas Gebr. mitter Platen Lüdeke Langen und Arnold Buet, Rathmann, für **84** Mark **12** Drömt Getreides Hebung aus Güsterade, verpflichten sich, diese Rente zum nächsten Martini wiederzulösen oder zum todten Kauf für obige Summe zu überlassen. Sie verpflichten sich im Fall der Uebertretung zum Einlager. Vgl. auch Urk. **22** u. **23**. — Als Johan Schlechte und sein Sohn Nicolaus, **1349** Tags **Gertrudis**, dem Hosp. St. Jürgen vor Rambin auf **3** Jahre eine Wiese und Weide verpfändeten, so verpflichteten sie sich mit Herman Slechte, Johanns Bruder, zum Einlager in Stralsund, wenn dasselbe wegen dieser Grundstücke gerichtlich angesprochen werden solle. Zu vergl. sind auch in Grümbke Gesch. des Kl. zu Bergen **p. 66** und Gesterdings pomm. Magaz. **1. 214** die dort angeführten Fälle. Als im **16ten** Jahrhundert die moderne Staatskunst anfing sich geltend zu machen, trat bei uns Herzog Philip **I.** († **1560**), sonst einer unserer trefflichsten Regenten aus heimischem Stamm, gegen das Einlager=Recht auf. Als **1570**, Tags **Johann. Baptist.** Achim Kloth zu Nebbetzin „dem erbaren und fürnehmen, seinen lieben Schwager Jürgen Curschwantz zu Greifswald gesessen" für **100** Fl., **6** Fl. Rente verschrieben, so verpflichtete er sich mit seinen **6** Bürgen, dafern er seiner Verpflichtung nicht nachkomme, zum Einlager. Es heißt wörtlich: „so sollen vnd wollen wir der ersten Forderung Folge thun und reiten zum Greifswalde in eine herrliche Herberge, so Jürge Curschwantzen ..... gelegen sein wird." In der von Herzog Ernst Ludwig den **8.** Juni **1570** ertheilten Confirmation heißt es aber „ausgenommen des Einreitens halber, welchen (Punkt) wir hiemit als vnsers freuntlich geliebten Herrn Vatern hochseel. vnd vnsern vorigen Mandaten vnd Ordnung zuwieder keineswegs vorwilligen, sondern vielmehr cassiret haben wollen." Dagegen ward Andreas, Bernhard und Degener, Vater und Söhnen, den Buggenhagen zu Neringen Erbges., eine Verschreibung bestätigt, in der am Tage **Antonii** des angehenden **1574** Jahres, sich **20** Bürgen, der angesehensten Geschlechter Rügens, Pommerns und Meklenburgs im Fall der Nichthaltung mit eigener Person, **1** Knecht und **2** Pferden zum Einlager verpflichteten. Am selben Tage stellten die Genannten noch **3** andere Verschreibungen aus, in denen dieselbe Bedingung enthalten. — In der auf dem Reichs=Deput.=Tage zu Frankfurt im J. **1577** beschlossenen Polizei=Ordnung ward **Tit. 17.** das Einlager, verboten. Aus einem eben nicht scharfsinnigen Aufsatz über diesen Gegenstand in Dähnerts pomm. Bibl. **II. p. 41 — 47** sieht man aber, daß es noch **1610** in der Ukermark gebräuchlich war.

nunc, colit tres vncos, et **Mortberner** ac Martinus, ibidem morantes, colunt tres vncos, ita quod eisdem domino Alberto super precariam dictam litteras domini mei ducis, suisque veris heredibus debeo procurare. Si vero ipsas procurauero, tunc presens littera et mei compromissores debent esse quiti et soluti. Si autem litteras domini mei predictas eidem domino Alberto et suis veris heredibus non procurauero, extunc in festo beati Martini nunc proxime venturo vltra ad annum eis reddere debeo quinquaginta marcas denariorum cum xxuj solidis prenotatus, et iidem Albertus suique heredes tamen dicto festo beati Martini nunc proxime venturo, ac festo beati Martini vltra ad annum precariam antedictam subleuabunt, seu intra retinebunt. Ceterum si aliquis meorum compromissorum infra scriptorum infra dictum tempus obierit, pro tunc cum monitus fuero, statim postea infra quindenam vna cum meis compromissoribus aliis superuenientibus civitatem Stralessund intrabo, inde non exiturus, nisi in locum defuncti adeo bonum et honestum fideiussorem statuero domino Alberto ac suis heredibus prenarratis. Pro hiis omnibus et singulis firmiter et inviolabiliter obseruandis vna cum meis compromissoribus, videlicet nobili viro domino Hennynghe seniore milite de Pudbutzke, Dargemaro de Yasmonde ac Vickone dicto Schacht, famulis, promisi et promitto manu conjuncta et data fide in hiis scriptis. Datum Sundis, anno domini millesimo tricentesimo xlix. dominica qua cantatur oculi meo. Sub sigillo et sub sigillis meorum compromissorum jam dictorum presentibus appensis in testimonium omnium premissorum.

Auf einem Pergamentblatt. Durch den untern umgeschlagenen Rand sind 4 Pergamentstreifen zur Befestigung der, in grünes Wachs abgedruckten, sehr gut erhaltenen Siegel, gezogen.

Am ersten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige, schräg rechts und links schraffirte Schild zeigt einen mit 13 Pfennigen belegten linken Schrägbalken. (4. 5. 4.) Die Umschrift:

S. EVERHARDI PORESE.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. In der innern Rundung steht ein alterthümlicher Helm, zu jeder Seite mit 7 Pfauenfedern besteckt und unten mit den zur Befestigung nöthigen Bändern versehen. Ganz ähnlich dem Helm des Stoislaf v. Putbus (Tab. I. 2 a.), nur viel kleiner. Es ist dies dasselbe Siegel, mit welchem der Ritter Johann v. Putbus (als Hauptmann des Landes Rügen) 1338 die Urk. besiegelt, in der er den Verkauf eines Hofes in Goetemitz bezeugt (vergl. Anmerk. 1. zur Urk. Nr. 16.). Mithin waren jener Johann und der hier genannte Henning identisch. Die Umschrift:

+ S. DNI JOHIS DE PVDBVSE.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt das runde Siegel des Dargomar d' Jasmonde, welches am 34sten Pergamentstreifen des Bundesbriefes von 1326 (Urk. Nr. 10.) beschrieben und betreffenden Ortes abgebildet ist.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt drei Sterne (2. 1.) Die Umschrift:

S. VICKE EKELOFSON.

(Vergl. Urk. Nr. 15.)

No. 27. Anno 1350, am Tage der Apostel Theilung (15. Juli.)

Lüdeke Mortberner verkauft an den Bürgermeister Arnold Voet und an die Bürger zu Stralsund Johann Ratzeburg und Johann von Wickede, als Gödekens von Wickede Testamentarien und mithin Vorsteher des von ihm gestifteten Armenhauses St. Jürgen zu Rambin, seinen Hof in Gulevitz mit allem Zubehör und insonderheit auch die seiner

Mutter darin zugehörigen und zum Leibgedinge verschriebenen zwei Hakenhufen, als zu deren Verkauf dieselbe, wie auch **Ludekens** Bruder, **Teze Nordberner,** ihre Einwilligung ertheilen.

Nach dem Original im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Universis christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, Ludekinus Mortberner famulus, salutem in domino sempiternam. Notum facio tam presentibus quam futuris, me consensu proprio ac bona voluntate omnium heredum meorum et amicorum, quorum inter est seu interesse poterit, perpetua venditione vendidisse, et in presentibus dimittere, honorabilibus viris ac discretis, domino Arnoldo Pedi, proconsuli, Johanni Raceborch ac Johanni de Wichkede, civibus in Stralessundis, ipsorumque veris heredibus curiam meam in Guluitze et bona mea ipsi curie adjacentibus (anstatt adjacentia) prout sunt in omni sua distinctione comprehensa, sicut eam huc usque possedi, et sicut pater meus mihi eam hereditavit, et sicut ipsa curia cum omnibus suis bonis iacuit temporibus ab antiquis pacifice prout ipsam habuimus perpetue possidendam. Ceterum nos Ludekinus et Thezho fratres dicti Mortberner, Darghezlaua mater nostra dilecta, Katherina ac Margareta sorores nostre dilecte, tenore presentium lucide recognoscimus et testamur nos vnamimi consensu, ac libera voluntate omnium nostrorum heredum ac amicorum vendidisse perpetua venditione et in presentibus dimittere, viris discretis prenominatis ac eorum heredibus, duos vncos agrorum in predicta distinctione comprehensos, matri nostre iam dicte, ac sororibus nostris iam predictis pertinentes, jam dictos vncos perpetuis temporibus possidendos cum vtilitatibus suis vniversis prout matri nostre ac sororibus nostris ante dictis pertinebant. Preterea omnia bona prenarrata prout sunt totaliter in omni sua distinctione comprehensa, vendidimus et a manu dimisimus, viris sepe dictis et ipsorum heredibus, cum agris cultis et colendis, cum pratis, pascuis, silvis, lignis et rubetis, cum aquis, riuis, et aquarum decursibus, cum paludibus, cespitibus et aliis emolumentis vniversis, cum omnibus vtilitatibus, fructibus et proventibus, que in dicta curia ac bonis ejus ad presens existunt et fieri poterunt in futurum. Ita plane atque libere, quod nobis et nostris vniversis in predictis bonis penitus nichil reseruamus. Debemus etiam et uolumus bona pretaxata, coram dominis terre resignare, quandocumque fuerimus requisiti, et ipsis pheodum ad manus reseruare donec a dominis terre ipsum procurabunt. Et postquam ipsorum bona pheodalia facta sunt, ipsos annum et diem warandabimus sicuti juris est in terris. Et si medio tempore aliqua impetitio de hiis bonis fieret, hoc discutere debemus et ab omnibus personis spiritualibus et secularibus, ad iudicium uenientibus, debemus et uolumus hec bona libertare. Omni occasione postergata, vt autem omnia prenotata firmam vim habeant et vigorem et perpetua emptio possint et debeant permanere et cum nullis interpositis infringi possint uel distrahi, et vt mater nostra et sorores nostre ante dicte nullum *lifghedingh* proprie dictum in pretaxatis bonis optinebunt. Pro hiis omnibus perpetuis temporibus firmiter obseruandis et tenendis, nos duo fratres prenominati videlicet Ludekinus et Thezo dicti Mortberner, Dubbertzlauus, Ghoten et Ratzlauus, filii Ludekini iam dicti ac nostri compromissores infra scripti, Hennekinus Raleke, Johannes Smanteuitze, Reymarus Boleke, [1]) Marquardus Voltzekeuitze, Richoldus Gaweren, Johannes Slechte [2]) et Nicolaus filius Eden, conjuncta manu data, que fide nobis cum compromiserunt et pari-

---

1) Vergl. Anmerk. 2 zur Urk. Nr. 15. und weiter unten zur Urk. Nr. 48. (1377 22. März) das am 4ten Pergamentstreifen derselben befindliche und Tabelle XI. Nr. 15. abgebildete, abweichende Siegel.

2) Vergl. Anmerk. 90. p. 8 und 9. Der Bruder des Johann Sl. hieß Hermann.

ter fide tenus compromittimus per presentes. In huius rei testimonium nos duo fratres prenotati cum compromissoribus nostris sigillis dedimus firmiter sigillatum. Datum et actum anno domini millesimo ccc⁰ quinquagesimo in die dyuisionis apostolorum beatorum.

Diese 19 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben, dessen unterer Rand umgeschlagen, und durch den 12 Pergamentstreifen, zur Befestigung der sämmtlich in grünes Wachs abgedruckten Siegel, gezogen. Auf der Rückseite steht: „**Guleuitze. II.**"

Am 1sten Pergamentstreifen hängt das Siegel des **Ludeke Mortberner** wie es am 1sten Pergamentstreifen der Urk. Nr. 22. beschrieben.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt den wachsenden rechts gewendeten Bären. Die Umschrift:

S. Tese Mortb'rnere.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein ganz ähnliches Siegel. Die Umschrift:

+ S. Dubbersl . . i Mortberner.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt das Siegel des **Ghoten Mortberner**, wie es am 3ten Pergamentstreifen der Urk. Nr. 22. beschrieben.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Auf der rechten Seite ist ein großes Stück fortgebrochen. Der Schild zeigt den rechts gewendeten wachsenden Bären. Die Umschrift:

+ S. Raclavi Mort.

Es ist nicht dasselbe Siegel, mit welchem Rasl. Mortb. am 31. December 1342 siegelte und welches am 4ten Pergamentstreifen der Urk. Nr. 22. beschrieben.

Die an dieser Urk. am 1. bis 5. Pergamentstreifen befindlichen Siegel sind auf Tab. **XI. No.** 1 — 5. abgebildet.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes, stark beschädigtes Siegel. Der Schild läßt jedoch das Ralikesche W., wie es zum Bundesbriefe von 1316 beschrieben und Tab. **I.** 2. **b.** u. **c.** abgebildet ist, erkennen. Die Umschrift:

. . . JOHIS R . . .

Am 7ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt in der untern Hälfte einen Stufen-Giebel, über demselben einen wachsenden rechts gewendeten Greif. Die Umschrift:

S. JOHANNIS SMANTEVITZE.

Am 8ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt zwei kreuzweise über einander gelegte gekrümmte Figuren (Sensenmessern ähnlich), so daß sie in 2 ungleiche Hälften, die größere nach unten, getheilt werden, die Spitzen sind den beiden oberen Schildesecken zugekehrt. Die Umschrift:

S. REIMARI . . . BOLICE.

Am 9ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen schräg rechts gestellten doppelten Wiederhaken, die untere Spitze dem oberen Schildesrande zugekehrt. Die Umschrift:

+ S'. MARQUARDI VOLSEKEN.

(Es ist dasselbe Siegel, welches am 6ten Pergamentstreifen der Urk. Nr. 24. hängt.)

Am 10ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Die Figur des dreieckigen Schildes stimmt genau mit der des Siegels am 9ten Pergamentstreifen überein. Die Umschrift:

+ S'. RICHOLDI GHAWEREN.

Am 11ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 3 sitzende Eichhörnchen. 2. 1. Die Umschrift:

+ S'. JOHIS SLEHCTE.

Am 12ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes, stark beschädigtes, Siegel. Im dreieckigen Schilde erkennt man noch die Reste eines Baumes mit der Wurzel und belaubten Blättern. Von der Umschrift hat sich

. . I FIL . . I . ED

erhalten.

No. 28. Anno 1350, Tags nach Bischof Nicolaus (7. December).

Darghezlaf, Ghoten Mortberners Wittwe, **Katherine** und **Margarethe,** ihre Töchter, bezeugen, daß sie dem Arnold Vot, Bürgermeister zum Sunde, und Johann Raceborch, Bürger daselbst, 2 Haken Acker in Guluitze verkauft.

Nach dem Orig. im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Vniversis christi fidelibus, ad quos presentes littere peruenerint, Dharghezlaf, relicta quondam Ghoten Mortberner bone memorie, Katerina nec non Margareta, filie mei dilecte, salutem in domino sempiternam. Recognoscimus et tenore presencium publice protestamus, nos vnanimi consensu ac libera voluntate omnium nostrorum heredum et amicorum, perpetua vendicione vendidisse et in presentibus dimittere discretis viris, videlicet Arnoldo Pedi, pro-consuli in Sundis, nec non Johanni Raceborch, ciui ibidem, eorumque veris heredibus duos vncos agrorum, prout sunt in omni sua distinctione comprehensos in villa Guluitze, inter Ludekinum Mortberner nec non Thezen, meorum puerorum, michi ac filiabus meis pertinentes. Jam dictos vncos perpetuis temporibus possidendos cum omnibus utilitatibus suis prout michi ac filiabus meis antedictis pertinebant ita plane atque libere quod nos et successores nostri ac heredes nostri in predictis bonis penitus nichil reseruamus, uel *brudschat*, uel *medegift*, uel *lifghedinghe*, et postergamus omnes condiciones uel occasiones cum quibus ad dictam bonam possimus deuenire siue in iure seculari siue in spirituali. In cujus rei testimonium nos Theze, Ghoten, nec non Tidekinus Suleke, filius, Suleken, conjuncta manu dataque fide pariter promittimus et promisimus firmiter in hiis scriptis et sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno domini M°CCC° quinquagesimo, sequenti die beati Nicolai, episcopi.

Diese 14 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Unten durch dasselbe sind 3 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen aber die beiden ersten abgefallen.

Auf der Rückseite steht: **Guleuitze. 13.**

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. In der innern Rundung steht, ohne daß ein Schild vorhanden, ein achtendiges Hirschgeweih (jedes Horn mit vier Enden) und zwischen demselben eine kleine kugelartige Erhöbung. Die Umschrift:
+ TIDEKEN. VA. DVLSEL.

No. 29. Anno 1350, Tags nach Lucia. (14. December).

Dubberzlaf, Ghoten und **Ratzlaf Ludekin Mortberners** Söhne, und **Theze Mortberner,** ihr Vaterbruder, bekennen, daß Arnold Wut und Johann Raceburch die von ihrem verstorbenen Vater und ihnen gekauften Güter bezahlt, und somit zu völligem Eigenthume erworben haben.

Nach dem Orig. im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Omnibus presens scriptum cernentibus, nos Dubberzlauus, Ghoten, nec non Ratzlauus, filii Ludekini Mortberner, et Thezo, patruus noster dilectus, dictus Mortberner, Salutem in domino sempiternam. Recognoscimus tenore presentium publice ac protestamus quod . . . . bona sicut dominus Arnoldus Wůt ac Johannes Raceborch a patre nostro, Ludekino Mortberner, bone memorie, et a nobis emerunt, quod illa bona nobis honestissime persoluerunt ita quod ipsis regraciamur, et propter hanc bonam persolucionem postergamus omnes condiciones seu occasiones, cum quibus ad dictam bonam possimus deuenire seu in iure seculari seu in iure spirituali, vt autem omnia prenotata firmam vim habeant et vigorem et perpetua empticio possint et debeant

permanere et cum nullis interpositis infringi possint uel distrahi. Et ut mater nostra et sorores nostre nullum *lifsghedinghe*, uel *lenware*, uel *brutschat*, uel *medegift*, in pretaxatis bonis optinebunt. Pro hiis omnibus firmiter observandis nos, **Dubberzlauus, Ghoten** nec non **Ratzlaus**, filii **Ludekini Mortberner** iam dicti, vna cum patruo nostro **Thezen Mortberner** coniuncta manu dataque fide compromittimus firmiter in hiis scriptis, et presens scriptum nostris sigillis dedimus firmiter sigillatum. Datum et actum anno domini millesimo ccc° quinquagesimo, in vigilia **Lucie**, virginis gloriose.

Diese 13 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben. Unten durch dasselbe sind 4 Pergamentstreifen, zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen das zweite fast ganz vergangen ist.

Auf der Rückseite steht:

„desse breff luth up Arnoldus Fut vnd Johannes Raszeborch"

Von neuerer Hand:

G u l u i t z e. 14.

Die Siegel der Urkunde stimmen genau mit den betreffenden an der Urk. Nr. 27. überein, weshalb auf diese und deren Abbildungen auf Tab. **XI.** verwiesen wird. Sie sind sämmtlich in weißes Wachs gedruckt.

No. 30. Anno 1354, am Tage vor Thomas dem Apostel (20. December.)

Clawes Zům verkauft dem Kloster zu Bergen eine Hufe sadigen Ackers zu Kenzerytze.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen. (Nr. 78.)

Medelowere: Sům, myn broder, Thydeke Sům, myn vedder, Hennyngh van Cernyn vnde Clawes Cernyn, brodere, Hinryk Plate vnde **Clawes Wůssche.**

No. 31. Anno 1356, Mittwochs nach Invocavit. (16. März.)

Albertus Houener [1]), **civis sundensis,** überlåßt dem Kloster in Bergen seinen Holzschlag in Panzeuitze (**ligna mea in P.**) vom nåchsten Jacobitage an auf 3 Jahre »**q u e l i g n a v l t e r i u s v e n d i d e r u n t T h i d e m a n n o d e B e r n e, c i v i S u n d e n s i, p r o d u c e n t i s m a r c i s e t q u a d r a g i n t a m a r c i s.**« bedingt sich hierfür jedoch auf seine Lebenszeit eine Rente von 20 Mk. aus, die nach seinem Tode an die Gebrüder Albert und Johann von Haren auf ihre Lebenszeit kommen soll.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen Nr. 112.

C o r a m t e s t i b u s, d o m i n i s, B o r a n t h o d e P u d b u s k, m i l i t i, S e g h e f r i d o p r o c o n s u l i, N i c o l a o V e n t, n o s t r o p r o v i s o r i, U o l t e r o d e T e l g e l t a c J o h a n n i d e W y n z e n.

---

1) Wahrscheinlich war dies der frühere Bürgermeister und nicht der spätere Ritter, denn es scheint, als habe Albert Hovener vor seinem Tode seinen Bürgermeisterstand aufgegeben. In einer Urk. in der er dem Kloster Bergen 20 Mk. aus dem Hofe Crakevitz auf Wittow und 20 Mk. aus dem Hofe des Martin Bolensone in Bolendorpe verkaufte, nennt er sich bloß „**civis Sundensis**". Die Identität seiner Person mit der des früheren Bürgermeisters ergiebt sich aber dadurch, daß er als seinen Bürgen den „Albertus Höuener, **filius mei fratris**" nennt. Zeugen: „Dominis, Boranthen de Pudbuszke, **militi, ac** Seghefrido, **proconsuli Sundensi**". Dieser Umstand ist so viel ich weiß noch nicht bekannt. Die oben mitgetheilte Urk. ist die letzte, die mir von ihm vorgekommen ist. Zuerst wird er 1326 genannt, in welchem J., am Tage Aller Heiligen (31. October), der Ritter Stoyslaf von Pudbusk „den eraftyghen wysen luden, Albrecht Hoevenere, eyneme burghere to deme Sunde vnde syneme broder Johan" sein Dorf Nystelytze verkaufte. Ueber seine Stiftung „das lange Haus" beim Hospital St. Jürgen am Strande vergl. A. T. Kruse, Umriß einer Gesch. 2c. des Armenwesens in Stralsund. 1847. p. 2 u. 3. — Vergl. auch Anmerk. zur Urk. Nr. 37.

No. 32. Anno 1360. Datum et actum . . . in curia Redeuitze sita in terre Ruye. In die beati Vincentii. (7. Juni.)

Sanderus et **Henninghus** fratres, Nicolaus et Veritzlaus fratres, Arnoldus, Sanderus et Jacobus fratres famuli, dicti Bonow verkaufen dem Abt Martin und dem ganzen Convent des Klosters Eldena »Totam insulam nostram dictam Zicker sitam in terra Ruye, sicut ipsa insula in suis terminis est exprehensa videlicet a riuulo Zickeruitze, usque in Nyendeep prout dicta insula ex utraque parte contingit salso mari et quidque infra terminos dicte insule continetur scilicet villam Tyzow cum omnibus suis attinenciis, et curiam sitam in parua Zicker in suis attinneneciis ac curiam sitam in magna Zicker et totam villam nuncupatam magna Zicker cum omnibus suis attinentys et totam villam Jawer, cum curia sita, cum suis attinentys« mit allen Herrlich- und Gerechtigkeiten als Gericht an Hals und Hand, Strand und Vorstrand, für 3180 Mk. sundisch; behalten sich und ihren Erben jedoch das Jus patronatus der Kirche oder Kapelle (ecclesie siue capelle) zu Zicker mit ihren Gütern vor.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Archiv.

Praesentibus honorabilibus et discretis viris dominis Magistro Euerhardo de Wampen, scolastico ecclesia Guzetrowensis, Johanne Zules, Magistro Thiderico Ysermengher, Conrado Boden, Helmoldo, plebano in Vilmenitz, Nicolao, plebano in Lanken, Johanne de Kampen, plebano in Zicker, presbiteris necnon famosis viris Alberto de Helpte, Martino Lepel, Nicolao Wusseken, Nicolao Zumen, Henningho de Pudbuzk, Bertoldo de Osten, Zlawekino, Henneke de Ruya, famulis et aliis praesentibus fide dignis.

Die Urk. ist in 2 Ausfertigungen vorhanden, von beiden sind jedoch die Siegel wie es scheint gewaltsam mit den Bändern abgerissen.

No. 33. Anno 1362, zum Sunde, Tags Mariä Empfängniß. (8. December).

Echardus Buch, famulus, verkauft dem Johann Lůtken 15 Mk. jährliche Pacht aus seinem Dorfe Weykeneuitze auf Rügen für 150 Mark.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Archiv.

Testes, Nicolaus Cernin [2]), Hinricus Gauern, Deceke [1]) to Wolsekeuitze, junior, Anthonius Crassow, Heynemannus Oom armigeri.

Die Siegel fehlen sämmtlich.

---

1) Deceke, Abkürzung von Teze, Tezlaf.

2) Im J. 1248 wird der Ritter Hinricus de Zernin in einer Urk. des Fürsten Jaromar II. genannt, [Fabr. II. 2, 26. 3, 48.] Johann C. 1289 und 1310 ist der Ritter Johannes dictus de Cernyn in einer Verschreibnng des Ritters Pritbor von Vilmenicz an das Kloster Bergen Zeuge. 1332 verkaufte Nicolaus de C., famulus, an Hinrich Lensan, Bürger in Stralsund, sein Gut Bartwan in Rügen für 350 Mk. Henning v. C., Sohn des Ritters Hinrich v. C., Hinrich v. C., Sohn des Werner, Knappen, verbürgten diesen Kauf. — 1335 verkauften die Knappen, Didrich u. Heinrich von C. dem Johann Wren, Rathmann zum Sunde, für 780 Mk. sund. das Dorf Guztavitze auf Jasmund, 2 Drömt Getreide aus der dortigen Mühle, 2 Mk. aus dem Dorfe Wobeczde im Kirchspiel Lanken, 24 Mk. Rente aus dem Kruge zu Selyn, 2 Mk. aus dem Kruge Cyrakow (Zirkow), 4½ Mk. aus dem Kruge Trupen, 8 Mk. aus dem Kruge Zagarde. Außer dem Ritter Johann Bruneswich und mehreren Mitgliedern des Hauses Putbus, bürgten die Knappen Johannes de Cernyn und Johannes Crakevitze für diesen Kauf. Das an dieser Urkunde erhaltene Siegel der Cernyn zeigt im Schilde einen rechts gewendeten klimmenden Löwen. 1342 verkaufte der Ritter Gutzlaf Sum dem Knappen Nyklas Cernin das Dorf Bandeseuitze. Außer dem Herman Starkow verbürgten Thidericus, der Bruder, so wie Sum und Nicolaus, die Söhne des Guzslaf S., diesen Kauf. — 1346 den 7. März verkauften die Ritter Henning und Borante von Pudtbußke und Theetze und Stoyszlaf, Hennings Brüder, ihrem Oheim, dem Knappen Henning von Cernyn, Bede, Münzpfennige und ihr sonstiges Recht an 13½ Hufen im Dorfe Losentisse im Kirchspiel Szuder. Nicolaus de Cernyn wird 1354 und 59 als Zeuge in der Urk. des Kl. Bergen genannt. Der Ritter Borante von Pudbusk nannte ihn „noster avunculus". Sein Bruder war Henning v. C. — 1357 gab ihm der Bürger zum Sunde Gerhard Crüdener das Recht 12 Mk. Rente aus seinem Hofe Goreke inner-

No. 34. Anno 1363, am Caecilien Tage. (22. Novbr.)

Henning Grundiß, ein Knappe, verkauft an **Tönnies Crassow** 6 Mk. Pacht aus Golvitz. Wenn er dieselben nicht nach 3 Jahren mit 15 Mk. gebrannten lòthigen Silbers eingelòst, sollen sie zu todtem Kauf bleiben.

Nach einer alten Abschrift aus dem Dambaner Haus = Arch.

Ick Heunning Grundiß, en knape, bekenne vnde bethughe mit minen rechten erfnamen apenbar in disser scrift, dat ick mit eindracht vnde mit willen miner husfrouwen vnde miner frundt hebbe gelaten, vnde vorlate von der hant vnd schall waner ick geeschet werde vor deme heren des landes in de hand vnde in de where **Tonies Krassowen,** vnde sinen erfnamen: sös mark gheldes rechter pacht alle jar vp sunte Mertens daghe in deme gude tho Goldenitze am haue vnde an houen vnde in alle thobehoringhe als idt van oldes ghelegen is vnde heft in siner schede, in vollenkamener mate tho pandende als ein pachtrecht is, susdanen vorworden. Were dat wi en nicht betaleden vnde geuen tusken Sunte Martens daghe de nu neghest kumpt auer drie jar vöftein mark lödiges brandes Sulvers, so schölen disse sös mark gheldes en ewige kofte kop bliuen mit aller thobehoringen, frucht vnde mit plicht vnde richte, vri tho nehme, tho vorgeue, tho vorkopene, tho weslene vnde tho vorlatene, gestlick efte werltlick, weme se willen, vnde welkhere de er vorlet, wi sin dar efte nicht, so is vnde blift van vns vorlaten vnde wen se idt vorlaten geistlick efte werlick deme schal men dissen breff vollenkomeliken holden. Ock so schall ick Henning vnde mine erfnamen en dit gelt frien vnde entweren van alleme were vnde ansprake, vnde holden se schadelos. Dat dit vast vnde vngebraken bliue laue Jck Henning Grundis, vorbenomet, Henning Grundis min sone vnde vnse tholowere als Jerschlaff Schmachtshagen, Hinrik Gawern vnde Tideke Grundis, en truwen mit einer samenden handt in dessene bref **Tönnies** vnde sinen erfnamen vnde eren frunden, vnde vestent mit vnsen ingesegele. Geuen na gades bort dusent jar, drehundert jar in deme dre vnde söstigesten jar in Sunte Cecilien daghe.

---

halb 5 Jahre wieder zu lösen und 1367 verkaufte ihm Wilhelm von Vnna, Bürger zum Sunde, 12 Mk. die er von Pritbor van der Lanken in dessen Hofe Lübbezitz gekauft. 1359 wird Tidericus C. genannt. 1390 den 31. Januar bezeugte Anthon von Bytzen, daß Claus Cernyn und Ryckolt Gawer das Gut zu Grammenitze „alse dat her Bycke van Bytzen myt synem wyue vrygheit ghenoemen hadde" von ihm wieder eingelöst, und übernimmt die Gewähr gegen Herr Bycke van Bytzens Kinder. Im J. 1392 Epiphanias (6. Januar) gründete der Knappe Nicolaus Cernin eine ewige Vicarie zu Ehren des allmächtigen Gottes in der Kirche der heil. Margarethe zu Patzke, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und dotirte sie mit 28 Mk. aus dem Hofe in Patzek, den er von Nicolaus Starkow gekauft und mit 2 Mk. aus seinem väterlichen Hofe Goreke. Seine Brüder Henning und Alard Cernin, so wie Pritbern Cernin, Nicolaus Worin, Richold Gaweren, Gerlach Worin, und Arnold Bonow besiegelten den Stiftungsbrief. Ob er mit „Clawes Cernyn, houetman to der Zeborch," der Donnerstags in der Osterwoche 1392 dem Ritter und Rathmann zum Sunde, Herrn Johann von Kulpen und Magnus von Alen, Bürger daselbst, von Clawes Platen wegen, 60 Mk. löthigen Silbers zahlte, identisch, wage ich nicht zu entscheiden. Auf Rügen ist dies Geschlecht dann bald erloschen und verschollen; — eben so wie die ewige Vicarie der nivellirenden Zeit nicht getrotzt hat. — Da diese Familie Cernin ein völlig verschiedenes Wappen führte, wie das noch blühende uralte böhmische Dynasten-Geschlecht der Grafen Czernin von Chudenitz, so ist eine Verwandtschaft beider nicht zu vermuthen.

No. 35. Anno 1364, zum Stralessunde, in die beati Mathie. (24. Februar.)

Henyngh van Pudbusk verkauft dem Kloster auf dem Berghe sein Kòthergeld aus dem Dorfe Cyrkowe mit den Wohnungen und Aeckern, die die Leute bisher gehabt, Hühnergeld und Torfstich.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen. (Nr. 47.)

Medelowere: her Woldemar, myn broder, eyn domhere tho Camyn, her Boranthe van Pudbusk, eyn rytder, **Clawes Wulfcke,** vnde Clawes Crulhauer [1]), vnde Slaweke, de wanet by der Lancken. Sie geloben: „wan her Hennyng hir tho Lande komet, heren Boranten sone, de schal dessen bref mede bezeghelen."

---

1) 1335 besiegelte Nicolaus de Dollan eine Urk. des Friedr. Quas mit einem Siegel, dessen dreieckiger Schild schräg links und

No. 36. Anno 1365, feria quinta infra octavam assumpcionis beate Marie virg. glor. (22. August.)

Berthold Wussеke, Presbyter, reservirt sich gegen den Bischof von Roeschilde wegen dessen Einnahmen aus Rügen und Jasmund.

Nach einer von dem Original im geheimen Archiv zu Copenhagen genommenen Abschrift.

Omnibus presens scriptum cernentibus Bertoldus Wszeken, presbiter, salutem in domino. Noueritis quod de bonis episcopalibus et siligine decimali in terra Ruye et Jasmundia per reuerendum in Christo patrem dominum meum, dominum Henricum, episcopum Roskildensem, a proximo festo beati Michaelis et sic per annum ad disponendum mihi dimissis eidem domino meo, vel ab eo deputato, quingentas marcas denariorum sundensium in terminis infra scriptis, videlicet medietatem huius summe in festo beati Martini, et residuam medietatem in festo beatorum Viti et Modesti iam proximis Sundis persoluam expedite, seruaturus condiciones infra scriptas; puta, quod domos et edificia in dictis bonis et potissime in curia principali Raleswik, jn bono statu saltem vti nunc sunt, teneam: familie sue tallias seu alia aliqua inconsueta non imponam: siluas suas dampnose non succidam nec subcidi permittam, neque dicta bona alia seu aliis interim dimittam, absque sua requisitione et consensu et in ipsa curia personaliter resideam, et quidquid mihi ad usus meos in dicta curia in rebus vel vtensilibus suo nomine fuerit assignatum hoc ipsum, vel consimile, ipsi domino meo, vel ab eo ad hoc deputato reddam transacto anno supradicto. Ipsamque curiam et agros ejusdem in statu bono reassignem. Possessiones alienari seu occupari non permittam sed iniuste hactenus occupatas et detentas ab illicitis occupatoribus seu detentoribus earundem repetam cum effectu, et prelibato domino meo denunciem hujusmodi detentores. Quodcunque de excessibus singulis in familia sua interim emergentibus computare debeam et de eo quod idem dominus meus mihi exindi annuerit sim contentus. Saluo ipsi domino meo jure morum trahendi quamcunque voluerit, in bonis condictis. Ad que omnia et singula inuiolabiliter obseruanda, ego et Nicholaus, Rector ecclesie in Lanken, amicus meus, et Nicholaus de Wsseken germanus meus, obligamus nos in solidum bona fide. Et, in certitudinem pleniorem premissorum, sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Actum et datum Sundis, anno domini MCCC°LX quinto, feria quinta infra actauam assumpcionis beate Marie virginis gloriose.

Auf einem Pergamentblatt. Von den drei, mir nicht näher beschriebenen, Siegeln sind das 1. und 2. noch vorhanden. Das 3. fehlt.

---

rechts schraffirt und mit einem linken Schrägbalken belegt ist, und dessen Umschrift „S. Nicolai Crullenhavere" lautet.

No. 37. Anno 1365, am Michaelisfeste. (29. September.)

Anton Kaak bekennt, daß er von Arnold von Stubben, dem Jüngern, das Erbe im Dorfe Goetemitz nur mit eben dem Recht erkauft habe, mit welchem es ehedem dessen Vater, Heinrich von Stubben von dem Bürgermeister Albert Hövener und dessen Brudersohn Albert Hövener erhalten, und daß mithin diesem itzterwähnten Albert Hövener, Ritter, und seinem Sohne Johann Hövner die Gerichtsbarkeit in Goetemitz zustehe, wie er sich denn auch verpflichtet, denselben von fünf Hufen, weniger 6 Morgen, jährlich 42 Mk. Pacht zu entrichten und überdies zugesteht, ihnen von 200 Mark eine wiederlösliche Rente von 16 Mark jährlich schuldig zu sein.

Nach dem Orig. im Stralsunder St.-Archiv.

Ego Antonius Kaak pro me meisque veris heredibus recognosco et publice protestor in hiis scriptis: exemi ab Arnoldo de Stubben ju-

niori hereditatem curie in villa Götemitze cum tali fructu et vtilitate, sicut littera domini Alberti Houeners, pie memorie, et Alberti, sui fratris filio, continet, quam dederunt Hinrico de Stubben, quam mihi pro nunc Arnoldus filius dicti Hinrici presentavit, et fateor per presentes, quod omne judicium, majus et minus, supremum et ymum, attinet domino Alberto Hoeuener militi et Johanni suo filio de curia prefata, et ad hoc eisdem singulis annis dare debeo de pactu curie redditus quadraginta duarum marcarum super hoc teneor jam dictis domino Alberto et Johanni ducentas marcas sundensium denariorum pro quibus eisdem annis singulis dare debeo sedecim marcas redditus. pro predictis redditibus et pachtu curie satisfacere debeo cum meis veris heredibus jam dictis domino Alberto et Johanni, suo filio, singulis annis inter festa beati Martini et purificationis beate virginis, et presentare eisdem debemus intra civitatem Stralessund redditus et pactus pretactos, et cum hoc liber et quitus esse debeo de omni *vnplicht*, de servitio, exactionibus, precaria et denariis monete. Et etiam recognosco, quod nichil magis habeo in Götemitze, quam littera dictorum domini Alberti et Alberti sonat, quam mihi Arnoldus de Stubben presentavit, tam in curia quam in villa, nisi quod in posterum accideret, deo mihi favente, quod aliqua bona ibidem emere valerem. Etiam habeo plenam facultatem, redditus sedecim marcarum predictarum redimendi, quandocumque valuere pro ducentis marcis. Si autem tempore in vno exponerem centum marcas uel quinquaginta marcas, tunc redditus minorare, debemus secundum numerum marcarum. Sed pactus curie de quinque mansis sex jugera minus mansus predictorum domini Alberti et Johannis, sui filii, in tali summa, sicut est prescriptum. Si redditus sedecim marcarum redimere valerem, vt omnia premissa observare debeo cum meis ueris heredibus. Super hoc mecum conjuncta manu et data fide compromiserunt Hinricus de Vitzen, Bertoldus Kaak, Bertoldus de Oosten, Arnoldus de Stubben, senior, Yerizlaf de Kalende, Pribe de Vstkin ac Ertmarus Papenhagen et in solidum promittunt domino Alberto prefato et Johanni, suo filio, et eorum heredibus ac domino Arnoldo de Goldenstede proconsuli in Sundis ac manum fidelem eorundem, omnia prenarrata inviolabiliter observari. Datum Sundis, sub sigillis appensis mei et meorum compromissorum in testimonium omnium premissorum. Anno domini millesimo CCC° sexagesimo quinto in die Michaelis archangeli [1]).

---

1) Die hier mitgetheilte Urk. ist um so wichtiger, da die Urk. in der die beiden Albert Hövener dem Heinrich von Stubben den Hof in Götemitz überlassen, nicht mehr vorhanden zu sein scheint. — Dies muß vor 1357 geschehen sein, da der ältere Albert Hövener in diesem Jahre starb. (Er kam 1328 zu Rath und ward 1341 Bürgermeister. Brandenburg a. a. O. p. 82. Vergl. auch Anmerk. zur Urk. Nr. 31.) Nach Urk. Nr. 26. besaß Heinrich von Stubben schon 1349 einen Hof mit 3 Hakenhufen in Götemitz. — 1362 Tags Nicolai, verkaufte Albert Hövener, burgensis in Stralessundis, dem ersamen (discretus) Mann, Ertmar Rygenkerken, civi in Sundis, 12 Mk. Hebung aus seinen Gütern in Götemitz »specialiter in curia qua inhabitat Arnoldus de Stubben, junior.« Bürgen Henning vnder den Eken, Johan Theuin, Bürger in Stralsund, Mattheus Schacht und Slaweke Dubbertitze, Knappen. Nur die Siegel der beiden letzteren sind noch vorhanden. Das des M. S. zeigt 3 Sterne (2. 1.) und die Umschrift: . . ttheus Schaic. Das des S. D. einen mit 3 sechsblättrigen Rosen belegten Querbalken, über demselben 2 und unter demselben 1 Herz, mit den Spitzen nach unten gestellt. Umschrift: . . Slaveke Dub . . . 1367 Tags Walpurgis, verkaufte Albert Höuener, Ritter, (miles) seinem Schwager, Werner Gildehusen für 130 Mk. eine Rente von 13 Mk. »ex integra villa mea Ghotemitze sita in terre Ruye in parochia Rambyn ex omnibus dicte ville attinentiis, fructibus et vtilitatibus quibuscumque, cum omni jure, propietate et libertate, voluti liberius habui et possedi.« Zeugen: Dominus Hinricus Schele, proconsul, dns. Wolterus de Osenbrügge et dns. Wenemarus Buchorn, consules, Wernerus de Alen et Hinricus Badyseren, civis in Sundis. — 1372. Zu Stralsund am Tage nach Mariä Reinigung verkaufen „Arnoldus Höuener, miles. Johannes Höuener, ejus filius« an Herrn Albert Gyldehusen, Rathmann zum Sunde und Werner G., dessen Bruder, Bürger daselbst, für eine Summe Geldes ihren Hof in Götemitz, und weiter im Dorfe Götemitz, im Hofe des Lemmeke Walen 14 Mk., in dem des Martin Moltech 5 Mk. 8 ßl. und in dem des Henneke Witte 12 Mk. weniger 4 ßl. »Et jam dicti fratres eorum heredes uel successores dicta bona ita libere debent possidere, sicut patruus noster, dominus Albertus Höuener, quondam pro

Auf einem Pergamentblatt, durch dessen untern umgeschlagenen Rand 8 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen jetzt das fünfte ganz fehlt; vom 3ten, 6ten und 7ten haben sich nur Fragmente erhalten. Sämmtliche Siegel, bis auf das siebente, sind in weißes Wachs abgedruckt und mit einer braunen Farbe überstrichen, dieses ist in grünes Wachs gedruckt.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes am rechten Rande beschädigtes Siegel. Der

---

consul in Sundis, ea nobis liberrimus hereditavit, cum judicio majore et minori, in manum et collum judicandi, cum precaria et monete, cum fundo et proprietate, cum pheudo, hereditate et libertate, et cum omnibus seruiciis supremis et ymis, et omnibus libertatibus, sicut littere dominorum terre et alie littera super premissis bonis date plenius edocent«. — Coram honorabilibus viris dominis Hinrico Schelen, Johanne Rughen, proconsulibus in Sund, domino Wilhelmo Ozenbrugghe, plebano in Peron, Hermanno Warendorp, Hinrico Goldenstede ac Gherkino Kannemaker civibus ibidem«. — 1375 Freitags vor Pfingsten „Albert Höuener, Ridder, vnde Johan Höuener, syn zone, ein broder des orden van Iherusalem in Nemerow" bescheinigen, von Herrn Albert Gyldehusen und seinem Bruder Werner den Kaufschilling für „den hof tho Ghötemytze, myt syner thobehoringhe vnde alle dat andere ghud, dat wy dar hadden" empfangen zu haben. Zeugen: „Her Jacob Swertslyper vnde her Arnolde van Zosat, ratmanne tho deme Sunde vnde Gherd Kanemaker". Diese drei Urk. sind nicht nur ihres Inhalts, sondern mehr noch der erhaltenen Siegel wegen merkwürdig. Die Siegel der beiden Hövener sind an beiden letzt genannten Urkunden vollständig gut erhalten. Das runde S. des A. H. zeigt im dreieckigen Schilde einen mit 3 Pilger- oder Jacobs-Muscheln (1. 2.) belegten, aufrecht stehenden Sparren. Die vom Sparren nicht bedeckten Theile des Schildes sind mit zierlichen rankenartigen Verzierungen gefüllt. Umschrift: S. Alberti Hofener militis. Das runde S. des J. H. zeigt in der innern Rundung des Siegels ohne Schildesabtheilung, eine alterthümliche Armbrust, senkrecht gestellt. Umschrift: S. Johannis Hövener. Auf der prächtigen Grabplatte des Bürgermeisters Albert Hövener († 1357, über diese vergl. Lisch Aufsatz, 12. Jahrg. der Meklenb. Jahrb. 1847 „Grabplatten in Messingschnitt" pag. 479. seq., wo Professor Kuglers irrige Angabe berichtigt ist), ist gleichfalls das Hövnersche W. zwei mal angebracht. Das auf der rechten Seite der Platte zeigt nur den Schild, der den mit drei Muscheln belegten Sparren führt. Auf der linken Seite steht aber über diesem Schilde eine Figur, die man nur für eine Hausmarke halten kann, und zwar ein **A**, dessen Querstrich fehlt und dessen Schenkel statt einen spitzen einen stumpfen Winkel bilden und senkrecht unter diesem Winkel ein **h** gestellt, dessen Haken statt abgerundet, eckig ist. Vergleicht man indeß dies Zeichen mit der Armbrust oder umgekehrt, so begreift man, wie eins aus dem andern entstehen konnte. Die Schenkel des stumpfen Winkels brauchten nur abgerundet und durch die Sehne verbunden zu werden; der Haken des **h** an die entgegengesetzte Seite gesetzt, und dort wo dasselbe den nunmehrigen Bogen berührt, mit dem kleinen Ringe versehen zu werden, so war die alterthümliche Armbrust da. Welches von beiden Zeichen, ob Hausmarke oder Armbrust, das ursprüngliche, wage ich nicht zu entscheiden. — Das Siegel des Bürgermeisters Hinr. Scheele hängt an beiden Urk. von 1367 und 1372. Es zeigt einen alterthümlichen Helm und über demselben einen gekrönten, mit einem Federbusch besteckten Menschenkopf. Der Helmmantel scheint von diesem herab zu hängen und ist so wie das ganze Siegel sehr sauber gearbeitet. Die Theile des Siegels, die von Mantel und Helm nicht bedeckt werden, sind mit zierlichen rankenartigen Verzierungen ausgefüllt. Umschrift: Sigillum Jnrici Schelen. Die Siegel des Wolter von Osenbrügge, Rathmann (1367), und des Wilhelm von Ozzenbrüghe, Kirchherrn in Pron (1372), zeigen im Schilde einen aufrecht stehenden schräg rechts und links schraffirten Sparren. In dem runden S. des ersteren ist der dreieckige Schild mit 6 sehr zierlich gearbeiteten Spitzbogen umgeben. Umschrift: S. Wolteri de Osenbrughe. Das des letzteren ist elliptisch und zeigt im größeren obern Theil des Siegels, dessen Feld mit kleinen Rosetten besäet ist, eine weibliche Figur, die in der einen Hand ein Schwerdt, in der andern ein Rad hält. Unterhalb derselben ist der dreieckige Schild angebracht. Umschrift: S. Wilhelmi Sac'doti.... Ozebrugg... Das runde Siegel des Wennemar Buchhorn (1367) zeigt einen Querbalken, der mit drei nicht mehr genau zu erkennenden Figuren (vielleicht Pilgermuscheln) belegt ist. Unter diesem Querbalken befindet sich dasselbe Zeichen, welches auf der Grabplatte des Albert Hövener über den Schild, zur linken Seite, beschrieben, nur daß hier der Haken des **h** an der verkehrten Seite steht, und abgerundet ist. Der Schild ist mit einer Rundung und innerhalb derselben mit acht Rundbogen umgeben. Umschrift: Sigillum Wenemeri Buchordt. Das Siegel ist ungewöhnlich klein, aber ganz ungemein sauber und sorgfältig gearbeitet. Das runde Siegel des Heinrich Badyseren (1367) zeigt im dreieckigen Schilde einen mit drei Rochen belegten linken Schrägbalken. Umschrift: Hinrici Badyseren. Das runde Siegel des Johannes Rughe (1372) zeigt im dreieckigen Schilde einen wilden Mann in ganzer Figur, der mit beiden Händen eine über die linke Schulter gelehnte Keule hält. Die nicht von diesem bedeckten Theile des Schildes sind mit rankenartigen Verzierungen ausgefüllt. Umschrift: S. Johannes Rughen. Die übrigen nicht näher beschriebenen Siegel haben ohne Schildesabtheilung, in der innern Rundung der Siegel nur Hausmarken. — Es giebt übrigens wohl kaum erwünschtere Belege, als diese Hövnerschen Urk., daß wenigstens im 14ten Jahrhundert, bei uns der Satz: „daß derjenige, der sich ritterlich hielt, Ritter-Art war" seine volle Anwendung fand, womit sich freilich der Gedanke eines geschlossenen Standes nicht verträgt. Diese ritterliche Haltung und Grundbesitz waren die einzigen, aber auch festen Grundpfeiler des Ritterstandes. Wer sich nicht so hielt und seinen sämmtlichen Grundbesitz verkaufte, gab damit gleichzeitig und selbstredend diese „Art" des Standes auf. Den

dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber gekrönter Ochsenkopf mit einem Ringe in der Nase, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt, das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt, das untere Feld leer. Umschrift:

S. Toniesn de . . . . o . .

Es ist abgebildet auf Tab. XI. No. 6.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen rechts hin springenden Fuchs mit herabhängendem Schwanz. Umschrift:

+ S. HINRICI DE VICEN.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt nur das Fragment des Siegels des Bertolt Kaak. Doch läßt sich aus diesem mit Gewißheit erkennen, daß es von dem Tab. XI. No. 11. nach andern Urk. abgebildeten Siegel dieses Mannes herrührt. Von der Umschrift haben sich nur die Buchstaben . . . . . . Di D' Dad . . . . erhalten.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte drei schräge linke Flüsse. In der hintern Hälfte ein aufgerichteter, mit dem Barte dem linken Schildesrande zugekehrter Schlüssel. Umschrift:

BERTHOLDI DE . STEN.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt das Fragment eines runden Siegels. Der dreieckige Schild scheint den Kahldenschen Löwenkopf geführt zu haben.

Am 7ten Pergamentstreifen hängt das Fragment eines runden sehr sauber gearbeiteten Siegels. Leider hat sich von den Figuren des dreieckigen Schildes gar nichts, von der Umschrift haben sich nur folgende Buchstaben erhalten:

. . PRIB . . . VA . . .

Am 8ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild, der außer der innern Rundung, innerhalb derselben, noch von 6 Rundbogen umgeben ist, zeigt 3 mit den Spitzen sich berührende übereinander stehende Rauten-Reihen. In der obersten Reihe stehen 3 ganze und 2 halbe Rauten (½, 1, 1, 1, ½), in der untersten Reihe 3 Rauten, von denen jedoch die mittelste etwa nur zur Hälfte, die 2 übrigen nur mit den Spitzen in den Schild hinein gehen. Umschrift:

. . ERTMARI. PAP . . . . .

No. 38. Anno 1365, Tags Dionisii. (9. October.)

Barnes Paszewalk und sein Sohn Henneke, verkaufen an Tonnies Krassow und seinen Söhnen 4 Mk. löthigen Silbers Pacht aus ihrem Gute Kussewitz.

Nach einer alten vidimirten Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archive.

Ick Barnes Paszewolk vnd min sone Henneke vnde vnse rechten erfnamen bekennen openbare in desseme breue, dat wi hebben vorkoft Tonnies Krassowen vnde sinen sonen vnde eren rechten erfnamen vier mark lodiges suluer gheldes, rechter pacht, in deme ghude tho Kusseuitze an houen, an houe vnde an alle siner thohoringhe, benomet edder vnbenomet, alse idt van oldinghes licht in al sinen scheden, dese ghelde alle jare vp al godes hilghen daghe vth tho heuende; vnde dese ghelde bringe wi van vns, in de hand vnde in de where Tönnies vnde sinen sonen vnde eren rechten erfnamen, vnde geuen en de volmacht, to pandende alse ein pachtrecht is, de pande to vorende vnde

Gegensatz adlicher und bürgerlicher Ritter, wie ihn das 19te Jahrhundert hervorgerufen, und wie er in der Polemik eines Nachbarlandes bis zum Ueberdruß wiedertönt, kannten unsere Altvordern in ihrer Einfalt nicht. — Die erste der oben genannten Bedingungen ist heute freilich etwas problematisch, der Grundbesitz aber Juden und Judengenossen, Fährleuten ꝛc. zugänglich geworden, mithin — — Ueber die Geschichte der von Ulrich Swave gegründeten Johanniter-Comthurei Nemerow, dessen letzter Comthur (1644 — 45) der aus dem rügenschen Fürstengeschlecht stammende Henning von Gristow war, vergl. den betr. Aufsatz von Lisch in den Meklenb. Jahrb. IX. p. 28. seq.

mede tho bonde wat se willen alse ein pachtrecht is. Dit vorbenomede gelt mach **Tönnies vnde sine sone** erer ein deme anderen laten edder weme se willen, de mit dessem breue manet deme schal men den bref holden. Dit gut vnd dit gelt schöle wie en frig entweren van allem were vnde van aller ansprake vnd se schadloß holden. Wer dat wi dit vorbenomede gut vnde dit gelt nicht wedder koften vnd de breue van en brochten, tuschen dit vnd Sunte Mertens dage negest vort auer vif jaren, vor vertich mark gudes lodigen branden suluers; so schole wi en dat vorlaten, vor den heren des landes wan se it eschen, welk here de id en licht edder wor he licht, wi sin darbi edder nicht, id schall vorlaten bliuen, van all denjenen, de dar len ane hebben, also frig alse wi id van oldinges beseten hebben tho man recht, mit nut vnd mit frucht, also frig dat dar nemant nichtes ane hebben schall, behaluen Peter Werneke negen mark geldes tho brudschatte. Vnde dat alle desse stucke vast vnde vntobraken bliuen vnde holden werden so laue wi Barnes vnde min sone Henneken (vnde) vnse tholauere de hir na stan geschreuen, alse Claus, Barnes sone, Claus, Henneken sone, de dar heten Paseualk, Henneke van Lubbin, Pozeualk van Libbowe, Priben sone, Merten Bolen sone, Peter Werneken sone [1]), Heine von Natzeuitze vnde Hinrik Bole in truwen mit samender hand an dessеme breue, **Tönnies vnde sinen sonen** vnde eren frunden vnde vestent mit vnsenn ingesegelenn. Vnde desse bref is gegeuen na gades bord dusent jar drehundert jar in deme viff vnde söstigesten jare des hilligen dages sunte Dionisii.

No. 39. Anno 1365, Tags Dionisii. (9. October.)

Henneke Putzdevolk stellt gleichfalls über den Verkauf der 4 Mk. Silbers in Kussevitz an **Tonnies Krassow** einen Brief aus, und überläßt dem Käufer noch außerdem ½ Mark löthigen Geldes.

Nach einer alten vidimirten Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archiv.

Witlik sy allen ghuden luden, dat na der borth vnses heren gades dusent jar drehundert jar in deme vif vnde söstegesten jare des hilligen daghes sunte Dionisii hefft myn vader Barnis vnde ick Henneke genomet Pazbevolk, endet vnde lendet enen kop vmme dat ghuet to **Kussevitze** also id licht bynnen al synen scheden von oldinges mit alle syner thohoringe benomet edder unbenomet, hebben dar ane vorkofft mit vrygeme willekore vnde mit vulbort myner husvrowen Kynen vnde alle vnsen erffnamen vnde vnser negesten **Tönnies Krassowen vnde sinen sonen** vnd eren erfnamen veer mark lodiges suluer geldes rechter pacht alle iar tho alle gades hilligen daghe vth tho geuende vnbeworen; also vorkope wi en ene halue lodige mark geldes dar nu to, an deme vorschreuenen gude, mit nut vnde vrucht mit rechte vnde vryheit also id vs vrigest anernet is, dat dar numment nicht ane hebben scal edder beholden ane Peter Werneke neghen mark gheldes sundischer pennynge vor brutschat to losende. Dat ghuet vnde disse gelde hebben wi brocht van in de hand vnd in de were disser vorschreuen luede, vnde scholen des en waren also desse breff spreckt vnde scholen id en vrygen van alme werre vnde aller ansprake holden se schadlos. Also moghen se idt laten weme se willen, gestlik edder werlik de mit desme breue manet vnde mit erer bewisinde, deme schalme holden alle stucke de vore schreuen stan; vnd geue vullkamene macht to pandende also pacht recht is vnd to vorende vnde to duende met, wat se willen. Weret dat ick Henneke unde myne erfnamen dit ghuet vnde disse gulde nicht wedder van koften vnd de breue tho vns brochten bynnen veer jaren so scholen wi id en vorlaten wen se id eschen vnd en na holden, vorleth id vnser en, id schal van vns allen vorlaten bliuen, welck here id en liget wor edder wanne, id schal en vorlaten bliuen, van al den de dar len an hebben, wy sin dar edder nicht. Disse stucke de hir vorscreuen stan de schal me holden sunder eniger hande hulperede. Dat dit vast vnde vngebraken blyue, so laue ick Henneke vnde myn broder Clawes, myn sone Clawes, ghenomet Puzebevolk, Marten vnde Hinrik ghenomet Bolen, myn vedder Puzebevolk, hebben ghelouet an

---

1) Peter Werneke oder Werneken sone, der zuerst in einer Urk. v. J. 1336 genannt wird, in welcher Matthaeus und Johannes Pinecrul dem Detmar Gramelow eine Kornpacht aus Panderitz auf Wittow überlassen, gehört zur Familie Bolen, wie aus seinem noch an jener Urk. vorhandenen Siegel hervorgeht, dessen Umschrift lautet: S. Petri Fi(li)i B(o)len.

truwen mit ener samenden hand in desme breue vnde vesten ene mit vsen ingesegelen.

No. 40. Anno 1369, am Tage Matthias des Apostels (24. Febr.) zum Sunde.

Henning, Herman und **Gherwin,** Gevettern (Patrui), genannt **Stanggen** [1]), überweisen dem Hause zum heiligen Geiste in Stralsund die 24 Mark Rente, die ihr Oheim (noster avunculus) Rothger [2]), Presbyter, von den Rathmännern und Bürgern in Gartze erworben.

Aus dem Original im Arch. der Marien-Kirche zu Stralsund.

Testes hujus rei sunt: Gerzlauus de Kalande, Anthonius Crassowe junior, et Thidericus Grundys.

Auf einem Pergamentblatt, durch dessen untern umgeschlagenen Rand 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen das erste und letzte fehlt. Die vorhandenen Siegel sind in grünes Wachs abgedruckt.

Am 2ten und 3ten Pergamentstreifen hängen 2 runde Siegel. Die dreieckigen Schilde zeigen 3 nach der rechten Seite sehende Männerköpfe, mit beschnittenem Bart und Hauptbaar [2, 1]. Die Umschrift des 2ten Siegels:

+ S. HERMANI STANGEN.

Die des 3ten:

+ S. GHERWINI STANGHEN.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen vorwärts sehenden Löwenkopf. Umschrift:

+ S. JESISLAVI DE CALANT.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein rundes stark beschädigtes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt und zeigt in der vordern Hälfte den halben, an die Theilungslinie gelehnten Ochsenkopf. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt, das untere leer. Von der Umschrift erkennt man die Buchstaben:

+ S. . . . . ONIE . . . OWE.

Das Siegel ist auf Tab. **XI. No. 7.** abgebildet.

No. 41. Anno 1369, am Tage Laurencii. (10. August.)

Kerstine, die Wittwe des Henke Poßdeuolkes, verkauft an **Tönnies Krassow** und seinen Söhnen den Hof tho Kusseuitze.

Nach einer alten vidimirten Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archiv.

In gades namen amen. Kerstine, eine wedewe, Henke Pußdeuolkes wiff, deme godt gnedich ze, vnde alle mine erfnamen dhun witlik vnde bekennen dat wi mit endracht vnde mit vrigeme willkore, mit rade vnde mit vulbort vnser negesten truwen frunde, hebben vns begeuen des wedderkopes tu Kussewitze vnd all des we dar ane hadden, dat hebbe we ewich vorkoft redeliken vnde regthliken vnde vorlaten van der handt an de handt vnde an de were **Tönnies Krassowen vnde sinen sonen** vnde eren erfnamen, den hof tho **Kusseuize** mit erue vnde leen, mit nut vnde vrucht, dat nu iß vnd noch werden magh mit rechtlicheit vnde frigheit mit aller tobehoringe benomet edder vnbenomet. Also id vns van oldinges aneruet iß, also id licht binnen alle zinen scheden vnd ehn bewizet is behaluen . . . . . . vnde hebben ze daran gewizet mit dessеme breue vnde (?de) vns al bethalt iß thor noghe mit suluer vnde

---

1) Die Stangen waren auch in der Grafschaft Gützkow angesessen. 1297 wird Gherwin Stange, Ritter, in dem Briefe der Herren Jaczko und Johann von Gützkow, in welchem sie dem Kloster Usedom Güter in Liepen ertheilen, als Zeuge genannt. (Pudaglaer Matrikel F. XXI.)

2) Diesem Rothger verdankt man mittelbar die einzige noch vorhandene Urk. der eingegangenen Stadt Rügendal, conf. J. A. Dinnies Aufsatz: „Eine von der Stadt Rügendal auf der Insel Rügen ausgestellte Urkunde mit dem Siegel“ in Gadebusch pommerschen Sammlungen I. p. 140 — 46. Die hier mitgetheilte Urk. blieb dem trefflichen und fleißigen Forscher indeß verborgen, a. a. O. p. 143. Erst der Syndicus Dr. Brandenburg hat sie mit andern Urk. in der Marienkirche wieder aufgefunden und so der Wissenschaft gesichert. 1331 den 7. Decbr. hatte Rothger von Oldenvlet, Presbyter, in der heil. Geist Kirche zu Stralsund eine Vicarie gestiftet, und derselben 24 Mk. Pacht aus Garz a. R. überwiesen.

mit reden penninghen alſo ere breue bewizet hebben vnde zint bi ganzer macht gebleuen. Dith guth ehn vrig vnde fredezam tho beſittende, ſe mögen vorkopen vnde vorweſſelen vnde dhon darmede wat ze willen vnde we dar nichtis nicht ane beholden edder nummende, pacht edder gulde edder ſchulde, men vir mark rente vor hundert mark, Hinrik Lippen alſo de hefft gehat, vnd numende nicht mehr, alſo ſcholen we ze an waren vnde frigen vnde vntweren van alleme werre vnde aller anſprake, aller perſonen, geiſtlik vnd werlik holden ſe ſchadlos van alle denjenen bede recht willen dhon, geuen vnde nemen, bederuen ſe mer vorlatinge .... (?) De lehnware ſchole wi en na holden went ſet weruen an den heren vnd weſen en dartho, behelpen vnde vorlaten en wor ſe dat eſchen, wan id vnſer een vorlaten hefft, id ſchal ene vorlaten weſen van alle den de dar lehn ane hebben, welk here dat en liget, wor edder wanne, we ſeen dar edder nicht, idt ſchal ene vorlaten bliuen. Dat dit blifft endet vnde leudet vaſt vnde vngebraken vnde alle holden wert, ſo laue ick Clawes Poßdevolk, vnde mine vedderen Pribe, Berghesch-laff, Peter, Paßdevolke nomet, Merten Bule, Hinrik, Mathias, Wilken, Paul, brodere, Bolen genomet, Teske Starkewolt, Hinrik Buk, Hannes Rogge, hebben lauet an truwen mit ener ſamenden hand an deſſeme breue **Tönniesse vnde ſinen ſonen** vnde eren erfnamen vnde eren frunden vnde alle den de de manet mit deſſeme breue vnde hebben en geueſtet mit vnſen ingeſeghelen. Deſſe bref de is geſchreuen na gades borth duſent jar, drehundert jar in deme negen vnde föstegesten jare in deme daghe des hilghen martelers ſunte Laurentius.

No. 42. Anno 1370, crastino natavit. beate virginis. (9. Septbr.)

Bertold Wuſſeke giebt dem Biſchof Nicolaus von Roeskilde einen Revers wegen deſſen Einnahmen aus Rügen.

Nach einer von dem Original im geheimen Archiv zu Copenhagen genommenen Abſchrift.

Omnibus presens scriptum cernentibus Bertoldes Wssche, presbiter, eternam in domino salutem. Nouerint uniuersi me a reuerendo in Christo patre ac domino, domino Nicolao, dei gracia episcopo Roskildensi, omnia bona sua in terra Ruye, Jasmundi et Wittouie vna cum tota siligine sua decimale in dictis terris a festo beati Michaelis proximo futuro et sic per duos annos continuos conduxisse. Ita quod ipso domino episcopo Roskildensi predicto, vel suis successoribus, seu ab ipso vel ab ipsis ad hoc deputatis, quingentas marcas denariorum Sundensium quolibet anno, in terminis infra scriptis, videlicet medietatem pecunie in festo beati Martini, et residuam medietatem in festo beatorum Viti et Modesti iam proximis terminis expedite soluam, ex easdem seruaturus condiciones infra scriptas, videlicet, quod domos et edificia in dictis bonis et potissime in curia principali in Ralsuik et agros ipsius curie in statu bono saltem sicut nunc sunt teneam, familie sue tallias seu aliqua alia inconsueta non inponam, nec per alios inponi faciam, seu permittam. Siluas suas nullatenus succidam, nec per quenquam succidi faciam nec permittam, nec dicta bona alii vel aliis interim dimittam absque sua requisicione et consensu et in ipsa curia personaliter resideam. Possessiones et iura ecclesie, sue familie, et bonorum in ipsa terra alienari, occupari, seu viciari non permittam, sed iniuste hactenus occupatas et detentas ab illicitis occupatoribus seu detentoribus eorum repetam cum effectu, et ipsi domino meo episcopo huiusmodi denunciem detentores, quicquid etiam de excessibus singulis in familia sua tota iurisdiccione sua, et causis interim in terra Ruye euenerit, sibi computare debeam, et de eo quod mihi exinde annuere voluerit sum contentus, saluo sibi iure moram trahendi quamcunque voluerit in bonis antedictis. Et nos Branto de Horst, et Bertoldus, presbiter, ecclesiarum Zuder et Zwanteghure curati, Claus Wszche, Claws van dem Rode, et Zwme de Jasmundia, armigeri, quod promissis omnibus et singulis firmiter et inuiolabileter, obseruaudis prout in suis articulis superius exprimuntur sub bona fide nostra, vna cum eodem domino Bertoldo Wszche, omnes et singuli in solidum et manu adunata promittimus, ad soluendum et seruandum ea nos te-

nore presencium firmiter obligamus fide data. In quorum omnium testimonium sigillum meum et sigilla omnium supradictorum mecum promittencium presencium sunt appensa. Actum et datum Roskilde, anno domini M° CCC° septuagesimo crastino natiuitatis beate virginis.

Auf einem Pergamentblatt, dessen unterer Rand umgeschlagen. Durch diesen sind 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen jetzt das 4te und 5te fehlen. Leider sind die vorhandenen nicht näher beschrieben.

No. 43. Anno 1372, am St. Jürgens Abend. (23. April.)

Gotschalck Ralyck, „en Knape", verkauft „her Bertram Wlflam, eme borghermester tho deme Sunde, her Borchard Plötzen, eme ratmanne, vnde Hinrik Wrene, eme borgher darzulues, vnde vormunderen des huses sunte Jurians tho Rambin„ „dat halue holt vnde grunt dat gheheeten ys dat Heyne holt, dat lycht by Kubbelkowe, vnde de andere helfte der grunt vnde holtes behort hern Dargeslaue Barnekowen, eme ridder, tho" für 440 Mk. sund., „alze tho manrechte, alse Euerd Poretze [1]) dat holt ghehat hadde myt der grunt vnde ik dat na bezethen hebbe, vnde den olden rossedenst, den myne vorvaren vnde ick gedaan hebben van den houen, dar dat holt vnde grunt tho gheleghen hadde, den olden deenst schal ick beholden vppe den houen vnde dat holt myt der grunt, dat ick verkoft hebbe, dat schal noetlos blyuen van deme olden denste." Wenn sie es verlangen, so soll er es ihnen vor den Herrn des Landes verlassen. „Were ok dat de heren des landes bynnen jar vnde bynnen daghe den vorbenomeden dat holt vnde grunt nicht mobich weren tho vorlenende, so scholen ze jo vnuerzumet blyuen, byt tho der tyt, dat de heren des mobich werden, dat ze en dat ghut lenen." Wenn es ihr Lehn geworden, will er es ihnen Jahr und Tag vor jeder Ansprache wahren.

Aus dem Orig. im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Dar op hebben myt my ghelouet myt ener zameden hant an truwen erlike manne vnde myne leuen vrunde Henneke Ralyck, myn broder, Heyno Poretze, Achilies son, Heyne vnde Vicke brodere ghcheten Poretze, Cordes sons, Wilke Poretze, her Hinric Plate, en ridder, **Anthonies Crassowe, de olde, Anthonies Kaak, Bertold Kaak**, Henneke Ralyck, Johans son, vnde Henneke Vors, Knapen.

Diese Urkunde ist auf einem Pergamentblatt geschrieben dessen unterer Rand umgeschlagen, und mit 12 Pergamentstreifen durchzogen ist, an denen eben so viele Siegel gehangen haben, von denen jetzt das 1., 4., 8. und 11. ganz fehlen.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Ralikesche Wappen, wie es am Bundesbriefe von 1316 beschrieben und abgebildet. Die Umschrift ist stark beschädigt.

Am 3ten und 5ten Pergamentstreifen hängen 2 runde Siegel. Die Schilde lassen das Poretzsche Wappen erkennen, wie es am Bundesbriefe von 1316 beschrieben und abgebildet ist. Die Umschriften sind stark beschädigt.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes, sehr gut erhaltenes Siegel. Der Schild zeigt das Poretzsche Wappen. Die Umschrift:

S. WILLKEN PORECE.

Am 7ten Pergamentstreifen hängt nur das Fragment eines Siegels.

---

1) 1356 zu Garz am Sontage Lätare hatten Eggert und Heyne, Gebrüder Poretzen, dem Gotschalk Raleken ihren Hof in Kubbelkow verkauft. Medelowere: Thomas Plate, Hinrik Plate, Reynwert Plate, Claus Plate, Claus Hamendorp, Henneke Woteneke, Tydeke van dem Kalande, Claus son. Merkwürdiger Weise empfing nicht der Käufer allein dies Gelöbniß, sondern es heißt „Dyt louede entfeyt myt my Godeschalke Raleken, her Wolter van Penytze, Prybe Ralyk, myn vader, Henneke vnde Prybe, myne brodere, junghe Hinneke Ralyk, myn vedder.

Am 9ten Pergamentstreifen hängt ein rundes stark zerdrücktes Siegel. Der dreieckige längs getheilte Schild läßt in der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf erkennen, das übrige, so wie die Umschrift, ist völlig zerdrückt.

Am 10ten Pergamentstreifen hängt ein rundes, hier sehr zerdrücktes Siegel. Von demselben befindet sich ein besser erhaltenes Exemplar an der Urk. des Gottschalk Ralik, 1375 acht Tage nach den Zwölfen, am 13ten Pergamentstreifen, weshalb auf dieses verwiesen wird.

Am 12ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes, in grünes Wachs abgedrucktes Siegel. Der dreieckige, durch schräg rechts und links sich schneidende Striche, schraffirte Schild zeigt einen Querbalken, der mit 3 herzförmigen, mit Stängeln versehenen Blättern (Lindenblätter?), die Spitzen rechts gewendet, belegt ist. Die Umschrift:

S. JOHANNIS VIRIS.

Bis auf die 2 bezeichneten sind sämmtliche Siegel in weißes Wachs abgedruckt.

No. 44. Anno 1374, in curia Ralswick, die beate virg. et martyr. Katherine. (25. Novbr.)

Nicolaus und **Bertold**, Gebrüder **Wuzseken** genannt, Söhne des alten **Nicolaus W.**, verkaufen dem Bischof Nicolaus von Roeskilde für 200 Mk. 20 Mk. Hebung aus ihrem Hofe Zuzitze im Kirchspiel Gyrakow, jedoch wiederlöslich.

Aus einer, vom Original im Königl. geheimen Archiv zu Copenhagen genommenen, Abschrift.

Compromissores: Nicolaus Wyzecken, noster pater dilectus, et Zum de Yasmunde, filius Guzlaui Zum, militis, pie recordacionis, Helmoldus Zsum, miles, filius ejusdem Zsum de Yasmunde, Guzlauus Zsum, junior de Wyttow, Nicolaus et Hinricus fratres dicti de Rode, Hinricus de Lanken et Hartmannus Zegheboden famuli.

Die 10 noch vorhandenen Siegel sind mir nicht näher beschrieben.

No. 45. Anno 1375, „des achten daghes na der hochtyd tho twelften" (12. Januar.)

Gotscalc Raleke vertauscht den in der Urk. Nr. 43. genannten Vorstehern des Hauses St. Jürgen vor Rambin den „hof tho Kubbelkow mit alle siner thobehoringhe, mit den houwen de darto ligghen, de Euerde Poretze gehort hadden, Hennynghes sone, mit aller thobehoringhe de dar nv ane ys, vnde noch ane werden mach mit erue, vnde mit lene, alze he nv licht, vnde van oldinghes gheleghen heft in al synen scheden" „mit kothen, mith kothworden, mit honreghelde, mit ghůlde" „mit dem andeel des holtes dat gheheten is de Lanse, Alze ik en des bewiset vnde bereden hebbe." „Hirvore hebben desse vorbenomeden vormundere — ghelaten my — vnde mynen erfnamen ewichliken tho ener wesselinghe, de dorpe alze Kukeluitze vnde Lauenitze vnde verteyn mark gheldes in dem dorpe tho Zatze in den houen de nv buwet Thorkel vnde Thideke Pawelsson — — nebst 250 Mk. sund., die er bereits empfangen [1]).

Aus dem Orig. im Arch. des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Dat alle desse vorbenomten stücke stede vnde vast bliue, vnde vnghebroken loue wy Gotscalc Raleke, vorbenomet, her Hennyngh van Pentze [2]), her Hinric Plate,

1) 1375 am Tage St. Nicolai genehmigte Heyne Poretz die Ueberlassung von Kubbelkow und des dabei gelegenen Heynholzes an das Armenhaus zu St. Jürgen und begab sich aller Ansprüche an diese Grundstücke. Zeugen: her Hinrich Plate, riddere, Cord Pl. und Hennyng Plate, knapen. — 1375. Zu Wolgast am Donnerstage nach den Zwölften bestätigten die Herzoge Wartislaus VI. und Bogislaus VI. den Verkauf über Kubbelkow und das Heynholz.

2) 1390 Dienstags nach Lichtmessen verkauften Henning von Pentz, Ritter, und Renwart sein Sohn, Knappe, dem Laurentius von Lunden all ihr Gut im Dorfe Pazeke.

her Gothe Moerder, her Helmich Sum, riddere, Nedemar van der Lanken, Zulleslaf van der Lanken, brodere, Anthonius Gawern, Claus Gawern, Henneke Ralcke, Willeken Poretze, Henneke Vyrs vnde Bertold Raak, knapen.

Diese Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben, dessen unterer Rand umgebogen, und durch den 13 Pergamentstreifen gezogen sind, an denen die Siegel, fast durchgehends gut erhalten, hängen, bis auf das 5te, welches ganz fehlt. Sämmtliche Siegel sind in grünes Wachs gedruckt.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Ralikesche Wappen, wie es am Bundesbriefe von 1316 beschrieben und abgebildet ist. Die Umschrift:

S. GOSSHALC RALIC.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen aus dem linken Schildesrande hervorgehenden rechts gekehrten Raubvogel-Fuß und Kralle. Die Umschrift:

S. HENNINGHE PENCE MILES.

Der Raum zwischen dem Schilde und der Rundung ist mit einem Kranze verziert. Das Siegel ist auf der Tab. **XI.** Nr. 8. abgebildet.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes stark beschädigtes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 2 Thierköpfe, von denen 2 mit den Sachsen einwärts gekehrte Adlerflügel herab hängen, dem noch heute von der Familie von Platen geführten Wappen. Von der Umschrift hat sich nur der Vorname **HINRIC** erhalten. Es ist auf der Tab. **XI.** Nr. 9. abgebildet.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein ziemlich großes rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist rechts gestürzt und zeigt einen vorwärts sehenden Löwenkopf, über die linke Ecke desselben ist ein Helm gestülpt, über demselben sind 2 Pfauenwedel, die von 2 senkrechten Stützen über dem Helm gehalten werden, an diesen letzteren hängen die Helmdecken herab. An jeder Seite ist der Helm außerdem noch mit einem kleineren Pfauenwedel, der quer gegen denselben steht, besteckt. Der von diesen Figuren nicht bedeckte Raum der innern Rundung des Schildes ist mit kleinen Rosetten besäet. Die Umschrift:

S. GHOTHANI MORDER MILIS.

Das ganze Siegel ist ungemein sauber und sorgfältig gearbeitet. Es ist abgebildet auf Tab. **XI.** Nr. 10.

Der 5te Pergamentstreifen ist jetzt leer. Dinnies sah das Siegel indeß noch und beschreibt es **(in Diplomat. St. Georgii Rambin)** so: **„Quintum (sigillum) monstrat animal instar leonis erectum. Perigraphe deest."**

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt über einem Schach einen rechts gewendeten wachsenden Adler, wie die, einer Familie v. d. Lancken angehörigen Wappen, an den Bundesbriefen von 1316 und 26 mehrfach beschrieben. Von der Umschrift ist noch erhalten:

. . NEDEME . . . DE LAN . . . .

Am 7ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren wie das vorhergehende Siegel. Von der Umschrift ist nur:

. . SULESLAI . . . . .

erhalten.

Am 8ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen senkrecht gestellten doppelten Wiederhaken, die untere Spitze dem linken Schildesrande zugekehrt. Die Umschrift:

S. ANTHONII DE GAWERN.

Am 9ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel (das des Claus Gawern). Der Schild ist schräg rechts und links schraffirt und zeigt einen schräg links gestellten doppelten Wiederhaken. Die untere Spitze desselben ist dem obern Schildesrande zugekehrt. Die Umschrift ist völlig zerdrückt.

Am 10ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren wie das des Siegels am 1sten Pergamentstreifen. Die Umschrift:

S. HENNIKE RALE . . . .

Am 11ten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. Der Schild zeigt das Poreetzsche Wappen, wie es am Bundesbriefe von 1316 mehrfach beschrieben. Die Umschrift:

S. WILLKEN POREСE.

Am 12ten Pergamentstreifen hängt dasselbe Siegel, welches am 12ten Pergamentstreifen der von Gottschalk Ralic 1372 am St. Jürgen-Abend ausgestellten Urk. (No. 43.) beschrieben ist.

Am 13ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige, von einer bogenartig verzierten dreieckigen Nische umgebene Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im oberen Felde 3 Kleeblätter, 2. 1. Die untere Hälfte ist leer. Die Umschrift:

S. BERTOLDI D' DADSOWE.

No. 46. Anno 1377, am Tage Agneten. (21. Januar.)

Heyno Poretze, Achilles Sohn[1]), verkauft für 330 Mk. an das Armenhaus St. Jürgen zu Rambin seinen nach Teschenhagen gehörigen Antheil an dem bei Kubbelkow gelegenen Hayenholze zu Mannrechte und nimmt anbei an, den auf diesen Antheil sonst fallenden Roßdienst von seinen Hufen in Teschenhagen mit zu verrichten.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatar. Domus St. Georgii Rambinens. Tit. IV. No. 10.**

Medelowere: her Hinrik Plate, en Ridder. Heyne Poretze, Cordes son, Johan vnde Suleslaf, brodere, gheheten van Racevitze, Wilke Plate, Thomas son, Hennyng Plate, Wilken Plate, Cordes son, **Bertold Kaac**, Peter van deme Kalande, Henneke Norman vnde Padel, de wonet in deme Kerspele tho Rappyn.

Von den 12 Siegeln sah Dinnies nur noch 5.

No. 47. Anno 1377, die Blasii. (3. Febr.)

Anthon Krassow, Knappe, verkauft dem Freiherrn Henningh von Podbuske, Truchseß des dänischen Königs Olaf, eine Rente von 5 Mk. sundisch aus seinem Hofe Zamustitze im Kirchspiel Lanken.

Nach dem Orig. im Fürstl. Archiv zu Putbus.

Omnibus presens scriptum visuris, tam presentibus quam futuris, Anthonius Crassow, famulus, sinceram in domino caritatem. Pro me et meis veris heredibus recognosco ac lucide protestor, quod, cum consensu et voluntate omnium meorum amicorum proximorum, rite et racionabiliter vendidi et dimisi, et in presente littera vendo ac dimitto Nobili domino, domino Hennyngho de Podbuske, baroni, illustris Olavi regis dacie dapifero, meo domino dilecto, suisque veris heredibus quinque marcarum redditus perpetuas sundensis monete in curia mea Zamustitze in parrochia Lanken situata, in agris et in omnibus attinenciis, proprietatibus, libertatibus, dicte curie adiacentibus, singulis annis festo beati Martini episcopi percipiendos, expignerandos si necesse fuerit, cum pignoribus faciendis prout ius pactus in terra postulat et exquirit. Eciam predictos

---

1) 1413 Freitag in der Woche nach Ostern bestätigten Achilles und Hans, Gebr. P., für 50 Mk. den von ihrem Vater Heyno P. geschehenen Verkauf des nach Teschenhagen gehörigen Antheils am Haynholze und begeben sich aller Ansprüche daran. Medelowere: Hynrik, Steffen, Matteus, brödere, gheheten van Anen, Gödeke Bantekouw, Shire Ralick und Wolter Bantekouw. — Als Raven Barnekow, Knappe, (1414 Tags Georgii) einen Theil vom Hainholze und 34 Morgen Acker (Medelovere: Hennyngh Barnekow, Hinrik van der Osten, hern Curdes son, Tonyes van Vytzen, Bertold van der Osten, Bertoldes son, Yancke Plate und Vereslaf Bonow) und 1416 (Donnerstags vor Lätare) einen andern Theil vom Haynholz mit 36½ Morgen Acker nebst 3 Kathen an das Hospital zu St. Jürgen vor Rambin verkaufte (Medelowere: her Hennyng van Yasmunde, riddere, vnd Vereslaf Bonow, knape) besaß dasselbe das ganze Groß-Kubbelkow. —

quinque marcarum redditus cum meis heredibus debeo predicto domino **Henningho** et suis heredibus warandare annum et diem ab omni impeticione personarum, tam spiritualium quam secularium, iuri conparere volencium, et libertare penitus, et ex toto, et indempnem conservare. Vt predicta firma atque stabilia permaneant famosi famuli mecum conjuncta manu et data fide compromiserunt: videlicet **Heyno Poretze**, **Thydericus de Bughe**, **Henneke de Neclade**, omnia predicta inviolabiliter observare. In cujus evidens rei testimonium nostra sigilla presentibus sunt appensa. Datum anno domini m⁰ ccc⁰ LXXVII⁰, ipso die beati Blasii, martiris et pontificis.

Diese 13 Zeilen enthaltende Urkunde ist auf ein Pergamentblatt geschrieben, das 8⅝ Zoll breit und 3¼ Zoll lang ist. Unten durch dasselbe sind 3 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen. Nur an dem letzten hat sich das Wachs, worin das Siegel abgedruckt gewesen, erhalten. — Von dem Siegel selbst ist nur die Form erkennbar geblieben.

Auf der Rückseite steht:

Ita littera est super curiam Zametisse in parochia Lancken.

No. 48. Anno 1377, am Palmsontage. (22. März.)

Anton von Vitzen, Knappe, verkauft den von seinen Voreltern zu Lehnrecht auf ihn vererbten Hof in Goetemitz mit allem Recht und mit allem Zubehör an Lůdeke von Dortmund, einem Bůrger zu Stralsund, zu einem todten Erbkaufe.

Nach dem Original im Stralsunder St.-Arch.

Ick Anthonius van Vitzen, en knape, mit vulbord myner leuen moder, Ver Dubben, vnde alle myner neghesten erfnamen, bekenne vnde betughe openbare in desser scrift, dat ick hebbe vorkoft tho eneme rechten ewigen kope, mit rade miner negesten vrent vnde verlate vnde verkope deme erliken manne Lübeken von Dortmunde, eme borgher tho dem Sunde, vnde synen rechten erfnamen mynen hof, den ick hebbe tho Ghötemytze, den my myne olderen dar erueden, den he my woll betalet heft tho myner noghe, de vorbenomede Lübeke, vnde ick late em den vry tho man rechte tho brukende, mit rechte vnde mit denste, myt ackere, ghebuwet vnde vnghebuwet, mit holt, mit struke, mit ackere, den man noch breken mach, mit wische, mit weyde, mit water, lopende vnde stande, mit kothen vnde mit kotwörden, vnd mit aller thobehöringhen alse dat ghud bynnen syner schede lycht, vnd dar nicht buten bescheden, vnde des ghudes vnde der pacht fry tho brukende tho ewighen tyden, also dat ick vnde myne erfnamen, noch myne brodere nummermer tho zaken scholen deme ghude. Och schal ick dat vorbenomede ghud vorlaten vor den heren des landes vnde alle de dar leen ane hebben, waner ick des gheeschet werde van dem vorbenomeden, vnd ick schal em dat leen tho truwer hand naholden, byt dat syn leen wert, vnde waner dat syn leen gheworden ys, darna schal ick em vryen vnde waren des ghudes vorscreuen, vor alle ansprake vnde bewernisse, gestlick vnde werlick, de recht nemen vnde gheuen willen, alse in deme lande en recht ys. Alle desse dyngk stede vnde vast tho holdende dem vorbenomeden sunder yenigherhande hulpe rede, dat laue ick Anthonius mit mynen rechten erfnamen, vnde mit my so louen **Anthonius Laak**, Gotscalc Ralick, Hinric Voleke [1]), **Hannes Crassowe, de wonet tho Pazeke vnde Hannes Crassowe tho Varzekeuitze** knapen, vnde wy lauen thozamende an truwen mit ener zameden hant dem vorbenomeden Lübeken vnde synen rechten erfnamen alle stucke tho holdende, alse desse bref sprecht. Were ock dat ick Anthonius edder myner louer welke storue, er der warschop, so schole wy anderen, de dar leuendich blyuen, enen anderen also ghuden man wedder in des doden stede setten. Jn ene grotern bewaringhe aller zake vorscreuen, so hebbe wy vnse ingheseghele an dessen bref gheheughet. Na godes bord dusent jar drehundert jar in dem söuen vnde seuentighesten jare in palme sondaghe.

Auf einem Pergamentblatt, dessen unterer Rand umgeschlagen und durch den 6 Pergamentstreifen, zur Befestigung

1) Das nach dieser Urk. abgebildete Siegel des Hinrik V. stimmt nicht mit dem zu Urk. Nr. 15. in Anmerk. 2 beschriebenen überein.

der sämmtlich in grünes Wachs gedruckten, sehr gut erhaltenen Siegel, gezogen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel, der dreieckige Schild zeigt einen rechts gewendeten steigenden Fuchs. Umschrift:

+ S. ANTHONII DE VISEN.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber gekrönter Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt. Das untere Feld ist leer. Umschrift:

S. Antonius (K)aac.

Es ist (nach einer and. Urk.) Tab. **XI. No. 14.** abgebildet.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt drei links gelegte, mit der Mündung dem Schildesfuß zugewendete Widderhörner. Umschrift:

S. GOTSCALC RALIC.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt zwei in einem Andreaskreuz übereinander gelegte Wagenrungen, die dünneren Enden nach unten gekehrt. Umschrift:

S. HINRIC BVLEKEN.

Es ist Tab. **XI. No. 15.** abgebildet.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte drei Kleeblätter ohne Stengel, 2. 1. In der hintern Hälfte ein halber Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Umschrift:

+ S. Henneke Crassow de Pasec.

Es ist abgebildet Tab. **XI. No. 12.**

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen **ganzen**, nicht in der Mitte, sondern mehr nach dem linken Schildesrande zu stehenden, rechts sehenden gekrönten Ochsenkopf. Umschrift:

+ S. Johanes Crassow.

Es ist Tab. **XI. No. 13.** abgebildet.

No. 49. Anno 1377, zu Pudbuske, an deme daghe des hilgen lychammes. (28. Mai.)

Her Henning van Pudbuzke, de oldere, ridder vnde eyn droste des rikes tho Dennemarken, überläßt aus Liebe und rechter Gunst „vnde dorch rechter geistliker broderschop willen de ik nu vnd myne olderen, tho voren, vnde myne rechten erfnamen, hebben vnde dreghen, tho deme godeshuse tho der Eldena," demselben den Werder Kalversdans „also id licht an syner schede wente an dat solte water."

Nach dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Zeugen: **Nicolaus Wsseke,** Hinricus Lopenisse, Johan Marlowe, Knechte, her Kersten Sellentyn, Gherardus Dollan, myne scrivere.

Das Siegel scheint mit dem Bande, woran es befestigt gewesen, gewaltsamer Weise ausgerissen zu sein.

No. 50. Anno 1378, am St. Matthias Abend. (24. Februar.)

Berthold Kaack, Knappe, verkauft an Lüdeke von Dortmund einige Kathenstellen in dem Dorfe Götemitz.

Nach dem Orig. im Stralſ. St.-Arch.

Jck Berteld Kaack, en knape, bekenne vnde butughe openbare in desse scrift dat ick hebbe vorkoft to eme rechten ewyghen kope myt rade myner neghesten vrent deme erliken manne Lüdeken van Dortmunde, eme borgher tho dem Sunde, vnd synen rechten erfnamen, myne woerde, dar men koten vp setten mach, de se lighen tho Ghe-

themyße an der schede Thonies [1]) Kakes vnd dem kothen de höret Lübeken van Dortmunden, de he my vol butalet heft tho ener nöghe: vnd ick late se em vry tho manrecht tho brukende myt richte vnde myt denste. Ock schal ick vnde myne erfnamen eme vryen de woerde vor ghistlick vnde werlick tho ener ewyghen tyd, de recht nemen vnde gheuen wellen. Alle desse dynck stede vnde vast tho holdende dem vorbenomeden sonder genyghcrhande hulpe rede, dat loue ick Bertold Kaak myt mynen rechten erfnamen, vnde myt my so louen erlick manne alse Heyno Ploße vnde Gosschalk Wotheneke, knapen, vnd wy lauen tho zamende an truwen mit ener zamenden hant deme vorbenomeden Lübeken vnde synen rechten erfnamen alle stucke to holdende alse desse bref spreckt. In ene grottere bewaringhe aller saken vorscreuen, so hebbe wy vnse ynghezeghele an dessen bref ghehenghet, na ghodes bort dusent iar drehundert iar in dem achte vnde zeuenthegheften iare an Sunte Matthias auende des hilgen apostols [2]).

Auf einem Pergamentblatt, durch dessen untern umgeschlagenen Rand drei Pergamentstreifen, zur Befestigung der ganz besonders gut erhaltenen Siegel, gezogen sind.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt das am 13ten Pergamentstreifen der Urk. Nr. 45. beschriebene und Tab. XI. No. 11. abgebildete Siegel des Bertold Kaack.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt drei aufrecht gestellte Fische. 2. 1. Die Umschrift:

+ HEYNE PLOSSE.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt, in der vordern Hälfte eine ganze und eine durch die Theilungslinie halbirte fünfblättrige Rose. In der hintern Hälfte ein herabhängender Adlerflügel. Die Umschrift:

+ S. GHOTSALC WOTENEKE.

Es ist Tab. XI. No. 16. abgebildet.

---

1) In der Urk. ist der Name abgekürzt, er kann auch Thomas gelesen werden.

2) Anno 1381 am Tage Agathae verkaufte Lübeke von Dortmund an den Rathsverwandten und nachmaligen Bürgermeister Albert Gyldenhusen und an dessen verstorbenen Bruders, Werners Kindern, Werner, Johann und Heinrich Gyldenhusen seinen 1377 von Anton von Bitzen angekauften Hof und seine 1378 von Berthold Kaack erhandelten beiden Kathenstellen in Goetemitz zu einem todten Erbkauf.

No. 51. Anno 1378, Sabbato proximo ante dominicam quasimodo geniti. (1. Mai.)

Bertoldus Wuzeke, Presbyter, bekennt sich dem Bischof Nicolaus von Roeskilde zu einer Schuld von 200 Mk. und verpflichtet sich dieselbe am nächsten Osterfeste in Stralsund zu erlegen.

Aus einer vom Orig. im geh. Archive zu Copenhagen genommenen Abschrift.

Bürgen: **Henningus de Kalent, Darzlaus de Barnekow, milites, Nicolaus Sum, senior, et Henricus de Lanken, filius Ertmari.**

Von den mir nicht näher beschriebenen Siegeln fehlt das erste.

No. 52. Von demselben Tage wie No. 51.

Der Inhalt stimmt mit der vorhergehenden Urk. genau überein.

Aus demselben Archive.

Bürgen: **Nicolaus et Hinricus dicti de Rode, nec non Stephanus Sissowe et Hartmannus de Segebode.**

Von den mir nicht näher beschriebenen Siegeln fehlt das erste.

No. 53. Von demselben Tage wie No. 51. u. 52.

Der Inhalt stimmt genau mit den beiden vorhergehenden Urkunden überein.

Aus demselben Archive.

Bürgen: **Sumo senior de Jasmundia, Gerlacus Smachteshagen, Antonius de Buga et Hermannus de Jasmundia.**

Von den mir nicht näher beschriebenen Siegeln fehlt das dritte.

No 54. Anno 1379, Stralsund, am Dionysius Tage. (9. October.)

Tytze vamme Rosengarden, en knape, bekennt sich dem Albrecht Gildenhusen, Rathmann zu Stralsund, zu einer Schuld von 300 Mk., wofür er ihm 30 Mk. Rente aus dem Hofe und der Mühle zu Rosengarden verschreibt.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Archiv.

Medelowere: **Thonnys Kaak,** Ghoten Scheelen, Dubbermer Schelen vnde Henning Slaweke.

Die Siegel fehlen.

No. 55. Anno 1379, Mittwochs in der Octave des Himmelfahrtstages unserer lieben Frauen. (17. August.)

Pribe von der Helle, und seine Hausfrau **Margaretha** verkaufen an **Tönnies Crassow** ihren Hof Teskevitz „demen ok nennet tho der Helle".

Nach einer alten, wie es scheint nicht immer genauen, Abschrift aus dem Dambaner Haus - Archiv.

Alle de dissen bref sehen edder horen, heil an Godt. Jck Pribe van der Helle, vnde min husfruwe Margrete vnde vnse erfnamen don witlik vnde bekennen, dat wi mit eindracht vnde guden willen, vnde mit friger wilkor, mit vulbort vnser truwen frundt hebben ewig vorkoft vnde vorlaten von der handt an de handt vnde an de were **Tönnies Crassowen** vnde **sinen sonen** vnde eren erfnamen antwerdet vnsen hof tho **Teszkeuitz demen ok nomet tho der Helle** mit erue vnde lehen, mit agker buwet unde vnnebuwet, mit alle sinem velde an Teskeuitz, an Grabeuitz, an Barkeuitz, mit allen stücken vnde allen kavelen, mit worden vnde alleme tholege, mit koppelen vnde hoppenhoue, mit holte, mit heide, mit water, mit weide, vnde weyze vnde mure, mit strucke vnde busschen, mit meinheit vnde steme (?) mit driften, wegen vnde stegen, mit aller thobehoringhe nomet edder vnbenomet, nichts vtnomen alse et licht vnde van oldinges legen hefft, binnen alle sinen enden, lenden, scheiden. Vollen deel, like alle den huuen an deme vorbenomeden gude, hallef vnde hallef, like vel minen vedderen Tideke Malcke (?Ralcke) bi sinen kawelen tho bliuende, alle des wy dar an hebben dat hebbe wi bracht van vns dat wi daran nichts beholden edder nument, ock nicht mehr tho vnß tho kamende vnde tho nument, men twölf mark rente de Wolter van Telghes daran habbe, de beholde se vp den hof also lange als en Godt helpt dat se dat entweren **Tönnies** vnde **sinen sonen** vnde ere erfnamen, alle des hir vorschreuen is hebbe wi tho em bracht fredesam tho brukende vnde tho beholdende, mit nut, mit frucht, mit rechtigheit vnde friheit, als et vnse vader frigest hat heft, vnde vnß aneruet iß dißen vorsprakenen, nicht mer. Men van deme fursten des landes tho manrecht entfande war edder wanne wi sint dar edder nicht, schall er vorlaten wesen vnde bliuen, vnde scholent weren en vnde frigen van allem were wedderstall vnde aller ansprake aller personen, geistlik vnde werltlik, holden se schadelos van alle den de de recht willen geuen vnde nemen. Weme se dat laten ein deel edder althomall tho wessele edder tho kope deme schalme alle dit holden mit en. Bedoruen se auer vorlatinghe delehnware schole wi en na holden vnvorsumet vnde ane hinder, vnde wesen en behelpen dartho wen se dat waruen vnde eschen von den heren, so schole wi vnde alle de dar lehn an hebben, Pribe vorbenomet vnde mine erfnamen vorlaten sonder vortogeringe vnde waren darna, als recht ist in alle betalende kop tho nuge. Dat alle disse stucke vnde alle disse artikele vnde ein islick bi sick holden werden vnbreklicken sonder verfolginge efte hulperede vnde bliuen endet vnde lendet so laue Jck Pribe vnde mine erfnamen, de borgen de mit vnß lauet entruwen mit einer samenden handt, mit hande vnde munde Dubbermer Schiele, Tönnies vnd Curdt, brodere vam Buge, Teske Starkewolt, **Tönnies Crassow de Junge,** Berndt Bugenhagen, Grundis, Henneke van Verbeuitz, Siuert Puzbevolk, Peter Gawern, Siuert Knieberch, Peter Süllitz, vnd hebben en vnde alle den de dat manen, en to hulpe mit vnsen ingesegelen vestet dissen bref beschreuen is vnde geuen na der bort vnses hern gades dorteinhunbert jar in deme negen vnde ßouentigesten jare des

mibbewekens in vnser leuen vrowen dage alse tho himmel foer.

No. 56. Anno 1379, in festo beati Nicolai episcopi. (6. December.)

„Suum, filius Guzlaui Swm, militis, pie recordacionis, et Swm filius ejusdem Swmmis“ verschreiben dem Bischof Nicolaus von Roeskilde für 200 Mk., 20 Mk. Rente aus ihrem Hof Clementeuitz, in parochia Zagharde, wiederlöslich.

Nach einer vom Original im geh. Arch. zu Copenhagen genommenen Abschrift.

Compromissores: Nicolaus Swm de Warnekeuitze, Thidericus Swm de Keyseritze, nostri patrui, Hinricus de Rode, Nicolaus Wuzeke, filius Nicolai Wucke senioris, Otto Wüstenye et Nicolaus Datzeke (?).

Die fünf ersten, mir nicht näher beschriebenen, Siegel sind an dem, auf Pergament geschriebenen, Orig. erhalten.

No. 57. Anno 1380, zu Stralsund, am Dienstage nach dem Feste der heil. drei Könige. (10. Januar.)

Gottschalk Ralcke, Knappe, verschreibt den in der Urk. Nr. 43. genannten Vorstehern des Gotteshauses St. Jürgen zu Rambin für 100 Mk. 10 Mk. Rente aus seinem ganzen Dorfe Cukelvitz, bedingt sich jedoch die Wiederlösung.

Nach dem Original im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Medelowere: her Hinrik Plate, her Rickolt Rotermunt, riddere, Hans Crassow, Henneke Ralik, knapen.

Auf einem, auf der Rückseite gelb gefärbten Pergamentblatt geschrieben, dessen unterer Rand umgeschlagen; durch diesen sind zur Befestigung der Siegel 6 Pergamentstreifen gezogen. Diese fehlen jetzt bis auf das vierte, ein kleines rundes, in weißes Wachs abgedrucktes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen ganzen, nicht in die Mitte, sondern mehr nach dem linken Schildesrande zu, stehenden, rechts sehenden, gekrönten Ochsenkopf. Die Umschrift:

S. Johanis Cra . . . owe.

Es ist auf Tab. XI. No. 13. abgebildet.

No. 58. Anno 1380, die Ambrosii. (4. April.)

Anthon Krassow, Knappe, verkauft dem Freiherrn Hennyngh von Pudbuske, des Königs Olof von Dänemark Truchseß, 2 Mark Rente aus seinem Hofe Zamutytze im Kirchspiel Lanken.

Nach dem Orig. im Fürstl. Arch. zu Putbus.

Omnibus presens scriptum visuris, tam presentibus quam futuris, Anthonius Crassowe, famulus, sinceram in domino caritatem, pro me et meis heredibus recognosco ac lucide protestor, quod, cum consensu et voluntate omnium meorum heredum et amicorum proximorum, rite et racionabiliter vendidi et dimisi ac in presentibus vendo et dimitto, nobili viro domino Hennyngho de Pudbuske, baroni, illustris Olauo regis que dapifero, suisque veris heredibus duarum marcarum reditus monetarum sundensium in curia mea Zamutytze in parochia Lanken situata in quinque vncis agrorum seminalium et in omnibus attinenciis, proprietatibus, libertatibus, fructibus et vtilitatibus dicte curie adiacentibus singulis annis quolibet festo beati Martini episcopi percipiendos aut per pignoris capcione, sinecesse fuerit, extorquendos, cum pigneribus faciendis prout jus pactus in terra postulat et requirit. Eciam predictos duarum marcarum redditus cum meis heredibus predicto domino Hennyngho de Pudbuske et suis veris heredibus debeo warendare, annum et diem, ab omni impeticione personarum, tam spiritualium quam secularium, jure compareri

volencium disbrigare, libertare, penitus et ex toto et indempnem conseruare, vt predicta firma atque stabilia permaneant famosus vir **Johannes Tymme**, **swagerus meus**, mecum conjuncta manu et data fide in solidum compromisit omnia prenarrata inviolabiliter obseruare. In cujus rei testimonium meum sigillum, cum sigillo mei compromissoris prescripti, presentibus est appensum. Datum anno domini m⁰ ccc⁰ Lxxx⁰, ipso die beati Ambrosii, confessoris gloriosi.

Unten in dem Blatte sind 2 Einschnitte zur Befestigung der Siegel angebracht, — nur in dem zweiten hat sich noch der durchgezogene Pergamentstreifen erhalten. Die beiden Siegel fehlen.

Auf der Rückseite steht: **Ista littera est super curia Zametisse in parrochia Lancken. Anno 1380.**

No. 59. Anno 1380, zu Stralsund, am St. Lucien Tage. (13. December.)

Gottschalk Ralcke, ein Knappe, bekennt, den in der Urk. Nr. 43. genannten Vorstehern des Hospitals St. Jürgen vor Rambin 50 Mk. sund. Pfennige schuldig zu sein und verschreibt denselben dafür 5 Mk. jährliche Hebung aus seinem ganzen Dorfe Eukelvitz wiederlöslich.

Aus dem Original im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Medelowere: **Thonnys Kaak, Hans Crassow,** Henneke Vyrs vnde Rykolt Gawere, knapen.

Auf einem Pergamentblatte, dessen unterer Rand umgeschlagen und durch den zur Befestigung der Siegel 6 Pergamentstreifen gezogen. Sämmtliche Siegel sind in weißes Wachs abgedruckt.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein kleines rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Ralckesche Wappen, wie es zum Bundesbriefe v. 1316 beschrieben. Die Umschrift:

S. GOSSCALC RALIC.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links gegattert, das untere leer. Die Umschrift:

S. Antonius Kaac.

Es ist abgebildet auf Tab. **XI. No. 14.**

Der 3te Pergamentstreifen ist jetzt leer. Dinnies sah jedoch das an demselben befindliche Siegel noch und sagt **(Diplomat. Domus S. Georg. Rambin p. 53.) „Tertium ostendit integrum caput tauri. Perigraphe est:**

S. Johannes Crassowe.

Differt igitur hoc sigillum, quod nostris temporibus familie gestat, ut pote quod in area dextera dimidiatum caput taurinum, et in area sinistra novem glandes (?fol. trifol.) ostendit, quemadmodum haec arma etiam jam in sigillis diplomati de anno 1316 appensis, quod diplomatorio Civitat. Stralsund. Sect. XI. sub No. 4. exhibetur, apparet“. Die beigefügte Abbildung ergiebt, daß es das auf Tab. **XI.** Nr. **13.** dargestellte Siegel war.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt das an der Urk. Nr. 43. am 12. Pergamentstreifen beschriebene Siegel des Henneke Vyrs.

Der 5te Pergamentstreifen ist leer. Auch dies Siegel sah Dinnies noch. Er beschreibt es (a. a. O.) **„Quintum habet vncum dupliciter recuruum,** einen doppelten Wiederhaken, **insignis familiae de Gagern. Perigraphe est:**

S. RICKOLDI GAWERN.

No. 60. Anno 1382, 31. December.

Appellation Esberns, Dekans in Copenhagen, gegen den Erzbischof von Lund, der den **Bertold Wusseke,** Offizial in Rügen, excommunicirt.

Nach einer, von dem Original im geheimen Archiv zu Copenhagen genommenen Abschrift.

In nomine domini amen. Anno natiuitatis ejusdem millesimo tricentesimo LXXXII°, indicione sexta, mensis Decembris die ultima, hora tercia vel quasi, in chora australi apud summum altare ecclesie beati Nicolai opidi Sundensis, Zwerinensis dyocesis, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri, domini Vrbani, diuina prouidencia pape sexti, anno suo quinto, in mei notarii publici nomine subscripti testiumque infra scriptorum presencia constitutus venerabilis vir dominus Esbernus decanus ecclesie Hafnensis, Roskildensis diocesis quandam aggrauacionem cause in pergameno conscriptam nec non sigillo suo sigillatam in manibus suis tenuit, quam coram venerabilibus viris, videlicet dominis Bertoldo Quaas, rectore ecclesie Oldenkerke, Gherardo Kolner, rectore ecclesie Gynxt, Nicolao de Kalende, rectore ecclesie Zagarde, Marquardo Burowen, rectore ecclesie Scaprode, Adam Hilgheman, rectore ecclesie Rambyn, in terra Ruye, dicte Roskildensis diocesis, per se publicauit, cuius tenor erat talis:

Esbernus, decanus Hafnensis, commissarius venerabilis in Christo patris ac domini, domini Nicolai dei gracie episcopi Roskildensis ad infra scripta specialiter deputatus, vniuersis et singulis ecclesiarum, cappellarumque rectoribus capellanis, perpetuis vicariis, nec non notariis publicis per terram Ruye Roskildensis diocesis, constitutis ad quos presentes littere peruenerint salutem in domino. Ex quo dudum quosdam dominum Bertoldum Wuszeken, presbiterum et canonicum Roskildensem et Sumonem seniorem de Jasmundia, Nicolaum et Hinricum dictos de Rode, Nicolaum Wuszeken seniorem in parochia Cirkow, Stephanum Cyssow, Hartmannum Zeghebode, Ottonem Wustenyen, Gherlacum Smachteshagen, Antonium de Buga, Antonium Crassow in parochia Reppyn, qui prius morabatur in parochia Pasik, Hinrikum de Lanken, filium Ertmari de Lanken et Nicolaum Sum seniorem de Keyserytze, ad instanciam predicti venerabilis in Christo patris ac domini Nicolai episcopi Roskildensis, excommunicari fecimus et excommunicatos publice mandauimus denunciari quandoquidem excommunicati diu sustinuerant et ad hoc sustinent animo indurato. Quare crescente eorum contumacia merito crescere debet eorum pena, quia obedientibus obediencia non prodesset, si contumacibus contumacia non obesset. Vobis et vestrum cuilibet qui super hoc requisiti fueritis auctoritate nobis commissa, virtute sancte obediencie, trina tamen premissa canonica monicione firmiter precipiendo mandamus quatenus per uos seu alios ex parte uestra nominati et expresse primo, secundo et tercio moneatis omnes et singulos, tam masculos quam mulieres, amicos, vicinos, notos, domesticos et propinquiores dictorum, domini Bertoldi Wuszeken, presbiteri et canonici Roskildensis, Sumonis senioris de Jasmundia, Nicolai et Hinrici dicti de Rode, Nicolai de Wuszeken senioris in parochia Cyrkow, Stephani Cyssow, Hartmanni Zegheboden, Ottonis Wustenyen, Gherlaci Smachteshaghen, Antonii de Buga, Antonii Crassow in parochia Reppyn qui prius morabatur in parochia Pasik, Hinrici de Lanke filii Ertmari de Lanken et Nicolai Sum senioris de Keyseritze sub pena excommunicacionis districte mandantes eisdem quod nullus cum dictis do-

mino Bertoldo Wuszeken presbitero et canonico Roskildensi, nec non Sumone seniore de Jasmundia, Nicolao et Hinrico dicto de Rode, Nicolao Wuszeken seniore in parochia Cirkow, Stephano Cyssow, Hartmanno Zeghebode, Ottone Wustenye, Gherlaco Smachteshaghen, Antonio de Buga, Antonio Crassow in parochia Reppyn qui prius morabatur in parochia Pasik, Henrico de Lanken filio Ertmari de Lanken et Nicolao Sum de Keyseritze, sic excommunicatis in potu, cibo, loquela, emendo, vendendo, molendo, coquendo, ignem vel aquam dando vel alio modo participiare presumant, alioquin participantes cum eis si sic nominati, infra quator dies a participacione eorundem non cessauerint, quos exnunc prout extunc per presentes excommunicavimus in nomine dei in hiis scriptis excommunicatos cum dictis domino Bertoldo Wuszeken, presbitero et canonico Roskildensi, Sumone seniore de Jasmundia, Nicolao et Hinrico dictis de Rode, Nicolao Wuszeken seniore in parochia Cyrkow, Stephano Cyssow, Hartmanno Zeghebode, Ottone Wustenye, Gherlaco Smachteshagen, Antonio de Buga, Antonio Crassow in parochia Reppyn qui prius morabatur in parochia Pasik, Hinriko de Lanken filio Ertmari de Lanken et Nicolao Sum seniore de Keyseritze quibuslibet diebus dominicis ei festiuis in ecclesiis vestris, vel alibi, vbi videritis expedere, pulsatis campanis, candelis accensis demum et extynctis et in terram proiectis in missarum solempnibus coram fideli populo publici denuncietes et denunciari faueatis, quosque satisfaccione prestita absolucionis graciam meruerint humiliter optinere. Datum Hafnie Anno domini M°CCC°LXXXII° Crastino beati Martini, sub sigillo nostri Decanatus et reddatis presencia vestris sigillis sigillata cum cedula transfixa execucionis vestre diem et modum continente, penis et monicionibus sub premissis. Qua aggrauacione sic publicata predictos dominos videlicet Bertoldum Quaas, rectorem ecclesie Oldenkerke, Gherhardum Kolner, rectorem ecclesie Gynxt, Nicolaum de Kalende, rectorem ecclesie Zagarde, Marquardum Burow, rectorem ecclesie Scaprode, et Adam Hilgheman, rectorem ecclesie Rambyn. Item dominus Esbernus Decanus Hafnensis cum instancia requisiuit, ut executionem dicte aggrauationis facerent, cum effectu ad quod dictus dominus Bertoldus Quaas respondit: volumus super hoc interloqui et deliberare et factis interlocucione et deliberacione sepedictus dominus Bertoldus Quaas, tam ex parte sua quam ex parte aliorum dominorum jam dictorum iterato respondit: qua alias litteras archiepiscopie Lundensis recepimus in quibus sentenciam vestram ipse dominus archiepiscopus reuocauit et declaravit ipsam esse nullam, nec postea in presencia excommunicatorum celebrauimus, aggrauacionem vestre sentencie recipere, non tenemus, super huiusmodi requisicioni prefatus dominus Esbernus me instanter requisiuit, ut sibi unum uel plura publicum vel publica facerem instrumenta. Acta sunt hec anno, indiccione, mense, die, hora, loco et pontificatu quibus et discretis viris, dominis Johanne Myreslaui et Johanne Wictow, presbiteris, Jacobo Plotze subdiacono, officiali terre Ruye, et Gherardo, clerico et aliis quam plurimis fide dignis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Ex ego Johannes clericus Zwerinensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius premisse aggrauacione, productione et publicacione et requisicione et aliis quibus supra presens interfui, eaque sic fieri vidi et audiui in hanc publicam formam redegi manu propria conscripsi et signo meo solito et consueto vocatus et requisitus signaui in testimonium omnium premissorum.

No. 61. Anno 1383, Agathe. (5. Februar.)

Heyne Buk[1]) verkauft dem Ritter Hennyngh von Pudbuske, des Reichs zu Dänemark Drosten, 5 Mk. sund. Rente aus seinem Hofe: „Vogkevitze, in druddehaluer hůuen zadysghes ackers" wiederkäuflich für 50 Mk., räumet demselben auch das Vorkaufsrecht an dem Hofe ein.

Nach dem Orig. im Fürstl. Archiv zu Putbus.

Medelowere: **Anthonyghis Crassow van Schwechoutze, Johannes Crassow,** des suluen **Anthonyghes zone,** Wluynke Zeghebode, Peter Buleken

An der Urk. haben 5 Siegel gehangen, die jetzt fehlen.

No. 62. Anno 1383, zum Sunde, am Sonntage Reminiscere. (15. Februar.)

„**Her Henniuk van Pudebuske,** ridder, de jungher, olden hern Heninghes sone, dem god ghenedich sy," verkauft sein ganzes Dorf Trybzitze, „dat dar licht in deme kerspele to Cyrkowe," dem erbaren Mann Goswyn von Deuenter, einem Bürger zum Sunde und seinen Erben für 300 Mk., mit 26½ Mk. jährlicher Hebung auf Martini, und aller Zubehör „mit muntepenninghen, mit deme hôghesten vnde mit deme zidesten richte," wiederlöslich; jedoch soll Henning v. P. es kaufen mit eigenem Gelde, zu eigenem Nutzen und es nicht sofort wieder versetzen. „Ok gift he (Goswin v. D.) my den deenst ofte ik enen hof legghe in dat land to Rûgen my vnde mynen erfnamen to brukende, vnde nicht tu vorhuvende."

Aus einer, vom Orig. im geh. Arch. zu Copenhagen genommenen Abschrift.

Medelowere: Henneke Slaweke vnde **Bertold vnde Emeke,** brudere, gheheten **de Wusseken.**

Die vier, mir nicht näher beschriebenen, Siegel sind vorhanden

---

No. 63. Anno 1383, den 16. Mai.

Appellation des Dekans Esbern von Kopenhagen gegen den Erzbischof Magnus von Lund, der den **Bertold Wusseke,** Offizial auf Rügen, excommunicirt.

Nach einer, von dem Orig. im geh. Arch. zu Copenhagen genommenen Abschrift.

In nomine domini amen. Anno natiuitatis ejusdem M°CCC°LXXX°III°, indiccione sexta, mensis Maii die XVI., in sacristia ecclesie beate virginis Hafnis, Roskildensis dyocesis, hora sexta vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Vrbani diuina clemencia pape sexti, anno eius quinto, in mei notarii publici et testium infra scriptorum presentia constitutus venerabilis vir dominus Esbernus, decanus Hafnensis prescripte dyocesis quandam appellacionem sua manu publica in pergameno conscriptam produxit, quam per dominum Thetmarum Duus presbiterum eiusdem diocesis legi et publicari fecit, tenor vero eiusdem appellacionis talis erat de verbo ad verbum.

In nomine domini amen. Anno natiuitatis ejusdem M°CCC°LXXX°III°, indicione sexta, mensis Februarii die XIII., hora vespertina vel quasi, in

1) Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts (v. 1284 — 99) wird der Ritter Raven Boc häufig in den Urk. des Fürsten Witzlaf II. von Rügen genannt. Sein an einer Urk. von 1293 erhaltenes Siegel zeigt drei Räder (2. 1.) je mit 6 Speichen. (Umschr.: S. Raven Boc. mi . . tis.) 1294 verkaufte Konrad B. dem Johan Mörder 4 Hakenhufen; wo? ist nicht bekannt. — Auf der Insel Rügen war die Familie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angesessen. 1335 verk. Raven B., Pfarrherr zu Baggendorf, und Reimer B., Ritter, an Eberhard Wulfshagen ihr Gut Benz zu einem todten Erbkauf. Die Familie scheint noch im 14. oder doch im 15. Jahrhundert ausgestorben zu sein.

ecclesia beati Nicolai opidi Sundis, Swerinensis dyocesis, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Vrbani, diuina clemencia pape sexti, anno eiusdem quinto, in mei notarii publici subscripti testiumque infra scriptorum presentia constitutus publici honorabilis vir dominus Esbernus, decanus ecclesie Hafnensis, Roskildensis Dyocesis, quamdam cedulam papyraceam conscriptam in manu sua tenuit, quam legi fecit in qua prouocauit appellauit, apostolos peciit et alia fecit prout in eadem plenius habebatur cuius tenor de verbo ad verbum suit talis.

In nomine domini amen. Cum oppressis perperam et inique grauatis et timentibus se grauari appellacionis remedium, tam a jure canonico quam ciuili, sit indultum, Nos Esbernus, decanus ecclesie Hafnensis, Roskildensis dyocesis, per venerabilem in Christo patrem et dominum dominum Magnum, diuina prouidencia archiepiscopum Lundensem, Swecieque primatem, sentimus nos grauatos ex eo quod, cum, auctoritate venerabilis in Christo patris ac domini, domini Nicolai, dei gracia episcopi Roskildensis nobis in hac parte commissa, contra dominum Bertoldum Wutzken, dudum officialem terre Ruge, sibi ad raciocinia multipliciter obligatum racione dicti raciocinii nobis, nomine eiusdem domini nostri episcopi Roskildensis, reddendi et faciendi nec non contra nonnullos alios debitores predicti domini episcopi ob defectum soluciones, in quibus sibi tenentur obligate, canonice processimus in ipsum et ipsos, propter eorum contumaciam et obstinatam maliciam, canonica monicione precedente, sentencia excommunicacionis innodauimus et ipsos per terram Ruge excommunicatos fecimus denunciari tandem idem dominus Bertoldus, ne nobis computum seu raciocinium facere euadere cupiens, nomine suo et predictorum debitorum ipsius domini nostri episcopi ad dominum archiepiscopum Lundensem accedens, quandam appellacionem, vt asseritur, friuolam interposuit, et ipse, textu illius appellacionis eundem dominum archiepiscopum Lundensem accidens, quandam litteram impetrauit in qua mandabatur presbiteris et curatis in terra Ruge predicta, vt a denunciacione predicte sentencie cessarent, cuius littere tenor est talis.

Magnus diuina prouidencia archiepiscopus Lundensis, Swecie primas et Apostolice sedis legatus, dilectis sibi vniuersis et singulis ecclesiarum et capellarum rectoribus seu eorum vices gerentibus aliisque personis ecclesiasticis quibuscunque per terram Ruge, Roskildensis dyocesis, constitutis, ad quos presens nostrum mandatum peruenerit, in dominum dilectionem et salutem et mandatis nostris firmiter obedire. Sua nobis dilectis in Christo filius dominus Bertoldus Wutzeke, presbiter et canonicus Roskildensis, pro se et nomine procuratorio pro suis ejusdem consortibus qui sunt Nicolaus Wutzeke, Nicolaus de Rode, Sum de Yasmundia, Nicolaus Wutzeke, iunior, Gutzlaus Zwm, senior, Antonius Crasſow, Hartmannus Zeghebode, Nicolaus Swm senior, Gherlacus Smachteshagen, Antonius de Buga, Hermannus de Yasmundia, Hinricus de Rode, Stephanus Sissow et Henricus filius Ertmanni de Lanken, insinuacione monstrauit, quod honestus vir dominus Esbernus, Decanus ecclesie Hafnensis, eiusdem dyocesis, a venerabili in christo patre domino Nicolao episcopo Roskildensi, ad infra scripta, vt asseritur, commissarius deputatus, grauiter iniuriatur eisdem eo quod, postquam ad nostram audicienciam contra processus suos legitime appellauerant, ipsos de facto excommuniauerat et per vos ipsos excommunicatos denunciari mandauerat perperam et inique in eorum preiudicium non modicum et grauamen, petentes humiliter, ut sibi super hoc preuidere de opportuno remedio dignaremus verum, quod dictam excommunicacionis sentenciam post appellacionem inuenimus esse latam, denunciamus eam nullam esse et penitus non tenere reuocaciones in statum debitum quidquid post est contra appellacionem eandem extiterat temere attemplatum. Vobis igitur et cuilibet vestrum, in virtute obediencie et sub excommunicacionis pena, quam in vos et quemlibet vestrum spacio trium die-

rum post canonicam monicionem premissam ferimus in hiis scriptis, si in excommunicacione huius mandati nostri negligentes fueritis aut defecti, firmiter precipiendo mandamus, quatenus a denunciacione premissa et publica processuum predictorum dicti domini Esberni, statim visis| presentibus omnino desistere et cessare curetis cum effectu. Datum Lundis anno domini M°CCCLXXXII. mensis septembris die XVIII. nostro sub secreto in signum antedicti nostri mandati per vos fideliter executi presentes remittite vestris sigillis consigillatas.

Verum, quod predictus dominus archiepiscopus de meritis et causis ipsius appellacionis, si appellacio dici debeat non cognouit, nec partes ad suam presentiam euocari fecit, nec documenta dicti domini episcopi Roskildensis audiuit, nec aliquem ordinem judiciarum obseruauit tanquam parcialem et sibi fauorabilem contra insticiam, et predictos dedit et assignauit in magnum nostri et ipsius episcopi Roskildensis preiudicium et grauamen; ex premissis igitur et eorum, ut prefectus, grauaminibus sencientes nos grauatos ad sanctam sedem apostolicam prouocamus et appellamus in hiis scriptis et apostolos petimus instanter, instancius, instantissime, si quis sit qui nobis eos dare velit qui si nobis denegati fuerint iterum ad sedem apostolicam de nouo, vt prius, prouocamus et appellamus, saluo nobis iure addendi, minuendi, corrigendi, innouandi, declarandi, hanc appellacionem quocies nobis visum fuerit expedire. Acta et rite interposita est hec presens appellacio anno, indiccione, mense et die, loco, hora et aliis quibus supra, presentibus discretis viris dominis Lamberto de Essen, Hinrico Wolgast presbiteris et perpetuis vicariis ecclesie beati Nicolai in Sundis, Zwerinensis dyocesis, necnon domino Detmaro Dws, presbitero Roskildensi, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis, quam appellationem sic latam et interpositam Esbernus predictus fuit protestatus quod reuocatio prenarrata seu ipsius copia ad ipsius noticiam prius veraciter non peruenit nec die eadem qua appellauit ad eadem presentibus testibus premissis.

Ego Jacobus Honwert, presbiter, Zwerinensis dyocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, premissis, prouocacioni, appellacioni, apostolum peticioni et protestacioni, aliisque omnibus et singulis, dum sic ut premittitur, fierent et agerentur, vna cum prenotatis testibus presens interfui ea sic fieri vidi et audiui, et hanc publicam formam inde confeci, quam propria manu conscripsi, signoque meo solito et nomine consueto signaui rogatus et requisitus in testimonium premissorum. Qua quidem appellacione sic lecta mea notarium publicum subscriptum instantes requisiuit memoratus dominus decanus, vt sibi unum vel plura publicum vel publica perinde conficerem instrumenta. Acta sunt hec anno, indiccione, mense, die, loco, hora et pontificatu, superius pretaxatis, presentibus viris venerabilibus dominis Laurencio Boecii, Paulo Jacobi, Jacobi Petri et Petro Nicolai, Canonicis Hafnensibus, et aliis compluribus clericis et laicis testibus ad premissa vocatis et specialiter rogatis.

Et ego Ericus Awkonis, clericus Othoniensis dyocesis, publicus auctoritate imperiali notarius, predicte appellacioni, produccioni et publicacioni, ceterisque premissis dum, vt supra leguntur, fierent vna cum prenominatis testibus interfui, ea que sic fieri vidi et audiui et per alium aliud occupatus fideliter conscribi feci atque in hanc publicam formam redegi, quod signo meo signaui consueto, rogatus et requisitus in testimonium omnium premissorum superlineare dyoces. approbo non factum vicio sed errore.

No. 64. Anno 1383, den 29. Juli.

Notariats=Instrument über das Anerkenntniß des früheren Officials **Berthold Wuszeke** und seiner Bürgen wegen der dem Bischofe Nicolaus von Roeskilde schuldigen Summe

und des Verzichtes auf den darüber entstandenen Rechtsstreit.

Aus einer, vom Original im Königl. geheimen Archiv zu Copenhagen genommenen Abschrift.

In nomine domini amen. Per hoc presens publicum instrumentum vniuersis pateat euidenter, quod anno natiuitatis eiusdem M°CCC°LXXX° tercio, mensi Julii, die XXIX., indiccione VI., pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini, domini Urbani, diuina prouidencia pape VI., anno V., hora vespertina vel quasi, in domo hospicii reuerendi in Christo patris ac domini Nicolai dei gracia episcopi Roskildensis, in oppido Sundensi, Swerinensis dyocesis, in mei notarii publici et testium subscriptorum presencia constitutus, honorabilis vir, dominus Bertoldus Wtzeke, presbiter, Canonicus Roskildensis. dudum officialis eiusdem domini Episcopi Roskildensis dyocesis in Rughia, non vi aut metu coactus, sed spontanea gaudens et libera voluntate, justa et diligenti prehabita computacione, in presencia honorabilium virorum dominorum testium subscriptorum, Recognouit publici et expresse illa debita esse vera et justa que ipse dominus Nicolaus Episcopus Roskildensis ab eo et suis conpromissoribus qui sunt Branto de Horst, Bertoldus, presbiteri Ecclesiarum Suder et Swanteghure curati, Claws Wtzeke, Claws de Rode et Zwme de Jasmundia armigeri, Gutzlaus de Zwme, Antonius Kraffow, Zume, senior, de Jasmundia, Gerlacus Smachteshagen, Anthonius de Buga, Hermannus de Jasmundia, Nicolaus et Hinricus de Roden, Stephanus Cissow, Hermannus Zegebode, Dominus Henning de Kalent, Miles, Nicolaus Zwm, senior, Henricus de Lanken, filius Ertmanni de Lanken exegerat, exigit et requirit, appellacioni sue ab eo ad sedem metropolitanam et ad curiam Romanam a commissario predicti domini episcopi Roskildensis, videlicet domino Esberno, decano Hafnensi, interposite, pretextu quorundam processuum in ipsum dominum Bertoldum et suos in hac parte compromissores prenotatos propter ipsa debito in quibus ipsi, dominus Bertoldus et suis compromissores prescripti, prenominato domino episcopo Roskyldensi tenentur veraciter obligati latorum, pure et expresse renuncias et eciam omni vlteriori actioni inde in posterum emergenti. Super quibus omnibus et singulis publice et expresse factis idem dominus Nicolaus, episcopus Roskildensis, me notarium subscriptum requisiuit, vt sibi inde publicum conficerem instrumentum. Acta sunt hec anno, mense, die, inditcione, pontificatu, loco et hora quibus supra. Presentibus honorabilibus viris dominis Esberno decano Hafnensi, Jacobo Hennechino, canonico Roskildensi et preposito in Ostresisla, Gerardo Kolner, Wedeghone Buggenhagen, canonicis ecclesie Caminensis, Hermanno Tarkow prouisore sanctimonialium in Bergis, Johanne Rughe, proconsuli opidi Sundensis et Henrico de Jasmundia, militi, aduocato terre Rughye, ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Andreas Petri, clericus Roskildensis dyocesis, publicus auctoritate imperiali, notarius, predictis, recognicioni debitorum ac appellacionis et actionis vlterori renunciacioni atque omnibus aliis dum, vt supra leguntur, fierent, vna cum prenominatis testibus presens interfui easque sic fieri vidi et audiui et in hanc publicam formam redegi, signoque meo solito signaui rogatus et requisitus in testimonum omnium, premissorum.

Et nos Esbernus, decanus Hafnensis, Jacobus Hennechini canonicus Roskyldensis et prepositus Ostresisle, Gerardus Kolner, Wedeghe Buggenhagen, canonicis ecclesie Caminensis, Hermannus Tarkow, prouisor sanctimonialium in Bergis, Johannes Rughe, proconsul opidi Sundensis, et Hinricus de Jasmundia miles, aduocatus terre Rughe, qui predictis computationi debitorum recognicioni et appellacionis et actionis renunciacioni, presentis interfuimus, in maiorem

euidencie testimonium, sigilla nostra huic presenti publico instrumento duximus appendenda.

Auf einem Pergamentblatt. Das Siegel fehlt.

No. 65. Anno 1383, to Scaprode des negesten daghes sunte Mychahelis. (28. September.)

Matheus Schacht, [1]) en knape, verkauft dem Abt Jacob von Hiddensee und seinem ganzen Convente seinen Hof und all' sein Gut in Lütteken Lesten, im Kirchspiel Scaprode, wie er es von seinem Vater ererbt und besessen und was er nach seines Vaters Tode zugekauft habe „myd erue vnde myd lene, tho manrechte" zu einem todten Kauf für 1000 Mk. sundischer Pfenninge. „De schede desses vorbenomeden ghudes ghevt an, van der veedryft vte deme osten yn dat westen, tuschen myneme ghude tho lütteke Lesten vnde Vdartze, alse se nu lycht, vnde ik se en bereden hebbe, vnde wyset, bed tho deme stene, de dar licht tuschen Kort Platen vnde my, by deme Scaprodeschen Kerkweghe, van deme stene rarecht over, an dat norden bed tho deme schedelstene, de dar licht by deme anderen weghe, tuschen Kort Platen vnde my. Vort an van deme stene wedder yn dat osten, wente an den acker des dorpes tho Lesten, vnde den acker de dar licht vppe Byschoppes kampe."

Aus dem Orig. im P. Prov.-Archiv.

Alle desse vorscreuen dynk, stede vnde vast to holdende, so laue ik Matheus Schacht, vorbenomed, vnde myne rechten erfnamen, vnde myne Medeloueren, de hyr na screuen synt, myd ener samenden hant in ghuden truwen: Alse Hynric Schacht van der Vnrowe, Bertold van der Osten, Bertoldes sone van der Osten, Vicke van der Osten, hern Hynrikus sone van der Osten, enes ridders, Hennynk van der Osten, Bertoldes sone van der Osten, Olde Sander Bonowe, Hynrik Norman van Tribbeuitze, Wylken vnde Pawel brodere gheheten Bolen, **Hennecke Krassowe**, Vicke van Sulytze, Nicolaus van der Wysch. Tughe alle desser vorscreuenen dynk sint her

---

1) Es ist dies das letzte Mal, daß mir die Familie S. in rügenschen Urk. vorgekommen. M. S. war wohl der Sohn des Ekolf oder Ecleve S. (vergl. Urk. Nr. 15, Nr. 26 und Anmerk. 1. zur Urk. Nr. 37.) 1357, Tags vor Thomas, hatten die Gebrüder Vicco und Matth. Schacht 2 Hakenhufen von dem Hofe zu Poldevitz (später Dornhof) von Thomas Platen gekauft. Ihr Vater Ekolf lebte noch 1339. — Hyddensee. 1339, Montag vor Marie Magdalena, (19. Juli.) verglich sich Ekolf, genannt Schacht, famulus, mit dem Kloster Hyddensee über die Grenzen und Gemeinheiten der Dörfer Groß- und Klein-Leesten im Lande Scaprode. Es heißt wörtlich in dieser Urkunde: quod discreti viri, videlicet seniores atque distinctiores terre Scaprodie et aliqui vicini, Martinus de Konitz, Chotemarus Cransteuitz, Nicolaus de Rentitz, Hinricus de Wisch, Aluericus de Kozel, Helmicus, Willekinus et Hinricus fratres de Subsow, Ludovicus et Georgius de Ganzekeuitz, Sifridus et Johannes de Rentitz, Michael de Tuarghelstorp, Vicko de Kotzel, Johannes de Ö, et Hinricus Dene ex parte mei, jurati deposuerunt nunquam a tempore sue memorie terminos siue metas usque in presens distinctas fuisse inter villas predictas, videlicet majorem et minorem Lesten sed communia fuisse prata et pascua omnium inhabitancium villarum predictarum. Idem quoque Johannes Grawertsin et Hinricus de Ganzekeuitz affirmabant, quorum verbis stare proposui ex parte domini abbatis et conventus. — Testes hujus sunt: Hermannus Papenhagen, Johannes de Dorpen, proconsules Sundenses, Hinricus de Loten, et Nicolaus dictus Rodehose, consules civitatis ejusdem, Hinricus de Osten, miles et advocatus terre Ruge, Gheselbertus, plebanus in Garcz, Miroslaus, vice rector ecclesie Scaprode, Euerhardus et Conradus de Poretz, Johannes de Osten, Thomas Plate, famuli. — Wie Hennekin und Thiderich, Gebrüder Schacht, die 1349 am Sonntage Reminiscere den Vorstehern des Gotteshauses zum heil. Geist zu Stralsund geloben, die aus dem Hofe des Henneke S. zu Güstrade erworbenen Einkünfte bis nächste Fastnacht, und eben so 1 Last Gersten, die Hinrich, Rathmann, und Gherard, Bürger zum Sunde, Gebrüder die Crübener aus ihren Höfen Güstrade und Leesten heben, von allen Ansprachen zu befreien, mit obengenannten Personen zusammenhängen, vermag ich nicht anzugeben. Im Fall sie ihr Versprechen nicht erfüllen würden, verpflichteten sie sich mit ihren Bürgen — Nicolaus Thorente, Nicolaus Starkowe et Heyno de Breghe — zum Einlager in Stralsund. Nach J. A. Dinnies führte Henneke S. 3 Sterne im Wappen. 1347 Freitag vor Viti und Modesti, bekennen dieselben dem Armenhause St. Jürgen vor Rambin 40 Mk. sund. schuldig zu sein und versprechen solche in 4 Terminen in eben so vielen Jahren zu bezahlen und verpflichten sich im Entstehungsfalle mit ihren Bürgen — Nicolaus Thorante und Vicko Cyklaf — zu Stralsund das Einlager zu halten. Wegen Vicko Cyklaf vgl. an Urk. Nr. 26. das 4te Siegel.

Hynrik myd der Platen, her Vycke Krakenitze, rydderе, her Ghert Kolner, en kerkhere to Gyurt, her Bertold Quaas, en kerkhere to der Oldenkerken, her Marquart Burowe, en kerkhere to Turente vnde Scaprode, her Nicolaus Plate, en dyaken, Kort Plate, en knape.

Auf einem Pergamentblatt, durch dessen untern umgeschlagenen Rand 12 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen jedoch jetzt das 2., 4., 5., 7., 9., 11. und 12. fehlen. Die erhaltenen Siegel sind in grünes Wachs gedruckt.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein dreieckiges Siegel. Der Schild zeigt drei Sterne. (2. 1.) Die Umschrift ist bis auf die drei letzten Buchstaben fortgebrochen.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Ostensche Wappen, wie es zum Bundesbriefe v. J. 1316 beschrieben. Die Umschrift ist bis auf einzelne Buchstaben fortgebrochen.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Bonowsche Wappen, wie es zum Bundesbriefe von 1316 beschrieben. Die Umschrift:

. . . NDER BONO . . .

Am 8ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Bohlensche Wappen, wie es zum Bundesbriefe von 1316 beschrieben. Die Umschrift:

. . WIL . . . BOLE . .

Am 10ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber Ochsenkopf an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt, das untere leer. Die Umschrift:

. . ohannes Krasso . .

Es ist auf Tab. **XI.** Nr. **17.** abgebildet.

No. 66. Anno 1388, Sonntags nach Mitfasten. (8. (? 15.) März.)

Clawes van der Lanken, Ertmeres sone, verkauft seinem Bruder Mathyße v. d. L. seinen halben Hof zu Bansenevytze, als er ihm vom Vater, Mutter und seinen verstorbenen Brüdern und Schwestern angeerbt.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Archiv.

Medelowere: **Voltze Wulseke,** Hinrik van deme Rode, olde Kurt Plate, junghe Kurt Plate, vnde Matthyes Marlowe.

Die 6 Siegel, welche an eben so vielen, durch den untern umgeschlagenen Rand gezogenen, Pergamentstreifen gehangen haben, sind abgefallen.

No. 67. Anno 1389, Montags nach Matthias, des Apostels. (1. März.)

Hinrik van der Lanken, Ertmers sone, verkauft seinen Brüdern Matiese und Clawese v. d. L. „vader, muder erue vnde leen in deme houe to Bancenevitze to Wittowe" für **120** Mk. sund. Pfennige „in holer munthe."

Aus dem Orig. im P. Prov.-Archiv.

Medelowere: Hinrik van deme Rode, **Bertold Wutzeken, Emeke Wutzeken, Clawes Wutzeken, olden Wuszeken sone van Darsize,** Sum, Sumes sone van Clementenitze, des olden, vnde Maties Marlowe.

Die 6 Siegel, welche an eben so vielen, durch den untern umgeschlagenen Rand gezogenen, Pergamentstreifen gehangen haben, sind abgefallen.

No. 68. Anno 1390, Stralsund, in der Octava des heil. Leichnams. (5. Juni.)

Teetze van Pudbuske, Bischof zu Odensee, verkauft seinen Brüdern Prydbor, Hans und Borante, Knappen, sein Vater- und Mutter-Erbe in deutschen Landen und in Dänemark, mit Vorbehalt seines Erbrechts auf ihren unbeerbten Todesfall, und unter dem Versprechen des Beistandes zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Erbguts.

Aus dem Orig. im Fürstl. Arch. zu Putbus.

Hyr hebben an vnde ouer ghewesen erbare lude: her Vycke Bere, rydder, Wedeke Walzlaf, Hennyngh van der Osten, de nu wanet to der Capelle, Theetze Zernyn, **Olde Clawes Wusseke,** Hinrich Wacholt, knapen, vnde her . . . Zelentyn, prester.

Die 8 Siegel, welche an eben so vielen Pergamentstreifen gehangen, fehlen.

No. 69. Anno 1391.

Henning, Tesmer und **Verdeschlaff de Crassowen** verkopen dem Kloster (tho Bergen) ere gudt tho Piask.

Aus Erasmus Husens Extract van den vorsegelden Breven des Klosters Bergen vp Rugen **Anno dni. 1551.**

Vergl. Anmerk. zu Urk. Nr. 1.

Testes: Dubbeschlaff Sissowe, Hanke van der Helle, Vicke Zeule, Pribe Posewalk.

No. 70. Anno 1392. tu Zagharde am heil. drei Königs-Tage. (6. Januar.)

Hinrik van der Lanken, Ertmers sone, verkauft seinem Bruder Mathiese v. d. L. für **93** Mk. sund. all sein Gut zu Bantzenevitze, welches ihm von seinen verstorbenen Brüdern und Schwestern angeerbt ist.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Archiv.

Medelowere: Hinrich van deme Rode, **Clawes Wuszeke, Clawefes sone,** Sum, Sumes sone, vnde Mathies Marlowe.

Die 5 Siegel, welche an eben so vielen, durch den untern umgeschlagenen Rand gezogenen, Pergamentstreifen gehangen haben, sind abgefallen.

No. 71. Anno 1392, zu Stralsund am Sonntage nach Ostern. (21. April.)

Arndt Karowe und Arendt, seines Bruders Heine Sohn, Knappen, verkaufen „durch schult willen" dem erbaren Mann Lüdke Eden [1]) für **700** Mk. sund. ihren Hof zu Karow „de dar licht vp dem walle" mit allem Zubehör

---

1) Im J. 1349 am Sonntage vor Palmsonntag traten Berthold von deme Bughe und Borchard van Susitze, Hinrik van Süsitze, guten Gedächtnisses Bruder, Bertold, Claus und Hinceke, der Vorgenannten Bruderkinder, Razlaf und Henneke, Bruder die Panker, Henneke Edenson, Johan Krogher van der Wiik und Claus Molner, ihr Recht an das von Hinreke von Susitze und seinem Weibe Grete besessene Antheil in Gulevitz mit 2½ Hufen, wie es **Tetze Mortberner** früher besessen [vgl. Urk. 19], für eine nicht genannte Summe Pfenninge an die Vorsteher des Gotteshauses St. Jürgen bei Rambin ab. „Thughe desser dyngh sint de erlike man her Borante vnde her Johan de Older, riddere van Pudbutzke, her Albrecht Hovener, her Seghevrith, her Arnt van Goldenstede, borghermestere, und her Deghenhard, en ratman tu deme Sunde." Die Urk. ist besonders wegen der Siegel merkwürdig. Die fünf ersten runden S. zeigen in den dreieckigen Schilden eine Rose mit 6 etwas zugespitzten Blättern. Die Umschrift des 1sten S.: . Bertoldi d' Bug . ., die des 2., 3. u. 4.: Borchardi, — Bertoldi — Hinrici de Svst, die des 5. aber: S. Nicolai de Ghudderitze. Der Schild des 6. dreieckigen Siegels ist quer getheilt. In der obern Hälfte ein rechts gewendeter wachsender Löwe, mit von sich geworfenen Pranken. In der untern Hälfte ein rechts gewendetes, etwas unförmliches, vierfüßiges Thier (vielleicht ein Schwein oder Dachs). Die Umschrift: . . ass-

„mit dem lutken haluen See, de dar licht by dessem erbenomeden haue, mit dem groten halnen see, de dar licht vp der andern syde, des vorbenomeden haues, vnde de menheit in dassowischer vnd ander weide, de dar licht van dem lütken see an bet to deme karower damme." Auch verkaufen sie demselben eine halbe Hufe Landes mit 2 Kathenworden bei dem Dorfe Wendisch Karow. Alles zu Mannrecht.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium legis Mariae, Tit. Goetemitz No. 16.**

Medelowere: her Hinrik van Jasmunde, rider, Tetze van dem Rosengarden, Dubbermer Schele, Szander Bonow de oldeste tho Prisseuitze, Heine Poretze to deme Teskenhagen, Claus Holste Dubschlaf Sissow vnde Steffen Sissow, vnde wi louen alle Lüdeken Eden vnd sinen erfnamen erbenomet in ghuden truwen mit ener samenden hand, vnde hirmede so geue wi ouer vnde vorsaken alle recht, beide geistlik vnde werlik, vnde ock nie funde, hulperede vnd alle argelist, dar desse breff gantz effte ein deel mede brockhaftig were effte broken möchte werden jenigerlei wise, vnd datsulue louende vnde alle stucke ock vortan stede vnde vast tho holdende, Priben, sinem bruder (?) her Berend van deme Rhade, ratman thom Sunde, Pribslaff van Natelvisse, vnde Steffen vnde Henningk, brödere, geheten van Natelvisse, Hinrik vnde Steffen geheten van Ahnen, **Lüdeke Mortberner** vnde **Tetze Mordberner**, deme vorbenomeden Lüdken Eden, vnde sinen erfnamen to truwer hand.

No. 72. Anno 1394, am Tage divisionis apostolorum. (15. Juli.)

Clawes Pozewalk verkauft an **Tönnies Crassow** zu Reppin und seinen Söhnen das

---

lavi Panker. Der dreieckige Schild des 7. runden Siegels ist quer getheilt. In der obern Hälfte ein rechts gewendeter wachsender Löwe, mit von sich geworfenen Pranken. Die untere Hälfte ist schräg rechts und links schraffirt. Die Umschrift: ... ohannes Panker. Der dreieckige Schild des 8. runden Siegels zeigt einen an jeder Seite mit zwei Zweigen versehenen belaubten Baum mit der Wurzel. Die Umschrift: S. Johis filii Eden. Der dreieckige Schild des 9. runden Siegels zeigt einen mit zwei Reifen versehenen Zober. Die Umschrift: S. Johannes Croger. Der dreieckige Schild des 10. runden Siegels zeigt dieselben eigenthümlichen Wappen-Zeichen wie das am 29. Pergamentstreifen des Bundesbriefes von 1316 sub b. (p. 18.) beschriebene und Tab **VII.** abgebildete Siegel des Johann Borchardesson, nur daß die 2 gekrümmten Hölzer hier senkrecht, dort aber schräg links stehen. Die Umschrift: S. Nicolai Molner. — Es ist dies die erste, mir bekannte Urk. in der ein Eden genannt wird. Wie Nicolaus E. der 1350 in Urk. Nr. 27. vorkommt, mit diesem Hennecke verwandt, ist nicht bekannt. — 1375 Tags Egidii bestätigte Henning von Pudbus der Jüngere, des Ritter Hennings Sohn, den Verkauf des Hofes „de vore eyn dorp hadde ghewesen" geheißen Bartwan durch Marquart Ede an das Kloster Eldena. — 1387 Abends vor St. Johannis verkauften Claus Ede und sein Sohn Lüdeke dem Hospital St. Jürgen vor Rambin für 70 Mk. sund. einen bei Rambin gelegenen Haken Landes auf dem keine weitere Lasten als 22 ßl. Bede hafteten. Lüdeke E. war wohl der Erwerber von Karow, welches seitdem das Stammgut der Familie auf Rügen ward. Sein Vater war wohl der 1350 genannte C. E. Er kommt 1375 als Bürge einer U. vor, in der Claus Wenghelin den Herrendienst (wohl Roßdienst) von einem früher zu Giesendorf gehörigen, den Vorstehern des Hospitals St. Jürgen vor Rambin verkauften, Acker übernimmt. Claus E. besaß und bewohnte nach einer Urkunde von 1411 einen Hof in Giesendorp, war damals aber schon todt. Um die Mitte des 15ten Jahrhunderts (bis 1451) lebte Arnd Ede. — 1507 Tags **Brixii** verkaufte Heinrich Ede seinen Hof zu Lütken Karow an Goetke v. d. Osten für 1350 Mk. wiederlöslich. Erst Lüdeke Ede scheint denselben etwa um 1560 eingelöst zu haben. Im J. 1577 war sein Sohn Matthias E. ihm schon im Besitz gefolgt, der noch im Jahre 1601 lebte. Ludolff E. Matthias Sohn war der letzte des Geschlechts in Rügen. Seine Wittwe Hedwig Anne geb. v. Hauffen, Fürstl. Loitzsche und Barthsche Hofmeisterin, verheirathete sich zum 2ten mal mit Philipp Gottfried von Stettenbergh auf Modenbach (Ehe-Beredung Bergen, den 12. Juli 1632), uralten österreichischen Geschlechts, während ihr Sohn Philipp Ludolf von Eden sich nach Curland wandte, wo er 1655 u. ff. Herzogl. Kammer-Junker war. Durch die Unglücksfälle des 30jährigen Krieges war das Vermögen der Familie ruinirt und es brach ein Concurs aus. Von den Creditoren kaufte Mart. Friedr. v. Ahnen auf Datzow d. d. 29. März 1656 Klein-Karow unter der Verpflichtung, daß wenn Phil. Lud. v. E. oder dessen Kinder über kurz oder lang heimkehren und ihr altväterl. Lehngut selbst antreten wollten, er es ihnen gegen Erstattung der Auslagen und Meliorationen zurückgeben solle. Die Familie blühte dann noch einige Zeit in Curland, wo nach landtägl. Schluß von 1718 §. 6. Jacob Friedrich von Ehden das Indigenat erhielt. A. W. Hupel nord. Miscellaneen 9. u. 10. Stück p. 64.

Gut Cussevitz, welches **Tönnies** bereits lange zuvor von seinen Eltern erkauft.

Nach einer alten vidimirten Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archiv.

Witlik zy allen, de dessen openen breff zeen edder horen, dat ik Clawes Pozewalk bekenne vnde betughe vor mi, myn wiff vnde vnse eruen, dat ik ereme vnde vnser truwen vrunde rade vnde vulbort wolbedacht hebbe vorkoft vnde vorlaten, vorkope vnde vorlate in dessem breue, antwerdende vth der hant vnd vth der were, in de hand vnd in de were den erliken luden **Tönnyes Krassowen to Reppyn, sinen sons** vnde eren rechten eruen to eneme rechten kope ewichliken, also **Tonyes** vorbenomet van mynen olderen langhe vor desser tidt eer gekoft hadde, myn ghud tho **Cusseuitze** erue vnde leen, hof vnd houen, acker buwet vnde vnghebuwet, weide, wische, mure vnde alle ligghende grundt vnde wat daroppe vnde inne is, holtinghe, gheheget vnd vngheheget vnde mit alle siner tobehoringhe hir benomet edder vnbenomet nichtes vthgenomen, alze et nu licht an synen scheden vnde van oldinges legen hefft, vnde mi edder minen olderen vrigest vnde brukligest aneruet is, en vrig vnde vredesamlik vor alle ansprake genigher personen geistliker edder werliker, de recht geuen vnde nemen willen, dar wi id scholen van vryen vnde vntweren, mit aller rechticheit vnde vrigheit, nut vnde vrucht, richte aller plicht to manrechte, mi edder nemande gichtes wat mer daruppe edder inne to beholdende vor enen summen den **Tönyis** vorbenomet mit suluere vnde reden pennynghen wol vnde all tor noghe langhe yr desses breues makinge betalede, beyde mi vnde mynen olderen also **Tonnys** kopbreue vthwisen, de he van en hefft vnde vngebraken beholt op dat vorscreuen ghut Cusseuitze, dar ik ok ze mit desme jeghenwerdighen breue inwise. Were dar wes affgekamen, dat dar wedder to mochte kamen mit rechte, dat mögen ze to sick bringen. De schede twischen Radebyn vnde Cusseuitze is de rugghe dar entwischen bede gheit vte deme enen solten watere in dat andere. Bedoruen ze mer verlatinghe, de schal ik vnde mine eruen en na holden, wen se vns eschen vnde de lenware synnen an de heren, dar wy en scholen wesen to beholpen, wen id ere lehn is, so schole wi en des ghudes waren jar vnde dagh, also dat landrecht eschet, vnde enen al betaleden kop tor noghe, ze moghent ok vort en deel edder ganz zo laten, vorkopen, vorgheuen edder vorwesselen wo vnde wen ze willen, weme ze id laten, deme scholen wi dessen bref na synem lude holden. Alle dit vnde islick stucke vorschreuen by sik stede vnde vast to holdende laue ick Clawes erghenomet vnde myne eruen mit vnsen medeloueren also Syuert, Jacob, Henneke, vnde Pribe, myne vedderen, Pozewalk ghenomet, Clawes Datzke vnd Bernd syn sone, Wilcken, Pawel vnde Gobeke Bolen ghenomet, Tydeke van der Helle, Padel vnde Tetze Starkewold an truwen, mit ener samenden hand **Tönniese sinen sons** vorbenomet, eren eruen vnde vrunnen de en helpet (?) manne to truwer hand. To hoger bewaringhe vnde witlicheit veste wi vorbenomeden mit vnsen anhangenden ingeseghelen dessen bref, de schreuen vnde gheuen is to Reppyn na gades bord drutteynhundert jar an deme ver vnde neghentigesten jare des negesten dages aller Apostele also ze in de werlt worden ghedelet.

No. 73. Anno 1394, zu Wolgast am Tage St. Michaels, des Erzengels. (29. Septbr.)

Die Herzoge **Barnym** und **Wartislaus**, Gebrüder, Herzoge der Lande Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Fürsten zu Rügen, bestätigen dem Kloster Pudgloue, Prämonstratenser Ordens, die vom Herzog Wartislaus im J. 1317 ertheilte Confirmation über alle ihre Güter.

Aus der Matrikel des Klosters Pudagla Fol. 7—9.

Testes etc.: Dni. Wedego Bugghenhaghen, senior, noster marscalcus, Hinricus de Jasmundia, milites, Tidericus de Borne, Reymarus Nyenkerken, pro nunc advocatus noster in Wolgast, Nicolaus de Nemern, nostre coquine magister, Rodolphus Spetman, presbiter, nostre curie protonotarius et plebanus in Zagharde, Johannes Crassow, presbiter, nostre curie notarius, plebanus in Babbyn, dns. Engelkinus

Warborgh, plebanus in Wolgast, Caminensis et Roschildensis diocesis.

No. 74. Anno 1396, Montag vor heiligen drei Königen. (3. Januar.)

Hans von Pudbuske, Knappe, bezeugt, daß seinem Bruder, Herrn Prytbor von Pudbuske, von ihren bisher im Lande Rügen gemeinschaftlich besessenen Gütern zugefallen seien: 34 Mk. 2 ßl. mit den Hünern aus Poreeze, 38 Mk. mit den Hünern aus Zellyn, mit dem Holze daselbst, 10 Mk. aus der Mühle zu Strezowe, 15½ Mk. aus dem Kruge zu Pudbuske, 4 Mk. aus dem Kruge zu Cyrkow, 1 Mk. aus dem Kruge Jablonytze, 56 Mk. 4½ ßl. aus dem Dorfe Vylmenytze, 55½ Mk. mit den Hünern aus dem Dorfe zu Lünevitze, 23 Mk. aus dem Kruge zu Kartzenevytze „vnde in deme houe de gheheten ys de nyge hof, de da lycht to deme suluen croghe," 33 Mk. 12 ßl. mit den Hünern aus dem Dorfe zu Wrege, 34 Mk. aus der Mühle zu Wreghen, 8 Mk. aus der Mühle und aus dem Dorfe Dolghemust, 5½ Mk. aus dem Dorfe Ceyten, 57 Mk. 9 ßl. aus dem Dorfe Vynkendale, 57 Mk. 3 ßl. aus dem Dorfe Krakevytze, 13½ Mk. aus dem Dorfe Prycecke, 6 Mk. aus Kreygershaghene, 28 ßl. aus Rathenevytze, 2 Mk. in Oldeschernes Hof; zusammen 468 Mk., und dazu die Schuld, die auf diesen Gütern steht. Die gesammte Hand, Hölzung und Fischerei bleiben jedoch gemeinschaftlich.

Aus dem Orig. im Fürstl. Arch. zu Putbus.

Hyr hebben an vnde ouer ghewesen erbare manne: her Eler Burowe, raatman to deme Sunde, her Nicolaus Horst, kerkhere to der Vylmenytze, her Kersten Zellentyn, vycarius barsulues, Stouenene, **Bertold Wusceke,** junghe Sander Banowe to Zelnevytze, knapen, vnde Hans Depenbrok, borger to deme Sunde.

An den 7 Pergamentstreifen, die durch den untern umgeschlagenen Rand des Pergamentblatts, auf dem die Urk. geschrieben, gezogen, sind nur die 2 ersten Siegel erhalten.

No. 75. Anno 1396, zum Sunde, 17. März.

Mathias Zolewede, Pleban und Kirchherr zum Sunde, giebt zu einer Vicarie in seiner Kapelle in der Nicolai Kirche daselbst 20 Mark Rente, die er von Teze von Ruzengarde im halben Hofe Wentorp bei Garz auf Rügen erworben, und Herzog Wartislaf, bei der ertheilten Genehmigung, von allen Leistungen befreit habe.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Presentibus honorabilibus et discretis viris, dominis et magistris Hermanno Kule, presbitero, canonico Colbergensi, Georgio Sterneberch, in medicina, **Johanne Crassowe,** in decretis bacalaureis et Hennyngo Witten, opidano dicti opidi Sundis.

No. 76. Anno 1398. Straleffund, Sontags Quasimodogeniti. (14. April.)

Barnym und **Wartislaf,** Brüder, Herzoge zu Stettin, der Pommern, Slaven und Kassuben, bestätigen dem Kloster Eldena alle bisher erworbenen Rechte und Privilegien, cassiren alles was zu deren Beeinträchtigung schon geschehen oder noch geschehen möchte und nehmen das Kloster in ihren besondern Schutz.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Tughe desser dynk synt vnse leuen truwen ratgeuere Hinrik van Jasmunde, Vicke Bere, riddere, Hennygh Smachteshaghen, voghet to Bard, Reymer Nyenkerke, voghet to Wolghast, Radelef Spetman, to Zagharde, **Johannes Crassow,** to Babbyn pernere, Reymer Dechow vnde andere vele 2c.

No. 77. Anno 1398, „Sonavendes na sunte Peters daghe alse he ghehelzett ward." (4. Mai?)

Hennyngh van Pudbusk, Rydder, verkauft dem erbaren Mann Gotschalk Letzenissen, Bürger zum Sunde, „dat lemhus vnd dat bachus mit der dorntz to Strye" für 80 Mark sund. wiederlöslich.

Aus einer vom Orig. im geh. Archive zu Copenhagen genommenen Abschrift.

Zeugen: Nicolaus Kumerow, perner to deme Tzuder, **Bertold Wstzeken,** vnse Voghet, Wolquyn Kumerow, borger to deme Sunde.

Von den mir nicht näher beschriebenen Siegeln fehlt das zweite.

No. 78. Anno 1398, Tanglim (Anclam) Sontags vor Martini. (10. Novbr.)

Die Herzoge Barnim und Wartislaf von Pommern bestätigen die Privilegien der Stadt Usedom.

Aus Schoettgen et Kreysig Diplomataria et scriptores historiae germanicae medii aevi. Tom. III. p. 19.

Zeugen: her Wedege Buggenhaghen, vnse marschalk, Rudolfo Nighenkerken, rydderen, Tyderico van deme Borne, Hinrico Clossouw, Henningho Lopen, Reymaro Nighenkerken, Reymaro Dechouwen, Martino Lepel, Reynfrido van Pentze, Hinrico van Weerne, vnde **Johanne Crassouwen,** kerkherre tho Bobbyn, deme wy hebben beualen tho scriven dessen ieghenwerdighen breef.

No. 79. Anno 1401, Sontags nach Mitfasten. (20. März.)

Hinrik van der Lanken, Ertmers zone, bekennt, daß er von seinen Bruder-Söhnen, Hinrik, Albrecht, Hermen und Ertmer v. d. L., Matthias Söhnen, wegen allen Anfalles der auf ihn oder seine Erben an die 16 Mk. im Gute Bansenevitze, die seinem Bruder, Herrn Johannes v. d. L., verbriest, kommen mögen, durch die ihm früher gezahlten 50 Mk. abgefunden sei.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Tughe: Bertold vnde Ertmer v. d. L., myne zones, vnde vnse vrund alse Hinrick van deme Rode, de de wonet to deme Nyghenhaue, Sum, Sumes zone to Keyseritze, vnde **Bertold Wusseke** to Muzytze.

Durch den untern umgeschlagenen Rand des Pergamentblatts, auf dem die Urk. geschrieben, sind 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen das fünfte fehlt.

Die an den drei ersten Pergamentstreifen befindlichen runden Siegel zeigen in den dreieckigen längs getheilten Schilden in der vordern Hälfte den halben Adler, in der hintern Hälfte drei doppelte linke Schrägflüsse. Umschriften:

S — HINRICI — BERTOLDI — ERTMARI — VAN DER LANKEN.

Das am 4ten Pergamentstreifen befindliche runde Siegel zeigt zwei in ein Andreaskreuz gelegte, die Stiele dem Schildesfuß zugekehrte Streithammer. Umschrift:

S. HINRIK VAN DEME RODE.

Das am 6ten Pergamentstreifen befindliche runde Siegel hat einen dreieckigen, längs getheilten Schild; in der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. — Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist leer, das untere schräg rechts und links schraffirt. Umschrift:

S. Bertoldi Wusseke.

Es ist Tab. XI. No. 18. abgebildet.

No. 80. Anno 1404, thom Sunde am Abende Philippi und Jacobi. (1. Mai.)

Johann Krassow, Parner tho Gartz und **Claus Krassow,** Brüder, verleihen auf Geheiß ihres Vaters **Tönnies Krassow** dem Herrn Hinrik Jargenow, Priester, eine Vicarie mit einer Hebung von 28 Mk.

Nach einer Abschrift aus dem Dambaner Haus-Arch.

Wi Johannes Crassow, parner tho Gartz, vnde Clawes Crassow, brodere, don witlik vnde bekennen in desseme jegenwerdigen breue, dat wi in gades ehre vnde vulbort vnde willen vnses vaderes Tönnies, de vns dat heft heten vnd beualen, hebben gelegen vnde lien in desseme breue acht vnd twintich mark geldes jarliker rente almissen, deme erliken manne her Hinrik Jergenow, prestere, dewile he leuet, tho belesende wor he will, (de vicarie) de he mit vnsem vadere vorbenomet heft thosamende gemaket, vthgelecht vnd fundert in de ehre gades dorch erer beiden sehelen salicheit, erer olderen vnde vnser aller alse wi vorbenomet sin, vnde ok besondergen, her Didericks von Vnna[1]) siner husfrowen, vor Kinen vnde Tesmars Schaproden, anders Twargel genomet tho erer vnde vnser aller vorbenomet ewigen dechtnisse, vnde vor se vnde vns vorbenomeden alle tho biddende Disse vorschreuen acht vnde twintich mark geldes almissen schall her Hinrik vorbenomet hebben, besitten, vpboren vnde utpanden alle jar, na lude vnde bewisinge der breue, de darup gegeuen sin, in dissen nageschreuenen gudern, alse tho Carow acht mark geldes, tho Goldeuitz in deme haue dar Weideman wanet VI mark geldes, tho Grabow vp deme Sudere, dar Clawes van dem Kalande vnde sin vater waneden, vif mark, tho Poppelvitz in dem haue dar Mathias wanet acht mark geldes, vnde ene mark vt vnsem eigenem gude dar wi eme alrede in gewiset hebben, vnd mit macht disses gegenwardigen breues in bruklikeu besittinge, were vnde vpbörunge disses vorschreuen ingeldes vnde rente inwisen. Weret ock dat hirna dat vorschreuene geldt vnde rente ein dell edder alle vt gekofft edder vorkoft wurde, so schole wi Johannes vnde Clawes vorbenomet edder vnse erfnamen ane vertoch na rade vnde willen her Hinriks edder sines nakamelinges vicarius dat geldt vnde de penninge in ander gut keren vnde leggen, darmede ander gut vnde ingeld wedder tho kopende her Hinrik vorbenomet edder sine nakamelinge, tho hebbende, tho besittende vnd vptobörende in aller mate, mit rechticheit vnde friheit als dat beschreuent geldt, dar wi em alrede ingewiset hebben. Na her Hinrikes dode kamen vier mark geldes van den acht vnde twintich marken vorbenomet wedder tho vnß vnde vnsen erfnamen, vnbeworren ande wedderstall vnde de andern vier vnde twintich mark geldes jarliker rente scholen bliuen tho einer ewigen vicarien in der kerken tho Reppin tho belesende, tho vnser vnde vnser erfnamen lehnware tho ewigen tiden, wen se leddich is tho vorliende, tho biddende vnde tho denkende her Dieteriks, vor Kinen, Tesmars vnde vnser aller vorbenomeden sehelen vnde vnser olderen. Tho witlicheit vnde bewaringe alle disser vorschreuen ding, so hebben wi Johannes vnde Clawes vorschreuen, mit vnses vader vnde vnsen ingesegelen her Hinriks vnde siner nakamelinge, vestet dissen gegenwardigen breff; de geuen vnde schreuen is tho deme Sunde na gades bort verteinhundert jar in deme vierden jare in Sunte Jacob Philippen auende. Tughe disser dinghe sin erlike lude, her Wichman Oldendorp, prester, her Thobias Ghildehus, ratmann. Brandt Ronnegharue vnde Eler Burowe, borgere tho deme Sunde, de ok thu thughe vmme vnser bede willen ere ingesegel mit vns henget hebben in dissen bref.

1) Tideman oder Diderik von Unna war seit 1369 Rathmann in Stralsund und starb vor 1390. Heinrich von Unna ward 1353, und Heinrich von Unna 1377 Rathmann, letzterer starb vor 1398. S. Brandenburg Gesch. des Magistrats der Stadt Stralsund p. 83 u. 84.

No. 81. Anno 1405, zu Stralsund am Gregors Tage. (12. März.)

Die Herzoge **Barnim** und **Wartislaf** transsumiren eine Urk. des Fürsten Witzlaf von Rügen vom J. 1313, worin dieser dem Krüger Johann Kubitz den Krug und die Fähre zu

Kubitz übergiebt; sie übergaben die Fähre zugleich dem Johann Vlamminge und seinen Erben, erhöhen die Pacht aber von 9 auf 12 Mk.

Aus einem Transsumpt, den der Knappe Stoyslaf van der Osten im J. 1450 über obige Urk. ausgestellt.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Zeugen: 1313 Nicolaus de Pudbusk, Hinricus cum Plathe, Brunswig, advocatus, Ralekevitze, milites.

Zeugen: 1405 Hinrik van Jasmund, Ritter, Curdt Bonow, Archidiaconus tho Tribezes, her Niclas van Vitzen, Ridder, **her Johan Krassow, Perner to Gartze,** Hinrik van der Osten und Raven Barnekow, Knappe.

No. 82. Anno 1407, zu Reppin am Abend Allerheiligen. (1. Novbr.)

Claus Krassow zu Reppin verleiht mit Vulburt und Willen seines Vaters **Tönnies** Herrn Anthonius von dem Bughe, Priester, eine von seinem Vater, ihm und seinem verstorbenen Bruder, Herrn **Johan Kr.** fundirte Vicarie in der Kirche zu Reppin.

Nach einer alten Abschrift aus dem Dambauer Haus-Archiv.

Ick **Clawes Krassow** wonaftich tho **Reppin** dho witlik vnde bekenne in dessеme gegenwardigen breue, dat Jck in gades ere van vulbort vnde willen **mines vader Tönnies Krassowen,** hebbe legen vnde lyge an desseme breue vier vnde twintich mark geldes jarliker rente almissen, deme erliken manne her Anthonies van dem Buge, prestere, dede vor em her Hinrik Jergenowe, deme godt gnedich si, hefft gehort, vnde mit mineme vadere vnde mineme brodere **her Johan Krassowen** deme godt gnedich si, vnde mit mi **Clawes** vorbenomet hebben thusamende maket, vthgelecht vnde fundert, in de ere gades dar erer selen salicheit, erer olderen vnde vnser alle alse se vorbenomet sin, vnde ok besundergen her Diderikes van Vuna vnde Kinen, siner husfrowen, vnde Tesmer Schaproden, anders Twargel genomet, vnde ok **Hinrik Krassowen mines broders, enes knapen van wapen,** thu erer vnd vnser aller vorbenomt ewigen dachtnisse, vor se vnde vor vns vorbenomet alle thu biddende. Vnde desse vorbenomeden vier vnde twintich mark gheldes almissen schall her Anthonies vorbenomet hebben vnde besitten, upbören vnde vthpanden alle jar na lude vnde vthwisinge der breue de dar vp gegeuen sint, in dessen naschreuen guderen, alse tho Karowe achte mark geldes, tho Poppelvitze vppe deme Zudere in dem hofe dar Mathies inne wonet achte mark geldes, tho Grabow dar Claus van deme Kalande vnde sin vader inne wonet habde, achte mark geldes, vnde dar beholde Jk noch inne twölf schilling geldes, dar wi ene alrede inne wiset hebben, vnde mit macht desses jegenwardigen breues in brukelke besittinge were vnde vpböringe desses vorschreuen ingeldes vnde rente inwisenn. Weret ok dat hirna dat vorschreuen gelt vnde rente en del edder alle vthgekofft edder vorkofft wurde, so schall ik vorbenomet **Clawes Krassow** edder mine erfnamen ane vortoch na rade her Anthonies vorbenomt edder sines nakomelinges dat gelt vnde de penninge in ander guth keren vnde leggen, darmede ander gut vnde ingelt wedder tho kopende her Anthoniese vorbenomet edder sine nakamelinge tho hebbende vnde tho besittende vnde vp tho borende in aller mate mit rechtigkeit vnde vrigheit alse dit vorschreuen gelt dar wi ene alrede in gewiset hebben. Disse vorbenomeden vier vnde twintich mark geldes hebbe wi gelecht thu ener ewigen Vikarien in der kerken thu Reppin tho lesende vnde tho vordenende, vnde tho **Clawes Crassow vorbenomet** vnde siner erfnamen lehnware tho ewigen tiden vnde **sines bruder sones Hinrikes** [1]), **deme godt gnedich si.** Wan desse vor-

---

1) Hier muß ein Schreibfehler zu Grunde liegen und wird im Orig. „sines brodes Hinrikes sones ꝛc." gestanden haben, denn die Söhne des verstorbenen Hinrik, Claus und Hans, theilten 1426 mit ihrem Vaterbruder Claus, dem Aussteller obiger Urk., die großväterliche Erbschaft.

benomede almisse ledbich iß tho vorleyende, also na dem dode des vorsproken hern Anthonies van deme Bughe, so schal me de vorschreuen vikarien vorlenen eneme armen prestere vnde anders numende, de schal sick legeren vnd wanaftich sin thu Reppin, de almissen dar in der kerken tho vordenende vnde tho biddende vnde tho denkende her Diderikes vnde vor Kinen, Tesmer, **Hinrikes, her Johan Krassowen,** her Hinrik Jergenowen vnde vnser aller vorbenomt selen vnde vnser olderen. Thu ener witlicheit vnde tho einer groteren bewaringe aller desser vorschreuen dink, so hebbe ik **Clawes Krassow** vorbenomt mit **mines vader vnde mineme** ingesegele her Anthoniese vnde sine nakamelingen vestet dessen jegenwartigen breff, de gegeuen vnde schreuen iß tho Reppin na gades bord verteinhundert jar in deme souenden jar in alle gades hilligen auende.

No. 83. Anno 1411, am St. Elisabeth Abend. (8. Juli.)

Achilles und **Hans,** Gebrüder die **Poretzen,** verkaufen an das Armenhaus St. Jürgen zu Rambin ihre 4 Hufen in Kubbelkow [1]) mit den dazu gehörigen wüsten Hofstätten und mit allen ihren daran zustehenden Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten.

Nach dem Original im Archive des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Medelowere: **Hinrik Kaac, voghet vppe Rugen,** Hinrik Raleke, Godeke Bantekow, Schire Raleke, Gotschalk Raleke vnde Wolter Bantekow, Knapen.

Auf einem Pergamentblatt. Der untere Rand desselben ist umgeschlagen und durch denselben sind 8 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen jetzt das 1ste, 5te, 6te, 7te und 8 fehlen.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt das Poretzsche Wappen wie es zum Bundesbriefe von 1316 beschrieben. Umschrift fehlt.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte ist wieder quer getheilt. Das obere Feld zeigt 5 Kleeblätter, 3, 2, und das untere 3 Kleeblätter, 2, 1. Die hintere Hälfte zeigt einen, an die Theilungslinie gelehnten, halben Ochsenkopf. Von der Umschrift haben sich nur die Buchstaben

..... s. **Ka**..

erhalten.

Das Siegel ist auf Tab. **XI. No. 19.** abgebildet.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt die drei Widderhörner des Ralekeschen Wappens, jedoch in ungewöhnlicher Stellung. Von den 2 oberen ist das 1ste rechts gewendet mit der Mündung wegen der rechten Schildesecke, das 2te links gewendet mit der Mündung gegen die linke Schildesecke, und das untere endlich links gewendet mit der Mündung gegen die untere Schildesecke. Die Umschrift ist nicht zu erkennen.

1) Am Pfingstabend 1407 hatten Marcus und Arend Gebrüder Vorraed dem Armenhause St. Jürgen zu Rambin ihren Hof in Kubbelkow mit allem Zubehör, mit Gericht und Münzpfenningen und allem Rechte verkauft. Zeugen: her Arend Poleman, her Clawes van der Lippe und her Hermen Badyseren, ratmannen tome Sunde. — Die Gebrüder Vorraed führten einen wachsenden rechts gewendeten Wolf oder Bären im Schilde. — 1388 besaß Bertram Vorrath Tetzitz. Seine Frau hieß Gertrudt.

No. 84. Anno 1413, Tags Vincentii (7. Juni.)

Herzog **Wartislaus** bestätigt dem Kloster Hiddensee den Besitz des auf Rügen gelegenen Gutes Udartz [1]), welches es von Raven Barnekow gekauft hatte.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Zeugen: Curd Bonow, Archidiacon zu Tribsees, her Henning von Jasmunde, rydder, **Hinrik Kak,** Bertold van der Osten.

Das Siegel fehlt.

1) 1408 am Abend Catherine hatte Wolter van Pentze, Reynwarden sone, Knape, an Raven Barnekow das Gut

No. 85. Anno 1414, zu Stralsund am Tage St. Albanus. (22. Juli.)

Herzog **Wartislaf VIII.** verträgt das Geschlecht der Sumen und die Stadt Stralsund mit einander dahin, daß die Stadt den ersteren wegen des ihnen zugefügten Schadens **1800** Mk. bezahlen, die Sumen aber die Hand, welche dem von ihnen erschlagenen „Hern Wulue" (Wulflam) abgelöst worden [1]), mit **200** Rittern und Knechten und mit **200** Frauen und Jungfrauen in der St. Nicolai Kirche zu Grabe tragen sollen.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium civitatis Stralsundensis. Sect. II. No. 29.**

Dat is de vorschedinge, alz wy hertoch Wartzlaf van godes gnaden hertogh to Stetin vnde vorste to Rugen ꝛc. vorscheden hebben de Sumen to der enen zyden, vnde de van deme Sunde van der andern siden, alze se recht . . . . by vns gebleuen zint, zo hebbe wy dar angheramet mit vnseme rade, dat wy ze mit vruntscop an beiden syden vorscheden hebben in aldusdaner wis. Alze de Sume claghen alz vmme eren vader vnde broder vnde van (? dat) de en af gheslagen zin vnde to der tid afghewundet wurden, des ze den van deme Sunde tygen, dar de van deme Sunde neen to seggen, des ze zik rades vnde dades vnde alles arghes dar vmme entleddighen willen, zo segge wy dat vor recht vnde vor vruntscop, nademe dat ze dar neen to seggen, zo scholen ze zik des weren alze recht is, doch zo scholen de ede by vs vnde by vseme rade stan, wes wy dar vmme seggen, dat ze dat alzo holden scholen. Vortmer vmme alle eren schaden den ze hebben namen an beyden siden, des hebbe wi ouerwoghen den ene ieghen den andere, doch so hebben de Sume den grotesten schaden nomen, den en de van dem Sunde hebbe dan. Hir vmme scholen en de van dem Sunde vornoghen vnde genen achteinhundert mark sundescher munte sunte Mertens daghe neghest tokomende. Vortmer vmme Torkel, de de handaftighe daat schal hebben dan, alz me zeght, den scholen de van deme Sunde nicht vordeghhedingen, noch houen edder huzen, men wor me ene betred in deme eren, dar scholen ze ouer em richtes beghen vnde eneme rechte bystandich wezen. Vortmer alz vmme her Wulue, den de Sume geslagen hebben, des ze bekennen, dar scholen ze lik vmme don demghenen, deme ze des van rechte plichtig sint to donde alzo, alze dat van em nemen wolden,

---

Udarß im Kirchspiel Scaprode verkauft. Herzog Wartislaus hatte genehmigt, daß es aus dem Burglehn zu Loitze „dar id to ghelegen heft," veräußert werden möge, und Wolter v. P. hatte das „ghut ter Swynghen, dat dar licht vor dem Schoppendamme to Lotze, dat ik kofte van den Smalenseen, wedder in de stede to syneme borchlen gelegt, dar sal myn here syn borchlen an werdende, syn vnvorsumet an wesen." Bürgen: Wolter und Ghemeke, brödere de de heten de Pentzen, Hans van Pentze, Wolter van Pentze, anders gheheten Hagen, Lippolt Wuest. — Am Tage Matthias 1413 quitirte Raven Barnekow dem Kloster Hiddensee über 300 Mk., die er auf das Kaufgeld von Udars erhalten, und zu Bergen Montags nach Palmsontag desselben Jahres genehmigte sein Bruder Henning Barnekow, Knappe, diesen Verkauf. Zeugen der letzteren Urkunde her Nicolaus Kedyng, Kerkhere to Gynrst, her Johan Zasse, Kerkhere to Sametenze, und Johan van Dorpen, Bürger tome Sunde.

1) Von dem Gebrauch, wenn einer erschlagen worden, dem todten Körper eine Hand abzunehmen und solche, oder auch an deren statt eine wächserne Hand, dem Todtschläger zuzusenden, und ihn dadurch vors Gericht zu laden, da dann, wenn er nicht erschien, **in contumaciam** über ihn die Beschreibung erging, oder er gleichsam vogelfrei erklärt ward,, vgl. Frankens Altes und Neues Meklenburg B. X. S. 76. Dreyers Erläuterung der Lübischen Verordnungen S. 416. und eben denselben über den Reineke Voß S. 87 u. ff. Konnte man des Todtschlägers nicht habhaft werden oder an ihn gelangen, so hob man die Hand so lange in dem Gerichte auf, bis der Thäter demselben in die Hände fiel, da sie dann mit ihm vors Gericht gebracht ward und gleichsam zu seiner Ueberführung dienen sollte. Daß diese Gewohnheit, die Hand von einem erschlagenen Körper zu nehmen und solche, als ein Leibzeichen, daß ein Mensch erschlagen sei, ins Gericht zu bringen, allenfalls aber, wenn man den Körper nicht verstümmeln wollte, an die Stelle der natürlichen Hand eine wächserne zu substituiren und solche im Gericht niederzulegen, auch in unsern Gegenden üblich gewesen, bezeugt Mattheus Norman in seiner Sammlung des rugianischen Landgebrauchs Tit. XIX. — — Von der Gewohnheit, daß der Todtschläger, wenn er zur Sühne gestattet ward, die bis dahin im Gerichte aufbewahrte Hand zu Grabe bringen müssen, zeugt unter andern auch der rugianische Landgebrauch Tit. XIX. u. XXII. (J. A. Dinnies). Man nannte diese Ceremonie die „Handgraft" (Hand-gräft, Begräbniß), sie ward wie das Einlager, das eigenmächtige Pfänden und Aehnliches von Herzog Philipp I. um die Mitte des 16ten Jahrhunderts abgeschafft. Damals scheint sie nur noch auf Rügen gebräuchlich gewesen zu sein. Ueber Wulf Wulflam ist zu vergl. A. T. Kruses Monographie: Einige Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Stralsund. 2tes Buch Stralsund, Löfflersche Buchhandlung 1847.

vnde dat lik schal schen tuschen nu vnde zunte Mertens daghe to dem Sunde to zunte Niclawes, vnde scholen em dat bezweren mit twen hundert ridderen vnde knechten, vnde schalen de hand to graue bringen mit twen hundert ridderen vnde knechten vnde mit twen hundert vrowen vnde juncvrowen, vnde we dat lik nympt, de schal wissenen den Sumen wedder, alze in dem lande zede vnde recht is; vnde dat schal me aldus in beiden siden holden alse vorscreuen is. Darmede schal alle veide vnde twidracht ghesattet vnde endet wesen, de de Sume vnde de eren to den van deme Sunde hadden, vnde de van deme Sunde vnde de eren wedder to den Sumen hadden, vnde dar nummer to tokomenden tiden, ze vnde ere nakomelinge in beiden ziden vp to zakende, vnde de Sume vnde ere vrund scolen velich to vnde af to desser zone gheleidet wezen sunder argh. Alle desse vorscreuen stücke stede vnde vast to holdende hebbet ze an beiden siden vorborghet, alz dat van den Sumen weghen hebben den van dem Sunde vnde den eren ghelouet **Hinrik Caak**, Claus Gawern, Gereslaf van dem Kalende, Rickold Gawern, Claus van Stubben[2]), Hinrik van Yasmonde, Henningh Lepel, Henningh van Vzedom, **Hennеke Caak** vnde Hans Holste; van der van dem Sunde weghen hebben den Sumen vnde den eren ghelouet her Henning van Yasmonde, Degener van Buggenhagen, Raven Barnekow, Hinrik van der Osten, Bertold van der Osten, Hermen Bonow, **Claus Crassow** . . . . . her Hinrik Rubenow vnde Frederic Wyse. To ener tuchghenisse der vorscreuen dinghe hebbe wy hertogh Wartzlaf vorbenomet vnse ingbezeghel henghen laten vor dessen breff. Hir sint ouer ghewezet vnse leuen getruwen abbat Hinric to Pudglowe, her Conrad Bonow, archidiaken tho Tribezes, Vicke Bere to Kazenow, Henneke Starkow, Reymer Dechow, Henneke Bere to deme Nyenhoue vnde de borghen van beiden siden, vorbenomet, vnde vele mer louwenwerdighe lüde. Ghegheuen to dem Sunde na godes bord verteinhundert jar darna in dem verteinden jare in sunte Albanus daghe des erenwerdigen mertelers.

Appendet corrigia membranacea sigillum in lancula ex cera alba impressum cerae rubrae exhibens scutum dextrorsum inclinatum, quod in area habet gryphum et angulo sinistro super impositam galeam, cum epigraphe:

WARTISLAI DUCIS STETINENSIS.

No. 86. No. 1418, zu Stralsund »in octava epiphanie domini.«
(6. — 13. Januar.)

Herzog **Wartislaf IX.** confirmirt der Stadt Stralsund überhaupt alle ihre Privilegien und Gerechtsame.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium Civitatis Stralsundensis, Sect. II. No. 30.**

Hujus rei testes sunt nostri dilecti consiliarii, dni. Hinricus, abbas de Puddegloue, Johannes de Heyda, plebanus noster Sundensis, nec non Rodolphus Nyenkerke, Rickoldus de Ghawern, milites, Rauo Barnekowe, Johannes Starkowe, Henneke Bere, Hinricus Kaak, Hinricus de Oesten, Conradus Molteke, et quam plures etc.

No. 87. Anno 1418, zu Stralsund, am Tage Marcelli.
(16. Januar.)

Herzog **Wartislaf IX.** confirmirt für sich und in Vormundschaft seines Bruders Barnim **VII.** und seiner Vettern Barnim **VIII.** und Suanti-

---

2) Die Stubben waren Afterlehnleute des Hauses Putbus und besaßen als solche im 15. Jahrhundert das Gut Glowatz oder Glovitz im Casnevitzer Kirchspiel. 1391 Montags nach Ostern verkaufte Peter von Stubbe den von ihm selbst bewohnten Hof in Poppelvosse an Eler Burow, Rathmann zum Sunde. 1507 zu Bergen Montags nach **Asumptionis** verlieh Herzog Bogislaf dem Heinrich Norman einen Hof mit einer Hufe in Dubbenitz, den er von Claus Stubben gekauft und des Herzogs Angefälle war. Bald darauf scheint das Geschlecht der St. ausgestorben zu sein. Vgl. auch Urk. Nr. 26. u. 37. 2c.

bors der Stadt Stralsund überhaupt alle ihre Privilegien.

Aus J. A. Tinnies **Diplomatarium Civitatis Stralsundensis. Sect. II. No. 31.**

Hujus rei testes sunt nostri dilecti consiliarii. dni. Hinricus, abbas de Pudglowe, Johannes de Heyda. plebanus noster Sundensis, nec non Rodolphus Nyenkerke, Rickoldus de Ghaweren. milites, Rauo Barnekowe, Johannes Starkowe, Johannes Bere, Hinricus Kaak, Hinricus de Oesten, Conradus Molteke. Hermannus Bonowe, Marquardus Bere. Hinricus Raleke, Johannes de Vzedum et quam plures.

No. 88. Anno 1418, am Abend der heil. Dreifaltigkeit. (21. Mai.)

Clawes Kynd, wonaftig tho Zellentyn, verkauft der Brüderschaft des Kalandes to dem Sunde, 4 Mk. Hebung für 50 Mk. in seinem Hofe zu Zellentyn „also vrigh, alse ik ene suluen vrighest besitte, mit alleme rechte, myt deme hoghesten vnde deme sydesten", wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Medelowere: Hans Kynd, myn broder, Wolter Nytert, Hennyng van deme Rode vnde Hans Kaak.

Durch den untern umgeschlagenen Rand des Pergamentblatts sind 5 Pergamentstreifen zur Befestigung der noch wohl erhaltenen Siegel gezogen. Diese sind in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von ungeläutertem weißen Wachs versehen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt den schräg rechts gestellten und dem linken Schildesrande zugewendeten Kopf und Hals eines Greifen. Die Umschrift:

S. CLAWES KYND.

Es ist Tab. **XII. No. 1.** abgebildet.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein ähnliches Siegel. Nur daß der Greifenhals hier schräg links gestellt und dem rechten Schildesrande zugewendet ist. Die Umschrift:

S. HANS KIND.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. In demselben steht eine Hausmarke. Die Umschrift:

S. WOLTER NITERT.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 2, zu einem Andreaskreuz übereinander gelegte Hammer, die Stiele dem Schildesfuße und die breite Seite der Hammer dem rechten und linken Schildesrand zugekehrt. Die Umschrift:

S. HENNIG VAN DE RODE.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der unten abgerundete Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte stehen 9 Kleeblätter (3. 3. 2. 1.) In der hintern Hälfte ein an die Theilungslinie gelehnter halber Ochsenkopf mit einem Ringe in der Nase. Die Umschrift:

S. Hans Kak.

Es ist Tab. **XII. No. 2.** abgebildet.

No. 89. Anno 1421, zu Stralsund, am Sonntage Reminiscere. (16. Februar.)

Herzog Wartislaf IX. bezeuget, daß, da Degener Buggenhagen zu seinen Füßen umgebracht worden und darauf ein Theil der Mörder sich auf das Schloß von Usedom geflüchtet, und aus demselben zu Wasser geraubt hatten, seine Städte Stralsund und Greifswald ihm beigestanden, die Mörder aus diesem Schlosse zu vertreiben, und verspricht daher, daß aus demselben niemals, auch nicht zu Kriegszeiten, einiger Raub an Kaufleuten oder sonst an dem reisenden Manne verübt werden solle. Wenn dies aber dennoch geschehen und er's nicht ver-

hindern werde, so weist er seine Vasallen und seine übrigen Städte an, daß sie so lange bei den Städten Stralsund und Greifswald stehen sollen, bis die Räuberei abgestellt und der verübte Schaden vergütet sei.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium civitatis Stralsundensis. Sect. II. No. 33.**

Wy Wartislaff van godes gnaden to Stetin, der Wende, der Cassuben, der Pamern hertoghe vnde vorste to Rugen, vor vns, vnsen broder, vnsen vedderen vnde vnsen eruen vnde nakomelinghen, bekennen vnde betughen openbare in dessem breue: Alse vmme de schicht, dat Deghener Buggenhaghen, vnse marschalk, vormordet wart bynnen vnsem vrede vnde gheleyde vor vnsen voten, darvmme vns van vnsen mannen vnde steden to ghevunden wart, dat wy de mordere veruolghen scholden, an ere lyff vnde an ere gud, vnde de vns van en entqwemen, nummer wedder in vnse land myt vnsem willen scholen komen, vnde ok dersulue mordere en deel vppe vnse slot Vzedum qwemen sünder vnsen willen, vnde dar aff rouenden vppe vnsen wateren vnde stromen, dar hebbe wy vmme esschet vnse stede Stralessund vnde Grypeßwolt, dat se vns helpen scholden myt macht de mordere also to veruolghende, alse ze dan hebben, vnde hebben de mörder van Vzedum gebracht myt groteme arbeide vnde groten kosten. Dar vmme loue wy Wartislaff vorbenomet vor vns, vnsen broder, vnse vedderen, vnde vnsen eruen vnde nakomelinghen, dat van Vzedum nynerley roff vnde schade schen schal van vnser, vnser erue, nakomelynghe vnde van vnser herschop weghen, sunder wy qwemen to krighe mit anderen heren, so scal doch de gemene copman vnde de wandernde man vrede hebben to lande vnde to water, vnde weret dat dar genich roff van scheghe, so schole wy, vnse eruen vnde nakomelinghe bynnen dren maanten richten ouer de genen, de den schaden vnde roff don, vnde scholen den beschedigten eren schaden wedder legghen. Weret dat wy des nichten deden, so wise wy vse prelaten, manne vnde stede to den vorscreuen steden Stralessund vnde Gripeswolt, by en to bliuende vnde mit en to vorderende so lange, dat de schade vorboth edder gerichtet werde, alse vorschreuen steit. Weret ok dat wy genighen vnwillen ofte vnmoed vp vnse stadt vnde borghere Vzedum van des krighes wegen, dat vnse vorscreuen stede vor Vzedum leghen, hebbe mochten, den vnwillen vnde vnmoed gheue wy en altomale tho. Desser vorscreuen dingh to bewaringhe hebbe wy vor vns, vnsen broder, vnde veddere, vnse erue vnde nakomelynghe vnse inghezegel henghen laten vor dessen breff. Tughe disser dingh sint de erwerdigen in gode heren Hinricus to Pudglone, Nicolaus to der Eldena, Tidericus to dem Nigenkampe, Nicolaus to Hiddense, abbete, her Symon Koller, kerkhere to Rambin, her Rolof Nygenkerken, her Hinrik van dem Borne, her Hennyngh van Jasmunde, Rickolt Gawern, riddere, Rauen Barnekowe, Merten Lepel, Vyd Dechowe, Vicko van Vitzen, Boke Bere, Hinrik Ralefe, Hinrik Kaak, Hinrik van der Osten, Henneke Bere van dem Nygenhoue, Pawel Morder, Hans van Vzedum, Hans Nigenkerke, Curd Molteke, vnse truwen radgheuere, vnde vnse rade vnser stede, alse van Tanglim Godeke Thenzerowe, Hans Bentzin, van Dymin Borchard Bylowe, van Wolgast Gherd Steuelin, Hinrik Bere, van Bard Henneke Wacholt, Tideke Tideman, van Tribuses Hermen Bisschop, schone Hinrik, van Grymme Tideke Hottensack, Helmich Volqwin, vnde van Vzedum Gherd Lepel vnde Arnd Bünsow, vnde vele mer louen werdighe lude. Gheghenen in vnser stad Stralessund na godes bord verteynhundert jar, darna in dem een vnde twyntigesten jare des sundages alse me singhet in der hilligen kerken gades Reminiscere.

Appendet filis sericis et viridis coloris sigillum Wartislai . . .

No. 90. Anno 1421, zu Stralsund, am Sonntage Reminiscere. (16. Februar.)

Herzog **Wartislaf IX.** versöhnt sich mit allen seinen Prälaten, Mannen und Städten, wegen der um Degener Buggenhagen's Ermordung vorgefallenen Händel, verspricht einem jeden bei seinem Rechte und Besitze zu lassen;

die schlechte Münze abzuschaffen und eine bessere schlagen zu lassen, zu welchem Zweck eine Bede durch das ganze Land bewilligt ist; die Zölle nicht zu erhöhen, vielmehr einen jeden die Zollfreiheit, zu welcher er berechtigt ist, genießen zu lassen; die strandtriftigen Güter nicht anzuhalten, sondern ihren Eigenthümer gegen ein billiges Bergegeld verabfolgen zu lassen; keinen seiner Unterthanen die Wege zu versperren, sondern einen jeden, auch selbst in Kriegszeiten mit seinen Waaren und Gütern frei und ungehindert reisen zu lassen; wann er in die Städte kommen würde, keinen der in denselben verfestet, mit sich in dieselben hinein zu führen und der vorgefallenen Händel wegen gegen niemand einigen Unwillen zu äußern.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium civitatis Stralsundensis Sect. II. No. 32.**

Die Urkunde ist mit nicht vielen wesentlichen und sinnentstellenden Fehlern gedruckt in J. C. Dähnerts Sammlung 2c. Pommerscher und Rügenscher Landes-Urk. I. Bd. p. 430. Nr. 4. Jedoch völlig ungenau ist der Schluß der Urk. in diesem Abdruck. Derselbe lautet indeß von den Worten: tughe desser dingh sint de erwerdigen 2c. an, genau wie der der vorhergehenden Urk. Ein Auszug steht das. Bd. **II. p. 482.**

Dähnert gab die Urk. nach (Gerdes) Auserlesene Sammlung 2c. von Urkunden und Nachrichten 2c. I. Ausfertigung (Greifswald, 1747) p. 9. **No. V.** Oesterding in seinem chronol. Verzeichniß Pomm. und Rügenscher. Urk. (Rostock, 1781 — 82) führt zum J. 1421 diese Urk. dreimal nach einander auf. — Wenn er aber sagt, daß sie auch in **II. II. ab Engelbrecht Observ. select. forens** S. 252 gedruckt sei, so scheint dies auf einem Irrthum zu beruhen, denn mein, wie es scheint vollständiges, Exemplar dieses Buchs (**Wismariae et Lipsiae, 1748**) schließt mit **p. 214.**

No. 91. Anno 1421, zu Bergen, am St. Stephanstage „ziner vyndinghe[1]**). (3. August.)**

Herzog **Wartislaf IX.** versetzt dem Ritter Henning v. Jasmund das Land Jasmund für 700 Mark.

Nach dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Wy Wartslaf van godes gnaden to Stetin, to Pommern hertoghe, der Wende vnde der Cassuben her unde furste to Rugen, vor uns, vor unse leven broders Barnym, vor unses vedderen kindere Barnym unde Swantebur, vor unse erven und nakamelinge, bekennen unde betughen apenbar vor allen luden alleswem dar desse unse bref vorekumpt unde de em zeen edder hören lesen, dat wy na rade, na wolbedachten mode unde vulbord unses rades, hebben vorsettet unde laten vorsetten unde vorlaten, jegenwerdich dem wolduchtigen unsem leven getruwen her Hennynghe van Jasmunde, riddere, vnde zynen erven unse land Jasmunde, in unsem bevloten lande to Rugen belegen, vor seven hundert mark sundescher witten penninghe, dar he her Ryckelt Ghawern mede van unser lantvoghedye in Rugen namen heft, so quid, vry, unbeworen, sunder bewernisse jemandes, myt allen herlicheiden, rechticheiden, vryheiden, myt wolttynse, myt wolthavern, myt pacht, myt holten, myt deme hoghesten unde zydesten rechte, myt strantghange, mit aller tobehoringhe, nicht utghenomen dat groteste noch dat mynste, dat zy ghenamet edder unbenomet to brukende unde vrydesamelken sunder bekummernisse to besittende alse wy dar ane beervet syn unde alse unse voroldern, unse vader, unse vedder zeliger dechtnisse vore unde wy na, dat ye alder vrygest beseten unde ghebruket hebben. Vortmer dyt vorscreven pand schal her Hennynk erbenomet edder zyne erven an uns, an unse leven broder, an unses vedderen kindern vorbenomt, an unse yennen yfte nakamelyngen in tokamenden tyden, nynerleye wys vorbreken noch vorwerken kenen, unde wenyr wy unse vorscreven land wedder inlosen willen, do willen wy unsen leven broder, unses vedder kynder, vnse eruen unde nakamelinge her Hennynghe erbenomt

---

1) Sonst gewöhnlich **Stephani protomartyris inventio.** auch St. Stephanstag im Schnitt genannt.

edder zinen erven to sunte Johannis baptisten daghe to mydensamer, to vorne toseggben unde darna to deme negesten volgenden wynachten, alse vore tosagt is, em edder zynen erven, syne unbevaren redem ghude sundescher witten penninghe, soven hundert mark munte, de de ghenge unde gheve is sunder langhen vertoch an enem summen, to ener tyd in deme vorstendome to Rugen, wor her Hennyngh edder zynen erven dat alder evenst kumpt to danke unde to ghude wol betalen, sunder alle arch; weret of dat her Hennynghe edder zyne erven unse vorscreuen land Jasmund eyn deyl darvan edder gantz vorpanden edder versetten wolden, dem edder den jenen ze dat vorsetten unde vorpanden schal desse unse bref zo hulpelik wesen in aller macht, yfte he en van worde to worden zulven to ludde. Vortmer do ghewe wy her Hennynghe erbenomt unde zynen erven vulkamene macht de achteyn mark gheldes wonliken munthe in unsem vorbenomten lande Jasmunde, de unse voroldern Eurde unde Hennyngh broder heten Smachteshaghen verpandet unde vorsettet hebben, wedder in to losende, unde wenn wy, unse broder, unse vedder kinder, unse erven yfte nakamelinge dat land Jasmund wedder in lossen willen, so wille wy de achteyn mark gheldes of losen wedder vor also vele pennynghe alze her Hennyngh edder zine erven de van den vorscreven Schmachteshaghen inloset heft, in der zulven tyd, munte, stede, in aller mate unde wyse alse vorscreven steyt. Alle desser vorscreuen stucke unde eyn jeslik artikel by zyk love wy Warztslaf vor uns, vor unsen leven broder Barnym, vor unses leven veddern kyndere Barnym unde Swantebur, vor unse erven unde nakamelinge her Hennynghe vorbenomt unde zinen erven stede unde vast an ghuden truwen unde loven sunder alle arghelyst to holdende. To tughe merer bekantnisse unde vurderer vorwaringe alle desser vorscreven dynk, so hebbe wy unse ingesegel hengen an dessen unsen breff, de ghegeven unde screven is in unsem wykbilde to Berge in unsem lande to Rugen na gades bord verteynhundert jar darna in deme een unde twintigesten jare, in sunte Stephans daghe ziner vyndinghe. Thuge hir an unde ob zint ghewest de wolduchtighen ersamen unse leven ghetruwen ratghever her Roleff Nienkerke, ridder, her Johan van der Heyde, perner to deme Sunde, Raven Barnekow, Hinrick Kak, her Johan Lobeke, perner to der Schaprode, Vyd Dechow, Hans van Usedum, Wedighe Bugghenhagen, Hencke Bere vamme Nienhove, unse manne, her Curd Bisschop, borgermester, her Bartelt Kummerow, ratman to deme Sunde, her Johann Holgeman, borgermester, her Albrecht Warskow, ratman to deme Gripeswolde. unde meer unse manne erenwerdich.

Das herzogliche Siegel, so wie der Pergamentstreifen, an welchem es gehangen, fehlen jetzt.

No. 92. Anno 1425, zu Reppin, am Tage Margareta. (13. Juli.)

Claus Crassow belehnt mit Vulbort seines Vetters **Hans Cr.**, einen armen Priester „her Tzander van Regenwolde" mit einer Almisse in der Kirche zu Reppin, auf Lebenszeit.

Nach einer Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archiv.

Witlik si allen Christen luden dar disse jegenwardige breff vore kumpt, tho sende vnde tho horende wo ick Clawes Krassow mit minen eruen hebbe gelegen vnd lige mit vulbort vnd willen mines veddern Hans Krassowen, enen armen prestere her Tzandere van Regenwalde in de ehere des almechtigen gades vnd siner leuen moder Marien, vnde alle gades hilligen ene allmisse de he belesenn vnd vordenen schall in der kerken tho Reppin, alle dewile dat dat also, dissen Krassowen vorbenomet, euene kumpt, dar tho hebbende vnd tho belesende desse vorbenomeden almisse, schall disse her Sander vorbenomt hebben vnde beholden tho der tidt sines leuendes, vnd schall denken vnd schal bidden vor disse vorbenomeden Krassowen vnd ehres slechtes, mit allen guden werken, vnd ock besundergen derjenen de dar doet sin, dar sick disse almisse aldereersten hefft afgehauen vnd van en begrund iß, vor de tho biddende vnd tho denkende tho ewigen tiden. Tho disser vorbenomeden almissen scholen liggen vnd ock dartho bliuen, tho deme ersten sös mark geldes jarliker pacht in deme gude tho Goldenitze, in deme hofe dar nu Eggert Sasse inne wonet, in deme kerspele tho Gustowe, vnde tho Popelvitze vppe deme Zudere in der woninge dar nu inne wonet Hans Mathies achte mark geldes, vnd ok tho

Grabow in demsuluen kerspele in ener woninge dar Claus van dem Kalende wandages inne wonet hadde, dartho liggen schölen dre haken sadiges ackers, achte mark geldes min vier schillinge, dar beholt ock de lütke Kaland ene mark geldes de Tönnies Krassow seliger dechtnisse heft gegeuen dessem vorbenomeden Kalende, vnd ock so scholen liggen tho disser vorbenomeden almissen dre mark geldes tho Rußkevitze in Bertholdes hafe vnde gude, van dem Bughe. Dith vorbenomede ingelt vnde pacht schal her Sander vorbenomt hebben vnd vpbören alle jare vth dissen vorschreuen guderen vnd eren thobehoringen, alle jar tho allen pacht tiden, mit aller rechticheit vnd frigheit na lude vnde vthwisinge der brefe de dar vp gegeuen sind, alse van den Grundißen, van den Pretzen, van den van deme Kalande vnde ock van den van deme Bughe [1]). Weret auer sake dat van dessen vorschreuenen guderen yecht wurde geloset edder vorkoft, edder vorbutet, in welker mate dat dat schege, so schölen disse vorbenomeden Krassowen na rade her Sanders in ander wisse ghut, vnvorhögert sunder vortoch wedder schikken vnd leggen, also vele alse daruan gekamen iß. Vort mehr wen disse vorbenomte her Sander vorsteruet, dat de stunde selich si, so scholen vorbenomede Krassowen, also de jene deme dat van rechte boret, denne in de ehre gades pur vnd lutter dat guth ligen eneme armen prestere desse vorschreuen almisse dorch hulpe vnd salicheit willen erer vnd erer olderen sele, vnd ock alle der dar dat van iß vthgespraten vnd angehauen. Dat alle disse stucke vnd artikel ein eßlick bi sick stede vnde vast wol geholden werde, darup so laue wi Clawes vnd Hans Krassowen vorbenomt mit vnsen rechten eruen vnd mit vns lauen ock vnse veddere Tönnies Krassow vnd Dareschlaff Barnekowe vnd wi vorbenomeden alle lauen in guden truwen mit ener samenden handt sunder alle argelist dissenn breff wol tho holdende. To groter bewaringhe vnd merer bekantnisse so hebben wi geuestet dissen breff mit vnsen hangenden ingesegelen, de schreuen vnd geuen is tho Reppin na gades borth dusent jar verhundert jar darna in deme viue vnd twintegesten jare an deme daghe sunte Margareten der hilligen junckfrowen.

---

1) Von dieser Urkunde ist leider nur die eine, von Henning Grundis 1363 ausgestellte (Nr. 34.), bis jetzt aufgefunden.

No. 93. Anno 1426, acht Tage nach dem heil. drei Königs Tage. (13. Januar.)

Erbvergleich zwischen **Claus Crassow** und seinem Brudersohn **Hans Crassow.**

Nach einer Abschrift aus dem Dambauer Haus-Archiv.

In gades namen amen. Vor allen dar desse gegenwerdighe schrift vor kummet tho seende vnde tho horende so bekenne ik Claus Krassow vor my vnde mine eruen, dat wi sint gantzliken gescheden vnde gedelet mit mynes brodern Hinrikes kindere, deme godt gnedich sy, an erue vnd lehne, vnde an varendem gude, beweglich vnde vnbeweglich, vnde ock an allen ligenden grunden, dar wy ane beeruet sin, aldus dane wise dat Ick Clawes und mine eruen nichtes nicht beholden in dessem naschreuenen gude alse tho Varsenevitze, Bockevitze vnde ok tho Klutzitze vnde twelf mark weddeschattes in Hinrik Holsten haue vnde gude, vnde twe mark geldes in Starkewoldes haue vnde gude, vnde dre mark geldes tho deme Gawern vnd ock tho Sabezitze vöftein mark geldes de nu tho der tidt vpbort Hans Krassowen suster, de closter frouwe, to der tidt eres leuendes. In alle dessen vorschreuenen guderen alse de liggen mit alle eren thobehoringen vnd ok in alle dessem ingelde vnd weddeschatte beholde ick Clawes Krassowe noch mine eruen nichtes nich mit mynes broders kindern, jedoch beholde wy Clawes vnde Hans Krassowen vorbenomet vnde vnse erfnamen vnse samende handt to hope, de lenware (der) almissen de Clawes Krassow heft gelegen her (Tzander van Regenwalde), sonder (?) alse na sinem dode een van unß edder van vnßen lehneruen, deme dat van rechte bort, denne wedder lighe eneme armen prestere de se vorsta, vnd vordene in der kerken tho Reppyn, vnd der selen tho denkende vnd vor se tho biddende, dar se um af is angehaven vnd begunt vnd ock vor vns alle tho biddende. Dat alle dat fast vnde vnbrecklich vnd wol geholden werde, darup so hebbe ick Clawes Krassowe tho einer groteren bewaringe vnd witlikeit min ingesegel henget vor dessen breff, vnd ock desse erbaren manne de hir an vnd auer gewesen sindt, alse her Henningk van Jasmunde, vaget vnd richter vp dem lande tho Rugen, Hinrik van Jasmunde, Tonies Kras-

sow, Jacob Bonow, Hinrik Norman, Henningk Barnekow, Clawes Norman vnde Dareßlaff Barnekow; tho einer groteren betuchnisse desser waren ding so hebben wy vorbenameden alle mit witschop vnse ingesegele henget vor dessen breff, de is schreuen vnd geuen na godes borth veertein hundert jar darna in deme sös vnd twintigesten jare, achte dage na der hilligen dre köninge dage.

No. 94. Anno 1430, Sonntags zu Mitfasten. (26. März.)

Herzog **Barnim VIII.** bewilligt und verleiht dem **Claus Krassow** 34 Mk. Pacht, die ihm Heinrich van dem Bughe in den Dörfern Ruskevitz und Lubitz verpfändet.

Nach einer Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archiv.

Wi Barnim, van gades gnaden hertoge tho Stettin vnde furste tho Rügen, bekennen apenbar an desseme breue vor vns, vnsem leuen broder hartoch Schwantebuer, vnse eruen vnd nakamelinge, dat vor vns geweset iß vnse man Hinrik van dem Bughe mit wolberadenem mode vnd frien willen vnd vorleet vnd heft vorlaten vnsem manne **Clawes Krassowen** vnd sinen rechten eruen vir vnd druttich mark geldes, vor einen summen penninge de Hinrike vorschreuen vor der makinge disses breues woll beret iß, dat he doch vor vnß sulvest bekande, alß tho Ruskevitz in deme karspele tho Babbin, ein vnd twintich mark geldes vnd durtein mark geldes tho Lubbitze in deme Carspele tho Sagardt. Disse vier vnd dortich mark geldes hebbe wi Barnim vorschreuen laten vnd lent vorlaten vnd lenen mit kraft disses breues **Clawes Krassowe** vnde sinen rechten eruen tho weddeschatte, vnd wor de herschop recht ane iß dat ware wi vnvorsumet, alß dat Hinrik van dem Buge edder sine eruen disse vorschreuen vier vnd durtich mark geldes mogen wedder losen na lude des brefs de darup gegeuen iß. Des tho witlicheit hebbe wi Barnim vorschreuen heten hengen vnse ingesegell neddene vor dissen breff. Daran auer geweset sint vnse leuen getruwen ratgeuer her Diderik Narbowe, parner tho Demmin, her Henning von Jasmunde, her Johan Bere, riddere, her Niclas Virs, her Johan Krakevitz, prestere, Clawes Bere, Magnus Plate, Hans Holste, knechte, vnde noch vele mehr erwerdiger. Schreuen tho Rugen na gades bort viertein hundert iar darna an deme dortigesten iare des sondages to mitfasten.

No. 95. Anno 1430, Mittwochs nach dem Tage der 11000 Jungfrauen. (25. Octbr.)

Gotschalk Nalcke, Knappe, verkauft an **„Mettcke, Tönnies Krassowen** husvrowe, deme got gnedich si," 16 Mark Pacht in seinem Dorfe zu Gütise im Gingster Kirchspiel für 200 Mk., wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Jorden Holste, **Emeke Wusseke**, Schire Wenghelin, junghe Hennyk Sabetse, vnde Hennyk Bonowe.

Durch den untern umgeschlagenen Rand sind 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen. Die drei ersten fehlen jedoch, und auch die drei letzteren sind mehr oder weniger stark beschädigt und zerdrückt. Man erkennt jedoch noch die bekannten Schildeszeichen der Familien W., S. und B.

No. 96. Anno 1433, am St. Martenstage. (11. November.)

Hinricus, Abt, Dyonisius, Prior, Johannes, Provisor, Laurentius, Perner zu Ginrst und der ganze Convent von Usedom, des Klosters zu Pudagla bestätigen eine von Herrn Johann Valken, Herrn Nicolaus Vellyn, Priester, Tönnies Gawern und Clawes Merstorp in der Kirche zu Ginrst fundirte und dotirte ewige Frühmesse.

Nach dem Original im Kirchen-Archiv zu Gingst.

In godes namen amen. Wy Hinricus van gades gnaden Abbet, Dyonisius prior, Johannes provisor, Lau-

rentius, perner tho Ginrst vnde dat gantze Convent van Utznem des Closters to Pudgloue doen witlick, bekennen vnde betughen openbar vor vns vnde vnse nakomelinghe, dat wy yn de ere des almechtighen gades, syner werden moder Marien, vnde alle gades hilghen vnde ok vmme boghheres vnde bede willen vnses kerspels tho Gynrst, vnde sunderghen vmme der erwerdighen her Johan Valken vnde her Nicolaus Vellyn prestere, Tönneges Gawern vnde Clawes Merstorpes [1]), den god beyden gnedych sy, vnde mer erwerdygher lude de ere ghaue vnde pennynghe hebben ghegheuen vnde getychtet to ener ewyghen myssen, alse tho ener vromyssen yn vnser kerken tho Gynrst dat wy ok myt vnsem Conuente vnse ghaue vnd almysse hebben tho ghegheuen, de wy vpnemen vnd tho steden yn desser vorscreuenen wyse, also dat me myt desser vorscreuen ghyfft vnde pennynghen, vnde dat dar noch mach tho gheuen werden schal kopen ewyghe gotlike, wyse rente de de beyden, twe prester her Johan vnd her Nicolaus, scholen boren de tit eres leuendes vnde de wyle dat se de ewyghe myssе waren effte waren laten. Weneer ok erer en vorstoruen is, so schole wy vnd willen enen anderen erliken beddernen werliken prester in de stede setten de de mysse vor sta vnde vorware wen eer ok de ander vorstoruen is so schole wy effte vnse nakomelynghe doen desghelike dat wy ok mit vnsen nakomelinghen scholen doen so dycke vnde vaken des noet is tho ewyghen tyden vnde alle ghut, rente breue vnde op boryngh e desser ewyghen myssen scholen hebben, vtmanen vnde opboren de sos kerkswaren de de syn tho der tyd vorstender to der kerken tho Gynrst tho ewyghen tyden na vtwysynghe eres breues den se vns dar vp ghegheuen hebben vnde scholen de rente vort an gheuen den presteren de dar denen der myssen erghenant, na tyden also se dat hebben vordenet sunder jennegherleye vortoch. Wert sake yn tokamenden tyden dat mit hulpe vnses heren gades vnde bedderner lude sik de rente der myssen merede also dat dar bauen achtentich mark gheldes wurbe tho ghemaket, de achtentich mark geldes scholen boren de prester van den kerkswaren vorscreuen, vnde wes dar bauen is dat schal me keren in de nut vnde bohuff der kerke tho Ginrste na rade des perners darsulvest; vnde desse vorscreuen prester, de dar synt tho der tyd vnde de de ewyghe vromysse waren, scholen denen deme perner; wen eer dat des bohuff vnde noet is, so schal me en des auendes tho voren toseggen, vnde wen eer das nyn bohuff vnde noet is, so schal se numment esschen ane id sy ere gude wille. Ok de vorscreuen prestere de dar syn tho der tyd scholen de jarlikesсhe rente boren alze vorscreuen is vnde in eren nut keren na ereme wyllen, wen auer dat we were van den presteren der ewyghen myssen, de sick deme perner yn der kerken entegen wolde setten edder deme kerspele vnde na rade nycht wolde holden, so moghe wy myt deme perner deme efte den vpseghen den denst vnde enen anderen setten yn de stede, vnde were ock dat god affkere in tokamenden tiden na desser twyer her Johan Valken vnde her Nicolaus Vellyns leyuende sik de rente der ewyghen mysse minrede edder vorwstede effte also vele alse achtentich mark geldes nycht werde to ghemaket, alzo dat sik twe prester dar aff redbelken berghen vnde entholden konden, so scholen wy effte vnse nakomelinghe spreken myt den kerkswaren vnde den weghensten boseten yn deme kerspele tho Gynrst, wo wy dat myt endracht an beyden syden vornemen vnde dat also schylken dat de ewyghe vromysse vorscreuen io nycht vorga edder na blyue, weret nu ouer dat doch god vorbede, dat wy edder vnse nakomelinghe dar vor sumelik ane weren na desser twyer prester bode vorbenomet also dat wy dar nene prester to insetteden yn dre manten, de de ewighe mysse mochten holden vnde waren alse vor is gheroret, so scholen de kerkswaren myt den weghensten des kerkspels hebben vulkamene macht prester to settende de de almyssen alse der ewighen vromissen moghen waren, vnde de rente tho heuende vnde tho borende de dar tho is ghelecht sunder jennegherleie wedderstal vnser effte vnser nakomelinghe edder gemendes so langhe beth wy effte vnse nakomelinghe de prestere setten vnde de ewighe vromisse bestellen also vorscreuen is; vnde de prestere de de kerkswaren denne setten scholen dat yar vort vt sytten vnde de rente der almyssen van deme yaer denne boren yn aller mate vnde wyse alse vor is gheroret. Alle desse stucke vnde artikele vnde eyn

[1]) Zu Bergen 1441 Dienstags nach der Apostel-Theilung bestätigte Herzog Barnym VIII. „na rade vnses rades" dem Perner tho Ginrst und den Vorstehern daselbst 40 Morgen Acker zu Dryvolke auf Wittow, die Claus Merstorp zu einer Frühmesse in der Kirche zu Ginrst gegeben. — 1450 stellte Henning Merstorp nochmals einen Schenkungsbrief über diesen Acker aus (s. unten), doch war dies wohl nur eine Bestätigung der frühern Schenkung, wenn anders das Datum der Urkunde richtig ist. (Herzog Barnim VIII. starb Sonntags nach Lucii (19. December) 1451).

jewelik by sick lawe wy here Hinricus, abbet, myt vnsem conuente vnde vnsem perner to Gynrst vor vns vnde vnse nakomelinghe tho ewyghen tyden stede vnde vast tho holdende vnde des tho grotterer bekantnysse vnde meer vorwaringhe hebbe wy vnse ingesegel myt deme inghesegel vnses conuentes vnde ok vnses perners tho Gynrst myt wytschop laten henghen vor dessen breff, de ghegheuen vnde screuen is in vnsem closter to Pudgloue in den jaren vnses heren dusent veerhundert derna yn deme dre vnde druttegesten vare yn deme daghe sunte Mertens des hylghen byschoppes. Hir an vnde auer synt ghewesest de duchteghen strengen manne alze her Gotke van der Osten, rydder, Hartman Segebade, Marquart Rotermunt, kerkswaern der kerken to Gynrst, Janeke Plate, Hans van Vsedum, Nickolt Rotermunt, Rauen Barnekow, Gheuert Soldekendorp, Hans Krassow, Nickolt Gawern, de oldere, Lyppolt Plate, Stoyslaff van der Osten, Hennynk Bergelase, Hinrik van der Osten, Bertold van der Osten, Nickolt Gawern, de jungher, knapen, Henneke Fantick, Micheel Hop, Merten Quineske, ok kerkswaern darsulves, vnde mer erwerdigher lude de de louen vnde ere werdych synt.

Durch den untern umgeschlagenen Rand sind 3 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen das 2te, das des Pudaglaer Convents, fehlt. Das 1., in elliptischer Form, zeigt ein Crucifix mit 2 nebenstehenden Figuren, in einem viereckigen Rahmen. Unter demselben sieht man einen knieenden Mönch mit dem Hirtenstabe. Die Umschrift:

SIGILLUM ABBATIS VZNAMENSIS.

Das 3te Siegel ist rund und ziemlich zerdrückt. Man erkennt in demselben eine männliche Figur, aufrecht stehend, in faltigem, bis über die Knie reichendem Gewande, in der rechten Hand einen Stab, den Kopf wie es scheint mit einer hohen Mütze bedeckt. Die Umschrift ist nicht zu erkennen.

No. 97. Anno 1433, am St. Martens Abend. (11. November.)

Die Vorsteher und Geschwornen der Kirche zu Ginrst bescheinigen den Empfang von 700 Mk. zur Dotirung einer Frühmesse, und reversiren sich wegen derselben.

Aus der Matrikel des Klosters Pudagla fol. lxxx. und lxxxi.

In godes namen amen. Wy, Godeke van der Osten, rydder, Hartman Zeghebode, Marquard Rotermunt, knapen, Henneke Fantik, Michel Hop, Clawes Lubbermer, vorstendere vnde kerkensworen der kerken vnde des kerspeles to Gynrst don wytlik, bekennen vnde betughen openbare an desseme jeghenwordighen breue vor vns vnde vnse nakomelinghe to ewighen tyden kerksworen dersuluen kerken, vor alles weme de ene zeen edder horen lezen, dat wy hebben vntfanghen vnde vpgheboret to ener wllekomenen nughe eer der makinghe desses breues van deme erwerdighen in got vader vnde heren, heren Hinrike, abbete van Vznem des closters to Pudgloue vnde zynen pernere to Gynrst vnde van den erliken presteren hern Johan Valken vnde her Nicolaus Vellyne souen hundert mark sundesscher penninghe wonliker munte, myt den breuen vnde vorwaringhe de oppe den vorscreuen summen spreken vnde luden, alzo hundert de de hefft ghegheuen de erghenomede her Hinricus, abbet, myt zynem conuente vnde hundert mark dede her Johan Valke, twehundert dede her Nicolaus Vellyn, twehundert dede Clawes Merstorp vnde hundert dede Tonnyes Gaweren zeligher dechtnisse, hebben ghegheuen in de ere des almechtighen godes vnde zyner werden moder Marien to eneren ewighen almissen alzo to ener ewighen vromissen in der kerke to Gynrst ewichliken to bliuende, de de vorscreuen erwerdighe vader vnde her Hinrik, abbet, myt zynem conuente vnde myt zynem perner to Gynrst in dersuluen kerken to merunghe willen des gotliken denstes hebben to ghelaten, vnde toghestedet, in alzo daner mate vnde wyse alzo de houet breff den ze vns dar vp hebben gheantwerdet dat vterliken wol vtwyzet, welkeren breff wy erghenomeden kerksworen myt vnsen nakomelinghen alzo dicke vnde alzo vakene me des behuf vnde not heft, de vorscreuen misse vnde den denst der almissen to bostellende scholen vorbringhen

vnde laten horen sunder jeneghberleye vortoch, hindernisse vnde sunder jeneghberleie arghelist. Dessen vorscreuen summen penninghe, alzo souenhundert mark vnde wes dar noch mer wert van bedderuen luden in de ere des almechtighen godes to ghegheuen, schole wy vnde willen vorstendere vnde kerkswaren vorscreuen myt vnsen nakomelinghen zo dicke vnde zo vakene dat me des behuf heft na rade vnde na willen des perners to Gynrst legghen in eyn wys ghud in deme bovloten lande to Rugien dar ewighe, gotlike, wisse rente mede to kopende dede beyden twe prestere, her Johan Valke vnde her Nicolaus Vellyn dewile dat ze de misse waren efte waren laten, scholen borende tyd eres leuendes vnde ere nakomelinghe de dar werden to ghezettet na vtwizinghe des houetbreues de dat ok wol vterliken vtwiset, vnde desse erghenomede rente der ewighen vromissen wille wy vnde scholen myt vnsen nakomelinghen vtmanen vnde vpboren alle jar to der hochtyd sunte Mertens daghe alze pachttyd is vnde gheuen ze vort den presteren vorscreuen to sunte Nicolaus daghe neghest volghende wolboret, de de vorscreuen prestere moghen keren in ere, nut vnde behuf na ereme willen wor en des not is. Weret zake dat zik de renthe der missen merede in tokamenden tyden myt der hůlpe vnses heren gades vnde bedderuer lude, alzo dar bouen achtentich mark gheldes, schole wy vnde willen gheuen den presteren de de ewighe vromisse waren, wes darbouen is schole wy keren in de nut vnde behuf der kerken to Gynrst na rade des perners darsulues, vnde scholen dar alle jar deme pernere vnde deme kerspele rekenschop af důn. Were id ok zake dat welk van vns sos kerkswaren vorsturue edder vpzede de vorstenderschop edder an eyner anderen wise dar aff schedede, zo schole wy anderen an ver weken neghest volghende enen anderen van zo daner bort darwedder to kezen vnde to zetten na rade des perners vnde des kerspels in zyne stede vnde de denne alzo vort werden ghezettet, scholen alle desse dynk bovestighen myt ereme breue vnde inghezeghele vnde alle stucke vnde article in ghuden truwen holden alzo wy dat hebben vorbreuet. Weret ouert, dat doch got vorbede vnde affkere, dat wy edder vnse nakomelinghe hyr vorzumelik ane weren vnde den presteren ere lon alzo achtentich mark nichten gheuen alzo vorscreuen is, alzo dat de prestere den heren den abbet edder den perner van Gynrst nodeghede vnde maende van der vromissen weghen, zo schal vnde mach de vorscreuen her abbet vnde de perner to Gynrst vnde ere nakomelinghe myt den presteren vns vnde vnse nakomelinghe kerkswaren manen vnde vorvolghen van sunte Nicolaus daghe vorscreuen wente to lichtmissen neghest volghende. Weret denne dat wy vor der tyd den presteren eren vordenst nicht hadden ghegheuen van der voerghanden pacht, so schole wy vorbenomden kerkswaren edder vnse nakomelinghe vorantwerden deme vorbenomeden heren abbete, zyneme pernere, deme kerspele to Gynrst edder eren nakomelinghen alle breue de de luden vppe de ghudere der vromissen to Gynrst myt den ghuderen vnde penninghen de ze vns hebben gheantwerdet vnde wes dar zedder der tyd to kamen is vnde dat ze dat denne also bostellen vnde schikken dat de ewighe vromisse jo nicht vorgha edder nablyue. Dat schal vnde mach scheen alle jar zo dicke vnde zo vakene dat id to zodaner maninghe kumpt, vnde de vorscreuen herre abbet, zyn perner to Gynrst edder ere nakomelinghe myt den presteren de dar zynt to der tyd des not vnde bohuf hebben, alzo vor is ghescreuen, edder wy vorbenomten kerkswaren myt vnsen nakomelinghen scholen vth gheuen alle nastendighe pacht de den presteren boren mach van deme vorscreuen denste der vromissen, vnde don rekenschop alzo vor is gheroret, vnde wanne wy vorbenomeden kerkswaren vnde vnse nakomelinghe den prestern ere lon hebben ghegheuen vnde hebben rekenschop ghedan zo schole wy nene vorantwerdinghe jemande don noch breue, penninghe edder ghud, alzo vorscreuen is, men alle breue penninghe, ghud by vns vnde vnsen nakomelinghen schal ewichliken blyuen. Alle desse stucke vnde artikele vnde en jewelik by zyk, loue wy, Godeke van der Osten, ridder, Hartman Zeghebade, Marquard Rotermunt, knapen, Henneke Fantik, Michel Hoep, Clawes Lubbermer, kerkswaren, vnde vorstendere der kerken vnde des kerspels to Gynrst vorscreuen, vor vns vnde vnse nakomelingen, to ewighen tyden, stede vnde vast to holdende sunder jeneghérleie arghelist, hulperede edder nyewnde dar me dessen breff mede krenken moghe; vnde des to groterer bekantnisse, meer vorwaringhe hebbe wy vnse inghezeghel alle myt witschop laten henghen vor dessen breff, de ghegheuen vnde screuen is to Gynrst in den jaren vnses heren dusent verhundert darna in deme dre vnde druttighesten jare in dem daghe sunte Mertens des hillighen bisschoppes. Hir an vnde ouer zynt ghewezet de duchtighen strenghen manne alzo Janeke Plathe, Hans van Vzdum, Rickold Rotermunt, Rauen Barnecowe, Gheuert Soldekendorp, Hans Crassowe, Rickold Gaweren,

de oldere, Lippold Plathe, Stoislaf van der Osten, Henning Berghelaze, Hinrik van der Osten Bertold van der Osten, Rickolt Gaweren de junghere, knapen, vnde meer erwerdigher lude dede louen vnde ere werdich zint.

No. 98. Anno 1433, zu Stralsund am Lucien Tage. (13. Decbr.)

Rycket Gaweren, her Rykeldes sone, tho deme Ghaweren, verkauft dem Kloster Mariencron vor Stralsund 15 Mk. Pacht aus dem Dorfe Thesytze für 200 Mk.

Aus dem Org. im Pr.-Arch. zu Stettin.

Medelowere: Thonys Ghaweren, Rikeldes broder, her Hennink van Yasmunde, rytter, Helmyth Tzume vppe Yasmunde tho der Marlowe, Wullerd Tzume, Helmyghis broder, wonaftich darzulves, Hynrik Krassowe, Clawes sone, Hans Krassowe vnde jungher Reyngward Plathe, Reyngwardes sone, tho Protzenitze.

Die Siegel des Wullerd Tzum und Hans Krassow sind abgefallen, die übrigens fast durchgehends gut erhalten, jedoch nicht näher beschrieben.

No. 99. Anno 1434, zu Stralsund am St. Marcus Tage. (25. April.)

Ryckelt Ghawern, herrn Rykeldes sone, wonaftich tho deme Ghawern, verkauft dem Kloster Mariencron vor Stralsund 9 Mk. Pacht aus dem Dorfe zu Thesitz und 15 Hüner für 130 Mk.

Aus dem Orig. im Pr.-Arch. zu Stettin.

Medelowere: Tönnyes Ghaweren, Rykeldes broder, her Henning van Yasmunde, rytter, Marcus Kulpe, Rykelt Rotermund und Hans Krassow.

Die Siegel sind bis auf das des Hans Krassow gut erhalten. Jedoch nur das des Rickelt Ghawern und des Marcus Kulpe sind näher beschrieben.

Ersteres, ein rundes Siegel, zeigt einen rechts gestürzten schräg links und rechts schraffirten Schild. In demselben einen schräg links gestellten, doppelten Wiederhaken, dessen obere Spitze dem linken Schildesrande zugekehrt ist. Ueber dem Schilde ein rechts geneigter, mit laub- und rankenartigen Decken versehener Helm, mit 5 Straußfedern geziert. Umschrift:

S. REKELT GAWEREN.

Das 2te, ein rundes Siegel, hat einen dreieckigen Schild. Derselbe ist durch einen Sparrenschnitt in 2 ungleiche Hälften getheilt. In der untern ein rechts sehender Adler mit ausgebreitetem Fluge und von sich gestreckten Klauen. In der obern, und zwar zunächst den Rändern des Schildes, zwei gekrönte, bis an die Schultern gekürzte, vorwärts sehende Menschenbilder. Umschrift:

+ S. MAR .... KULPE.

Es ist auf Tab. **XI. No. 20.** abgebildet.

No. 100. Anno 1434, am St. Veits Abend. (15. Juni.)

Hinrik van dem Bughe verkauft 13 Mark Geldes und 15 Hüner Pacht zu Lübitz auf Jasmund im Kirchspiel Sagard an **Hinrik Krassowe** und seine Erben für eine unbenannte Summe Pfennige.

Nach einer alten Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archiv.

Ick Hinrick van dem Bughe, vor mi vnd vor mine rechte erfnamen, bekenne vnd betughe openbare an desseme jegenwardeghen breue, dat ick mit vulbort miner rechten erfnamen, vnd na rade miner negesten vrunt hebbe vorkoft vnd vorlaten, vorkope vnd vorlate an desme breue, druttigen mark gheldes vnd veftein honre tho Lübitze oppe Jasmunde in deme karspele tho Zagarde in deme haue dar Henneke Caghan inne wanet, tho eme ewigen gantzen kosten kope mit alle siner thobehoringe, mit wathere, mit

mhore, mit holte, mit struken, mit buschen, mit weide, mit weghen, mit stegen, also dat gut nu licht vnd van oldinges ge gelegen heft, binne alle sinen scheden vnd enden, mit aller nut vnd frucht, de dar nu ane is vnd in thokamenden tiden ane werden mach, dem erbaren manne Hinrick Krassowen vnd sinen rechten erfnamen, vor enen summen penninghe de he mi tho ener nughe wol bereth hefft eer der makinge desses breues, desse vorbenomten bruttein mark ghel-des vnd vöfftein hunre an deme vorbenomeden haue vnd gude hebbe ick Hinrick van dem Bughe mit minen eruen vorkofft so degher vnde ganz mit deme hoghesten vnd mit deme sidesten, mit aller rechticheit, also dat ick edder mine eruen dar nichts nich ane beholden, noch gunst, bot edder recht, vnd allent wat wi dar ane hat hebben, dat wise wi van vns vnd wisen Hinrick Krassowen darin vnd sine rechten eruen, tho eneme ewigen koften kope. Vortmer schal ick Hinrik van dem Bughe mit minen eruen Hinrick Krassowen edder sinen eruen desse vorbenomeden brutteyn mark geldes vnd vöftein honre mit alle erer rechticheit vnd frigheit also mine olderen vnd ick na, dat aller frigest beseten hebbe, vorlaten vor den heren des landes, wanehr ick edder mine eruen van Hinrike edder van sinen eruen dartho eschet werden, vnd waren vnd entfrien vor alle ansprake geistlik efte werlik, de vor recht kamen willen, recht geuen vnd nemen willen. Alle desse vorschreuen artikele stede vnde vast wol tho holdende laue ick Hinrick van dem Bughe mit minen rechten erfnamen vnd mit minen truwen medela-uern de hirna schreuen stan, alse Tönnies van dem Buge, Hinrik Norman tho Lubbin, Claus Nor-man tho Tribbeuitze, Hans Holste, Renwart Plate, Hennings sone, wi alle lauen in guden truwen mit ener samenden hand Hinrik Krassowen vnd sinen rechten erfnamen stede vnde vast wol tho holdende sunder jenigerleye hulperede edder wedderspráke edder jenigerleie argelist. Tho mehrer bekantnisse vnd groter tuchnisse vnses truwen louedes so henge wi alle vnse ingesegele an dessen bref, dede geuen vnd schreuen is na gades bort vierteinhun-dert jar darna in deme vier vnd druthigesten jare in sunte Vites auende.

No. 101. Anno 1434, Tags vor Matthæus dem Apostel. (20. September.)

Hennecke Kak verkauft dem Kloster zu Bergen 8 Mk. Geldes sundischer Münze aus seinem Gute zu Retze für 100 Mk. sund., mit Ausnahme der von Detlof Polterjan bewohnten Wehre auf Wiederkauf.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen No. 135.

Medelowere: Alse Hinrik Crassouwe, Rickolt Rotermunt vnde Hennik Holste.

No. 102. Anno 1435, am St. Clemenstage. (23. November.)

In der Erbtheilung der Söhne des Vicke van der Lancken zu Lützitse, Henning, Gerdt und Ricqwen, übernahm Henning auf das Gut Lützitzse eine Schuld von 300 Mk., die die Erben dem **Hinrik Crassowen** schuldig waren.

Aus der Orig.-Urk. im Pomm. Prov.-Arch.

No. 103. Anno 1436, am Montage nach Judica. (26. März.)

Ilsabe, Claus Normanns Wittwe, verkauft und verläßt vor dem (Gard-) Gericht (bestehend aus Jacob Kraske, dem Olden, als „en richter," Schire Wengelin und **Bertold Kack,** als „bisitteren") dem Gotteshause St. Jürgen vor Rambin eine ihr von ihrer Mutter angestorbene halbe Hufe in Drammendorf.

Aus J. A. Dinnies Diplomatar. Domus St. Georgii Rambinensis. Tit. III. No. 4.

No. 104. Anno 1436, Mittwochs vor Simonis u. Judae. (24. October.)

Henning Kack, Knappe, zu Damban[1]) wohnhaft, verkauft an Herman Manegholdd, Bürger zu Stralsund, das ganze halbe Dorf Lütke-Datzow mit Pacht und Hünern für 270 Mk., jedoch mit Vorbehalt von 5 Pfund Bede und des Wiederkaufs.

Nach dem Orig. im Arch. des heil. Geist Klosters zu Stralsund.

Ick Hennecke Kack, knape, wonaftig to Damban in dem lande to Ruygen, myt mynen rechten eruen, bekenne vnde betughe openbare in desseme breue, dat ick myt guden willen vnde vulbort myner negesten vrunt reddeliken vnde redliken hebbe vorkoft vnde vorlaten, vorkope vnde late to eneme ewigen rechten kope deme beschedenen manne Hermen Maneghol de, börger to deme Sunde, vnde sinen rechten eruen vor twehundert mark vnde söventich mark [sunde] sundischer penninghe, de ick to myner nöge van em entfangen hebbe vor der makinge desses breues, dat gantze halue dorp to Lütke Datzow half vnde half, beide pacht vnde honre, myt alle des haluen dorpes tobehöringe, so dat nu licht vnde ye van oldinges heft geleghen binnen alle sinen scheden vnde enden, gebuwet vnde vngebuwet, myt wische, myt weyden, myt torue, myt mure, myt holte, myt busche, myt water, vletende vnde stande, myt weghe, myt steghe, myt aller vryheit vnde rechticheit, also vrig alse ick dat aldervrigest vnde högest hat bruket vnde beseten hebbe, myt manrechte, myt aller vrucht vnde nud, de dar nu ane is vnde noch in tokamenden tyden ane werden mach, vnde dar nicht ane vtgenomen, id sy benömed edder unbenomet, also gantz vnde also degher, dat ick noch myne eruen an deme haluen dorpe, vnde siner tobehöringe, pacht vnde hönre nichtes nicht ane beholde, dat grote noch dat clene, sunder vtgenomen vif pund[2]) bede. Desse vorbenomede pacht vnde hönre des vorbenomeden haluen dorpes vnde siner tobehöringe de schal de vorbenomede Hermen Maneghold vnde sine eruen vpboren alle jar quid vnde vrig des negesten daghes eynes ysliken sunte Mertens dage, des billigen biscoppes. Weret sake, dat se em nichten wurden to rechter tyd vorbenomed, so heft he vnde syne eruen vulkomne macht to pandende in deme vorbenomeden haluen dorpe vnde in siner tobehöringe, vnde de pande sünder wedderstal to driuende, to vlotende vnde to vorende, wor dat he wil vnde darmede to dunde, alse en pachtrecht is, vnde ick myt mynen eruen scal em vnde sinen eruen dat vorbenomede halue dorp vnde sine tobehoringe, pacht vnde hönre vrigen vnde entweren vor aller plicht vnde vnplicht, vor herendenst vnde vor aller ansprake vnde bewernisse, vor alle personen, de recht geuen vnde recht nemen willen, vnde he mach dat vorkopen, vorsetten, voränderen vnde keren in gheistlike achte efte in werlike achte, gantz efte eyn deel, weme he wil, vor twehundert mark sundisch vnde vor söventich mark sundisch, vnde weme he dat leth, deme efte den schal ick vnde wil myt minen eruen alle stücke vnde artikele holden, alse desse bref vtwiset vnde ynne hölt. Ok scal ik dem dat vorlaten, vor weme ik des van rechtes wegen plichtig bin to vorlatende, vnde warent em vor der vorlatinge vnde na der vorlatinge, alse in dem lande en recht is, wenner dat ik efte myne eruen van em efte sinen eruen darto geesschet werden. Jedoch vmme sunderger vruntscop willen so gift my de vorbenomede Hermen Manegholt den ewigen wedderkoep an dessеме vorbenomten halven dorpe vnde an siner tobehöringe, pacht vnde hönre, also dat ik efte myne eruen dat moghen wedderkopen efte losen van em efte van sinen eruen vnde nakomelingen vor twehundert mark vnde söuentich mark sundisch, wen wy sülven willen, men ik efte myne eruen scolen em

1) Im J. 1336 überwies der Knappe Nicolaus Slavenevitz nach einer letzwilligen Verfügung seines Bruders Pribe (über sein Geschl. vgl. Anmk. 19. zu Urk. 10. u. Ank. zu U. 112.) dem Kloster Bergen 4 Mk. Rente aus seinem Dorfe Damban, welches er an Nicolaus Twargel verkauft hatte. N. T. wird der in Anmerk. 1. zu Urk. 26. 1332 genannte sein. Wie dort angeführt, bediente er sich eines dem Normannschen gleichen Wappens. 1319 (U. 7.) wird Nicolaus de Scaprode genannt. 1326 (U. 10.) führte Claus Norman ein Siegel mit der Umschrift Nicolaus de Scaprode (31. a.). Dann wird, und zwar kommt der Name Twargel nicht später vor, 1404—7 in U. 80 u. 82 Tessmer Schaprode anders Twargel genomt, wohl als bereits verstorben erwähnt. Tessemer war nach U. 5. u. 10. aber ein alter Normannscher Vorname. Hält man diese sämmtlichen Notizen mit der Uebereinstimmung der Wappen zusammen, so bestärkt dies die Annahme der Stammverwandtschaft der Familien Twargel oder Schaprode und Normann fast bis zur Evidenz. Vielleicht ging Damban aus dem Besitz der Tw. in den der Kake über.

2) Ein Pfund waren 20 ßl. Sundisch. S. Rügenschen Landgebrauch, Tit. von Pundbröke.

efte finen eruen vnde nakomelingen to voren toseggben vp enen sunte Johannes baptisten dach to mydden zomer, vnde geuen em denne des neghesten navolghenden winachten in den veer hilgen dagben twehundert mark vnd söuentich mark sundisch vnde de pacht vnde höure, eft se nastellich sin, tosamende in enen summen, binnen der stad to deme Sunde, munthe, alse denne ghenghe vnde gheue is, sunder ienigerleie lengher vortoch. Alle desse vorscreuen stücke, vnde eyn yewelk artikel by sick, loue ick Henneke Kack vorscreuen myt mynen rechten erfnamen, vnde myt my louen de ersamen manne, de myne truwen medelouere sin, alse Hans van Vzedum, Rickelt Rotermunt, Henningh Holste, Henningh Tzabetzisse de junghe vnde Bertold Kack, myn vedder, vnde wy louen alle tosamende myt ener zamenden hant Hermen Manegolde vorbenomt vnde sinen rechten eruen in guden truwen vnde louen alle stücke vorscreuen stede, vast, wol to holdende sunder ienigerleie argelist, hulperede, rechtgant, efte weddersprake. To ener högheren verwaringe vnde merer bekanntnisse aller desser vorscreuen dink so hebbe ik Henneke Kack vorscreuen alse en houetman vnd Hans van Vzedum, Rickelt Rotermunt, Henningh Holste, Henningh Tzabetize de junghe vnde Bertold Kack vorbenomet vnse ingezegele alse louer gehenghet an dessen bref, de gheuen vnde screuen is to dem Stralessunde na godes bort veerteinhundert iar darna in deme sös vnde druttichsten iare des midewekens vor sunte Simonis vnde Juden dage der hilgen apostele.

Auf einem Pergamentblatt, dessen unterer Rand umgeschlagen ist und durch den 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, die bis auf das vorletzte in weißes Wachs gedruckt sind.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel, dasselbe ist aber so zerdrückt, daß sich die Einzelnheiten nicht erkennen lassen. Jedoch ist soviel bestimmt wahrzunehmen, daß es dasselbe Siegel ist, welches an der Urk. des Henneke Kack vom Agneten Abend 1438 [Nr. 106.] am 1sten Pergamentstreifen hängt und dort näher beschrieben ist.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt drei links gewendete, mit den Mündungen nach unten gekehrte Widderhörner, (wie die Ralekeschen S. auf Tab. I. 2. b. und c.). Die Umschrift:

+ S. HANNES VAN VSEDUM.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen linken mit 3 Rosen belegten Schrägbalken. Die Umschrift:

S. RIKKELLT ROTERMUNT.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt 3 linke Schrägflüsse. Die Umschrift:

+ S. HE . . . . . HOLSTE.

Es ist abgebildet Tab. XI. No. 21.

Am 5ten Pergamentstreifen hängt ein rundes, in grünes Wachs gedrucktes und mit einer Tectur von weißem Wachs versehenes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt den Vordertheil von drei rechts gewendeten springenden Widdern (2. 1.). Die Umschrift:

+ S. HENNINK SABESE.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte zeigt 9 Kleeblätter (3. 3. 2. 1.), die hintere Hälfte einen halben an die Theilungslinie gelehnten Büffelskopf mit dem Ringe in der Nase. Die Umschrift:

+ S' Bertoldi . . . .

Das Siegel ist abgebildet Tab. XI. No. 22.

No. 105. Anno 1436, Tags vor Nicolaus dem Bischofe. (5. Dezember.)

Hennynk van der Lanken, Vicken sone, verkauft dem Kloster zu Bergen 24 Mk. sund. in seinem Hofe und Dorfe zu Lützitze mit Gericht und Diensten für 300 Mk.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen No. 131.

Medelowere: Myn broder Ghert van der Lanken, Ricwen vnde Bernt, gheheten van der Lancken,

mine vedderen, Hinrik Krassow, Vicke Bole vnde Mattheus Bůle.

No. 106. Anno 1438, am Abend vor St. Agneten. (4. Februar.)

Henneke Kack, Knappe, verkauft an Herman Manegholt, Bürger zu Stralsund, die 2te Hälfte des Dorfes Lütken-Datzow mit Pacht und Hünern für 270 Mk., jedoch mit Vorbehalt von fünf Pfund Bede und des Wiederkaufs. (Fast wörtlich mit der Urk. Nr. 104. übereinstimmend.)

Aus dem Orig. im Arch. des heil. Geist Klosters zu Stralsund.

Medelowere: Hans van Vzedum, Hinrik Crassowe, Rickelt Rotermunt, Henning Holste vnde Berteld Kack, myn vedder.

Auf einem Pergamentblatt, dessen unterer Rand umgeschlagen und durch welchen 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, diese sind bis auf das 1ste in weißes Wachs gedruckt.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes in grünes Wachs gedrucktes Siegel, mit einer Tectur von weißem Wachs. Der dreieckige Schild ist längs getheilt und die so entstandene vordere Hälfte quer getheilt. Das untere Feld ist schräg rechts und links schraffirt, das obere ist leer. In der hintern Hälfte steht ein halber, an die Theilungslinie gelehnter, gekrönter Ochsenkopf. Die Umschrift:

+ S' Henneke Ka . . . . .

Das Siegel ist abgebildet Tab. XI. No. 23.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt das unter Urk. Nr. 104. beschriebene Siegel des Hans von Vsedom.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel, es ist jedoch so zerdrückt, daß man keine Figur des längs getheilten Schildes erkennen kann, nur läßt sich bestimmt wahrnehmen, daß das untere Feld leer ist. Die Umschrift:

. . Hinrik . . . . sow.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt das unter Urk. Nr. 104. beschriebene Siegel des Rickelt Rotermund.

Die Siegel des 5. u. 6. Pergamentstreifens sind bis zur Unkenntlichkeit zerdrückt.

No. 107. Anno 1438, am St. Gregorius Tage. (28. November.)

Tönnies van deme Bughe verkauft an Heinrich Wustrow 4 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Ruskevitze für 50 Mk.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Arch.

Medelowere: Hans van dem Bughe, myn broder, Hinrik van deme Bughe, myn vedder, Emeke Wysseke, Clawes sone, vnde Henningh Seghebode.

Die Siegel fehlen.

No. 108. Anno 1440, am St. Martins Tage. (11. November.)

Ghert van der Lancken, Vicken Sohn, verkauft als ein Vormund der nachgelassenen Kinder seines Bruders Henning, dem Heinrich Lavering, Bürger zu Stralsund, für 600 Mk. 42 Mk. Pacht aus dem Dorfe Lützitze.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Arch.

Medelowere: Ricquen van der Lanken, myn broder, Henningh, Bernd und Gherd, brodere, genomet van der Lancken, myne vedderen, Emeke Wusseke, Clawes Bole, Vicke Bole, Hinrik Bole to Bolendorpe vnde Hinrik Krassow.

Die Siegel des Ghert und Ricquen van der Lancken, des Emeke Wusseke, Hinrik Bole und Hinrik Krassow sind erhalten, die übrigen abgefallen.

Die Lankenschen Siegel zeigen im quer getheilten Schilde, im obern Felde, den wachsenden, rechts gewendeten Löwen, im untern die 3 Sterne (2. 1.). Das erhaltene Siegel des Hinrik Bole zu Bolendorp zeigt im Schild über einem Stufen-Giebel den rechts gewendeten wachsenden Greif.

Das runde Siegel des Emeke W. hat einen unten abgerundeten, längs getheilten Schild. Die vordere Hälfte ist schräg rechts und links schraffirt. In der hintern Hälfte steht ein halber Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Ueber demselben gleichfalls an die Theilungslinie lehnend, eine kleine blumenartige Verzierung. Die Umschrift:

+ S. Hemnek Wyssehe.

Es ist Tab. **XI. No. 24.** abgebildet.

Das runde Siegel des Hinrich K. hat einen unten abgerundeten längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte steht ein halber Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt. Das untere Feld leer. Die Umschrift:

S. Hinrik Crassow.

Es ist Tab. **XI. No. 25.** abgebildet.

No. 109. Anno 1441, am St. Benedicts Abend. (21. März.)

Tönnies van dem Bughe verkauft dem erbaren Mann **Hinrik Krassow** und seinen Erben 5 Mk. 5 ßl. Pacht aus seinem Gute Lübisse auf Jasmund im Kirchspiel Sagard für 80 Mk. mit Gericht und Dienst, frei von allem Herrendienst, und mit dem Recht sie zu veräußern, wiederlöslich.

Nach einer Abschrift aus dem Dambaner Haus-Arch.

Medelowere: Hans van dem Bughe, min broder, Hinrik van dem Bughe, min vedder, Arndt Danneel [1]) vnd Emeke Wyssekе, Clawes son.

---

1) Die Danneel gehörten zu den kleineren rügenschen Adelsfamilien, bereits in der Matrikel des Bischofsroggens (Dähnert pomm. Bibl. IV. p. 52) wird im Kirchspiel Sagard „Curia Danielis" genannt.

No. 110. Anno 1441, am Tage St. Nicolaus [des Papstes]. (13. Nov.)

Tönnies van deme Bughe tho Ruskevytze verkauft an die Vorsteher der Kalandsbrüderschaft zu Stralsund 16 Mk. Pacht aus seinem Gute Ruskevitz für 200 Mk., wiederlöslich.

Nach dem Orig. im P. Prov.-Arch.

Medelowere: Hans van dem Bughe, Marcus Kulpe, Arnt Danneel, Hinrik van dem Bughe vnde junge Emeke Wusseke.

Die Siegel fehlen.

No. 111. Anno 1441, am St. Elisabeth Abend. (19. November.)

Claus, Henning und **Hinrik,** Gebrüder die Normanne, verkaufen an Marquard Rotermund 8 Mk. Pacht aus allen Krügen zu Ginrst und versprechen ihrem Bruder Herman und allen, die daran Lehn und die gesammte Hand haben, zu entschädigen.

Aus dem Orig. im Pomm. P.-Arch.

Medelowere: Hinrik Norman, wonaftich vppe Wittouwe, Clawes Norman to Tribbevitze, Emeke Wusseke, Emekens sone, Henning Holste vnde Hinrik van deme Rode.

Die Siegel fehlen.

No. 112. Anno 1441, Tags nach Gregor dem Pabst. (29. November.)

Bertold Kack, wonaftich to Götemisse, bekennt „vor my vnde vor de erlike vrouwen Katheri-

---

Sie besaßen später als Fürstl. Lehn 18 Morgen Acker und eine Mühle zu Balderek im Bobbiner Kirchspiel, und kommen deshalb auch in den Lehnregistern vor. Im J. 1530 am Osterabend verließ jedoch Christoph Dannel, zu Stralsund wohnhaft, dieses sein Lehn an Claus Piper zu Drivoldeke auf Wittow, zu Stettin vor den Herzogen, die den Käufer damit belehnten. Seitdem werden die Danneel nicht mehr genannt. Ihr Wappen ist mir bis jetzt nicht vorgekommen.

nen, (de) wandages husfrouwe weset is Clawes Kindes, seliger dechtnisse, (de) mynes wynes moder is, vnde alle ere eruen," daß sie den Vorstehern unser lieben Frauen Brüderschaft zum Sunde für 50 Mk., 4 Mk. Pacht aus dem Hofe Zellentin im Kirchspiel Gustow „dar de sulue Katherine ynne wonet", wiederlöslich verkauft habe.

Aus dem Original im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Medelowere: Bertold Stanghenberch[1]) vnde Heyne Wenghelin.

Durch den untern umgeschlagenen Rand des Pergamentblattes, auf welchem die Urk. geschrieben, sind drei Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen. Diese sind in braunes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von ungeläutertem weißen Wachs versehen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte stehen 9 Kleeblätter (3. 3. 2. 1.). In der hintern Hälfte ein halber an die Theilungslinie gelehnter wie es scheint gekrönter Ochsenkopf. Die Umschrift:

S. Bertoldi Kaic.

Es ist Tab XI. No. 22. nach dieser Urk. abgebildet.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt im obern Theile einen wachsenden Löwen mit von sich geworfenen Pranken, von dem, in den untern Theil des Schildes, ein Fischschwanz herabhängt. Die Umschrift:

S. BERTELT STANGENBERCH.

Es ist Tab. XI. No. 26. abgebildet.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen schräg rechts gestellten geschachten Balken. Die Umschrift:

S. HEINE WENGLIN.

No. 113. Anno 1441, Freitags nach St. Lucien Tage. (15. Dezember.)

Katherina Kindes, Wittwe, verkauft der Brüderschaft unsrer lieben Frauen zum Sunde für

---

1) Das a. u. a. O. abgebildete Siegel ergiebt den gemeinsamen Ursprung der Familien Stangenberch und der p. 22. in Anmerk. 19. gedachten Familien Slavkevitz — Kose — v. Robbin. An Urk. Nr. 10. ist in dem Siegel des Ritters Thetze Stanghenbergh (2. a.) nur der Helm enthalten. Derselbe ist mit dem anderweitig bekannten der Familie Slavkevitz (an einer Urk. v. 1332) völlig gleich. Ich wollte hieraus, so wie aus dem benachbarten Besitz beider Familien auf Wittow (Sülitz und Zützitz, jetzt Lankensburg genannt), indeß noch nicht auf näheren Zusammenhang schließen. Die völlige Uebereinstimmung der Wappenschilder scheint mir über denselben nun aber keinen Zweifel mehr aufkommen zu lassen. Leider sind nur sehr spärliche Nachrichten über die Familie Stangenberg von mir aufgefunden worden. Der Name jenes Ritters Thetze Stangenberg klang in dem ruhmvollen J. 1326 in Rügen als einer der ersten. Er mit Martin Rotermund befehligten die Burg zu Garz auf Rügen. Durch dies Verhältniß gerieth er mit den Rathmannen von Stralsund in Streit, der 1328 noch schwebte. (Vergl. Kosegartens Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler p. 225.) — Bertold Stangenberch 1441 — 43. — 1453, Dienstag vor St. Martin war Hinrik Stangenberch mit Henning van dem Rode Beisitzer eines durch Clawes Dolan „voghet vnde richter mines gnedigen hern hertoch Wartslaus des oldren", Lutke Goteke und Ratke van Boldevitze „borgermester vnde richter der stat to Gartze in Rugen" besetzten Gerichtes, vor welchem Matthias, Hinrik und Hans, Brüder, „nomet Vyrse" als vor „vnses gnedighen hern vnde der stat to Gartze syttenden richte," für sich und ihre Schwester, dem Kloster „sunte Byrgitten beleghen vor der stat to dem Sunde" und Tönnyes Gaweren, das Erbe zu Luttow mit allem Zubehör, wegen Schulden und versessener Pacht verließen. — Später ist mir kein St. vorgekommen. — Ob das früher im Zudarschen Kirchspiel belegene, jetzt eingegangene und Lostnitz einverleibte Gut Slavkevitz von der gleichnamigen Familie besessen ward, ist wahrscheinlich. Nach Aufzeichnungen im Garzer Stadtbuche gab es bei dieser Stadt einen Acker der bereits 1377 „campus domini Slawekini" hieß, und noch 1499 „Slawken veld" genannt ward. Im Dorfe Wendorf hatte die Familie Slaweke einen Hof mit 4 Hufen; denn 1385 am Tage Mariä Himmelfahrt verschrieb Herzog Wartislaf dem Matthias Zolwede, Pleban zu Stralsund, und Albert Gildehns, Rathmann daselbst, seinen Hof im Dorfe Wendorpe im Kirchspiel Gartz, wie ihn früher Tetze Slaweke besessen. Die Bischofsroggen-Matr. (a. a. O. p. 55) nennt in der Parochie Ghartze „bona dni. Thetzen in Wendorp" und außerdem „curia domini Slaweken;" in der Parrochie Swanteghur „Puddemyn quod pertinet dno. Slaweken."

50 Mk. 4 Mk. Hebung aus ihrem Hofe zu Zellentyn, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Medelowere: **Bertold Kack** vnde Bertold Stanghenberch. — To merer bekantnisse . . so heft myn dochterman Heyne Wenghelyn sin inghezeghel vor my vnde vor myne kindere vnde vor vnßer alre eruen myt myner medeloweren ingezeghel gehenget an dessen breff.

Die Siegel stimmen mit den an Urk. Nr. 112. beschriebenen überein, nur daß hier das des H. W. am 1sten Pergamentstreifen hängt.

No. 114. Anno 1442, zu Stralsund, Montags nach Palmarum. (26. März.)

Die Urk. stimmt wörtlich mit der vorhergehenden überein. Nur hängt hier das Siegel des **Bert. Kaak** am ersten Pergamentstreifen. Das Siegel des H. W. am 3ten Pergamentstreifen fehlt.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

No. 115. Anno 1442, thome Stralsunde, Dienstags nach St. Catharinen Tag. (27. November.)

Hans Kack, wonaftich to Ghotemisse [1]), verkauft an Wilm Nienkerke, Bürger zum Sunde, für 320 Mk. 19 Mk. Pacht aus dem ganzen Hof, den Drews Thor bewohnt, jedoch wiederkäuflich.

Aus dem Orig. im Stralf. St.-Arch.

Medelowere: Hans van Vsedom, **Bartelt Kaack**, Knůd van der Lancken, Bertold Grundys vnde Arnd Ede.

Durch den untern Rand des Pergamentblatts, auf dem die Urk. geschrieben, sind 6 Pergamentstreifen zur Befestigung der in ungeläutertes Wachs gedruckten, wohl erhaltenen Siegel gezogen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt das unter Urk. Nr. 88 beschriebene und Tab. **XII. No. 2** abgebildete Siegel des **Hans Kack**.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt drei gewundene Widderhörner, eben so wie im Siegel des Gotschalk Ralic Tab. **I. 2. c.** gestellt. Die Umschrift:

S. HANNES VAN VSEDUM.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt das unter Urk. Nr. 112. beschriebene und Tab. **XI. No. 22.** abgebildete Siegel des **Bartelt Kaack**.

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel, der dreieckige Schild zeigt dieselben Figuren,

---

1) Nach Anmerk. 2 zu Urk. Nr. 50 scheint es als ob gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Familie Gyldehusen, der Bürgerm. Albert und seine Brudersöhne Werner, Johan und Heinrich die größere Hälfte von Götemitz besaßen; die kleinere hatte sich im Besitz der Familie Kack erhalten. — Der Bürgerm. Albert G. hinterließ einen Sohn, den Rathmann Tobias G., der ihn allein beerbte. Seine Wittwe Herborg überlebte ihn so wie das mit ihm erzeugte Kind und beerbte beide, ward zum 2ten mal mit Heinrich Pleskow, Bürger in Lübeck, aus einem berühmten Geschlechte, verheirathet. Als dessen Wittwe verkaufte sie zu Stralsund am Montag vor Pfingsten 1436 dem Kloster Marien-Ehe bei Rostock, zu einem todten unwiederruflichen Erbkauf für 750 Mk. ihren Antheil im Dorfe Götemitz, nämlich die Hälfte von 6 Höfen mit 42 Mk. jährlicher Pacht, nebst Gerichten, Diensten und allem Zubehör. — Von den Brudersöhnen des Albert G. bekam der spätere Rathmann (1390) Werner G. den Antheil in Götemitz. Seine Wittwe erbte denselben mit seinen 2 Kindern und beerbte dann auch diese. Sie vererbte das Gut auf den mit ihrem 2ten Manne, Henning Wreen, erzeugten Sohn, Hans Wreen. Dessen Wittwe Metteke, Jacob van Hiddingens Tochter, erbte seine sämmtlichen liegenden Güter und fand die übrigen Erben mit Geld ab. Sie verkaufte 1436 zu Stralsund Sonnabends vor Misericordias ihren Antheil an Goetemitz, als die Hälfte von 6 Höfen mit 42 Mk. Pacht, nebst Diensten, Gericht an Hals und Hand und allem Zubehör für 695 Mk. dem Kloster Marien-Ehe zu todtem Kauf. — (J. A. Dinnies **Dipl. legis Mariae XI. No. 17 — 21.**) 1443 Donnerstags vor Pfingsten verkaufte Wilm Nienkerken dem Hans von Rethen, Bürger und später Rathmann in Stralsund, die von **Hans Kack** 1442 gekaufte Pacht, und dessen Wittwe Catherine vermachte sie in ihrem Testament dem Kloster Marienehe (a. a. O. Nr. 23 u. 25.).

wie der des Siegels des Matthies v. d. Lancken, am Bundesbriefe von 1316 beschrieben und Tab. **VI.** 25. b. abgebildet. Die Umschrift:

S. KNUT VAN DER LANKEN.

Das Siegel am 5ten Pergamentstreifen ist stark beschädigt. Der dreieckige Schild läßt jedoch noch die 3, mit den Spitzen gegen einander gestellten und ein Schächerkreuz bildenden Dolche erkennen. Die Umschrift fehlt.

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen Baum mit der Wurzel, Blättern und kleinen runden Früchten. Die Umschrift:

S. ARNT EDE.

No. 116. Anno 1443, Freitags vor dem heil. drei Königs Tage. (4. Januar.)

Der Inhalt stimmt genau mit dem der **Urk. Nr. 113.** und **114.**

Die Siegel des **Bertold Kaak**, Bertold St. und Heyne W. sind gut erhalten.

No. 117. Anno 1443, zu Stralsund, Dienstag vor St. Antonius. (22. Januar.)

Katherine Kindes, „wedewe, wonaftich to Zelentyn," verkauft den Vorstehern der armen Schüler Brüderschaft zum Sunde für **50** Mk., **4** Mk. Pacht aus ihrem Wohnhofe zu Z., wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Medelowere: Heyne Wenghelin, **Bertold Kack**, **Emeke Wuseke** vnde Bertold Stangenberch.

Von den Siegeln fehlt das 2., das des **B. K.**, ganz, das 1. und 4. sind stark zerdrückt. Das dritte, ein rundes Siegel, hat einen unten abgerundeten, längs getheilten Schild. Die vordere Hälfte ist schräg rechts und links schraffirt. In der hintern Hälfte steht ein halber an die Theilungslinie gelehnter Ochsenkopf. Die Umschrift:

S. Emeke Wseke.

Es ist Tab. **XI. No. 27.** abgebildet.

No. 118. Anno 1443, am Sonnabend vor St. Paulus Tage. (22. Juni.)

Raven Barnekow bezeugt als fürstl. Landrichter, daß Magnus Plate und Hans Radasse sich vor ihm wegen der Zusprache, die sie an einander hatten, vertragen.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium civitatis Stralsundensis Sect. XI. No. 17.**

Ik Rauen Barnecowe bekenne vnde betuge openbare in dessems iegenwerdighen breue vor alle denjenen de ene zen vnd horen lezen, dat vor my alse vor enem vulmechtighen richtere van mines heren weghen hertoch Barnym des jüngheren is ghekomen vnde wesen de erbare man Magnus Plate vnde heft betughet vnde nabrocht alfo starke vnde alfo hoghe, alse em to rechte bort, myt vnberuchteden bedderuen luden, alse Vereslaf Bonowe, Clawes Bonowe vnde Merten Kolbehof, de de hebben stan vor demesuluen mynes heren richte myt vtghestrekeden armen vnde vpgerichteden vingheren, lyfliken swerende to den hilghen alzo hoch, alse en to rechte bort, wo dat Magnus Plate heft enen vullekomenen ende der tosprake vnde schelinghe de Hans Robasse heft vnde deyt to Magnus Platen vmme anderthalf hundert mark van des dotslages wegen, den Hans Radasse ghedan heft, welken ende dan sik Hans Radasse myt vorsichtighen vryghen willen vnderghenen vnde angheghan heft. To merer bekantnisse vnde groter tüchnisse desser waraftighen dynk so hebbe ik Rauen Barnecowe myn inghesheghel alse en richter ghehenghet an dessen breff, vnde desse erbare manne, de de bysittere syn ghewesen des richtes de hir na screuen stan, alse Prybe Schele, Stoyslaf van der Osten vnde Hinrik van der Osten, de ere inghesheghel mede to tughe vnde to witlicheit hebben ghehenghet an dessen breff, vnde erbare lübe de de hebben stan vor dessems sülven rechte

alse dinghes lüde Otte Horst, Janeke Bonow, Tönnies Crassowe noch vele mer erwerdigher. In deme iare na gades bort verteynhundert iar darna in deme dre vnde vertigesten iare, des sunavendes vor sunte Pawels daghe.

Appensa fuerunt quatuor sigilla, ex quibus tamen tertium in ordine decidit.

No. 119. **Anno 1444, Donnerstags nach Dionisii. (15. October.)**

Hans Crassow bezeugt, daß der Vicar der Kirche zu Ginrst zu Gunsten des Abts Lorentz zu Pudagla und dessen Convent auf ein Erbe und die darauf eingetragenen **100 Mk.** verzichtet habe.

Notiz aus dem Pomm. Prov.-Arch.

No. 120. Anno 1445.

Kurd Molteke, Ritter, gestattet dem **Heinrich Krassouw 16** Mk. Pacht aus Bantzeuitz einzulösen, welche Klaus Tzernyn versetzt hatte.

Notiz aus dem Pomm. Prov.-Arch.

No. 121. **Anno 1445, am St. Urbans Tage. (25. Mai.)**

Clawes van Pudbuske verkauft an **Hinrik Crassow** und seine Erben **10 Mk. 2** ßl. Pacht „to deme Tzudern" für **125 Mk.**, wiederlöslich.

Nach einer alten Abschrift. Das Original befindet sich im Fürstl. Archive zu Putbus.

Zeugen: Her Tiderik Grabowe .... tho Cirkowe, Vollert Wyssceke, Clawes Bonowe und Clawes Stoghenene.

No. 122. **Anno 1445, am St. Vincents Tage. (15. Juni.)**

Tönnies und **Hans,** Gebrüder **v. d. Bughe,** verkaufen ihr Gut zu Lübitz zu einem todten Kauf an **Heinrich Crassow.**

Nach einer alten Abschrift aus dem Dambauer Haus-Archiv.

Ick Tönnies vnd Hans brodere, nomet van dem Bughe mit vnsen rechten erfnamen, bekennen vnd betughen apenbare an dessem jegenwerdigen breue dat wy mit rade vnd vulbort vnser eruen vnd vnser negesten vrund hebben vorkoft vnd vorlathen, vorlaten vnd vorkopen to eneme ewigen kofften kope deme erbaren manne Hinrik Crassowen vnd synen rechten erffnamen vnse ghut to Lübitze beleghen vp Jasmunde vor enen summen penninghe, den he vns to noghe wol boret heft vor der makinge disses breues. Dit vorbenomede gut Lübitze schal Hinrik Crassowe vnd syne erffnamen hebben vnd bruken to ewigen tyden, mit richte vnd mit denste, mit deme hoghesten vnd sydesten mit aller vryheit vnd rechticheit alse vnse olderen to voren vnd wy na dat alder vrygest ghehat hebben vnd beseten hebben mit alle des gudes to behoringhe, alse dat nu licht vnd van oldinghes gy geleghen hefft bynnen allen synen scheiden, id sy wat id sy, noch dat clene edder dat grote, dar beholde wy Tönnies vnd Hans vnd vnse erfnamen nichts nicht ane, noch gunst, gnade edder recht vnd allent wes wy darane hat hebben dat wise wi altomale van der handt, ewichliken bi en tho blyuende sunder jenigherleie tosprake vnser edder vnser erffnamen. Ock so wille wy Tönnies vnd Hans mit vnsen erfnamen Hinrik Crassowen vnd synen erfnamen dit vorbenomede ghut mit alle siner thobehoringhe vorlaten vor deme heren des landes wan er Hinrik vnd syne eruen vns vnd vnse erfnamen dartho eschen, vnd entfrigen vnd waren vor der vorlatinge vnd na alse in deme lande recht is vor aller ansprake geistliker efte werliker personen, de vor recht kamen willen, recht geuen vnd nemen willen. Alle disse vorscreuen artikele stede vnde vast wol tho holdende in ghuden truwen laue wy Tönnies vnd Hans brodere, nomet van dem Bughe mit vnsen rechten erfnamen, vnd mit vnsen truwen medelaueren, de hir na screuen stan, alse Marcus Kulpe, Hinrik van dem Bughe, Arndt Dannel, Emeke Wyssceke vppe Jasmunde. Clawes sone vnde Henningh Segbebade, wy alle

lauen in ghuden truwen, mit ener samenden hant, **Hinrik Crassowen** vnde synen rechten erfnamen stede vnde vast wol tho holdende sunder jenigherleie hulperede edder weddersprake. To groter bekantnisse vnses truwen lauedes, so henghe wy alle vnse ingesegele an dessen breff, dede gheuen vnde schreuen is na gades bort verteyn hundert iar darna in deme viff vnde vertigesten iare in sunte Vincentius auende.

No. 123. Anno 1447, Donnerstags nach dem heil. Kreuzes Tage. (21. September.)

Hans Kack bezeugt, daß zu dem Hofe seines Bauern Drewes Thoren in Götemitz anderthalb Hufen Ackers und eine Kavel Holz gelegen, die er zu Erbrecht besitze, und wovon er jährlich 19 Mk. Pacht zu entrichten habe.

Aus dem Orig. im Stralsunder Stadt-Arch.

Vor alle denjenen, de dessen bref zeen edder horen lezen, so bekenne ik Hans Kack, mit minen rechten eruen, Drewes Thoren vnd sinen rechten eruen vnd sinen nakomelynghen, dat ik em hebbe lecht to deme koten, dar he nu inne wonet alzo vele ackers, dar he nughaftich ane, alze in anderthaluen houen. Dessensuluen acker schale Drewes vorbenomet, vnde zyne eruen vnde zyne nakomelynghe bruken to erue, vngherepet vnde vngherodet, alzo he nu alrede ene heft vnder zyner ploch, na vnser beyden eyndracht, dartho schal he hebben ene kavel holtes, de dar lycht by dem hudewynkelle, de schall he bruken myt aller nud to dessеme erue. Hyrvore schal Drewes vorbenomet gheuen alle yar neghenteyn mark pacht. Dyt vorbenomede gud schal he bruken vnde zyne eruen alze eruerecht ys. Byschoppeskorn, papentegheden, kösterkorne lyke naberen, alze ein wonlik zede is na houetalen. Alle desse vorscreuen stucke laue yk Hans Kack myt mynen rechten eruen vnde myt mynen truwen medelоueren de hyr nascreuen staen, alze Arent Ede, Willeken van Anen vnde Heyne Wenghellin, we louen alse in guden truwen myt ener zamenden hant Drewes Thoren vnd zynen eruen vnd zynen nakomelynghen stede vnd vaste wol tho holdende, alzo hyr vore screuen steyt, sunder nenegherleye arghelyst. Tho merer bokantniße vnd tuchnyße zo hebbe wy vnze ingheseghel ghehenghet vor dessen bref, de gheuen vnd screuen ys na gades bort veerteynhundert yar in deme souen vnd virteghesten yare des Dunredaghes na des hilligen crutces baghe.

Durch den untern umgeschlagenen Rand sind 4 Pergamentstreifen zur Befestigung der in ungeläutertes Wachs gedruckten Siegel gezogen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt das an Urk. Nr. 88. am 5ten Pergamentstreifen beschriebene und Tab. XII. No. 2. abgebildete Siegel des Hans Kack.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt eine schräg rechts gestellte Figur, die möglicher Weise einen Baum vorstellen kann, jedoch sehr undeutlich ist. Die Umschrift:

S. ARNT EDE.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild zeigt einen fast schräg rechts gestellten Eselskopf und Hals. Die Umschrift:

S. WILKEN VAN ANEN.

Es ist Tab. XI. No. 28. abgebildet.

Das 4te runde Siegel ist stark beschädigt, doch läßt der dreieckige Schild noch den schrägen rechts gestellten geschachten Balken erkennen. Die Umschrift:

. . HEINE . . WENGE . . .

No. 124. Anno 1448, zu Stralsund, im Weihnachtsfeste. (25 — 27. December.) [1]

Herzog **Barnim VIII.** bestätigt dem Kloster Marienkron alle Güter, welche dasselbe in seinem Lande in Besitz hat, nimmt dasselbe in seinen Schutz und ertheilt ihm die Freiheit und

1) Damals und noch viel später, bis gegen Ende des 16ten Jahrhunderts, ward das neubeginnende Jahr nicht vom 1sten Januar, sondern vom Weihnachtsfeste an gerechnet. Zuweilen, besonders im 16ten Jahrhundert, fand auch wohl ersteres statt, aber gewiß nur selten.

Befugniß, bis zu anderweitiger Verfügung noch mehrere Güter an sich zu bringen.

Abgedr. in Gadebusch Pomm. Sammlungen. II. u. III. Heft. p. 192 — 193.

Tughe desser dyngh synt de erwerdyghen Her Dyderyk Nordow, kerkhere tho Demyn, Her Bernd Moltzan, kerkhere tho Bard, Her Hennyngh van Yasmunde, Rytter vnde Hans Krassow, knape, vnse getruwen, vnde vele mer Erwerdyghen vnses rades.

No. 125. Anno 1448, zu Stralsund, am Abende vor dem Feste der heil. drei Könige. (5. Januar.)

Claus Wussecke, knape, „wohnaftich tho Zargelitz in deme kerspele tho Zirkow," verkauft dem Kloster Marienkron vor Stralsund 9 Mk. 4 ßl. Pacht, aus seinem Wohnhofe und dem des Hinrik Wulf „belegen by Zargelitze, unde in desser houe aller thobehoringe mit aller fryheit, alse ik vnde myne vorfaren de aller fryhest hebben van den van Pudbusche" für 130 Mk. wiederlöslich.

Aus einer alten Abschrift im Arch. des Klosters St. Annen und Brigitten zu Stralsund.

Medelowere: Emeke Wussecke, de olde, Claus Bonowen vnde Hans Kaek.

No. 126. Anno 1450, Tags vor den heil. drei Königen. (5. Januar.)

Jacob Bonow, Henninck Bonowen Sohn, wohnhaft zu Pritzeuisse, verkauft der erbaren Frau Ermengharde, Priorissa und dem Kloster Bergen sein Gut Neradin, belegen an der Burnisser Scheide für 100 Mk. sundisch wiederkäuflich.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen Nr. 130.

Medelowere: her Jacob Bonowe, officialis to Rugen, Sander Bonouwe vnde Hinrik Krassowe.

No. 127. Anno 1450, am St. Agneten Abend. (21. Januar.)

Tönnies Crassow überweist „her Jacob Rangen, perner to Berghe" 16 Mk. Pacht aus Güttyse. [1])

Nach dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Jk Tönnyes Crassowe myt mynen rechten erfnamen, bekenne vnde betughe openbare in dessеme jegenwardighen breue, dat ik hebbe antwerdet her Jacob Ranghen, perner to Berghe enen besegelden breff, dede lud vppe sosteyn mark gheldes in dat gud to Guttyse vor twe hundert mark, de my her Jacob Ranghen beret heft eer der makinghe desses breues, vnde ik Tönnies vnde myne eruen wysen her Jacob vnde syne eruen in desse vorbenomeden sosteyn mark gheldes to hebbende vnde de to brukende in aller craft alse de breff in syk holt van worden to worden sunder jenigherleye hulperede edder webdersprake. Dit laue ik Tönnyes Crassowe myt mynen erfnamen her Jacob Ranghen vorbenomet vnde synen erfnamen in guden truwen stede vnde vast wol to holdende. To groter bekantnisse desser dynk so hebbe ik Tönnyes Crassow myn inghesegel ghehenghet in dessen breff vnde desse erbare manne de hir na screuen stan, alse Hinrik Crassowe vnde Hans Crassowe de

---

1) Dieser Cessions-Brief ist mit der unter Nr. 95. mitgetheilten Verschreibung des Gottschalk Raleke über 16 Mk. zusammengeheftet, und kann sich daher wohl nur auf diese beziehen. Nach einer gleichfalls angehefteten Verschreibung der Vorsteher der Brüderschaft unser lieben Frauen in unser lieben Frauenkirche zu Stralsund vom Michaelis Abend 1473 hatte Jacob Range in seinem Testament diese 16 Mk. der „erliken vrowen Greteken Radelopes" und nach ihrem Tode dem Priester Hinrik Kerkow vermacht. Nach des letzteren Tode sollten davon 8 Mk. an die 8 Priester, welche täglich singen „de tyden vnde myssen vnser leuen vrowen in sunte Nicolaweskerke tom Sunde" und 8 Mk. an ihre Brüderschaft fallen.

to tughe myt my ere inghesceghele benghen an dessen breff de ghenen vnde screuen is na godes bort veerteynhundert iar darna in deme veftigesten jare in sunte Agneten auende.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte steht ein halber Ochsenkopf an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im oberen Felde stehen 4 Kleeblätter. (2. 2.) Das untere ist leer. Die Umschrift:

S. Tonnies Krassow.

Es ist Tab. **XII. No. 3.** abgebildet.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt das zu Urk. Nr. 108. beschriebene und Tab. **XI. No. 25.** abgebildete Siegel des Hinrik Krassow.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber, gekrönter Ochsenkopf an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt. Im untern Felde steht eine nicht genau zu erkennende blattähnliche Figur. Die Umschrift:

S. Hans Crassowe.

Es ist Tab. **XII. No. 4.** abgebildet.

No. 128. Anno 1450, Tags Margarethä. (13. Juli.)

Emeke Wyske, der ältere, verkauft dem Rathmann Cord v. Bloten zum Sunde in seinem Gute zu Cirkowe 8 Mk. Geld aus dem Hofe, den derzeit Sernyk bewohnte, für 100 Mk., wiederlöslich.

Aus „dem Kerken-Bok to S. Nicolawes" zu Stralsund.

Medelowere: Vollert Wyseke, myn vedder, Raven Barnekowe, de oldere, Clawes Bonow, Sander Bonow vnde Clawes Stogheneue.

No. 129. Anno 1450, zu Stralsund am St. Michaelis Tage. (29. September.)

Barnim VIII., Herzog von Pommern confirmirt den von Matthias van der Lippe geschehenen Verkauf des Dorfes Selvitz „in deme kerspele tho Zirkowe... in deme gebede Juncher Clawes van Pudbuske" . . . „alse dat in vortiden her Stoyslaf von Pudbusk, ritter, mit synen eruen Hans Schelhorne, borger tome Sunde, vorkoft vnd vorgeuet heft" an den Convent des Klosters Marienkron vor Stralsund, und vereignet dem letzteren dieses Dorf, mit der Freiheit von Ablager und aller andern Beschwerde.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium Coenob. Mariae Coronae. Sect. II. No. 14.**

Daran vnd auer sint gewesen de erwerdigen vnse leuen getruwen vnde redere, alse her Bernd Moltzan, kerkhere tom Sunde, her Raven Barnekow vnse voghet in Rugen vnde Hans Krassow.

No. 130. Anno 1450, am Dionysiustage. (9. Octbr.)

Henning Merstorp giebt zur Unterhaltung einer Frühmesse in der Kirche zu Ginrst 40 Morgen Acker zu Dreuoldeke auf Wittow. [1])

Nach einer alten Abschrift.

Vor allen seligen christen lüden, dar disse bref vor kumpt, tho sehende vnde tho hörende, bekenne ick Henninck Merstorp apenbar, dat ick mit volbort miner rechten eruen vndt na rade miner negesten vrundt vorlaten, geue vnd vorlate gegenwerdichlich in dissem breue vertech morgen ackers buwet vndt vngebuwet, de belegen tho Dreuoldeke, in alle eren scheiden vndt enden vndt allent dat ick dar hebbe vndt mine oldern gy gebatt hebben, alse den nu tho der tidt

1) Vergl. Anmerk. zur Urk. Nr. 96.

Simon Piper [1]) buwet, alse se nu liggen vndt gy gelegen hebben in all eren scheden, mit alle eren thobehoringen in de ehre des allewaldigen Gades, Gode tho einen ewigen denste tho der vromissen tho Ginrste dessen vorbenomeden acker mit alle sinen thobehöringen, vndt allent des ick tho Dryuoldcke hebbe, vorlate ick vor der handt ganß vndt aldeger vnwedderroplikenn tho der handt des erwerdegen in godt, vaders vndt herrn, herrn Laurentius abbates tho Puddegeloue, herr Johans, des pernerß tho Ginrste, her Gödekens van der Osten, Ritters, Marquardt Rotermundes, Hennink Vargelasen, Michel Hopes, Claus Lubbeners vndt Hinrich Kontze der vorstendere der kerkenn tho Ginrste vnd der vromissenn darsulvest vnde deme gantzen kerspele vnde alle eren nakömelingen in alsodaner wyse dat ick effte mine erffnemen edder nemandes von minetwegen dar nichtes ane beholdenn scholen, vnde nummermere vpsaken, noch vppe erue ysste leben, nichtes vhtgenamen, noch dat grote noch dat kleine, dat sy benomet edder vnbenomet, men allent datt ick daranne hadt hebbe mit mynen eruen vndt myne oldern gy vore besetenn hebben, vnde ick na mit minen eruen dat sy acker, dat sy erue effte leben, dat vorlate ick gantz vndt aldeger, dat ick ysste mine eruen edder nemandes von minetwegen dar nichtes ane beholden, noch dat eine, noch dat andere men allent dat ick mit minen eruen vnde minen oldern thouorn gy gehat vnde beseten hebbe, dat vorlate ick vnde antwerde dat mit krafft vnde macht dieses breues den erwerdigen herrn vndt vorstendern vornombt, vnde dem gantzen carspel vnde eren nakomelingen, also dat ick edder mine eruen edder yemandes von minetwegen dar nummermere vp sakenn scholenn vnde ick Henninck vorbenomet bekenne ock dat ick dyt vorbenomede gudt hebbe vorlaten vor Rauen Barnekowen mynes heren Vogede in eme sittende richte, vnde schal ick vnde will dat vorlaten vor myne Herrn van dem lande, wan ick edder mine eruen dartho geeschet werden, vnde ock schal ick vnde mine eruen dit gut entfrien vnde weren vor aller ansprake aller personen de vor recht kamen willen, recht geuen vndt nemen willen, vor der vorlatynge vnde na alse in dem lande recht iß. Ock bekenne ick Henninck vorbenomet, dat ick de vorlatinge de vor Rauene geschehen iß in deme richte, will volmechtig holden, lykerwyse offt sy scheen were vor myne Hern van dem lande dar ick doch will vnde schal ock vorlaten, wenehr ick vnde myne eruen dartho geeschet werden sunder jenigerleie weddersprake. Alle disse vorschreuene stucke vndt artykele, ywelick by sick, stede vnde vast wol tho holdende, dat laue ick Henningk Marstorp mit mynen rechten eruen vnde mit my lauen dyse erbare manne alß Hinrich Krassow, vndt Stoyßlaff van der Osten. Wy lauen alle in guden truwen vnde mit einer samenden handt, dem erwerdigen in godt vader vndt herrn, herrn Laurentio, Abbete tho Puddeglaue, herrn Johanne, Parnere tho Ginrste, herr Godeke van der Osten, Ritter, Marquardt Rotermunde, Henninck Vargelasen, Michel Hop, Clawes Lubbenere vndt Hinrick Kontze, den vorstendern der kerken tho Ginrste vnde der vromissen darsulvest vndt dem gantzen Kerspele vnde alle eren nakömelinge alle disse vorschreuene artikele stede vnde fast wol tho holdende sonder yennigerleye weddersprake, vnder sonder vorfol-

---

1) Diese Familie Piper ist merkwürdig, weil sie aus dem Bauernstande in den der Herzogl. Vasallen überging; nachdem sie, wie es scheint, den Bauerhof zu D. ununterbrochen fast ein Jahrhundert inne gehabt. Im Huldigungs- und Lehnsregister der Herzoge Georg und Barnim von Pommern heißt es wörtlich: Anno xxx (1530) am Osterauende hefft Christoffer Dannel thom Szunde wonaftich Clawes Piper tho Driuoldeke vp Wittow geseten syn erue vnd lehn nhemblich achtein morgen ackers vnde eine wuste mole tho Balderecke vp Jaßmunde im Bobbiner Carspel affgetreden vnd verlaten vnd hefft berurter Claues Piper sollick lehn entfangen vnd gewonlike erffhuldigung gedan rc. — Zu Wolgast, Dienstags nach Ursule 1540 ertheilte Herzog Philipp seinem „vnderdhan vnd leuen getruwen Clawes Piper vp vnßen Furstendhom Rügen" einen Lehnbrief, in welchem er den Kauf des oben genannten Gutes bestätigte und ihn damit belehnte. Der Gerichtsgewalt ist jedoch nicht gedacht. Er sollte jedoch davon dienen „alze manlehns recht vnd gewanheit ys." — Ich vermuthe daß C. P. vor 1548 gestorben und 2 Söhne hinterlassen habe, Claus und Titke. Letzterer bewohnte den Hof zu Drewoldeke zu Erbe- und Bauerrecht (s. u. Urk. zu 1548), ersterer erbte seinen Besitz zu Baldereck. Ob Vater oder Sohn gemeint, wenn Herzog Philipp I. Donnerstags nach Simonis und Judä 1547 gestattet, daß Claus Quatz auf Varnkevitz seinem „Tochter Mann" Claus P. zu Drewoldeke 35 Mk. Pacht aus Varnkevitz für 700 Mk. verpfänden möge, läßt sich nicht urkundlich nachweisen, doch ist ersteres wahrscheinlich, und diese Verschwägerung mit einem Edelmann und ansehnliches Vermögen dürften denn auch seine Aufnahme unter die Lehnleute erklären. 1561 den 15. Januar nach dem Tode Herzog Philipp I. meldete sich C. P. zu Balldereck zur Muthung seines Lehns und empfing es 1567 mit den übrigen Lehnleuten zugleich. Mit ihm hörte indeß schon sein Stamm auf; als er 14 Tage vor Fastnacht 1588 ohne männliche Erben starb, wurde Jürg Segebaden am 17. Juni d. J. mit seinem nachgelassenen Lehngute zu Balderecke belehnt.

ginge vengtes rechtes. Tho groter bewarynge vnses truwen louendes so hebbe wy mit willen vnde mit wytlicheit vnse yngesegel henget vor dissen breff de schreuen vnde geuen yß na godes bortt vyrtein hundert ihar darna yn deme vöfftigsten, an Sunte Dyonysius dage.

No. 131. Anno 1452, Bergen, am Freitage nach Pfingsten.

„**Emeke Wosseken**, de Olde, [1]) vnde Clawes Bonowe, Heynen sone" begeben sich des ihnen zustehenden Wiederlösungsrechts an 12 Mk. jährlicher Pacht aus Selevitz, wohingegen ihnen das Kloster Marienkron auf 3 Jahre den Hau des Holzes, der Schelhorn genannt, für eine Summe von 160 Mk. verwilligt, überdieß auch für die anzuweisenden Scheiden und Grenzen im Holze ein halbes Laken Leidener Tuch verspricht [2]).

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium Coenob. Mariae coronae Sect. II. No. 18.**

Zeugen: De erbaren vorsichtighen manne Hinrik Krassow vnd Hans Krassow, ock wonachtich in deme vorbenometen lande tho Rughen.

No. 132. Anno 1453, Mittwochs in der Quatember vor Weihnachten. (19. December.)

Herzog **Wartislaus**, der Aeltere, verkauft an **Heinrich Krassow** das höchste Gericht zu Helle und Bantzelvitz und 3 Mk. 2 ßl. Bede von Pulitz für 350 Mk., wiederlöslich.

Nach einer alten Abschrift aus dem Dambaner Haus = Archiv.

Wy Wartzlaf de older van gades gnaden tho Stettyn Pameren der Wende vnde Cassuben hertoghe, vnde vorste tho Ruyen, greue tho Güskowe, vor vns vnse eruen vnde nakomelinghen bekennen vnde betughen apenbar in dessem unseme breue dat wy hebben vorkofft vnde vorlaten vorkopen vnde vorlaten deme duchtigen **Hinrik Crassow**, vnseme leuen getruwen vnde synen eruen vnße hogheste rychte tho der Hellen vnde Banseluitze vnde dre mark vnde twe schillinghe bede tho Pulitze vor anderhallvf hundert mark sundescher pennynghe de vns **Hinrik** vorbenomt wol beret vor der makinghe desses breues. Dyt vorbenomte hogheste (richt?) vnde bede scal **Hinrik** vorbenomt vnde syne eruen hebben vnde bruken also qwit vnde frigh also wy vorbenomte here vnde vnse olderen alder frigest gy ghebruket vnde beseten hebben sunder jenigherleye weddersprake offte wedderstal vnser ofte vnser eruen, weret auerich sake dat wy here, edder vnse eruen bit vorbenomete hogheste (richte?) vnde bede wedder wyllen hebben vnde lozen sjo scalen wy vnde wyllen **Hinrik** vorbenomt vnde synen eruen desse anderhalff hundert mark sundischer pennynghe wonliker munte, de denne genghe vnde geue synt, wedder geuen in eneme summen vppe ener stede sunder jenigerleie hinder edder weddersprake vnser offte vnser eruen vnde nakomelinghen. Des tho merer bekantnisse vnde tuchnisse hebben wy vnse ingesegele myt wytscop henghen laten vor dessen breff de geuen vnde screuen is na gades bort dusent veerhundert darna in deme dre vnde vefftegesten jar des mydbewekens in der quater temper vor wynachten.

Auf der Rückseite steht: **Clawes Krassow, de Older.** Desse breff steyt iic mark houetstols; darvor dit hogeste gerichte to der Helle vnde Banseluitze vnde iii m. ii ßl. bede to Pulitze.

---

1) Das Siegel desselben ergiebt, daß er identisch mit dem in Urk. Nr. 108. genannten E. W.

2) Die Bürgermeister Otto Voge und Johann Schwarte, die Rathsverwandten Everd von Hudbesen, Alef Greverode und Rotger Stenweg und die Bürger zu Stralsund Claus Hageborn, Henning Budde und Matthias van der Lippe hatten diesen Vergleich am Montag nach Trinitatis 1452 vermittelt. J. A. Dinnies a. a. O. Nr. 19.

No. 133. Anno 1454, tho der Landauen tho Rügen an deme daghe sunte Benedictes des hilgen vaders. (14. April.)

Herzog **Wartislaus IX.** verkauft an „Ghodeken, Hinrik vnde Bertelden, broderen, Vycken, Berdelde vnde Hinricke, alle gheheten van der Osten, alle bede dede stan in dyssen naschreuen ghuderen, alze yn deme houe to Glode eyn punt, to Voltzenitze sös punt, to Lützenitze vnde Pluggenitze druddehalf punt, tho Koressowe eyn punt, tho Monnekenitz twe punt, tho Bussenitze ses punt vnde tho Dussytze vnde tho deme Prybrode vyff punt, vnde tho Tolkemytze eyn punt vor veerhundert mark sundescher pennynghe" und behält sich nur den „ewigen wedderkop" vor.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Archiv.

Tughe dysser waraffteghen dyngh synt ghewesen vnse truwe raat her Hynrik Vos, perner to deme Sunde, Hynrik vnde Hans, vedderen, benomet Krassowen.

Das Herzogl. Siegel fehlt.

No. 134. Anno 1454, am St. Bartholomäus Abend. (24. Aug.)

Hinrik Crassow verkauft dem Priester Herrn Paul Gulen 4 Mk. Leibgedinge aus seinem Gute Lübitz auf Jasmund, die er mit den 16 Mk. von der Vicarie, die er ihm verliehen, zugleich haben soll. Nach seinem Tode sollen 2 Mark von diesem Leibgedinge auf immer zu der Vicarie gelegt werden.

Nach einer alten Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archiv.

Ick Hinrik Crassow mit minen rechten erfnamen bekenne vnde betuge apenbar in dissem jegenwerdigen brefe, dat ick hebbe vorkoft vnde vorlaten deme erliken manne her Paul Gulen, prestere, veer mark geldes liffgedinges sundescher penninge wonliker munte, vth mineme gude tho Lübitz vp Jasmunde, gelegen in deme kerspele tho Sagarde, vor enen summen penninge den mi her Paul wol bereth hefft ehr der makinge disses breues, disse ver mark schal her Paul Gule alle jar fredesam vpbören, mit den söstein mark geldes van der Vicarien de ick em vorlegen hebbe in der ehre gades, des negesten dages sunte Mertens des hilligen bisschoppes, vnde weret sake dat se em nicht enworden vp disse vorschreuen tidt, so hefft her Paul, edder wem he dat befelet van siner wegen, vullenkamene macht de tho pandende vthe deme vorbenomeden gude Lübitz vnde vthe alle sinen thobehoringen vnde mit dem pande tho varende, alse pachtrecht vthwiset, vnde wen her Paul verstoruen is in godt, dat de stunde zelich si, in deme jare scholen folgen de vier mark geldes liffgedinges deme, we der gnaden (?) der Vicarien, vnd ock schall her Paul vorbenomet de tidt sines leuendes disse vorschreuen vier mark ... (?) vnde weme de Vicarie vorlegen wert na em, in de ehre gades twe mark tho der Viccarien quith vnde frig mit richte vnde mit denste, mit deme hogesten vnde mit deme sidesten, ewichliken tho der Vickerien tho blinende, vnde de andern twe mark liffgedinges kamen wedder tho mi Hinrik Krassowen vnde tho minen erfnamen. Dit laue Ick Hinrik Krassow, mit minen rechten erfnamen, vnde mit minen truwen medelaueren de hir na schreuen stan, alse Hans Krassow, de Olde, Barthold van der Osten, Bartholdes sone, Hans Holste vnde Hans van Vsedhum, Hanses sone, wi alle lauen in guden truwen mit einer samenden handt Paul Gulen prester vnde sinen nakamelingen na lude disses breues, alle artikele stede vnde vast wol tho holden sunder jenigerlei hulprede edder weddersprake. Tho groter bekantnisse vnde merer betuchnisse vnde vnsen truwen louendes so henge wi alle vnse ingesegel in dissen breff, de be geuen vnde schreuen iß na gades bord vierteinhundert iare darna in deme vier vnde veftegesten iare in sunte Bartholomeus Auende des hilligen Apostels.

No. 135. Anno 1456, to Paaske, am vridage vor palmen. (19. März.)

Herzog **„Wartslaff de oldere" (IX.)** bekennt, daß er durch „Hinrike van der Osten vnseme vaghede vppe Ruyen" hatte heischen

lassen „Hinrike van der Lanken wonaftich vp Wittowe vnde Wuluingh Segeboden[1]) beide vnse manne" zu erscheinen im Gericht mit ihren Beweisen, um rechtlichen Entscheid wegen des Gutes Brege auf Wittow, „dar se to langhen tiden vmme entwei gestan," zu erwarten.

---

1) In der Urk., in welcher der Ritter Joh. v. Gristow sich gegen Greifswald verpflichtet, seine Burg Ecberg nicht wieder zu erbauen (Tags nach **Dionisii** und seiner Gesellen), 1331 zeugte „Hartmodus Seghebode, de Ruga, famulus" (Kosegarten Gesch. = Denkmäler p. 242). Seit dieser Zeit erscheint die Familie häufig in rügenschen Urk. 1362 wird Ludolfus Z. und in Urk. aus den J. 1374—1400 Hartman S. genannt, Wuluynk Zeghebode, Knappe, der 1395 urkundl. vorkommt, war vielleicht sein Sohn, und Hartmann und Henning, Gebr. die Z., seine Enkel. Im J. 1425 verkauften diese letzteren eine Rente aus ihrem Gute Kampe auf Jasmund. Hinrich Z. wird 1423—25 als Zeuge in mehreren Urk. genannt. Mit den genannten Gebr. Hartmann und Henning beginnt die ordentliche Stammreihe. Hartmann wird bis 1440 genannt, war aber 1447 mit Hinterlassung seiner Wittwe Margaretha und zweier Söhne, Wuluink (des in Urk. 135 genannten) und Heinrich, gestorben. 1462 (Sonnabends vor Allerheiligen) ward Wulwing S. trotz des Urtheils von 1456 von Herzog Wartislaf X. mit Brege belehnt, da Albrecht v. d. Lancken sich, ihm zu Gunsten, seiner Ansprüche begeben. Er lebte noch 1481 und wird mit seinem Bruder Heinrich zu Kustorp genannt, als er den Verkaufs = Brief seiner Vettern über Kampe besiegelte. — Henning S. wird von 1425 bis 1447 in mehreren Urk. genannt und besaß, einer Verschreibung von 1438 zufolge, das Gut Kampe. Seine (muthmaßlichen) Söhne Hartman und Henning Z. verkauften am St. Lorenz Abend 1481 ihr „gantze hele gudt genomet Kampe" erblich an Tydeke v. Hubbessen, Rathmann zum Sunde; ersterer ist wohl mit Hartman S. identisch, der noch 1510 „tho Baldercke" genannt wird. — 1502 verkaufte Hinrik v. d. Lanken an Albrecht Sz. seine Hälfte des Gutes Brege. Dieser Albrecht S. war der Sohn des Wulvingk S. (1447 — 81) zu Kotzdorpe und ist Stammvater aller später lebenden Segebaden. Er besaß, nachdem er 1510 sein Gut Brege an das Kloster Hiddensee verkauft, nur noch Koßdorf, nahe am nördlichen Ufer der Halbinsel Jasmund gelegen. Da er noch 1540 genannt wird, scheint er ein hohes Alter erreicht zu haben. Von seinen zwei Söhnen bewohnte Hartman „Costorp." — Jürgen hatte (nach Elzow) 1544 in Greifswald studirt, suchte 1555 und 60 sein Lehn, war aber schon am 29. Jan. 1561 mit Hinterlassung eines Sohnes, gestorben. Dieser, Namens Albrecht S., wird aber nicht weiter genannt. Hartman war 1567 mit Hinterlassung eines Sohnes, Jürgen S., gestorben. Dieser besaß das väterliche Gut, war erst Hauptmann zu Jasenitz, dann zu Franzburg und endlich Hofmeister der Gemahlin Herzog Bogislafs XIII. Im J. 1588 erhielt er als ein Gnadenlehn den, durch Claus Pipers Tod heimgefallenen Antheil an Baldereck. Durch seine Heirath mit Else oder Ilsabe Hasert, des Rathmanns zu Stralsund Bernd H. Tochter, erwarb er wohl c. 1582 das Gut Ralow, und ward veranlaßt, vor seinem 1595 erfolgten Tode, Bürger in Stralsund zu werden. Von seinen zwei überlebenden Söhnen erhielt Albrecht Kosdorf, — Jürgen Ralow. Beide erhielten von Herzog Philipp Julius im J. 1618 einen Lehn= und gesammten Handbrief über Kosdorf und ihren Antheil in Baldereck. Albrecht S. besaß außerdem noch Mohrdorf und mehrere Höfe in Hohendorf, verkaufte diese Güter aber 1624 an seinen Schwager, den Bürgerm. Stevelin Völschow zu Stralsund, und in eben dem Jahre verpfändete er auch Kosdorf und Baldereck an den Herzogl. Amtmann Joachim Scheele. Da er später Concurs machte, so blieben diese Güter bei den Erben des Joach. S. und kamen nach dem Tode seines Schwiegersohnes Caspar Norman auf Poppelvitz im J. 1651 von dessen Erben an den Grafen Carl Gustav Wrangel auf Spieker ꝛc. Dennoch erhielten die Söhne des Albr. S. den 24. September 1653 die Belehnung über Kosdorf und Baldereck, kamen aber, da ihnen die Mittel zur Einlösung fehlten, nicht in den Besitz, und scheinen bald ohne Erben gestorben zu sein. — Von den 6 Söhnen des Jürgen S. [der 1611 den Werder und Knesenhof Libitz tauschweise von Herzog Philipp Julius erhielt], die derselbe minoren hinterließ, kamen alle in den Kriegen des 17. Jahrhunderts um, bis auf Olof S., der als Rittmeister „im großen teutschen Kriege" nach Angabe seines Sohnes Henning Joh. S. so viel erwarb, daß er die in Händen der Creditoren befindl. väterlichen Güter annehmen konnte. Er hinterließ 16 Kinder, 8 Söhne und 8 Töchter. Von diesen nahm Henning Johann die väterlichen Güter an und erwarb noch die Ostenschen Güter Dussevitz und einen Antheil von Unrow. Von seinen 2 Söhnen erbte der Major Henning Detlof v. S. die väterl. Güter, starb aber den 23. October 1748 wohl ohne männliche Erben.(?) Der jüngere Sohn Heinrich Gützlaf v. S. war Major in schwedischen Diensten, ward 1731 in Schweden naturalisirt, und starb den 30. Juli 1745 auf dem Gute Solla in Ostgothland. Sein Sohn Carl Otto von Segebaden stieg bis zu der Würde eines General = Lieutenants in schwedischen Diensten und ward im J. 1771 in den Freiherrn=Stand erhoben. Er stellte im J. 1773 eine Klage wegen Reluition seiner altväterlichen Güter Koseldorf und Baldereck an, die mit Spieker in den Besitz der Grafen Brahe übergegangen waren, trat aber, nachdem ihn dieselbe laut Tribunals-Erkenntnisses vom 30. October 1775 zugestanden worden, seine sämmtlichen Gerechtigkeiten an oben genannte Güter für 400 Ducat. spec. an Graf Brahe ab. Laut Urkunden, Stralsund d. 6. Mai und Wysby, d. 2. Juni 1777. Das desfalsige Proclama erfolgte den 7. Jan. 1778. Das alte von S. Wappen ist ein aufrecht stehendes Hirschgeweih, im längs getheilten Schilde, dessen vordere Hälfte silbern, die hintere schwarz ist, mit abwechselnden Farben, schwarz und silbern, und auf dem Helm ein eben solches Geweih. Die Helmdecken sind silbern und schwarz. (Nach einer Abbildung in der Kirche zu Landow auf Rügen.) Aeltere Siegel zeigen wohl die rechte oder linke Stange

Beide waren erschienen „mit velen erer vrunde" und Hinrik v. d. L. „brachte vôr, vnde dede vns in gherichte einen openen besegelden bref van vnseme seligen vorteler heren Bugghes-laue, wandages to Stetin rc. hertoghen vnde fürsten to Ruyen, vthgegeuen vnde mit sinem anhenghenden ingesegele uorsegelt, vp de dre houen to Brege ludende, mit sulkem vnderscheide oft em mer breue to bewisende, dat de suluen dre houen sin vnde siner broder len weren, not vnde behuf worde dat he de na vnser irkantnisse gherne vorbringen wolde. „Dariegen leet Wul-uingh Segebode vormiddelst **Hans Cras-sowen** segghen vnde vraghen, oft sine breue vormiddelst waters efte vures not em van hen-den kamen weren, oft he des icht neten mochte." Heinrich v. d. L. bat, daß „Wuluingh des gudes scholde vorvallen wesen." Nachdem nun beide Parteien abgetreten waren, entschied der Herzog „na rade vnser leuen ghetruwen ratge-uere," daß Hinriks Brief bei Macht bleiben solle und theilte ihm das Gut zu.

Aus Schoetigen & Kreisig Diplomataria Tom. III. S. 134., abgedr. in J. G. L. Kosegartens „Pommersche u. Rügensche Geschichtsdenkmäler" p. 263. seq.

Hir sint an vnde ouer ghewest de ghestrenghen her Henningh van Jasmunde vnde Godeke van der Osten riddere, meister Simon Cruse, vnse cantzeler, Hinrik Crassowe vnde Hinrik van der Osten, vnse vaghet.

---

des Geweihs abwärts und dann die linke oder rechte aufwärts gekehrt, oder beide Stangen aufwärts, aber unten nicht verbunden. In Svea Rikes Riddersкaps och Adels-Wapn-Bok ist Abth. Ridders och Adels-mans p. 61 Nr. 1822, das Wappen des Majors H. G. v. S. abge-bildet und zeigt einen längs getheilten silbernen und rothen Schild und in demselben so wie auf dem Helm ein Hirschgeweih (anscheinend) in natürlicher Farbe. Wahrscheinlich ward diese Veränderung des Wappens bei seiner Naturalisirung in Schweden vorgenommen, wie dies fast immer in ähnlichen Fällen geschah. Es ist aber falsch, wenn angegeben wird, daß dies Wappen auch von der Familie in Rügen und Pommern geführt sei. Das etwas vermehrte freiherrliche Wappen ist a. a. O. Abth. Friherrar p. 14 Nr. 285. abgebildet.

No. 136. Anno 1456, am Andreas Abend. (30. November.)

Eggert Wustenye, Knape, wonaftich to Campe vppe Jasmunde, verkauft dem Priester Carl Wenthagen 8 Mk. Pacht für 100 Mk.

Aus dem Orig. im P. Prov. - Arch.

Medelowere: Emeke Wusseke to Boratisse, Baltasar van Jasmunde, Sum tor Marlowe vnde Hinrick van der Lancken to Borowe.

Die Siegel fehlen.

No. 137. Anno 1458, Dienstags in den Paschen. (4. April.)

Curt Zum verkauft „den erbaren lûden **Claus** und **Hans,** brodere genomet **Krassowen"** 5 ßl. Pacht zu Lûbitz aus dem Erbe des Techan zu einem todten unwiederruflichen Kauf.

Aus einer Abschrift aus dem Dambaner Haus - Archiv.

Medelowere: Erik Zum, min broder, und Henninck van Jasmunde.

No. 138. Anno 1459, am heil. drei Königs Tage. (6. Januar.)

Clawes Warnekow tor Lanken im Kirchspiel Sagard auf Jasmund, verkauft der St. Nico-laus Kirche zu Stralsund für 300 Mk. in dem Dorfe Szramisse, belegen auf Rügen in dem Hofe den Gorries Bisscop bewohnt 6 Mk.

Pacht, in dem Hofe des Michel Last und in dem Hofe des Hans Dran 8 Mk. Pacht, wiederlöslich.

Aus dem „St. Nicolawes Kerken = Boke."

Medelowere: Hans Barnekow, Clawes Krassow, Hans Krassow, Raven van der Oesten vnd Hans van Vßedum.

No. 139. Anno 1462, des mandages na pingsten. (14. Juni.)

Schinkel Kack verkauft zu einem ewigen todten Kauf dem Knappen **Clawes Krassowen** sein ganzes Gut, Erbe und Lehn zu Damban im Kirchspiel Pyatzke.

Nach alten Abschriften aus dem Dambaner und Pansevitzer Haus = Archiv.

Jck Schinkel Kack, bekenne mit minen eruen vor alsweme dat Jck na rade vnde vulbort miner eruen vnd negesten frundt hebbe vorkoft vnde vorlaten, vorlate vnd vorkope to enem ewigen koften kope, dem erbaren manne vnd duchtigen knapen Clawes Krassowen vnd sinen eruen min gantze gudt, erue vnd len tho Damban, belegen in dem karspele tho Pyatzke, vor einen summen penninghe de to voller noge mi woll beret sin, vor der makinge disses breues. Dit vorbenomede gantze gudt tho Damban, erue vnd lehen schall Clawes vorschreuen vnd sine eruen hebben vnd bruken mit alle sinen thobehoringen alß id licht, mit alle sinen scheden vnd enden, vnd van oldinges gelegen hefft mit aller frigheit vnd rechticheit vnd agker, buwet vnd vngebuwet, mit wisch, mit weiden, mit moren vnde mit torue, mit holte vnd holtunge wek vnde hart mit wegen vnd vnwegen, mit vischerien, mit watere, stande vnd fletende, mit meenheiten, mit pacht vnd pachthonre, mit richte hogeste vnde sideste, tho richtende ahn halß vnd handt, mit denste, mit aller nut vnd frucht, de dar nu ane iß vnd noch an werden mach, vnd menliken mit aller frigheit, herlicheit vnd rechtigkeit, als mine voroldcren vor vnd Jck na dat vorbenomede gut alder frigest vnd quitest gehat vnd beseten hebbe vnd Jck mit minen eruen beholde an deme vorbenomeden gude alles nicht, noch gunst noch gnade, noch bot efte bede, men allent wes Jk mit minen eruen an deme vorbenomeden gude hebbe, iste gehat hebbe, id si benomet efte vnbenomet, dat wise ick mit minen eruen gantzliken in krafft disses brefs tho Clawes Crassowen vorbenomet vnd tho sinen eruen. Ock so schall Jck mit minen eruen Clawes vorschreuen vnd sinen eruen dit vorbenomede gudt entfrigen vnd entweren vor aller ansprake vnd vorwerniß aller personen geistliker vnde weltliker de vor recht kamen, recht geuen vnd nemen willen. Ock so schall Jck mit minen eruen vnd mit denjenen de de samende handt mit mi hebben Clawese vorschreuen efte sinen eruen disser vorbenomed gud vorlaten wor Jck des plichtig bin, wen ick efte mine eruen dartho geeschet werden, vnd waren vor der vorlatinge vnd na alß in dem lande ein recht iß. Alle disse vorbenomeden stucke vnd artikele stede vnde vast wol to holdende laue Jck Schinkel Kack vorbenomet mit minen eruen Clawes Crassowen vorschreuen vnd sinen eruen in guden truwen sonder jenigerleie argelist. To groter tuchnis so hebben de erbaren manne her Johan Wostenie kerkhere tho Bergen, Henning Barnekow, Hans Krassow, Hanses Sone, vnd Clawes Barnekow, Henninges Sone, um miner bede willen ere ingesegel ock gehenget nedden dissen breff. Tho vulkamener bekandtniß so hebbe Jck Schinkell vorschreuen vor mi vnde mine eruen min ingesegel mit minen tugen vorschreuen gehenget nedden an dissen bref, de geuen is na gades bort verteinhundert iar darna in deme twe vnd söstigesten iare des mandages na Pingsten.

No. 140. Anno 1462, am Tage Dionisii. (9. Octbr.)

Hinrik Kack, Hennekens Sohn, überläßt seinem Bruder **Schinkel Kack** seinen gesammten Antheil an dem Gute Lütken Datzow.

Nach dem Orig. im Arch. des heil. Geist Klosters zu Stralsund.

Jck Hinrik Kack, Hennekens sone, vor my vnde vor mine rechten eruen bekenne vnde betughe in desseme jegenwardighen breue dat yk recliken vnde reddeliken hebbe vorkoft vnde vorlaten, to eneme rechten kosten kope myneme leuen brodere Schynkel Kake vnde synen rechten eruen myn deel gudes, wes ik hebbe vnde hat hebbe to Lütke Datzowe, vor enen summen pennynge, dee he my wol beret

heft er der makynghe desses breues. Dit vorbenomede gud schal **Schinkel** vnde syne eruen hebben vnde bruken also qwit vnde also vryg, also yk dat vrygest beseten vnde hat hebbe, my edder mynen eruen dar nichtes nicht ane to beholdende, men allene de samende hand, vnde eft my myt rechte wes ansteruen möchte in tokamenden tyden ynde allent wes yk edder myne eruen darane hebben, vnd hat hebben, dat wyse yk vnde myne eruen vthe der hant vnde vthe der were in de hant vnde in de vredesamelke brukelke, besyttinghe vnde were **Schinkele** vorbenomet vnde syner eruen to ewyghen tyden by en to blyuende, my edder mynen eruen dar nummer vp to sakende. Alle desse stücke vnde article loue yk **Hinrik Kak** vnde myne eruen stede vnde vast wol to holdende yn guden truwen sunder jenigherleie wedderspake edder arghelist. Hyr hebben an vnd ouer wesen desse erbaren mannen **Clawes** vnde **Hans**, **brödere**, **ghenomet de Crassowen**, **Hinrik söns**, vnde Ghoten Norman, de de vmme myner bede wyllen ere ingbezeghele ghehenghet to tuge vor dessen bref, de ghegheuen vnde screuen ys na gades bort dusent veerhundert darna in deme twe vnde söstighesten iare in deme daghe dyonisii des hylghen merteleres.

Auf einem Pergamentblatt, dessen unterer Rand umgeschlagen und durch den 4 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen jetzt das 2te und 4te fehlen. Die 2 vorhandenen sind in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von weißem Wachs versehen.

Am **1sten** Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der unten abgerundete Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte ist quer getheilt. In der hintern Hälfte ein rechts hinsehender gekrönter Ochsenkopf mit herausgeschlagener Zunge, mit der Stirne an die Theilungslinie gelehnt. Die Umschrift:

Sigillum Hinrik Schinkel.

Das Siegel ist auf Tab. **XII. No.** 5. abgebildet.

Am **3ten** Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der unten abgerundete Schild ist längs getheilt, in der vordern Hälfte ein links sehender Ochsenkopf, mit der Stirne an die Theilungslinie gelehnt, mit herausgeschlagener Zunge. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt. Das untere Feld ist leer. Die Umschrift:

S. Hans Crassowen.

Das Siegel ist auf Tab. **XII. No.** 6. abgebildet.

No. 141. Anno 1464. Dienstags vor dem heil. drei Königs Tage. (3. Januar.)

Otto Voghe, Bürgermeister zu Stralsund, verkauft dem **Claus Krassow** die Insel Pulitz. [1])

Nach dem Orig. im P. Prov.-Arch.

Ik Otto Voghe, borgermeister tom Straleſſunde, mit minen erven, bekenne vnde betughe apenbar in desme brefe vor alsweme dat Jk rechtliken vnde reddelken hebbe

---

1) 1413 am Tage Assumptionis Mariä hatte Gottschalk Letzenisse, Ratmann zum Sunde und Hans Wren, Bürger daselbst an Herr Bertelt Kummerow, Rathmann daselbst **10** Mk. und 8 Hüner in dem Lande zu Rügen auf dem Werder zu Pulitz „dat gantz vnd all vmme beslaten is" für **100** Mk. wiederlöslich verkauft. — **1443** am Tage Matthäus des Apostels verkaufte Hans Wreen „borgher to deme Sunde" und wohl der Letztling seines alten berühmten Raths-Geschlechtes, „mynen leuen broder her Otte Voghen borgermeister darsulvest" **10** Mk. und 8 Hüner auf dem Werder zu Pulitz in dem Kirchspiele zu Bergen für **150** Mk. — Zeugen: Ditmar von Dornen und Magnus von Alen. — Durch seine Auflehnung gegen Herzog Wartislaf **IX.** und die damit zusammenhängende Hinrichtung Raven Barnekows, des Landvoigts auf Rügen, im März 1453, hat sich Otto Voge eine traurige Berühmtheit in der pommerschen Geschichte erworben. Die Verwicklungen, die nach dem Tode Barnims **VIII.** eintraten, besonders die Beziehungen Herzog Wartislaus **IX.** zu Stralsund, sind leider noch eben so wenig, wie die durch Raven Barnekows Tod veranlaßte Fehde erörtert. Auch zu der jüngst vollendeten pommerschen Geschichte des Prof. Barthold lassen sich, so weit sie diese Verhältnisse betrifft, aus handschriftlichen Quellen noch viele erläuternde Zusätze machen. Das Geschlecht der Voge war bereits um 1330 in Stralsund angesehen. Otto V. war der Sohn des Bürgermeisters Nicolaus V. († 1416) (vergl. Gadebusch pomm. Samml. 2r Bd. p. 117.)

Ueber die durch ihn herbeigeführten Zerwürfnisse der Stadt Stralsund mit dem Herzoge, deren Verlauf und Otto Voges ferneres

vorkoft vnde vorlaten, vorkope vnde late jegenwerdich in kraft desses brefes to enem ewigen erfliken kope, deme duchtigen manne **Clawes Krassow** vnde synen eruen vor enen summen penninge alse wy des vnder vns wol eens synt, de my ok tor nuge wol bereth is, al er der makinge desses brefes dat gud **Pulitze** belegen vppe Ruyen in deme kerspele to Bergen mit alle synen tobehoringen, alse dat begrepen vnde belegen is bynnen alle synen maten enden vnde scheyden an acker wische torfe more holtinge wateringe vischerye, dar to mit aller herlicheit vrigheit vnde rechticheit. Mit alleme richte vnde rechte deme hoghesten vnde sydesten an hals vnde an hant to richtende, mit denste, bede, pacht, boringe, darto mit aller nut vnde vrucht de dar nu ane is vnde noch ane werden mach, in allen tokamenden tiden, mit alle, nichtes nichte vtgenomen, id sy benomet edder vnbenomet vnde wo men datt nomen mach vri vnde qwyd, alse ick vnde myne vorevaren datsulue gud mit alle sinen thobehoringen je hogest vryest vnde eygenst gehad beseten vnde gebruket hebben, my noch mynen eruen dar nichtes nichte ane to beholdende, noch dat grote, ofte dat kleyne, noch van gnaden, rechte ofte bede. Men allent wes ik mit mynen eruen in demesuluen vorbenomeden gude vnde synen tobehoringen aldus lange gehad hebben, id sy van wat namen nutticheit, rechticheit vnde eygenheit, dat gewe wy altomale an, vnde stellent mechtichliken an, mit kraft disses brefes an **Clawes Krassow** vorscreuen vnde syne eruen en dat sulue gud to brukende van eruen to eruen ewiglik na erem eygen willen. Ok schal ik Otto Voghe vorscreuen mit mynen eruen **Clawes Krassowen** vorbenomt vnde synen eruen ditsulue vorbenomte gud **Pulitze** mit alle dar to vryen vnde entweren vor alle ansprake vnde bewernisse aller personen, geestlik vnde werlik de vor recht komen, recht geuen vnde nemen willen vnde schal id en ok vrig vnde qwit vorlaten vor den landesheren edder dar ik des to rechte plichtig bin, wanner ik edder myne eruen darto geeschet werden vnde warent en na vnde vore alse in deme lande recht is. Dit allent alse vorscreuen is loue ik Otto Voge vorscreuen mit mynen eruen **Clawes Krassow** vorscreuen vnde synen eruen in guden truwen vnd sekeren louen stede vnde vast wol to holdende sunder alle argelist hulperede ofte behelpinge alles rechtes ofte rechtgrundes. Des to groter verwaringe vnde meer tuchnisse so hebbe ik Otto Voge vorscreuen vor my vnde myne eruen myn ingesegel wittliken gehenget an dessen breff, den mede tor witlicheyt alse mechtige tughe besegelt hebben de ersamen manne alse her Urbanus Bere, radmann, vnde Hans Bere, erffseten borgher tom Straleszunde. Geuen vnde screuen na godes bort **XIIIIc.** vnde veer vnde söstich des dingstedages vor der hilghen dryer konige daghe des werden hilgen festes.

Schicksal sind als beste Quellen zu vergl. Stralsunder Chroniken, herausgegeben von Mohnike und Zober. 1r Bd.; die Chronik des ꝛc. Detmar, herausgeg. von Grautof, 2r Bd. p. 155 u. 208 und J. A. Dinnies Nachrichten, die Rathspersonen der Stadt Stralsund betreffend, und manche noch ungedruckte Urkunden. Neue und interessante Notizen, besonders über Math. v. d. Lippe, sind in A. T. Kruses: Erster Entwurf einer Stralsunder Bürgermeister-Tafel, Stralsund 1846 (Abdruck statt Manuscript) p. 17 — 19, gegeben.

Sonst gehörten die Voge bis ins letzte Viertel des 15ten Jahrhunderts zu den herzogl. Vasallen und hatten Besitzungen in Lütken Bünsow, Gnatzkow, Quilow, Pentin und Dargezin. Wedege und Michel Voge, ersterer war ein Schwager des Marquart Rusche, lebten ums J. 1400. — Später 1414 — 1420 Wedege und Herman Voge zu Bunsow, gleichzeitig lebte Curd Voge und Hinrich V. Bürger zu Greifswald. — Reimer Voß heirathete 1428 Katharine V. Schwester des Priesters Michel V. und Titke Borns Wittwe. — 1437 trat Bernd V. dem Peter Büningk seinen Hof in Bünsow ab. Wedege V. versetzte seiner Hausfrau für ihm geliehene 100 Mk. 10 Mk. Pacht aus Pentin, Quilow und Jargezin. — Später wandte sich die Familie nach Barth. 1478 verschrieb Michel Voge, Rathmann zu Barth, seinem Vetter Michel Voge zu Lütken Bünsow 12 Mk. Pacht aus diesem Gute. Er scheint nach einer Urk. v. 1519 (Kosegarten, Gesch.-Denkmäler p. 265.) ohne männliche Erben gestorben und zuletzt Bürgermeister in Barth gewesen zu sein. Vielleicht erlosch mit ihm das Geschlecht. — Nach einem Notariats-Instrument (J. A. Dinnies Diplomatar. legis Mariae. Sect. III. No. 10.) führte der Bürgermeister Otto Voge im Schilde ein mit drei Nägeln durchstochenes Herz, umgeben von einem Kranz.

An der Urkunde haben 3 Siegel gehangen, von denen die 2 ersten fehlen, nur das 3te ist noch gut erhalten. Es ist in grünes Wachs abgedruckt, und zeigt im Schilde einen aufgerichteten Bären, auf dem Helme einen Pfauenwedel. Die Umschrift ist:

S'. Hans Bere.

No. 142. Anno 1465, am St. Martens Abend. (11. Novbr.)

Clawes Berndes, wohnhaft zu Kontze, belegen in dem Kirchspiel zu Gingst, verkauft den Vor-

stehern des Gotteshauses St. Nicolaus zu Stralsund für 200 Mk. sund. 16 Mk. Pacht aus dem von ihm selbst bewohnten Hofe mit drei Hufen, so wie der Priester Reymer Bernd sie dem seel. Niclas Bellin und dieser sie ihm verkauft.

Aus dem „Kerken-Bock tho S. Nicolawes" im Archive der Nicolai Kirche zu Stralsund.

Medelowere: Hans Crassowe, der older, Rickolt Gawern de older, Hans van Vsedum, hern Hennynges sone, Wilken Plate und Hardman Plate.

No. 143. Anno 1466, am Tage Viti. (15. Juni.)

Clawes Barneconwe, Darsleues sone, verkauft den Vorstehern des Kalandes zum Sunde für 100 Mk. 8 Mk. Pacht, in den vier heiligen Tagen zu Weihnachten aus seinem „haue to der Lanken vp Jasmunde, dar ik nu suluen inne wane," zu erheben, jedoch wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calandes zu Stralsund.

Medelowere: Hans Barnecouw, myn broder, Clawes Krassouwe, Hinrikes sone, Clawes Barnekouw, Henninges sone, vnde Hans van Vszdum, Priben sone, Knapen.

Durch den untern umgeschlagenen Rand des Pergamentblatts sind 5 Pergamentstreifen zur Befestigung der wohlerhaltenen Siegel gezogen. Diese sind in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von ungeläutertem weißen Wachs versehen.

Die drei Barnekowschen Siegel zeigen im Schilde einen wachsenden rechts gewendeten Widder. Das Siegel des Claus Krassow ist unten zu Urk. No. 150. beschrieben und am dort bezeichneten Ort abgebildet. Das Siegel des Hans van Vßdum zeigt die bekannten Schildeszeichen (Tab. IV. 17. c.) der Familie.

No. 144. Anno 1466, c. nativ. Joh. Baptiste. (24. Juni.)

Erbtheilung über Tobias van Zütfeld, eines Sohnes des Rathmannes Berend van Zütfeld, Nachlaß.

Aus J. A. Dinnies Nachrichten und Urkunden, die Rathspersonen zu Stralsund betreffend, No. 109. Als Quelle ist „das oberste Stadtbuch super Resignationibus hereditatum« genannt.

Anno m⁰ cccc⁰ Lxvi⁰ c. nativit. Joh. Bapt. post obitum Tobye Sutfelds filii dni. Bernardi de Sutfelde p. m. et Margarete relicte ejusdem dni. Bernardi eadem Margareta se amicabiliter composuit cum Tilseken et Anneken, filia illius ab ea et dicto Tobya procreata, juxta consensum Johannis Crassowen **nunc mariti dicte** Tilseken **et omnium dictarum partium tutorum et amicorum, ita videlicet, ut sequitur in vulgari.**

Margareta nalaten wedewe saligen hern Bernd van Sutfelde heft sik vrundliken vorgan vnde entscheden mit eres vorstoruen sones Tobyeses nalaten wedewen Tilseken, Hinriks van Vnna dochter vnde Anneken, erer dochter, also dat se mit der erbenomeden erer dochter schal hebben de hofe landes de de koft is van Arnd Eeden, vnde dat dorp Mellenitze beyde hoffe, vnde to Gustow IIII hofe, darynne sint XXIIII mark vnde XII mark in Arnd Eeden hoffe, vnde to Domrade mit Hinrik Godschalkes XII mark pacht, vnde to der Buse mit Clawes Stubben XXIII mark pacht, darsulvest mit Schutten IIII mark pacht, vnde de halue mole to Gynrste, vnde van erer wegen, dat ere vader vorbenomt eer heft mede geuen, de III boden vnde den garden mit dem torne, belegen in dem hilken hole by der swarten monneken dore, her Gammelowen dar ane beholden sin lifgeding. Dit vorsechte gut schal dat kint Anneken half hebben nv yo to vnde vpboren vnde ere vormunder scholent vortan anleggen van yaren to yaren, dat id sick betert, deme kynde to nutte,

vnde de moder schal dit vorbenomede er kynt Anneken van nv an beth x jar lang holden an vriger kost vnde ix jar lang schal id reddelken kleden, na den ix jaren so schal men id cleden van dem synen. Dit vorbenomede ere kynt schal ok hebben dat halue ingedompte, also gud alset was, do id uth her Berndeses huse qvam in der kisten. Vnde hirto schal Tilseke erbenomt de moder vnde **Hans Crassow nv er erlike man** geuen dessem kynde Anneken wan id kumpt to synen manbaren jaren, dat id vorlouet wert v C mark reden geldes, vor welke v C mark **Hans Crassow** vorbenomt dessem synen stefkinde heft gesettet tor vorwaringe de helfte der hofe landes van Arnd Eeden gekoft vnde de helfte des dorpes Mellenitze bouen beruret. Hirmede schal de moder Tilseke vnde er kynd Anneke nummer mer saken vp her Berndeschen gud edder vp dat sament. Dit hebben aldus bedinget vnde endet de erliken manne, alse van her Berndeschen wegen her Euerd van Hudzem vnde her Matthias Darne, borgermeistere vnde van **Crassowen** siner werdinne vnde stefkyndes wegen her Erasmus Stenwech, her Lodowich Grauerode, borgermestere Hinrik van Vnna, Willam van Sutfelde vnde Hans Vere mit **Hans Crassowen** vorbenomt des kyndes vormundere volmechtich, doch dat kynd vnde en jewelik vnvorsumet an synem erfliken anvalle, dat em van erfliken rechte mochte tokamen vnde erflik anvallen.

No. 145. c. 1467 1).

Claus, Wilken und Henning Platen verkaufen an Claus Crassow ihr durch einen Rechts-Streit an Henigh Deseneches nachgelassenen Hof (zu Breetz) erstrittenes Recht.

Aus einer alten Abschrift im Dambaner Haus-Archiv.

In gades namen amen. Ick Clawes Plate, Kordes sone, vnde Wilken Plate vnde Henningk Plate to Sylentze wy alle erbenomt, bekennen vor vnß vnde vnser aller eruen apenbar in dessen jegenwerdigen breue, dat wy hebben vorkofft vnd vorlaten, tho eneme gantzen kosten kope deme erbaren manne **Clawes Crassouwen, Hinrikes sone,** vnde sinen rechten eruen welke vorwunene rechticheyt, de wy vorwunnen hebben myt alleme rechte in Henigh Deseneches nalatene haue vnd ghude vnd ßiner brodere dar se imme samen inne beeruet sindt, vnd des haues thobehoringe vor viff vnd druttich mark sundescher penninge wonliker munte, de vns **Clawes**, erbenomt woll beredth hefft ehr der makinge disses breues des wy Platen erbenomt alßo dauer ßumen tho achter sint van pacht vnde van andre gheldinge wegen, dat wy erbenomte Platen vor Henning Desenecke vnd syne eruen ghulden hebben, dar wy dat vorbenomede gudt hebben vorwunnen vnd entfriget alse vns Platen tho rechte behorth, vor allen andern schuldenern vnd vor alle bede sick an datsulue edder vorbenomede gudt beclaget hebben, sunder jennigerley hulperede edder gegenseggent mit rechte, vnde mit also dauer rechticheit vorkopen vnde vorlaten wy Platen erbenomt vns vnd vnsen eruen van der handt **Clawes Crassouwen**, erbenomt vnde sinen eruen tho der

---

1) Ich habe das ungefähre Datum dieser, leider nur fragmentarisch erhaltenen Urkunde nach nachstehendem in rechtsgeschichtlicher Beziehung höchst merkwürdigem Documente angenommen: Vor allen selliighen Chrystenen luden de dissen breff seen effte horen lesen, bekenne Ick Clawes Plate, Cordes sone, apenbar in desseme gegenwardigen breue dat vor my sindt gewest de ersamen lüde alse Hinrick Quaetz vnd Peter Ruter vnde hebben ane klaget Heningk Desenickes nalatene gudt, erue vnde egene, liggene grunde, stande stocke beweglick vnde vnbewechlick, vor teygen mark vnde hundert mark de en Henning vorbenomede schuldich was, dat se nha bringen wolden vor eneme sittende richte, weret dat dat van ehn nemen wolde, alß hebbe ick vorbenomt dit gudt vordaget to rechte, alse een vulmechtich richter van mynt eghenen wegen vnde miner vedderen wegen, den eynen dach, den anderen, den drutten wente an den verden dach vppe jemandes hulperede effte jegenseggent, vnde dat doch noch bauen dat hefte staen jar vnde dach ehr de inrichtinge geschenn iß, effte dar wol jegenseggent hadde, dat doch nichte scheen iß, also hebe Ick se angerichtet vnde innewiset an dit vorbonomede ghud se sick daranne tho mechtigende vnde to weldegende negest der heren pacht vnde plege, vnde negest den borgen dede Ghotene Normanne louet habben, vor veer vnd vefftich mark, wente to der tidt dat se dat ehre vthe hebben. Des tho groter bekantnisse vnd thugenisse so hebbe Ick min ingesegel henget vor dissen breff alse ein vulmechtich richter, vnd mit my hebben besegelt mine bysitter des richtes, alse Wilken vnde Henninck mine vedderen, de mit my hebben thv tuge ere ingesegel henget vor dissen breff, de de geuen vnde screuen iß na gades borth verteynhundert jar, darnha in dem söuen vnde söstigesten jare, in der hilligen drier koninge dage. (Nach einer Abschrift aus dem Dambaner Haus-Archiv.)

bandt sick darane tho vorweldigende vnd tho brukende tho siner behoff vnde nutticheit mit deme sidesten richte alse knetzen recht [1]) vthwiset, also dat Clawes erbenomt dat gudt mach vorkopen, vorsetten, vorbuten, vorandern vnd wandelen ein del effte gantz . . . .

---

1) Zuerst wird dieser Knesitzen (Herr — Edelmann — im Russischen Fürst) in der Matrikel des roeskilder Bischof-Roggens gedacht — (Dähnert pomm. Bibl. IV. p. 43.); in der Voigtei Bergen bei dem Dorfe Thechedarsitze »domicelli dicti Knesitzen ibidem;« in der Voigtei Patzig bei Gnysitze »knesitzen ibidem« und endlich in der Voigtei Jasmund im Kirchspiel Babin »domicelli knesitzen in Salositze.« In dem Aufsatz über die Einnahme des Fürsten Witzlaf von der Insel Rügen v. J. 1314 (Dreger ungedruckte Urkunden) wird im Dorfe Patzig von »uno knesitzen« 2 Mk. 4 ßl., und in der Voigtei Rambin von 24 Knesitzen 18 Mk. Zins berechnet. — Als im J. 1319 am 19. November der Fürst Witzlaf von Rügen dem Ritter Johann von Kyle seine Güter in Rügen, mit allem daran habenden Recht verpfändete, heißt es in der Urkunde: **exceptis knesyczen siue vlyeghelt super quibus nichil juris habuerit preterquam suam pensionem infra scriptam.«** — Im Text der Urk. heißt es dann noch — **»item in villa Bessin de kneziczen iii marcas, item in Nazeuicze de kneziczen viii marcas minus iiii solidis — item in Guyze xii solidos de vlyeghelt, item in Dargutytze xii solidos vlyeghelt, item in Ziluenicze xii solidos de knezicze, item in Paseke xii solidos de knesicze«** — Schwarz (Lehn-Hist. 298 u. 99.) scheint den Namen Knesitz in allen angeführten Stellen der Urk. nur auf die Abgabe zu beziehen, er sagt: „Diese Herrlichkeit wird in der Urkunde zu verschiedenen malen mit dem wendischen Namen Knesytz belegt und mit dem teutschen Wort Blyeghelt," mir scheint, daß wohl nur allein von den Knesitzen das „Blyeghelt" gegeben und es deshalb vielleicht der Kürze wegen zuweilen nach ihnen genannt ward. In einer Berechnung der Einkünfte der Voigtei Strey durch den dortigen Voigt Theslaus im J. 1320 heißt es beim Dorfe Zrambsitz — **item ibidem unus knesytze viii solid. In Lanka de duabus knesitze vnam marcam — item ibidem de uno knesytz 1 punt cere. — Villa Zelnovitz viii marcas. De Arnoldo Bonow ibidem de uno knezytz xii solidos.** Als der Herzog Bugbezlaf am Tage nach Thome 1338 dem Kloster Bergen die vom Fürsten Witzlaf an den lübischen Rathmann Arnold Pape verkauften Güter, die dasselbe erworben, bestätigte, heißt es in der Urk. **»cum omni jure et jurisdictione, majore jure videlicet et minore, puta manus et colli, quod jus eciam ultra knesyczen, sicut de aliis hominibus, habere debent.«** Mir scheint diese Stelle kein gutes Zeichen für das Ansehen und die Freiheit der Knesitzen zu sein. Schwarz (a. a. O.) bezieht sie geradezu auf „die von Adel" und klammert bei dem Worte Knesitzen die Uebersetzung **nobiles** ein, ich kann dies aber nicht für richtig halten, wenigstens wenn er darunter herzogl. Vasallen versteht. Das Kloster hatte diese Güter so erkauft, wie sie dem Arnold Pape versetzt waren, diesem war kein Recht über irgend einen Vasallen eingeräumt, wohl mochten indeß einige der ihm vorzugsweise aus den Voigteien Bergen, Patzig und Sagard versetzten Hebungen von Knesitzen zu entrichten sein, obgleich dies in dem Verpfändungsbrief nicht gesagt ist, und daher die Gerichtsgewalt über diese sich herschreiben, obwohl sich dieses eben so wenig nachweisen läßt. Jedenfalls sind jene oben citirte Worte der Urkunde eine sehr bemerkenswerthe Thatsache. 1346 am Tage **Luciae** (13. December) verkaufte Andreas von Kubytze dem Johan Lütteken, Bürger zum Sunde, und Nicolaus genannt von Wysch, seinen Hof und das Gut seines Brudersohnes Engelke in Dubrechouitz (Dubkevitz im Kirchspiel Gingst) — **nichil retineo, sed quidquid pheudi, hereditatis, juris knesitzen, libertatis et proprietatis in eis habui — Ea volens et debens appropriare, quod dicitur waren, velut jus knesitzen dictat et requirit. Pro hiis omnibus firmiter et inviolabiliter observandis vna mecum mei fidejussores videlicet Dargomarus de Jasmunde, Nedemer de Lanke, Hennekinus Marlowe, Andreas Blysboritze, Henneckinus Rantzowe, Hinricus Pribycze, Knut, Teslaus Klingebudel, Nedatke, Gotemarus Nedascitze, Dubberslaus Rosentreder et Nicolaus Kneberch, sicut juris est knesitzen promiserunt.** — 1359 am Tage des Königs Olaf verkauften Robekin von Cubitze, Hinsekin, Robekin und Raßlaf, seine Söhne an Hinrich Wreen, Johan Jordan, Arnold Swep, und Ludeke Rasceborch, Bürger zum Sunde, 15 Mk. aus Cubitz, binnen 10 Jahren wiederkäuflich. — **Et ipsis, cum fuerimus per nos ac nostros heredes requisiti, tenemur et debemus coram advocatis in terris libere resignare et de manibus demittere ex toto prout jus est in terra. — Compromissores: Pribo Ralic, Eghardus Bůc, Dubbeslaus Zůlensone et Thomas Koth, famuli.** Des Knesitzen-Rechtes wird in der Verschreibung nicht gedacht — Lehngüter konnten aber nur gewöhnlicher Weise vor dem Herrn des Landes, nicht vor dem Vogt verlassen werden. — 1362 Tags vor Margaretha (12. Juli) verkaufte **»Hinricus Robekeus in Cubitze, filius Robekini de Kubitze pie memorie«** dem Johann Lutteken, Bürger zum Sunde — **omnia mea bona justa in Cubitze situata — quemadmodum Robekinus pater meus dilectus pie memorie, mibi liberius hereditavit, prout jus knetzorum requirit — Compromissores: honesti viri fide digni: Robekinus meus frater, Dubbeslaf Zulen, Eghardus Bůc, Tessemarus Myldaz, Henneke Zům, Heyneman Oom, Nickolaus de Senckeuitz.** — 1364 Freitags nach **Letare** (8. März) verkaufte Lüder Grambow an Johan Lüteken, Bürger zum Sunde **»quartam partem mee curie quod dicitur dat veerdendeel in Dubberkevitze in parochia Gynest — nibil retineo, sed quidquid pheudi, hereditatis, juris knetzitzen, libertatis et proprii. — Debeo eciam et volo hec bona ab inpeticione omnium personarum spiritualium et secularium omnino disbrigare, si per quemquiam inbrigarentur tociens et quociens quando fuero requisitus et volo et debeo dicto Johanni Lütteken et suis here-**

No. 146. Anno 1468.

Emek Wusseke verkoft syn gantze gudt Buskevitze dem Kloster (Bergen).

Erasm. Husen's Verzeichniß.

No. 147. Anno 1468 u. folg.

Nachrichten aus dem Archive des Gewandhauses zu Stralsund, den Hans Krassow betreffend.

Anno lxviii (1468) Hans Krassow.

Aufzeichnungen im ältesten Register der **»societas pannicidarum in Sundis.«** [1])

dibus dicta bona appropriare, quod dicitur waren, velut jus knezitzcen in terra Ruge dictat et requirit. — Compromissores: honesti famuli Bertoldus, Vicko, Heyno, Lippoldus fratres, dicti de Osten, filii Henningi de Osten armigeri, pie memorie, quod unanimiter promissimus et nostris cum heredibus prout jus knezitzcen exigit et requirit. — 1367 Tags Jacobi (d. 25. Juli) verkaufte Dubberslauus Zůle, famulus, dem Johann Lütteken, Bürger zum Sunde, 10 Mk. Rente aus seinem Hofe Dubberkeuitz, nach acht Jahren wiederlöslich, würden sie dann aber nicht gelöst, sollen sie zum todten Kauf bleiben — **preterea redditus jam dictos, cum fuero requisitus, volo coram dominis terrarum seu eorum advocatis resignare et de manibus dimittere, et postea warandare, prout jus knezitzorum in terra exigit et requirit — Compromissores: honesti viri Ghoten Zůle, patruus meus, opidanus in Sundis, Eghardus Bůch, Johannes Virs junior, famuli.** — 1396 Dienstags vor Fastelabend (1. Februar) verkaufte Gothen Scherer „deme beschedenen manne Johan Lütteken, borgher to deme Sunde" für 77 Mk. „dat ghud to Kubesse myt der haluen morghen hovwysch also alse ik dat ghud dar hadde, dar de sulue Johan Lutteke dat hoghheste vnde dat sydeste an heft vnde dar he ok twe vnd twyntich schyllynk gheldes ane hadde — also alse myne olderen vore vnde ik na dat bezethen hebben — to knezytzen rechte. — Hyr hebben an vnd ouer ghewesen beschedene manne Hennyngh Rode vnde Herbert Dureggbe, borghere to deme Sunde. — 1362 zu Bobbin am Sontage **Quasimodogeniti** bekennen Bernhard und Ventzeke, Gebrüder Ventzekevitze, daß sie aus den Gütern, welche sie im Dorfe Polpovitz auf Jasmund vom Sohne des Leytzeke gekauft, dem Rathmann Ludeke von Kulpen zu Stralsund 31 ßl. sund. Pfennige Pacht nebst der Bede zu entrichten haben, und daß sie diese Güter, so wie auch ihre übrigen Güter **»secundum jus knesitzen«** besäßen. Zeugen: **»Gherlach Smachteshaghen, Slauus de Campen, Hinricus Lopvitze et Hinricus Clement.«** — 1369 zu Stralsund am 8ten Tage nach dem Tage der unschuldigen Kinder verkauft Ventze Ventzekevitz dem Rathmann Ludeke von Kulpen für 20 Mk. 2 Mk. Pacht aus seinem Eigenthum in dem Dorfe Polpovitz, welches Knesitzen-Gut genannt wird, und verspricht die richtige Erlegung dieser Pacht **»secundum jus knezitzen. — Pro hiis omnibus et singulis firmiter et perpetue observandis et satisfaciendis ego predictus Ventzeke cum meis heredibus et compromissoribus infra scriptis videlicet Dobbetslauo Boroteken et Jacobo Rantzowen, Erhardo Gustans et Techmaro Polpouitze et cum eorum heredibus secundum jus knezitzen vnanimi manu et data fide, dicto Ludekino et suis heredibus promisimus. et sicut jus knesitzen in terra requirit, promittimus in hiis scriptis.«** Gegenwärtige Zeůgen: Hinricus Lupnitze, Johan Marlow und Henning Stephani.

Aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts sind mir keine Urkunden vorgekommen, die über die Stellung der Knesen und ihre Rechte Aufschluß geben, wenn man nicht etwa die vereinzelte Notiz, wie Herzog Barnim 1439 dem Abt Lorenz von Pudagla u. a. 12 ßl. von einem Knetzen zu Targhenitz a. R. versetzt, dahin rechnet. Nach Kanzow (Pomerania ed. Kosegarten I. 346) starb in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts die letzte wendisch redende Frau „Vnd vmb dieße zeit (1404) sol eine alte fraw im lant zu Rhüyen auff Jasmunde, Gulitzin geheißen, gestorben sein, (also dort, wo nach den Urk. v. J. 1362 u. 69 noch viele Knesitzen vorhanden waren) welche sampt irem manne die letzten wären, die im lande zu Rhuyen wendisch khonten reden." — Was es mit dem Knezen-Recht um die Mitte des 15ten Jahrhunderts auf sich hatte, lehrt die oben gegebene, nicht vollständig erhaltene Urkunde, es war die Befugniß zum niedern Gericht. Nach der in Anmerk. 1 gegebenen Urkunde scheinen die Platen über den hier in Rede stehenden Hof das höchste Gericht gehabt zu haben, denn Claus Platen erkannte in einer denselben betreffenden Angelegenheit „atse een vulmechtich richter van mynt eghenen wegen." — Für die rügensche Rechtsgeschichte ist diese Stelle von großem Interesse, denn sie lehrt, daß die zu Knezen-Recht gehenden Güter den zu Mannrecht (**jure feudale**) besessenen gegenüber standen, mit dem, wenigstens im 14. Jahrh. und später, das hohe und niedere Gericht, an Hals und Hand, verbunden war. Anfangs, im 13. Jahrh. war dies freilich nicht so. Der älteste bis jetzt bekannt gewordene rügensche Lehnbrief ist der von Fürst Witzlaf I. dem Magister Iwan zu Stralsund am 25. September 1242 ausstellte (Fabricius rüg. Urk. 54). Der Fürst verkaufte demselben Ztarcowe, Retiburitz, Carnin und Bilegust und 30 Hägerhufen jenseits der Bartic, mit dem Versprechen, daß zwischen Ztarkow und Woblekow keine neue Mühle angelegt werden solle, und dem Patronat der zu erbauenden Kirche, für 150 Mk. lüb. Schillinge, und verlieh ihm die Güter zu Erb- und Lehnrecht (**feodali et hereditario jure — libertatis**), frei von Diensten, Zöllen und dem Voigteigericht (**vt — a jure aduocatie sint libera**)

1) Es ist eine vielfach bekannte Thatsache, daß einzelne Mitglieder von altadeligen Familien sich in Städten niedergelassen und dort Stellen im Rathe eingenommen und zur Bürgermeisterwürde gelangt. Auch in Pommern fand dies in voller Ausdehnung statt. Aus mir so eben vorliegenden Urkunden erhellt, daß Mitglieder der adlichen

Item Anno lxxv (1475) do starf **Willem fan Sutfelde.**
Item Anno lxxvi wart **Hans Krassouwe** karen in syne stede to rechter tyt, olt **xlvi** jar.
Anno lxxxii vorstarf **Hans Krassowe** in god, deme god gnedich sy mit allen cristen zelen.

Aufzeichnung im „Oldermennebok" p. 8. [2])

Familien Behr, Boleke, Kahlden, Lanken, Mellentin, Mörder, Normann, Oehe, Osten, Padel, Rahden, Rethen, Segebaden, Tessin, in Stralsund, Apenburg, Bolen, Eickstedt, Preetz u. a. in Greifswald, Barnekow, Hagen, Holste, Mellin, Rethen, Rothermund, Rusche, in Barth, Lepel u. a. in Usedom, Kack, Schwerin, Usedom, Tessin u. a. in Anklam, als Bürger der genannten Städte gewohnt — meist ohne dadurch ihren Stand als Edelleute aufzugeben, weil sie ihre Lehngüter behielten und den Lehndienst leisteten; — wenigstens läßt sich dies von Vicke Bolen, erst Bürger und dann Bürgermeister zu Greifswald im 16ten Jahrhundert nachweisen. In einem Zeugenverhör v. J. 1526 wird Raven Barnekow „als Edelmann und Bürgermeister der Stadt Barth" genannt. Von den meisten der genannten „Bürger und Edelleute" haben sich Siegel erhalten. Sie stimmen genau mit denen ihrer auf dem Lande wohnenden Vettern, nur daß sie gewöhnlich zierlicher gearbeitet sind. — In den wenigsten Fällen hat sich bisher aber speciell der genealogische Zusammenhang der in den Städten wohnenden Glieder adlicher Familien mit ihren Stammes-Vettern nachweisen lassen, was wohl dem Mangel gründlicher genealogischer Forschungen zuzuschreiben. In späteren Zeiten, in denen Stadt und Land sich in ständischen und anderen Verhältnissen, beiden zum Unheil, schroff gegenüber standen, wollte der Adel es nicht aufkommen lassen, als hätten seine Vorfahren oder deren Verwandte sich zu städtischen Ehrenämtern herbeigelassen. Er schloß, daß dies nur wegen unächter Geburt geschehen sein könne, und deshalb jene Städter keineswegs für rechte Vettern und Agnaten zu halten gewesen. — Mir scheint nun das Verhältniß des Hans Krassow, der sich zuerst in Stralsund niederließ und dessen Lehngüter, nachdem sein Mannstamm erloschen, an seine Agnaten kamen (s. u.), besonders interessant, weil sich seine genealogischen und sonstigen Beziehungen genau den erhaltenen Urkunden entnehmen lassen. — Vergl. auch „Stralsundische Chroniken, herausgeg. von Mohnike und Zober 1r Thl. p. 211 u. 12, z. J. 1474.

2) Ueber beide so beachtenswerthe Quellen der Stralsunder Special-Geschichte vergl. A. T. Kruse „Verzeichniß von Büchern, Urkunden und einigen andern schriftlichen Nachrichten des Gewandhauses in Stralsund, 1. Abthl. bis 1595. Stralsund, 1847" Nr. 1 u. 3.

No. 148. Anno 1468, am Sonntage vor Christi Himmelfahrt. (22. Mai.)

Clawes von Pudbuske, Herrn Pridbers Sohn, bekennt, daß er seine Tochter Ipolite

---

jedoch »preter solam sententiam capitalem quam excipimus, qui in eam inciderit hanc dominio nostro judicandam reseruamus«. Der Fürst behielt sich also das höchste Gericht vor. Aus dem Lehnbrief des Iwan, so wie aus vielen anderen Stellen (vergl. Fabricius II. p. 38) ist zu schließen, daß dem Fürsten überall in Rügen — etwa die Güter der fürstlichen Nebenlinien ausgenommen — neben dem Obereigenthum an allem Grund und Boden auch überall da das höchste Gericht zustand, wo er sich desselben nicht ausdrücklich entsagt hatte — was in dem vorliegenden Falle trotz aller andern Zugeständnisse nicht geschah. Zuerst erhielten Kirchen, Klöster und Geistliche über ihre Besitzungen das volle Gericht. Nur in den ältesten desfallsigen Verleihungen (1221, 1225. Fabr. rüg. Urk. 22 u. 28) finden sich noch Vorbehalte. Das Kloster Neuenkamp erhielt schon 1231 bei seiner Gründung in seinen Gütern die Gerichtsbarkeit ohne beschränkende Bestimmungen. Jedoch nicht allzulange wird dasselbe bei ferneren Belehnungen an Laien reservirt worden sein. Für Rügen fehlen für die nächste Zeit Lehnbriefe, die im 13. und 14. selbst noch im 15. Jahrhundert nur selten und ausnahmsweise ertheilt wurden. Im benachbarten Meklenburg, wo sich im 13. und 14. Jahrhundert die Verhältnisse ganz ähnlich wie in Rügen, meist nur etwas früher als hier, gestalteten, ward im J. 1274 schon ein bedeutender Gütercomplex mit Gericht an Hals und Hand (cum judicio manus et colli) verliehen (Meklenb. Jahrbücher X. 209.) und wenige Jahre später, 1278, verlieh auch Fürst Witzlaf II. den Rittern Mattheus und Eberhard Molteke jenes 1242 an den Magister Iwan mitverkaufte und verliehene Dorf Retheburitz (heute Redebas) mit aller Gerichtsbarkeit — »cum omni jurisditione, quemadmodum illam a nostris progenitoribus suscepimus et possedimus, videlicet iudicium majus et minus in omni causa« (Fabr. rüg. Urk. 203.). Bereits 1261 war der Ritter Eghard von Dechow von der Domkirche zu Ratzeburg mit dem Dorfe Pütitze und dem Gericht an Hals und Hand daselbst belehnt; obgleich 1225, als die Kirche das Gut erwarb, vorbehalten war, daß, wenn auf Todesstrafe erkannt würde, der Fürstliche Voigt den Vorsitz des Gerichtes haben sollte.

Auf Güter der Insel Rügen Bezug habende Lehnbriefe aus so früher Zeit sind bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Da sich alles Wendische hier länger wie auf dem Festlande hielt, mag auch das deutsche Mannrecht hier erst später und langsam Eingang gefunden haben. Der älteste mir hier bekannte Lehnbrief ist im J. 1298 (d. 25. Jan.) dem Heyne v. Pores über das Dorf Zilne ertheilt. Er erhielt es »cum omni jure feodali, ad utendum quod alii nostri feodarii vtuntur.« — Einer verliehenen Gerichtsgewalt ist nicht ausdrücklich gedacht. Um diese Zeit besaß jedoch die Familie Erlandson die Hälfte von Hiddensee cum pleno jure et judicio und Tessekin konnte dem Kloster Hiddensee einige Hufen in Banz auf Wittow cum omni judicio verkaufen. (Fabr. rüg. Urk. 446, 473.) — Als am 2. Decbr. 1320 Fürst Witzlaf seinen Dienstleuten (nostris familiaribus) Dargemar und Hermann v. Jasmund für 1800 Mk. slav. »curias et villas Polchow, Glove et Vresenort, que est sita in Omantze« verkaufte und sie damit belehnte, geschah es »cum judicio majori et minori, quod si in manum et collum extendit — justo titulo pheodali perpetue pacifice possidenda.

an Herrn Erasmus Steenweg verheirathet und sich deshalb verpflichtet habe, ihm so viel Land und Hufen zur Einlösung zu verschaffen, (8 Mk. vor 100 Mk.) wie im Dorfe Altenkamp bei Putbus belegen. Würde er dieser Verpflichtung innerhalb 3 Jahren nicht nachkom-

---

Als 1347 Tags vor Gregorii die Herzoge Barnim und Wartislaus den Ritter Gutzlaf Tzum und seine Söhne Peter und Nicolaus mit Clementeuitz und Landen auf Jasmund belehnten, geschah es gleichfalls »cum judicio majori et minori.« — Eben so verlieh Herzog Barnim 1397 am Kindertage in den Weihnachten Nicolaus und Otto Horst ihr nicht großes Gut zu Tribkevitz im Kirchspiel Trent „myd deme hoghesten vnde myt deme zidesten to richtende an hant vnde an hals." In allen Lehnbriefen aus späterer Zeit, die mir bekannt geworden, wird dasselbe verliehen, den einzigen des Claus Piper v. 1540 (vergl. Anmerk. zur Urk. Nr. 130.) ausgenommen, in welchem der Gerichtsgewalt gar nicht gedacht wird; ob die dort vorkommende Formel „alse manlehns recht vnd gewahnheit ys" sich etwa auf dieselbe mitbezog, wage ich nicht zu entscheiden. — Oben stehende Urkunde lehrt, daß das Gut Breene, im Trenter Kirchspiel zu Kneesenrecht ging. Später kam ein Theil desselben zu eben dem Recht an Claus Krassow, (s. U. zum J. 1488 u. 92) ein anderer an Kersten Holste, bäuerlichen Geschlechts. — 1493 Montags vor Philippi und Jacobi verließ Curdt Krakeuitze, Herzogl. Voigt auf Rügen „den ersamen Hinrik und Hennynghe broder genomet de Holsten den hof vnde gudt tho Bretze, dar ere vader Kersten Holste voer vppe wonet heft, myt alle synen egendom vnde tobehorings van oldynges vth, myt alsodaner vrigheyt alse ere vader dat beseten heft, vnde van Hanse vnde Hynrike brodere genomet de Desenick koft hebben vnde alse se dat vorhen hadt vnde bruket hebben" — Beisitzer: „de erbare Hans Norman to Trybbeuytze vnde Hynrik Norman tho Bretze." — Obgleich nach dem was aus obigen Urk. zu entnehmen, wohl kaum zu bezweifeln, daß dieser Hof auch zu Knesitzen-Recht ging — so ward er doch um die Mitte des 16. Jahrhunderts als ein Bauerhof, obiger Verlaß-Brief von 1493 als ein bloßer Erbbrief angesehen. Ein Gleiches wird mit vielen andern zu Knesitzen-Recht besessenen Höfen geschehen sein. — Die damals verbreitete oberflächliche Ansicht, als seien Knesen etwa nur durch Familien-Verbindungen und Vermögen zu Ansehen gekommene Bauern, spricht am deutlichsten unser Thomas Kantzow (Pomerania herausgeg. von Kosegarten II. p. 433.) aus. Er sagt, nachdem er von der Wohlhabenheit und den wenigen Diensten der rügianischen Bauern gesprochen „daher es khumpt, das die pawern sich als frey achten, vnd dem gemeinen von adel nicht nachgeben wollen. Darin sie von deswegen so viel mehr gemutet werden, das oft ein armer edelmann einem reichen pawren seine tochter giebt, (vergl. Anmerk. zu Urk. 130.) vnd die kinder sich darnach halb edel achten, dieselbigen kinder werden dann die kneesen im lande genennet." — Mattheus von Norman, der Verfasser des rügianischen Landgebrauchs um die Mitte des 16ten Jahrhunderts, und gründlicher Kenner rügianischer Rechtsverhältnisse, gedenkt in seinem merkwürdigen Buche weder der Knesen noch ihres Rechtes. — Kamen Knesen-Güter aber in die Hände von Herzoglichen Vasallen, so wußten diese sich das höchste Gericht zu verschaffen, welches wohl auch allein veräußert ward (vergl. Urk. Nr. 132.), oder maßten sich dasselbe auch ohne weiteres an; wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde dies Knesen-Recht nicht so bald bis zur völligen Vergessenheit verschollen sein. Als Curd Krakevitz 1492 (s. U. z. d. J.) dem Claus Krassow „alse eyn leenrichter — darto geschicket" den von Berndt Desink 1488 erkauften Antheil in Breetz verließ, ward nicht entfernt des Knesen-Rechts gedacht, womit er als „leenrichter" wohl kaum etwas zu thun hatte; schon seine Eigenschaft als „vaget vnde richter" würde wohl hingereicht haben, ein „Knesen-Gut" zu verlassen, (vergl. oben Urk. 1359) wie es denn ja auch, wie oben gezeigt, 1493 geschah. — In einem Abschiede über mehrere streitige Punkte zwischen der Wittwe des Landvoigts Wilken von Platen und dem Herzoge Philip I. „Camp, am Sonabend nach Bartholomäi 1539" heißt es wörtlich „so vele de gerichtsgewalt tho Bretze belanget dat M. g. h. vnangesehen dat s. f. g. darßuluest vth den dren houen dat punt vnd rockhon hadde, dem de hogste vnd sideste gerichtswalt nha gewonheit vnd olt herkhamenden brucke des fürstendomes Rügen anhengig vnd volgede, dat de gemelte Platische tosampt eren kindern des sidesten gerichts, bewile se id van einander gesundert vnd gedeilt mit eren kindern, wo derßuluigen vooroldern datßuluige gebruket vnd gehat fredeßam, doch vnscheedlich siner f. g. gerechticheit vnd gerichtswalt henferner bruken, inhebben vnd beholden scholde. Nhadem se aber sich vnderstanden des gedachten nederigen vnd sidesten gerichts halfen enem s. f. g. armen vnderdhan Hans Schlichten, vmb deßwillen dat he en einen gulden van dem kroge, vor de vth vnd inshor vermoge siner vorplichtung so he Wilken Platen gedan to entrichten geweyert vnd vorentholden, fencklik angenhamen vnd in xv fl. broke en to betalen gestraffet, hefft M. g. h. sollik ere straffe vnd geforderten broke nicht billiget, vth orsaken, dat de knießen so vormalß de houe ingehat im gantzen fürstendom keine macht ine gehat auer viff mark broke van einem tor straffe to forderen, vnd derhalffen ok s. f. g. den Schlichten van dem geforderden broke wolde absoluert vnd entbunden hebben." — Wenn man diese Stelle als ganz richtig annimmt, bleibt es nun freilich auch zweifelhaft, ob die Platen 1467 befugt gewesen, das höchste Gericht in Breetz auszuüben; über eine förmliche Cession des niederen Gerichts, in dessen Besitz sie anerkannt wurden, fehlt völlig alle Spur, mir scheint es sehr wahrscheinlich, daß, nachdem Breetz in den Besitz von Bauern gekommen, sie sich dasselbe, als ob es dem oberen Gericht angehörig, angemaßt. — Ob aber überall in Rügen das höchste Gericht dem Rauchhuhn folgte, wie in obiger Urk. steht, auf welchem Argument allein gestützt der Herzog das höchste Gericht in Breetz den Platen ab und sich zuerkennen ließ, dürfte doch noch eine Untersuchung erfordern. S. W. Wohlbrück in der Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus I. p. 242. sagt, daß es in

men, so solle Herr Erasmus alsdann einlösen und zu Weddeschatte kaufen das Dorf und Gut zu Gr. Schwerzin, daß er nun den Mönchen zu Eldena zu Weddeschatt für 1300 Mk. sundisch versetzt habe, und so lange besitzen, bis die oben genannten Landgüter herbeigeschafft seien.

Aus einer Abschrift. Das Orig. ist im Fürstl. Arch. zu Putbus.

Tughen: Jacob Bonowe, Pravest, Her Rolef Molre, Börgermeister, Her Johan Ruting, Rathmann thom Sunde, Balthasar von Jasmunde, Hinrick van der Lancken, Bertelt Sum, Clawes Stugenewe, Clawes Krassowe vnde Hans Krassowe, Börger thom Sunde.

---

der Mark gewöhnlich dem gegeben worden, der die Pacht erhielt, und zum Fleischzehnten gehört habe. Der vorsichtige gründliche Mann nennt sogar die Meinung, als ob das Rauchhuhn zu den Einkünften von der hohen Gerichtsbarkeit gehört und als Zeichen derselben anzusehen sei, eine seltsame. — In Urk. 132, wo das höchste Gericht verkauft wird, ist von keinem Rauchhun die Rede, und in anderen Urkunden über Pachtverschreibungen werden die Hüner gleich hinter der Geldpacht genannt, wie in Urk. 100 und 104. — Die Frage ohne vorhergegangene sorgfältige Untersuchung zu entscheiden, ist für Rügen doppelt schwierig, weil, wie oben gezeigt, hier bei allen zu Mann- oder Lehnrecht gehenden Gütern das höchste Gericht mit besessen ward, und wenn ein Besitzer eine Geld- und Hüner-Pacht aus einem Bauerhofe verschrieb, er zugleich den zugehörigen Theil der von ihm besessenen Gerichtsbarkeit mitveräußerte. Für das Fürstenthum Rügen, „van der Ruyanschen Vere an beth tho Damgarde vp de Rekenitz, darumme lanck vnd daren tüschen, beede wyt vnd bret" hatten die Herzoge Wartislaf IX. und seine Söhne Erich und Wartislaf X. es anerkannt, daß es „ene olde louelike vnd mene lantrecht" sei „dat alle dejenen de dar hebben in den dörpern vnd landgudern de vpboringe der bede vnde der muntepenninge, dat desuluen dar ock hebben dat högeste recht vnd gericht in densülven dorpen vnd gudern" d. d. Bard am Johannis Abend 1452. (Gesterding, Pommersches Magazin 2r Thl. p. 263.) — Der Name von Knesenhöfen erhielt sich aber noch auf Rügen bis ins 17. Jahrhundert. 1611 zu Bergen den 6. Mai vertauschte der Herzog Philipp Julius an Jürg Segebaden zu Ralow den Knesenhof Lybitze mit 1 Hufe, wie solcher Hof rund umher beflossen, mit aller Herrlichkeit und Gerichtsgewalt an Hals und Hand gegen ½ Hufe in Zansebur und 700 fl. J. S. bezahlte auch den auf L. wohnenden Bauern 400 Mk. Erbgeld und nahm den Knesenhof L. „welcher von Alters her ein Freihof gewesen" vom Hause Pommern für sich und seine Erben zu Lehn. — Ich glaube nun aus den eben gegebenen urkundlichen Nachrichten folgern zu dürfen, daß die Knesitzen Edle wendischen Ursprungs gewesen, die ihre Güter vom Landesherrn nicht nach deutscher Art zu Lehn genommen, daher auch keinen persönlichen Lehnsdienst geleistet, sondern demselben wohl wegen seines Obereigenthumes (vergl. Fabricius II. p. 38, aus dem auch das 1346 und folg. (s. o.) erwähnte »pheudi« herzuleiten sein dürfte, welches trotz des juris knesitzen genannt wird) ein sogenanntes Pflichtgeld (vlycghelt) entrichteten. Im Anfange des 14. Jahrhunderts (in welche Zeit ich, aus derselben entnommenen Gründen, die Roeskilder Bischofs-Roggen-Matrikel setze) noch in hohem Ansehen stehend, wofür der Ehrentitel domicellus (wenn anders die Stelle richtig gelesen) zeugt, sank dasselbe, je mehr deutsche Weise sich verbreitete. Dies beweist die Einräumung der Gerichtsgewalt über sie von Seiten des Herzogs (1338), welche im folgenden Jahrhundert selbst Vasallen über sie ausübten (1467), wie ich vermuthe durch Verpfändung des Pflichtgeldes zuerst veranlaßt. — Das höchste Gericht, ursprünglich ausschließlich fürstliches Regal, ward bei den ältesten Belehnungen (1242) noch reservirt, später, noch im Laufe des 13. Jahrhunderts, ging es an die Vasallen als fürstl. Lehnträger über, und hob gewiß das Ansehn derselben sehr bedeutend. Da die Knesitzen als solche keine Güter zu Lehn besaßen, von denen sie gleich den Vasallen persönlich dienten, konnten sie auch nicht das höchste Gericht erwerben, weshalb wohl später vorzugsweise »secundum jus knesitzen« so viel als nur mit niederem Gericht begabt bedeutet, wenigstens steht es fest, daß dies in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Fall war. Leider können jetzt wenigstens nicht anderweitige besondere Eigenthümlichkeiten desselben, als etwa Erbrecht ꝛc. nachgewiesen werden. Im Laufe der Zeit war aber die ohne allen Zweifel edle Abkunft der Knesitzen vergessen und verschollen. Die wendische Sprache war ausgestorben, die bedeutendsten Geschlechter wendischer Abkunft (wie z. B. die Slaveke, vergl. Anmerk. 19 p. 22, Anmerk. 1 p. 94 und Anmk. 1 p. 98) hatten sich im Laufe des 14. Jahrh. deutscher Weise gefügt, auch wohl deutsche Namen angenommen (z. B. Stangenberg), das Fürstengeschlecht mit seinen Nebenlinien den Putbus, den Gristows an der Spitze; wohl nur kleinere, größeren Verhältnissen ferner stehende Familien waren starr bei ihrem „alten Recht" geblieben. Später, als Glanz und Sprache des wendischen Stammes verschollen und man die Namen „Wend oder Slaf" für Schimpfworte hielt (Th. Kantzow Pomer. I. p. 4.), war es leicht erklärlich, daß man sie, die Knesitzen etwa für „halbedel," für Emporkömmlinge aus dem Bauern-Stande ansah. — Leider lassen sich den Urkunden nur spärliche Nachrichten über einzelne Fälle entnehmen, die zu dem Bilde der längst verschienenen Zeit nur mit großer Vorsicht, etwa wie einzelne Steinchen zu einer großen Mosaikarbeit, zu benutzen sind. — Das Wendenthum in Rügen ging in deutscher Sitte und Gewöhnung unter, der slavische Fürstenstamm hatte das Beispiel gegeben. Ob dies mit Härte und Kränkung Einzelner geschehen? — die Geschichte schweigt darüber. In unseren Tagen sehen wir einen Kampf ähnlicher Art. Ein mächtiges, deutschem Stamme entsprossenes Regenten-Haus führt einen starken Zweig des deutschen Volkes in jeder Weise dem Slaventhume zu. Sein

No. 149. Anno 1469, am St. Antonius Tage. (13. Juni.)

Otto Padel, wohnhaft zu Bandelslavitze im Kirchspiel Patzke, verkauft der Nikolai Kirche für 100 Mk. 8 Mk. Pacht aus den Höfen die Rickelt Gawerdesche und Hans Stanke bewohnen und dem Katen des Hans Drageber.

Aus dem „Kerken-Bock tho St. Nicolawes."

Medelowere: Hans Holste, Hans van Vßedom, Hansesson, Clawes Krassow und Henninck Holste, Henninghessone.

No. 150. Anno 1469, am Mittwoch nach Mariä Heimsuchung. (28. Juni.)

Schinkel Kak, Knappe von Wapen, zu Gernisse, verkauft an den Rathmann zu Stralsund, Johann Ruwing alles sein Gut zu Lütken Datzow mit 39 Mk. Pacht und 19 Hünern.

Nach dem Orig. im Archive des heil. Geist Klosters zu Stralsund.

Ick Schinkel Kak, knape van wapen, wonaftich to Gernissze belegen in deme kerspele to Bergen vppe Ruyen mit mynen eruen bekenne vnde betüge openbare in desseme brefe vor alsweme, dat ik rechliken vnde redde lken na rade vnde vulbort myner negesten eruen vnde vrunde hebbe vorkoft vnde vorlaten, vorkope vnde late jegenwardigen in kraft desses breues to eneme ewigen rechtverdigen koften kope deme beschedene manne her Johan Ruwinge, radman tom Sunde, vnde synen eruen vor enen benometliken summen penningen de de my van em to vuller nuge vnde to danke wol betalet is vor der makinge desses breues, alle myn gud to lutteken Datzowe, belegen in deme kerspele to Potzeritze vppe Ruyen, dar nu Michel Swarte vppe wonet, mit negen vnde dörtich mark pacht vnde negenteyen hönre, de her Johan vorbenomt mit synen eruen alle jare vppe sunte mertens dach hebben vnde bören schal vte deme vorscreuen hofe vnde vth alle synen tobehoringen, alse desulue hof nu licht vnde van oldinges vth gelegen heft bynnen allen synen maten, enden vnde scheden, id sy in acker, wische, weyde, torue, more, holtinge, wateringe, lopende vnde stande, mit vißscherye, darto mit aller vrigheit, herlicheit vnde rechticheit, denste, bede vnde mit allem richte vnde rechte, sunder dat högeste richte an hals vnde an hant vnde vyf punt bede vtgenomen, darto mit aller nut vnde vrucht de dar nu ane is vnde noch ane werden mach in allen tokamenden tyden, id sy benömet ofte vnbenomt, vrig vnde qwiit, alse ik densuluen hof vnde gud mit der vorscreuen jarliken pacht vnde alle synen tobehöringen je hög hest, vrygest vnde eygenst ofte myne vorfaren je beseten, gebruket vnde gehad hebben, my noch mynen eruen in den vorscreuen guderen vnde in allen eren tobehoringen mit alle, nichtes nichte to beholdende, noch dat lütteke ofte dat grote, noch van gnade, bede ofte van rechte, men allenwes ick mit mynen eruen aldüs lange in deme vorscreuen gude vnde der pacht vnde mit allen eren tobehöringen je gehad hebben, dat geuen wy alle tomale gantzliken ouer vnde settent mechtichliken ouer an her Johan Ruwinge vorscreuen, vnde syne eruen, en dat vortan to brukende, to vorändernde, in geistlike ofte werlike achte to kerende vnde darmede to donde vnde to latende, wes en allerbequemest vnde nuttest is, my noch mynen eruen ofte niemant van vnser wegen dar nummer nicht mer vp to sakende in allen tokamenden tiden. Wert ok sake, dat jenige andere breue gefunden worden in tokomenden tiden, de schölen dessen brefe mit alle unschedelich wesen, so verne se vppe dit vorscreuen gud luden. Ok schal ik vnde wil mit mynen eruen en dat vorscreuen gud alle mit der vorscreuen pacht vnde mit alle synen tobehoringen vryen vnde entwerrn vor alle ansprake vnde bewernisse aller personen, geistlik vnde werlik, de vor recht kamen, recht geuen vnde nemen willen, vnde wil id em ock alse vrig vnde qwiit vorlaten, dar ick des to rechte plichtich bin, vnde warent em na vnde vor der vorlatinge, alse in deme lande recht is, vnde wyse en hyrmede myt synen eruen in de vredesame besittinge, böringe vnde brukinge des vorscreuen gudes mit alle sinen tobehoringen van stunde an in kraft desses brefes. Dit allent, alse vorscreuen is, sammetliken vnde en ißlik stücke by sick lone ik Schinkel Kak, vorscreuen mit mynen eruen vnde truwen medeloueren, alse de duchtigen manne Balthesar

---

Recht soll demselben gewahrt werden, aber von seinem „Deutschthum" soll nicht mehr die Rede sein!! (Kaiser Nicolaus I. Antwort an die Deputirten der livländischen Ritterschaft im Februar 1846.)

van Jasmunde, Hinrik van der Lanken, **Clawes Crassow**, Hans Holste, **Hans Crassow, Hanses son**, vnde Bertolt Sabetze, wy alle vorscreuen louen sammentliken mit ener samenden hand allent alse vorscreuen is her Johan Ruwinge vnde synen eruen in guden truwen vnde louen stede vnde vast wol to holdende, sunder alle argelist, hulperede efte behelpinge alles rechtes efte rechtsgandes. Des to vaster vorwaringe vnde merer tuchnisse so hebben wy alle vorscreuen vnse ingesegele gehenget an dessen bref. Geuen vnde screuen na godes bort XIIII C vnde negen vnde söstich jare des negesten middeweken na vnser leuen vrouwen dage to midde samer.

Auf einem Pergamentblatt, dessen unterer Rand umgeschlagen und durch den 7 Pergamentstreifen zur Befestigung der Siegel gezogen, von denen der 5te mit dem Siegel fehlt. Sämmtliche Siegel sind in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von weißem Wachs versehen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. Die vordere Hälfte ist quer getheilt, das obere Feld ist leer, das untere schräg rechts und links schraffirt. In der hintern Hälfte ein halber gekrönter Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Umschrift:

S. Schinkel Kak.

Das Siegel ist abgebildet Tab. **XII. No. 7.**

Am 2ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der unten abgerundete Schild zeigt zwei neben einander stehende Rauten. Umschrift:

+ S. BATHASAR + VAN JASMUND.

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der unten abgerundete Schild zeigt einen wachsenden rechts gewendeten Löwen, mit von sich geworfenen Pranken. Unter der untern Pranke stehen 3 Sterne (1. 2.). Unter dem Leibe befindet sich eine Figur, ähnlich einer Vogelklaue. Umschrift:

+ S. HINRICK VAN DER LANKEN.

Das Siegel ist abgebildet Tab. **XII. No. 8.**

Am 4ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der unten abgerundete Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein links sehender Ochsenkopf mit der Stirne an die Theilungslinie gelehnt, mit herausgeschlagener Zunge. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt. Das untere Feld ist leer. Umschrift:

+ S. Klawes Krassowe.

Das Siegel ist abgebildet Tab. **XII. No. 9.**

Am 6ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der dreieckige Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte ein halber gekrönter Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld ist schräg rechts und links schraffirt, das untere Feld ist leer. Umschrift:

+ S. Hans Krassowe.

Das Siegel ist abgebildet Tab. **XII. No. 10.**

Am 7ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der unten abgerundete Schild zeigt den Vorderleib von drei springenden rechts gewendeten Widdern, 2 und 1 gestellt. Die Hörner sind vorwärts gebogen. Umschrift:

+ S. BARTELT + SABESITCE.

No. 151. Anno 1471, am Dienstage vor St. Lucien Tage. (10. Decbr.)

Clawes Crassow, wonaftich to Damban,

im Kirchspiel zu Patzke, verkauft dem erbaren Manne Wilhelm van Sutvelde, Bürger zum Sunde, und seinen Erben für 100 Mk. Sundisch 7 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Damban, den er selbst bewohnt, wiederlöslich.

Aus dem wohlerhaltenen Orig. im Haus-Archive zu Pansevitz.

Medelowere: **Hans Crassow myn broder, Tonnyes Crassow to Swecheuitze**, Hans van Vszedum, Hanses son, Hans van Vszedum, Pryben son, vnde Clawes Gawern.

Von den 6 Siegeln fehlen das 2te, 4te und 5, die übrigen sind vorhanden, aber zum Theil stark beschädigt.

No. 152. Anno 1472, post Reminiscere. (24. Febr.)

Hans Crassow et Peter van Huddezem tamquam curatores relicte Hinrici de Vnna, videlicet Kuneken de Vnna recognouerunt esse obligatam dictam Kuneken domin. Hinrico de Orden in II C marcas.

Aufzeichnung im **Liber. heredit.** im Stralsunder Stadt-Arch.

No. 153. Anno 1472, Mittwochs vor Philippi und Jacobi. (29. April.)

Kyneke van Vnna, seel. Hinrik [1]) van Vnnas Wittwe, bekennt sich dem Rathmann Herrn Hinrik van Orden zu einer Schuld von **150** Mk. und setzt dafür, mit Willen ihrer Vormünder „alse **Hans Crassow** vnde Petre van Huddesem ihre vier Buden, belegen in der „bodikerstraten by olden van Huddesem orthuse" zum Pfande, reservirt sich indeß eine halbjährige Kündigung.

Aus dem Orig. im Arch. der Nicolai-Kirche zu Stralsund, **No. 24.**

Zeugen: Bernd Leueringk vnde Tideke Hofmeister.

---

1) Dieser Heinrich van Vnna war ein Sohn des Bernd v. U. und Enkel jenes Tidemann v. U., für dessen Seelenheil bei der von Tönnies Kr. nach Urk. Nr. 80. gestifteten Vicarie gebetet ward. — Jener Tideman und sein Bruder Heinrich waren die ersten bekannten Männer ihres Geschlechts in Stralsund; die Descendenz des letzteren erlosch mit seinen Enkeln bereits im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. — (Aus J. A. Dinnies Nachrichten die Rathspersonen betr., 6r Bd. Tab. X. d.) Mit Heinrich v. Unna erlosch zwischen 1466 und 1472 der Mannsstamm seines Geschlechts. Seine einzige Tochter Ilsabe war nach Urk. 144 mit Hans Crassow in 2ter Ehe vermählt. Nach dem Siegel an einer Urk. v. J. 1444 führte Heinrich v. Unna über einem Schach 2 neben einander stehende Sterne (letztere im Schildeshaupt).

Durch den untern umgeschlagenen Rand des Pergamentblatts sind 4 Pergamentstreifen zur Befestigung der 4, in grünes Wachs gedruckten, gut erhaltenen Siegel gezogen.

Das Siegel des Hans Krassow ist dasselbe, was zu Urk. **No. 140.** auf Tab. **XII. No. 6.** abgebildet ist. — Das Siegel des Peter van H., am 2ten Pergamentstr., zeigt im längs getheilten Schilde in jeder Hälfte 4 dem rechten Schildesrande zugewendete Spitzen. Umschrift:

PETER VAN — ESEM.

Es ist Tab. **XII. No. 11.** abgebildet.

Das Siegel des Bernd L. am 3ten Pergamentstreifen zeigt einen quer getheilten Schild. In der obern Hälfte drei rechts gewendete Lerchen (plattd. Lewark, Lewerk —), in der untern 5 Rosen (3. 2.). Auf dem Helm eine rechts gewendete Lerche. Umschrift:

S. BERND LEUERINCK.

Es ist Tab. **XII. No. 12.** abgebildet.

Das 4te Siegel zeigt eine Hausmarke.

No. 154. Anno 1472, zu Bergen Sonnabend nach St. Gregor. (5. Decbr.)

Matthias Kankel und Jacob, sein Bruder, bekennen, daß nachdem Junker Clawes von Pudbuske ihren Vater als seinen verlaufenen Bauern eingeschlossen, und die ehrwürdigen, tüchtigen Männer Henning Barnekow, **Clawes Crassow** und Raven Barnekow wegen dessen Loslassung getheidigt, sie dem Junker dies niemals verweisen noch aufrücken wollen. — Zur **Urkunde** von den **3** Unterhändlern besiegelt.

Aus einer Abschrift. Das Orig. ist im Fürstl. Arch. zu Putbus.

No. 155. Anno 1473, im Kloster Eldena, am Tage Agate. (5. Febr.)

Clawes Ghaweren, Hanses zone, verkauft an Johann, Abt des Klosters Eldena, und seinen ganzen Convent zu einem ewigen Kaufe sein Gut Darneuysse im Lande zu Rügen im Kirchspiel Gartz, mit 50 Mk. Pacht, auf Martini zu erheben, für 1208 Mk. sundisch, welches Geld er zu seinem und seiner Erben Nutzen angewandt. Auch überließ er dem Abt 3 Ruthen Moors, jährlich daraus für Darnevitz den Torf zu stechen und übernahm vom Herrn des Landes die Einwilligung zu diesem Kauf zu erlangen.

Aus dem Orig. im Pom. Prov.-Arch.

Medelowere: Rykelt Ghaweren, Tonnyges Ghaweren, Hans van Vsedum, Hertman Plate, Tonnyges Krassow, Tonnyges Naleke.

Die 7 Siegel fehlen.

No. 156. Anno 1474, „in den twelften." (25. Decbr. bis 5. Januar.)

Tönnies Krassow, wonaftich to Pantzeuitze, verkauft der Brüderschaft des Calands zu Stralsund für 50 Mk. 4 Mk. aus seinem „gude to Klutze in dem Kerspele to Ginrste," wiederlöslich.

Aus dem Orig im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Tideke Wengelin, Steffen van Anen to Natzeuitze, Clawes Berndes to Kontze [1]) vnde Henningk Ghaweren to Sylentze.

1) Die Familie Berndes gehörte wohl zu den kleinen adlichen Familien Rügens, und wird urkundlich bald nach der Mitte des 15ten Jahrhunderts etwa 50 Jahre lang als zu Kontz, Malkevitz u. Teskevitz bei Gingst gesessen, genannt. Aus dem zusammengesetzten Wappen möchte ich auf städtischen Ursprung der Familie schließen.

An den durch den untern Rand gezogenen 5 Pergamentstreifen hängen eben so viele gut erhaltene Siegel, von denen das 1ste und 4te in grünes, die übrigen in ungeläutertes weißes Wachs abgedruckt sind; sie sind sämmtlich rund und haben mit Ausnahme des 4ten unten abgerundete Schilde.

Der Schild des am 1sten Pergamentstreifen befindlichen Siegels zeigt die linke Hälfte eines sehr roh und unvollkommen gearbeiteten Ochsenkopfs. Umschrift:

S. Tonnis Crasowe.

Es ist Tab. XII. No. 13. abgebildet.

Der Schild des 2ten Siegels zeigt, ganz abweichend von den bisher angeführten Wengelinschen Siegeln, einen stark gezahnten Querbalken und über und unter demselben einen 6strahligen Stern. Umschrift:

S. TIDEKE WENGELIN.

Es ist Tab. XII. No. 14. abgebildet.

Der Schild des 3ten Siegels zeigt einen rechts sehenden Eselskopf mit dem Halse. Umschrift:

S. STEFFEN VAN ANEN.

Der Schild des 4ten Siegels zeigt im untern Theile eine Figur, ähnlich einer französischen Lilie und über derselben, jedoch ohne irgend eine Verbindung, eine Rose. Umschrift:

S. CLAWES BERNDES.

Es ist Tab. XII. No. 15. abgebildet.

Der Schild des 5ten Siegels zeigt einen schräg links gestellten doppelten Widerhaken, dessen untere Spitze dem rechten Schildesrande zugekehrt ist. Umschrift:

S. HENINK GAVEREN.

No. 157. Anno 1474, Donnerstags nach Ostern. (14. April.)

Tonnies Gaweren verkauft an Wedige von der Osten 2 Mk. Pacht aus Tetzenvitz für 25 Mark.

Aus dem Orig. im Pomm. Pr.-Arch.

Medelowere: Hans Krassow to Vartzenevitz, Tönnies Krassow to Pansewitz und Henning Plate, wonaftich to Silenz.

Henning Platens Siegel fehlt, die übrigen sind erhalten, jedoch nicht näher beschrieben.

No. 158. Anno 1474, Donnerstags nach Walpurgis. (5. Mai.)

Wedighe von der Osten überweist dem Knappen Henning Barnekow 2 Mk. Pacht aus Tetznevitz, die er von Tönnies Gaweren gekauft.

Aus dem Orig. im Pom. Pr.=Arch.

Medelowere: Hinrik und Gödke von der Osten, myne brodere, und **Tönnies Krassowe to Pansewitz.**

Das Siegel des Tönnies Krassow fehlt, die übrigen erhalten, aber sehr zerdrückt und nicht näher beschrieben.

No. 159. Anno 1475, am Abend Epiphanie. (6. Jan.)

Schinkel Kack verkauft dem Priester Hrn. Johann Haue 4 Mk. Pacht aus seinem ganzen Gute zu Jernitze für 50 Mk. wiederlöslich.

Aus einer Abschr. Das Orig. im Fürstl. Archiv zu Putbus.

Medelowere: Bartelt und Hinrik Gebrüder Sabesissen und Chaten vamme Rade.

No. 160. Anno 1475, Sonnabends vor Martini. (4. Novbr.)

Rave Barnekow, bevollmächtigter Richter des Herzogs Bogislaus[1]), bezeugt, daß Hans Berghelaze und **Tönnies Krassow** ausgesagt, daß dem Priester in Gynrst aus der Wedeme daselbst 4 Mk. Pacht zuständen.

Notiz aus dem Pomm. Pr.=Arch.

1) Wenn hier kein Irrthum zum Grunde liegt, so würde dies für die pomm. Geschichte eine interessante Notiz sein. Denn so weit sonst bekannt, regierte damals noch der Oheim des Herzogs Bogislaus X., Wartislaus X., allein im Fürstenthum Rügen.

No. 161. Anno 1476, am St. Brixius Tage. (? 1. Febr.)

Wedege von der Osten, Herrn Götken Sohn, bezeugt, daß sein Bauer Mathies Torik und sein Sohn Jacob sich vor ihm in seinem Gerichte zu einer Schuld von 50 Mk. an die Nicolaus Kirche zu Stralsund bekannt, wofür er jährlich 4 Mk. aus dem Hofe zu Ramitz versprochen. Wed. v. d. Osten, als Herrschaft und Richter, verschreibt das Bauern=Erbe, Acker, Frucht und fahrende Habe zum Pfande.

Aus dem „Kerken=Bock tho S. Nicolawes."

Zeugen: Tonnyges Krassow und Hennyngh Plate.

No. 162. Anno 1477, „vp vnsem schlate Tribbeseß am Fridage vor Petri und Pauli, apostolorum." (27. Aug.)

Wartislaus X., Herzog von Pommern, bewilligt den Carthäusern zu Marienehe, daß sie in dem Dorfe Devin alles mögen erbeigenthümlich erkaufen, was sie zu Kaufe bekommen können, es sei die Hälfte, oder bei Vierteln oder achten Theilen.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium Monasterii legis Mariae. Tit. Devin No. 9.**

Hir an vnd auer sin gewesen de werdigen vnd erbaren her Werner Zamer, vnse Cantzler vnd kerkhere tho Gützkow, her Vlrich Vppich, vnse sekretarius vnd kerkhere tho Kerßnevitze, Henning Barnekow, **Clawes Crassow,** vnse getruwen rheder 2c.

No. 163. Anno 1478, am Tage Valentini. (14. Febr.)

Kurt van der Oe tor Oe [1]) verkauft dem Johan Prutz, obersten Stadtschreiber zu Stralsund, 16 Mk. Pacht aus seinem Hofe zur Oe für 200 Mk.

Aus einer alten Copie im Pomm. Prov.-Arch.

Zeugen: Wedege van der Osten, Clawes vom Rade, Tonnyges Krassow, Hennynk Plate to Churretuitze, Hinrik Pasewalk, Schyr Pasewalk, Heneke Holst.

No. 164. Anno 1479, Sonnabends nach der Himmelfahrt unsers Herrn. (22. Mai.)

Herzog **Bogislaus X.** bestätigt der Stadt Barth und ihren Einwohnern alle Briefe, Handvesten, Freiheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten von Artikel zu Artikel und von Wort zu Wort, wie sie von seinen Vorfahren ertheilt, im Allgemeinen, ohne sie einzeln zu benennen.

Aus dem Org. im Stadt-Arch. zu Barth.

Tughe desser dinghe sint gewest de erbaren, woldüchtigen manne Bernd Moltzan, am Lande tho Stettin Marschalk, Hans Krakeuisse, vaghet tho Vsedom, Tamme Schenink, vnse kantzeler vnde vaghet thor Louenborch, vnse rede, Henricus Krassouwe, vnse scriuer, Clawes Smelink, Vicke Krakeuisse, Peter Sastrouwe, knapen.

No. 165. Anno 1479, Montags vor Martini. (8. Novbr.)

„Johannes, prester vnde kerkhere tor Oldenkerken vnde Vicke, brodere, ghenomet Krakevitzen, Hinriks sons seliger dechtnisse", verkaufen dem Kloster Hiddensee „all vnse gud vnde vederlike erue in erue vnde leen in deme dorpe to Breghe, beleghen vp Wittouw," zu einem todten Kauf.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Zeugen: Hans vnde Curd brodere, benomet Krakeuitze, Baltazar van Jasmunde, Bertold van der Oesten to der Capelle, Hinrik vnde Ricquen brodere, genomet van der Lancken, Ricquens sons, Clawes Rotermunth, Clawes Krassouw, Hinrik van der Oesten, Bertoldes sone, Henningh Norman, Claweses sone, Baltazar van der Oesten vnde Raven Barnekow, Ravens sone.

Von den 14 Siegeln sind die des Johann, Hans und Kurt Kr., des Baltazar v. Jasmund, der Gebr. v. d. Lancken, des Hinrik v. d. Osten und Raven Barnekow gut erhalten, die übrigen mehr oder weniger zerdrückt und unkenntlich.

Das runde Siegel des Joh. Kr. am 1sten Pergamentstr. zeigt in der innern Rundung des Siegels einen links gewendeten aufrecht stehenden Löwen (?). Umschrift:

S. JOHANNIS KRAKEVITTE.

Es ist Tab. XII. No. 16. abgebildet.

Das runde Siegel des Hans Kr., am 3ten Pergamentstr. zeigt im unten abgerundeten Schilde einen rechts gewendeten gehenden Löwen (?). Umschrift:

S. HANS KRAKEWISSE.

Es ist Tab. XII. No. 17. abgebildet.

---

1) Mit diesem Kurt beginnt die ordentliche Stammreihe der Familie v. d. O. — vergl. Anmerk. 131 p. 11. Ob der dort 1314 und 1316, später 1339 (p. 71) und zuletzt 1349 genannte Johann v. d. O. eine Person, steht dahin. — 1349 Tags Egidii verkaufte Johann v. d. O. dem Johann Lütcken, Bürger zu Stralsund, 20 Mk. aus seinem Gute Rentzke. Bürgen waren seine Söhne Johann, Nicolaus und Willekin und Nicolaus v. d. Wisch. Heyno v. d. O. wird 1376 in einer Urk. des Nicol. Pargow als Zeuge genannt. — 1423 werden Elre und Evert v. d. O. urkundl. genannt. — Die stammverwandten v. d. Wisch scheinen gegen Ende des 14ten oder im Anfange des 15ten Jahrhunderts erloschen zu sein. — An irgend einen Zusammenhang mit dem mächtigen Geschlechte der v. d. Wisch in Holstein ist, bei der völligen Verschiedenheit der Wappen und dem bekannten Ursprunge dieser Familie, nicht zu denken.

Das runde Siegel des Kurt Kr., am 4ten Pergamentstr., zeigt im altdeutschen Schilde einen rechts gewendeten klimmenden Löwen. Umschrift:

S. KURT KRAKEVITTE.

Es ist Tab. **XII. No. 18.** abgebildet.

No. 166. Anno 1479, am Abend Thomas des Apostels. (21. Decbr.)

Clawes Ghawern, Hanses sone, bekennt, daß er dem Abt Nicolaus von Eldena und seinem Convente sein Erbe zu Darnevitze für 93 Mk. verkauft, von welchem ihm des Abts „hauemester Herr Lambrecht vam Werle" 53 Mk. bezahlt, die fehlenden 40 Mk. aber am St. Peterstage übers Jahr entrichten solle, welches Erbe mit allem Zubehör als 1 Hufe ꝛc. der Abt so frei besitzen solle als er, Claus Ghawern zuvor, und Jerslaff vam Kalande sie hernach gebaut.

Aus dem Orig. im Pomm. Pr.-Arch.

Zeugen: Tonniges Krassow tho Panseuitze vnde Hinrik Ghaweren.

Die 3 Siegel fehlen.

No. 167. Anno 1481, Montags vor Lichtmeß. (31. Jan.)

Thomas Plate, Priester und Dekan, Arnold Tzum, Kämmerer, und alle Brüder des Kalandes zu Bergen verpflichten sich gegen Junker Woldemar von Pudbus, der ihnen das Gut Bernowe im Kirchspiel Sagard verlassen und verliehen, welches sie von Henning Tzum gekauft, zu den Diensten und Pflichten, wie sie seine übrigen Lehnleute nach ihrem Antheil thun.

Aus einer Abschrift. Das Orig. im Fürstl. Archiv zu Putbus.

Zeugen: Hinrik van der Lancken vnde Clawes Krassowe.

No. 168. Anno 1483, am Tage St. Jacob. (25. Juli.)

Herr **Pribbern von Putbuske** bekennt mit seinem Bruder Waldemar von Putbuske die väterlichen Güter so getheilt zu haben, daß er, Pribbern v. P., haben solle, was ihr Vater in Dänemark gehabt, als Opborch, das Schloß in Nord Jütland und den Hof Kerdorp in Fühnen, und alle andere Güter, die dort liegen, nichts ausgenommen, und Woldemar solle haben das Schloß Putbus, in allen seinen Scheiden und was dazu gehört in Rügen, Jasmund und im Lande zu Barth. Dazu solle Waldemar bei sich behalten ihre Mutter und sie ehrlich und redlich halten und eben so ihre Schwester Giesele, und sie zu einer gleichen Ehe bringen und dazu ausrichten, beide aber auch allein beerben. Hiermit wollen beide Brüder völlig getheilt sein und nichts zusammen behalten als Lehn und gesammte Hand.

Aus einer Abschrift. Das Orig. im Fürstl. Arch. zu Putbus.

Zeugen: Herr Johann van Jasmund, Balthasar v. Jasmund, Herr Hinrick v. d. Lancken, Raven Barnekow, Clawes Stugeneve, Clawes Krassowe, Volret Wusseke, Bartelt van der Osten, Wedege van der Osten und Hinrick Wusseke.

No. 169. Anno 1485, Montags nach Neujahr. (3. Jan.)

Balthasar von der Oesten bekennt, daß er zu einem ewigen todten Kaufe den erwürdigen Herrn Matheo Calik und Herrn Berend Greuenn, Priestern, Vorstehern und allen Brüdern, Priestern in der Memorie der Brüderschaft der heiligen Dreifaltigkeit zu Bergen und allen ihren Nachkommelingen 4 Mk. Geldes jährlicher Pacht in dem Dorfe zu Rametze für 50 Mk. sundischer Münze, mit Gericht und Dienst, höchstem und niedrigsten, mit aller Nutzung und Frucht verkauft habe; er behält sich jedoch den ewigen Wiederkauf vor.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Zeugen: Webege vnde Godke brodere, ghenomet van der Oesten vnde Tonnyges Krassouwe to Panzeuitz.

No. 170. Anno 1485, am 6. Tage Epiphanie. (11. Januar.)

Clawes Gaweren verkauft seinem Sohn Hans G. seinen Theil Gutes in dem Dorfe Karow „bonomelken dat halue dorp, myn del in der groten coppelen vnde dat veerdel in deme groten mure, myn del effte helffte in den heyden, belegen by der Wyndeldaelschen (?) scheden, darto erff vnde leen vor souen hundert mark" zu einem festen Kauf.

Aus dem Orig. im ehemal. Moyselbritzer Haus-Arch.

Zeugen: Tönies Crassow to Panseuitze, Hinrik Gawaren to Teskeuitze, Rickolt Gawern syn broder, wonaftich to Silentze, Hartman Plate tom Vresen vnde Hennyck Plate to Sylentze.

Die 6 Siegel fehlen.

No. 171. Anno 1485, am St. Antonius Tage. (27. Jan.)

Tönnyes Gaweren, wonafftich thom Gaweren, verkauft den Vorstehern „unser leuen frowen tiden in sunte Jacobs Kerke thom Sunde" für 100 Mk. sund. 8 Mk. Pacht „vthe mynem haue thom Gaweren dar nu vppe wanet Peter Pudeßke, dar vormals Hans Jencke vppe wanet," wiederlöslich.

Aus einem Copiarium im Arch. der Jacobi Kirche f. 93 b. — 95.

Zeugen: Clawes Krassow tho Damban, Hans Krassow tho Varsenefitze, Clawes Gaweren tho Moyselbritze vnde Kort Krakeuisse to Pustelisse.

No. 172. Anno 1485, den 29. November zu Copenhagen.

Olauus Martini, Bischof zu Röskild, verleiht Engelbert Molre eine Vicarie in der Andreas Kirche zu Reppin (**in ecclesia sancti Andree apostoli in ville Reppin**) auf Präsentation Anthon Crassows von Sweckevitz, deren Hebungen in 20 Mk. von 2 Höfen in Silenz, die früher den Zeghebaden, jetzt Henning Platen und seinem Bruder gehörten, und in 4 Mk. von dem Hofe des Anthon Crassow in Sweckevitz bestanden, die durch den Tod des Magisters Heinrich von Vsedom erledigt war. Als Stifter der Vicarie werden genannt der Presbiter Guslav Kovoth, der Laie Anthon Crassow und Geze Rosenate. Dem Anthon Crassow von Sweckevitz und seinen Erben bestätigt der Bischof das Patronats- und Präsentations-Recht dieser Vicarie.

Aus einer alten, zum Theil lückenhaften, Abschrift im Dambaner Haus-Archiv.

„**Ne igitur hujusmodi redditus ecclesiastici ad vsum redeant prophanum, nos auctoritate nostra ordinaria juxta pium desiderium primorum instituentium videlicet Guslavi Kovoth presbiteri. Anthonii Krassow laici et Gese Rosenates fundatorum predictorum reddituum prout in literis desuper confectis clarent luculenter, quorum tenores**

volumus per expressum: eosdem redditus viginti quatuor marcharum sic ut promittitur fundatos ac alios in posterum fundandos et eisdem advertendos in titulum perpetui beneficii erigimus, stabilimus, denominamus (?) et ordinamus necnon eosdem confirmamus dei nomine in hiis scriptis ac ad ecclesiasticam libertatem recipimus jus aut patronatus et praesentandi dicto Anthonii Crassouwen et suis heredibus in perpetuum respuamus de gratia spirituali sic . . . quod postquam et quotiens istud beneficium vacaverit tociens patroni vnum presbiterum idoneum ad illud praesentabunt, alioquin proviscorum pro ista vice nobis et successoribus nostris duximus respuandos casu quo dicti redditus reempti a dictis **Platen** fuerint extunc patronis et vicario pro tempore existente involute . . . .“

No. 173. Anno 1486, am andern Mittwoch nach Ostern. (5. April.)

Claws Crassow gestattet, daß Hans Ustim, sein Untersaß und Bauer, wohnhaft zu Lancken, dem Herrn Johann Webele, Priester und Vicar zu unser lieben Frauen Messe zu Lancken und den Vorstehern dazu 4 Mk. Pacht von 3 Morgen Acker, Levitze genannt und einer Wiese zu seinem Erbe, den Hopfen Hof, belegen für 50 Mk. wiederlöslich verkaufen möge.

Aus einer Abschrift. Das Orig. ist im Fürstl. Arch. zu Putbus.

Zeugen: Hinrick van der Lancken und Hans Barnekow.

No. 174. Anno 1487, am Tage der heil. Dorothee. (6. Februar.)

Tonniges Krassow to Panseuisse verkauft der armen Schüler-Brüderschaft zum Sunde „alse vnser leuen vrowen vnde sunte Nicolawes“ 8 Mk. Pacht aus seinem Gute zu Klutze für 100 Mk. wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Medelowere: Clawes Krassow wonaftich to Dambaen, Tonnighes Krassow to Swechteuitze, Hennynk Plate tho Churetitze vnde Hennynk van der Oesten.

Von den 5 Siegeln fehlen die 2 ersten. Das 3. zeigt das auf Tab. XII. No. 13. abgebildete Siegel des Tonnies Kr. zu Pansevitz. Das 4. und 5. Siegel zeigen das bekannte Platensche und Ostensche Wappen.

No. 175. Anno 1487, am St. Peters und Pauls Abend. (29. Juni.)

Nicolaus Kak, Priester und Kirchherr zu Schwantow, Hans Kakes Sohn, verkauft den von seinem Vater an Wilhelm Nyenkerken wiederlöslich verkauften, und in dieser Weise von Johann von Rethens Wittwe dem Kloster Marienehe vermachten Hof in Goetemitz an das gedachte Kloster zu einem todten Erbkauf.

Nach dem Orig. im Stralsunder St.-Arch.

Ick her Nicolaus Kaak, prester vnde kerkhere to Swantegor, Hans Kakes zeliger dechtnisse naagelaten sone, bekenne, tughende apenbar vor my, mine eruen vnd allesweme, dat yk na rade myner negesten eruen vnd frundt myt wolvorbedachtem mode hebbe rechte vnd reddeliken vorkoft vnde vorlaten, vnde noch jegenwardigen in kraft desses breues vorkope vnde vorlate to enem ewigen koften kope vnd gantzliken egendome den andachtigen to gade Carthuseren des klosters Marienee by Rostock amme stichte to Zwerin belegen, en vnd alle eren ewigen nakamen mynen hof bynnen Ghotemisse amme kerspele Rambin vppe deme lande tho Rügen belegen, den nu tor tydt bebuwet vnd bewonet Mathias Went, myt ackkere gebuwet vnde vngebuwet, myt holtinge, mit wyschen, weyden vnde beger, mit aller anderen legheliken tobehoringen nichtes vthgenamen, myt aller pacht, nuth vnde frucht, de dar nu ane ys vnde in ewygen tyden

ane werden kan, ock nichtes vthgenamen, myt alleme rechte, rychte vnde denste, myt deme hogesten vnde sydesten, an hant vnde hals tho rychtende, vnde degher myt aller herlicheyt, ock nichtes vthgenamen. Welkere vorbenomede hoff densülvesten Carthusere van mynen voroldęren vor twyntech vnd drehundert mark sundesch to weddeschatte vorpandet was, vnd zee my nu darenbauen vor den vorschreuen egendom eynen summen pennynghe vor makinghe desses breues wol betalet hebben. Vnd yck sette de Carthusere yn de lyfflike ewyghe besittynghe vnd hebbende were desses vorschreuenen hafes vnde beholde my vnde mynen eruen dar nichtes nycht ane ydt sy benomet effte vnbenomet. Ock yck effte myne eruen scholen vnde wyllen en dessen hoff vorlaten, wo vaken zee vns darto eßken, wore wy des van rechte plychtych syn, de vorlatynge staa denne ouer lanck efte kort, de Carthusere darane vnuorsumet, vnde waren en des vore vnd na der vorlatynghe, alsy in deme lande eyn recht ys. Ock alle breue vnde schryfte, nichtes vthgenamen, vppe dessen vorbenomeden hoff jenegerleye wys ludende scholen behulpelik wesen den Carthuseren hyr namals, gelyk de synt geweset my vnde myne voroldęren hyrvormals. Were ock wes an dessem breue vnde kope vorsumet, dat syck to enem reddelken kosten kope behoret, dat schal my vnde mynen eruen tho neneme vramen vnde den Carthuseren tho neneme schaden kamen. Vortyge ock vor my vnd vorlate vnde vor myne eruen alles rechtes vnde behelpynghe, dar wy zee mede moghen vnde dessen breff mede breken mochten. Alle vnd yslyk vorschreuen artikel laue yk vorbenomede **her Nicolaws Kaeck** vor my vnd myt mynen eruen den vorschreuenen Carthuseren myt mynen medeloueren, vnde duchtigen mannen alßo **Clawes Krassowen, Tönnies Kaak** vnd Hennynck Sumen, myt ener samenden hant stede vnde vaste wol to holdende sunder aller arch, vnde hebben des to orkunde vnd högher bewaringe alle vnse ingesegel henget benedden dessen breff. Gheuen vnde screuen na der bort Christi vnses heren dusent verhundert darna amme söuen vnde achtentygesten iare, in Sunte Petri vnd Pauli avende.

Durch den untern Rand der Urk. sind 4 Pergamentstreifen zur Befestigung der wohl erhaltenen, in grünes Wachs gedruckten Siegel gezogen.

Am 1sten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der unten abgerundete Schild ist längs getheilt. In der vordern Hälfte stehen 7 Kleeblätter (2. 2. 2. 1.) In der hintern Hälfte ein halber Ochsenkopf, mit einem Ringe in der Nase, an die Theilungslinie gelehnt. Die Umschrift:

+ S. Tonius Cak.

Es ist Tab. **XII. No. 19.** abgebildet.

Am 2ten Pergamentstreifen hängt das zu Urk. **No. 150.** beschriebene und Tab. **XII. No. 9.** abgebildete Siegel des **Claus Krassow.**

Am 3ten Pergamentstreifen hängt ein rundes Siegel. Der Schild stimmt mit dem des am 1sten Pergamentstreifen beschriebenen Siegels überein, nur daß der obere Theil der vordern Schildeshälfte leer zu sein scheint und der untere 6 Kleeblätter (3. 2. 1.) enthält. Die Umschrift:

Sigillum Clawes Ca . .

Es ist Tab. **XII. No. 20.** abgebildet.

Der dreieckige Schild des runden Siegels am 4. Pergamentstreifen zeigt einen klimmenden Löwen mit gespaltenem und verschlungenem Schwanz. Die Umschrift:

S. HENNINK SUM.

Es ist Tab. **XII. No. 21.** abgebildet.

No. 176. Anno 1488, Donnerstags vor dem Palm Tage. (27. März.)

Margareta Pretze, Priorissa, und der ganze Convent des Klosters Bergen bekennen, daß der „erwürdige" Hans Gerlach, ihr Untersasse wohnhaft zu Bergen, mit ihrem Willen und Zulaß den Vorstehern zu St. Jürgen vor Bergen in dem Lande zu Rügen 4 Mk. Pacht aus seinem Erbe für 50 Mk. sundisch wiederlöslich verkauft habe.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Der Probst Heinrich von der Lancken und „vnßer vorstander **Clawes Crassowe tho Dambann,**" haben diese Verschreibung mit besiegelt.

No. 177. Anno 1488, post Quasimodogeniti. (14. April.)

Erbtheilung zwischen Tilseke von Unna, Hans Krassowen Wittwe und ihren Kindern Heinrich, Kyneke und Margarethe Kr.

Aus J. A. Dinnies Nachrichten und Urkunden, die Rathspersonen zu Stralsund betreffend, Nr. 116. [1])

Tilseke relicta Johannes Krassowen modo uxor legitima Conradi Vustes fuit divisionem hereditariam pueris suis Hinrico, Kyneken et Margerete condictis Krassowen ab ea et dicto Johanne patre procreatis, ita quod dedit et assignat eisdem curiam integram to Pustelisse, in qua pro nunc Curt Krakeuitze habitat, item tres *kotas* in villa Reppin dicte curie Pustelisse adiacente, item quatuor marcas to Bandeluitze in curia Jacob Pudbusen, item de curia Henning Ryschen to Gusseuitze x marcas. Predicta bona debent habere prefati pueri integre cum omnibus suis attinentiis et grauaminibus, quibus predicta bona grauata existunt. Insuper dat et assignat predictis pueris et eorum tutoribus, videlicet dno. Thiderico de Huddezem et Cerstiano Symonis, Consulibus, et Nicolao Zumen vltra premissa medietatem omnium et singulorum bonorum infra scriptorum, videlicet medietatem ville Ruskeuisse [2]) *vpp Jasmunde* cum grauamine centum marcarum item medietatem ville Lubetze cum jure patronatus vicarie ibidem, item medietatem reddituum in Buzen cum Erico de Raden et Merten Schutten comparatorum, item medietatem ville *tor Melnitz* cum grauamine suo quinquaginta marcarum, item medietatem reddituum in Dumrade, item medietatem reddituum cum Hinrico Eden in Karow, item medietatem reddituum cum Hans Dargeslaf in Gurreuisse cum iure patronatus vicarie ibidem existentis, item medietatem reddituum in Wargetzowe cum jure patronatus vicarie ibidem, item medium molendium in Ginxst cum grauamine ejusdem; item medietatem in Gustowe; insuper medietatem orti in *deuestige*, item medium ortum apud *vresten wort*

---

1) Als Quelle ist das oberste Stadtbuch »super obligationibus hereditatum post quasimodogeniti im Jahr 1488« angegeben.

2) Es war dies der Antheil in Ruskevitz, der 1430 (u. f.) von den v. d. Bughe verkauft war. Conrad v. d. B. war der erste dieser Familie, der auf Rügen genannt wird. Die Gebrüder Tönnies und Curd v. d. B. 1379 u. f. mochten seine Enkel sein. 1415 am Matthaeus Tage verkaufte Hans v. d. B. seinem Schwager Vereslaf Bonow „alle myn gud dat ik hebbe tho Ralswyk alse id Vereslaf vors vryg beseten heft;" welches von Vereslaf Bonow 1416 am Tage Matthaeus an den Bischof Peter von Roeskilde zu einem todten Kauf verkauft ward (Bürgen der letzteren Verschreibung „her Henningh von Jasmund, rydder, Raven Barnekowe, Thetze Cernyn de olde, Henningh Sabetitze, Jacob Bonowe und junghe Henning Sabetitze"). Heinrich v. d. B. 1430 war vielleicht ein Vater der Brüder Tönnies (zu Ruskevitz) und Hans v. d. B., die mit ihrem Vetter Hinrich v. d. B. von 1438 — 64 genannt werden. 1481 Montags vor Michaelis verkauften Nicolaus, der Guardin des Franciscaner Klosters zu Greifswald, und Hans v. d. B., Gebrüder, an Diderik von Huddesen Tytkens Sohn, Rathmann zum Sunde, den Hof des Hans v. d. B. zu Ruskevitz im Kirchspiel Bobbyn zu einem todten Kauf. Ihre Brüder Korth und Henneke genehmigten dies, und Tomas (? Tönies) v. d. B. bürgte mit andern für den Kauf. 1512 verkauften die Gebr. Dyderik und Jacob von Huddessem diesen Hof an das Kloster Hiddensee. Die Familie v. d. B. ist gewiß sehr bald darauf erloschen oder doch verschollen (vgl. Ank. zu Urk. 223.) Mir scheint es wahrscheinlich, daß Ruskevitz und nicht Resekevitz bei Bergen gemeint, wenn das Gut des „Tonges van dem Boghe — tho Rosekeuytze" in einer Urk. v. J. 1361 (Berger Matr. Nr. 102) genannt wird (vergl. Grümbke Gesch. des Kl. Bergen p. 68). Wohl zu unterscheiden von diesem Geschlecht, welches einen Adler im Wappen führte (Tab. IX. 4.), ist die in Anmerk. 1 zu Urk. 71 genannte gleichnamige Familie, die mit den v. Süsitze auf Wittow stammverwandt war. Letztere erlosch noch im 14. Jahrh., denn 1398 Montags nach Lätare verliehen die Herzoge Barnim VI. und Wartislaus VIII. an Everard Hup alles was die Gebrüder Herman und Timme v. d. B. Bürger zu Stralsund vormals in dem Gute Scharpitz zu Lehn besessen und nach ihrem Absterben der Herrschaft heimgefallen war. — Auf Wittow angesessen, wo sich die Verwandten dieser Familie von Süsitz, von Gudderitz nannten, dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, daß sie sich nach der dortigen Halbinsel, die noch heute „der Bug" heißt, nannten. Aus dem Gesagten dürfte sich die Unhaltbarkeitt der von Schwarz (in seiner Lehns-Hist. p. 1138 und 39) aufgestellten Conjunctur des gemeinsamen Ursprungs der Bughen und der Buggenhagen ergeben. Der erste Buggenhagen, der mir bisher vorgekommen, ist der Ritter Wedege v. B. Er wird 1284 als Zeuge in der Urk. genannt, in der Herzog Bugzlaf der Stadt Greifswald das Dorf Darghelin bestätigt.

cum medietate quatuor bodarum ibidem, item medietatem anguli in *Ossenreygerstraten* cum medietate bodarum et cellariorum ibidem, cum omnium dictorum bonorum attinentiis. Item dat et assignat dictis pueris tredecim marcas argenti proprie *lodige mark suluers.* Pro quibus prefata Tilseke mater obtinere debet omnia clenodia in auro, in margaritis, in *corallensnoren* et in *tafelsmyde.* Item dat eisdem pro medietate vestimentorum suorum quinquaginte marcas. Item debet dare dicte filie sue Margarete Krassowen cum viro nuptui tradita fuerit, vnum *stantem bedde* cum supellectili, sicut dicta mater habuerit et eidem filie decens fuerit. Pro quibus etiam dicta mater retinere debet omnia lectisternia, proprie *beddegewant,* sicuti in domo est. Item dat eisdem pueris medietatem omnium apum et ovium, vbicumque fuerint. Item omnia credita exstantia debent manere coniunctim apud matrem et dictos eius pueros immonenda. In effectum premissorum omnium et hujusmodi diuisionis hereditarie debet dicta Tilseke mater cum marito suo presenti Conrado Vust prefato obtinere integram domum siue hereditatem stantem in platea *Ossenreygerstraten* inter domos Hinrici Micheln ab vno et Hinrici Dummens lateribus ab altero, cum sartagine braxali, instrumentis braxatoriis, cum brasco, humulo et uno ingere agri, item cum omnibus vtensilibus domus, proprie *husgerede*, prout est et omnibus aliis suis attinentiis. Occasione cujus diuisionis hereditarie est prefata mater Tilseke a prefatis suis pueris pretextu paterne hereditatis totaliter separata et diuisa, ita quod de hujusmodi hereditate paterna dictis suis pueris nichil tenetur obligata.

No. 178. Anno 1488, Freitags vor St. Johannis Baptiste. (20. Juni.)

„Hinrik Bole to Slavekevitze in deme kerspele tom Suder" verkauft der Nicolaus Kirche zu Stralsund für 100 Mk. 6 Mk. aus dem von ihm selbst bewohnten Hofe.

Aus dem „Kerken-Bock tho St. Nicolawes."

Medelowere: Clawes Krassow to Damban, Balthazar van der Oesten to der Vnrowe, Wedege van der Osten to Dubberkenitze, Kord Krakenitze to Postelisse, Götke van der Oesten to Rametze vnde Hennynk Bergelaze to Slauekenitze.

No. 179. Anno 1488, Freitags vor St. Johannis Baptiste. (20. Juni.)

Henning Bergelaze, wohnhaft zu Slavekevitze verkauft den Vorstehern der St. Niclas Kirche wiederlöslich für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus dem von ihm selbst bewohnten Hofe.

Aus dem „Kerken-Bock tho S. Nicolawes."

Medelowere: Clawes Krassow tho Damban, Gotke van der Osten tho Rametze, Erick Barnekow tho Silnevitze, Raven Barnekow tho Kublekow, Hinrik Bole tho Slavekevitze vnd Henninck Bergelaze tho Teskevitze.

No. 180. Anno 1488, am Tage St. Lucien. (13. Decbr.)

Berndt Deßinck, wohnhaft zu Rostock, verkauft an **Claus Krassow** seinen Hof und Gut zu Brecze „mit erwe vnde Knezen rechte."

Nach einer Abschrift im Dambaner Haus-Arch.

Ick Berndt Deßinck, wonafftich to Rostock, bekenne mit mynen eruen vor alsweme, dat ick na rade vnd vulbord myner eruen vnd negesten frundt hebbe vorkofft vnde vorlaten, vorlate vnd vorkope to eneme ewigen koften kope deme erbaren manne Clawes Crassouwen vnd sinen eruen minen hoff vnd gud to Breze, belegen in dem kerspele to Trente, vnde alle des haues tobehoringe vor einen summen penninge, dar ick ane vornoget bin vor der makinge

disses breues. Dissen vorbenomten hoff vnde gud schal Clawes ergescreuen vnde sine eruen hebben vnde bruken mit erue vnde Knetzenrechte, mit acker, buwet vnde vngebuwet, mit wischen vnd weyden, mit allen holtingen, mit more vnd torue, mit water, stande vnd fletende, mit meenheiden, mit all' sinen tobehoringen, mit aller nuth vnd frucht, de dar nu ane is, vnd noch ane werden mach, mit aller herlicheit, frigheit vnd rechticheit alz myn vader Arnd Deßinck seliger dechtnisse vnde (mine) vorolderen vor vnde ick na dat alder frigest gehat und beseten hebben vnde ick mit mynen eruen, edder mynes vader eruen beholden an dissem vorbenomeden gude iffte in sinen tobehoringen altes nicht, noch richte noch denst, noch jenigerleie toseggent, men allent wes myn vader vor vnde ick na dar ane hebbe iffte gehadt hebbe, idt sy benomet edder vnbenomet, dat wise ick mit minen eruen gantzliken vnd alle to Clawes Crassowen vorbenomt vnd sinen eruen. Ock schal ick mit minen eruen Clawese vorscreuen vnd sinen eruen dissen vorbenomten hoff vnd gut mit sinen tobehoringen vorlaten vor den heren des landes wen ick iffte mine eruen van em darto geeschet werden, vnd waren em vor der vorlatinge vnd na, vnd entfrigen vor alle ansprake aller personen to rechte, alz recht. Disse vorscreuen stucke vnd articule stede vnde vast wol to holdende in guten truwen Clawes Crassowen vnde sinen eruen laue ick Berndt Desinck vorscreuen vor my vnd myne eruen sunder jenigerleye hulperede iffte argelist. Des to groter bekenntnisse, so hebben de ersamen Hans Hogedorp, Hinrik Tzecute vnde Michel Vittrick, borger tom Sunde, ere ingesegelle vmme mines bedes willen gehenget nedden dessen breff. Geuen na der bort Christi veerteinhundert an deme achte vnde achtigesten jar an dem dage Sunte Lucie der hilligen juncfrouwen.

No. 181. Anno 1489, Dienstags nach Kreuzerfindung. (28. April.)

Clawes Gaweren auf dem großen Hofe zu Zylense verkauft an her Vyth Wulue und olde her Dyderik van Huddesem als Vorsteher des St. Jürgen Gotteshauses 12 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Zylense für 200 Mk. wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Medelowere: Volret Gaweren min broder, Clawes Bernt to Teskeuisse, Tönniges Krassowe to Panseuisse, Clawes Bonowe und Henneke van Vzedum.

Die Siegel sind abgefallen.

No. 182. Anno 1489, Sonnabends vor Martini. (7. Novbr.)

Baltzer Jasmunde, wonaftich vp Jasmunde, und Steffan van Nanen, wonaftich tor Multze, verkaufen Herrn Carsten Symen, Rathsmann zum Sunde, für 500 Mk. 34 Mk. Pacht aus ihrem Hofe zu Salentin im Gustower Kirchspiel, der nun in zwei Höfen liege und von Kersten Lütke und Claus Dam bewohnt werde, deren jeder 17 Mk. geben; behalten sich jedoch den ewigen Wiederkauf vor.

Aus einer alten Abschrift in den Lehn-Acten der von Ahnen, No. 5. f. 5 u. f. im Lehn-Arch. zu Greifswald.

Medelowere: Hans Krassow to Varszneuitz, Tönnies Krassow to Schweicheuitze, Arndt van der Osten und Hans Rotermund, mine dochtermanne, Henning van Nanen tho Natzeuitze und Hans Pretze vp dem Zuder.

No. 183. c. 1490.

In einem Verzeichniß des von den Jungfrauen, die in das Berger Nonnenkloster aufgenommen wer-

den, gezahlten Einkaufgeldes aus dem 15ten Jahrhundert werden genannt:

Item Beate Crassow c marce, — item Cecilia Wysseke c marce, item Lucie Crassow c marce.

Matrikel des Klosters Bergen f. 83. Gedr. in Dr. J. J. Grümbkes Geschichte ꝛc. des Nonnenklosters ꝛc. in Bergen p. 20. ꝛc.

In einem Verzeichniß der Nonnen „die keine Pröfen haben," aus dem J. 1490 wird **Gerdrudt Krassowen** mit 8 Mk. genannt.

Aus dem **Regestum Monialium de Bergen anno 1490,** gedr. in dem Anhange zu C. D. Gustav v. d. Lancken Rügensche Geschichte. Greifsw. 1819, p. 74 seq.

No. 184. Anno 1491, Freitag nach Tiburtius dem Märtyrer. (15. April.)

Henninck van der Osten to Bussenisse verkauft den Procuratoren der Marien Brüderschaft „in vnser leuen fruwen kerke tom Szunde" für 50 Mk. 4 Mk. aus dem Hofe zu Vnrowe den Laurenz Sekute bewohnt, wiederlöslich.

Aus einer beglaub. Abschrift im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Tönnies Krassow to Pansevisse, Steffen van Anen to Multze vnd Hinrik van Anen to Natzeuisse.

No. 185. Anno 1491, Montags nach St. Urban. (30. Mai.)

Hennink Plate to Zylentze verkauft den Procuratoren der Brüderschaft des Kalandes zum Sunde für 13 Mk. sund. 16 ßl. Pacht aus Peter Schlichtens Kruge zu Trente mit allem Zubehör „myt alleme richte vnde rechte deme hogesten vnde sydesten," wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Tonnyges Krassouwe to Panseuisse, vnde Hennink Bergelase to Teskeuisse.

Durch den untern Rand sind 3 Pergamentstreifen zur Befestigung der drei in grünes Wachs gedruckten und mit einer Tectur von weißem ungeläuterten Wachs versehenen runden Siegel gezogen.

Das 1. zeigt im dreieckigen Schilde das gewöhnlich Pl. Wappen. Das 2. Siegel ist zu Urk. **No. 156.** beschrieben und Tab. **XII. No. 13.** abgebildet. Das 3. am rechten Rande stark beschädigte Siegel zeigt im dreieckigen Schilde einen senkrecht gestellten, mit den Scheeren dem Schildesfuß zugewendeten Krebs. Die Umschrift: **S. HENNINK BER . . .**

No. 186. Anno 1491, Montags vor Simonis und Judae. (24. Octbr.)

Hans Crassow verkauft an Nicolaus Kontz, Vicar in der Kirche zu Reppin, und den Patronen seiner Vicarie **Claus Crassow, Heinrich Crassow, Tönnies Crassow,** seinem Bruder, und sich selbst 12 Mk. jährlicher Pacht aus seinem Dorfe und Gute Vartzeneuitz für 200 Mk. wiederkäuflich.

Nach einer Abschrift aus dem Dambaner Haus-Arch.

Jck Hans Crassow bekenne mit minen eruen vor alsweme, dat Jck hebbe vorkoft vnde vorlaten, vorlate vnde vorkope tho eneme ewigen koften kope deme ewerdigen manne Er Nicolao Kontzen, prestere, vicario in der kerken tho Reppin vnde Clawes Crassowen, Hinrik Crassowen, Tönnies Crassowen minem broder, vnde mi als patronen der vorbenomeden vicarien vnde alle eren nakomelingen twelf mark geldes jarliker pacht in minem dorpe vnde gude tho Vartzeneuitz als dar nu Varnowe want achte mark ghel des vnde dar nu Michel

Janke want, ver mark gheldes vor twehundert mark guder sundischer wonliker munte, dar Jck ane vornoget bin vor der makinge disses breues; disse vorschreuene twelf mark ghelbes schal her Nicolaus vorbenomet edder sine nakomelinge hebben vnde boren fredesam alle jar des negesten daghes sunte Martens vt dem vorbenomeden gude vnde vt alle sinen thobeboringen, vnde were dat he en denne nicht worden, so heft he vnde sine nakomelinge, eft wem dat beualen wert, vullenkamen macht de vorbenomeden twölf mark geldes vth tho pandende vth deme vorbenomeden huuen vnde gude vnde vt alle eren thobehoringen so vaken en dat behuf is, vnde mit den panden to varende als pachtrecht is. Ok so schall her Nicolaus vorschreuen vnde sine nakomelinge desse vorschreuen twelf mark ghelbes hebben vnde bruken mit richte vnde denst, hogeste vnde sideste mit aller nut vnde frucht de dar nu ane is vnde noch an werden mach vnde alle herlicheit, friheit vnde rechtigheit als mine oldern vor vnde Jck na die allerfrigest gehat vnde beseten hebben. Ock so schall Jck mit minen eruen her Nicolao vorschreuen vnde sinen nakomelinghen de vorbenomeden twelf mark geldes entfrigen vnde entweren vor allen herendenst, plicht vnde vnplicht de dar vp kamen muchte, vnde vor alle ansprake aller personen geistlik eft werlik de vor recht komen, recht geuen vnde nemen willen. Ock schall Jck mit minen eruen her Nicolao vnde den patronen vorbenomet vnde eren nakomelingen disse vorschreuen twölf mark ghelbes vorlaten vor wem wi des plichtich sin, wan ick efte mine eruen darto geeschet werden, vnde waren vor der vorlatinghe vnde na als in dem lande ein recht is. Ock so mach her Nicolaus vnde de patronen vorbenomet mit eren nakomelingen de vorbenomeden twölf mark ghelbes vorkopen, vorbuten, voranderen ifte vorwandelen in geistlike eft werlike acht to nutticheit der vorschreuen vicarien wor vnde wo se willen, vnde dem se aldus denne sin vorandert, wil Jck mit minen eruen holden alle artikele dis breues. Doch so beholde ick mi vnde minen eruen den ewigen wedderkop disser vorschreuen twölf mark ghelbes, men so schall Jck effte mine eruen en eft eren nakomelinghen thoseggen vp einen sunte Johannes Baptisten dach tho midden samere vnde geuen en denne in den vier hilligen daghen tho winachten, denne negstfolgende twehundert mark mit der jarliken vnde plichtliken pacht, vorscreuen guder sundescher munte als denne (genge) vnde geue is, sonder eren efte erer nakomelinge boswisliken schaden. Alle desse vorbenomeden stucke vnde articele stede vnd vast woll tho holdende laue Jck Hans Crassow vorschreuen mit minen eruen vnde mit minen truwen medeloueren als Baltzer van der Osten, Raven Barnekow tho Koseldorp, Henning Plate tho Ebuketitz, Raven Barnekow, Erikes sone, Rickelt Rotermundt vnde Henning Bergelase, Hanses sone. Wi alle lauen in guden truwen mit einer samenden handt her Nicolao Kontzen, Vicario vnde sinen Patronen vorbenomet vnde alle eren nakomelinghen alle desse vorschreuen stucke stede vnde vast woll tho holdende sonder jenigerleie hulperede ifte arghelist. Des tho groter bekantnisse so hebbe wi alle vnse ingesegele gehenget nedden dissen bref. Geuen na der bort Christi vierteinhundert an deme ein vnde negentigesten jare des mandages vor dem daghe sunte Simonis vnde Judae der hilligen Apostolorum.

No. 187. Anno 1491, Tags vor Lucia. (10. December.)

Clawes Gaweren to Zylentze, verkauft den Vorstehern der Marien Kirche zu Stralsund, als her Rolof Molre, borgermeistere, her Nicolaus Rotghere, radmanne, Clawes Molre, Peter Witten, Hans Vyrouwen, 3 Mk. Pacht aus einem Hofe zu Zylense für 50 Mk. wiederlöslich.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Arch.

Medelowere: Clawes Gaweren tom Gaweren, Tonniges Krassouwe to Panseuisse vnde Clawes Bernd to Koltze.

No. 188. Anno 1492, im Kloster Marienkron am Sonntage nach den heil. drei Königen. (8. Januar.)

Arnd van der Osten, wonaftich to Rattenevytze vppe Jasmunde, vnde Hennynk von der Osten tho Lutzevytze vppe Ruygen verkaufen dem Kloster Marienkron für 50 Mk. 3 Mk. aus Hans Orkeuitzens

Hofe zu Lutzeuytze im Gingster Kirchspiel, wiederlöslich.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatar. Coenb. Mariae coron. Sect. XIV. No. 12.**

Zeugen: Baltazar van der Osten thor Unrowe in deme kerspele to Gyurste, Wedeghe van der Osten tho Dubberkeuytze, Hinrik van der Osten tho Lutzeuytze vnde **Thonyes Krassowe** tho **Pantzeuitze**.

No. 189. Anno 1492, am St. Gregorius Tage. (9. März.)

Clawes Bole, Stüringes sone, verkauft an Hinrick v. d. Lancken, Ricquens sone, 8 Mk. Pacht aus seinem Hofe Maldenbritze für 100 Mk., wiederlöslich.

Aus dem Orig. im P. Prov. = Arch.

Zeugen: Stürink Bole, Bernd van der Lanken to Woldenitze, Vicke Quaßte, to Ganseließtze vnde Vicke Quase to Varnkevitze, Gbert Quaßtze, **Hynrik Kak**, Pawel Vyrse vnde Vicke Bole.

Die Siegel fehlen.

No. 190. Anno 1492, gheuen vnde schreuen an deme kloster Marienkron, — des medewekens yn der Quatember? ...? (? 14. März — 13. Junius — 19 September oder 19. December.)

Raven Barnekow, Ravens sone, wonaftich to Kotzelstorpe im kerspele tho Berghen, verkauft den geistlichen Personen Alheyt Elmenhorstes, abtissen vnde Hynrico Kummerowen ghemenen bychtegheren vnde allen anderen susteren vnde broderen des klosters Marienkron rc. beleghen vor deme Stralessunde für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus Soldekevitz im Kirchspiel Rambin, wiederlöslich.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatar. Coenob. Mariae coron. Sect. XIV. No. 13.**

Medelowere: Clawes Ghaweren van Moiselbritze, Ryckelt Rotermunt, Hynrik Ghaweren syn zone, **Tonnyges Krassowe** to Tzweghewysse, Hynrik van Anen, Henningh Plate to Tzylentze.

No. 191. Anno 1492, Montags vor St. Jacobs Tage. (23. Juli.)

Curd Krakevitz, Herzogl. Vogt und Richter auf Rügen, verläßt als ein Lehnrichter dem **Claus Crassow** das von Bernd Desinck in Breetz gekaufte Gut.

Nach einer Abschrift aus dem Dambaner Haus-Arch.

Ick Curd Krakeuitze des irluochten hochgebaren forsten vnde heren, heren Bugslaffs to Stettin, to Pamern rc. Hertogen, Heren vnde Forsten to Rügen, vagete vnde richter vppe Rügen, bekenne mit mynen bisitteren nagescreuen vor alsweme, dat vor my am sittenden richte in sunderger beuelinge des vpgescreuen hochgebarnen heren is gewesetz de ersame Bernd Desinck, borger to Rostock in vulmechticheit, vnd hefft mit sinen eruen in frigen willen affgelaten van dem gude vnd haue belegen vppe Rugen in deme kerspele to Trenthe in deme dorpe Bretze an **Clawes Crassouwen** vnd sine eruen, alse de erbenomte **Clawes** dat vorscreuen gud van deme suluen Bernde hirvormals entliken gekofft hefft, vnde Ick alse eyn leenrichter van vnseme gnedigen heren vorgemelt darto geschicket deme suluen **Clawese** vnd sinen eruen inwise, des rechtes vorth vorlaten vnde inwiset hebbe, dat to besittende na lude sines breues. Des to groter bekantnisse so hebbe ick Curdt vorscreuen richter, mit den erbaren Rauen Barnekouwen deme oldern vnde Henningk van der Lancken, myne bisittere, vnse ingesegelle gehenget neben dissen breff. Geuen na gades bort mcccc an deme xcii jar des mandages vor sunte Jacobs daghe.

No. 192. Anno 1492, am Abend der 11000 Jungfrauen. (21. October.)

Balteser van Yasmunde verkauft den Vorstehern des Kalands zum Sunde für 25 Mk. 2 Mk. von Hinrik Burmesters Hofe „to Pluchchouwe belegen in deme kerspele to Zagharde" wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Zeugen: Tonnyges Krassouwe to Polpeuisse, Cord Smachteshagen, Clawes Smachteshagen, Tonniges Kynt to Zagharde.

An 5 Pergamentstreifen hängen eben so viele runde Siegel, in ungeläutertes weißes Wachs gedruckt. Das Siegel des Balt. Jasm. zeigt die 2 Rauten, die S. des Cord und Claus Sm. einen linken Schrägfluß. Das des letzteren mit der Umschrift: S. CLAWES SMACHTESHAGEN ist Tab. XII. No. 22. abgebildet. Das Siegel des Tonnies Kint zeigt den rechts gewendeten Adlerkopf. Das Siegel des Tönnies Kr., das 2te in der Reihenfolge, ist völlig zerdrückt.

No. 193. Anno 1492, am St. Andreas Abend. (30. Novbr.)

Heinrich Schmachteshagen zu Campe, verkauft dem Rathsverwandten Cord Rugemann, als derzeitigem alleinigen Vorsteher des Gotteshauses St. Jürgen am Strande für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Campe auf Jasmund, wiederlöslich.

Aus J. A. Dinnies Diplomat. Domus St. Georgii. Strals. p. 97 — 98.

Zeugen: Clawes Smachteshagen, Clawes son, tho Zeltze, Helmich Smachteshagen, Clawes son, tho Talmeuisse, Tonniges Krassouwe, Clawes son, tho Polpevisse, Henning vam Rade, Steffens son, tho Syssouwe.

No. 194. Anno 1492.

„Verkoft Hennecke Kack dem Closter (Bergen) den halven kroch thor Rigenkerken."

Aus Erasm. Husens Verzeichniß.

No. 195. Anno 1493, am St. Fabians und Sebastians Tage. (20. Januar.)

Henningk van der Osten to Busseuisse im Kirchspiel Gingst verkauft den Procuratoren der Marien Brüderschaft zum Sunde für 10 rheinl. Gulden 2 Mk. Pacht aus Hans Lütkens Erbe zu Busseuisse, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Zeugen: Tonnies Krassowe to Panseuitze, Henningk Berghelaze to Teskevisse vnde Henningk van der Osten to Busseuisse.

Durch den untern umgeschlagenen Rand sind 4 Pergamentstreifen zur Befestigung der vier runden in grünes Wachs gedruckten und mit einer Tectur von weißem ungeläutertem Wachs versehenen Siegel gezogen. Das 1ste und 4te sind stark beschädigt, doch erkennt man noch, daß sie das gewöhnliche Ostensche Wappen enthalten. Das 2te Siegel ist das zu Urk. No. 156. beschriebene und Tab XII. No. 13. abgebildete Siegel des Tönnies Krassow. Das Siegel des Henning Berglase zeigt den Krebs, es ist jedoch nicht das zu Urk. 185 beschriebene senkrecht gestellte Siegel.

No. 196. Anno 1493, Mariae Magdalenae. (22. Juli.)

Dominus Gherardus Boleke accepit in dotalitium cum uxore sua moderna Margareta, filia olim **Johannis Crassouwen**, p. m. medietatem domus angularis site in platea dicta *Ossenreygerstrate* in acie platee doleatorum. —

Item ducentas marcas sundenses in Karow, quas Hinricus Crassow dicto domino Gherardo debet expagare. (?) Item adhuc centum florenos renenses.

Aus dem liber resignationum im Stralsunder St.=Arch.

No. 197. Anno 1493, am Michaelis Abend. (29. September.)

Clawes Gaweren to Zylentze verkauft den Vorstehern des St. Jürgens Gotteshauses „her Hennink Wardenberghe und her Cordt Rugemanne radmannen" 6 Mk. Pacht aus dem Dorfe Zylentze für 100 Mk.

Aus dem Orig. im Pom. Prov.=Arch.

Zeugen: Volret Gaweren, mynbroder to Sylensse, Clawes Gaweren tom Gaweren, Clawes Bonowe to Syrmoysel vnde Tonnyges Krassouwe to Panseuitze.

Von dem Siegel des Klaus Bonow ist ein Fragment erhalten, die übrigen fehlen ganz.

No. 198. Anno 1493, am St. Nicolaus Abend. (6. Decbr.)

Hennink Plate to Ghurretisse verkauft den Procuratoren des Kalandes zum Sunde für 50 Mk. 3 Mk. Pacht aus den von ihm selbst bewohnten Hofe zu Ghurretisse, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Tonnyges Krassouwe to Panseuitze, Hennink van der Osten to Bussenisse vnde Hennink Vergelase to Teskenisse.

Von den 4 Siegeln fehlen die 2 letzten. Das Siegel des Henn. Pl. zeigt das bekannte Platensche Wappen, die 2 Flügel mit den Köpfen auf den Sachsen. Das des Tön. Krassow ist zu Urk. 156 beschrieben und auf Tab. XII. No. 13. abgebildet.

No. 199, c. Anno 1493.

Emeke Wosseke, wonaftich to Darsitz, genehmigt, daß sein Untersasse Hinrik Smidt zu Cirkouwe der Brüderschaft Gottes und seiner Heiligen zu Bergen 2 Mk. Hebungen für 25 Mk. verkaufen möge. (Das Ende der Urkunde fehlt).

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

No. 200. Anno 1494, Freitags vor dem heil. drei Königs Tage. (10. Januar.)

Rickelt Ghaweren, wonaftich to Karow in deme kerspele to Samptyns, verkauft dem Herrn „her Gerwen van Hudbessen, kalandesheren tome Sunde" für 50 rheinl. Gulden 9 Mk. Pacht aus seinem Wohnhofe zu Karow, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im ehemal. Moyselbritzer Haus=Arch.

Zeugen: Tonnyges Kack to Chotemytze, Hans Holste to Garlepow vnde Titke Wengelin to Gysendorpe.

Von den vier Siegeln hat sich nur das letzte erhalten. Obgleich sehr zerdrückt, läßt sich im Schilde ein geschachter rechter Schrägbalken erkennen.

No. 201. Anno 1494, Sonntags nach der Octave des heil. Leichnams. (8. Juni.)

Heinrich von der Lancken, Ricqwens Sohn, bekennt mit seiner Hausfrau Ghiselen, „Junckheren Clawes van Pubbusken zeliger dachtnisse nalatenen dochter" 500 Mk. sundisch Mutter=Erbe, außer den 1700 Mk. Brautschatzes, empfangen zu haben. Dazu habe ihm Junker Woldemar van Pubbuske, seiner Hausfrau Bruder, die Besserung in dem Gute und Dorfe Nadelisse gegönnt, welches er eingelöst habe, und hebe er daraus 80 Mk., je 7 für hundert. Stürbe seine Hausfrau vor ihm, ohne Leibes=

Erben zu hinterlassen, so solle er und seine Erben ihren Erben wieder entrichten und bezahlen 500 Mk. Mutter-Erbe, dazu das Dorf Nadelisse oder ein anderes eben so gut, welches jährlich 80 Mk. Pacht gebe, je 7 für 100, innerhalb Jahr und Tag nach dem Tode seiner Frau. Stürbe er vor seiner Frau ohne aus ihr Erben zu hinterlassen, so sollen seine Erben, Ghiselen und ihren Erben wieder entrichten die 500 Mk. und das Dorf Nadelisse mit 80 Mk. Pacht. „Men weret dat vnßer eyn van deme anderen vorstorue vnde erfnamen van vns gebaren tosamende naleten, dat scal denne darinne gan alze yn deme lande eyn recht is, deme wedderkering breue, den ik hir vormals vorsegelt hebbe, vnschedelik."

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Medelowere: Ricqwen van der Lancken, myn vadere, Raven Barnekow to Koseldorp, Cord Krakevitz, Ricqwen van der Lancken, Hinrikes sone, vnde Tonniges Crassow, Clawes sone.

Die Siegel fehlen.

No. 202. Anno 1494, Montags nach Allerheiligen. (3. Novbr.)

Hennink Bergelase to Teskeuisse verkauft den Procuratoren des Calands für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus Claus Wencken Hof zu Launitz wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Tönnyges Krassowe to Panseuisse, Hartmann Plate to Vresen, Tonnyges Kalik to Ventze, Henninck van der Osten to Busseuisse.

Durch den untern umgeschlagenen Rand sind 5 Pergamentstreifen zur Befestigung der runden, in grünes Wachs gedruckten Siegel gezogen. Die drei ersten sind mit einer Tectur von ungeläutertem Wachs versehen.

Das Siegel des Henn. B. ist das zur Urkunde No. 195. beschriebene, das des Tönnies Kr. ist zu Urk. No. 156. beschrieben und Tab. XII. No. 13. abgebildet. Das Platensche und Ostensche Siegel enthalten die gewöhnlichen Schildeszeichen dieser Familien. Das des Tönnies Kalik ist stark zerdrückt.

No. 203. Anno 1494, Sonnabend nach Martin dem Bischof. (15. Novbr.)

Hartman Plate tom Frezen verkauft an den Bürgermeister Zabel Oseborn und Hinrich Buchow, als Vorsteher zum heil. Geiste aus seinem Hofe zum Frezen „dar ick nu tor tyt sulven vppe wane" und aus seiner Windmühle daselbst für 150 Mk. 9 Mk. jährliche Pacht, mit Gericht und Dienst, jedoch mit Vorbehalt des ewigen Wiederkaufs.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatarium Domus Spiritus Sancti. Tit. Freesen p. 354—56.**

Medelowere: Tönniges Krassow tho Pansevitze, Hinrik Plate tho Tribbekevitze, Tonnyges Kalik tho Ventze, Henninck Plate tho Gusterade vnde Hennynk Bergelaze tho Teskevitze.

No. 204. Anno 1494, am St. Nicolaus Abend. (6. December.)

Hennynk Plate to Ghurtysse verkauft an die ersame Frau Gertrud Hornes und ihre Erben für 200 Mk. 12 Mk. Pacht aus Ganskevisse von den Höfen des Hermen Sehcute und Ghereke Wytmüsse, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. der Nicolai Kirche zu Stralsund. Urk. Nr. 44.

Zeugen: Hennynk Plate to Sylensse, olde Hans Krassouwe to Varseuisse, Tonnyges Krassouwe to Panseuitze, Tonniges Krassouwe to Swecheuitze, Baltes van der Osten tor Vnrouwe, Hennink van der Osten tor Vnrouwe.

Die 7 Siegel, die an eben so vielen Pergamentstreifen gehangen haben, fehlen.

No. 205. Von demselben Tage wie No. 204.

Derselbe verkauft derselben für 200 Mk. 12 Mk. Pacht aus Ganskevysse von den Höfen des Gerke Torkel und Drewes Koldenkerke, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. der Nicolai Kirche zu Stralsund. Urk. Nr. 45.

Zeugen: Henning Plate to Ghurtzte, myn broder; die übrigen Bürgen stimmen genau mit den in No. 204. genannten überein.

Die 7 Siegel fehlen bis auf ein Fragment von dem des Tönnies Krassow zu Pansevitz. Es stimmt mit dem zu Urk. No. 156. beschriebenen und Tab. XII. No. 13. abgebildeten überein.

No. 206. Anno 1494, Luciae virg. (13. Decbr.)

Hinrik Crassow accepit in dotalitium cum uxore sua moderna Anneken relicta olim p. m. Nicolai Wytten domum sue (?) hereditatem (?) integram sitam in platea Tributzensi.

Aus dem liber resignationum im Stralf. St.-Arch.

No. 207. Anno 1495, am dage Petri ad catedram. (22. Febr.)

Claus Krassow bekennt, von seinem Vater Claus Krassow den Hof Damban unter bestimmten Bedingungen auf 5 Jahre empfangen zu haben.

Aus einer Abschrift im Dambaner Haus-Arch.

Vor alsweme dar desse breff vor kumpt, enne zeen edder horen lesen, bekenne Jck Clawes Krassow, Claweszes sone, vor mi vnde myne rechten eruen, dat ick mit mynem leuen vader auer ein gekamen bin to enem vulkamen ende vmme zinen hoff tho Damban in desser naschreuen wise, alsz dat Jck den vorgebachten hoff mit syner tobehoringe hebben vnde bruken schal to miner behoff mit acker, weide, wische, watere, holtinge, muringe, rusch vnde busch, vnde mit alre nutticheit vnde vrigheit also de sulffte hof in all sinen scheden vnde grentzen nu jegenwerdigen vnde van oldelinges gelegen is geweszet, also eruerecht vthwiset, ene to besittende vnde nicht anders sodant vnde also wi des ouer enn gekamen zint, so hir nageschreuen steit. Dessen vorgeschreuen hoff mit syner thobehoringe schal ick gantz vnde alle bezitten vnde gebruken wo vorberört, vthgenamen allent weß zick myn leue vader daranne beholden hefft vnde vthbescheden, also benomelken xxiiii mark geldes jarliker pacht, de myn vader her Henninck Wardenberge tom Sunde darinne vorpandet hefft to weddeschatte, de ick demsulfften her Wardenberge effte synen eruen alle jar daruan vthrichten, de tidt auer vnde also vnse vordracht dureth, vnde betalen schal, ock allen bischoppes roggen papentegeden vnde koster korne, also vele also vp den gantzen hoff lopt, dat ick ok alle vthrichten schal, suß nene ander plicht effte vnplicht darue ick daruan dhon effte vthgeuen. Vortmehr so hefft zick myn leue vader dar an deme vaken dachten haue vnde gude vth bescheden vnde beholden to synen behuff vnde brukinge dat nye huß byme bomgarden mit dem bomgarden aueral vnde vort dat backhuß mit der lutken schune, vortmer beholt he ock alle holtinge vor sick vthgenamen dat del anlange, dat tho deme haue behort, dat schal Jck vor mi beholden, vorder alle hoygwischen de ock myn vader vor sick beholt, ane söß morgen scholen to myner behoff byme haue blyuen, ok beholt zick myn leue vader viii morgen ackers, twe morgen im garstuelde, ii in der brack, ii morgen stoppel vnde ii morgen to wicken, vnde densulfften acker alle schal ick em begaden vnde borechten laten mit myner ploch, egeden vnde messent like myme acker darto wil myn leue vader alle weyde thom haue belegen like my bruken vnde syn vehe vor myne herde dryuen de idt mit mynem scholen hoden vnde weyden vp myne kost vnde lohn. Vnde desse vordracht vnde ende wo bauen schreuen schal duren vnde vnvorbraken vorblyuen van datum deses breues an, beth dat viff jaer vmme gekamen zint, denne so schal ick den vacken gedachten hoff mit syner tobehoringe also ick den entfangen hebbe, mit sodaner verdicheit der tymmer vnde begadinge des ackers, beseyget vnde vnbeseyget, bemesset effte vnbemesset,

mynem leuen vader wedder aftreden vnde rumen, zunder jenigerleige vortoch efte vorhinderinge, behalven wy qwemen bynnen der tidt to nygerme handel edder vordracht vmme densulfften hoff. Alle desse vorschreuen stucke vnde artikel vnd ein islik bi sik laue ik Clawes Krassow vpgenomt, mit mynen eruen vnde truwen medelaueren birnageschreuen also Chaten vnde Otto broder genomet de Normanne, Raven Bernekow, Hinricus Krassow, Hans Bere vnde Tönnies Krassow, myn broder. Wi alle honetman vnde börgen wo vorbenomt lauen Clawes Krassowen, mynem leuen vader vpgemelt mit ener samenden handt stede vnde vast wol tho holdende in guden truwen vnde ane alle geverde. To groter tuchnisse vnde zekerheit hebbe wi alle vnse ingesegel mit willen vnde witschop hengen heten vor dissen apenen breff, de geuen vnde schreuen is na gades bort dusent verhundert imme viff vnde negentigesten jare amme dage Petri catedram, negest vor Maria nah lichtmissen.

No. 208. Anno 1495, Donnerstags nach Ambrosii. (9. April.)

Clawes Sum, Bürger zu Stralsund, verkauft seinen „Vettern" Guslaf und Claus Sum 39 Mk. 3 ßl. Pacht aus seinem Hofe zu Varnkevisse für eine unbenannte Summe Pfennige.

Aus dem Orig. im Pom. Prov.-Arch.

Medelowere: Vykke Qwas to Varnekevisse, Vicke Qwas to Ganselisse, Ghert Qwas, Hinrik Kak vnde Pawel Vyrs.

Alle Siegel sind noch vorhanden und ziemlich gut erhalten, aber nicht näher beschrieben, nur das des Hinrik Kak ist bis zur Unkenntlichkeit zerdrückt.

No. 209. Anno 1495, Donnerstags vor Martini. (5. November.)

Reinard Plate, wonaftich to Poldesitz, anders genomet de Dornehof, belegen in deme Kerspel to der Schaprode, verkauft dem Abt Heinrich zu Hiddensee und seinem Convente für 200 rheinische Gulden und 300 Mk. sundisch 40 Mk. Pacht aus seinem oben genannten Hofe, nach 20 Jahren wiederlöslich.

Aus der Matrikel des Klosters Hiddensee Fol. 7 u. 8.

Zeugen: Curt Krakevitze, Hans Krassowe tho Vartzeneuitze, Wylken tho Granskevitz, Hinrik tho Trybbekevitze, Hinrik tho Retelitz alle genomet de Platen, Vycke Qvatz to Ganselytze, Gert Quatz tho Varnekevitze, Henning Holste tho Swetzeneuitze.

No. 210. Anno 1495, Sonnabends vor St. Martens Tage. (7. November.)

Hennynk vamme Rade, Titkens zone, to Syssow verkauft den Vorstehern „vnser leuen frowen tiden" in der St. Jacobs Kirche zu Stralsund für 150 Mk. 7½ Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Syssow, wiederlöslich.

Aus einem Copiarium im Arch. der Jakobi Kirche Fol. 61 — 63.

Zeugen: Jorden Grundys tho Bentze, Hinrik Ede tho Karow, Clawes Kaeck tho Chotemisse, Hennynk vamme Rade, Bernts zone, Hennynk vamme Rade, Steffens ßone.

No. 211. Anno 1495, Tags Elisabeth. (19. November.)

Hans Normann zu Trybbevitze, verkauft dem Priester Peter Badendyke zu Stralsund aus seinem Gute zu Satze von dem Hofe des Werneke Weneke 12 Mk. Pacht für 225 Mk. sundescher Pfenninge.

Aus dem Orig. im Pom. Prov.-Arch.

Zeugen: Clawes Nareman, myn broder, Choten Naremann to Lubbyn, Clawes Krassowe to Dam-

bahn, Tonnyges Krassowe to Tzweghevitze, Henneke van Vßedum tho Bubbekevitze, Henninck Plate to Zylentze vnde Henninck Plate tho Retelytze.

Von den 8 Siegeln, die an der Urkunde gehangen, ist nur noch das des Henneke v. Vßedum erhalten, die übrigen fehlen.

No. 212. Anno 1495, Dienstags vor Weihnachten. (22. Decbr.)

Steffen van Anen tor Multze im Kirchspiel Samptins verkauft der St. Nicolauskirche zu Stralsund für 130 Mk. 8 Mk. Pacht aus seinem Gute zu Salekow im Kirchspiel Gustow, als aus dem Hofe des Claus Byffcop 6 Mk. und aus dem Erbe des Clawes Weydeman 2 Mk.

Aus dem Kerken Boke tho St. Nicolaws.

Zeugen: Hinrik van Anen to Natzevitze, Tonniges Kack to Chotemitze, Rickelt Gaweren tom Vinkendale, Marten Schele to Güstelitze vnd Arnd vam Rade tho Neparmitze.

No. 213. Anno 1495, am Tage Thomas des Bischofs. (29. Decbr.)

Tönnies Krassow zu Pansevitz verkauft dem Priester Heinrich Zum als Vicar, und den Lehnsherren derselben Vicarie, alten Hans Krassow, Claus Krassow zu Damban, Tönnies Krassow zu Pansewitz, Tönnies Krassow zu Schwegevitze, Heinrich Krassow zum Sunde und sich selbst 12 Mk. Pacht aus seinem Gute zu Veikevitze.

Nach einer Abschrift aus dem Dambaner Haus-Arch.

Ick Tönnies Krassow, wonaftich to Panseuitze mit minen eruen bekenne unde thuge apenbar vor alsweme in desseme breue dat ik rechtliken vnde reddeliken hebbe vorkoft vnde vorlaten, vorlate vnde vorkope gegenwardigen in kraft desses breues deme erliken manne her Hinrik Zum prester alse enem ewigen vicario vnde sinen ewigen nakomelingen dersuluen almissen vnd lehns, dartho olde Hans Krassowe, Claus Krassowe tho Dambane, Tönnies Krassowe tho Panseuitze,[1]) Tönnies Krassow tho Schwegeuitze, vnde ock Hinrik Krassow thome Sunde vnde ehren eruen, alse lehnheren dersulven vicarien dar ick sulven mede lehnhere tho bin, dersulven vicarien de desulve vorbenomede her Hinrick Zum von vns allen heft, vor twehundert mark sundisch dede mi wol tho der nuge bereth sint vor der makinghe desses breues twölf mark gheldes jarliker pacht, dede vorth her Hinrik Zum mit sinen ewigen nakomelingen alle jar hebben vnde opbören schall op Sunte Mertens dach vth minem gude tho Veykeuitze, belegen in deme kerspele tho Paske, alse in deme haue dar nu tho der tit inne wanth Hinrik Prun dre mark, vnde in deme haue dar nu inne wonth Merten Bulle dre mark, vth alle dersuluen houe thobehoringhe alse desuluen houe nu liggen, vnde van oldinghes vth geleghen hebben, binnen allen eren enden, maten vnde scheiden, an acker, wische, weide, torfe, more, holtinghe, wateringhe, mit aller frigheit, herlicheit vnde rechticheit, dartho mit alleme rechte vnde richte, mit deme hoghesten vnde sidesten an hals vnde an handt tho richtende, weret ock sake dat en ere pacht nicht tho rechten tiden vnd tho danke nicht wurde, so hebben se alle wege vullenkamen macht de vth tho pandende vnde vth deme vorbenomeden gude, vnd siner thobehoringhe na allem pacht rechte, ock schall ick Tönnies vorbenomet mit minen eruen en disse vorbenomede pacht mit allen eren nakomelinghen frigen vnde entweren vor alle ansprake vnde werniffe aller personen de vor recht kamen, recht geuen vnde nemen willen. Jodoch dorch sundergher gunst vnde fruntschop willen so geuen, se alle vorschreuen mit ehren nakomelinghen ock mi den ewigen wedderkop der vorbenomeden twölf mark pacht vor twehundert mark sundisch houetstols op enen sunte Johannis Baptisten dach tho midden samer thouorne tho seggen vnde op den negesten navolgenden winachten, so schal ick Tönnies vorschreuen mit minen eruen en wedder geuen rede twe hundert mark houetstols, mit der

1) Es wird hier oder oben am Eingange der Urk. ein Schreibfehler zu Grunde liegen und statt Pansevitz zu lesen sein Polpevitz oder Poldechow; wenn nicht anders der Aussteller der Urk. auch hier gemeint ist, obgleich er sich gleich darauf dann nochmals als Lehneherr nennt.

pacht de sick denne behort, ifte nastellich is an eneme summen munte, de denne ghenge vnd gheue is, welkere twe hundert mark houetstols hern (?..) efte ehre eruen rede wedder anleggen schölen an wisse gudere tho der vorbenomten vicarien vnde almissen nuth vnde behuf ewig bi tho bliuende. Dit allent alse vorbenomt is loue ick **Tönnies Krassow** vorbenomet vnde mine eruen vnde truwen medelouere alse de duchtigen manne Baltzer de Osten, Wedege de Osten, Henning de Osten tho der Vnrowen, Henning Plate tho Silentz, Hartman Plate thom Fresen, Henning Holste tho Schwesenevitze, wi alle louen samptliken mit ener samenden hand her Hinrik vorschreuen vnde sinen nakomelinghen vnde den vorbenomeden lehnheren vnde eren eruen allen, alse vorschreuen is stede vnde vaste wol tho holdende, sunder alle argelist. Tho groter tuchnisse so hebbe wi alle vnse ingheseghele witlik henghet an dessen bref. Geuen vnde schreuen na gades borth viertheinhundert darna in deme viff vnde negentigesten jare in deme daghe Thomae Episcopi.

No. 214. Anno 1496, Dienstags nach dem unschuldigen Kindertage. (29. Decbr.)

Claus Krassow de Olde zu Damban, verkauft der Brüderschaft des Kalands zum Sunde für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus dem Hofe des Hinrik Lemmin zu Stonnekevitz im Kirchspiel zu Samptens.

Aus einer Abschrift im Dambaner Haus-Arch.

Zeugen: **Hans Krassow zu Farsneuitze, Tönnies Krassow zu Schwecheuitze,** Henninck vam Rade tho Murkevitze, Jerschlaff vamme Kalden.

No. 215. Anno 1496, „xiiii dage na paschen. (17. April.)

Hartman Plate tome Vresen wonaftich verkauft den Procuratoren des Calands zum Sunde (darunter Herr Johann Langen, oberster Stadtschreiber) für 50 Mk. 3 Mk. Pacht aus Vresen, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Hinrick Plate, Wylkens sone, Tonnyges Ralyk to Ventze, Hennynk Berglase to Teskeuitze vnde **Hans Krassow, Tonnyges sone.**

An 5 Pergamentstreifen hängen eben so viele runde in grünes Wachs gedruckte Siegel, von denen die 3 ersten die bekannten Wappenbilder der betreffenden Familien zeigen. Das Siegel des Henning Bergl. ist jedoch nicht von demselben Stempel, wie die zu Urk. **No. 185.** und **No. 195.** beschriebenen Siegel, obgleich es wie diese den senkrecht stehenden Krebs zeigt. Das 5te, dem **Hans Krassow** gehörige Siegel zeigt im unten abgerundeten längs getheilten Schilde, in der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf mit einem Ringe in der Nase, an die Theilungslinie gelehnt, in der hintern Hälfte 9 Kleeblätter 3. 3. 3. Die Umschrift:

S. Hans Krassouwe.

Es ist Tab. **XII. No. 25.** abgebildet.

No. 216. Anno 1496, 14 Tage nach Paschen. (17. April.)

Arnt van der Osten to Rateneuitze verkauft den Vorstehern der Marien Brüderschaft zum Sunde für 25 Mk. 24 ßl. Pacht zu Tytzow im Kirchspiel Cyrkow aus Laurentz Hoveners Erbe wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: **Tonnyges Krassow, Claweses sone, to Poldechow,** Hans Rotermund tome Nygenhaue vnde Hinrik van Jasmunde to Vernouwe.

Durch den untern umgeschlagenen Rand der Urk. sind 4 Pergamentstreifen gezogen, an welchen eben so viele in grünes Wachs gedruckte runde Siegel hängen.

Das 1. und 4. Siegel zeigt die gewöhnlichen Ostenschen und Jasmundschen Schildeszeichen. — Das Siegel des Tönnies Kr. am 2 Pergamentstreifen zeigt im unten abgerundeten Schilde die etwas schräg rechts gestellte rechte Hälfte eines gekrönten Ochsenkopfes. Die Umschrift:

S. Tonies Krassov.

Es ist Tab. XII. No. 23. abgebildet.

Das Siegel des Hans Roterm. am 3. Pergamentstreifen zeigt im Schilde einen mit 3 Rosen belegten rechten Schrägbalken und auf dem Helm 6 auf langen Stängeln stehende Blumen. Die Umschrift:

S. HANS ROTERM.

Es ist Tab XII. No. 24. abgebildet aber sehr unvollkommen gearbeitet.

No. 217. Anno 1496, am St. Gregorius Tage. (7. Mai.)

Henneke von Usedum wonaftich tho Bobbekeuitze, verkauft den Vorstehern des Gotteshauses St. Jürgen am Strande zu Stralsund Henning Wardenberg und Cordt Rugemann für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus seinem Hofe in Bobbekevitz, jedoch wiederlöslich.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatar. Domus St. Georgii Strals. Tit. VII. C. No. 1.**

Medelowere: Clawes Bonow tho Syrmoysel, Hans Norman tho Tribbevitze, Clawes Gaweren tho Sylentze, Hennynk Kack thom Rosengarden vnde Cordt Rodemunt tho Boldevitz.

No. 218. Anno 1496, acht Tage vor St. Laurentii. (3. August.)

Chaten Norman tho Wobbeloyse im Berger Kirchspiel verkauft der St. Nicolaus Kirche zu Stralsund für 200 Mk. 12 Mk. Pacht aus seinem Gute Riegendorp, im Trenter Kirchspiel.

Aus dem St. Nicolawes Kerken Bocke.

Medelowere: Clawes Crassow to Damban, Hans Norman to Tribbevitz, Chaten Norman to Lubbin, Hinrik Norman to Bretze vnde Clawes Norman tho Lebbin.

No. 219. Anno 1496, Freitags vor Weihnachten. (23. Decbr.)

Tonnies und **Clawes** Gebr. die **Krassowen** verkaufen ihrem Vater **Clawes Krassowen** „veftein mark geldes jarliker pacht in vnsem dorpe vnde gude tho Ruskeuitz, belegen in dem kerspele tho Babbin, als in dem lütken haue, den nu Henrik Koß de junge buwet twölf mark geldes, tho Zwente in dem katen dar nu Hans Zuickel inne want twe mark geldes vnde in dem katen dar nu Marten Ristich want ene mark geldes vor drehundert mark," — „dartho so schole wi vnde vnse eruen em geuen ein verndell guden heringes," wiederlöslich.

Aus einer alten Abschrift im Dambaner Haus-Arch.

Medelowere: Chaten Narman de olde, Rickelt Rotermund, Jerschlaf vam Kalande vnde Henning Kack.

No. 220. Anno 1497, Mittwoch vor St. Martin, dem heil. Bischof. (8. November.)

Marcus Wusseke, wohnhaft zu Mutzytze in dem Kirchspiel zu Cirkow verkauft der Nicolaikirche zu Stralsund für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus seinem von ihm selbst bewohnten Hofe.

Aus dem „Kerken-Bock tho S. Nicolawes" zu Stralsund.

Medelowere: Clawes Stubbe tor Glouatze, Steffen van Anen tor Multze, Hinrik van Anen to Natzenitze vnde Marten Schele to Güsselisse.

No. 221. Anno 1498, am Palmabend. (7. April.)

Bernt Buggenhagen to Kranseuisse verkauft den Procuratoren der Brüderschaft des Calands für 50 Mk. 3 Mk. Pacht aus Kranseuisse im Karseneuisser Kirchspiel aus dem Hofe des Jacob Glouate, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands.

Medelowere: Hinrik vamme Kalande to Maltzin, **Hennink Kak** vnde Hinrik van Anen.

An 4 Pergamentstreifen hängen eben so viele runde in grünes Wachs gedruckte Siegel. Das etwas zerdrückte S. des Bernt Buggenhagen zeigt im Schilde 2 mit den Sachsen einwärts gekehrte Adlerflügel auf 2 die Klauen einwärts gekehrte Adlerfänge stehend. Das 2te und 4te Siegel zeigt das v. K. und v. A. Wappen. Das dritte Siegel hat einen dreieckigen längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld gegittert, das untere leer. Die Umschrift:

S. Hennink Kak.

Es ist Tab. **XII. No. 26.** abgebildet.

No. 222. Anno 1498, am St. Peters und Pauls Abend. (29. Juni.)

Hans und Jerslaf, Gebr. von Usedom „wonaftich tho Bobbekevitze in deme kerspel to Reppin" verkaufen den Vorstehern des Gotteshauses St. Jürgen am Strande, Herman Kindemann und Martin Fust für 100 Mk. sundisch 6 Mk. Pacht aus ihrem Hofe zu Bobbekevitz, jedoch wiederlöslich.

Aus J. A. Dinnies **Diplomatar. Domus St. Georgii. Stralsundensis p. 105 u. 6.**

Medelowere: Hinrik van der Osten to Lüssenitze, **Tonnyges Crassowe to Schwecheuitze**, Hinrik Gaweren to Teskenitze vnde Marquart Rotermunt to Maskenholte.

Ueber die Siegel heißt es: **Appendent corrigiis membranaceis sex sigilla, insignia solita familiarum, quae in hoc diplomate nominatae sunt, praeferentia.**

No. 223. Anno 1498, Mittwochs vor dem Tage St. Martens. (7. November.)

Vicke Pretze, knape, wonaftich to Popelwitz vpp Rügen, verkauft an Lambert Abt von Eldena und seinem Convente für 300 Gulden, oder 900 Mk., 43 Mk. Pacht aus seinen nachgeschriebenen Gütern und Höfen, als in dem Dorfe Popelvitz, aus dem Hofe und Hufen des Clawes Schutte 22 Mk., aus dem Hofe des Henning Blanke 7 Mk. Geldes und aus dem Katen des Hinrik Blanke 2 Mk. und zum Zuder aus dem Hofe und Hufen des Peter Garlepouwe $9\frac{1}{2}$ Mk. Geldes und daselbst in dem Hofe und Hufen des Claus Fulian $2\frac{1}{2}$ Mk., wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Pom. Prov.-Arch.

Medelowere: Hans Pretze, **Hans Crassouwe to Vartzeneuitze**, Webeghe van der Oesten, Arndt van der Oesten tome Wuluesberghe, **Hans vnde Henningh, brodere ghenomet Crassouwen to Pantzeuitz**, Henning Plate tho Churretitz, Matias Holste vnde Hans Holste.

Die Siegel fehlen bis auf die des Hennigh Plate und Hans Holste. Diese sind aber deshalb sehr merkwürdig, weil sie nicht das gewöhnliche Wappen der P. und H., sondern beide im Schilde einen rechts sehenden Adler mit ausgebreitetem Fluge und von sich gestreckten Klauen zeigen. Die Umschrift:

S. HENNIK PLATE und . . . . . . **HOLST** . .

Sie sind Tab. **XII. No. 27.** und **28.** abgebildet [1])

---

1) Es ist dies genau dasselbe Wappen, was die Familie von dem Bughe führte (vergl. Anmerk. zu Urk. Nr. 177.) und man könnte fast auf die Vermuthung kommen, als ob es zugleich mit einer

No. 224. Anno 1499, Freitags vor Oculi mei. (1. März.)

Hans Bere zur Hellen, im Kirchspiel Rappyn, verkauft der St. Nicolauskirche für **100** Mk. **6** Mk. Pacht aus seinem Hofe Vorkenbeke im Semlower Kirchspiel.

Aus St. Nicolawes Kerken-Bocke.

Medelowere: Baltazar van der Oesten tor Vnrow, Cord Krakevitze to Postelitze, **Tonyges Krassow** to Swecheuitze, vnd junge **Clawes Krassowe to Damban.**

No. 225. Saec. XV.

Claus Wutzeke verkauft an Heinrich v. Jasmund den dritten Theil des Guts Neu-Schwercin für **276** Mk. (Defect.)

Notiz aus dem Pomm. Pr.-Arch.

No. 226. cr. 1500.

Item min gnedige here is berichtet, dat de **Crassowen** im lande tho Rügen nicht de samende handt hebben, ock nicht van einem stammen, efte frundt sint, dat idt M. g. h. angefhel schole sin.

Aufzeichnung in einem Copialbuche, jetzt im Prov.-Archive zu Stettin. A. Wolg. **Tit. 65. No. 4.** „Ein altes Buch darin Lehnbriefe ꝛc." **Fol. 302 a.**

No. 227. Anno 1500, am St. Aguethen Tage. (5. Febr.)

Hennynk Plate to Sylentze verkauft an die Vorsteher des heil. Geisthauses, her Arndt Segeberg, im Kaiserrecht Doctor, und her Arndt Wulwe, Rathmann zum Sunde, für **50** Mk. **3** Mk. jährlicher Hebung aus seinem Hofe zu Sylentze „dar ick nu to tyt sulven inne wane," wiederlöslich.

Aus J. A. Dinnies **Diplomat. Domus Spiritus Sancti.** Art. **Silentz p. 350 — 53.**

Medelowere: Vollert Gaweren to Ralswyk, Thomas Plate tho Zylentze, Wilken Plate to Retelitz vnde **Hans Krassow** tho Pansewitz.

No. 228. Anno 1500, Mittwoch vor St. Petri Cathedra. (19. Febr.)

Hennink Kack, Knappe, bezeugt, daß er mit Consens des Abts Lambert von Eldena von Bartelt Fresen sein Erbe und seine Erbstelle mit Zubehör gekauft, und dieses vom Abt Matthias nur als ein schlichter Pachtmann, nicht aber als ein Lehnmann, so ein Erbmann, empfangen habe; unterwirft sich auch der Gerichtsgewalt des Klosters.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Ick **Hennink Kack, knape,** wonaftich tom **Rosengarden** uppe Rugen, bekenne unde betuge apenbar vor alßweme vor my unde myne erven, dat ik mit willen, tolate unde vulborde des werdighen in got vadere unde heren Lamberti, wandages abtes des closters Eldena, ordens van Cistercien, Camminsches ghestichtes, dem got gnade unde zinen convente darsulvest, mit ripen rade rechtliken hebbe koft van deme bescheden Bertelt Fresen tom Rosengarden sine erve unde erfstede myt zinen tobehoringe, alßo twen hoven ackers de helfte der holtinge, wyßchin, wesen unde knechtbruginge (?) so dar to belegen ys

Erbschaft von den Buges an die hier genannten Personen übergegangen. Ganz erloschen war das Geschlecht der v. d. B. aber noch nicht, denn noch 1505 verkaufte Hans vamme Buge nach einer vereinzelten Notiz 1 Mk. Pacht aus Schabe, und nach Urkunde Nr. 268. lebte er noch 1511. — Es ist dies aber auch der letzte v. d. B. den ich urkundl. genannt finde. — Weder früher noch später ist mir außer den Genannten ein Platen oder ein Holste vorgekommen, der den ganzen Adler im Wappen führt. Hennig Pl. siegelte mit dem zu dieser Urkunde abgebildeten Siegel noch i. J. 1500.

vor hundert mark sundisch wanliker genger unde gever munte bede ik Fresen betalet hebbe unde dar ik denne uppe buwet hebbe huß unde schune, welkeren sulvesten hofft mit zynen tobehoringen ofte erve my unde myne erven van dem vorsechten heren Lamberto, abte tor Eldena erstmals, unde my na, van data dessek mynes breves, andermalß van deme werdigen in got vader unde heren Mathias abbates unde heren des sulvesten closters unde zinen gantzen convente anders nichtse, alße eynemc slichten pachtmanne ghegunt vorlaten unde entfangen hebbe unde nicht alßo eyn lenmen so en erffman, des closters herlicheit unde rechticheid alle wege unschedelik, yt sy in broke in deme grotisten richte effte sidesten unde in andern articulen benomt ofte unbenomt na lude der kopbreve de dar up ghemaket synt unde ok in plege unde densten. Item ock wil ick Hennink Kack unde myne erven, willen unde scholen nicht hoger, myner effte meer an dyt sulveste erve teen, unde dat andere dar ik nu uppe wane, wen allene so dur recht ys unde weret sake dat ik effte myne erven, dat got affkere, van unslycht wegen effte mit worden, raden, daden, worderen effte werken, hoftiges effte bedachtes modes unde willen, syck an unseme naboren under deme abbate tor Eldena darsulvest wanende vorhalden effte vorwrachen, wil ik unde myne erven, willen unde scholen, sunder wedderseggent to rechte stan vor deme abbate tor Eldena de tor tyt here ys effte vor deme jenen, deme he sodans to horende bevelt, lyden unde entgelden wat recht ys na legenheit der saken unde umestendicheit der daet, unde dar jnne my borlik unde naburlik holden unde den abbet unde zin convent in den dingen irkennen so des gudes erfheren. Ock lave ick Henninck Kack myt mynen erven, dat ik unde mine erven den molren tom Rosengarde tor tyt wesende wil gunnen unde bruken laten eren egendom unde frigheide weß denne des ys, it sy in vischerien, in holtingen, holtesken, krugen in soden to gravende unde in anderme gheverde, so dat dat closter tor Eldena unde de molre je von oltlinges ghebruket hebben unde rowsam beseten. Alle desse articule unde stucke unde eyn islik by sick lave ick vorsechte Henninck Kack myt mynen erven unde myt mynen truwen medelaweren alßo de erbaren Hinrick Narman to Tribbratz, Hinrick vamme Kalende to Malsin, Jarslaff vamme Kalende to Dunzevitze unde Hinrik vamme Kalende to Silmenitze erffzeten wy alle laven deme vorsechten heren unde abbate to Eldena zineme convente unde eren ewighen nakomelinghen in guden truwen wol to holdende myt ener samenden hant sunder hulperede argelist unde nye funde dar me dessen breff mede breken effte krenken mochte unde sunder beschermynge gestlikes unde werlikes rechtes. To merer warheit so hebbe wy alle myt witschop unse ingesegel hyr under anghehengen laten. Gescreuen an deme closter to der Eldena na gades bort dusent vifhundert (jar) am mytweken vor sunte peters dage ad cathedram.

Von den 5 Siegeln, welche an der Urk. gehangen, ist nur noch von dem vorletzten, dem des Jaroslaff v. Kalende, ein Bruchstück erhalten.

No. 229. Anno 1500, am St. Mauritius Tage. (22. Septbr.)

Hermann Plate zu Vresen verkauft den Vorstehern des Kalands zum Sunde für 500 Mk. 30 Mk. Pacht aus 3 Höfen aus seinem Gute zu Rentze, belegen in dem Kirchspiel Trente, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Medelowere: Wolken Plate to Grantzkevitze, Hinrik Plate to Tribbekevitze, Hinrik Plate tome Dornehave, Thomas Plate to Sylentze, Hans Krassow to Dartzenevitze unde Hennink Bergelaze tor Lauenitze.

An 7 Pergamentstreifen hangen eben so viele runde in grünes Wachs gedruckte und mit einer Tectur von ungeläutertem Wachs versehene Siegel. Die fünf ersten zeigen das gewöhnliche Platensche Wappen, das 7te den Berglaseschen senkrecht gestellten Krebs. Doch ist es keins von den zu Urk. 185 und 95 erwähnten Siegeln. Das 6te Siegel zeigt einen unten abgerundeten längs getheilten Schild. Die vordere Hälfte zeigt einen halben Ochsenkopf an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte drei rechte Schrägstriche, die von vier linken Schrägstrichen gekreuzt werden. Umschrift:

S. Hans Krassowe.

Es ist Tab. XII. No. 29. abgebildet.

No. 230. Anno 1500, Martini. (11. Novbr.)

Hans Krakevitze to Divitze verkauft den Procuratoren der beiden Zeiten, die man täglich singt in der St. Jacobskirche zum Sunde, für 300 Mk. 18 Mk. jährlicher Pacht aus seinem Dorfe Karnyn, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Diviß.

Medelowere: Hans Krassow to Vartzenevis, Tonnyges Krassow, Gerdt Krakevitze, Baltazar van der Osten tor Unrow, Wedege van der Osten to Dubbelkenvitze unde Hinrik Plate tom Dornhaue.

Von den sieben Siegeln fehlt das des Hans Krassow. Das des Tönnies Krassow zeigt einen unten abgerundeten längs getheilten Schild; in der vordern Hälfte einen roh gearbeiteten halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. In der hintern Hälfte 5 kleine kugelartige Figuren (1. 2. 2.). Umschrift:

S. Tonies Crassow.

Es ist Tab. XII. No. 31. abgebildet.

Die übrigen Siegel sind stark zerdrückt.

No. 231. Anno 1500, am St. Martens Tage. (11. Novbr.)

Hennink Berglaze tor Lauenitze verkauft den Alterleuten der Krämer zu Stralsund für 100 Mk. 6 Mk. Pacht von seinen 16 Morgen Acker, „belegen bynnen Gynrte," wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Hans Krassow to Vartzeneuitze. Hennink Plate to Guttyse, Hennynk Plate to Gurretisse vnde Hennink vamme Kalande to Maltzyn.

An 5 Pergamentstreifen hangen eben so viele runde in grünes Wachs gedruckte Siegel, von denen das erste das zu Urk. 229. erwähnte Siegel des Henning Bergl., die zwei Platenschen und das Kahldensche Siegel die gewöhnlichen Wappenzeichen dieser Familie zeigen. Das Siegel am 2ten Pergamentstreifen zeigt im dreieckigen Schilde einen in der linken Schildeshälfte stehenden und dem rechten Schildesrande zugewendeten rechts hin sehenden Ochsenkopf. Etwa in der Höhe der Stirn steht eine kleine Kugel. Umschrift:

S. Hans Crassow.

Es ist Tab. XII. No. 30. abgebildet.

No. 232. Anno 1501.

„Ein gantz Bund afgelöseder Breue vp Reetze, so de Kake dem Closter (tho Bergen) vorkoft hebben, hiebi Hertoch Bugschlaves willebref."

Aus Erasmus Husens Verzeichniß.

No. 233. Anno 1501, Freitags vor dem heil. Dreifaltigkeits-Tage. (4. Juni.)

Hennynk Bergelaze tor Lavenitz verkauft den Vorstehern des Calands zum Sunde für 100 Mk. 6 Mk. Pacht von Hinrik Starkes Hause zu Ginxte und von seinen 6 Morgen Ackers, die er ihm verpachtet, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Hans Krassow to Vartzeneuitze, Hennynk Plate to Guttyse, Thomas Plate, syn broder, to Sylentze, Hennink Plate to Silentze vnde Hennink van der Osten tor Vnruve.

Das Siegel des Hen. B. zu L. stimmt mit dem zu Urk. No. 229. beschriebenen S. überein. Eben so zeigen die Platenschen und das O. Siegel das gewöhnliche Wappen dieser Familien. Das Siegel des Hans Krassow ist zu Urk. No. 231. beschrieben und Tab. XII. No. 30. abgebildet.

No. 234. Anno 1501, am St. Mertens Tage. (11. Novbr.)

Hennink Plate to Guttise verkauft an Herr Peter Badendyk, Kirchherrn zu unser lieben Frauen Kirche zum Sunde für 66½ Mk. 5 ßl. 4 pf., 4 Mk. Pacht aus seinem Gute to Neese „de nu bosyt vnde heft van my gekoft

Merten Steffen myt dre morgen ackers vnde ver kauelen wyskes," wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Clawes Berndt to Gynrte, Hinrik Plate to Trybbekeuisse, Hennynk Berglase to Teskevisse, Wilken Plate to Retelisse unde Hennynk Krassow to Pansevisse.

Statt der 6 Siegel hangen nur 5 an der Urk. Es fehlt das des Henning Bergl. und ist für dasselbe auch kein Einschnitt gelassen. Das Siegel des Claus B. ist das auf Tab. XII. No. 15. abgebildete. Das Siegel des Henning Kr. ist halb fortgebrochen. Es zeigt einen dreieckigen längs getheilten Schild; in der vordern Hälfte, die jetzt beschädigt ist, erkennt man noch 3 Kleeblätter. Die hintere Hälfte zeigt einen rechts hin sehenden Ochsenkopf. Von der Umschrift sind die Buchstaben . . . ennik Cr . . erhalten. Es ist Tab. XII. No. 32. abgebildet.

No. 235. Anno 1501, thor Eldena, Mandaghes nha sunte Mertens daghe. (15. Novbr.)

Henninck Kack, knape, zeten tom Rosengarten, verkauft an Matthias, Abt des Klosters Eldena, für 600 Mk. sundisch „mynen hoff, eruen, katen, houen vnde husinge mit alle zinen tobehoringen gheheten de Rosengarde in Garser karspele to Ruyen belegen," „mit aller frigheit, herlicheit vnde rechticheit vnde mit alleme richte vnde denste, deme hogesten vnde deme sidesten an hals vnde hant tho richtende," übernimmt auch das Gut von aller Ansprache zu befreien.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Arch.

Zeugen: Hinrich Norman tho Tribbratz, Berend Buggenhagen to Krantzeuitze vnde Jerslaff vom Kalande tho Dontzeuitze.

Die Siegel fehlen, jedoch sind noch 3 der Pergamentstreifen, an denen sie befestigt gewesen, vorhanden. Die Urk. hat durch Feuchtigkeit gelitten.

No. 236. Anno 1501, an vnßer leuen frouwen auende, alze se geoffert ward in den tempel." (21. Novbr.)

Hans van Vsedum to Bubbekevitze in deme kerspele to Reppyn verkauft den Vorstehern der Brüderschaft des Calands zum Sunde für 50 Mk. 3 Mk. Pacht aus seinem „haue vnde huuen to Eirmoysel dar nu tor tyt Clawes Bonow vppe wonet," mit allem Zubehör, höchstem und niedrigsten Gericht, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Tonyges Krassowe to Swecheuitze, Clawes Bonow to Eirmoysel, Vollert Gawern to Ralswyk vnde Hennynk Grundys to Bentze.

An 5 Pergamentstreifen hangen eben so viele runde in grünes Wachs gedruckte und mit einer Tectur von ungeläutertem Wachs versehene Siegel, nur das zweite besteht ganz aus grünem Wachs. Sämmtliche Siegel zeigen die bekannten Wappen der betreffenden Familien. Das des Tönnies Kr. ist Tab. XII. No. 31. abgebildet.

No. 237. Anno 1502, am St. Remigius Tage. (13. Jan.)

Hans Kedinck, Bürger zum Sunde, verordnet in seinem letzten Willen, den er den abgeschickten Bevollmächtigten des Raths zum Sunde, den ersamen Mannen, Herrn Lutke Langen und Herrn Arndt Wulff, Rathmannen, übergiebt; daß sein Leichnam zu St. Jacoppe begraben werden solle. Wege und Stege zu bessern giebt er ½ Gulden. Zu St. Jacoppe den vierten Theil seines Hauses in der „bretsmede strate", wo seine Schwester seel. Rutger Stenweges zu wohnen pflegte; zu St. Nicolawese den andern vierten Theil und den dritten vierten Theil zu vnser „leuen frowen," „hyr vor scholen de vorstendere desser dryer kespel kerken my vnde Metken Stenweges, myner süster,

alle hilgen dage denken laten van deme predyckstole to ewigen tiden." — Das letzte Viertel dieses Hauses giebt er den „beyden tyden in sunte Jacoppes kerke:" „hyr vor scholen de tyde heren my vnde myne suster Metke Stenweges alle yar ens mit vylgen vnde zele myssen began to ewigen tyden." Die 50 Mk., welche die Calandsherrn auf diesem Hause hatten, möchten sämmtliche Vorsteher ihnen abkaufen.

Zu Tzusisse auf Rügen waren ihm zu Martini 200 Mk. aufgekündigt. Hiervon sollten 50 Mk. verwendet werden „armen junckfrouwen mede to den eren to helpende." 50 Mk. sollten kommen zu „zelebaden" und mit 100 Mk. sollte man einen armen Priester senden „to Rome vnde to den ensedelen, god den heren vor my vnde myne suster Metken to byddende."

Zu St. Johanse und zu St. Katherinen giebt er je ein Drömt Roggen, wofür sie „vilgen vnde zelemyssen" begehn lassen sollen. Will Taleke Meyer, seine Brudertochter seine „wantsnyde" behalten, so soll sie 50 Mk. „to selebaden tome hylgen geiste vnde to sunte Jurgen, vnde eneme islyken kranken mynschen enen ßl. in sine hant, dorch salicheit myner zelen" geben.

Soffken Tzanders, seiner Magd, giebt er vor ihre treuen Dienste eine Bude mit dem Keller bei der Franken Mauer, nächst dem großen Thurme „na deme staue" zu ihrem Leben; dazu soll sie haben 8 Mk. „reder pennynge" und 1 Kanne und 1 Grapen, und man solle ihr folgen lassen ihre Kiste und alles was ihr sei, und nach ihrem Tode solle die Bude kommen „to ener ewygen mysse tor Pütte." Herrn Pawel Nateldorne giebt er ein Bett mit Zubehör, davor soll er „na holden de xl myssen" und giebt ihm zwei messingene Kessel und den Leuchter „mit dem schepe vnde twen raden." Wenn sein „bygraft" und diese verzeichneten Gaben ausgerichtet sind, alles was dann übrig bleibe von seinen nachgelassenen Gütern, als sein Haus, als es stehe quit und frei und alle seine liegenden Güter, die lasse er als eine milde Gabe seinen nächsten Erben, als Taleke Meyers, seines Bruders Tochter, „vnde bydde se, dat se myner armen zele yo wat gudes dar van na do."

Zu seinen bevollmächtigten Testamentariis verordnet er die ersamen Manne Herr Gerdt Leueringe, Ratman tome Sunde, Vleff Lorberen, Hans Krasken vnde **Hinrick Krassouwen** „vnde bidde se alle vmme gades wyllen, dat se dyt testamente mynes lesten wyllen aldus vtrichten vnde vorstan, alze Jck en des wol to loue, vnde nemen darvor dat lon van deme leuen gade. To groter tuchnisse sint desses testamentes twe allens ludende van worden to worden, dat ene vte deme anderen gesneden dorch **A. B. C.**"

Nach dem auf einem Pergamentblatte geschriebenen Original im Archive der Stadt Stralsund.

No. 238. Anno 1502. Freitags vor Palm-Sonntag. (18. März.)

Hennynck Bergelase tor Lauenitze verkauft den Alterleuten der Krämer zum Sunde für 100 Mk. 8 Mk. aus seinen 16 Morgen Ackers vor Ginxt, in welchem sie bereits 100 Mk. hatten.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Hans Krassow to Vartzeneuitze, Hennynk Plate to Zylentze, Hennink Plate to Gurretisse vnde Hennink Holste to Swetzeneuitze.

Das Siegel des Henn. Bergl. zeigt einen schräg rechts gestellten, mit den Scheeren nach unten gerichteten Krebs, also verschieden von den zu Urk. No. 229. u. 33. beschriebenen Siegeln. Das Siegel des Hans Kr. ist zu Urk. No. 231. beschrieben und Tab. XII. No. 30. abgebildet. Die 2 Platenschen Siegel sind bis zur Unkenntlichkeit zerdrückt. Das Siegel des Henning Holste zeigt drei Querflüsse und über diesen eine sternähnliche Figur, ist jedoch auch stark zerdrückt.

No. 239. Anno 1502. Mittwochs nach Quasimodogeniti. (6. April.)

Hinricus Krassow, kerkhere to Samptyns, vnde Hermen Bere tom Nygenhaue

vormondere der vnmündigen kindere zeligen Hans Beren," verkaufen den Vorstehern der Brüderschaft des Calands zum Sunde vor 225 Mk. 12 Mk. Pacht aus der Kinder Güter to Stromerstorpe, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Vycke Bere to Hugelstorpe, Johan vnde Hans, de Beren genomet, tome Vorwerke, Syvert Datenberch tome Oldenhaue vnde Otte Thun to Slemyn.

An 7 Pergamentstreifen hangen eben so viele Siegel aus ungeläutertem Wachs, nur das erste ist in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von ungeläutertem Wachs versehen. Das erstere Siegel ist stark beschädigt. Man erkennt jedoch noch in demselben einen deutschen längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte steht ein halber Ochsenkopf, die hintere Hälfte ist quer getheilt. Von der Umschrift ist . inrici Kraff . . erhalten. Es ist Tab. XII. No. 33. abgebildet. Das Siegel des Herm. B. zeigt einen steigenden rechts gewendeten Bären. Das des Vicke B. einen solchen links gewendeten. Die S. des Johann und Hans B. einen auf die Hinterfüße aufgerichteten rechts gewendeten Bären, mit einem Halsbande. Das S. des S. Datenb. zeigt einen gebogenen, verstümmelten Baumstamm. Das S. des O. Thun ist bis zur Unkenntlichkeit zerdrückt.

No. 240. Anno 1502, am Abende Conceptionis Mariae. (8. Decbr.)

Hinrich Plate, wonaftich tho Trybbekevitze, im Kirchspiel Trent, verkauft an den Abt Tymmo zu Hiddensee und seinen Convent für 802 Mk. 66 rheinischen Gulden und 6 Ellen braunen leidenschen Wandes 32 Mk. Pacht aus seinem Hof Trybbekevitze, nach 20 Jahren wiederlöslich.

Aus der Matrikel des Klosters Hiddensee.

Zeugen: Johannes myn broder, Wilken tho Granskevitze, Hartman tho Rentze, Hennink tho Guttitze, Henning vnde Tomas tho Zilentze, alle genomet de Platen, Chaten Narman tho Lubbin, Hinrik Kake tho Lütkeuitze, Hennynk Krassow to Panseuitze unde Otto Horst to Tribbekeuitze.

No. 241. Anno 1503, Dienstags vor Matthei Apostoli. (21. Febr.)

Tonnyges Nalik tho Ventze bekennt, nachdem seine Vorfahren den Vorstehern der Marien Brüderschaft in unserer lieben Frauen Kirche zum Sunde aus seinem Gute Guttyse 16 Mk. Pacht für 200 Mk. verkauft, so hätten ihm die Vorsteher hiervon 4 Mk. nachgelassen, daß er ihnen nur für obige 200 Mk. 12 Mk. Pacht zu entrichten; doch habe er ihnen sofort wieder diese 4 Mk. für 66½ Mk. 2 ßl. 4 Pf., die sie ihm ausbezahlt, verkauft. Mithin habe er ihnen also nach wie vor 16 Mk. Pacht zu entrichten. Er behält sich jedoch den Wiederkauf dieser Pacht für 266½ Mk. 2 ßl. 4 Pf. vor.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Olde Hans Crassow to Vartzenevitze, Hartmann Plate to Rentze und Chaten Narman to Lubbyn.

Das Siegel des Tön. N. zeigt drei mit den gebogenen Spitzen dem rechten Schildesrande zugewendete Gemshörner. Das Siegel des Hans Kr. ist zu Urk. No. 229. beschrieben und Tab. XII. No. 29. abgebildet. Das Pl. und Narm. Siegel zeigt das bekannte Wappen dieser Familien.

No. 242. Anno 1503, Donnerstag vor Palmsontag. (6. April.)

Herman Norman to Sylentze verkauft an Johan Lutten, Jacob Moysken, Priestern, Gerdt Kroger und Hans Puston-

wen, Laien und Vorstehern der Marien Brüderschaft zu Stralsund 3 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Sylentze für 50 Mk.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Zeugen: Clawes Narman to Lubbyn, Clawes Bole vp Wyttow to Malbebrysse, Hennink Crassow to Pansewitze und junge Hans Crassow to Pansewitze.

Die Siegel des Claus Norman, Claus Bolen und Hans Krassow sind abgefallen, die übrigen gut erhalten. Das Siegel des Hennink Krassow zeigt im Schilde die rechte Hälfte eines Stierkopfes; der Schild ist aber von 7 Kleeblättern umgeben. Die Umschrift: Hennink Crassow. Es ist Tab. XII. No. 34. abgebildet.

No. 243. Anno 1503, am Tage St. Felicis. (30. Mai.)

Tönnies Kake, wohnhaft zu Chatemitze, verkauft den Vorstehern der Brüderschaft Gottes und seinen Heiligen zu Bergen 3 Mk. Geldes Hebung aus seinem Gute Koserow, im Kirchspiel Rambin, für 50 Mk., wiederlöslich.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Zeugen: Steffen vann Anenn to Multze, Hinrik vann Anenn tho Natzeuitze, Hennink vamme Rade, Tydkens sone, vnde Rickolt Gaweren, Clawefes zone.

No. 244. Anno 1505, Crispi et Crispiniani. (25. Octbr.)

Tilseke, nagelaten wedewe zeligen Curd Bustes hefft erffschichtinge gedan **Hinrik Crassowen, erem sone,** von wegen vnde in vormundschop siner **husfrowen Anneken des gedachten Curdes** suster van sinen nalaten guderen — also dat se densuluen **Hinrik** vnde **Anneken** sine husfruwe gentzlik to enem vulkomen ende vornuget hefft.

Aus J. A. Dinnies Nachrichten, die Rathspersonen der St. Stralf. betr. VI. Bd. in den Probationes zur Stammtafel der v. Unna aus dem liber resignat.

No. 245. Anno 1506. am Agathen Tage. (5. Februar.)

Reynert Plate und Vicke, sein Sohn, verkaufen an Tymmo, Abt von Hiddensee, einen Morgen Ackers bei Heinrich Platens Hof (zu Dornhof?) für 32 Mk.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Arch.

Zeugen: Rykelt Rotermunt tho Boldeuitze, Henningh Krassow tho Panseuitze und Hans Grundys to Domrade.

Sämmtliche Siegel sind gut erhalten, jedoch bis auf das des Henning Kr. nicht näher nachgewiesen, letzteres ist das zu Urk. No. 242. beschriebene und Tab. XII. No. 34. abgebildete.

No. 246. Anno 1507, am Brigitten Tage. (1. Februar.)

Nicolaus, Priester, Otto und Matthias, brodere ghenomet Horste, verkaufen an Tymmo, Abt von Hiddensee, 53 Mk. Pacht aus dem Dorfe Trypkevitze aus den Höfen wo Otto Horst selbst und Kersten Kale wohnen für 1800 Mk.

Nach dem Orig. im P. Prov.-Arch. Tit. Hiddensee.

Zeugen: olde Raven Barnekow, Hinrik Kaek, Hinrik Plate to Trypkevitze, Hinrik Plate to Granskevitze, Thomas Plate to Silentze, Hinrick van Jasmunde, Hinrick vamme Kalende, Jerslaff vamme

Kalende, Clawes vamme Rade to Murkevytze und Hinrik van Jasmunde to Bernowe.

Otto Horsts, Raven Barnekows, Hinrik Platens to Tropkevitze und Jerslaffs v. Kalendes Siegel sind vorhanden, aber mehr oder weniger beschädigt; die übrigen fehlen.

No. 247. Anno 1507, am daghe Marci vnde Marcellini der hilghen merteleres. (18. Juni.)

Vicke Crassow, Clawes ßone, verkauft „der erbaren vnde duchtigen fruwen Margareten, ene nalaten husfrowe Ghert Boleken ßeliger dechtnisse vnde eren rechten eruen" 3 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Teskeuisse im Kirchspiel Reppin aus dem Erbe des Jacob Hasse für 50 Mk. [1])

Aus einem Copiarium im Arch. der Jacobi Kirche zu Stralsund, f. 117—19.

Medelowere: Raven Barnekow tho Koselstorpe, de older, Tonnyes Krassow tho der Helle vnde Clawes Krassow tho Dambane.

No. 248. Anno 1507, zu Bergen, Dienstags nach Assumptionis Mariae. (17. Aug.)

Herzog Bogislaus X. belehnt **Hans Krassow** mit den Gütern, die sein Vater **Tönnies Kr.** in den Dörfern Schwechevitz, Salckow und Siggermow zu Lehn gehabt.

Aus einer vidimirten Abschrift in den N. L. A. No. 28.

Wi Bugslaff van gades gnaden tho Stettin, Pomern, Cassuben, der Wende hertoge, förste to Rügen vnde greue to Gützkow bekennen hiemit vor allemenniglich, dat wi dem erbaren vnsen leuen getruwen **Hans Krassowen** vnde sinen menliken liues lens eruen vmb siner flitigen bede vnde truwen willigen denste, so he vns bether gerne gedan vnde henfürder noch wol don schall, kan vnde mag, vnde vth sundergen gnaden sodant lengut alse sin vader **Tonnies Krassow** van vns tho lehene gehat, vnde na sinem dode vp em geeruet, nomlich de dörpere **Schwechevitz, Salckow** vnde **Siggermow** mit holten, agkern, wesen, weiden, malen, moren, broken, pechten, densten, gerichten, högesten vnde sidesten an hand vnde hals vnde allen anderen eren herlicheiden, gerechticheiden, fruchtbrukingen vnde tobehorungen nichts vthgenamen als de in eren scheden, grentzen vnde malen gelegen, vnde van sinem vader de aller frigest vnde quitest geeruet vnde vp em gekamen sint, tho rechtem manlehn gnedichlik gelegen hebben, vnde liegen em de jegenwerdigen in vnde mit macht dises vnses breues, als dat he vnde sine menlike liues lenseruen de gedachten gudere henfürder van vns vnde vnsen eruen tho len hebben, so vaken vnde dicke des nodt deit entfangen vnde darvan don, holden vnde denen schole wo manlens gewanheit vnde recht iß. Wy ligen gemelten **Hans Krassowen** vnde sinen menliken liues lens eruen an vorscreuenen guderen allent wat wy em van gnaden vnde rechts wegen daran verlenen mögen, jodoch vns vnsen eruen an vnsen, vnd süß idermennichlikes an sinen gerechticheiden vnschedelik. Tho vrkunde mit vnsem anhängenden insegel besegelt vnde gegeuen to Bergen am dingstedage na assumptionis Mariae im vöffteigen hundersten vnde söuenden jhare. Hirbi an vnde öuer sind gewesen vnsere rhedere vnde leuen getruwen (Er) Degener Bugenhagen, ridder, Er Theodoricus van der Schulenborgk, Andreas Becker, Doctores, Er Johannes Otte, principal, Peter Tetzen, vnse cantzeler, Ewalt Maßow, vnse hauemarschalk, Erasmus Mandüwel, licentiatus, Jpolitus Steinwer vnde Niclaus Brun, vnse secretarien.

No. 249. Anno 1508, „des mandages na sunte Johannes baptisten dage, des vorlopers Christi. (26. Juni.)

„Slowke Stogheneue, erffeten to Darsebande in deme karspele to Wilmenisse," verkauft dem ersamen Mann Herr Nicolaus Blaßhagen,

1) 1513, Mittwoch nach Oculi verkaufte Margarete, Wittwe des Gert Boleke, „wandages rathman thome Sunde" mit Willen ihrer Vormünder dem Priester Johan Taggen diese 3 Mk. Pacht,

Priester zum Sunde, für 50 Mk. 3 Mk. Pacht aus dem von ihm selbst bewohnten Hofe, mit allem Zubehör, höchstem und niedrigstem Gericht, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. der St Nicolaus Kirche zu Stralsund, No. 55.

Medelowere: Rickelt Rotermunt to Boldevitze, Clawes Wussеke to Sargelisse vnde Clawes van deme Kalendende to Kotelvitze.

Von den Siegeln fehlt das des Sl. St. mit dem Pergamentstreifen, an welchem es befestigt gewesen. Es hat sich jedoch im Arch. ein loses Siegel mit der Umschrift: **S. SLAUE . . . ENEUE** gefunden, welches man daher als das seinige ansehen kann [1]). Es zeigt im unten abgerundeten Schilde einen wachsenden, rechts gewendeten Hasen oder Esel. Es ist Tab. **XIII. No. 1.** abgebildet. Von den Siegeln des Rick. Rot. und Cl. v. d. K. haben sich nur Fragmente erhalten. Das runde Siegel des Cl. W. zeigt im unten abgerundeten Schild die rechte Hälfte eines Ochsenkopfes und links neben demselben 3 kleine Kugeln (2. 1.). Umschrift: S. Clav . . Wossek . . Es ist Tab. **XIII. No. 2.** abgebildet.

No. 250. Anno 1508 [? viell. 18], am Tage Bernardi Confessoris. (20. Aug.)

Hinrik van der Lancken, wonaftich tor Wick, verkauft dem Herrn Bartoldo Lütsouwe für 600 Mk. 6 Mk. Pacht „vth mynem gude tor Lancken, dar nu inne wont Tonnis Piper," wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands.

Zeugen: Tonnies Crassow to Vartzeneuytze, Henninк Plate to Gurtisse, Hans Crassow to Swecheuytze vnde Wylken Plate to Granskeuytze.

---

1) Es ist beachtenswerth, daß es fast dasselbe Wappen ist, welches die ganz in der Nähe von Darsband auf Güstelitz gesessene Familie der Scheelen führte. Eben so die v. Ahnen.

Durch den untern umgeschlagenen Rand der Urk. sind 5 Pergamentstr. zur Befestigung der fünf runden, in ungeläutertes Wachs gedruckten Siegel gezogen. Diese sind jedoch so wenig gut erhalten, daß man keine Einzelheiten genau erkennen kann. Doch sieht man in dem des v. d. L. den wachsenden Löwen über die 3 Sterne. In den 2 Krassowschen Siegeln sieht man in der rechten Schildeshälfte den halben Ochsenkopf, während die linke völlig unkenntlich geworden, und in den 2 Pl. Siegeln die 2 Adlerflügel mit den Köpfen auf den Sachsen.

No. 251. Anno 1508, Abends Simonis und Judä in des Abts von Eldena und seines Conventes Gut zum Hagen im Lande zu Rügen. (28. Octbr.)

„Vicke Pretze, knape, ßeten tho Mallyn, beleghen yn dem lande to Wusterhußenn," verkauft an Matthias, Abt des Klosters Eldena und an dessen Convent 4½ Mk. 4 ßl. 1 Wittenpfennig sund. jährlicher Pacht und Pflege in und aus seinem Acker, belegen in und auf der Feldmark des Dorfes Grabow, im Kirchspiel Suder, im Lande zu Rügen, dazu auf die Besserung der andern Güter, die er demselben in dem Dorfe Poppeluitze und in dem Dorfe Suder verkauft, als nämlich von 1 Morgen Landes, den die nachgelassene Hausfrau des Hans Pewes baute 11 ßl., von 2¼ Morgen Landes, die Henning Munt baute, 2 Mk. 4 ßl. und von ½ Morgen, die derselbe Henning Munt baute, 5½ ßl. für 150 Mk. Hauptstuhls wiederlöslich; übernimmt auch über diesen Kaufbrief den Willebrief des Herzogs zu schaffen.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Medelowere: „Tonnyges Käck, wonhaftich to Götemitze, Hinrik vam Rade, wonaftich thom Kowalle, Hinrick vam Kalande, wonhaftich tho Zylmenitze, Arndt vam Kalande, wohnhaftich thom Schortze, Clawes vam

Rade tho Garleppw, Darghemer Maskenholt tho Protzenitze, Clawes vam Kalande tho Kotelvitze vnde Clawes vam Rade tho Morkeuitze."

Von den 9 Siegeln, die an der Urk. gehangen, sind nur noch Fragmente, von denen des Hinr. v. K. tho Zylmenitz, Claus vam Rade tho Garlepow, Darghemer Mackenholt und Claus v. Kaland erhalten; jedoch läßt sich fast nichts an diesen erkennen; alle übrigen fehlen.

No. 252. Anno 1509, verteyen daghe na Wynachten. (8. Januar.)

Clawes Kransdorp, Bürger zum Sunde, verkauft an den Magister Johann Taggen, Offizial zum Sunde, für 100 Mk. 6 Mk. Hebung „in vnde vthe myner bode vnde redesten guderen, wor ik de hebbe, bewerhlik vnde vnbowerhlik, boleghen in der boddeker strate tusken her **Hinrik Krassowen** vnde Stribeken, dar nu tor tidt Johan Milleke inne wonet."

Aus einem Copiarium im Arch. der Jacobi Kirche, zu Stralsund f. 115. 16.

No. 253. Anno 1509, am Tage Kanuti des Märtyrers. (19. Januar.)

Peter Voltzke, wanhaftig to Paßke, verkauft dem ehrwürdigen „Reymar Hanen, Archidiakon zu Waren und Kerkheren thom Sunde, Reinoldo Leuelinge unde Ewalto Rellin," Vorsteher der „groten tyden," die man tägl. singet in St. Nicolawes Kirche 3 Mk. jährliche Hebung aus seinem Gute zu Rentze, belegen im Kirchspiel zu Trente aus dem Hofe des Hans Tode für 50 Mk., wiederlöslich [1]).

Aus einer alten Copei im Arch. der St. Nicolaus Kirche zu Stralsund No. 57.

Medelowere: **Clawes Krassowe to Damban**, Marten Barnekowe to Ralswik vnde Hans van Vsedhom tho Bubbekevitze.

No. 254. Anno 1509, am Tage Brixii. (1. Febr.)

Marten Schele, wonaftich tho Güstelitze, verkauft der Brüderschaft Gottes und seiner Heiligen zu Bergen 6 Mk. Hebungen aus seinem Hofe zu Güstelitz für 100 Mk., wiederlöslich.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Medelowere: Berndt Buggenhaghen, **Emeke Wosseke**, Steffen vnde Hinrik brodere genomet van Anenn.

---

1) Nach einer Anzeichnung besaßen in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1571) die Platen diesen Hof. Die Voltzken gehörten zu den kleinen Adelsgeschlechtern der Insel Rügen. Vor 1455 verkaufte Claus Voltzke dem Heinrich von Jasmund den 3ten Theil des Gutes Neu Swertzin für 276 Mk. 1477 verkaufte Arnd Bole, Arnds Sohn, als Vormund des unmündigen Kindes seiner Schwester, Marten Volskes Wittwe, dem Kloster Hiddensee dessen Antheil an Sultze (Zülitz) auf Wittow. Henning V. „en gude man" (der bezeichnende Ausdruck für einen herzogl. Vasallen) ward von den Stralsundern auf Wittow gegriffen, und der Herzog Bogislaf X. mußte ihn selbst aus dem Gerichte der Stadt lösen. — Er machte derselben dies 1483 zu einem großen Vorwurf. 1510 Donnerstags nach Lasari belehnte Herzog Bogislaf X. den Bernd Voltzke mit seinem väterl. Erbe auf Rügen, als einem Hofe und 1 Hufe im Dorfe Rentze, den ein Bauer, Tode, bewohnte. — Auf Rügen kommt die Familie später nicht mehr vor. Christopher Voltzke oder Föltzsche empfing 1540 wegen Minderjährigkeit einen Lehns-Indult. Er lebte noch 1601 und war in Sommersdorf im Demminer Kreise begütert. Joachim V., wohl der Sohn des Christoph, empfing den 14. Februar 1610 zu Wolgast sein Lehn. Im 17. Jahrhundert ist die Familie ausgestorben oder verschollen. Micräl sagt von den Wappen der Folschen, sie „führen zwei grüne Lorbeer-Zweiglein über einander im Creutz, im blauen (Felde) und zwo blaue Straußfedern auf dem Helm."

No. 255. Anno 1509, Montags nach Mathie. (28. Febr.)

Martin Bernecouw gestattet, daß sein Untersasse Henning Ternute der Brüderschaft Gottes und seiner Heiligen zu Bergen 20 ßl. aus seinem Erbe zu Streye für 18 Mk. wiederlöslich verkaufen möge.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Erik Barnekow und Hinrik Kake haben diese Verschreibung mit besiegelt.

No. 256. Anno 1509, am Dreifaltigkeits Abend. (3. Juni.)

Hennynk Holste to Zwetzeneuitze in dem kerspel to Ginxte verkauft den Vorstehern der Brüderschaft des Kalands zu Stralsund für 50 Mk. 3 Mk. von seinem Acker, den Pawel Sore to Kluxeuisse baute, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Hinrik van Vsedom, Mathias Holste to Ginxte, Thomas Plate to Silentze, Hennink Krassow to Pantzeuisse.

Die Siegel des G. und M. Hol. zeigen im Schilde 3 linke Schrägflüsse; das des Hinr. v. V. drei mit den Mündungen abwärts rechts gewendete Widder oder Gems-Hörner; das des Thom. Pl. die 2 herabhängenden Flügel mit den Köpfen auf den Sachsen. Das des Hen. Kr. ist zu Urk. No. 242. beschrieben und Tab. XII. No. 34. abgebildet.

No. 257. Anno 1509, „in aller gades hylligen auende." (1. Novbr.)

„Ick Hennink Holste to Swetzeneuysse im karspel tho Gynxte myt mynen eruen, hebbe vorkoft dem kalande thom Sunde vnde eren nakamelyngen vor anderthalfhundert mark sund., de my vornoget synt IX marc geldes jarliker pacht, de se alle jar vp sunte Martens dage in vnde vth mynem acker myt syner tobehoringe den nu thor tydt buwet Berent Karck to Gynxte IIII marc, vnde van Hennynk Rykelt darsulvest vyff marc geldes, to ewygen tyden van dessem erbonemeden acker. Dyt allent vorscreuen laue ick Henninck Holste myt mynen eruen vnde truwen medelaueren alse Hynrik van Vsedum tho Kartzysse, **Henninck Krassow to Pansenenitze, Hennynges sone,** Hans Holste to Garlepow, Matias Holste to Gynxte, Otto Wostenyge to Gustyn."

Alte Aufzeichnung im Arch. des Calands zu Stralsund.

No. 258. Anno 1510, am Tage Sigfridi confessoris. (15. Februar.)

Albrecht Szegebade, Wolvynges Sohn, wohnhaft zu Koßdorpe, verkauft dem Abt Tymmo von Hiddensee sein Gut Brege, nämlich 22 Mk. 4 ßl. aus dem Erbe, welches Hans Kremer bewohnt, 19 Mk. aus dem des Hinrik Kruße, 20 ßl. aus Dynnyges Kruses, 6 ßl. aus Hans Völeskens, 12 ßl. aus Hinrik Kruses und 6 ßl. aus Lubbemers Kathen, für eine Summe Pfennige, welche ihm Claus Bole bezahlt hat.

Aus dem Orig. im P. Prov.-Arch., Tit. Hiddensee.

Zeugen: Johann Krakenytze, kerkhere tor Oldenkerke, Hertman Szegebode to Valdereke, Hinrik Smachteshagen to Kampe, Tonniges Kack to Chotemptze, Stenslaff Tzum, Berndt van der Lancken to Woldenytze, Clawes Smachteshagen to Zeltze, Henninck Plate to Rentze vnde Erick Tzum to Gramnytze.

Die Siegel des Hinrik Schmachteshagen, des Stoislaf und Erick Tzum sind ziemlich gut erhalten

von denen des Johan Krakenitze und Tonnyes Kack findet man nur ziemlich unvollständige Fragmente. Jedoch läßt der längs getheilte Schild im Siegel des T. Kack links einen halben Ochsenkopf erkennen; die vordere Hälfte ist sehr zerdrückt, vielleicht war sie ganz leer (?).

No. 259. Anno 1510, to Berghen, des Midwekens na Invocavit. (20. Februar.)

Merten Barnecowe, wonaftich to Ralswik, verkauft den Vorstehern des Calands zum Sunde für 70 Mk. 4½ Mk. Pacht in dem Hofe und Gute zu Tramtze, wo Kersten Lucht wohnt, laut eines Briefes, den ihm „Vor Metke vamme Raden, priorissa, myt tholathe eres conuentus vnde her Hinrik Szumen, prawestes des juncfrowen klosters to Berghen, dar vp vorsegelt."

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Den Brief besiegelten mit ihm: her **Hynrik Krassowe, lantprawest to Rugen** vnde Raven Bernecowe to Koseldorp, de oldere.

An der Urkunde hängen 3 runde in grünes Wachs gedruckte und mit einer Tectur von ungeläutertem Wachs versehene Siegel.

Das 1ste zeigt im rechts gelehnten deutschen Schilde einen wachsenden, gekrönten, rechts gewendeten Widder. Der auf die linke Schildesecke gesetzte Helm trägt 3 Straußfedern Umschrift:

MARTEN BARNEKOV.

Es ist Tab. **XIII. No. 3.** abgebildet.

Das 2te Siegel zeigt einen deutschen längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte steht ein halber gekrönter Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere Feld zeigt 9 Kleeblätter (3. 3. 3.), das untere ist leer. Der Schild ist von einem zierlich gelegten Bande mit der Inschrift:

S. Hinricus Krassov.

umgeben.

Es ist Tab **XIII. No. 4.** abgebildet.

Das dritte S. zeigt im dreieckigen Schilde einen rechts gewendeten wachsenden Widder. Die Umschrift ist zerdrückt.

No. 260. Anno 1510, am Tage Philippi und Jacobi. (1. Mai.)

Tönnies Krassow verkauft der Brüderschaft Gottes und seiner Heiligen 2½ Mk. jährliche Hebung aus Wartzeneuytz.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Ick Tönnyges Crassow, Hansʒes ßone, tho **Wartzeneuitze inn deme karspel tho Reppyn** myth mynen eruenn bekenne vnde betughe apenbar vor alsweme inn dessem breue, dath yk recht vnde redelykenn hebbe vorkoft vnde vorlathen, vorkope vnde vorlathe ieghenwerdyghen inn krafft desses breues deme erlykenn herenn Nicolao Vlashaghenn prestere des Swarynskenn stychtes vnd synenn eruenn vor brudtbehalff hundert mark sundes, de my vann em woll tho dancke vornoget vnde tho teleet ßynt vor der makynghe desses breues, voeffteigenn mark geldes jarlyker pacht de he myt ßynenn eruen alle jar vpp sunte Martens dach dancklykenn hebben vnde vpboren schall in vnde vth mynem gude tho Wartzeneuytz erbenomt, alse vth deme have dar nhu vppe waneth Pawel Marsagel, veerteigen mark vnde vth deme haue dar nu vppe wanet Mathias Nagel eyne mark vnde vth aller disser beider houe thobehorynghen alse de nu lygghen vnde je van oldynges vth gheleghen hebben binnen alle eren mathenn, schebenn vnde endenn ibt ßy inn ackere inn wyschenn, weyden, tornen, moren, holtynghen, waterynghen myth aller fryheit, herlicheyt vnde rechtycheyt, myt alleme richte vnde denste, dem hoghesten vnde ßydesten an hals vnde hanth tho richtende myth aller nutb vnde frucht, de dar nu ane is vnd noch inn thokamendenn tiden ane werden mach, myth alle, nichtes vthghenamen benometh vnd vnbenömeth ßo frigh vnd quidt alße myne voruarenn desse vorscreuen gude myt der pacht vnde myth alle eren thobehoringhen je vrigest hogest vnde egenst ghehat, bruket vnde besethen hebben myth vuller macht de sulnen pacht dar vth tho pandende so vakene alße en des noth vnde behuf werth dunde ßunder wedderstall vann jemande vnd van den panden ere gelt tho nemende alße pachtrecht is. Ock schall ick

vnde wyll myth minen eruen inn desse vorscreuen pacht mith alle erenn thobehoringhen frigen vnde entweren vor alle plicht vnde vnplicht vor heren denst, dar tho vor alle ann-sprake vnd bowernisse aller personenn de vor recht kamen, recht gheuen vnde nemenn willen vnde will ße en ock quidt vnde frigh vorlathen dar ick des tho rechte plichtich bin vnde warent en vor vnde na der vorlatinghe alße dath inn deme lande einn recht is. Ok schall Ick vnde wyll mith minen eruen en mines gnedighen herenn vnde landesfürsten wille-bref schaffen vppe desse vorscreuen jarlike pacht, quidt vnde frigh, vp mine eghene kost vnde teringhe wen er Ick iffte mine eruen van en dar tho gheeschet werde. Sze moghen ok desse vorscreuen pacht mith alle erer thobehoringhe vor drud-dehalffhundert mark sundes vortan vorkopenn, vorsetten, vor-buthen, vorpanden vnde voranderen tho weme ße ßuluenn wyllen, vnde dar ße alſo voranderth wert, so schall Ick vnde will mit minen eruen holden alle artikele desses breues. Jodoch ßo beholde Ick **Tonnyges Crassow** mi vnde minen eruen denn ewigen wedderkop desser vorscreuen pacht mit alle eren tobehoringhen vp enem sunte Johannes baptisten dach tho midden ßamere tho vorne to toseggende vnd gheuen en denne des neghesten nauolghenden sunte Martens dach druddehalfhundert mark ßundes houetstols munthe, alße denne thome Sunde ghenghe vnd gheue is, mith der pacht de ßik denne behorth vnd noch alle nastellych ys an eneme ßummen, binnen der stadt thom Szunde ane lengher vor-toch dar tho sunder alle eren hynder vnde schaden. Vorth-mehr iffte desse bref etlik ghebrek kreghe idt were an den ßegelen edder caduck an der schrift, dath schall em vnschede-lik weßen. Tho allent vorschreuen laue Ick **Tonnyges Crassow** bauenscreuen mith minen eruen vnd truwen mede-laueren, alße de duchtighen manne **Hennynk Crassow myn broder tho Panseuitze, Tonnyges Crassow tor Helle, Clawes Crassow tho Damban, Hans Crassow tho Swecheuitze, Hinrik Kack tho Wobbelopsze**, Ryckelt Gawerenn thom Vinkendale, Clawes Gaweren tho Movsßelbrytze vnde Hans van Vßedum tho Bubbekeuytze, wy alle vorbenomt lauen ßamentliken myth ener samenden hanth, en vor alle myth unßen eruen ghelick vnßem houetmanne dem erghedachten Er Nicolaus Vlaßhaghen vnd ßynen eruenn in guden truwen vnd sekeren louen stede vnd vast woll tho holdende ßunder alle arch vnd arghelist. Des tho groter tuchnisse vnd vasther vorwaringhe hebbe wy irbenomede louere vnße ingeßeghele myth vnßes houetmans ingheßeghele wytliken ghehengeth ann desseme breff, de gheuen vnde schreuenn ys na gades borth vefftteynhundert vnde teyn jare amme daghe Philippi vnd Jacobi der hylghen apostele.

D. d. 1523, Sontags nach St. Margarethen überließ Nicolaus Vlashagen diese Rente der Brüderschaft der heiligen Dreifaltigkeit zu Bergen.

No. 261. Anno 1510, am Tage Antonii. (2. Septbr.)

Hans Narmann, wanafftych to Trybbevitze, verkauft der Brůderschaft Gottes und aller seiner Heiligen 3 Mk. Pacht aus Trybbevitze fůr 50 Mk.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Medelowere: Otto Narmann, wonafftich tho Jernytze, Clawes Narman tho Lubbyn, **Tonnyges** vnde **Clawes brodere ghenomet Crassowen.**

No. 262. Anno 1510, Sonnabends vor Martini. (9. Novbr.)

Clawes Bole, Stůringes son, in Růgen, nu tor tyt wonaftich to Malmeritze vppe Wittow, verkauft den „ersamen wolwisen mannen her Hinrik Schutinge, her Henninghe Mordere, borgermestere toem Szunde, Ruthgart Schutinge und Joachim Wardenberge, borgere darsulvest, vnde vormunderen zeligen junge Roloff Molres, unmundighen nalaten kynderen, alse Rolof vnde Clawes," vor 600 Mk. 24 Mk. Pacht aus seinen Gütern zu Wostewisse und Strakelvisse auf Jasmund.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch. zu Stettin.

Zeugen: Hans Normann to Tribbevisse, Ghote Norman to Lebbin, Clawes Norman to Lebbin, **Anthonies Krassow tor Helle**, Jürgen und Hinrik

gebrodere de Posewalke genomet und Herman Norman tho Silentze.

Die 8 Siegel, selbst fünf der Pergamentstreifen an denen sie gehangen, fehlen.

No. 263. Anno 1510, Mittwoch nach St. Martens Tage. (13. Novbr.)

Hennink Plate zu Sylentz verkauft den Vorstehern der Brüderschaft des heil. Leichnams in der St. Jacobs Kirche zum Sunde für 50 Mk. 3 Mk. Pacht aus seinem Wohnhofe zu Sylentz, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Hennink Crassowe to Panseuitze, Clawes Gaweren to Moyselbrisse vnde Hans Gaweren to Gusseuisse.

Von den vier runden. in grünes Wachs gedruckten Siegeln ist das erste so zerdrückt, daß man es nicht mehr genau erkennt.

Das 2te zeigt im längs getheilten Schilde in der vordern Hälfte einen halben gekrönten Ochsenkopf. Die hintere Hälfte ist mit 9 Kleeblättern bestreut. Umschrift: Henningk Krassow Pāsewt. Es ist Tab. XIII. No. 5. abgebildet.

Das Siegel des Claus G. zeigt einen doppelten Wiederhaken mit der obern Spitze dem linken Schildesrande zugewendet, und das des Hans G. einen senkrecht gestellten doppelten Wiederhaken mit der untern Spitze dem linken Schildesrande zugekehrt.

No. 264. Anno 1510, in Vigilia Sancte Katerine. (24. Novbr.)

Hans Normann gestattet seinem Untersassen Tomas Pilasse dem Priester Laurentio Kryntzen ½ fl. Hebung aus seinem Erbe zu Tribbevitz, im Neuenkircher Kirchspiel für 19 Mk. zu verkaufen.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Tomas (wohl falsch geschrieben statt Tönnies) Krassowe van der Hellen vnd Claus Normann, sein Sohn, haben die Verschreibung besiegelt.

No. 265. Anno 1511, am Tage Agnete virginis, (21. Januar.)

Heinrich Kak verkauft den Vorstehern einer geistlichen Brüderschaft 3 Mk. Geldes aus einer Besitzung, die früher Hermann Normann gehabt, für 50 Mk., wiederlöslich.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Medelowere: Tonnyges Crassow tor Hellen, Tonnyges Crassow tho Wartzeneuytze, Clawes Wosseke tho Prytzeneuytze vnd Hans Crassow tho Swecheuitze.

(Der Anfang der Urk. fehlt, deshalb ist sie nicht vollständig zu extrahiren gewesen.)

No. 266. Anno 1511, am Tage Conversionis Pauli. (25. Januar.)

Henning Wostenyge gestattet seinem Bauern Kersten Koes tho Lupcowe, im Eirkower Kirchspiel, dem Priester Laurentio Kryntzen 2 Mk. Pacht für 25 Mk. wiederlöslich zu verkaufen.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Clawes Wusceken hat die Verschreibung besiegelt.

No. 267. Anno 1511, am Tage Petri Cathedrae. (22. Febr.)

Hennink Krassow tho Pansevitze gestattet einem seiner Bauern dem Priester

L. Kryntzen 2 Mk. jährliche Hebung zu verkaufen.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Jck Hennynck Krassow, Hanses szone, wonaftich tho Pansevitze, bekenne vor my vnde myne eruen vor alsweme, dath de erßame Clawes Venske myn vndersate vnde bure, wanafftich tho Peykevitze, im Pasker kerspele, hefft mith ßinen eruen in minem willen vnd tholate vorkoft vnd vorlathen tho eneme ewighen kofften kope deme erwerdighen manne her Laurens Kryntzen vnd ßynen eruen twe mark geldes jarliker pacht in ßyneme erue vnde gude, dar he nu inne wanth tor tidt vnd in alle des erues thobehoringhe vor viff vnd twintich mark guder sundescher wanliker munthe dar he ane vornoget is vor der makinghe desses breues. Desse vorbenomte twe mark geldes schall her Laurens vorsereuen mith ßynen eruen hebben vnd bruken fredesam alle jar des negesten dages sunte Martens neghest der heren pacht vth dem vorbenomeden erue vnd ßiner thobehoringhen effte de dar vth tho panden effte panden lathen effte mit geistliken rechte tho manende wo em edder ßynen eruen dath even kumpt vnd mit dem panden tho varende ßo pacht recht is. Ok schall Clawes erbenomt vnd ßine eruen desse vorbenomte twe mark geldes her Laurentio vnd ßinen eruen entfrigen vnd entweren vor alle plicht vnde vnplicht, de dar vp kamen mochte vnd vor alle ansprake aller personen tho rechte. Ock ßo mach her Laurens vorbenomt desse twe mark geldes vorkopen, vorbuthen, vorsetten, voranderen, vorwandelen wo vnd wor he will vnde deme idt is voranbert schall vorbenomede Clawes holden alle artikele ßo vorsereuen is, doch ßo beholt sick Clawes mith sinen eruen vnd nakamelinghen den ewigen wedderkop desser twe mark geldes men ßo schall he tho vorne thoseggen her Laurentio vnd ßynen eruen vppe enen sunte Johannes baptisten dach tho mitsamer ßiner borth vnd gheuen denne negest vppe martin her Laurentio effte sinen eruen vif vnd twintich mark ßundes so vorsereuen is munthe mit der jarliken pacht, sunder ßynen effte ßynre eruen bewisliken schaden effte jenigherleie argheliſt. Des tho groter bekantnisse ßo hebbe ik Hennynk vorbenomt min inghesegell mit den inghesegelen der erbaren Hennynck Krassowen, mynes veddderen, Tonnyges szone, vnd Mathias Holsten witliken hengeth vor dessen breff, de gheuen is na der bort Christi dusent vifhundert vnd in deme elleften jare imme daghe Petri Cathedre.

No. 268. Anno 1511, Donnerstags nach Mitfasten. (3. April.)

Wycke van der Oesten tor Vnrowe verkauft den Vorstehern der Marien-Brüderschaft in unser lieben Frauen Kirche zum Sunde für 25 Mk. 24 ßl. jährlicher Hebung aus seinem Gute zur Vnrowe aus den Erben des Hynryk Vycher und Elemente Blyfflernycht wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Hennynk Krassow, Tonniges sone to Pansevitze, Thomas Plate to Sylense vnde Hennynk van der Oesten tor Capelle.

Von den 4 Siegeln sind nur das 1ste und 4te, letzteres nur fragmentarisch, erhalten, beide zeigen das gewöhnliche Ostensche W.

No. 269. Anno 1511, zu Wolgast, Dienstags nach Jacobi. (29. Juli.)

Herzog Bogislaf bekennt, daß Hans van dem Buge ihm unterrichtet, wie er aus „notdorftigen vnd merkliken orsaken" sein Erbe und Lehn, nämlich „syn gantze lengudt vp Schabes in vnsem forstendome to Rügen, belegen in dem kerspele to Bobbin, mit alle des gudes tobehoringen, vtgenamen de krichwisch vnde de weide dar **Hinrik Krassow** den breff vp hefft," „dem erbaren vnsem rade vnde leuen getruwen Baltzer van Jaßmunden vnde synen eruen to eynem ewigen vnwedderropliken boden kop

verkoft hefft" und belehnt Baltz. v. J. mit diesem Gute.

Aus einem alten Copiarium im Lehns-Arch.: Arch. Wolg. Tit. 65. No. 30. Alte Privilegia f. 26. b.

Hiran vnd ouer sindt van vnsen rederen gewest de erbaren vnde werdigen Ewalt Massow, vnse Hauemarschalk, Peter Tetzen, vnse Cantzeler vnde Er Jürgen Kameke, parner to Barth.

No. 270. Anno 1511, am Abende Simonis und Judä. (28. October.)

Henninck Plate, Erffseten tho Sylentze, gestattet seinem Untersassen Hans Paes, wohnhaft zu Güsterade, der Brüderschaft Gottes und seiner Heiligen zu Bergen 4 Mk. jährlicher Hebung für 50 Mk. zu verpfänden.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Ryckelt Gaweren thom Gaweren und Hennynck und Tonnyges brodere genomet de Crassowen haben diese Verschreibung besiegelt.

No. 271. Anno 1512, am Tage Conversionis Pauli. (25. Januar.)

Hynrik Kaeck, Schynkel Kackes ßone, verkauft der ersamen Frau Elyzabeth, Hinrik Seghebaden nachgelassener Hausfrau und ihren Erben 2 Mk. Hebung in seinem Gute und Erbe zu **Süscitze,** da zur Zeit Hans Reddemer wonth, vor 33 Mk. wiederlöslich.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Zeugen: Her Johan Krakeuitze, Marten Barnekowe, Tonnyges Krassowe to Dartzeneuitze vnd Hans Krassowe to Swecheneuitze.

No. 272. Anno 1513, 10 März.

„Am Dinxstedage nach Reminiscere anno xvC vnd twelue to Wolgast in gegenwerdicheit Er Degener Buggenhagens, Er Peter Pudewils, rittern, Er Johan Otten, principals, Peter Tetzen, cantzlers vnd Peter Houeschen heft m. g. h. Godeken van der Osten eynen hoff, de Multzel hof (wohl Mulitz) genomet vpme lande to Rugen belegen, im karspel tho Czampten, de en Steffen van Anen vorkoffte, vnde twe eruen thu Koserow mit dem anparte an dem groten Karower sehe de em Tonyges Kaeck vorkoffte, ock vp Rugen belegen, mit all eren tobehoringen vnd gerechticheiden gnedichlick vp huten datum wo bauen, vorreket vnd vorlegen hefft, wo manlehn gewanheith vnd recht is."

Aus einem alten Copiarium im Lehns-Arch., betitelt: Alte Privilegia ꝛc. Arch. Wolgast. Tit. 65. No. 30. f. 29. a.

No. 273. Anno 1512, am Avende Andree Apostoli. (30. November.)

Hinricus Crassowe, Priester und Vicarius zu Streue, bekennt für sich und seine Nachkommen in der Vicarie vom Junker Woldemar von Pudbuske 100 Mk. Hauptstuhls und 5 Mk. Pacht erhalten zu haben, die er zum Nutzen der Vicarie nach Rath des Junkers Woldemar verwenden will, wie sie der edle und gestrenge Herr Hinrik (?) von Pudbuske, Ritter, zu dieser Vicarie gegeben.

Aus einer Abschrift, das Orig. im Fürstl. Archive zu Putbus.

Medelowere: Tonnyges Crassow, myn broder, Raven Barnekow de older tho (Ko)sendorp, Berndt Buggenhagen tho Kranseuitz und Merten Barnekow tho Ralswiek.

No. 274. Anno 1513, am Tage Barbare virginis. (4. Decbr.)

Steyslaff van der Oesten, wohnhaft zu Lüsseuitze, verkauft den Vorstehern der Brüderschaft Gottes und aller seiner Heiligen zu Bergen 3 Mk. Geldes jährlicher Hebung in seinem Erbe, Gute und Acker zu Gynxt, die von Hans Lobbin und Hans Sterke bewohnt werden, für 50 Mk. wiederlöslich.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Zeugen: Hennynk van der Oesten thor Capelle, Hinrik van der Osten thor Vnrowe, Hennynk Plate tho Gurptysse vnd Hennynck Crassowe tho Pantzeuitze.

No. 275. Anno 1514, Dienstag nach dem heil. Dreifaltigkeits-Tage. (13. Juni.)

Hans Norman tho Tribbeuitze im Carspel tho Nygenkerken verkauft den Vorstehern der „groten tyden de men dagelingen singet in sunte Jacobskerke tome Sunde" für 50 Mk. 3 Mk. Rente „in vnde vth minem haue vnde houen tho Tribbeuitze, dar ik nu tor tidt suluen vppe wane;" behält sich jedoch den ewigen Wiederkauf vor [1]).

Aus einer Abschrift im Arch. des Revisions-Collegiums zu Stralsund.

Zeugen: Tönniges Krassow thor Helle vnde Hinrik Pasewalk thor Libbow.

No. 276. Anno 1514. am Tage Johannis Baptiste. (24. Juni.)

Wilken Plate to Guttyse verkauft den Procuratoren der „marien tiden in zelige Doctor Gerwinus capelle in vnser leuen vrowen kerke" für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus seinem Gute zu Guttyse im Gingster Kirchspiel aus dem Hofe des Hans Voge, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Kalands zu Stralsund.

Medelowere: Henninck Plate to Gurtitze, Pawel Plate to Silentze, Steißlaff van der Osten to Lüssenitze, Clawes Norman to Tribbekevitze vnde Hans Krassow to Suegkeuitze.

Die 6 an eben so vielen Pergamentstreifen hangenden runden Siegel sind in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von ungeläutertem Wachs versehen. Die 5 ersten zeigen die bekannten Schildeszeichen der betreffenden Familien. Das Siegel des Hans Kr. ist etwas zerdrückt; man erkennt jedoch noch im längs getheilten Schilde, im obern Theil der vordern Hälfte, 6 Kleeblätter, 2. 2. 2., in der hintern Hälfte einen rechts hinsehenden Ochsenkopf. Umschrift: S. Hans Karsov. Es ist Tab. **XIII. No. 6.** abgebildet.

No. 277. Anno 1514, „amme dage Dionisii myt syner hylgen selschop." (9. October.)

Marcus van Vßedum, wohnhaft zu Bubkevitze, verkauft den Vorstehern der Brüderschaft Gottes und seiner Heiligen zu Bergen 3 Mk. jährlicher Hebungen aus seinem Dorfe und Gute Bubkevitze aus seinem eignen Wohnhofe für 50 Mk. wiederlöslich.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Zeugen: Eggert van Vsedum, myn broder, Tonnyges Crassow tor Hellen vnd Tonnyges Crassow tho Wartzeneuitze.

No. 278. Anno 1514, Montags nach Martini, (13. Novbr)

Otto Wustenye, wanaftich to Gustyn in deme kerspel to Ghynxte, verkauft den Vorstehern des Calands zu Stralsund für 50 Mk 3 Mk.

---

1) Bis jetzt ist jedoch diese Verschreibung nicht eingelöst.

Pacht, als $1\frac{1}{2}$ Mk. aus Clawes Knuths Erbe zu Gustin und $1\frac{1}{2}$ Mk. von Mouritz Subbegleue to Gynxte von 2 Morgen Ackers, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Medelowere: Hennynke Plate, wonaftich to Sylentze, Hennynk Krassow to Pantzeuitze, Joachim Holste to Szweseluitze vnde Clawes Stogneue in Darsbant.

Die Siegel fehlen bis auf das 1ste und 4te. Ersteres zeigt ein rechts gewendetes springendes Eichhörchen, letzteres 3 linke Schrägflüsse, die Wappen der Wüstenye und Holste.

No. 279. Anno 1514, am Abende Andree. (30. Novbr.)

Hennynk Berghelatze, wohnhaft zu Slawkeuytze, verkauft der Brüderschaft Gottes und seiner Heiligen zu Bergen 7 Mk. Pacht aus seinem Wohnhofe zu Slavkevitz für 100 Mk. wiederlöslich.

Aus der Matrikel der geistl. Brüderschaften zu Bergen.

Medelowere: Baltazar Berghelatze, myn broder, Eryk Barnekow, Berndt Bugghenhagen, Clawes Wosseke, Hinrik Narman to Kranseuitze vnde Marcus van Vtzdum.

No. 280. Anno 1515, am Tage Mathie apostoli. (24. Febr.)

Vicke Plathe, wonaftich to Trentow, verkauft den Vorstehern der Marien Brüderschaft 6 Mk. Pacht aus 2 Höfen in seinem Dorfe Güsterade für 100 Mk. wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Tonnies Crassow tor Helle, Henninck Plate to Gurptisse, Henninck Crassow to Panseuitze, Bartelt van der Osten to Lüsseuytze, Wylken Plathe to Granskeuytze vnde Wylken Plathe to Retelytze.

Die 7 runden Siegel sind in ungeläutertes Wachs gedruckt, zum Theil aber sehr zerdrückt. — Die Platenschen und das Ostensche Siegel scheinen die gewöhnlichen Schildeszeichen dieser Familien zu enthalten. Das Siegel des Tön. Kr. zeigt nicht, wie das zu Urk. No. 216. beschriebene und Tab. XII. No. 23. abgebildete Siegel desselben Mannes, die rechte Hälfte eines gekrönten Ochsenkopfes, sondern im unten abgerundeten Schilde einen ganzen links hinsehenden Ochsenkopf und die Umschrift: S. Tones Kraschow. Es ist Tab. XIII. No. 7. abgebildet.

Das Siegel des Hennink. Kr. ist zu Urk. No. 242. beschrieben und Tab. XII. No. 34. abgebildet.

No. 281. Anno 1515, Dienstags vor der Kreutzes Woche. (8. Mai.)

„Pawel Plate Erbaren (?), wonaftich to Silentze," verkauft den Vorstehern der Leichnams-Brüderschaft in der St. Jacobskirche zum Sunde für 100 Mk. 6 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Silentze, den Mathias Blysan bewohnt, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Balthasar Bergelatze, wonaftich to Teskevisse im kerspel to Ginrte, Henninck Krassow, wonaftich to Panseuisse im Ginrter kerspel, Wylken Plate to Granskeuisse im kerspel to Trendte, Marcus van Vtzdom, wonaftich tho Bobbekeuisse im karspel to Reppyn.

Die 5 Siegel sind in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von ungeläutertem Wachs versehen. Die zwei Platenschen Siegel zeigen das Pl. Wappen. Das Siegel des Balt. Bergl. zeigt eine krebsähnliche Figur zwischen 2 Köpfen, von denen 2 Flügel herabhängen (ganz so wie diese Bilder im Platenschen Wappen dargestellt wurden). Umschrift: **BAL . . BERGLASE.** Es ist Tab. XIII. No. 8. abgebildet. Das Siegel des Hen. Kr. ist zu Urk. No. 242. beschrieben und Tab. XII. No. 34.

abgebildet. Das Siegel des Marc. v. V. zeigt 3 gewundene mit den Spitzen dem linken Schildesrande zugewendete Hörner.

No. 282. Anno 1516, Mittwochs nach Mittfasten. (5. März.)

„Wicko Platen, wonaftich in deme landt to Rughen in deme kerspel tor Schaprode," verkauft den Vorstehern der Brüderschaft des Calands zum Sunde für 75 Mk. 4½ Mk. Pacht aus Hans Steffens Hofe zu Güsterade im genannten Kirchspiel, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Wilken Plate to Retelitze, Pawel Plate to Sylentze, **Tonniges Krassowe to Farseneuitze, Henninck Krassowe to Panseuitze** vnde Hans Norman tor Breetze.

Die Plat. und das Norm. Siegel zeigen die gewöhnlichen W. dieser Familien. Für die Siegel des Tönn. und Henn. Krassow befindet sich merkwürdiger Weise zweimal das Siegel des Tönnies Krassow zu Helle, welches zu Urk. 280. beschrieben und Tab. **XIII. No.** 7. abgebildet ist, an dieser Urk., obwohl dasselbe wesentlich von den Siegeln der beiden Henning Kr. zu Pansevitz, die Tab. **XII. No.** 34. und Tab. **XIII. No.** 5. abgebildet und auch von dem Siegel des Tönnies Kr. zu Farsnevitz Tab. **XIII. No. 9.** abweicht.

No. 283. Anno 1516, zu Stralsund, den 9. Mai.

Revers des **Joachim Crassow,** der vom Bischofe Lago Vrne von Roeskilde zum Landprobst auf Rügen ernannt war, gegen denselben.

Aus dem Orig. im Königl. geh. Arch. zu Copenhagen.

Ego Joachim Crassow juris vtriusque baccalaureus, protestor manu propria me velle fideliter sine omni dolo ac sinistra machinatione aliqua deseruire reuerendo in christo patre domino, domino Lagoni Vrne, dei et apostolice sedis gratia episcopo Roskyldensis, domino meo gratioso, in officio prepositure terre Rugie juxta et secundum juris dispositionem dictamen rationis ac eiusdem terre laudabilem consuetudinem reddo singulis saluo jure domini Cancellarii ejusdem domini gratiose. Pro institutionibus ac dimissores reddendo fidelem ac debitum calculum de lenatis. Sic me deus adiuuet et omnes sancti. Datum Sundis Anno domini millessimo qvingentissimo decimo sexto die vero veneris nonna mensis Maii.

Das Siegel fehlt.

No. 284. Anno 1517, 18 März.

„**Anno** xv^C^xvii am midweken na dem sundage Oculi heft **Tonniges Krassow** vor m. g. h. affgetreden dat dorp Ruskeuitz Baltesar van Jasmunde, de dat van Tonigs na lude des kopbreues darauer gegeuen, gekoft vnd denne m. g. h. genanten Baltser van Jasmunde sodane dorp tho rechtem manlehne vorligen vnd vorreket. **In forma etc. Dat. Anklam vt supra. Praesentibus** Er Jürgen Kameke, kerkhere tho Barth, Henneke Stein, Nicolao Brun, Achim Blixen vnd Joh. Schoppink."

Aus einem alten Copiarium im Lehns-Arch. Arch. Wolg. **Tit. 65. No. 30.** Alte Privilegia rc. **f. 67. a.**

No. 285. Anno 1518, am St. Johannis Baptisten Tage. (24. Juni.)

Hinrik van der Lancke, wonaftich tor Wyk, verkauft den Vorstehern des Calandes zum Sunde für **100** Mk. **6** Mk. Pacht in und aus seinem

Gute „tor Lancken, dar nu inne want Thonnyges Pyper," wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: Thonsse Krassow to Vartzeneuitze, Hans Krassow to Swekeneuitze, Hennynck Plate to Ghurtiße vnde Wylken Plate to Granßekeniße.

An der Urk. hangen 5 runde in grünes Wachs gedruckte und mit einer Tectur von ungeläutertem Wachs versehene Siegel. Es sind dieselben mit der Urk. **No. 250.** besiegelt [1]). Das Lanckensche und die Platenschen Siegel zeigen das Wappen dieser Familie. Das Siegel des Tön. Kr. zeigt einen deutschen längs getheilten Schild, in der vordern Hälfte einen halben gekrönten Ochsenkopf. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im oberen Felde stehen 9 Kleeblätter, 3. 3. 3. Das untere Feld ist leer. Umschrift **S. Tonie ... ssov.** Es ist Tab. **XIII. No. 9.** abgebildet.

Das S. des Hans Kr. zeigt im unten abgerundeten längs getheilten Schilde in der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf, in der hintern 6 Kleeblätter, 2. 2. 2; Umschrift: **S. Hans Karsowe.** Es ist sehr roh gearbeitet und Tab. **XIII. No. 10.** abgebildet.

No. 286. Anno 1519, am Tage Valentini, des Märtyrers. (14. Febr.)

Hinrik vamme Rade, wonaftich tome Kowalle, verkauft „Er Johan Tetzen, prester, **Clawes Wossecken,** Matthias Benedictese vnde Matthias Gotschalk, vorstendere der elenden broderschop to Berghen vp Ruygen," für 50 Mk. 3 Mk. Pacht aus seinem Hofe tom Kowalle, belegen imme kerspele to Gartze, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Medelowere: Henningk Narman to Jernitze, Hans van Jasmund tom Vorwerke vnde Tonyes Bonow to Prysevytze.

Das Siegel des Henn. N. fehlt ganz, die drei übrigen sind mehr oder weniger stark beschädigt. Das Siegel des Hinr. v. R. zeigt 2 in ein Andreaskreuz über einander gelegte Streithammer, und ist scheinbar von 4 Rosen umgeben. Die v. J. und B. Siegel zeigen die bekannten Schildeszeichen dieser Familien.

No. 287. Anno 1519, zu Bergen, Montags nach Allerheiligen. (7. November.)

„Jürgen Borke, hovetman tho Treptow, Wilken Plate tho Grantzkevitze, Hans Holste tho Garlepow vnde **Clawes Woszeke** tho Szargeliße, vormundere der nalatenen wedewen Dilina zelige Erik Pankers vnde erer kindere alze Erik vnde Hans genomet," verkaufen dem erbaren Vicke van der Lanken den Hof Matgowe genannt für 2590 Mk. Von dieser Summe soll V. v. d. L. bezahlen „den vorstenderen tho den groten dageliken tiden in sunte Nicolawes kerken thom Sunde de dar dagelikes gesungen werden 750 Mk., Henninck, Jacob vnde Clawes genomet de Quatze 450 Mk., sunte Jürgens vorstendere thom Sunde 200 Mk., den kalandsheren thom Sunde 100 Mk., der elenden ghilde tho der Oldenkerken 100 Mk. vnde Vicke van der Lanken 75 Mk. na lude vnde inholde desser bauenscreuen weddescatte de de auer langen yaren in deme gude geseten hebben na ßegelen vnde breue van den Pankerun en dar vp gegeuen. Vicke van der Lanken habde in ertyden myt Hennynk Pankern vppe dat halue gudt gedan eynen ewigen kop, welker Henninck de dar was der vnmündigen grotfader broder vnd en darup betalet negentich mark sundisch, den suluen kop den vnmündigen to den besten heft Vicke van der Lanken vns vorscreuen vormundere los gegeuen, men desulue negentich mark schal

---

1) Ich habe nochmals das Datum beider Urk. untersucht, um einen etwanigen Irrthum zu berichtigen. Das Orig. von Urk. 250 ist sehr schlecht und flüchtig geschrieben. Die Jahreszahl ist ausgeschrieben „veesteyn hundert vnn achten," was ich nur für 1508 nehmen zu können glaube. Das Orig. obenstehender Urk. ist sehr deutlich geschrieben, die Jahreszahl lautet hier „vesteyen hundert achteyen jar." —

Vicke ergemelt vppe de beteringe des gudes deme fullen gegeuen hebben." — „Noch hefft Vicke van der Lanken vns erbenomte vormundere gulden vnde betalt 375 Mk., de wy p. a. in der unmündigen beste nut vnde behuf gekert hebben, alzo Jürgen Borken 300 mk. van siner frouwen moder erue vnde frowelikenrechticheit de se an de Panker kinder badde, vnde der vnmundigen moder tho fodende und notturft der kindere 75 Mk." Die Unmündigen behalten an diesen Hof nichts als den ewigen Wiederkauf, der auf einen Weihnachten erfolgen, worauf denn die Zurücknahme des Gutes übers Jahr stattfinden soll.

Aus einer alten beglaubigten Abschrift.

Zeugen: Clawes Norman, Henninges sone, Vicke Bole, Hinrik Norman vnde Tönniges Krassowe.

No. 288. Anno 1520, zu Stettin.

Herzog Bogislav X. genehmigt, daß **Tönnies Krassow** für sich und seine Brüder und Brudersöhne dem Raven Barnekow das Dorf Stunnekeuitze, sammt einem Kruge, verkaufen möge.

Aus einem alten Copiarium im Lehns-Arch. Arch. Wolg. Tit. 65. No. 30. f. 182 a. 83 a.

Wy Bugslaff ic. bekennen hirmit vor vnß, vnse eruen, nakameden herschop vnd suß idermennichlik, dat an vns gelanget is de erbar vnße leue getruwe Tonniges Krassow vor sick vnd in vulmacht syner anderen brodere vnde broderßons vnderrichtende wo dat he vor sick vnde im namen wo itzt berurt, deme erbarn ock vnsen leuen getruwen Raven Vernekowen mit weten, willen, rade vnde fhulborth syner vnde ehrer negesten eruen dat dorp Stunnekeuitze sampt eynem kroge im Samtesar karspele op vnsem Furstendhome Rhugenn belegen tho eyneme ewigen boden kope vormoge des kopbreves darauer ergangen recht vnde redelikes kopes vor eynen summen geldes vorkofft hebbe, vnderdenigen demodigen flites biddende ßolliken kop gnedichlik tho bowilligende vnde bewile he denne, in sodanen namen wo vorluth bemelten, Rauen Vernekouwen soliken dorp sampt deme kroge mith sinen tobehoringen, gerechticheiden, buten datums vor vns als den landsfürsten vnde lehnsheren affgetreden vnd vorlathen ock in syn lehn gesant hefft, vns Raven Bernekow weder bitlick angefallenn wy, gemelte dorp vnde den kroch vorreken vnd liggen, des wi denne in ansehinge der willigen vorlatinge bauen gedachten Tonniges Krassouwen vnd der angestelleden vlitigen bede genanten Raven Bernekowen bewagen vnd nicht vor vnbillick erkant, alße hebben wy ßodanen geschenen kop erstlick bowilliget vnd nagegeuen vnd berurten Raven Bernekowen vmb syner mennichfoldigen willigen, getruwen vnde anneme denste willen ßo vnß syn vader vorben tho velen malen gerne gedaun vnd he vnd syne eruen vns vnd vnßen eruen in tokamenden tiden noch woll dhon konen scholen vnde mogen vnd uth zunderliker gunst vnd gnade hebben wy ehme vnd synen rechten lehnseruen bomeltes dorp sambt dem kroge dartho bolegen, mith allen in vnd synen tobehoringen, gerechticheiden, vnde fruchtbrukingen an ackern, gewunnen vnd vngewunnen, an weßen, holtingen, stuueten, moren, broken, jachten, vischerien, an fletenden wateren, standen, an gerichten, deme hogesten vnd sydesten, an hand vnd hals, nichts vthgenamen, inmaten jegenwerdiger vorkoper vnd ehre vader vnde oldern de allerfrigest vnd quitest inne gehat, beseten vnde gebruket vnd vpgesant (?) vnd geeruet, rekenn vnd ligen ehme vnd synen rechten lehnseruen an gedachten dorpe, kroge vnde allen andern synen gerechticheiden in maten wo vorsteit, allent datjenige wes (wi) ehm daran van gnaden vnd rechts wegen reyken vnd ligen mogen, doch dat he vnd syne eruenn wo angetagenn ßodane dorp van vnß vnd vnßen eruen ßo offt vnd dicke des not beith tho lehne entfangen, daruan denen vnd holden scholen wo manlehns gewanheit vnd recht iß, vns, vnser eruen vnd sus eines idern gerechticheit vnschedelick. Des tho orkunde mith vnsem hirangehangenen ingesegel vorsegelt vnd geuen tho Stettin na christi vnses hern geborth als me schreff dusent viffhundert vnd twintich. Hirbi an vnd auer sint gewest de erwerdigen, gestrengen vnd erbarn vnße leuen getruwen er Erasmus Mandüwel, des stiftes tho Camin confirmirter Coadjutor, Peter Podewels, houetman tho Lortz, ridder, Balthasar Seckel, vnse Cantzler, vnd Joannes Scheppynk, vnße Secretarius.

No. 289. Anno 1520, Sontags Reminiscere. (5. März.)

Herzog Bogislaf X. belehnt **Tönnies, Jochim, Vicke** und **Hans** die **Krassowen** mit dem von ihrem Vetter **Jochim Krassow** angefallenen Dorfe Lübitz auf Jasmund.

Aus einer alten Abschrift im Dambaner Haus-Arch.

Wy Bugslaf van gades gnaden tho Stettin, Pomern, der Cassuben vnd Wenden hertoge, furste tho Rugen, bekennen mit dissem apenen breue vor vns vnse eruen, nakamende herschop vnd sonst jedermennichlich, dat an vns gelanget is de erbare vnse leue getruwe Thonnies Krassow in vnd mit vulmacht Ern Jochims, lantpravestes, nu thor tit vp Rugen, vnde Vicken sines broders vnd Hans sines broders vnmundigen sons, vnderthenigеs vlites demodich biddende, wi wolden ehme so gnedich erschienen vnde ehre erue vnd lehn, so ehn dorch dodliken afgang Jochim Krassows, eres vedderen, angestoruen, alse dat dorp Lübitz, vorreken vnd lyhen, des wi denne ehre bede vor billich erkant vnd hebben darup ehn vnd ehren lives lehns eruen datsulvige dorp mit sinen gerechticheiden, herlicheiden, frucht, brukingen vnd nutticheiden, ahn acker, wesen, weiden, holtingen, jachten, vischerien, vletenden wateren, standen sehen, gerichten, deme hogesten vnde sidesten ahn handt vnd hals, nichtes vthgenamen, wo datsulvige dorp in sinen scheiden, grentzen vnd mahlen belegen vnd gedachter Jochim Krassow vnd sin vader seligen vorhen dat aller frigest vnd quitest ynne gehat vnd beseten, gnedichlick gereket vnd vorlegen, reken vnd ligen, en vnd eren menliken lehnseruen gedachtes dorp vnde alle datjenige, wes wi ehn van gnaden vnd rechtes wegen darahn vorreiken vnd liehen konen in krafft desses vnses breues, doch alse dat gedachter er Jochim Krassow mit den ersten vnd Hans Krassow eres broders sone, wenner he tho sinen mundigen jaren kompt gemelte dorp mit siner thogehörigen gerechticheiden in maten, wo berurt is van vns vnd vnsen eruen tho lehne entfangen scholen daruan dhon dehnen vnd holden wo manlehns gewanheit vnd recht is, vns vnsen eruen vnd sonst eines jederen gerechticheit vnschedelik ane geferde. Des tho vrkunde mit vnsem hirunder angehangenen ingesegel vorsegelt. Datum Stettin nha Christi vnsers heren geborth alse men schref dusent vivhundert vnde twintich am sondage Reminiscere. Hirbi an vnd aver sint gewesen de erwerdige gestrenge vnd erbarn vnse redere vnde leuen getruwen, her Erasmus Manduuel, des stichtes tho Camin confermirter Coadjutor, Peter Podewils, vnse hovetman tho Loytz ridder Baltzer Zekel vnse Cantzler, Johannes Scheppink vnse Secretarius.

No. 290. Anno 1520, Sontags nach Francisci. (8. Octbr.)

Herzog Bogislav X. genehmigt, daß **Hans Krassow** das Dorf Szalekow für 60 fl. wiederlöslich verkaufen möge.

Aus einem alten Copiarium im Lehns-Arch. A. Wolg. **Tit. 65. No. 30. f. 147 b.**

Wy Bugslaff rc. bokennen vor idermennichlik, dat wy deme erbarn vnsem leuen getruwen Hans Krassowen vp vnsem fürstendhome Rugen geseten vmme siner willigen vnde annemen denste, de he vnde sine nakamelinge vns vnde vnsen eruen gerne gedhan vnde noch in thokamenden tiden wol dhon konen scholen vnde mogen, dat dorp Szalekow in deme kerspel Gustow belegen vp vnsem forstendhome Rugen, wo dat in sinen grentzen, scheiden, vnd malen gelegen, na lude des kopbreues darauer fullentagen, whor he dat gobdelikest, he sy gestlik edder werlik bekamen kan, vor sößhundert gulden houetstols tho einem wedderkope, wo wedderkopes gewanheit vnd recht is tho vorpandende vnd tho vorkopende gnedichlick vorgunt vnd bewilliget hebben, gunnen vnde bowilligen ehm zodant in crafft vnde macht dieses vnses breues, doch mit deme boscheide, dat Hans Krassow edder sine eruen mith deme ersten wedder by sick bringen. Tho orkunde mit vnsem anghehangeden ingesegel vorsegelt. Gegeuen tho Stettin sundages na Francisci anno xvC vnde twintich.

Praesentibus Baltasar Seckel, Kantzeler, Doctor Stoyentin, Viuigentze von Eckstede, Szabel van Wolde.

No. 291. Anno 1520, Sonnabend nach Martini des heil. Bischofs. (18. Novbr.)

Arend, Vicke vnd Henningk, Gebrüder vam Kalende, to Schurtze vnde Kotelvisse, vertauschen an die Vorsteher des Gotteshauses zum heil. Geist in Stralsund, Christoph Lor-

beer und Johann Steylenberg den Hof in Maltzin im Kirchspiel tom Szudar, den Hinrich Artmer bewohnt, mit 20 Mk. und 9 Hünern Pacht [1]), gegen den Hof zu Schurtze, der 27 Mk. Pacht gab.

Aus J. A. Dinnies **Diplomat. Domus Spiritus Tit. XVI. No. 1.**

Medelowere: Jörgkschlaff van Kalende to Gartze, Hinrik van Kalende to Kotelvisse, Wilken Platen to Grantzkevisse, Vicke Preetze thom Rygenhoue, Arnd van Rade tho Reparmisse, Hans

---

1) Dieser Hof in Maltzin gab später zu einem höchst interessanten Rechts-Streit Anlaß. Mittwochs im Weihnachtsfeste 1550 bekennen Bürgermeister und Radtmannen der Stadt Stralsund „dem Erbaren Jürgen vom Kalden vnsem reisigen hauptman, den hof den de hillige Geist tho Maltzin heft, dar itzt Simon Litze vp wonet, thom ewigen kosten doden kope verliehen vnd vorkofft tho hebben tho eruerechte, ime vnd seinen eruen, dar he denn alle jar den armen in dem hilligen Geist twintich mark jarliker pacht entrichten schole. Dartho stan vöftich mark vp demsulven houe, de vnse vorfaren dar vp gelehnt hebben, vor desulveen vöfftich mark schall Jürgen vam Kalden alle jhar dre mark rente geuen, dewile he sodane geldt stande beholt. Wan he auerst vorberurde vöfftich mark entrichtet vnd vthgegeuen hefft schole he vmme de dre mark rente nicht gemanet werden. Vor welken hof vns denne vorgemelte Jürgen vam Kalden eindusent mark entrichtet vnd betalet hefft in guder ganckbarer münte, de wi denn vor makinge disses brefes empfangen hebben vp einen Summen, welkere vorbenomte geldt wie denne in der armen nutt vnd framen gewendet. Dartho schall Jürgen vam Kalden vnd hefft idt willig angenamen, den ersmanne, also vorgemelten Simon Litzen vmme sine gerechtigkeit de he vmme vnd an dem haue hefft thofreden tho stellen, dat wi desfalls neen klagent edder ouerlopend hebben. So rede vnd verspreke wi ok vor vns vnde vnse nakamelinge, datt wi gemelten Jürgen vam Kalden edder sinen eruen nichts nies edder oldes vpbringen willen sonder mit em vnd sinen eruen befreden sin, wenn he vorgemelte 20 Mk. jarliker pacht vnd de vorgemelten 3 Mk. jarliker rente, dewile (bet?) he de 50 Mk. entrichtet hefft bethalet, ane jenige ansprake, sondern em vnd sinen eruen fredesam vnd rowsam besitten, bewhanen vnd gebruken tho lathen. So idt sick ock thodrage dat der bröke vellen, so wiet des haues gerechtigkeit belanget, schall vorgemelte Jürgen vam Kalden, de vthmanen vnd richte tho besitten mechtich sin, vnd de helffte, so hoch sick jümmer de bröke belopen mach, schole he tho der tidt den vorwesern entrichten vnd thostellen.“ — Jürgen v. K. legte den Acker dieses Hofes zu seinem Rittersitz Maltzin und verstammte bei seinem Absterben beides auf seinen Sohn Gutzlaff von Kahlden. Von diesem forderten die Vorsteher zum heil. Geist wegen des Hofes und Ackers, den er von ihrem Gotteshause inne habe, das Erbpferd. Gutzlaff v. K. weigerte sich dessen, und darauf kündigten die Vorsteher ihm im J. 1599 den Hof und Acker, so, daß sie ihm nach Bauer- und Pachtrecht auf nächst bevorstehenden Petri Stuhlfeier, das von seinem Vater darauf gezahlte Erbgeld der 1000 Mk. wieder geben und sodann den Acker nebst der Hofstelle zur fernern Disposition an sich nehmen wollten. Hierüber beschwerte sich Gutzlaff v. K. beim fürstl. Hofgericht, da er, wenn er gleich nach dem Inhalte der Urk. von 1550 eine jährliche Pacht von 20 Mk. nebst 3 Mk. Rente an das Gotteshaus zu erlegen habe, doch im übrigen vermeinte, daß sein Vater den früher dem heil. Geisthause zugehörigen Hof mit zugehörigen Acker durch den dafür bezahlten Kaufschilling erb- und eigenthümlich acquirirt habe und mithin er so wenig von demselben das Erbpferd zu geben schuldig, als die Vorsteher wegen dessen Verweigerung das einmal eigenthümlich von seinem Vater erkaufte Bauerwesen ihm zu kündigen und solches wieder zurück zu nehmen befugt sein könnten. Die Vorsteher erwiederten, daß nach dem rügianischen Landgebrauch, wenn Bauerhöfe zu Erbrecht hingegeben und ein gewisses Erbgeld darauf genommen würde, solches eben so viel sei, als wenn sie zu Pacht- und Bauerrecht ausgethan würden, mithin von dergl. Höfen nicht nur die gewöhnlichen **praestanda** prästirt werden müßten, sondern auch die Verkäufer die wahren Eigenthümer und Grundherren daran blieben und mithin solche auch nach Bauer- und Pachtrecht nach geschehener Kündigung und Wiederbezahlung der aufgenommenen Erbgelder wieder zurück nehmen könnten. Nach von beiden Seiten hierüber gewechselten Schriften, worin die Vorsteher u. a. auch noch für sich anführten, daß es mit der an Jürgen von Kahlden geschehenen Ueberlassung des Hofes wohl um so weniger eine andere als die von ihnen angeführte Meinung gehabt habe, als dieser Hof ein geistl. Gut gewesen wäre, das nicht anders als **jure coloniario**, nicht aber in **perpetuum** alieniret werden könne, wurden die Acten zur Einholung einer rechtlichen Erkenntniß an die Juristen-Facultät zu Leipzig versandt, welche aber auf das zuletzt angeführte Argument gar nicht achtete, sondern vermöge des am 13. Juni 1609 publizirten Urtheils erkannte: würden klagende Vorsteher den angezogenen rügianischen Landgebrauch und daß vermöge desselben die in der producirten Urkunde gesetzten Worte, zu Erbrecht, nicht anders, denn Pauer- vnd Pachtrecht heißen und importirten, wie Recht erweisen, und Beklagter von Kahlden, das geforderte Erbpferd sich ferner verweigern, so pleibe es bei beschehener Aufkündigung der Ecker billich und wäre der von Kahlden solche abzutreten und klagenden Vorstehern einzuräumen schuldig. — Die Vorsteher traten den ihnen in diesem Vrtel auferlegten Beweis an, und ließen von einer in Rügen niedergesetzten Commission viele Zeugen darüber abhören, ob nicht nach dem Rügianischen Landgebrauch die Worte „zu Erbrecht,“ bei Ueberlassung eines Bauerhofes, eben so viel involvirten, als wenn derselbe bloß zu Bauer- und Pachtrecht ausgethan würde, mithin kein unwiederrufliches Eigenthum auf den Besitzer übertrügen. Allein obgleich einige Zeugen ihnen beipflichteten, so hielten doch viele andere dafür, daß diese Erklärung nur dann allenfalls stattfinden könne, wenn ein Bauerhof ausdrücklich

Krassow to Zwokevisse vnde Hinrik van Anen to Nassenisse.

---

zu Erb- und Bauer- oder Pachtrecht ausgethan wäre. Wenn er aber simpliciter als Erbe verkauft sei, so wäre das Eigenthum auf den Käufer übertragen und könne sodann der Verkäufer sich nicht weiter ein Eigenthumsrecht oder ein **jus alienata revocandi** anmaßen, und selbst diejenigen, welche zwischen Erb- und Pacht- oder Bauerrecht keinen Unterschied finden wollten, machten doch einen Unterschied ob der, der einen Hof zu Erbrecht kaufte und bezahlte ein Bauer oder Edelmann sei, indem sie selbst in dem letzten Falle sich nicht getrauten zu behaupten, daß ein solcher an dem erkauften Hofe blos ein **jus coloniarium** erhielte, sondern vielmehr, daß ihm das **plenum dominium** des auf solche Art acquirirten Grundstückes zukomme. Es konnte daher das Definitiv-Erkenntniß, welches endlich am 18. Juni 1621 im Fürstl. Hofgericht publicirt ward, für das Gotteshaus nicht günstig ausfallen. Es lautete im Wesentlichen wörtlich: daß Cleger vnd Producenten dasjenige, so ihnen vermöge jüngsten Vrtheils zu beweisen obgelegen vnd sie sich angemaßet, wie zu Recht erheblich, nicht beibracht. Derowegen Beclagter nunmehr von angestellter Klage zu absolviren vnd bey dem libellirten Hofe nochmals zu laßen vnd zu schützen, vnd werden die von beiden Seiten vffgewandten Vncosten aus bewegenden Vrsachen gegen einander compensiret vnd vffgehoben." Die Vorsteher beruhigten sich indessen bei diesem Urtheile nicht, sondern gingen ans Kaiserliche Hofgericht, wo die Sache auch angenommen ward, allein es findet sich bei den Acten nicht, wie sie geendet. —

Höchst interessant ist noch ein anderer Fall, wo ein rügenscher Edelmann im J. 1585 einen Hof von den Vorstehern des Klosters St. Brigitten zu Bauer- und Pachtrecht erwarb und die sich aus diesem Verhältniß ergebenden Verwickelungen. Die merkwürdige Urkunde, die sich nicht wohl im Auszuge geben läßt lautet: Kundt vnd tho weten sy jedernmenniglich. Nahdem **Anno** der weniger thal 79 den 24. Januarii van Her Niclas Steuen vnd Johann Bollekowen rathsverwandten vnd verwesern des juncfrawenclosters zur St. Brigitten der stadt Stralsundt Thomas von Jasmunndt einen hoff vp Jasmundt belegen, Clementeluitz benomet, vp gewisse jarschare tho bur- vnd pachtrechte bekamen vnd denselben bet daher bewahnet, vnd denn solke von bauen gedachter herschop mit emede gemakede vnd gewilligede jahrschar wegen ingefallener irrungen, abgehowenen holtes vp itzigen bevorstanden Petri des 86. jahres verflaten vnd vmbgekomen, vnd de hoff gantz vnd gar wedder vmme erlediget gewesen, also dat de ietztwesende herschop, her Niclas Sassen mit bewilligunge sines geleueden oldesten, herr Johan Bollekow, vnd vth der borgerschap vorordenden Melchior Warncken **et consorten**, ihme Jasmundt die löskundigunge, wie he ock angenahmen, gedan vnd densülven mit aller siner thobehoringe an bedachtes closters egene verwaldunge woll hedde nemen vnd bringen mögen. Dennoch vp velfoldinge vnderhandelunge der Edlen vnd Ernuesten Jürgen Segebaden, Jürgen Buggenhagen und Marten

No. 292. Anno 1521, am Tage Dorothee. (6. Febr.)

Hans Holste, wonaftich to Garlepouwe [1]) in deme kerspele to Swantegos, verkauft den Vorstehern

---

I) Als Hans Holste zu Garlepow im J. 1538 oder 39 ohne Lehnserben starb, zog Herzog Philipp sein hinterlassenes Gut als

---

Schiele, alle zum Stralsunde geseten, folgender gestalt endtlich vnd thom grunde vorglefen vnd vordragen, datt van daio desses breffes an henferner, so lange mergemelte Thomas van Jasmundt im leuende, nach Gottes willen syn vnd pliven werdt, he den hoff Clementeluitze mit siner thobehoringe besitten, bebuwen vnd bewanen schole; doch dat sick de ietzige herschop vor sick vnd ere ewige nakamende, grund vnd boden an densulven, mit navolgenden pechten, richten, vnd densten, hogest vnd sidest sampt aller andern herlicheit vnd friheit vor sick beholden vnd gedachter Jasmund by volthehung dieses vortrags den verwesern gemeltes closters anderthalffhundert mark sundisch in **recognitionem dominii** vnd daruor datt he wanen bliuen schole, ock bauen de affhandelunge mit seeligen her Nicolaus Steven vnd Johan Bollekowen damalen geschehen, geuen vnd entrichten schole. Dartho schall vnd will he hinferner so lange he dissen hoff besitten werdt, daruan xxx mark jahrlicher pacht, vnd denn vor denst-futtergeld vI mark geuen vnd entrichten vnd ock sonst den bemelten vorwesern hiemit vorbcholtlich wenn desulvigen an diesem vnd anderen des closters guderen saken tho verrichten, dat ehnen vnbenamen syn schole nachtlager na gelegenheit, neuenst billige vthrichtinge darsuluest tho hebbende vnd tho nemende. De tho jeder tidt wesende vorweser vor dieses haues vnd guedes herschop tho erkennende, besundern wenn desuluen fallen, den vorwesern anthomelden, de denne als herschop dat inkamelgelt entfangen, de erffschichtinge holden, vnd de parten daröuer na landes gebruke entscheiden werden. Im geliken schall mehr beregter Jasmundt ock nicht mechtigk syn einigen acker vam haue tho nemende edder ahne vorweten vnd bowilligung mehrgedachter herschop scheidelstene tho setten edder de grentze tho vorenderen, vele weiniger einen andern den hof ohne ehren willen in tho donde, tho vorkopende edder in enem edder andern wege tho vorendernde, sondern schall densulven sulvest buwen vnd bewanen, kein buw- edder hartholt ohne vorweten der herschop howen, de timmere in wesentliken stande jeder tidt erholden, alles by verluß des em vnd den sinen thostanden hoffgeldes, vnd wenn idt en nicht gelegen den hoff bemelter gestalt tho bewohnen, solkes der herschop in geborender frist tho vermelden, die alsdenn nah entrichtinge des gebürliken kopgeldes den hof an sick tho nemende vnd tho des closters besten, ehrens gefallenes darmede tho vorfarende macht hebben, vnd sick sonsten dorch vth dergestalt verholden schole, dat se, die vorweser keine orsake tho em gewinnen vnd den hoff na landsittlikem gebruke, edder ock vermöge der rechte vp thoseggen vnd gegen erlegginge des kopgeldes, nemblich . . . . . (in der Abschrift steht **in margine**: ist im Original die Summe nicht zu befinden) gulden vp geborlike termin an sick tho nemende. Vnd hebben hirentgegen mit vorweten vnd bewilligunge

des täglichen Singens in der St. Jacobs Kirche zu Stralsund für 50 Mk., welche er schon in Vorzeiten vom seeligen Gerwyno Huddesen auf seinem kleinen Hof empfangen, 3 Mk. aus seinem Wohnhofe.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Medelowere: Vicke Pretze tom Rygenhagen, Clawes Wosseke to Sargelitze, Bertelt van der Osten tom Wulffesberch, Hennink vamme Rade to Tzissouw.

No. 293. Anno 1522, amme dage Brigide. (1. Februar.)

„Wy Stoyslaff vnde Steffen van der Oesten, veddern, hebben vorkoft her Emeken Wusseken, sinen eruen vnde testamentarien III mark pacht imme dorpe tho Duseuisse imme karspel tor Landaue mith Hans Friderike 1 marc vnde in deme erue dar nu Claus Vettrik waent 1 mrc. Im dorpe tho Rametze mit Lucius Silm 1 mrc. vor föftich mrc. sund. **Recemptio (?) Johann. Bapt.**"

Notiz aus dem Arch. des Calands zu Stralsund.

Angefäll ein, obgleich noch Jochim Holste desselben Geschlechts, zu Teschevitz Erbgesessen, im Leben war. Dieser hatte von Abt Ewald von Eldena den Hof Mallin im Lande Wusterhusen gekauft und war, als der Herzog die Klostergüter einzog, noch 100 Fl. auf den Kaufschilling schuldig, die ihm der Herzog erließ und ihm und seine Erben Mallin zu einem Mannlehn verlieh. (Wolgast, Montags nach der **Octave Corpor. Christi 1537**). Sein muthmaßlicher Sohn Gützlaf Holste, zu Mallin Erbgesessen, verkaufte 1558 Martini, dem Henning Normann zu Dubbenitz 40 Mk. Pacht aus seinem Dorfe zu Lutken Teschevitz im Kirchspiel Rappin für 2150 Mk., wiederlöslich. — Die Familie führte gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert statt der ursprüngl. 3 linken Schrägflüsse über 3 Querflüssen 2 Sterne, und auf dem Helm 3 Pfauenfedern.

---

eines erbaren rades dieser stadt Stralsundt bauen genomedes closters vorwesere Thomas van Jasmundt vth sonderliker gunst verspraken vnd thogesecht, ehme dissen hoff, so ferne he sick dessem verdrag dorchvth gemet vorholden werdt, vorgesetzter maten bewonen tho laten, gelikwoll vor sick vnd ere nakomende vthdrücklich vorbeholden do he, von Jasmundt vorstürue, datt alsdann de bemelte vorwesere an dissen vordracht wieder nicht verbunden, besondern den hoff gegen erlegginge des vorberörden kopgeldes, neuen dem ersperde an dat closter wedderumbe verfallen syn schole. Wofern sick ock gedachtes Thomas van Jasmund söhne, kegen bemelte herschop inbolt dieses vordrages vnd süß dermaten verholden würden, datt se nah eres vaders dötlichen affgange den hoff wedderumb tho bur- vnd pachtrecht tho bewanen begerendt weren, schole enen jeder tidt guder wille vor andern vnd frembden betoget vnd bewiesen werden. Alles getrew vnd ohne gefehr. Tho merer vrkunde sind disses vordrages twe glicklubend exemplar vp pergament geschreuen vorferdiget, darvan de de herschop thogestellet dorch Thomas van Jasmund sulvest vnd sine erbedene vnderhandeler als Georg Segebaden, Jürgen Buggenhagen, Marten Shielen, vnd de hinwedderumb Thomas van Jasmund tho gestellet dorch her Niclas Sassen vnd Melchior Warneken, Johannes Prutzen vnd Joachim Daben mit eren angebaren pittschaften besegelt. Gegeuen thom Stralsunde am dage Johannis baptisten des 85sten jahrs.

Nach Thomas von Jasmunds Tode kamen die Vorsteher mit seinem Sohne Lucas von Jasmund im J. 1600 überein, daß sie ihm den Hof noch auf 24 Jahre zu Pachtrecht lassen wollten: jedoch solle er hinfort 40 Mk. an Pacht und 10 Mk. Dienstgeld bezahlen. Er ließ sich solches anfänglich gefallen und der Contract ward auch demnach entworfen, allein später weigerte er sich, solchen zu vollziehen und wollte nicht mehr als die von seinem Vater jährlich bezahlten 30 Mk. Pacht geben. Da im J. 1601 seinem Vorgeben nach die fürstlichen Jäger bei ihm das Ablager gehabt hätten, so behauptete er auch in solchem Falle, wenn der Landesherr oder dessen Bediente das Ablager hätten, nicht verbunden zu sein in eben dem Jahre Pacht zu geben. Da aber die Stadt überall in ihren Gütern dem Fürsten kein Ablager geständig war, so ließen die Vorsteher ihn auf die verfallene Pacht pfänden. Hierüber erhob er bei Hof eine große Klage. Herzog Bogislaf **XIII.** verfuhr in Vormundschaft seines Vetters, Herzogs Philipp Julius mit starken Rescripten wider die Vorsteher, nannte in denselben das Kloster St. Brigitten sein Kloster — behauptete seine Ablagers-Gerechtigkeit, verbot alle Erhöhung der Pacht, befahl die Restitution der abgenommenen Pfänder, und nöthigte dadurch die Vorsteher und die Stadt an das Kaiserliche Kammergericht zu gehen, woselbst auch die Sache angenommen und betrieben ward. Die im St. Stadt-Archiv befindlichen Acten ergeben jedoch nicht den Ausgang der Sache. — (Aus J. A. Dinnies **Diplomatar. miscellum No. 122. u. 25.**) Ueber den Hof Clementevisse findet sich noch folgende alte Aufzeichnung: „am houe Clementevisse heft m. g. h. dat recht wenehr he in der Stubbenitz jaget edder jagen leth, dat s. G. edder denren vthrichtinge drin geschut, so hoch als de pacht is, nemblich xxv marc, wat auer darbauen vorteret moten de heren sulven betalen. Relator Jerschlaff vam Calden vnd Wulff Segebade, Dunredages na nativit. Marie 1551." Thomas von Jasmund gehörte zu einer Nebenlinie der von J. auf Vorwerk. Sein ältester Sohn hieß Moritz

No. 294. Anno 1522, zum Sunde, Dienstag vor Cathedra Petri. (18. Februar.)

Steffen van der Oesten, wonaftich tor Wostenige, verkauft den Vorstehern der heil. Leichnams-Brüderschaft in der St. Jacobskirche zum Sunde für 50 Mk. 3 Mk. Pacht aus seinem Erbe zu Monnekevitze wo Claus Vernow wohnt, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Medelowere: her Henn ink Plate, Marcus van Vsedum to Bubbekevitze, Tonyesz Krassow to Varsenevitze, Thonyes Vonow to Prissenitze.

Die 5 runden in grünes Wachs gedruckten Siegel sind gut erhalten und zeigen die bekannten Schildeszeichen der betreffenden Familien. Das Siegel des Thön. Kr. stimmt jedoch nicht genau mit dem zu Urk. **No. 285.** beschriebenen und Tab. **XIII. No. 9.** abgebildeten überein. Es zeigt im längs getheilten deutschen Schilde in der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf, in der hintern 9 Kleeblätter, 3. 3. 3. Die Umschrift: S. Tonnies Krassove. Es ist Tab. **XIII. No. 11.** abgebildet.

No. 295. Anno 1522, zum Sunde, Montags zu Mitfasten. (31. März.)

Joachim, Priester, und **Tönnies**, Gebrüder die **Crassowen** für sich und ihren unmündigen Brudersohn **Hans Cr.** bekennen, daß sie mit der Wittwe ihres verstorbenen Vetters **Heinrich Crassow** zum Sunde um dessen nachgelassenes Lehngut vertragen sind und bestätigen den Vorstehern der Marien Kirche eine Pacht aus dem Dorfe Lübitz, die ihnen ihr gedachter Vetter verkauft.

Nach einer Abschrift im Tambaner Haus-Arch.

Vor alsweme de dissen breff seen horen edder lesen bekenne wi **Joachim**, prester, vnde **Tönnies** gebruder **de Crassowen** genomet vor vns, vnses seligen broders nagelaten vnmundigen sones **Hans Crassowen** vnde sust alle vnse eruen. Dat wi to vollenkomener nuge vnde entliken vordrage vorendiget, entscheiden vnde geschleten sind mit der nagelatenen widtwen vnses seligen veddern **Hinrik Crassowen** thom Sunde wonhaftich vmb alle len gut vnde sonst alle van seligen **Hinrik Crassowen** vns als sinen negesten len eruen nagelaten vnde rechtlich angeeruet also dat wi noch vnse eruen tho er edder eren eruen jenigerleie thoseggent derhaluen beholden. Hebben ock dermaten vorgunet thogelaten vnde bewilligt so vele an vnß iß den vorstenderen vnser leuen frouwen kerken darsulvest thom Sunde sodane pacht en van gemelten vnseren seligen vedderen in dem dorpe Lübetze vp Jasmunde in dem karspel Sagarde belegen vorsettet vnde tho weddeschatte vorkofft mit eren nakomelinge tho heuende, brukende vnde tho besittende na lude, vormoge vnde inholt eres breues en van demsuluen vnsen seligen vedderen dar auer gegeuen, vorgunnen, bewillen vnde tholaten, jegenwerdich noch in kraft vnde macht disses brefes, datsulvige so vele wi im rechten vormogen, glik efte wi van deme vaken gedachten vnsen seligen vedderen bi sinem leuende vnde tho der tidt vmme begrutet, vorgunt, thogelaten vnde bewilligt hedden. Deß tho groter bekanntniß vnde schin der warheit hebben wi vnse ingesegele gehenget vor dessen breff den mit bebben vorsegelt vm vnser bede willen als tuge disser vorschreuen alle vnde eines iglichen de werdigen vnde erbaren her Bartoldt Lüssow, prester vnde sanckmeister in sunte Niclas Kerken thom Gripswolde vnde Henninge Wüstenie, borger thom Sunde. Gegeuen vnde geschreuen thom Sunde des mandages tho mitfasten int jar na vnses hern Christi gebord dusent vifhundert im twe vnde twintigesten.

No. 296. Anno 1522, thom Sunde, amme auende Johannis baptiste. (24. Juni.)

Lucius Norman, borger tom Sunde, verkauft „deme werdigen heren magistro Johanni Ha-

---

und wohnte zu Ruskevitz. Weder von den Nachkommen des Moritz, noch denen des Lucas ist etwas bekannt, — mehrere Umstände machen es vielmehr wahrscheinlich, daß Letzterer c. 1629 ohne männliche Erben zu hinterlassen gestorben.

vemester, prester, alze eneme vicario" für 300 Mk. 18 Mk. Pacht in und aus seinem „kerckdorp to Poseritze" von 4 Höfen, wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Arch. der St Nicolai Kirche zu Stralsund No. 67.

Medelowere: Hennynck Norman to Triwratz, her Emeke Wosseke, prester, Marten Barnechow to Nalswick vnde Hennynck Woystenige, erffseten borger tom Sunde.

Die sämmtlichen Siegel fehlen. Die Urk. hat durch Feuchtigkeit gelitten.

No. 297. Anno 1524. (9. April.)

Im Furstendhom Rugen to Bergen am Sonnauende na Quasimodogeniti Anno Domini XV° vnd XXIIII° empfingen ihr Lehn:

Er Joachim Krassow tho Damban, Tonges Krassow tho Varszenevitze, Hans Krassow tho Schwecheuitze.

Lehn-Registratur 1524 rc. Tit. 65. Arch. Wolg. No. 6. Fol. 98. b. im Lehn-Arch.

No. 298. Anno 1526, am Tage Valentini. (14. Februar.)

Erbtheilung zwischen Heinrich und Marcus von Usedom.

Aus einer alten Abschrift.

Heinrich von Vsedohm zu Bubbekevitz bekennt, daß er mit seinem Bruder Marcus v. V. in der Art sein väterliches Erbe getheilt, daß er den Hof zu Bubbekevitz mit mehreren Wiesen und Gehölzen, Marcus den Nyenhoff mit zwei von ihren Freunden vor gut angesehenen Wiesen und Gehölzen erhält. Das „graue ekenbolt" bleibt zur Mühlen behuf „indem de möle vns in veer deelen na lude der zarten samptliken thokumpt." „Ock hebben wy dat dorp Bubkevitz beholden samptliken tho delende alse dat ick mit mynen eruen beholde Laurentz Hassen, Hans Hassen vnde Michael Starkewolde in katen, so beholt Marcus mit synen eruen vp syn deel Hans Secuten, Bartelt Fresen vnde Claus Hassen, wo de erue vnde katen nu liggen vnde van oldynges gelegen hebben mit pacht, pachthöner, denstplicht, vnplicht wo van olders, wente an bischoppeskorne, papentegden, koster geneth, wasgelt, wo de hoff Bubkevitz vorhen gegenen heft schöle wy samptliken vthrichten." Vom Wedeschatt erhält jeder die Hälfte. Medelowere: Eggert von Vsedohm, myn broder, Rickelt Gawern thom Gawern vnd Hans Krassow tho Schweckevitz.

No. 299. Anno 1526, zu Wollin, Montags nach Jubilate. (23. April.)

Die Herzoge Jürge und Barnim geben dem **Hans Krassow** auf, den Kalandsherrn zu Stralsund bis Johannis die 5 Jahre nachstellige Rente für 400 Mk. Hauptstuhl zu bezahlen.

Aus einer alten Abschrift.

Wy Jürge vnd Barnym rc. bokennen hirmit vor idermenniclik, nachdeme sick etlike gebreke tuschen den werdigen vnsen leuen andechtigen, der presterschop iffte kalandesheren binnen vnser stath Stralsunth elegern an einem, vnde deme erbaren vnsen leuen getruwen Hans Krassowen vp vnsem furstendhome Rügen geseten, boclageden anders deils, verhundert mark houetsstols vnd van vyff jaren vorsethener renthe haluen, de gemelte Crassow der vpberorden presterschop, luth breue vnd segel, dartho he sick bekandt hefft, schuldich entholden, vthgenhamen dath gemelte presterschop viff mark renthe darup entfangen hebben, hebben wy tho zampth vnsen bisittenden rederen tho rechte erkanth: Nachdeme sick Hans Krassow tho den vpgemelten verhundert marken houetsstols ock tho ßinen darauer gegeuen breff vnd segell offentblick bekanth hefft, dat he den suluigen presteren alle vorsetbene renthe tuschen dato vnd Johannis baptisten dage midden imme samere schirstkunfftich tho entbrichtende vnd tho betalende schuldig zin schole. Mith botalinge des houethsstols schale id nha vormoge des schulthbreues ßo derhaluen vullentagen geholden warden. Van rechtes wegben. Datum Wollin, mandages nha Jubilate Anno XXVI°. Hirby an vnd auer sint gewest Viuigentze van

Eckstede, Michael Schonenbeke, Doctor Nicolaus Brun, Bartholomeus Swaue vnd Jacob Fleming.

No. 300. Anno 1528.

Im Verzeichniß der Berger Klosternonnen werden **Katerina Crassowen** (noch 1538) und **Margaretha Kakes** (letztere unter denen, die keine Pröven hatten) genannt.

Dr. J. J. Grümbkes Gesch. des Kl. Bergen **p. 33 — 35.**

No. 301. Anno 1529, zu Stettin, Mittwochs nach Reminiscere. (24. Februar.)

Die Herzoge Jürgen und Barnim 2c. verleihen ihrem Rath und Getreuen Jost von Dewitz und seinen männlichen Leibes Lehns = Erben für geleistete und noch zu leistende Dienste und aus sonderlichen Gnaden „alle vndt itzliche lehnguder ßo de erbaren vnse leuen getruwen Rickwan und Baltzer, vader vnde sone, de Rotermunde vndt **Hans Krassow** itzunder in vnsem furstendhome tho Rügen hebben bonhomlick Boldewitz, Maskenholt, Mukelitze, Nigendorp vnde Koldenhoff vndt wes de gedachten Rotermunde in genannten fürstendhom mher hebben, Schwecheuitze, Salekowen vnde Siggermowen vnd wes genannte **Hans Krassow** suß tho lehne drecht mit aller gerechticheit vndt brukinge in= vndt thobehoringen, nichts vthgenamen." [1])

Aus einem Copiarium im Lehns=Archiv.

Hirbi an vnd auer sint gewesen de hochwerdige vnse besondere frundt Her Erasmus, Bischop tho Cammin vndt vnse redere vndt leuen getrewenn Viuigentz vann Eickstedt, vnses landes Stettin Erffkhamerer vnd vnse havemeister, Hans Borcke, vnse hauetman tho Belgarde vnd Thomas Kansow, vnse Secretarius.

---

1) Auf einem eingelegten Zettel steht: **Hans Krassow**: Siggermow im Berger, Salekow im Gustower, Swecheuitz im Reppiner (Kirchspiel) — Er **Jochim Krassow**: Lübesitz im Sagarder, Hellen, Teskevitz, Cussevitze, Suelin im Reppiner, Pustelitz im Berger Kirchspiel. Rotermunde: Tom Koldenhoue, Boldeuitze im Ginrter, Maskenholt im Maskenholter, Mukelitz im Pasker, Nygendorp im Ginrter Kirchspiel. — Das hier genannte Kirchspiel Maskenholt hörte bald darauf als selbstständiges Kirchspiel auf. — Es umfaßte die Orte Maskenholt, Lantze, Platkevitz, Zueltze und Bressenitz. Im October des J. 1539, als Herzog Philipp I. persönlich auf Rügen anwesend, die kirchlichen Verhältnisse im protestantischen Sinne ordnete, ließ er das Kirchspiel Maskenholt eingehen; obgleich er nicht dazu berechtigt war, weil die Insel zum Sprengel des Bisthums Roeskilde gehörte, durch die Einführung der Reformation in Dännemark sah er dies Verhältniß indeß für aufgelöst an. (Mittw. nach Palmarum 1535 hatte er bereits die Güter des Bisthums Roeskilde auf Rügen in Besitz genommen. Erst der Kieler Vertrag (1543) ordnete die hierdurch und anderweitig entstandenen streitigen Verhältnisse.) Der zur „Wedeme" von Maskenholt gehörige Acker ward einen Bauern für 200 Mk. Erbgeld eingethan. Baltzer Rotermund hatte aus der „Maskenholter Capelle" 1 Lade mit Silber an sich genommen, als er (1556) deshalb angesprochen ward, entgegnete er, wenn er wieder habe, was seine Vorfahren (Olderen) gegeben, sei er erböthig das Uebrige herauszugeben. Die in M. eingepfarrten oben genannten Orte wurden dem Kirchspiel Landow zugelegt. Dies Verhältniß bestand bis 1577. In diesem Jahre ward Heinrich Normann auf Dubnitz 2c. Landvoigt auf Rügen. Zühlitz, Platvitz und Bresnitz (wahrscheinlich auch Lantze) wurden nun bald dem Berger, Maskenholt dem Gingster Kirchspiel zugelegt. Da in der Gingster Kirchen Matrikel vom 10. April 1581 Maskenholt nicht genannt wird, die Landower Matr. vom 17. September 1584 aber überall nicht mehr der oben genannten Orte gedenkt, so ist es wahrscheinlich, daß dies zwischen dem 10. April 1581 u. 17. Septbr. 1584 geschah. Da in Landow das Patronat den sämmtlichen, sich in 3 Hauptlinien theilenden v. d. Osten, das Maskenholter Kirchlehn aber damals dem Landesfürsten zustand, so dürfte dies die Veranlassung gegeben haben. 1586 den 26. September erhielt Claus Rotermunt zu Boldevitz von Herzog Ernst Ludwig „zu einem rechten manlehn vnser höveken vnd erbe zu Maskenholtze so itziger zeit Michel Gützlaff bewohnt und jährlich 13 Mk. 12 ßl. an pächten entrichtet, welches hiebevor unsern hochseeligen in Gott ruhenden herrn Vor Eltern angefällsweise nach tödlichem abgange der Maskenholtze heimgefallen." Er entrichtete dafür 400 Fl. und trat 13 Mk. 12 ßl. pacht aus den 5 Krügen zu Gingst, aus dem Kruge zu Rambin und aus einem Kathen zu Muggelitz ab. Was aber in dem Fürstl. Verleih=Briefe von dem Angefäll gesagt wird, kann nur in so fern richtig sein, als das Kirchenlehn oder Patronat von den Maskenholten besessen und von diesen an die Herzoge gekommen war, denn es läßt sich nachweisen, daß der Wedem=Acker der 1539 zu Erb= u. Pachtrecht verkauft ward, derselbe ist den Cl. R. 1586 erhielt. — Claus Roterm. brach auch die Capelle zu Maskenholt ab und verwendete das Mate=

No. 302. Anno 1529, zu Bergen in sunte Johannis dage in deme Wynachten (27. Decbr.)

Peter vamme Kalende, Jerslaffes zone, bekennt sich dem Hynrik Splyth zu einer Schuld von 53 Mk., die er in den 4 heiligen Tagen des nächsten Weihnachtsfestes wieder bezahlen will.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: Hans Crassow to Swecheuytze vnde Hynrick van Anen to Natzeuitze.

Die 3 Siegel sind vorhanden, doch fast bis zur Unkenntlichkeit zerdrückt. Doch läßt sich erkennen, daß das Siegel des Hans Cr. dasselbe ist, was zu Urk. No. 285. beschrieben und Tab. XIII. No. 10. abgebildet ist.

No. 303. Anno 1533, 27. August.

Michael, Pfarrer zu Sagard, zeigt dem **Joachim Crassow,** Probst auf Rügen an, daß er sich einen gewissen Johan zum Coadjutor und Nachfolger gewählt.

Notiz aus dem Pomm. Pr.-Arch.

No. 304. Anno 1503 (?33), 9. Septbr.

Joachim Krassow, Probst, überträgt dem Michael Georg die erledigte Pfarre in Sagard auf geschehene Präsentation Herzog Philips.

Notiz aus dem Pomm. Pr.-Arch.

No. 305. Anno 1533, zu Wolgast, Mittwochs nach Conceptionis Mariae. (10. Decbr.)

Herzog Philip von Pommern confirmirt dem Er **Joachim Krassow,** Landprobst auf Rügen, eine Ver-

---

rial zur Hausbaute in Boldewitz. (Nach Angabe des Landraths Phil. Gützl. v. Roterm.) Ueber die oben angeführten Orte möge hier noch angeführt werden, daß, da nach der Roeskilder Bischofs-Roggen-Matrikel das Kirchspiel Maskenholt frei war, keiner derselben dort genannt ist. In derselben wird auch gesagt, daß der gleichfalls freie Hof Maskenholt im Kirchspiel Patzig liege, was ich nirgend bestätigt gefunden, und was nach dem oben angeführten im 16. Jahrhundert wenigstens nicht der Fall war. In einem alten Hebungs-Register vom J. 1314 werden Lancen, Platkevitz, Breseuitze in der Voigtei Pvask genannt. — Im J. 1658 baute der Landrath Philipp Gützlaff v. Rotermund, geb. 1607 † 1667, zum Ersatz für die verwüstete Kapelle zu Maskenholt eine solche auf seinem Stammsitz Boldevitz und traf mit dem Präpositus zu Gingst M. Johann v. Essen die Uebereinkunft, daß derselbe alle 14 Tage in dieser Kapelle des Nachmittags predigen, auch 2 mal im Jahr alten schwachen Leuten dort das heil. Abendmahl reichen solle. Als Patron und Fundator dieser seiner „Hofkirche," dotirte er dieselbe mit dem Bauerhofe, der früher zum Maschenholtzer Kirchspiel gehörte, so daß der denselben bewohnende Bauer dem Präpositus jährlich 25 Rthlr. Pacht zu entrichten habe. Vor etwa 10 Jahren ward die alte ganz schadhaft gewordene Capelle abgebrochen und wird seit Frühling 1847 eine neue gebaut, deren Einweihung demnächst bevorsteht. Der Hof in Maskenh., den 1586 Claus M. erhalten und den Phil. Gützl. v. R. zu seiner „Hofkirche" donirt, ward bei der großen Reduction Carl XI. wieder dem Domanio zugekehrt, war aber gewöhnlich von den Besitzern von Boldevitz gepachtet bis ihn der Hauptmann Rickman Gottlieb Leonhard v. d. Lancken auf Boldewitz gegen Ende des 18. Jahrh. in Erbpacht erhielt. Später ist er als völliges Eigenthum an Boldevitz gekommen. Gegen Ende des 18. oder im Anfange des 19. Jahrh. ward er geschleift, Steingeröll soll noch den Ort bezeichnen, wo er gestanden. Man zeigt auch noch die Stelle der alten Maskenholter Capelle. — Der oben genannte Ort Lantze ist völlig verschwunden. Ein zu Gr. Kubbelkow gehöriges an Platevitz grenzendes Moor, „die Lance" genannt, läßt vermuthen, daß er in der Nähe desselben gestanden. — Auf die Trennung der ursprünglich zur Maskenh. Parochie gehörigen Orte von Landow wird sich der von Wakenroder (a. u. n. Rügen p. 333.) dem alten Landvoigt (Baltzer) von Jasmund, dem Nachfolger des Heinrich v. Normann, in den Mund gelegte Denkspruch: „Ave Landave 2c." beziehen. Ueber die wahrscheinlich im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts erloschene Familie Maskenholt sind nur sehr vereinzelte Notizen auf uns gekommen. Als Claus und Hermen, Gebr., Raslaf Knyberghes Kinder, Tetze und Suleslaf, Gebr., Clawes Knybergs Kinder am Johannis Tage 1386 an Johann Semmelow, Bürger zum Sunde, 2 Höfe mit 6 Haken Landes im Dorfe zu Gnesitze für 500 Mk. verkauften und sich verpflichteten, ihm dies „vor den hern des landes" zu verlassen und zu waren „alze en knesytzen gudes recht ys" verbürgten sich hierfür „her Ricwen van der Lanken, her Henningh Buggenhagen, riddere, Dubbermer Schele, Hinrik Norman, Darghemer Maskenholte, Barnys Pozewalk, Hinrik Schele vnde Pabel, knaben." Dieser Darghemer ist der erste seines Geschlechts, der mir vorgekommen. Henning M., der seit 1450 u. folg. urkundlich vorkommt und am Hofe Wartislaf X. als Rath genannt wird, scheint in Ansehen gestanden zu haben. Darghemar M. 1508 u. folg. ist der letzte, der mir von dieser Familie vorgekommen.

schreibung seines verstorbenen Bruders **Tönnies Krassow** zu Gingst, vom J. 1517 am Abende St. Martens, in welcher er einem Priester Er Diderick Byrssen und seinen ewigen Nachfolgern, Vicarien eines geistlichen Lehns zu St. Annen Altare, belegen in der Kirche zu Sagard, 15 Mk. Pacht aus Cussevitz für 300 Mk., wiederlöslich verkauft.

Aus dem von der Hand Thomas Kanzows geschriebenen Original im Haus-Archive zu Pansewitz.

Zeugen: Jost von Dewitz, Hauptmann zu Wolgast, Er Nicolaus Brun, Cantzler, Otto von Wedel, Hofmarschall, und Tomas Kantzow, Secretarius.

Das Siegel fehlt.

No. 306. Anno 1537, amme Mandage nha Laurentii. (13. August.)

Henning Kack, Hennings Sohn, tho Anklam wohnhaftig, verkauft an Szanner Preetzen und seinen Erben sein Gut zu Szylentze, wie es ihm von seines seel. Vaters Bruder Sohn, **Henning Käck**, Hinrikes Sohn, angeerbt, als nämlich aus und von dem Hofe den Hinrick Käckesch mit ihren Töchtern bewohnt, 36 Mk., und aus dem Erbe, welches Matthias Witmüsse bewohnt, 12 Mk., und zur Hülfe 10 ßl. von dem Kathen, den Henning Plate bewohnt, für 1600 Mk. Haupt-Summe; nach 20 Jahren wiederlöslich.

Aus dem Orig. im Pomm. Pr.-Arch. zu Stettin.

Medelowere: Egghert, Henning, Verschlaff vnd Hans de Vßdome, **Hans vnde Emeke de Krassowen** tho Pansevitze und Schinkel Schele tho Güstelitze.

No. 307. Anno 1538, zu Wolgast, Freitags nha Visitationis Mariae. (5. Juli.)

Schreiben Herzog Philips I. an die Wittwe des **Heinrich Kak,** die Abtretung des Hofes Silentz an Szamer Pretzen betreffend.

Aus einem Copiarium im Lehns-Archiv.

Philips von G. G. ꝛc.

Vnsen grut touorn. Erbar vnd dogentsam leue besunder. Wy willen Ju hirmit angetegt hebben, dat wy dem erbarn vnsem leuen getruwen Szamer Pretzen vnse angefallene lehnguedt tho Szilentze mit alle siner tobehoringen vorkofft affgetreden vnd to lehne vorlegen hebben. Doch also dat he Jw vnd Jwen kinderen vor Jwe fruwlike gerechticheit achtehundert vnd viff vnd ßouentich marck nha vormoge einer vordracht ßo **Henninck Kaeck** ßeliger mit Jw vnd Jwen vormunderen vpgerichtet vp winachten negestkamende gheuen, entrichten vnd betalen schall. Vnd to deme hebbe wy by ehm geschaffet dat he Jw dat korne so itzunder imme velde steyt vorgunnen schole tho Szilentze in de schunen tho bringen vnd darsulvest vth tho dorschende vnd den hoff beth vp Sunte Peters dach vor edder in der vasten negest inne to hebben vnd to beßitende, doch dat gy alßdenne ehm densulvigen hoff vnd lehnguedt vp Sunte Peters dach aftreden vnd vnvorhindert innemen laten, ehm ok vp dissen heruest gestadet darsulvest de brake to plogen vnd de winterßaet to seyen, damit he ßolkes to sinem besten inrichten vnd bruken möge. Dat wy Jw also gnediger meynung hebben willen antigen, Jw des hebben to richten. Datum Wolgast frydages nha visitationis Marie anno xv^{C} vnd XXXVIII.

Der erbaren vnd dogentsamen **Hinrik Kakes** nagelatene wedewen, in vnsem furstendome Rugen wanhafftich.

No. 308. Anno 1538, zu Wolgast, Freitags nach Visitationis Mariae. (5. Juli.)

Herzog Philip I. verleiht dem Sammer Preetz das durch den Tod des **Henning Kak** eröffnete Lehngut Silentz.

Aus einem Copiarium im Lehns-Arch.

Herzog Philip bekennt für sich und von wegen seines Vetters Hertzog Barnim, daß er dem erbaren Sammer

Preetz auf seinem Fürstenthum Rügen gesessen, und seinen männlichen Leibes Lehns-Erben, nachgeschriebenes Lehngut, so durch den Tod **Henning Kakes, als des letzten seines Geschlechts**, an ihn (den Herzog) anfallsweise gekommen, aus besondern Gnaden verliehen, nämlich den Hof zu Silentz mit 3 Hufen und den Hof des Matthias Wittmüsse mit 1 Hufe, und 10 ßl. Pacht aus dem Katen des Henning Plate; mit allem Zubehör, Herrlich- und Gerechtigkeit, wie es **Henning Kak** freiest besessen, verkauft und abgetreten. Doch also und mit dem Bescheide, daß er oder seine Erben dagegen an **Hinrik Kaks** nachgelassene Wittwe und deren Kinder vor ihrer Ausweisung für fräuliche Gerechtigkeit 875 Mk. vermöge eines Vertrags, so der letzte **Henning Kak** mit der Frau und ihren Vormündern aufgerichtet, entrichten und bezahlen solle. Dazu solle er dem Herzoge oder seine Erben für die Besserung des gedachten Lehnguts 1175 Mk. in 2 Terminen, als nächsten Weihnachten 600 Mk., und Weihnachten, wenn man anfangen würde der wenigen Zal 10 zu schreiben 575 Mk., zu Wolgast bezahlen. Wenn aber Silentz mit einigen anderen jährlichen Renten oder Schulden zum Sunde oder auf Rügen beschwert wäre, und der Herzog die wegen des angefallenen Lehnguts von Rechts wegen zu bezahlen schuldig, wolle er dieselben von dem Gelde der Besserung entrichten und bezahlen. — Doch behält der Herzog sich ausdrücklich vor, daß, wenn von den Kakes mehr Lehngüter, als oben genannt, versetzt oder verkauft wären, er die Lösung oder den Wiederkauf behalten wolle. [1])

---

1) Zu Wolgast, den 13. September 1568 bestätigten die Söhne Herzog Philipps I., Johann Friedrich, Bogislaf XIII., Ernst Ludwig, Barnim und Casimir, dem Sammer Preetz diesen Lehnbrief. Der Sohn des Sammer (Sambor), Evert Preetz war der Letzte seines alten Geschlechts. Den 19. Octbr. 1586 erhielt der Landvoigt Heinrich Normann einen Angefäll-Brief auf seine Güter „als das Dörflein Poppelvitz vnd das Höfechen im Zuder so itzo seine, des Preetzen Mutter bewohnt." Im J. 1600 besaß Heinr. N. schon diese Güter. Angeführt möge hier noch werden, daß die Preetzen etwa seit Ende des 15. Jahrhunderts ihr altes Wappen etwas verändert führten: statt des linken mit 13 Kugeln belegten Schrägbalkens im Schilde, 13 Kugeln in demselben 4. 4. 3. 2. gestellt, so Hans Preetze zu Poppeluisse (1490), Henningh Preetz zu Poppeluitz (1492), Evert P. (1556), Sambor P. führte (1578) die 13 Kugeln 4. 3. 4. 2. gestellt. Johann Marlow führte im J. 1335 einen rechten, mit 13 Kugeln belegten Schrägbalken im Siegel, was auf einen gemeinsamen Ursprung beider Familien, der Preetz und Marlow, zu deuten scheint.

No. 309. Anno 1538, 25. Februar.

Joachim Crassow, Probst auf Rügen, überträgt dem Johann Ludeken eine Vicarie in der Parochialkirche zu Rambin.

Notiz aus dem Pomm. Prov.-Arch.

No. 310. Anno 1538, 3. Juni.

„Anno xvC vnd xxxviii Mondages nha Exaudi hebbe ick Niclas von Klemtzen vth befhel m. g. h. hertoch Philips ꝛc. tho Bergen vp Rügen ßo de Bischop von Roschilde vor tiden gehat befraget vnd erkhundet: Nemblik: Bi Baltzer von Jasmunde landfaget, her **Joachim Crassowen**, landprawest, her Lippolt Plathen, Prawest tho Bergen, Denische Hans Norman vnd herr Benedictus Haueman, Rentemeister vp Rügen."

Auszug aus einem Protocoll, betreffend die Verhältnisse des Bischofs von Roeskilde zu Rügen.

„Wat des Landpravestes oder des Bisschoppes Amt:

De Bischopp heff eigener person vmb dat drutte, vehrde edder veste Jar vp Rügen kamen vnd dasßülvest kerken, altare vnd kercken, item priester wygen vnd de kloster Junkfrowen kronen, oder aber einen wigel Bischopp schicken moten, de sollike ampt und officium vthrichtede. In synem affwesen aber hefft he den Landtprawest vp Rugen holden moten, de ok vor xl oder l Jaren ye vnd allwege mit behusunge vnd wonung tho Ralswik gewest, sick aldar mit einem Capellan, Item mit perden vnd knechten statlich geholden, wo by menschen gedenken noch einer, her Vicke van der Lancke tho Ralswyk gewanet, bet so lang de Bischop eine werltliche person, vor einen vaghet darhen gesettet, de erste is Henning Norman, Beßken Vader, gewest, de heft tho Ralswigk gewanet, vnd nichts deste weiniger hefft de Bisschopp den Landprawest vp Rügen geholden de hefft de Jurisdiction ouer de geistlicheit vnd in allen fhellen anstadt vnd van wegen des Bisschoppes gebruket, heft de broke gebaret vnd darnan dem Bisschopp de helffte thostellen moten.

Wen ein Bisschop tho Roschilde elegiret vnd confirmiret womit he diesse herschop (der Herzoge von Pommern) tho erkennen schuldich:

Tho ider tidt, wen ein Bischop tho Roschilde elegiret (heft he) disse herschop ye vnd allemal mit hengsten tho mehrmalen verehret. Dan Bischop Johannis Item sine vorfaren hebben hertoch Bugslaffen mit hengsten oft verehret vnd thogeschicket vth Dennemarken beth in Pamern, vnd alß Baltzer von Jasmunde gesecht, dat he offt gehoret dat de Bischopp alle Jar sollike verehringe an hengsten vnd sonst tho donde schuldich syn schole. Ok secht Hans Norman dat by synem gedenken Bisschopp Lago Vrne einen hüpschen grawen hengst, noch hertoch Jürgen einen brunen hengst, bi Clawes Erixsen, einen denischen Eddelman, vnd noch hefft Bischop Ronnow bi Hans Norman m. g. h. hertoch Jürgen vnd Hertoch Barnim geschickt twei schwarte hüpsche hengste vnd III winde."

„De kerke tho Cirkow item eine Vicarie in der Capelle tho Streige de drecht des Jares 10 fl. Disse beiden lehne hefft Johannes Barnekow van dem Bischoppe van Roschilde. (1538)."

No. 311. Anno 1538, Bergen, am St. Mertens Tage. (11. November.)

Jürgens, Herrn zu Putbus Schuldverschreibung an Anna von der Osten, Raven Barnekows zu Koselsdorf eheliche Hausfrau über 100 fl. zu 6 pCt.

Aus einer Abschrift. Orig. im Fürstl. Arch. zu Putbus.

Bürgen: Henning Normann, Erbsessen zu Tribberatze, Dänsche Hans Normann, Erbsessen zu Bobbleutze (? Wobbleutze), Junge Marten Barnekow, Erbsessen zu Sylvenitze und Emeke Woceke, Erbsessen zu Dartze.

„Am Tage Conversionis Pauli hat m. g. Fr. Frau Anne Gr. von Hohenstein diesen Brief bezahlt Heinrich Crassowen in Bergen Anno 1554 in Beisein Jersleff Barnekowen, Bertelt Stubbenewe, demnach durchgeschnitten und abgethan."

No. 312. Anno 1539, am Montage in den Pfingsten. (26. Mai.)

„Hennynk Plate, erfzeten to Gurtitze," verkauft den Vorstehern „vnser leuen vrowen broderscop tho der medeledinghe tho Ginxte alse Clawes vnde Marten den Klutzen, Hans Hasse vnde Jacob Vormunde vnde eren ewighen nakomelingen" 3 Mk. Pacht aus dem Erbe des Kersten Klunder to Trente für 50 Mk. wiederlöslich [1]).

Aus J. A. Dinnies Diplomatarium miscellum No. 118.

Medelowere: Er Lippolde Platen, myn veder, Erick Bergelase vnde Emike Crassow to Panseuitze.

No. 313. Anno 1540, 19. Septbr. Auszug aus dem Lehns-Register..

„Sondages na Exaltationis Crucis 1540 heft nachfolgende Adell vth dem Fürstenthumb Rugen Ehre Lehn thom Gripswolde entfangen ꝛc.

Herr Jochim Crassow tho Dambane.
" Hans " tho Schwetzenevitz.
" Hans }
" Jacob } " tho Pantzeuitz.
" Hinrik " tho Wartzeuitz.
" Emeke " tho Bruseuitz (? Panseuitz.)"

Lehn-Registratur 1524—61. Tit. 65. No. 6. Arch. Wolg. Fol. 130. b. im Lehns-Archiv.

No. 314. Anno 1541, am heil. 3 Königstage (6. Januar.)

Hans Krassow, tho Swegewyße Erbgesessen, bezeugt, daß sein Bauer und Unterthan Marten

---

1) Diese so wie auch die Urk. No. 309. bestätigen die von mir in Anmerk. zu Urk. No. 301. angedeutete Thatsache, daß auf Rügen bis zum J. 1539 der katholische Gottesdienst bestand. Versuche von Roeskilde aus, auf Rügen den evangelischen Ritus einzuführen, sind mir nicht bekannt geworden.

Bysschop, in seinem Gute zu Salechow wohnhaft, mit seinem Wissen und Willen dem ersamen und tüchtigen Lauyn Klattevallen, Bürger zu Stralsund, 5 Mk. Pacht für 100 Mk. wiederlöslich verkauft habe.

Aus dem Orig. im Arch. des Calands zu Stralsund.

Zeugen: de erbaren vnd vesten Raven Bernekow, Jerslaff Bernekow tho Koselsdorp, Hans Bernekow tho Ralswyck erffzeten."

Von den 4 Siegeln sind die 3 ersten in weißes ungeläutertes Wachs, das letzte in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von weißem ungeläuterten Wachs versehen. Das Siegel des Hans Kr. ist bis zur Unkenntlichkeit zerdrückt. Die Siegel des R. und J. Barnek zeigen im Schilde und auf dem Helm einen rechts gewendeten wachsenden Widder. Das Siegel des H. Barnek zeigt im Schilde einen wachsenden rechts gewendeten (nicht gekrönten) Widder und über diesem Schilde die Buchstaben **H. B.**

No. 315. Anno 1545, Freitags nach Valentini. (21. Febr.)

Jerslaf vam Calden, Landvoigt auf Rügen, Raven Barnekow zu Koseldorp, Vicke vam Calden zu Schoritz, **Hans Krassow** zu Schwechevitz und Hans von Jasmund zu Vorwerk vertragen die **Krassows** zu Damban, Pansevitz und Varsnevitz mit dem Pretzen zu Schoritz und Silentz wegen 9 Mk. Pacht mit Gericht und Dienst aus ihrem Gute Poppelvitz, die zu einer Krassowschen Vicarie gehörten.

Nach einer alten Abschrift aus dem Dambauer Hans-Arch.

Tho weten, dat vp huten datum dises, fridages na sunte Valentini des weinigern tals nha der gebort vnses hern Jesu Christi im viff vnd vertigesten iare, synt dorch vns: Jerslaff vam Calden, Landvogt vp Rügen, Raven Barnekow tho Koselborpe, Vicke vam Calden tho Schortze, Hans Krassow tho Schwecheuitze vnd Hans vom Jasmunde tom Vorwerke erfgeseten als frundtlike entscheides richtere erwelet vnd erkaren van den erbaren vnd uhesten **Magister Jochim Krassowen** tho Bergen, ock in namen synes broder sohns Hanses, vnd Hans vnd Jacob tho Panseuitze, Emeken darsulvest vnd Hinrick to Vartzeneuitze alle genomet de Krassowen, vedderen vnd gebrudere als clegern eins deils, vnd ock van den erbaren Euert vnd Samer gebruder genomet den Pretzen tho Schortze vnd Silentz geseten, als beclagten andern deils, frundlick vmme alle errunge vnd gebreken van beidersides allenthaluen vordragen van wegen der negedehaluen mark pacht vnd denstgelt sampt aller gerechtigkeit id sy an richte, an denste, an hogest vnd sydest nichts vthgenamen de die vorbemelten **Krassowen** beth anher in dem erue to Poppelvitze dat nu bewant Pribe Julian, anhorich tho einem geistliken lehne, dat in vortiden de **Krassowen** funderet vnd bestediget hebben, also dat die vorbenomeden **Krassowen** alle ere gerechtigkeit wi vorbenomet vnd sick sampt eren eruen nichts darinne tho beholden, sunder hebben desulue vorbenomede gerechtigkeit eren frundtliken leuen ohmen vnd frunden, als den vorbenomeden Pretzen togetragen vnd vortreden. Doch vnd also, dat sie de vorbenomeden Pretzen den vilbemelten **Krassowen** darfür geuen scholen verhundert mark sundisch vppe dre negestuolgende winachten, dat is vp enen itzliken winachten einhundert dre vnd achtich mark, viff schillinge veer pennynge. To dem beholt vor sick Magister Jochim Krassow de vorgeschreuen negende halue mark pacht vth demsuluigen arue tho hebben vnd tho boren vp disen negestkamenden Martini ane behinderinge der Pretzen edder jemants vnd nicht lenger. Ock hebben sick de vorbenomeden **Krassowen** wen sie ehn dat erste geldt gegeuen hebben vor dat nastellige genugsam vorstandt an segel vnd breuen dohn willen. Wedderumme hebben sick de vorbenomeden **Krassowen** vorwilliget vnd vorplichtet, dat se den vorbenomeden Pretzen alle segel vnd breue so se vp dat vel benomede erue hebben, bi dem ersten gelde, na vorgeschreuener beschener vorwaringe vereken vnd auerantwerden willen. Alle disse vorgeschreuene stucke vnd artikulle stede vnd vestiglich ane alle geuere vnd argelist wol tho holden hebben gelauet vor de vorbemelten **Krassowen** alse Er Lippolt Plate to Ginrte vnd Hans van Jasmunde thom Vorwerke. Vor de beyden irgenanten Pretzen hebben ock gelauet Vicke vam Calden

to Schortze vnd Hans van Jasmunde thom Vorwerke. To merer urkundt hebben wi bauenschreuen entscheidesrichtere vnse angebarn ingesegel oder pitzere an disen jegenwerdigen receß witliken dhon hangen, geuen vnd scheen wu bauengemelt.

No. 316. Anno 1548, am Sonntage Quasimodogeniti. (8. April.)

Der Landvoigt Jerslaff vamme Kalende, Laffrentz Krintze, Perner, und der Adel und gemeine Einwohner des Kirchspiel Gingst überlassen dem Rickelt Pancker [1]) 40 Morgen Acker bei Drewoldeke auf Wittow.

Nach einer alten Abschrift.

Im iar nha der geborth vnsers herrn xv^c vnnd xlviii des sondages **Quasimodogeniti** sint tho Ginrst (vp schriuent vndt begehr des durchluchtigen vnndt hochgebornen fürsten vndt herren, herren Philippi von gades gnaden hertoghen tho Stettin, Pommern, Cassuben vnndt Wenden, fürsten tho Rügen vnndt Grauen tho Gützkow) erscheenen de erbaren vndt werdighen Jarslaf vamme Kalende, landvoget vp Rügen, Ern Laufrens Krintze, perner darsulvest, vnde de adeel vndt gemeinen inwaners des carspels Ginrst vndt vorhandelt von haluen der **xl** morgen ackers tho Drewoldeke vp Wittow ghelegen sho der kerkenn tho Ginrt thosteith vp schrifftlick beuelich hochgebachten vnsers gnedigen herrn nauolgende mathe, alze dat thome ersten de landvaget vorbenompt, sampt deme karckherren vnde vamme adeel so dar tho bewillighet, vndt den kasten herren, Rickelt Pancker vnde sinen eruen edder erfnamen dath erue in den vorbenomeden **xl** morgen ackers tho erue rechte vor **iiij^c** marck sundisch vp veer Sunte Peter thobetalende, wo naghesset mathe bewilligett, verkofft hebben. Also dat vpgemelte Pancker vndt sine eruen der kerken tho Ginrt alle iar **xij** marck pacht na lude des erfbreues iarlich entrichten vndt geuen schole wo landtsetlich vnndt wontlich, dorentbauen scholen sulcke **xl** morgen ackers in bywesende des Lanvogedes vndt Pernerß ethlicher, alse des vthschottes vamme adeel vht dem caspel vnd den vorstendere besichtiget, vnd vorsteint werden. So ock broke vp solcken acker edder

---

1) Die Gebrüder Razlaf und Henning Panker sind die ersten dieses Geschlechts, die mir in Urkunden vorgekommen. Sie werden **1349** genannt (Urk. **No. 71.** Anmerk. **1.**) Pawel Panker zu Matchow kommt **1395** — **1411** vor. Seine Söhne Claus und Henning verkauften dem Kloster Hiddensee **1438** ihre Besitzungen in Breege. Henning lebte noch **1456**. Elzow nennt den Heinrich P. (**1478**) als Vater der Gebrüder Jürge und Erich, Letzterer wird **1510** urkundlich als zu Matchow gesessen genannt, und war **1519** mit Hinterlassung der Söhne Hans und Erich verstorben (Urk. **287.**), deren Vormünder versetzten damals den Hof zu Matchow an Vicke v. d. Lanken; beide wurden später nicht mehr genannt. Mette, die Tochter des Jürgen P., war die Gemahlin des Jürgen Borcke auf Regenwalde, Stramehl und Zozenow, Herzogl. Pommerschen Hofmeisters und Hauptmanns zu Treptow. Ob der oben genannte Rickelt P. ihr Bruder, steht dahin, höchst bemerkenswerth ist es indeß, daß weder er noch sein Bruder Hans bei der Verpfändung Matchows **1519** genannt werden. **1578** am Kindertage in den Weihnachten verkaufte Rickelt Panker zu Drewoldeke an seines Bruders Hans Sohn, Christoph P., seinen Sitz und Wohnhof zu Drewoldeke und seinen kleinen Hof vor Matchow. Dieser Christoph P. war anfangs Kämmerer, dann Rath Herzog Bogislafs **XIII.** und zuletzt dessen Hauptmann zu Neuen-Camp. **1573** erhielt er von diesem Herzog dessen Hof zu Grünhof auf Lebenszeit, später die Anwartung an die Güter der Möller zu Pantelitz, Nien Pleen rc., doch sollte er, wenn er diese erhalte, Grünhof wieder abtreten, und im J. **1579** das Vorkaufsrecht auf die Güter seines Schwiegervaters Jürge Jorke. Der Landrath Joach. v. Wedel urtheilt in seinen werthvollen Pommerschen Jahrbüchern über Christoph P. höchst unvortheilhaft. Er starb **1626**. Von den 2 Söhnen Christophs erhielt Henning das Stammgut Matchow, sein Sohn Heinrich, der **1639** im Duell erstochen ward, war der letzte, der dasselbe besaß, da es nach seinem Tode in Concurs gerieth; Christoph Drewoldeke; er verkaufte dies aber den **1.** Juli **1653** an Christian Krakevitz. Seiner **2** Söhne wird im Kaufbriefe gedacht, jedoch nur der jüngere Christoph unterschrieb denselben. Elzow sagt, er sei nach Meklenburg gegangen und habe sich dort niedergelassen und einer seiner Nachkommen habe Namens seiner Frau Agnes Sabine v. Ilenfeld **1694** einen Bauerhof in Rehberg besessen. Ob dieser identisch mit Johan Hinrich Pancker, der den **14.** Februar **1700** zu Stettin den „sämptlichen Handt Vättern denen von der Lancken" sein ganzes Lehnrecht an Matchow cedirte und die Gewähr gegen andere des Geschlechts der Panker, die sich dessen anmaßen könnten, übernahm, steht dahin, — er ist indeß der letzte seines Geschlechts, der mir vorgekommen. — Höchst merkwürdig ist das Wappen der P. Die Siegel der **1349** genannten Brüder sind in Anmerk. **1.** zu Urk. **71.** beschrieben. Henning P. führte **1456** über einem Querbalken einen rechts gewendeten wachsenden Löwen und Erich P. **1510** über einem, aus **3** Stücken zusammengesetzten, offenen Mauergiebel einen rechts gewendeten wachsenden Löwen — ganz ähnlich dem alten Wappen der Fürsten von Rügen. —

siner gerechticheit, ludt eines forstlichenn wollenbreues vnde Merssthorpes kopbreueß, ville, schall Pancker vndt sine eruen dem perner vndt den vorstendern edder ehren nakomelingen anthogen vndt vermelden, vndt in deme sick nichtes thoeigenen, vndt scholen ock die vorstendere vndt kerspel tho Ginrt op puncte desses recesses vorher Pancker mit einem erffbriefe genochlich besorgen vnndt schall wedderumme Nickelt Pancker op ouerantwerdinge des eruebreues den perner vndt den vorstendern einen Reuerß geliker op puncte desses Recesses gemakt, geuen vndt auerreken, vnde dewile itziger besitter des ackers, Titke Piper, sick etlicker vermeinten gerechticheit vornehmen vndt horen hefft laten, iß der handel darher gehandelt, also wo Titke Piper mehr alse iiijc mark erfglebes dat, doch nicht tho vermodende iß, bewysen würde, schall desse handell vnuerknüppet vndt nicht syne, ane were idt sake, dat Nickelt Pancker edder sine eruen sulckes auergelt geuen wolde, so scholen se die negesten sulckes kopes weßen vndt syn. Weret ock sake, dat de besitter alse Piper de gerade iiijc mark erfgeldes bewysende würde, schall in deme vpgemelte Pancker aller genahr mit einen hundert marken der kerken thogeuende entleddiget syn, bauen de vorher (genannten?) iiijc mark, also dat sulck acker vorher vc mark in summa queme tho stende, vnndt willen de kerkschworen vndt de karspellude gemelten Nickelt Pancker desses sines kopes thor bollicheitt geneten laten, vndt ane billige bewechlike orsake nicht entsetzten. Dewile ock de gebruker des ackers eine nye hueß begbunt hefft tho buwende, iß behandelt, solcke buwete deme buwer affthobreken von vpgemeltenn Panker tho vergunnen edder ene tho freden stellen vndt vernögen, dewile denne sulcke buwete hernamalß (wo die Kerke dorch benogede orsake) des verorsaket würde, Panker vp thoseggende, der kerken billich angeschlagen mochte werden, schall solckes summa nicht hoher alse he betalt der kercken gerekent werden, vnde vp vorschreuenen val, de buwecht vnuorfallenn leuuereren. Dessen vorher (?) handel wo vorsett hebben von wegen des karspels Ginrt behandelt de erbarn vnndt ehrenvesten Jarslaff vamme Kalande landtvoget vp Rügen, de kerkbern Ern Laufrens Krintze Ern Lippolt Plate, Ericke Bergelase, Baltzer Rotermundt, Henninck Bergelase, Emeke Krassow, Jürgen Plate tho Grantzkenitze, Kersten vnndt Hinrick gebrodere de van der Osten vnde de kasten herren Lemeke Schore, Hannß Subgleue, Slanke von wegen vndt vht beuehl des karspels Jacob Stanke, Claußs Büssow, Hanß Tetze tho Verbelnitze vndt vele mehr loffwerdiger; vonn wegen Nickelt Panckers syn itzigen juncker Hanß Barnekow, Arendt Bohle, Clawes Bohle, Hans von Vsedomb, Rauen Barnekow der jünger.

Tho mehr orkundt sint disser Recesse thwe gemaket, vndt von wegen des karspels dorch de erbarn vndt erentuesten Ern Lippolt Platen, Baltzer, Rotermundte, Jürgen Platen tho Grantzkenitze belanet vndt van wegenn Nickelt Panckers Arendt vndt Clawes de Bohlen tho Bresenßke erffsetenn, Hanß von Vsedomb tho Karthzitze. Gehandelt, vnndt schreuen tho Ginrt ann dem dage vnndt jar wo vorgeschreuen.

No. 317. Anno 1552, zu Wolgast, Freitags nach Fabiani und Sebastiani. (22. Februar.)

Auszug aus einem Fürstlichen Abschied, das Amt Rügen betreffend.

„Herr Jochim Crassow — nachdem man nit weis das ehr jemals eincher missetadt beschuldiget oder vorargwonet, derwegen dan der entleibten güter nach recht confisciret werden, so achten de rete, das dieses verlassene güter von M. g. H. nit mügen angefochten werden. Allein wen die güter eröffnet vnd inventiret das alsdann davon M. g. H. Copeien oder die Originalia, wo sie f. g. zustendig gegeuen. — Der Lantfogt [1]) bittet sonst vmb das beneficium die Tesauraria genant, darzu der Calant zu Bergen patron gewesenn."

No. 318. Anno 1552. (16. April.)

„Anno 1552. Sambstags in den Ostern hat m. g. H. **Hans Crassowen, Clawes sone** (tho Dambahn), sein Erb und Lehn nach gethaner Eidespflicht persönlich verliehen, in Beisein Heinrich Normanns, Joachim Pla-

1) Seit Michaelis 1551 Mattheus Normann aus dem Hause Dubnitz, nicht Tribratz, wie man nach Gadebusch Vermuthung gewöhnlich angenommen.

ten, Joachim Dechowen und Christoph Labbuns."

Lehns-Registratur im Lehns-Archiv.

No. 319. Anno 1555.

Steffen und **Claus Wusscke** refutiren der Herrschaft Putbus die von ihnen zu Lehn getragenen Güter in Dartz, Mustitz und Zargelitz.

Notiz aus Dr. J. J. Grümbkes Gesch. des Kl. Bergen p. 131.

No. 320. Anno 1557, zu Bergen Sambstags nach Reminiscere. (20. März.)

Vollmacht des rügenschen Adels für ihre Landtags-Deputirten Erich Berglasen, Jürgen von Platen und Claus von Ahnen.

Vor dem durchleuchtigen hogebornen fürsthen vnd heren, heren Philipsen von gottes gnaden zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden hertzogen, fürsthen zu Rügen und grauen zu Gützkow vnserm gnedigen landesfürsthen und heren, auch allen andern seiner fürstlichen gnaden landsstendenn vnnsere gnedige günstige heren und besunderen freundenn, bekennen wir alle die vom adell in hochgedachter seiner fürstlichen gnaden fürstendom Rugenn erbgesessenn, daß wir auff denn von seiner fürstlichen gnaden ahn die ahnderen und vnß derselbe unterthane außgeschribenen zu alltenn Stettinn nemlich ahm sontage Judica schirsthkünfftigh zu erscheinen, publicieren lassen zu unterteniger gehorsamer vollge seiner fürstlichen gnadenn, auch vnnser notrofft, die ernuesten vnd erbarenn vnnsere freuntliche liebe öhme, vetternn vnd schweger Erik Bergelaßen, Jürgen von Platenn vnde Claus von Ahnen in vorbenanntem fürstendhome zu Teskenitze, Grantzkenitze vnd Dadßow erbgesessen mit fulkamen gewallt abgefertigett, den wir semptlich vnd sonderlich inen krafft desses breueß hiemidt gentzlich zustellen. Alles daß, waß auf ermeltem lanttage laut vnsers gnedigen Landsfürsten und herenn außschreibenß und sonsthen, daran hochgedachter seiner fürstlichen gnaden und der gantzen landschafft gelegen fürlauffen wird, so vill emmer ahnn inen, handlenn und schleussen zu hellfen, auch vnsere beswerden zu übergeben und vorreichen, und waß allßo durch sie gehandellt, daß wollen wir in allewege genem halten und demselben nit weiniger alß wen eß durch vnß sempt- vnd sonderlich geschenn, erbarleich und treweleich nach setzenn ahnn alle gefher. Vnd habenn dessen vnnsern fulmachtsbrieff durch etzleiche auß vnserm mittel auffdruckent mit den ahngebornenn ihren pitzschafftenn, in derselbe und vnserm namen besigelenn lassen. Gebenn zu Bergen auff Rugenn ahm sambstage nach reminiscere anno im siben und funfftigestenn [1]).

Auf einem ganzen, in gewöhnlicher Weise zusammen gelegten Bogen Papier (der als Wasserzeichen eine Art Bischofsmütze hat), dessen 2 erste Seiten die Urkunde füllt. Auf dem untern Rande der 2. Seite sind auf einem Streifen Papier, dem grünes Wachs untergelegt, 6 neben einander stehende Siegel abgedruckt. Das 1ste runde Siegel zeigt das Platensche Wappen und die Buchstaben **L. P.** (Lippolt Platen). Das 2te (runde?) ist etwas zerdrückt, doch erkennt man das Normannsche Wappen und die Buchstaben **H. N.** (Hans

---

1) Es scheint, als ob jeder einzelne Edelmann berechtigt und verpflichtet war, auf den Landtagen zu erscheinen oder sich speciell vertreten zu lassen. Mir sind darauf hindeutende Vollmachten in großer Zahl zu Gesicht gekommen. Sie bevollmächtigten zu dem Dienstags nach **Lätare 1556** nach Stettin ausgeschriebenen Landtage d. d. Oldenkerke, Sontags **Oculi 1556** Erich Zuem zu Gudderitz, den Lucius Barnekow; eod. dat. et loc. Arnd und Merten gefeddern de Bolen to Bresenßke und Carßnevitz denselben; Gingst, Dienstags nach **Oculi** eod. ao. Erich und Hennink die Berglasen denselben; Bergen, Mittwochs nach **Oculi** eod. anno Raven, Jerschleff, Marten, Jochim und Claus Gebr. und Gevettern die Barnekowen to Koselsdorp, Silnevitz, Ralschwig und Resekevitz ihren Vetter und Bruder, den oben genannten Lucius B. — Zu Bergen, Mittwochs nach **Oculi** eod. anno Claus der Elter und Claus der Jünger, Gevett. von Anen den Arend v. Kalden; eod. d. et l. Clawes Gawern denselben; eod. d. et l. Jergßlaff, Claus, Hinrk, Arend, Henninck, Jergßlaff, Baltzer, Henninck, Jergßlaff, Gevett. vom Kalden, Henninck Bole und Euerd Preetz denselben (A. v. K. zu Schortze); eod. d. et l. Tönnies Bonow seinen Sohn Arnd B. Wyk Gregorii eod. anno Berent, Steffenn, Cristoffer, Hinrik vnd Ricquenn Gevett. van der Lancken ihren Vetter Rycquenn v. d. L.

Normann). Das 3te ist achteckig und zeigt 3 senkrecht über einander stehende 5blättrige Rosen und die Buchstaben **B. R.** (Baltzer Rotermund) Das 4te (runde) zeigt das Ostensche Wappen und die Buchstaben **A. V. D. O.** (Andreas v. d. Osten). Das 5te runde, besonders sauber gearbeitete, zeigt im rechts gelehnten Schilde einen wachsenden, rechts gewendeten gekrönten Widder, im Schilde und auf dem Helm die Buchstaben **J. B.** (Jochim Barnekow). Das 6te achteckige Siegel zeigt einen deutschen längs getheilten Schild, in der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf und in der hintern 6 Kleeblätter, so wie die Buchstaben **H. K.** (**Hans** oder **Heinrich Krassow**). Es ist Tab. **XIII. No. 12.** abgebildet.

No. 321. Anno 1558 (?), Weihnachten.

Emeke Crassow zu Pansevitz Leibgedings-Brief für seine eheliche Hausfrau Ilsebe Kakes, seel. Henning Platens Wittwe.

Aus dem Orig. im Pansevitzer Haus-Arch.

Vor idermenniglich wath weßens, standes, grades, condition vnde auericheit de ßinth, geistliker edder werliken stende vnde besunderheith, denen dißе breff vorkumpt de ebene ßen, horenn effte leßen, bokenne, berichte apenbar Jck **Emeke Craßow tho Panßcuitße** im forstendhom Rügen erffgeßeten vor mine eruen vnde erffnhamen, dath ick mit miner fruntliken leuen eliken hußfrowen ßeligeß Henninck Platen nhagelatene witfrou **Ilßebe Kakeßt, Hinrik Kakeß** ßeliger dochter, tho Szilentze erffgeßeten, entfangen hebbe achte hundert marck bruthschat, sampt kisten und kastengerede, bedde und bedde gewanth, dath billich ißh, vnde in twen ßerten durch die bockstauenn A. B. C. van einander geßneden, eine bi mi **Emeke Craßow**, dath ander bi miner frowen, we dennoch alleß vorhanden iß, ahne weß eren kinderen in kledingen vnde anderem geßmucke ßo ße gehat angekereth hefth. Vnde were ith ßake dath godt de almechtige ßo ffogede dath mine fruntlike leue hußfrowe Ilßebe Kakes in godt vorstorue, deß de stunde jo ßelich ßi, vnde Jck eren dodt beleuede ßo schal vnde wil Jck **Emeke Craßow** eren eruenn dancklick .gelden vnd betalen achtehunderth marck vp oher negestkumptige sunthe Johannisdage in den hilligen winachten. Dartho vp de oher wekenn nha erem dodtliken affgange vorhantreken ßodann geßmuke, clenodia, bedde vnde beddegewanth, kysten vnde kasten gerede ßo alße ik dath entfangen hebbe wo bauen angetogeth vnde in gemelten ßerten vorlifftth, vnde were ith ßake, dath ith goth de almechtige ßo fogede dath Jck **Emeke Craßow** van miner fruntliken leuen hußfrowen in goth vorstorue (goth geue de stunde mith gnaden) vnde ßie minen dodt beleuende, ßo scholen er mine eruen wedder geuen, gelden vnde betalen achtehundert mark vnde oberhundert mark beteringe vnde ßie na dre vp enander folgendenn winachtenn, emeß iderenn oherhnndert marck nha minem dohtliken affgange negestfolgende an reдeme gelde vnde ßie dar ..... dede nha IIII weken mith dißen nafolgen vthwißen, dartho scholen er mine eruen geuen enen ferdigen beslagenen wagen, thwe perde, ein ider ßo guth alße achte gulden, vnde ein moderperth, noch twe drometh roggen, twe dromet gersten vnde twe drometh haffеrenn, dergeliken oher melke koie, twe rindere, de haluen genße, söß stücke swinß, vnde ein ßorge kleidt vnde noch vöfftich marck bauenn denn vorberürden summen, ock schal ße beholden dat halffe hußgeradt binnen der gaddere, ith ßi benomth efte unbenometh, halff vnde halff, vnde wo Jck noch, **Emeke Craßow**, bauen dith alleß miner elikenn hußfrowenn etweß in minem testamente effte latesten tholekende ifft egent idt were an ßulver, perlene, golde vnde anderem geßmucke, dat scholen er mine eruenn ock unvorhinderth vorreken vnde folgenn lathenn, vnde were ith ßake, dath Jck **Emeke Craßowen** dißer betalinge haluen iffte mine eruen des bruthschatteß, begifftunge edder gesmucken, alleß wo bauen beroreth, vorßumlick worden, vnd mine fruntlike leue hußfrowe Ilßebe Kakes, iffte ere eruen der ..... uthrichtinge haluenn jenigenn schaden nemen, kosth vnde teringe darumme deden, de erwißlick were, alle denn schaden, hinder, kosth vnde teringe schal vnde wil Jck **Emeke Craßow** mith minen nageschreuen borgen miner fruntlicken leuen hußfrowen edder eren eruenn vp ..... vnde wedderstadenn bi vnde gelikesth deme hovetßummen ahne alle jegenßeggenth, hulperede vnde ßunder jenigerleie vorwißinge des rechten ..... vnde dith vorbenomede guth vnde gelth schal vnde will Jck **Emeke Craßow** mith minen eruenn irgedachter miner leuen hußfrowen Ilßebe Kakes ifte eren eruen quidt friенn vnd weren vor alle ansprake ock ßunder beßate der herenn ifte erer gnaden amptluden unbekummerth vor allen anderenn schuldenn uth minen nhagelatenenn guderenn uth thorichtende, vnde wol ock dißene breff hefftth mith miner leuen

hußfrowen iffte erene eruen willen, vnde mith rechte hefftb edder boreth tho hebbende deme ßulnigenn schal he na minem edder erem dode, ßo ße ßunder lives eruenn steruetb ßo behulplick ßin gelik he em van wordenn tho wordenn were thogeschreuenn, he si geistlick effte werlick. Alle deße ..... stucke, puncte vnde artikel düßes breueß ßampt vnde ßunderlick laue Ick Emeke Craßow alße eyn ware houetman vnde .... de erbarenn, ernuestenn Hinrick vnde Jacob gefedderenn de Craßowen tho Varßzeneuiße vnde Veykeuiße erffgeßeten, Hans Craßowe vnde junge Hans Craßowe tho Szwechenenitze vnde Damban erffgeßeten, Henninck Vole tho Szlakeniße, Tönnigeß Gaweren .... tho Kartßitze, Sammer Preße tho Ginrt, Stoyßlaff van der Ostenn thom Strow, Benß van der Ostenn .... tho Grammenitz, Benß van der Ostenn de junge tho Lußeniße, alle im fürstendom Rügen erff .... vnde bekantniße so hebbe ick vorschreuen houetman vnde wi alle borgenn vnde (statt vnse) ingesegele vnde gewonlike ....
.... gegeuen na vnses herenn Christi geborbt dußent vöffteinhundert vnde deß weiniger tals ......
.... winachten.

Von den Siegeln sind nur noch 4 unkenntliche Fragmente vorhanden, in den 7 übrigen Einschnitten befinden sich noch die leeren Pergamentstreifen; da aber mindestens 13 Siegel vorhanden gewesen, so sind bestimmt zwei Einschnitte durch Mäusefraß und Näße, durch die das Orig. mehrfach beschädigt, verloren.

No. 322. Anno 1559, 9. Juni.

Aufzeichnung über Melchior Krassows und seiner Brüder Lehns-Empfängniß.

Lehn-Registratur im Lehns-Arch.

Anno 1559, Sonnabends, den 9. Juni, hat M. g. Hertzog Philips persönlich **Melchior Krassowen** zu Schwegenitz, **Hanses Sohn**, sein Erb und Lehn nach gethaner eidtspflicht verliehen, und ob er woll seiner Brüder halben auch Ansuchung gethan, ist Ihme doch zu Abschied gegeben, Ihnen anzuzeigen, daß sie ein jeder insonderheit dasselbe empfangen, und derohalben sich zum förderlichsten anhero verfügen sollen.

Actum Bardt. Praesentibus Christ. Küssowen, Ewaldo a Walde, Alexander ab Eickstedt et Joach. Berkhanen qui scripsit.

Vorgenanntes **Melchior Krassowen** Gebrüder, **Christoph** und **Joachim die Krassowen** haben auf den fürstl. Verlaß und Abschiedt gleichfalls nach gethaner Lehnspflicht von M. g. H. Ihre Erbe und Lehen empfangen zu Bard den 4. Juli **Anno 1559. Praesentibus Jacobo Küssowen, Marscalco, Henning v. Wolde et Erasmo Husen et me Heinrich Oldenkerken qui scripsit.**

No. 323. Anno 1559. (13. Juli.)

Aufzeichnung über Jacob Krassows Lehns-Suchung.

Lehns-Registratur im Lehns-Arch.

Anno 1559, den 13. Juli zu Bardt hat **Jacob Krassow zu Feikevitz** bei M. g. H. vnderthениglich anhalten lassen vmb seines Brudern **Hans Krassowen** seel. Lehn-Verleihung, aber den Bescheid durch die Herren Räthe bekommen, daß er deshalb Donnerstag **post Egidii**, den Rechtstag widerrumb bei m. g. H. zu Wolgast ansuchung thun soll.

Auf bestimpte Zeit ist er zu Wolgast erschienen, und bei etzlichen der Hofgerichts-Räthe deßhalben auch durch **Dr.** Picht anhalten lassen, es ist aber M. g. H. daßmal auf der Brunst-Jagt und nicht zu Wolgast gewesen.

No. 324. Anno 1560, zu Gingst, Dienstags nach Maria Magdalena. (23. Juli.)

Ehe-Beredung zwischen Hans Crassow zu Damban und Margarete, seeligen Erich Bergelasen zu Teßkevitz Tochter.

Aus einer Abschrift im Dambaner Haus-Archiv.

Kund, offenbar und zu wissen sei hiemit menniglichen, daß heute Dato zwischen dem Ehrnvesten und Erbaren **Hans Krassowen zu Damban** an einem und Erich Bergelasen seel. weiland zu Teßkeuitz gesessen nachgelassener leibs ehlichen Tochter, der Erbaren und Vieltugendsamen Margareten Bergelasen anderm Theile, auf der Junckfern Vatern seligen, ihrer Mutter vnd beiderseits negsten Verwandten, fürnemblich aber auf Hans Krassowen und Margareta

Bergelasen itztgemeld selbst, wol vorbetrachten gehabten Rath, Wissen und Beliebung durch die auch Edelen, Ehrevesten und Erbaren nachgeschriebene, ihre beiderteils dazu erforderten Freunde, als die Unterhändeler, eine Ehestiftung und Eheberedung, Godt dem Allmechtigen, seinem götlichen worte und Sacrament der ehe zu lob und ehren, und ihnen beiden zu heil und gedeylicher wolfart, nachfolgender gestalt behandelt, aufgericht und beschlossen. Also das ehr gemelte **Hans Krassow** und Margareta Bergelasen, kraft ihres seligen Vaters bei seinem Leben und ihrer lieben Muttern **Krassowen** gethaner Zusage, alles mit ihrer beiderseits selb Lust und gutem Willen einander zur christlichen heiligen Ehe zu nehmen und haben christlich getreulich und freundlich sich versprochen. Zu mehrer Wissenschaft auch dato alsfort in Beiwesen nachbeschriebener ihrer Freunde und sonst anderer ehelicher Leute die Lobel Koste gehalten worden. Und hat gedachts seligen Erich Bergelasen nachgelaßne Wittwe und ihre Söhne Baltzar und Andreas die Bergelasen ihrer Tochter und Schwester Margareten zwölfhundert Marck Ehegeld, auf drei nachfolgende Weihnachten jedens vierhundert Marck sundisch, des **Krassow** die Bergelasen auch jedes termins was er empfanget zu quittiren angenommen und gewilligt. Sechszig reinische Goldgulden umb den Hals, einen engen sammitenen Koller und Ermeln, beide mit gezogenen Borten gebremet, ein langen gezogenen Borten umb den Leib, eine Haube von gezogenen Borten mit Perlen belegt, ein Glanz Borten mit Perlen belegt. Ein pareit von goldenem Tuche, ein dammasken mit Sammit aufschlagen, darzu Koller und Ermeln mit gewirkten Borten gebremet; Ein Gürtel von neun Loth Silbers, eine Haube von gezogenen Borten mit Blittern verknüppelt, ein glanzbortenen Pareit der Haube gleich, ein weiten dammaschken mit Sammit gebremet, eine Haube von guldenem Knuppelste mit Blittern ausgehenget, ein gezogen Borden Bindechen, ein Pareit alse sich darzu gehört, ein Karteke mit Sammit gebremet, eine Haube von guldenem Knuppelse mit Flittern ausgehenget, Ein Bindichen von gezogenen Borten, ein Gürtel von sieben Loth Silbers, ein Pareit aise sich darzu gehört, ein weiten Schammelott mit Sammitte bremet und mit alle seiner Zubehörung. Ein weiten gefuterten Zacen, ein Karteken Underrock mit Sammit bremet, einen Matheiern Underrock mit Sammit bremet, ein Zacen Underrock, ein Damaßken Mantel mit Sammit gebremet, ein gefuderten Schamlott Mantel, ein Zacen Mantel, eine Binde von guldenem Knuppelste und gezogen Borten vor den Kopf und sonst ihre tägliche Kleidung, darzu auch Kisten und Kisten-Geräthe Beddeu und Beddegewand, dem Ehegelde gleich, mitzugeben und vollkomlich zu entrichten sich verpflichtet, gelobt und zugesagt.

Es soll auch ehrgemelter Margarethen Berglasen und **Hans Krassowen** in ihrem Namen und von ihretwegen ihr mütterlich Erbtheil, da auch derselben Schwestern eine ausgesteuert und ohne Erben verstürbe, dergleichen von ihren Brüdern und alle andern Erbfälle, ausgeschlossen Vater Erbe, und auch wo eine oder mehr von den Schwestern unausgesteuert Tods abgehen würde, derselben Erbschaft und Nachlasses er sich hiermit gentzlichen begeben, zu fordern vorbehalten und unbenommen sein. Darkegen **Hans Krassow** seiner verlobten künftigen Braut Margareten Bergelasen fünfzig Gulden hinwiederumb zur Morgengab geben und entrichten, und sie Margareta Bergelasen da sie seinen Tod, nach Willen des Allmächtigen erleben würde, zu dem l Gulden Morgengabe, aus ihres lieben Bräutigams und Ehemannes **Krassowen** Gütern, was innerhalb Hauses, oder binnen der Gaber an Vitalien, Hausgerate, Horne Vehe, Schweinen, Schafen ꝛc. und anderer fahrender Habe, ausgenommen die Pferde, von allem Korne was derzeit vorhanden sein würde, den dritten Theil, auch vier Pferde, die besten nächst den reisigen, mit einem guten verdeckten fertigen Wagen, von seiner Barschaft haben und empfangen. Darneben auch zu ihren vierhundert Gulden Ehegeld, zweihundert Gulden Besserung und also sechshundert Gulden Muntz, auf drei, die nächste darnach folgende Weihnachten, jedes zweihundert Gulden, zusammt ihren eingebrachten Geschmuck, Kleinoden und anderm wie vorgemeldet, mit alle dem was ihr von ihm in Zeit der stehenden Ehe und in seinem letzten Willen vorehret und bescheiden worden sie mochte, ihr Margareta Berglasen auf benannte Termine, und sonst zur Stund folgen, sie auch nach seinem Tode, vermöge der jüngst erlangten Privilegien jedoch, daß alsfort aller Verdacht vorzukommen, in beider Parteien Freundschaft Beisein, ein glaubwürdig Inventarium was alles vorhanden, darin zum förderstenund färnembsten, Siegel und Briefe und alle bare Verlassenschaft verleibt, gemacht und aufgerichtet werde; Jahr und Tag über nottürftige Vorsehung in dem Hofe und Gütern, sich desselben Jahres aller Abnutzung zu ihrem Frommen und Besten zu gebrauchen, unturbiret gelassen werden soll. Im Fall auch Margare-

tha Berglasen bei Hans Krassowen Leben, nach dem Willen Gottes ohne Erben Todes abgehen würde, soll Krassow dem gemeinen Landes Brauch und Rechten nach, seiner geliebten Braut und ehelichen lieben Hausfrauen nächsten Erben, vorerst nach Ausgang der vier Wochen, alsfort alle das was er an Geschmuck, Kleinoden, Geschmeide, Kleidungen, Kisten, Kistengeräthe, Betten, Bettgewande, und was des mehr mit ihr bekommen, mit dem was es sich verbessert, da es sich aber verringert, Krassow oder seine Erben, so gut er es empfangen zu erstaten, das Ehegeld auch in nechstfolgenden drei Weinachten wiederumb herauszugeben und entrichten schuldig und verpflichtet sein. So viel die Koste oder Beilager darmit die auf den Sontag nach Michaelis nechst geleistet und volezogen werde, betrifft, soll Hans Krassow, wie stark er kommen, und was er dazu legen und verschaffen möge, mit der Mutter und ihren beiden Söhnen den Bergelasen sich fürderlichst vergleichen, damit beide Parteien einhelliglich freundlich und gütlich vortragen und entscheiden. Solche hierin verleibte Punkt und Artikel, auch bei poen eintausend Gulden, so vermöge ihrer selbst verwilligung von dem nichthaltenden an das gehorsame Part verfallen sein soll, beide Theile bei ihren adlichen Ehren und Treuen, stet fest und unwiederruflich zu halten, gegen die Unterhändeler gelobt und sich verpflichtet. Des zu mehrer Sicherheit und Glauben vor Hans Krassowen die Ehrevesten Jerschlaff, Achim und Erich Gevettern die Bernikowen zu Kalschwig, Koselsdorf und Silnenitz, Heinrich Krassow zu Farsnevitz, und Claus Rotermund zu Boldenitz; vor die jungen Bergelasen ihr Vetter und Vaters Bruder Henning zur Lasenitz, beide Steischlaff van der Osten zum Strowe und Kluckseuitz, Simen, Bernt, Melchior und Heinrich, Gebrüder die von Platen zu Güsterade, Grantzkenitz, Tribkenitz und Silentz alle Erbsessen, gelobt und Bürgen worden. Welche alle hiervorgeschriebene Bürgen und beiderseits Freunde, neben dem Gestrengen und Ehrenvesten Georg von Platen, des Fürstenthums Rügen Landvoigte und zu Fentz Erbsessen, als Mitunterhändeler dieser Ehestiftung und Vertrag auch gemacht und aufgericht. Zu Urkund und mehrer bekreftigung dieser Recesse zwei gleichs Lauts, einer bei den Berglasen mit Krassowen, des Herrn Landvoigts und seiner Bürgen, der ander bei Krassowen mit der jungen Berglasen Vater seligen, des sie sich gebrauchen, auch gemeltes Herrn Landvogts und ihrer Bürgen Pitzschaften besiegelt. Geschehen zu Gingst, Dienstags nach Mariae Magdalenae nach Christi unsers Heilands und Seligmachers Geburt im funffzehenhundert und sechszigsten Jahre.

No. 325. Anno 1561, den 18. Januar.

Baten Emeke zu Pansevitz, Heinrich zu Vartznevitz, Jacob zu Veikevitz, Hans zu Dambau, Melcher, Christopher und Jochim zu Schwechevitz, Gevettern und Gebrüder die Krassowen, nach dem Tode Herzog Philipp I., um Verleihung ihrer Lehne.

Lehn-Registratur 1560. A. Wolg. Tit. 65. No. 50. im Lehn-Archiv.

No. 326. Anno 1561, den 20. December.

Baten Heinrich und Jacob die Krassowen zu Veikevitz und Varsenevitz um Verleihung wegen der ihnen von ihrem neulich verstorbenen Vetter Emeke Krassow zu Pansevitz verlassenen Lehne.

Lehn-Registratur 1560. A. Wolg. Tit. 65. No. 50. im Lehn-Archiv.

No. 327. Anno 1564, zu Bergen den 17. Febr.

Jürgen Derdorp, Rathmann zu Barth, quitirt Hinrik und Jacob Gevettern den Krassowen zu Vartznevitz und Pansevitz wegen seiner Hausfrau Ilsabe Krassow den Empfang von 621 fl. „von wegen seligeren Emekenn Crasszowenn (der selen got gnedich vnd barmhertich sy) vorlatenen erffals." — Zeugen: „Matias Känkel und Claus Stancke inwonere to Bergen."

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Die drei Siegel enthalten Hausmarken.

No. 328. Anno 1565, zu Stralsund, den 20. Juli.

Hans Krassow zu Damban verschreibt seiner Hausfrau Margaretha Berglasen, außer

was ihr in ihrer Heiraths-Beredung zugesichert, auf seinen Todesfall 1000 Thlr., 50 Goldgulden, 1 Wagen mit den 4 besten Pferden, nach dem Besten, und von seiner anderweitigen Baarschaft und fahrenden Habe, die Pferde ausgenommen, den dritten Theil.

Aus einer Abschrift im Dambaner Haus-Arch.

Ick Hans Krassow tho Damban geseten, bekenne offentlich mit dissem brefe, nadem ick mit der Erbaren Margareten, Erich Bergelasen seligen dochter, miner fruntliken leuen husfruwen, als Ick de vormiddelst godtliker vthvorsehunge, vp vorganden rath vnser beidersits frunden, in den hilligen, von siner godtlichen Allmechtigheit gestiften, ehestandt bekamen, ein temliken brutschat, dartho kleider, geschmuck, klenode, kisten, kistengerede, vnd anderem na landes gebruck, daran ick guth gefallen gedragen befriet vnd tho miner vollen noge entfangen hebbe. Sie sick ock gegen mi in sonderliker fruntlicheit, truwe vnd erbarkeit ock flitiger husholdunge ertöget, dat de barmhertige Gott vns vormiddelst beidersides flitigen vpsehende, angewendeter muhe vnd gebruck der vorsichticheit ahn unsern gudern (darvor ick sine Allmechticheit höchlich danke) dermaten gesegnet, dat ick mine lehnguder nicht weinich entfriet vnd sonst ansehnlich gebetert. Dat ick derwegen genanter miner fruntliken leuen husfruwen so ferne se minen dötliken afgang afleuen werde, damit se ehrer mi erthogeden fruntlicheit, bewiseder truwe, ahngewendeten vlites vnd gebrukeder vorsichticheit minem willen na, ahne anfechtunge vnd witluftichеit, ok geneten möge bauen ehren mi tho gebrachten brutschatt vnd dessulven wedderkerunge, kleider, geschmuck, klenoden, kisten, kistengerede, ock wat ick ehr vorhen an golde vnd klenoden gegeuen vnd sonst alle anderen fruwlichen gerechticheit, so ehr na landbruke vnd dem nolicher jahre der Ridderschop van den landfürsten gegeuener vnd confirmerder begnabungen vnd frigheiden, ahne dat eigent vnd gebort (ahn dem se ock mit disser vormakunge im ringesten nicht vorkortet sin schöle) vororbenet vnd gegeuen hebbe. Vorordene vnd gene ehr ock hirmit in bester bestendigster form, solichs vormöge der recht thom krefftigsten vnd vnwedderleglichsten geschehen kone voruth dusent daler, vöfftich goltgulden, ein wagen mit vier den besten perden, so negest dem besten vp der strowe vorhanden sin werden, van aller anderen barschaft und farenden haue auerst, de perde vthgenamen, (dewile idt darmit wo negst bauen geschreuen sinen boscheit heft) welichs vp behandelunge der partien stan plecht, solcke muhe ock affthoscheiden, wil ick dat twe dell minen eruen bliuen und dat drudde deil mine leue husfruwe hebben schöle, ohne indracht sperunge effte verhinderunge miner eruen, lehnfolger und menniglichs, als dat ehre vor sick sulvest ahne einige wieder ahnwisunge, awerantwerdunge, vorglikunge effte rechtliche erkenntnusse, sonder vth eigener macht und mit guder fuge tho sick nehmen, darmit tho schalten, walten, errflich und eigendomlick tho besitten und tho gebruken, dan ick vp gesetteden fall in solichen allem minen eruen nichts vorbeholde, sonder alle mine gerechticheit so ick daran hebbe miner leuen husfruwen, jetzt als dan und dan als jetzt, in krafft disses brefes vollenkamenlich aftrede und auerantwerde, und de Durchluchtige hochgeborne Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichen, Herrn Bugschlaffen, Herrn Ernst Ludwigen, Herrn Barnim und Herrn Casimirn, Hertoge tho Stettin, Pommern rc. mine lehnherrn hirmit underdeniglich bidde disse mine vorordnunge gnedichlich tho confirmiren und mine leue husfruwe darbi tho schutten und tho hanthauen. Vrkundlich hebbe Ick min angebarne Ingesegel an dissen breff gehenget den mede thor tuchnisse vmme miner bede willen vorsegelt hebben, de Erbaren, Hochgelerden und Ersamen Herr Joachim Klinkow, Burgermeister, Joachimus Ketel, der rechten Doctor, Bartholomeus Sastrow, Rathmann, Olef Lorber, Hans Parow und Hans Wessel, borger thom Strallsunde. Geschehen darsulvest den twintigsten July Anno Christi der weiniger thall viff und söstich.

No. 329. Anno 1566, zu Varsnevitz, den 3. Januar.

Heinrich Krassow, als Herrschaft, hält Erbschichtung in den nachgelassenen Gütern des Franz Schröder zu Varsnevitz.

Aus dem Orig. im Vansevitzer Haus-Arch.

Anno MDLXVI den III. Januarii hefft de Erbare Ernveste Hinrik Krassowe alse eine herschop tho Varsenenitze in Frens Schrobers sinem nagelaten gude in biwesen der Erbaren und Ernvesten Hans van Vsedums, Clawes Barnekowen, Christoffs Krassowen, Marten Normans und Daniel Krassowen, tho Karsitze Re-

sekenitze, Swechenitze vnd Jarnitze, Erffgeseten erffschichtinge geholden vnd die guder settet vnd warderet wie hirnach volget. — Erstlich sint der frowen tho vormundere settet Clawes vnd Hans die Viccbullen, der frowen broder vnd vedder. Darnegest sint den kindern tho vormunderen settet Clawes Schroder, Michel Pudbrese, Kasten Pudbrese, Hans Sernin. Darnegest is dat huserue settet vp v^c mrc. So is ock dat korn settet wie volget, nemlich xi morgen roggen, de morgen vp v mrc., xi morgen garsten, de morgen vp iiii mrc., iiii morgen haueren, de morgen vp iij mrc. Summa is i^c vnd xi mrc. Varne haue. So sint dar befunden xi perde, dat stucke settet vp vi fl. vnd werden noch ii valen mit in geuen, Summa is ii^c vnd xlviii mrc. So sint dar befunden vi koge, dat stucke settet vp vii mrc. vnd v rinder, dat stucke iii mrc. Summa is lxii mrc. So hefft sick de fruwe vorbeholden i ko vnd ii rinder, bliuen vngesettet. Noch xi swine, settet vp x mrc., so bliuen dar noch ii vngesettet, de beholt se vor sick. Noch viii gose dat stucke settet vp i mrc., bliuen iii vngesettet, de beholt se vor sick. Wagentüch, plechtüch, isern, seisen, selen, alles gesettet vp xliii mrc. — Dat timmertüch, alse bile, neneyer (?) klammen, dorslege, settet vp ii fl. Darnegest is alle vurholt, bundholt settet vp xxx mrc. Darvon schal Hans Wyprecht ehr dat föstendel denne entrichten. Idt heft sick de fruwe ock vorbeholden so sie vnder disser herschop blift, so schal ehr Hans Wyprecht ii voder torff bi siner egen kost vnd teringe stecken vnd tho hus schaffen. Husgeradt. Aller vitallie in dem wimen sampt einem mestedenn speckswine werden in ii dele gesettet xxx mrc. Dat drudden del der vitalie heft sick de fruwe vorbeholden; so is dar noch i speckswine, dat nimpt de fruwe an vor i fl.; noch iii grapen vii mrc. Summa alles anderen husgerades alse stole, bencke, holtsleden, forcken, settel vp vi mrc., kisten, kisten gerede, bedde, beddegewandt blift vngesettet. Daruan schal de moder eren kindern geuen wat billich is. Inkamende gelt bi luden. Erstlich Hans Bunge xxx mrc. vor iii morgen acker, is de herschop ehm schuldich tho schaffende. xxx mrc. Bartolomeus Schroder tho Gnitze, hir vor hebben louet sine beiden broder Achim vnd Hans. xii mrc. Hans Marsagell, xii mrc. Lafrens Secut, v mrc Gorges Swige xxiiii mrc. Marcus Klunder tho Swechenitze, vii mrc. Lemmeke, iii mrc. Chim Rickerman, iij mrc. Chim Wiprecht, iii schepel garsten, den schepel xv ßl., Jacob Marsagelsche tho Ramitze. l daler ehrer suster Subbeklenenschen noch i fl. Simon Snant tho Moyseibritze. Summa de werde aller guder vnd vthstandes geldes is xi^{c}lii mrc. iii ßl. Schulde de hirvan scholen betalt werden: Erstlich xxvj mrc. ehrem broder wantgelt. Noch iii tune ber, de tunne i fl. Noch i tunne ber vam Pascher kroger vor iiii mrc. vi ßl. Summa allerschuldt is xxx mrc. xiiii ßl. So rist ehn noch bauen aller alle schuldt xi^{c}xiii mrc. vnd v ßl. Hirtho sint vi delnemer, erstlich de moder, darnegest Margreta, Engele, Katrine, Anna vnd Michel, so rist iwelichena delnemer i^{c}lxxxv mrc. viii ßl. vnd x penning vnd heft Hans Wiprecht Margreten namen mit ehrem dele in dat erue, schole dat erue hebben xx jar lanck vnd wen de xx jare vmme sint, schole Michel Schroder macht hebben ehme dat erue vpthoseggende vp i sunte Peter vnd schole ehm Hans Wiprecht dart erue vortreden vnd rumen vp negestvolgende sunte Peter. Were idt sacke dat he dat erue vorslimmert hedde, schole em dat in sinem erffgelde affgetagen werden. Were idt ock sake, dat he dat erue in grauen, holte, in nier buwete etwas vorbetert hadde, schole ehm bi dem eruegelde wedder erlecht werden, vnd wen he dat erue rumet, so schole he vp den ersten termin i^c mrc. hebben vnd darmit dat erue vortreden vnd de anderen iiii^c mrc. vp negestvolgende vier sunte Peter Michel Schröder em schuldich wesen desülven tho entrichtende vnd schole ehm ock wen Hans Wiprecht annamen alle disse bauenschreuen schulde vnd den delnemern iwelikem sin del tho entrichtende alse nemlich vp viii sunte Peter, den ersten sunte Peter im jare lxvi also dat he vp idern termin i^{c}xxxix mrc. v witte ij penninck entrichtet, darmit allen vi delnemeren de gantze Summa in dißenn viii terminen entrichtet wert, darvan he einen del van wegen siner frowen inne beholt. Dit alles wo bauenschreuen tho entrichtende vnd tho betalen heft Hans Wiprecht borgen stellet nomlich Hinrick vnd Jürgen de Wiprechte tho Swechenitze wonaftich, Chim Wiprecht, Clawes Bendichtes, Hans Woste, alle tho Varsenenitze wonaftich, Henninck Woste tho Pasche, vnd Kersten Marsagel tho Silentze wonaftich. Hir vp dre Recesse gefertiget eines ludes de eine bi der herschop, de ander bi Hans Wiprechte, de drudde bi den vormundern, alle vnder der herschop signet vorsegelt.

Von dem Siegel hat sich keine Spur erhalten.

No. 330. Anno 1566.

Verzeichniß der von **Hans Krassow zu Damban** nachgelassenen Güter und der Gebäude und Aecker des Hofes zu Damban.

Aus dem Dambauer Haus-Arch.

Auf seligen **Hans Krassowen** verlassenem Hofe **Damban** stehen fünf Zimmer.

Ein Haus von IX (Gebinden) mit einer fertigen Dörnsen und guten Schlafkammern.

Die Schenne von VII (Gebinden) neben einem Pferde-Stalle nach dem Hause werts.

Ein neu Backhaus, ohne Schornstein, von IIII Gebinden.

Zwei Stelle, der eine von fünf Gebinden, der andere im Hakel Kränken. Keine Dorporten oder Hakelwerk vor oder umb den Hof, ohn allein die Valt- und Kolhoff mit einem aderzeune umbzogen.

Darzu III stulle hufen sadiges Ackers und XVII Morgen Howwisches, davon II Morgen in der Wiß Stalbrode belegen.

Ahn Koppeln zu dem Hofe sein vier Koppeln, ungefehrlich, in alles VIII Morgen groß.

An Beumen umb den Hof sein alleine X obs Beume, III Eichen, XVIII Eschen und IIII^c Widen vorhanden.

An Holtze zu benanntem Hofe Damban gehörig.

Ein Ort Holtzes in dem Holtze Gutten genant, vor Reppin belegen, dar I^c LXVI (166) Stücke Eichen Holtzes und 11 Eschen eine stehen.

Der dritte Theil in dem Holtze Lange.

Folgen seel. **Hans Krassowen** verlassene Bauern.

Erstlich zu

Kussevitz.

Jasper Blandow, hat eine Hufe Landes, und an Howwischen so viele, das er kann 11 Fuder Grases werben. Hat auch ungefährlich 1½ Morgen Holtzes. Giebt XV Mk. III ßl. VI pf. Pacht.

Davon Erich Barnekow jerlich III Mrk., die mit 50 Mrk., wie Blandow berichtet, können abgelöset werden, das übrige seel. Hans Krassowen empfangen.

Casten Putbrese daselbst hat eine Hufe Landes, kann auch jährlich 2 Fuder Grases werben, hat auch bei 1½ Morgen Holtzes.

Giebt 14 Mk. 2 ßl. 6 pf. Pacht, die Hans Krassow allerdings gehoben. Gefraget, warum er weniger gebe als sein Nachbar, berichtet Putbrese sampt gedachtem seinem Nachbar, es sei stets also gewesen.

Vnd sollen in dem Kussevitzer Holze II^c Stücke Eichen Holtzes stehen. Dabei denn noch ein Buschen Cirmoissel genannt, darin 20 Eichen vorhanden.

Lüdke Helle.

Marten Blandow hat eine Hufe sadiges Ackers, kann jährlich 8 Fuder Hew werben. Zwei Koppeln, beide 1½ Morgen groß. An Holtze nichts sonderlichs, ohn daß er etlichen Backel Strauch sammeln kann.

Giebt 20 Mk. Pacht, davon er jährlich 3 Mk. in den Kaland zum Sunde, die mit 50 Mk. seinem Berichte nach können abgelöset werden, das übrige seel. Hans Krassowen entrichtet.

Zuwellin.

Michel Buker hat einen Haken Landes und 2½ Morgen Howwisches. Eine Koppel, ½ Morgen groß.

Giebt 9 Mk. Pacht, davon der armen Kasten zu Bergen 3 Mk., die auch, berurts Bukers Anzeige nach, mit 50 Mk. abzulösen, die andern 6 Mk. seel. Hans Krassow bekommen.

In Teskevitz

Ebim Schole, hat einen Kotzen, dazu 1 Morgen Feldes belegen, hat kein Hew, Holtz oder Koppeln. Giebt 4 Mk. Pacht, die Hans Krassow stets gehoben

Jacob Hasse hat einen Kotzen, darzu einen Morgen Feldes und 1 Morgen Wisches belegen. Hat kein Holtz oder Koppeln. Giebt 3 Mk. Pacht, welche Hans Krassow empfangen.

Hans Zernin hat ein Erbe von XVIII Morgen Acker, dazu 1 Morgen Howwisches, an Holtze nit mehr, dann ein Dornbusch eins „verndels“ (¼) von einer Morgen groß. Hat keine Koppeln. Giebt 6½ Mk. Pacht und 1 ungemestede Gans.

Von berurten 6½ Mk. er jährlich 3 Mk. in den Kaland zum Sunde, die mit 50 Mk. sein, **Zernins**, Berichte nach abzulösen. Die übrigen 3½ Mk. er seel. Hans Krassowen entrichtet. Zu dem hat gedachter **Zernin** eine wüste Kotzen Stede, darzu 9 Morgen Ackers und 1 Morgen Wisches belegen, davon er jährlich 5½ Mk. Pacht giebt und bekommt Bartbold Padell zum Sunde von den 5½ Mk. 3 Mk., das übrige dick gemelter Hans Krassow seel. empfangen.

Lübitz auff Jasmande.

Jacob Weuitzer hat 3 Haken Landes, kann jährlich 7 Fuder How werben, hat kein Holtz noch Koppeln. Giebt 15 Mk. 5 ßl. und 6 pf. Pacht, 9 Hönern und 5 Scheffel Waldhafern Ist alle frig.

Casten Kagen hat 1 Hufe Ackers, kann 3 Fuder How werben, an Holtze oder Koppeln nichts. Giebt 11 Mk. 6 ßl. Pacht, 6 Hönern und 3 Scheffel Waldhafern.

Hans Brandt hat einen Haken Landes, kann 2 geringe Fuder How werben, hat kein Holtz noch Koppeln. Giebt 4 Mk. 5 ßl. Pacht, 4 Scheffel Hafer und keine Hönern.

Dieß vorberurte Gut Lübitz alle frig (d. h. es war nichts verpfändet).

Es haben auch gemelte Lübitzer mit Hans von Jasmande gemeine Hude und Wasser auf der Vorwerkeschen Weide, bis an die Bech so vor berurts Jasmandes Hofe überläuft, inmaßen sie denn solichs einhelliglich berichtet.

Das beflossene Werder Pulitz.

Darauf einer Heinrich Herveſt genannt wohnet. Darzu eine Hufe sadiges Ackers und eine Morgen sechs oder sieben Sandfeld, imgleichen bei einer Hufe Heide und einer Hufe Holtzes, darin 960 Stücke Eichen Holtzes stehen, belegen, kan men 1 Fuder Grases werben. Hat auch keine Koppeln.

Es hat aber genannter Herveſt allein den halben Theil von dem Acker zur Huire, davon er jährlich 15 Mk. Huire giebt.

Den andern halben Theil seel. Hans Kraſſowen verlaſſene Wittwe beſeiet.

Es berichtet auch sonst gemelter Herveſt, daß das Holtz auf dem Werder Pulitz, ohn das Eichen, einmal abzuhauen könne, um 400 Mk. verkauft werden. Hat auch sonst gute Viſcherie umbher.

No. 331. Anno 1566.

Inventar über die von Hans Krassow zu Damban nachgelassenen Erbgüter.

Nach einem Exemplar aus dem Dambaner Haus-Arch.

Na Christi unses leuen Herrn und Heilands hilligen geborth 1566 am dage der vorkundige Marie was der Mandach na Letare hebben selige Hans Kraſſowen nagelatenen wedewen darch die landesfursten bestedigte und geordente vormunder die ehrnveſten und erbarn Henning Berglasen thor Lafenitz, Steyschlaff van der Osten tho Kluckſeuitze, Berndt van Platen tho Grantzkeuitze und Baltzer Bergelaſe tho Teskevitze erffſeten im Hafe Dambann die erue guedere inventiret und darch Baltasarum Meltzowen, Notarium, dieſulven in jegenwerdige Inventarium ſchriuen und tho hebbender ordnung brengen laten mit vormeldunge, ob wol ſoliche Inventirunge medde billich vmb vorhodinge allerhande erchwans vor diſer tidt geſchen ſchölen hefts doch derwegen dat der ſterfflifen leuffte halben die an dieſſen orden gar geſchwinde vormerket, de wedewe bi f. g. mit ehren Supplicationibus nicht mögen gehöret werden ock de jenigen ſo ſe tho vormündern bi den landsfürſten uthbidden willen, ock billich moten, nicht inlendiſch geweſen.

Dartho de vorgenanten vormünder als ſie beſtediget anderer ingefalner vorhinderungen halben vor diſſer tidt dartho nicht ledich oder willig ſin mögen int werk gebracht werden können.

Iſt demnach vorhapentlick daranne nichts vorſumet vele weiniger dardorch jemands gefahr edder ſchade entſtanden.

Erſtlich beſichtiget unde beſchreuen de ſegel und brefe ſo vp rentegelt und barſchop vorhanden, der geweſen ſint wo folget: Erſtlich

Baltzer vam Waldes breff ludende vp v^c fl. und geborlike tinſen den Hans Kraſſow ſeliger van Jerſchlaff Bernekowen ereruet.

Item Gerdt Behren tho Düvelſtorpe ſin breff ludende vp iii^c gulden hovetſummen und gewonliche tinſen ok van Bernekowen eingeflaten.

Hinrik van Platen to Silentz ſin breff vp ii^c gulden hovetſtols und gebarlike tinſen ludende van Koſelbarpe herkamen.

Lucius Bernekowen tho Kontorp ſin breff up i^c gulden hovetſtuls und jarliker tinſen ludende van Bernekowen tho Koſelsdorpe entfangen tho erue.

Noch

Lucius Bernekowen tho Kontorp ſin breff vp i^c fl. houetſtuls unde gebarlike rente ludende; ock van Bernekowen ereruet.

Gödke van der Oſtens thor Güſtine ſin breff vp i^c mark und börlike rente ludende ock van Koſeldorpe.

Noch

Jochim Wobergen handschrift, ludende op ii^c gulden. Darvor he Waberge einen erffkopes breff op sin landgut mit alle sineme inholde thom pande gesettet der ok bi der handschrift vorhanden.

Sabel Oseborns thom Sunde sin breff op i^c fl. ludende, worin Oseborn sich jegen Hans Krassowen seligen sulvest verschreuen.

Item noch ein old breueken darmit tho bewisende dat Hans Krassow l mrk. boringe hebbe vth Hans Möllers kroge tho Reppin bedaget op S. Peters verhöringe, welke tho forderen under hinderstellich sint.

Hans Normans handschrift op l fl. daruor he Krassowen eine wische tho pande gesettet, unde schöle Norman daruor jahrlich iii fl. tor rente geuen, bewile he Norman de wische sulwest gebruket; dit steit in rekenschop.

Der hilligen dreuoldicheit broderschop breff tho Bergen, luth op l mrk. houetstols unde iii mrk. pacht thor Lasen. Hans Narmans tho Wobbeloise sin breff ludet op l fl. belanget eine Vicarie.

Ein vordrages breff twischen den Krassowen unde Pretzen eine Vicarie belangend, derwegen de Pretzen noch schuldig sin scholen iiii^c mrk. na lude des vordrages.

Noch ein breff denn Tonnies Krassow tho Panseuitze her Hinrik Zum prestere als einem Vicario, unde den anderen sinen mitbeschreuenen Krassowen tho Dambahn, Panseuitze, Schwecheuitze unde thom Sunde na lude des breues gegeuen.

Hans Krassowen breff gegeuen op xii mrk. boringe tho Farsneuitze, her Niclas Kontzen Vicario in der kerken tho Reppin ock Clawes Krassowen unde Tönnies Krassowen vermöge des breues.

Item noch iii latinsche praesentationes.

Item ahn Dalern in einem ledbern budell sint xxxiv.

Wat sonsten ahn suluer und punte gelde na selige Hans Krassowen dode im haue nagebleuen wehre tho notturftiger hulholdinge, predicanten, köster, knechten unde megden, de ehre lohn noch in haue stande hebben, unde sunsten mit allerhande nodtwendigen vthgift de men tho bethalen nicht vmbghan können in selige Hans Krassowen begreffnisse unde kranckheit vthgegeuen.

Item ein Schnor mit ingehengeden vnde darin gebogeden gemunteden golde schöle pandes stan, darup de wedewe Krassowesche sulvest ehrem manne van ehrem egenen gelde gebhan hebbe i^c fl., selige Krassow hebbe sich verhapet dat he den schnor bethalen und eigendomlichen bi sich bringen wolde, wen soliches geschehen, hedde he siner fruwen de betheringe so he dauen de i^c fl. daruor geuen worde, tho vorehren thogesecht, welichs der fruwen vormunder wol gehoret.

Item ein golden pitzier rinck,
x suluern lepel und
iiii sulvern sette beker.

Dith schöle Hans Krassow ock der fruwen in sinem lesten gegeuen hebben, wo mit den tho bewisen, so darbi gewesen.

Item In Hans Krassow siner taschen befunden:
vii gestempelde goltgulden,
ii vngerische gulden und
i golden krone.
iiii Dütken,
ii olde schillinge und
xv sundesche penninge,
i Römisch penningk, dar is ein rundt loch dorchgeschlagen.

Hans Krassowenn sine Kleider:
i Schwart englisch rock mit vossen gefudert, mit Sammit umbher gebremet.
i Slicht schwart rock mit vossen gefudert.
ii Schwarte kappen, de eine mit grouen wande, de andere mit Dwelick gefudert.
ii liffrocke, de eine mit schwartenn schapfellen gefudert, de ander mit wande gefudert und mit sammit gebremet.
i Siden athlas wammes und hosen mit karteken dorchgetagen. Noch
i oldt övertoch mit karteke dörch getagen.
i par wandthosen mit samit gebremet und mit karteke dorchgetagen.
i par slichter dagliker hosen mit arresch dorchgetagen. Noch
i damsten dachlich wammes,
i sommits boreit und
i olde viltmantele.
Item i harnsch, darbi is kein rinck tuch.
i Schwert mit i sülvern ortbande und

i Tasbaken darane is ein sülvern ortbant.
i Weidemeßer,
i oldt Schlach rhor,
i bandt rhor so he sinem Jungen gegeuen hebbe.
i oldt knesel speth.

Item de eruen hebben Hans Krassowen beste perd und i busse mit der halffter wech genhamen.

Item van den bebden bede de wedewe berichten, dat thor tidt alse se in den hoff gekamen nicht mehr als ein knechte unde ein megde beddeken vor sich gefunden, darup keine decke hebben gewesen werden.

Dat bedde auerst dar ehre selige man sulvest op gelegen, were van Blandowen tho Kussenitze gelehnet, dat wehre ehme wedder tho huß gebracht.

Ahn husgerade:

In der dornßen:

ii dische,
iii benken und
i melckbanck,

op der delen:

ii kleine lange tafelken;

vor der kamer:

i grote und iii kleine voethkisten,
i boschlagen kleider khum op der delen,
i schap van twen dören,
iii geringe bedde spunden,
ii olde kannenbarde.

Ahn kökentuge:

xii grapen klein unde groth, der einer noch tho Koselsdorpe.

viii ketel klein und groth.

Tinnentuch.

xii tinnen kannen, klein und groth.
xii tinnen vatte, klein und groth,
ii tinnen flaschen,
xii tinnen teller,
ii missingesche handbecken,
i handvath,
ii luchtere, ein jeder mit twen pipen.

Vpm vuerherde.

i olde brandrode und
ii ketel haken,
i bradspith,
iii holtene flaschen, sampt dem schottelkorne und siner thobehöringe,
ii bechtroge und
i soltel troch,
i last lebbiger bier tunnen.

Im wimenn:

xxix siden specks,
vi schmere,
xxx upgedrogede gense und
x spete kortes fleisches.

Item ahn pluch und wage im hafe.

ii ferdige grote wagen,
ii vortowe und
iii achter towe,
ii achter negele,
iiii par ploch iser,
ii wellen,
ii klüuen,
ii sticken,
i oldt hack ißeren; de anderen, so mehr als dat eine vorhanden, gehoren Henning Bergelasen,
iiii korne leddern,
ii meßleddern,
i meßhaken,
iiii meßforken, gudt und böse,
iii stakelforken,
i olde vetinge,
xii egeden, guth und quath,
ii seisen und
iii olde eruet seisen,
i olde exe bi dem blocke,
i nefiger und
i hoffspade,
i boschlagen und
i ißschlede,
i kleinen wagen,
ii pulster sedele,
ii par older steueln und
i remen thom,
i bindertuch so sampt den sedeln vast vorbruket is,
i velinck wagen, is tho Koselsdorpe, den heft Hans Krassow Jochim Barnekowen gelehnet.

Item im backhuse steit eine panne van **vii** tonne waters.

ii klueffen vnd

ii kleine küvenken van winfaten,

i olt küfen und noch

1 vndicht old küfen, de beiden sint van Koselsdorpe.

Noch is tho Koselsdorpe eine panne, dar hefft Hans Krassow twe dele inne gehatt.

Item to Damban im hase liggen **xxiiii** stucke ekens holtes. Iß beschlagen ock echliges bemhalt.

Item ahn viehe und leuendiger varne hase to Damban gehörich:

i grote brune möder, de Hanß Krassow siner fruwen schole gegeuen hebben. Noch

i brune möder. Noch

i rodtschimlige möder de he Drewes Bergelasen schole gegeuen heben. Noch

i twejahrs möder vahlen, so he, Krassow, Henning Bergelasen gegeuen hebbe. Noch

i brun möder vahlen is tho Kussenitze in der voderinge, schole he olde Henning Bergelasen thor Lasenitz gegeuen hebben. Noch

ii witte toch mönneke,

ii schwarte toch mönneke,

ii schimlige toch mönneke,

i schwart klöpper,

i brun bleset klöpper und

i schwart ritlinck. Noch

i brun hengst vahlen tho Kussenitze in der fuderinge. Noch

i graw möder tho Pulitz in der fuderinge. Noch

i rodt mönneck und

i vahlen op Jasmunde tho Lübitz in der fuderinge,

Item ahn Horne vieh.

xvi Melke kove. Noch:

xvii Rinderken, de oldesten so darunder sint van dren Jahren,

iii hack ossen,

i stotende rind,

xxv schape,

xx Schwine klein und groth.

Gense hefft selige Hans Krassow nicht geholden, de auerst itzunder im hase sinth hefft de wedewe na ehres mannes dode thogelecht.

Item desse nageschreuen schult schall noch werden ingemahnet:

Van Godken van der Osten thor Gustine tho forderen **l** mrk. de he schuldich is vor eine wilde.

Mathias Kankel tho Bergen is schuldich **xlviii** mrk. vor **i** pert.

Claws Stancke iß vor **ii** södern **l** mrk. schuldich vnd vor eine ander möder ock **l** mrk.

Thomas Balle tho Bergen iß schuldich **x** fl. Vrkund des olden landvagedes, Melchior und Hinrik Krassowen.

Jacob Kankel iß schuldich Jarschlaff Bernekowen **l** mrk. de Hans Krassow tho erne empfangenn.

Hans Moller, de kroger tho Reppin, iß schuldich **xxv** mrk.

Jürgenn Bregatze iß schuldich **i** daler darvor iß schuldicher borge Jacob Hasse tho Reppin.

Casten Torkel iß schuldich **vii** gulden.

Casten Kawen tho Lübitze op Jasmunde iß schuldich **xii** gulden vor ein pert.

Jürgen Barnekow iß schuldich vor einen gulden [1]), **l** gulden, darvor hebben gelouet sine broder Jochim und Lutius.

Item dat huß tho Bergen dar her Jochim Krassow inne tho wanen plach, iß Hans Krassow angeschlagen vor **iii**^c mrk.

Jürgen Stuthe tho Bergen, ein schoster, iß na lude sines auergeuenen Registers schuldich vngeferlich **vi** mrk., steit auerst in rekenschop.

Jochim Guberge, thom Sunde iß schuldich vorseten rente **xii** fl.

Hinrik van Platen iß van twen Jaren rente schuldich ock **xii** fl.

Hirentgegen sinth ock gerekent vnd folgender gestalt opgeschreuen de schulde so vth dem hase scholen bethalt werden:

Item Hinrik Krassow tho Farßnenitze schall hebben vermöge eines schult brefs **i**^c fl.

De Remenschnieder Dargemer tho Bergen **xxx** mrk. **xi** ßl.

Claus Stanecken tho Bergen **lxxxvii** mrk. **ii** ßl.

---

1) Ein goldenes Schaustück, wie es an einer Kette oder Schnur um den Hals getragen ward.

Matthias Kankel tho Bergen ic und iiii mrk. noch xii ßl.

Item Benedicts, de Schmitt, tho Bergenn schall noch hebben vi mrk.

Jacob Kankel vor ii tonnen biers de thor begrefftniß selige Jerschlaff Bernekowen vthgedrunken weren ii daler.

Item de kerke tho Paßke schal hebben 1 mrk., de selige Hans Krassow de kerken vor sine begreffnis gegeuen.

Schuld Im Sunde.

Brand Klinkoweschenn, na lude eres bokes vnd na ehrem seggende xlii mrk.

Hinrik Roden thom Sunde xxxiii fl.

Doch schole se sin vorfart nagegeuen hebben darumme dat he twe siner Hans Krassowen buren in sinem egen huse thoschlagen habbe welichs he ock dem Rade vorböten möten.

Hans Parowen viii mark iiii schillinge.

Item de kerkhere tho Paschke hefft noch rekenschop van wegen des korntegeden.

Item der Junge schall hebben ein engels kleidt.
Ein schwert,
i büsse,
i par nier steueln und
ii daler de ehme Hans Krassow gelauet und gegeuen hefft, de he ock noch hebben schall.

Item Baltzer Bergelase hefft Hans Krassowen tho dem nien backhuse gelehnet x stucke balken und Muerplaten, de he Hans Krassowen van dem holte so itzt im hofe licht, vnd vor angeschreuen, ehme tho weddergeldende gelauet hebbe.

Ock berichtet de wedewe sampt erer moder vnd broder, dat selige Hans Krassow in sinem krankbedde vnder andern milden gauen, so thom del vthgerichtet und bethalet der olden Berglaseschen bescheiden hebbe i Rosenobell, ock ehren beiden dochteren Alheiden und Cathrinen der Kalandischen ock einer Jedern einen Rosenobell, den andern dren schwestern Annen, Emerentzen und Barberen jeder i Crosaten.

Vnd dan siner leuen husfruwen alle dat wes he ehr gegund, bescheiden und gegeuen hebbe.

Idt berichtet ock de wedewe dat na ehres seligen mannes affsteruen ethlich vieh tho nichte worden und ock gestoruen welichs se tho beschriuen begerde.

Erstlich schole eine grote Möder de van Koselsdorpe hergekomen vordrunken sin. Noch
i vahlen welichs thor Hellen in der vödinge was gestoruen. Noch
i schwart Mönnick de tho Pulitz in der vödinge was gestoruen. Noch
i grot koseldorpes brun möder vahlen tho Silnevitze bei Erick Barnekowen gestoruen. Noch
i schwart möder vahlen tho Damban gestoruen.
Item ahn hornevehe iß sedder sinem dode gestoruen
ii melke koye und iiii Rinder. Noch:
viii schape und mehr als xii schwine na eres mannes dode gestoruen.

No. 332. Anno 1567, Actum Pulitz, am Tage Gregorii. (9. März.)

Peter Stankes Erbbrief über Pulitz.

Aus einem Copiarium (**A. Wolg. Tit. 66. No. 1. Fol. 288.**) im Lehns Arch.

Georg von Platen, Landvogt, bekennt den beflossenen Werder Pulitz, so der Herrschaft durch **Hans Craszows** Tod eröffnet, Peter Stanken zu Bauer- und Erbrecht übergeben zu haben und zwar die größte Wohnung auf dem Werder, als 1 Haus, 1 Scheune und Viehstall nebst 24 Morgen sadigen Ackers, dazu das kleine Ufer am Holtz, nicht über ¼ Morgen und 4 Theile in dem Holtze nach dem Hause wärts, wie die Grentzen bestimmt, für 700 Mk. Erbgeld, wovon 600 Mk. der Herrschaft, 100 Mk. dem unten genannten Hervest an 4 auf einander folgenden Weihnachten zu erlegen, und 40 Mk. jährliche Pacht. Da auch etliche besondere Fischzüge um den Werder vorhanden, so habe Stanke für dieselben 10 Mk. jährlich zu entrichten angenommen — wolle die Herrschaft dieselben aber behalten, würden diese 10 Mk. wieder fortfallen. Wenn die Herzoge aber im Lande kämen und dieselben 1 oder 2 Tage diese Fischzüge zu ihrem Behuf beziehen zu lassen gemeint, so solle dies vorbehalten sein, und die Pacht dennoch entrichtet werden. — Nachdem auch ein „unvermögen" fast einfältiger Mensch Hinrik Hervest mit seiner alten kranken Mutter

auf Pulitz wohne und berichte als solle er 300 Mk. für die Hälfte des Erbes und allem zugehörigen Acker an Krassow seel. entrichtet haben, möge er sofern er dies beweise 1 Haken Ackers und den 5ten Theil des Unterholzes in den genannten Stücken Holzes haben, nebst einer Wiese, dem Kohlhofe und der kleinen Wohnung, so wie die oben bezeichneten 100 Mk. Wogegen Hervest aber 10 Mk. Pacht zu entrichten und die gewöhnlichen Dienste zu leisten habe. [1])

No. 333. Anno 1567, zu Venz, den 26. März.

Erbbrief des Curdt Koke über den halben Hof Damban.

Aus einem Copiarium (A. Wolg. Tit. 66 No. 1. f. 286 etc.) im Lehns-Arch.

Georg von Platen, Landvoigt auf Rügen, überläßt den halben Hof Damban, den **Hans Krassow** seel. besessen und durch dessen Tod der Herrschaft eröffnet, dem arbeitsamen Curdt Koke, mit dem Hause, langen Koben, 1½ Hufen Acker, den vierten Theil der Heu-Wiesen, einer der Koppeln hinter dem Hause, den halben Unterstrauch im Holze Gutten und den halben Theil der Büsche in der Wiese Stalbrodt für 900 Mk. Erbgeld, an 4 auf einander folgende **Cathedra Petri** zu erlegen, und 30 Mk. Pacht. Die Dienste sind erwähnt, aber nicht näher bestimmt [2]).

No. 334. Anno 1567, zu Stralsund, am 18. Septbr.

Am obengenannten Tage und Orte schwuren den Lehn-Eid die **Krassowen zu Farsenenitz, Pansenenitz** vnd **Schwechevitz** gesessen; (sie) baten um Verleihung ihrer Lehne vnd (die) samende Hand.

Auszug aus der Lehns-Registratur. Arch. Wolg. Tit. 65. No. 48. f. 173 a. im Lehns-Arch.

Auf obiges Gesuch erfolgte der mündliche Bescheid.

„M. g. H. wollen den **Crassowen** einem Jedern sein lehen leihen. So viel die samende Hand betrifft, wollen J. F. G. Ihnen die auch leihen, so weit sie die mit brieflichen Urkunden beweisen, oder von alters gehapt oder barthun können. Protestiren davon, ihnen in den lehnen die Jost von Dewitzen gegeben, keine samende Hand zu vorleihen.

So wissen sie, daß J. F. G. gueter heimgefallen, die J. F. G. innehmen lassen, und weil sie J. F. G. derwegen belanget, vnd rechtlich besprochen, so wollen J. F. G. ihnen ahn den guetern durch diese Verleihung nichts geben, oder durch ihre angreifung nichts einräumen. **Crassowen** zeigen an, J. F. G. hochseel. Herr Vater habe ihnen ohne alle Bedenken die samende Hand vorliehen, habe an einen samenden Hudt gegriffen.

Die Protestation lassen J. F. G. in ihren Würden beruhen, hoffen es darzuthun, daß es nit alte Lehne seien, wollen sich auch nichts begeben haben.

Hans Krassowen Söhne, Melchior, Christoph und Jochim haben ihre Lehen sonderlich empfangen.

Jacob und Heinrich Krassow haben ihre Lehne auch sonderlich empfangen, daran haben Melchior, Christopher und Jochim die samende Hand empfangen."

No. 335. Anno 1567, zu Bergen am Dage Michaelis. (29. Septbr.)

Vergleich zwischen Rickmhan von der Lancken und Michel Bolen für sich und seine Brüder über einen Hof in Bolendorp.

Aus dem Orig. im Pomm. Pr.-Arch.

Sambur Pretze und Clawes Rotermundt, thom Suder und Boldevitz Erbgesessen, vergleichen Rickmhan van der Lancken, tho Woldenitz, und Michel Bole für sich und wegen seiner Brüder Michel [1]), Henninck und

---

1) Anno 1568, den 14. Mart. bestätigten die Herzoge Johann Friedrich, Bogislaus, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir von Pommern diesen von Georg von Platen, Landvoigt auf Rügen, abgeschlossenen Kauf.

2) D. d. Wolgast, den 14. Martius 1568 bestätigten die Herzoge Johann Friedrich, Bogislaus, Ernst Ludewig, Barnim und Casimir von Pommern den Kauf, den der Landvoigt Georg von Platen mit dem Bauern Curdt Koke über den halben Hof Damban geschlossen. Eod. dat. bestätigen die genannten Herzoge den von Georg von Platen d. d. Venz, den 16. April 1567 mit dem jungen Lucius Kock geschlossenen Kauf über die andere Hälfte von Damban. — Die Bedingung des Lucius Kock sind ganz dieselben, wie die des Curdt Kock.

1) Michel steht zweimal in der Orig.-Urk., obgleich wohl nur durch ein Versehen des Schreibers, denn sämmtliche genannte Brüder

Arendt tho Glasitz, Dumzevitz und Schlackevitz Erbgesessen wegen eines Hofes zu Bolendorf und anderer Irrungen, worüber ein Proceß, anfänglich am Fürstl. Hofgericht zu Wolgast, später am Kaiserl. Kammergericht geführt werden, dergestalt: daß Rickm. v. d. L. den Gebr. B. 700 Mark sund. in 2 Terminen bezahlen soll, wogegen diese ihren Anspruch an diesen Hof aufgeben und die auf denselben bezüglichen Urkunden ausliefern. Alles bei adlichen Ehren und Treuen.

„Hirby an vnd över sind gewesen: Arndt von Kalbenn tho Schortze, Melcher Krassaue tho Salkowe."

Die 8 Siegel sind von den noch vorhandenen Pergamentstreifen abgefallen.

No. 336. Anno 1568, Cöslin den letzten Januar.

Tausch-Vertrag über die Höfe Sellentin und Grabow.

Aus einem alten Copiarium im Lehns-Arch.

Heinrich Normann, Erbgesessen zu Tribratz, des Bisthums Camin Statthalter, bekennt, nachdem ein erbarer Rath von Stralsund auf sein Bitten, gegen Abtretung seines Hofes Sellentin im Gustower Kirchspiel, den Peter Artmer bewohnt, ihm 2 Höfe zu Grabow, im Poseritzer Kirchspiel, die Jochim Wilde und Henning Kaudke bewohnten und dem Gotteshause St. Jürgen in Stralsund gehörten, abgetreten, sie sich dahin vereinigt, daß er auf den Hof Sellentin 500 Mk. zugeben solle.

Zeugen: Christoph Normann zu Tribratz, sein Bruder, Marten Normann zu Jarnitz, Jacob Krassow zu Pansevitz und Andreas von der Osten zu Plüggentin Erbgesessen.

No. 337. Anno 1568, den 20. März.

Zeugen-Verhör über die Personen und Verhältnisse des Krassowschen Geschlechts, besonders der ausgestorbenen Dambaner Linie.

Aus einer Abschrift im Dambaner Haus-Arch.

Anno lxviii (1568) den 20 Monatsdach Martii hebbe ick Georg von Platen, Landvogt, folgende personen:

i. Den Ehrenfesten, Erbaren Claus Narman tho Teskevitz geseten,

ii Jasper Blandowen, de mit sinem sohne vnder m. g. landsfürsten vnd herrn thor Lütken Hellen wohnend inne,

iii. Achim Hassen tho Teskeuitz vnder gedachten Claus Narman vnd

iiii. Lavrens Zinne, de ock bi sinem sohne Matthias vnder M. g. fürsten vnd herrn tho Wurke wohnend inne,

wat densulven van seligen Hans Krassowen als letzten besittern des gudes Damban grotvader vnd vadern bewust, wo de geheten, wo vele kinder desulvigen vorlaten, ifft se de persönlich sulvest gekant, vnd wor gedachte Krassowen gewahnet, befraget, vnd ehre vthsage wo hernach folget ad notam nehmen vnd beschriven laten.

I. Claus Narman tho Theskevitz geseten, bi lxx Jahren olt, secht wo he van sinem vater gehört, dat seliger Hans Krassowen, als letzten besittern des gudes Damban grotvader Claus Kr. geheten, welcher Claus Kr. vier Söhne vnd dri (? zwei) Dochter vorlaten; als Clause, itzt gemelten Hansen vader, Chimme, landpravest, de nene kinder gehat, Tönnies, de anfenglich thor Helle gewonet, overst van dar na Gingst gethagen, desulvige Tönnies einen Sohn Henning vnd eine Dochter Gerdrut genant, de Marten Barnekow tho Silnevitz bekamen, gehat; Tönnies Sohn wehre im land Mekelnborch enthöuedet worden, vnd de vierde, olde Claus Kr. Sohn, jungstverstoruen Hansen vader broder, Vicke geheten, de etwes im höuede vorrücket gewesen, vnde nene lives eruen vorlaten.

Van twen mehrgemelts olde Claus Krassowen dochtern, darvon schöle de eine Hans Behren vnd de ander den olden Raven Barnekowen, des letzten jüngst tho Kofelsdorpe wonend Ravens vader thor ehe gehat hebben. Disse personen alle, vthgeschlaten mehrgemeltes Hans Krassowen grotvader, Claus Narman gekant.

Jd berichtet överst Claus Narman, als der olde Claus Krassow, Hansen letzten besittern des guts Damban grotvader tho Damban gewant, scholen der Schwecheuitzer und Farsneuitzer Krassowen grotvader albereit tho Schwecheuitz und Farsneuitz gewanth hebben.

---

waren die Söhne Hennings zu Schlagekevitz, Bolendorf rc., und dieser hinterließ, wie urkundlich nachzuweisen, bei seinem Tode nur einen Sohn, Namens Michel.

II. Jasper Blandow, bi sinem sohne thor Lütken Helle vnder M. g. fürsten vnd Herrn wohnend, inne bi **lxx** Jahren old, iß tho Kussenitz vnder den **Krassowen tho Damban** getagen vnd gebarn, secht dat he van sinem vader dem olden Drewes Blandowen gehort dat seliger **Hans Krassowen** des letzten besittern des guts Damban grotvader **Claus** schole geheten hebben, welicher Claus folgende sine sone, nemblich **Claus**, itzgemelten Hanses vader, **Chime** landprawest, **Vicken**, so etwas houetkrank gewesen, de beiden nene kinder gehat vnd **Tönnies Kr.**, de anfenglich thor Helle gewanth vnd van dar na Gingst gethagen, dar he ock gestoruen, desulue eine dochter, welke Marten Barnekow tho Silnenitz thor ehe bekamen gehat, vorlaten.

Gefraget wo der **Schwecheuitzer Krassowen grotvader** geheten, berichtet Blandow dat desulvige, wie he nich anders weth **Tönnies** genanth.

Wo auerst der **Farszneuitzer** vnd **Panseuitzer Krassowen** se itzo im leuent Grothvader geheten hebben weth Blandow nicht.

Secht auerst dat **Heinrich Kr.** itzo tho **Farsznevitz vader Tönnies, Jacobs** tho **Pansevitz** geseten vader **Henning Kr.** scholen geheten hebben, weliche **Tönnies** vnd **Henning Kr.**, als **Hinrichs** und **Jacobs vader** Blandowen wetende na broder gewesen.

Berichtet Blandow ferner, dat de **Schwecheuitzer, Farsznevitzer** vnd **Pansevitzer Krassowen** mit den **Dambanschen Kr. nene grote Vetterschop geholden.**

Wol dat gut Damban erstlich bi sich gebracht, weth Blandow nicht.

III. Chim Hasse vnder vorberurdem Claus Narman tho Teßkevitz wohnend över **lxx** jahre olt. Secht

Seliger **Hans Krassowen** letzten besittern des guts Damban vater hebbe **Claus**, vnd dessulven vater ehrnants Hansen grotvader schöle ok **Claus Kr.** geheten hebben, welicher olde **Claus Kr.** nomblich Hansen grotvader, folgende sine sohns als itzgemelten **Claus, Hansen vader, Chim den Landpravest, Tonnies Kr.** de tho Gingst **gestoruen, vnd noch einen sohn, de etwas hovetkrank gewesen, des name Hassen vnbewust vorlaten.**

Gefraget ifft olde **Claus Kr.** ock dochter gehath, weth Hasse nicht.

Woll dat guth Damban erstlich bi sich gebracht, Hasse nescit.

IIII. Laurens Zinnen, bi sinem sohne Mathias vnder M. g. H. tho Wurke wohnend inne, bi **xc** Jahren olt, secht

Dat **Hans Krassowen** letzten besittern des guts Damban grothvader **Claus Kr. geheten hebbe.** Desulvige vier söhns nomblich Clause itzbenants Hansen vader, Chimme Landprawest, Tönnies de anfenglich thor Helle gewanth, van dar överst na Gingst getagen, darsulvest he ock gestoruen vnd **Vicke Kr.** de etwas houetkrank gewesen, welche vier, des olden **Claus Kr.** sohne, ehr Zinnen wol gekanth. Insonderheit överst hebbe **Vicke Kr.** wo he Zinnen brüdegam gereden mit ehm van Piatzke na huß gereden, do gemelter **Vicke** voll wassen gewesen överst balde darna gestoruen.

Ib berichtet ock Laurenß Zinnen dat de olde Raven Barnekowsche tho Koselsdorpe, letzten Ravens darsulvest moder, letzten Hans Krassowen vaderschwester gewesen.

Gefraget, wo der itztlevenden **Schwecheoitzer Krassowen grotvader** geheten, secht Zinnen desulvige hebbe **Tönnies** geheten vnd tho **Schwecheuitz** gewanth, welicher **Tönnies** vnd de olde **Claus Kr.** als seligen Hansen letzten besittern des gudes **Damban** grotvader twe schwesters Narmans van der Jernitz dochter thor ehe gehatt.

Der itzt leuenden **Farszneuitzer** vnd **Panseuitzer Krassowen grotvater** schole **Hans** geheten hebben vnd tho **Farsznevitz** gewanth, welcher **Hans Kr.** twe sohns, nomblich **Tönnies, Hinricks,** itzt **tho Farsznevitz vader vnd Henning, Jacobs tho Pansevitz** geseten vader vorlaten. Hebbe also de olde **Claus Kr.** seligen Hansen, letzten besittern des gudes **Damban** grotvader tho **Damban**, der **Schwecheuitzer Kr. grotvader tho Schwecheuitz** vnd der **Farsznevitzer Kr. grotvader tho Farsznevitz vp ene tidt gewandt,** welichs berurde olde Laurenz Zinnen gar woll denken kan vnd se gekant.

Wo nah överst ehrnante Krassowen sich vnder einander vorwanth, weth Zinnen nicht.

Woll Damban vor erst bi sich gebracht nescit.

No. 338. Anno 1568, Freitags nach Andreae. (3. Decbr.)

Pfand=Verschreibung der Gebrüder Christoph und Hinr. Gawern für sich und ihre Brüder an ihren Vetter Claus G. über Hebungen aus Tetzisse, Czerneuitze, Tramnitz und aus den Krügen zu Altenkirchen, Wieck und Paske.

Aus einem Copiarium im Lehns=Arch.

Christoph und Hinrick für sich und im Namen ihrer andern Brüder, als Claus, Olaff und Jürgen Gawern, Tönnies G. nachgelassene Söhne, wohnhaft im Lande zu Rügen, bekennen ihrem lieben Vetter Claus Gawern, thom Vinkendale Erbgesessen, für 2875 Mk. aus ihrem halben Dorfe und Gute Tetzisse aus 6 Höfen und Erben 45 Mk. 10 ßl. 12 Hüner, mit Gericht und Dienst, in dem Hofe zu Czernevitz 8 Mk. Pacht nebst halbem Gericht und Dienst, zu Tramnitz 12 ßl. Pacht nebst gebührendem Gericht und Dienst, aus dem alten Kruge zu Altenkirchen 5 ßl., in der Wieke in jedem Kruge 5 Witten, macht 5 ßl. und in dem Kruge zu Paske 5 ßl. Pacht wiederlöslich verkauft zu haben.

Medelowere: Henningk Bergelase tho der Lauenisse, Verßlaff van Vsedom tho Sirmosel, Hinrik Crassow to Farsnevitze, Claus Barnekow tho Resekevitz, Clawes van Anen tho Natzeuitze, Marcus Bonowe tho Prisseuitze, Erick van Vsedom tho Bubbekeuitze, Hinrik Paselke vp Libbowe, alle erffgeseten.

No. 339. Anno 1570, Mittwochs nach Letare. (8. März.)

Revers=Brief des Heinrich Crassow zu Vartzenevitz dem edlen Herrn, Ludwig, Herrn zu Putbus, wegen Wiederlösung des Hofes zu Lüptzitze (Lipsitz im Kirchsp. Patzig) gegeben.

Nach dem Orig. im Haus=Arch. zu Pansevitz.

Ick Hinrich Crassow tho Vartzenevitze erfffetenn bekenne apenbar ihnn vnd mit krafft diesses mineß reversallbreueß vor mi, mine eruenn vnd allermenniglich, dat der wohlgebornne vnd edle herr Ludewigk, herr tho Putbuß vor sick vnd sine idtz affwesendenn herrn gebrüdere, mi vnd minen eruenn den hoff vnd gudt tho Lüptzitze, denn nhu thor tidt bewaneth vnd inne hefft Hannß Schwige sampt aller anderen siner ihn vnd thogeheringen frigheit, herlich= vnd gerechticheit, ludt vnd inhalts siner gnade mi darop gegeuenn segell vnd breueß vor twe dusend mark sundesch ganckbar ahngenemer wontlikere munthe verpandet, versettet vnd ihngedaene hefft dergestalt vnd also, wenn wolgemelter herr Ludewigk, herr tho Putbuß s. g. herren gebrüdere, irhn eruenn, erffnhemen vnd vulmechtige beuelichhabere diesene hoff vnd pandtguth Lupptzitze auer kort oder langk tho ider tidt irheß geuallenß vnd gelegenheit nba wiederumb intholosenn vnd ahn sick tho bringenn willens wethenn, dat ehn datselvige frig sthan vnd vnbenomenn sin scholle, doch dat idt mi iffte minenn eruenn ein ihar thouor alß ihnn denn vier hilligen dagen vp Johanniß dagk ihnn denn winachten ihnn mine behusinge muge vpgesecht vnd loßgekundiget werden vnd denn vp denn negest kamendenn winachtenn hilligenn dagenn vp S. Johannis Euangelisten dagk schollenn wolgemelten Herrn tho Pubuß oder erhe eruenn erffnhemen oder vulmechtige beuelichhebbern mi iffte minen eruenn de vorbenomeden thwe dusent marck sundisch pandtgell, ahne dat erue geldt ihne guder ganckbarer ahngenehmer wontlicker munthe ahn einen summen binnen Bergen ihne Rüygenn iffte ihne der Stadt thom Stralsundt tho vuller genüge, sonder einen hinder vnkost therung vnd schaden, wieder geuen, gelden vnd bethalenn. Derhalvenn gerede vnd laue ick obgemelte Hinrich Crassow vnder gudenn erbarlikenn ehrenn, gelouenn vnd truwenn, darjegenn mit minenn eruenn wolgemelten Herrn Ludewigk iffte s. g. Herrnn gebrüdernn tho Putbuß oder densuluen eruenn, erffnhemen, iffte vulmechtigen beuelichebberenn vorbenomedenn hoff vnd panndt guth tho Luptpitze mit alle siner ihne= vnd togehorunge an lehene ock alleme andern eigendhome, frighiet, herlich vnd gerechtigkiet, nutt, frucht richte, dienste, pacht, högest, sidest, wo dat alle nhamen hefft, nichts nicht vthgenomen ihne mathenn ick dith gudt vnd hoff ihne sinen (enden) vnd grentzen belegenn entfangenn vnd mi auerandtwurdet ist worden vnnd alse ick dat alleß vnd iedeß, minen eruenn, alß ein vnderpandt inne gehat vnnd gebruket hebbe, ahne allene affbrock, alse ihre der wolgemelthenn Herrn tho Putbuß Lehen vnd erffgoth wiederumb inthorhumen, tho vortredenn, vnnd tho auerantwordenn, vnnd schall ick Hinrich Crassow oder mine eruenn den erffmann oder sine eruen oder volger nicht macht hebben, dat erue hoger

tho vorkopen oder tho vorutherenn jeniger gestaldt alse idt itzt vorkofft ist, vnd idt der erffmann ahne sick gebracht hat, nemblich vor vierhundert marck sundisch, vnnd hefft dit erue geldt mit den twe dusend marck pandt geldt nichts tho donde. Hirjegen soll, dar ock diese hoff vnd guth solthe ferner oder nachhero verkofft, veruthert oder vorpandet werdenn, soll ick **Hinrich Crassow** oder mine eruenn so ferne wi dat darumb don willenn, waß andere darumb tho donde sick erbiethenn, denn vortridt vor anderun dartho hebben. Idt were denn, dat die hoff vnd gutt konte oder schole nach gelegenheit verbeuthet werden, alß dann schall ick **Hinrich Crassow** mit minen eruen nene behinderniß darahnn thun. Solchß alleß soll vnnd will ick **Hinrich Crassow** mit minen eruenn, keines behulps, vthflucht, nier funde, argelist oder geuerde wo die immer konndenn oder mochten erdacht iffte vorwendet werdenn, hir kegenn tho gebrukenn. Dith alleß vnd jedeß wo vorgeschreuenn getruwlich vnnd erbarlich, stede, vest vnd vnuorbrakenn laue Ick vpgemelte **Hinrich Crassow** mit minen eruenn vnd truwenn medelauerenn alß dem Ehrnuestenn vnd Erbarnn Stoislaff vnd Andreaß geuedderenn die von der Ostenn tho Klucksenitz vnd Pluggentin vnd Michell Bolhe tho Wostenitz erffsethenn ahne alle argelist vnd geuerde woltboholdenn. Deß tho warer Vrkundt vnd mehrer versicherunge, hebbe Ick **Hinrich Crassow** vorbenampt diesen Reversall Brieff mit minem ahngeborne Pitzier welkerenn nebenst vnd mith mie vpgemelte mine truwe Medelauerß ock wetentlick ahnhengende vorsiegelth. Geuene nha Christi vnsers herren vnd hielandeß geburdt vöfftiennhundert vnnd ihm söuentigstenn Jhare ahm Mitdtwekenn nha Letare.

Das Siegel des **Heinrich Cr.** scheint abgeschnitten zu sein, da auch der Pergamentstreifen, an dem es gehangen, fehlt. Das des Stoisl. v. d. O. ist völlig gut erhalten, die 2 übrigen sind von den noch vorhandenen Pergamentstreifen abgefallen.

Merkwürdig ist in dieser Urkunde, in sprachlicher Hinsicht, das Gemisch von Hoch- und Plattdeutch.

No. 310. Anno 1570, zu Bergen, Sonnabends nach St. Thomas. (23. December.)

Pfand-Verschreibung über den Hof Helle.

Aus einem alten Copiarium im Lehns-Arch.

Hinrik Normann tho Sabitz erbgesessen, bekennt, daß er mit Vorwissen und Willen seines Bruders Christoffer N., erbgesessen zu Tribratz, verkauft und verlassen habe dem erbaren seinen lieben Vetter Joachim Norman thom Rigendorpe erbgesessen zu einem rechten Wiederkauf den Hof tho Groten Helle den Jochim Pepelow bewohnt, den Hof zu Woppense und ein Erbe in Teschevitz das Merten Bruker bewohnt, alles im Kirchspiel Reppin belegen, dergestalt daß er nächsten Weinachten den ehrenvesten Gerhardt, Jochim, Jakob, Hucholt, Hans und Adam, Gevettern und Brüdern der Behren tho Rustrow, Werder, Rigenhase, und Hugelsdorp erbgesessen, seinethalben **1800** fl. erlegen soll; dazu habe er ihm genugsam versichert **2300** Mk., so sein (Heinr. N's.) Vetter Lucius Normann seel. „vp de güder gedaen" die soll Jochim N. und seine Erben erlegen, wenn er oder seine Erben es verlangen würden. Weil Jochim N. den Hof zu Helle selbst bewohnen und dort ein Bauwerk halten wollte, so solle er dem Bauern Jochim Pepelow sein Erbgeld als **1600** Mk. sund. in so viel Terminen bezahlen als dessen Erbbrief besage, dem er außerdem in allen Stücken nachleben solle. „Vnd wo idt benannten buren, edder sinen eruen vth böser bethalinge edder nichtholdinge, berurter siner erffbreue jeniger bewißliker schade erfolgede, densuluen schal vnd will Jochim Normann vnd sine eruen erstaden, vnd daruan my Hinrik Normann vnd mine eruen frig vnd schadelos holden, vnd wolte (er) edder sine eruen van dem haue tho Woppoiß etliken acker tho sinem buwerke leggen vnd gebruken so schall he den buren Jacob Schönroggen so itzund dar wonet nha anthal sines erffgeldes mit minem vorweten, radt vnd willen tho freden stellen. Wurde he en ock sonst van deme haue gantz affsetten, welchs doch nicht anders als vth rechtmetigen landtgewontliken orsaken geschen schall, so hefft Jochim Norman angenomen, ehm edder sinen eruen dat volkomlike eruegeldt, alse bruttehalfhundert gulden, nha lude sines erffbreues tho entrichten vnd em sonst densuluen alles sines inholdes genethen lathen. He schal ock dat erue in Teskenitze dar Marten Bruker wanet, ock sonst in einigen stucke der vorbenomeden guder dat erue gelt nicht vorhogen, vnd wo

he van Brukers wesende etliken acker affnemen, densulven tho sinen buwerke leggen edder en gantz affsetten wolde, so schal solkes nicht anders alse mit minem vorweten, radt vnd willen geschehen." — Auch nahm Jochim N. an die Zimmer zu Helle, Haus, beide Scheunen, Speicher, Ställe und Glinde, wie sie vorhanden und in seinem Reversbrief specificirt, nicht zu verringern oder verfallen zu lassen, auch zu verschaffen, daß es an den Zimmern zu Woppoise und Teskevitz nicht geschehe „vnd wo Jochim Norman wolde in dem hofe thor Hellen buwen eine newe dorntz, schlapkamer, gastkamer vnd ride stall schall he dat sulue mechtich sin." — Die Aufkündigung sollte ein Jahr vor der Ueberlieferung und Ausbezahlung des oben genannten Geldes geschehen; — dann sollte auch das an die Bauern gezahlte Erbgeld, eben so die Baukosten erstattet werden, letztere nach einem billigen Anschlage, wozu von jedem Theile 2 Freunde und 1 Obmann zu wählen. Den Roßdienst soll Jochim N., so lange er die Güter besitzt, leisten. [1])

Bürgen: **Jacob Krassowen tho Panseuitz**, Andreas van der Osten tho Plüggentin, Marten und Johann Gebr. die Normann tho Jarnitz, Hermen Normann tho Lebbin, Melchior Normann thor Dubbenitze, Gaten Norman tho Nigendorpe und Jochim Normann tho Tribbevitze Erffsethen.

No. 341, sine dat. vor 1572.

Jacob Krassows zu Pansevitz Erbschichtung über die nachgelassenen Güter seines Bauern Claus Hasen zu Farsnevitz.

Aus dem (defecten) Orig. im Pansevitzer Haus-Arch.

„**Ick Jacob Krassow tho Panzeuitz** erffsetenn dho hirmith mennichlichen kund vnd tho weten dat Jck huden dato to Gingst in Lucius Schmedes huse so darhen bescheiden, wegen mineß buren Claus Hasenn etwan tho Farsneuitze wohnend de mith syner fruwen ahne liues eruenn inn godt vorscheidenn vnd sine moder Margreta Temlitzen, de mith ehres ock seligen sohnes Peter Hasen, etwan thom Gawern vnder M. g. Fürsten vnd Herenn wonend vorlatener wedewenn inne, vnde fruwen vader Mathias Koldenkerken vnder dem Ernvesten Erbarn Claus Rotermunde tho Grosow wonaftich alse nechste eruen vorlatenn, nagebleuener guder haluenn folgender meinung erffschichtinge geholden ꝛc." — Es ward der Werth sämmtlicher Güter als des Haus-Erbes, des Kornes, der fahrenden Habe, der Frauen-Kleider und des Silberwerks auch ausstehende Schulden auf **1262** Mk. **8** ßl geschätzt. Der Titel „der fruwen kleider" lautet: „Ein rodt englisch sube mit bundwerke gefudert, vnd einem grawwerkes breme mith **iiii** suluern vorguldeten knöpen. — Ein goldgell englisch vnderrock mith **xvi** witten sulnern knopenn, de mouen vor mith sammith gebremeth. Ein old rodt englisch vnderrock. Ein dagelisch brun vnderrock. Einen brunen englischen hoikenn mit sammith vorbalketh. Noch ein old swart hoike. Ein nie pelß, eine brune saiansche jop mith linnem wande gefudert. **ii** gröne kleine kinder rockeken. **iiii** mützenn mith golden borden. Noch **viii** mützenn, **iiii** mith sidenenn de andern ahne borden. Ein rodt kamlottisch krage mith sammith gebremet. **iiii** hembde **viii** kragen, **iiii** schortel döke. Disse kleider alle vorgemelt sin vp **i**[c] mrc semptlich geachtet worden. Tho deme sin noch **iij** lakenn flessenn linnewand be den kleidern vngesettet thogedann. — Folget der fruwen suluerwerck. Ein lowenkoppet gorbell van **xviii** spangen vnd **ii** vorguldetenn vorbledenn vp **xxx** mrc gesettet. Ein par hechte van vif lodenn vnd **iii** bocknatelnn van einem lode semptlich vp **xii** mrc geachtett." Dagegen beliefen sich die ausstehenden Schulden auf **98** Mk. **12** ßl. Mithin betrug die gesammte Erb-Portion **1163** Mk. **12** ßl. und erhielt jeder der **2** Erben **581** Mk. **14** ßl. Wegen der Uebernahme des Bauerhofes heißt es dann weiter „Dewill auch vorberurdenn beidenn eruenn ifft einer under ehnn dat erue, nachdem id vp se nach landes gewanheit voreruett anthonemen willenß ahngebadenn, hebbenn se sich id ehn darby tho bliuenn vnd datsulue tho buwen vngelegenn erklerett, vnd also einem frembden dath tho vorkopenn gewilliget vnd gebeden. Derwegen mehrgemelte erue Hans Wusten mith denn beseiden **vi** morgen roggen, den vif simme roggen im stro, den **v** simme saeth gerstenn vnd **ij** drompt saethhafernn, aller farenden hafe, nömblich perdenn, kogenn, schapenn, swynen vnd gensenn, in maten solichs vorbenanth vnderscheidenlich vorekent, sampt allen pluch, buw.. (gerede)..(Lücke.)

---

1) Wolg. d. 8. März **1571** bestätigte Herzog Ernst Ludwig diese Pfand-Verschreibung. In der Urk. wird ausdrücklich gesagt, daß Hinrich Normann diese Güter „zuvor von den Behren erkauft habe."

Zeugen: (Georg von Platen) Landvagt, Heninck und Baltzar, gevettern de Bargelasenn, Henninck und Hinrick geueddern de van Platenn, **Hinrich Krassow**, Stoißlafff vnnd Achim, gebrüder de van der Osten vnd Zammer Pretze tho Ventz, Lafenitz, Teskenitz, Gurtitz, Silentz, **Farszneuitze**, Kluckfevitze, Gustow vnd Ratneuitze erfffetenn.

No. 342. Anno 1572, Sonnabends nach Misericordias domini. (26. April.)

Austausch zweier Höfe zu Varsnevitz und Pansevitz zwischen **Jacob** und **Heinrich Krassow.**

Aus dem Org. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Ick **Jacob Krassouwe to Pansevitz** im Fürstendhom Rügen erfffeten, bekenne mit dissem jegenwerdigen breue vor mi und mine eruen und erffnemenn, dat ick mit meinen freuntlichen leuen veddern **Heinrich Krassouwen to Varsnevitze** erfffeten eine uthbuthe vp souentein jar gedhan hebbe, alß nomlich mit dem haue to Varsnevitz, darup ein huß von föß, eine schune von vier mit einem kropell und ein kaue van dren gebinden, welchenn hoff nu thor tidt Matties Dune bewonet, und densulnen vor föß hundert mark eruegelt gekofft, ock gifft vor gemelten hoff jarlich achtein marck pacht, eine fimme und xxv garuen papentegeden vnd einen schepel bischops roggen, darbeneuenst den katen, den itziger tidt Claus Beckman inne hefft und mit einer wusten katenstede so meinen veddern **Heinrich Krassow** und mi tosamend geboret, von welcher wüsten katenstede mein vedder Heinrich Krassouwe edder sine eruen und erffnhemen den nut und frucht von hebben, und seinß gefallenß gebrukenn, doch mit dem bescheide, dat mein vedder Heinrich Krassow edder sine eruen und erffnemen van dato disser uthbute bet up de souenteien jar nichts darin schal buwen edder buwen laten. Dissen vorgeschreuen hoff und katen sampt der katenstede schal mein vedder Heinrich Krassow vorgemelt berurde jarschar de guder mit alle dersulven ein und togehorung, gerichten, densten und wat sunst kundtlich lantgebruck tho folge to fallen gelangen mach, acker, wische, heide, weide, meinheiden, torff, more und aller anderun herlicheidenn, nichts nicht uthgenamen, wil Ick Jacob Krassouwe meinem veddern Heinrich Krassow frien und weren vor alle ansprake, geistlicher und werltlicher personen de recht genen und nhemenn willen. Hir entjegenn und daruor hefft mein freuntliche leue vedder Heinrich Krassow wederumb ingeban und in meinen besith und gebruck tho nhemen **den hoff to Pansevitz** de selige vnse **vedder Emeke Krassow** etwan ingehath und nu tor tidt Claus Wage bewonet, de Wage vor viii^{c} mark eruegeldt gekofft, welche viii^{c} mark Wage meinem veddern Heinrich Krassouwe up viff negest folgende Cathedra Petri entrichten und betalen schal und wil, dartho den katen den Claus Sittgarne besith sampt der wisch, de Schulphorne genant, so vor dem dorpe Pansevitz bei dem katen gelegen, jedoch dat Ick Jacob Krassow uth der samenden wische tho Varsnevitz von meinem andeile so vel meinem veddern Heinrich Krassow genochsam wedderumb erstaden schal und wil. Dissen vorberurden hoff und katen schal Ick Jacob Krassow mit minen eruen in alle sinen enden, grentzen und scheidenn alß densulnen hoff mein vedder Heinrich Krassow Clauß Wagen vorkofft, berurde jarschar de guder sampt alle dersulvigen ein und thogehorung, gerichten, diensten, und wat sunst kuntlich lantgebruck tho folge to fallen gelangen mach acker, wische, heide, weide, torff, more und aller andern herlicheiden nichts nicht uthgenamen. Ferner is behandelt wen vorgemelte souentein jare vorslaten, schal ein deil dem andern, und also ein jar thouorn up Catedra Petri upseggen und wen solche opseginge von einem dele dem andern geschut, so schal und wil Ick Jacob Krassow edder meine eruen meinem veddern Heinrich Krassow edder sinen eruen up dre negest hinder einander folgende Catedra Petri to Bergen in einem huse föß hundert mark eruegelt entrichten, gelden und betalen und de guder ein dem andern vnuorletzt an timmern, buwete nichts uthgenamen, ane vthflucht, einsage edder jegenrede we de van minschen sinnen to bedenken sin mogen wedderumb afftreden, einrumen und auerantwerden, alleß bi adelichen ehren und truwen gelouen stede, vest, genem und wol to holden. Tho vrkundt und warheit hebbe Ick Jacob Krassow vor mi und meine eruen und erffnemen dissenn meinen breff mit meinem angebarn pitschafft bekrefftiget und besegelt, den ock thor tuchnisse vorsegelt hebben de Edlen, Ernuhesten alß Jochim Barnekow tho Ralswik, Moritz Krakenitz tho Posteliß und Andreas van der Osten tho Plüggentin alle erfffeten. Geschen tho Bergen nach Christi unsers herrn und heilands geborth im vöffteinhundert und twe und souentigesten jare des sonauendes na misericordia domini.

Auf einem in gewöhnlicher Weise zusammen gelegten Bogen Papier, der als Wasserzeichen einen gekrönten deutschen Schild und in demselben ein **B.** hat. Die Urk. füllt 3 Seiten des Bogens. Auf den untern Rand der letzteren sind auf einem Streifen Papier, dem grüngelbes Wachs untergelegt, vier ovale Siegel abgedruckt. Das erste zeigt einen deutschen längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte 9 Kleeblätter, 2. 2. 2. 2. 1., und in der hintern einen halben Ochsenkopf. Ueber dem Schild die Buchstaben **I. K.** Es ist Tab. **XIII. No.** 13. abgebildet. Das 2te Siegel, das des Jochim Barnekow ist zu Urk. 320. als 5tes Siegel beschrieben. Das 3te Siegel zeigt im deutschen Schilde einen aufgerichteten schreitenden Panther. Ueber dem Schild die Buchstaben **M. K.** Das vierte etwas zerdrückte Siegel zeigt im längs getheilten Schilde rechts den aufrecht stehenden Schlüssel, links die drei rechten Schrägflüsse des Ostenschens Wappens. Auf dem mit arabeskenartigen Decken geschmückten Helm 2 in ein Andreaskreuz über einander gelegte Schlüssel und neben diesen die Buchstaben **A. V. — D. O.**

No. 343. Anno 1573, zu Gingst den 6. April.

Claus, Jasper, Claus, Baltzer, Vater und Söhne zum Finkenthal, Claus, Heinrich, Olof und Jörge, Gevettern und Gebrüder die Gaweren zu Teskevitz vertauschen dem Herzoge Ernst Ludwig ihren Hof in Gagern u. a. Grundstücke für Luttow und was der Herzog in Tetzitz ɩc. hat.

Aus dem Orig. im Pomm. Prov.-Arch.

Zeugen: Heinrich Krassow zu Pansewitz (?) und Claus v. Ahnen zu Natzewitz.

Von den **10** Siegeln ist nur das 2te, das des Jasper G., gut erhalten, die übrigen sind von den Pergamentstreifen abgefallen.

No. 344. Anno 1574, zu Ventz, Dienstags in den heiligen Pfingsttagen. (1. Juni.)

Caspar Padel verkauft dem Landvoigt Georg von Platen sein Gut Bantzelvitz.

Aus einer alten Abschrift.

Caspar Padel, „seel. Herr Jorge Padels etwan Burgemeisters der Stadt Riga in Lifland in der Kalckstrate wohnhaftich, natürlicher ehelicher Sohn" bekennt für sich, seine Erben und insonderheit seinem vetter Hanse Padel, daß er dem Edlen ɩc. Georg von Platen, Landvagt in Rügen und zu Ventz Erbgesessen, sein Lehn und Gut zu Bantzeluitz in dem Kaspel Piatzke, nemlich Achim Hanen Hof mit 2 Hufen, 23 Mk. 12 ßl. Pacht, Henrich Zwigen Erbe mit 22 Morgen Acker, 10 Mk. Pacht, Hans Marzagels Erbe mit 20 Morgen, 10 Mk. Pacht, Hans Strandes Katen mit 12 Morgen Acker, 8 Mk. Pacht „neven söventein pachthueneren, we de berurde buren vnderschedlich jehrlich entrichten," mit ihren Wiesen, gemeinen Weiden ɩc. seinen Antheil an dem Holze Langen, mit Jagd, Fischerei ɩc. höchstem und niedrigstem Gericht zu einem todten Kauf für **1800** fl. jeder zu **24** ßl. lübisch oder **48** ßl. sundisch gerechnet, verkauft habe. Diese Summe sei auf **4** nach einander folgende Ostern jedesmals mit **450** fl. in Engel Padels, Jörgen Blenouwen Wittwe, Hause zu erlegen, jedoch habe C. P. sofort **100** fl. empfangen, die von der genannten Summe am ersten Termin zu kürzen. Dazu soll Georg von Platen seiner Vor-Eltern Schuldbriefe, als **150** Mk. Hauptstuhl und **9** Mk. Rente an die Nicolaikirche in Stralsund, **25** Mk. und **1½** Mk. Rente an die Kirche zu Reppin und die Forderung des Reichen-Kastens oder der Kirche zu Bergen bezahlen. Dazu „miner seligen veddersken Armgard Padels, mines seligen veddern Sulschlaf Padels dochter vnde des erbarn selige Tönnies Ketels, etwan thom Ketelshagen geseten kindern, wofern en etwas van rechts wegen vth den gudern Bantzeluitz an grotmoderliken gerechticheit gebüren möge contentiren vnd befredigen." Dagegen übernimmt C. P. jede anderwertige Gewähr und verläßt das Gut vor dem Landesherrn Ernst Ludwig an Georg von P., weist ihm auch persönlich in die Güter „also dat he desülven aller gebhur besitten, entsetten, besetten und sines gefallens gebruken möge." Jedoch habe er auf seine Unkosten den Herzogl. Consens zu beschaffen. [1])

---

1) Der Knappe Padel, wohnhaft im Kirchspiel tho Rappin, ist der erste seines Geschlechts, der in Urkk. aus den J. 1377, 86 und 94 (Urk. 46., Anmerk. zu Urk. 301. und Urk. 72.) mir vorgekommen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts scheint die Familie sich mehrfach ausgebreitet zu haben. 1447 am Abend Mariä Heimsuchung verkauften Jacob und Suleslaf Gebrüder die Padel, die auf einem Hofe in Jarkevitz zu Bauerrecht wohnten, dem Wolter Padel, Bürger zu

„De edlen ernuesten Heinrich Kraszouw tho Farsz-neuitz, Claus Rotermund tho Boldeuitz und Hans Narman vp dem Ruter, alle erfgeseten," besiegelten den Brief als Zeugen.

No. 345. Anno 1577, zu Wolgast, den 18. April.

Die niedergesetzten **Pares Curiae**, Christian Küssow und **Dr.** Bernhard Bere vermitteln einen Vergleich zwischen Herzog Ernst Ludwig von Pommern und Heinrich, Jacob, Melchior, Christoph und Achim Gevettern und Gebrüder den **Krassowen** wegen der von **Hans Krassow** zu **Dambau** nachgelassenen Güter.

Stralsund, für 200 Mk. 16 Mk. Hebung aus ihrem Hofe wiederlöslich. Nach Verlauf von 30 Jahren waren aber die aus dieser Verschreibung herrührenden nicht bezahlten Hebungen zu 96 Mk. angewachsen; zu Mitfasten 1477 schenkte Heinrich P., der Sohn des Wolter P., an Enewold P., dem ältesten Sohn des Jacob P., diese Summe unter der Bedingung, daß sein Vater ihm den Hof abtreten, und er jährlich aus demselben die Rente von 16 Mk., so wie auf den Hauptstuhl der 200 Mk. 50 Mk. abbezahlen solle. Enewald P. besaß den Hof noch 1493. Der jüngere Sohn des Jacob, Gützlaff P., wandte sich nach Rostock und ward im J. 1488 auf Vermittelung des Rathes daselbst wegen seiner Ansprüche an den Hof zu Jarkevitz mit 12 rhl. Gulden abgefunden. Der oben genannte Heinrich P., Wolters Sohn, lebte noch 1514. Sein Sohn, Bartelt P., wird 1530 — 51 genannt und wohnte zu Stralsund. Aus Stralsund oder Rostock hat sich dann wohl die Familie nach Riga gewendet. Der Hof Banzelvitz im Kirchsp. Patzig scheint das Stammgut der Familie zu sein. 1488 verkaufte Wolter Padel der St. Nicolai Kirche zu Stralsund für 50 Mk. 3½ Mk. aus Hans Drageberٍs Hofe, aus dem sie schon 2¼ Mk. zu fordern, wiederlöslich. Sein Bruder Sulslaf P. verbürgte den Kauf. Dieser scheint später Banzelvitz besessen zu haben und hinterließ die in obiger Urk. genannte Tochter Armgard. — Bis zum 12. Novbr. 1572 wird dann keines Padels in den Lehn-Reg. gedacht; an genanntem Tage empfing aber Caspar P. für sich und seine abwesenden und unmündigen Brüder Henning und Jürg sein väterl. Lehn und erhielt den 18. Decbr. 1573 einen Lehnbrief über Großen Banzelvitz auf Rügen, „wie es sein seel. Vater und Vettern allerquitest und freihest gebraucht und beseßen." Das Wappen der P. ist mir bisher nicht vorgekommen, die P. zu Jarkvitz und Stralsund führten im 15. Jahrhundert nur Hausmarken im Siegel. Seit dem Verkauf von Banzelvitz scheint die Familie hier ganz verschollen zu sein.

Aus einer Abschrift in den N. Krass. L.-A **No. 28.** Gedr. in J. C. Dähnerts Landes-Urk. Suppl. **I. p. 923—25.**

Zu wissen, nachdem die Durchlauchtigen, Hochgeborn Fürsten und Herrn, Herr Johann Friedrich, Herr Bugschlaff, Herr Ernst Ludwig, Herr Barnim und Herr Casemir, Gebrüdern, Herzoge zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gützkow, Unsere gnädigen Landesfürsten und Herrn, vor etzlichen Jahren waylandt **Hans Crassowen** etwa zu **Damban** auf dem Fürstenthumb Rügen gesessen, nachgelassene Lehn-Güter, so viel er derselben nach seinem Absterben hinter sich verlassen, einzunehmen befohlen, wie denn J. F. G. denselben Besitz wirklich appraehendiret und bis anher neben andern J. F. G. Tisch und Kammer Gütern gebraucht aus der Ursache, daß selbige Güter nach gedachten **Hans Crassowen** tödtlichen Abgang an J. F. G. als ein eröffnetes Lehn gefallen, sintemal dieselben Güter zum Theil gar neu erkaufete Lehn, darauf die andern Crassowen nicht mit belehnet, und in den andern, ob die wol etwas älter, die Krassowen keine gesampte Hand oder Agnation, viel weniger, daß sie die Natur und Eigenschaft eines **antiqui feudi** haben sollen, erweisen oder darthun können, und ob wol Heinrich, Jacob, Melchior, Christoph und Achim die Crassow zu Farßenevitz, Pansevitz, Salkauw und Schwekevitz gesessen, sich mit J. F. G. vor niedergesetzten **Paribus Curiae** vorgedachten Güter halben, in Rechtfertigung eingelassen, so haben sie doch in **Processu Causae** befunden, daß Ihnen mit Ihrem gnädigen Fürsten und Herrn die Rechtfertigung außzuüben beschwerlich fallen würde, auch der Eventus und Ausgang des Rechten fast zweifelhaftig seyn möchte, haben sie bey uns Christian Küssowen, Hauptmann auf Tribses, zu Müggenwalde, und Bernhard Beren, der Rechten **Doctori,** zu Fergatz gesessen, als damals verordneten **Paribus Curiae** fleißig angehalten, wir möchten bei unserm gnädigen Fürsten und Herrn hochgedacht, unterthänige Intercession und Vorbitt thun, daß J. F. G den ganzen Handel zum gütlichen Verhör und Vertrage wolle kommen lassen mit dem Erbiethen, sie wollten sich gegen J. F. G. dermaßen in gütlichen Handlung unterthänig erklären und verhalten, daß J. F. G. daran ein gnädiges Gefallen tragen sollten. Wie nun wir vor-

gedachte **Pares Curiae** solches Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, als itzigen Besitzer und regierenden Landesfürsten in unterthänigem Gehorsam vorgebracht, haben J. F. G. in die gütliche Handlung zu willigen allerlei Bedenken gehabt, sindtemal J. F. G. der Meinung wären, daß sie auf ihrer Seits des Rechten keine Schew trügen. Dennoch haben J. F. G. auf ferner unterthänig Bitten und Anhalten die Sache zu gütlicher Verhör und Handlung gestellet, auch daneben den Crassowen zu Gnaden, den Handel dahin vertragen lassen, daß J. F. G. und derselben Erben von Hans Crassowen hintergelassenen Gütern erblich bleiben sollen, beyde Höfe Damban und Pulitz, neben dem Gute Lubitz auf Jasmund im Sagardschen Kirchspiel mit allen ihren Pertinentien und Zubehörung, wie es J. F. G. itzo in Besitz haben, nichts ausgenommen. Dargegen wollen J. F. G. alle andere Güter so eben specificirter Hans Crassowen hinter sich verlassen, alß Lütke Helle, Kußevitz und was er in Teßkevitz und Sugelin gehabt, auch acht Schillinge in einem Kruge, sofern Hans Crassowen derselbigen in Besitz gewesen, jedoch daß sie, was der reiche Kasten und andere von Alters darauf wiederlößlich verschrieben, selbst ablösen und wieder an sich bringen, Heinrich, Jacob, Melchior, Christoff und Jochim den Crassowen zu Farsnevitz, Pansevitz, Salkau und Schweichevitz inantworten lassen und darüber gnädiglich investiren, daß sie dieselben auf ihre männliche Leibes-Lehns-Erben fort und fort vererben mögen, doch daß sie dieselbige J. F. G. und derselbigen nachfolgenden Herrschaft verdienen und vorrechten sollen.

Diese gnädige Begnadung auch so vorgedachten Crassowen von Unsern gnädigen Fürsten und Herrn wiederfahret, künftig die samende Hand zu halten, wieder J. F. G. oder sonst jemants zum Vortheil nicht anziehen sollen, dann J. F. G. davon ausdrücklich protestiren, daß diese Begnadung sich nicht weiter erstrecken soll, als auf die Güter alleine, die J. F. G. Ihnen dazu aus Gnaden eingeräumet haben, und von Seel. Hans Crassowen etwa zu Damban gesessen, herrühren, zu dem haben J. F. G. auch sich der Wiederlösung, die J. F. G. Inhalt Siegel und Briefe in der kleinen Helle, das oberste Gerichte belangend, zustehen, gänzlich vor sich und J. F. G. Erben und nachkommende Herrschaft abgesaget.

Urkundlich mit unserm, der gedachten Unterhändler Christian Süssowen und Doctor Bernhard Bern hierunden aufgedruckten Pittschaften besiegelt. Geschehen auf Wolgast am 18. Aprilis Anno tausend fünfhundert Sieben und Siebentzig.

No. 346. Anno 1577, zu Wolgast, den 18. April.

Aufzeichnung über die Verleihung eines Theils der Dambanschen Güter an **Heinrich, Jacob** und **Melchior** den **Krassowen.**

Lehn-Reg. 1567 (A. Wolg. **Tit. 65. No. 48. f. 171.**) im Lehns-Arch.

Nachdem der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ernst Ludwig, Hertzogk zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, und Graf zu Gützkow, V. g. F. und Herr eine Zeit hero mit Heinrich, Jacob und Melchior Gevettern den Crassowen wegen sel. Hans Crassowen, etwa zu Damban gesessen, verlassenen Lehnguts in Irrung gestanden, dieselben aber durch die niedergesetzten **Pares Curiae** nach vielfältiger gepflogener Handlung zur Richtigkeit gebracht, und Inhalt darüber aufgerichteter Recesse und Verträge nunmehr zu gründlichem Vertrage kommen, und obgemelte Crassowen bei hochgebachtem unserm guedigen F. und Herrn in Vnderthänigkeit angehalten, Ihnen das Antheil, so in angeregtem Vortrage von seel. Hans Krassowen guetern Ihnen zugehandelt kegen Leistung des gewöhnlichen Lehneides guediglich zu verleihen. Als ist Ihnen darauf vom Herrn Hauptmann auf Vkermünde, Valtin von Eickstetten im namen vnsers g. F. und Herrn dieser Bescheid geben, daß J. F. G. sie obgemelte Krassowen mit den Stücken, so in den aufgerichteten Theil-Receß ausgedrückt, verleihen wollten, doch mit dem Bedinge, daß sie solche Stücke und Gueter nirtgens anders dann von J. F. G. sollten verrechten vnd verdienen, auch diese Begnadunge, so Ihnen wiederführe, künftig der samenden Hand halben wieder J. F. G. oder andern, mit anziehen oder sonsten durch andere Ihres Mittels die zu solchen Guetern befugt zu sein vermeinen möchten, sich derselben gebrauchen sollten. — Und das es mit Verleihungen solcher Gueter durchaus nit anders sollte verstanden werden, dann wie es der aufgerichtete Receß mitbrechte und weil von den

Vnderhendlern berichtet wurde, daß es Ihres behaltens, im abgeredeten Vertrage keine andere Meinung gehapt, als daß Ihrer drei alß zu **Pansevitz**, **Varsznevitz** und **Schwecheuitz** nur in die Handlung sollten gezogen werden, so hette viel und hocherwehnter vnser gnediger Herr dahin gnädiglich gewilligt, daß Ihnen diese Gueter also Inhalt des aufgerichteten Recesses in drei vnderscheitlichen teilen sollen verleihet werden, und würden sie darauf den gewöhnlichen Lehneid leisten, und darnach der Lehnempfengnüs gewertig sein, daruff haben die **Krassowen** wiederumb anzeigen lassen, weil die sachen nunmehr zu entlichem Vertrage kommen, und V. g. F. und Herr sich dahin gnädiglich erkläret, daß die Verleihung in 3 Theile Inhalt aufgerichteten Recesses gerichtet werden sollte, so weren sie damit vndertheniglich wol zufrieden und pitten, daß es also wie angezogen ins Werk möchte gerichtet werden. Hierauf ist den obgemelten **Krassowen**, als **Heinrich**, **Jacob** und **Melchior**, der gewöntliche Lehneid vorgelesen, und haben sie denselben mit aufgereckten Fingern nachgesagt.

Wie solches geschehen seint Ihnen vom Herrn Hauptmann Valtin von Eickstetten im namen vnsers g. H. die zugehandelte Lehne, dermaßen wie es der aufgerichtete Receß mitbrechte, doch v. g. F. und menniglichs Rechten ohne schaden zu newen lehen verliehen werden.

Actum Wolgast, den 18. Aprilis Anno 1577, in kegenwart Valtin von Eickstetten, Christian Küssowen, Fürstl. Hauptleuten auff Vkermünde, Grimmen und Tribsees, Niclas Sastrowen, Hofmarschalchs und Henningk von Ramins, Cantzlers.

No. 347. Anno 1578, zu Bergen und Lütken Helle, den 14. bis 22. Febr.

Theilungs-Receß zwischen **Melchior, Christoph** und **Jochim** zu Salkow und Schwekevitz und **Jacob** und **Heinrich** zu Pansevitz und Varsnevitz Gebr. und Gevettern **Krassow** über die aus dem Nachlaß des **Hans Krassow** zu Damban erhaltenen Güter.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Des durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ernst Ludwign, hertzogen zu Stettin, Pammern, der Cassuben und Wenden, fürsten zu Rügen und grafen zu Gützkouw, vnsers gnedigen landsfürsten und herrn vorordente Commissarii wir Heinrich Norman, J. F. G. landvoigt auff Rügen zu Dubbenitz und Andreaß von der Osten zu Plüggentin erbseßen thuen hiemit menniglichen kundt und zu wißen: Nachdem vnß von hochgebachten vnserm gnedigen landsfürsten und herrn gnedichlich auferlecht und befohlen, daß wir **Melchior, Christoff** vnd **Jochim** zu **Salkouw** vnd **Schwecheuitz**, gebrüder, fürderer ahm einem, **Jacob** vnd **Hinrich** geuettern die **Krassouwen** zu **Panseuitz** vnd **Farsneuitz** gesessen, befürderte anderszteils, zu fürderlichster gelegenheit für vns bescheiden, sie jegen einander hören und wo muglich aller zwischen ihnen schwebender irrungen halben in der gute entscheiden und vortragen solten, alles fernern einhalts hochgedachter fürstlicher Commission.

Derselben wir, als die gehorsamen vnterthanen und diener, in allen puncten besten vormügens zu geleben und nach zu setzen vns schuldig erkandt, daher wir obbenanten partien durch schriftliche ahn sie ausgangene ladungen auff heut dato den 14. Februarij laufenden 78 jahres jegen Bergen (in) Paul Drantzken behausinge zu erscheinen erfurdert, partien auch sampt und sonderlich zur steten kommen. Als haben wir vorordente Commissarij, welicher gestalt wir zu diesen sachen kommen, sonderlich das vns die fürstliche commission, die wir vnlengst mit geburender reverentz empfangen, vns damit zu bekummern auferlecht, die wir den partien vmb mehrer richtigkeit willen buchstablich vorlesen lassen, und uns dabei erpotten, das wir solichen empfangenen bevehlich nach, vns besten vermuegens mit vleiß bemüyehen wollen, sie die part zwischen ihnen schwebender irrungen halben in der guete zu uorgleichen, wolten vns auch hinwiederumb zu denselben freundlich vorsehen, sie in diesem actu den richtigen wegk gehen und sich selbst vor beschwerliche weiterungen behueten wurden. Haben demnach beide teile in ihrem fürtragen und gegebenen antwort gehöret und sonderlich des klagenden parts meinunge dahin vorstanden: Nachdem der allmechtige gütige godt den ehrnuesten erbarn **Hans Krassouwen** seligen, etwan zu **Damban** geseßen vorschienen lxv jahres aus diesem jammerthal, vngezweifelt zu ewiger himmelscher freuwde abgefürdert, derselbe keine menliche leibs lehns erben hinter ihm gelaßen, sie klagende **Krassouwen** sowol alse ihre vettern **Jacob** und **Heinrich** sich bedunken laßen, wie auch noch, das

desselben ihres selige vettern Hansen gelassene lehne und gueter, auf sie semptlich zugleich, also das der eine für dem andern in dem keine praerogativa hette, vorstammet und vorerbet, abern die durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, her Johans Fridrich, herr Bugschlaff, herr Ernst Ludwig, herr Barnim der jünger und herr Casemir, gebrüder, hertzoge zu Stettin, Pomern, vnser allerseits gnedige fürsten und herrn, ihnen der succession in und ahn berurts ihres seligen vettern lehnen und guetern nicht gestehen wollen und daher possessionem derselben nach absterben Hansen Krassouwen apprehendiren lassen, welichs sie die Krassouwen ihres habenden interesse und gerechtigkeit wegen, nicht nachgeben können, besondern sein derowegen mit J. F. G. (wie vngerne sie es auch thuen wollen) in rechtfertigunge gerathen, und eine eben lange zeit solcher rechts übunge gewarten müßen, worauf ihnen nicht weinigk gelaufen, besondern sich in eine eben hohe summa was sie den aduocaten, procuratorn, notarien, in die fürstliche cantzelei geben und von rechtstagen zu rechtstagen und sonsten auf ihre zerungen, wan sie dieser sachen halben vorreiset, wenden müßen, erstreket. Darob sich sie geuettern die Krassouwen dergestalt vorglichen, das sie solichen vnkosten zugleich tragen, ein jeder von ihnen den fünften teil leggen sollen, wie dan sie Schwecheuitzer Krassouwen drei, ihre vettern Jacob und Heinrich zwei teile ahn solichen expensen ehrleggen müßen, wiehren aber dagegen der meininge gewesen, was sie von obangezogenen lehnen und guetern erhalten wurden, sie davan drei und ihre vettern zwei teile erlangen solten. Weill aber sie die Krassouwen semptlich, durch die **pares curiae** vormuege derentwegen gethanen decrets dergestalt mit hochgedachten v. g. F. und H. entscheiden worden das J. F. G. so wol alse sie die Krassouwen nuh mehr gewiße was iderm teill von geregten lehnen zugehen solte. Also wolten sie sich vorsehen, da ihre vettern lite pendente ihnen drei teile expensarum zu erleggen aufgedrungen, sie ihnen nuhn auch drei teile von erhaltenen lehnen, ihrem selbst erpieten nach, würden nehmen und ahn sie gelangen laßen und daher vnß die commissarii gepeten, ihre vettern dahin zu weisen, das sie ihrer zusage wirklich geleben und dem durchauß nachkommen wollen. Ob nuhn wol auf solich der Schwecheuitzer Krassouwen anbringen Jacob und Heinrich die Krassouwen durch ihren beistandt Jochim von Jasmandt nach lenge ihren jegenbericht thunn und einwenden laßen, das ihnen nicht vnbewust welicher gestalt durch tödtlichen abganck ihres selige vettern **Hansen** deßelben lehne und gueter, ihnen befürderten, ratione agnationis eroffnet, sie darumb mit den landsfürsten in recht erwachsen, ihnen darauf nicht die geringeste vnkosten gelaufen, dauon sie befurderte zwei und ihre vettern drei teile ertragen, und sie nun schließlich durch die **pares curiae** mit ihrem landsfürsten in der guete vorglichen und vortragen, so hette es doch mit ihren geuettern, den Schwecheuitzern Krassouwen die meinunge, ob sie wol nachgeben, das sie zu ausführunge der rechtfertigunge ahn den expensen drei teile erlecht, so hetten sie sich doch erpotten, sie so wol alse sie befurderte, wie recht deduciren wolten, das sie dem vorstorbenen Hans Krassouwen je so nahe alse sie Jacob und Heinrich besipt und vorwandtt, weil aber solichs biß daher nicht beschehen, ihre vettern daßelbe auch zu keinen zeiten ehrweisen können noch muegen, und aus dem fudamento zu den erhaltenen lehnen nebenst ihnen billigk nicht kommen konten, wolten sich aber dem durch die **pares curiae** gegebenem decret, welches **in rem judicatam** ergangen folgig bezeigen vnd dem nicht wiedersetzen, sein auch solichem gegebenem abscheide nach, nebenst ihrem vettern von dem vorigen landvoigte seligen in und ahn die erhaltenen gueter gewiesen, die in drei teile von einander gesetzet und biß in heutigem tagk genutzet und gebrauchet, gestehen nicht der van ihren vettern angezognen ihnen gethanen zusage, pitten derowegen dieselben von ihrem fürnemen abzuweisen. Wan nun wir, die vorordenten commissarii, ob woll sonsten von einem und andern teile, allerlei disputerliche rede und jegenrede fürgelaufen, demnach den grundt ihrer klage und jegenantwort auf vorhergesetztem beruhende vormerket, und in den von den **paribus curiae in tractat** gezogenen handlungen so viel wir von deren gesehen, nicht befinden können, das Jacob und Heinrich geuettern die Krassouwen einigen nechern gradt der vorwandnüß, alß dich Schwecheuitzer ehrwiesen, und es daher (obs wol domaln durch die Schwecheuitzer hette sollen in acht genommen worden sein) bei gegebenem abscheit und beschluß ehrmelter **pares curiae** beharren und bleiben muß, das die erhaltene lehne und gueter in drei gleiche teile müßen von einander gesetzet und geteilet werden, dauon Jacob und Heinrich jederm ein teill und den Schwecheuitzer Krassouwen das dritte teil zu folgen, bei welichem abscheide wirs,

die vororbenten und nebenst vns die partinn allerseits hiemit ruhen und wenden laßen. So ists demnach nicht ohn, sollen Schwechenitzer Krassouwen von denen lehnen allein den dritten teil haben, und zu außvbunge, angefangenen gerichtlichen processes drei teile, da ihre vettern nuhr zwei teile ahn erpensen getragen, leggen müßen das sie deßen was sie ihres teils zuvell außgeben, von ihren vettern billigk wiederumb zuerstaden. Weliche erpensen, alse die van vns den Commissarien auf bericht aller teile, in beisein derselben sich in 500 thaler erstrecken, dauon Jacob und Heinrich, geuettern 200 und sie gebrueder die Schwechenitzer Krassouwen 300 thaler erlecht. Darauß erfolget wan die vnkosten auf drei teile zu rechnen, das sie die gebrüder die Krassouwen 200 thaler zu viel entrichtet, die ihnen semptlich, als Jacob und Heinrich zwei und ihnen den Schwechenitzern der dritte teil zu tragen zukompt, erfindt sich demnach, das den Schwechenitzern von Jacob und Heinrich auf ihre zwei teile fünff hundert drei und dreißig mark fünff schillings vier pfenninge zukommen. Es haben aber Melchior, Christoph und Jochim gebrüder die Krassouwen berichten laßen, das sie doctor Heinen pro arrha 10 thaler, doctor Kerckhofe pro arrha auch 10 thaler, Baltzar Miltzouwen, notarien, den sie zwei mahll alhie in Rügen gehapt vor jeder reise 5 thaler und sonsten noch mehr, das sie nuhn alles in specie nicht anzeigen konten, auff ihre drei teile ehrleggen müßen, wollen geschweigen, das sich ihr vetter Jacob Krassow, die das hergewehde empfangen, erpotten, solichs in die gemeine teile kommen und gelangen zu laßen, dauan ihnen auf ihre teile auch billiche erstatunge zu folgen.

Alß ist gehandelt: Das Jacob und Heinrich geuettern die Krassouwen oder ihre erben, vielgedachten ihren geuettern Melchior, Christoff und Jochim gebrudern den Krassouwen oder ihren erben, der durch sie gebrüder zu viele erlegten erpensen und anderen furderinge wegen ein vor alle nichts außgeschloßen 200 gulden müntze landswehrunge, auff idern gulden xxiiii lübische oder xlviii sundesche schillinge zu rechnen, beuorstehenden weihnachten künftigen LXXIX jahres der kindertage alhie zu Bergen in Paul Drantzken behausinge, in einer summa ohne einige disputirliche einrede oder jegensage, jegen gebürliche quitunge ehrleggen sollen und wollen. Und nachdem zwischen ihnen Krassouwen allerseits derentwegen vneinigkeiten und bitterungen eingefallen, das die pauren in diesem durch seligen Hans Krassouwen vorlaßenen und durch sie erhaltenen lehnen guetern auff der einen oder andern anmueten mit den dienstleistungen alse es von ihnen gefurdert sich nicht vorhalten, sollen dieselben dergestalt hiemit aller dinge aufgehoben sein, das die pauren derentwegen von dem einen oder andern teile in keine ansprache sollen genommen, noch entweder zur guete oder zu rechte, wie solichs geschehen konte oder mochte, befurdert werden. So viele aber mehrgedachte durch sie von ihres seligen vettern gelaßene, erhaltene lehne und gueter anlanget, ist von vns den vorordenten commissarien decerniret und vorordnet, das wir sonnabends den xxii hujus neben ihnen den Krassouwen allerseits zu kleinen Helle zu früher tage zeit wollen erscheinen, dahin sie die Krassouwen alle die pauren, diesem ahn sie gelangten vnzerteilten guete vorwandt zu erfurderen, von denen wir die commissarien und sonsten bericht aufzunehmen, was zu eins jedern pauren hofe, erbe und kotzen ahn acker, wiesen, koppeln, holtzunge, mohre, rhore, vischerei und anderer pertinentii belegen, was die ahn jehrlichen pechten, zehenden, cüsterkorn und cüsterprönen, bischoffsroggen entrichten, einem jederm seine wohnunge ahn erbgelde gestanden, und nach empfangenem bericht müglichen vleiß anzuwenden, das soliche gueter in drei gleiche teile von einander gesetzt und vnter sie geuettern und gebrüder die Krassouwen durch das loß der kauele muege vorteilet werden. Wormit diese sache in der guete zu bestendigem vnwiederruflichen ende und grunde, dergestalt vorglichen und vortragen, das kein teil zum andern, keine fernere zusprache oder furderinge, ohn was ihnen dieser contract concediret oder nachgibt, behalten, besondern sich deßen viel mehr wißentlich renuncijret, vorziehen und begeben. Alles getrewlich und ohne gefehr. Hirbei ahn und vber gewesen bei Jacob und Heinrich geuettern den Krassouwen die ehrnuesten erbarn Jochim von Jasmundt zum Vorwerke und Claus Rotermundt zu Boldenitz geseßen, Melchior, Christoff vnd Jochim gebruder der Krassouwen teils der auch ehrnuester erbar Jorge vam Kalden zu Maltzin gesetzen und neben diesen allen, mein des landvoigts schreiber Jochim Hagemeister.

Deweill nun von vns obengedachten vorordenten commissarien ist vorordnet, van geuettern und gebrüdern den Krassouwen allerseits beliebet und eingangen, das die

teilunge der lehne und gueter, so sie von denen so ihr selige vetter Hans Krassouw hinter sich gelaßen bekommen, auf heut dato solte vorgenommen und an ihren richtigen ort gebracht werden, und wir desfals neben partien ahn den bestimpten ort zur steten kommen, alß haben wir geregte teilhandlunge in nahmen der heiligen dreifaltigkeit ahn die handt genommen und folgends wie dieser teill receß mehrer lenge nach besagen wird zum ende gebracht und geschloßen. Daß aber wir vorordente Commissarii, so wol alse die part gewißen grundt haben muchten, was zu den guetern, so in die teile sollen gezogen werden, ahn eckern, wiesen und andern pertinentien belegen, die ahn jehrlichen zinsen und anderer vnpflicht entrichten, die erbe an erbegelde stehen, haben wir vns dauan von den pauerßleuten so geregte gueter zu pauer- und erbe rechte bewohnen nach beschriebenen bericht thun laßen:

Marten Blandouw zur kleinen Helle hat ahn sadigen acker **xl** morgen. Ahn wiesen **vj** morgen in Stalbrodt, **ij** morgen hinter Gawerens koppell, **j** morgen bi dem Tetzitzer graben, **i** morgen die koppen. Summa $8\frac{1}{2}$ morgen. Eine kleine kelber koppell einer morgen groß. Ahn holtze ist zu diesem erbe nichts belegen, besondern es berichtet Blandouw, das in die **lxx** stücke eichen holtz, so das mehrenteil zu feuer und keiner bauwet dienstlich in Grabbenitz stehen unter denselben etlich jedoch weinigk und geringe dorne vnterstrauch. Die weide hat dieß erb mit den Teskevitzern, gleicher gestalt gemeinen torffstechę mit den Teskevitzern bei dem weken pole und saltzen wiese. Gibt jehrlich **xx** mrc. pacht, **viii** mrc. wisch-huir, **iv** simme zehenden dem pastorn, alse zwei simme roggen, **i** simme gersten und **i** simme habern. Dem cüster **i** scheffel roggen, **i** schinken, **i** brod, **vi** scheffel bischofsroggen. Das erbe stehet ahn erbegelde **i^m** mrc.

Hans Zernin zu Teskeuitz hat zu seinem erbe ahn acker **xiii** morgen und ein vierdenteil von einer morgen. Zu dem hat ehrmelter Zernin eine wüste katen stete, dazu **ix** morgen und ein vierdenteil von einer morgen ahn acker belegen. Hat zwei morgen wisches in der Fandelitze, daraus ehr jehrlich drei fuder houw werben könne, das eine sol etwas großer sein, wie das ander, soll aber jehrlich vmbgehen, das das eine jahr das groseste bei dem einen, das ander jahr bei dem andern sein pflege **et é contra.** Hatt keine koppeln noch holtz, hat mit den Teskevitzern gemeine weide und torffsteke. Gibt von dem bebauweden erbe darauf ehr wand **vij** mrc. pacht, **vi** pachthoener, vom wüsten kotzen und dazu gehörigem acker **vj** mrc. pacht. Gibt keinen zehenden noch bischofsroggen, dem cüster aber vor jederm kotzen eine worst und ein brodt. Das bebauwede erbe stehet ahn erbegelde **i^clxxx** mrc.; in dem wusten kotzen soll es ihm **i^cliiii** mrc. gekostet haben.

Jacob Hasse zu Teskevitz hat einen kotzen, dazu eine morgen acker, **ii** kauel wisches, **i** hinder Garditz, beide einer morgen groß, daraus ehr ein fuder houwes jehrlich zu werben, und sonst kein holtz oder koppel belegen. Steckt torff und hat die gemeine weide mit den Teskeuitzern. Gibt **iii** mrc. jehrlicher pacht. Giebt keinen zehenden, bischofsroggen, cüsterkorne oder cüsterprouen. Die kotze soll ihm ahn erbegeld stehen **li** mrc.

Matthias Buker zu Teskeuitz hat einen kotzen, dazu alleine ahn acker eine morgen, ahn wischen, koppeln und holtze nichts belegen, hat die gemeine weide und den torffsteke mit den Teskeuitzern. Gibt **iiii** mrc. jehrlicher pacht. Gibt keinen zehenden, cüsterkorne, cüsterproüen noch bischofsroggen. Der kotze soll ihm ahn erbegelde stehen **xxxij** mrc.

Michel Büker zu Zuwellin, hat zu seinem erbe ahn acker **xii** morgen. **iii** morgen wisches vnter dem acker schießen auf die Tetzitzer bach und die Dambanschen wiesen; hat eine kelberkoppel **j** morgen groß, hat kein holtz. Mit den Teskeuitzern hat er gemeine weide und den torffsteke. Gibt **ix** mrc. jehrlicher pacht. Gibt keinen zehenden oder bischoffsroggen, dem cüster zu Reppin gibt ehr jehrlich eine worst und ein brod. Das erbe soll ihm ahn erbegeld stehen **iiii^cvii** mrc.

Kusseuitz. Carsten Putbrese der elter hat zu seinem erbe ahn acker eine hufe, berichtet aber, das unter diesen **xxx** morgen **v** morgen vorhanden so lauter sandt sein sollen. Hat **ij** morgen wisches. Ein klein kelberkoppelken, ein vierden teil von einer morgen groß, sagt sei von dem felde abgegraben. Hat kein holtz, abern zimbliche guete vischerei in dem Kussevitzer sehe. Die morgen weide mit seinem viehe berichtet Putbrese, habe ehr in den Kussevitzer und Tetzitzer bergen, nach mittage begehet das viehe die weide nach Liddouwe werts, sol sallze weide sein. Steckt den torff in der saltzen weide, auch ethlichen plaggentorff. Gibt

xv mrc. iiii ß. vi pf. jehrlicher pacht. i fimme lxxv gerben ahn korn zehenden dem pastorn als j fimme roggen, j fimme xiii garben gersten, j fimme xii garben habern. Dem cüster j scheffel roggen, ein schrat ein brodt, iij schfl. bischofsroggen. Das erbe soll ihm ahn erbegelde stehen iiii^c^xxv mrc.

Carsten Putbrese, der junger, hat zu einem erbe ahn acker 1 hufe, es sollen aber vier morgen eitel sandt darunter sein. Hat ij morgen wisches. Ein klein koppelken vor die kelber, ein vierden teil von einer morgen groß, soll aus dem felde gegraben sein. Hat kein holtz, hat mit seinem nachbarn eine weide, torffsteche und vischerei. Gibt jehrlich xiiij mrc. ij ß. vj pf. pacht. ij fimme zehenden, alse j fimme roggen, j fimme gersten und j fimme habern. Dem cüster j schfl. korn, ein brodt, ein schrat, ij schfl. i vert bischoffsroggen. Daß erbe hat ihm seiner anzeige nach gestanden iii^c mrc. Es soll sonst zu diesem guete Kussenitz ahn holtze in dem ofer und ein busch in dem felde Krinitz geheißen, in dem haßeln und espen zaunwerk und ethlich kratt stehet, belegen sein, welichs auf drei morgen raumes geachtet wirt.

Summarum alle dessen so zu diesen vorhergesetzten guetern belegen, und mit was vnpflicht dieselben belecht: vier hufen siebenzehende halbe morgen ahn acker, xviij morgen wisches. Geben lxxvii mrc. vii ß. gelt zinse, viii mrc. wischhuir, vi pacht hoener, vii fimme xxv gerben korn zehenden dem pastor. Dem cüster ii schfl. roggen, einen schinken, zwei schrot, sechs brodt, drei worste, x schefl. iii vert bischoffsroggen. Die erbe in diesen guetern sein mit zwen tausent fünffhundert acht und viertzigck mrc. acht ß. erbegeldt belecht.

Nuhn folget weiter welicher gestaltt die vorher specificirten gueter in drei gleiche teile von einander gesetzt. Auff das erste teil ist geordent: Marten Blandouwen zur kleinen Helle erbe in einer hufe acker, iii morgen wisches, also die koppell so i morgen groß, und ii morgen von den ij morgen wisches in Stalbrodt, weliche die Kraffouwen semptlich diesem erbe gelegenst zu sein erachten werden, die ihm von geregten vj morgen abzumeßen und zuuorsteinen. Den obwol Blandouw bis dahin ahn acker xl morgen, und ahn wischen jx morgen gehapt, so muß ehr doch von dem acker x morgen und von den wischen vj morgen jegen entrichtunge geburlichen erbegeldes abstehen, die zuuorgleichunge dieser dreien teile nothwendich müßen gebraucht werden, behelt auch die ander koppell bei seinem erbe belegen. Der weide, torffsteche und vischerei gebraucht ehr sich gleich anderen seinen nachbarn, dar ehr die biß dahin in Teßkeutz gehapt. Vnd nachdem Blandouwen ahn acker x morgen, ahn wischen vj morgen abgehen, ehr biß daher xx mrc. pacht und viii mrc. wischhuir entrichtet, sollen ihm von den xx mrc. pacht v mrc. und die viii mrc. wischhuir abgezogen sein, das ehr hinfüro nicht mehr den xv mrc. pacht jehrlich zu geben. Gleicher gestalt soll ehr, da ehr zuuor vier fimme, hinfüro alleine drei fimme korn zehenden, alsο eine fimme roggen, eine fimme gersten und eine fimme habern, dem küster, da es biß daher i schfl., alleine iii vert roggen, einen schinken, ein brodt und van den vi schfl. bischoffsroggen nuhr iv schfl. zu geben vorpflichtet sein. Das erbegeldt ahnlangendt, ob wol ehrmelts Blandouwen erbe ahn erbegeldt i^m^ mrc. gestanden, ihm aber nuhn x morgen acker und vj morgen wisches abgehen, sollen ihm dafür iij^c^ mrc. ahn erbegeldt erstattet werden, und bleibt gleichwoll das erbegelt, wormit Blandouwen erbe belecht viij^c^ mrk. Vorßander iß diesem ersten teile zugeordnet, das erbe zu Zuwellin, welichs jetziger zeit Michell Bucker bewondt, mit den darzu belegenen xii morgen ackers, iii morgen wisches, das kleine kelberkoppelken, j morgen groß, behelt seine weide, torffsteche und vischerei, dar es die biß dahin gehapt und gebrauchet. Gibt ix mrc. pacht, und ob diese erbe biß daher keinen zehenden, küsterkorne oder bischoffsroggen gegeben, so sol es doch hinfüro von der fimme roggen zehenden, den Martin Blandouw weniger alse ehr zuuor entrichten, weil ehr zehen morgen acker und sechste halben morgen wisches abstehen muß, eine halbe fimme roggener gerben dem pastorn zu Reppin, dem küster dasselbe, nebenst der worst und brode, so die jehrlich bei ihm zu geben gehapt, j vert roggen und ahn bischoffsroggen drei vert jehrlich entrichten. Daß erbe stehet ahn erbegeldt iiii^c^vii mrc. Vorß dritte sein diesem ersten teile zugeeignet von den x morgen acker, die Marten Blandouw zur kleinen Helle muß abstehen, drei morgen, also die necħst ahn Zuwellin belegen, die halbe morgen wisches bei dem Tetzitzer graben, die Marten Blandouw biß daher gehabt. Diesen dreien morgen acker und j morgen wisches kommen von den v mrc. zinsen, die Marten Blandouw hinfüro weniger geben soll, ij mrc. zu tragen. Gleichergestalt kommen auf diese drei morgen acker von den iij^c^ mrc. erbegeldes so Marten Blandou

wen zuerstatten **lxxv** mrc. Vnd nachdem diese drei morgen acker und j morgen wisches vor die dritte wohnunge so einem jedern teile zugerechnet wird, angeschlagen, aber allerdings vnbebauvet, so haben sich doch geuettern und gebrüder die Krassouwen dergestalt freundlich vetterlich vorglichen, weil zu diesem ersten teile und den dazu vorordenten wohnungen gueter acker belegen, das der denn dieß teil fallen wirt, diesen kotzen angezogener vrsachen des guten ackers wegen, als bebauwet erachten wolle.

Summa dessen so zu diesem ersten teile ahn acker und wiesen geordnet, was es ahn pachtkorns, zehenden, küsterkorn, küsterprouen und bischoffsroggen jehrlich entrichten und wormit eß ahn erbegelde belecht: **xlv** morgen ahn acker, **vij** morgen wisches, **xxvj** mrc. pacht, **iiij** fimme korn zehenden, alse **ij** fimme roggen, **i** fimme gersten und **i** fimme habern, **iiij** vert roggen dem küster, **i** schinken, **ii** brodt und **i** worst demselben, **v** schfl. **i** vert bischoffsroggen. Ist ohne die **lxxv** mrc. so den dreen morgen acker, die von Blandouwen **x** morgen diesem teile zugeordnet, zu tragen zu kommen, mit **imiclvii** ahn erbegelde belecht.

Auff das ander teil ist georbent: Des alten Carsten Putbresen, zu Kussenitz wohnendt, erbe, mit der dazu belegenen hufe ackers, **ij** morgen wisches, das kleine aus dem felde gegrabene kelberkoppelken, behelt seine weide, torffsteche und vischerei, dar es der biß anher gehatt, genutzet und gebraucht. Gibt **xv** mrc. **iiii** ßl. **vi** pf. pacht, **i** fimme **lxxv** gerben ahn zehenden, alse **j** fimme roggen, **j** fimme **xiii** gerben gersten und **j** fimme **xii** gerben habern. **j** schfl. roggen dem küster, ein schrat, ein brodt, **iij** schfl. bischoffsroggen. Das erbe stehet ahn erbegelde **iiiicxxv** mrk. So sein auch diesem andern teile zugeordent, die **ix** morgen acker sampt dem wüsten katenstete, die Hans Zernin biß daher zu seinem gebrauch gehabt. Sampt der kauell wisches zu solichen **ix** morgen acker gehorich einer morgen groß. Weill auf diesem acker hiebeuor ein sonderbahre hauß gestanden, und also eine eigene wohnunge gewesen, behelt die ihre weide, torffsteche und vischerei, dar sie der biß daher gehaptt. Gibt **vj** mrc. pacht. Dem küster, worst und **i** brodt. Ob wol Zernin berichtet: in maßen es auch in vorigem anschlage gedacht, das ihm das erbe in diesen **ix** morgen acker und kauell wisches ahn erbegelde **icliiii** mrc. gestanden, so hat doch dermale, wie ehr dieß bei sich gebracht, ein haus auff diesem erbe gestanden, welichs jtziger zeit gahr in grunde abgebrochen und nicht mehr vorhanden, alß ist mit Zernin gehandelt, das ihm von demjenigen, dem dieß will zufallen, wirt, ahn erbegelde aus dem acker vnd wische **ic** mrc. in ehrwegunge das das haus von ihm eingeseßen, dagegen ihm **liiii** mrc. gekürtzet auff drei **Cathedra petri,** alß der dritte teil, nemblich **xxxiii** mrk. **v** ßl. **iiii** pf., wen ehr den acker und wische abtritt, und die übrigen zwei teile auff **cathedra petri** der einreuminge nechstfolgende, eines jedern **xxxiii** mrk. **v** ßl. **iiii** pf. sollen entrichtet werden. Daß aber diese wüste katenstele wiederumb muege erbauwet werden, sein zuerbauwinge eins hauses **xx** die besten stucke eichen holtz aus Grabbenitz, und dazu **lx** mrk. an gelde vorordnet, also das derjenige dem dieß teil gefelt, von den andern beiden teilen, **xl** mrk. einem jedern **xx** mrk., die sie ihm auf beuorstehende ostern, dieser handlunge nechstfolgend, zu erleggen, zu erwarten. Weill aber dieser andere wohnunge auf dies ander teil geordent, ahn acker damit es dem andern erbe in dem ersten teile gleich gemacht, drei morgen acker mangeln, sein dieselben von den **vii** morgen, die von Blandouwen zehen morgen auf Hele (?) nochmaln vbrich, alse die diesem kotzen gelegenst liggen genommen vnd dem zugeeignet. Ahn wiesen sein hirzu gelecht die **ij** morgen hinder Gawerens koppel, die vast zwier morgen groß und **ij** morgen von den wischen aus Stalbrodt, die diesem teile auch abzumessen, und müßen die drei morgen acker, so von Blandouwen zehn morgen diesem teile folgen, **ij** mrk. pacht **lxxv** mrk. erbegelt tragen Vor die dritte wohnunge ist diesem andern teile zugeschrieben: Jacob Hassen kotze mit einer morgen acker, **i** kauell wisches, **j** morgen groß, behelt seine weide, torffsteche und vischerei, da ehr den biß daher gehabt, gibt **iii** mrc. pacht. Das erbe stehet im kotzen **li** mrk. Alß aber dieser kotze so woll alse der in dem ersten teile drei morgen acker haben muß, und es ihm ahn zweien morgen mangelt, sollen ihm von den noch vbrigen dreien morgen auf Hele (?), der gleiche halbe teil, welichs **ij** morgen und **j** morgen auf Tobbelitz zugemeßen und durch gebürende grentz- und scheidelmahle richtiger weise, das ehrs vor die seinen zuuorpitten, abgesteinth werden, und müßen diese beiden morgen acker ahn pacht jehrlich geben **i** mrk., und an erbegelde ertragen **l** mrk.

Summa alle dessen so auff dies ander teil ahn acker und wiesen geordent, waß dasselbige ahn jehrlicher pacht, korn-zehenden, küsterkorn und küsterprouen, auch bischoffsroggen entrichtet, und was ihm ahn erbegelde zu tragen

oblieget: xlv morgen acker, vi morgen wisches, ein kelberkoppelken, xxvi mrk. iiii ßl. vi pf. pacht, i fimme lxxv garben korn zehenden dem pastorn zu Reppin, alse j fimme roggen, j fimme xiii garben gersten und j fimme xii garben habern, j schfl. roggen dem küster, ein schrot, eine worst, zwei brodt demselben, iij schfl. bischoffsroggen. Die erbe und kotzen in diesem andern teile sein außerhalb der i^c^xxv mrc., so die fünff morgen von Blandouwen zehen morgen diesem teile zugeordnet, tragen müßen, mit v^c^lxxvi mrk. erbegelde belecht.

Auff das dritte teil ist geordent: Deß jungen Carsten Putbresen, zu Kußeuitz wohnend, erbe, mit der dazu belegenen hufe acker, ij morgen wisches, kleinen koppelken, behelt die weide, torffsteche und vischerei dar ehr die biß anher gehaptt, gibt xiiii mrk. ii ßl. vi pf. pacht, ij fimme zehenden, alse j fimme roggen, j fimme gersten und j fimme habern, j schfl. roggen dem küster, ein brodt, ein schrot demselben, ii schfl. i vert bischoffsroggen. Das erbe stehet ahn erbegelde iii^c mrk. So sein auch diesen dritten teile Hans Zernins, zu Teskeuitze wohnend, erbe mit xiii morgen acker, i morgen wisches zugeeignet. Behelt die torffsteche, weide und vischerei, dar ehr die biß anher gehabt und gebrauchet. Gibt vij mrk. pacht vi pacht hoener. Vnd ob woll dieß erbe biß daher keinen zehenden, küsterkorn oder bischoffsroggen gegeben, sol es hinfüro von der i fimme roggen, die Marten Blandouwen, weil ehr x morgen acker abstehet, gekürzet, j fimme roggener garben, j vert roggen dem küster und iii vert bischoffsroggen entrichten. Dem küster eine worst und ein brodt. Das erbe stehet ahn erbegelde i^c^lxxx mrk. Vor die dritte wohnunge ist diesem dritten teile zugeeignet:

Matthias Bükers in Teskeuitz kotze mit einer morgen acker, diesem kotzen die eine kauell wisches von Haßen kotze zugeordnet, die j morgen groß. Gibt iiii mrk. pacht. Das erbegeld ist in diesem kotzen xxxij mrk. Sonst sein diesem dritten teile nochmaln ahn acker von den zehen morgen, so Marten Blandouw abgestanden, ij morgen auff Sele und j morgen auf Tobbelitz zugeschrieben, die auch durch gewiße grentz- und scheidelmahle abzusondern, damit die diesem teile vnverkleint bleiben muegen. Von diesen beiden morgen acker muß jehrlich i mrk. pacht gegeben werden, tragen ahn erbegeld l mrk. Ahn wischen sein diesem dritten teile vber die so zu der pauren erbe diesem dritten teile zugeschrieben belegen zugeordnet, die vbrigen beiden morgen in Stalbrodt, die diesem teile auch abzumessen und zuvorsteinen.

Summa alle deßen, so auff dieß dritte teil ahn acker und wiesen geordent, was daßelbe ahn jehrlicher gezinse, pacht, hoenern, kornzehenden, küsterkorn, küsterprouen und bischoffsroggen entrichten, die erbe ahn erbegelde gestanden: xlvi morgen acker, v morgen wisches, ein klein kelberkoppelken, xxv mrk. x ßl. vi pf. pacht, vi pacht hoener, ii fimme korn zehenden, alse i fimme roggen, j fimme gersten und j fimme habern, iij vert roggen dem küster, i schrat, ii brodt und i worst demselben, iii schfl. bischoffsroggen. Die erbe und kotzen in diesem dritten teile sein außerhalbe der l mrc., so die beiden morgen acker von Blandouwen x morgen, diesem teile zugeordent, tragen müßen, mit v^c^xi mrk. viii ßl. ahn erbegelde belechtt. Deweill aber dieß dritte teil ahn acker eine morgen mehr, als das erste und ander teill, und henwiederumb ahn wiesen ij morgen weiniger als das erste, und eine morgen weiniger alse das ander teil hat, ists mit der vbrigen morgen ackers, so es mehr alse die vbrigen beide teile haben, denselben allerdinge vorglichen. Es haben aber geuettern und gebrueder die Krassouwen zeit wehrenden teillhandlunge berichtet, das das erste teil beßern und zuträglichern acker alse das ander und dritte teil haben solle, und dan befindlich das in den Kußeuitzern ofern, ahn holtze etwas, gleicher gestalt in dem Kußeuitzer felde ein busch Krifitz genandt, stehen solle, so itzo reiff und angewachsen, das es ohn schaden der gründt wol abzuhauwen, alß ist vorordnet, das Krassouwen semptlich soliche holtzungen entweder personlich abhauwen oder andern vmb den billichen werdt dießmahll alleine vorkeufen und das gelt oder holtz in drei gleiche teile vnter sich verteilen muegen. Hernacher aber sol soliche holtzungen bei dem andern und dritten teile, weil die ahn acker nicht so gut alse das erste teil, erblich ahn grundt und bodden bleiben und gelaßen werden. Das eichen holtz in Grabbeuitz und was deßen bei der kleinen Helle stehet anlangendt, von dem sein xx die besten stücke zu erbauwinge der wüsten kotzenstete bei dem andern teile, wie solichs vorher zuersehen, vorordnet. Daß vbrige alle wollen und sollen geuettern die Krassouwen, alse sie teurste konnen vorkaufen, und das gelt zu drei gleiche teile vnter sich von einander teilen.

Ferner ist die vorgleichunge des erbegeldes in alle drein teilen ahn die handt genommen und richtich gemacht und

erfindt sich, das das erste teil mit **$i^{m}i^{c}$lvii** mrc., das ander teil mit **v^{c}lxxvi** mrc., das dritte teil mit **v^{c}xi** mrc. **viii** ßl. ahn erbegelde belecht. Thut in alles zusammen **$ii^{m}ii^{c}$xliiii** mrc. **viii** ßl. Dauan kompt jederm teile, wenn eß in drei gleiche teile von einander geteilet: **vii^{c}xlviii** mrc. **ii** ßl. **viii** pf. zutragen. Weill nuhn das erste teil mit **$i^{m}i^{c}$lvii** mrc. erbegelde, und also mit 408 mrc. 13 ßl. 4 pf. mehr, alse ihm auff sein dritten teil zutragen zukommen belecht; Dem andern teile, das es **vii^{c}xlviii** mrc. **ii** ßl. **viii** pf. ahn erbegelde zutragen bekompt **i^{c}lxxii** mrc. **ii** ßl. **viii** pf. und dem dritten teile, das es auch mit **vii^{c}xlviii** mrc. **ii** ßl. **viii** pf. belecht, **ii^{c}xxxvi** mrc. **x** ßl. **viii** pf. mangeln; solichs was dem andern und dritten teile, das für den ersten gleich gemacht, gemangelt, zusammengelecht thut **iiii^{c}viii** mrc. **xiii** ßl. **iiii** pf., die dem ersten teile, von dem andern und dritten teile zuerstatten; alse das ander teil **i^{c}lxxii** mrc. **ii** ßl. **viii** pf., das dritte teil **ii^{c}xxxvi** mrc. **x** ßl. **viii** pf., und soll das ander teil seine **i^{c}lxxii** mrc. **ii** ßl. **viii** pf. dem ersten teil erstatten, auf drei dato nechst hintereinander folgende ostern, des ersten **lvii** mrc. **vi** ßl. **ii** pf., des anderen alse anno 79 auch **lvii** mrc. **vi** ßl. **ii** pf., des dritten und letzten ostern anno **lxxx** ringern zalß, **lvii** mrc. **vi** ßl. **iiii** pf.; daß dritte teil sol dem ersten teile **ii^{c}xxxvi** mrk. **x** ßl. **viii** pf. geben, auch auff drei dieser handlunge nechst hintereinander folgende ostern, des ersten **lxxviii** mrk. **xiiii** ßl. **ii** pf., des andern anno **lxxviiii** auch **lxxviii** mrk. **xiiii** ßl. **ii** pf., des dritten und letzten jahres weinigern zalß anno 80, **lxxviii** mrk. **xiiii** ßl. **iiii** pf Belangend die drittehalb hundert mark, so Marten Blandouwen zur kleinen Helle wegen der zehen morgen acker, die ehr abtritt, müßen erstattet werden, läufft auf jeder morgen acker **xxv** mrk. erbegelt. Weil nuhn dem ersten teil von solichen zehen morgen drei morgen zugeteilet, gebürt dem **lxxv** mrk. herauß zu geben. Daß ander teil bekompt von den zehen morgen acker fünff morgen, dem derentwegen **i^{c}xxv** mrk. heraus zu geben gebühren. Das dritte teil bekompt von den zehen morgen acker allene zwei morgen, gibt ahn erbegelt **l** mrk., wenn solichs zusammende gerechnet, thut es **ij^{c}** mrk., und weil Blandouw die zehn morgen acker itzo muß abtreten, sol ihm nuhn von dem erbegelde der dritte teil auch erstattet und die vbrigen zwei teile auff zwei **cathedra petri** also anno 79 und 80 abgelecht werden, bekompt von einem jeden der dreier teile auf iclich berurter zwier termine **xxvii** mrk. **xii** ßl **v** pf. und geburt alle dreien teilen noch **i** pf. dazu zuleggen, damit die summa der **iij^{c}** mrk. vol wirt., und ist durch das loß der gelecten und geschriebenen kauell Heinrich Krassouwen das erste, Melchior, Christoff und Jochim gebrüdern den Krassouwen das ander, und Jacob Krassouwen das dritte teil zugefallen. Es haben aber Heinrich, Melchior, Christoff und Jochim gebrüder die Krassouwen nach gefallener kauel, aus eigenem guten friehen willen mit ihren teilen, freundlich vetterlich getauscht, also das Heinrich geregten seinen vettern gefallene sein teill, und sie ihm wiederumb das ihre erblich und eigenthümblich abgetreten, wie sie die eine den andern in friedsame possession und gewehr desselben hiemit constituiren und setzen. Wormit diese sachen zwischen obgedachten geuettern und gebrüdern den Krassouwen, godt dem Herrn zu ehren, parteien zu gedien, aufnehmen und besten dergestalt in der guete zu vnwiederruflichen ende und grunde erblich verscheiden, vorglichen und vortragen, das sie geuettern und gebrüder die Krassouwen dieser hierin specificirten lehne und gueter, und derselben pertinentien und anderer zugehorender gerechtichkeit wegen, außerhalb dessen was dieser teilreceß einem von dem andern zugeeigenet, kein ferner zusprach und fürderinge behalten, besondern diesen contract in alle seinen clausulen, puncten und articulen vor sich, ihre erben und erbnehmern stets und ewich wehrende, vhestichlich halten, dawieder keinerlei gestalt nicht kommen, ohn diese dinge vnwiederruflich vorglichen sein und bleiben lassen. Derowegen sie sich alle semptlich und ein jeder insonderheit aller begnadunge der reichte, kaiser und königlichen ordnungen, reichsabscheiden und aller andern freiheiten, insonderheit dem rechten so dar ordnet, das gemeine vorzicht nicht gelte, **nisi spetialiter exprimatur** und ihnen in nicht haltinge dieses teilrecesses zu statten kommen muchte, gutwillich verzichten und begeben. Alles getruwlich und ohne gefehr.

Daß zu mehrer vrkunde und wahrheit sein dieser gepflogenen und geschlossenen teilhandlinge zwei gleichlautende recesse beide vnter vnser der vorordneten commissary der eine mit Jacob und Heinrichs geuettern der Krassouwen, ihren vettern Melchior, Christoff und Echim gebrüdern den Krassouwen der ander wiederumb mit ehrwender dreier gebrüder der Krassouwen angebornen pitzschaften besiegelt, ihren vettern Jacob und Heinrich zugestelt.

Geschehen und gegeben zur kleinen Helle in Marten Blandouwen, daselbs wohnendt, behausinge nach Christi

vnsers Herrn und Heilands geburtt im **xvclxxviii** jahre den **xxii** monatstagk februarÿ.

Hirbei, ahne die part, mit ahn und vber gewesen: der ehrnuester erbar Erich von Vsedhom zu Bubbekenitz gesessen und mein deß landvoigts schreiber Jochim Hagemeister.

Diese Urk. ist auf **9** in einander gelegte Bogen eines starken gelblichen Papiers geschrieben, dessen Wasserzeichen ein unten zugespitzter Schild, in demselben eine Hauptbinde, deren herabhängende Enden dem Schildesfuße zugekehrt sind. Auf der vorletzten Seite stehen die 5 ovalen, auf einem Papierstreifen, dem grünes Wachs untergelegt, gedruckten Siegel; durch das Wachs wird der Faden, mit dem die Bogen in einander geheftet, gehalten. Das erste Siegel zeigt im deutschen quer getheilten Schilde in der obern Hälfte einen wachsenden rechts gewendeten Adler, in der untern 3 neben einander stehende Rauten. Auf dem Helm, von dem zierlich gearbeitete, arabeskenartige Decken herabhängen, stehen 3 Straußfedern und vor denselben 2 in ein Andreaskreuz über einander gelegte Ruder. Neben denselben die Buchstaben **H — N (Heinrich Normann).** Das 2te Siegel das des Andreas v. d. Osten ist zu Urk. **No. 242.** als 4tes Siegel beschrieben. Das dritte S. zeigt einen längs getheilten deutschen Schild. In der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Das obere, etwas zerdrückte Feld zeigt 3 (2) Kleeblätter, das untere ist leer Auf dem, mit arabeskenartigen Decken geschmückten Helm stehen zwei mit den Schneiden einwärts gekehrte Sensen-Messer. Neben denselben die Buchstaben **M. K.** (Melchior Kr.) Das 4te etwas zerdrückte Siegel zeigt im Schilde dieselben Figuren. Auf dem Helm jedoch zwei mit Stielen versehene, einander gegenüber stehende, mit den Schneiden einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken mit je drei Kugeln versehen sind. Neben diesen die Buchstaben **C. K.** (Christoph Kr.) Das 5te Siegel stimmt den Figuren nach mit dem vierten überein und hat die Buchstaben **C. K.** (Chim Kr.) Ueber einem jeden der Siegel steht von dem Schreiber der Urkunde der Name des Inhabers sehr zierlich mit lat. Lettern geschrieben. Das 3te bis 5te Siegel sind Tab. **XIII. No. 14 — 16.** abgebildet.

No. 348. Anno 1578. 19. April

„**Joachim** und **Christoph** Gebrüder die **Crassowen** haben heut Dato . 19. Aprilis Anno 78 nach geleistetem gewöhnlichen Lehneid Ihre Lehne vber die Dambergschen (? wohl irrthümlich statt Dambanschen) gueter empfangen. **Praesentibus Valentino ab Eickstet, Henningo ab Ramin** und **D. Westpfalo.**“

Lehns-Registratur **1567** 2c. (A. Wolg. **Tit. 65. No. 48. f. 173.**) im Lehns-Arch.

No. 349. Anno 1578. zu Bergen, den 14. Septbr.

Jacob und **Heinrich** Gevettern die **Krassowen** zu **Pansevitz** und **Farsnevitz** und Joachim Normann zu Tribbevitz vertauschen dem Herzoge Ernst Ludwig ihre Antheile an dem Dorfe Klütz gegen das Dorf Malkevitz.

Aus einer alten Abschrift.

Wir Jacob vnd Heinrich Geuettern die Krassouwen zu Panseuitz vnd Farszneuitz vnd Jochim Normann zu Tribbeuitz erbgeseßen, thuen hiemit vor vns, vnsern erben vnd erbnehmen, auch jedermenniglichen kundt vnd bekennen: Nachdem der durchleuchtige hochgeborne fürst vnd herr, herr Ernst Ludwig herzog zu Stettin, Pommern der Cassuben vnd Wenden, fürste zu Rügen vnd graff zu Gützkouw vnser gnediger landsfürst vnd herr, vns durch J. F. G. landtvoiget alhir auf Rügen den edlen ehrnuesten vnd hochgelarten Heinrich Normann zu Dubbenitz erbsessen, vnsern freundtlichen lieben ohemen vnd vettern anmelden lassen; weil J. F. G. auf radt vnd bedenken ihrer eltsten vnd furnehmsten landt vnd hoffrethe, nach vorliehunge godtlicher gnaden gemeint vnd fürhabens, derselben jtzt neuw angelechtes Gawerenssches ackerwerk mit acker etwas zu erweitern, abern keine eigene J. F. G. ohn mittel angehorige tischgueter, von denen solichs fuglich beschehen konnen, deß orts liegende hetten, des dorffs Klutze eckere vnd andere pertinentien mit dem Gawerenschen felde greintzen vnd ahn einander stoßen, vnd geregte erweiterunge mit keinem stücke

guts gelegener vnd besser dan mit dem dorff Klütze konte vortgesetzet werden, wir J. F. G. jegen gebürliche billiche erstattunge, vnsere gerechtigkeit im dorff Klütze vntertheniglich abtreten vnd einantworten wollen. Das wir vns demnach dahin endtlich vnd schließlich erkleret, das wir J. F. G. gegte vnsere gerechtigkeit im dorff Klütze vnterrheniglich abtreten, vnd gebürlicher erstatunge gewertich sein wollen.

Als aber in gepflogener wechselhandlung fürgelaufen, das wir jegen abtretunge des dorffs Klütze das dorff Malkeuitz wiederumb empfangen sollen, vnd den augenscheinlich zubefinden, das zu vnserm dorff Klütze besser acker, holtzunge und weide, auch ethwas mehr in der anzall alse zu Malkeuitze belegen, ist so wol von vnserm gnedigen landsfürsten vnd herrn, alse vns geuettern den **Krassouwen** vnd Normanne dahin geschlossen, das beider stucke guts zugehorende pertinentien durch reiff vnd ruthe muchten vberschlagen werden, damit man zuersehn, was ein jegens ander habe, vnd man so viel richtiger in der wechselhandlunge verfahren vnd schließen konte.

Demnach ist auff bevehlich hochgedachts vnsers gnedigen fürsten vnd herrn, solich meßen vnd vberschlagen von gewehntem J. F. G. landvoigte vnd hauptman auff Eldena Niclas Sastrouwen in vnserm beisein, fürgenommen vnd volnzogen, vnd befunden das zu dem dorff Klütze ahn sadigem acker acht hufen sieben morgen, ahn weide vnd holtzunge eine hufe sieben vnd zwanzigk morgen, drei vierteil von j morgen, vnd also zusammen zehen hufen vier morgen drei vierteil. Zu Malkeuitz ahn acker sechs hufen achtzehende halbe morgen, ahn wiesen sieben morgen, ahn weide zwei hufen eine morgen, vnd also semptlich acht hufen fünff vnd zwantzig morgen zwei vierteil von einer morgen vnd also zu Klütze eine hufe neun morgen vnd ein vierteil von einer morgen, mehr alse zu Malkeuitz belegen. So ist auch der acker zum dorff Klütze vngleich besser alse der zu Malkeuitz, bei Klütze ahn holtze so viel, wanß reiff vnd zugleich abgehauwen, solches vmb 400 fl. könne gegeben werden. Dagegen bei Malkeuitz ahn holtze wenich vnd vast nichts vorhanden.

Deweil aber hochgedachter vnser gnediger landsfürst und herr, ahn J. F. G. fürstliche regalien vnd hoheiten in vnd ahn dem dorff Klütze das hoheste gerichte hat, J. F. G. auch aus demselben jehrlich xviij mark gelt zinse entrichtet, gleichergestalt mehrgedachtem J. F. G. landvoigte desselben brudern Melchior, J. F. G. radt vnd kammer secretairn nebenst ihren geuettern Jorge vnd Eustachio Normanne aus dem dorff Klütze auch jehrlich 21 mark 2 ßl. gelt zinse, dem keine gerichte vnd dienste folgen gegeben werden, welichen Normannen J. F. G. derentwegen erstatunge thuen vnd vns derselben entheben wollen, J. F. G. auch vns **Jacob vnd Heinrich**, nebenst **Melchior, Christoff vnd Jochim geuettern den Krassouwen**, ahn den lehnen vnd guetern, so wir von vnserm seligen vettern **Hans Krassouwen** etwan zu Damban gesessen, vormuege aufgerichteten **transaction** ehrlanget, die gesampte handt gnedichlich vorlehnen wollen, vnd vns in Malkeuitz so wol das hoheste als vndergerichte sampt aller herligkeit vnd gerechtigkeit vormuege J. F. G. vns gegebenen wechselsbriefes gnedichlich abgetreten. Als haben wir den vberschuß vnd besserunge zu Klütze dajegen dergestalt aller dinge schwinden vnd fallen lassen, das wir J. F. G. Klütze abtreten vnd alleine das dorff Malkeuitz mit hohesten vnd vntergerichten, zinsen, auf vnd ablassunge, eckern, wiesen, holtzungen, weide, mohre, rhore, rusche, busche vnd in summa mit aller seiner zugehorenden herligkeit vnd gerechtigkeit in erstatunge empfangen. Wie wir dan vor vns, vnsere erben vnd erbnehmen hochgedachtem vnserm gnedigen landsfürsten vnd herrn J. F. G. erben vnd nachkommenden herrschafft vielgedachts dorff Klütze mit den dazu belegenen zehen hufen vier morgen, drei vierteil von einer morgen, sadigen acker, holtze vnd weide, vnd mit aller andern gerechtigkeit vnd herlichkeit, die wir darin haben, wie dieselben nahmen haben können vnd mögen nichts nicht ausgeschlossen, in welchem dorff nachfolgende pauren itzo wohnen, also Claus vnd Hans gebrüder die Wittinge, Chim Zore, Marten Godeschalch vnd Hans Steffen, die vns geuettern den **Krassouwen** vnd Chim Normanne jehrlich ahn gelt zinse 7 fl. 44 ßl. 8 pf. sund. j drompt roggen, j drompt gersten vnd iiij drompt habern, xviij pachthoener entrichten, mit alle desselben dorffs zugehorenden pertinentien vnd gerechtigkeiten, eß sei ahn eckern, wiesen, holtzungen, koppeln, weiden, menheiden, mohre, rhore, busche, jagt, vischerei, wasser, stehende vnd fließend, gerichten, diensten, die vnsere selige fureltern darahn gehapt vnd wir nochmaln darahn haben, besessen vnd gebraucht, es sei was es wolle (ausgenommen den ort von der weide, so an die Panseuitzer scheide stoßet, welcher mit dem wasserlaufe der Steinkeele genant vnd den wegen so durch denselben orth den lauff vnd gangk haben vier volnkommene morgen in sich hat vnd behelt, den ich **Jacob Krassouw** für mich vnd meine erben dauon behalte, dajegen ich meinem vettern

Heinrich Krassouwen vnd Jochim Normanne gebu- rende erstatunge thuen wolle) vnd also in summa mit aller herligkeit vnd gerechtigkeit, nuß vnd frucht so darauf ahn ist vnd künftiglich muege zugerichtet werden, aller dinge quied vnd freig, hiemit vnd in krafft dieses, gentzlich abgetreten, thuen solichs auch hiemit jegenwertiglich, alse wir solichs vormuege beschriebener rechte kreftigst thuen muegen und kon- nen, setzen also hiemit J. F. G. derselben erben und nach- kommende herschaft in friedsame possession und gewehr ehr- melten dorffes Klütze, das sich J. F. G. derselben erben und nachkommende herschaft zu beßtem ihrem gedeilichen fürtra- gen und aufnehmen, darahn sie von vns, vnsern erben und erbnehmen in keinerlei weise oder wege sollen behindert wer- den, gebrauchen muegen.

Vorpflichten vns auch hiemit vor vns, vnsern erben und erbnehmen, hochgedachtem vnserm gnedigen landsfürsten und herrn J. F. G. erben und nachkommenden herschafft, vielge- dachts dorff Klütze vor meniglichs zusprache zur guete oder zu rechte so offt wir darumb angelanget, ohn einige aus- flucht oder wiedersprechen, für alle alte und neuwe briefe, zu entfriehen und zu wehren, und derowegen nichts nicht, so vns, vnsere erben und erbnehmen zu staten kommen muchte, in behelff ziehen, dessen wir vns hiemit und in krafft dieses, alse wir solichs kreftigtst thuen muegen und konnen vorziehen und begeben.

Da aber hochgedachter vnser gnediger landsfürst und herr, einem oder mehr in Klütze belegene hofe wüste machen, und zu obengedachter J. F. G. notturft gebrauchen wolte, werden J. F. G. besitzern derselben des erbegeldes wegen befriedigen, und also alle erbegeld in Klütze, wie wir dan hinwiederumb das in Malkeuitze, bei vns, also das J. F. G. derowegen von vns oder vnsern erben, und wir hinwie- derumb von J. F. G. nichts zu erwarten, behalten.

Was aber die pauren im dorff Klütze, gleichergestalt es zu Malkeuitz wird zu halten sein, von alters ahn korn und schmalzehenden, vier zeitepfenninge, küsterkorn und küsterprouen auch bischoffsroggen jehrlich entrichtet, solichs werden und mussen sie ahn jedem ort, wo sie das zu thuen schuldich, hin- füro jehrlich ableggen.

Anloben und vorpflichten vns auch hiemit vor vns, vn- sern erben und erbnehmen, jegen hochgedachten vnsern gne- digen fürsten und herrn J. F. G. erben und nachkommende herrschaft bei vnsern adelichen ehren, truwen und christlichem gewissen alle dieser vnser vorschreibunge einverleibte punct stet fhest genehm und vnuorbrochen wol zu halten, dawieder zu keinen zeiten nicht zukommen, noch dagegen weder neuwe oder alte funde einwenden noch fürnehmen, besondern den viel mehr wissentlich aller dinge renuntyret haben, alles ge- treuwlich und ohne gefehr.

Haben des zu mehrer vrkundt und wahreit jegenwerti- gen brieff mit den angebornen vnsern pitzschaften, den umb vnser pit willen die edlen ehrnuesten vnsere freundtliche lie- ben vettern **Melchior, Christoffer vnd Jochim gebrüder der Krassouwen zu Salekouw vnd Schwechuitz**, Hans und Hermen geuettern die Normanne zu Tribbeuitz und Lobbin erbsessen neben vns zur zeuchnisse vorsiegelt, be- kreftiget.

Dis gegeben und geschrieben zu Bergen nach Christi vnsers Herrn und Heilands geburt im **xv^c^lxxviii** jahre den 14. monatstagk Septembry.

No. 350. Anno 1578, Wolgast, den 30. Octbr.

Herzog Ernst Ludwig tauscht von **Jacob** und **Heinrich Krassow** zu Pansevitz und Farsnevitz und Chim Norman zu Trib- bevitz das Dorf Klütze gegen Malkevitz ein, leiht ihren Vettern **Melchior, Christoph** und **Joachim Kr.** die gesammte Hand und läßt Chim Normann die Gerechtigkeit der gesammten Hand, wie er sie an Klütze gehabt.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Hiebei an vnd über sein gewesen die ernvesten vnd er- barn unsere Räthe vnd liebe getrewen Valtin von Eick- stedt, unser Hauptmann auf Vkermünde zu Da- mitzow, Niclas von Sastrow, unser Hauptmann zur Eldenow, zu Salchow, Henning von Rammin, unser Cantzler, zur Boeke, Hans von Eickstedten, unser Hofmarschalch vnd Hauptmann auf Wol- gast, Hermannus Westphal, der Rechte Doctor vnd unser Hofgerichts - Verwalter, Melchior Nor- mann, unser Cammer-Rath, zur Dubbenitz gesessen, Joachim Berckhann vnd Johannes Engelbrecht unsere Secretarien.

Das auf einem großen Pergamentblatt mit sehr zierlicher Frakturschrift geschriebene Original hat der Herzog eigenhändig unterzeichnet. Das in rothem Wachs abgedruckte und mit einer Tectur von gelbem Wachs versehene Siegel ist jedoch meist fortgebrochen.

No. 351. Anno 1579, Wolgast, den 11. Januar.

Herzog Ernst Ludwig belehnt Heinrich, Jacob, Melchior, Christoph und Jochim **Krassow** mit den, ihnen im Vergleich von 1577 überlassenen Lehn-Gütern des **Hans Krassow** zu Damban und **Heinrich** und **Jacob Krassow** besonders zur gesammten Hand mit Malkvitz.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ludwig, hertzogk zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, fürst zu Rügen und grafe zu Gützkow ꝛc. thuen kundt und bekennen hiemit vor uns und unser erben und nachkommende herschaft. Nachdem wir den erbaren unsern lieben getreuen **Heinrich, Jacob, Melchior, Christoph und Joachim den Krassowen zu Farsenevitz, Pansevitz, Salekow und Schwechewitz** gesessen, in einem vertrage so in lehnsachen zwischen uns und ihnen wegen seel. **Hans Krassowen etwan** zu **Damban** gesessen verlassene lehen güter durch die erbaren und hochgelahrte unsern hauptmann auf Grimmen und Tribseß, räthe und liebe getreuen Christian Küssowen zu Müggenwald und Bernhard Behren der rechte doctor zu Vergatz gesessen als verordnete **Pares curiae** den **xviii** Aprilis verflossenen sieben und siebentzigsten jahres vfgerichtet von gedachten **Hans Krassowen** lehengütern vf geschehene vnterhandelung, nach geleisteten lehneeid aus gnaden die **Lütke Helle, Kussevitz und was Hans Krassow seel. in Teskevitz und Suvelin gehabt,** auch 8 Schilling in einem Kruge sofern **Hans Krassow** derselben in besitz gewesen zu einem neuen lehne gegeben, jedoch daß sie, was dem casten und andere von alters darauf wiederlöslich verschrieben, selbst ablösen und wieder an sich bringen sollen, laut und inhalt obgedachten drüber aufgerichteten vertrags, und dann hernachher gemelte **Heinrich und Jacob gevetter die Krassowen zu Farsenevitz und Pansevitz** gesessen uns dasjene was sie im dorfe Klutze gehabt zu erweiterung unsers bauwerkes zum Gagern in einem wechsel abgetreten und wir ihnen dagegen das dorf und gut **Malkevitz im Gingster carspel** gegeben, vermüge der darüber uns von ihnen am dato den vierzehenden **Septembris** und ihnen von uns den 30. **Octobris** verflossenen acht und siebentzigsten jahres gegen einander verfertigten und überreichten wechselbriefen. Als haben wir obgenannten Krassowen und ihren männlichen leibeslehnserben die **Lütke Helle, Kussevitz und was Hans Krassow seel. in Teskevitz und Suvelin** gehabt, auch die angeregten 8 schilling zu einem rechten mannlehn und ihnen die sammende hand darin **allein und nit in andern gütern, darin sie die samende hand von alters nit gehabt, welche wir hiemit** aussetzen, vorleibet. Imgleichen haben wir **Heinrich und Jacob den Krassowen,** was sie vermöge angeregten mit uns vfgerichteten vortrags in Malkevitz erlanget auch zu rechten mannlehne wiederumb verleihet, und ihnen daran, gleich wie sie an Klütze zuvorn gehabt, die gesampte hand gegönnet. Thun dasselbe auch hiermit und in kraft dieses unsers briefs, jedoch, daß sie und ihre männliche leibeslehnserben gedachte güter mit ihren gerechtigkeiten von uns und unsern erben zu rechten mannlehne haben, so oft es noth empfangen auch davon thun, halten und dienen sollen, wie mannlehns recht und gewohnheit ist und sonsten unser und menniglichs rechten ohne schaden. Vrkundlich mit unserm hieran hangenden siegel bekräftiget und geben vf Wolgast den eilften **Januarii** nach Christi unsers lieben herrn und heilandes geburt funfzehenhundert und im neun und siebentzigsten jahre. Hierbei an und über sein gewesen die ernveste und erbaren unsere räthe und liebe getrewen Valtin von Eickstedt unser hauptmann vf Vkermünde zu Damitzow, Christian Küssow, unser hauptmann vf Grimmen und Tribses zu Müggenwalde, Henning von Ramin unser cantzler zur Boeke, Hans von Eickstedt unser hofmarschalk und hauptmann auf Wolgast, zu Klempenow, Heinrich Normann unser landvoigt vf Rügen zu Dubnitz, Hermannus Westphale, der rechte doctor, unser hofgerichtsverwalter, Melchior Normann unser kammerrath, zu Dubnitz gesessen, Joachim Berckhan und Johan Engelbrecht unsere secretarien.

Von dem in rothem Wachs abgedruckten und mit einer Tectur von gelbem Wachs versehenen, an einem Pergamentstreifen hangenden herzogl. Siegel ist der untere Theil fortgebrochen.

No. 352. Anno 1579, den 7. Februar.

Aufzeichnung über die Lehns-Suchung des **Heinrich** und **Jacob Crassow**, wegen des Malkevitzer Ackers.

Lehn-Reg. 1567 ꝛc. (A. Wolg. Tit. 65. No. 48. f. 172.) im Lehns-Arch.

„Zu wißen, daß heute dato Heinrich und Jacob Gevettern den Crassowen nach geschehener Lehnspflicht im Namen v. g. F. und Herrn dasjene was sie von J. F. G. in getroffenen Wechsel in Malkevitz bekommen, dermaßen, wie sies zuvor in Clutz beseßen, zu gebrauchen, verliehen worden. **Praesentibus. Valentino ab Eickstetten, Henningo a Ramin, D. Hermanno Westphal et Joachim Berkhanen.**

Eodem moto ist auch Chim Norman, was er zu seinem Anteil durch den Wechsel in Malkevitz erlanget, dermaßen wie ers zuvor in Clütz gehabt, zu gebrauchen verliehen. **Actum** den 7. Febr. **Anno 79.**"

No. 353. Anno 1580, den 29. März.

Aufzeichnung über die Lehn-Suchung des **Heinrich Crassow**, wegen **Jacob C.** nachgelassener Güter.

Lehn-Register 1567 ꝛc. (A. Wolg. Tit. 65. No. 48. f. 172.) im Lehns-Arch.

„Den 29. Martv Anno 1580 sein Heinrich Crassowen nach gschworner Lehnspflicht seines seel. verstorbenen Vettern Jacob Crassowen verlassene Lehngüter verlehnet worden und hat Melcher Krassow vor sich und im Namen seiner Brüder wegen der samenden Hand so Ime mit vorliehen mit an den Hut gegriffen. **Praesentibus Henningo von Ramin, Concellario et Melcher Normanno. Actum Wolgast die ut supra.** J. Engelbrecht.

Heinrich Krassowen Lehngüter auf Rügen:
1. Varseneuitz.
2. Panseuitze.
3. Veikevitze.
4. Malkeuitze.
5. Eine Hufe in Schwecheuitze.
6. Von den Dambanschen Gütern Kuszeuitze.
7. Eine Hufe in Teskeuitze."

No. 354. Anno 1583, Sontags esto mihi. (10. Febr.)

Vertrag des **Heinrich Krassow** mit Christian Barnekow wegen eines Bauer-Gehöftes in Triptitz, welches der Sohn des ersteren, **Daniel K.**, fünf Jahre lang zu seinem Hofe Kraditz gebrauchen sollte.

Aus dem Orig. im Haus-Archiv zu Pansewitz.

Ick Hinrick Kraszow tho Varseneuitze vnd Panseuitze erbgesetenn, thue hir mitt dißer miner schrifft kundt und bekenne vor my und myne eruenn unndt sonsten vor iedermenniglicken dat nahe deme myn sone Daniel Kraszow itziger tith wonaftich tho Kraditze tho gedachten hoeffe so vele akker so he tho sinem pfluge vonnottenn nicht hatt, unndt dene der ebdele, ehrnueste mein freundtlicher lieber schwager Christian Barnekow hartt an gedachtenn Kraditzer hofe ein erue, dar nu Hanns Kuetz inne wondt, liggente hatt, derwegenn mitt gedachtenn Christiann Barnekowenn vmb datßuluige erue gehandelt wie folgett: Das solches Hanns Kuetzen erbe mit alle sinenn eckern, wischkenn, weidenn, gemelter myn sone Daniel Kraszow tho sinem itzigen hoeffe Kraditze leggen, hebben, genettenn, vnd sines gefallens gebrukenn schall und magk fünff jhar lanck, he schall auerst solck erue landtgewonliker wyse (do he idt tho sinem hoeffe leggen wurde) von den burenn an sick bringen, ebem sin eruegeldt, so vele alße he darfor gegebenn, wedder vp gewonlike termine geuenn oder erstatenn. Ock dem Hans Kuetze tho einer anndernn woninge vorhelpenn. Darmit

auerst allem webderwillen so künftigk deßhalbenn ersprießenn mochte, vorgebawett, soll mein son **Daniel Kraßzow** mit Christiann Barnekowen seinen befhelhebberen, sick int erue vorfügenn, die timmer wo guth unndt wo vele besichtigenn undt neuenst undt mit dem eruegeldte wo fele de Hanns Kuetz hebben schall klerlichen vorzeichnen, so von beiden theilen soll vnderschrieben werdenn, darmit na verfloßenenn fünff jharenn wen Christiann Barnekowenn solck erue wedder annimpt oder sunsten einen bauersmanne inthun und vorkopenn wirdt, soll und magck (man) sich darnha richtenn undt vorholden kann, den idt schall gemelter mein sonn **Daniel Kraßzow**, so itzige tidt dat eruegeldt dem erffmanne Hanns Kuetzen erleggen oder erstatten wirdt, ist na verfloßenen fünff jharenn widderumb so vile gewertich sein. Es soll mein son **Daniel Kraßzow** ock die geborlike pacht, so jhe unndt allewege, vnd ock noch von Hans Kuetzen erue gegeuen undt gegangen henferner die gemeldte jare die wile he solck erue hatt undt gebrukett ock tho geborliker tith jerlicken geuen und vorrichtenn. Diewille auerst gedachter Christian Barnekow, der dinste nicht aller dinge vann Ralschwig entradten kann oder magk so hebbe ick derwegen tho erstattinge solcher dinste myn erue tho Beigkeuitze dar Clawes Plißenn inne wonet obgemeltten Christian Barnekowen auergeuenn fönff jaer lanck, vnd mitt dißen minem briffe alleine der dienst auergeue und auerwiße, nemlicken dat Christian Barnekow oder sine befhelhebbers vp dem hoeffe Ralschwigk mogen gedachten Clawes Plißenn tho dinende thoseggen, idt sey tho pflügende, tho fürente oder sunsten, wy dat dorp Gnitze thut und dinet. Do auerst sperring undt verhinderung mitt dem dinste an Clawes Plißen erbenn(nomt) inn dissenn gedachtenn fönff jarenn vorfille, dat he nicht tho Ralschwigk dinen kondte oder mußte, schall Christiann Barnekow dat erue vorgemeldt in Triptitz mit siner thobehoringe ock wedder an sick tho nemende mechtigk sin. Wen aber die obgedachten v jare vorflaten, so schall Christian Barnekow sine eruenn oder befhelhebbers frey und mechtig sein gedachtes Hans Kuetzen erue wedder anthonemde, dem bueren solches vorkopenn oder inthun oder sines gefallens darmitt tho thunde und tho latende, wie es ihm gefelligk, doch do **Daniel Kraßzow** dat eruegeldt dem buerßmanne erleggen wurde, schall idt ock **Daniel Kraßzow** wedder wie obgemeltt gewerdich sein und gliches fals so schall und magh ick **Hinrich Krassow**, edder mine eruenn mechtich sein na vorflatenen fönff jarenn dat erue in Beigkeuitze quidt und frei an mi tho nemende und mynes gefallens darmit tho vorfarente, doch solches alles auff bewilligung und Consent meines g. F. und h. des Consens ick ehe und vor solche erue vonn **Daniel Kraßzowe** in undt angenhomen, Christian Barnekowen vorschaffenn vndt thostellen soll und will, do aber solches Consens nicht kondte erholdenn undt gefolgett werdenn, soll solches vnßer handell gantz nichtigk sein. Tho urkundt der warheitt und fester holdinge hebben mit my solckes tho holdende gelauet meine freundtliche liebe vettern und schwager Merten Norman, **Christoffer** undt **Jochim Kraßzow** undt min son **Daniel Kraßzow**, welche ock nebenst my ehre pitschaft nedden dißem breffe gedrucket. Gegeben und geschrieben tho Ralschwigk am sondage **Esto mihi 1583**.

Auf einem in gewöhnlicher Weise zusammengelegten Bogen Papier, dessen drei erste Seiten die Urk. füllt. Als Wasserzeichen hat derselbe einen fast kreisrunden Schild und in demselben einen rechts gewendeten, aufgerichteten schreitenden Greif. Ueber denselben stehen die Buchstaben **E. L. H. Z. S. P.** (Ernst Ludwig, Herzog zu Stettin, Pommern). Dicht unter dem Text der Urk. sind auf einem Streifen Papier, dem grünes Wachs untergelegt, fünf ovale Siegel abgedruckt. Das **1.** S. zeigt einen deutschen längs getheilten Schild. In der vordern Hälfte einen halben Ochsenkopf an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im obern Felde stehen 9 Kleeblätter 3. 3. 3., das untere ist leer. Auf dem offenen mit arabeskenartigen Decken geschmückten Helm stehen 2 mit den Schneiden einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken je mit 5 Pfauenfedern besteckt ist. Neben diesen stehen die Buchstaben **H. K.** Es ist Tab. **XIII. No. 17.** abgebildet. Das 2. Siegel ist stark zerdrückt, doch erkennt man noch alle Bestandtheile des Normannschen W. und die Buchstaben **M. N.** S. 3. und 4. sind zu Urk. **No. 347.** beschrieben und Tab. **XIII. No. 15.** und **16.** abgebildet. Das 5. S. zeigt einen längs getheilten deutschen Schild, in der vordern Hälfte stehen 9 Kleeblätter 2. 2. 2. 2. 1., in der hintern steht ein halber Ochsenkopf an die Theilungslinie gelehnt. Oberhalb des Schildes stehen die Buchstaben **D. K.** Es ist Tab. **XIII. No. 18.** abgebildet.

No. 355. Anno 1585, zu Tetzitz am Tage Simonis und Judae. (28. Octbr.)

Heinrich Normann und Heinrich Krassow vergleichen als Commissarien die Gagern zu Teskevitz ꝛc. und Finkenthal wegen ihrer gemeinschaftlich besessenen Güter.

Aus dem Orig. im früh. Moyselbritzer Haus-Arch.

Heinrich Normann, Fürstl. Landvoigt auf Rügen, zu Dubbenitz und Heinrich Krassow, zu Varsneuitze Erbsessen, vermitteln auf Befehl des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern die Irrungen und Gebrechen, so zwischen Heinrich, Oloff und Jürgen den Gagern, Gebrüdere zu Teskeuitze und Moiselbritze, für sich und im Namen ihres abwesenden Bruders Claus, da der noch im Leben an einem und dann Casper, Clause und Baltzere Gagern, auch Gebrüder zum Finkendhal und Moiselbritz Erbsessen am andern Theil, wegen ihrer samenden und vermischten Güter geschwebet in nachfolgender Weise. Weil erwähnte Gebrüder und Vettern sowohl die Finkeldalschen als Moiselbritzer Gagern diese Güter, als das Dorf Tetzitze mit 6 Hufen im Patzker, den Hof Luttow mit 2 Hufen im Samptenser, den Hof Zerneuitze mit 1½ Hufen im Rambinschen Carspell belegen, eine Zeit her ins sammende besessen, jedoch unterschiedlicher Weise, denn die Moiselbritzer, als Heinrich und seine Brüder, haben im Dorfe Tetzitz drei Theile, die Finkendalschen, als Casper und seine Brüder haben allein einen vierten Theil daran. An den andern beiden Stücken Guts Luttow und Zerneuitze haben beide Theile gleich viel. Weil den Finkenthalschen als Caspar und seinen Brüdern in Tetzitz nicht mehr als 1½ Hufen oder 45 Morgen, und 6 Morgen Acker, Wiese und Holtz von den 12 Morgen, „das Freie“ genannt, zukomme, den Moiselbritzern, als Heinrich, Olof und Jürgen Gagern an den beiden Stücken Guts Luttow und Zerneuitze von 3½ Hufen Ackers der halbe Theil als 1 Hufe 22½ Morgen zukomme, das Dorf Tetzitz aber den Moiselbritzern wegen ihres daran grentzenden Wohnhofes zum Besten gelegen, Luttow und Zerneuitz hinwieder Caspar und seinen Brüdern zum Hofe Finkenthal gar nahe angrentzet, so haben anfänglich Casper, Claus und Baltzer Gebrüder die G. ihren Vettern Heinrich und seinen Brüdern in Tetzitz 15 Morgen und von dem Freien 4 Morgen, also zusammen 19 Morgen abgetreten und dagegen von dem Antheil der Moiselbritzer in Zernevitz Erstattung genommen, gehören diesen also nun noch in Zernevitz 3½ und in Luttow 30 Morgen, die sie ihren Vettern Casper, Claus und Baltzer für 1000 fl. oder 3000 Mk. sund., in 2 Terminen zu erlegen, überlassen. Die Finkenthalschen behielten demnach 1 Hufe und das zu dem Freilande gehörige Hölzchen und Wiese in Tetzitz, die von einem Bauern Hans Schröder bewohnt ward, und auf dem Süd-Ende der Feldmark, nach Süvelin werts, lag. An diesem Bauern entsagten Heinrich, Olof und Jürge sich aller und jeder Zusprache. — Etwaniger Unwille und Zusprache an Personen, die in diesem Handel gebraucht, werden aufgegeben. Wegen der Rohrwerbung ward festgesetzt, daß dieselbe von allen zugleich geschehen solle und einer sich nicht der ganzen Nachbarschaft zu wiedersetzen habe. —

Die 2 Siegel fehlen.

Anno 1585 zu Wolgast den 21. Decbr. bestätigte Herzog Ernst Ludwig obige Uebereinkunft in allen Punkten. Hierbei an und über sein gewesen ꝛc. Henningk von Rammin vnser Cantzeler zu Boeke, Melchior Norman vnser Cammer-Radt zu Cunsow, Joachim Berckhane zu Wolgast und Johannes Krakevitz zu Postelitz gesessen, Hofräthe, Johannes Engelbrecht und Caspar Bünsow unsere Secretarien.

Die Urk. ist eigenhändig vom Herzoge unterzeichnet.

Das Herzogl. Siegel ist wohlerhalten. Es scheint der Abdruck eines runden Siegelringes zu sein und zeigt die 9 Schilde des Pommerschen Wappens mit den 3 zugehörigen Helmen aber ohne Schildhalter. Die Anfangsbuchstaben des Herzogl. Namens E. L. H. Z. S. P. sind auf demselben angebracht. Das Siegel ist in rothes Wachs gedruckt und mit einer starken Tectur von gelbem Wachs versehen. Durch den Pergamentstreifen, an dem dasselbe befestigt, sind beide Urkunden, der Vergleich und die Herzogl. Bestätigung, zusammen geheftet.

No. 356. cr. 1585.

„Melcher Krassowen Verschreibungen, darin er seinen dreien von Anna Normanns seel. seiner ehelichen Hausfrauen gebornen und hinterlassenen Töchtern 3000 fl. anstatt mütterli-

chen eingebrachten Ehegeldes und sonsten verschreibt."

Nach einer alten defecten Abschrift.

Für meine erben und lehnfolger bekenne und bezeuge ich **Melcher Krassow** hiemit: Nachdem aus schickunge des allmechtigen und rath unser allerseits freundschaft die edle viel tugendtsame Anna Normann mir anno der minderzahl 79 ehelich versprochen und zugesagt, darauf dan auch das eheliche beilager erfolget, das itztgedachter Anna Normans brüder, als Heinrich Normann landfoigt auf Rügen und Melcher Normann, fürstl. Pommerischer cammerrath zu Dubbenitz und Mallin erbsessen, nicht allein eine halbe freie köste mir ausgerichtet, auch obgedachte ihre schwester mit geschmucke, kasten und kastengerade statlich nach landesgebrauch ausgesteuert, sondern auch anstatt des brautschatzes die tausend gulden gueter gangkbarer müntze mir zugestellet, und darüber ihrer seeligen mutter und mutterschwester, also ern Johan Volkowischen verlassenschaft meinen kindern gänzlich aufgetragen und für ihre person von dem allen, darzu sie ihres theils befueget, nichts behalten, welches alles ich wirklich empfangen, und in meinem und meiner erben scheinbaren nutz und frommen gewandt, derhalben ich hiemit obgedachte brüdere, die Normane in bester gestalt rechtens quitire, auch wissentlich der **exception non numeratae dotis renuncire** und mich verziehe. Hirentgegen habe ich für mich, meine erben und lehnfolger angelobet, thue auch solches hiemit und kraft dieses, weil vorgemelte meine herzliebe hausfrawe mit tode abgegangen und drei töchter hinter sich verlassen, das ich denselben drei ....

No. 357. Anno 1587, zu Bergen am Kindertage in den Weihnachten. (28. Decbr.)

Marten von Ahnen Leibgedingsbrief für seine eheliche Hausfrau **Anna Krassowen.**

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Ich Marten von Ahnen zu Datzow erbsessen thue kundt und bekenne vor mich, meine erben auch idermennichlich mit diesem meinem brefe, nachdem der edler und ernveste Heinrich **Krassow zu Varsnevitz** mit seiner frunde radt und bewilligung mir die edle und vieltugentsame seine freuntliche liebe tochter **Anna Krassow** ehelich vormeblet und zu derselben drei dausent gulden ehegeld mit gegeben und entrichtet, welche 3000 fl. ich in meinem nutz und framen angewendet habe, und dan billich, daß ich gedachte, meine freuntliche liebe hausfrouwe **Anna Krassow** der und anderer mir zugebrachten guder wegen gnugsam vorsichgere und bessere, demnach so habe ich in betrachtung der truwe und liebe, die se jegen mir tregt, auch wegen ihres vleisses, die sie in unser gemeinen hußhaltung bis anher angewendet und ane allen zweiuel ferner anwenden wird, mir jegen benante meine hußfrouwe dar se meinen dodt, welchs in gots gewalt steit, oberleben wurde mit guder vorbetrachtung und zum kreffstigesten, als solches vermöge der rechte oder nach landes gewonheit geschen sollte, konte oder mochte, folgender gestalt vorplichtet, wie ich mich auch hiemit vorplichte und vorschriebe, nemlich dieweil ich upgemelte dreitausend gulden in meinem nutz und framen wie berürt angewendet, daß derhalben meine erben wan se nach meinem tötlichen abgange obgedachte meine eheliche geliebte husfrouwe nach verfließung des gnaden jars, in dem sie sich aller meiner lehn und güter Datzow was die ober nottrufftige vorsehung derselben tragen können, nach landesgewonheit zu ihrem nutz und besten ludt der fürstlichen privilegien gebrauchen magk, auß meinen verlaßenen lhen gudern außweisen wollen, ihr die dre dusent gulden heirats geldes nebenst vöfteinhundert gulden besserung und also in alleß vöfftehalf dusend gulden vff iii termein, nämlich einß idern jarß vff winachten der kindertage nach meinem tötlichen abgange negest folgende, vofteinhundert gulden zu Bergen in einem huse der frouwen gefellich wiederumb an gueter gankbarer müntze landeßwerung meiner lieben nachgelassenen hausfrouwen oder ihren erben entrichten und bezalen sollen, daneben sollen ihr auch alle eingebrachte ihre klenodia, perlen, gesmucke, ketten, kleider, kisten, kistengerete, betten, bettegewandt, inmaßen daß hernach geschrieben folget, nemlich twe hunbert volwichtige reinsche goldtgulden an halß und heuptgesmucke, eine von perlen gestickede hufe nebenst einer vorlegge und krumschnore, dazu ein klein boredt, welchs zusammen einhundert gulden wert, eine glanßborden haufe mit perlen kneueln außgehangen nebenst einem bored mit gezogem golde geschmücket, eine haufe von zagen borden und gulden knuppelse mit flittern ausgehenget, dazu ein boreit mit gezogen silber geschmücket. An kleidern ein robt weith sammit rock, mit sammit, der eine gulden grund hat, gebremet, der krage mit glanßborden außgeslagen, ein

gudt swartz sammit rock slecht mit hernsammit außgeslagen, der kragen einwendig mit gulden knuppelse gebremet. Ein swartz seiden atlaß mit herrn sammit gebremet, ein brun damasken rock mit herrn sammit gebremet und mit swartzen siden fransen außgeslagen, ein weit swartz wandtrock mit sammit gebremet und mit swartzen siden fransen außgeslagen, ein weit swartz wandtock mit sammit gebremet und frensen außgebremet, ein slecht weit swartz wandtrock mit frensen außgeslagen, ein kurtz aschefarnet damasschen mit herren sammit gebremet, mit bundtfoder gefodert und mit marbern und frensen außgeschlagen. Einen langen swartzen dammaschen mantell mit herrn sammit besetzet, der krage mit marbern und sonst durchauß mit grauwerk gefudert, ein swartz wandtmantel mit sammit gebremet, der krage mit marbern und die mantel mit bundtwerk gefudert. Ein goldtgel dammaschen onderrock mit grünem herren sammit gebremet, ein goldtgel siden tafft onderrock mit rodem sammit gebremet, ein wandt onderrock, sammit farbe mit sammit in sparwerk gebremet, ein rodt sammit krage mit glansborden gebremet, dazu ein glantzborden brusttuch, ein swartz sammit krage mit roden gezagen borden gebremet, und einen gezagenen borden brusttuch, ein rode sammit schürtze mit einem golden grundt, eine swartze herrn sammit schürtze, mit einer krusen grundt, eine goldtgele dubbelt dammaschen schürtze, ein par gulden glantz ermeln, ein par gulden knuppels ermeln mit vorermeln von zagen borden, vier und zwantzig thaler zu einem beutel zeuge, zu diesem alle soll se auch ihre jungfrowliche kleidung (ausgenommen einen rock, den die mutter ihres gefallens voraus nehmen will), inmaßen sie die bis anher gebrauchet, haben und behalten. Ahn betten, dre onter, dre ober bette, sechs hauptpfühle, dre decken, alse eine dammasken mit sammit listen, eine tapet decke, und dan die brutte eine gute nurenbergesche decken, achtzien par laken, achtzien schulderküssen, achtzien tisch, achtzien handttücher, davon der halbe teil brell und ander teil von gutem slechten linnengewande, zwen banckpfüle ein ider von 6 blettern, zwe wagenpfüle, ein ider von zwen blettern, welches alles tripe sin soll, viii stulküssen alse vier mit tripe, vier mit ruschem ledder overzogen, two gute von eichen holtze gemachte und vormhalete kisten, dazu dre laden mit außzügen, davon zwe gemalet, eine onvormalet, ein gudt mit isern beslagen kleiderkum, die henge an kisten und laden sollen vollenkomlich lanck und stark, auch mit isern handtgriffen und dubbelden schlossern wol vorwaret sein. Inmaßen dann solchs mehrgemelte meine eheliche geliebte hausfrouw zu mir gebracht, und ich allerdinge davon ich auch vor mich, meine erben und folger ergedachter meiner freuntlichen lieben husfrowen vater und desselben erben hiemit und in kraft dieses breffs gentzlich quitere, freig, ledbich und loß sage, bekommen und empfangen oder ehr von mir in zeit stender ehe vorehret und geschenkt, vollenkomlich allerdinge solle zugestellet und gefolget werden. Es sollen mergemelte meine erben genanter meiner lieben husfrouwen einen newen beslagenen mit swartzem tuch de ele to einem fl. vordeckeden wagen mit reinen selen und halsspeil nebenst zwen der besten pferde, wan das hergewede gewönlicher weise voraus empfangen, sampt x ele, de ele to v mrc. engels gewande tom sorgekleide und einen halben tuch fuder linwandt folgen zu lassen verbunden sein. Vnd dar ich over zuversicht folgendes in einige schulde gerede und die hinter mir vorleisse, soll vielberurte meine geliebte eheliche husfrowe deselben zubezalen nicht vorpflichtet sein, noch ihre heiradt gudt oder was sie sonst wie oben gemeldet mir zugebracht, nicht dafür hafften noch von jemands angehalten werden. Im fall auch an meine liebe hußfrouwe Anna Krassow künftiglich einiger erbfall gelangen, welchen ich empfangen und in meinen nutz und framen wenden wurde, dieselbige soll dickgemelter meiner lieben hußfrouwen gelich und neben der außstür eins idern termeins den druddden teil danckbarlich erstadet werden; ferner habe ich Marten van Ahnen, meiner lieben hußfrouwen den drubden teil aller meiner barschaft an golde, silber, redem gelde und bei luten außstande, so über schuldt, wan deselbe davon abgelecht und bezalet, vorhanden, dergleichen von allem hußgeradt, farende habe, betten, bettegewandt, kisten, kasten, gerete, vittallie, so in dem wimen, kamern befunden, daß selbe ehr auch onweigerlich solle zugestellet werden, bescheiden ihr auch de einhundert rinsche gold-gulden, so ich derselben meiner lieben hußfrouwen zur morgingabe vorehret und geschenkt, de se auch albereit empfangen onweigerlich folgen.

Dagegen und hinwiderumb soll viel genandte meine geliebte hausfrouw inner ..... iiii wochen die negest na meinem dödtlichen abgange hinder einander folgen ein glaubwerdich volkomlich inventarium zu ferfertigen, meinen erben effte folgern zuzustellen, auch nach entfangung deß ersten teils drubden teil aller barschaft als den drubden teil von ingebrachten heiradtgeldes desselben besserung, geschmucks, klenodia, kleder wie allenthalben onder scheidentlich vormelt nach vorheißung des gnaden jars alle meine güter gedachten mei-

nen erben vnweigerlich, auch meinen sitz und wonhof inmaßen ich den vff meinem tötlichen fall und abganck vorlasse an timmern, tunen, hakelwerken und sonst allerdinge vnuorletzt abzutreten und einzuräumen schuldig sein. Begebe sichs aber, daß vielgedachte meine eheliche geliebte husfrouwe vor mir (welchs godt der allmechtige gnedichlich abwende) ohne liebß erben mit todte vorfiele, soll und will ich ihren erben die mir zugebrachten dre dusent gulden ehegeld, auch alle eingefallene empfangene erbegudt vff iii winachten der kindertage gemelter meiner frouwen tötlichen abgange negest folgende, einß idern jars den drudden teil an guter genhemer ganckbarer muntze landswerung zu Bergen in einem hause derselben gefellich jegen gebürliche gnugsame quitantzen ohn besserung abgeben und entrichten, ihnen auch alle vorbenante klenodia goldt, perlen, geschmucke, kleider, kisten, kastengerete, betten, bettegewandt, wie meine geliebte eheliche hausfrouwe das zu mir gebracht, und derselben eins fürderlichen tages, alse ich mir mit den erben zu vergleichen, vollenkomlich overantwerden und zu stellen. Daß aber dieser meiner wiederkehrunge einverleibte punct in allen ihren clauseln und articuln so viel vester und genehmen mugen gehalten und von keinem im geringsten retractirt oder gesuchten werden, bitte ich hiermit dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ernst Ludwigen, herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, fürsten zu Rügen und graven zu Gutzkow, meinen gnedigen landesfürsten und herrn vndertheniges fleißes, ihre fürstliche gnaden wollen mir so gnedig erscheinen und dieses mit ihrer fürstlichen gnaden gnedigen consens und siegel confirmiren und ernstlich darob halten, und hab ich vor mich und meine erben meine angeborn pitzschaft hirunder angehangen und mit eigener handt mich vnderschrieben. Gegeben zu Bergen nach Christi vnsers herrn und heilands geburdt im ein tausend funfhundert und anfange des sieben und achtzigsten ihars an dem kindertage in den heiligen weinachten.

(L. S.) Marten van Ahnen.

Das Siegel fehlt. Die eingeklammerten Stellen sind im Original, wohl durch Mäusefraß vernichtet, nach einem noch vorhandenen wohl von Marten von Ahnen eigenhändig geschriebenen Entwurfe ergänzt. Im Orig. fehlt die Unterschrift des M. v. A. Der Entwurf hat dieselbe.

No. 358. Anno 1587, zu Wolgast, den 18. März.

Fürstlicher Consens über Marten von Ahnens Leibgedings-Verschreibung für Anna Krassow.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Von Gottes Gnaden wir Ernst Ludwig, hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, fürst zu Rügen und graf zu Gützkow, thun kund und bekennen hiemit für vnß, vnser erben, nachfolgende herrschaft und sonsten menniglich, daß vnß der erbar vnser lieber getrewer Marten von Anen, zu Datzow gesessen, gegenwertigen seiner ehelichen hausfrauen Anna Krassowen widerkehrungsbrief in vnderthenigkeit fürbracht, mit ganz empsigen bitten wir denselben auß landesfürstlicher macht gnediglich confirmiren und bestetigen wolten, wan wir nun solchem seinem suchen vff vorhergehende vleißige vielfältige vorbitte gnedig statt finden lassen, so confirmiren und bestettigen wir demnach obgedachte wiederkehrungs-verschreibunge in ihren clauseln, puncten und articuln wie dieselben von wordt zu wordt lauten hiemit und in kraft dieses unsers briffes. (Jedoch den punkt die barschaft, dazu die witwen vermüge der adelichen privilegien nicht befugt, ausgenommen, auch daß das guet Götemitz, weil dasselbe mit dem brautschatz, wie wir berichtet worden, erkauft, fürnemblich auf das jenne, was in dieser wiederkerungs-verschreibung enthalten, hafte und sonsten unsere und menniglichs rechten ohne schaden.) Vrkundtlich mit unserm hir an hangenden pitzschaft besiegeldt und eigner hand beschrieben. Geben auf Wolgast, den 18. Märtz nach Christi unsers seligmachers geburdt tausend fünfhundert sieben und achtzig. (Hirbei an und over sein gewesen die ernveste, erbare und hochgelarte unsere rethe und liebe getrewen Henningk von Rammin, cantzler, zur Böke, Hanß von Eickstett, hoffmarschalch, zur Klempenow, Doctor Hermannus Westphal, hoffgerichts-verwalter zu Miltzow, Melchior Normann, kammerrath, zu Kunßow und Gnatzkow, Joachim Berkhann zu Wolgast, Burchard Horn und Albrecht Wakenitz, hoffrethe, Johannes Engelbrecht und Mattheus Burgmann, Secretarien.)

(L. S.) **Ernestus Ludovicus m. p.**

Das fürstliche Siegel ist wohl erhalten. Neben dem Original lag ein muthmaßlich erster Entwurf der Confir-

mation vor. Aus demselben rühren die 2 eingeklammerten, im Original nicht enthaltenen Stellen her.

No. 359. Anno 1588, zu Bergen, im Anfange des Jahrs an dem heil. Weihnachtsfeste. (28. Decbr.)

Quitung der Anna Gagern wegen empfangenen väterlichen Erbtheils.

Aus dem Orig. im ehem. Moiselbritzer Haus-Arch.

Anna Gagern, seel. Eggerts von der Osten tho Unrow erffethen Wittwe, bekennt, nachdem ihre Brüder Jasper, Claus und Baltzer Gebr. die Gagern zu Moiselbritz, Finkendael und Karow Erbgeseffen, ihr wegen ihres väterlichen Erbtheils, laut und Inhalt des deswegen aufgerichteten Recesses, sämmtlich 2000 Mk. zu entrichten verpflichtet, und ihr nun von ihrem Bruder Claus Gagern sein Antheil als 666 Mk. 10 ßl. 8 pf. ausbezahlt, so quitire sie demselben über diese Summe. Ihre „leven Oheme und vhon dem landesfürsten verordente vormundt **Heinrich Krassow tho Varsnevitz** und Claus Barnekow tho Resekevitz erffeten" besiegelten den Quitanz-Brief.

Auf einem in gewöhnlicher Weise zusammen gelegten Bogen Papier, dessen 1½ erste Seiten die Urk. füllt. Das Wasserzeichen ist dasselbe, wie das des Papiers der Urk. 354. Auf einem Streifen Papier, dem grüngelbes Wachs untergelegt, sind, dicht unter dem Text der Urk., 2 ovale Siegel abgedruckt. Das 1ste ist zu Urk. 354. als 1stes S. beschrieben und Tab. XIII. No. 17. abgebildet. Das Schild des 2ten ist völlig zerdrückt. Auf dem mit arabeskenartigen Decken gezierten Helm erkennt man jedoch noch zwischen zwei Straußfedern einen rechts gewendeten, wachsenden Widder.

No. 360. Anno 1588, zu Varsnevitz, den 25. Juli.

Heinrich Krassow zu Varnsnevitz übergiebt seinem Sohne Daniel Kr. den dritten Theil seiner Lehngüter.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Kundt und wissendt sey jedermenniglichen, in sonderlich aber denen es zu wissen von noten. Nachdem der edler und ernvester **Heinrich Krassow zu Varsenevitz** erbsessen bei sich bedacht und erwogen, daß nach seinem tödtlichen Abscheide zwischen seinen lieben Söhnen **Daniel Krassowen aus erster und Anthonio vnd Hansen aus ander Ehe**, wegen ihrer erblichen theilung der lehengütter sich allerhand vneinigkeit, zang und wiederwillen erregen könnte, und aber seiner gütter gelegenheit niemandts besser als ihme selbst bekandt; als hat er, damit gedachte seine lieben söhne so viel einiger, freundt- und brüderlicher nach seinem absterben mit einander leben mögen, mit obgedachtem seinen **eltesten sohne Daniel Krassow** vf desselben instendiges fleißiges anhalten, wegen seines künftigen dritten theils der lhene sich einer erblichen theilung in untenbenannter ihrer allerseits darzu erbetenen freunde beisein, zum grunde verglichen und vertragen in maßen als folgt:

Und erstlich hat vorgedachter **Heinrich Krassow** benanntem seinem sohne **Daniel Krassowen** das dorf **Vepkevitze**, seinem selbst begehren und bitten nach, mit allen desselben zubehörungen an acker, wiesen, holtzungen und allem so darzu von alters gelegen gewesen, auch mit gerichten und diensten, dem höchsten und niedrigsten (doch ausgenommen die pächte, und jährlich zwölf fuder torf aus dem more daselbst, so der vater selbst werben und abholen lassen will, und er sich alleine zu seinem leben und nicht ferner vorbehalten) disser gestalt zugeordnet, daß ihme dasselbe itzo alsfort nach dato dieses in wirkliche possession constituiret und eingeantwortet sein solle. Und weil er daselbst seinen sitz anzurichten fürhabens, so hat der vater zu **abfindunge der pauren (denen er zu der behuf aufgesagt)** acht **hundert gulden erbegeld**, ohne einig seines sohns **Daniels** zuthun, zu erlegen versprochen, ihnen auch zu verfertigunge der gebew die eintausend mark sundes, darmit genannter sein sohn Daniel ihme unlängst, inhalt brief und siegel, verhafft geworden, mit den betagten und hinterstelligen zinsen, erlassen, und dazu noch einhundert gulden, vff martini anno achtzig neun negst kommende zu erlegen gewilliget und angenommen.

Zum andern hat er ihme sein gantzes antheil im dorfe **Teskevitz** mit aller seiner zubehörunge an acker, weiden, wassern, holtzungen, dem höchsten und niedrigsten gerichte und aller andern herrlich-, frei- und gerechtigkeit (daran er, der vater, imgleichen sich nichts mehr dann die pächte, dann auch zwei thaler jerlicher wiesenheure zu seinem leben vorbehalten) zugeschlagen und überlassen, nach sein des vatern tödtlichem

abgange aber, sollen alle und jede pächte, zusampt allen wiesen, so im Stalbrode dem vater angehörig gewesen, und er dauon die heure, sich **ad vitam** alleine reservieret, und aller andern gerechtigkeit mehr benandt und unbenandt, daselbst zu Teskeuitz, ihme Danieln, erb- und eigenthümblich krafft disses zugeeignet sein.

Zum dritten, so hat er ihme das dorf Kusseuitze an welchem sich der vater zeit seines lebens den **vsum fructum** reservirt, zugeordnet, wanner aber der vater mit todte vorfallen würde, soll diß dorf Kusseuitz, wie dann auch alle und igliche vorbenannte gueter, ihme Daniel Krassowen gantz quidt und frey ohne einige beschwerunge, erb- und eigenthümblich zu gebrauchen beim gefallen sein und pleiben.

Zum vierdten ist ihme Daniel alsfort, von dato an zu rechnen der dritte theil an dem holtze, die hohe koppel genandt, vor Varsneuitz belegen, imgleichen der dritter theil am Pansevitzer grossen holtze und Gratzin, beide weich und hart; dann auch den dritten theil bruchs, in des krögers hause zu Panseuitze, von seinem lieben vater erblich angewiesen und in kraft dieses zugeordnet. Darmit er also wegen seines begehrten und erwähleten dritten theils an seines vaters lehnen, nach deren pilligen ästimation erstattet, gäntzlichen befriediget und abgefunden.

Dieweil aber alles mit reif und rhuten nit abgemessen, so hat der vater, wegen der vergleichunge dieses Daniels dritten theils gegen das, so die andern beiden theile an acker, wiesen und weiden mehr an sich haben möchten (dessen sich doch der vater bei disser erblichen voneianderseßung und theilunge nicht erinnern konnte) ferner geordnet, daß gemeltem seinem sohne Daniel, anstatt derselben eilfhundert gulden, den negstfolgenden weinachten nach des vaters tödtlichem abscheide, von seinen andern beiden söhnen, Anthonio und Hansen den Krassowen, unweigerlich gefolgt und bezahlet werden sollen, darzu sie dann der vater hiermit kräftigist will obligirt und verbunden haben. Und solle also disse von Heinrich Krassowen, dem vater, selbst gemachte verordnunge, disposition, theilunge und handlunge in vorgedachten gütern für eine beständige, richtige, unwiederrufliche und ewige erbtheilunge zwischen Daniel und Anthonio und Hans, gebrüdern den Krassowen (deren, als noch minderjährigen antheil, in des vaters besitz bleibt) gehalten und ihme Danieln dieselbe zu keinen Zeiten revociren nachgelassen werden. Wie dann auch Daniel Krassow mit handgebende bei wahren worten, christlichem guten glauben, eheren und trewen, solchs nit alleine für sich und seine erben vestiglich zu halten und darüber, sintmalen er diese erbtheilunge mit seinem selbst fleißigen anhalten und pitten befundert, fortgesetzt und erhalten, vnsers gnädigen fürsten und herrn gnädigen consens, unberthäniglich zu erbitten und zu verschaffen angelobet, besondern auch zu dem ende allen begnadungen, freyheiten und wohlthaten der rechte, geistlichen und weltlichen, insonderheit aber dem **beneficio restitutionis in integrum**, der **exceptio deceptionis vltra dimidium justi, doli mali, vis, metus, fraudis, simulationis,** oder das anders gehandelt, dann hierin beschrieben. **Et legi dicenti, renunciationem generalem non sufficere, nisi specialiter exprimatur,** auch allen andern, wie die immer namen haben mügen, bereits erdacht oder noch künftig erfunden werden möchten, keine ausgenommen, sich austrüglich für sich und seine erben, wissend und wollbedächtlich vff genugsames erinnern renuncyret, abgesagt, vorzeihet und begeben, alles getrew und vngefherlich. Und dessen zu warem urkundt und großer bestettigunge sein disses erbvertrages und theilunge drei gleichlautende recesse vf pergamenen verfertiget und mit obgedachts Heinrich Krassowen des vaters, desgleichen der edlen und ernvesten Michel Bolen zu Wusteuitz, Claus Barnekowen zu Resekevitz, Marten Normans zur Jarnitz und Wilcken von Platen zu Ventze erbsessen, als hierzu von allerseits, sowohl des vatern als des sohns Daniels erbetenen freunden und beiständen, dann auch Daniel Krassowen selbst anhangenden und angebornen pitschafften befreftigt, auch mit ihrer allerseits eigenen handen unterschrieben. Geschehen und volezogen zu Varseneuitz am Tage Jacobi, welcher war der fünff und zwanzigste tagk monats Juli nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt im fünfzehenhundert und acht und achtzigsten jare.

Hinrik Krassow, myn handt.	Daniel Krassow, mein eigen handt.
Michel Bole, myne egen handt.	Claus Barnekow, myne egene handt.
Marten Norman, min egen handt.	Wilken von Platen, mein eigen handt.

Die 6 Siegel fehlen, so wie die Pergamentstreifen, an denen sie gehangen. Das Orig. hat an mehreren Stellen durch Mäusefraß gelitten.

No. 361. Anno 1588, zu Wolgast, den 2. August.

Herzog Ernst Ludwig confirmirt die Verschreibung, in der **Heinrich Krassow** zu **Varsenevitz** seinem Sohne **Daniel Krassow** den dritten Theil seiner Lehngüter abtritt.

Aus einer vidimirten Abschrift in den ält. Lehns-Acten No. 4. fol. 6 — 7.

Von Gottes Gnaden wir Ernst Ludwig, hertzogk zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, fürst zur Ruigen und graf zu Gützkow 2c. thuen kundt und bekennen hiemit vor menniglich, daß der erbar unser lieber getrewer Daniel Krassow drei unterschiedtliche theilrecesse eines inhalts, so sein vater, der auch erbar unser lieber getrewer Heinrich Krassow zu Varseneuitz gesessen, wegen desselben lehengueter unter ihme und seinen beiden brüdern aus ander ehe aufgerichtet, gebührlich überreichet, mit underthäniger pitte, wir dieselben gnädiglich confirmiren wollten; confirmiren und bestätigen demnach angezogene theilunge in allen ihren clausulen und punkten, wie dieselbe nach laut beigeheffter vorschreibung wörtlich lautet, hiemit und in kraft dieses unsers briefs, idoch unserm und sonsten menniglichs rechten ohne schaden, zu urkundt mit unserm anhangenden pitzschafte besiegelt. Gegeben auf Wolgast, den andern August nach Christi unsers einigen erlösers und seligmachers gepurt im ein tausendt fünfhundert und acht und achtzigsten jahre. Hirbei ahn und ueber sein gewesen die ernuesten, erbarn, hochgelahrte unsere räthe und lieben getrewen Henningk von Rammin, cantzler, zur Boeke, Hans von Eickstette, hofmarschalk und hauptmann auf Wolgast zur Clempenow, Melchior Normann, cammerath zu Kunsow, Hermannus Westphal, der rechte doctor zu Miltzow, Johann Krakevitz zu Postelitz und Albrecht Wakenitz zur Cleuenow gesessen, Johann Engelbrecht und Caspar Bünsow, secretarien.

(L. S,) Ernestus Ludouicus.

No. 362. Anno 1590, zu Bergen, den 4. Decbr.

Vergleich wegen des Besitzes von Malkevitz zwischen **Heinrich Krassow** und Jochim Normann.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Heinrich Normann, Fürstl. Landvoigt auf Rügen zu Dubbenitz und Poppelnitz erbsessen, thut kund: nachdem zwischen Heinrich Krassowen zu Farszneuitz und Jochim Norman zu Tribbenitz erbsessen, wegen des Dorfes Malkevitz, daran sie gegen Abtretung des Dorfes Klütze, Krassow auf zwei und Normann auf den dritten Theil, erblich, jedoch ungetheilt und insgesammt angewiesen, Zwiespalt und Irrung entstanden, sonderlich da Krassow anziehe, als daß sie des Guts Malkevitz halber durch die getroffene Theilhandlung gänzlich verglichen, ein jeder das seine für sich gebrauchet, und Kr. sich in dem Theil so Norm. zugekommen, etzliche Hebunge an Gelde und Hünern, so er zuvor in Klütze gehabt, vorbehalten, Jochim Norm. aber solcher Theilung nicht geständig, vielweniger die Hebung in dem Seinen gestatten wolle, sondern behaupte, daß die Vonanderseßung nur auf eine Brakelzeit gewilligt. Daher habe er, der Landvoigt, auf der Partheien vielfältiges Anhalten, diese Mängel wie folge verglichen: — Anfänglich: daß ein jeder die Erbe, die er in der Vergleichung, so sie unter sich selbst getroffen „es sei den dieselbe damalen erblich oder vf Jahre gemeint oder angenommen" mit allem Zubehör, Gerichten, Diensten 2c. behalten und ohne des andern Eintrag nutzen und gebrauchen solle. Was jedoch auf die Gemeinheit oder Straße des Dorfes zu Bruche gelangen möchte, hätten sie nach Anzahl der Hufen von einander zu theilen. — Entsage Kr. der Pächte, so er bis dahin aus Norm. Antheil erhoben. — Von einigen Morgen Sandacker, so zu diesem Dorfe gelegen, die bis jetzt Kr's Bauern allein sich angemaßet, solle Norm. 3 Morgen an der Seite nach Malkevitz hin erhalten. — Norm. entsage aber seiner Ansprüche an der Wiese bei dem „Stenckel." — Dagegen solle Norm. der dritte Theil an den Busch Holzes in Malkevitz abgetreten werden. — Als auch angezogen, daß Kr. ein Haus Norm's Bauer Acker gar zu nahe habe aufrichten lassen, so habe sich ersterer erboten, den Acker, so an dem Hause belegen, mit letzterem auszuwechseln. — Einige Forderungen wegen Bruchs und dritten Pfennigs ließ Norm. fallen —

Letztlich die Wechselbriefe über Klütze und Malkevitz, so bei Heinr. Kr. in Original vorhanden, betreffend, sei verordnet, daß H. K. fürderlichst auf seine Unkosten Joch. Norm. Copeien derselben, auf Papier geschrieben und durch einen glaubhaften Notar unterschrieben, nebst einer Recognition, daß das Original bei ihm vorhanden, folgen lassen solle.

Auf 2 in einander gehefteten Bogen Papier, desselben Wasserzeichens, wie das der Urkk. 354 und 559. Unter dem Text der Urk. ist auf einem 4eckigen Stück Papier, dem grüngelbes Wachs untergelegt, das Siegel des Heinrich Normann, welches zu Urk. 347 als erstes Siegel beschrieben, abgedruckt.

No. 363. Anno 1591, Freitags nach Matthaei. (24. Septbr.)

Heinrich Krassow zu Varsenevitz tritt seinen Söhnen Anthonius und Hans unter gewissen Bedingungen seine Lehngüter ab.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Kundt und zu wissen sei jedermenniglichen, sonderlich denen es zu wissen von noten, das wir nachbenante, Heinrich Anthonius und Hans, vater und sone die Krassowen zu Varseneuitz erbsessen, bergestalt vorglichen und vortragen: Nemblich, weil ich Heinrich Krassow wegen meines von godt begabeten alters, und darin zuwachsenden leibsschwacheiten meine lhene und gütter hinferner nicht zu gebrauchen, sondern mich der schweren haushaltunge zu entledigen entschlossen, das ich demnach aus guttem freyen willen und zeitlich vorgehaptem reiffem rhate, gedachten meinen beiden shonen dieselben abgetretten und eingereumet. Vorerst vorbehalte ich mich alle geldtpechte, inhalt angehafts registers, zusampt hunern, eyern und was dem anhengig sein mochte, jarlich, zu meinem leben aufzuheben und zu genießen. Zu dem haben obgenante meine lieben sone mir jarlich, zu meinem und meiner lieben hausfrawen unterhalt zu geben versprochen sechs dromet roggen, dauon drei dromet uf Ostern, darzu sechs dromet garsten uf **Trium Regum**, und dan vier dromt habern, jarlichs auf Martiny. Desgleich fünf gutte sweine, dauon zwei uff Martini und drei uf Weinachten, item fünf schaffe und fünf lemmer uf Michaelis, dann auch zwanzig feiste gense uf Dionisy, alles respective beuorstehenden 92 und 93sten jares, obgesetzter massen, betagt sein sollen. Hieneben behalte ich mir vor, das wonhaus zu Varseneuitz neben allen darin vorhandenen victualien und hausgeradt, nebenst der kleinen burg daselbst, wie dann auch den reitestal, nebenst der daran gebawetenn schlafkammer. Den bhön aber sollen meine sone zu gebrauchen behalten. Zu diesem behalte ich mir in den stellen so viel raumes, darin mein viehe, so viel ich dessen (das doch wenig sein wirt) halten werde, gestallet werden kann, und das dasselbe mit nothwendigem futer, an hew und stro, ohne mein vnkost und zuthun, von meinen lieben sonen ausgefutert werden, welchs auch den sommer vber, nebenst ihrem viehe, vfm Varseneuitzer felde zu brack, grase und anderer gemeinen weide gehen solle. Die kalber koppel aber hinter der scheunen sol allein für mein viehe sein und bleiben. So behalte ich mir auch Achim Bullen katen, darzu drei morgen agkers belegen, mit gerichte und dienste, die zeit meines lebens zu geprauchen. Wie dan auch järlich so viel lein zu sehen, als mir gefellig. Darzu zehen dienste, so zu flachsarbeit gebraucht werden können. Letzlich sollen mir meine sone jarlich vierzehn fuder schlietholtz, auch so viel plaggentorf, als ich darzu benottigt, vorschaffen, und durch die bauren (darzu dan die Kusseuitzer mit helfen sollen) zur stedten brengen lassen. Also auch mein korn, so ich dies jar zuuorkauffen habe, vnweigerlich zur stadt fhuren. Hierentkegen habe ich genanten meinen lieben sonen meine lehen und gütter, so viele ich deren itzo außerhalben specificirten hebungen und sonsten habe, wirklich abgetretten und eingereumet. Wie ich dan ihnen dieselben hiemit abtrette und einreume, sie ihres gefallens zu geniessen, zu nutzen und zu geprauchen. Nach meinem todtlichen abgange aber sollen sie dieselben mit allen darzu gehörigen hebungen, hogsten und niedersten gerichte, nichts ausgeschlossen, wie das namen haben mag, inhalt meiner disfals hiebeuor gemachten, und von meinem gnedigen fürsten und hern confirmirter erbtheilunge erblich haben und behalten.

Und wir obgenante Anthonius und Hans, gebrodere die Krassowen loben und versprechen uns hiemit, bei guttem glauben, ehren und trwen, alles obgeschriebene vest und vnuorbrochenn ohne einig widersprechen, einrede und behelff zu halten, ohne gefher. Urkundtlich und zu stedter vester haltunge, haben wir vater und sone die Krassowen obgenandt, vber diese vortrags handlunge, zwen gleichlau-

tende recesse aufgerichtet, dieselben mit eigenen handen unterschrieben und mit unsern pitschaften vorsiegelt. Geschehen und volnzogen in gegenwart der edlen und ernuesten Claus Barnekowen zu Resekenitz, Marten Normans zur Jarnitz und Wilken von Platen zu Ventz erbsessen, als hirzu von uns semptlich erbetener freunde und unterhendler, welche auch nebenst uns zu mehrem glauben ihre pitschafte hiran getrukt. Freytags nach Matthaei, war der vier und zwanzigste Septembris anno Christi funfzehen hundert und ein und neunzig.

Hynryck Krassowe. Tonnies Krassouw.

Auf zwei in einander gehefteten Bogen desselben Papiers wie das der vorhergehenden Urk. geschrieben. Unmittelbar unter dem Text sind auf einem Blatte Papier, dem grüngelbes Wachs untergelegt, 6 Siegel, in 2 Reihen abgedruckt. Das 1ste Siegel, das des Heinrich Kr., ist zu Urk. No. 354. beschrieben und Tab. XIII. No. 17. abgebildet. Das 2te Siegel zeigt im längs getheilten deutschen Schilde, in der vordern Hälfte einen halben gekrönten Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt, in der hintern 9 Kleeblätter, 3. 3. 3. Auf dem rechts gewendeten offenen Helm, von dem zierlich gearbeitete, arabeskenartige Decken herabhängen, stehen zwei mit den Schneiden einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken je mit 3 Straußfedern besteckt ist, zwischen diesen Sicheln stehen 3 Straußfedern. Neben dem Helmschmuck stehen die Buchstaben T. K. Das 3te Siegel zeigt einen rechts gestürzten, längs getheilten deutschen Schild. In der vordern Hälfte steht ein halber Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt, die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im oberen Felde stehen 9 Kleeblätter, 3. 3. 3.; das untere ist leer. Auf dem rechts gewendeten Helm, von dem mantelartige Decken herabhängen, stehen 2 mit den Schneiden einwärts gekehrte Sicheln, deren Rückseite je mit 2 unverhältnißmäßig großen Pfauenfedern besteckt ist. Oberhalb des Helmschmuckes stehen die Buchstaben H. K. Das 2te und 3te Siegel sind Tab. XIII. No. 19. und 20. abgebildet. Das Siegel des Claus Barnekow ist zu Urk. 359. als 2tes Siegel beschrieben. Der Schild zeigt einen wachsenden rechts gewendeten Widder. Die 2 letzten Siegel sind so zerdrückt, daß sich die Einzelheiten nicht erkennen lassen.

Anlage zu Urk. No. 363.

Pacht-Register.

Simon Tode xiii mrk. Carsten Rickermann iii mrk. Chim Wiprecht vi mrk. viii ßl. Chim Bulle iiii mrk. Marten Zilm iiii mrk. Jaspert Richert iii mrk. Hans Marzagel xv mrk. Hans Voth xii mrk. Claus Benediks xii mrk. viii ßl. Frentz Simon x mrk. Mattias Hasse x mrk.

Panseuitze.

Thomas Bintze iiii mrk. Hans Norman xii mrk. Claus Blasik viii mrk. Hinrick Wiprecht xii mrk. Hans Jan x mrk. Hans Dene iiii mrk. Claus Hasse xviii mrk. viii ßl. Hans Wencke xiiii mrk. Hans Marzagel iiii mrk. Hans Hundertmarck iiii mrk.

Malckeuitze.

Peter Vitzebulle xiiii mrk Jacob Sillem xiii mrk. viii ßl. Hinrick Teßke x mrk. Henning Pepelow xii mrk. viii ßl.

Ramitze.

Thomas Pusseske vi mrk.

Summa ii^{c}viii mrk. viii ßl.

No. 364. Anno 1591, Freitags nach Matthaei, den 24. Septbr.

Vertrag des Anthonius und Hans Krassow über den ungetheilten Besitz der Güter Varsnevitz und Pansevitz für die nächsten drei Jahre vom nächsten Ostern an.

Aus dem Orig. im Haus-Arch zu Pansevitz.

Wir Anthonius und Hans gebrodere die Krassowen vrkunden hiemit, nachdem vnser geliebter vater Heinrich Krassow wegen seines erreichten alters und schwacheit, seiner haußhaltunge nit mehr obsein konnen, und dahero vnß als seinen sonen und lehnserben seine lehengütter gegen gewisse jarliche pension inhalts darüber aufgerichten vortrages, abgetretten und eingereumet, und wir bei vns nit rhatsam erachtet, die gütter von einander zu setzen, als haben wir vns deshalben aus wollbedachtem gemuete und vorher zeitlich ge-

haptem reiffem rhate, freiwillig und vngenottigt vorglichen und vortragen, das einer von vns dieselben, welchem sie durch das loß oder kafel zufallen werden, die drey negst von itzt bevorstehenden ostern anzurechnen, folgende jare, an einem und dem andern, außerhalben deme, was dem vater vorsprochen, jarlich vf weinachten zwei hundert funfzig gulden, und vf ostern zwei hundert gulden, an barem gelde gegen gebürliche quitunge, entrichten und geben soll. Dar aber der vater innerhalb der vorgedachter dreyer jare mit todte verfallen würde, sol der besitzer des guts fünfhundert gulden dem andern voll geben, und dakegen des vatern zugesagts deputat, innebehalten. — Zum andern soll der besitzer der gutter die beiden bawercke zu Varseneuitz und Panseuitze dergestaldt genutzen und geprauchen, wie sie itzo angerichtet und er sie entfangen, daruon nichts vorringern, noch mit äckern von den erben erweitern. Weil aber itzo in annemunge der gutter befunden, daß ein oder mehr bauern erbe vnbesetzt, oder auch armuts halber, die haushaltunge angeben, oder konfftig vorsterben, also die erbe nicht in werende hende brengen konten, soll der besitzer die wiederumb besetzen, vnd davon keine ägkere selbst zu den sitzen zu bawen mechtig sein. — Zum dritten, die gewissen vnd ungewissen felle anlangend, sol der besitzer getrewlich aufheben, dauon richtige, klare register halten vnd zu mehrer dessen befürdrunge, in vorfallenden bruch oder andern handlungen, zwen seiner negsten freunde, darzu ziehen, mit dero rhat vnd beistande nach landtgebrauche alles fleißig vorrichten, damit dem abwesenden zeit ihrer erblichen theilunge, nit alleine gutte rechnunge geschehen, sondern auch seine **quota** gefolgt werden könne — Zum vierden, sol es mit den paurdiensten nachgesetzter maßen gehalten werden, das in der sadelzeit im sommer, die pauren einen tag in der brake pflügen, im herbste zwen tage streken, zwen tage zu roggen pflügen, in der roggensaat eine schicht eggen, deß voriares sollen die fünf Varseneuitzer vnd zwen Schwecheuitzer, zwen tage wenden so viel tage auch garsten, vnd einen tag habern vnterpflügen vnd eine schicht wendunge, vnd eine schicht saedt eggen. Weil aber die Panseuitzer vnd Malckeuitzer so viel huffschlege, vnd gutte ägkere, als vorgedachte nicht haben, so sollen diese nur eine schicht zu erbsen pflügen, zwen tage wenden, zwen tage gersten vnd habern unterpflügen, eine schicht wenden, und eine schicht in der sadelzeit eggen. Vnd sollen sonsten bei sommer und herbstzeiten, den andern pauren in pfluegen und eggen gleich dienen. — Zum fünften sol wegen der holtzungen, die koppel Termin, auch das kleine Bagnitzer holtz, außerhalben der alten, und vberstehenden hegebeume, deme so bei dem gutte bleibt, zu geprauchen frey und vnbenommen sein. Sonsten aber im großen holtze, und der hohen koppel vor Varseneuitz, daranne **Daniel Krassowen** der dritte theil zustendig, wie den auch in den ellernholtzen, so vnter Varseneuitz in der weide belegen, gedachte drei iar vber, nichts zu schaffen haben. Im falle aber die pauren zu ihrer hoffe erbawunge, ein oder mehr stücke bawholtz benottigt, sol dasselbe ihme vmb die gebür nachgegeben, jedoch daß es ohne schaden gehawen werde. — Zum sechsten sollen die pauren, so eine huffe landes haben, jarlich dem innehaber ein pferdt außzufüttern schuldig sein. Die aber keine volle huffe bawen, auch bis daher keine pferde gefüttert, sollen dafür vier scheffel haber geben, oder einen hundt außfüttern. — Zum siebenden, sollen die zimmer, hackelwercke und glinde, von dem innehaber, an dache, wenden und sonsten, in massen er die entfangen wirt, wiederumb fertig geliefert werden. — Zum achten, weil auch etliche wiesen in der Varseneuitzer weiden, itzo von newen angerichtet, dardurch die itzigen koppel abgebrochen, derwegen dieselbe von der andern weide erweitert, vnd mit grabenen vermacht werden muß; alß soll von dem erbegelde der pauren so viel eingenommen, das darmit die vnkosten erstadtet werden können. Was alsdann vbrig pleiben, sol wie obstehet zu register gepracht und getrewlich vorrechnet werden. — Schliess- und letzlich, sol der innehaber des guts, nach außlauf der dreyer jare, auf dem Panseuitzer hofe, nicht alleine eine hufe roggen aufzusehen vorpflichtet sein und dauon dem andern, der das gut wider abtritt, die halbe saet bezalet werdenn, besondern auch deme das gut alsdan wider zufallen wirt, alle roggenfeldt, zu beiden hofen, durch die pauren begaben lassen. Wie sie dan auch deme, der das gut vorlassen wirt, dessen korne, alsdan zur stadt fhuren und brengen sollen. Vrkundtlich sein dieses zwisschen vns aufgerichten vortrags, den wir bey eheren, trewen, und gutten glauben, ohne einig gefherde, vestiglich zu halten, vns hiermit vorsprechen, zwen gleichlautende Recesse vorfertigt, mit eignen handen unterschrieben und mit vnsern pitschaften vorsiegelt. Geschehen am Freitage nach **Matthaei**, war der vier und

zwanzigste Septembris, nach Christi geburt, im Eintausent, Fünfhundert und Ein und Neunzigsten Jare.

Tonnies Crassouwe. Hans Krassow.
meine eigene handt.

Auf zwei in einander geheftete Bogen desselben Papiers wie die vorhergehende Urk. geschrieben. Auf einem Blatte Papier, dem grüngelbes Wachs untergelegt, sind unmittelbar unter dem Text, die zwei zur vorhergehenden Urk. beschriebenen, und Tab. **XIII. No. 19.** und **20.** abgebildeten, Siegel der T. und H. Kr. abgedruckt.

No. 365. Anno 1592. zu Varsnevitz, Montags nach Quasimodogeniti. (3. April.)

Tönnies Krassow zu Varsnevitz Erbgesessen, hält Erbschichtung in den nachgelassenen Gütern des Hans Marzagel zu Varsnevitz.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Huden dato **anno xcii** mandages na **Quasimodogeniti** hefft der edler, erenuester **Tönnies Krassow** zu **Varsenevitz** erffgeseten neuenst den ock edlen, erenuesten sinen freuntliken leuen vader **Hinrick** und sinem broder **Hans Krassowen** ock tho **Varseneuitz** und Hinrick van Platen tho Silentz erffgeseten, so dar tho gebeden, in selig Hans Marzagels erue, darsuluest tho Varseneuitz, volgender gestalt erffschichtung geholden: Idt hefft auerst selig Marzagel volgende kinder so vnutbgesturet sint, alse Carsten, Pagel, Chim, Jacob de alle mundich, Grete, Trine und Tale, de alle manbar, binder sick im leuende verlaten, daruan den dre megeden Ties Buker tho Koldenitz, Hans und Achim Vage tho Liskow und Gingst tho vormundern gesettet, de eres vederliken ampts mit getrewen vlite tho gewardenn in ehedes staet sick verplichtet und angenamen. Dre selig Marzagels kinder sint vthgesturet, ein sohne und twe dochter, de eine dochter hefft Hans Douwe, Martens van Nanens bubre tho Datzow, de ander Frens Zimen tho Swechenitz. Hans Douwe iß im namen siner frouwen der meinung noch etwas tho halende, mit v mrc. ingekamen. Jmgliken hefft desulue Douwe wegen Hans Marzagels, ock Merten van Nanens bubre v mrc. ingelecht, darkegen en wedderuaren schall van der herschop wat recht is. Frens Zimen auerst se der juncker bubre und vnderdahn, hefft nicht inkamen willen, besunder mit dem thofreden, wat he entfangen. Darjegen auerst hefft sick de herschop vorbeholden efft desulue inkamen will edder nicht. — Vnd iß anfencklich gefraget efft kein erffbreff vorhanden, darup alle kinder neen berichtet, besunder ere vader selige hebbe gesecht, dat dat erue vi^c mrc. gekostet, dat den de herschop, weil kein schin darmit se idt bewisen konden gelouen willen, und alle den Marzagelen bi erem ede und bi dem hogesten dat desulue auer se hebbe anmelden laten, dat se de warheit seggen und nichts verhelen scholenn. Dewile **Tönnies Krassow** mit weten sines brodern **Hans Krassowen** de soltes mit gehandelt, achte morgen acker van dem erue genamen, hefft he twe morgen howwische, de vöfftich marck werth, wedderumme dartho gelecht, und vöfftich marck bahr gelt dartho gegeuen, dat nu also alleine men eine houe tho dem erue belegen, desulue up v^c mrc gesettet, darmit alle eruen thofreden. Alleine Douwe, secht van viff gulden de selig Marzagel **Tönnies Krassowen** vor viff morgen acker gegeuen, der he sick nicht begeuen will, iß auerst gunst-gelt. Vp dissem erue blifft **1** schepel bischopsrogge und twe vimme tegedenn. Dortich geruen so de cüster heuen plecht und **1** schepel bischopsrogge wert tho dem erue dar Chim Wibrecht itziger tidt vp wandt gelecht. Idt sint **x** morgen roggen vpgeseiet, de morgen vp 4½ mrc. gesettet facit **xlv** mrc., ver vimme roggen vp **xvi** mrc. gesettet. **xii** vimme gersten, de vimme **iiii** mrc. gesettet facit **xlviii** mrc. Ein drompt roggen, den schepel **xxii** ßl. gesettet facit **xvij** mrc. **vi** drompt **ii** schepel gersten, den schepel **xx** ßl. gesettet facit **xciij** mrc. **viii** schepel hauern, den schepel **i** mrc. facit **viii** mrc. — Varne haue. Achte perde, dat stucke vp **xxiiii** mrc. gesettet facit **i^cxcii** mrc. Sunst sindt noch twe auer jarsche valenn, de scholenn erer gebohr na gelegenheit angewendet werden. Veer koihe, dat stücke vp **xj** mrc. gesettet facit **xlii** mrc. Noch twe starkenn van twen jahren, dat stucke vp **vii** mrc. gesettet facit **xiiii** mrc. Ein auerjarisch rindekenn iß der maget van der herschop und allen eruen gewilliget und geschenket. Negen schape, dat stücke vp **iii** mrc. gesettet, facit **xxvii** mrc. Söß olde swine, dat stücke vp **iii** mrc. gesettet facit **xviii** mrc. Achte vasten varkenn vam jahr vp **viii** mrc. gesettet. Achte gense ahne den ganten vp **viii** mrc. gesettet. Alle bowtuch, wagen de nicht ferdich, ploge, isertuch, alse eren, bile, seissen ꝛc. watt in alles dartho gehort, des allerdinge nicht hüpich vorhanden, vp **xxx** mrc. gesettet. Hueßgeradt. Ein olt ketell

vam vern diel water, iß gelappet, de ander vam halff span water vor söß jaren gekofft, dre grapenn, de groteste iß oldt und de bort gantz aue, de ander ein halff span water, de drudde nicht groth, und nicht oldt, datsulue op viii mrc. gesettet. Stoele, benckenn, ein oldt disch taflen, twe olde kisten, ein bechtroch, und wat sunstenn tho dem holten huß-gerade gehorich, des in alles nicht vele werth, sunst iß noch eine olde kiste ane lith (Hängen) de nichts werth und nichts geachtet, semptlich op xvi mrc. taxiert. Im Wimenn xi siden speck, daruan eine side ungesettet gelaten, de andern tein sidenn, de side op iiij mrc. gesettet facit xxxv mrc. Achte gense, veer spete rintflesch, bewile idt geringe, op vii mrc. gesettet, veer smere op viii mrc. gesettet. Idt sindt veer stande bedde vorhanden, vorsehen sick de eruen semptlich dre stande bedden daruan mit vebbern und inleden tho vorferdigen, darmit jeder magt, ein bedde so gudt der Dowschen gewesenn, bekamen moge, ane de auerbühre, dat die Dowe mit vor gudt angesehen. — Schulde bi lüben, dem gude thom besten, inthomanende: l mrc. bi der herschop Tönnies Krassowen wegen der viii morgen acker vorhanden. Sunst iß einem jedernn insonderheit gefraget, offt men wuste dat mehr vorhanden, dat nicht gesettet, de scholde idt vormelden, darup de alle mit Douwen geantwerdet, se wüsten nicht mehr, Douwe auer gesecht, de slete op dem balcken weren nicht gesettet, se sint auer thouorn in bowtuch gerekent. Summa de werde aller guder iß imiclxxxix mrc. Volgende schulde moten von der werde der guder betalt werden: xii mrc. Tönnies Krassowen der herschop, daruan viii mrc. an holtgelde, ii mrc. iiii ßl. lantschat, i mrc. ahlgelt und xii ßl. darmit de xii mrc. ful ic mrc. in de kerke tho Reppin. xxxj mrc. Platen de bruwer thom Sunde. xxiii mrc. Lüttke Wessell. ix mrc. vi ßl. dem pastorn olden tegeden und tidtgelt. i mrc. dem cüster vor i schl. hauern. xxxiiii mrc. bürgemeister Klinckowen wantgelt. v mrc. vor eine tunne behr Casten Klickowen. ii mrc. Tonnies Beckerschen. iii mrc. Chim Rascholde dem haken. l mrc. Claus Silme, einem denstknecht. xxv mrc. Hans Klutzen tho Wirle (?). xxv mrc. Henninck Wostenn. xxv mrc. Chim Sekuten tho Patzke. vii mrc. xii ßl. Paul Transken wantgelt. iiij mrc. Boyen, dem smede. xv mrc. xii ßl. Matthias Staneken im Berge. vii mrc. iiii ßl. Marquart, dem schoster. iiii mrc. vi ßl. Peter Gouwen, dem kroger. xx ßl. Achim Rogen, tho Gingst, schrotlohn. ii mrc. iii ßl. Trine Schweden, wener ohm. ii mrc. dem kerkheren und koster wie die vader und moder begrauen wart. xviii ßl. dem vader gedan, als de moder begrauen. vi mrc. Ties Silm vor eine tunne behr wie die moder begrauen wart. vi mrc. dem kerkheren gegeuen, dat de vader nicht thom sacrament gewesen und op den kerckhoff begrauen wart. iiii ßl. den armen gegeuen. iiii mrc. ii ßl. Peter Gouwen vor eine tunne behr tho des vaders begreffenisse. vi mrk. kerken rente de Anno 91. ix mrk. Waieschen thom Sunde vor ii tunnen solt. iiii mrk. Trine Pagels de auer samer dem vader gedenet. x ßl. vor einen heket alß Jacob kranck waß. ii ßl. vor etick, ii ßl. vor brodt, noch ii ßl. vor etick. i mrk. Chim Ptesken vor timmerlohn dat he dem vader und moder crutz gemaket. viii ßl. vor wagenrehr vorlecht. xxv mrk. Douwen in des vader namen geuen. v mrc. tho einer tunne herinck vthgelecht. xi mrk. thor pacht vthgelecht. iiii mrk. tho einem ketel vorlecht. iiii mrk. vor iiii schepel hauern, so Casten van Chim Silm tho Ramitz gekhofft und dem vader gedan. vi mrk. vor iiii schepel errften so Casten von Ties Marzagel op Jasmund gekofft. xxv mrk. Chim Marzagel dem vader vorlecht. xii mrk. noch dem vader gelehnt. iii mrk. vor iii schepel hauern. iiii mrk., de Chim dem vader in dem haue tho Varsenenitz gelent. xx mrk. hefft Paul dem vader gelent, de he van Hinrik van Vsedum tho Gramnitz vordent. ix mrk. Douwen in des vader namen gegeuen, obwol de Dowsche berichtet, dat se negenn jahr gedenet und datsulue dem vader vorgestrecket, darjegen auer de herschop gemeldet, se scholde bewisen, bi wene se idt vordent, und wo vele se em op eine jeder tidt vorgestrecket, dat se nicht don willen, besundern wenende wech gegban und gesecht: konde er hir kein recht wedderuaren, so moste er an andern orden recht gescheben, darup de herschop vorauescheidet, se scholde na doder handt bewisen. Sunst hefft Casten Marzagel ii schepel roggenn vor iii mrk. vorkoft, daruan he ij mrk. vor grapenbrade, viii ßl. vor l heket, viii ßl. vor krude, viii ßl. vor brode, i mrk. vor iv pundt botter, noch viiii ßl. vor hekede gegeuen; risen em i mrk. xiiii ßl. vi mrk. Peter Gouwen vor i tunne behr thor erffschichtung. iiii mrk. dem schriuer vor twe erffschichtinge recesse. viii ßl. Marten Silm tho Tribbenitz Summa aller schult iß vclxxii mrk. v ßl. — Disse schulde van der werde der guder afgetagen blifft in vorrade vicxvi mrk. xi ßl. Hirtho sint souen delnemer und kumpt einem jedernn lxxxviii mrk. ij ßl. tho, bliuen vi pf. auerich in souen

dele. Idt befundt sick ouerst dat de andren dre, so bi selig Hans Marzagels leuende vthgesturet, vngelike mehr entfangen, alse disse itzigen bekamen konnen. Alß Frens Zimen deit keine furderung, besundern leth sick an demsuluen wat he entfangen benogen, derhaluen nicht nodich tho specificiren. Hans Marzagel so mit **v** mrk. ingekamen heft dit nafolgende entfangen: erstlich **l** mrk. bahr gelt, ein perth **xxx** (mrk.) werth, noch **xxi** mrk. vor **vi** tunne behr, **ix** mrk. tho Gotemitz vor **vi** schepel roggen entfangen, **iii** mrk. in twen schepel hauern entfangen, **iii** mrk. **ii** schepel gersten, **ii** mrk. an einen schepel mehl, **ix** mrk. tho Swantow an **vi** schepel roggen, **iiiij** mrk. an **iii** schepel gersten tho Swantow entfangen, **viii** mrk. an **ii** vimme gersten entfangen. Summa $\mathrm{j^{c}}$**xxxix** mrk. **viii** ßl. dat Hans Marzagel in alles entfangen, befindt sick also dat he **li** mrk. **vij** ßl. mehr alse seine itzigenn broder und swestern bekamen de he na landes gebruke tho vorwedderkehrende schuldich, daruan he denne wen he idt bringet, sinen negenden stranck hefft. Wat Hans Douwe anlanget, iß wie he vormerket dat men datsulue wat he entfangen rekenen willen mit siner frowen daruon gelopen, den rüggen gegeuen und nicht horen willen, idt iß auerst den brödern und swestern semptlich gefraget und angetoget, dat se idt vormelden scholen wat Douwe bekamen vp dat, wen id nodich, se bi andern gerichten idt dar don scholden, gedachten tho norantworden. Erstlich hefft Douwe $\mathrm{j^{c}}$ mrk. bahr gelt entfangen, de he ock thonorn gestanden, ein dromt gersten, und so vele redt geldt dat sick in de **xxxi** mrk. erstrecket, dat he ok gestanden, noch hefft he van Paul Marzagel so bi em gedenet demsuluen **xv** mrk. in betalinge bi sick beholden, noch **vi** mrk. so Douwe Carsten Marzagel schuldich gewesen, de Douwe bi sick beholden, noch **vi** mrk. an **iiii** schepel roggen entfangen, noch **iiiij** mrk. an dren schepel gersten entfangen, noch **iii** mrk. an twen schepel gersten, noch **iii** mrk. vor eine mutte, noch **v** mrk. an einer kho bekamen, und oft se wol mehr werth gewesenn, hefft he em solchs vth vederliker leue geschenket. An kledern so sine frouwe mit bekamen: erstlich einen roden engelschen wandrock, dartho **iii** elle, kostett **xvi** mrk. noch **iiii** elle brun engelsk wandt kostete **xvi** mrc., noch **iiii** elle engelsk wandt thom hoykenn kostet **xvi** mrk., noch **iii** elle blaw schottisk de elle **iiij** mrk. facit **x** mrk., eine engelsche und sundesche want jope, kostet **viii** mrk. mit auerlope, eine hoyke van sundeschem wande de elle **ii** mrk. **iiii** ßl., is **ix** mrk., **vi** mrk. vor einen pelts, eine kiste kostet **xii** mrk., dartho so vele in de kiste darmit se na buhres gewahnheit bestan und so vele er thogesecht bekamen, **vi** laken, **ii** stoel küssen, **iii** schulder küssen sint nicht gerekent, **v** mrk. de besten mützen borden, **viii** mrk. de beste deckenn, **vi** mrk. de ringeste decken, **xii** vor de bühren auer de bedden, dartho eine halue frie köste gedan, allein vp **xxx** mrk. gerekent, alle makelohn der kleider iß nicht gerekent. Summa $\mathrm{iii^{c}}$**xxxi** mrk. **viii** ßl. dat Douwe in alles entfangen, hefft derwegen $\mathrm{ii^{c}}$**xlii** mrk. **vij** ßl. mehr alse disse itzigen bekamen, de he wile he sine **v** mrk. inkamelgeltt gelecht, nah landesgebruke schal wedderkehren und sinen negeden deel daruan gewarden. — De veer knechte bekamen jeder **lx** mrk. und geuen den dre megeden de **xxviii** mrk. und dar bi Douwen und Hans Marzagel etwes mit rechte (tho) erholden, hebben de broder den megeden gegeuen, doch dat se de vnkosten so darup gaen muchten, stahn scholenn. Dewile auerst der broder veer, ist en gefraget wer dat erue van en anthonemen gemeint, hebben se sick mit einander vorgleken und vp Casten gewehlet, und em dat erue mit allen willen auergeuen, welchs den de herschop mit gewilliget und vor gudt angesehen, und schal desulue alle schulde so dieser erffschichtung innerliuet vp söuen termine betalen, alse van dem künftigen cathedra Petri an thorekennen dre jahr tho den gemeinenn schuldenn, darna den dre megedenn datt ere up dre termine anno 96 angande alle jahr jederer den drudden deill, darmit eine jede ettwes alle jar bekumpt, den souenden und lesten termin iß anno 99, allen dren knechten dat ere entrichten und betalen, dat den Casten Marzagell neuenst allen puncten so disser erffschichtung innerliuet angenamen, und iß em van der herschop datsulue erue van stunden an tho erue und buhr rechte vorlaten wordenn sine schuldige pechte und denste neuenst sinen nabern tho leisten und vorrichten also dat he in keinen puncten disser erffschichtung wil straffbar erfunden werdenn, darup he tho borgen gestellet Claus Benedicts, Hans Vithe, tho Varseneuitz, Frens Szimen tho Swecheuitz und Chim Marzagel tho Turow, und tho merer vrkundt sint disser erffschichtungsrecesse twe glickludende vorferdigett, daruan dat eine de besitter des erues und dat ander de vormundt entfangen und mit der herschop pittschafft vorsegelt. Geschen tho Varseneuitz im vöffteinhundersten twe und negentigesten jare vt supra.

Auf 4 in einander geheftete Bogen desselben Papiers, wie das der Urk. 354. ꝛc. Das Siegel ist völlig zerdrückt.

No. 362. Anno 1592, den 18. Novbr.

Tönnies Krassow zu Pansevitz hält Erbschichtung in den Gütern des alten Chim Wiprecht zu Varsnevitz, der seinen Hof abtritt.

Aus dem Orig. im Pansevitzer Haus-Arch.

Anno 1592 den 18. Novembris im beisein Heinrich Krassowen, auch Heinrich von Platen zu Varseneuitz und Silenz erbsessen, meines freuntlichen lieben vattren und ohemen, habe ich Tönnies Krassow zu Panseuitz gesessen in des alten Chim Wiprechts guetern zu Varseneuitz folgender massen erbschichtung gehalten. Nachdem zu aufange Hans Wiprecht in Swecheuitz, deme sein vater mehr alse sein antheil guets vorhin zugestellet, des einkommens erinnert, ehr aber nit hat einkommen wollen, und der ander erbe, Claus Tode zu Busseuitz whonendt mutwillich außgeblieben, hat die herschaft solches geschen lassen müssen, und die erbschichtunge gebührender massen fürgenomen, und dem alten Chim Wiprechte, so das erbichen bewahnet, ein klein spikerken in einem stalle, dar he nicht lengk bi dem jungen erbmanne im hause bleiben wollen, nebenst einer morgen feldes in der wordt belegen, so ihme ermelter junger erbman zu gebbürender zeit, missen, pflügen, seien, darzu die alten man das saedtkorne thuen willen, meien und bei seiner eigenen kost und zehrung einbringen soll, zugeordnet worden. Sunsten behält der alte Wiprecht für sich ahn vehe, des gar weinich bi dem erbichen vorhanden ein einjehrich-kalb, auch ein fasten farken, dazu soll ihme der künftige erbman vf bevorstehenden herbst iii junge gense geben. Ahn hußgerade behalt er nicht mehr alß ein alt schapff und den mittelsten grapen, vber diß alleß wirt ihme auch sein stehnde bette billich zugeeignet. Das haußerbichen soll für 105 mrk. vom alten Wiprecht seinem berichte nach erkauft worden sein, daruon habe er nuhr 5 mrk. bezahlet, das übrige jehrlich der herschafft vorzinset. Ahn beseiedem korne im felde iii halbe morgen roggen vff 8 mrk. und 2 ßl. gesetzet. In der schune sein befunden 15 fimme roggen, ein jede fimme vff 3 mrk. gesetzet, facit 45 mrk. sintemalen nit über 1 scheffel aus einer fimme kan gedroschen werden. 8 fimme ahn habern vff 24 mrk. werdiret. 30 fimme gersten so nit gudt sein soll, ein jede fimme vff 3 mrk. gesetzt, facit 90 mrk. Ahn pferden nit mehr alß 3 stucke, darunder eine moder von 14 jahren, de andere wilde von 20 jahren, welche vor zwien jahren von einem kerle zu Ralow vor 11 mrk. gekaufft, und das dritte ein jungk moderchen von 3 jaren, alle drie gesetzt vff 45 mrk. Ahn horne viehe nit mehr alß zwien koie welche angeslagen vor 24 mrk. Ahn sweinen 1 alte mutte, 2 borge, gesetzt zusammen vff 12 mrk. 3 gense geaestimirt vff 3 mrk. Das weinige buw und wagenzeugk ist gesetzet vff 12 mrk. Alle holzerne husgeradt geachtet vff 8 mrk. Ahn kessel und grapen ist vorhanden 1 kessel von ½ tonne wassers und 2 grapen, de groteste von 1 span vull wassers und 1 klein grapichen, alles gesetzt vff 10 mrk. Ohne des alten bedden sein noch 2 stande betten vberich, dauon das beste Engele Wiprechtes der jüngesten magt so allezeit bi dem alten gewesen, und nhun bi dem erbichen bleiben wirt, zugeordnet worden, das andere ist gesetzt vff 12 mrk. Es soll auch itzgedachte maget ihrer seligen mutter kiste behalten. Im wimen ist weinich vorhanden, was abern itzo befunden, soll die alte neuenst seiner tochter auch derselben künftigen ehemanne zugleich zu genießen haben. Bei leuten ausstehende so weinich, auch redt geldt ist nicht vorhanden. Summarum de werde der guder 298 mrk. 2 ßl. Von obgesetztem und summirten vorrade sollen nachfolgende schulde bezahlet werden. 6 mrk. 8 ßl. pacht der herschafft, 6 mrk. zinse der herschaft vor die 100 mrk. erbegeldes, 2 mrk. dem pastori, 25 mrk. heuptstols Claus Blisen zu Veikenitz. 1½ mrk. zinse. 14 ßl. noch demselben. 15 mrk. 15 ßl. Marten Vteschen zu Bergen. 21 mrk. Jacob Bullen vordienth lohnn. 3 mrk. 12 ßl. Christoffer Crassowen vor 3 scheffel gersten, 1 mrk. Jochim Marckwart vor 1 par scho, 12 mrk. Claus Pepelowen, 14 ßl. Marten Silm dem kroger, 5 mrk. 8 ßl. Peter Gouwen dem kroger, 8 mrk. 2 ßl. Hans Wiprechte vor 5 schepel roggen, 3 mrk. noch Hans Wiprechte, 26 ßl. Hans Vitt, 1 mrk. Paul Dranschen. Letztlich hatt der alte Chim Wiprecht mit Claus Toden seinem dochtermanne eine rechnung, alß das ehr Wiprecht wolgesteht ermeltem Toden etwas zukomen könne, dajegen abern sei ihme Tode weiter schuldich. Alß aber Tode die rechnung uffgeschoben lest es die herschafft dabi geschen, daß sie beiden mit einander rechnen und sich bezahlen. 4 mrk. Carsten Buchowen vor 1 elle engelß wandt, 5 mrk. Paul Simen, 5 mrk. vor 1 tunne beehr so zur erbschichtung ge-

holet. 3 mrk. sein auch uff die atzungen gewendet. Thuet die Summa 132 mrk. 11 ßl. Wan die schulde abgezogen bleibt vorradts überich 156 mrk. 7 ßl. und sollen vom erbmanne in folgende jahren alß anno 93, 94, 95 vff Petri die frombde schulde richtigk abbezahlet werden. Es ist von der herschafft dem alten Chim Wiprechte von den 165 mrk. 7 ßl. zu seinem theile 50 mrk., so ihme von dem künftigen erbmanne und jherlich was dauon mit vorwissen der herschafft zu vffenthalte seines leibs vberreicht worden. Das übrige alß 115 mrk. 7 ßl. bekumpt der künftige erbman alß Jacob Schröder, so sich mit beliebung der herschafft und gutachten ihrer, der maget freundtschafft mit derselben vff das erbichen befriet, dem sein vatter, alter Bartholomeus Schröder, zu Gnitze 50 fl., 1 pferdt so gudt alse 50 mrk. und ein heupt rindviehe mit versprochen, und ob woll disse maget bei weitem nit so viele alß die andern so von Chim Wiprechte dem alten aus den redesten gesampten guetern außgesteuret worden sein, wegen weinigkeit des guets so itzo vorhanden gewesen, sintemahlen seit der zeit der alte Wiprecht ahn seinem vehe viele schaden erlitten, bekomen kan, so ist dieselbe, inmassen sich doch hette gebhüret, bi ehres vattren erbe gelassen, sich darauf mit merbenantem Jacob Schröder, der auch zum erbe lust gehabt, zu befrien, und ist gedachtem Schröder das erbichen zwanzigk jhar zu baur und erberechte der herschaft alle schuldige pechte dienste, auch alle andere unpflicht dauon zu leisten zu bewahnen ingethaen worden, alse und dergestalt, wan 19 von solchen 20 jahren verloffen, magk Hans Wiprecht zu Swecheniz mit vorwissen der herschaft vffkündigen, wurde abern vorgedachter Hans Wiprecht die zeit nicht überleben, soll Jacob Schröder für desselbigen kindern bi den erbe bleiben, vnd des letzten jahres mit 100 mrk. außweisen, und die darna nechstfolgende drie cathedra Petri einß jedern 100 mrc., damit alse 400 mrc. ergenzt, entrichten, dan das nhun alhie von 400 mrk. gesetzt wirt, so der junge erbman nach verfliessung der jahrschare weiter haben soll, kumpt dahero daß derselbe zu solichen erbichen von der herschaft noch 11 morgen ackers zugekaufft hat, dafür dan so viele mehr alse sich das alte erbegelt beleufft, nottwendig hat entrichtet werden müssen. Woferne abern Jacob Schröder das erbichen nicht bessern, besondern bi seiner zeit ahn den gebuwen vorweinigern wurde, vff solchen fall soll ihme ahn seinem erbegelde nach ermessigung der herschafft billich für obgedachte verslimmerung ahm erbegelde abgekürzet werden. Zu folge solicher handelung auch wegen entrichtung des so dissem erffbrieffe incorporiret hat Jacob Schröder nachgesetzte, alß seinen vatter Bartholomeus Schröder zu Gnitze, Claus Hamelowen daselbst zu borgen gesetzt. Vrkundtlich und zu mehrer nachrichtung seint disser recesse zwo gleichs inhalts, dauon der concept bi der herschafft geblieben, de ander abern Jacob Schröder dem erbmanne zugestellet worden ist, mit der herschaft pitzschafft besiegelt. Geschehen anno et die vt supra.

Auf zwei in einander gelegte Bogen eines gelblichen Papiers, dessen Wasserzeichen sich nicht mehr genau erkennen läßt. Das Siegel fehlt.

No. 367. Anno 1593, zu Stralsund, den 15. December.

Tausch- und Kauf-Contract über den Antheil der 3 Hauptkirchen zu Stralsund in dem Dorf Patzig und eines Antheils in Ramitz zwischen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund und **Anton Crassow.**

Aus einer vidimirten Abschrift im Arch. der St. Marien Kirche zu Stralsund.

Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund bekennen, nachdem ihre verordneten Provisoren und Vorsteher der drei Kirchen St. Nicolaus, St. Marien und St. Jacob zu Stralsund ihnen berichtet, daß sie des Dorfes Patzke in Rügen, so viel ihren Kirchen daran zustehe, wenig Nutzen hätten, weshalb sie bewogen worden dies Dorf dem edlen und ehrenvesten **Antonio Crassowen**, zu **Pansevitz** Erbsessen und seinen Erben pfand- und wechselsweise zu überlassen, — als von Matthias Schlaucken 4 Mk. 2 ßl. 6 Pf. Pacht, 12 Hüner, 30 Eier; von Peter Burfitz 8 Mk. 5 ßl. Pacht, 14 Hüner, 30 Eier; von Achim Secutte 8 Mk. Pacht, 2 Hüner; von Marten Gotschalk 5 Mk. 8 ßl. Pacht, 8 Hüner, 40 Eier; von Peter Terike 9 Mk. 2 ßl. 6 Pf. Pacht, 11 Hüner, 45 Eier; von Hans Dober 1 Mk. Pacht, 6 Hüner; von Jacob Simons 5 Mk. Pacht, „von diesem Erbe vier Mark 2 ßl. an Geld Pacht neben 16 Morgen Acker hiezu belegen, wird kegen Erstadung im Erbe Ramtze, welches zum halben Theil 10 Mk. jährlicher Hebung giebt, so Thomas Bussesche bewohnet, dazu auf den halben Theil 24 Morgen Acker belegen, nebenaus Marten Hintzen Hove

und Hufen, 9 Mk. 11 ßl. 16 Hüner, jedes auf 2 ßl. gerechnet, davon respectu der 16 Hüner und 8 Morgen Acker zu diesem Hofe belegen erblich, der übrige hierzu gehörige Acker wiederlöslich, letztlich aus Jacob Wilde Kotzen, wozu nur eine Wort, darin 2 Schfl. Habern können gesäet werden belegen, 5 ßl. und 8 Hüner, so auch erb- und eigenthümlich, alles kegen Erstadunge Antony Crassowen Anteils an gedachtem Erbe Ramtze erblich und wechselsweise," das übrige aber wiederlöslich gerechnet und angeschlagen, auf 40 Jahre — umb 4333 fl. 1 Mk. Pomm., jeden Gulden zu 3 Mk. gerechnet, über deren Empfang sie quitiren. Jedoch soll und will vielerwähnter Antonius Crassow, vor sich und seine Erben respective gewechseltes und an sich gepfändetes Gut Patzke mit allen seinen Zugehörungen wie bis anhero gewesen, zu allen Zeiten als ein Stadt-Gut in stadische Rechte und Jurisdictio laßen und dasselbe in keinem Wege deterioriren noch verringern.

No. 368. Anno 1593, zu Bard, den 16 — 26. Juni.

Empfing Herzog Bogislaus XIII. als Vormund des Herzogs Philipp Julius von nachstehenden Vasallen den Lehneid. — Den 16 Juni von **Antonius Krassow** für sich und im Namen seines abwesenden Bruders **Hans Krassow** — den 16. Juni von **Daniel Krassow** zu **Peikevitz** Erbsessen — den 26. Juni von **Melchior, Christoph** und **Jochim, Gebr. den Krassowen zu Salekow und Schwechevitz** gesessen.

Aus einer Aufzeichnung im Lehns-Arch.

No. 369. Anno 1593, zu Greifswald in den Weihnachten. (25 — 27. December.)

Claus von Schwerin zu Lövitz Erbsessen Leibgedings-Brief für seine eheliche Hausfrau **Margaretha Krassow, Heinrich Kr.** zu Varsneuitz Tochter.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Die Urkunde stimmt sowohl dem Inhalt als der Form nach mit dem Leibgedings-Brief des Marten v. Ahnen für Anna Krassow (Urk. No. 357.) überein, nur daß Claus v. S. seiner Frau 150 Goldgulden Morgengabe schenkte. Sein Bruder Dettloff v. Schwerin willigt in diese Wiederkehrs-Verschreibung und besiegelte und unterschrieb neben dem Aussteller dieselbe.

Die an 2 Pergamentstreifen hängenden Siegel der Gebrüder v. S., im Schilde eine Raute und auf dem Helm 3 Straußfedern zeigend, sind in grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von gelbem Wachs versehen.

No. 370. Anno 1594, zu Wolgast, den 2. Februar.

Herzog Bogislaf XIII. bestätigt als Vormund des Herzogs Philipp Julius obige Verschreibung des Claus von Schwerin in allen Punkten.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

„Hirbei an und über sein gewesen die ernuesten, erbare und hochgelarte, unsere rethe und liebe getrewe Guzlaff Rotermundt, hauptman auf Franzburg, zu Engelswach, Henningk von Ramin, canzler zur Böke, Hanß Kraneuiz, hauptman vff Wolgast, zu Diniz, Burchardt Horn, hoffgerichtsverwalter, zu Schlatkow, Albrecht Wakeniz, hoffrath zu Eleuenow geseßen, Johannes Engelbrecht, Matthaeus Burgman und Gregorius Froböse, secretarien."

Der Herzog hat die Urkunde eigenhändig unterschrieben Das wohlerhaltene herzogl. Siegel ist in rothes Wachs gedrückt und mit einer Tectur von gelbem Wachs versehen. Der Pergamentstreifen, an dem dasselbe hängt, befestigt beide Urkunden, den Leibgedings-Brief und die Bestätigung mit einander.

No. 371. Anno 1597, zu Farßneuitz, den 23. Juli.

Erbtheilung zwischen den Gebrüdern **Tönnies** und **Hans Krassow.**

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Im nahmen der heiligen dreyfaltigkeit, kund vnd zu wissen sey hiemit menniglich, das im jahre nach der heylsamen geburt vnsers einigen heylands und seligmachers Jesu Christi

ein tausend fünf hundert sieben und neunzig, **indictione 10**, den sonnabend nach Mariae Magdalenae, war der **XXIII.** monats Juli, die glocke achte vngefherlich, vor mit tage, bey regierung des allerdurchlauchtigsten großmächtigsten vnüberwindtlichsten fürsten und herrn, herrn Rudolphi des nahmen des andern, erwölten römischen kaysers, zu allen zeiten mehrern des reychs, in Germanien, Hungarn, Bohemen, Dalmacien, Croacien, Schlauonien ꝛc. könnigs, ertzhertzogen zu Oesterreich, hertzogen zu Burgundien, Steyr, Cärndten, Crayn und Würtemberg ꝛc., grafen zu Tyroll ꝛc. vnsern allergnädigsten herrn J. Kays. Mayst. reiche des römischen und böhemischen im **XXII.** und hungarischen im **XXIIII.** jahre; im hofe zu Farßnevitz, sonderlich der großen stube im hause, sein zusammengekommen die edlen ehrnvesten Claus Rotermund zu Boldevitz, Marten Norman zu Jernitz und Wilcken von Platen zu Venz erbsessen, alß von den auch edlen ehrnvesten **Tönnies vnd Hanssen gebrüdern den Krassowen** zu **Farßnevitz und Pansevitz erbsessen**, zu hernach benannten sachen erpetene vnterhendler, und haben in meiner, vnterschriebenen, sowohl von den vnterhendlern alß gemeldten beiden gebrüdern den **Krassowen** insonderheit requirirten und erfürderten notary beisein und jegenwart, gemelte gebrüder einhellig und auß voriger guter vorbetrachtung denselben berichtet: Demnach der edler und ehrenvester **Heinrich Krassow**, ihr geliepter vater seliger, mit dem auch edlen ehrenvesten **Daniel Krassowen**, seinem auß erster ehe erzeugten sohne, ihrem halb brudern seligen, im ein tausend fünf hundert acht und achtzigsten jahre, am tage Jacobi, den **XXV.** monatstag July, zu Farßnevitz bestendiglich gehandelt und sich verglichen also: das ehr **Daniel Krassow**, jegen empfahung seines dritteteils von den veterlichen semptlichen lehngütern auf die übrige lehengüter vorziehen und renunceyret, auch aller förderung auf dieselbe und ansprache sich vor sich und seine erben zu allen zeiten begeben hat. Derhalben dan sie beide sowohl bei leben gedachts ihres lieben vatern-seligen durch seine bewilligung, als nach dessen absterben durch lehnsgerechtigkeit und gebührliche **succession** in gedachten übrigen lehngütern bis daher semptlicher hand gesessen, und dieselbe vngetheilet vorwaltet und administriret. Weill aber eine jede **communion** viele beschwerungen und vngelegenheit bei sich trüge, und diejegen die theilung solcher lehngüter vielfeltiger ursachen halber ihnen bedencklich, auch sie vnterander der brüderlichen verständniß und freundtschafft, das, obwohl ein jeder von ihnen seinen antheil der güter keinem andern, er sey auch wer er wolle, vmb einiges geldt oder geldeswerth überlassen würde, gleichwohl ehe und zuvor zur theilung geschritten werden sollte, ein jeder lieber dem andern die semptlichen gueter abtreten und einräumen wolte. Diesemnach hätten sie sich beide mit wolbedachtem radt und wissen verglichen, versprochen und zugesaget, wollten auch in vnser aller kegenwert frey und gutwillich zugesagt und versprochen habben, doch vnsern allergnedigsten landsfürsten und lehnherren ahn J. F. G. hohen obrigkeit und lehngerechtigkeit ohne nachteill, daß sie vmb mehrgedachte ihnen beiden zustehende lehngüter cablen oder lossen wollten, also daß der jenne, welchem hirinne Gott das glücke gönnen würde, solche ihre semptliche veterliche lehngüter, mit höchstem und sidesten gerichte und sonsten allem zubehör, gerechtigkeit, holtzungen, weyden, fischereyen, jagten ꝛc. nichtes davon ab noch ausgescheiden, allermaßen ihrer seliger lieber vater bey seinem leben, und sie hernach dieselben gebraucht und gehapt ꝛc. allein haben, besitzen, genießen und gebrauchen solte. Mit vleißigem freundlichen pitten, sie ihre freunde und darzu erpetene unterhendler ihre wollmeinliches bedenken eröffnen, und wan sie mit ihnen des puncts halben einig, ferner zwischen ihnen handtlung pflegen möchten. Weill nun beide gebrüder bei solcher ihrer meinung und bericht nach vielfeltigem erinnern bestendig und beharlich geplieben; alß haben gemeldete vnterhendler sich solchs auch, im nahmen des allmächtigen, mit also gefallen lassen, und darauf ferner folgender gestalt mit einhelliger beider gebrüder beliebung zu bestendigem vnwiederrufflichem ende und grunde gehandelt und geschlossen: daß derjenne, dem in diesen sachen Gott das glücke gönnen und das gudt durch die cabel zufallen wirdt, vff nechstfolgenden ostern **anno XCVIII.**, wan ihre, der brüder, hiebevohr gepflogene handlung auf drei jahr, derselben nach sie es bis vf die gedachte ostern noch alles halten sollen und wollen, ihren ende genommen, als dann, kraft dieses, die ruhigliche possession gedachter lehengüter erblich eingereumet und abgetreten sein, das feudum in seine, seiner kinder und in absteigender linien eheliche lehnserben handt refutirt und so lange derselbe eins im leben von dem andern dessen erben und nachkomlinge nit angefochten noch darin verunruhet werden solle. Da aber über zuversicht einer von ihren kindern und erben künfftig diesen handel in einigen punkt anfechten würde, soll derselbe also baldt **ipso facto** in straffe fünfftausent

gulden dem, den er anfechten und besprechen wolte, vnnachlessig zu zahlen, und daß gleichwohl diese handlung kreftig und bestendig bleibe, verfallen sein. Was sonsten ihr seliger lieber vater in dem hofe Farßnevitz verlassen und davon ihnen, den beiden gebrüdern, gebühren müchte, solchs alles (ausgenommen was an geit vorhanden, davon dem abgehandelten sein theil zu folgen, dajegen er auch hinwieder des vatern schulde, und darunter die **in specie** im testament Eddell Stoltefutes beider in gedachtem bescheide vormachten zweihundert fl. soll zahlen helffen) soll der besitzer des guts aller dinge alleine behalten und seiner gelegenheit nach gebrauchen. Ferner ist auch behandelt und haben die brüder verheischen und versprochen, der eine dem andern behulfflich zu sein, daß hobermelts V. g. fl. vm h. **consens** und **confirmation** hir zu komme, damit der besitzer vmb so viel mehr in seiner **possession** bestetigt, und in allem was dieser contract besagt, genugsam vorsichert werde, jedoch da künftiglich seine in absteigender linien lehnserben deficyren würden, dem andern seinen erben und nachkömmlingen ihrer gerechtigkeit, nach art und eigenschafft der **paternorum** und alter lehngüter, und dergestalt wie hernach davon wird folgen, vnbenommen. Damit aber auch der jenne, so von den lehngütern abstehen wirdt, hinwieder jegen **renunciation** seiner an mehrgemelten gutern habenden gerechtigkeit gebührliche erstattung bekommen möge, ist gehandelt, auch von beiden gebrüdern, ob ihnen woll nicht vnbewust, daß solche ihre semptliche lehngüter zum halben theile, wol so viele, da sie nicht mehr werth sein müchten, sonderlich weil sie beide, und jeder insonderheit, dieselben etliche jahr administriret und also derselben vermögen wohl erfahren, dennoch aus gueter brüderlicher freundschaft, und weil dem einen so woll als dem andern der fall treffen kann, wissentlich und wollbedechtlich eingewilligt, daß derjenne, welcher von den lehngüttern abstehen wirdt, sich mit der summen von funfzehn tausent gulden und dem dritten theile kauffgeldes von den Pansewizer gesampten holzungen so izo verkaufft, nemblich ein tausent ein hundert eilff gulden fünf ßl **iiii** pf., denselben ehr aber alleine diesmal und hernach nicht mehr zu empfangen, besondern an den gesatzten funfzehntausendt gulden begnügen lassen solle. Wie sie dann beede vff gedachten fall der eine wie der andere sich mit solcher summa und diesmahl den dritten theile kauffgeldes der gesampten Pansewizer holzung vergnügen zulassen handtgebend verheischen und versprochen. Vnd da der halbe theil der lehngüter im werte je etwas besser, solchs haben sie unter ander demjennen, dem die güter zufallen werden, derwegen er auch des abgehandelten teil dessen, so der mutter an korn, feisten schweinen und hameln in ihres selige vatern testament vormachet, entrichten muß, freundt- und brüderlich nachgegeben, und wollen nicht, daß an krafft und bestendigkeit dieser handlung die geringigkeit der summen künftiglich einige verhinderung geben möge, dazu sich denn derjenne, dem die güter zufallen werden, hiemit verpflichtet und obligiret, dem abstehenden seinen kindern und erben gedachte summa folgendergestalt zu erlegen und zu entrichten, nemlich vf Juliani im anfang des **XCIX** jahres fünftausent gülden, als den ersten ziel des kauffgeldes, nebenst neunhundert gülden einjähriger zinse von ganzen hauptsummen, also zusammen fünftausendt neunhundert gülden, darüber derjenne, dem die güter zufallen werden, den abstehenden gebührlich zu vorsichern. Die übrigen zehntausend gülden aber soll er vf eine gewönliche lantsitliche schuldverschreibung, daß in dem einen sowohl als dem andern die loskündigung, jedoch daß dieselbe ein ganz jahr zuvor, und also vf Juliani, schrifftlich oder mündlich geschehe, frey sein soll, vmb sechshundert gülden jährlicher zinse bei sich behalten, welche zinsen er vf zwen termine als 300 fl. vff Juliani, und 300 fl. vf die darnach folgende ostern gegen gebührliche quitantien soll abgeben und bezahlen. Vnd soll wieder solche abgesagte zahlung der fünfzehntausend gülden nichts schüzen oder entheben, tewrung, mißwachs, hagelschlag, vngewitter, brandt, krieg, türckensteuer, herngebot oder verbot, noch alles anders, was sonsten in rechten schüzen und entheben köndte oder möchte, wie auch nit da künfftiglich wegen mehrgemeldeter lehngüter derer gerechtigkeit, grenzen, ecker oder allem zubehör, streit sich erheben müchte; sonder soll der besitzer solchs alles, in und außerhalb rechtens, allein und mit seinen vnkosten vorfechten, vorthetigen und ausführen, ja auch da er, der besitzer oder seine in absteigender linien lehnserben, dem andern, dem die lehngüter abgefallen, künfftiglich mit solchem oder anderm scheine auffhalten oder die bezahlung dero gelde, zumahl oder zum theile, weyern würde, das alsdann derselbe, dem wie gedacht die güter abfallen, hiemit macht und gewaldt haben solle, obgeschriebene lehengüter **propria auctoritate et facto**, vnersuchten rechtens, und ohne einige vorhergehende erkandtnuß rechtens, zu occupiren, zu besitzen und zu gebrauchen, allerdings als wan dieser vortrag und vergleichung nicht geschehen wehre. Wie den auch die beiden gebrüder vhestiglich zugesagt, daß im

fall derjenne, dem die lehngüter zufallen werden, vor dem andern seinen kindern oder absteigenden lehnserben ohne nachlassung einiger von sich geborner ehelicher lehnserben absterben, oder künfftiglich seine absteigende lehnlinien deficyren würde, daß alsdann ohn vnterscheidt, ob mehr gemelte gelde zum theile erlegt oder bezahlt sein oder nicht, dieser contract erloschen, nichtig und von keinen würden sein soll, also daß er, seine kinder und in absteigender linien lehnserben, vnangesehen was er an gelde empfangen, dergestalt als wan dieser handel nie nit aufgerichtet, in allen mehrgemelten, des verstorbenen lehn und gütern succediren solle. Hirjegen haben beide brüder gleichergestalt vhestiglich bedingt und zugesagt, daß im fall derjenne, dem die lehngüter abfallen werden, vor den andern ohne nachlassung ehelich von sich gebohrnen sohn, tochter und erben **in linea descendenti**, absterben würde, daß vf den fall, und da die obgedachte summe der zehntausend gulden noch nicht bezahlt, der ander oder seine in absteigender linien lehnserben, all solche summa ohne jemandts einreden, auch ohne einige endtgeltnuß, erblich haben und behalten solle. Da aber solche summe albereit bezahlet worden (wie dann itzgedachte **clausull** nit dahin gemeint wirdt, daß sie der bezahlung der zehntausent gulden, als auch der fünftausent neunhundert gulden, inmaßen wie obgemelt, im geringesten einige verhinderung geben solle) und alsdann sich zutragen würde, daß er wie gedacht ohne nachlassung von sich ehelich gebohrner sohn, tochter vnd erben, niedersteigender linien, todts verfahren würde, daß alsdann aus seiner vorlassenschaft der ander, dem die güter zugefallen, oder seine in absteigender linien lehnserben, gleichwoll zehntausent gulden haben und fördern sollen, welche summe gemelte gebrüder sich vnter ander, vff den gedachten fall **mortis et orbitatis**, nach beschehnen cablen, dan als itzt und itzt alsdan vnwiederruflich und bestendiglich gegeben und doniret haben, geben und doniren auch hiemit vor sich und alle ihre erben, dieselben vhestiglich. Dieses alles in seinen puncten stellen und allen vmbstenden, inmaßen hir oben deduciret, haben vielgedachte **Tönnies und Hans**, gebrüder die **Krassowen** vor sich, ihre erben und nachkommen, stets vhest und vnverbrochen zu halten bei adelichen, ihren ehren, trewen und glauben, ahn eydesstadt auch bey vorpfändung und vorsetzung, jegenwertiger und zukünfftiger, aller ihrer haab und güter, vns den gebetenen vnterhendlern, wie auch sich vnter ander, handtgebend zugesagt. Wie sie dann daruff allen immuniteten, exceptionen, privilegien, freiheiten und insonderheit der **exception doli mali, simulati contractus, fraudis, metus, erroris, rei sic non gestae l. 2. C. de rescin. vend.**, auch den rechten, so da wollen, daß niemandt **irrequisito iudice et propria aucthoritate** eins anderen besitz occupiren solle, und sonsten allen anderen **exceptionibus** und **benificys**, geistlicher oder weltlicher rechte, die jezo sein erdacht, oder künfftig erdacht werden möchten, sowohl **in genere** als **in specie** mit guter erinnerung vnd wissen, hirmit und krafft dieses, für sich und ihre erben, abgesagt, renuncyret und sie zu keinen zeiten, für sich oder ihre erben, zu gebrauchen, frey und guetwillich, begeben haben, alles getrewlich und ohne gefher. Des zu mehrer sicherheit und vhester getrewer haltung haben jegenwertige instrumentsweise gefaßete brüderliche erbhandlung, obberührte vnterhendler, nebenst beiden gebrüdern **Tönnies und Hans Krassowen** mit den angebornen ihren pitzschaften besiegelt und eigenen händen vnterschrieben. **Actum** ahm jahr, tage, monat, **indictione**, kayserlicher regierung, orte und stete wie oben gesetzet.

Vnd weil ich Steffen Kaßke aus römischer kays. mayst. macht und gewalt, offener und geschworner, auch ahm höchstlöblichen kays. cammergericht approbirter und immatriculirter notarius, bei obgesagter brüderlicher erbhandlung vf gebührliche, so woll der herrn unterhendler, als beider gebrüder der **Krassowen** (erfordern) persönlich gewesen, was dabei vorgelaufen, gesehn, gehöret und zu anfange prothocolliret, als habe ich vf ferner derselben begehren solchs alles in jegenwertige dieses offenen instruments form, vmb die gebühr gebracht, mit eigenen meinen handen, tauf-, zunahmen und gewöhnlichen notariatzeichen geschrieben und vnterschrieben. Dazu gebührlich erfurdert und beruffen.

Steffen Kaßke, **notarius publicus.**	(**L. sign. notarii.**)
Tönnies Crassow, meine eigen handt.	**Hans Krassow, meine eigen handt.**
Claus Rotermund, mejn eigen hand.	Marten Normann, meine hand.

Wilken von Platen,
meine eigen handt.

Von den 5 Siegeln fehlen die des Claus R. und Marten N. Die vorhandenen, von denen die des Tönnies Kr. und Wilken v. Pl. stark beschädigt, sind in

grünes Wachs gedruckt und mit einer Tectur von gelbem Wachs versehen. Die S. des Tön. und Hans Kr. sind zu Urk. No. 363. beschrieben und Tab. XIII. No. 19. und 20. abgebildet. Das S. des W. v. P. zeigt den bekannten Platenschen Schild und auf dem mit Helmdecken gezierten Helm 3 Straußfedern.

No. 372. Anno 1598, zu Wolgast, den 20. Juli.

Herzog Bogislaf bestätigt, als Vormund des Herzogs Philipp Julius, den Vertrag vom 23. Juli 1597 zwischen **Tönnies** und **Hans** Gebrüder den **Krassowen.**

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Von gottes gnaden, wir Bogislaff, herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, fürst zu Rügen und graff zu Guezkow 2c. thun kundt und bekennen in tragender vormundschafft vnsers freundlichen lieben vettern und pflegesohns, herrn Philippi July, herzogen zu Stettin, Pommern 2c., hiemit vor vns, nachkommende herschafft, und menniglich, daß vns die erbaren, vnsere liebe getrewen Hans und Tönnies, gebrüdern die Krassowen, zu Farsnewitz und Pansewiz gesessen, angehafften, ihren brüderlichen erbhandelungs-contract fürbringen lassen, und denselben gnedigk zu confirmiren, vndertheniqk angehalten und gepeten. Wan nun solch ihre suchen und pitten von vns nit für vnzimblich geachtet, demnach confirmiren und bestetigen wir, in hochgedachter vormundschafft, solchen erbcontract, wie auch demselben einvorleibte **donationem reciprocam,** so von ihnen **in casum mortis et orbitatis liberorum** geschen und vffgerichtet, in allen ihren clausuln, puncten und articuln, wie dieselbe wordlich lauten, hiemit und in krafft dieses brieffs, jedoch das derjenne, deme die güter abfallen, vff den gesazten fall, dieselben nit **propria aucthoritate et facto.** vnersuchten richters, vnd ohne einige vorgehende erkandtnuß einnehmen, sondern durch vnsern landtvoigt drin immittiret werden solle, und sonsten vnsern, vnsers pflegesohns und menniglichs rechten ohne schaden. Vrkundtlich mit vnserm pizschafft besiegeldt und geben vff Wolgast den zwanzigksten monatstagk July nach vnsers einigen erlösers und seligmachers geburdt im eintausent fünfhundert und acht und neunzigsten ihare. Hirbei an und über sein gewesen die ernveste, vnsere rehte und liebe getrewen Guzlaff Rotermundt, hauptmann vff Franzburgk, zur Engelswacht, Henninck von Rammin, cantzler, zur Böke, Hans Krakeviz, hauptmann vff Wolgast, zu Posteliz, Burchard Horn, hoffgerichtsverwalter, zu Schlatkow, Albrecht Wakeniz, Wilken von Platen, hofferethe, zur Clevenow und Granzkewiz gesessen, Matthaeus und Jochim die Burgmann und Gregorius Froböse, secretarien.

Bogislaus manu ppria scpt.

Das herzogl. Siegel fehlt. Mit dem Pergamentstreifen, an dem dasselbe gehangen, ist diese mit der vorhergehenden Urkunde zusammen geheftet.

No. 373. Anno 1597, zu Farseneuitz, den 24. Juli.

Quitung des **Tönnies Krassow** an seinen Bruder **Hans Kr.** über 900 Fl.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Ich Anthonius Krassouw, zu Farseneuitz erbsessen, bekenne hiemit für mich und meine erben, daß mir der edel und ernvester Hans Krassouw, mein freundtlicher lieber bruder, die neun hundert gulden zinse für die funfzehen tausend gulden, so er mir inhalts vnsers erbvertrags schuldig geworden, bahr an gutter müntze bezalet hat, da mir doch soliche neunhundert gulden zinse, für obgedachte haubtsumme, besage erwents erbvertrages nit eh als vf Juliani anno neun und neunzig erst fellich, gebüret hetten. Demnach ich gedachten, meinen freundttlichen lieben brutteren und seine erben, für mir und meine erbenn, solichen neunhundert gulden, auf obgesetzde gut erst felligen zinse, bester maßen wie soliches zu recht geschen kan und magk, quitire und lossage, folligender gestallt, das ich, oder meine erben nit wollen und sollen vmb diese zinse, ihnen und seine erben mehr befürderenn und ansprechenn und dero wegen mit fürderung einiger zinsen so lange inhalten, bis das die andere, und so fortt, reist und betaget sein werden, nach ausweisung des unter vns vfgerichten erbvertrags. Zu mehrer vrkundt der warheit habe ich diese Quitung mit eignen handen geschrieben und mit mir angebornen pitschafft besigelt. Gegeben zu Farseneuitz denn vier und zwanzigesten July anno sibentzig und neun (statt 97).

Auf einem halben Bogen eines starken gelblichen Papiers. Unter dem Text der Urk. ist auf einem, dem Papier ausgeschnittenen Streifen, dem grünes Wachs untergelegt, das zu Urk. 363. beschriebene und Tab. **XIII. No. 19.** abgebildete S. des Tön. Kr. gedruckt.

No. 374. Anno 1598, zu Pansevitz, den 13. März.

Hans Krassows Erbschichtung über Hans Jahns zu Pansevitz Güter.

Aus dem Orig. im Pansevitzer Haus-Arch.

Huden dato **anno m. d. xcviii** den **xiii martii** hefft der edler, ernuester **Hans Krassow**, nebenst synen thogegebenen freunden, die ock edlen, ernuesten Stoislaff van der Osten tho Kluckseniß und Claus Barnekowenn tho Resekenitz erffgeseten in des olden Hans Jahns erue tho Pansenitz, dat he swakheit und sinen beswerliken schulden haluen datsulue nicht lenger vpholden und entsetten konnen, volgender gestalt erffschichtung geholden: Dat erue iß op 450 mrk. gesettet, daruor idt Hans Jahn gekofft. Idt sindt **vii** morgen roggen vpgeseiett, de morgen op **vi** mrk. gesettet, facit **xlii** mrk. Idt sindt **ix** vimme korns thosamen im stro vorhanden, de vimme op **iiii** mrk. gesettet, facit **xxxvi** mrk. Barnebaue. Idt sindt veer perde vorhanden, de alleine op **lxxx** mrk. gesettet. Dre houede horne vehe op **xxx** mrk. gesettet. Dre schape mit den lemmern op **ix** mrk. Eine mutte mit **viii** varken und twe auerjarische swineken tho samen op **x** mrk. gesettet. Dre gense op 4½ mrk. gesettet. Dat bowtuch, wat in alles dartho gehorett, iß op **xl** mrk. tariert. Hußgeradt: alle holten hußgeradt op **x** mrk. gesettet. De bedden belangende iß dem olden mit der frouwen ere bedde und kiste nagegeuen, de ouerige bedde op **xx** mrk. tarirt. Dat sulue iß alles van den schuldenern alse idt steit also gesettet: Summa de werde der guder iß **vii^{c}xxxi** mrk. **viii** ßl. Volgende schulde moten betalt werden: **+ i^{c}xx** mrk. der herschop Hans Krassowenn, **+ i^{c}** mrk. in de kerke to Gingst, **+ vi** mrk. rente dersuluen, **+ lxxv** mrk. in de kerke tho Reppin, **+ xviii** mrk. dersuluen van ver jaren rente, **+ ix** mrk. dem kerkheren tho Gingst, **+** 44½ mrk. dem kerkhern tho Reppin, **l** mrk. Henninck Holsten zu Sussün, **ix** mrk. van dre jaren rente demsuluen, **+ xxv** mrk. Vites kindern, 4½ mrk. densuluen rente, **+ xxv** mrk. Gouwen kindern, **vi** mrk. **iiii** ßl. Chim van der Ostenschen, **i^{c}xviii** mrk. Wibrechte, **xviii** mrk. Lucius Silm, **xxxiii** mrk. Jacob Hoben tho Gingst, **i^{c}xxvii** mrk. Hinrik Icken tho Gisendorpe, **iiij** mrk. Claus Bobbeker tho Ramitz, 4½ mrk. Hans Secuten tho Silenz, **viii** mrk. Hans Fresenn tho Barge, **xvi** mrk. Martinus Andres thom Sunde, 13 mrk. Frans Klatten thom Sunde, **xv** mrk. Hinrik Holsten thom Sunde, 8 mrk. Peter Rosenbarge, **viii** mrk. Jochim Kanckell, **ix** mrk. Paul Dranskenn tho Barge, **xxiii** mrk. dem smede tho Gingst, **xii** ßl. Peter Sinneken tho Barge, **xx** mrk. daruor Chim Nort gelauet sint auer **l** mrc. gewesenn, daruan de houetman ane sin vorwetent **xxx** mrk. van den Sundeschen gehauen, und disse **xx** mrk. nagebleuen darumme de houetman vordert, **ix** mrk. Ties Silme tho Resekenitz, **iii** mrk. Frens Mechter tho Sehlen, **i** mrk. Piper op der Bagnitz, **xvii** mrk. Thomas Gerke tho Kubbelkow. **xv** mrk. Chim Richert tho Dunzenitz, **+ xii** mrk. Jacob Marzagell, **xxv** mrk. siner dochter vordent lohn, **ix** mrk. Bartelt Narmanne, **+ iiii** mrk. dem schriuer vor de erffschichtung, **+ i** mrk. vortert. Summa aller schult **i^{m}xiii** mrk. De werde und schult gegen ein ander conferiert, beuindt sick dat **ii^{c}lxxxi** mrk. **viii** ßl. mehr schult alse vorradt vorhandenn, idt möthen auerst van den **vii^{c}xxxi** mrk. **viii** ßl. alse werde des gudes de herschop, kerken und kerkendener, voruth vor den gemeinen schuldenern vnaffgebrakenn vnd dar dat crutzken vor vortekent steit, bede iß **iii^{c}lxxvii** mrk. **viii** ßl. van stunden an angenamenn tho betalenn und vorrentet werden, bliuen noch ouerich **iii^{c}liiii** mrk., de vnder de gemeine schulde, bede **vi^{c}xxxvi** mrk. sint, moten vordelet werden, und bekumpt ein jeder de hellffte, und bliuen noch **xxxvi** mrk. ouerich, daruan mothen **xiij** mrk. genamen und tho Gouwen stefkinder gelde, wile idt arme kinder und mit der herschop bewilgung vthgedan gesettet, darmit se ere **xxv** mrk. vull bekamen mogen, bliuen noch **xxiiij** mrk. De **iii^{c}liiii** mrk. schal de junge Hans Jahn op dre kunfftige catheda petri **anno xcix** angande, betalenn, de kerkenn renten mach he van stund an entrichten und van jahren tho jahren de houetsummen vorrentenn, und iß dem jungen Hans Jahne dat erue mit siner thobehorung tho erue und buhr rechte vorlatenn, alle schuldige pechte und densthe getrwlich (tho) leisten und (tho) vorrichten. Darup he wat disser erffschichtung innerlinet tho holdende tho borgenn gesettet Hinrik Irken tho Gisendorpe, Hinrick Wibrechte tho Pansenitz.

Auf 2 in einander gelegte Bogen eines gelben Papiers, dessen Wasserzeichen aus einem Burgthore mit 2 Thürmen, in einer doppelten Rundung besteht. Von einem Siegel findet sich keine Spur.

No. 375. Anno 1598, zu Varsnevitz, den 20. Novbr.

Anthonius Crassow überläßt seinem Bruder **Hans Cr.** sein Recht an Patzig.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Anton Crassow, zu Varsznevitz erbsessen, bekennt, nachdem er von einem ehrbaren Rath und den Kirchen-Provisoren der Stadt Stralsund ihren Antheil am Dorfe Patzke zum Theil wechselsweise und erblich, zum Theil pfandweise und nach viertzig Jahren wiederlöslich, vor 6 Jahren an sich gebracht habe, er solches in Patzke habende Erb- und Pfandgut dem edlen und ehrenvesten Hans Crassowen, zu Varßnevitz erbsessen, seinem freundlichen lieben Bruder, auf 9 Jahre von dato an um 5500 Gulden Pommerscher Wehrung, jeden Gulden zu 3 Mk. sundisch gerechnet, über deren Empfang er quitirt, zum Unterpfand gesetzt und eingeräumt. Jedoch solle er solches Gut Patzke jederzeit in städtischem Recht und Jurisdiction lassen und dasselbe in keiner Weise deterioriren oder verringern.

Zeugen: Die edle, ehrenveste und hochgelahrte Claus von Schwerin zu Lönitz erbsessen und Lambertus Steinwich, der Rechte Doctor, die den Vertrag mit besiegelt und unterschrieben.

Auf zwei in gewöhnlicher Weise in einander geheftete Bogen eines geblichen Papiers. Das Wasserzeichen desselben ist ein links hin schreitender Hahn in einem doppelten Kreise mit der Inschrift **FRANKFVR AN DER ODER.** Die Urk. füllt die zwei ersten Blätter und eine Viertel-Seite des 3ten Blattes. Der leere Raum dieses letzteren ist umgebrochen, und unmittelbar unter dem Text sind auf demselben die Siegel abgedruckt gewesen. Das untergelegte grüngelbe Wachs hält die Heftschnur. Unter den Siegeln haben die Unterschriften gestanden. Der größte Theil des umgeschlagenen Blattes mit den Siegeln und den Unterschriften des Anton und Hans Kr. sind fortgerissen, nur die des Claus v. S. ist theilweise, die des Lambert Steinwich ganz erhalten.

No. 376. Anno 1600, zu Barth, den 22. Decbr.

Consens des Herzogs Bogislaus **XIII.** über die Wiederkehrs-Verschreibung des Oswald Hup für seine Ehefrau Margaretha Krassow.

Aus einem Copialbuche A. W. **Tit. 65. No. 13.** Registratur rc. f. 71. b. im Lehns-Archive.

Herzog Bogislaus **XIII.** gestattet, daß Oswald Hup seiner Ehefrau Margaretha Krassow, die ihm 800 fl. Ehegeld zugebracht, diese nebst der landsüttlichen Besserung als 400 fl. in seinem Lehngütlein (Wüstenhagen) verhypothecire.

No. 377. Anno 1601, zu Stralsund, den 30. Octbr.

Auszug aus der Lehn-Registratur des Herzogs Philipp Julius.

Aus dem Orig. im Lehns-Arch. Archiv Wolg. **Tit. 65. No. 18. f. 45 b.**

Unter der Rügenschen Ritterschaft am oben genannten Orte und Tage leisteten den Lehn-Eid: Melchior und Jochim, Hanses Söhne zu Salechow; Hans, Heinrich und Christoph (letztere beide waren minorenn und erhielten Indult), Gebrüder, Christophs Söhne zu Schweicheuitz, Tönnies, Heinrich, Hans, Daniel Gebrüder, Daniels Söhne zu Veikevitz, Anthonius und Hans Gebrüder, langen Hinrichs Söhne, zu Varsznevitz — die Krassowen.

No. 378. Anno 1602, zu Wolgast, den 18. Januar.

Herzog Philipp Julius bestätigt und transumirt dem Geschlecht der **Krassowen** den Lehnbrief vom 11. Januar 1579. (Nr. 351.)

Aus der Lehn-Registratur von 1601 f. 276 — 78. Arch. Wolg. Tit. 65. No. 18., jetzt im Lehns-Arch. Im Haus-Arch. zu Pansevitz befindet sich das Orig. der Urk. Es hat aber durch Feuchtigkeit so gelitten, daß es nicht zu entziffern. Das Siegel fehlt demselben.

Herzog Philip Julius confirmirt Heinrich, Hans, Antonius und Daniel Gebr. den Krassowen, Daniels sel. Söhnen verordneten Vormündern, deren Großvater

Heinrich geheißen, **Antonius** und **Hans** itzt **gedachten Heinrichs seel. Söhne, Melchior für sich, Johann für sich, Heinrich, Christoph, seel. Christophs Sohne** verordnete Vormünder, **Jochim für sich, alle Gebrüder und Vettern die Krassowen**, den ihnen von Herzog Ernst Ludwig d. d. Wolgast den 11. Januar 1579 ertheilten Lehn- und gesammten Handbrief über Lütken Helle, Kusseuitz, und was Hans Krassow, zu Damban gesessen, in Teskevitz und Suvelin gehabt, auch 8 ßl. in einem Kruge, insofern Hans Kr. seel. die ingehabt wörtlich, imgl. was Heinrich und Jacob die Kr. von Herzog Ernst Ludwig inhalt eines aufgerichteten Vertrages in Malkevitz erlangt.

In der Lehn-Registratur befindet sich bei diesem Dokument folgendes genealogisches Schema:

zu Farsnevitz
Heinrich
Daniel — Antonins 1602 — Hans 1602
(Daniel:) Heinrich 1602 — Hans 1602 — Antonius 1602 — Daniel 1602

Jacob † sine lib.

zu Schweikevitz
Hans
Melchior 1602 — Christoph — Jochim 1602
(Christoph:) Johann 1602 — Heinrich 1602 — Christoph
minorennes.

„NB. Die Kr. zu Farseneitz haben nicht die samende Hand an deren Güter so zu Schweckevitz gesessen, und dieselben hinwieder nicht an deren Güter zu Farseneitz; ausgenommen an dieselben Güter, so im Wechsel-Briefe specificirt.“

No. 379. **Anno 1602, zu Wolgast, den 19. Januar.**

Herzog Philipp Julius bestätigt und transsumirt den **Krassowen** zu Schweikevitz den Lehnbrief vom Jahre 1507.

Aus einer vidimirten Abschrift in den N. L. A. No. 28.

Herzog Philipp Julius bestätigt **Melchior Krassow, Hanses sel. Sohn, Hans für sich, Heinrich und Christoph Gebrüder, Christophs sel. Söhne verordnete Vormund, deren Großvater obgedachter Hans, und Joachim, auch itztgedachten Hanses seel. Sohn**, auf ihre unterthänige Bitte den von seinem Herrn Groß-Eltervater, weiland Herzog Bugschlauen rc. ihrem Vatern und Großvatern unterm **dato** Bergen am Dienstage nach **Assumptionis Mariae** 1507 (Urk. No. 248.) gegebenen Lehnbrief und transsumirt denselben. **Heinrich** und **Christoph** sollten jedoch, sobald sie mündig, den schuldigen Lehneid leisten. Da sie über die von Hans Krassow zu Damban auf sie gekommene Güter, auch über das, was Heinrich und Jacob tauschweise in Malkevitz erlangt, besondere Briefe, so achte man es für unnöthig, dies aufs neue in diesem Briefe zu verleihen.

No. 380. **Anno 1602, zu Veikevitz, den 10. Novbr.**

Heinrich, Hans, Tönnies und Daniel Gebr. der **Krassow** zu Veikevitz Erbvertrag.

Aus einer beglaubigten Abschrift im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen. Kund und zu wissen sey jedermänniglich, denen dieser Brief zu lesen oder zu hören vorkommt, und insonderheit dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrrn, Herren Bogislaven, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden rc. unsern gnädigsten Fürsten und Herren, welchergestalt an heute untergeschriebenen **dato** die Edlen und Ehrenvesten **Heinrich, Hans** und **Tönnies** Gebrüdere die **Crassowen zu Veickevitze** Erbsessen und deroselben minderjährigen Bruders **Daniel Crassowen** verordnete Vormünder, die auch Edlen und Ehrenveste Johann Normann zu Wobelitz und Henrich von Usedom zu Grammenitz erbsessen, wegen voremeldter vier Gebrüdere ihrer väterlicher und mütterlicher **respective** Lehn-Güther und anderer Verlassenschafft sich folgendergestalt und maßen, beständiglich und vestiglich verglichen und vertragen haben. Nemlich, daß **Heinrich Crassow** als der ältester, und welcher so woll vor seines Vatern seeligen Absterben als hernacher nicht allein in den Gütern gewesen, sondern auch haußen gereiset, und von etlichen Jahren hero die Gelegenheit seiner väterlichen Güter erlehret und erfahren, sich dahin würklich und beständiglich erkläret, daß Er von Anfang der Meinung gewesen und noch sey, daß er sich erblich von vater- und mütterlichen Gütern begeben, abweichen und renunciren, dieselbe alle seinen Brüdern lassen und hinwieder ein gewisses an Gelde annehmen wolle, inmaße Er auch **Anno 1600** mit fürstlichen gnädigen Consens und Bewilligung von obbemeldten Vormündern zwei hundert Gulden, **item** vier hundert Gulden auf sein

Antheil dero Lehn-Güter aufgenommen, auch zu Arnowen (?) in Liefland am Dienstag vor Ostern lauffenden Jahres gegen seinen Bruder Hans Crassowen zu erblicher Renunciirung dero väter- und mütterlichen Gütern gegen gewisse Summa sich erklehret und verpflichtet hätte, und wäre er itzo nicht allein in solcher Meynung und Verpflichtung nicht wendig, sondern wolte auch dieselbe anhero erholet haben, und würde bey derselben aus folgenden Ursachen gestercket, sintemahl ihm woll wißig, daß sein seeliger Vater auf den Lehn-Gütern Schulden gelassen, auch wegen Aussteuer zweier Geschwistern, welche nach des Vaters seel. Absterben ausgesteuret worden, mehr Schulden hätten gemachet werden müssen, dann auch daß vier unausgesteurete Schwestern vorhanden, mit deren künftigen Aussteuer die Lehne noch beschweret wären, über welches alles er auch erwogen, daß die Theilung dero Lehn-Güter nicht allein dem Lehns-Herren zu nicht geringem Schaden wegen der Roßdienste, sondern auch denen Lehnleuten zu gäntzlichem Verderb ihrer selbsten und Untergang der adelichen Geschlechter gereichete, dahero dann in diesen Fürstenthümern und Landen üblich und bey Nachbahren viel exempel vorhanden, da die Brüder ihre väterliche Lehn-Güter, ob sie gleich viel ansehnlicher, als diese nicht, seyn gewesen, nicht getheilet, sondern einer eine gewisse Summa Geldes vor seyn Antheil genommen. Hierauff haben gemeldete Hans und Tönnies Krassow, **item** Daniel Krassowen Vormündern diese Heinrich Krassowen wollbedachte beständige Verpflichtung und Erklährung angenommen und acceptiret und darauff wie auch wegen einer gewissen Summen der väter- und mütterlichen Erbschafft sich mit ihm dahin verglichen und vertragen, daß Hans und Tönnies Krassow, **item** Daniel Krassowen Vormünder alle väterliche Lehne und Güter erblich und ewiglich annehmen, und dabei zugleich alle väterliche Schuldt und Unschuldt, so entweder bei des Vaters Absterben albereit gewesen oder hernacher gemachet worden, auch alle **jura** und Gerechtigkeit, **item actiones tam active quam passive** nichts ausgenommen, beides in Gewinn und Verlust bei sich allein behalten, und daferne Hinrich Krassow vor solches alles, wie auch vor die mütterliche Erbschaft und was derselben anhängig zwey tausend Gulden Pommerscher Wehrung, jeden Gulden zu vier und zwanzig Schillinge Lübisch gerechnet, erlegen, abtragen und bezahlen sollen und wollen. Und ist Heinrich Krassow wegen ietztgedachter zwei tausend Gulden folgendermaßen begnüget und befriediget worden.

Anfänglich seyn ihm die sechs hundert Gulden, so er wie oberwähnt mit fürstl. Consens hiebevor aufgenommen, angerechnet, **item** vors ander haben Hans und Tönnies Krassow, **item** Daniel Krassowen Vormünder ein hundert Gulden, welche Heinrich Crassow der Herrschafft auf Putbus schuldig worden, als ihre Schuld zu bezahlen angenommen. Vors dritte haben Hans und Tönnies Krassow und Daniel Krassowen Vormünder versprochen und zugesagt, daß sie Hinrich Krassowen auf dem nechstfolgenden **Juliani** gewißlich und ohnfehlbahr in den Flecken zu Bergen in Rügen gelegen zwei hundert Gulden, jeden Fl. zu vier und zwantzig Schillinge Lübsche gerechnet, guter gangbarer Wehrung in einer unzertrenten Summen erlegen und bezahlen sollen und wollen. Und dieweil an gedachten zwei tausend Gulden noch ein hundert Gulden mangelt, so haben vors vierte Hans und Tönnies Krassow, **item** Daniel Krassowen Vormündere ihme einen guht Kleid neben einen Mantel und dennoch (?) ein guth Pferd mit Sattel, Zaum und Büchsen, so gut solches im Gute vorhanden, geben, damit also Henrich Krassowen wegen der zwei tausend Gulden content und befriediget. Und hat hergegen Henrich Krassow vor sich, seinen Erben und Erbnehmern nachl. gl. (?) seinen freundlichen lieben Brüdern Hans und Tönnies Krassowen, **item** des unmündigen Bruders Vormündern und ihren Erben und Erbnehmern, erblich ewiglich und unwiederruflich eingeräumt, cediret und abgetreten, alle seine väterliche Lehn-Güter an Aecker, Wiesen, Mohren, Heyde, Weyde, Holtzungen, Ruschen, Buschen, Fischereyen, Jagten, Gerichten, Diensten, Pechten, Höven, Caten, Zimmern und allen andern benannten und unbenannten Gerechtigkeiten, an Handt und Halß, höhesten und sidesten, wie es Nahmen haben mag, allermaßen wie der Vater seel. die Güter in Grentzen und Scheiden besessen und ein gehabt, und zu besitzen oder einzuhaben befugt gewesen, und uff seine Kinder und Erben transmittiret hat. Wie auch imgl. Hinrich Krassow vor sich und seine Erben mehrermeldten seinen beiden Brüdern zusampt des unmündigen Vormunde und deroselben Erben würcklich cediret und mit Hand und Mundt renunciret hat, beide väterliche und mütterliche Erbschafft (welches die Mutter so Gottlob noch im Leben, und ausdrücklich bewilliget und consentiret) an Gülden Zinsen, schuldt, unschuldt, wie es Namen haben mag, nichtes ausgenommen, mit gerichtlichen und ungerichtlichen Gerechtigkeiten und sachen, alles zu Schaden und Verlust,

cum onere ex commodo, an welchen allen Heinrich Krassow um und zu keinen Zeiten einige Anspruch, forderung und Gerechtigkeit sich vorbehalten hat, nur und alleine die samende Hands-Gerechtigkeit an diesen und an andern Lehngüthern sich vorbehaltende und dasselbe gleichwoll mit dem ausdrucklichen Gedinge, daß er sich derwegen auf alle und jede künfftige Fälle wan und welchergestalt dieselbe fallen und sich zutragen würden, mit geld alß unverdächtige Herren Commissarii oder erbetene Freunde dasselbe schätzen und aestimiren würden, von mehr beregten seinen Brüdern abfinden lassen solle und wolle, welches alles er jedes wie obgesetzt in allen seinen Puncten und Clausuln stets fest und unverbrüchlich zu halten, mehrgemeldete Gebrüdere und des Unmündigen Vormunde verheischen und versprochen und zugesagt, auch mit einen Handtgelübdt bestärket haben, alles bey adelichen Ehren, treuen wahren Worten, christlichen Glauben an Eides statt. Wie denn auch mehr ermelte Gebrüdere, und des Unmündigen Vormunde wissent, wolbedächtlich und genugsahm erinnert, verziehen und renuncert allen **beneficiis**, Begnadungen, Indulten, Freiheiten und Ausflüchten, welche albereit in weltlichen und geistlichen Rechten, gemeinen oder sonderbahren **constitutionen** und Gewohnheiten erdacht seyn, oder künftig erdacht werden möchten, und nahmentlich **exceptioni doli, metus simulationis, rei non sic gestae L. 2. C. de resc. vend.** und allen andern Behelffen **in genere vel specie. Item exceptioni generalem renuntiationem non valere nisi specialis praecesserit,** deren allen und jeden hinwieder zu ewigen Zeiten selbsten vor sich oder ihren Erben nicht zu gebrauchen oder andern zu gebrauchen nicht verhengen und zulassen, zumahl auch mehrgedachte Gebrüdere und Vormünde dieses alles und jedes aller bestermaßen, wie es im Recht oder Gewohnheit geschehen kan, soll oder mag, vor gültig und kräftig gehalten und geachtet haben wollen, **et si quidqvam non valet ut divisio, permutatio et venditio vel transactio valeat ut donatis vel pactum, item vice versa et quomodo libet ..... est.** Immaßen auch zu mehrer Bekräfftigung obgeschriebenes alles mehrgedachte Gebrüdere und Vormünder hundert Gulden straff willführlich beliebet und gesetzet, welche alß offt einer oder ander in einigen Punkt hiewieder zu handeln sich unterstehen würde, halb unsern gnädigen Landesfürsten, und den andern halben Theil den nicht haltenden erleget und bezahlet werden sollen, so auch einer mehrgemeldeten Gebrüdere oder derselben Erben der diesen Vertrag im Gerichte zu antworten nicht schuldig; es sey den zuvor von dem nicht haltenden Theile die Strafe erleget worden, und soll alßdann dieser Contract nichts weniger in allen Puncten und Clausuln beständig und fest verbleiben und die Straff erleget werden. Und endlich haben mehr gemeldte Gebrüdere und des minderjährigen Vormunde sich dahin erklähret, daß sie zu mehrer Bekräfftigung obiges alles hochgedachtes unsers gnädigen Fürsten und Herren gnädigen Consens und Confirmation (dazu gleichwoll Hinrich Krassow die Unkosten zulegen sollen) unterthäniglich ausbitten wollen. Dessen allen zu steter unerbrochener Haltung haben Hinrich, Hans und Tonnies Krassow vor sich und ihre Erben und im Nahmen Daniel Krassowen, Johan Normann und Heinrich von Usedohm alß Vormunde und daneben die Edle und Ehrenveste Jochim Crassow zu Schweichevitz und Marten Barnekow zu Tribbevitz erbgesessen, alß beyde Krassow erbetene Freunde zum Zeugniß der Wahrheit dieses mit eigenen Handen unterschrieben und mit ihren angebohrnen Pittschafften alle (ausgenommen Tonnies Krassow, welcher in mangel des Siegels unterschrieben) versiegelt. So geschehen zu Veickevitz den zehenden **Novembris** im Jahre nach Christi seeligmachenden Gebuhrt sechszehenhundert und zwey.

Heinrich Krassow mein eigen Hand.	Hanß Krassow mein eigen Hand.
Tönnies Krassow, in mangel meines Siegels.	Johann Normann mein eigen Handt.
Heinrich von Üsedom.	Jochim Krassow.

Marten Barnecko w mein eigen Handt.

No. 381. Anno 1602, den 15. Novbr.

Herzog Bogislaus XIII. bestätigt als Vormund des Herzogs Philipp Julius die vorhergehende Urkunde.

Nach einer Abschrift im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Von Gottes Gnaden, Wir Bogislaff, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rulgen,

Graff zu Gützkow und der Lande Lauenburg und Bütow Herr, bekennen hiemit in Vormundschafft des hochgebohrnen Fürsten und Herren Philipp Juliusen, Herzogen zu Stettin, Pommern, unsers freundlichen lieben Vettern und Pflegesohns, daß die ehrbarn, hochermeltes unsers freundlichen lieben Vettern Lehnleute und lieben Getreuen **Hinrich, Hans, Tonnies, Gebrüdere die Krassow zu Veickevitz** und dero unmündigen Bruders **Daniel Krassowen** verordnete Vormündere uns gegenwärtigen unter sich getroffenen Vertrag, wegen ihrer väterlichen, mütterlichen Lehen, Erb- und aller Verlassenschafft fürzeigen und umb unsern fürstlichen Consens darüber mitzutheilen in Unterthänigkeit anhalten lassen. Dieweil wir nun solch ihr bitten nicht umziemlich erachtet, alß confirmiren und beståttigen Wir hiemit in hochgedachter Vormundschafft obberegten Vertrag in allen seinen Puncten, Clausuln und Articuln, wie derselbe wörtlich lautet, in Krafft dieses unsers Briefes, wie solches beständigst zu geschehen, jedoch unß, unsers Pflegsohns und månniglichés Rechten ohne Schaden. Zu Uhrkund haben wir an diesen unsern Wilbrieff unsere Pittschafft vor hangen und denselben mit eigenen Händen unterschrieben, der gegeben den fünffzehenden Monats Novbr. im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Heylandes Geburth, ein tausend sechs hundert und zwey. Hiebey an und über sein gewesen die ehrenveste und ehrbare, unsere Råthe und liebe Getreue Burchard Horn, unser Cantzler zu Schlatkow, Christoff von Rammin, unser Marschall und Hauptmann zu Wolgast, Wilcken von Platen, Hoffgerichts-Verwalter uff Woltersdorff und Grantzkevitz, Albrecht Wackenitz, Hans Krackevitz, Doctor Reimarus Seltrecht, Hoffråthe zur Clevenow, Postelitz und Wolgast gesessen, Matthaeus Burgmann, unser Landrentmeister, und Gregorius Frobös und Johannes Berckhan, unsere Secretarien.

Bogislaus manu ppria.

No. 382. Anno 1605, den 8. April zu Pansevitz.

Protocoll über eine gerichtliche Verhandlung wegen eines Friedenbruchs.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Anno 5 den **8. Aprilis** heft der edler, ernuester **Hans Kraszow** tho **Panseuitz** im kroge einen rechtsdach geholden. Richter iß Thomas Bulle, bisitter Claus Barnekow, Procurator Hans Hakebeke, vnd sint volgende vorbescheiden: Hans Hakebeke bespreft im namen des gerichts Peter vnd Marten Gouwen, de vele perlements in sinen, des junker gudern bedreuen, dat he en ock frede to vele malen heft gebeden laten bi poen 20 fl.; den Peter Gouwe vngeachtet nicht geholden, sunder vorgangen owste, wie se graß gemeiett Peter Gouwe tho gelopen vnd sinen broder Marten mit der seiße midden entwei tho houwen gemeinet, vnd em vam vagede gewehret, wen se nu gestunden, dat en solk frede gebaden, scholen se densuluen tho erleggen schuldich sin, vnd dan ock dem itzt vnd lesten broke, so mit wehren geschen, wen se wurden vorlohen, iß en solchs tho eides handt gelecht vnd van dem ..... tho scheiden alse se besprafen. (Am Rande steht: „borge Frens Secute tho Patzke.“) Claus Putbrefe berichtet in Peter Gouwen namen, vnd bekendt dat em frembde (poen 20 fl.) gebaden vnd densuluen gebraken, auer sin broder em mit worden dartho gebracht, beret auer de gude. (Am Rande steht: „borge Hans Vith.“) Dewile he bekendt, dat he den frede gebraken, iß em xx fl. in vier weken dre dage tho entrichtende, tho rechte erkandt.

Glifer gestalt iß Marten Gouwe ock besprafen, de so wol alse sin broder den frede nicht geachtet, de em vam junker alse 20 fl. gebaden, wen he nu den vele mahl gewerkeden broke vnd frede bekande, schole he densuluen tho erstaden schuldich sin, so he bekande, edder vorlohende, tho edes handt gelecht. (Am Rande steht: „borge Frens Secute.“) Marten Gouwe bekendt, dat he wol frede gebraken, auer sy dartho verorsaket vnd biddet vmme de gude. (Am Rande steht: „borge Benedicts Dober.“) Dewile vp veler lude vnd aller anwesenden thom flitigsten gehandelt, iß idt thom lesten vp x fl. gehandelt, in 4 weken 3 dagen tho betalen, vnd sint alle excessen hirmit vpgehauen.

No. 383. Anno 1607, Cathedra Petri (22. Febr.)

Hans Krassow zu Varnsnevitz und Pansevitz Erbgesessen übergiebt dem Heinrich Hasse einen Bauerhof in Malkevitz gegen

417 Mark Erbgeld, zu beiden Theilen frei stehender Kündigung.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Ich Hansz Krassow zu Varsenevitz vnd Pansevitz erbsessen thue hiemit vor mich, meine erben vnd sunsten jedermennichlichenn kundt, das ich recht vnd auffrichtigen habe verkaufft, verkauffe vnd verlasse hiemit vnd in krafft dieses brefes dem ersamen vnd namhafftigen Heinrich Hassen vnd seinen erben, das erbe zu Malkevitz, darauff ein hauß, eine Scheune, ein Kobn vnd Backheuschen, daß Heinrich Blisan eine zeit lang zuuor ingehabt vnd bewohnet hat. Darzu ein hufe sadiges ackers, nebenst der heuwiesen, die Trendel genannt, als das nun in alles licht, vnd von alters in seinen enden, mahlen, grensen vnd scheiden gelegen hatt, für vier hundert sieben zehen Mark sundesch erbegelt, die er auff drei hinder einander folgende Cathedra Petri zu voller genuege, eines ichlichen terminß ein hundert neun vnd dreisich Mark hat bezalett, die ich für mich vnd meine erben ihm vnd seinen erben hiemit vnd in krafft dieses briefes thue quitieren vnd ledich sagen. Es soll aber Heinrich Hasse oder seine erben alle Jahr neun Mark gelt pacht, sechs schepfell fueter habern, sechs hueuer vnd viertzigk eier geben, vnd den dach dienst nebenst seinen nachbarn getrewlich leisten vnd verrichten, vnd sol dabei behalten alle vnpflicht, alß Bischoffskorne, presterzehenden, küsterkorne, kirchschatz, lantschatz vnd was von alters davon gegeben. Dakegen wil ich Hans Krassow oder meine erben, Heinrich Hassen oder seinen erben, dasselbe erbe frien vnd wehren für alle ansprache, geistliche oder weltliche personen, die für recht kommen, recht geben oder nehmen wollen, für alle alte und neue briefe, so dar auff sein müchten, oder gegeben konten werden. Wan eß sich aber begeben würde, das ein den andern auffsagen wolte, so sol solche auffsage ein gantz jahr zuuor, wie den lantbrauchlich auff Sanct Peters tagk zu geschehen, alsden soll Heinrich Hasse oder seine erben seine vierhundert vnd siebenzehn Mark Sundesche, inmaßen er die bezalett, auf vere hinder einander folgende Cathedra Perri, jeden 104 Mark, necbst der vffage von mir oder meinen erben empfangen vnd gewertich sei. Begebe eß sich alsdenne, das er etwas an grobem holtze in dem erbe, das erweislich were, bette vorbauwett, vnd begabt, oder dar he etwas niederfallen laßen, gekürtzet vnd abgezogen werden. Diß alles getrewlich vnd ohne gepfer zu halten, habe ich Hans Krassow für mich, meine erben, meine angeborne pittschafft zur warheit vnd zeuchniße hieunder wissentlich getruket vnd versiegelt. Welche gegeben im Jahr nach Christi geburtt sechtzehen hundert vnd sieben auf Cathedra Petri [1])

Auf einem in gewöhnlicher Weise zusammengelegten Bogen eines gelblichen Papiers, dessen Wasserzeichen sich nicht mehr genau erkennen läßt. Auf einem Stück Papier, dem grüngelbes Wachs untergelegt, ist das zu Urk. 354. beschriebene und Tab. **XIII. No. 17.** abgebildete Siegel abgedruckt, dessen sich früher der Vater des Hans, Heinrich Krassow, bediente.

No. 384. Anno 1607. Wolgast, den 19. Septbr.

Bescheinigung, daß **Hans** und **Daniel** Gebrüder die **Krassowen** zu Veickevitz gesessen, dem Herzoge Philipp Julius den gewöhnlichen Lehns-Eid abgestattet.

Aus der vidim. Abschr. in den ält. Lehn-Acten **No. 3. fol. 18.**

---

1) Das Verhältniß der „Köter" war dem der Bauern ganz analog, nur daß sie weniger Acker besaßen und ihre Dienste zu Fuß leisteten, weil sie gewöhnlich wohl keine Pferde hatten. Mehrere in den Pansevitzer Gütern über den Nachlaß von Kötern gehaltene Erbschichtungen ergeben dieß. So hielt Hans Krassow den 3. Mai 1602 in des verstorbenen Chim Bullen Katen Erbschichtung. Derselbe hatte eine Wittwe mit drei mündigen verheiratheten Kindern hinterlassen. Das Erbgeld des Katens mit 3 Morgen Acker und ½ M. Wiese betrug 65 Mk. Er hinterließ 1 Kuh, 2 Rinderchen (von 1 und 2 Jahren), 3 Schweine, 3 alte Gänse mit 18 jungen, 5 Scheffel Gerste. Der Werth der Betten und sämmtlichen Hausgeräths betrug 49½ Mk., der seiner sämmtlichen hinterlassenen Güter 165 Mk. 8 ßl. Dagegen betrugen seine Schulden 410 Mrk. 6 ßl., so, daß „wen nun de herschop, de kerke, vndt etliche andre von erer schuldt (orsake halven) nicht missen, konen de andern Creditorn von erer schult nicht mer als dat vierde deil na thogelechter rekenschop bekamen." — „Den katen heft de herschop, sampt alle siner vorigen thobehoring tho erue vndt buhrrechte vorkofft, einem mit namen Frentze Secute, dat he em sine rechte vnd denste daruan dohe, wen idt de Juncker wert begeren, vnd heft vor den katen gelauet tho geuende 30 fl. vp drie na einander folgende Petri effte Termine wo landtgebrucklich is tho betalende, eines iederen Termins 30 Mrk. Heft ock darby angelauet, dat he wil den katen beteren vnd nicht vorschlimmeren. Vor dith alles stades vaste vnde wol tho holdende, heft he der herschop tho borgen gestellet vnde hebben gelauet Pawel Gouwe tho Veickeuitz, Hans Benedichts tho Varseneuitz vnd Claus Benedichts tho Panseuitz, alle wanhaftich."

No. 385. Anno 1607, zu Bergen, den 23. Novbr.

Erbvertrag zwischen Ernst Normann, Königl. Maj. in Dänemark, Kammer-Junker, und den Vormündern seines unmündigen Bruders Jerschlaf Friedrich N. Wilken und Jürgen Gevettern von Platen zu Wenz und Friehsen Erbsessen.

Aus einer beglaubigten Abschrift.

Da ihr väterliches Gut Tribbevitz sich nicht gut theilen ließ, so ward dasselbe von den Fürstl., hierzu verordneten Commissarien Baltzer v. Jasmund, Christof v. d. Lanken, J. F. G. Landvoigten und Räthen zum Spiker und Lanken, und Zacharias von Kahlden zu Silmenitz Erbgesessen, die Antheile in Sactze und Malkevitz einbegriffen, auf 9000 Fl. geschätzt, von denen 2516 Fl. 32 ßl. Schulden abgingen, von denen ein Posten von 1000 Fl. Tönnies Krassow gehörte, mithin stellte sich die unter den Brüdern zur Theilung kommende Summe auf 6483 Fl. 16 ßl. „Nachdem auch zum andern das Guet Tribbevitz Tönnies Krassowen vf 9 Jhare von künftigen Petri Anno 1608 an zu rechnen, bis anno 617 vmb 210 Fl. jherlicher Pension, mit vorwissen Ernst Normanß vndt desselbigen vnmündigen bruedern vormundt eingeräumt, derselbe sich aber solcher zugesagte jhare sich durchaus nicht begeben können noch wollen, alß sollen demselben solche jhar über verschriebenes gueth gelassen werden, weil aber geregter Tönnies Krassow die 60 Fl. zinse an verschriebener 210 Fl. Pension zu defalcieren und die übrigen 150 Fl. seinen Schwagern jherlich zu entrichten, nach verlauf aber solcher 9 jhare werden geregten Krassowen seine 1000 Fl. nicht unbillich gefolget. Weilen aber Krassow für geregtes Guet Tribbevitz nicht mehr als 210 Fl. Pension zugesaget, dieses stücke guets aber vf 5000 Fl. gesetzet worden und also die Zinsen 90 Fl. höher als mit Krassowen contrahiret lauffen, so haben sich beide Theile — aus brüderlicher geneigter affection, welche sie zu ihrer Schwester tragen, dahin verglichen, daß sie solche übermaße diese 9 Jhar vf sich nehmen und abtragen, und der deme guedt fallen wirdt, deme andern den kein guedt feldt 45 Fl. jdes Jhares nachgeben wolle." — Die Schulden, so auf dem guete haften, werden von beiden Brüdern gleichmäßig bezahlet. Ob auch wol Ernst Normann und seines Bruders Vormünder wegen nachstehender Zinsen und deteriorialien des Gutes Tribbevitz ihren Schwager Marten Barnekow in Anspruch zu nehmen vorhabens, so ist es doch dafür behandelt, weil derselbe aus freundlich schwegerlichen willen, von den 1000 Thalern zugesagtes Brautschatzes 1000 Mrk. remittirt, als haben sie dagegen auch sich solcher fürderung begeben. — Nach diesem ist die Kavel geleget, da dan Jerschlaf Friedrich Normann das Guet, und Ernst das Geldt gefallen.

No. 386. Anno 1608, zu Bergen Tags Juliani, den 9. Januar.

Schuldverschreibung des Tönnies Krassow an Erich v. der Osten über 1000 Fl.

Aus dem Orig. auf Pergament in meinem Besitz.

Hans Krassow zu Veikevitz Erbsessen bekennt, daß ihm Erich von der Osten, zur Capelle Erb- und Helle gesessen, 1000 Fl. gewöhnlicher Münze, den Gulden zu 48 ßl. Sund. gerechnet, vorgestreckt, quitirt über dieselben und verspricht sie jährlich mit 60 Fl. zu verzinsen. Die Aufkündigung steht jedem Theile frei und erfolgt ein Jahr vor der Auszahlung auf Juliani. Zu recht selbstschuldigen Bürgen setzt er seine lieben Brüder, Vetter und Schwäger, als Hans und Daniel Gebrüder die Krassowen, beide zu Veikevitz, Marten Barnekow zu Lancke, Jochim Bhole zu Gasnevitz und Tönnies Krassow zu Swerdeuitz.

Die Aussteller und die Bürgen haben die Urk. eigenhändig unterschrieben. An 6 Pergamentstreifen hängen eben so viele runde in grünes Wachs gedruckte Siegel, die eine Tectur von gelbem Wachs haben. Das Siegel des Tönn. Kr. am 1sten Pergamentstr. ist so zerdrückt, daß man die Einzelheiten, namentlich den Helm nicht erkennen kann. Der Schild zeigt in der vordern Hälfte den halben Ochsenkopf, die hintere ist zerdrückt. Das 2te Siegel zeigt im längs getheilten deutschen Schilde in der vordern Hälfte einen rechts hin sehenden Ochsenkopf mit einem Ringe in der Nase. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im obern Felde 2 Kleeblätter, im untern 3 Querflüsse. Der Helm, von dem Decken herabhängen, zeigt 2 nach einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken je mit 3 Pfauenfedern besteckt. Neben dem Helm die Buchstaben H. K. Das 3te Siegel zeigt im längs getheilten deutschen Schilde in der vordern Hälfte einen hal-

ben Ochsenkopf, an die Theilungslinie gelehnt. Die hintere Hälfte ist quer getheilt. Im obern Felde stehen 3 Kleeblätter, 2. 1. (?) Die untere Hälfte ist leer. Der Helm, den zierliche Decken schmücken, zeigt 2 einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken je mit 3 Pfauenfedern besteckt ist. Ueber dem Helmschmuck die Buchstaben **D. K.** Das 4te Siegel zeigt im Schilde und auf dem mit Helmdecken geschmückten Helm einen wachsenden links gewendeten Widder. Neben dem Helmschmuck die Buchstaben **M. B.** Das 5te Siegel zeigt im deutschen Schilde über einen aus 5 Stücken bestehenden offenen Stufengiebel einen rechts gewendeten wachsenden Greifen. Auf dem mit Decken geschmückten Helm stehen 2, sich an einen gestümmelten Baumstamm haltende, vorwärts schauende Greife. Neben dem Helmschmuck die Buchstaben **I. B.** Das 6te Siegel zeigt im längs getheilten deutschen Schilde in der vordern Hälfte einen halben an die Theilungslinie gelehnten Ochsenkopf, die hintere Hälfte ist mit 3 Kleeblättern bestreut. Der mit einfach gearbeiteten Decken geschmückte Helm zeigt zwei einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken mit je einem Kleeblatte besteckt ist. Ueber dem Helmschmuck die Buchstaben **T. K.** Das 2te, 3te und 6te Siegel sind Tab. **XIII. No. 21 — 23.** abgebildet.

No. 387. Anno 1609, zu Stralsund, den 11. März.

Testament des **Anthon Krassow** mit einem Codicill vom 12. April 1610.

Nach einer Abschr. im Pansevitzer Haus-Arch.

Im Nahmen der heiligen unzerteilten Dreifaltigkeit Ahmen. Nachdem allen menschen, so viele deren in diese mühesehlige weldt geboren werden, nichts gewissers, also der todt, daneben aber nichts vngewissers als die stunde desselben, und einem jedem erlaubet und zugelassen, das er von seinem ererbten und durch Gottes segen wol erworbenen guetern, wie es damit nach seinem absterben gehalten werden solte, disponiren und verordnen müge, so habe ich **Anthonius Krassowe zur Varsenevitz und Pansevitz** erb- und Anclam gesessen, solches bei mir betrachtet, und dahero mit gutem wolbedachtem muth, auch godt lob bei voller vornunfft und zimblicher leibesgesundheit, meinen letzten willen und disposition aufgerichtet, und thue desselben hiemit wie solches zu rechte und gewonheit am krefftigsten geschehen sol, kann oder magk. Anfenglich und zum ersten befehle ich, die übrige zeit meines lebens der heiligen protection und regierung meines himlischen Vaters, und in seine hende meine sehle auf die stunde meines absterbens, von herzen bittend und nitt zweiselnd, er wolle vmb seines lieben Sohns meines erlösers und sehligmachers Jesu Christi, bitter leiden und sterben mir alle meine sünde aus lauter barmherzigkeit vorziehen und vergeben und mir das ewige erbtheil im himmel, demselben seinen sohn Jesu Christo gnediglich geben und ererben lassen. Zum andern befehle ich meinen leib nach meinem absterben der erden, darin der frölichen aufferstehung der todten am großen tages Jesu Christi zu erwarten, und will, das mein leib mit christlichen ceremonien begraben und dem prediger, so die leichtpredige halten wirdt 10 Fl., allen übrigen predigern einen reichsthaler, den schulgesellen einen jedern 1 Fl. und den schülern jeder 4 ßl., neben auch mir ein zirlich epitapfium aufgestellet, und der kirchen 300 Fl. zur milten gabe vor die begrebniß und glockenleuten zugekehret werden sollen. Zum dritten so legire und vermache ich den predigern und armen in Anclam die rente von 500 Fl. hauptsum, dauon der halbe den predigern, die übrige halbe theil den armen iehrlig ausgetheilet werden sol, und damit dieses desto gewisser geschehen müge, so sollen meine erben einen erbstandt der stadt Anclam innerhalb einem viertentheil jhares nach meinem absterben 500 Fl. bahr erleggen, und dagegen eine reception annehmen, das dieser meiner verordnung jherlig nachgesezet und gelobet werden solle. Hiernegst und zum 4ten wil ich, das aus meinen reidesten gütern folgende legata entrichtet werden sollen, nemblich **D.** Lamberto Steinwichen, welchen ich in meinen studiis, gefehrligkeiten, reisen, auch folgendt trew befunden und bestendiglich geliebet, 2000 Fl., dan auch meinen beiden guten bekandten und freunden, bürgermeistern Michaeli Winkop und rathsverwandten Jochim Guzkowen einen jeden 100 Fl. Zum 5ten meine liebe haußfraw betreffendt solln meine erben derselben entrichten alles was sie mir zugebracht. (Jedoch dauon zuuor abgezogen, was ich ihr vorstrecket und vor sie bezahlet und angewandt) und dazue die gewonliche besserung des ehegeldes und was sonsten vermüge der adelichen priuilegien und pomrischen landtgebrauches ihr gebühren magk, dan ich dieselbe mit nichten nach stadtgebrauch, sondern vermüge aufgerichteter ehestifftung, und meiner haußfrawen und der ihrigen selbst eignen beliebung, nach adelichen gewonheit gefreiet, auch mich nimmer der stadt An-

clam statutis verwandt gemacht, das ich bedacht gewesen, ein adelich guedt zu kauffen und mich dahin mit der wohnung zu begeben, dahero ich auch will und verordne, das das Anclamsche recht oder statuta wieder diesen meinen lezten willen und über meine habrschafft und güter nit angezogen oder gebrauchet werden sollen. Anreichendt zum 6ten meine bludtverwandten übermache ich meiner herzlieben mutter, dafern sie meinen todt erleben solte, **jure institutionis** 2000 Fl., meinem lieben brudern **Hans Crassowen** legire ich über die 10000 Fl., so ihm im erbvertrage verschrieben, imgleichen über die 1500 Fl. (wofern dieselbe in meine erbschafft einfließen), welche vermüge des am 7ten dieses mit ihm aufgerichteten vertrages an ihn zurücke fallen sollen, noch 1500 Fl. Meiner lieben schwester Marten von Ahnen hausfrawen legire ich auf ihre leben jherlig 100 Fl., und dan meines lieben schwagers sohn Christoffer von Schwerin legire ich meine bücher und bibliothek, jedoch wofern er nit seine studia continuiren, sondern vor dem 20 jhar seines alters davon ablassen würde, solle meine bibliotheca ihme Christoff nicht gelassen, sondern obgemelten meinem freunde D. Steinwichen zugeeignet und eingeandtwortet werden. Entlich und in allen meinen übrigen gütern, sie sindt beweglich und unbeweglich, fahrender haabe, haußgeräth, bahrschafft, kleider, ketten, ringe, cleinodien, silbergeschirr und wie es nahmen haben magk, setze und instituire ich zu meinem wahren ohnzweiflichen erben meine freundtliche liebe schwester Claus von Schwerins ehelige hausfraw und derselben kindern, und wil, das sie nach abgelegten obspecificirten legatis und meinen schulden, da einige vorhanden sein würden, alle meine güter ruhesamblich genießen und gebrauchen, und dieselben alß meine erbinne haben und behalten solle, wofern ich auch in künfftiger zeit bedacht würde, obgeschriebene legata sampt oder sonders zu verbessern oder auch iemandts mehr legata zuvormachen, auf solchen fahl, weil ich solches auf einen besondern zettel mit meiner handt und dem (?) unterschrifft **cum dato** auch meinem insiegel vorzeichnet und in diesem meinen letzten willen oder testament in oder beistechen, und was also in oder beigestochen befunden würde, solches wil ich erzehlter gestalt, (ich) bekrefftiget haben, das es weiniger nit, als wan es hierein wordtlich inseriret, gültig und bestendig sein solle, und dieselbe, wie obgeschrieben, ist meiner bestendiger letzter wille und meinung, darnach es mit meinen zeitlichen gütern nach meinem absterben genzlich gehalten werden solle. Und da dieser verordninge einigen mangels halben (für) ein solen oder zierlig testament nit gehalten werden könte, so sol sie gleichwol als ein ander letzter wille, **codicil donatio causa mortis** und sonsten allerbests anderer gestalt gültig und bindig sein, dawieder auch meine erben oder legatarii keinesweges kommen, sondern allen und jeden obgeschriebenen inhalt festiglich nachsetzen sollen. Zu dessen wahren vrkundt habe ich dieses alles mit eigner handt geschrieben und unterschrieben, folgig dieses mit einem seidenen faden verschlossen und durchgestochen und auf dem faden mein Siegel aufgedrücket, wie ich den auch dazu 7 gezeugen und notarium requiriret. So geschehen zum Stralsund, den 11. Martii anno 1609.

Antonius Crassow.

Copia der Beilage.

Ich Ant. Crassow zur Darsneuitz erbsessen bekenne hiemit, das ich in gleicher betrachtung aller menschen und meines zustandes und welchen bundt wir vmb unserer sünde willen mit dem todte haben, wie in diesem testament enthalten ist, auch crafft des vorbehaltes aus ausdrücklicher darin enthaltener confirmation dero schedularium, welche ich hirein vnter meiner handt und siegel legen würde, gedachts mein testament in etlichen puncten declariret und ferner legiret haben wil wie folget: zum ersten, das meine haußfraw darinn was sie mir zugebracht, sich begnügen lassen und darüber mehr als die adeliche priuilegia besagen, aus meinen gütern nicht haben soll. Zum andern das alle die gelde, welche meine schwester, Claus von Schwerin seine haußfraw, aus meiner erbschafft auf meinen todtsfahl bekommen wird, an den ortern, da sie izo stehen, als lange Claws von Schwerin im leben und die zinsen ausgegeben werden, vnaufgekündiget bestehen bleiben sollen, und wofern die zinsen zurügk pleiben, und dahero die gelde aufgekündiget werden müssen, oder auch der debitor dieselben ablegen würde, so sollen dieselben an gewisse orter wiederumb bestetiget werden. Zum dritten so legire ich über das übrige Marten von Ahnen haußfrawen 1000 Fl.; jedoch sollen derselben Marten von Ahnen, viel weniger ihren beiden kindern, bei ihrem leben das hauptsummen und zinsen nicht bemechtigt sein, und wil ich, das diese meine schrifft oder **schedula cum codicillorum testamento confirmatorum** haben sol. So consigniret zum Stralsundt, am 12. April anno

1610 und mit eigner hand geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem angebornen pitschaffte bekrefftiget.

(L. S.) Anthonius Crassow, meine eigen handt.

No. 388. Anno 1611, Wolgast, den 11. Januar.

Herzog Philipp Julius von Pommern bestätigt den Pfand-Contract, in welchem Siverd der Jüngere und Johann Gebrüder die Dechowen an **Anthonio Krassowen** ihr Lehngut Pütenitz mit dessen Pertinentien für 25000 Fl. auf 21 Jahre verpfänden, obgleich ihr Vetter Sivert Dechow der Aeltere in solche Verpfändung nicht willigen wollen, wozu er nach Landes-Privilegien und Landtags-Abschieden nicht befugt gewesen [1]).

No. 389. Anno 1611, zu Bergen, den 10. Sept.

Dorothea Normann, **Heinrich Krassows** Wittwe, schenkt ihrem Sohn **Hans Kr.** 500 Fl. auf ihren Todesfall.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Dorothea Normann, sehligen **Heinrich Krassowen** zu **Varsenevitz und Pansevitz** Wittwe, bekennt, vor dem Notar und Landgerichts-Secretair Georg Krause und den Zeugen Elias Kakelbaeus, Petrus Pagenkopff, Hans Stein, Mattheus Petzschen und Zacharias Holtzappel, daß sie gewilligt „eine Uebergabe auf den Todesfall zu bestettigen" und von ihren zeitlichen Gütern ihren hertzlieben Sohn 2c. **Hans Krassowen** zu Varsenevitze und Pansevitze Erbgesessen etwas voraus zu verehren „vnd solches darumb weill sie biß daher in ihrem Witbenstande auch sonsten von Jugend auf alle kindliche Liebe und trewe, hülffe, raht und best in worten und werken an ihm erspüret, sie dessen auch sich ferner zu ihm, sonderlich, da sie unser Herre Gott in diesem ihren nunmehr erlebten hohen alter mit leibes vnuermügenheit und anderm kreutze zuehaus suchen sollte, zu getrösten, weil er ihr zur negesten thüer, ihre andern lieben kinder aber außerhalb Ruigen wohneten, und sie sich deroselben aufwartunge, hülffe (und pfle)ge also nicht wie von diesem ihrem sohne Hans Krassowen zu erfrewen haben möchte, und dann auch darumb, weill zu der zeitt wie zwischen ihm, Hans Krassowen und seinen brueder, ihrem auch lieben sohne Antonio Krassowen etzlicher zinß oder wucher, wie auch ander gelde halben mißverstandt eingefallen, dadurch ihr der brüder erblicher Vertragk disputirt worden und große vneinigkeit sich anspinnen wollen, auch die brüder darieber in feindtseheligkeit und vnuersöhnlichen haaß und zu ander vngelegenheit gerahten könten, welches ihr der fraw Krassowschen, alß der leiblichen mutter, eine hertzliche sorge und bekümmerniß gewest, dieser ihr sohn Hans Krassow sich durch ihr, der mutter träuliches bitten und flehen dahin bewegen lassen, daß er seinen brueder Antonio Krassowen noch über den vertragk fünffzehen hundert gulden zu geben gewilligt, auch folgents gehalten, welches er Hans Krassow, wenn erß nicht ihrer, der mutter bitte halben gethan, zu geben im geringsten nicht schuldig gewesen, sie, die Mutter, sich darnach auch offte darieber bemühet, das sie ihren sohnen Hansen darzue beredet, weil ihm und seinen kindern daran zu nahe geschehen, sie gleichwoll seinen kindlichen gehorsam und gemühte darauß erspüeret. Aus ..... vrsachen, solte er Hans Krassow auf ihrer, Dorothea Normans todesfall, von denen zwen tausent gulden bahrschafft, so sie itzo auf siegel und briefe vor sich hatte, erstlich die fünffhundert gulden, so ihme ohne das, wann diese donation nicht geschehen, zue seinen vierten theil zukähmen, ohne abgangk haben und behalten, und darzue wolte sie ihm hiemit von den übrigen fünffzehnhundert gulden noch fünffhundert gulden **donatione mortis causa** vermachen, schenken und geben, das er also von ihrer bahrschafft die helffte, also ein tausent gulden zue gewarten haben sollte. Damit aber ihr sohn Hans Kras-

---

1) Wolgast, Montags nach **Conversionis Pauli 1607** bestätigt Herzog Philipp Julius den Pfandcontract, in welchem Eggert Dechow zu Pantelitz seinem Eidam Henning von Oldenburg seinen Rittersitz Pantelitz mit allen Pertinentien 20 Jahre lang für 16000 Fl. verpfändet. Die Agnaten, Sivert Dechow der ältere zu Beyershagen, Eggerts Bruder, und seine Vettern Sivert der jüngere, Johann und Caspar Gebr. die Dechowen zu Pütenitz hatten hierin nicht consentirt.

sow dieser donation auf ihren todesfall so viel mehr vehich werden, vnd deswegen kein vnnötigen streidt erreget werden möchte, hette sie bey sich entschlossen, ihm Hans Krassow itzo alsofordt die siegel und briefe auf solche eine tausent gülden zue tradiren und zue übergeben, doch derogestalt, das sie nichts weiniger so lange sie lebete die zinsen dauon zu erheben, und nach ihrem todte allererst Hans Krassow derselben sich alß sein eigen anzuemaßen haben sollte. Hat darauf eine originall-haubt-verschreibunge, welche Jürgen und Michell gebrueder die Norman zu Tribbekevitze erbgesessen auf **Juliani anno** ein tausend fünffhundert acht und neunzig gedachtem ihrem sohne Hans Krassowen auf fünffhundert gulden geben, welche er Hans Krassow ihr der mutter hinwieder der gelde halben, so sie ihm gelehnet, zum vnterpfande eingesetzet, und dan eine handschrifft, welche ihr der mutter, er Hans Krassow den 30. **Octobris anno** 1604 auch auff fünffhundert gulden selbst geben, aus einer schachtell heraus genommen, mier dem notario und zeugen erstlich vorgezeiget und folgents solche obligation und handschrifft Hans Krassowen ihrem sohne, so zukegen gewest, mit freundlichen worten, gemüht und gebeerden übergeben."

Auf vier in einander gehefteten Bogen eines gelblichen Papiers, die in einen Bogen verschossenen grauen Löschpapiers geheftet und bis auf die letzte Seite beschrieben sind. Eine Maus hat durch alle Blätter des Documents und Umschlages ein rundes Loch gefressen.

No. 390. Anno 1614, zu Güstin, Tags Valentini (14. Febr.)

Erich v. d. Osten zu Güstin verpfändet seinen Hof zu Güstin auf 25 Jahre für 5300 Fl. an **Hans Krassow** zu Pansevitz.

Aus dem Orig. auf Pergament im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Ich Erich von der Osten, zu Güstin Erbgesessen, bekenne öffentlich für mich, meine Erben auch Lehensfolgers, und thue kund allermenniglich mit diesem [1]) .... willen, wollbedachtem .... vorgehabtem reiffen Nahte mein und meiner eheligen Hausfrawen vielgeliebten Freunden, besseres Nutz- und Frommens wegen, auch aushelffung .... vorhandener Kundbahren Schuldesnoht .... ungelegenheiten, ferner meinem Schaden vorzukommen, und meinen ehrlichen Nahmen zu entfreyen, in der allerbesten bestendigsten Form .... gestalt, so vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, Geistlichen und Weltlichen auch sonsten in allewege immer guete Macht, Krafft und Bestandt hatt, haben soll .... recht und redlichen für allermenniglichs wiedertreiben und absprechen verhypotheciret und verpfändtlich eingethan habe; vorpfände, verhypothecire und verunterseße .... nochmals in Krafft dieses hiemit, vor mich, meine Erben und Lehnsfolgers wollwissendlich und erinnerlich mit denen hernacher beschriebenen **pactis et conditionibus** dem Edlen, Wollehrenvesten **Hans Krassow zu Pansevitz und Varsenevitz** Erbgesessen meinem freundlichen lieben Oheimb mein Gubt und Hoff Güstin, nebens dem Steinshofe, halber Windmühle und halben Mühlen-Pächten; jedoch daß dieselben umbschichtig als das eine Jahr nach Gustin und das andere Jahr nach Kluckſevitz, alzeit von Michaelis bis zu Michaelis, und weil ich dies Jahr von Michaelis **1613** bis Michaelis **1614** in der Hebunge bin und der Pfender bleibet, darnach ein Jahrelang meinem Bruder Alexander oder seinen Erben **et sic consequenter** umbschichtlich gantz entrichtet werden, und die helffte von denen für der Mühlen belegenen dreyen Morgen Ackers, auch die helfte von der darzu belegenen Hewwischen, jedoch daß der Müller umbschichtig das eine Jahr Torf auff der Güstinschen, das andere Jahr auff der Kluckſevitzer Heyde stechen, und zu dem Gute belegenen Dienst uud Kahten, an Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, Fischereyen, insonderheit auch den halben Mühlenteich, Jagdten, Mohrungen, Torfdingen, Heiden und Weiden, jedoch das der grasbrauch zur Güstin und Wüstenei, wie auch der Leimstich und der Bruch auff dem Mühlenwalle, dem Pfänder und meinem Bruder Alexander gemeine bleibe, aber nicht mehr Viehe als zur Güstin mit dem Futter, so auff denen darzu belegenen Huefen geworben wird, ausgefüttert werden kann, auff die Weyde getrieben werde, höhest und sidesten Gericht an Hals und Hand, jedoch an Rusch und Busch, auch vierdten Theil in der Grautzewitz und Eickenhow und anderm Holtz daselbst, hart und weich in allen scheiden und grentzen, wie Ich und die Meinigen solches in Besitz

---

1) Die Urk. hat an mehreren Stellen durch Mausefraß gelitten, so daß bedeutende Lücken im Text derselben entstanden. — Diese sind in obigem Abdruck durch Punkte angedeutet.

gehabt, genützen und gebrauchen oder gebrauchen können, nichtes ausgeschlossen, als es der Wind überwehet und wie es an allen pertinentien Nahmen haben kan oder magk, von Valentini lauffenden Jahres anzurechnen; jedoch meines gnädigen Fürsten und Herrn als des rechten unzweiffentlichen wahren und rechten Lehnsherrn fürstlicher Hoheit oder Jurisdiction und Präminentz hiermit im geringsten nichtes präjudiciret, fünf und zwantzig Jahr lang also und dergestalt, daß er solch Guht Güstin nebst dessen pertinentien, nichtes ausgeschlossen, beregte und behandelte Jahr über, verpfändlich genützen und seines gefallens ohne Jemandes Behindern gebrauchen möge. Inmaßen ich und mein ältester Sohn Stoißlaff von der Osten, weil derselbe erwachsen, ihm alsfort **veram et vacuam possessionem** tradiret, das **constitutum possessorium** eröffnet und zu mehrer Sicherunge mit überreichung des Kessellhakens, auch abhibirung anderer landbräuchlicher Solenniteten wollgedachten Hans Krassowen auff solche fünf und zwantzig Pfandjahre, zu bestettigung des vollenkommenen Besitzes, immittiret. Dakegen gedachter Hans Krassow bei einliefferung dieser Obligation auff mein Guht Güstin und seine pertinentien zu einem wahren und rechten Pfand-Schilling alsofort itzigen Valentini, Rügianischen Umbschlages, funftausend dreihundert Gülden an guter Pommerscher Landeswehrunge mir vollenkommentlich erleget und bahr auff einem Brete entrichtet. Thue derowegen demselben und seinen Erben solcher wollerlegten fünf tausend dreihundert Gülden halben bestermaßen rechtens quitiren und mich der **Exception non numeratae pecuniae** gäntzlich begeben. Hinferner hat sich Hans Krassow ehrlich und adelich, daß wann vier und zwantzig Jahr verflossen, mir und meine Erben soll freystehen, solch Guht Güstin und seine pertinentien auff Valentini, und also ein Jahr zuvor, erwehnten Hans Krassowen und seine Erben Landbrauchlicherweise entweder schrift- oder mündlich auff und looszukündigen. Alsdann übers Jahr auff Valentini, wann ich und meine Erben ihnen zu Bergen auff gleicher Zeit solche fünftausend dreihundert Gülden Pfandschilling auff einem Brete gezahlet und richtig nebst der nothwendigen Besserungen, so alsdann gute Leute unpartheylich erkennen und schätzen werden, auch Interesse, Schaden und Unkosten jedoch auff vorhergehende richterliche Erkänntniß und Moderation, vor welcher Hans Krassow das Guht zu räumen nicht schuldig, erleget, **eodem modo et usdem qualitatibus**, laut des darüber auffgerichteten Inventarii abzutreten und zu räumen und immittelst die Güter nicht zu verschlimmern verpflichtet, auch sich absonderlich dazu reversirt. Wie denn auch erwehnter Hans Krassow und seine Erben gute macht haben und behalten sollen, es einem andern wer ihm gefellig, jedoch da meine Vettern das geben werden, was ein anderer bezahlt, daß Sie den Vorzug haben und behalten, solche behandelte Jahr ohne mein der Meinigen und allermenniglicher Behindern des verpfändet Guht Güstin anderweit zu verheuren, zu verpensioniren und zu verpfanden. Inmaßen ich mich nochmals Krafft dieses verpflichte, in solchen fünf und zwantzig Pfandjahren ihnen keinesweges derselben auch eher der Pfandschilling nebenst Interessen und Unkosten auff vorhergehende richterliche Moderation nach verflossenen Jahren bey Heller und Pfenning erleget, nicht zu compelliren oder turbiren, sondern ihm **liberam dispositionem** damit laut dieser Pfandverschreibunge solche Jahr über zu schalten und zu walten, unbehinderlich frey zulassen. Da auch an Scheiden und Grentzen auch wegen des gantzen Guhtes, oder dieses Contracts halber, ermeldtem Pfänder Hans Krassowen jeniger Streit in diesen Pfandjahren entstehen und erreget würde, verpflichte ich mich solches alles ihm zu entfreyen, und auff meine Unkosten zu vindiciren und zu evinciren, da er aber mit dem einen oder andern unnötigen Streit erregen sollte, dazu will ich und die Meinigen nicht verbunden seyn; wie dann auch da was zu diesem Guete von Alters gehörich, verpfändet oder vereußert were, solches ich wieder zu freyen schuldig seyn solle. Wegen der **Casus fortuitos** haben wir beide Contrahenten uns diesergestalt verglichen und vereinbahret, dafern über verhoffen, welches Gott im Himmel als ein Vater aller Barmhertzigkeit in gnaden lange verhüete, durch Gottes wetter und Wind oder Durchzug eines Kriegesheers diesem Guhte Güstin jeniger Feuerschade, ohne Hans Krassowen und der Seinigen Verursachen, zuwachsen würde, soll er dafür zu antworten nicht schuldig seyn; — es were dann, daß etwa Feuersbrunst oder ander Schade durch Hans Krassowen oder seines Volkes Unachtsamkeit vorhenket würde, dazu soll er vermöge der Rechte zu antworten verpflichtet seyn. Diesen obgeschriebenen Pfandvertragk ehrlich, adelich, auffrichtig und unabbrüchlich zu halten, lobe und verspreche ich Erich von der Osten für mich und meine Erben und Lehnsfolgers nochmals und Krafft dieses bey meinen adelichen Ehren, wahren Worten und guten Glauben, auch an Eydesstaht gleich were derselbe Eyd wördtlich und würklich abgeleget

und diesem Vertrage buchstäblich inserirt. Inmaßen ich mich zu mehrerer und vester Bestettigung für mich und meine Erben aller Wollthaten der Rechte, nicht allein **tam in genere qvam in specie** wollerinnerlich und bedachtsamlich absage und renuntiire, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, **doli, rei non sic sed aliter gestae, metus, simulati et non impleti contractus, laesionis, erroris, compensationis, restitutionis, appellationis l. 2. C. de rescind. vendit. et regulae dicenti generalem renuntiationem non valere nisi specialis praecesserit** und in gemein allen Begnadungen und Freyheiten, so mir und meine Erben in geistlichen, weltlichen und Lehn-Rechten, an Kayser- oder Königlichen, auch Chur- und Fürsten Constitutionen, Gewohnheiten und Landgebräuchen können zustatten kommen. Inmaßen ich dann auch umb mehrer Sicherung willen, des durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Philippi Julij, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Grafen zu Gützkow, der Lande Lauenburg und Bütow Herrn, M. G. F. und H. gnedige Ratification in Unterthänigkeit, auch der Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Alexander von der Ostens, meines freundlichen lieben Bruders zu Kluckfevitze, Wedige von der Osten zu ..... bitz und Dubberkevitz, Henning von der Osten, Fürstlichen Hauptmanns auf Lindenberg und Verchen, zu Plüggenthin und Gustow, Götike von der Ostens zum Str ..... von der Ostens zu Globe, Christoffer von der Ostens für sich und in Vollmacht Baltzar von der Ostens zu Lüssevitz, zu Fritzow, Jürgen von der Ostens zu Lüsse .... und Stoischlaff von der Ostens zur Unrow, Ventz von der Ostens und in Vormundschafft Schinckel von der Ostens zu Unrow, zu Lüssevitz, Bartelt und H .... zu Lüssevitz, Arndt von der Ostens zu Ramitz, alle **respective** Erbgesessen meiner vielgeliebten Herrn Vettern Consens darüber erbeten habe. So auch .... schrieben und versiegelt, Alles getreulich und ohne gefehrde.

Datum Güstin die **Valentini**, **Anno** ein tausend sechshundert und viertzehen [1]).

Erick von der Osten
mein egen hand.

1) Zu Bergen, den 15. April 1614 quitirte Erich von der Osten über den Empfang der Güstiner Pfandsumme von 5300 Fl.

Durch den untern umgeschlagenen Rand der Urk. sind 14 Pergamentstreifen gezogen; 12 derselben sind ganz leer. An zweien, dem 5ten und 7ten, befindet sich jedoch noch das zum Abdruck des Siegels bestimmte Wachs, es ist jedoch, wie es scheint, auch in dieses kein Siegel gedruckt worden.

No. 391. Anno 1615, zu Wolgast, den 11. Januar.

Herzog Philip Julius bestätigt den Güstiner Pfand-Contract.

Aus dem Orig. im Pansevitzer Haus-Arch.

Von Gottes Gnaden Wir Philippus Julius, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graff zu Gützkow, Herr der Lande Lawenburg und Bütow, thun kundt und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft, daß Wir auff untertheniges Anhalten des Erbarn, Unsers Lehnmahns und lieben getreuwen Erich von der Ostens gnädiglich verwilliget, das er sein Lehnguht Gustine nebst darzu gehörigen Pertinentien dem auch erbarn unsern lieben getreuwen **Hans Krassowen** auff fünf und zwantzig Jahr für fünff tausend dreihundert Gülden Pommersch Inhalt angehefften Verschreibung wiederlöslich verkaufen möge. Confirmiren und bestettigen derowegen geregte hier angefügte Pfandverschreibung in allen ihren Clauseln, Puncten und Articuln, wie dieselbe wortlich lautet, nicht allein für uns, sondern wollen auch wegen seiner Vettern und Bruders, so in dieser Verschreibung gesetzet, aber dieselbe ohne erhebliche Ursachen nicht versiegeln noch unterschreiben wollen, Unsern **Consens in contumaciam** hiermit und in Krafft dieses mitgetheilt haben. Jedoch unserm und menniglichs Rechten ohne Schaden. Urkundlich mit unserm Pittschafft besiegelt und eigenen handen unterschrieben, geben uff Wolgast den eilfften Januarii nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im eintausend sechshundersten und fünffzehenden Jahre. Hieran und über sein gewesen die ernveste, erbare und hochgelahrte unsere Rähte und liebe getrewe Doctor Daniel Runge, Cantzler, Doctor Reimarus Seltrecht, Gerichtsverwalter, Adam Trampe, Jochim Mörder und Arend Bohle, Hoffräthe, Jochim Burgmann, Johannes Papke, Secretarien, Albrecht Wulff, Registrator.

Philippus Julius m. ppr.

Das an einem Pergamentstreifen, der den Pfand-Contract mit der Bestätigung zusammen heftet, befindliche, in rothes Wachs gedruckte und mit einer Tectur von gelbem Wachs versehene herzogl. Siegel, der Abdruck eines Siegelringes, dessen Stein rund, die Fassung achteckig, zeigt den Schild mit 9 Feldern und die 3 Helme mit Helmdecken des Herzogl. Pomm. Wappens, so wie die Buchstaben **P. I. H. Z. S. P.** Das Siegel ist in einer gedrechselten runden Kapsel von weißem Buchenholtz verwahrt.

No. 392. Anno 1614, auf Valentini. (14. Febr.)

Pfand-Contract über Sabitz.

Aus einer alten Abschrift.

Andreas Normann zu Tribberatz bekennt, daß er wegen seiner Schuldenlast, die zum Theil von seinen Eltern, zum Theil wegen des an sich gekauften Guts Tribberatz herkäme, mit Consens des Herzogs Philipp Julius und seiner Brüder, an **Hans Krassowen zu Varsenevitz und Pansevitz** sein Lehngut Sabitz auf 40 Jahre für 10500 Fl. verpfändet habe; die Brüder des Andreas, Bentz, Heinrich und Heine besiegelten die Pfandverschreibung [1].

No. 393. Anno 1616, zu Stralsund, am Tage Valentini. (14. Febr.)

Herzog Philipp Julius bekennt von Tönnies Krassow zu Veikevitz 4000 Gulden empfangen zu haben, die er mit 6 pCt. zu verzinsen verspricht, und dafür das Dorf Dollan zum Unterpfand setzt.

Aus einer alten Abschrift.

Von Gottes Gnaden wir Philippus Julius, Hertzogk zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Ruigen, Graf zu Gützkow, vnd Herr der Lande Lawenburg und Bütow, vrkunden hiemit für uns, unsere Erben und nachkommende Herschafft, nachdem wir furm Jahre zu wiedereinlösung unsers Ampts Eldena, so Jurg Ranzow eingehabt, von dem edlen, unsern lieben getrewen, Volkmer Wulffen Freyhern zu Putbusch, wie auch dem erbarn, unsern lieben getrewen **Hans Krassowen**, zu **Panseuitz** gesessen, vier tausent zwei hundert und viertzigk gulden vfgenommen und dafür unser Dorff Dollan, im Cirkower Caspel belegen, und die Hofe, so wir in Mönnckeuitz haben, wie auch einen Hoff in Patzigk, gemelten Hern zu Putbusch und **Hans Krassowen** eingethan, wir aber befunden, das wir die Hofe- und Pflugdienste in Mönneckeuitz und Patzigk von unserm Gagerschen Ackerwerke nicht entraten können, das wir demnach von dem Erbarn unsern auch lieben getrewen **Tönnies Krassowen**, zu **Veikeuitz** gesessen, zu abtragung solcher gelde vier tausent gulden Pommerscher wehrung, ieder gulden vier und zwantzig schilling lübs gerechnet, anderweit entlehnet, obgedachten Hern zu Putbusch und Hans Krassowen damit abgefunden, und unsere vorsetzte gütter wieder entfreiet, inmaßen wir heut dato solche vier thausent gulden von ihme Tönnies Krassowen zu voller Gnugen an bahrem gelde guter gangbarer grober Müntze empfangen, und demnach der **Exception non numeratae pecuniae** renunciren, verpflichten uns auch hiemit bei fürstlichen Ehren und Würden, das wir solcher vier tausent gulden hernachmals jerlich vff Valentini, und erstmal, wenn man 1617 schreiben wirdt, mit zwei hundert und virzig gulden verzinsen wollen.

Damit aber er Tönnies Krassow und seine Erben dieser 4000 Fl. und der jehrlichen Zinsen halben so viel mehr versichert sein mügen, haben wir mit vorgehabten Raht unsers Landvoigts und Rentmeisters in Ruigen ihme dafür gedachtes unsers Dorff Dollan mit dessen Pertinentien an gericht, höchst und siedest, auch aller herlikeit und gerechtigkeit, wie es nahmen haben magk, nichts als das harte, hohe und setzholz ausgenommen, das wir uns vorbehalten, ihme Tönnies Krassowen und seinen Erben zum Unterpfande eingesetzet und uns ferner mit ihme dahin vereiniget, das er solch Dorff Dollan mit dessen Pertinentien wie vorsteher, auch den holtzkaueln, so die Bauern zu ihren Erben bis daher gebraucht, von dato achtzehen Jahren einhaben, und entweder selbst besitzen, und anstatt der Zinsen seine Gelegenheit nach gebrauchen, oder einen andern die Jahrschar über wieder einzuthun, auch die Bauren vf und abzusetzen (doch das er ihnen die geburende Erbgelder entrichte, wie denn auch eine scheferei daselbst legen soll und magk) bemechtigt sein soll, und weill er **Krassow** vermeinet, seinen Sitz daselbst anzuschlagen, wollen wir ihme zu

1) d. d. Wolgast, den 9. August 1614 bestätigte Herzog Philipp Julius diese Pfand-Verschreibung.

Erbauwung eines Hauses achtzehen gute Bahr Eichen ohne Entgeltnus darzu verehren, und durch unsere Beampten im Dollanschen Orte anweisen lassen. Es sol ihme auch frei stehen, die Zimmer, wo es ihm in Dollan zum besten gelegen, zu setzen, wan aber siebenzehen Jahr verflossen, soll uns und Tönnies Krassowen und unsern Erben oder nachkommenden Herschafft vorbehalten sein, die 4000 Fl. loszukündigen, und do dieselb geschicht, sollen und wollen wir oder unsere Erben und nachkommende Herschafft vf den negstfolgenden Valentini Tag dieselben an guter gangbahrer grober Muntze ohne Abgang und Ausflucht wieder abgeben und bezahlen, und sol Tönnies Krassow oder seine Erben nicht schuldig sein, das Dorf uns wieder abzutreten, ehe er solche 4000 Fl. nebst den ausgezahlten Erbgelden von uns oder unsern Erben und Nachkommen zu voller Genuge wird habhaft, renuntiiren darauf vor uns, unsere Erben und nachkommende Herschaft allen Woltbaten der Rechte, so wieder diese unsere Verschreibung vorgebracht werden können oder mugen, insonderheit **rei non sic gestae, simulati Contractus, laesionis vltra dimidium**, und was sonsten tisputiret und eingeführet werden konnte oder mochte, uns deren kein, wie auch nicht des Einwurfs, **generalem renunciationem non valere, nisi specialis processiret** zu gebrauchen, sondern alles was wir hierein verschrieben, Fürstlich zu halten, dahero wir dan diese unsere Obligation und Verschreibunge mit unserm Pitzschaffte versiegelt und eigen Handen unterschrieben. **Datum** Stralsundt, am Tage Valentini im Jahr Christi unses Heilandes Geburt, als man schreibt ein tausend sechs hundert und sechszehen. Hieran und über sein gewesen die ernueste und erbare unsere Rähte und liebe getrewe Hans von Nienkirchen, Hofmarschall zu Mellentin, Christoff von der Lancken, Landtvoigt vf Rügen, zur Lancken gesessen, **D.** Daniel Runge, Cantzler, **Dr.** Reimarus Seltrecht, Hofgerichtsverwalter, Adam Trampe, Danidt Horn, Jochim Mörder und Arnoldus Bohle, Hofrähte, Johannes Papke und Erasmus Engelbrecht, Secretarien.

(**L. S.**) **Philippus Julius m. ppr.**

No. 394. Anno 1617, zu Bergen. den 7. April.

Bescheinigung für **Melchior Crassow** zu Salchow gesessen, daß er nach Absterben seines Vaters **Melchior Cr.** nicht nur für sich, sondern auch für seine unmündigen Brüder Hans und Tönnies um Verleihung der väterlichen Lehne angehalten.

Nach der Abschr. in den ält. Lehns-Acten **No. 26.** f. 3. [1])

No. 395. Anno 1618, den 26. Januar — 6. Febr.

Auszug aus dem über den Nachlaß des **Anton Krassow** errichteten Inventur-Protokoll.

Aus einer alten Abschrift.

Im J. 1618, den 26. Januar sei dem Fürstl. Secretario Simon Wichmann zu Wolgast ein Fürstl. Befehl zugestellt des Inhalts: Da Herzog Philipp Julius verordnet, daß das Testament des Anton Krassow zu Stralsund den 25sten publicirt, und zuvor die Lade, die zu Greifswald aufm Rathhause niedergesetzt, wiederum von da nach Pütnitz gebracht, und allda von ihm und den **Notariis**, welche die Erben adjungiren würden, was darin vorhanden, auch alle Verlassenschaft inventirt werden solle, so befehle er ihm, den 4. Febr. sämmtlichen Erben hierzu anzusetzen, damit sie alsdann ihre Notarien dahin schicken könnten, selbst die Lade von Greifswald abzuholen und nach Pütnitz zu bringen, sie allda nebst den adjungirten **Notariis** und in Gegenwart zweier Zeugen zu eröffnen, die darin verwahrten Siegel und Briefe und andere Sachen, wie auch alle seel. Anton Krassowen Verlassenschaft zu Pütnitz auf dem Hause und Höfen an Eigenthumb, fahrender Haab und andere Mobilien zu inventiren, und danach alles, was verschlossen und versiegelt befunden, darin zu lassen, wiederum zu verschließen und zu versiegeln, die Lade mit den Briefen zu Pütnitz auf dem Pforthause, bis die **apertur** des Testaments verrichtet wieder zu setzen, und das Inventar verschlossen in die Fürstl. Cantzlei zu überschicken. Jedoch solle dies allen Theilen an ihren Rechten unschädlich sein.

Hierauf habe er, Simon Wichmann, sich den 3ten Febr. nach Greifswald begeben und Abends 5 Uhr, auf Befehl des worthabenden Bürgermeisters Schwarzen, die

---

1) d. d. Wolgast, den 20. Novbr. 1617 erhielt Melchior Cr. nach abgestattetem Lehneid einen förmlichen Muthzettel.

gebachte Labe vom Stadt=Secretair Jacob Marquarter vom Rathhause empfangen, und sei folgenden Tages mit derselben nach Pütnitz gefahren, und allda den 6. Febr., weil theils Erben ihre Notarien, so sie haben adjungiren wollen, nicht eher mächtig werden können, das anbefohlene Werk angegriffen. Darauf anfangs 2 glaubwürdige Zeugen, als Elias Gadewals und Churdt Nietert, beide in Damgarten wohnend, requirirt und in derselben Gegenwart daselbst zu Pütnitz in der großen Stube unten im Hause, zur linken Hand vom Eingange, um 9 Uhr vor Mittage die anwesenden Gevollmächtigten und Interessenten vorbeschieden, ihnen hochgedachten Befehl angezeigt und ihnen die Adjunction frei gestellt. Demnach habe seel. Claus von Schwerins nachgelassene Wittwe durch ihren gevollmächtigten Schwiegersohn Henningk von Kalden, Fürstl. Wolgastischen Landrentmeister, diesem Acte Christoph Balcken **pro notario** adjungirt und eine schriftliche Protestation übergeben, des Inhalts: Nachdem Herzog Philipp Julius (**tot. tit.**) auf ungestümes Anhalten **Hans Krassowen** in die Inventation s. **Antonii Krassowen** hinterbliebener Erb= und Verlassenschaft **etiam ante apertos testamenti tabulas** verwilligt, als müsse s. Claus v. Schwerins Wittwe solche Verordnung an ihren Ort gestellet sein lassen, wolle sich aber ausdrücklich bedingen, daß diese Inventation nicht zum Präjudiß des vorhandenen Testaments gereichen solle. — Darauf habe sich **nomine Hans Krassowen von Panscvitz**, Jacob Wessel als Notar angegeben und durch ein an ihn gerichtetes Schreiben legitimirt. Zugleich habe Hans Krassows Diener, Christian Pollack, eine schriftliche Protestation übergeben, des Inhalts, „daß er seiner Action und zustehenden Rechte, wegen der fortgebrachten Labe, wieder Henningk vom Kalden oder wer dessen mehr schuldigk sein möchte, keineswegs durch diese Inventur präjudiciren, sondern bis zur gelegnen Zeit vorbehalten haben wolle. — Marten von Ahnen **junior, nomine parentis,** unterwarf sich dem Fürstl. Befehl, reservirte **competentiam juris**, und adjungirte als Notar den Johann Fischer. Hierauf habe Simon Wichmann angezeigt, die Protestationen sollten dem Protocoll inserirt, die adjungirten Notarien zugelassen werden, es hätten sich aber vermöge Fürstl. Befehls die Interessenten sammt und sonders von der Invention zu absentiren. Hierauf ist die Recognition der Siegel vor der Hand genommen, und hat zuerst Hr. Simon Wichmann seine 6 Sigilla, so über die andern Siegel vor der Labe, die von Greifswald gebracht, in Lack gedruckt gewesen, recognosciret und richtig befunden; darauf er dieselben abgenommen, und haben ferner der Pastor zu Damgarten, Er Conradus Cramer und Johannes Fischer, Notarius, ihre Sigilla, welche ein jeder gedubbelt in grün Wachs über dem Schloß und Decke der Labe, kurz nach seel. Anthonii Krassowen tödtlichen Abgang, vf der Erben begeren, gedrucket, besichtiget und befunden, daß das eine, als des Pastoren Siegel, oben auf der Laden = Decke an ihm selbst zwar richtig, aber das Papier darvf mehrentheils los gewesen, und ist dafür von allen geachtet worden: daß es durch das eisen, darüber das Papier gangen im Fahren los geschabet, die andern 3 Siegel aber, welche kreuzweis über das Schloß gangen, richtig, die Labe auch an ihr selbsten an Schlosse, Decke, Boden, und beiden Seiten unverletzet und wol mit eisen verwahret gewesen. Imgleichen sein die Siegel vor das große schwarze Schapf, vor 2 schwarzen und 1 weißen Labe in der großen Stube, wie auch vor dem Sabelschapf vf der Dielen just befunden. An dem Rustkasten auf dem Pforthause sein die Siegel zwar unverletzet, das Papier aber entzwei gewesen, ist berichtet, daß es in den Begrebnißtagen vielen Gedrangs, und das häufig Zeugs darvf geworfen. Worauf die Interessenten sich absentirt und zu der Inventur geschritten, wozu der Anfang in gedachter großen Stuben auf dem Hause gemachet. Da man im Werke gewesen, hat Hans Krassow ein Schreiben des Inhalts eingeschickt: Daß er eine Ansprache zu den Pütenitzer Pfandlehngütern vor allen Erben, vermöge aufgerichteter **Pacta** auch Gelübds halben, im Belauf von 20200 Fl. habe, die durch Testamenta oder Verordnung wie die Namen haben mögen, nicht abgeschnitten werden könnten, welches mit ins Inventarium gebracht werden müsse. So habe auch seine Hausfrau ein neu stehende Bette, mit aller Zubehör, seinem seel. Bruder, so lange gelenet, bis sie eine Tochter aussteuren würden; auch habe der seel. Bruder eine Stute von ihm bekommen, und sich zur Zahlung aller Wege erboten, dieselbe er voraus oder 20 Thaler habe wolle; es habe der seel. Bruder, wie er das Gut erstlich gekauft, 3 Last 1 Drömt Saatkorn von ihm bekommen, darauf er 10 Fl. schuldig geblieben; welches er vor nöthig achte, ins Inventarium zu bringen, von welchem, wenn es fertig, sein Diener Abschrift mitbringen solle, **d. d.** „ilig Panscvitz, den 6. Februarij."

Die schwarze Lade, deren öfters Erwähnung geschehen, ist oben mit einem Leder-Küssen bezogen, und mit 3 eisernen Bändern auf der Decke, zurück und unten über den Boden, wie denn auch an allen Kanten mit eisernen Ecken beschlagen gewesen, welche durch den Schlüssel in dem großen schwarzen Schappe, zu welchem dem gedachten Pastore von den Erben der Schlüssel anvertraut, gelegen, geöffnet und darin nachfolgende Sachen befunden:

„Ein Pergamentbrief, belangt den Contract zwischen St. Nicolaus-, St. Marien- und St. Jacobs-Kirchen-Provisoren zu Stralsund und Anthonius Kraffowen und dessen Erben, wegen Verwechslung und Verpfändung des Dorfes Batzke vf 40 Jahr für 4333 Fl. 1 Mrk. sundisch, **sub dato** Stralsund, den 15. December **Anno** 1592 mit der Stadt Stralsund und vorgedachter drei Pfarrkirchen hangenden Siegeln bestettiget. Das fünfte anhangende Wachs aber ist nicht bedrucket.

Ein Pergamentbrief, auswendig intitulirt Vrkundt Vrteils Barnekow **contra** Norman **sub dato** Speier, den 26. Januarv **Anno** 1582, unter der Röm. Kaiserl. Mayst. Herrn Rudolphi **2di.** Kayf. Siegel.

Ein Pergamentbrief der Vorsteher zum heiligen Geist in Stralsundt, belangend Tausch und Wechsel zwischen denselben und Antonio Craffowen wegen Goldevitze und Ramitze **sub dato** Stralsund, den 30. Juny **Anno** 1589 mit des Rahts und Provisoren Sigillen besiegelt.

Neun und vierzigk Missiven, so mehrenteils lateinisch, unter des Herrn Bürgemeisters zu Stralsund **D.** Lamberti Steinwiges Hand und Petschaft, welche alle in ein Fascicul gebunden, und der einhalt nit gelesen.

Ein Rostocker Belehrungs-Vrtell wegen eines entwichechen Pauren, Hans Kellerman genandt.

Drei Schreiben, so B. Michael Winkop zu Anclam an seel. Anthonio Kraffowen abgehen lassen.

Ein lateinisch Schreiben von **D.** Andrea Helwigio Medico an Anthonium Kraffowen abgangen und Quitung vf 124 Fl. 11 arg., **sub dato** Anclam, den 6ten Decbr. 1614.

Ein Missive von **Dr.** Meyer an Anthon Kraffowen **sub d.** Stralsund, den 18. Januar 1613.

Ejusdem Quitung vf 180 Fl. **sub dato** den 31sten Jan. **Anno** 1614.

Des Pastoris zu Damgarten Conradi Crameri Hand, daß er sich mit seel. Anthonio Kraffowen berechnet und ergemelter Pastor 4 Fl. 2 ßl. ihm schuldig geblieben, **sub d.** den 27. Novbr. **Anno** 1614.

Seel. Hrn. Hofgerichts-Verwalters **D.** Reimari Seltrechten drei Missive an Anthonio Kraffowen.

Des Herrn Cantzlers **Dr.** Danielis Rungii Missiv.

Welches alles nach fleißiger Besichtigung notirt und wiederumb, nebst einem aus dem Flaschenfutter, so in dem großen Schappe gestanden, genommenen kleinen weißen Schreinikeu, unter Hans Kraffowen und des Pastorn zu Damgarten Pitzschaften versiegelt, darin seel. Anthony gulden Pizier und gulden Trawringk in einem ledern Beutelchen, und von Simon Wichman eröffnet, und nachdem solches den **adjunctis Notariis** fürgezeiget, wiederum versiegelt, und oben in dieser Laden-Beilade gelecht worden.

Ju dem Auszuge unten in derselben Lade ist vorhanden gewesen:

Ein Pergamentbrief, belangt die erbliche Theilung, väterliche Disposition und Handlung zwischen Heinrich Kraffowen seel. Söhne, alß Daniel aus erster und Anthonio und Hansen aus ander ehe **sub dato** Farßneuitze **die Jacobi Anno** 1588, vnderschrieben und versiegelt von Heinrich Kraffowen, Daniel Kraffowen, Michel Bolen, Claus Barnekowen, Marten Normannen und Wilcken von Platen mit angehefften Fürstl. Consens unter Hochseel. Ernst Ludwigen Herzogen zu Stettin, Pommern, Handt und Insiegel **sub dato** den 2. Augusti 1588.

Ein instrumentirter Pergamentbrief, belangt brüderliche Erbhandlung zwischen Anthonio und Hansen Kraffowen, **sub manu et signo Notarii** Stephani Kaßken, geschehen im Hofe zu Farßnevitze den 23. Juli **Anno** 1595, versiegelt und unterschrieben von Antonio Kraffowen, Hans Kraffowen, Claus Rotermunden, Marten Normannen und Wilken von Platen.

Ein Pergamentbrief, belangt die Verpfändung und Abtretung des Gudts Pütenitz zwischen Anthonio Kraffowen, Siverdt und Johan den Dechowen für 25000 Fl. vf 21 Jahr, **sub dato** am Tage **Antonii Anno** 1611, vnderschrieben und versiegelt von Sieverdt Dechow dem Jüngern, Johann Dechowen, Casper Dechowen und Eggerdt Dechowen, nebst angehefter Fürstl. Confirmation und Consens unter J. F. G. Herzog Philippi Julij zu Stettin, Pommern Handt und Pitzschafft.

Eine vff Pergament geschriebene Obligation, so Henningk Bliren zu Lütken-Saſtrowen sehligen Anthonio Kraſſowen vf 1000 Fl. gegeben und dafür zu Bürgen angeſetzet Hans Bützowen, Jacob Wakenitzen, Henningk Behren, Otto Krukowen und Hein Behren **sub dato** Lütken-Saſtrow am Tage **Anthonij Anno 1604** unterſchrieben und verſiegelt von itztgenanntem Principal und Bürgen.

Ein Pergament-Verſchreibung ſo Jochim von Eickſtette zu Menckin vff 1500 Rthlr., jedes zu 33 ßl., Anthonio Kraſſowen gegeben und ihme dafür Buszo von Ramin, Bartholdt von Ramin, Vivientz von Eickſtetten und Caspar von Ramin zu Bürgen geſetzet, **sub dato** am Tage **Anthonij Anno 1603**, ſubſcribirt und verſiegelt von itztgedachten Principalen und Bürgen.

Jochim von Eickſteten Recognition, ſammt eingelegten Deſignation-Zettel vf Papier unter deſſen Handt und Pitzſchafft **sub dato** Anclam, den 13. Febr. **Anno 1611**.

Doctoris Danielis Schwerins Obligation, ſo er vf 552 Fl. ſehl. Anthonio Kraſſowen gegeben und ihme darin ſeinen Bawhoff benebenſt dem Garten, auch die beiden 5 Ruthen Ackers, zu Anklam belegen, hypotheciret, **sub dato** Pütenitze, den 24. July **Anno 1611** von ermeltem Schwerin vnderſchrieben und verſiegelt.

Ein Copei einer Obligation ſo Hr. Joachim Molzan, Freiher vf Penzelin, Anthonio Kraſſowen vf 2000 Rthlr., jeden zu 33 ßl. gerechnet, ausgegeben, dafür ihme zu Bürgen geſetzet Vicke Wangelin, Hans Han, Eggerdt Han, Clemendt Wangelin, Hans Holſte und Chriſtoff Owſtin. Datirt Anclam, am Tage **Anthony**.

Ein **Instrument donationis**, betreffend eine guldene Kette, ſo ſehl. Anthonij Kraſſowen Mutter ihm verehret, datirt **Anno 1602** den 18. Marty **sub manu et sigillo Stephani Cassken, Notarij.**

Ein Zettel unter Eliſabeth von der Oſtens eigen Hand, belangend 11 ungarſche Gulden und eine ſpaniſche Regal und 2 ßl.

Johannis Buten Revers wegen ſeiner Beſtallung, datirt den 13. July **Anno 1614**.

Carſten Putkamers und deſſelben Hausfrawen Sophiae Ramels Obligation vf 200 Fl., dafür ſie ſehl. Anthonio Kraſſowen eine guldene Kette verpfendet, **sub dato** Anclam, den 4. Juli **Anno 1602**, mit eingelegtem **Documento Notarij Thomaei Weigelij** und Michael Zimmermans Bekandtnüs vf 20 Mk. 15 ßl., **item** David Bolhagens und Niclaus Grafen Bekandtnüs vf 7 Rthlr.

Jürgen Bohlen Obligation vf 100 Rthlr. Burgen ſein Michel und Melchior die Bohlen **sub dato** Bergen, den 10. Januar **Anno 1602**.

Eggerdt Dechowen Quitung unter deſſen Handt und Siegel vf 3000 Fl. lautend, **sub dato die Anthonii 1612**.

Siverdt und Johan, Gebrüder der Dechowen, Quitung vf 25000 Fl. Kaufgeld nebſt 900 Fl. einjähriger Zinſen, **sub dato** Bardt, den 11. Februar **Anno 1612**.

Anthonii Kraſſowen Obligation vf 159 Fl. 16 ßl., ſo er Siverdt Dechowen für Viehe ſchuldig plieben **sub dato** Pütenitz, den 6. Februar **Anno 1611**.

Siverdt Dechowen Quitung, ſo er Anthonius Kraſſowen vf 459 Fl. 16 ßl. wegen abgekauften Viehes gegeben, datirt Pütenitze, den 6. Februar 1611.

Eggerdt Dechowen Quitung vf 1000 Fl., datirt Pütenitz, den 3. November **Anno 1611**.

Siverdt Dechowen des Jüngern Quitung vf 100 Mk. Ackerpenſion, datirt Damgarten, den 6. Januar **Anno 1612**.

Johann Dechowen Quitung vf 24 Fl. 16 ßl., wegen abgekauften Hausgeräths, datirt Pütenitz, den 5. Februar **Anno 1611**.

Noch deſſelben Quitung vf 518 Fl. 4 ßl. für abgekauftes Viehe, datirt Pütenitz, den 5. Februar **Anno 1611**.

Martini Andreae Quitung vf 180 Fl. Zinſen **sub dato** den 18. Februar **Anno 1612**."

Dieſe ſämmtlichen Documente ſind darauf wieder in die Lade gelegt, darauf dieſelbe wieder verſchloſſen, von den Notariis verſiegelt und endlich der Fürſtl. Verordnung nach aufs Thorhaus geſetzet.

Zwei anderweitig vorhandene ſchwarze Laden waren leer.

In dem ſchon erwähnten großen ſchwarzen Schrank in der großen Stube, waren 4 Facher und davor eine doppelte ſchloßfeſte Thür.

In dem oberſten Fache war vorhanden:

„Ein groß Pergamentbrieff belangend den Contract zwiſchen Eggerdt Dechowen und Anthonius Kraſſowen, über etliche ſtücke ſeiner Lehn ſo für 7000 Fl. vf 21 Jahre wiederlößlich verkauffet, datirt den 22. Juny **Anno 1611**

von Eggerd Dechowen versiegelt und underschrieben mit angehefften Fürstl. Consens unter J. F. G. Herzog Philip Julii zu Stettin, Pommern Hand und Pitzschaft.

Jochim Oßwald von Wangelins verbürgte Obligation vf 1220 Fl. 16 ßl. Capital und 73 Fl. 12 ßl. 6 pf. Zinsen **sub dato** Pütenitz **die Anthonii Anno 1617.**

General-Baw-Register vf 4 Jahr sampt angehefteten Mühlen-Bawt-Register.

Protocollum sampt etlichen Belehrungs-Vrtheil des an der Schwisowischen effectuirten peinlichen Processes.

Eggerd Dechowen Quitung wegen 7000 Fl. Capital und Zinsen. **Datum** Ribnitz, den 29. Augusti **Anno 1616.**

Einige andere Quitungen.

Lamberti Steinwigii Recognition vf eine gulden Ketten von 194 Gliedern, so bei ihm deponirt den 19ten Juni 1617.

Wilken von Platens Schreiben, darin er 500 Fl. loskündigt. **Datum** Bentze, den 21. Juni **Anno 1617.**

Ein Verzeichniß der Gense und Lemmer, so die Pauren zu Beyershagen und Steinorde ausgeben.

Etliche **D.** Constantini Oeselers und **D.** Backmeisteri, **item** des Apothekers zu Rostock Schreiben und Recepte.

Punctation, welchergestalt v. g. F. und Herr sich mit Sieverdt Dechowen wegen seiner Güter verglichen [1]).

9 lange Röhre, — 1 klein eisen Handt-Rörchen, — 1 Gehenk mit 1 Leibgürtel mit blager Seide vf weißem Atlaß gesticket. — In einem Stücke ungebleichter Leinewand gewunden gewesen: etliche stockige weiße Leinwand, — 6 Ell Filoselle mit seidenen Strichen, — ½ Ell meergröner Tafft, — 3 Dutzend seidener Nesteln, — 1 Bündechen kleiner guldener Schnüre, — etliche gelbe und blawe Seide, — 4 Dutz seidene Knöpfe, — etliche Ellen brandtgelb Grobgrön, — ½ Ell schwarz Zwellig. — Ein groß eisern Hengeschloß. — Ein Heldenschlüssel [2]), — 2 loßbändige Schlüssel.

In dem andern obersten Fache war vorhanden:

2 Pistolen, — 1 zerbrochen Wagen-Rohr, — 2 Rappire, darunter eins vergülbet gewesen, — 1 Band-Degen, übergulbet mit einem seiben Bande, daran silberne Knüppels, — 2 Pistolen-Halfftern, — 6 unbeschlagene holzerne Pulver-Flaschen, — 2 Kugelformen und 2 Kretzer, — 1 Par ledderne Stiefeln, — 1 Par Sporen, — 1 Par ledderne Henschen mit Pantzer gefüttert, — 1 Par gefutterte Wandhenschen, — 2 Par leinen Strümpfe, — 1 Par wullen Strompflinge, — 1 ausgezähnter Kragen, — 1 schwarzer Flor vmb den Halß, — 1 Par meergröner tapft Kniebände, — 1 rodt Boyen Fudterhemd, — 1 Hudt mit Füchsen gefuttert, — 1 grawer ungefutterter Filtz. — Hans Schlichtekrullen Bekandtnus vf etliches geliefertes Korn, datirt Stralsund, den 28. Jan. 1617. — Ein Flaschenfutter ohne Gläser, darin sonsten in den Facken etliche Krüge und Medicinalien gestanden. — Sonsten sollen noch 2 Pistolen, so in dies Fach gehören, zum Stralsunde bei dem Lademacher sein, mit 2 Halfftern. —

In den beiden understen Fachen, im selbigen großen Schapfe, sein nachgesetzte Bücher vorhanden gewesen und wieder eingesetzet worden:

In groß Folio: **Opera Bartoli** in 3 Theil. — **Opera Pauli Castrensis** in 3 Theil. — **Opera Jasonis** in 4 Thln. — **Opera abbatis Panocmitani** (?) in 4 Theilen. — **Opera Zasii** in 2 Theilen. — **Dictionarium Calepini.** — **Opera Felini** in 2 Theilen. — **Opera Johan. Bertuchini** in 3 Theilen. — **Speculum juris Durandi.** — **Covarruvias.** — In gemein Folio: **Opera Johan. Sichardi in codicea.** — **Opera Hugonis Donelli** in 4 Theilen. — **Corpus Juris Gothofredi** in 2 Theilen. — **Tractatus Fulvii Patiani.** — **Corpus juris Pacy,** 2 Theile. — **Libri tres commentariorum Gomezii.** — **Tractatus Feudalis Schraderi.** — Reichs-Cammergerichts-Ordnung. — Reichs-Abscheide der erste Theil. — Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung noch einmal. — **Lexicon Juris Spigelii.** — **Klingius in institutiones.** — Richterlicher Klag-Spiegel Sebastiani Brandes. — **Nizolius in Ciceronem.** — **Loci communes,** geschrieben. — Ein alt geschriebenes Schultbuch.

In groß Quarto: **Corpus juris canonici.** — **Accursius commentaria in corpus juris,** 4 Theile. — **Lancillottus.** — **Paratitla Wesenbecii.** — **Observationes Gail.**

In gemein Quarto: **Observationes Mynsingeri.** — **Disputationes Treutleri.** — **Processus Chiliani Könings.** — **Praxis Mandosii.** — Pommersche und

1) Ganz gleichgiltige Scripturen sind hier von mir ausgelassen worden, wie etwa „einige Missive von Variis, Maurer-Rechnungen" u. dergl.

2) Helden sind Hand- und Fuß-Schellen.

und Märkische Hoffgerichts-Ordnung. — **Quaestiones juris Ludovici Person. — Institutiones juris Pontificii Lacellotti. — Bartholdus de pactis. — Ejusdem commentario in institutiones. — Colloquium Ratisbonense.** — In Quarto: sieben Bücher, so theils beschrieben und unbeschrieben.

In Octavo: **Bodinus de Republica. — Corpus juris Canonici**, in 6 Theilen. — **Observationes Gail**, in 2 Theilen. — **Gail de pace publica. — Titus Livius. — Vita Philippi Melanchthoni Camerarij. — Tractatio de parentibus, fratribus et filiis Claudii de Battendier. — Methodus Vigelij in observationes camerae. — Opera Cujacii**, in 3 Theilen. — **Praxis criminalis Damhauderi. — Jacobi de Belviso in consuetudines feudorum. — Zangerus in institutionis juris. — Althusij jurisprudentia Romana. — Consilia Boerij. — Tractatus fortunij Garciae de vltimo fine juris civilis et canonici. — Institutiones juris cum glossis. — Enarratio codicis venatorii. — Decius a regulas juris. — Quatuor Tractatus Julij Clari de testamenti. — Rolandus a Valle de lucre dotis. — Classes Oltendorpii. — Campegius de testibus. — Processus juris Terminei.** — Privilegien der Reichsstende. — **Processus Henningii Göden. — Contrazenus de magistrata Venetorum. — Petrus Aerodius de rebus judicatis. — Franciscus Guiccardinus**, in 2 Theilen. — **Bartholomaeus Facjus. — Institutiones juris**, zweimal in kl. Octavo. **Epistolae Sadoleti. — Colloquiae familiaria Erasm. Roterodami. — Gramatica Philippi**, zweimal. — **Dialectica Philippi. — Horatius. — Virgilius**, zwei mal. — **Opera Ovidii**, in 3 Theilen. — **Terentius. — Greca gramatica Clenardi. — Greca gramatica Philippi. — Hesiodus. — Dialectica Rami. — Dialogus sacrarum castaniolis. — Dialectica Lossij. — Hebrea Grammatica. — Gryneus de concordia fidelium etc. — Poemata Nonni. — Libellus de anima Philippi. — Musica Hofmanni. — Arithmetica Frisii. — Plutarchus de liberorm educatione. — Grammatica latina cum Catechismo Lutheri. — Johannis Voelli artificium texendae orationis. — Ignatii.** teutsche Episteln, uneingebunden. — Ein alt Bede Büchlein. — 18 Stücke Landtafeln und 2 alte Kupferstücke. —

„An Briefen in selbigem Fache." Unter dieser Rubrik finden sich viele Scripturen, aus deren ganz kurzer Bezeichnung nichts erhellt. — Unter denselben fand sich auch „ein roter Parchen Ermel mit Pantzer gefüttert." — Sämmtliche Gegenstände wurden in die Fächer, in denen sie gelegen, gethan, diese verschlossen und von den Notarien versiegelt.

Noch war vorhanden „ein weiß Schap, mit vier Facher, darin 2 schloßfeste, die andern beiden einwendig mit eisern Sprankrigeln, darin allerlei Apoteker-Kruken und Schreinechen, auch etlich alt weiß Leinengerethe an Plunder, Beber- und Underfrawen-Hembden und alter Kragen."

Eine eichene weiße Lade, so gar fest mit Eisen beschlagen und mit 3 Beberfellen, dafür Schlösser gehenget werden können, so versiegelt, aber das eine Siegel los gewesen. Darin befunden: Tax und Anschlag des Guts Pütnitz, nebst der darin ergangenen Acten.

Copia Heinrich Krassowen Testament-Sachen, **item** Nachrichtung wegen des Differens mit Stralsund über Patzecke **in pto. evictionis.** Desgl. **contra** Bardt vnd etliche **Dr.** Lamberti Steinwiges Schreiben.

Fascicul intitulirt Hans Krassowen Brief.

Nativiteten und Themata.

Jochim von Eickstetten, Achim Riben und anderer von Adel Briefe an Anthon Krassow.

Fasciculus verschiedentlicher Schreiben der Fürstl. Witwen zu Loitze und andere dabei vorhandene Sachen, Geld-Sachen belangend.

Fasciculus intitulirt **medicorum litterae, Convolut** Matthiae Schmeckers, der Stadt Pasewalk, Bentz Blüchers, Jürgen Wilhelm und anderer Schreiben.

Etliche der Fleminge, Holzendorffs und Lübbedorffs Schreiben.

Ein versiegelter und vnderschriebener Original-Vertrag zwischen Anthonio und Hansen Gebr. den Krassowen **sub dato** Pansevitze, den 7. Martij **Anno 1609**, die Lebngelde und andere zwischen ihnen abgehandelte Puncte betreffend.

Kauf Contract zwischen Anthon Krassowen und **D.** Daniel Schwerin über einen Bawhof und etliche Aecker und Gärten zu Anclam. **Datum** Pütenitz, den **18.** July **Anno 1611.**

Ein Fürstl. Befehl wegen Annae Preens, Jochim Dechowen Wittwen [1]).

Das Haus an ihm selbsten nach dem Norden wärts in die Quer von 7 Gebinden, unten gewölbte Keller, zu Ende nach dem Norden ein großer Schornstein von der Erden vfgemauert. — Nebst diesem vom Westen ins Osten das rechte Vorhaus, also nemblich die Dele und Küchen von 8 Gebinden. — Darbei das Frawenhaus, so ärkerdeweise ausgebawet von 3 Gebinden und ein großer Schorstein von der Erden vfgeführet, unten auch mit gewelbeten Kellern, in Holtz gemauret und mit Ziegeln gedecket, jedoch zimblich bawfelich. Vmb diß Haus und Thorpforte ein ausgefürter Grabe und mit Feldtsteine vfgesetzte Maure.

Die Hausthüre, mit eisern Hengen, Haken, Hespen, Klincke und Blindenschlosse.

Auf der Diele ein weiß Sabel-Schapf, welches versiegelt, aber eröffnet, darin vorhanden gewesen und wieder eingelegt worden: 1 guter Sabel mit weißem Hinterzeuge und weißen Steigbügeln. — 1 new Sabel, mit newem weißen Hinderzeuge und 2 newen weißen Zäumen, — 1 Stangen- und Mundstücken, — 1 neu Kreutzgürtel, — 1 schwarz ledern Haubtstell, mit alter Stange und Mundtstücken, — 5 alte Sabeln mit Steigbügeln, — 4 alte Sehelen, — 6 alte schwarze Hauptstelle.

Die große Stube, dafür eine schloßfeste Thür mit einem eisernen Handgriff. In welcher Stuben: fehligen Anthony Krassowen Conterfei, dafür 1 schwarz Vorhangk von 3 Ellen Naß. Ein feuren Milchschapf von 4 vergatterten Tührichen, schloßfest und mit gebührendem Eisen beschlagen. 1 vierkanticher Tisch, darvf ein gut feuren Blat. 1 vierkanticher ander Tisch mit gedreyeten Stappen und einem Fußschämel. — 1 Ofen Seidelbanke, von 2 Fachen, an der einen ein eisern Veberfell. — 1 lange Banke, tendeſt den Tischen, für den Fenster-Luchten. — 3 Bredtstüle. — 1 Lehnebancke. — 1 kurtze Bancke beim Kachelofen. — 1 fertiger Kachelofen von eiserblauen Pötten. — Oben in der Stube eine Vergabderinge von gedreyeten Stappen, — daselbst noch 2 Tische, — 2 Banken, — 2 Lehnbanken, — 2 Bretstühle, — 40 Fenster. — Ein groß schwarz Schap, darin wie oben gedacht die Bücher und andere Sachen. — 1 Camin. — 1 weißer eichen großer schloßfester Kasten, darin gewesen und wieder eingelegt: 1 schwarze Atlaß Frauen-Mantel ohne Borden. — 4 Stücke grön gedubbelt Dammast, etwa aus einem Kleide. — 1 Paar schwarz sammeter Ermel mit gülbenen Borden. — 1 grün Fräntz sammeten Brüstken mit gülbenen Schnüren. — Dabei 1 gröner Sammetbrusttuch mit gulden Knöpfen. — 1 fleischfarbe Tafften Schürtze. — 1 kurz schwarz sammitten Rögkechen mit guldenen Schnüren. — 1 schwarz dammasten Frawe-Mantel, mit dren Strichen, schwarzen seiden Borden. — 1 roter sammitten Rogk mit gulden Borden. — 1 rote gebrauchte dammasten Decke, mit schwarzer Leinwand gefuttert. — 1 kurz schwarz dammasten Rökechen. — 1 schwarz gedrückete sameten Rogk mit guldener Borten. — 1 kurtz schwartz Wandt-Rogkichen ohne Borden. — So sein auch in diesen Kasten gewesen 15 Paar und 1 leinen Laken, darvnter 3 einzelne heiden Laken, 23 Tischlaken, eitel Drellwerk. — 1 Küssenbeure. — 16 Handtücher, Drellwerk. — Noch in dieser Kiste gewesen und wieder eingelegt 3 lange Röhre und 1 Muschete mit den Bandeliren. — Welches Leingerethe Anna die Haußhelterin in ihrem gewarsamb und verantworten hat. Desgleichen auch der Schlüssel zu diesem Kasten bei ihr vorhanden. Bei derselben Stube ein klein Stübichen, dafür eine schloßfeste Thür. Darin 1 Kachelofen so zimblich fertigk. 1 Banke. — 4 Fenster. — Die Küche, dafür die Thür mit eisern Hengen, Klinken und Veberfell. — Darin 1 alt Küchenschapf mit 4 Vaken, wofür 1 vorhängende Schloß. Eine Thür aus der Küchen in die Speisekammer daselbst, dafür 1 Hengeschloß, darin 4 alte Fenster. — 1 alter Anrichteldisch. — 1 Hawblock. — 1 Kannenbrett, darin 36, und ein alt von zwen Stücken, zinnerne Teller. — 22 zinnerne Speisefäße. — 2 zinnerne Deckefaße. — 2 andere kleinere zinnern Faße. — 3 zinnern Cammertelcher (?). — 5 zinnerne Potkanne. — 1 zinnerne Kanne von 3 Potten. — 1 lange zinnerne Halbstübichen Kanne. — 6 messinsche gute und 1 zerbrochener messinscher Leuchter. — 2 große zinnern Leuchter. — 5 Confect-Schüsseln. — 1 große zinnerne Knecht-Kanne. — 1 große Holtzkanne. — 4 zinnerne Flaschen mit Schrauben. — 1 messinsche Becken. — 1 zinnern Becken. — 1 messingsch Feuerfaß, darvf man Essen wermet. — 1 blechen Durchschlag. — 1 messingsche Stülpe. — 1 blechen Reibeisen. — 1 kupfern Tonnen Kessel. — 1 kupfern Halbtonnen-Kessel. — 1 kupfern achtenteils Kessel. — 2 messingsche Handkessel. — 2 kupferne Handkessel. — 5 alte messingsche Fischkessel. — 1 Grap von Span Wasser. — 1 klein Grape. — 1 alt Handkessel. — 2 Bradtspieße.

1) Auch hier sind Rubra, wie „drei Convolute geringschätziger Missiven" u. dgl. ausgelassen.

— 2 Lengkhaken, an dem einen eine Kelle. — 1 kupferne Kanne. — 1 kupferne Pott. — 2 Brandt-Räder. — 1 Axe. — 1 Röste. — 3 Fenster. — 1 großer Schorstein, oben mit Steinen ausgeführet. — 1 Schweif vorm Kachelofen. — 1 Hawblock. — 1 Zuber. — 1 kupferne Gießkelle. — 2 Wasser-Spann. (An den Rand steht **NB.** Milchbütten. — Silberne Löffel.)

Die kleine Stube dafür die Thür mit eisern Hengen, Klinken und Ueberfell: 1 Kachelofen. — 10 Fenster. — 1 langer Tisch. — 1 bundt Tischtuch — 5 Bredtstüle. — 3 andere Tische. — 1 Stuel. — 3 Lehnbancke. — 1 gebreveter Frawen-Stul, darof kein Geseß. — 1 schloßfeste weiße Kaste. — 1 Brodtkorb. — Eine Thür aus derselben Stube in das Frawenhaus, mit Klinke und Hespen. Darin 1 Kamin, — 20 Fenster, — 1 Lucke fürm Keller darin. Eine Thür zur Delen werts, mit eisern Hengen, Klinke und Ueberfell, auch altem Schlüssel. — 1 Lichtkaste mit einem eisern Ueberfell und vorhangendem Schlosse. — 2 Beddestetten mit Decken. — 2 alte große Kasten mit eisern Ueberfellen. — 1 langer Tisch, — 1 des Volkes weiß Underbette, — 1 Daun Deckbettechen, — 3 Pfüle, darunter ein stripet und 2 weiße, — 1 Sieb, — 1 Presse, — 1 Schenkscheibe, in der Wand mit vier Fachen und eisern Beschlägen, aber alleine ein schloßfest. —

Die Thür für den hölzern bekleibeten Windelsteine im Hause, mit eisern Hengen und einer Klinken. Oben ofm langen Sale — eine Thür mit Hespen, Haken und einem Ueberfelle, — 1 weiße Beddestelle mit einer Decke und Fußbanke darof, — 1 Underbedde mit 1 bunten Beure, — 1 Parchem Underbedde, — 1 Pfül mit einer bunten Bühre, — 1 Rullebeddichen, — 1 Tisch, — 1 Bredtstul, — 1 kleine Stul, — 1 verwechselt Underbedde mit einer strippeden Bühre, — 2 alte vermalte Beddestetten mit halben Decken, darof 2 Pfüle mit bunten Bühren, — 1 Underbedde mit einer bunten Bühre, — 1 Underbedde mit einer bunten Bühre, — 1 dunkel Deckbedde mit einer bunten Bühre, — 1 ganze blawe Kuers-Rüstung mit eisern Ermeln und Henschen, — 1 schlechte Rüstung mit 2 eisern Henschen, — 1 messingsche Luchterplate, — 16 Fenster, — 1 Camin, — of selbigen Sale in der kleinen Cammer, — 1 schlechte schwarze Thür mit eisernen Hengen, — 1 bunte Bettestette mit einer halben Decke und einer Fußbanke. — Darunter ein klein Rulbeddichen, — darof 1 Dunenbeddebedde mit einer bunten Bühre, — 1 Pfühl mit 1 bunten Bühre, — 1 Pfühl mit 1 bunten Bühre, — 2 Bredtstühle, 1 messingsche Lüchter-Plate, — 2 zinnerne Matteln (?), — 4 Fenster, — 1 Secret mit einem Thürichen, — darnächst noch eine alte Kammer, oben der Küchen, dafür eine Thür mit eisernen Hespen und Ueberfell, — darin 1 feuern Tisch, — 1 Blat von einer Mangeltafel, — 1 Hünerzeug (?), — 1 Bredtstul, — 1 hämpfen Tow, — 2 Fenster, — 10 Barkmeier (?), — 4 Halfftern zu Wagen-Röhren, — 1 gelb Sadel mit Steigbogeln und gebührlichem Zeuge, auch Zaume. — Uffm Boden bei dem Schornstein 4 Fenster. — Eine Treppe, so of den oberſten Boden gehet; — darof vorhanden gewesen etliche hundert Dacksteine, — 1 Rinderhaut, — 2 Kälberhäute. — Ueber der kleinen Stube eine Kammer, dafür eine Thür ohne Schloß, darin 2 alte Beddestetten, — 16 Fenster, — 1 eichene Decke von einer Beddestede, — 1 Feuerbele. — Die Knechtkammer ofm Boden, — dafür eine Thür mit eisern Hengen und Klinken, darof vorhanden gewesen: 1 bunte Beddestede mit einer halben Decke, darof 1 Underbedde mit einer strippeden Bühre, — 1 Ueberbedde mit einer weißen Bühre, — 2 Pfühle mit schlechten weißen Bühren. — Noch eine andere Beddestede, darof ein Underbedde, mit einer stripeden Bühre, — 1 weiß Ueberbedde und 1 weißen Pfühl, — 1 alt Dröscherbedde mit einer stripeden Bühre, — 2 Pfüle, — 4 Fenster. — Darnegst des Schreibers Kammer, dafür 1 Thür mit eisern Hespen, Klinken, Ueberfell und einem fürhengenden großen Schlosse. Darin 1 Tisch, — 1 Beddestette mit einer Decke und schlechten Stappen, — darauf 2 weiße Bedden, — 2 weiße Pfühle, — 1 Bredtstuel, — 8 Fenster, — 1 Camin, 1 Secret mit einer schlechten Thür. — Sonsten vorhanden: 16 Hauptküssen of die Bedden ohne Bühren, — 120 Milchbütten, — 6 hölzerne Schüsseln, — 9 silberne Löffel, — 4 silberne Becherchen, — 1 messinsche Lichtputze. — Sehligen Anthony Krassowen Leingerethe hat dessen Dienerin Anna, berichtet daß sie es in ihrer Warsamb habe und of der Erben begeren dafür zu antworten erboten. — 1 Wulffs-Pelz mit growem meisefschen Tuche, — 1 Schlaffpelz von gron in schwartz Meiselan, mit 2 schwarz in grönen Schnüren und Schleuffen, verbremet und besettet, mit Fuchsen gefüttert, — 6 Paar fläcksen Laken, teils von 3, teils von 4 Breiten, — 6 Küssenbüren, — 2 alte türkische Wagendecken, — 1 gröne Tischdecke, — 1 newe Bundt Bankpfüle.

Das Pforthaus von 5 Gebinden in Holzwerk gemauert, mit Ziegel gedecket, vier vffstehenden Giebeln und dreu Bönen, unten bei der Pforte ein Gefengknus. Danegst ein klein Losement, darin der Dechowen Geschlechte, inmaßen berichtet briefliche Vrkunde, und etliche Laden stehen sollen, ist aber die Thür dafür entzwei und vnsicher. — Eine Thür mit eisern Hengen und Haken und Veberfell im Vfgange der vf beiden Seiten mit Brettern bekleideten Treppen, vf dessen linken Seite ein Fenster. Noch eine Thür oben im Eingange, so schloßfest und eine eiserne Krampe mit dem Veberfell dafür. Vffen Losemente eine alte eichene Beddesponde mit einer Decke. Ein feuern Tisch mit einem offen Contore, so schloßfest, der Schlüssel aber davon verloren. — 1 Camin, — 1 Secret, — 14 Fenster, — 1 ledige Lade mit Eisen beschlagen. — Ein Kleiderkaste, welcher im Mangel des Schlüssels durch den Kleinschmidt eröfned. Darin befunden und wieder eingelegt, auch darof von sämmtlichen Notarien mit Lacke versiegelt worden: 1 Trauer-Mantel von englischem Tuche, — 1 meergröner Tuchmantel, vngefuttert mit einem silbern Schnürchen verbremet, darof ein blaw sammeter Kragen mit Silber-Schnüren besetzet, — 1 herngrawer tuchen Mantel, vngefüttert mit einer silbern Gallune verbremet, — 1 schwarz seidener, grobgröner Mantel, mit schwarzem raugen Sammete gefuttert und atlaschen Schnüren besetzet, — 1 Paar Hosen von schwartzem gedrückceten Sammete, mit 4 schwarzen Seiden-Schnüren und vnden mit seidenen Nesteln derselben Farbe. — Noch 1 Paar Hosen von schwarzem gedrücketen Sammete, niden und an den Seiten mit schwarzen seiden Nesteln verschnüret. — Noch 1 Paar Hosen von schwarzem gedrücketen Sammete, vf jeder Falte 1 schwarzen seiden Schnur, niden mit schwarzen seiden Nesteln. — Ein schwarz atlaschen Wambuß, klein zerhawen, mit schwarzem Tafft vnderleget, mit kleinen Schnüren verbremet, und oben den Schößen mit seiden Nesteln. — 1 Paar herrngrawer Wandbhosen mit 5 silbernen Gallunen besetzet. — Noch ein Paar düsterblaw Wandthosen mit 5 breiten Silber-Schnüren besetzet und vnten mit weißen seidenen Nesteln beschnüret. — 1 Wambuß, von Silberfarben, türkischem Grobgron, mit meergronem Taffte vnderleget, und mit gedubbelten silbern Schnörichen besetzet und silberfarbnen Nesteln beschnüret, dafür von Silber gesponnene Knöpfe. — 1 Wambuß von grawem Meiseler mit Schnüren besetzet und bunten seiden Nesteln, dafür seidene Knöpfe. — 1 Elend Koller mit breiten guldenen Schnüren besetzet. — 1 herrngraw Wandrogken mit Fuchsen gefuttert und silbern Gallunen besetzet und silbernen gesponnenen Knöpfen. — 1 Paar silberfarbte seidene Strümpfe. — 1 Paar alte silberfarbte seidene Strümpfe. — 1 Paar gröne seidene Strümpfe. — 1 Paar schwarze newe seidene Strümpfe. — Noch 1 Paar schwarze seidene Strümpfe, so etwas gedragen. — 1 Paar aschenfarb seidene Strümpfe. — 1 Paar silberfarbte tafftene Kniebände mit silbern Knöpfel. — 1 Paar schwarze tafftene Kniebände mit schwarzen seiden Knüppels. — 1 silberfarb Gehenke mit Seiden gestippet, sambt einen Leibgürtel mit Eisen beschlagen. — 2 Paar große Henschen von einer Elendshaut mit Panzer gefüttert. — 1 alte schwarze von Seiden gestickete Hülle.

3 Bretstül, — 1 Pantzer, — 1 Brust- und Rüggenstück von einer Rüstung mit rotter Leinwand gefüttert, — 2 Eisern Handtklauben mit 2 alten Hengen-Schlössern.

Vf den andern Boden: 1 Bredstuhl, — 1 alte Beddestette, 3½ Fenster.

Das Thor vnter dem Pforthause. — Eine fertige Brügke, so über den Graben für dem Hause geführet, hat in der Mitte eine Zugbrügke. Vf der linken Hand des Platzes vorm Hause: 1 new Braw- und Bawhaus von 16 Gebinden, 2 Giebeln oben mit 4 Fahnen und gelben Knöpfen, in Holtze gemauert und mit Ziegeln gedecket. Die Thür für dem Brawhause mit eisern Hespen, Haken und Veberfelle. — Darin eine eingemauerte Brawpfanne von 7 Tonnen Wassers, — 2 Brawkufen, — 1 großer — 1 kleiner Dreifuß, — 1 Backofen, — 1 newer Schornstein, so aus dem Dache geführet, — 2 Gasteln, — 4 Fenster oben der Thür. — Darbei 1 Kammer, so die Backelkammer heißet, — dafür 1 Thür mit eisernen Hespen, 1 Veberfell und hangendem Schloß, — darin 1 Deigtrog, — 1 alte Kiste, — 4 Fenster.

Vor dem Bawhause eine Thür mit eisern Hespen und Veberfell. Darin 12 Fenster. — 1 newe Thür nach dem Walle werts mit Hespen und Veberfall. — Noch 1 newe Thür mit Hespen und Veberfell nach dem Bawhofe. — Noch in demselben Bawhause eine unfertige Stube mit 2 Thüren. — Noch eine Thür für den Kälberstall daselbst mit Hespen, Veberfell und Schloß. — Der Kelberstall von 7 Gebinden in Holtz gemauert und mit Ziegeln gedecket new. — Darin 1 Mastkofen und 1 Thür dafür.

Hiernächst ein Stück Gbindes in Holtz gemauert von 12 Faken, oben mehrentheils mit newen Dacksteinen behenget.

Vfm Platz fürm Hause 1 newer Brun, oben mit einer Kolben von Brettern, und eine eiserne Fahne darof, mit einer Rull und eisern Kette, auch 2 beschlagenen Eimmern; mit Feldsteinen vfgesetzet und einer hölzern Ländige darumb. Nach dem Graben ein klein Zaun. —

Ein neu Kornhaus von 20 Gebinden, 2 Giebeln, 2 Fachen und gelben Knöpfen, in Holz gemauert und mit Ziegeln gedecket. Vf dem einen Ende osterwärts unten ein Losement, dafür eine schloßfeste Thür mit eisern Hengen, Haken und Handgriffen. Darin 20 Fenster. In demselben Losemente eine Treppe, so vf den Sommersall hinof gehet. Dafür eine Thür mit eisern Hengen. Vf selbigem Sommer-Sale 1 Schornstein, — 4 Schemel, — 1 Cammerstul, 32 Fenster, — 1 lange Bancke, — 2 weiße Bedden, — 1 weiß Pfüll, — 1 Strippet Vnderbedde, — 1 bunt dunen Deckebedde, — 1 Strifet Pfüll. Ein new von eichenen Delen darof gelegter Boden.

Vnden zur linken Handt des Thors, westwerts ein Pferdestall, dafür eine eichene Thür, mit eisern Hespen, Haken und Krampen. — Darin 2 Krippen und 2 Röpen. — Eine mit Brettern bekleidete Treppe, so vf den Kornboden gehet. — Dafür eine starke Thür mit eisern Hengen und vorhengendem Schloß. — Vf dem vndersten Boden, so mit eichen Tielen beleget, vorhanden gewest: 1 alte Kaste, — 2 alte Wagenrade, — 1 Voraße, — 4 Fenster. — An Korn: vngefehr 3 Drömbt Roggen, — 3 Scheffel Buchwaizen, — 2 Scheffel Gersten, — 1 Last 1½ Drömt weißen Haber, — 1 Last 9 Drömt Mangkkorn, als Haber und Gerste. — 1 Scheffel, so mit Eisen beschlagen. — 1 Habermaße. — Die Futter rohnne. — Von demselben Boden eine eichene Treppe vf den obersten Boden, so auch mit eichenen Dielen abgelegt. — Darof vngefehr 1 Drömbt Maltz und vngefähr 8 Dromt Erbsen. — 1 Winde mit bastenen Reipen.

Zu Ende desselben Kornhauses, westwerts, sehligen Anthonij Krassowen Reidtstal, dafür eine eichene Thür, mit eisenen Hengen, Krampen, Klincke und Veberfelle, darin vf jeder Seit 5 Räume, mit Brettern bekleidet. — 2 Krippen und 1 Röpe. — 2 Bedden. — 1 Pfül. — 2 Paar heiden Laken für den Gutscher. — Kegen diesen Reitestal veber ein langk Ende Planckwerk bis an die newe Schenne.

Vnter dem Kornhause ein Thor mit 2 eichen Flügeln und einer Thür, alles mit starken eisernen Hespen, Nägeln, Ringen, Riegeln, Veberfellen und einem Blinden-Schloße.

Vf dem Platze nach der Scheunne werts: 1 Thor ohne Flügeln. — Darnegst ein Ende Glindes in Holzwerk gemauert.

Der Baw-Pferde-, Rinder-, Kelber-Stall und Fuderschneider-Kaste von 10 Gebinden, in Holtze gemauret und mit Ziegeln gedecket, so new. Dafür nach dem Vald werts 4 Thüren mit eisernen Hengen und Krampen. — In dem Baw-Pferdestall 2 Krippen und 2 Röpen. — In dem Kälberstall 1 Röpe. — In dem Rinderstall 1 Röpe. — In dem Fuderschneidekasten 1 Krippe und Hecke.

Eine newe Scheunne von 21 Gebinden und 2 Gibeln in Holtzwerk, vmbher gemauret, vnd Strohe gedecket, hat 2 Vnderschlege. Für der Scheunne 4 newe gedubbelte Thüren von eichenen Bretter, darvnter eine mit eisern Veberfelle, die andern mit Krampen. — Eine lange Scheundele und eine Dele in die Quere. — Darin gestanden ein new, mit Ledder gantz verdecketer Kutschwagen, so fertigk. — 1 Kornsieb. — 5 Fache noch mit Roggen belegt. — Vf der Dele vngefehr der Drescher Bericht nach 18 Scheffel ausgedröschteter Roggen. Beilengst dieser newen Scheunne, nach dem Vald werts, sein 16 eingerammete Eichen Pfähle, mit eichenen Riegeln, vnten mit eichenen Brettern, zum Gange befestiget. Ein Baumgarten hinter derselben Scheunne.

Von dieser newen Scheunne ein brettern Glindt vf der linken Hand, bis an das hinder Thor, welches fertigk, mit eisern Krampen, Ketten und vorhangendem Schloß samt der Pforte. — Vor demselben Thore bis an die alte Scheunne ein Glindt von Brettern.

Eine alte Scheunne von 8 Gebinden, aber jedes Fach 14 Fuß langk von einander; die beiden Giebel daran in Holz gemauret, negst vmbher aber gekleimet, mit Stroh gedecket. Dafür 2 gedubbelte Thüren, auch eine Seitelthür mit Kramp und Schlosse. Vf (der) Dielen befunden, an rein gemachten Habern, vngefehr, dem Dröscher Bericht nach, 3½ Last weißen Haber, 1 ganz Fack mit Roggen, 3 Facke mit Gersten.

Der Kuhestall, von 18 Gebinden, mit Strohe und Rohr gedecket: daran ein Beistall von 6 Gebinden. Die Thür dafür vnfertigk. — Eine Hecke zwischen dem Fuderkasten und Kuhestalle.

Ein neu Vorthor, oben mit Ziegeln behenget. Gute Flügel dafür, und eisern Hängen, eine Kette und Schlosse. — Von diesem Vorthor vf der linken ein brettern Glindt, bis an das newe Kornhaus. Der Hoff vmbher mit einem

neuen Hakelwerke wol befriedigt. Vf dem Vorhofe 50 geschnittene Bawholtz. — 1 Kran zu Sagelblocken. — 1 fertige polnische Calesche mit beschlagenen Raden. — 1 fertiger Bawwagen. — 4 alte beschlagene Wagenrade. — 1 Block-Postwagen. — 4 Kutzsehlen. — 4 alte Kutzsehlen zu 4 Pferden. — 2 Halskoppeln. — 2 Jagelinen. — 4 Zäume, allermaßen nit fertigk. — 1 Blocksage. — 1 Schneidelade mit dem Schneidemesser. — 4 grawe Kutzpferde. — 1 braun blind Schießpferdt. — 1 rotblessig Pferdt, so der Voigt brauchet. — 1 braun reisig Pferdt, so der Kirchen itzo gehörig [1]). — 2 graue Wallache. — 4 Wilden. — 3 Hengst-Valen, ins andere Jahr. — 2 Wilden Valen, ins andere Jahr. — 1 alt graw Wagenpferdt.

68 alte Kühe, darunter 12 new Milche und 7 vor Milche. — 13 Starken von 2 Jahren. — 10 Ochsen-Rinder von 2 Jahren. — 30 veberjärige Kälber, darunter 14 Ochsen-Rinderchen und 16 Sterchichen. — 7 junge Kälber, darunter 3 Bullichen. — 3 Bullen-Rinder. — 1 Ochsen-Rindt. Summa 132 Stück Häupter Rindvieh.

20 alte Schweine. — 20 Schweine von 2 Jahren. — 60 Schweine von 1 Jahre. — Summa 100 Schweine.

14 Gänse mit dem Ganten. — 4 kalkunsche Hüner. — 2 Schweine. —

Hiernegst ist von S. Anthony Krassowen Dienern und Dienerinnern vf beschehenes Erinnern angezeigt, was an Viehe, so ihnen zuständig, alhie zu Pütenitz vorhanden, auch sie sonsten noch in ihrem Verwarsamb haben: 2 veberjerige Füllen, so Henning Normann zustendig, 1 braun Pferdt, so Johann Buten, Schreibere zu Pütenitz, gehörig. — 5 Ochsen Rinder, 1 Starke, so Anna der Haushälterinnen zuständig.

Winter-Saadt zu Pütenitze und Nevenhof, auch Beyershagen und Newen-Rostock, des Schreibers Johann Buten Bericht nach: 3 Last 7 Drömt 5 Scheffel Roggen. Zum Beyershagen vf der wüsten Hufe: 3 Drömt 11 Scheffel Roggen. Zu Newen-Rostock vf der wüsten Hufe geseiet: 1 Drömt 8 Scheffel Roggen. Sonst hat Johannes Bute, Schreiber zu Pütenitz, bei sich in seiner Verwahrung:

Lütke Hanen, bürgliche Obligation vf 333 Reichstaler, 1 Ort-Taler und sechsten Theil vom halben Taler **sub dato** Pütenitze vf **Anthonij Anno 1616**.

Acta ctr. Hr. Jochim Molzanen wegen **2000** Rthlr.

Imgleichen etliche Vrgicht und Vergleichungen mit den Pauren und andere gemeine Missive.

Es berichtet auch Johannes Bute, daß itzo in Meklenburgk zu Penzelin vfm Stadthaus 700 Fl., so Köhne Jürgen Molzan **et Consortes** deponirt, vorhanden und sehl. Anthony Krassowen herebitet gehorig. Dergleichen soll s. Anthony Krassowen guldene Kette bei **Doctor** Lambert Steinwigen vorhanden sein.

Zu Pütenitz: Ein new Hirten-Kathe von 6 Gebinden, dafür 2 Thüren, die Stube aber vnfertigk.

Ein Kathe, darvf Chim Gelenbeke wohnet, von 4 Gebinden und 2 Kühlenden und 2 Abseiten, fertigk, darin 1 Stube mit Kachelofen und 1 Fenster.

Der Kotze berichtet, er habe seine Hofwehre, welche ihm sehlige Anthon Krassow gethan, als: 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Sauwe, 1 Verckel, 1 Ochsen und 1 Ochsen zur Heur, 3 Hennen, 1 Han, 2 Gense. 18 Scheffel Satkorn entpfangen, als: 4 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Sommer-Roggen, 4 Scheffel Haber. Gibt ½ Taler Geldt Pacht, und sein 5 Morgen Acker darzu belegen. Hat 5 Scheffel Roggen geseiet.

Der ander Kathe, darvf Chim Schmidt wohnet, von 4 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Absciten. Eine Seite desselben Kathens bawfellig. Hat nit mehr an Hofwehr als 1 Kuhe. Darzu belegen 5 Morgen Acker. Giebt ½ Fl. Pacht. Der Hoff ist vnbefriedigt.

Der 3te Kathe, darvf Karsten Teman wohnet, von 4 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Absciten, die eine Abseite vnfertigk, das Tach etwas mangelhaftigk. An Hofwehr: 1 Ochsen, 1 Kuhe, 2 Schweine, 2 Hüner, 5 Morgen Acker dazu belegen, giebt ½ Fl. Geld Pacht, befriedet.

Der vierte Kathen von 5 Gebinden ist schlecht gerichtet.

Die Wassermühle für Pütenitz von 5 Gebinden, darin 1 fertige Stube, mit 1 Kachelofen, 2 Bänken, 3 Fenster. Bei der Stuben eine kleine Speis-Kammer. Noch darnegst 1 Kammer. 7 Bicker, 1 Eisenstange. Der vnder Mühlenstein vngefehr von 4 Zoll, der oberste von 11 Zoll. —

---

1) In Pommern und auf Rügen bestand der Gebrauch, daß bei der Beerdigung begüterter Edelleute der Leiche ein „Trauer-Pferd," oft den vollständigen Harnisch des Verstorbenen tragend, vorgeführt ward. Der Harnisch ward in der Kirche zum Gedächtniß aufgehangen, das Pferd gehörte der Kirche, an einigen Orten auch den Armen (wie im Kirchsp. Wieck auf Wittow). Mit dem hier in Rede stehenden Pferde scheint es diese Bewandniß gehabt zu haben.

3 newe Arcker. — 3 newe fertige Brücken mit Lehningen. — Vngefehr 5 Scheffel Maltz in der Mastkisten, da so wenigk vorhanden, komme daher, daß wegen Mangel des Wassers wenig Mahlen gewesen, inmaßen der Müller, Jochim Moller berichtet. Das Mühlenbedde bawfellig.

Die Windtmühle für Pütenitze. An derselben soll, des Müllers Bericht nach, mangeln 1 newe Rode, 1 Welle, 1 newe Grundsohle, 2 Stück Balken, 1 Mühlenstein. — Vngefehr 14 Scheffel Matkorn vorhanden. Vnd soll v. g. F. und H. an beiden Mühlen den dritten Theil haben; weil aber Anthonius Krassow, vermöge Fürstl. Verordnung, zwischen ihnen und Sieverdt Dechowen zu Beyershagen die Mühlen de suo reficijret und in fertigen Stand gebracht, ist ihm die Abnutzung, bis er sich der vfgewandten Bawkosten halben erholet, allein zu heben verstattet worden. Es berichten aber die Ordinar-Diener, daß der Fürstl. Hauptmann vf Bardt solcher vorgedachter Verordnung zuwieder dem Müller durch den Voigt zu Beyershagen ansagen lassen bei Strafe der Gefenknüs kein Matkorn aus solchen Mühlen nach Pütenitz folgen zu lassen, sondern die Pächte nach Bard zu bringen.

Der Tham (Damm) für dem Teiche bei der Wassermühlen itzo fertigk und gar new mit eichen Pfälen und eichenen Brettern ausgefüttert, so Anthon Krassow allein machen lassen.

An dem jure Patronatus der Kirchen zu Damgarten hat seel. Anthon Krassow zwei Theil v. g. F. und H. aber wegen Beyershagen itzo den 3ten Theil.

3 Teiche, als einen vfm Hofe zu Pütenitz, 2 fürm Thore daselbst.

In der gemeinen Pütenitzer Hölzung soll, wie berichtet, wenn v. g. F. und H. 5 Bäume daraus bekommt, zum Pütenitzer Gut 7 Bäume dagegen gefolget werden. Alle Weide in der Hölzung soll nach Pütenitz gehören.

Sonsten soll bei etlichen Pauren noch schuldige Pacht und Landsteuer, des Schreibers Anzeige und seinem Register nach, ausstehen.

Die Schäferei für Pütenitz, alda an Schafen befunden: im Gemenge 479 tragende Schaffe, noch im Gemenge 171 Zeitschaffe. Summa 650.

Ein new Scheffer-Wohnhaus von 5 Gebinden, beide Giebel in Holzwerk gemauret, an beiden Seiten gekleimet, mit Strohe und Rohr gedecket, fertigk. Die Hausthür dafür mit eisern Hengen, darin 1 Stube, mit 1 Thür und eisern Hängen, 1 Kachelofen, 3 Fenster, 1 Kammer.

Ein Lämmerstall von 10 Gebinden, 2 Giebeln, der eine Giebel ganz, der andere aber halb in Holtz gemauret, vf beiden Seiten gekleimet, mit Strohe gedecket, fertigk. Daran 2 Thüren, inwendig nottürfftige Krippen und Röppen.

Der eine große Schaffstall, ein Giebel gantz in Holtze gemauret, der andere aber von vnden auf, bis an die Plate in Holz gemauret und oben mit Brettern bekleidet, von 12 Gebinden, mit Ziegeln gedecket, fertig gekleimet und ganz new. Davor 2 Thor-Flügeln. In demselben Stalle nottürftige Schaffröppe und Hecke.

Der ander große Schaffstal von 10 Gebinden und einem Giebel, so halb gemauret, mit 3 Thüren, nottürfftigen Reifen vmbher, gekleimet und oben mit Strohe gedecket, fertigk. — 1 alt Keese-Haus. — 1 Kohlgarten. — 1 Backofen. — 54 Hürten. — 1 Schäferbude. Diese Schäferei vmbher begraben und mit Zäunen befriedigt.

Der Newehoff.

Daselbst eine newe Scheune von 11 Gebinden, die beiden Giebel in Holzwerk gemauret, das andere gekleimet, mit Strohe gedecket, so fertigk, dafür 2 Thüren, in der Mitte gegen einander, jede mit 2 Flügeln. Darin auf der Diele gelegen, der Dröscher Bericht nach, vngefähr 1 Last ausgedröscheter Weißhaber. Noch ½ Fack auch mit weißem Haber belegt, etwa vf 6 Drömt geschetzet. 1 Fack mit Gerste belegt, vngefähr vf 1 Last gerechnet.

Das Wohnhaus und der Kuhestal vnter einem Tache von 9 Gebinden, beide Giebel in Holtze gemauret, mit Strohe gedecket, fertigk. Eine eichene Thür für den Kuhestall und 1 Krippe darin. Die Hausthür alles von Holze. In der Stube 1 alt Kachelofen und 2 Fenster.

Ein Hammelstall negst der Scheune von 7 Gebinden, davon der eine Giebel in Holzwerk gemauret, der andere Giebel ist vorquer in die Scheune gefüget. Darin etliche Schaffröpe und eine Thür dafür. Vf dem Hofe 10 Schaffröpen.

Der Hoff mit einem neuen Hakelwerk vmbher befriedigt. Ein new eichen Thor, die Flügel dafür von feuernen Brettern mit eisern Haken und Krampen, oben mit Ziegeln behenget.

An Rindviehe daselbst: 12 Ochsen-Rinder, darunter 1 Bullen-Ochs, 10 von 3 und 2 von 2 Jahren.

An Hammel-Jährlingen: 181 Hammel-Jährlinge im Gemenge. An alten Hammeln: 336 alte Hammel im Gemenge.

31 Hürten, 1 newe Schäferhütte.

Zum Steinorde.

Ein new wüst Kate von 7 Gebinden vnter einem Dache, mit einer angelegten Scheune und Strohe gedecket, davon beide Giebel oben offen, ohne Thüren, vf der einen Seite das Dach etwas zerbrochen, die Wende darumb vnfertigk wie auch die darin abgekleimete Stube.

Ein Bawhoff daselbst, bewohnet Chim Wulff, das Wohnhaus von 7 Gebinden mit 2 Kühlenden und 2 Abseiten, vorn am Hause 2 Beistellichen, alles fertigk an Dach und Bawt. Darin 1 Stube, 1 Kachelofen, 3 Fenster, vor der Stube 1 Thür mit eisern Hengen, Haken und Klincke, eine fertige Achter- und Vorthür.

Vffm Baldt eine Scheune von 6 Gebinden, daran 1 Stal, mit guter Befriedigung an Dache und Thüren. — 1 Backofen, darüber ein Schur, 1 Kohlhof, befriediget.

An Hofwehr: 9 Pferde, 4 Kühe, 4 Gense, 6 Schweine, 3 Hüner, 1 fertiger Wagen, 1 fertiger Pflug, 1 Mistforke, 1 Axe, 6 Scheffel Roggen. Gibt 3 ßl. Torfgeld, 7 Mark Pacht, 1 Rogkhun, 1 Top Tegend Flachs.

Ein Bawhoff, darvf Hans Quante wohnet, das Wonhaus von 7 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Abseiten, fertigk an Dache und Thüren.

Eine Dörnse (Stube), 1 Kachelofen, 2 Fenster, 1 Backofen, die Achterthür mit einem eisernen Ueberfell.

Die Scheune von 4 Gebinden und 2 Kühlenden, fertigk an Dache und Thüren. 1 Kohlhof. Zeune und Hakelwerk so da vorhanden fertigk.

Hat bekommen an Hofwehr: 3 Kühe, 9 Pferde, 4 Schweine, 4 Gense, 1 fertigken Wagen, 1 fertigen Pflug, 1 Drömbt Roggen.

Gibt 7 Mark Geldpacht, 1 Rauchhun, 1 Topf Zehnt Flachs, 1 Dutken Torffgeldt.

Ein Bawhoff, darauff Drewes Roseke wonet. Das Haus von 7 Gebinden und 2 Abseiten, so noch zimblich gudt, aber die eine Abseite bawfellig. Dafür fertige Thüren. Eine Stube, dafür die Thür mit eisernen Hengen, darin 1 Kachelofen, 5 Fenster, 1 Backofen. Hierbei ein klein Heusichen gestanden von 4 Gebinden, 2 Kühlenden, darin auch 1 Stube mit Thür, 2 Fenster darin, 1 Kammer mit einem Fensterchen, 1 Kachelofen. Vnfertigk am Dache. — Die Scheune alda von 4 Gebinden, fertigk am Dache und Thüren. — 2 Kohlhöfe mit Zeunen und Hakelwerke befriediget. Hat an Hofwehr bekommen: 9 Pferde, 3 Kuhe, 4 Schweine, 4 Gänse, 4 Hüner, 1 fertigen Wagen mit Seblen, 1 fertigen Pflug. Gibt 8 Scheffel Roggen, 1 Topf Zehent Flachs, 1 Rockhun, 2 ßl. Torfgeld, 7 Mk. Pacht.

Ein Kotzenhoff, darvf Hans Kellermann wohnt, von 5 Gebinden, 2 Abseiten, 2 Kühlenden, mit Strohe gedecket, 1 Stube, dafür 1 Thür mit einer eisernen Klinke und Hengen. Darin 5 Fenster, 1 Kachelofen Vor- und Achter-Thüren fertigk. 1 Beikammerchen in der Stube, darin 1 Fenster. Vf der Diele beim Bette 1 Fenster. Vorn an diesen Kathen 2 Beistellichen. 1 Kohlhoff bezeunet. Hat Hofwehr: 1 Ochsen, 1 Kuhe, 2 Schweine, 2 Gense, 3 Hüner, 2 Scheffel Roggen Sadt. 16 ßl. Pacht.

Ein Kate, darvf wohnet Christoff Heuser, von 5 Gebinden, 2 Abseiten, 2 Kühlenden, etwas vnfertigk am Dache und mit geringen Thüren, 1 Stube, 1 Kachelofen, 3 Fenster. 1 Kohlhof mit einem geringen Zaune befriedigt. Hat Hofwehr: 1 Ochsen, 1 Kuhe, 2 Schweine, 2 Gense, 3 Hüner, 2 Scheffel Roggen Saat, giebt Pacht 16 ßl.

Wendorf.

Eine Kathe, darvf wohnet Franz Bunger, von 4 Gebinden, 2 Kühlenden, 2 Abseiten, mit Strohe gedecket, aber am Dache und sonsten sehr vnfertigk. 1 klein Stübichen, mit 1 Thür darin, 1 Kachelofen, 3 Fensterchen, 1 Kohlhof mit einem geringen Zeunichen. Vnfertiger Thür fürm Hause. Hofwehre bekommen: 2 Ochsen, 1 Kuhe, 1 Saw, 1 Polck, 2 Gense, 3 Hüner, 4 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Haber, 7 Scheffel Roggen in der Erden zugeseiet. Gibt ½ Taler Pacht und hat 5 Morgen Ackers.

Daselbst gestanden 1 newer wüster Kathe von 5 Gebinden, und 1 angelegten Scheunichen vnter einem Dache, mit Strohe gedecket. Die Giebel dafür ganz offen, vmbher aber gekleimet, doch dafür weder Thüren noch jenige Befriedigung; inwendig 1 vnfertige Stube.

Eine Kathe von 4 Gebinden, darvf Titke Gerdes wohnet, darin 2 Kühlende, 2 Abseiten. Ist von beiden Seiten gar schief und bawfellig, wie auch am Dache vnfertigk. Darin 1 klein Stübechen mit 1 Fenster. Hierbei 1 kleiner Backofen. 1 Kohlhof. An Hofwehr hat der Kotze bekommen wie berichtet: 1 Ochsen, 2 Schweine, 2 Gense, 8 Scheffel Gerste, 8 Scheffel Haber, hat 5 Morgen Ackers und gibt ½ Thaler Pacht.

In der Stadt Damgarten: 1 Haus von 4 Gebinden, vmbher bekleimet, oben mit Ziegeln bedecket, bawfellig. Dafür 2 alte Thüren. Im Hause 1 Stube, dafür

1 Thür mit eisernen Hengen und Klinken, 1 alt Kachelofen, 8 Fenster. Bei der Stuben 1 Cammer, dafür 1 Thür mit eisernen Hengen und einem Beberfelle, darin 1 alt Fenster. Eine wüste Stede, dabei 2 Kohlhofe und 1 Baum-Garten.

Zum Beyershagen.

Ein Bawhof, darof Hans Brandt wohnet. Das Wohnhaus von 5 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Abseiten, das Dach fest. In demselben Hause die Remer entzwei, das andere noch gut. Die Vor- und Hinter-Thüren fertig. Die Stuben-Thür mit eisernen Hespen. 1 Kachelofen und 2 Fenster. Die Scheune von 3 Gebinden, 2 Kühlenden und einer Abseite. Das Dach und die Thüren zimblich gut.

Ein Heußichen, so fertigk, von 3 Gebinden. 1 Stübichen, darin 1 Fenster. — 1 Backofen. — 1 Brunn mit Balen vfgesetzet. Die Befriedigung des Hofes gut. An Hofwehr so dieses Bawren Vater bekommen: 6 Pferde, 2 Kühe, 5 Gense, 1 halben Wagen. Zu diesem Hofe belegen: 5 Vierteil Acker, 18 Scheffel Winter-Roggen, geseiet entfangen. Gibt 2 fl. Pacht, 1 Rauchhun, 1 Top Flachs, 3 ßl. Torfgeld, 4 Scheffel Weide-Haber.

Der andere Bawhof, darauff Claus Brandt wohnet. Das Wohnhaus von 5 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Abseiten. Das Dach und die Thüren dafür fertigk. Die Stube vnfertigk, darin 1 alt Kachelofen und 2 Fenster. Die Scheue new von 5 Gebinden, und darbei ein angebaweter Stall. 1 Backofen. 1 Brun mit Balen vfgesetzet. Das Thor mit dem Holm, auch die Thüren vnfertigk. Die Befriedigung zimblich gut. An Hofwehr des Pauwren Bericht nach: 9 Pferde, 3 Kühe, 1 Rindt, 6 Schweine, 5 Gense, 1 fertiger Wagen, 1 fertig Pflug, 1 Exe, 1 Langkbate, 1½ Drömbt Haber, 8 Scheffel Sadt-Roggen, 1 Drömbt Gersten, 5 Scheffel Erbsen. Hat 5 Vierteil Acker. Gibt 4 fl. Pacht, 2 Rogkhüner, 1 Top Flachs, 4 Scheffel Weide-Haber, 3 ßl. Torfgeld.

Der 3te Bawhof, darauf Frents Stalbaum wohnet: Das Wohnhaus niedergefallen. 1 newe Scheune von 5 Gebinden mit einem Beistellichen Das Dach fertigk. 1 klein Häußchen von 3 Gebinden und 1 Abseite, so vnfertigk, und der Pauer itzo bewohnet. Darin 1 kleine Stube mit einem alten Kachelofen und 1 Fenster. 1 Backofen. Sonsten der Hof zimblich befriediget. 1 geringes Vorthor. An Hofwehr seinem Bericht nach: 6 Pferde, 4 Kühe, 6 Schweine, 6 Gense, 8 Hüner, 1 fertiger Wagen, 1 fertiger Pflugk. Acker 5 Vierteil. Gibt Pacht 3 fl minus 3 Sößling, 3 ßl. Torfgeld, 4 Scheffel Weide-Haber, 1 Top Flachs.

Der 4te Bawhof, darof Chim Schröder wohnet. Das Wohnhaus von 6 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Abseiten. Das Dach und Thüren zimblich fertigk. Imgleichen die Stube, darin 1 guter Kachelofen und 6 Fenster. Die Scheune von 3 Gebinden und 2 Kühlenden, Dach und Thüren vnfertigk. 1 Heußichen von 4 Gebinden, darin das Stübichen vnfertigk. Ein fertiger Pferdestall von 3 Gebinden. Ein neu Thor mit 2 Flügeln. Die Befriedigung des Hofes ziemlich. An Hofwehr des Pauren Bericht nach: 9 Pferde, 6 Kühe, 6 Schweine, 6 Gense, 6 Hüner. Zum Hofe belegen 5 Vierteil Acker. Gibt Pacht 7 Mrk., 2 Rauchhüner, 3 ßl. Torfgeld, 1 Top Flachs.

Der 5te Bawhof, darof Jacob Stats wohnet. Das Wohnhaus von 6 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Abseiten. Die Thüren und Dach vnfertigk. In der Stube 1 Kachelofen und 1 Fenster. Die Scheune von 5 Gebinden mit einem Beiställichen, das Dach und Wände vnfertigk. Thüren aber gut. 1 Brunn von Steinen vfgesetzet. Die Befriedigung zimblich gudt. An Hofwehr wie dieser Bauer berichtet: 9 Pferde, 6 Kühe, 6 Schweine, 6 Gense. Gibt Pacht 7 Mk. 4 ßl. Weide-Haber, Torfgeld, 2 Rauchhüner, 1 Top Flachs. Hat zu diesem Hofe 6 Vierteil Acker.

Der 6te Bawhof, so itzo wöst, doch daselbst gestanden: 1 new Wonhauß von 5 Gebinden, beide Giebel mit Brettern zugekleidet, das Dach und Wende new und fertigk, sonst aber ohne Thüren. 1 newe Scheune von 5 Gebinden, vnten gekleimet, das Dach fertigk, sonsten alles offen. Der Hof vnbefriediget. Darzu belegen 5 Vierteil Acker, so von dem Pütenitzschen Hofe beseiet.

Der 7te Bawhof, darof Chim Qwast wohnet. Das Wonhaus von 5 Gebinden, 2 Kühlenden, 2 Abseiten, das Dach und Thüren ziemblich gut. In der Stube ein alter Kachelofen, 3 Fenster. Die Scheune von 5 Gebinden, 1 Abseite, das Dach und Thüren auch gut. 1 klein Kornhäußichen von 3 Gebinden, darin 1 Böniken. Das Dach fertig. 1 gut Thor. 1 Backofen. 1 Sodt von Steinen vfgesetzet. Die Befriedigung des Hofes gut. Der Pauer berichtet, daß er an Hofwehr eben so viel habe, wie seine Nachpawren, und giebt auch so viel Pacht. Zu dem Hofe 5 Vierteil Acker belegen.

Der 8te Bawhof, darof der junge Hans Qwant mit seiner Mutter wohnet. Das Wonhaus von 6 Gebinden,

2 Kühlenden, 2 Abseiten. Dach und Thüren vf und vor dem Hause gut. In der Abseite die Stube, darin 1 Kachelofen, 2 Fenster. Sonsten noch in dem Hause 3 Kämmerchen. Die Scheune von 7 Gebinden und 1 Beiställichen, das Dach zimblich. Darbei 1 alt Stall von 3 Gebinden. 1 alt Thorwegk. 1 Backhäusichen mit 1 Backofen. Sonst der Hof noch woll befriedigt. 1 Sodt von Feldsteinen vfgesetzt. An Hofwehr wie berichtet: 6 Pferde, 4 Kühe, 5 Schweine, 6 Gense, 1 fertiger Wagen, 1 fertiger Pflugk, 1 Kessel, 1 Grapen. Gibt 7 Mrk. Pacht, 4 Scheffel Weidehaber, 3 ßl. Torfgeld, 2 Rauchhüner, 1 Top Flachs. Zu diesem Hofe 1 Vierteil Acker belegen.

Zu Stormmersdorff:

Ein Koſſaten-Hof, darvf Pipelow wohnet, und davon das 3te Theil an aller Gerechtigkeit nach Pütenitz gehöret.

Zu Ravenhorst:

Ein Hof mit 1 Haken-Hufe, darvf Jacob Gerdes wohnet, davon auch das 3te Theil mit aller Gerechtigkeit dem Hause Pütenitz zustendig.

Zu Plummendorff:

Ein Bawhof, daruff Chim Galebeke wohnet. Das Wonhaus von 8 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Abseiten, inwendig wol gebawet, das Dach vnfertigk. Die Stube, dafür 1 Thür mit eisernen Krampen und Beberfell, 1 Kachelofen, 2 Fenster. Vor- und Hinter-Thür fertigk. Die Scheune von 4 Gebinden und 2 Kühlenden, an Thüren und Wenden fertigk, das Dach etwas vnfertigk. 1 Sodt mit Balen vfgesetzet. 1 Baumgarten, wol befriediget. Hat Hofwehr gleich dem andern Bawhofe. Gibt 4 fl. Pacht und was andere Krassowen Bawleute entrichten. Hat 1 Landhufen Acker.

Zu Neuen-Rostocke.

Ein Bawhof, darvf Cheel Ruche wohnet. Das Wonhaus von 4 Gebinden, 2 Kühlenden und 2 Abseiten. Das Dach zimblich. 1 Stube, dafür die (Thüre) mit eisern Hengen und einer Klinke, 1 alt Kachelofen, 2 alte Fenster. Vor- und Achter-Thüre fertigk. 1 Cämmerchen, dafür 1 Thür mit eisernen Krampen und Beberfell. 1 Backofen. 1 Sodt mit Feldsteinen vfgesetzet. Die Scheune von 4 Gebinden, so bawfellig, daran 1 Beiställichen. Befriedigung gut. Hoffwehr, des Pauren Bericht nach: 9 Pferde, 4 Kühe, 4 Schweine, 2 Verkeln, 4 Gense, 1 fertiger Wagen, 1 fertiger Pflug, 1 Axe. 1 Drömbt Roggen Wintersaat. Gibt 2 fl. Pacht, 8 Mrk. Wischgeldt, 1 Top Flachs, 1 Rauchhun. An Acker 1½ Hakenhufen.

Den andern Bawhof, darvf Claus Ficke wohnet, fürn Vfseher. Das Haus von 4 Gebinden, 2 Kühlenden, 2 Abseiten. An der Stubenthür 1 eisern Klinke, 2 eiserne Hengen. Vor- und Achter-Thür zimblich fertig. 1 groß eichen Schapf, schloßfest mit 2 Fachen, im Hause auf der Delen. 1 klein Häusichen vfm Hofe von 3 Gebinden, 2 Kühlenden fertig, 1 Thür dafür mit 1 eisern Beberfelle. Die Scheune von 3 Gebinden und 2 Kühlenden, allein an bloßem Holtze gerichtet. An Rindvieh 14 Starken, ins 3te Jahr, darunter eine so der Haushälterin Anna gehört. 5 Ochsen-Rinder ins 3te Jahr. 1 Bullen Rindiche ins 3te Jahr. Summa 20 Stück. An Pferden: 2 Wilden, als 1 graw und 1 rode, 2 grawe Völtlinge (?). An Acker: 1½ Hakenhufen.

Zu Pantelitz und zum Ahrenshagen das dritte Theil am Kirchlehne gehöret nach Pütenitz.

No. 396. Anno 1619, zu Putbus, den 5. Febr.

Woldemar Stoueneue verkauft an Daniel v. Kahlden unter gewissen Bedingungen seinen Hof Lantzkevitz.

Aus der Abschrift in der Acte **No. 20. b.** des Fürstl. Arch. zu Putbus.

Nachdem der wohlgeborne edle Herr Volkmar Wulff Freiherr zu Putbus auf vielfältiges Andringen der Creditoren des edlen und ehrenvesten Woldemar Stoueneue zu Lantzkevitz erbseſſen, ex officio den heutigen Tag zur Richtigmachung dieser Sache angesetzet, so habe sich befunden, daß es Woldemar Stoueneue und seinen Lehnserben schwer, ja unmöchlich fallen würde, wegen der übertiefen Schulden-Last solch Gut Lantzkevitz zu salviren. Weshalb er, Woldemar, es für rathsam erachtet, zur Erhaltung seines ehrlichen Namens das Gut lieber in Beisein seines Sohnes und der unten genannten adlichen Beistände zu alieniren, und deshalb daſſelbe nun nach reiflicher 2jähriger Deliberation dem edlen und ehrenvesten Daniel von Kalden für 8000 Mark, auf den rügianischen Umschlag des 1620sten Jahres bar zu erlegen, zu verkaufen; und damit er in etwas gratificirt sein möge, so habe Daniel v.

K. sich entschlossen, über diesen Kaufschilling ihm 100 Fl zu verehren und dieselben bei Antretung des Guts auf Petri 1620 zu erlegen. Weil aber Woldemar Stonenewen ältester Sohn **ex priori matrimonio** zu diesem Gute der nächste, ist ihm zwischen **dato** und **Johannis** frei gelassen, sich **cathagorice** zu resolviren, ob er die Creditoren contentiren und dadurch diesen zwischen seinem Vater und Daniel von Kahlden abgeschlossenen Eventual-Contract an sich bringen wolle. Dieser Contract ist von den Contrahenten und zum Zeugniß von den edlen und ehren vesten Gützlaf von Kalden zu Maltzin, Peter von Kalden zu Kotelvitz, Tönnies und Hinrich Gebr. den Gagern zu Teßkevitz und Tetzsitz, Erich von Kalden zu Schoritz und **Hans Crassowen zu Salichow** Erbsessen mit unterschrieben [1]).

1) Die Familie St. gehört zu den alten Vasallen-Geschlechtern des Hauses Putbus. Bereits 1307 wird „Stogenew" in einer Urk. des Ritters Pribbor von Vilmenitz genannt. (Urk.-Nachtrag Nr. 2.) Der Hof Darsband bei Putbus scheint sich am längsten in ihren Besitz erhalten zu haben. Um die Mitte des 16. Jahrh. lebte Bertold St. zu Darsband (1556). Er verpfändete Tags nach **Oculi** 1568 seinem Sohne Vollert sein Gütlein D. für 4500 Mk., hinterl. außer diesem aber noch 3 Söhne Woldemar, Bartelt und Claus. Als Vollert St. im Septbr. 1590 starb, hinterließ er eine Wittwe Anna Paselichs, einen mit ihr erzeugten Sohn Ludwig S., und vier in erster Ehe mit Anna v. Kalden a. d. H. Maltzin erzeugte Töchter Elisabeth, Anna, Maria und Ursula. Da aber verwickelte Vermögensverhältnisse vorhanden waren, der Lehnherr, Frhr. Ludwig zu Putbus, Comptor zu Wildenbruch, das Gut auch nicht länger in Pfandbesitz belassen wollte, so nahm Woldemar St. es für 9000 Mk. und Korn, fahrende Habe 2c. für 1027 Mk. erb- und eigenthümlich an. Aber auch er konnte den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Herrschaft zu Putbus scheint eine Zeit lang Darsband selbst bewirthschaftet, und Woldemar S. Lantzkevitz verpachtet zu haben, 1611, den 21. Febr., nahm er es indeß wieder an, um es gewiß bald gänzlich an die Herrschaft abzutreten, die ihm Lanskevitz übergab und eine Summe Geldes zugestand; den 22. Januar 1613 bat er um Auszahlung eines ihm noch zustehendes Restes aus „der beliebten Handlung wegen des Gutes Darsband." — Der in obiger Urk. abgeschlossene Kauf von Lantzkevitz kam indeß nicht zu Stande, sondern Woldemar St. verkaufte es d. d. Bergen, den 11. Novbr. 1619 an seinen Sohn Bartelt St. für 8752 Mk. Im J. 1623 war Bartelt St. aber schon wieder in drückender Noth. Sich aus dieser zu retten, verpfändete er den 17. Juni 1623 Lantzkevitz an Daniel v. Kahlden (a. d. H. Kotelvitz) auf 10 Jahre. Den 20. März 1625 verpachtete dann der Frhr. Vollmar Wolf zu Putbus dem Bartelt St. den Newenhof auf 1 Jahr für 80 Fl. Das Geschlecht ist dann wohl bald erloschen oder in den Stürmen des 17. Jahrh. verschollen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts, 1706, wußten, nach einem Zeugenverhör, die ältesten Leute durch Hörensagen von ihren Eltern u. a. von einem „Edelmann Stuvenoven," der zu Lantzkevitz gewohnt habe, zu sagen.

No. 397. Anno 1619, zu Bergen Valentini (14. Febr.)

Schuldverschreibung des Schinkel v. d. Osten.

Aus einer Abschr. im Pansevitzer Haus-Arch.

Schinkelt von der Osten zur Unrow bekennt von **Hans Krassow zu Pansevitz** 500 Gulden, à 24 ßl., geliehen zu haben, die er jährlich mit 30 Fl. zu verzinsen verspricht, und Henningk von der Osten zur Unrow, Christoff von Kalden zum Zicker, Jürgenn Segebaden zu Ralow und Jürgen Schmiterlowen zum Niendorff Erbsessen, zu selbstschuldige Bürgen setzt.

No. 398. Anno 1620, den 9. Februar 2c.

Nachrichten den Roßdienst des Geschlechts der Krassow auf Rügen betreffend.

Aus Abschriften aus dem Lehns-Arch.

Da wegen der Roßdienste unter den verschiedenen Adelsgeschlechtern sowohl als auch unter den einzelnen Gliedern eines Geschlechts auf Rügen vielfacher Streit entstanden, so ernannte Herzog Philip Julius Wolgast, den 9. Febr. 1620, den Landvoigt auf Rügen, Christoff von der Lancken auf Lancken, Wilken von Platen zu Venz und Dr. Augustin Raw, zu Brandshagen gesessen, zu Commissarien, um da „etliche aus der Ritterschaft in Rügen **supplicando** zu erkennen geben, weßmaßen wegen der Roßdienste unter den Geschlechtern keine Vergleichung getroffen, teils auch wie es darumb gewandt, sie weniger denn nichts an Nachrichtung haben, besondere ihnen dieselbige aus unserm Archivo mitzutheilen unterteniges fleißiges gebeten," die im Fürstenthum Rügen gesessenen von Adel vorbescheiden, die Geschlechter gegen einander zu hören und zur ferneren Verordnung Relation einzureichen. Der Cammer- und Lehn-Secretair Simon Wiechmann ward ihnen beigeordnet. — Am 19. Juli 1620 hatten sich die Commissarien in Bergen versammelt. Sie zeigten dem versammelten Adel an, „daß sie sich erinnern würden, welchermaßen J. F. G. die

Musterung hatten ausgeschrieben, nemblich weil die Zeit sich gar schwierig ansehen lasse, daß dahero J. F. G. wie dero Land und Leute zu beschützen müssen verdacht sein, machten ihm mit dem Inhalt ihres Commissoriums bekannt und schritten dann nach beendigter Mahlzeit zum Geschäft, welches erst den folgenden Tag beendigt ward. U. a. berichtete **Hans Krassow zu Panseviz** hier nun, „daß sein seliger Vater in der letzten Musterung 2 Pferde **cum protestatione** durchgeben lassen, dafern seine Vettern die von Schwekevitz und Salickow, alter Gewonheit nach sich mit ihnen wegen des dritten Pferdes **pro quota in totum** conjungiren und die Unkosten mit tragen würden, (die) aber damalen darzu sich nicht verstehen wollen, und weil sie dazu an Hufen so viel nicht haben, so bat er ordinantz zu machen, daß sie sich mit ihnen conjunjiren und also die 3 Pferde ingesamt mit halten mögen, auch den Punct wegen der Unkosten in acht zu nehmen, dan er nicht weiter darzu wolte verbunden sein, als er **de jure** schuldigk. **Hans, Tönnies und Melchior gevettern die Krassowen zu Schweikevitz und Salchow** baten hievon Copei, welche sie erhalten, und haben darof wie **sub Litt. A.** zu ersehen, ihre notturft eingeantwortet." Die Anlage **A.** lautet: Von Fürstlicher Durchleuchtigkeit wolverordnete, edle, gestrenge, ehrenueste, achtbahre und hochgelarte, großgünstige Herren **Commissarij**, mittelst anerbietung unser bereitwilliger dienste sagen wir dienstlich dank, daß dieselben of unsern anhalten von **Hans Krassowen zu Panseviz** für sich und im Namen seiner Vettern zu Veickevitz ꝛc. erbsessen anbringendts und beschwerend, ihre wegen eines Lehnpferdes zuschub zu thunde, Copey für die gebuhr, unsern kegen noturfft darauff zu uerhandeln itzo abfolgen lassen. Thue drauff E. E. A. G. dienstlich berichten, daß wegen des einen Pferdes, wir so weitt die Kleine Helle und Suwelinn belangen, **pro quota** zuschub zu thunde vns pflichtigk erkennen, wir auch dessen vns niemal geäusert, sondern allewege dahin anerboten und noch anerbieten, nach anzahll der 24 Morgen unsern **quotam** zu erlegen, aber von unsern Vettern ein mehres vns aufgebürdett werden will, da sie doch woll drey mahll mehr dann wier guetter haben. Ueberdaß vernehmen wier auch, aus der Lehn-Registratur und Matricul, daß vns Salichowern und Schweikevitzer zwo Pferde in anschlage angesetzet, da wir doch von alten Leuten, auch sonderlich die in voriger letzten Musterung geritten, satsamb nachrichtung, daß sowoll vorhin vnser Großvater, als hernach bei lebezeiten unser Väter nur 1 Pferdt vnserm gnedigen Fürsten und Herrn, Inhaldt vnser Lehnpflicht, vfzuwarten verpflichtt gewesen und noch sein. Dahero E. E. A. G. wier dienstlich gebeten haben wollen, dieser geringen vnser lehne gelegenheitt zu consideriren, und über den alten **modum** vns nicht beschweren, sondern viele mehr bei hochgedachten vnserm gnedigen Fürsten und Herrn in vnterthenigkeit verbitten wollen, daß es bei dem Einen Lehn-Pferde verbleiben, und vnsere geringe Hufen darkegen in gebuhrlicher achtt genommen werden möge. Zumaln wier auch der vnderthenigen hoffnung geleben, V. G. F. und Herr vns auch nichtt mehr anmuten, sondern was wir deswegen durch Zeugen erweisen können, vns fruchtbarlich geniessen lassen werde. Seindts solches nach euserften vermögen vmb J. F. G. und dehro hochverstendigen Herrn Rähten in vnderthenigkeit zu uerschulden anerbietens.

Datum Bergen, den 20. Julij **Anno** 1620.

E. E. A. G.

dienstgeflissene

Hans, Tönnies und Melcher gefettern die Crassowen zu Schweikevitz und Salichow Erbsessen.

Ob diese Eingabe Erfolg gehabt, ergiebt sich nicht. Zu dem Aufgebote der Lehnpferde aus Rügen zum Schutz der Landesgrenze, deren Musterung den 9. Juny 1626 erfolgte, stellten Hans zu Panseviz und Daniel zu Veickevitz die Krassowen 2 Pferde, Melchior von Salkow und die Schweickevitzer Krassowen 1 Pferd. —

Daß es auch hierbei nicht ohne Streitigkeiten abging, lehrt folgende Eingabe: Durchleuchtiger, hochgeborner und hochwürdiger Fürst, gnediger Herr, negst vnser ganz vnderthenigen stets gehorsahmer und pflichtschuldiger Dienste anerbietung, verhalten wir derofelben in vnderthenigkeit nicht, nachdem E. F. G. starke **mandata** wegen der musterung und ander lehns aufwartung ergehen lassen, daroff auch daß offbott nach Tribbesees off die Frontier erfolgt, daß wir vnser pferde off der Musterung und zu Tribbesees vntergestellet und etzliche Monat daselbst mit großen Unkosten gehalten und annoch itzo halten, auch wol gehoffet, es solte vnser Consors, Vetter und respective Bruder Hans Krassow zu Veichevitz Erbsessen E. F. G. Befehl auch gleich vns respectirt gefürchtet, und dieses landes obhanden schwebende gefahr sich zu hertzen gehen und off seinen **quotam** vns zu kaufung der pferde, **stafacien**, Diners und vnterhaltung zu hülff kommen, und sich als einen getreuen Lehnmanne, be-

sage seiner eide und pflichte, verhalten haben, so hat er doch solches alles weiniger den nichtes geachtet. Wan er aber sein gutt Veichevitz Christoffer Krassowen verpensionirt und also billigk, daß von der pension die Lehnsbürden abgetragen werden, so gelanget an E. F. G. vnser gantz vndertheniges suchen und bitten, itzo gedachten Christoffer Krassowen bey ansehnlicher straff zu befehlen, daß er sich mit vns zusahmen thue, waß wir vff seines einhabenden gutts **quotam** vorlegt, rechnung zu legen und solches bahr, auch was ins künfftich daruff geben wirt, erlege. Solches in aller Vndertheuigkeit zu erwidern bleiben wir schuldigk und willigk.

Datum den 10. Januar **Anno** 1627.

E. F. G.

vndertheuige gehorsame Lehnleute

Hens und Daniel Gevettern die Krassowen

zu Panscvitz und Veicheuitz Erbsessen.

Ob der am 17ten Januar 1627 ertheilte Befehl an Hans Krassow sich innerhalb 14 Tage mit den Supplicanten zusammen zu thun und was sie vorgeschossen, zu erstatten, Folge gehabt, steht dahin.

Der 30jährige Krieg hat es mehr als irgend ein anderer bewirkt, daß die Lehns-Aufgebote überall außer Gebrauch kamen. Bereits im J. 1633 einigte man sich auch in Pommern dahin, für jedes Lehnpferd 20 Fl. zu erlegen und die so zusammengebrachte Summe zur Anwerbung einer mehr streitbaren und bewechlicheren Miliz, wie es die Lehn-Reuter waren, zu verwenden. Hierzu trugen **Daniel** und **Christoff die Crassowen zu Veickevitz** 20 Fl., **Alexander von Weiszenstein** wegen der **Crassowen zu Pansevitz** 20 Fl., **Melcher Crassow** zu **Salkow** 6 Fl. und 16 ßl. und **Marten Crassow** zu **Schweikevitz** 6 Fl. bei [1]).

Als nach dem 30jährigen Kriege Vorpommern an Schweden kam, ward der Roßdienst wieder eingerichtet, wie dies die Haupt-Commissions-Recesse a. d. J. 1663 u. 1681 bestimmen. Bereits im J. 1657, während des Krieges zwischen Schweden, Polen und Dänemark war ein „General-Aufbot" erfolgt (Dähnerts Land.-Urk. III. 1256 u. 57), ohne daß über den Erfolg desselben etwas bekannt geworden. Die alte Ungewißheit, der alte Streit über die zu leistenden Roßdienste bestand indeß fort. Erst den 28. April 1681 schloß die damals versammelte Haupt-Commission einen Vergleich ab, nach welchem von 10 Ritterhufen ein Roßdienst zu leisten war, den König Carl XI. am 15. Septbr. 1682 bestätigte. Im Jahre 1688 fand dann die erste Musterung nach diesem Uebereinkommen statt. Die Rügenschen Lehnpferde wurden zu Anklam den 16. Januar 1688 gemustert. Sie bildeten die Leib-Compagnie der aus 3 Comp. bestehenden, aus den Roßdiensten gebildeten Ritterfahne. Dieselbe ward vom Obersten Paul Wedige von Borck commandirt. Die Mitglieder des Geschlechts von Krassow waren dabei in nachstehender Weise betheiligt:

Seel. Andres Normanns Erben zu Tribratz 6 Hufen, Ketelshagen, Capit. Tabell 2 Hufen, Gustelitz Christoph Erich Bohle 15 Morgen, und Veikevitz der **Gardvoigt Krassow** 1 Hufe 15 Morgen, stellten 1 Pferd, Melchior Christoph Normann ritt selbst als Lehn-Reiter. — „Hat schlechte Montirung und muß das Pferd nebst dem übrigen verbessert werden."

Normann von Helle und Woppoyse 5 Hufen, Swekevitz **Adam Marten v. Krassow** 4 Hufen und Tribbevitz, Jochim Normanns Wittwe 1 Hufe, — 1 Pferd, Lehn-Reiter Jochim Ahnen, „hat nur schlecht Gewehr."

Seel. Landrath v. d. Osten Erben zu Plüggentin von 8 Hufen 15 Morgen, **Pansevitz c. p. Ulrich Adolph von Krassow** 1 Hufe, Ketelshagen Capit. Tabell 15 Morgen, — 1 Pferd, Lehnreiter Paul Erdmann, „hat schlecht Gewehr."

Hr. Barnekow von Reyskevitz und Koselsdorf 6 Hufen, Prissevitz Hr. Bonow 3 Hufen, **Veikevitz der Gardvoigt Crassow** von 2½ Hufen, 1 Hufe — 1 Pferd. Lehnreiter Ties von Hagen, „das Gewehr nur schlecht."

Lieut. Schmiterlow von Neuendorff ein Normann Lehn 5 Hufen, **Schweikvitz Hans Eggerd Crassow** 4 Hufen, Tribbevitz seel. Jochim Ernst Normanns Wittwe von 3 Hufen, 1 Hufe — 1 Pferd. Lehnreiter Jacob Tornsen, „die Pistole cassirt."

Hr. **Krassow von Pansevitz, Gustin, Varnkevitz** von 11¼ Hufen, 10 Hufen — 1 Pferd. Lehnreiter Michel Schmitt, „die Pistolen cassirt."

---

1) In der Musterrolle der Roßdienste vom J. 1521 im „Land zu Rügen" waren „alle Crassowen" mit 5 Pferden und in der vom J. 1523 werden „Hans Krassow to Swecheuitz" mit „2 perde," Toniges Krassow sampt synem broder Hans to Varßneuitze mit 1 perdt, Henning Krassowen Kinder to Panseuitze mit 1 perdt, Hinrik Raleke to Kuckleuitz und Hennig Krassow to Panseuitz mit 1 perdt, und de Krassowen to Damban mit 1 perdt aufgeführt.

Hr. Bohle von Bohlendorff, Banzelvitz und Laase 7 Hufen, **Postelitz Moritz Crassow** 3 Hufen — 1 Pferd. Lehnreiter Johann Benedix, — ein schwarzbraun Pferd, „der Degen nebst dem übrigen Gewehr cassirt."

Hr. Jasmund von Vorwerk und Semper 7 Hufen 4 Morgen, Marlow, ein Zubmen Lehn, itzo **Ernst Crassow** von 3 Hufen, 2 Hufen 26 Morgen — 1 Pferd. Lehnreiter Jochim Barner, „ein castanienbraun Pferd, das Gewehr cassirt."

Hr. Gagern von Frankenthal 4 Hufen, Franz Wilken Gagern von Moysselbritz 3 Hufen 25 Morgen, **Pansevitz Lieut. Crassow** 7 Morgen, Tribbevitz seel. Jochim Ernst Normanns Erben von 3 Hufen, 2 Hufen — 1 Pferd. Lehnreiter Richard Gagern, des Edelmanns Sohn, reitet selbst „ein lichtbraun Pferd, das Gewehr cassirt."

Die Musterung der pomm. Ritterfahne fand dann im J. 1695 von Neuem statt. Die Ausrüstung, namentlich die Armatur, ward von den Muster-Herren Gr. N. Bielke und M. Klinkowström sehr gelobt. — Die Brauchbarkeit des neu organisirten alten Instituts sollte sich aber erst im nordischen Kriege bewähren. Beim Ausbruch desselben fand zu Anklam den 9. July 1700 eine neue Musterung statt. Ein neues, daselbst von der Ritterschaft entworfenes Reglement stellte die Details der Ausrüstung und Besoldung eines Lehnreiters fest. Die pommersche Ritter- oder Adels-Fahne hat mehrfach zu den Siegen Carl XII. beigetragen. Im 7jährigen Kriege war Graf Carl Julius Bernhard von Bohlen Oberster der pommerschen Lehnpferde.

No. 399. Anno 1622, den 9. Januar.

Hans Krassows zu Veickvitz Schuldverschreibung über 4000 Fl. an Christoff Kr. zu Schweikevitz.

Aus der vidim. Abschrift in den ält. Lehns-Acten No. 3. f. 10 — 12. (Lehns-Arch.)

Hans Krassow zu Veichevitz bekennt, nachdem er zur Abtragung seiner Schulden, damit er wegen brüderlicher und schwesterlicher Abfindung auch seines Guts Einrichtung ehrlichen Leuten verhaftet worden, von dem edlen und ehrenvesten **Christoffer Krassow zu Schwechevitz** Erbsessen, seinen freundlichen lieben Vetter 4000 Fl. aufzunehmen geursacht worden, er für solche 4000 Fl. die edle und ehrenveste **Tonnies** und **Daniel**, seine beiden lieben Brüder, die **Krassowen zu Veichevitz und Dollan** Erbsessen als sachwäldige selbstschuldige Bürgen setzt, die sich auch mit der Bedingung darauf eingelassen, daß er für sich und seine Erben, auf den Fall, da sie dieses Gelübbdes wegen einigen Schaden erleiden sollten, sein Antheil des Guts Veichevitz, den er von seinem seel. Vater ererbet, ihm auch **per sortem** zugefallen, wie es jetzt mit den Pertinentien Christoph Krassow pensionsweise inne habe, mit Fürstl. Consens zum Unterpfande setze; welches er in Kraft dieses Briefes in bester Form thut und darüber Fürstl. Consens erbitten will [1]).

No. 400. Anno 1624, zu Bergen, den 17. Juli.

Heinrich vom Howe zum Apfeln cedirt an Christoph Krassow sein Recht an Veikvitz.

Aus der Absch. älter. Lehns-Act. No. 3. f. 4 — 7.

Heinrich vom Howe, zu Apffeln Erbgesessen, bekennt, nachdem ihm **Hans Krassow zu Veichevitz** Erbgesessen mit 300 Rthlr. verhaftet, dieselben von ihm ohne Rechtszwang nicht zu erlangen gewesen, und nach dem gerichtlichen Erkenntniß des Landgerichts und dessen Bestättigung durch das Hofgericht in Wolgast endlich seine Immission in seine Hypothek Veichevitz durch den Landvoigt Christoph von der Lancken zur Lancken erfolgt, er auch auf abgelaufenen **Valentini** 115 Rthr. von Christoph Krassow, „Pensionario und Einhabere des Guts Veichevitz," empfangen, so sei es ihm nun ungelegen, die ganze Bezahlung von der Pension jährlich abzuwarten, und habe er den Herzog gebeten, es zu gestatten, im Fall der Principal die Hypothek nicht entfreien wolle, mit dessen Bruder oder dem jetzigen Pensionarius um sein **Jus** zu handeln, worin dieser nach vorhergegangener Verwarnung sowohl von **Hans** als **Tönnies und Daniel Gebrüder die Krassowen** gewilligt, und mit dem jetzigen Pensionario um sein **Jus** zu handeln gestattet, und obwohl dieser sich nur ungern darin geschicket, so habe er doch endlich, damit kein Fremder

---

1) Wolgast, den 5. Februar 1622 bestätigte Herzog Philipp Julius vorstehende Verschreibung des Hans Krassow.

sich darin setze, darin gefunden und habe ihm demnach gedachter Christoph Krassow heute:

300 Rthlr Capital, 359 Rthlr. restirende Zinsen, 30 Fl. 18 ßl. Unkosten, 10 Rthlr. als Krassows Beitrag zu den Sporteln und 3 Fl. Immissions-Gebühr, also in Summa 1367 Fl. 18 ßl. baar erlegt. Dafür trete er gedachten Christoph Krassow all' sein Jus und Gerechtigkeit, so er in Veichevitz durch Urtheil und Recht wie auch gerichtliche Immission erlangt, ab, in der allerbesten und beständigsten Form, wie es zu Recht geschehen kann und mag, also daß Christoph Krassow das Gut Veichevitz nicht räumen und abtreten soll, er sei denn der obgesetzten Summe halber bei Heller und Pfenningen vollkommen bezahlt, und damit er dessen so viel mehr versichert sei, habe er nicht nur den Fürstl. Consens zu verschaffen versprochen, sondern auch den ehrenfesten rc. Herrn Henningem Gerdes, J. U. D. und des Fürstl. Wolgastischen Fisci und Hofgerichts-Advocaten zum Bürgen gesetzt [1]).

No. 401. Anno 1626, zu Wolgast, den 26. April.

Muthzettel des **Hans Krassow.**

Aus dem Original im Haus-Archiv zu Pansevitz.

Da **Daniel Krassow zu Veikevitz** wegen **Hans Krassowen zu Pansevitz** und **Varsevitz** Erbgesessen sich angegeben und seiner schweren Leidens-Unvermögens halber wegen seines Ausbleibens entschuldigen lassen, so habe der Herzog dies in Gnaden angenommen, und wolle dem Landvoigt auf Rügen Copei des Lehn-Eides zuschicken und ihm den Befehl geben, in seinem Namen von ihm den Eid aufzunehmen und ihm seinen väterl. Lehen zu verleihen.

---

1) Wolgast, den 20. Juli 1624 bestätigte Herzog Philipp Julius diese Cession. — Ueber Hans v. Howe ist nichts Näheres bekannt, doch dürfte er mit Hans vom Hauff verwandt, oder wohl gar identisch sein, der während der letzten Jahre des Herzogs Ernst Ludwig († 1592) Hauptmann auf Pudagla war und den Herzog Bogislaf XIII. in Vormundschaft des Herzogs Philipp Julius den 4. Januar 1598 auf Fürsprache der Herzogin Sophie Hedwig zum Jägermeister bestellte. Hedwig Anne von Hauff, Wittwe des Ludolff von Eden, war Hofmeisterin der verwittweten Herzoginnen Sophie Hedwig und Agnes von Pommern.

No. 402. Anno 1626, zu Wolgast, den 27. April.

Muthzettel des **Hans Krassow** zu Veikevitz.

Zu währender Erbhuldigung habe **Hans Krassow zu Veikevitz** Erbsessen durch seinen Bruder **Daniel Krassow**, daselbst Erbgesessen, bei Herzog Bogislav sich angeben und seiner schweren Unvermögenheit halber wegen seines Ausbleibens in Unterthänigkeit entschuldigen lassen, als habe derselbe dies in Gnaden angenommen, und ihm bis zur wiedererlangten Gesundheit befristet, um alsdann zu Wolgast den gebührlichen Lehn-Eid abzulegen [1]).

No. 403. Eod. Dat.

Muthzettel des **Tönnies Krassow.**

Aus der Abschr. im Lehns-Arch.

Herzog Bogislaf ertheilt **Tönnies Krassow zu Schweikevitz**, der sich wegen Leibesschwachheit bei der Landeshuldigung nicht einstellen können, einen Muthzettel; jedoch solle er den Eid nach erlangter Huldigung abstatten.

No. 404. Anno 1628, auf Judica.

Schuldverschreibung an die Kirche zu Gingst über 200 Fl.

Aus dem Orig. im Pansevitzer Haus-Arch.

Des seel. **Hans Krassowen auf Panseuitze und Varsenevitze** Erbsessen hinterlassenen Sohns verordnete Vormünder (Daniel Krassow zu Veikvitz, Arndt Bonow zu Prissevitz, Olof v. d. Lancken und Philipp Gotlob Rotermund zu Boldevitz) bekennen sich, nachdem der Kirchen zu Gingst wegen ihres Pupillen Vaters sel. Begräbniß, Glockengeläuts und dann vor das Pferd, 200 Fl. versprochen, auf **Judica** zu erlegen, die Wittwe aber wegen der hochschädlichen, landesverderblichen Kaiserl. Einquartierung zur Abstattung derselben nicht gelangen können, den Vorste-

---

1) Die Suppl. und der darauf ertheilte Bescheid vom 27. April 1626 nennt als Grund des Ausbleibens eine schwere Krankheit seiner Frau.

herrn genannter Kirche zu der Schuld von 200 Fl. die gebührlich mit 12 Fl. verzinst werden sollen [2]).

No. 405. Anno 1631, zu Pansevitz, den 6. Septbr.

Revers des Philipp Normann wegen Sabitz.

Aus dem Orig. im Pansevitzer Haus-Arch.

Philipp Norman, zu Jarnitz Erbgesessen, bekennt, nachdem zwischen ihm und „Henning Crausen auf Varchaw, Bogislaff Platen zu Pantelitz und Daniel Krassow zu Veikevitz resp. Erbgesessen, als des wohledlen **Hans Krassowen** sel. Gedächtniß auf Pansevitz und Varsnevitz wailand Erbgesessen, hinterl. Sohns **Christian Kr.** verordnete Vormunds" um das Dorf Sabitz, ausgenommen der Sellhölzer daselbst, auf gewisse Jahre gegen gewisse Pension contrahirt, so habe dieses Abkommen doch noch nicht fest gemacht werden können, weil die Vormünder noch nicht vom Herzoge bestätigt, weil inzwischen wegen des Pflügens des Sabitzers Ackers **pericula in mora**, so sei ihm dies von den Vormündern gestattet, wogegen er sich hierdurch reversire, daß es ihnen in keiner Weise zum Präjudic gereichen solle.

No. 406. Anno 1631 — 32, den 24. October — 11. Januar 1632.

Verhandlungen, den Muthzettel für **Christian Krassow** betreffend.

Aus den Acten im Lehns-Arch. und dem Org. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Seel. **Hans Krassowen zu Pansevitz** hinterl. Sohnes Vormünder Supplication wegen eines Muthzettels für denselben **d. d.** 24. October 1631.

Dieselben **d. d.** Bergen, den 11. Januar 1632. Da ihnen auf ihre Supplication vom 24sten October 1631 der Bescheid ertheilet, daß zuförderst die Lehn-Registratur nachgesehen und Erkundigungen angestellt werden müßten, ob auch die wegen Suchung eines Muthzettels gesetzte Frist verstrichen, so wollten sie Folgendes anführen: Ihres Pupillen, Christian Krassows Vater, sei zwar schon etwa um Ostern 1627 gestorben, als eben die nunmehr auch seel. Mutter zu Mützkow tödtlich krank gelegen. Darauf im Herbst sei die verderbliche Einquartierung erfolgt, da sie mit ihren Kindern sich anfangs nach Stralsund, und von dannen in Dännemark begeben, wodurch versäumet, daß dem Knaben Vormünder ausgebeten, die die Sache befördert hätten. Ob die Wittwe zwar um Jacobi 1630 aus wieder an diesen Ort angelangt, so hätte man doch, weil Greifswald noch nicht über gewesen, wegen des Kaiserl. Kriegsvolks nicht sicher reisen können, worüber sie im letzten Sommer in Gott entschlafen und abgeschieden. Erst nun habe der eine Schwiegersohn Philipp Normann ihre Personen zu Vormündern erbeten (es waren Daniel Krassow zu Veichevitz, Henning Krause (Kruse) zu Verchen (Varchow), Arendt Bonnow zu Prissevitz und Henning Gerdessen, der Rechte **Dr.** und Fiscal), was etwa im October vorigen Jahres geschehen, von welcher Zeit an sie alles für ihren Mündel gethan. Sie bitten demnach den Herzog, in Ansehung der schweren Zeiten und Läufte den begangenen Fehler in Gnaden zu entschuldigen und den Indult zu ertheilen. Nun ward der Indult ertheilt und vom 18. Novbr. 1631 zu Alten Stettin datirt.

No. 407. Anno 1632, zu Pansevitz, den 11. Januar.

Ehe-Beredung zwischen Alexander von Weissenstein und **Maria Sophia Krassow**.

Nachdem der wohledle rc. Alexander von Weissenstein, Königl. Majestät zu Schweden bestalter Capitain und Hof-Junker zu weiland des wohledlen rc. **Hans Krassowen auf Pansevitz und Varsznevitz** Erbsessen hertzlieben ehelichen Tochter rc. Jungkfrawen Maria Sophia Kr. eheliche Liebe und Zuneigung gewonnen, und Hans K. Wittwe rc. Frau Ilßbe Rotermundes mit ihm, mit Vorwissen rc. ihrer genannten Tochter eine christl. Ehe-Heirathsbewilligung geschlossen und ihm dieselbe öffentlich versprochen und zugesagt; nun aber auch die Mutter hierüber verstorben, so hätten des Sohns, Christian Kr., verordnete Vormünder und der Bräutigam Alexander von Weissenstein der Mitgift und Gegenvermachung halber, inhalt

2) **Eod. Dat.** stellten dieselben den Vorstehern des Armenhauses zu Gingst eine Verschreibung über 400 Mk. aus, die Hans Krassow demselben in seinem Testament vermacht, und versprechen dieselben jährlich mit 24 Mk. zu verzinsen. Beide Verschreibungen löste der Enkel des Hans Krassow, der damalige Oberst Ernst Detlof v. Kr., den 4. Septbr. 1702 ein.

voriger ausgesteuerter Töchter Ehestiftungen, mit einander verglichen und folgender Gestalt erblich verbindlich gemacht: „daß die Vormünder dem Bräutigam, zu leichter Eintragung der ehelichen Bürden 6000 Fl. aus den vorhandenen Erb- und Lehngütern zu Ehegelde zu geben versprochen, und ihm dasselbe vf den bevorstehenden Vmbschlag **Judica** lauffenden Jahrs, weilen itziger Zeit keine bahre Gelder aufzubringen, genugsam zu versichern, und von der Zeit an jährlich zu verzinsen, zugesagt, und dann nächstfolgende beyde Jahre, also **anno 1633** und **anno 34** erstlich zu erstattung der Hochzeit 600 Fl., für Geschmuck in den Halß 800 Fl., für andere Geschmuck und Kleider 1000 Thlr., jeden Thaler zu 32 ßl. lüb. gerechnet, für Eingethume im Hause 800 Fl., welches alles hiervon ihres Gefallens nach zu zeugen sie sollen Macht und Gewalt haben und in ein richtig Inventarium sonderlich verzeichnen und von Braut und Bräutigam unterschrieben und versiegelt werden. Es soll auch dem Hrn. Bräutigamb vor alle Giften und Gaben 300 Thlr. entrichtet werden." — „Gegen angeregte Mitgift hat der Bräutigamb Alexander von Weißenstein für sich und seine Erben hinwiederumb angelobet und sich verpflichtet, seiner vielgeliebten Braut und künftigen Ehegemahl 400 Fl. zur Morgengabe zu entrichten, und da ihn der liebe Gott von seinem künftigen Ehegemahl durch den natürlichen Todt zeittiger abfördern würde, hat er sich hiermit vor sich und seine Erben, kraft dieses verobligirt, daß seinen hinterpliebenen Ehegatten von seinen verlassenen Gudern nicht alleine die 6000 Fl. Ehegeld, nebenst andern Erbschaften, nach laut dem Inventario, sollen erstattet, sondern auch zu ihrer löblichen Unterhaltung 3000 Gulden Besserung, 1000 Gulden wegen des Gnaden-Jahrs und was ihr sonsten vermöge Landes-Gebrauch und adeligen Privilegien dieser Oerter mehr gebühren wird, vom höchsten bis vfs geringste zu ihrer vollen Genüge gezollet und gefolget werden, deswegen ihr alle seine Güter, beweg- und vnbewegliche, itzige und künftige, krafft dieses bester und bestendigster Formb rechtens sollen hypothecirt" sein. — „Trüge es sich aber zu, daß **Maria Sophia** Krassowen von ihrem lieben Ehewirt ohne Leibeserben versterben würde, welches der liebe Gott in Gnaden lange verhüten und sie mit langem Leben begaben wolle, so soll Alexander von Weißenstein schuldig sein, seiner verstorbenen herzliebsten Ehegemahl nächsten Erben die 6000 Fl. Ehegeld und was sie ihm ferner, nach laut dem Inventario und Ehestiftung zugebracht, nach Landesgebrauch vnweigerlich folgen zu lassen, und weilen er in diesen Landen nicht possessionirt, dahero die Erben, dessen nicht genugsam gesichert, die Capithal abzufordern nicht berechtigt sein, ehe er die Vormünder und Erben desfals genugsam versichert oder solche Gelder an Lehne und vnbewegliche Güter hinwiederumb verwendet. — Eß thuen aber die Vormünder ihrem Pflegesohn hiermit außdrücklich vorbehalten, daß ihm die Lehn- und Pfandgüter alleine pleiben sollen, und sollen die letzten Jungkfrawen aus den Lehnen, sowohl Pfandgütern, so nach dem Willen Gottes zum heiligen Ehestand kommen, den ersten gleich außgesteuert werden; ehe und zuvor aber die letzten Jungkfrawen den ersten gleich bekommen, soll sich Alexander von Weißenstein oder dessen Haußfrau, noch von Vater- oder Mutter-Erbenschaft nichts anzumaßen haben. — Die Pfandgüter, wenn die letzten Töchter den ersten gleich bekommen, und vnser Pflegesohn, welches der vielgütige Gott in Gnaden lange verhüten wolle, diese Welt gesegnen würde, sollen den nächsten Erben nach gemeinen Rechten **pro quote** sein und pleiben."

No. 408. Anno 1632, zu Bergen, den 23. Januar.

Pacht-Contract über Pansevitz und Malkevitz mit Alexander von Weißenstein auf 10 Jahre.

Aus dem Orig.-Concept im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Zwischen den Wohledlen **Daniel Krassowen** zu **Veikevitz**, Arndt Bonow zu Prisseritz und Stedar, und Herrn Henning Gerdessen, der Rechte **Dr.** als sehl. Hans Krassowen weil. auf Pansevitz und Parsznevitz Erbgesessen, hinterlassenen Sohns **Christian Kr.** verordneten Vormündern und Litis Curatoren an einem, und dem Wohledlen Alexander von Weißenstein, Königl. Maj. zu Schweden bestalltem Capitain, am andern Theil, sei folgender Pensions-Contract in Gegenwart des Wohledlen ꝛc. Oloff von der Lancken zu Lancken Erbgesessen abgeschlossen. — Es verpensioniren die Vormünder dem Hrn. Capitain und seinen Erben, ihres vnmündigen Christ. Krassowen Gut Pansevitz nebst allen dazu belegenen Höfen und Kathen, sowohl in Pansevitz als Malkevitz, besage aufgerichtetem Inventarii, nichts ausgenommen, auf 2 Brakelzeiten, von diesem Petri Stuhlfeier 10 Jahre lang, mit ausgesäeter Wintersaat, als 6½ Drömt Roggen und 4 Drömt Gersten zur Sommersaat. — Diese so wie das Korn zur Haushaltung,

die 4 vorhandenen Pferde, à 50 Mrk., mit einem Fohlen, 4 Kühe, à 15 Fl., die Schweine, Gänse und Hüner nach dem Inventarium sollte er bei Rückgabe des Guts wieder abliefern. — „Den Schäfer anreichend, weilen die seel. Frau Mutter nur auf 1 Jahr mit ihm accordirt, und die Vormünder denselben unterhalten, auch die Schaafe ausgefüttert, pleibet ihnen dafür die Abnutzung an Wull und Lämmer, einhalt des mit ihm aufgerichteten Vertrags, jedoch sollen die Lämmer nach billigem Werth tariret und dem Hrn. Capitain vor andern überlassen werden. Das Molken- und Hürten-Lager aber hat er zu genießen, und ist er an Hörten-Lager künftig hinwiederum zu liefern verpflichtet, da er sonsten nach verflossenem Jahre weiter mit dem Schäfer oder einem andern handeln kann, stehet ihm solches allermaßen frei." Die von Alters zum Hofe gehörigen Plätze Holtzes und Feldbüsche erhält der Capitain zur Feurung, die Sellhölzer behielten die Vormünder ihrem Mündel zum Besten, „darzu ihnen allewege aus dem Pansevitzischen Gute ein Holtzgräfe, wie von Altershero gebräuchlich, ohnweigerlich und ohne Entgeldnüs soll gefolget und die jungen Laden nach Landgebrauch geheget werden" — „und weilen die Feldbüsche mehrentheils verhauen, ist dem Hrn. Capitain dies Jahr eine halbe Morgen Holtz zu Zäunen frei gewilligt, wie auch die Eichen am Gingster Wege gegen Claus Gawen Kathen zur Feurung abzubauen nachgegeben." — „Als auch die Pauren durch das erbärmliche Kriegswesen sehr zurücke kommen und die Höfe merklich ruinirt, dahero ihnen nothwendig geholfen werden muß, daferne sie zu des Gutes besten dienen sollen, seint die Vormünder erböttigk, im Fall dieselben in den ersten 3en Jahren nicht völlig eingerichtet werden könnten, dem Hrn. Capitain in den übrigen beiden Jahren darzu nach Möglichkeit behülflich zu sein, was er aber ihnen vorstrecket, und nicht wieder bezahlet bekommen, welches er gleichwoll nach müglichkeit fürdern soll, nach abgelauffenen Kauff (?) Jahren, ihm nach zugelegter richtiger Liquidation zu erstatten und ihren Regreß zu den Pauern zu nehmen, und hat er dieselben civiliter zu gebrauchen. Da auch von des Gudtes Vnterthanen bei diesem Kriegswesen sich etliche in andern Gudter vnter frömbder Herrschaft begeben, wollen die Vormünder dem Hrn. Capitain behülff- und befürderlich sein, daß sie wieder abgefolget und zu seinen Diensten losgegeben werden." — Was an Bauzeug und Hausgeräth vorhanden, solle dem Hrn. Capitain überliefert und in ein Inventarium gebracht werden, nach welchem er es dann zurück zu liefern habe. — Dagegen sei den Vormündern an Pension das 1ste Jahr 400 Fl., das 2te Jahr 500 Fl., die übrigen 3 Jahre jährlich 600 Fl. in 2 Terminen zu Weihnachten und auf den Umschlag zu entrichten, die folgenden 5 Jahre sollten dann 1000 Fl. zu erlegen sein, es jedoch in der Willkühr des Hrn. Capitains stehen, ob er das Gut dafür behalten wolle. Sei von einem Fremden nicht so viel zu erlangen, so solle er es dafür behalten, was ein solcher biete. — Was er mit Wissen der Vormünder an den Zimmern bauen würde, hätte er an der Pension zu kürzen. Alle **Onera realia**, so von Alters auf dem Gute gehaftet, habe er zu tragen. Militaria, Kriegs-Contributiones, so wie alle extraordinaire Steuern, wie sie Namen haben möchten, übernehmen die Vormünder, imgl. die Roßdienste außerhalb Landes, die Roßdienste innerhalb Landes bis zur Musterung und Defension des Landes leistet der Pensionarius.

No. 409. Anno 1632, Bergen Dienstags nach Judica (30. März.)

Catharina von Usedom, **Antonius Krassows** Wittwe, Verschreibung über die Mitgift ihrer Tochter **Anna Maria Kr.**, die mit **Daniel Ernst Krassow** zu Feikevitz Erb- und Wollin gesessen verlobt worden.

Aus der Abschrift im Lehns-Arch.

Ich Catharina, geborne von Vsedomb, **Antonius Krassowen** seel. Wittibe, vff Schweickevitz, hiermit und in Kraft, bekenne und bezeuge, für mich und meine Erben, daß ich aus sonderlicher mütterlicher Affection und andern beweglichen Vrsachen, meiner vielgeliebten Tochter, Anna Maria Krassowen, welche ich heutiges Tages, mit Ratification meiner nächsten Agnaten und Verwandten, meinem künftigen lieben Schwiegersohne, dem wohledlen, vesten und mannhaften **Daniel Ernst Krassowen**, zu Feykenitz Erb- und **Wollin** gesessen, bis an des Priesters Hand zugesaget, und darbenebenst an Ehegelde und ändern Zuthaten, wie in der Ehestiftung berühret und specificiret zu befinden, versprochen, über das alles nicht alleine eine Verschreibung, von Marten Bohlen zu Farnekevitz Erbgesessen, auf 1000 Fl. Capital und Zinsen lautend, welche Verschreibung mein seel.

Ehejunker, noch bei seinem Leben schon, mit meiner Bewilligung, obgedachter meiner lieben Tochter freiwillig verehret, davon mein lieber Bruder Arend von Vsedomb gute Wissenschaft hat, sondern auch eine mit Perlen gestickte Hülle, desgleichen eine Kette von 400 Mk., so bei Claus von Vsedomb in Verwahrung ist, item ein Silber-Gürtel von 24 Lothen, einen schwarzen dammasten Mantel, auch einen schwarzen dammaschen Rock, desgleichen sechs Kissen von grünem Tripp, auch zwei trippen Bankpfühle, sechs Paar Laken, zehen Tischtücher, zehen drellen Handtücher und zehen Daunkissen, auch die beiden Kühe, so ihn bei des seel. Vaters Lebezeiten schon geschenket, heute **dato** freiwillig und ungezwungen verehret, inmaßen ich ihr solches nochmalen als es zu Rechte am kräftigsten immer geschehen soll, kann und magk, aus gutem freien Willen verehren, auch alsofort realiter tradiren und überliefern thue, und damit dieses alles so viel kräftiger sein und von niemand möge angefochten werden, will J. F. G. Consens und Ratification ich hierüber in Demuth bitten und meinem Schwiegersohne verschaffen, und weile ich selbst nicht schreiben kann, habe ich vorbesagten meinen Bruder, Arendt von Vsedomb, und den Gerichts-Secretarium, Hrn. Dionysium Günterhaken pittlich vermöcht, in meinem Namen dieses zum Gezeugnus zu vnterschreiben. **Actum** Bergen, Dienstages **post Judica Anno** ein tausend sechshundert zwei und dreißigk.

Arendt von Vsedom, meine eigene Hand.

Auf Bitte und Begehren der Fr. Krassowschen habe ich Dionysius Günterhak, **Notarius publicus** und itziger Zeit Landgerichts-Secretarius dieses mit eigen Handen zu mehrem Glauben unterschrieben [1].

No. 410. Anno 1632, Wolgast, den 11. April.

Bestätigung des Verkaufs eines Antheils im Pansevitzer Holz.

Aus einer Abschr. im Lehns-Arch.

Herzog Bogislaf confirmirt den Contract, in welchem **Hans Krassow** (zu Veikevitz) wegen kundbarer Ungelegenheit und Beschwerden seinem Bruder **Daniel Krassow sein Anthril** des Pansevitzer Holtzes an hart und weich erblich **sub dato** Bergen am Tage **Gregorii** 1632 verkauft [1])

No. 411. Anno 1633, Stettin, den 27. März.

Herzog Bogislav XIV. eximirt den Daniel Krassow zu Veikevitz von der Instanz des Rügenschen Landgerichts.

Aus der Abschr. im Lehns-Arch.

Von Gottes Gnaden Wir Bogischlaff, dieses Namens der vierzehende, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Camin, Graf zu Gützkow und Herr der Lande Lawenburg Bütow ꝛc. thuen kundt und bekennen hiermit für Vnß, Vnsere Erben und nachkommende Herrschaft, als Hertzogen zu Stettin, Pommern, obwohl der Veste vnser Lehnmann und lieber Getreuer **Daniel Krassow zu Veykevitz** gesessen, nebenst den Seinigen, gleich andern denen von der Ritterschaft und derselben Unterthanen, nach Landes Gebrauch, **in prima Instantia**, für vnserm Landtgerichte in Rügen zu stehen ist schuldig gewesen, daß Wir dennoch wegen seiner Vnserm Fürstl. Hause geleisteten getreuen Dienste, auch sonsten aus gewissen Ursachen, vf sein unterthäniges Ansuchen und Bitten ihme und seinen Erben, welche die Güter, so er itzo von Vns zu Lehen trägt, besitzen oder zu Lehn tragen werden, mit gutem Fürwissen und wollbedachtem Rath hinfüro, gleich wie bisher geschehen, von solcher ersten Instanz für dem Landgerichte in Vnserm Fürstenthum Rügen gäntzlich eximiret, und durch dieses Vnser sonderbares Privilegium in allewege entbunden und entfreihet haben. Thuen auch solches hiemit wissentlich, wie wir solches auß Landesfürstlicher Macht und Hoheit woll befuget, alſo und dergestalt, daß hinfüre Vnser Landvoigt und Amptleute vff Rügen sich keiner Jurisdiction über ihn und die Seinigen auch in dessen Gütern mit mandiren, pfändern oder andern, was mehr zu gerichtlichem Zwang und Gewalt gehöret, anmaßen, besondern alle Klage wieder ihn und Sie **in prima Instantia** ohne alle Exception an Vnß und vnsere Fürstliche Hofgerichte zu Wolgast verweisen sollen. — Imgleichen sollen vnser Landvoigt und Amptleute wann Streit zwischen ihm oder den Seinigen und dann vnsern Bürgern in den Flecken, auch dem

---

1) d. d. Wolgast, den 14. Mai 1632 confirmirt Herzog Bogislav XIV. vorstehende Verscheibung in allen ihren Clausulen, Puncten und Articulen.

1) Der Contract selbst findet sich nicht.

Amptsbauern fürfielen, nach geschehener Ansuchung vmb Rechtshülfe gleich andern vom Adel für vnserm Hoffgerichte Amtshalben klagen, und daselbst die Erkendtniß des Rechten und Execution, welche je und allewege durch vnsern Einspänniger geschehen soll, da es nöthig erwarten. — Wir wollen auch in seinen fürfallenden streitigen Sachen, wann Kundschaft vffzunehmen und Reclamation zu thun nöthigk, nicht allein vnserm Landvoigt und Amptleute, sondern auch andere vnpartheiische vom Adel in vnserm Fürstenthum Rügen dazu verordnen. — Wir haben auch gleichfals diejenigen, so keine eigne Fewrstetten oder Wohnungen haben, und sich in seinen Gütern aufhalten, welche nach dem Landesgebrauche Vngewiedemete genannt werden, gleich andern seinen Vnderthanen seiner Jurisdiction vntergeben, dergestalt, daß dieselben für seinem und nicht dem Landtgerichte **in prima Instantia** in allen Theilen, außerhalb da sie Thätlichkeiten in vnsern Flecken und Dörfern begingen, damit es dann mit denselben, sowoll auch seinen Pauren dem Landgebrauche pillig gemäß zu halten, sollen besprochen werden, und da dann Appelirens nöthigk, sollen dieselbe für vnserm Hof- und nicht Landgerichte angestellet werden. — Wir wollen auch also ihn nebenst den Seinigen, außerhalb wenn seine Pauren, wie obgedacht, in vnsern Gütern Thätlichkeiten begehen, vnserer obberegten Ruigianschen Landvoigtei und Amts-Jurisdiction gäntzlich enthoben und gleicher Gestalt wie es mit andern in vnserm Herzogthum Pommern, so man Schloßgesessene nennet, im Gebrauch ist, zu halten wissen. — Gebiethen darauf ietzo sowohl künftigen vnsern Landvoigten, Befehlichshabern, Gardtvoigten, Richtern und Schultheißen, wie sie Namen haben mögen, daß sie vorgemelten **Daniel Krassowen** und seine Leibes-Lehns-Erben dieser vnser sonderbaren Befreih- und Begnadung geruhiglich genießen lassen, dawieder ihnen selbst nicht torbiren, noch durch andere ihme jenigen Eintrangk zufügen lassen sollen. — Alles bei vnserer höhesten Vngnade und außtrucklichen Strafe benamtlich zweihundert Reichsthaler, so oft hiewieder gehandelt wird, halb vnser Kammer und den andern halben Theil ihme Daniel Krassowen zu entrichten. — Dessen zu mehren Urkund und Sicherheit haben Wir diese vnsere Begnadung mit vnserm Fürstl. Insiegel besiegelt und eigenen Handen vnterschrieben. Geschehen vf vnserm Fürstl. Residenz-Hause zu Alten Stettin, den 27. Monatstagk Martii **Anno 1633**. Hieran und über seind gewesen die Woll- und Ehrwürdigen, Wolgebornen auch Vöste und Hochgelahrte, vnsere Wolgastische Räthe und liebe Getrewe Volkmar Wulff, Freiherr zu Putbuß und Commendator zu Wildenbruch, vnser Statthalter, Sylvester Braunschweig, beider Rechte Doctor und Thesaurarius der Collegiatkirchen zu Colberg, vnser Cantzler, Marcus von Eickstedt zu Rothen Clempenow gesessen und **Dr.** Friedericus Runge alle vnsere Geheimbte Rähte, auch Friedericus Bohle, vnser geheimbter Secretarius, nebenst mehr anderen der Vnserigen Ehren und Glauben wollwürdig [1]).

(L. S.) Bogischlaf.

No. 412. Anno 1634, zu Bergen, den 26. u. 27. März.

Der Landvoigt ꝛc. Eccard von Usedom tritt an **Daniel Krassow** seinen Antheil an Brehne gegen dessen Hof in Kussevitz ab [2]).

Aus einer Abschr. im Lehns-Arch.

Eccard von Usedom, Fürstl. Pommerscher Geheimer und Land-Rath, auch verordneter Landvoigt auf Rügen, auf Cartzitz Erbsessen, tritt an **Daniel Krassow auf Veikevitz** sein von Claus von Usedomb, seinem Vetter, auf Bubkevitz erblich erhaltenden Antheil an Brehne, wie es diesen durch den tödl. Hintritt seines in Gott ruhenden Vetters Marx von Usedomb eröffnet, erb- und eigenthümlich mit allem und jedem Zubehör ab, wogegen ihm D. Kr. auf dieselbe Maß wie Brehne ihn überlassen seinen eigenthümlichen Bauerhof zu Kussevitz, den Hinrich Pantelmohle bewohnte, abtrat. — Beide Contrahenten übernehmen den landesherrl., Daniel Kr. aber speciell den Consens der Vormünder des jungen Krassow von Pansevitz zu beschaffen. Die zu leistenden Lehnbürden bleiben bei einem jeden Theil. Das Erbgeld, was Hinrich Pantemöhl oder seine Erben aus Kussevitz zu fordern, ward auf Brehne gelegt. Zeugen: Olof von der Lancken zu Lancken, Claus von Usedomb zu Bubkevitz, Egidius von der

---

1) d. d. Stettin, den 3. Juni 1711 ward vorstehender Exceptionsbrief dem General-Lieutenant Baron Ernst Detlof Krassow für sich und seine männl. Leibes-Lehns-Erben, soweit er das Gut Veikevitz betreffe, confirmirt. Das Orig. befindet sich im Haus-Arch. zu Pansevitz.

2) d. d. Stettin, den 13. Decbr. 1636 confirmirte Herzog Bogislaf **XIV**. diesen Permutations-Contract in allen seinen Articuln, Clauseln und Puncten.

Osten zum Strewe, **respective** Erb- und Martinus Cracaeus, **Notarius publicus**, zu Bergen gesessen, „welche nebenst der Contrahenten Brüder und Vettern, auch der unmündige Krassowen zu Pansevitz Vormündern, in diesen Kauf und darüber aufgerichtete Kaufverschreibung, in allen ihren Articulen, Puncten und Clausulen, mit gutem Wollbedacht gewilliget, diese Kauf-Verschreibung mit ihren angebornen Pitschaften untersiegelt und eigenen Händen unterschrieben."

Das Document ist unterschrieben:

(L. S.) Eccard von Usedomb. **m. ppr. (L. S.)** Daniel Krassow. Vor mich und der Vormundschaft zu Pansevitz, meine eigen Hand. **(L. S.)** P. G. Rotermund. **m. ppr. (L. S.)** Oloff von der Lancken. In Mangel meines Siegels habe dieses mit eigener Hand untergeschrieben Melcher Krassow. In Mangel meines Siegels habe ich dies in der Pansevitzer Vormundschaft unterschrieben Arendt Bonow. **(L. S.)** Christopher Krassow, vor mich und in Vormundschaft, meine eigene Hand. Christoffer Krassow, in Mangel meines Siegels, meine eigen Hand. Martin Krassow, in Mangel meines Siegels, meine eigne Hand. Ahrndt Usedom. In Mangel meines Siegels, vor mich sowohl, als vor meine Pflegekinder zu Schwegevitz, meine eigne Hand. **(L. S.)** Claus Usedomb. **m. ppr.** Martin Cracaeus, **Not. publ. m. ppr.**

No. 413. Anno 1637, den 28. Mai.

Hans Krassow bittet seinen Antheil in Veikevitz seinen Creditoren **in solutum** zuschlagen zu dürfen.

Aus einer Abschr. im Pansevitzer Haus-Arch.

„Hans Krassow zu Cussevitz" berichtet, daß er sein Gut Feikevitz „Christopher Crassowen" für einen Pfandschilling eingeräumt, es ihm aber unmöchlich dasselbe wieder an sich zu bringen, so sei er gemeint, genanntes Gut seinen Creditoren „gentzlich abzutreten und **in solutum** zuzuschlagen" und bittet nun Herzog Bogislaf **XIV.** dem Landvoigt auf Ruigen, Eccard von Usedom, aufzutragen, seine Creditoren förderlichst zu citiren, um mit ihnen **liquide** zu machen — dann Feikevitz zu taxiren und dem Meistbietenden erblich zu verkaufen.

No. 414. Anno 1637, zu Bergen, den 4. April.

Erneuter Pacht-Contract über Pansevitz mit Alexander von Weißenstein.

Aus dem Orig. im Pansevitzer Haus-Arch.

Da die Pachtjahre über Pansevitz am letzten Petri abgelaufen, so hätten die Vormünder mit dem Herrn Obrist-Lieutenant Alexander von Weißenstein darüber folgender Gestalt von neuem accordirt: 1. hätten dieselben dem Genannten das Gut mit allem Zubehör von dem bevorstehenden Ostern an noch auf 1 Jahr verpachtet, 2. die zum Gute gehörigen Bauern habe er **civiliter**, als einem fleißigen Hauswirthe gebühre, zu gebrauchen, 3. vor solcher Abnutzung entrichte er den Vormündern 800 Fl. Pension sogleich baar voraus. 4. **Onera realia** als Priester- und Küster-Gebühr, wie auch Bischofs-Roggen entrichtet der Hr. Oberstl. Die übrigen Kriegs-Contributionen, wie sie Namen haben möchten, hätten die Vormünder zu tragen, die Vieh-, Trank- und Scheffel-Steuer entrichteten gleichfalls die Vormünder, nur für die „Gutsch- und Reitpferde" nicht, doch habe der Hr. Obristlieutenant ihnen dieselbe zu erstatten. 5. **Casus fortuiti** ständen zur Disposition des gemeinen Rechts. 6. Auf Ostern 1638 habe der Herr Obristlieutenant ohne einig Contradiction das Gut mit aufgesäeter Wintersaat, als $6\frac{1}{2}$ Drömt 3 Viert Roggen und was zum Sommer-Saat gedüngt und gesträckt, wie es ihm jetzt überliefert, zurück zu geben. 7. Wegen der Hölzung verbleibe es bei der vorigen Vergleichung. 8. Die Zimmer wären im baulichen Stande zu erhalten und zurück zu liefern. 9. Wegen der Roßdienste verbleibe es bei voriger Vergleichung. 10. Sei diese Punctation von allen Theilen beliebet und auf Cavalirs Parol, adlichen und biedermanns Glauben zu halten versprochen.

No. 415. Anno 1638, zu Stralsund, den 13. März.

Die Fürstl. Pommerschen hinterlassenen Räthe vermitteln einen Vergleich zwischen Seel. Hans Krassowen auf Pansevitz hinterlassenen Töch-

tern und deren Ehemännern und Curatoren und dessen hinterlassenen Sohns Curatoren.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Zu wissen, daß heute Dato durch Verleihung Gottes gnade und fleißige bemühungen der anwesenden Fürstl. Pommerschen hinterlassenen Rähte, alle und jede differentien, span und irrungen, so sich zwischen seel. Hans Krassowen vff Pansevitz Erbsessen hinterlassenen Töchtern, dero Ehe-Männern und Curatorn an einem, und dessen Sohne wie auch desselben Curatorn am andern theille gehalten, gentzlich gehoben, und vnter ihnen nachfolgender Vergleich, welchen sie allerseits feste und vnverbrüchlich zu halten **et ex nullo Capite** hinführo zu streitten oder vmbzustoßen, so wol vnter sich alß den Fürstl. Rähtten festiglich versprochen, getroffen und gemachet worden. Anfänglich behelt der Sohne alle des seel. Vattern hinterlassene Lehne, und danebenst die Pfandtgütter Güstin und Patzke. So behelt Er auch fürs Ander dabei oder darauff alle des seel. Vattern hinterlassene, sowol eigene Schulde alß gelübbe, dergestalt, daß die Schwestern, dero Ehemänner oder Erben nicht schuldigk sein sollen, davon daß geringste zu bezahlen, sondern der Sohne, dessen Curatores, Lehnsfolgern und Erben einig und allein zu bezahlung deroselben obligat und gehalten sein. Darentkegen lässet für dritte der Sohne seinen Schwestern allen ingesampt Sie seien ausgesteuert oder nicht, anstaeth väterlichen Erbes und Aussteuer, waß Sie alßschon empfangen, und giebt Ihnen darzu an mütterliger Erbschafft, wie auch für die fürderunge, so die Schwestern aus den Lehnen und Pfandtgüttern, imgleichen wegen der sehl. Wakenitzschen Erbschafft hiebevorn kegen ihren bruder angestellet eins für allen und allen für ein vierzehen tausendt Gulden Pommerscher Wolgastischer Wehrunge, also und dieser gestaldt, daß für solche Summa des Sohns sämptliche Lehne und Pfandtgütter mit deren Pertinentien und Melioramenten, nichts vberall davon ausgeschlossen mit bewilligung des Fürstl. Wolgastischen Hoffgerichts den Schwestern sampt und sonders, sampt deren Erben krafft dieses bester gestaldt Rechtens **cum constituto possessorio** nicht allein hypotheciret und vntersetzet, sondern das **Jus retentionis, possessionisque, continuationis**, welches Ihnen vermüge sehl. Hans Krassowen und dessen auch sehl. Hausfrouwen den 10. July **Anno 1600** auffgerichteten Ehestifft- und Wiederkehrungs-Verschreibung, sowohl auch der Rechte, adeligen Privilegien und Wollinschen Abscheides zugestanden, ausdrücklich beybehalten und reserviret und diesfals durchaus keine **novation praesumiret** noch angezogen, sondern diese forderunge also privilegyret, geschätzet vnd gehalten werden solle, daß auffn fall nicht erfolgender jehrlicher Zinsen auff **Judica**, vndt zwar erstmahls in dem nechstkünftigen **1639** Jahre, vndt also folgig so lange daß **statutum moratorium** in der Fürstl. Walgastischen Regierung in observantz erhalten wirdt, Vndt nach dessen abschließung vnd vorhergangener halbjährigen Loeßkundigung auch des Capitals der **14000** fl. richtigen ohnweyerlichen bezahlung, die Töchtern oder Dero Ehelige Vohrmundere vndt Erben keine newen possession, ergreiffung oder Immission bedürftig sein, sondern Ihre biß dahin **animo retinirte possession propria auctoritate** Ihres gefallens auch **corporaliter** würklich zu continuiren vndt der Lehne Vndt Pfandtgütter so lange ruehiglich ohne Ihres Brueders oder dessen Curatoren vndt Lehnfolgern Contradiction oder turbation so lange zu gebrauchen vndt genießen befuegt vndt mechtigt sein sollen, biß Sie darauß sowol des Capitals als aller versessener vndt betagten Zinsen vndt Vnkosten vollenkommener erstattung erlangett, vndt weile diese forderung des Mütterlichen Erbes in Rechten **notorie** also privilegyret, daß sie allen Sehl. Hans Kraßowen nachgelaßenen Creditoren, wan Sie gleich **antiqviorem hypothecam** in den Lehne vndt Pfandtgüttern hätten praeferiret vndt fürgezogen werden können vndt müße: So sollen die Schwestern vndt deren Erben solches Privilegy für allen andern Sehl. Hans Kraßowen Creditoren vndt Gelübd Schulden ohnweyerlich auch genießen, vndt sowol die jährlichen Zinsen von obberührte **14000** fl. **durante moratorio**, alß wan dasselbe erloschen, vndt daß Capital ein halb Jahr zuvor loßgekündiget, auch dasselbe für allen andern Ihnen richtig abgetragenen vndt bezahlet oder des **Juris retentionis possessionisque continuationis et ususfructus** der Lehne vndt Pfandtgütter observirter gestaldt sich zu gebrauchen Ihnen außdrücklich hiemit fürbehalten vndt freigestellet sein, Sie auch von dem Fürstl. Pommerschen Wolgastischen Hoffgerichte Jederzeit bei Jetztberührtem Privilegio vnd praeferentz wieder Menniglichens eindrangk Amtsgebührlich geschützet werden. Nebenst dehme cedirt fürs Vierdte der Sohne seinen Schwestern, dero Ehemännern, Erben vndt Curatoren alle vndt Jede vom sehl. Vatern hinterlassene Vebrige Bahrschaft vndt förderungen sowohl an Capitalen alß dahero rührenden alten und newen Zinsen, Also vndt

dergestaldt, daß Er, der Sohne, Ihme gantz vnde gar nichts darann für behalten, sondern den Schwestern auch seine portion, so er daran gehabt, abtretten vnd verlassen thuet. Vndt ist fürs fünfte hierbei ferner verabredet, abgehandelt vnd verglichen, daß der Sohne seinen Schwestern wegen jetztbemelter zur Bahrschaft gehörigen cedirten Pöste **ad evictionem** oder einmahnunge denselben keineswegs verbunden sein solle. Schließlich vndt fürs Sechste. Nachdehme bei vorigen Handlungen mit des Sohnes vndt dessen Curatoren belieb- vnd Verwilligung die Töchter, deren Ehemänner undt Curatores Ihnen vnd Ihren Erben außdrücklich reservirt, Im falle Ihre Vnmündiger Bruder vndt Schwager Christian Kratzow ohne Eheliche lebendige Leibes Erben, welches der gütige Godt väterlich verhüten wolle, diese weldt gesegnen würde, daß alsdann nebst würckliger einreumung der Pfandtgütter (1) die in des Lehns **melioration** verwandte von Sehl. Hans Krassow in sein Buch gezeichnete 8000 fl. Bawkosten, nebst den 2000 fl. so zu einrichtung der Lehngütter von den **in haereditate** vorhanden gewesenen Kleinodien golde vnd Silber würcklich verwendet (2) alles und Jedes so Sie bei dieser handlung an Mutter und Mutter Schwesterlicher Erbschaft und gebühr, Ihrem Brudern und Schwagern zu sonderbahren gefallen Vber schuldigkeit, lauth beigefügter Designation an Capital oder Zinsen remittirt, wie auch, was Ihnen aus den Lehnen, daraus Sie anjetzo nichts bekommen, Rechts und dieses Orts gewohnheit nach gebühret, Auch endlich (3) alle erweißlige **meliorationes** so von Dato an von Ihrem Brudern undt Schwagern und dessen Curatoren in den Lehnen angerichtet werden möchten rc. Ihnen von dem künftigen Lehnsfolger, ehe ehr des besitzes und genießbrauchs der Lehne sich anmaßet vollenkomblich und richtig bezahlet, oder annehmblich versichert, undt biß solches würcklig geschehen der Lehne besitz und genießung Ihnen den Töchtern und deren Ehemännern und Erben ohne alle perturbation undt eindrangk, als Ihre privilegyrte hypothec Ihnen gelassen, Sie auch dabei bester maßen geschützet werden sollen. Alß verbleibet es nochmaln dabey ohnverrückt, Vndt ist Christian Kratzow sampt seinen Curatoren mit solchem Vorbehalte allerdings content und einigk. Vndt seien hierdurch alle und jede Disputaten, an- und Zusprache so die Töchter kegen Ihren Bruder wegen der Aussteuer auß den Lehnen und Pfandgüttern, Imgleichen Vater und Mutterlichen, So dan auch der Sehl. Wakenitzschen Erbschaft wie nicht weiniger deren vom Sel. Vatern in den güttern angewandten **meliorationen**, Bawkosten, Viehe und Fahrnüß, so der Sel. Vater verlassen, und die Sel. Mutter zugekauft, und wie sothane fürderungen alle nahmen haben können, sie seien allhier benandt oder nicht, gäntzlich auffgehoeben, und beyde Theille, alß nemblich der Sohne und dessen Curatoren, und die Töchter und dero Ehemänner und Curatores deßfals vff vorhergesetzte Conditiones, wege vndt maße zu grunde und gäntzlichen verglichen. Mit vorgedachtem festen Versprechen, daß kein theill in einige wege dawider kommen oder handeln wolle oder solle. Zu welches mehrere befestigung Sie dan sampt und sonders allen **Exceptionibus** undt begnadungen der Rechte, wie die nahmen haben, erdacht sein und werden mögen, sonderlig aber den **Exceptionibus Doli mali, laesionis cujuscunque etiam enormis, minorennitatis, restitutionis in integrum, nullitatis, Appellationis, Supplicationis, reductionis, rei non sic sed aliter gestae, fraudulentae persuasionis, Statuti vel Rescripti moratorij lapso praesente forte futuri, retentionis, Compensationis, arresti** und dan der bekandten **Regull generalem renunciationem sine speciali expressione nullius esse efficaciae**, also daß **omissa pro expressis** gehalten werden sollen, Krafft dieses wissentlich und wolbedacht ausdrücklich renuncyren. Getrewlich und sonder alle gefehrde. Gestaldt dan zu Vhrkunde und desto fester befrefftigung dessen allen dieser Vertragk von den Fürstl. anwesenden Rähtten mit dem Fürstl. Insiegel, der Parte, Ehemännern und Curatoren aber mit eigenhändlicher Subscription und Sigillation bestettigt ist.

Actum Stralsundt, den **13**. Marty **Anno 1638**.

(L. S.) Philip Horn.

Baltzer v. Wolde. **m. p.**

Das 9schildige, mit einem Herzoghut bedeckte und mit dem Wappen des Bisthums Camin belegte herzogl. pommersche Wappen, auf einem 8eckigen Stempel, mit der Umschrift Bogislaus H. z. Pommern. 1637. Es ist in rothes Wachs abgedruckt, mit einer Tectur von weißem Papier versehen und hält die dunkelbraune Heftseide, mit der die 3 Bogen, auf welchen die Urk. geschrieben, in einander geheftet

Auf der folgenden, sonst leeren Seite steht:

Daniel Krassow, mir und meinen erben ohne schaden, mein eigen handt.

P. G. v. Rotermundt. **(L. S.)**

Das Siegel zeigt im Schilde einen rechten, mit 3 Rosen belegten Schrägbalken und auf dem mit einem Wulst versehenen Helm 6 auf langen Stängeln stehende Blumen.

Henningus Gerdeßen **m. ppria in fidem** mir und meinen Erben ohne schaden. **(L. S.)**

Anlage 1.

Richtige Designation Mütterlicher Aussteuer undt Erbes Sehl. Hans Krassowen vff Pansevitz und Varßnevitz weyland Erbsessen nachgelassenen Land-Erben aus dessen Lehngüttern, wie ehr dieselben mehrentheilß mit eigener Handt in sein, bei der Vnmündigen Herren Vohrmünder vorhandenes Buch gezeichnet und solches von des Vnmündigen Herrn **lites - curatore Dr.** Henningo Gerdeßen, nach produzirter Vollmacht der abwesenden Herren Vormünder zugestanden:

1. 3200 Fl. Ehegeld besage der Ehestifftung.
2. 1600 Fl. darauf verschriebene Besserung.
3. 200 Fl. von den zur Hochzeit gegebenen 800 Fl. verobert.
4. 2037 Fl. für Haupt-, Halß- und ander Geschmuck, vermöge der Ehestiftung und sel. Hans Krassowen gedachten Buchs.
5. 1000 Fl. fürs Eingethumb.
6. — Fl. an stath 200 Kronen zur Morgengabe, jede à ... Mrk.
7. 300 Fl. für dreijährige Hausmiete, da sich die seel. Fraw Krassowsche zum Strallsunde und in Dennemark mit großem beschwere vffgehalten.
8. 500 Fl. seel. Caspar Rotermundt, auch seel. Hans Krassowen wegen des väterlichen Testaments gegeben.
9. 800 Fl. noch väterliche Erbschafft.
10. 3988 Fl. an Mutter-Erbe seel. Hans Krassow lauth seines Buchs empfangen.
11. 38 Fl. nah an 36 Rthlr. von der Rente.
    NB. Was bei diesen beiden Posten hernach wird reservirt.
12. 250 Fl. an Golde und Silber aus der Erbschaft bekommen.
13. 100 Fl. für die Schenkscheibe und besten Laken.

Summa dieser 13 Pöste, welche die Herren Vohrmünde **pro liquidis agnosciren 14023** Fl.

Vnd weiln Sel. Hans Krassow den 15 Marty **Anno 1627,** dessen auch sel. Hausfrawen erst **Anno 1631** gestorben, so werden von specificirter Summa gefodert landsittliche Zinsen, von dessen Tode an jehrlig 841 Fl. 14 ßl. Thut bis auf den 15. Marty **Anno** 1637 — 8415 Fl.

Anlage 2.

Noch fürdern gedachte Landt - Erben auß den Lehnen folgende Pöste, so Sel. Hans Krassow in sein Buch nicht verzeichnet.

1. 3000 Fl. wegen der Sel. Fraw Wakenitzschen Schwester Erbes, welches der Sel. Fraw Krassowschen Schwester, und also Sie auch ohnzweifelig an gelde bekommen, solches auch nicht verneint werden kann.
2. — Fl. für daß Vbrige, so die Sel. Fraw Krassowsche auß dieser Erbschaft an Golde, Silber, Kleinodien, Perlen, Bettegewandt, Kisten und Kistengeräthe und andere Sachen bekommen, welches (weile alle dergleichen in Sel. Hans Krassowen Erbschaft vorhanden gewesene Sachen in der Landt-Erben Aussteuren mit außdrücklichen reservat des Mutter-Erbes aus der Lehnen verwandt) darauß ohnzweiflig hinwieder muß erstattet werden.
3. 1800 Fl.. zehnjährige Zinsen von den 3000 fl. Schwester-Erbes.
4. — Fl. auch 10jährige Zinsen von den vbrigen specificirten Pösten.
5. — Fl. wegen des 3ten Theils aller zur Zeit sehl. Hans Kraßowen Absterbens in den gütern vorhanden gewesenen Fahrnüß, laut der Ehestifftung an Korne, allerhandt Viehe, Victualien, Betten, Bettgewandt, Hauß und Küchengeräthe und andern eingethumbs.
6. — Fl. von diesem Post auch zehnjährige Zinsen.
7. 400 Fl. für Wagen und Pferde lauth der Ehestifftung und den Schwestern beschehenen **adjudication in diesem passu.**

Latus — Fl.

Summarum Capitals und Zinsen — Fl. [1])

1) Bereits 5 Jahre früher war ein Vergleich zwischen den Vormündern Christian Krassow's, seinen Schwägern und unverheira-

No. 416. Anno 1643, den 21. October zu Bergen.

Christian Krassow, dessen Vormünder und Litis-Curator. verkaufen den dem ersteren zustehenden Antheil in Patzig an Philipp Gützlaff Rotermundt auf Boldevitz.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Kundt und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, bevorab denen es zu wissen nötigk, waßmaßen heutigen unterschriebenen dato zwischen denen WollEdlen, Gestrengen und Vösten Christian Krassowen, dessen Vormündern und Litis-Curatorn Daniel Krassowen, Arendt Bonowen und Henningo Gerdessen, der Rechten Doctorn und der Stadt Greifswald Syndico, vff Pansevitz, Varßnevitz, Veickevitz, Pritzevitze und Stehder Erbgesessen an Einem, und Philipp Gützlaff Rotermunden, vordienten Königl. Schwedischen Capitain auff Boldevitz und Patzigk Erbgesessen, Anderntheils, wegen des zu Patzigk belegenen Erb- und Pfandtgutes, welches **Anno 1592** anfänglich Sehl. Anthonius Krassow von Bürgermeister und Rhatt der Stadt Stralsund, wie auch den Provisorn der Kirchen zue St. Niclas, St. Jacob und St. Marien daselbst, zum theill durch auswechselunge gegen ander in Ramitze belegenen, denen von Krassowen zustehenden güdter, zum theill Pfandesweise für viertausend drei hundert und drei und dreißigk gülden acht schillinge lübisch an sich erhandelt, hernacher ermelten Anthonius Krassow seinem damahlen noch lebenden, numehr auch in Gott ruhenden Brudern Hans Krassowen zue Pansevitz und Varßnevitze Erbsessen, selbige güdter, und sein daran habendes Erb- und Pfandt-Recht **pleno jure Anno 1598** hinwiederumb für fünftausend fünf hundert gulden abgetreten, und nach dessen tödtlichem Hintritt vorgedachten Christian Krassowen Vormünder und Litis-Curator ermelten Capitain Rotermunden, aus denen dazu bewegenden und im vffgerichteten Vortrage enthaltenen erheblichen Vhrsachen, **Anno 1638** den 8. Septembris solch Erb- und Pfandtgudt in Patzigk und druff habende Gerechtigkeit, wie solches vorgedachter Hans Krassow Sehl. in besitz gehabt, genützet und gebrauchet hat, für dreitausendt vier hundert Gulden hinwiederumb überlassen und abgetreten und ihn in ruhesamben besitz selbiger Güdter gesetzet. Jedoch gedachten Christian Krassowen und dessen Vormündern die Wiederlösunge selbiger, wan eß ihm gefallen würde, vmb selbigen Pfandschillingk hinwieder an sich zu bringen außtrücklich reserviret und vorbehalten. Alles vormüge der über solche Vorgleichungen Erb- und Pfandt-Contracte in obbenandten dreyen vnterschiedtlichen Jahren vffgerichteten Vorträgen und darüber begriffenen schrifftlichen Recessen, dahin man sich hiemit geliebter Kürtze referiren thuet, ferner handlung zu pflegen und gäntzliche Vorgleichung zu treffen, vor rathsamb befunden. Vnd alß sowoll Christian Krassow, dessen Schwiegervatter und Vormünder, alß Philipp Gützlaff Rotermundt für guth und nützlich zu allen Theilen befunden, daß wegen den, Christian Krassowen reservirten und fürbehaltenen Relution endliche Richtigkeit mit Philipp Gütz-

---

theten Schwestern von fürstlichen Commissarien abgeschlossen. Er lautete: Auf Vnterhandlunge der Fürstl. Herrn Commissarien in Sachen seel. **Hans Krassowen** weiland auf Pansevitze hinterlassenen Sohnes Vormündern an Einem, und dero Ehemänner und Vormund Anderntheils, sein die Parte folgender Gestalt im Grund verglichen und vertragen. Anfengklich sollen von allen vorhandenen bahren Geldern Obligationen, Golde, Silber, Kleinodien, Pfandgütern, und was außerhalb der Lehne mehr **in hereditate** vorhanden, **per sortem** in gleiche Theile, und den vnausgesteuerten fünf Schwestern so hoch als die ersten Schwestern, vermöge deswegen vfgerichteter Verträge ausgesteuert sein, gemacht vnd einer jeden gefolget werden. Waß über dem alsdann annoch vorhanden, sollen sembtliche Schwestern und der Bruder **aequis portionibus** unter sich theilen, und weil die sembtlichen Herren Schwäger und noch übrige Jungkfrauen Vormund **praetendiren.** daß über diese Aussteuer und getheilte Erbschaft, noch das mütterliche Erbe aus den Lehnen zu nehmen, der Vormundt aber solches von der Erbschaft, so nach der Aussteuer überbleibet bezahlen wollen, als ist solcher Punkt, wie auch ob aus den Lehnen den Schwestern auch noch etwas zuzuordnen zu einem **Compromiss process** dergestalt ausgesetzet, daß in dreien Sätzen von Quartalen zu Quartalen solle procediret und die Herren Schwägern, als die dieße Forderunge anstellen, den Anfank machen und bis an die Conclusion Schrift ein nach dem andern handelen. Wegen der Conclusion aber ist beliebet, daß dieselbe zugleich übergeben, und dem einen Theile sowohl als den andern Abschrift davon zwar ertheilet aber keine Handlunge darauf verstatet werden solle. Vhrkundlich und zur vester Haltunge haben die verordneten Fürstl. Herrn Commissarii zuförderst, hernachher auch alle Theile diesen Vertragk mit eigenen Handen vnterschrieben.

Actum Bergen, d 10. Aprilis Anno 1633.

Eccard von Vicdum **manu ppr.** Casper Norman **mppr.**
Olof von der Landen **mppr.** Daniel Kraßow eigen Handt.
Arend Bonow **mppr.** Philip Gützlaff Rotermund **mppr.**
Henningen Gerdeßen, **J. V. D. mppr.**
Hans Barner **mppr.** vor mich und im Namen Heinrich Krausen.
Adam von Jasmundt **mppr.** Arend von Kalten. Philipp Norman.
Alexander von Weißenstein. Adam von Platen.

laff Rotermunden müchte getroffen werden, auch Philipp Gützlaff Rotermund ebenmeßigk für nöthigk und nützlich befunden, weillen er das Erb- und Pfandtgut Patzigk, so er von Christian Krassowen und dessen Vormündern erhandelt, nebst andern erblich an sich gekauften und erhandelten zu Patzigk belegenen gübern nichts bequemblich nützen und gebrauchen könnte, da er nichtt unterschiedliche Gebäwte daselbst anrichtete:

So seien demnach sämbtliche obberührte Partheyen nebenst ihren erbethenen und hernach benandten Beystänben und Unterhändlern zu Bergen in gesambt erschienen und im Nahmen Gottes die handlinge und Vorgleichunge fürgenommen, auch durch Hülffe und Beystandt des Allerhöchsten nachfolgender Vorgleich, deßfals nach fleißigen Vnterhandlungen, getroffen worden:

Vnd zwar anfängklich, so viele die Christian Krassowen und dessen Vormündern reservirte und fürbehaltene reluition betreffend, hatt Christian Krassow, dessen Schwiegervater nebenst desselben Vormündern und Beystande rhattsamb, und Christian Krassowen am zuträglichsten und nützlichsten befunden, dieweill er ohnedaß mit ansehnlichen Erb- und Pfandtgüdern, Gottlob, genugksamb vorsehen und mit deren volligen einrichtunge noch viele zu schaffen; zudem auch noch ziemliche schuldenbürden, wegen schwähren seines Sehl. Vatern gelübde, und anderen Vnstatten abzutragen, dan auch das an des gudts Patzigk, wegen des in der Kayßerl. Einquartirunge empfundenen großen abgangs der Pauern nichtt woll gebrauchen könnte, und anderer wichtigen und fürtringlichen Uhrsachen sich des reservirten **juris reluendi** zu begeben und sein antheill Erb- und Pfandtgudts in Patzigk seinem nahen Anvorwandten Freunde Philipp Gützlaff Rotermunde ohne einiges reservat pure und schlechterdinge zu übergelaßen, daferne er den volligen Pfandtschillingk der Fünf Tausend Fünfhundert gülden dafür geben und also noch Zwei Tausendt Einhundertt gülden nachschießen wollte.

Nun hatt zwar anfängklich Philipp Gützlaff Rotermundt solches gar hoch difficultiret, Alldieweill das Erb- und Pfandgud nicht mehr in dem stande gewesen, wie es Sehl. Anthonius und Hans Gebrüdere die Krassowen solches an sich gehandelt, indeme nicht alleine die Zimmer der Pauern mehrentheils hinwegk, sondern auch die Pauern mehrentheils verstorben und also wegen des beschwährlichen Kriegeswesens mercklich deterioriret und verdorben. Zu dehm auch noch das betrübte Kriegeswesen leyder nicht gehoben, sondern noch viellmehr in vollem schwange ginge, und dahero wegen aller besorglichen Zufelle viele weitleufftige güder nur große beschwährung mit sich führeten, auch wegen der großen deterioration und vorschmehlerunge er bey sich nicht befinden konte, wie er zu abstattung des volligen Pfandschillings könte angehalten werden, bevorab weill er das Patziger gudt nicht so hoch wüste zu genießen, als der gantze Pfandschilling außträgt, und also lieber sehen wolte, daß Christian Krassow und dessen Vormünder das gud hinwieder an sich nehmen und ihn wegen des aufgelegten Pfandschillinges wiederumb gerechtt würden, wolte auch die von ihm erhandelte übrige güdter in Patzigk Christian Krassow vmb billigen Werth gerne hinwieder überlassen.

Alß aber Christian Krassow, dessen Schwiegervatter, Vormünder und beystandt nochmahls bey ihrer vorigen meinung bestanden und solches ihm mehr nachtheil- und schädtlich als nützlich befunden, hatt endtlich Philipp Gützlaff Rotermundt auff beschehene Zugemühtführung allerhandt motiven und Vhrsachen sich dahin bewegen lassen, daß er in ansehung der nahen Anverwandten Bluthfreundtschafft sich zu abstattung und ergentzunge deß volligen alten Pfandtschillinges der fünfftausend und fünff hundert Gulden eingelassen und also gutbwilligh sich dahin erklehret, alsforth die noch restirende zwey tausend einhundert Gulden nachzuschießen, jedoch daß er zue keinen Zinsen wegen voriger Zeit wolle vorbunden sein.

Anlangendt den für diesen ausgezehlete drei tausendt vier hundert gulden Pfandtschillingk, weill vnter denselben eintausend zwei hundert gulden mit begriffen, welche Jacob Wewetzer, Rhattsvorwandter zum Stralsunde, mitt in bezahlung angenommen, und Christian Krassowen und dessen Vormündern mit in bezahlunge angerechnet worden, Christian Krassow aber dieselbe zu bezahlen nicht schuldig zu sein vormeindt, weil in der Vorschreibunge dafür sein Sehl. Vatter gelobet und daher diese **1400** Fl. schuldt herfleust, dem **Stylo Curiae** nicht renuncijret, und also weiteres wegen solches seines Sehl. Vatern gelübts nicht angehalten werden könte, alß zu seinem Strange. Hatt Philipp Gützlaff Rotermundt angenommen und versprochen, solche ein tausend zwei hundert gulden **cum interesse ab Anno 1640 inclusive** Christian Krassowen hinwiederumb zu erstatten und deßfals gerecht zu werden. Jedoch

daß Christian Krassow und dessen Schwiegervatter hinwieder Philipp Gützlaff Rotermunden vff alle fälle Rohtt- und Schadenloeß zu halten schuldigk sein sollen, deßfals Christian Krassow sowoll alß dessen Schwiegervater mit Vorpfändunge seiner haabe und gübter, so viell hierzu vonnöthen, Philipp Gützlaff Rotermunden, Krafft dieses für allen Schaden caviret.

Eß soll und will auch Philipp Gützlaff Rotermundt Christian Krassowen und dessen Vormündern wegen des übrigen außgezehleten Pfandschillinges der drey tausend vierhundert gulden an Capital und Zinsen, daferne noch etwas deßfals rügkstelligk sein sollte, gerechtt werden, auch deßfals Christian Krassowen und dessen Vormünder die eingelösete Vorschreibungen und Quitungen wegen bezahlter Schuldt fürdersambst einbringen und also wegen des gantzen Kauffschillinges der fünf tausend fünf hundert Gulden Christian Krassowen und dessen Vormünder allenthalben gerechtt werden.

Vnd ist also diese Sache wegen Voreußerunge Christian Krassowen in Patzigk zustehende Erb- und Pfandgutes und die desfals zwischen ermelten Krassowen und seinen Vormündern entstandene irrunge in der gühte gentzlich gehoben, vorglichen und vortragen.

Eß begibt auch nochmahlen Christian Krassow für sich und seine Erben vff vorgepflogenen Rhatt obgedachten seines Schwiegervattern, Vormünder und **Litis-Curatoris** sich alles zustehenden Rechts und Gerechtigkeit, welches er für diesen an dem zue Patzigk belegenen, ihm Erb- und Pfandsweise zustehendt gewesenen antheill gudts in Patzigk, sich deßfals nichtes durchauß reservirend und fürbehaltendt. Zu dessen mehrer befestigung und fester unverbrüchlicher geltung renuncijren und begeben sich Christian Krassow, dessen Schwiegervatter und Vormünder aller begnadungen der Rechte, so ihm itzo und in künfftigen Zeitten wegen dieses Contracts könten zustatten kommen, so woll **in genere** alß **in specie**. Insonderheitt aber renuncijren und begeben Sie sich der **Exception non numeratae pecuniae, laesionis ultra dimidium, minorennitatis, resitutionis in integrum, doli, fraudis, rei non sic, sed aliter gestae simulationis, nullitatis, reductionis ad arbitrium boni viri, Appellationis, Item** der **Exception**, daß Contracte zwischen den Vormündern und dem **Pupillo** vngültigk sein, und allen andern Außflüchten, wie die Nahmen haben und erdacht werden mügen, **ita ut omissum pro expresso habeatur**, wie auch der **Regula generalem renunciationem non valere nisi specialis praecesserit**. Eß soll auch zu mehrer befestigunge dieses Contracts **decretum judicis** darüber gesuchet und gebethen werden. Deßen allen zu stetter fäster haltunge seindt hierüber zwo gleichlauttende Recesse vffgerichtet und so woll von den Principalen alß Vnterhändlern denen WollEdlen, Gestrengen und Vösten Herrn Eccard von Vsedumben, Fürstl. Pommerschen hinterpliebenen Landt-Rhatt und Landtvoigtt vff Rugien zue Carzitze und Libbow, Herrn Ernst Berglasen bey dem Vor-Pommerschen Hoffgerichte bestalten Rhatte zue Teschevitze und Losentitze, und Herrn Philipp Marten Norman zu Jarnitz und Buschevitze Erb- und Pfandtgesessen, angebornen Pitzschafften besiegeldt und eigenen handen vnterschrieben. **Actum** Bergen, den **21**. Octobris **Anno** ein tausendt sechs hundert und drey und viertzigk.

In mangel meines sigels Arendt Bonow. **m. p.** Christian Krassowen. **m. p.** Daniel Krassow. **m. p.** P. G. v. Rotermundt. **(L. S.)** Eccard von Vsedumb. **(L. S.)** Ernst Berglase, mein eigen Hand. **(L. S.)** Philip Marten Norman, mein eigen Handt, in mangel meines Siegels. Henningus Gerbetzen. **D. J. V. in fidem rei sic transactae. (L. S.)**

No. 417. Anno 1650, den 10. Juli zu Stettin.

Nachricht wegen der Urkunden des Guts Wollin.

Aus dem Lehns-Arch.

Der Archivar und Lehns-Secretair Godofred Schröer bescheinigt, daß vom Bürgermeister Mich. Wesche in Vormundschaft seel. Dion. Günterhaken Kinder folgende Documente producirt: 1) Den Wollinschen Kauf-Contract nebst den **Documentis** geschehener Zahlung. 2) Den Dollaner Pfand-Vertrag mit Krassowen. 3) Den Permutations-Vertrag des Gütleins Wollin gegen Dollan zwischen seel. Günterhaken und gedachten seel. Krassowen, von denen vidimirte Copien bei den Acten gelassen und die Originalia zurück gegeben.

No. 418. Anno 1652, den 12. Juli zu Stettin.

Nachricht wegen der Urkunden der Krassowen zu Schweikvitz.

Aus dem Lehns-Arch.

Godofred. Schröer, Königl. Archivar und Lehns-Secretair, bescheinigt, daß ihm:

1. Der Crassowen Lehnbrief ab **Ao. 1507.**
2. **Eorundem** Lehnbrief **de Anno 1602.**
3. Noch ein ander gemelter der Crassowen Lehnbrief vom **Dato** Wolgast, den 19. Januar 1602.
4. Muthzettel Melchior Crassowen, den 7ten April 1617 ertheilet, und
5. **Documentum praestiti homagii ejusdem** Melchior Krassowen vom 20. Novbr. 1617 vorgezeigt worden.

Deren **Originalia** nach geschehener Auscultation Hrn. **Doct.** Kirchheimb wiederum zugestellet worden und vidimirte Copeien **ad Acta** geblieben.

No. 419. Anno 1655, den 29. Novbr. zu Stralsund.

Baltzer Sander zu Stralsund cedirt seine Forderungen in Varnkevitz an Daniel Ernst Krassow auf Wollin.

Aus dem Lehns-Arch.

Baltzer Sander bekennt, da ihm Vicke Quatz mit 400 Fl. Capital verhaftet, nebst vieljährigen Zinsen, so habe er ihm dieselben nicht anders erstatten können, als mit einem Kaufbrief, welcher mit Marten Bohlen, weil. zu Varnkevitz Erbsessen, wegen des Lehns und Hofes Varnkevitz geschlossen, woraus Vicke Quatz noch ein Capital von 400 Fl. nebst Zinsen seit 1628 zu fordern, den er ihm eingehändigt, seine Bezahlung daraus zu suchen. Weil aber seine Gelegenheit nicht sei, länger in Geduld zu stehen, so habe er sich mit dem jetzigen Besitzer des Antheils zu Varnkevitz, Daniel Ernst Krassow, auf Wollin Erbgesessen, dergestalt verglichen, daß er ihm seine Forderung an Capital und Zinsen vergnügt, worüber er quitire, wogegen er ihm den Kaufbrief über Varnkevitz und darauf restirende 400 Fl. Capital und restirende Zinsen hinwiederum übertragen, so wie Vicke Quatzen Cessien darüber.

No. 420. Anno 1659, den 19. März zu Bergen.

Die Creditoren des Daniel Krassow zu Veikevitz verkaufen an Christian Krassow zu Pansevitz dessen Antheil an Veikevitz für 6000 Fl.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Kundt und zu wissen sey hiemit Jedermenniglich, insonderheit allen, dehnen daran gelegen, demnach bereits für vielen Jahren sehl. Daniel Krassow, weylandt zu Veickevitz Erbgesessen, seine Güter, der darauf haftenden schweren Schulden, insonderheit aber der gethanen vielfältigen Gelübde halber seinen **Creditoribus** zu cediren genötiget worden, massen denn auch darauff dieselbe zu beschiedenen mahlen citiret, auch die Sache so weit ausgeübet worden, daß bereits **Anno 1639** eine gewisse Priorität-Vrthel darin erfolget, seithero aber durch ein und anderer der Creditoren unter sich selber erhobene Streitigkeiten die Sache gar ins Stocken gerahten, der Debitor auch etwa form halben Jahr darüber verstorben, und also das Administrationswerk bey diesen höchst beschwerlichen Zeiten dadurch in zimliche Confusion; den sämptlichen Interessenten zum mercklichen Schaden gerahten, des **Debitoris** hinterbliebene Fr. Wittibe auch dem Gute lenger vorzustehen bey sich bedencklich gehalten, daß demnechst an heute untergesetzten Dato die **Creditores** nebst der Kinder Herrn Vormünder **in Termino irrolutationis** zusahmen getreten und ist nach gepflogener weitleufftiger Handelung endtlich **in praesentia** des Königl. Herrn Landtvoegdts, weiln man kein ander Auskomen, womit irgendts der Fr. Wittben, oder auch den Kindern, wie auch nichts weiniger den Creditoren gedienet sein möchte, abgesehen, jedoch auff der hohen Obrigkeit Ratification nachfolgenden Erbkauff mit einem der nechsten Vettern und Lehnsfolger, als den wolebelgebohrnen, gestrengen und vesten Hrn. Christian Krassowen auf Pansevitz rc. Erbgesessen auffgerichtet und beschlossen worden:

1) Vnd zwar fürs erste, weiln das alte Inventarium und Taxa bei den Concurs-Acten vorhanden gewesen, ist solches alles mit fleiß nachgesehen. Es hat aber gedachter Christian Krassow dabei erinnert, daß jetzo dasjenige so an Vieh und Fahrnuß, auch andern **mobilien tempore inventationis et Taxae** bey dem Guhte gewesen, zum grösten Theile nicht mehr vorhanden wehre, dahero darauff kein Anschlag mehr gemachet, noch derwegen das Guth nach voriger Taxa, weil die dahmalige, jetzo aber nicht mehr vor-

handene, **mobilia** und **mouentia** billig abgeben müsse, ihmb auch ohne daß derselbe nicht anstünden zu Kauffe gesetzet werden könnte; dahero er endtlich den Creditoren angestellet, umb so viel richtiger, und ohne einige newe Taxe aus dem Werke zu kommen, ihmb das bloße Lehn für die 5410 Fl., so hoch es von den damahligen Herren **Taxatoribus** gesetzet, zu überlassen, dagegen aber die **mobilia** und **mouentia**, so viel davon jetzo annoch vorhanden, zu sich zu nehmen und zu ihrem besten sonsten zu veräußern, welches letztere die **Creditores** zwar acceptirt, weil aber im übrigen dieselbe angezogen, daß das Lehn dem ansehn nach vorhin zimblich wolfeil taxiret worden, so ist endtlich sothane Taxe und das **pretium** des blosen Lehnes überhaupt und **per aversionem** auf 6000 Fl. behandelt worden, maßen den **Creditores** dasselbe sampt allen seinen Pertinentien, wie es in seinen Scheiden und grentzen belegen, und weylandt von Daniel Krassowen besessen worden, an Zimmern, Ackern, Wiesen, Weyden, Holtzung, Fischerey, Jagten, Triften, Unterthanen und Bauern, auch aller Jurisdiction und andern Herlig- und Gerechtigkeiten, wie die immer Nahmen haben können oder möge, imgleichen allen demjenigen, was in den Zimmern, Erdt- und Nagelfest ist, nichtes ausgenommen, wolermelten Herrn Käuffer Christian Krassowen für obgedachte Summa der sechstausend Fl. erb- und eigenthümblich **ex quidem judiciali autoritate** hiemit zugeschlagen.

2) Wie dan ferner und fürs ander auch sofort beliebet worden, daß an nechstkünftigem Montage durch etliche der Creditoren, als **in specie** Jochim Norman und Jacobum Lieferum, in Vollmacht der übrigen, wie auch durch Herrn Burgermeister Michael Weschen, als der sämptlichen Interressenten gemeinen Anwalde, und dann den Landtgerichts-Secretarium Bartholomäus Schultzen, dem Herrn Käuffer **vacua possessio** tradiret und derselbe also von der Zeit an das Lehnguth Peickevitz würklich angewiesen werden soll. Eß sein und bleiben aber **Creditores** für sich und ihre Erben, dieses verkaufften Guthes und darüber auffgerichteten Contracts halber, dem Herrn Käuffer für alle An- und Zusprache zu rechtlicher **Eviction pro rata et sub hypothecatione bonorum** jedesmahl verbunden.

(3 ?) Daentgegen aber verpflichtet wollermelter Herr Christian Krassow sich hiemit und Krafft dieses für sich und seine Erben, wie es zurechte am beständigsten geschehen kann oder mag, den Kauffschilling der sechstausendt Fl. in 4 Terminen also und dergestalt zu bezahlen, daß weil das Guth jetzo in zimlich schlechtem Zustande und zu dessen einrichtung ein großes wirt erfordert werden, der erste Termin nemblich 1500 Fl. von jetzigem **Judica** über 2 Jahr, als **Anno 1661**. allererst fellig sein, die übrigen 3 Termin aber jedesmahl gleichfals 1500 Fl. in den nechsten 3 Jahren, als auf **Judica 1662**, 1663 und 1664, jedoch allemahl ohne Zinsen, unfehlbar und ohne einige Wiederrede erleget werden sollen, gestalt den desfals der Herr Käuffer nicht allein für sich und seine Erben mit allem Hab und Gütern, so viel jedesmahl dazu vonnöthen, hiemit caviret haben will, sonder auch daß verkauffte Guth bis zu erlegung des felligen **pretij** den Creditoren **pro hypotheca** verbleibet und kraft dieses reserviret wird.

4) Eß hat aber der Herr Käuffer hiebey außbedungen, im fall einige Totalruin des Landes (wofür der liebe Gott in gnaden bewahren wolle) entstehen solte, also daß man im Lande nicht bleiben und das seinige geniesen, also er auch einen oder andern Termin auffzubringen nicht bemittelt sein könnte, daß demnegst dasjenige, was fellig, bis auf das folgende Jahr möchte verschoben werden, alsdann solches ohnfehlbar und consequenter in den nehesten Jahren **in praedicto Termino** der Rest gleichfals erfolgen solte, welche **Clausulam** dann **Creditores** ihnen auch endlich gefallen lassen.

5) Als aber annoch zwischen der Frau Wittwe und Creditoren, wie auch derselben Vater, sich einige unabgerichtete puncten **in lite** sein, gleichwoll aber man vermeinet, daß irgents, inner Jahresfrist, annoch viel dabei geschehen könte, der proces aber insonderheit von dem gemeinen Anwalde ohne Mittel nicht befodert werden kan, für der Handt auch in etzlichen puncten die **acta** zur Transmission stehen, wozu die **Sportulen** gleichfals unumgenglich eingebracht werden müssen, so hat gedachter Herr Käuffer sothane **Expensas** so viele **a dato**, inner Jarsfrist, dar auff gehen möchte, aus dem Guthe annoch, außer vorigen, zu entrichten über sich genommen, maßen auff beschehenes erinnern er die Nothurfft dazu zu reichen erböthig ist, damit also das gantze Werk zu völliger Endschafft dermahlen eins gedeihen möge.

6) Wan nun das Werk also zum Stande gebracht und durch gewissen Abspruch einen jeglichen das seinige zuerkannt werden, soll demselben von denen felligen Terminen **pro rata et salvo cujusuis jure ex privilegio**, maßen des-

fals so woll die Fr. Wittbe, als auch andere **Creditores**, ein Jeder für sich, feierlichst bedingen, die Zahlung geschehen; sollte aber die Sache über alles Vermuthen sich annoch ferner verziehen, also daß man keine gewißheit haben könte; wehme etwas von einem oder andern Termine abzufolgen sein möchte, soll dasjenige, was fellig, mit der sämptlichen Interessenten belieben bis zu volliger Gewißheit und Entschaft an einen gewissen sichern Orthe asserviret und beybehalten oder zu gemeinem Nutze einige dienliche Anstaldt, mittelst einhelliger Bewilligung damit gemachet werden.

7) Was aber sonst an Mobilien und Moventien anietzo noch bei dem Guhte vorhanden, soll von dehnen zu der Tradition des Guthes deputirten Creditoren, wie auch der Herren Vormunden am künftigen Montage sofordt besichtiget, alles von Stücken zu Stücken auff ein gewisses tariret und zu Gelde gemachet, oder auch einen oder andern **Creditori** auff künftigen abschlag seiner forderung so viel ihmb bey künfftiger, der Sachen volliger entschafft wirdt zukommen können, abgefolget werden, jedoch daß auch der Fr. Wittwen frey stehen soll, von demjenigen, was vorhanden, in dem tarirten wehrt auff gleichmeßigen Decurtat eins und andern zu behalten, wie denn auch über das **Creditores** ihr **ex Commiseratione** 2 Pferde und 2 Kühe, jedoch **absque electione** und nicht von den besten, auch nicht von den geringsten, ohne Entgeltnuß, zu überlassen gewilliget.

8) Entlich haben auch zwar **Creditores** einige **deterioration** wieder die Fr. Wittwe praetendiret und desfals ihnen nötigen beweis und ausführung reserviret, als aber dieselbe dessen nicht gestendig sein wollen, hat sie zwar der Creditoren reseruat dahin gestellt sein lassen, inmittelst aber ihr alle gegen notturfft **quovis tempore** dawider reserviren, auch daß **in specie** diese ihre jetzige aus gewissen Ursachen beschehene Vertretung des Guettes ihr, ihrer Forderung und desfals competirenden previlegien halber, so viel sie zu rechte werde ausführen und erstreiten können, abermahl vnschädtlich sein solte, gleichfals **quam solemnissime** bedingen müssen.

Obiges alles nun stehts fest unverbrüchlich zu halten, haben allerseits Contrahenten für sich und ihre Erben auch respective verpflegte nicht allein allen und jeden **beneficiis** und **exceptionibus**, geist- und weltlicher Rechte, **tam in genere quam in specie, ita ut omissa pro Expressis haberi debeant.** Insonderheit **doli, simulati Contracti, Laesionis ex quacunque Causa etiam enormissimae l. 2. C. de Rescind. Vendit**; imgleichen **Appellationis nullitatis, Restitutionis in integrum, Liquidationis, Compensationis, Retentionis ex quocunque titulo, item Omnibus Statutis moratoriis, tam praesentibus quam futuris**, und dann endtlich der gemeinen Rechts-Lehrer **regul. Generalem renunciationem non valere nisi Specialis praecesserit** wissent und wolbedachtlich wie es zu Rechte am kräftig- und bestendigsten geschehen kann oder magk, hiemit renunciret und abgesaget, sondern auch dieser gerichtlich geschlossener Kauff-Contract von dem Königl. Herrn Landt-Vogdt, dem gemeinen Anwalden der Creditoren oder etlichen Creditoren, mit eigenen Henden unterschrieben und mit ihrer adelichen und gewöhnlichen Pittschafften bestätiget.

Actum Bergen, den 19. **Martij Anno** 1659.

(L. S.) In fidem rei sic gestae subscripsi Ernst Berglase. **m. pp. (L. S.)** Märten Normann, zum Zeugniß dieses mit eigen Handt unterschrieben. Joachim Normann, mein eigen Hand. Zum Gezeugnuß und in auffgetragener Vormundtschafft unterschreibe Christoff Gagern, **m. pp.** Jacobus Lieferus, **m. pp.** Michael Wesche, als der Creditoren Anwaldt, **m. pp.**

Die Immission erfolgte den 25. März 1659 durch den Notar Bartholomäus Schulz, so daß er „nach üblichem Gebrauch wohlgeregtem Junker Christian Krassowen die Stubenklinke zu einem sichtlichen Zeichen überkommenen **Possessus** in die Hand gegeben, der dann dieselbe angegriffen, darauf **possessionem veram et vacuam** ergriffen und mittelst freundlicher Danksagung dieselbe **quovis meliori modo** acceptiret.“

So geschehen auf der Herren Creditoren Veranlassung und Special-Mandat des wohlverordneten Königl. Hrn. Landvoigts zu Beikevitz ..... in Praesentz Mons. Jochim Normans und Jacob Liefern als von der Creditoren Seiten und dann auch in Anwesenheit der Frau Wittwen Vormund Junker Christoph Gagern zu Teschvitz. (Aus dem Lehns-Arch.) [1]

---

1) Die Confirmation vorstehenden Kauf-Contracts durch die Regierung ward d. d. Wolgast, den 5. April 1673 decretirt. (Notiz aus dem Lehns-Arch.)

No. 421. Anno 1661, den 30. Novbr. zu Bergen.

Georg Krakevitz verkauft an Christian Krassow den Hof in Patzig, der ihm von seinem Bruder überlassen, für 1200 Fl.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Kund und zu wissen sei hiemit jedermenniglich, sonderlich aber denen es zu wissen von Nöthen, daß heute nach beschriebenem Dato zwischen denen Wolebelgebornen, Gestrengen und Vesten Hrn. Christian Krassowen auf Pansevitz und Varsenevitz Erbgesessen, an einem, und Herrn Georg Krakevitzen am andern Theil, ein zu Recht beständiger, aufrichtiger und vnwiederruflicher Kauf-Contract vff vorhergehende fleißige Vnterhandlung, wie es am kräftigsten und besten geschehen sollen, können oder mögen, mit gutem reifen Rath wohlbedachtsamlich getroffen beliebet und beschlossen, allermaßen wie dasselbe folgender Gestalt gesetzet, geschrieben, vnterschrieben und versiegelt.

Anfänglich so thut wohlgedachter Hr. Georg Krakevitz den Hof zu Patzig, nebenst den (dazu) belegenen Kathen, dem Bauern, sammt seinem Weib und Kindern, so ihm von seinem Bruder wegen der Forderung in Postelitz **in solutum** zugeschlagen, wie auch allen andern Pertinentien, als Zimmern und was darin erd- und nagelfest ist, nichts ausgenommen, Ackern, Heiden, Weiden, Jagten, Triften, Fischereien, aller Jurisdiction, als höchsten und niedrigsten, an Halß- und Handgericht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, imgleichen Straßengerechtigkeit, oder wie der Hof und Kahten in seinen Qualitäten, Mahlen, Scheiden und Grentzen belegen und von mehrermelten Hrn. Georg Krakevitzen und seinen Vorfahren **jure proprietatis et Dominii** besessen und gebraucht worden, wohlgedachten Herrn Käufer Christian Krassowen Erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summa Geldes tradiren und einräumen, solchen seiner besten Gelegenheit nach ohne jemandes Turbation und Behinderung zu gebrauchen, nicht weniger sich verbindlich haltend vor jedermann An- und Zusprache, dessen allen zu Rechte eine sichere Gewähre zu sein, bei genugsamer Pfandsetzung aller des Herrn Verkäuffers beweg- und unbeweglichen Erb- und Gütern, wo und welchen Orts dieselben belegen und anzulangen sein. Daentgegen aber hat der Herr Käufer vor sich und seine Erben an baarem Gelde, guter gankbarer wohlgeltender Müntze zwölfhundert Gulden, den Gulden zu 24 ßl. erleget, und dieselben oft wohlgedachten Herrn Verkäufer Georg Krakevitzen zu treuen Handen zugestellet und überreichet, maßen er dann solcher abgetragener zwölfhundert Gulden halber, vermöge dieses vom Herrn Verkäuffer gänzlich quitiret und los gesprochen wird. Vnd damit auch der Herr Käufer wegen seines zu eigen erkauften Guts nicht allein vor frembden, besondern auch Hrn. Georg Krakevitzen gesammten Lehnsfolgern vor einziger turbation und Behinderung um desto mehr gesichert sein möge, als haben wolermelten Hr. Georg Krakevitzen Erben und Lehnsfolger alles Erb- und Lehn-Rechtes sich kraft dieses Kauf-Vertrages hierunter bester maßen begeben und abgesaget.

Wollen auch Hrn. Käuffern und dessen getreuen Einhabern dieses, keinerleiweise in seinem erkauften Gute verunruhigen, oder sich deswegen einzigen Rechtes, welches sie zu haben vermeinen, anmaßen, besondern denselben und seine Erben darinnen geruhiglich schalten und walten lassen, zu dessen mehrer Bestärkung dann über diesen Kauf-Contract der hohen Landes-Obrigkeit gnädigste Confirmation erbeten und auf Herrn Käufers Vnkosten angeschaffet werden soll.

Alles dieses ohne Gefährde und Argelist getreuwlich zu halten haben beiderseits Contrahenten für sich und ihre Erben auch resp. Lehnsfolger nicht allein allen und jeden **Beneficiis** und **Exceptionibus** geistlich und weltlicher Rechte **tam in genere, quam in specie, ita ut omissa pro expressis haberi debeant,** insonderheit **non numeratae pecuniae, doli, metus erroris calculi, fraudulentae persuasionis, simulati contractus, laesionis ex quacunque causa etiam enormissimae l. 2 C. Rescindenda Vendition: Juris prothomisionis rei non sic gestae, aliter fuisse dictum quam scriptum,** imgleichen **appellationis nullitatis etc.** und dann endlich der gemeinen Rechtslehrer Regul **Generalem renunciationem non valere, nisi specialis expressa praecesserit,** wissentlich und wolbedachtlich, wie es zu Rechte am kräftig- und beständigsten geschehen kann oder mag, hiemit **renunciiret** und abgesaget, sondern auch diesen getroffenen Kauf-Contract zu desto mehrer Bekräftigung eigenhändig unterschrieben und

mit ihren gewöhnlichen Pettschaften corroboriret und bestätiget. So geschehen zu Bergen, den 30. Novbr. 1669 [1]).

Jürgen Krakevitz.
Jn Mangel meines Siegels.

D. d. 24. September **1661** hatten sich die Gebrüder Moritz und Jürgen die Krakevitzen wegen der zwischen ihnen gewesenen Irrungen vereinigt, so daß Moritz seinem Bruder Jürgen vermöge der zu Bergen den 20sten October 1660 geschlossenen Handlung das Erbe zu Patzig sammt den dabei vorhandenen Unterthanen und allen andern Pertinentien für **1000** Fl. erblich cedirt und seinen Consens giebt es zu verkaufen, erblich oder wiederlöslich, wogegen Jürgen Krakevitz annimmt, Johann Hagemeister in Stralsund für der Hand zu befriedigen, so daß Moritz und die Seinigen wegen angelegten Arrestes forthin aller Ansprache und Belangung befreiet und gesichert sein und bleiben können. Außer den Betheiligten haben Christoph Gagern und Heinrich von Platen diesen Receß als Zeugen unterschrieben. Obigen Hof besaßen die Kr. seit **1619** und hatte Adam Kr. für denselben den Herzog Philip Julius seine Ansprüche an Bugislaf Kr. zu Divitz Güter abgetreten. (Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

No. 422. Anno 1673, den 5. April zu Wolgast.

Die Königl. Regierung bestätigt Melchior dem Aeltern, Melchiors Sohn, Melchior dem Jüngern, Anthonius Sohn, Henning Gützlaf, Christophs Sohn, Hans Eggert, Martens Sohn, Hans Ernst, Christians Sohn, alle Gevetter den Krassowen, ihre Lehn und gesammten Handbriefe, wie ihnen dieselben von den Herzogen in Pommern, insonderheit von Herrn Ernst Ludwig 1579 gegeben und von Herzog Philipp Julius **1602** confirmirt worden.

Nach dem Orig.-Conc. in dem S. A. L. A. **No. 1.**

---

1) Das Decret zur Bestätigung dieses Kaufes durch die Regierung ward Wolgast den 5. April 1693 ertheilt. (Notiz aus dem Lehns-Arch.)

No. 423. Anno 1673, den 12. April zu Pansevitz.

Erbvertrag zwischen Hans Ernst von Krassow, der Wittwe des Christian Krassow, seiner Stiefmutter, und deren Kinder.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Zu wissen sey hiemit, daß nachdem der weylandt Hoch-Edelgebohrner und Gestrenger Herr Christian Krassow zu Pansevitz Erbgesessen diese Weldt, nach Gottes gnädigem willen gesegnet und dannenhero für nötig befunden, wegen dessen Verlassenschaft gute richtigkeit zu treffen; So ist zwischen dessen hinterbliebener Fraw Wittwe der HochEdelgebohrnen HochEhr- und Tugendtreichen Frawen Margaretha Catharina geborne von Holsten und der vnmündigen Kinder constituirten Herrn Vormünder an Einem, und dem Herrn Sohn erster Ehe, den HochEdelgebohrnen und Gestrengen Hans Ernst von Krassowen am andern theill, folgender Vergleich einmütig getroffen und verabredet worden.

Anfangs und zuerst ist das **Corpus bonorum** vntersucht, und weill man dieses zu erlangen zum dienſahmbsten erachtet, die vorhandene Lehn- und Pfandtgueter in eine gewisse **Taxam** zu bringen; so sind die Herren Commissarij ersuchet, bemelte Gueter in erfraglichen anschlagk zu setzen. Wie nun solches geschehen und die Herren Commissarij, als die HochEdelgebohrne und Gestrenge Herr Philipp Marten Normann auf Jarnitz und Herr Christoff Gagern auf Teschevitz Erbgesessen, nach fleißiger und wohlbedächtlicher, vntersuch- und Erwegung der dabey vorkommenden vmbständen, mit Zuziehung und auf guht befinden der gesambten Herren Interessenten das guht Pansevitz mit der gantzen Holtzung ohne des Veickevitzer anteils und andern Pertinentien, als Malckevitzer ohne dem an Monſ. Baltzer Burchardt von Platen verpfändeten Pflugdienste und Zweuer Pflugdienste auf **15000** Fl., Jüstin sambt Steinshoff auf **6000** Fl., Varsnevitz **cum pertinentijs** auf **13000** Fl. und dann Veickevitz mit den aldortigen Zimmern und den Hoff in Patzig, auch den Acker in Teschevitz auf **6000** Fl. gesetzet und aestimiret haben. Also ist auf solche **Taxa** der Gueter von gesambten Herren Erben und der vnmündigen Herren Vormünder allerdings gerechnet und approbiret, auch dabei einmütig beliebet und placitiret, daß eß dabey allerdings sein Verbleiben haben, und dabeneben auch die Gueter in zwey gleiche Theile, als Pansevitz und Jüstin,

mit vorberührten Zubehörungen, dan das Guht Varsnevitz und Veickevitz **cum pertinentijs** von einander gesetzet, bei einem jeden theile aber alle **onera feudalia**, Priester- und Küstergebühr und deregleichen **praestationes** behalten, diese theile auch in zwo Cavelln gesetzet und darüber zugleich gekavelt und geloset werden solle.

Hieneben und fürs Ander sindt die auf den vorbemelten Guetern hafftende und **in hereditate** befindliche Schulden untersuchet und ist befunden worden, das nach zugelegter gebührender Liquidation der Fraw Wittwen Forderung sich auff 8850 Fl. der Kinder erster Ehe auff 3270 Fl. und der übrigen Creditorn vermöge angehengter Designation **sub A**. sich auff 17283 Fl. 10 ßl. betragen. Wan nun von dem obberegten **pretio** und Taxe der Gueter diese **debita** abgezogen und danegst defalciret worden, was den dreyen Jungfern ander Ehe wegen ihres Bettgewandts und Leinengerähts zuegeleget worden, und sich auff 300 Rthlr. belauffen, So ist der **Calculus** dahin gezogen, daß annoch 10,000 Fl. zu theilen übrig geblieben, und weill hievon einer jeden Jungfrawen zue ihrem Ehegelde 1111 Fl. 8 ßl. zue gebilliget worden, so ist das übrige unter den fünf Brüdern dividiret, so daß ein jeder davon 1333 Fl. 8 ßl. an seinem väterlichen theile erhalten und erlanget.

Nachdem nun drittens dieses also fest gestellet und man wie vorerwehnt der notturfft erachtet, die Gueter in zwei gleiche Theile zue setzen und darüber zu sortiren, so findt danebst, damit man denen etwa inskünfftige zue besorgende Difficulteten vorbeugen und diesen bestmöglichst abhelffen möchte, unter sembtlichen Herren Interessenten nachfolgende **Conditiones** verabredet und beliebet worden, daß (1) die Fraw Wittwe ihrer und dero Kinder Forderung im guhte Pansevitz behalten und daß die Creditores, welche hiebei **sub B**. specificiret worden, von derselben aus der Übermasse der Taxe des Guhts Pansevitz und Jüstin contentiret und befriediget werden sollen.

Hienegst und fürs (2) ist placitiret, daß, dafern dem Herrn Sohn erster Ehe das guht Pansevitz **cum pertinentijs** in der Cavelung zuefallen solte, er sothanes dem negst der Fraw Wittwen und ihren Kindern erblich überlassen, und weilln dieselbe mit ihrer Familie sonsten keine Wohnung zu Varsnevitz haben kan, selbiger und ihren Kindern einreumen und dahinkegen das gedachte guht Varsnevitz wiederumb an dessen staet annehmen solle.

Wie dan auch (3) zue solchem ende diejenigen **Creditores**, welche entweder **generalem** oder **specialem hypothecam** in Pansevitz haben, sothanem guhte **cum pertinentijs** abgebürdet und von gedachtem Herrn Sohn bezahlet oder auch von ihm diesergestalt vergnüglich versichert werden sollen, das die **Creditores** sich aller ansprache und etwa zuestehenden **Juribus** daran begeben und die Fraw Wittwe und dero Kinder im geringsten nicht bebelliget werden sollen, immaßen dan derselbe auch sich bey ausdrücklicher Verpfändung seiner mütterlichen und väterlichen Foderungen auch aller andern seiner haabe und guetern sowohl itzigen als künfftigen sich verpflichtet, innerhalb Jahresfrist dieses, also nach antretung des guhts würcklich zue beschaffen, daß die Fraw Wittwe und dero Kinder zue jederzeit noht- und schadelos gehalten werden sollen, und hat der Herr Landraht und Landvoigt Herr Wilcken Berglase und Herr Baltzer Burchard von Plate sich hiemit verobligiret, vermittelst einsetzung ihrer haab und gueter, die bei Herrn Johan Hagemeistern stehende 2100 Fl. über sich zu nehmen und zue beschaffen, daß die Fraw Wittwe und dero Kinder desfals zuer Bezahlung nicht sollen abstringiret und incommodiret werden. Wie dan auch gleichergestalt Herr Baltzer Burchardt Plate sich verbindlich gemachet, wegen seines Brautschatzes und Pfandschillings sich an Veickevitz, so weit es reichet, und im übrigen an Varsnevitz zue halten und desfals auf Pansevitz **cum pertinentijs** keine Prätension zu machen.

Solten aber (4) über die hiebey specificirten Schulden sich annoch einige herfür geben, oder auch die angegebene sich höher betragen, ist verabredet, das solche unter gesambten Erben proportionaliter gleich andern vorhandenen **Creditis** vertheilet und unter ihnen dividiret werden sollen, wobei auch verabredet, daß Keiner einige Schulden, sie rühren her wie sie wollen, ohne einwilligung der andern Interessenten, an sich handeln, vielweniger sich mit ihnen vergleichen solle.

Allermaßen dan auch (5) das Vieh und Fahrnüs, Saht und Brodtkorn (nachdem das letzte auff einen gewissen Preis gesetzet) auch andere Mobilien, so nicht Erd- und Nagelfest, nebst dem Zugkviehe, nach gehaltener Cavell unter den Interessenten getheilet, jedoch soll das Zugkviehe bis nach geendigter Sahtzeit bei einem jeden theile gelassen werden.

Wurde aber (6) dem eltesten Herrn Sohn Mons. Hans Ernst Krassowen, so wenig das Gut Pansevitz als Varsnevitz in der Cavelung zuefallen, so soll demselben seine an

Mutter- und Vater-Erbe zuestehende Quote, benandtlich 2968 Fl. in dreyen terminen abgegeben und denselben auff Petri des Gott gebe mit glück und seegen folgenden 1674. Jahres ein tausendt gülden davon erleget und das übrige in beyden negstkommenden Jahren, jedoch allemal mit denen davon gebührenden Zinsen abgetragen und abgeführet werden.

Wobei gleichwohl (7) verglichen worden, das über derjenigen portion, so einem jeden Bruder wegen seines Vatern Erbe aus diesen guetern zuestehet, und sich auff 1333 Fl. 8 ßl. belauffet, die Helffte zu Lehngeldt gemachet und dafern einer oder ander vnter ihnen ohne Lehns-Erben (das der höchste demnest gnedigst verhüten wolle) versterben solten, solche **Dimidie** ins Lehn zurücke fallen solle.

Wan nun dieses alles also Wohlbedächtlich geschlossen, so renuncijren gesambte Interessenten allen und jeden auszügen, begnadungen und behelffen der Rechte, sie haben nahmen wie sie wollen, insonderheit der **exception generalem renunciationem non valere nisi specialis praecesserit ita ut omissum pro expresso habeatur**, und ist darauff im nahmen Gottes zur Cavell geschritten, da dan dem eltesten Herrn Sohn, Mons. Hans Ernst Krassowen, das guht Pansevitz durchs los gefallen, so er aber der Fr. Wittwen und deren Kinder, wie oben disponirt, wieder übergelassen, die ander Cavell aber ist wegen Minderjährigkeit der übrigen Söhne annoch zurückbehalten und bis zu gemeiner Vereinbahrung differiret worden.

Vhrkundtlich und zue steter fester haltung dessen allen haben beide theile diesen Vergleich und Erbtheilungs-Receß nebst der Fraw Wittwen vnterschrieben und mit ihren angebohrnen Pitschafften bestetiget. So geschehen zu Pansevitz, den 12. **Aprilis Anno 1673.**

(L. S.) Philip Marten Normann. **m. ppr. (L. S.)** Christoff Gagern. **m. ppr.** Margaretha Catharina von Holstein, sehliger Christian Krassowen nachgelassene Wittwe. **(L. S.)** Hans Ernst Krassow. **m. ppr. (L. S.)** J. Georg von Schwerin. **m. ppr.** In Vormundschaft. **(L. S.)** Michel Bohl **m. ppr.** als Vormund. **(L. S.)** Wilken Berglase, als Börge vor zwei tausendt einhundert Fl. **m. ppr. (L. S.)** Gützlaff Ernst Normann. In Vormundschaft der Fraw Krassowschen und ihrer Kinder. **(L. S.)** Baltzer Burchardt von Platen. Vnterschreibe nicht als Erbe, sondern wegen der im contract mich angehenden Puncte. **(L. S.)** Johannes Hercules, **D. ut Litis Curator.**

A.

Specificatio der übrigen Creditoren auf zugelegter Liquidation.

Hr. Baltzer Borchart Plate am Ehegelde	3550 Fl.	—	ßl.
Hr. Johann Hagemeister	2100 „	—	„
Sehl. Daniel Krassowen Kinder	1083 „	—	„
Zinsen denenselben	18 „	—	„
Bürgem Weschen Widwe	536 „	—	„
Sehl. Paul Lemmii Erben	214 „	—	„
Krakevitzen Erben Capithal	4000 „	—	„
Zinsen davon	600 „	—	„
Gingster Kirche Capithal	961 „	—	„
Zinsen	33 „	8	„
Conratt Tonies	63 „	2	„
Rappinsche Kirche	150 „	—	„
Superintendent Vossche	300 „	—	„
Jochim Norman	200 „	—	„
Die Trenter Kirche	254 „	—	„
Auff den Tessevitzer Acker	200 „	—	„
Ernst Warneke	73 „	—	„
Schloman	61 „	—	„
Hr. Philip Marten Normann	1100 „	—	„
Hr. Gützlaff Ernst Normann	90 „	—	„
Johan Tonies	237 „	8	„
Eichholtzen	20 „	—	„
Dettloff Knescke	155 „	—	„
Friedrich Warneke Widwe	120 „	—	„
Gesindelohn	250 „	—	„
Der Rehmschneider	9 „	—	„
Der Zuckerbecker	20 „	—	„
Der **Notarij** Hoppe	40 „	—	„
Schloman	72 „	—	„
Der Hoffmeister	44 „	—	„
Rungen Erben	663 „	—	„
Hr. **D.** Hercules eines Jahres Salar und Commissions-Kosten	62 „	16	„
Dessen Schreiber laut Rechnung	4 „	—	„
	17283 Fl.	10	ßl.

Philip Marten Norman. **m. ppr.** Christoff Gagern. **m. ppr.** Margaretha Catharina von Holstein, sel. Christian Krassowen nachgelassene Wwe. Hans Ernst Krassow. **m. ppr.** J. George von Schwe-

rin, als Vormundt, vor mich und in Volmacht Herrn Michael Bohlen. Wilken Berglase, als gezeuge. Gützlaff Ernst Normann, als Vormundt.

B.

Verzeichniß

derjenigen Pöste, so auf die Gueter Pansevitz und Güstin kommen:

Die Fraw Wittwe	8850	Fl. —	ßl.
Dero Söhne und Töchter	8667	„ —	„
Den 3 Töchtern für Betten und Leinen	600	„ —	„
Hr. Philipp Marten Normann	1100	„ —	„
Hr. Gützlaff Ernst Normann	90	„ —	„
Johann Tönjes	273	„ 8	„
Eichholtz	20	„ —	„
Detloff Kneseke	155	„ —	„
Friedrich Warneken Erben	120	„ —	„
Gesindelohn	250	„ —	„
Der Rehmschneider	9	„ —	„
Der Zuckerbecker	20	„ —	„
Der Not. Johann Hoppe	40	„ —	„
Schloman	72	„ —	„
Der Hoffmeister	44	„ —	„
Rungen Erben	663	„ —	„
Hr. Dr. Herculus eines Jahrs Salar sambt Commissions-Kosten	62	„ —	„
Dessen Schreibers Rechnung	4	„ —	„
Summa	21034	Fl. —	ßl.

Philip Marten Norman. m. ppr. Christoff Gagern. m. ppr. Margaretha Catharina von Holstein, sehl. Christian Krassow nachgelassene Wittwe Hans Ernst Krassow. m. ppr. Georg von Schwerin, als Vormundt vor mich und in Volmacht Herrn Michel Bohlen. Wilken Bergelase. m. ppr., als gezeuge. Gützlaff Ernst Normann. m. ppr., als Vormundt.

Verzeichniß

derjenigen Pöste, so auf die Gueter Varsnevitz und Beickevitz kommen:

Kinder erster Ehe Mütterliches	3270	Fl. —	ßl.
Hr. Baltzer Plate	3550	„ —	„
Johann Hagemeister	2100	„ —	„
zu übertragen	8920	Fl. —	ßl.
übertragen	8920	Fl. —	ßl.
Sehl. Daniel Krassowen Kinder	1083	„ —	„
Restirende Zinsen	18	„ 16	„
Sehl. Paull Lemnii Erben	214	„ —	„
Krackevitzen Erben Capitall	4000	„ —	„
Zinsen so restiren	600	„ —	„
Gingster Kirchen-Capitall	961	„ —	„
Zinsen	33	„ 8	„
Conrad Tonjes	63	„ —	„
Rappinsche Kirche	150	„ —	„
Superintend. Vossische	300	„ —	„
Jochim Normann	200	„ —	„
Der elteste Herr Sohn erster Ehe	1333	„ —	„
Die Trenter Kirche	254	„ —	„
Auf den Teschevitzer Acker	200	„ —	„
Ernst Warnecke	73	„ —	„
Schloman	61	„ —	„
Summa	19000	Fl. 10	ßl.

Philipp Martin Normann. m. ppr. Christoff Gagern. m. ppr. Margaretha Catharina von Holstein, sehliger Christian Krassowen nachgelassene Wittwe. Hans Ernst Krassow. m. ppr. George von Schwerin, als Vormundt und in Vollmacht Herrn Michel Bohlen. Wilken Bergelase, als gezeuge. Gützlaff Ernst Norman. m. ppr., als Vormundt.

Die Urkunde mit den Anlagen **A.** und **B.** ist auf vier mit gelber Seide in einander gehefteten Bogen Papier geschrieben. Die 9 Siegel sind in schwarzes Siegellack abgedruckt, achteckig und nicht groß. Das Siegel des Philipp Martin Normann zeigt im unten abgerundeten Schilde das gewöhnliche N. Wappen, den wachsenden, rechts gewendeten Adler über drei Rauten, auf dem mit Helmdecken gezierten Helm aber nur zwei in ein Andreaskreuz über einander gelegte Ruder, neben und über diesen die Buchstaben **P. M. N.** Das Siegel des Christ. Gagern zeigt im unten angerundeten, schräg rechts getheilten Schilde einen senkrecht stehenden doppelten Wiederhaken. Der mit Decken gezierte Helm zeigt 3 Straußfedern; neben denselben stehen die Buchstaben **C. G.** Das Siegel des J. Georg von Schwerin zeigt im unten abgerundeten Schilde eine Raute und auf dem mit Decken gezierten Helm 3 Straußfedern, neben denselben die Buchstaben **J. G. v. S.** Das Siegel

des Mich. Bohlen zeigt im unten abgerundeten Schilde über den offenen Stufen-Giebel den rechts gewendeten wachsenden Greif, auf den mit Decken gezierten Helm zwei an einen gestümmelten Baumstamm gelehnte, gegen einander gewendete Greife; neben denselben die Buchstaben **M. B.** Das Siegel des Hans Ernst Krassow zeigt zwischen zwei Lorbeerzweigen die verschlungenen Buchstaben **H. E. K.** Das Siegel des Gützlaf Ernst Normann stimmt mit dem des Phil. Mart. N., nur zeigt der Helm einen Pfauenwedel und über demselben die zwei ein Andreaskreuz bildenden Ruder. Neben denselben die Buchstaben **G. E. N.** Das Siegel des Wilken Berglase zeigt im unten abgerundeten Schilde einen schräg rechts gestellten, den Kopf oberhalb gewendeten Krebs, auf dem gekrönten mit Decken gezierten Helm 3 Straußfedern und neben denselben die Buchstaben **W. B.** Das Siegel des B. B. von Platen stimmt im Schilde und Helm mit dem wiederholt beschriebenen Platenschen Wappen. Die Helmzier wird von den Buchstaben **B. B. v. P.** umgeben. Das Siegel des Johann Hercules zeigt im unten abgerundeten Schilde einen mit Eichenlaub umgürteten, schreitenden wilden Mann, dessen rechte Hand eine über die Schulter gelehnte Keule hält, und dessen linker Arm in die Seite gestämmt. Der mit Decken gezierte Helm zeigt zwei gegen einander gewendete Lorbeerzweige, neben denselben die Buchstaben **J. H. D.**

No. 424. Anno 1673, zu Pansevitz, den 14. April.

Vertrag zwischen der Wittwe des Christian Krassow, Margaretha Catherina geb. von Holstein, ihren Kindern und ihrem Stiefsohn Hans Ernst Krassow über die Einhebung der ausstehenden Schulden u. s. w.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Zu wissen sey hiemit, daß obgleich in dem newlich zwischen Sehl. Hrn. Christ. Krassowen hinterlassenen Fr. Wittwe und dehro Kinder constituirten Herren Vermünder an einem und dem ältesten Hrn. Sohn Hrn. Hans Ernst Krassowen getroffenen Theilungsvergleich disponiret worden, daß die **nomina activa** zwischen den hinterbliebenen gesambten Kindern getheilet und dabeneben die sich annoch auffgebende Schuld proportionabiliter von ihnen abgeführet werden solle: So ist demnegst mit gutem vorbedacht anitzo verabredet worden, daß die obbemelten einriesende Schulde von den Herren Söhnen allein erhoben werden und denselben zustehen, diese dahingegen aber die **nomina passiva,** so sich annoch auffinden möchten, wiederum abtragen und erlegen sollen: Maßen dan, daß den Jungfr. Töchtern im Vergleich zugebilligtes Quantum ohne einigen abzug solchergestalt verbleibet. Hiebeneben und (2) sind dem Transact zu folge die Mobilia an Silber, Gold, Zinn, Kupfer, Vieh und andern Hausgereth nebst dem vorhandenen Saat- und Brodkorn getheilet und hat von oberwehnten Percelen, außer dem Korn, der ältister Hr. Sohn seine Quote empfangen. So viel aber das Korn betrifft, hat man befunden, daß **deducta tertia parte,** so der Fr. Wittwen davon zugestanden und nach abzug seines theils über den 8ten theil derselbe mehr bekommen.

An Rocken	46 Schfl,	à 14 ßl.,	machet	26 Fl.	20 ßl.
An Erbsen	17 „	à 20 „	„	14 „	4 „
An Gersten	166 „	à 12 „	„	83 „	— „
An Habern	56 „	à 8 „	„	18 „	16 „
				142 Fl.	16 ßl.

Noch kommen demselben wegen der 84 Fl. vor Spitzen auff seine Quote zu bezahlen zu	10 „	— „
Wegen des Ueberschuß der Schulde, so auf der Fr. Wittwen und dero Kinder Theil mehr angeschlagen worden, und sich auf 34 Fl. beträgt, zu seiner Quote	4 „	— „
Summa	157 Fl.	4 ßl.
Weilen aber derselbe wiederumb zu fodern hat wegen der Pferde an Ueberschuß	16 Fl.	16 ßl.
Dan wegen Rungen Erben, so unter den vorigen Pösten vom Hrn. Landvoigt in Rechnung gebracht und ermelten Rungen Erben abgezogen	9 „	19 „
	26 Fl.	11 ßl.

So werden selbige von obigen 157 Fl. 4 ßl. abgezogen und bleiben also 130 Fl. 17 ßl., welche gedachter Hr. Sohn auff zukünftigen Herbst oder Winter entweder mit bahrem Gelde bezahlen oder auch das Korn nach Scheffelzahl **in natura** restituiren will. Schließlich sind alle Rechnungen und Gegen-Rechnungen wegen der bisherigen Administration

hinc inde auffgehoben, ausgenommen, daß das Korn, welches annoch wird itzo gedröschet werden, nachdem hievon das Bitterbier zum Begräbniß und der restirende Dröscherlohn bezahlet worden, unter der Fr. Wittwen und den Kindern, wie sich gebühret, soll getheilet werden.

Zu mehrer uhrkundt dessen allen ist dieser nebenbädtlicher Absage aller und jeder dawieder dienende Auszüge der Rechte unterschrieben worden. So geschehen zu Pansevitz, den 14. April **Anno** 1673.

(L. S.) Margaretha Catharina von Holstein, sehl. Christian Krassowen nachgelassene Wittwe. **(L. S.)** Hans Ernst Krassow. **(L. S.)** J. Georg v. Schwerin, als Vormund und in Vollmacht Hrn. Michel Bohlen. **(L. S.)** Wilcken Bergelasen. **(L. S.)** Gützlaff Ernst Norman, als Vormund.

Die Siegel sind bis auf das der Wittwe zur vorhergehende Urk. beschrieben, dasselbe ist der Abdruck eines sehr kleinen runden Siegelringes. Der unten abgerundete Schild desselben ist längs getheilt, rechts eine ganze und unter derselben eine durch die Schildestheilung halbirte Rose, links ein halber Adlerflügel. Ueber dem Schild stehen die Buchstaben **M. v. H.**

No. 425. Anno 1674, zu Bergen, den 23. Febr.

Vertrag über die Vertheilung der Hufen, nach denen die Steuern und andere Abgaben entrichtet wurden, zwischen Pansevitz c. p. und Varßnevitz c. p.

Aus dem Org. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Alß die vorhandenen Huffen, sowohl zu Pansevitz und Güstin, als Varsevitz und Veickevitz, diesergestalt von einander gesetzet, daß Herrn Hans Ernst Krassowen bei Varsevitz und Veickevitz, und den Pflugsdienst in Patzk 15 Hufen 23 Morgen **absque reductione** beigelegt, eß were den, daß die 3 Cossaten, wie angesetzet, nicht 10, sondern nur 12 Morgen hetten, und die übrigen 6 Morgen ihm von dem Hoffacker zugeleget worden, auf welchen Fall die 6 Morgen von obgesetzten 23 abgehen, so daß nur 15 Hufen und 17 Morgen verbleiben, so ist dabeneben beliebet, daß die übrigen Hufen und Morgen nach Pansevitz und Güstin gehören und versteuert werden sollen. Wobei aber diese ausdrückliche abrede getroffen, daß weilln der sehl. Herr Krassow einen auffatz seiner Huffen bei der hochlöbl. Königl. Regierung eingegeben, Copei davon gebeten, und nach dessen einhalt, oder dafern einige andere nachrichtungen beizubringen sein werden, demjenigen theill, so darunter laediret, oder ein mehres an Huffen, als vorhin in den Registris oder Catastris enthalten, bei sich hat, Satisfaction geschehen und die Sache also wohl untersuchet und dieser Interims-Vergleich bis dahin gelten solle. Zu mehrerer Bestetigung ist dieses von anwesenden Interessenten unterschrieben.

Datum Bergen, am 23. Februar **Anno** 1674.

Wilken Bergelasen. Michel Bohlen, in Vormundtschaft.

Philip M. Norman. Baltzer Burchard v. Platen.

No. 426. Anno 1681, zu Pansevitz, den 4. October.

Auseinandersetzungs-Vertrag der Kinder des Christian Krassow aus 2ter Ehe nach dem Tode der Mutter Margaretha Catharina, geb. von Holsten, abgeschlossen.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Im Nahmen der Hochheiligen Drey-Einigkeit.

Zu wissen sey hiemitt, als nach des Höchsten unwandelbahren Willen die Wollgebohrne Fraw Margaretha Catharina gebohrne von Holstein, des weyland Wollgebohrnen Herrn Christian Krassowen auf Pansevitz ꝛc. Erbsessen nachgebliebene Fraw Wittwe ohnlängst aus dieser Zeittligkeitt auffgelöset worden, und dannenhero nach vollgebrachter derselben Christ-Adelichen Leichbestättigung die hinterlassene gesambte Kinder der nothwendigkeit nach entschlossen, wegen der vorhandenen gesambten Verlassenschaft sich zu vereinigen und gute richtigkeit zu treffen, daß solches auch vermittelst anwesender Herren Vormündere und **respective** Anverwandten im Nahmen Gottes vorgenommen und deshalb zwischen denen dreyen Herren Söhnen und dreyen Jungfern Töchtern folgender Vergleich befodert und ins werk gerichtet worden:

Anfangs und zuerst, nachdem das **Corpus Bonorum** gehörig untersuchet, und aus dem **respective** mutter- und brüderlichen Vergleich **de ao.** 73 den 12. April angemerket worden, daß die vorhandenen Lehn- und Gütter durch ge-

wisse Commissarien damahls auf eine gewisse billigmäßige Tax gesetzet worden, so haben auch gesambte Kinder nebst anwesenden Herren Vormündern und Beyständen vor billig angesehen, daß es dabey sein Verbleiben haben möchte, daß also benandtlich Pansevitz **cum pertinentiis** darnach gesetzet auff **15000** Fl., Jüstin sambt Steinshoff auff **6000** Fl., Varßnevitz mit dem Zubehör nach abzugk eines Baumans, so an Hrn. Baltzer Burchard von Platen für **1000** Fl. verpfändet, **12000** Fl. Danegst auch gleichfals genehmet, daß die Güter in zwee gleiche theile, als Pansevitz und Jüstin mit vorberegten Pertinentien und Varßnevitz mit denen Zubehörungen, doch bei diesem die Reluition derer an Hrn. Baltzer Burchard von Platen verpfändeten Stücken vorbehaltlich von einander gesetzet und bey einem jeden theile die **onera fundo inhaerentia, in specie** aber die auf denen Patziger Bauern hafftende Kloster-Pacht bis Veykevitz reluiret bei Varßnevitz verbleiben sollen, auch fothane beyde theile durch die Cavell von einander zu setzen.

Danegst fürs Ander sindt die in der Erbschafft vorhandenen Schulden nachgesehen und befunden worden, daß selbige außer der Kinder Vatter- und Mutter-Erbe sich auff **12962** Fl. **4** ßl. laut Beylage **sub Litt. A.** erstrecket. Wann aber die **sub Litt. B.** daraus extrahirte Pöste unumbgänglich dieses Jahr aus denen revenüen abzuführen sindt, so sich auff **1739** Fl. **4** ßl. betragen, ist selbige Summe von denen vorgehenden **12962** Fl. **4** ßl. hinwieder defalciret, und also die Summe der von dem vorhin ernandten **Corpore bonorum** zu decurtirenden und daraus zu bezahlenden Qvanto geblieben **11223** Fl.

Nachdem nun drittens eine Summa übrig ist zu **21777** Fl. und aber aus dem vorhinermeldten Vergleich **de ao. 73** erhellet, welchergestalt der verstorbenen Brüder Vatter-Erbe der **1333** Fl. **8** ßl. auff die Helffte hinwieder ins Lehn und also denen übrigen Herren Söhnen alleine zufallen sollen, so haben diese auch nicht allein wegen der zween verstorbenen **dimidias** als **1333** Fl. **8** ßl., sondern auch, weiln denen Jungfern Töchtern aus dem Vorrath von diesem Jahr **130** Fl. zugeordnet, so viell ingesambt voraus genommen, tuth die Summe zu **1483** Fl. **8** ßl. Also daß nach abzugk dessen nuhmero zur gemeinen theilung übrig geblieben **20293** Fl. **16** ßl., so in **6** gleiche theile getheilet, kombt auf jede Qvote **3382** Fl. **6⅔** ßl.

Worauff dan viertens die Schulde auff die beyden destinirten theile der Güter proportionabiliter nebst denen Erbportionen vertheilet, wie **sub Litt. C.** und **D.** beygefüget ist.

So viel fünfftens die Kleinodien und das Goldgeschmeide betrifft, da zwar Herren Gebrüdere anfangs vermeynet solches gleichfalls in gemeine theile zu ziehen woll befugt zu seyn, so haben dieselbe dennoch und weiln ihnen absonderlich bekanndt, daß der sehl. Fraw Mutter ernster und beständiger Wille gewesen, daß es dero Jungfrau Töchtern alleine verbleiben solle, und weill das meiste schon zu bezahlung einiger auff den Gütern hafftenden Schuld-Pöste emplojret, sich dessen begeben und denen Jungfern Schwestern es alleine zufließen lassen, welche dann dahingegen zu einiger danckuehmigen erweisung ihrer Herren Gebrüdern und zwar eine jede von ihrer portion **82** Fl. **6⅔** ßl. hinwiederumb zugekehret, auch verwilliget haben, daß **8** Ochsen denen Herren Gebrüdern voraus verbleiben sollen, wobei Herren Gebrüdern die pfandsweise ausstehenden pretiosa fodersamst wieder einzulösen sich anheischig gemachet.

Ehe und bevor aber sechstens man zur Cavell geschritten, ist wegen abführung der gefallenen Erbportionen alimentation der Jungfrauen und sonst folgendes zuforderst wollbedächtlich verabredet und geschlossen worden, als:

1) daß, wenn nach dem Willen Gottes eine oder die andern von denen Jungfern Schwestern vor der Handt verheirathet würde, auff solchen fall ihr auf **Judica ao. 83** **1000** Fl. von denen Herren Gebrüdern gezahlet und das übrige in **3** terminen abgeführt werden solle, und zwar die beyden ersten jeder mit **1000** Fl., den dritten und letzten aber mit **300** Fl. Und wie die Zinsen **ao. 82** auff **Judica** den anfang zu lauffen nehmen, also werden sie auch allemahl mit den Terminen abgeführet. Solte aber die Verheyrathung nicht sobald geschehen, wirdt die Bezahlung ihres Mütterlichen der Güter itzigen Beschaffenheit nach bis **ao 85** ausgesetzet, alsdan mit abführung des itztgedachten Mütterlichen terminsweise angefangen und in dreyen vollführet werden, das Väterliche aber bis zur, Gott gebe, glücklichen Verheyrathung in denen Gütern zinsbar bestehen bleiben solle.

2) Daß wan dem jüngsten Bruder ein theil der Güter fallen würde, derselbe nicht gehalten sein solle, vor **ao. 85** einen seiner Gebrüder deme seine portion an Geld gefallen, einen termin zu bezahlen, und dahingegen von gedachtem

jüngsten Bruder solchermaßen Geld fallen solte, die andern beyden, deme die Güter zugefallen, demselben gleichfals vor **ao. 85** keinen termin abzuführen gehalten seyn solle.

3) Daß, dafern sich zutragen möchte, daß einem von denen ältern Brüdern kein Gut anfiele, auff solchen fall derselbe, welchem es das glück gegönnet, dem andern auff **ao. 81** eintausend Gulden ausgeben solle.

4) Daß in regard der Herren Gebrüder alle Zahlungstermine den anfang nehmen in dem Jahr, darin sie vorhingesetzet und der ganze Post eines jeden von der Zeit an allemahl in 4 Jahren, und zwar allemahl in denen 3 ersten **1000** Fl., in dem letzten das **reliqvum** abgegeben werden solle, und zwar bey jedem das verfallene und lauffende interesse, so auf **Judica ao. 83** zum erstenmahl fällig ist.

5) Daß die Jungfrauen Schwestern, so lange sie unverheirathet sindt und bleiben, ingesambt der gebühr nach auff dem Hause Pansevitz freie Wohnung in bequemen Logamenten, auch danebst die Hölzung, an- und abfuhr nach der Kirchen und sonst nötigermaßen nebst der Feuerung und wärme ohne jenigen entgelt haben und behalten sollen.

6) Daß, weiln mehrgemeldte Jungfrauen auff dem Hause Pansevitz ihrem Stande nach notturfftiger weyse alimentirt werden, und derjenige Bruder, deme solches theill zukommt, solches auf gebührender maßen erweisen solle, demselben dahingegen jährlich 50 Fl. auff jede der Jungfrauen und auff dero jede auffwärterin 20 Fl. gut zu thun. Es bleibet aber allewege bei denen Jungfrauen die wahl, ob sie sich selbst von ihren Zinsen unterhalten, oder an des Brudern Tisch gehen wollen.

7) Daß auff Sterbesfälle eines oder des andern der Herren Gebrüder wegen dero Vatter Erbe und dessen halben theils Zurückfallung in das Lehn es allerdings bei mehrgedachten Vergleich je und allewege sein Verbleiben haben solle.

Wenn siebends von denen dieses Jahresrevenüen über die vorhingespecificirte Summe etwas übrig bleiben oder sich sonst etwas, so zum **Corpore bonorum** gehörig, es mag Nahmen haben, wie es wolle, auffgeben solte, wird solches nach Befindung gleichfals in 6 theile getheilet, wie auch, wan sich über die schon specificirte Schulde einige angeben sollten, selbe **pro qvota** von den gesambten zu bezahlen. Dahingegen aber auch Keiner jemandt der Creditoren ohne des andern Consens an sich zu handeln bemechtigett seyn solle.

Sonst ist achtens alles übrige, was an Mobilien vorhanden gewesen, als Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, Leinen, Betten und Bettgewandt, wie auch Vieh und fahrende Haabe, in gleiche Theile getheilet und durch die Cavell von einander gesetzet worden.

Worauff man neuntens zur Cavell der Güter geschritten, und ist gefallen Monf. Ulrich Adolph Geld, Monf. Ernst Detlof Pansevitz, und Adam Philip Vartzneviz, so alles mit Glückwünschung angenommen.

Schließlich haben nicht allein Herren Gebrüdere, denen die Güter gefallen, angenommen die Zahlung der abzuführenden Capitalien und Zinsen an den ältesten Herrn Bruder und Jungfrauen Schwestern ohnweigerlich **sub poena paratissimae Executionis** allemahl verschriebener maßen zu thun, besondern auch beide theile allen Exceptionen, Begnadungen und Wolthaten der Rechte, so woll **in genere** als **in specie** gäntzlich zu mehrer und steter festhaltung renuncijret und abgesaget, nebst der gemeinen **Regull. Generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit**; also das **tacitum pro expresso** zu halten.

Uhrkundlich ist dieser Receß darüber auffgerichtet und von allen Intereßenten, Herren Vormündern und Beyständen eigenhändlich unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Pansevitz, den 4. October **Anno 1681**.

Ulrich Adolph Krassow. E. D. Krassow. **(L. S.)** Wilcken Bergelase, in Vormundtschafft. **mppr.** **(L. S.)** Adam Philip Krassow. **(L. S.)** G. E. Norman, als Vormundt. **(L. S.)** B. v. Rahden, als Beystandt. **(L. S.)** Achatz Heinrich von Platen, als Beystandt.

Demnach über die ⅙ portion zweer Jungfern Schwestern, so in Vartzneviz angeschlagen, gekavelt, so sindt selbige bei der jüngsten gefallen. Dannenhero solches nachrichtlich anhero verzeichnet ist, und durch mich **Not. Publ.** attestiret wirdt.

So geschehen Pansevitz, den 5 October 1681.

U. Vezel, **Not. Publ.**
In fid. mppr.

A.

Specification der Schulde.

Herr Baltz. Burchard von Platen Capital	3285	Fl.	—	ßl.
Zinse bis 82 **Judica**	322	„	18	„
Fraw Krakevitzen Capital	1000	„	—	„
Zinse	200	„	—	„
Parsowen Kauffmanns-Rechnung	2062	„	16	„
Sehl. Krakevitz zu Postelitz Erben Capital	450	„	—	„
Zinse	62	„	12	„
Mons. Anton Norman Capital	800	„	—	„
Zinse	120	„	—	„
Derselbe annoch Capital	100	„	—	„
Zinse	15	„	—	„
Derselbe annoch aus einem Vergleich Cap.	200	„	—	„
Sehl. Hrn. Ph. Mart. Norman Erben Cap.	100	„	—	„
Zinse	15	„	—	„
Dieselben wegen bezahlter Zinsen	30	„	—	„
Sehl. Bürgerm. Weschen Erben Zinsen	10	„	—	„
Anna Marg. von der Lancken Capital	100	„	—	„
Hrn. Raven Barneckow Capital	100	„	—	„
Pastor zu Rappihn Capital	400	„	—	„
Zinse	30	„	—	„
Gingster Kirche Capital	666	„	16	„
Zinse	384	„	8	„
Rappinsche Kirche Capital	108	„	8	„
Zinse	108	„	8	„
Pastor zu Patzig Capital	100	„	—	„
Trenter Kirche Capital	166	„	16	„
Zinse	93	„	7	„
Tönnies Wittwe in Strahlsundt	50	„	—	„
Daniell Illieß Capital	200	„	—	„
Zinse	20	„	—	„
Elias Schloman	120	„	—	„
Heinrich Schloman	200	„	—	„
Pütter	165	„	—	„
Derselbe noch	40	„	—	„
Sehl. P. D. Krassowen Kind	100	„	—	„
Fr. Landr. von Rotermundt	12	„	—	„
Johan Harmes	25	„	—	„
Hr. Norman zur Helle	50	„	—	„
Hrn. Baltz. Burchardt von Platen Eheliebste	100	„	—	„
Die Weltzinsche	40	„	—	„
Alt Gesindelohn	150	Fl.	—	ßl.
New Gesindelohn bis ao 82	266	„	—	„
Der Glaser Klett	10	„	6	„
Jochim Steffen	80	„	1	„
Der Tischler	8	„	—	„
Der Leinweber Marten Teetz	138	„	7	„
Blehsendorff	23	„	16	„
Schmiedelohn	33	„	9	„
Sehl. Vict. Schelen Wittwe	60	„	—	„
Hr. Lieutn. C. D. Krassow	40	„	—	„
Summa	12962	Fl.	4	ßl.

B.

Extract
derer Schulde, so aus dieses Jahres Revenüen zu bezahlen:

Hr. Baltz. Burch. von Platen	114	Fl.	6	ßl.
Fr. Krakevitzen	100	„	—	„
Postelitzer Krakevitz	62	„	—	„
Sehl. Bürgerm. Weschen Erben	10	„	—	„
Pastor zu Rappin	230	„	—	„
Gingster Kirche	66	„	16	„
Rappinsche Kirche	10	„	—	„
Patziger Pastor	33	„	8	„
Trenter Kirche	9	„	—	„
Tönnies Wittwe	50	„	—	„
Daniell Illieß	20	„	—	„
Hinrich Schloman	200	„	—	„
Elias Schloman	120	„	—	„
Pütter	65	„	—	„
Der Glaser Klette	10	„	6	„
Sehl. P. D. Krassowen Kind	5	„	—	„
Fr. Landr. von Rotermundt	12	„	—	„
Joh. Harmes	25	„	—	„
Der Tischler	8	„	—	„
New Dienstlohn	68	„	16	„
Der Leineweber	60	„	—	„
Sehl. Hrn. Vict Schelen Wittwe	60	„	—	„
Parsowen	400	„	—	„
Summa	1739	Fl.	4	ßl.

Denen 3 Jungfrauen zur nötigen Ausgabe jeder 50 Fl. destiniret ..... 150 Fl.

C.

Auf Vartznevitz an Schulde repartiret:

Hr. Ba'tz. Burch. von Platen Cap.	3285	Fl. —	ßl.
Zinse	208	„ —	„
Eines Bruders portion mit denen 82 Fl. 6⅔ ßl. von denen Jungfr. Schwestern portion	3959	„ —	„
Rappinsche Kirche	206	„ 16	„
Zweer Schwestern ⅓ portion	2200	„ —	„
Auf eines Bruders portion dem Geldt fallen wirdt	1000	„ —	„
Parsowen	1140	„ 20	„
Summa	12000	Fl. —	„

D.

Auf Pansevitz:

Fr. Krakevitzen Cap.	1000	Fl. —	ßl.
Zinse	100	„ —	„
Parsowen	521	„ 20	„
Postelitzer Krakevitz	450	„ 12	„
Mons. Anton Norman	1235	„ —	„
Sehl. P. M. Norman Erben	145	„ —	„
A. M. von der Lancken	100	„ —	„
Hr. R. Barneckow	100	„ —	„
Pastor zu Rappin	200	„ —	„
Gingster Kirche Capital	666	„ 16	„
Zinse	317	„ 16	„
Patziger Paster	66	„ 16	„
Trenter Kirche Cap.	166	„ 16	„
Zinse	84	„ 7	„
Tönnies Wittwe	50	„ —	„
Dan. Jlließ	200	„ —	„
Pütter	140	„ —	„
Sehl. P. D. Krassowen Kind	95	„ —	„
Hr. Norman zur Helle	50	„ —	„
Hrn. Baltz. Burch. von Platen Eheliebste	100	„ —	„
Die Weltzinsche	40	„ —	„
Alt Geündelohn	150	„ —	„
New Geündelohn	197	„ 8	„
Joch. Steffen	80	„ 1	„
Die Berger Leineweber	101	„ 23	„
Schmiedelohn	33	„ 9	„
Mons. E. D. Krassow	40	„ —	„
Zu übertragen	6382	Fl. —	ßl.

Uebertragen	6382	Fl. —	ßl.
Auf eines Bruders portion dem Geld fallett	2959	„ —	„
Eines Bruders gantze portion	3959	„ —	„
Zweer Jungfr. Schwestern ⅔ portion ...	4400	„ —	„
Jüngste Schwester gantze portion	3300	„ —	„
Summa	21000	Fl. —	ßl.

Salvo errore omni praessert. calcul.

Die Urkunde ist auf 4½ Bogen Papier geschrieben. Sie hat durch häufigen Gebrauch mehrfach gelitten und ist später neu geheftet. Die Siegel sind sämmtlich in rothes Siegellack abgedruckt Die Gebrüder Ulrich Adolph und Adam Philipp Krassow haben sich eines und desselben Siegels, wie es scheint eines Siegel-Ringes, bedient. Es ist achteckig. Der längs getheilte Schild ist unten abgerundet; die vordere Hälfte zeigt den halben, vorwärts gekehrten, an die Theilungslinie gelehnten Stierkopf, die hintere Hälfte 9 Kleeblätter, 3. 3. 3. Der gekrönte mit Helmdecken gezierte Helm zeigt zwei mit den Schneiden einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken je mit 4 Pfauenfedern besteckt ist. Neben denselben stehen die Buchstaben **H. M. K.** — Es ist Tab. **XIII. No. 24.** abgebildet. — Das Siegel des G. E. Normann ist zu **No. 423.** beschrieben. — Das Siegel des B. v. Rahden ist achteckig. Der runde Schild zeigt in einem Kreise von **14** Kugeln (richtiger Rosen) zwei in ein Andreaskreuz über einander gelegte Streithammer, die sich auf dem gekrönten, mit Helmdecken gezierten Helm zwischen zwei Schwertklingen (Pfauenfedern?) wiederholen [1]. — Das Siegel des Achatz Hinrich v. Platen enthält das gewöhnliche Platensche Wappen.

No. 427. Anno 1686, zu Pansevitz, den 20. Januar.

Adam Philipp Krassow überläßt das ihm in der Erbtheilung zugefallene Gut Varßnevitz

1) Micräl beschreibt das Rahdensche Wappen im 6ten Buch seines „Alten Pommer Landes." Führen zween Streithammer, ins Kreutz gelegt, und etliche Rosen umher. Auf dem Helm aber zwischen solchen Streithammern einen Federbusch von Pfauen.

c. p. an seinen ältesten Bruder Ulrich Adolph.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Im Nahmen der Hochheiligen Drey-Einigkeit.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglichen, absonderlich dehnen daran gelegen, nachdem des weyland wollgebohrnen Hrn. Christian Krassowen auff Pansevitz ꝛc. Erbherrn gesambte hinterbliebene Kinder nach absterben dero hertzviel-geliebten Fr. Mutter den 4ten **Octobris** des verwichenen 1681sten Jahres zur Theilung der nachgebliebenen Verlassenschaft geschritten, und durch des Höchsten direction sichs also gefüget, daß dehnen beiden jüngsten gebrüdern die Güter, dem eltesten aber geld gefallen, und aber **in specie** Monf. Adam Philip der jüngste hienegst entschlossen, das ihm angefallene gut Varßnevitz **cum pertinentiis** dem ältesten Bruder Monf. Ulrich Adolph aus bewegenden Uhrsachen hinwieder zu überlassen und in dessen Cavell zu treten, daß demnach in gegenwart und mit Consens der Herren Vormünder am untergesetzten Jahr und Tage deshalb folgender Vergleich beredet, verabredet und beschlossen worden. Als Anfangs und zuerst überläßet Monf. Adam Philip seinem Bruder Monf. Ulrich Adolphen das Gut Varßnevitz mit allen zubehörigen, also und dergestalt, wie es ihm bei der vorgewehsenen Cavell vermöge des darüber schrifftlichen auffgerichteten recesses zugefallen, und tritt ihm solches mit allem daran habenden Rechte beständigster maßen ab.

Dahingegen und fürs (2) Monf. Ulrich Adolph solches nicht allein beständigst acceptiret, besondern auch seinem Bruder Monf. Adam Philip seine geldt Cavell, wie selbe nach dem vorangezogenen Theil Receß ihm zugefallen und Bewand, überläßet und bestermaßen Rechtens cediret.

Danegst aber und fürs (3) verspricht Monf. Ulrich Adolph diesem seinen Bruder von dem abtritt sothanen Lehns bahr zu erlegen 500 Fl. Vorpommersch, als diesen instehenden Winter 250 Fl. und künfftig Jahr im Winter abermahl 250 Fl., doch mit dem Bedinge und ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wen nach Gottes willen wieder verhoffen Monf. Adam Philip ohne Leibes-Lehns-Erben versterben möchte, solche 500 Fl. hinwieder an ihm verfallen seyn und von den negsten Erben bezahlet werden sollen.

Worauff den und führs (4) Monf. Adam Philip, nachdem er solches geschehen läßet, sich gleichfalls mit beliebe des Hrn. Brudern **per expressum** reserviret, daß man dieser ebenfals ohne Leibes-Lehns-Erben abgehen würde, er hinwieder sonder restituirung des recompens der 500 Fl. in seine ihm itzt überlassene Cavell und Recht treten wolle und solle.

So viell aber fürs (5) betrifft alles Vieh und Fahrnüß, Aufffaath, Brodtkorn und übrige Mobilien ingesambt, so auff dem Hoffe Varßnevitz vorhanden, sindt selbe nicht in diesem Vergleich begriffen, dannenhero auch selbe nicht tradiret sindt, sondern bleiben Monf. Adam Philip seinen aus Schweden gethanem Begehren nach zu eigenthümlicher disposition itzt und allewege vorbehalten.

Im übrigen und fürs (6) bleibet es in allen unverändert bei dem mehr beregten Theill-Receß und prästiret ein jeder nach dessen Einhalt, was er **permutatis permutandis** zu prästiren schuldig ist.

Schließlich haben zu unverbrüchlicher Haltung Vorigen insgesambt beide Partheyen allen Ausflüchten, Begnadungen und Wollthaten der Rechte, wie die auch Nahmen haben und schon erdacht sindt, auch noch ersonnen werden mögen, so woll ins Gemein als absonderlich gantz und gar sich wollwissendlich verziehen und begeben, — nebst der gemeinen Rechts-Regull: daß gemeiner Verzicht nicht gelte, wan nicht der absonderlicher vorhergegangen, also daß das nicht gesagte führ das ausdrückliche zu halten. Alles bei adelichen Ehren und brüderlichen Treuwen.

Uhrkundlich ist dieser Permutations-Receß schrifftlich darüber auffgerichtet und von beyden parten nebst Herren Vormündern und dem übrigen Bruder, Herrn Lieutnand Ernst Detloff eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Pansevitz, den 20. January **Anno 1686.**

(L. S.) A. P. Kraſſow. **(L. S.)** Ulrich Adolph Krassow. G. C. Norman, als Monf. Adam Philip Krassow Vormunt. E. D. v. Krassow.

Die Gebrüder A. P. und U. A. Krassow haben die auf zwei in einander geheftete Bogen Papier geschriebene Urkunde mit ein und demselben Petschaft besiegelt. Dasselbe ist rund; der runde Schild ist längs getheilt. Rechts ein mit dem Halse aus der Theilungslinie hervorgehender gekrönter Ochsenkopf, links ein durch einen Querbalken getheiltes Feld; über und unter demselben je 9 Kleeblätter, 3. 3. 3. Der mit sehr sauber ausgeführten Decken gezierte

gekrönte Helm zeigt zwei mit den Schneiden einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken je mit 7 Pfauenfedern besteckt ist, zwischen denselben steht auf einem Handgriff ein Pfauenwedel. Das Siegel ist Tab. **XIII. No. 25.** abgebildet.

No. 428. Anno 1687, zu Stralsund, den 13. Octbr. rc.

Ehe=Beredung zwischen dem Lieutenant Ernst Detlof von Krassow auf Pansevitz rc. und dem Fräulein Auguste Wilhelmine Edlen von Wolffrath.

Aus einer Abschrift im Haus=Arch. zu Pansevitz.

Im Nahmen der hochgelobten heyligen Dreyfaltigkeit

Ist dem großen Gotte, als Stiffter des heiligen Ehestandes zur ehren, beyder contrahirender Theile mehrern auffnehmen und stifftung mehrer Freundschafft, mit Consens und Bewilligung beyderseits respective Frau Mutter und nechsten Verwandten zwischen dem wohlgebohrnen Hrn. Lieutenant Ernst Detloff von Krassow, Erbherrn auf Pansevitz, Varsnevitz und Güstin, als Herrn Sponso an einem, und der auch wohlgebohrnen Augusta Wilhelmina Edlen von Wolffrathin, als verlobten Braut, am andern theile nachgesetzte Eheberedung beliebet und beschlossen.

1) Wollen beide verlobte Persohnen das christliche werk, daß sie mit dem lieben Gott angefangen und placitiret, durch die priesterliche Einsegnung nunmehro vollenziehen, auch eines des andern, so lange Gott ihnen das Leben fristet, hertzlich lieben und ehren, auch was der grundgütige Gott in wehrenden Ehestande schicken wird, in allen begebenheiten, die die Güte des Höchsten jedesmahl glücklich sein lassen wolle, vor willen und gut nehmen, eins dem andern ertragen helfen, umb so viel mehr, ihnen selbst zum Trost und erwünschter Vergnügung die zeit ihres Ehestandes durch Beystand Gottes zubringen.

2) Die wohlgebohrne Frau Mutter, Frau Anna Clara gebohrne von Ußlar, Edle von Wolffrathin, constituiret und giebt ihrer Tochter, der wohlgebornen Edlen von Wolffrathin, dem Sponso zu bester Sustinirung **onerum matrimonii** zwölff Tausend Reichsthaler, davon die Helffte **loco dotis**, die andere Helffte anstatt der Paraphernalien gerechnet sein soll. Ueber das laut beigefügter Specification an geschmück, Kleider und Leinen, Gold und Silber, oder was sie ihr sonst aus mütterlicher Affection zu kehren wird.

3) Dagegen wohlgemeldter Herr Sponso seine vielgeliebte Braut und künftige Ehefrau, nach volfürtem Beylager mit einer Morgengabe von tausend Reichsthaler und landesgewöhnlicher Verbesserung auff oben gesetzte Ehegelder himwieder versorget.

4) Was vierdens solchergestalt dem Hrn. Sponso **dotis nomine** zugebracht oder dessen Verlobten durch weiter Erbfälle erwachsen möchte, solches wie er es zu seiner Güter=Verbesserung oder Erweiterung und also zu beider Theile nutzen und Wollfarth anzuwenden befugt, so versichert er auch solches alles, mit seinen Güttern, wie es rechtens und Gewohnheit halber zum beständigsten geschehen kan und mag.

5) Solte dan der liebe Gott in diesem Ehestande sterbfälle kommen lassen, die die Güte des Höchsten nach seiner Gnade lange verhüten wolle, und es betreffe den Hrn. Sponsum und künftigen Maritum zuerst, wen solcher Casus unbeerbt, so nehmen die wohlgebohrne Auguste Wilhelmina Edle von Wolffrathin ihre **dotem** und was sie sonst ererbet und zugebracht, zurücke, hat auch den genuß von vorgeschriebener verbesserung, die Morgengabe und was ihr als einer adelichen Wittwen an Vieh und fahrender Habe, Kutsche und Pferden gehörig, was ihr von dero Eheliebsten vor oder instehender Ehe geschenkgt oder sonst vermachet sein möchte, empfänget und behält sie **proprietatis jure** nach den adelichen Privilegien und Wollinschen Landtages=Abschieden.

6) Betreffe aber solche Todesfall die vermählte edle von Wulffrathin zum ersten, so ist durch diese **Pacta** beliebet und beschlossen worden, daß auff den unbeerbten fall dem Herrn Sponso, was dieselbe an Möbeln, Gold, Silber und Kleinodien verlassen, imgleichen was sie ihm geschenket, wie auch die Helffte von dem Ehegelde und Paraphernalien **vi pactorum dotalium** eigenthümlich verbleibe.

7) Es ist aber beyderseits Eheleuten frey und unbenommen, wan sie durch testamentliche Disposition, was sie einander verschreiben, verbessern, oder das übrige gar schenken und geben wolten, immaßen ihnen solches durch diese **pacta** unbenommen, vielmehr ausdrücklich reserviret sein soll.

Uhrkundlich und zu mehrer Festhaltung renunciiren beide contrahirende Theile allen und jeden beneficien und wolthaten, so ihnen himwieder zu staten kommen könnten oder möchten, **in specie rei non sic sed aliter gesta, fraudulentae persuasionis, simulati Contractii** und wie es

sonst Nahmen haben mag, insonderheit der gemeinen Rechts-regull **quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis praecesserit.** Und haben sowoll beyde Contrahenten als dero hiezu **in specie** erbetene Herren Gezeugen und Beyständе diese **Pacta** eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebohrnen Pettschafren corroborirt. So geschehen Stralsund, den achtzehenden **Octobris Anno** tausend sechshundert achtzig sieben.

(L. S.) Anna Clara Wittbe Edle von Wolffrabhen, geb. von Ußlar. E. D. Krassow. B. A. Krassow. **(L. S.)** A. P. Krassow. Rahben, zum gezeugniß, als erbetener Beystand von der Fr. Wittwen von Wolffrathin. **(L. S.)** J Clinkowström. G. E. Norman, zum Gezeugniß. **(L. S.)**

Daß zwischen der wohlgebohrnen Fr. Anna Clara Edlen v. Wolffrathin, gebohrne v. Uslar, als Frau Schwiegermutter und dem wohlgebohrnen Hrn. Ernst Detloff v. Krassow, als Schwiegersohn, verabredet, daß unter den **12000** Rthlr., so in der Ehestiftung genennet, zu verstehen, die gantze Mitgabe als **10000** Rthlr. in bahrem Gelde und den Ring, Kleinodien, geschenk, Silber, Betten und Leinen und was sie ihrer Jungfer Tochter sonst gegeben, auff **2000** Rthlr. gerechnet, solches ist zu mehrerer gewißheit von (beiden) seiten unterschrieben. So geschehen Stralsund, den **13.** Febr. **Anno 1689.**

Wittwe Edle von Wolffradt, geb. v. Uslar. Krassow.

Als ich mir oben wegen der Verbesserung nicht expliciret, so ist dieses meine meinung, daß ich auff die **10000** Rthlr. fünf Tausend verbesserung gestehe, welches zur Nachricht hierunter setzen wollen.

Stralsund, den **8.** April **Anno 1694.**

Alß die Wohlgeborne Fr. Residentin Anna Clara v. Uslar Edle v. Wolffrathen, meine hochgeehrte Fr. Schwiegermutter, wegen meiner Eheliebsten, der wohlgebohrnen Jungfr. Augusta Wilhelmina Edle v. Wolffrathen, die in denen zu Stralsund unterm **18.** October **1687** auffgerichteten Ehepacten versprochene **12000** Rthlr. davon **10000** Rthlr. contant zum Brautschatz, und für die beiden übrigen der Ring, Gold, Silber, Kleider, Betten, Leinen und andere Paraphernalien gerechnet, an mich zu Endesbenandten **dato** richtig woll vergnüget, so bescheinige und quitire solchen Empfang hiedurch in der allerbesten Form Rechtens, mittelst eigenhändiger Subscription und beigefügten, meinen angebohrnen Pittschafft.

So geschehen Stralsund, den **18.** October **1687.**

E. D. Krassow.

No. 429. Anno 1688, zu Pansevitz, den 4. Juli.

Ulrich Adolph Krassow verkauft sein Gut Varsnevitz an seinen Bruder Ernst Detloff.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Im Namen der hochheyligen Drei-Einigkeit

Sey hiemit kundt und zu wissen jedermänniglichen, absonderlich dehnen daran gelegen, als hiebevor nach dem **in anno 1681** auff Pansevitz vorgewesenen Erbtheilung zwischen zween Gebrüdern, dehnen von Crassowen, als Mons. Ulrich Adolph und Mons. Adam Philip, ein gewisser Vergleich dahin getroffen, daß dieser jenem, daß ihm durch die Cavel zugefallene Gutt Varßnevitz **cum pertinentiis** hinwieder überlassen, nunmehro aber geregter Mons. Ulrich Adolph aus gewissen dazu bewegenden Uhrsachen wiederumb geresolviret hatt, selbiges Gutt auf seinen Bruder, Hrn. Lieuten. Ernst Detlof ferner zu transferiren, daß demnach am untengesetzten Jahr und Tage folgender Vergleich zwischen ermeldeten beiden Gebrüdern deshalb beredet, verabredet und geschlossen worden.

Anfangs und zuerst überläßet Mons. Ulrich Adolph seinem Bruder, Herrn Lieutn. Ernst Detlof das Gut Varßnevitz mit allen Pertinentien nach maß und weise, wie Er solches von seinem Bruder — empfangen, und trit ihm solches mit allem daran habenden Rechte ab.

Wohingegen fürs (2) Hr. Lieutn. Ernst Detlof solches nicht allein — wollwissend und bedächtlich acceptiret und genehmet, besondern auch verspricht und sich gefallen läßet, mehr beregtes Gutt Varßnevitz vermöge Theilrecceß anzunehmen und zu bezahlen.

Ferner aber fürs (3) und absonderlich machet er sich anheischig, Mons. Ulrich Adolph sofort beim antrit wegen seiner Erbportion und übrig liquitirten **sub A.** ange-

schriebenen Cessionen auff einem Brette richtig zu bezahlen, die Summa zu 6292 Fl. 20 ßl., daß übrige aber an die auff dem Gute haftende Creditores abzuführen, als welches deshalb darinnen verbleibet.

Wobei aber (4) mit beliebet und Monf. Ulrich Adolph ausdrücklich vorbehalten, daß wen über Verhoffen nach des Höchsten Willen Hr. Lieutn. Ernst Detlof ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen möchte, ihm alsdan alle dasjenige, was nach Maaßgebung der Rechte und dem Erb-Vertrage einem durch geldt abgetheilten Bruder **jure successionis** oder sonsten zukommen könte oder möchte unweigerlich zufallen solte.

Betreffend (5) alles auff dem Hoffe Varßnevitz befindliches Vieh und Fahrniß, Aussaat, Brodkorn und übrige Mobilien ingesambt, sind selbe diesem Vergleich nicht eingeschlossen, dannenhero auch selbe nicht übergeben sind, sondern bleiben Monf. Ulrich Adolph Krassow zur freien und eigenthümlichen Disposition jetzt und allewege vorbehalten. Und ist beliebet, daß ihm beim abtritt durch die dazu behörige Unterthanen seine Sachen an den Orth, wohin er sie begehret, transportiret werden sollen.

Uebrigens fürs (6) bleibet es in allem unverändert bei dem mehrberegten Theilreceß, und sistiret ein jeder nach dessen einhalt, was er **permutatis permutandis** zu prästiren schuldig ist.

Schließlich haben zu stet- und fester Haltung vorgebender allen beide contrahirende Partheyen allen der Rechte, Ausflüchte, Begnadung und Wollthaten, wie selbe schon erdacht oder annoch auf die Bahn kommen möchten, so woll insgemein als absonderlich renuncijret, nebst der gemeinen **Regull. Generalem renunciationem non valere nisi specialis praecesserit**, und daß **tacitum** allewege **expresse posito** zu halten. Alles bei adelichen Ehren und brüderlichen treuen.

Uhrkundlich ist dieser Receß darüber schrifftlich auffgerichtet, auch von beiden parten eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen **Anno 1688**, den 4. July auf dem Hoffe Pansevitz.

(L. S.) U. A. Krassow. E. D. Krassow.

A.

Specification dessen, was Monf. Ulrich Adolph Krassow auf Varßnevitz zu fordern hat:

Aus brüderlichem Vergleich nach der Theilung	3959 Fl.	— ßl.
Wegen der seel. Schwester Erbschaft	660 „	— „
An Herrn Obristl. Klinkenströhm	100 „	— „
An den Kauffmann bezahlet	1140 „	20 „
Der Rappinschen Kirche alte Zinsen bezahlet	34 „	— „
Wegen Anbauung des Stalles	400 „	— „
Summa	6292 Fl.	20 ßl.

(L. S.) E. D. Krassow.

Das runde Siegel des U. A. v. Kr. ist in schwarzes Lack gedruckt. Der unten abgerundete Schild ist längs getheilt. Rechts ein durch die Theilungslinie halbirter Ochsenkopf, links 9 Kleeblätter 3. 3. 3. Der mit herabhängenden Helmdecken geschmückte Helm zeigt 2 mit den Schneiden einwärts gekehrte Sicheln, deren Rücken je mit 4 Pfauenfedern besteckt. Es ist Tab. **XIII. No. 26.** abgebildet.

No. 430. Anno 1693, zu Stettin, den 20. Decbr.

Die Pommersche Ritterschaft verwendet sich bei der Regierung um Allerhöchsten Orts für alle begangenen Lehnfehler einen General-Pardon zu erwirken. Präsentirt d. 4. Januar 1694.

Aus dem Original im Lehns-Archiv. Aeltere Lehnacten des Geschl. v. Kr. No. 12. f. 5 — 8.

Memorial

an Seine Hochgräfl. Excell. und an die Königl. Regierung.

Eß haben Hinrich Ulrich und Adam Martin Gebrüdere [1]) von Krassow, wie auch Jürgen von Krackevitz sich bey der Ritterschaft vernehmen laßen, welchergestalt sie ihre altväterliche Stam-Lehne zu muthen willens, aber zur abstatbung deß Lehn Eydeß nicht admittiret, sondern vermittelst Bescheideß vom 11. December 1693 abgewiesen weren: wobey sie zwar den von der Königl. hochpreyßlichen Regierung theilß angemerkten, theilß vieleicht weiter anmerkenden „Lehnfehler" agnosciren, jedoch danebst

1) Sind nicht Gebrüder sondern Gevetter. Anmerk. der Lehns-Canzlei.

unterthänigst contestiren, daß, wann sie gleich keine Entschuldigungsursachen darinn, daß ihre Güther nicht zu Ihrer freyen disposition, sondern in der Creditoren Hände gestanden, finden möchten, sie dennoch an der allerunterthänigsten Liebe, Treue undt Pflicht, womitt sie ihrem allergnädigsten Könige und Lehn-Herren verbunden sein, im geringsten nichtes verfehlet hätten, darumb die Ritterschafft ersuchet, ihnen mitt einer unterthänigsten **jntercession** beyzutretten undt umb condonirung des begangenen Fehlerß für sie zu bitten. Wann nun ohne deme auch viele andere Lehnleutte, welche gleichergestalt abgewiesen worden, ihren begangenen Lehnfehler erkennen, ob zwar die Ritterschafft, vermittelst dieser ihrer unterthänigsten **jntercession**, so thane fehler zu justificiren nicht gemeinet ist: alß sie dennoch verhoffet, eß werde allergnädigst, gnädig und hochgeneigt considerirt werden, nicht nur allein, daß die sonst rigoureuse Bestraffung der beschriebenen Lehnrechte durch die allgemeine Praxin und Usanz geändert, und in eine leidliche Geldtbuße verwandelt worden, welche dennoch nicht leicht erigiret wirdt, wenn der Lehnmann sich zu muthen gestellet, ehe und bevor er wegen versessener Zeitt von dem Lehnherren gerichtlich besprochen wirdt, sondern auch fürnemlich, daß hie im Lande die vielfältige Kriegsrecidiven dieses Seculi, und die dadurch auff die Lehne überall angewachsene große Schuldenlast die meisten Lehnsfolger in Zweiffel setzet, ob sie und die ihrigen der ihnen angestammeten Lehne sich jemahlen zu erfreuen haben werden, dahero die zur Muthung erforderte Kosten scheuen, zugeschweigen, daß die Lehne in dehnen bisherigen sehr schweren Zeiten meistentheils gantz vercontribuiret worden, und manchen die wahre Armuht ab- und zurücke gehalten **praestenda** zu prästiren. Solchemnach bittet die Ritterschaft gehorsambst, Es wolle Seine Hochgräffl. Excell. und die Königl. Regierung hierin zu einem General-Pardon für die säumige Lehn-Leutte gnädig und hochgeneigt incliniren und denselben bei Ihrer Königl. Maytt. als allergnädigsten Landes- und Lehnherren zu wege zu bringen, dero hohe **officia** anwenden und interponiren, welches sambt denen pardonnirten die gantze gehorsahme Ritterschafft mit allerunterthänigstem Dancke zuerkennen und zu preisen nimmer unterlassen will. Sonsten wollen sich auch solche Fälle finden, darin, wann ein **agnatus** ehe und bevor ihm das Lehn wirklich anstammet und dessen **Possess** eröffnet wirdt, die gesambte Handt daran erwerben will, dafern dieses nach Veränderung des Lehn-Herren und Besitzers nicht **intra legalem terminum** geschiehet, alsdann der **agnatus** abgewiesen werde, als hette er seiner schuldigkeit verfehlet,: jumaßen dann Hans Jochim von Sydow sich beschwehret, daß ihm dergleichen durch den **sub signato** Stettin den **11.** December **1693** ertheilten Bescheidt wiederfahren sey, da er doch an seinem altväterlichen Lehne nur die gesambte Handt zuerwerben gesuchet hette, das Lehn selbsten aber ihm noch zur Zeitt nicht angestammt wehre.

Nun ist zwar nicht ohne, daß nach den besonderen Sächsischen Lehnrechten alle **agnati** und Lehnvettern die gesambte Handt zu haben und zu erneuern schuldig sein, so offt dieselbe durch des Lehnherren oder Lehnmans und Besitzers absterben oder sonsten gebrochen wirdt.

Gleich wie aber solches **jus locale** von den gemeinen Lehnrechten gantz abstimmig und in diesem Hertzogthumb niemahlen recipiret ist, alwo hierin die gemeinen Lehnrechte obtiniren, welchennach kein Lehnvetter gehalten ist, sein altväterliches Stamlehn zu muthen, ehe und bevor ihm dasselbe wirklich angestorben oder sonst angestammet ist, indessen gleichwoll ihme allezeit frey stehet, die gesambte Handt daran zu erwerben, wann nur die Lehnvetterschafft erwiesen, alsdann die gesambte Handt allhie im Lande jedesmahl gesuchet und ertheilet wird, nicht als wenn dieselbe zur Lehnsfolge nothwendig were, sondern nur dadurch die Posterität des oft durch die lange Zeitt und sonst schwer werdenden Beweises der Lehnvetterschafft zu entladen, in deme zur Lehnfolge nur eins oder das andere nötig ist, nemlich daß derjenige, welcher in ein erledigtes altväterliches Lehn succediren will, entweder die Lehnvetterschaft oder die daran vorhin erworbene gesambte Handt erweyse, gestaltsahm solches aus dehnen Landes-Privilegiis klärlich zu ersehen ist, da dieselbe verordnen, daß dehnen Vettern, die nur mit dem negst abgegangenen Lehnsbesitzer von einem Nahmen, Schildt, Helm und Gebuhrt zu sein, beibringen, die von einem Stamme erworbene Lehne verliehen werden sollen, ob sie gleich daran vorhin die gesambte Handt nicht gehabt, oder fals sie diese vorhin erworben hetten, darauff ohne andere Requisiten die rechtmäßig gesuchte Belehnung des erledigten Lehns ihnen zu ertheilen sey. Die gesambte Handt aber an ein altväterliches Lehn kann allezeitt erworben werden, wann nur derjenige, der sie zuerst zu vorbedeu-

tetem Ende erwerben will, darthut, daß er a **primo acquirente** herstamme. Gleich wie nun gedachter Hans Jochim von Sydow vermeinet, daß dieses der Casus sey, worin er versire, fals dasselbe sich also befünde, und er dennoch wieder verhoffen darumb, daß er die gesambte Handt nicht eher erworben und gesuchet hette, abgewiesen were, würde die Ritterschaft dasselbe als ein wieder die Disposition der gemeinen Lehnrechte und dieses Landes-Privilegien und Gewohnheit anlauffendes allgemeines **gravamen** gehorsambst zu verbitten und dahin zu intercediren haben, daß so woll gemeldten Hans Jochim von Sydow, als andere die a **primo acquirente** herstammen, zur Erwerbung der gesambten Handt allezeit auff begehren verstathet werden mögen, worüber man Seiner Hochgräffl. Excellenz und der Königlichen Regierung gnädige und hochgeneigte Erklährung gehorsambst und dienstligst bittet.

Stettin, den 20. December 1693.

Königliche Pommersche Ritterschafft.

No. 431. Anno 1694, zu Marlow, den 7. Febr.

Ernst Krassows Erklärung, daß er bei der Huldigung im Jahre 1663 zugegen gewesen und dort für sich und seine vier Brüder seine altväterliche Lehne empfangen.

Aus dem Orig. im Lehns-Arch. A. L. A. **No. 12. f. 14.**

Ich zu Ende eigenhändlich Unterschriebener urkunde und bekenne hiedurch, daß bei der zu Wolgast **in Anno 1663** Ihro Königl. Maytt. zu Schweden, unserm anjetzo Gottlob glücklich regierenden Könige und Herrn, von Dero gesammten Devotesten in Rugien und Pommern wohnhaften Vasallen und Lehnleuten in schuldigster Unterthänigkeit präsentirter und abgestatteter Erbhuldigung, ich nebenst andern meinen Vettern, den von Krassowen, vor mich sowohl, als vor meinen jüngeren und damals noch unmündigen Brüdern, namentlich Friedrich Adam, Hinrich Ulrich und Carl Anton denen von Krassouen, Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maytt. den schuldigen Lehneid zu Wolgast geschworen und darauff in Ihrer Königl. Maytt. Namen durch des damaligen, jetzo hochseeligen Herrn Reichs-Admirals Wrangels, weilandt Hochgräfl. Gnaden und Excell., in Gegenwart der andern zu dem Einrichtungs-Werk verordneten Herren Commissarien, mit gebührlichen Solennitäten, **specifice** mit Angreifung dero Huths, mir gleich andern meinen Vettern, alle angestammete altväterliche Lehne drauf alsfort conferiret und verliehen worden, da ich dann auch zwar um einen Muthzettel instantz gethan, allein wegen Vielheit anderer drum zugleich Anhaltender, auch Nothwendigkeit meiner zu beschleunigenden Rückreise, selbigen so wenig damals, in so enger Frist meines Daseins, als nachgehends bei meinem Abwesen zu erhalten vermocht. Welches nicht allein mit andern noch lebenden Edelleuten, so bei dem Huldigungs-Acte mich gesehen, sondern auch vornemlich mit meinem körperlichen Eid, auf Begehren dazu, allemal bereit und erböthig bin (zu erherten). Urkundlich hab auf Begehren meines geliebten Bruders Hinrich Ulrich von Krassouen diesen attestirenden Schein **in forma probante** eigenhändlich unterschreiben sollen und wollen.

Geschehen zu Marlow, den 7. **Februarii Anno 1694.**

Ernst Krasso.
Mein Eigen Handt.

No. 432. Anno 1694, zu Stralsund, den 4. Juli.

Ehe-Beredung des Capitains Adam Philipp von Krassow mit dem Fräulein Anna Hedwig Edlen von Wolfrath.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Im Nahmen der Hochheiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen

Kundt und zu wissen, daß durch Göttliche Providentz auch vorgepflogenen reiffen Raht beyderseits hochadelichen Familien zwischen dem wolgebohrnen Hrn. Capitain Adam Philip von Krassau und Sponso an Einem, und des wolgebohrnen Herrn Adolph Edlen von Wolffrathen, Ihre Kayserl. Maytt. weyland wolbetrauten Rahts und Residenten hinterbliebene Frau Witwen, der wolgebohrnen Frau Anna Clara Edlen von Wolffrathen, gebohrne von Uslar, an staat und von wegen dero hertzgeliebten Fräulein Tochter und Braut, der Wollgebohrnen Anna Hedewich Edlen von Wolffrathen am andern Theile, ein christlicher Ehebund auffgerichtet und geschlossen.

1) Wie dieses im Nahmen Gottes angefangene christliches Ehewerk fordersahmst durch priesterliche Einsegnung zu

vollenziehen, also seyn beide verlobte Persohnen des beständigen Fursatzes, so lange Gott das Leben fristet, einander zu lieben und zu ehren, was die Güte des Höchsten ihnen wird zuschicken, für gut und willen zu nehmen und in solchem Hertz vergnüglichem Vertrauen durch Gottes Gnade die Zeit ihres Ehestandes zuzubringen.

Vermeldte Frau Mutter und Residentin verspricht Ihrer hertzliebsten Fräulein Tochter und Braut zur Aussteuer mit Zugeben zwölfftausend (12,000) Reichsthaler, davon zehntausend (10,000) Reichsthaler zum Brautschatze, und die übrigen 2000 Reichsthaler staat eines Ringes, Diamanten, Perlen, Gold, Silber, Kleyder, Betten, Leinen und ander Paraphernalien sollen gerechnet seyn.

3) Der Herr Bräutigam verspricht hingegen Seiner Hertz-Liebsten und künfftigen Ehegenossin eine Morgen-Gabe von tausend (1000) Rthlr. und die Verbesserung obiger Ehegelder mit fünfftausend (5000) Rthlr.

4) Wann nach Gottes unerforschlichen Willen der Herr Capitain Krassau vor seiner Eheliebsten mit Tode abgehen und sie dadurch in den Wittwen-Stand gesetzet werden solte, hat dieselbe abzufordern ihre gantze **Dotem**, derselben **augmentum** und übrigen gesambte **illata etc.**, die Morgen-Gaben und was vor oder in wehrender Ehe derselben von ihren Hertzliebsten geschenket, desgleichen hat dieselbe ferner zu genießen, was sonsten überdem die Pommerschen Rechte und Gewohnheiten einer adelichen Wittwen beylegen.

5) Zu Versicherung obiger **praestendorum** an seiner geliebten Gespons stellet der Hr. Bräutigam hiedurch zur **Hypotheca** von seinen Gütern beweg- und unbeweglichen so viel hierzu von nöhten.

6) Solte aber diese vermählte Edle von Wolffrathen zuerst und vor ihrem Eheherrn und zwar ohne mit demselben erzeugte und noch lebende Leibes-Erben Todes verfallen, so behält alsdan der Hr. Wittwer den halben Brautschatz und nach obigem Anschlage à 2000 Rthlr. an Paraphernalien, desgleichen was seine Eheliebste vor und in stehender Ehe erweißlich an ihm geschenket.

7) Auch ist beiderseits Eheleuten frey und unbenommen, dasjenige, was sie einander verschreiben oder geschenket, hiernegst durch testamentliche oder andere Disposition mit Maßgebung der Rechte zu verbessern.

8) Zu mehrer Festhaltung dessen, was hierunter **hinc inde** pacisiret, renuncijren beide Theile allen und jeden hiewieder zu staten kommenden Ausflüchten, **in specie doli, metus rei non sic, sed aliter gestae, fraudulentae persvasionis**, und wie dieselbe mehr Nahmen haben, keine davon ausbescheiden, **ita ut omissa pro expressis habeantur**, nebst dem bekandten **qvod generalis renunciatio non valet, nisi specialis praecesserit.** Uhrkundtlich haben sowoll Contrahenten als dero hierzu erbetene Herren Beyständе und Gezeugen gegenwertige Ehe-Pacta eigenhändig unterschrieben und mit dero angebohrnen Pettschafften bestärcket. Geschehen in Stralsund, den 14. **Martij Anno** 1691.

(L. S.) Wittbe Edle von Wolffrat, geb. v. Uslar.
(L. S.) Krassau. G. E. Norman, zum Gezeugnuß.
(L. S.) E. D. Krassow. **(L. S.)** J. Klinckoström.
(L. S.) U. A. Krassow.

Sämmtliche Siegel, mit Ausnahme des von J. Klinckowström, sind in rothes Siegellack abgedruckt. Das Siegel der Wittwe von Wolffrath ist der Abdruck eines achteckigen Siegelringes, der genau das Wappen zeigt, welches dem Herrn Adolph von Wolfrath von Kaiser Leopold **I.** mittelst Diploms d. d. Eberstorff, den 11. October 1670 verliehen worden: ein quadrirter Schild, dessen 1stes und 4tes Feld Silber. Im 1sten Felde auf einem grünen Rasenboden ein mit den Vorder-Pranken ausgestreckt liegender gelber Löwe, im 4ten Felde ein grauer, hinter einem Palmbaum hervor laufender, rechts gewendeter Wolf. Das 2te und 3te Feld sind dunkelfarbig (? bräunlich), in beiden steht auf einem Felshügel eine Burg (? ein runder mit Zinnen versehener Thurm). Auf dem Schilde stehen 2 offene Tournier-Helme mit Königl. Kronen „und einer gelben mit roth und Gold gesprengten Helmdecke" (in der Abbildung ein rother mit goldenem Stück gefütterter Wappen-Mantel). Aus der Krone des 1sten Helms geht ein links gewendeter wachsender Löwe, aus der des 2ten eine auf einem felsigen Hügel stehende Burg (wie oben) hervor. Das Siegel ist Tab. **XIII. No.** 27. abgebildet. Das Siegel des Ad. Phil. Kr. ist nicht das Tab. **XIII. No.** 25. abgebildete zu **No.** 427. beschriebene, sondern der Abdruck eines kleinen runden Pettschafts, stimmt hinsichtlich der Figuren aber ganz mit demselben überein. Das Siegel des Ernst Detlof Kr. ist der Abdruck eines runden Pettschafts. Der runde mit einer 9perligen Krone gekrönte, und mit militairischen Em-

blemen (Fahnen, Kanonen und Piken) umgebene runde Schild ist längs getheilt. In der rechten Hälfte ein aus der Theilungslinie hervorgehender gekrönter Ochsenkopf mit einem Theile des Halses, in der linken Hälfte ein Querbalken und über und unter demselben 9 Kleeblätter, 3. 3. 3. Das Siegel ist Tab. **XIII. No.** 28. abgebildet. Ulr. Adolph Kr. hat mit dem Tab. **XIII. No. 25.** abgebildetem Petschaft des Adam Philipp Kr. gesiegelt.

Specification, was mein Herr Schwiegersohn, der wohlgeborne Hr. Capitain Adam Philip von Krassow und meine Tochter, die wohlgeborne Frau Anna Hedwig von Wolffrath, an Brautschatz und Aussteuer mitgegeben:

An Brautschatz **10000** Rthlr. — Vor einen Ring 300 Rthlr. — Ein Schnur Zahl-Perlen 392 Rthlr. — Ein Stück im Halse 150 Rthlr. — Braßletten **100** Rthlr. — Ohrringe 25 Rthlr. — Trauringe 50 Rthlr. — Knöpf ins Hemd 50 Rthlr. — Portrait 25 Rthlr. — Zwei silberne Schachteln 20 Rthlr. — Zwei silberne Krüge 20 Rthlr. — Christall 10 Rthlr. — Spielgeld 10 Rthlr. — Guldene Becher 22 Rthlr. — Zwei silberne Leuchter 80 Rthlr. — Vier stehende Betten. — 24 Paar Laken. — 24 Paar Kissenbühren. — 24 Tischtücher. — 12 Dutzend Servietten. — 24 Handtücher. — 36 Hemden. — 36 Schnupftücher. — 6 Nachtzeug Kanten um 2 Röcke. — Kopfzeug, Ermelen und allerhand Kanten. — 4 Koffers 28 Rthlr., — Ein Schapp 14 Rthlr. — Noch zur Hochzeit 200 Rthlr. — Zur Reise 100 Rthlr. — Aufn Nachttisch 100 Rthlr. — Vor 6 Wochen Zeuge 100 Rthlr. — Noch einen Ringk 100 Rthlr. — Summa 12610 Rthlr.

Datum Stralsund, den **14. Martii Anno** 1694.

Wittbe Edle von Wolffrat,
G. v. Ußlar.

No. 433. Anno 1696, zu Schwechvitz, den 31. März.

Hans Eccard Krassow bezeugt, daß Ernst Krassow bei der allgemeinen Huldigung 1663 für sich und seine damals minderjährigen Brüder die Lehne empfangen.

Aus dem Orig. in den A. L. A. **No. 12. f. 27.**

Demnach mein Vetter, Hr. Hinrich Ulrich Krassow, mich Endesgesetzten ersuchet, ich ihm mit einem attest, daß sein eltister Bruder, Hr. Ernst Krassow, bey der allgemeinen Huldigung **in ao. 63** gehuldiget, zue statten kommen möchte: So attestire hiedurch, daß ermeldter Hr. Ernst Krassow er in vorberegten 1663sten Jahre so woll vor sich, als im Nahmen seiner bey der Zeit noch minderjährigen Brüder, **in specie** auch des Hrn. Hinrich Ulrich Krassow, zugleich mit dem gesampten Geschlechte der Krassowen den schuldigen Lehneydt abgeschworen, und darauff von Sr. damahls hochgräffl. Excell. dem nunmehr hochseel. Reichsfeldtherrn Wrangeln mit der Successions-Gerechtigkeit auff alle angestammete altväterliche Lehne vor sich und seine minderjährigen Brüder, also auch vor Hrn. Hinrich Ulrich Krassowen (angemerket, sie von ihres seel. Vatters Todt an, bis sie erwachsen, ungetrennet zuesammen geblieben) belehnet worden: Gestalt habe ich bei obigem Huldigungsacte ihn nicht allein gesehen, sondern auch zugleich mit ihm an Sr. hochgräffl. Excell. des Hochseel. Reichsfeldtherrn Wrangels Hut gegriffen. Uhrkundtlich habe dieses **attestatum in forma probante** stellen, eigenhändtlich unterschreiben und solches auff erheischenden fall ferner zuebestätigen mich hiedurch erbieten wollen. So geschehen den **31. Martii Anno 1696** auff meinem Hofe Schwechevitz.

Hans Ekard Krassow,
meine Hand.

No. 434. Anno 1697, zu Stralsund, den 12. März.

Wilken von Berglasen auf Teschvitz und Losentitz verkauft an den Obersten Ernst Detlof von Krassow auf Pansevitz das Ackerwerk Wüsteney für 3500 Fl.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Zu wissen rc., das zwischen dem Hochwollgebornen Hrn. Obristen Ernst Detlof von Krassow, auff Pansevitz rc. Erbherrn, Käuffern an einem, und dem wollgebohrnen Hrn. Wilken von Berglasen auff Teschevitz, Losentitz rc. Erbherren, Verkäufern andern Theils, wegen des Ackerwerks Wüsteney, **dato** folgender Contract beliebet und geschlossen worden:

1) Verkauffet und tradiret Krafft dieses, der **Hr. von** Berglasen an den Hrn. Obristen von Krassow das

Guth Wüstenen **cum omni jure et causa,** wie er solches vorhin, vermöge errichteten und von der hochpreißl. Königl. Regierung confirmirten Kauff-Contracte **sub dato** den 15. Juny 1691 von Hrn. Jochim Andreas von der Osten erhandelt, ohne was in folgenden darunter geendert.

2) Der beliebte Kauffschilling ist dreitausend und fünfhundert (3500) Gulden an Vorpommerschen Curranten und nach Königl. Patent auszuzahlenden Müntzsorten, davon der Hr. Obrister und Käuffer sofort bei unterschreibung dieses Contractes 2000 Fl. an den Hrn. Verkäuffer, die übrigen 1500 Fl. aber, als einen Nachstand der vorigen Kauffgelder an den Hrn. Jochim Andreas von der Osten vergnüget.

3) Wegen dessen was der Hr. Obrister von Krassow an den Hrn. von Berglasen hierunter bezahlet, bleibet dieser rechtlichermaßen allemahl garant; desgleichen dafür, das wegen des Lehnpfandes **praestation** bis anhero keine Restantien auff Wüstenen hafften.

4) Obgleich der Hr. Obrister von Krassow, bei Erlegung der 2000 Fl. Kauffgelder an den Hrn. von Berglasen alsofort **possession** nimmt von dem Guthe Wüstenen, so behält dennoch der Hr. Berglase die freie Ausfütterung seines dortigen Viehes, bis nechstkommenden **Walpurgy;** wie den auch

5) der Hr. Obrister beym Antritt an den Hrn. von Bergelasen **in natura** wiederumb ablieferte, die bey dem Guthe befindliche Wintersaat.

6) Der Hr. Berglase **extradiret** zugleich mit an den Hr. Obristen von Krassow die **Originalia** des **supra in §. 1.** berürten Kauff-Contractus mit Hr. Jochim Andreas von der Osten und der Königl. Regierung Confirmation darüber, will auch gehalten sein, zu promittirter Herbeyschaffung der übrigen Ostenschen Hrn. Agnaten **Consensus** dem Hr. Obristen von Krassow, wie der Jochim Andreas von der Osten, zu assistiren.

7) Zu fester Haltung dessen, was obigermaßen **accordiret, renuncijren** beyderseitz, Hrn. Contrahenten denen hiewieder etwa dienenden Einwürffen der Rechte, insonderheit **doli, metus laesionis cujuscunque, simulationis rei non sic, sed aliter gestae,** und wie dieselben mehr Nahmen haben dürfften, Keine davon ausbeschieden, **ita ut omissa pro expressis habeantur,** nebst der gemeinen **Regul,** das gemeine Verzeichung, ohne Special-Erinnerung nicht gelte, Alles ohne jennige List und Gefährde. Dessen Uhrkundtlich gegenwertiger Contract, **in duplo,** eigenhändig unterschrieben und mit dero angebohrnen Pitschaften bestärket, dann jedem Theile ein Exemplar davon zugestellet, auch beyderseitz der hochpreisl. Königl. Regierung Confirmation hierüber gehorsamst zu erbitten beliebet. Geschehen zu Stralsund, den 12. Martij **Anno** 1697 [1]).

E. D. v. Krassow. W. Berglase.
(L. S.) **(L. S.)**

In testimonium rei sic gestae
(L. S.) J. Bolte.

Die Siegel sind in rothes Siegellack abgedruckt. E. D. Kr. bediente sich des Tab. **XIII. No. 25.** abgebildeten und zu Urk. **No. 428.** beschriebenen Siegels des Ad. Phil. Krassow.

No. 435. Anno 1698, zu Bergen, den 23. Juli.

Joachim Andreas von der Osten verkauft an den Obristen Ernst Detlof von Krassow eine Hufe in Schwesnevitz und ½ Hufe in Lüssevitz für 450 Gulden.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Zu wissen sey hiemit, als bei Veräußerung des Gutes Wüstenen an den sehl. Hrn. Landrath Berglasen durch

---

1) Die Bestätigung der Kgl. Regierung über diesen Kauf erfolgte den 6. April 1697 in gewöhnlicher Form. — Zu Wüstenen den 15. Juni 1691 hatte Joachim Andreas von der Osten auf Wüstenen dem Wilken Berglasen den Jüngern auf Teschvitz, mit Consens seiner beiden Söhne, sein Erb- und Lehngut Wüstenen für 3500 Gulden verkauft, die darüber sprechenden Documente ausgeliefert, den Consens der ostenschen Vetterschaft zu beschaffen versprochen, und die Gewähr gegen jede Ansprache übernommen, dem Käufer auch im Fall er oder seine Erben die eine Hufe in Schwetznevitz und eine halbe Hufe in Lüssevitz verkaufen würden, die Nächstigkeit zum Kauf zugesichert. Der Contrakt ist unterzeichnet von dem Verkäufer Joachim Andr. v. d. Osten, dem Käufer W. Berglasen, dem Sohne des Verkäufers Alexander Moritz v. d. O. für sich und seinen Bruder Philipp Andres v. d. O., dem R. Barnekow, als Beistand des Verkäufers, und dem Landvoigt und Landr. Wilken Berglasen als Beistand seines Sohnes, so wie endlich von dem Notar Matthias Döbell. — Die Bestätigung durch die Kgl. Regierung erfolgte den 26. Febr. 1697.

Zu Penkun den 2. Mai 1697 genehmigten (der Oberst) Hinrich v. d. Osten (auf Plüggentin c. p., Gustow c. p., Batevitz c. p. und

den Hrn. Jochim Andreas von der Osten und dessen Herren Söhne vermöge Kauff-**Contractus de anno 91**, den 15. Juny geschehen, dieses verabredet und beliebet worden, daß, wan Hr Jochim Andreas von der Osten und dessen Erben die 1 Hufe in Schwetznevitz und ½ Hufe in Lüssevitz über lang oder kurtz vereußern solten, daß Hr. Berglase und dessen Erben alsdan die negstigkeitt zum Kauffe haben solten, daß demnach heute unten gesetzten **dato**, da der Hr. von der Osten und dessen Erben die Veräußerung der 1 Hufe in Schwetznevitz vorzunehmen geresolviret, und der Hr. Obrister Ernst Detloff Crassow im verwichenen Jahre umb Petri in den Berglasischen Kauff-Contract getreten, zwischen diesen beyden Parteyen folgender Kauff-Contract über solche 1 Hufe verabredet und geschlossen worden. Nemlich, es verkauffet mit guten Vorwissen und wollbedacht Hr. Jochim Andreas von der Osten und dessen Erben zu forderst von solcher 1 Hufe in Schwetznevitz die 27 Morgen, so Er annoch davon hatt, umb und für Vierhundert Funffzigk Gulden, und weill 3 Morgen davon an einen Bauren in Schwetznevitz, nach Dubekevitz gehörig, Nahmens Marten Grahlen veräußert sind, cediret der Hr. von der Osten und seine Hrn. Mittver-Käufer dem Hrn. Obristen Crassowen als Käuffern deßhalb alles daran habendes Recht und Befugnis, selbige 3 Morgen bester maßen zu reluiren und wieder herbeyzuziehen, und begiebet sich zu allen Zeitten der Prätension, dafern inskünfftige befunden werden oder sich auffgeben möchte, daß mehr Acker als eine Hufe in den Scheiden und Gräntzen dieses **pertinentis** vorhanden seyn solte, zumahln er solchen Vortheill ihme ohne jenigen entgelt zugleich übergiebet und gerne gegönnet haben will.

Dahingegen acceptiret und genehmet der Hr. Obrister Crassow nicht allein solchen Verkauff wollwissendlich, besondern verspricht auch den behandelten Kauffschiliing auff künfftigen Martini in einer Summe 450 Fl. zu bezahlen.

Wonegst, nachdem von Hrn. Verkäuffern dem Hrn. Käuffer sofort die Possession übergeben, zwischen beyden Parteyen verabredet und einmüthig beliebet worden, daß dieser Contract als Particull des Haubt-Contracts gegolten und darin alle **puncta** und Clausuln, so weitt selbe hiebey einigermaßen zustatten kommen können oder mögen, dergestalt gelten sollen, als wenn sie hieselbst würklich exprimiret wehren. Gestalt dan beyde Theile allen Ausflüchten, Begnadungen und Woltathen der Rechte, sowoll **in genere** als **in specie** durchaus entsaget, also daß das nicht gesetzte für das ausgedruckte zu halten. Bey Renunciation der gemeinen Rechts-Regull: daß gemeine Verzeihung nicht gültig, dafern nicht die besondere vorher gegangen. Alles getrewlich und ohne gefährde. Zu dessen Uhrkunde ist dieses darüber schriftlich gefertiget und von beiden Seiten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Bergen, den 23. July **Anno 1698**.

Jochim Andreas von der Osten. **(L. S.)** E. D. v. Krassow. Vor mich und meine Miterben A. M. v. d. Osten. **(L. S.)** P. A. v. d. Osten. In Mangel meines Pettschafts.

In fidem rei sic gestae subscr.
Ulricus Bezel, **ut Not. Publ. ad req. m. p.**

No. 436. u. 37. Anno 1700, zu Falkenhagen, den 1. Febr. und zu Stettin, den 6. Febr.

Die verwittwete Edle von Wolffrat, geb. von Uslar, bittet, ihre Schwiegersöhne, Ernst Detloff und Adam Philip von Krassow, mit Falken- und Hennekenhagen zu belehnen und der Bescheid der Königl. Regierung auf dies Gesuch.

Aus dem Orig. in den S. A. L. A. **No. 7.** und im Haus-Arch. zu Falkenhagen.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden zum Pommerschen Estat hochverordnete Herr General-Staathalter und Regierung.

Hochgebohrner Herr Grafe, Königl. Raht und Feldmarschall, gnädiger Herr, Wohlgebohrne Hochgeneigte Herren rc.

Ew Hochgräfl. Excell. und Gnaden, wie auch die Hochpreyßl. Königl. Regierung, unterm 24sten **passato** dahin

Penkun c. p.) und B. R. (? Baltzer Raven) v. d. O. (? aus d. H. Unrow) den Verkauf von Wüsteney. — — Zu Bergen den 23. July 1698 genehmigten Joachim Andreas v. d. Osten und sein Sohn A. M. v. d. O., daß ihr mit Wilken Berglasen abgeschlossener Kauf-Contrakt an den Obristen Ernst Detloff Krassow auf Panseritz cedirt worden, und quitiren dem letzteren, daß er ihre aus demselben ihnen gebührenden Forderungen bezahlt.

gnädigst und hochgeneigt Mier ertheilte **resolution venerire** mit unterthänigst gehorsahmsten Dank, daß, wan Ich Mich erklehrett, an welchen von meinen lehnsfähigen Erben Ich das Guht **Qvaestionis** abtreten wolte, meinem **petito** alsdan, nach Anleitung des Kauff-**Contractus**, deferiret und derselbe bei der angesetzten Huldigung admittiret werden solle. Ich habe keine nähere Lehns-Erben zu solchen meinen Erb- und Lehn-Gütern Falcken- und Henneckenhagen [1]) **cum pertinentiis**, als eben meine sonst annoch unabgetheilte beyde Töchtern, die eine Fr. Augusta Wilhelmina, Edle von Wolffrat und Vermählte an den Königl. Schwedischen Herrn Obristen Ernst Detloff von

---

1) Falken- und Hankenhagen sind alte Besitzungen eines der vielen deutschen Geschlechter des Namens vam Hagen. In neuester Zeit ist derselben ein Theodericus de Hagen zugezählt worden, der 1230 in einer Ratzeburger Urk. genannt wird (in J. T. Bagmihls Pomm. Wappenbuch **II.** 10.), wie es mir scheinen will ohne hinlänglichen Grund. Dagegen läßt sich seit dem Anfange des 14. Jahrhund. das Geschlecht der de Indagine oder vomme Hagen, im landfesten Theil des Fürstenthums Rügen, nachweisen. Dem Hinricus de Indagine versetzte Fürst Witzlaf von Rügen 125 Mk. Bede aus Deyelsdorf, Bowersdorp, Dorow und Forkenbeke. — Demselben verkauften Johann von Nezelstorp, dessen Tochter Margaretha und deren Sohn, 11 Mk. Rente in Kaboldestorp (Kavelsdorf), in welchem Dorfe er bereits 1320 von der Frau eines Hoben 5 Mk. erworben hatte. — In dem Verzeichniß der Roßdienste des Fürsten Witzlaf von Rügen aus dem landfesten Theile seines Fürstenthums (c. 1320) wird nur das Gut Falkenhagen, nicht der derzeitige Lehnträger genannt. Reymer de Hagen wird 1359 urkundlich genannt. 1438 stiftete Margaretha vam Hagen mit ihren Söhnen Siverd und Claus eine Vicarie in der Pfarrkirche zu Grimmen und dotirten sie mit 100 Mk., und 50 Mk. aus dem Dorfe Berkow (Bagmihl a. a. O.). Eine Verwandte der Genannten wird die Margareta vamme Hagene sein, die bei ihrem Eintritt ins Kloster zu Bergen, in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 100 Mk. zahlte. — Im Jahre 1441 heirathete Wulf van dem Haghene, Anna, die Wittwe des Vicke Dotenbergh zu Wobbelkow. Zur Beschaffung des Brautschatzes nahm der Sohn der Anna, Vicke Dotenbergh zu Wobbelkow von der Brüderschaft der Priester zu Barth 200 Mk. auf. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts wandte sich die Familie nach Bard und ward dort unter die rathsfähigen Geschlechter aufgenommen, was in den größern Städten Stralsund und Greifswald schwieriger gewesen sein mag. — 1482 am Tage **Theodorici** des Märtyrers besiegelten „hennecke Tribuzes, Wedegho vaghelsank vnd Jaspar vann hagen wanaftich to Bard“ eine Verschreibung des Knappen Siverd Dotenberg to deme Oldeshagen über 200 Mk. an die Brüderschaft unser lieben Frauen zu Bard. — Jaspar vanne Hagen wanaftig to Bard wird 1485, — J. v. H. borger darsulvest (to Bard) 1486, — anderweitig in Verschreibungen der Familie Dotenberg erwähnt. — „Merten Swaberowe, Eggherdt Mallin, Hans Plampe, Borgermeister to Bardt, Michel Voghe vnd Jaspar vamme Haghen, Radmanne dasulvest“ werden 1490 genannt, und Rathmann zu Bardt blieb J. v. H. bis an seinen Tod im Jahre 1507. Er kommt noch öfter in Urk. der Familie Dotenberg und andern Documenten vor. Am Tage **Nicolai** 1506 verschrieb er der Marien-Brüderschaft in der Kirche zu Bardt 3 Mk. Pacht aus seinem Dorfe Wilreswolde, belegen in dem Kerspel to der Horst. Den Brief besiegelten „myne beyden sonß alß Laurens vnd Henninck genomet vamme Haghen.“ — Die Frau des J. v. H. hieß, wie eine Urk. aus dem Jahre 1505 ergiebt, Hylleke. Tags **Gregorij** (den 24. April) 1507 wird er zuletzt genannt. Zu Wolgast, am Tage **Ottonis** (den 2. July) 1507, belehnte Herzog Bogislaf **X.** Lawrentz und Henningk, Gebr. die vam Hagen, die ihnen von ihrem Vater Jaspar vam H. nachgelassenen Güter in den Dörfern Wilreswold, Gerdeswold, Valkenhagen, Henneckenhagen mit allem Zubehör. — In der Stadt Barth werden sie nicht weiter genannt, sie bezogen wohl wieder ihre Landgüter. Im Lehn-Reg. von 1524 wird keiner derselben mehr genannt. Dagegen kommen von 1540 — 71 die Gebrüder Jasper, Bentz und Henning vam H., zu Willerswolde, Gerderswold und Henneckenhagen gesessen, vor, ihnen bestätigte Herzog Ernst Ludwig von Pommern, zu Wolgast den 25. Septbr. 1571, den ihrem Vater und Vater Bruder 1507 ertheilten Lehnbrief und verlieh den Brüdern auch die gesammte Hand an 3 Hufen und 1 Kotzen mit 4 Hufen im Dorfe Wilreswold, die Bentz v. H. gegen 3 Hufen in Krautzdorf auf Rügen, die er von den Gebr. Baltzer und Jürgen Jorck zu Hanshagen gekauft, von der Stadt Stralsund eingetauscht. — Jasper v. H. zu Wilreswold hatte 1541 das Dorf Falkenhagen an Claus Helzte zur Hegenmöle verpfändet, um seine Schwester aussteuern zu können. Er starb ohne Lehns-Erben; am 5. May 1582 mutheten seine Brüder Bentz und Henning wegen der ihnen von ihm angefallenen Güter. Auch Bentz hinterließ keine Söhne und 1601 lebte nur der gleichnamige Sohn des Henning, als der Einzige seines Geschlechts. Ihm bestätigte Herzog Philipp Julius, zu Wolgast den 25. Januar 1602, die Lehnbriefe von 1507 und 1571; später ward er Kammerjunker der Herzogin Agnes, Gemahlin des Herzogs Philipp Julius. Als solcher begleitete er das herzogl. Paar auf einer Reise nach Dänemark im Sommer des Jahres 1615. — Zu Kopenhagen den 10. August 1615 stellte Herzog Philipp Julius eine Urk. aus, die den Wunsch des Henning v. H. bezeugt, seine Güter einem Geschlechte des Namens Hagen zu vererben, sie lautet wörtlich: „Nachdem Vns der Erbar Vnser Hertzuielgeliepten Gemahlinnen Kammer Juncker vnd lieber getrewer Henningk vom Hagen zum Falkenhagen geseßen, in Vnterthenigkeit zu erkennen geben, welcher gestaldt der Ernuester Vnser lieber Besonder Bernd vom Hagen, sonst Geyst genandt, der Kuniglichen Würde von Denemark bestallter Oberschenk, nicht allein eines nahmens mit Ihme, sondern auch wegen gesambter Handt vor diesem albereits vnderscheitlich schreiben vorwechselt vnd sich in Handlung mit ihm eingelassen,

Kraſſowen, Erb-Herrn auff Panſevitz ꝛc., die andere iſt deren Schweſter, Fr. **Anna Hedwig**, auch Edle von **Wolffrat** und Vermählte an den Königl Schwediſchen Capitain, Herrn **Adam Philipp v. Kraſſow**, und dan allerſeits von Ihnen mit einander erzeugte eheliche Leibes- auch Lehns-Erben. Geſtalt der Herr Obriſter v. **Kraſſow**

---

das daher vnd in Betrachtung der ſonderbahren freundlichen Affection, ſo ſie beiderſeits kegen einander tragen, vff den fahl Gott der Almechtige nach dem unwandelbaren willen ſeines Wohlgefallens Ihme ohne Menliche Leibß Lehns Erben mit Tode verfallen laßen würde, Ehr alßdan alle und Jede ſeine Lehne, beides die er noch ſelbſt im wirklichen Beſitz gebrauchet, wie auch die Gerechtigkeit oder das **jus reluendi** an denen den Wakenitzer zu Klevenow verhypothecirten gütern niemandt liebers alß itztbenantem Bernd vom Hagen, ſonſten Geyſten genandt, vnd deßen Mennlichen leibß lehns Erben oder da deren keine vorhanden, ſeinen Brüdern vnd dero Kindern **et ordine successive** negſten Agnaten Menlichs geſchlechts, gönnen vnd alſo deren vom Hagen Familiam in vnſern Fürſtenthumben dadurch beibehalten wolte, vnd darüber vnſern gnedigen Conſens zu ertheilen in Vnterthenigkeit gepeten: Alß haben wir diß ſein vnterthenigſes ſuchen bei vns nach neturfft reichlich vnd woll erwogen, aller Billigkeit gemeß befunden, Conſentiren demnach vnd vorwilligen krafft dieſes, in ſonderlicher Betrachtung, das die Kunigliche Würde von Dennemarken vnſer freundlicher lieber Her Oheim vnd Schwager deßwegen bei Vnß gonſtig vnd vleißig Intercediret, wolwißentlich vnd wolbedechtiglich aller vmbſtende vnd gelegenheit woll erinnert, von niemand verleitet, Auß landsfürſtlicher macht die wir krafft habender regalien an den eröffneten Lehnen in vnſern landen tragen, daferne Henningk vom Hagen, durch Gottes Verhengknus ohne Menliche leibß Lehns Erben, oder da er nicht beerbet ſeine Mitbeſchriebenen, wie deren anitzo erwehrung geſchen in alle von Ihme Henningk vom Hagen hinterlaßene Lehne vnd deren **Jura** vnd **pertinentiis**, nichts davon ausgenommen **succediren** vnd wan wir darum nach Ordnung der Rechte gebürlich erſucht, von vns damit **investiret** vnd belehnet werden ſolten, gleich andern vom Adel in vnſern Fürſtenthumben belehnet werden pflegen, ohne jenige newe beſchwer, doch mit den Conditionen vnd Gegen Ablegung der Pflichte, damit Henningk vom Hagen, vnd deſſen Verfahren, vnſerm Fürſtlichen Hauſe ſich jederzeit verwandt machen müſſen. — Vnd weil wir hiebei berichtet worden, daß dieſe **Exspectantz** von vnſern in Got rubenden hochſeligen Hern Vatern, Ernſten Herrn vff Pudbuſch verſchrieben ſein ſoll, So wollen wir alſo bald durch des Allmechtigen Verleihung in Vnſern Fürſtenthumben wiederumb anlangen, vns ſolche Conceſſion verzeigen laßen vnd deren Contentorum erkundigen vnd nach befundenen Sachen vns mit Ihme deme von Pudbuſch oder wehr ſonſt Intereſſe daran haben mochte, alſo vergleichen, das ehr oder ſie nicht Vrſach haben ſolten, ſich deshalb veber vns oder Jemandes mit Fuge zu beſchweren, vielweiniger Berndt vom Hagen ſonſt Geiſt genannt, deswegen in die geringſte Weitleuftigkeit zu füren, dann wir denſelben damit allerdings verſchonet wiſſen wollen." Einer Bluts-Verwandtſchaft des Henningk vom Hagen und des Berndt vom Hagen, ſonſt Geiſt genannt, iſt in der Urk. überall nicht erwähnt und exiſtirte auch nicht. Die ausführlichſte Nachricht über die Familie des Letzteren habe ich unter dem Art. Geiſt und Hagen, in Joh. Friedr. Gauhens Adels-Lexicon, Leipzig 1740. I. S. 463, gefunden. Henningk vom Hagen, Fürſtl. Wolgaſtiſcher Kammerjunker, zu Falkenhagen, Gerdeswolde und Willerswolde Erbſeßen, ſtarb den 3. Januar 1626. Jacob Warendorf, Paſtor zu Reinberg, hielt ihm die Leichenpredigt, die zu Greifswald in demſelben Jahre gedruckt iſt. Mit ihm erloſch ſein altes Geſchlecht, nicht mit Ulrich vom Hagen auf Hanshagen (in Mecklenburg † 1634) wie bei Bagmihl a. a. O. geſagt iſt. Das pommerſche Geſchlecht führte einen längs getheilten Schild. Rechts 9 Kugeln oder Pfennige, 3. 3. 3. Links 2 ſchrägrechte Flüſſe. (Nach dem Siegel des Jasper v. H. 1482 — 1507 und ſeines Sohnes Lorentz). Bei Bagmihl a. a. O. ſind nach einem dort Tab. **VI.** abgebildeten Siegel v. J. 1439 die Flüſſe rechts und die 2. 2. 2. 2. 1. geſtellten Kugeln links geſtellt. Der Helm zeigt eine wachſende Jungfrau. Das mecklenburgiſ. Geſchlecht vom Hagen führte nach v. Medings Nachrichten von adlichen Wappen **II.** S. 220 (**No.** 319) im goldenen Felde einen ſchwarzen Bärenkopf, der ſich mit drei neben einander ſtehenden Pfauenfedern beſteckt auf dem Helm wiederholte. — In Folge der Belehnung des Berndt vom Hagen, ſonſt Geiſt genannt, entſtand jetzt wohl zwiſchen ihm und dem Hauſe Putbus ein Streit über die Lehnfolge in den nachgelaſſenen Gütern Falkenhagen ꝛc. — „Vff Wolgaſt in hochgedachter vnſer lieben Schweſter Annen, Geborenn zu Stettin Pommern, Herzoginnen zu Mekelburg, alhier gehaltenem Fürſtlichen Beylager, den **10.** Monatstagk December 1588" hatte Herzog Ernſt Ludwig von Pommern ſeinem „oberſten Prälaten, Landrath und lieben Getreuen, Ludowig, Herrn zu Putbus und Comptor vff Wildenbruch" das Dorf Niſtlitz auf Rügen verliehen. In der Verſchreibung heißt es dann noch wörtlich weiter: „Ferner haben wir Ihme Herr Ludowig zu Putbus vnd ſeine menliche Leibes-Lehns-Erben, hiermit vnd in kraft dieſes verſchrieben bewilligt und zugeſagt, welches Lehn under der Owſtine, der Spiekerſchen, Jasmunde oder der vom Hagen erſt eröffnet wird, das ſolches, es ſei das eine oder das andere, ſo erſtlich eröffnet wird, Ernſt von Putbus, vnſeren Pahten, anſtatt vnſere Ihm verſprochene begnadung ſollen unwiderſprechlich eingeantwortet werden." — Das Recht war alſo ohne Zweifel auf Seiten der Herrn zu Putbus, da ihre Exſpectanz die ältere war, und eine Abfindung derſelben nicht ſtattgefunden hat. Inzwiſchen waren ſowohl der damalige Senior des Putbuſſiſchen Hauſes, Volkmar Wulf Comptor zu Wildenbruch, der die Rechte der beiden noch minorennen Söhne des älteren bereits verſtorbenen Bruders, Ernſt Ludwig Putbus († 1615) mit vertrat, als auch Berndt vom Hagen, ſonſt Geiſt genannt, von den traurigen und ernſten Geſchäften ihrer Zeit in hohem Grade in Anſpruch genommen, erſteren im Dienſte ſeines Vaterlandes als Statthalter des Herzogthums Wolgaſt, letzterer im Dienſte des Königs Chriſtian **IV.** von Dänemark. Als General und Ober-Marſchall ward er in der Schlacht bei Lutter am Barrenberge gefangen (Gauhen's Adels-Lexicon. I. 463.). — Pommern, beſonders Vor-Pommern, ſelbſt war in den

mit seiner Fr. Eheliebsten gegenwertig im Leben hat zwo kleine Jungfrawen, benamentlich J. Ulrica Eleonora, und J. Anna Margretha, und dan einen Sohn Carl Wilhelm. Der Hr. Capitain v. Krassow aber mit seiner Fr. Eheliebsten haben gegenwertig im Leben einen Sohn, genant Carll, und eine Tochter J. Anna Margretha,

---

Jahren 1627—30 der Schauplatz traurigster Verwüstung in Folge von Begebenheiten, die entscheidend auf den Lauf der Weltgeschichte wirkten. Man denke an die Einquartirung eines Theils der Wallensteinschen Völker, die Belagerung Stralsunds durch diesen gewaltigen Mann, die Anfänge Gustav Adolphs auf deutschem Boden. — Wer in diesen traurigen Jahren die Falkenhäger Güter verwaltet, hat sich nicht ermitteln lassen. Im Jahre 1630 oder 31 verordnete Herzog Bogislav XIV., daß dieselben seinem Statthalter, vornehmen geheimen Rath, Volkmar Wulff, Freiherrn zu Putbuß, und seinen Vettern, Herrn zu Putbuß, inhalts der darüber habenden Concessionen eingeräumt werden sollten. Damals war das Gut, „insonderheit wegen Belagerung der Stadt Stralsund, auf den Grund ruinirt.“ Aus Gunst für den Statthalter befreite deshalb der Herzog Bogislav XIV. dasselbe, zu Stettin den 19. December 1633, von der Jurisdiction des Amtes Loitz und 3 fl. 8 ßl. Geld= und 30 Schl. allerhandt Getreyde-Pächte, die es eben dahin zu zahlen pflichtig gewesen. Nach dem Tode des Volkmar Wulff zu Putbuß im Jahre 1637 traten seine Brudersöhne, Wolfgang Heinrich und Erdmann Ernst Ludwig Frhrn. zu Putbuß, im alleinigen Besitz des Gutes. — Beide erhielten zu Stockholm den 24. Juli 1649 von der Königin Christine von Schweden eine Bestätigung der Concessionen vom 10. December 1588 und 19. December 1633, in der sie zugleich versprach „beide Gebrüder, Herrn zu Putbusch vnd dero männliche Leibes-Lehns=Erben bei ruhigem Besitz solchen Guthes Falkenhagen, so lange bis ihnen der an Berndt von Hagen, sonst Geist genanndt, von Herzog Philippo Julio, Hertzogen zu Stettin Pommern, hochlöblicher Gedächtniß, veber Henning von Hagens eröffnende Lehne den 10. August Anno 1615 gegebenen Concession, von dem Hause Pommern, einhalt von hochgemelten Herzogs Philippi Julii gnädigen Promesse, erstattung geschehen, zu maintiniren.“ — Obgleich nach wörtlicher Auffassung des Lehnbriefes vom 10. August 1615 das Recht der Hagen, Geist genannt, dadurch erloschen war, daß die Herzoge von Pommern die Ansprüche des Hauses Putbus nicht abgefunden, so scheint dennoch später eine Abfindung ihrer Rechte stattgefunden zu haben, obgleich darüber nichts Näheres bekannt. Im Haus=Arch. zu Falkenhagen befindet sich das Orig. des Lehnbriefes vom 10. August 1615, was wohl nur in dieser Weise dahin gekommen. In Joh. Dav. Fabarius handschr. Genealogia diplomatica Dynastarum in Putbus heißt es im Verzeichniß der vom Hause Putbus neu erworbenen Güter „Falkenhagen cum pertinentiis in Pommern, als ein erledigtes Lehn der Geisten Ao. 1665.“ Das Jahr 1665 mag das des abgeschlossenen Vergleichs sein, und dann würde dies das allein richtige des ganzen Satzes sein, den Schwartz vor Augen haben mochte, wenn er in seiner Lehn=Historie S. 1189 sagt, Falkenhagen sei ein Lehn der abgestorbenen Familie der Geisten gewesen. — Falkenhagen c. p. blieb nach dem unbeerbten Tode des Landraths und Frhrn. Wolfgang Heinrich P. († den 27. Decbr. 1654) allein im Besitz seines Bruders, des Landraths, Kammerherrn und Obristen Frhrn. Erdmann Ernst Ludwig P., der es bei seinem Tode am 4. Septbr. 1671 auf seinen einzigen überlebenden Sohn, den Prälaten, Landrath und Obersten Frhrn. Ernst Ludwig zu Putbus vererbte. Dieser verkaufte am 13. April 1686 (die Punktation über diesen Kauf war am 1. Octbr. 1685 abgeschlossen und die Uebergabe an eben dem Tage erfolgt) die Güter Falkenhagen und Hennekenhagen mit allem Zubehör an den Obristlieutenant Christian Andreas Sauerbrey von Sauerburg für 11,000 Thlr. — Der Käufer war der Sohn des Hans Peter von Sauerbrey, der als Obrist=Wachtmeister der Stadt Hamburg, zu Wien den 13. August 1672 von Kaiser Leopold I. „wegen seiner Geschicklichkeit, Redlichkeit, guter Vernunft, Kriegs-Experienz und andere gute Qualitäten, auch dessen Vaters und Groß=Vaters tapfere Thaten, so dieselben in Vnser höchstgeehrten Herrn Vorfahren, Römischer Kaiser Kriegsdienste vor Zeiten erwiesen,“ mit seinen Erben in des Reichs und das des Kaisers Erb=Königreichen, Fürstenthum und Landes=Adel erhoben worden war, und zugleich die Erlaubniß erhalten hatte, sich Sauerbrey von Sauerburg zu nennen. Der Oberst Sauerbrey erbaute in Falkenhagen bis zum Jahre 1692 das noch jetzt dort befindliche herrschaftliche Wohnhaus und legte den Garten im Geschmack seiner Zeit an. Als er im Jahre 1692 das Gut verpachtete, räumte er beides dem Pächter nicht ein, dem überdem aufgegeben ward, die hohen Erlen und Eichen längs des Mühlen=Baches, noch heute eine Hauptzierde des Gutes, zu schonen. Die Absicht wieder in active Kriegsdienste zu treten, und der Wunsch sich die hierzu nöthigen Geldmittel zu verschaffen, bewog ihn zu Stralsund den 12. August 1693 die Güter Falken= und Hennekenhagen mit allen und jeden Pertinentien seiner Schwiegermutter, der verwittweten Residentin Frau Anna Clara Edlen von Wolfrath, geb. v. Uslar, für 13,000 Rthlr. Pomm. Courant zu verkaufen, wobei er sich jedoch für sich, seine Frau, Marie Sophie, geb. Fischer, und ihren Erben vorbehielt, nach Ablauf von 6 Jahren dato Contractus das Gut für denselben Preis der 13,000 Rthlr. nebst Erstattung der Verbesserungen wieder an sich zu kaufen „dafern aber inner gesetzter Zeit nicht von selbst der Herr Obrister, dessen Frau Eheliebste oder Erben sich melden, bleibet alsdann das Gut unwiederruflich bei Frau Käuferin und dero Erben, wann unter diesen eine männliche und lehnsfähige Person ist, dann sonsten Frau Käuferin einen lehnsfähigen Käufer zu suchen und selbigen dem Hrn. Obristen oder dessen Frau Eheliebsten und Erben zu verkündigen, und wenn auch dann nicht inner drei Monaten zum Wiederkauf Verfügung gemacht würde, das Gut mit Vorbewust und Consens der Königl. Regierung anderwerts zu verkaufen, respective verbunden und bemächtiget bleibet.“ Die Bestätigung dieses Contractes durch die Kgl. Regierung erfolgte zu Stettin den 9. October 1693.

Anna Clara von Uslar, alten goslarschen Geschlechts, war zweimal verheirathet, 1. mit . . . . Vischer von Jerstedt († c. 1669), aus welcher Ehe zwei Töchter geboren, von denen . . . . . mit dem Oberhauptmann Baron Rosenbusch, und Marie Sophie

ohne welche von der Göttlichen Gnade und Barm-Hertzigkeitt noch zu hoffen. Die Retrovenditions-Jahre, welche mein Schwieger-Sohn, der Hr. Obrister Saurbrey v. Saurburg, bei Verkauffung des Lehn-Guhtes Falkenhagen und Henneken Hagen **cum appertinentiis** an Mich, Ihm, seiner Fr. Eheliebsten und Kindern, im Kauf-Contractu **apud acta** reserviret, seyn nunmehr notorie verfallen und in solcher Zeitt bis gegenwertig, von Seytten des Hr. Obristen Saurbrey v. Saurburg, ist weiter bey Mier kein Wort gemacht, daß Er gesonnen, sothanen Reservati sich zu bedienen, weniger die Gegenprästanda und Satisfaction von Ihm an Hand geschaffett. Bey welchen Umständen das Guht Falkenhagen, **cum appertinentiis** unwiederruflich bey Mier und meinen Erben nunmehro verbleibet, insonderbeit, dieweill unter dieser vorberührter massen, Gott sey Dank, einige Lehns-Personen befindlich und desfals Eine lehnsfähige Person weiter zu suchen, vermöge unsers Contractus, nicht von nöhten. Ich lasse demnach geschehen, daß oftgemelte meine Schwiegersöhne, der Hr. Obrister und der Hr. Capitain, Gebrüdere v. Krassowen und wan sie über Hoffnung in Person nicht erscheinen könnten, Ihren Hrn. Gevollmächtigten zu übrigen Lehn-Gütern, wegen ihre Fr. Eheliebsten, Kinder und Successoren, bey vorseinder Erb-Huldigung, mit die Güter Falcken- und Henneckenhagen, **cum pertinentiis**, wie solche mit gnädigstem **Consensu** der hochpreyßl. Königl. Regierung **in Anno 1693** Ich von dem Hrn. Obristen Saurbrey v. Saurburg Erb- und eigenthümlich an mich und meine Erben erkauffet, üblicher und bester massen Rechtens belehnet, nur allein, das ein solches meinem in diesen Gütern acqvirirten **juris crediti** unpräjudicirlich bleiben, daher auch **ad dies vitae**, das **jus possessionis, nec non utendi, fruendi** ungekrenket mir gelassen und nach meinem, Gott verleihe sehligen Abschiede, consolidiret und den rechten nach unter ihnen eingetheilet werden möge. In welcher hohen Zuversicht verbleibe Ew. Hochgräfl Excell. und Gnaden, wie auch der Hochpreyßl. Königl. Regierung untertänigst demüthigste

(L. S.) Wittbe Edle von Wolffrat,
G. v. Uslar.

Falckenhagen, den 1. Februar **Anno 1700.**

Unterthänigstes gehorsahmstes Memorial von Seiten der Fr. Resibentin Edlen v. Wolffrat wegen der Erb- und Lehn-Gühter Falckenhagen und und Henneckenhagen **cum pertinentiis.**

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden zum Pommerschen Estaat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Auf der Frau Resibentin von Wolffrathen wegen der Lehngüter Falken- und Henneckenhagen **cum pertinentiis** eingereichtes **Supplicatum** ergehet hiermit zum Bescheide: Daß man auf der von der Supplicantin ertheilten Declaration geschehen lassen, daß ihre Schwiegersöhne, der Oberste und Capitain Krassowen wegen der an die Güter Falken- und Hennekenhagen habenden Lehns-Rechts bei der hier angesetzten Huldigung den gewöhnlichen Eid entweder selbst, oder da sie **legales causas absentiae** haben, durch einen mit specialer Vollmacht dazu versehenen Gevollmächtigten, welcher solchen in ihrer Seele abstattet, abschwören mögen.

Stettin, den **6. Februarii Anno 1700.**

J. Mellin.

C. L. Müller von der Lühnen. C. v. Schwalgh.
B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.
C. Lillienström.

Bescheidt
für die Fr. Resibentin von Wolffrathen.

---

mit dem Obersten Chr. Andr. Sauerbrey von Sauerburg verheirathet waren. 2. Mit Adolph Edlen von Wolffrath, Kaiserl. wirklichen Rath, curcölnischen Geheimen-Rath, und mehrerer anderer Fürsten Resident. Die Ehe-Stiftung ist zu Goslar den 22. April 1671 unterzeichnet worden. Aus dieser Ehe waren, Auguste Wilhelmine, verehl. mit Ernst Detloff von Krassow, und Anna Hedwig, verehl. mit Adam Philipp von Krassow, geboren. — Nach dem Tode ihres Mannes scheint sie nach Stralsund gezogen zu sein, seit 1693 bewohnte sie wenigstens im Sommer das Gut Falkenhagen. Da der Oberst Sauerbrey sich nicht zur Einlösung desselben meldete, so lag es ihr ob, zur derzeit einfallenden Huldigung Carls **XII.**, eine lehnsfähige Person zur Muthung des Lehns zu stellen, und sie beantragte anstatt ihrer, einen ihrer lehnsfähigen Erben zu belehnen, worauf am 24. Januar 1700 von der Kgl. Regierung der Bescheid erging: „daß wenn **Supplicantin** sich erkläret, an welchen von ihren lehnsfähigen Erben sie das Gut **quaestionis** (Falken- und Hennekenhagen) abtreten wolle, ihrem **Petito** alsdann, nach Anleitung des Kauf-Contracts, deferiret und derselbe bei der angesetzten Huldigung admittirt werden solle." Hierauf ward obige Eingabe übergeben. —

No. 438. Anno 1700.

Aufsatz des Reg.-Raths Magnus v. Lagerström über die Familie von Krassow, besonders in Bezug auf die nach der allgemeinen Huldigung König Carl's **XII.** als Herzogs von Pommern am 14. Febr. 1700 der Familie auszufertigenden Lehnbriefe.

Aus dem Org.-Concept in S. A. L. A. **No. 8. f. 18.** und 19.

Die Krassowen.

Von dieser Familie sind zwei Linien, als:

1) die zu Pansevitz, Varsevitz rc.,

2) die zu Schweickevitz, Salchow und Siggermow.

1) Von der Pansevitzer Linie haben sich bey letzter Hulldigung gestellet, theils selbst, theils durch Gevollmächtigte: Ulrich Adolph, Ernst Detlof und Adam Philipp Gebrüdere; Christians sehl. Söhne, Ernst, Heinrich Ulrich, Friedrich Adam, Christian und Carl Anthon Gebrüder, und zwar Ernst durch Christian und Friedrich Adam durch Heinrich Ulrichen, **praestanda** präftiret.

Von der Schweickevitzer Linie haben Anthon und Adam Marten, Gebrüder Melchers zu Schweickevitz Söhne, und Martin Adam, Hans Eccards Sohn, den Lehneyd abgestadtet. Anthon Krassow, ein alter abgelebter Mann ohne Kinder, hat sich nicht einmahl angegeben. Friedrich Christian, Melchers sehl. Sohns Vormund, hat sich auch verschiedentlich **nomine pupilli** angegeben, welcher in Dänischen Diensten als Lieutenant seyn soll, und beklaget der Vormund, daß er keine Briefe hin zu ihm bekommen, noch Nachricht, wo er sich aufhält, erhalten können.

2) Lehngüter der ersten Linie seyndt, so viel **ex Actis** erhellet, Pansevitz, Veickevitz, wiewohl keine Lehnbriefe darüber vorhanden, vermittelst eines Transacts aber zwischen den Hochsehl. Hertzog Ernestum Ludovicum und die Krassowen zu Pansevitz, Varsevitz, Sallchow und Schweickevitz **de Anno** 1577 wegen Hans Krassowen, zu Damban gesessen, verlassene Lehngüther, sindt ihnen als newe und Gnaden-Lehne die Güther Lütke-Helle, Kussevitz und was Hans Krassow in Teschevitz und Suwelin gehabt, auch 8 lßl. in einem Kruge gegeben; wobeneben, weill die Krassowen zu Pansevitz und Varsevitz das Dorf Klütz zur Erweiterung des Fürstl. Ackerwerks Gagern in einem Wechsel abgetreten, der Hertzog ihnen das Dorf und Guth Malkewitze im Gingster Kirchspiel im Jahr 1578 cediret und eingeräumet, nebst der samenden Hand in der Lütken-Helle, Kussewitz, und was Hans Krassow in Teschevitz und Suwelin hat, auch die 8 lßl. in dem Kruge, aber nicht an andern Gütern, darin sie von Alters die samende Hand nicht gehabt, wie solches in expressiven **terminis** ausgedrücket, in dem Lehnbriefe Hertzog Ernesti Ludovici **de Anno** 1579 den 11. Januarii, worüber des Hertzogs Philippi Julii Confirmation vom 18ten Januarii **Anno** 1602.

Noch besitzet der Oberster Krassow zu Pansevitz und seine Mitbelehnte das von der Osten Gut Güstin vermöge Erich von der Ostens Pfandverschreibung auf 25 Jahr vom Jahre **1614** und Fürstl. Confirmation vom **11ten** Januarii **1615.**

Imgleichen hat er von Bergelasen erb- und eigenthümlich an sich gebracht, daß an denselben erblich veräußerte Erb- und Lehnguth derer von der Osten, Wüsteney genandt, wie solches der Kauffbrieff vom 13. Martii 1697, der von der Osten Lehns-Cession vom 2. May selbigen Jahres und der Königlichen Regierung Confirmation vom 7. April 1697 ausweiset, daher er auch **in specie** damit zu belehnen.

Endlich sind auch der Oberster Ernst Detloff und der Capitain Adam Philipp Krassow bei der Huldigung **Anno 1700** den **14.** Februarii belehnet worden mit dem Lehngute Falken- und Hennekenhagen, so der Oberst Saurbrey von dem Herrn Baron von Putbuß vormals erkaufft, nachmahlen aber an seine und gedachter Krassowen Fraw Schwiegermutter abgetreten, welche es ihren Schwiegersöhnen zu Lehne überlassen, daher sie auch deswegen mit einem aparten Lehnbriefe zu versehen.

Schließlich haben die Veickevitzer Krassowen **Privilegium Exemptionis** von dem Rügianischen Landtgerichte von dem hochsehl. Hertzoge Bogislav **XIV.** den 27sten **Martii Anno 1633** bekommen, so anietzo gleichfalls zu confirmiren.

Ihr Lehnbrief **de Anno 1673** findet sich im Archivo auff Pergamen mundiret, aber nicht unterschrieben und vollzogen.

3) Lehngüter der andern Linie sindt nach dem Lehnbrieffe Bogislai de Anno 1507 Schweichevitz, Sallechow und Siggermow, worüber des Hertzogs Philippi Julii Confirmation vom 19. Januarii 1602. Vermöge Lehnbrieffes Hertzog Ernesti Ludovici de Anno 1579 den 11. Januarii haben sie die gesampte Hand mit denen Krassowen zu Pansevitz an die Lütke-Helle, Kussevitz und was Hans Krassow in Teschevitz und Süwelin gehabt, auch 8 ßl. Krugpacht

4) Ernst Krassow besitzet der Zuhmen (so ausgestorben) Lehn Marlow seiner Frawen wegen.

Das Folgende rührt von der Hand des Canzlers C. von Schwalgh her:

In den auszufertigenden Lehnbrieffen werden nur derer von dieser Familie gedacht, so sich bey jüngster Huldigung angegeben und den Lehneid abgestattet haben, vorhero aber an Anton Crassow und Frideric Christian Crassow, (?) als Vormünder, von Seligen Melchiors Sohn zu schreiben, daß jener innerhalb drey Wochen durch einen mit gnugsamer Vollmacht versehenen Substitute, wo er selbst wegen hohen Alters nicht kommen kan, den Lehneid hier abschwören, dieser aber wegen seines pupillen Alters alsofort Beweis einsende, und demselben andeute, daß er sich zu Abstattung seiner Lehnpflicht in gehöriger Zeit angebe oder gewärtig sein müsse, daß man, wo er nichts legales zu seiner Entschuldigung anführen könne, nach den Lehnrechten mit Ihm verfahre. Zu dem Lehnbrief für die Pansevitzer und Varsevitzer Crassowen, wird der von dem Herzog Ernst Ludwig den 11. Januarii 1579 ertheileter und von Hertzog Philippo Julio confirmireter Lehnbrief inseriret und die gewöhnliche Clausel annotirt; für dem Obersten Ernst Detloff Crassow und seinem Bruder, dem Capitain Adam Philipp Crassow sind wegen der Ihnen in specie zustehenden Güther, wovon gemeldet wird, absonderliche Lehnbriefe abzufassen und für den Veickevitzer Crassowen das Privilegium Exemptionis von dem Landgerichte zu confirmiren.

Zu dem Lehnbrief für den Schweickewitzer Crassowen ist des Hertzogen Bogislai X. Lehnbrief de Anno 1507 nebenst des Hertzogen Philippi Julii Confirmation zu inseriren, und wegen der sambten Hand, so sie mit den Pansewitzer Crassowen an Lütke-Helle und andern Güther haben, zu berühren.

No. 439. Anno 1701, d. d. Bergen, den 4. Januar.

Die Erben des Jürgen Steffen v. Platen zu Ganskevitz rc. verkaufen der Wittwe des Heinrich Ulrich Krassow ihr Recht in Trochendorf.

Aus dem Orig. in A. L. A. No 23. f. 3 – 6.

Nachdem des sel. Hrn. Jürgen Steffen v. Platen zu Ganskevitz, Erb- und Unrow Pfandgesessen Erben, eine große Forderung im Gute Trochendorf auf Jasmund in Concursu et prioritate ersieget, dies vom Hofgericht confirmirt und von demselben in Trochendorf immittiret, auch die Forderung der übrigen Creditoren per Cessionem an sich gehandelt, daß sie solcher gestalt das ganze Gut Trochendorf c. p. zu ihrem Posses rc. allein bekommen; vor einigen Jahren aber seel. Hrn. Heinrich Ulrich Krassowen zu Veikevitz Erbherrn, vermöge eines Vergleichs auf gewisse Maaße zu einer Pension eingethan und ihm darin die Nächstigkeit zum Kauf gelassen, welche auch nach dessen Tode der Wittwe und den Kindern zugestanden;

Als sei zwischen des seel. Jürgen Steffen v. Platen Kinder und Erben, als der wohlgebornen Frau Margaretha Eva v. Platen, des weiland wohlgebornen Hrn. Wilken v. Platen auf Subzow Erbherrn nachgelassene Wittwe, und Hrn. Jürgen v. Platen auf Ganskevitz Erb- und Unrow Pfandgesessen an einem, und Frau Judith Sophie v. Gagern, Hrn. Heinrich Ulrich Krassowen Wittwen und dero Kinder am andern Theil, wegen obgedachten Rechtes an Trochendorf, folgender Contract geschlossen:

Es überlassen J. St. v. Platen Erben ihr gesammtes Recht an Trochendorf, es möge Namen haben wie es wolle, an der Wittwe v. Krassow für 3450 Thlr., wovon 2000 Thlr. am nächsten Petri ausbezahlt werden, der Rest von 1450 Thlr. im Gute bis zur erfolgenden Kündigung stehen bleibt und mit 5 pCt. verzinst wird. Doch haftet die Wittwe für diese Summe mit ihren sämmtlichen Gütern und bleibt in specie das Gut Trochendorf dafür Hypothek.

Die Verkäufer sichern ihr auch Entfreiung von aller Ansprache zu, und da **in specie** noch einige Crediteren, als Hans Kremer in Sagard und Hr. Bohle zu Wostewitz, oder wer sich dazu legitimiren würde, aus Trochendorf zu **praetendiren** haben würde, deren Befriedigung übernehmen dieselben gleichfalls.

Die Confirmation bewirkt die Fr. Wittwe v. Kr. auf ihre Unkosten.

Unterschrieben ist der Contract außer von den Verkäufern und der Käuferin, von Christoph Ulrich v. Krassow. V. Gagern, als Zeuge, mir ohne Schaden. J. Stroth, **litis Curatorii nomine.**

No. 440. Anno 1702, zu Stralsund, den 24. April.

Augmentirte Ehe=Beredung des Obristen E. D. von Krassow und seiner Gemahlin A. W. geb. Edlen von Wolfrath.

Aus der Abschr. im Haus=Arch. zu Pansevitz.

Im Nahmen der hochgelobten Dreifaltigkeit sey kund und zu wissen. Nachdem zwar bey vormahliger Ehe=Vollenziehung zwischen den Wollgebohrnen Herrn (jetzo Obrister) Ernst Detloff von Krassow, Erbherren auff Pansevitz, an einem, und der auch Wollgebohrnen Augusta Wilhelmina Edlen von Wolffrathin am andern theile, gewisse Heyrathspacta, der Zeit **sub dato** Stralsund, den 18. October 1687, sind entworffen und unterschrieben worden: Und aber folgends sich hervor gethan hat, auch es von dem Hrn. Obristen, und seiner Fraw Eheliebsten, so baldt Sie nur nach vieljährigen kundbahren Distrahirung und **respective** Reisen und Geschäfte einstens eine Muße zur Nachsicht alhie nehmen mögen, anjetzo woll überleget und erwogen, auch so woll von Ihnen, als der Fr. Mutter und Schwiegermutter, Anna Clara, gebohrnen von Uslar, Edlen von Wolffrathen, befunden und **agnosciret** worden, daß der Punkt von constituir= und einbringung des **Dotis** und von dessen Verbesserung in jenem **pacto** nicht eben nach dero eigentl. Sinne und der Sachen Bewandniß eingerichtet sey: So haben dieselbe allesambt für nunmbgänglich geachtet, krafft dieses mit gutem Wollbedacht in hertzlicher Liebe und aus triftiger Bewegnis sich darüber anderweit zu deklariren und die Heyrathspacta in jenem Punkte anerwogen, daß die zugebrachten Gelder in guter Bahrschafft bestanden, auch also zu der Lehne besondere aufnehmen, ersprießlichst ein und angewand, und daß die jetzige Disposition der obbenandten Interessenten beständige Beliebung und unwiederruflicher Wille sey, folgendergestalt zu ändern und den gantzen **tenor** in nachgesetzten **numeris** so kürtzlich als verbindlichst zu fassen und zu bestärken.

1) Vorgemeldte Fr. Mutter und Residentin hat Ihrer Fraw Tochter zur Aussteuer mitgegeben 12000 Thlr., davon zehntausend Thlr. zum Brautschatz und die übrigen 2000 Thlr. statt Ringen, Diamanten, Perlen, Goldt, Silber, Kleider, Betten, Leinen und andern Paraphernalien gerechnet sey.

2) Der Hr. Obrister hat Ihr dagegen zur Morgengabe 1000 Thlr. vermachet, und versichert die Verbesserung obiger Ehegelder mit 5000 Thlr.

3) Wan nach Gottes unerforschlichen Willen der Hr. Obrister Krassow vor seiner Fr. Eheliebsten mit Tode abgehet und Sie dadurch in den Wittwenstand gesetzet werden solte, hat dieselbe abzufordern Ihren gantzen **dotem**, desselben **Augmentum** und übrige gesambte **Illata, it.** die Morgengabe und was vor oder in währender Ehe derselben von Ihrem Hertzliebsten geschenket, desgleichen hat Dieselbe ferner zu genießen, was sonsten überdem die Pommerschen Rechte und Gewohnheiten einer adelichen Wittwe beylegen.

4) Zur Versicherung obiger **praestandorum** an seine hertz=Eheliebste, stellet der Hr. Obrister zur Hypothek von seinem beweg= und unbeweglichen so viel biezu von Nöthen.

5) Solte aber die Fr. Eheliebste zuerst und vor Ihrem Eheherrn und zwar ohne mit demselben erzeugten und noch lebenden Leibes=Erben, Todes verfallen, so behält alsdann der Hr. Wittwer den halben Brautschatz, und nach obigen Anschlage à 2000 Thlr. an Paraphernalien, desgleichen was seine Eheliebste vor und in stehender Ehe erweißlich an Ihn geschenket.

6) Auch ist beyderseits Eheleuten frey und unbenommen, dasjenige, was Sie einander verschrieben oder geschenket, hiernächst durch testamentliche oder andere Disposition, nach Maßgebung der Rechte zu verbessern. Uhrkundtlich und zu mehrerer Festhaltung, **renunciiren** beyde theile allen und jeden **Beneficien, Exceptionen** und Ausflüchten, Gewohnheiten oder Gebräuchen, so Ihnen hiewieder zu staten kommen könten, **in specie Exceptioni Doli, Metus, simulationis, persvasionis rei non sic sed aliter gestae, laesionis enormis vel enormissimae** und wie es sonsten

Nahmen haben mag, sambt der gemeinen Rechts **Regul quod generalis renunciatio non valeat, nisi specialis expressa praecesserit**, und haben so woll die Principalen, als die **in specie** hierzu erbetenen Hrn. Beystände und Gezeugen dieses mit unterschrieben und mit dero Pittschafft bestärket. Geschehen in Stralsund, den 24. April **Anno 1702.**

(L. S.) Anna Clara Wittwe Edle von Wolffrath, gebohrne v. Uslar. **(L. S.)** E. D. v. Krassow **(L. S.)** A. W. de Krassowen, geb. v. Wolffrathen. **(L. S.)** B. A. Krassow. **(L. S.)** Krassow. **(L. S.)** F. L. Olthoff, als Beystand.

Concordat cum originali
J. F. v. Engelbrechten.

No. 441. Anno 1703, zu Stettin, den 2. Juni.

Lehnbrief für Ernst Detlof und Adam Philip Krassow über Falckenhagen und Henneken-hagen.

Aus dem Orig. im Haus-Archiv zu Falckenhagen.

Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden rc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung

Thun kundt und bekennen hiermit für Allerhöchst gedachte Ihro Königl. Maytt., Unserm allergnädigsten Könige und Herrn und sonst Männiglich, daß, als der Herr Oberster Christian Andreas Saurbrey von Saurburg, nebst seiner Eheliebsten, Frawen Maria Sophia Saurbrey von Saurburg, gebohrnen Fischerin, das von dem wollsehligen Freyherrn von Putbuß vormahls verkauffte Lehn-Gut Falkenhagen **cum pertinentiis**, an seine Fr. Schwieger-Mutter, die Fr. Residentin Edle von Wulffrath, gebohrne von Uslar, und dero Erben, **in Anno 1693** den **12. Augusti.** verkaufft und abgetreten, jedoch unter folgendem Bedinge, daß nach Ablauff sechs Jahre **a dato Contractus.** Ihm, Ihr oder Ihren Kindern frey und vorbehalten seyn sollte, erwehntes Guht vor den behandelten Kauffschilling, der dreizehntausend Reichstblr. an ein und zwei Drittelstücken, in eben dem Stande, darinnen es damahlen gestanden, nebst Erstattung derer, alsdan erweislichen nöthigen Meliorationen, wieder an sich zu kauffen, derowegen, wenn nach Verlauf der negst auf einander folgenden sechs Jahre, inner den ersten vier Monathen, der Herr Oberster oder dessen Fr. Eheliebste oder Kinder sich dazu angeben und den Kauffschilling erlegen würden, derselbe ungeweigert angenommen, und das Guht **retrovenditionis titulo**, wieder abgetreten werden sollte, dafern aber inner gesetzter Zeit nicht von selbst der Herr Obrister, dessen Frau Eheliebste oder Erben sich meldeten, sollte alsdan das Guht unwiederruflich bey Fr. Käufferin und dero Erben, wen unter diesen eine männliche lehnsfähige Person wäre, bleiben, dann sonsten Fr. Käufferin einen lehnsfähigen Käuffer zu suchen und selbigen dem Herrn Obersten und dessen Fr. Eheliebste und Erben zu verkündigen, und wann auch dann nicht inner drey Monathen zum Wieder-Ankauff Verfügung gemachet würde, das Guht, mit Vorbewußt und Consens der Königl. Regierung, anderwerts zu verkauffen, **respective** verbunden und bemächtiget seyn solte, wie solcher Kauff-Contract und Verabredung den **9.** October **Anno 1693**, von der Königl. Regierung confirmirt worden. Nachdem nun die verabredeten sechs Jahre verflossen, und die allgemeine Erbhuldigung Ihrer Königl. Maytt. Unsers allergnädigsten jetzt regierenden Königes und Herrn, herbeynahete, hat sich die Fr. Residentin von Wolffrath gemeldet, und wenn das bedungene Retrovenditions-Recht des Herrn Obersten von Saurbrey **exspiriret**, gleich andern Vasallen, statt Ihrer, ihre lehnsfähige Erben zu admittiren, gebehten, darauff auch den **24. Januarij** zum Bescheide erhalten, daß wenn Sie sich erklähret haben würde, an welchen von Ihren lehnsfähigen Erben sie das Guht **quaestionis** abtreten wolte, ihrem **petito** alsdann, nach Anleitung des Kauff-Contracts deferiret und derselbe bey der angesetzten Huldigung admittirt werden solte. Worauf sie den **6.** Febr. **Anno 1700** in einem eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Memorial an die Königl. Regierung, ihre beyde Schwieger-Söhne, den Herrn Obersten Ernst Detloff und damahligen Capitaine, itzo gleichfalls Hr. Obersten Adam Philip, Gebrüdern die Krassowen und ihre Kinder, die Sie damahlen hatten oder ferner bekommen möchten, benennet und gebehten, nachdem nicht nur die bedungene sechs Jahre, sondern auch die vier noch darüber accordirte Reluitions-Monahte verflossen, und der Hr. Oberster Saurbrey sich nicht gemeldet und den Wiederkauf begehret hätte, mit denen Gühtern Falkenhagen und Henneckenhagen **cum pertinentiis**, wegen ihrer Eheliebsten Kinder und Successoren, üblicher und bestermaßen zu belehnen gebehten und sich selbsten nur **ad dies vitae** das **Jus Possessionis nec non utendi et fruendi** ungekränket vorbehalten, nach ihrem Tode aber, daß sie zu ihren übrigen

Lehngühtern consolidiret und den Rechten nach unter Ihnen eingetheilet werden möge, sich erklähret: immaßen auch die obbenandten Gebrüdern der Krassowen, der Königl. Regierung am selbigen dato ertheiltem Bescheide zufolge, den 14. Februar 1700 bey der allgemeinen Erb- und Landes-huldigung in Persohn zum Lehn-Erbe admittirt, und darauff folgenden Tages in specie mit denen Lehn-Gühtern Falcken- und Henneckenhagen cum pertinentiis, als Erb und Lehnen wirklich und ohne jemandes Contradiction bis auff den heutigen Tag, belehnet worden. Wann sie nun bey vorgenommener Expedition der Lehnssachen, umb die Ausfertigung Ihres Lehn-Brieffes gebührende Ansuchung gethan: und dann das Suchen denen Lehnrechten und dem Herkommen gemäß, und ex actis zu finden, daß Falcken- und Henneckenhagen sowohl in des Wohlseel. Freyherrn von Putbuß, als hernachmahls in des Herrn Obersten Saurbreyn Händen, als ein Erb und Lehn consiberirt worden, immaßen auch dieser unter solchen expressen Formalien den 4. Mai 1687 damit belehnet und investirt worden, daher demselben desto mehr Raum und Statt gegeben worden, als weder vor Ablauf des termini retrovenditionis der Herr Oberster, und seine Ebeliebste, sich des Wieder-Kauffs halber, der Gebühr und dem Contracte nach, gemeldet, noch nachgehendes wider die Belehnung protestiret. Solchem nach conferiren, leihen und reichen im Nahmen Ihro Königl. Maytt. Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, wie denen obgedachten Hrn. Gebrüdern Ernst Dettloff und Adam Philipp von Krassowen und Ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben hiemit, und Krafft dieses Unsers offenen Briefes, wie albereits bey der Huldigung den 14. Februar 1700 geschehen, die Lehn und Erbe, auff die von dem Hause Putbuß herrührende und durch ordentlichen richtigen Kauff und Cession auff Sie gekommene Lehngühter Falckenhagen und Henneckenhagen, allermaßen Sie vorige Besitzer ruhigst besessen und genossen, und zu besitzen und zu genießen befuget gewesen, mit allen An- und Zubehörungen, an Höfen, Hufen, Kahten, Aeckern, Wiesen, Weyden, Hoff- und Kahtenstätten, Fischereyen, Wäschen, Holzungen, Rohr und Mohr, Rusch und Busch und allen andern Nutzungen und Fruchtbrauchungen, wie dieselbe Nahmen haben mögen, nichtes überall davon ausgeschlossen, dergestalt und also, daß Sie und ihre Erben solches ferner als Ihr wohlerworbenes Erbe und Lehn, einhaben, besitzen, nützen, gebrauchen und genießen, dagegen aber auch schuldig seyn sollen, solches, so offt es nohtthut und von Fällen zu Fällen, von Ihro Königl. Maytt. und dero Successorn am Reich, nach der Successionsordnung zu Lehn empfangen, und davon zu thun und zu halten und zu leisten, was Mannlehns-Recht und Gewohnheit ist; Alles allerhöchstgedachter Ihro Königl. Maytt. und sonst männigliches Rechten ohne Schaden. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und anhangendem General-Gouvernements Insiegels. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin, den andern Juny im Jahr nach Christi Unsers Herrn und Heylandes Gebuhrt Eintausend Siebenhundert und Dritten.

J. Mellin.

C. L. Müller von der Lühnen. M. v. Klinckowström.
C. B. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

Lehnbrief
für Ernst Dettloff und Adam Philipp die Krassowen über Falckenhagen und Heneckenhagen.

Das Original ist auf 2 in einander gelegte Pergamentbogen geschrieben, die nebst einem sie einschlagenden Bogen weißen Papiers durch ein gelbes und blaues ziemlich breites Seidenband in einen Pappdeckel, der mit braunem Leder überzogen, geheftet sind. Die äußern Seiten desselben sind mit mehreren Goldleisten und einem Lorbeerkranz geziert, in welchem der verschlungene Namenszug Carl XII. unter einer königl. Krone steht. Das in rothem Wachs gedruckte, in einer Kapsel von braunem Maserholz befindliche, an den unten verschürzten Heftbändern hangende Siegel, zeigt das vollständige Herzogl. Pommersche Wappen.

No. 442. Anno 1705, zu Falkenhagen, den 27. Febr.

Erb- und Theilungs-Receß über die Verlassenschaft der Frau Anna Clara, verwittweten Edlen von Wolffraht, gebornen von Uslar, zwischen den beiden nachgelassenen Töchtern derselben, Auguste Wilhelmine und Anna Hedwig, im Beisein ihrer Ehemänner, der Obersten

Ernst Detloff und Adam Philipp von Krassow, vollzogen.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Falckenhagen.

Im Nahmen Gottes

Sey hiemit Kund und zu wissen: Demnach die weylandt wollgebohrne Fraw Anna Clara, verwittweten Residentin Edle v. Wolffrathen, gebohren v. Uslar, in **Anno 1703** den **13ten** May zu Falkenhagen seelig verstorben, und ihre in der letzten Ehe mit dem auch weilandt wollgebohrnen Hrn. Adolph Edlen von Wolffraht, Römischer Kaiserl. Maytt. wirklich bestalten Rath, auch Chur-Cölnischen Geheimbten-Rath und Residenten in Hamburg, erzeugte zwo Töchter, die wollgebohrne Auguste Wilhelmine, an den auch wollgebohrnen Herrn Ernst Detloff von Krassow, J. K. M. zu Schweden bestalten Obristen über ein Regiment Dragoner, Herrn zu Pansevitz auf Rügen, und die wollgebohren Anna Hedwig, an den auch wollgebohren Herrn Adam Philipp v. Krassow, J. K. M. zu Preußen bestalten Obristen über ein Regiment Dragoner wie auch ein Regiment Cavallerie, in Dienßten von Sr. hochf. Durchl. den regierenden Herzog von Mecklenburg, jetzo vermählet; in dem zu Pudgla den **13ten** Martii **Anno 1685** auffgerichteten Testament, und zu Stralsund den **1sten** May **1701** wiederholten letzten Willen, zu eintzig Erbinnen ihrer gantzen Verlassenschaft eingesetzet, dieselbe nunmehro, nachdem die Leiche der wollsel. Fr. Mutter mit alhie **celebrirte Exequien** nach Hamburg abgeführet und daselbst in des wollsel. Hrn. Vaters Begräbniß in der neuen St. Michaelis-Kirche eingesenket worden, bey Anwesenheit ihrer aus der Campagne hereingekommenen Hrn. Ehemänner, alles außer dem Clausthalischen Bergtheilen oder Kuxen, als

in Pilippina	1,
Hertzog Georg Wilhelm	1,
Hinrich Gabriel	2, und
Ernst August	1½,

(welche nebst denen annoch vorhandenen Obligationen und anderen Briefschaften 2c. dem Kirchenstuhl und Begräbniß in Hamburg gemein bleiben), und dem Gute Falkenhagen, in schwesterlicher Liebe und guten Frieden, richtig unter sich durch die Cavel getheilet, wie das **sub Lit. A.** beiliegende Inventarium und die von ihnen unter quitirten **Specificationes** einer jeden Erbportion **sub B. et C.** aufweisen: So ist heute **dato** auch wegen diesem Gute Falkenhagen, als welches die wollseel. Fr. Residentin, wie solches **Anno 1693** den **12ten** August von dem **S. T.** Hrn. Obristen Saurbrey von Sauerbourg, dieser aber **in Anno 1686** den **13ten** April von dem Hrn. Baron Ernst Ludwig zu Putbus Erb- und Eigenthümblich an sich gekaufet, noch bey Lebzeit den **6ten** Febr. **1700** in einem eigenhändig unterschriebenen Memorial an die K. Regierung Ihren vor wollgenandten beyden Hrn. Schwieger-Söhnen (so auch bey der allgemeinen Erb- und Landes-Huldigung am **14ten** Februar **ej. a.** nach abgestatetem Lehn-Eyde, damit Einhalts darüber **sub dato** Stettin, den **2ten** Juni **1703** ausgefertigten Lehnbriefes würklich belehnet worden sind), **reservato ad dies vitae jure possidendi nec non utendi et fruendi**, bereits übertragen hat, die Richtigkeit getroffen und zwischen den beyden Hrn. Obristen Gebrüdern v. Krassow, mit Genehmhaltung ihrer beyden anfangs wollgenandten Fr. Fr. Eheliebsten, nachfolgender Vergleich gemacht worden.

1) Der ältere Bruder und Obrister, Ernst Dettloff von Krassow, überläßt sonder Cavelung an den jüngsten Bruder und Obristen, Hrn. Adam Philipp von Krassow, das Erb- und Lehnguth Falkenhagen und Henneckenhagen, mit allen **pertinentiis**, dazu gehörigen Unterthanen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie es die wollseel. Fr. Residentin von dem Hrn. Obristen Saurbrey von Saurbourg erhandelt, bishero besessen und genossen hat, ohne jenige Reservat und was hierin exprimiret ist, **cum omni Dominio, jure et Commodo** solches auf sich und seine männliche Leibes- und Lehns-Erben zu bringen, und zwar für denselbigen Preyse, als die wollseel. Fr. Residentin es erhandelt und gesetzet, nemlich: für **13000** Thlr. Courant, bekombt auch die Ihm wegen seiner Fraw Liebsten Erbportion, hievon zustehende Hälfte, als **6500** Thlr. in vollgültigen ⅔ Stücken von dem jüngern Hrn. Bruder auf einem Brette und in einer Summa (nur daß **500** Thlr. davon mit gewissem Bedinge, wie unten gemeldet werden soll, bestehen bleiben) richtig **in termino Johannis Babptistae a. c.** bezahlet; bis dahin aber behält Er **specialem Hypothecam cum constituto vel potius reservato possessorio** in dem Gute Falkenhagen und bedinget **ex mora** die Zinsen von **dato** an.

2) Für die brüderliche Faveur, daß der älteste Hr. Obrister sich seines Rechts und der Cavel begiebt, zahlet der jüngste Hr. Obrister jetzo bahr **275** Thlr. und tritt derselbige

zwei ins Guth Falkenhagen gehörige, unterthänige Knechte, Daniel Breiden und Jochim Drever, ab.

3) Bleibt bei dem Gute die volle Saat von Winter- und Sommerkorn, nebst allem Vieh an Pferden, Horn-Vieh, Schaafe, Schweine und kleines Vieh, wie auch alles Brau- und Hausgeräth, welches in der Beyl. **Lit. D. specificiret** und zu 800 Thlr. gesetzet ist, wovon vor Unterschrift und Ausfertigung dieses Vergleichs der jüngste an den ältern Hrn. Bruder die Ihm zustehende Hälfte, als 400 Thlr. bahr bezahlet.

4) Die übrige Hälfte, so woll von denen 13000 Thlr für das Guth, als 800 Thlr. für das Korn und Vieh, behält der jüngste Hr. Bruder und Obrister, als seiner Frau Eheliebste Portion ein.

5) Zu Ausführung des Prozesses, wegen der **jurisdiction** und prätendirten Pächte, mit dem Ambte Loitz nehmen und behalten beyde Hr. Brüder zu gleicher Last über sich, wie den der ältere Hr. Bruder für sich und seine Erben sich reserviret, und verbindet nicht nur die Helffte der Pächte jährlich ohne Contradiction zu refundiren, sondern auch fals wieder verhoffen der Prozeß gantz verlohren werde und auch der Regreß und Satisfaction von dem Hrn. Baron von Putbus auff keinerley Weise zu erlangen seyn solte, den jüngeren Hrn. Bruder und dessen Erben wegen des hierunter leidenden **Damni et interesse pro rata ad dimidium** zu indemniren, lässet auch zu dem Ende, so lange die in §. 1. mentionirten 500 Rthlr. in dem Gute zinsbar stehn

6) Es reserviret und bedinget der ältere Hr. Bruder für sich und seine Kinder, daß **jus protomiseos** und die Nechstigkeit auff den fall, wenn der jüngere Hr. Bruder und die seinigen dieses Guth abzutreten resolviren solten, da er dann **justum et verum pretium**, was ein ander **absque simulatione** bietet, dafür geben muß. Im übrigen bleibet, so viel die Succession betrifft, es beim Lehnrecht, doch wenn des jüngeren Hrn. Bruder männliche Descendenten nach Gottes Willen aussterben solten, daß denen etwa überbleibenden weiblichen Geschlechts das **jus retentionis** in diesem Gute bleibe, daß ihnen der Kauffschilling und was das Gut entweder sonst oder durch Dabeibringung anderer Pertinentien **pretieus** gemachet, vom künfftigen Lehnfolger, weil es alles angeerbete und erworbene Allodialgüter damit dieses Guth und dessen Pertinentien angeschaffet, refundiret werde.

7) **In omnem casum et eventum** wen dies Guth Falkenhagen **cum pertinentiis** auff einigeerley Weise angefochten werden solte, will nicht nur der ältere Bruder dem jüngern auff erste Denunciation **in lite** mit Rath und That assistiren, sondern verspricht auch für sich und seine Erben demselben **et haeredibus pro parte dimidia contra quoscunque** die rechtliche **Eviction sub hypotheca bonorum quantum satis in specie** seiner Güter auf Rügen; wie den insonderheit der Proceß wieder den Herrn Obristen Saurbrey v. Saurbourg auff beyder Transigenten, und dero Ehegemahlinnen Unkosten weiter fortgesetzet und zu Ende ausgeführet werden soll.

Alles bei adelichen Ehren, wahren Worten, treu und glauben, ohne jenige argelist und gefährde, **cum renunciatione omnium et singularum exceptionum et beneficiorum juris in specie laesionis cujuscunque rei non sic sed aliter transactae et beneficii l. 2 C. d. resc. Vend. it. Regulae vulgaris generalem renunciationem absque speciali non valere.**

Nachdem nun solcher gestalt die Theilung der Verlassenschaft und völlige Richtigkeit getreffen; so obligiren beyde Theile sich, wenn über kurz oder lang noch etwas zu dieser Erbschafft gehörig sich auffinden solte, solches ebenfalls zur Theilung zu bringen, wollen auch derselbe sich alle Erbstücke **sub hypotheca bonorum** evinciren und da wieder Verhoffen noch etwas solte bezahlet werden müssen, solches von beyden Theilen richtig zu machen.

Uhrkundlich und zu steter fester Haltung ist dieser Theilungs-Receß und darin inserirte brüderliche Vergleich von allerseits Interessenten, denen beyden Herren Obristen und Gebrüdern v. Krassow für sich und in ehelicher Vormundschafft, auch von denen beyden Fr. Fr. Obristen und Geschwistern Edle v. Wolffrathen eigenhändig unterschrieben und mit ihren hochadelichen angebohrnen Pittschafften bestärket, auch von mir **ad hunc actum specialiter** requirirten **Notario in majorem fidem et testimonium** subscribiret worden.

Actum zum Falkenhagen, den 27. Febr. 1705.

(L. S.) E. D. v. Krassow, in ehel. Vormundschafft meiner Frawen. **A. W. de Krassowe. (L. S.)**

(L. S.) Krassow, in Vormundschafft meiner Fraw. A. H. v. Krassow. **(L. S.)**

(Loc. Sig. Notar.) Henricus Gesterding.
Notar. Publ. Caesar. immatriculatus ad hoc legitime requisitus. m. ppr.

Anlage 1. Litt. A.

Haupt-Inventarium über die gantze Verlassenschafft der weilandt wollgebornen Frauen Anna Claren verwittibten Residentin Edlen von Wolffraht, gebohrnen von Uslar, nach demjenigen Inventario, welches der wollsehl. Frau Residentin Selbst sub dato Falckenhagen, den 24. Juny Anno 1702 bey Lebzeiten durch ihren Schreiber Hrn. Niclas von Braun, auffsetzen lassen, und von mir Notario, nach dero in Anno 1703 den 23. May erfolgten seligen Absterben am 2ten Juny et seqq., auch in folgender Zeit, nachdem die beyden Fr. Fr. Oberstinnen von Krassowen Geschwistere das gantze Hauß zu Falkenhagen und alle Schapffe, Kisten und Kasten genaw überall durchgesuchet, continuiret worden, verfertiget und in gegenwertige Form, wornach den 23sten et seqq. Febr. Anno 1705 die Theilung geschehen, gebracht.

Von mir hierzu legitime reqvirirten Notario
Henrico Gesterbing.

A.

An Immobilibus.

Das Guht Falckenhagen mit den Pertinentien und mit voller Saat an Winter- und Sommerkorn, auch allem Vieh, an Pferden, Hornvieh, Schaaffen, Schweinen und kleinem Vieh, item allem Baw- und einigem Hausgerähte nach Abzug des oneris wegen der Loitzer Pacht und Jurisdiction .... 12300 Rthlr.

Die Clausdahlschen Bergtheile oder Kucksen,
als: in Philippina 1
Hertzog Georg Wilhelm 1
Hinrich Gabriel 2
Ernst Augustus 1½
sind wehrt nach dem Bericht so dorther eingezogen praeter propter .... 1000 „

Ein Erbbegräbniß und Kirchenstandt in St. Michaelis Kirchen zu Hamburg, so der wohlsel. Hr. Resident für sich und seine Erben verfertigen lassen, fält nach der Kinder Tode wieder an die Kirche.

13300 Rthlr

2. An Baarschaft.

Von dem Gelde, so die Geißmerschen Herren Erben aus Rostock an die Frau Residentin bei Lebzeiten noch bezahlet, sind nach ihrem Tode übrig geblieben .... 412 Rthlr — ßl.

Von der Fr. Pütterin an Capital und Zinsen .... 1300 Rthlr. — ßl.

Für den verkaufften schwartzen Wallach 60 „ — „

Die Stubte hierzu ist, wie der wohlsel. Fr. Residentin Wille gewesen, dem Hrn. Lieutenant von Rhaden verehret worden.

1776 Rthlr. 45 ßl.

3. An gemüntzetem Gold und Silber.

Laut der wollsel. Fr. Residentin eigenhändigen Aufsatz ist in dero Spartopf itzo annoch vorhanden befunden worden: 11 Goldstücke, 24 kleine Goldstücke, 40 Schawstücke, groß und klein, in einem Beutel, 31 allerhandt Rthlr., 21 große Schawthaler, 1 Rthlr. 32 ßl. an doppelten Schillingen, 31 kleine Mariengroschen, 30 halbe Reichsthaler, 8 Reichsöhrter, geschätzet etwa wehrt 400 Rthlr.

4. An Juelen und Prätiosis.

Ein Diamanten-Ring mit einem großen Taffellstein, so aber dem wollsel. Hrn. Residenten Edlen von Wolffraht gehöret, in Hamburg taxiret 500 Rthlr. — Ein Diamantstück um Halß mit der kleinen güldenen Kette, taxiret 200 Rthlr. — Ein Stück Einhorn, gewogen 2 Loht, á Loht aestimiret 2 Ducaten, 10 Rthlr. — Ein gülden Pittschafft ohngefehr von 6 Ducaten, 15 Rthlr., zusammen 725 Rthlr. — 40 Böhmsche Steine. — Ein Stück Metall, vergülbet, ¼ lang.

5. An gemachtem Silber.

Ein Gißbecken mit der Kanne. — Eine große Schüssel. — Sechs Teller. — Zwei getriebene Teller, wovon einer vergülbet. — Zwey große Leuchters mit Döppen. — Sechs große Tümmlers, wovon einer mit dem Deckel. — Sechs kleine Tümmlers. — Eine getriebene Kanne. — Zwölff Löffell. — Zwölff Gabeln. — Ein groß vergülbeter Becher mit dem Deckel. — Ein Vorlegelöffell. — Zwölff Becher ziervergulbet. — Ein kurtzer Becher mit dem Deckel. — Eine Zucker-Käste. — Ein Topff mit dem Deckell. — Ein Schüssell-Krantz. — Zwei kleine gläserne Flaschen mit silbernen vergüldten Schrauben. — Drey dito mit silbernen ächt vergüldeten Schrauben. — Zwei kleine Portzellaine Krüge. — Zwei kleine Brantweinsschälchen — Zwei kleine dito Sackschälchen. — Vier gelbe Krüge mit silbernen vergüldeten Deckeln. — Ein weißer Weinkrug mit dem silbernen Deckel. — Zwei Saltzfässer. — Zwei Pfefferdosen. — Zehn vergül-

bete Löffel. — Vier Stück kleine Kaffeelöffell. — Zwey paar kleine Leuchters. — Zwei Lichtputzen mit den Schachteln.

Das silbern Servis in der rohten Kiste.

Ein Gießbecken mit der Kanne. — Ein Spiegel und eine Kiste. — Vier Schachteln. — Eine Schale mit dem Deckell. — Ein Topff mit dem Deckell. — Zwey Bechers mit Deckels. — Zwey Teller. — Zwei Leuchters. — Ein **l'eau du Rein** Flasche. — Ein Reucherfaß. — Ein Saltzfaß. — Ein Geschirr zu Nadeln. — Ein Kamm. — Eine Bürst. — Ein silbern Buch. — Eine Lichtputze mit der Schachtel. — Ein kleiner Trechter. — Eine kleine silberne Schachtel. — Ein silberner Stifft. — Silberne Knöffe, gewogen 50 Loht. — Alt Silber 2 Loht. — Zwei Nestnadeln. — Ein paar Schuhschnallen. — Zwey Pittschaffte mit Carniolen. — Zwei Würffeln. — Eine Schnalle in die Cimtur. — Eine ammulirte Schachtell. — Ein klein alt Devis-Pittschafft. — Zwei silberne vergülbete Trauringe. — Eine silberne Kette zu den Schlüsseln. — Alles dieses Silber hat insgesambt gewogen 148 Mk., das Loht zu 28 lßl., thut die Mark 9 Rthlr. 16 ßl., ist 1381 Rthlr. 16 ßl.

Die Tit. 6, 7, 8, 9 und 10, die ein Verzeichniß des Zinns, — des Kupfers, — des Grapenguts, — des Messings, — des eisernen Küchengeräths enthalten, geben in keiner Weise zu besondern Beobachtungen Anlaß, und sind die dort verzeichneten Gegenstände ganz so, wie man sie noch heute in einer geordneten Wirthschaft antrifft.

11. An Büchern.

Eine Bibel mit Silber beschlagen. — Das herzerquickendes Trost- und Frieden-Büchlein, auch mit Silber. — Zwei Bücher, die Ecken mit Silber. — Noch vier mit silbernen Hacken. — Dito zwei kleiner. — Ein groß Psalmbuch. — Eine Haus-Postille. — Zwei Bücher beim H. Abendmahl zu gebrauchen. — Ein klein Buch, der Wittwen Trost. —

Von Tit. 12. Spitzen und Leinen, — 13. Garn und Flachs, — 14. Betten, — 15. Federn, — 16. Kleidern, — 17. allerhand Hausgeräth gilt was oben von Tit. 6 — 10. gesagt.

18. An Winter- und Sommerausfaat beim Guhte.

An Rocken, womit der Brackschlag völlig besäet, 3 Last 2 Drbt. 9 Scheffel. — An Sommersaat im Scheffel geliefert: — An Gersten 1 Last 7 Drbt. — An Habern 3 Last 3 Drbt. 8 Scheffel. — An Erbsen 3 Drbt. 7 Scheffel. — An Leinsaamen 9 Scheffel.

19. An Vieh beim Guhte.

Pferde:	1 zweyjähriges Füllen.		
	1 überjähriges Füllen.		
Hornvieh:	Der Holländer in Pacht	30	Kühe.
	Am Hofe zur Haushaltung	13	„
	5jährige Ochsen	3.	
	4jährige Ochsen-Rinder	2.	
	3jährige Starken	1.	
	überjährige Starken	5.	
	Bullen	2.	
	Zug-Ochsen	4.	
		60	Häupter.
Schaafe:	tragende	187.	
	alte Hammel	97.	
	Aujährlinge	24.	
	Hammeljährlinge	30.	
		338	Stück.
Schweine klein und groß		62.	
Gänse		20.	
Kalkuhnen		23.	
Gemeine Hühner ungefähr		60.	

20. An brieflichen Urkunden.

1. Ferdinandi de Tancken, Röm. Kayserl. Mytt. Kammerherrn, Geheimbde-Raths, Hofmeisters und Ritters Baronat-Brieff vom Kayser **Rudolpho II.** ertheilet, **sub dato Pragae die Martis post Festum Omnium Sanctorum Anno 1595**, in lateinischer Sprache auff Pergament mit einem anhangenden großen Insiegel in einer hölzernen Capsel.

2. Martini de Tancken, dänischer Adels-Brieff, ertheilet von **Christiano IV.** König in Dennemarck und Norwegen **sub dato** Haderslebiae, den 23. October **Anno** 1633 in lateinscher Sprache auff Pergament, mit einem anhangenden großen Insiegel in einer silbernen Capsel.

3. Adolph Edlen von Wolffraht renovirter Adelsbrieff nebst inserirter Raths-Bestallung und anderen Privilegien, ertheilet vom Kayser **Leopoldo I., sub dato** Ebersdorff, den 11. October 1670 in deutscher Sprache auff Pergament in einem roth sammettenen Bande, mit einem anhangendem großen Insiegel in einer hölzernen Capsel.

N. B. Diesen Adelsbrief hat die älteste Fr. Obristin v. Krassow zu sich genommen.

4. Kauffbrieff über den Kirchenstand in der Newen St. Michaelis-Kirche zu Hamburg dem Hrn. Geheimbden-Rath, Adolph Edlen von Wolffraht und seinen Kindern, mit Verschreibung der Negstigkeit zum Wieder-Kauff für die Descendenten, Ag- oder Cognaten ertheilt, **de dato** Hamburg, den 25. August **Anno** 1675, in deutscher Sprache auf Pergament mit einem anhangenden Insiegel, in grün Wachs, in einer hölzernen Capsel.

5. Kauffbrieff über das Begräbniß in St. Michaelis-Kirche zu Hamburg, dem Hrn. Adolph Edlen v. Wolffraht mit eben der Condition ertheilt, **de dato** Hamburg, den 9. **Marty Anno** 1675, auf Pergament mit einem **dito** anhangenden Insiegel.

N. B. Hierbey allerhand Papiere hierzu gehöriger Brieffe.

6. Geometrische Delineation und Abriß von Falckenhagen und Henneckenhagen der Königl. Hrn. Land-Messer.

7. Bogislai **XIV.**, letzten Hertzogs zu Pommern, Donation-Brieff dem Staathalter und Commendator, Volkmar Wulff, Freyherrn zu Putbuß, über Falkenhagen ertheilet, **sub dato** Stettin, den 19. December **Anno** 1633, auf Pergament mit einem anhangenden Insiegel in einer blechernen Capsel.

8. Königinn Christine Confirmation über Falkenhagen, **sub dato** Stockholm, den 24. July **Anno** 1649 auf Pergament in deutscher Sprache, mit einem anhangenden Insiegel in einer hölzernen Capsel.

9. Kauffbrieff zwischen dem Hrn. Baron Ernst Ludwig zu Putbuß, und dem Hrn. Obristlieutenant Christian Andreas Saurbrey von Saurbourg über Falckenhagen und Henneckenhagen, **de dato** Greifswald, den 13. April **Anno** 1686, nebst der Königl. Vor-Pommerschen Regierung Confirmation, **de dato** Stettin, den 12. Februar **Anno** 1687, alles auf Pergament mit einem anhangenden Insiegel in einer hölzernen Capsel.

10. Kauffbrieff zwischen dem Hrn. Obristen Christian Andreas Saurbrey von Saurbourg und der Fr. Residentin Edlen von Wulffraht über das Lehn- und Erbguht Falckenhagen und Henneckenhagen, **de dato** Stralsund, den 12. August **Anno** 1693, nebst der Königl. Regierung Confirmation, **de dato** Stettin, den 9. October **Anno** 1693. Beydes auff Papier mit der Königl. Regierung Insiegel.

N. B. Hiervon hat der Hr. Landrath Olthoff bey sich das Original und ist eine vidimirte Copie alhier itzo vorhanden.

11. Newer Lehnbrieff für die beyden Hrn. Obristen und Gebrüdere Ernst Detloff und Adam Philipp die Krassowen über Falkenhagen und Henneckenhagen, **de dato** Stettin, den 2. Juny **Anno** 1703 auff Pergament in einem francoischen Bande mit einem anhangenden Insiegel in einer hölzernen Capsel.

Nebst einer Quitung des Hrn. Regierungs-Rathes und Lehn-Secretary Lagerström auff 140 Rthlr. wegen des Lehnbriefes, **de dato** Stettin, den 20. July 1703.

12. Testament und Dispositiones der wollsel. Fr. Residentin Edlen Wittwen von Wolffraht nebst einem generalen Auffsatz ihres Vermögens.

13. Ein Convolut Obligationum, als:

- Berend Harries auff 500 Rthlr. Species, **de dato** Stralsund, den 14. August 1688.
- Johann Ernst Kauffmanns auff 200 Rthlr. Courant in ⅔, **de dato** Goslar, **die Bartholomaei Anno** 1671.
- Christian Otto von Brachelln auff 78 Rthlr., **de dato** Leipzig, den 26. Nov. 1674.
- Hr. Hans Christoph von Kreckevitz auff 500 Rthlr., **sub dato** Großen Gottern in Thüringen, den 29. May **Anno** 1672.
- Gedruckte Obligation Freilebens auff 50 Rthlr. Courant, **sub dato** Hamburg, den 29. August 1683.

14. Ein Convolut Briefschaften, davon der Hr. Landrath Olthoff die Originalien hat, die Copien aber in **Anno** 1702 den 9. May von dem Notar Henr. Gesterdingen zu Falkenhagen vidimiret worden, als:

(1) Sehl. Hrn. Vischers Testament, **de dato** Goslar, den 4. September 1667.

(2) Haubt-Transaction mit dem Hrn. Obristl. Saurbrey, **de dato** Goslar, den 7. Februar 1687. Hievon fehlet die Copie.

(3) Präliminar-Vergleich zwischen dem Hrn. von Wolffraht und dem Hrn. Oberhaubtman Rosenbach, wegen Renunciation des Vischerschen Testaments und beliebte **Succession ab intestato** gegen andere pacescirte Conditiones. Goslar, den 19. January 1672.

(4) Erbtheilungs-Receß über des Seel. Hrn. Vischers Verlassenschaft, Mens. September und October 1672.

(5) Haubt-Transaction mit dem Hrn. von Rosenbach, wegen der Vischerschen Theilung. Goslar, den 7. Marty 1676.

(6) Ein Auffsatz gewisser Dokumente, Baarschaften und Juweelen, so der Hr. von Wulffraht an die Fr. Wittwe Vischern übersandt, de dato den 18. April 1670.

(7) Special-Rechnung für den Hrn. Oberhaubtmann v. Rosenbach, nebst Beylagen von No. 1 bis 4.

(8) Special-Ausgabe-Rechnung für Mad. Marie Sophie, de Anno 1671, 72 und 73, und quitirte Bezahlung. Goslar, den 26. Februar 1673.

(9) Administrations-Rechnungen, so der Sehl. Hr. von Wolffraht wegen Vischerscher Gemeinen Erbschafft, geführet von Ostern 71 bis den 3. November 1672, mit Quitance des Hrn. Oberhaubtman Rosenbachs und seiner Fr. Liebsten, auch des Hrn. von Uslars. Goslar, den 3. November 1672.

(10) Des Hrn. Oberhaubtmans Rosenbach Vollmacht an den Hrn. von Wolffraht und den Hrn. von Uslar, zur Einforderung gewisser Erbportionen. Hamburg, den 16. Nov. 1672.

(11) Copie des Kauff-Contractes über das Haus in Goslar, sub vidimatione Notarij Johann Balthaser Kellers, sub datis Hamburg, den 6. und Goslar, den 14. April 1677.

(12) General-Quitung des Hrn. Rosenbachs und Hrn. von Uslars, wegen administrirter Vischerscher Erbschaft, sub dato Goslar, den 26. Febr. 1676.

(13) Vidimirte Copie von der Fr. Residentin Testament. Pudgla, den 13. Marty 1683.
Original vid. sub No. 12. supra.

(14) Quitung und Revers des Hrn. Obrist von Saurbrey und seiner Fr. Liebsten mit Acceptirung jenes Testaments. Pudgla, den 13. Marty 1685.
Hiervon fehlet die Copie.

(15) Dito des Hrn. Oberhaubtmanns Rosenbachs ej. dati.

(16) Wiederholter letzter Wille der Fr. Residentin. Stralsund, den 1. May Anno 1701.

(17) Copie eines Vergleichs zwischen dem Hrn. von Wulffraht auch dem Hrn. von Uslar tutorio nomine Marien Sophien, und dan dem Hrn. von Rosenbach, wegen dieses in dem Wohnhause zu Goslar habenden ⅓ Theils. Goslar, den 30. October 1672.

(18) Kauff-Contract des Guhtes Jerstedts mit Hrn. Johann Dauben, Martini 1675 auf Pergament.

(19) Ein Convolut Nachrichten wegen des Guhtes Jerstedten von 12 Stücken.

(20) Hrn. Oberhaubtman Rosenbachs Quitance über der Fr. Schwiegermutter bis Ostern 71, und ferner über des Hrn. von Wulffrathen bis Ostern 1672 geführte Administration. Goslar den 30. October 1672.

(21) Verschiedene Quitungen des Hrn. von Uslars ab Anno 73 bis 78, worunter in specie auch Haus-Zinsen.
Copien sind unten bey No. 20. beigebunden.

(22) Der vormahligen Fr. Wittwen Vischern Administrations-Rechnung ab Anno 1669 bis 71, sambt des Hrn. Ober-Haubtmans Rosenbach und seiner Liebsten, auch des Hrn. von Uslar Quitance.

(23) Ehestiftung zwischen dem Edlen Herrn von Wulffrahten und der Fr. Wittwe Vischern in Originali und doppelt vorhanden; sub dato Goslar, den 22. April 1671.

15. Proceß-Sachen des Hrn. Adolph Edlen von Wolffraht mit dem Kayserl. Residenten Rondeck in Hamburg; worunter insonderheit des Hrn. von Wolffraht Defensionsschrift an Röm. Kayserl. Mayt., in bunt türkisch Papier eingebunden.

16. Acta, worin der Hr. Advocatus Bolte bedienet gewesen wider Berend Harries in pto debiti.

17. Ehestiftung der beyden Hrn. Gebrüder, Ernst Detloff und Adam Philipp von Krassow, mit denen beyden Geschwistern, Augusta Wilhelmina und Anna Hedwig von Wolffrahten, sub datis Stralsund, den 18. October 1687 und 12. Marty Anno 1694.

18. Ehestiftung zwischen dem Hrn. Lieutenant Carl Gustaff von Rhaben und dem Frawlein Anna Clara Baronin von Rosenbachen, de dato Stralsund, den 23. Marty Anno 1702. Nebst einem aparten Revers von selbigen Beyden ertheilt an die Fr. Residentin von Wolffraht, sub eodem dato.

19. Falkenhäger **Jurisdictionalia** und andere Briefe, so beym Guhte bleiben müssen.

20. Allerhand wichtige Abrechnungen und Qvitungen, wobey die Copeien von Ußlarschen Qvitung oben in **No. 14. sub** (21) erwehnet.

21. Noch ein Convolut bezahlter Qvitungen **Anno 1704.**

22. Rechnungen und Briefe von Hrn. Eckhardten aus Goslar und Hrn. Mekenhäusern aus Hamburg.

23. Allerhand Steuer=Qvitungen von Falkenhagen.

24. Falkenhäger Brieffschafften wegen der Priesterwahl und Wittwen=Verpflegung, **item** Verzeichniß der Unterthanen und andere Sachen.

25. Allerhand Brieffschafften, so den Falckenhäger Proceß angeben, nach der wohlsel. Fr. Resitentin Tode.

26. Leichen=Carmina des wohls. Hrn. Adolph Edlen von Wolffraht.

27. Convolut, worin die Sächsisch=Magdeburgische Bestallungen, einige gehabte Anweisungen, Abrechnungen und die Hochfürstl. Obligation ertheilet dem Hrn. Adolph Edlen von Wolffraht nebst einliegender Designation.

28. Convolut, worin des Adolph Edlen von Wolffraht Bestallung in vidimirter Copey und Abrechnung mit dem Herrn Hertzog Philipp Ludwig zu Schleswig=Holstein, Fürstl. Durchl. Sonderburgischer Linie.

29. Convolut, betreffend die Richtigkeit des Hrn. von Wolffraht mit dem Hrn Landgraff Wilhelm Christoff zu Hessen=Bingenheim nebst vorn anliegender Designation von den Schriften.

30. Qvitirte Rechnungen mit dem Hrn. Johann Beckmann aus Hamburg.

31. Convolut, betreffend die Richtigkeit mit Hrn. de la Porte, Königl. Dänischem Residenten in Dantzig, und mit Hrn. Rudolff Günther Kiesewettern, **Pastore** der reformirten Gemeine daselbst.

32. Churländische Sachen und was dem Herrn von Wolffraht in Curland für Tort wiederfahren.

33. Correspondenz hoher Herren mit dem Herrn von Wolffraht.

34. Bezahlte Qvitungen **de Anno 1700** u. **1701.**

35. Bezahlte Qvitungen **de Anno 1702.**

36. Qvitungen **de Anno 1703.** — Briefe von Goslar wegen des Saurbreyschen Processes und wegen der sel. Fr. Residentin ihrer Ahnen.

37. Die gemahlten Ahnen des sel. Hrn. Residenten und des Geschlechts der von Ußlar.

38. Des Falkenhäger Verwalters Brauns Rechnung **de Anno 1703**, wie die Fr. Residentin gestorben.

39. Auffsatz gewisser Brieffschafften, so in **Anno 1701** den 5. Septbr. die wohlsel. Fr Residentin dem Hrn. Landrath Olthoffen hat liefern lassen.

40. Convolut, worin 1) wegen des Lehns von Falkenhagen, 2) **in puncto Reductionis Regiae,** 3) wider den Pensionarius Heinrich Pauli, **in puncto variorum.**

41. Des Gärtners Hinrich Anders Lehrbrieff **de dato** Falckenhagen, den 25. April **Anno 1702**, auf Pergament mit einem anhangenden Siegel seines Lehrmeisters Olemans in grün Wachs und einer hölzernen Capsel.

Actum ut supra.

(Loc. Sign. Notarii.) **In fidem et vim ..... scripsi, subscripsi et subsignati**

Henricus Gesterding.

Notarius Publicus Caesareus et immatric. Regius et legitime requisitus in fidem m. ppr. (L. S.)

Anlage **B.** und **C.**

Specification der Erbportion was aus der Wohlsel. Fr. Residentin Anna Clara Edlen von Wolffraht, geb. von Ußlar, Verlassenschaft der ältesten Frau Tochter Augusta Wilhelmina — in **C.** der jüngsten Frau Tochter Anna Hedwig — vermählte Obristin von Kraffowen, geborne Edle von Wolffraht, an Baarschaft, Silber und andere Mobilien, zu ihrer Hälfte in der Theilung durch die Cavel bekommen.

In diesen Documenten sind genau alle die im Inventar verzeichneten Gegenstände — außer die in Anlage **D.** genannten — nochmals aufgezählt. Sie werden in 2 ganz gleiche Hälften getheilt, und jede der Schwestern erhielt wie oben gesagt, eine derselben. Eine nochmalige Aufzählung scheint daher nicht nothwendig.

Anlage **D.**

Specification dessen was bei dem Gute Falkenhagen nach dem unter den beiden Hrn. Obersten von Kraffowen getroffenen brüderlichen Vergleich §. 3. gelassen worden.

Auch dies Document enthält nur Gegenstände die bereits in Anlage **A.** genannt sind. Die specielle Anführung derselben ist deshalb auch hier unterblieben.

Die einzelnen Titel desselben sind:

1. Alle zu dem Gute Falkenhagen **c. p.** gehörige Briefschaften, worunter insonderheit der neue Krassowsche Lehnbrief und die Kaufbriefe **in originali**. — 2. Winter- und Sommer-Aussaat. — 3. Vieh. — 4. Allerhand Hausgeräthe. — 5. Braugeräthe. — 6. Kupfer. — 7. Backgeräth. — 8. Milchgeräth. — 9. Gärtnergeräth. — 10. Noch allerhand Hausgeräth.

No. 443. Anno 1708, zu Potzahr, den 15. Juli.

Ehe-Beredung zwischen dem Obristen Curd Christoff von Schwerin zu Lowitz ꝛc. und dem Freifräulein Eleonora Ulrica von Krassow.

Aus dem Orig.-Concept von der Hand des Generals Ernst Detlof von Krassow, seit kurzem wieder im Haus-Archiv zu Pansevitz.

Im Nahmen der hochgelobten heiligen Dreyfaltigkeit. Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit. Demnach durch sonderbahre Direction des Höchsten, auch vorher gepflogenen reiffen Rath beyderseits **respective** Eltern, Hochfreyherrl. und Hochadel. Anverwandten, zwischen dem wohlgebohrnen Herrn Obristen Curd Christoff von Schwerin, zu Lowitz ꝛc. Erbherrn, an einem, und dem hochwohlgebohrnen Herrn Baron und Generalmajor Ernst Detloff von Krassow wegen dessen Fräulein Tochter Eleonora Ulrica Baronesse von Krassow am andern Theil ein christliches Eheverlöbnis abgeredet und beliebet worden; So hatt man sich dabey einer gewissen Ehestifftung auff folgendermaße vereiniget.

1. Wie man dieses im Nahmen Gottes angefangene christl. Ehewerk durch priesterliche Copulation zu vollenziehen entschlossen, so sind beyderseits verlobte Personen des beständigen Vorsatzes, so lange Gott das Leben fristen wird, mit aufrichtiger mutueller Liebe einander zu begegnen und zuvor zu kommen, mit demjenigen, was die Güte des Höchsten ihnen zufügen wird, für guth und Willen zu nehmen, und in solcher hertzvergnüglichen Harmonie und Eintracht die Zeit ihres Ehestandes zuzubringen, worzu ihnen dann Gottes Gnade und Seegen, nebst allen vergnügten Wohlseyn von Hertzen appreciret wird.

2) Verspricht der hochermelte Herr Baron und Generalmajor Ernst Detloff von Krassow seiner hertzgeliebten Fräulein Tochter mitzugeben siebenzehen tausend Reichsthaler in ⅔ Stücken, davon zwölfftausend Reichsthaler zum Brautschatz, die übrigen fünfftausend Reichsthaler an staat eines Ringes, Diamanten, Perlen, Gold, Silber, Kleyder, Betten, Leinen und anderer Parapheralien gereichet und gerechnet werden soll, welche in beygehender Designation eigentlich und parcelsweise specificiret und beschrieben sind.

3. Verspricht der Herr Bräutigam hingegen seiner Fräulein Braut und künfftigen Ehegemahlin eine Morgengabe von 3000 sage dreytausend Reichsthaler in neuen ⅔ Stücken und wegen obberührter Ehegelder eine Verbesserung dem oben specificirten Brautschatze gleich, ebensoviel und in selbiger **valeur.**

4. Wann nach des Höchsten Willen der Herr Obrister Curd Christoff von Schwerin vor seinem Ehegemahl mit tode abgehen solte, soll ihr sodann vorbemelter Ihr ganzer Brautschatz nebst dessen Verbesserung und übrige gesambte oben specificirte **Illata**, desgleichen obgesagte Morgengabe und was vor oder in wehrender Ehe deroselben von ihrem Eheherrn geschenket, auch was überdem in denen Pommerschen Landesprivilegien in dem Wollinischen Landtags-Abscheide und sonsten in Rechten oder in der Observantz einer adel. Wittwen verordnet und zugebilliget ist, unbeweglich ausgekehret und vergnüget werden.

5. Zu mehrer Versicherung dessen, was hieroben von Seiten des Herrn Bräutigams versprochen ist, setzet derselbe seine Haab und Güter, beweg- und unbewegliche, zu einer sicheren **hypothec, cum jure variandi et eligendi, itemque cum constituto possessorio et jure retentionis,** so daß die hinterbliebene Frau Wittwe nicht eher aus den Gütern zu weichen schuldig ist, bis sie obberegten **Dotem** mit allem was Ihr sonst gebühret und in nächstvorhergehenden **numeris** indigitiret wolien, vollenkommen und vergnüglich erhalten haben wird.

6. Dafern auch diese vermählte hochwohlgeb. Fräulein Eleonora Ulrica Baronesse de Krassow zuerst und vor ihren Eheherrn absterben und keine mit ihm erzeugete Leibes-Erben alsdan nachbleiben würden, solchenfals behält der Herr Wittwer die Helffte des Brautschatzes und obbe-

regter Paraphernalien nach beygefügtem Anschlage, nicht minder auch dasjenige, was seine Gemahlin ihme geschenket.

7. Ist auch beyderseits Eheleuten frey und unbenommen, dasjenige, was sie einander verschrieben oder geschenket durch Testamente oder andere Dispositiones oder auch sonsten auff Recht und verbindliche Art und Weise zu verbessern.

8. Zu fester Haltung dessen was **hinc inde** beliebet, renunciyren beide Theile allen und jeden, wider diese Ehe**pacta** dienenden Begnadigungen der Rechte, **in specie** der Argelist, Furcht, Irtums, Ueberredung, verstelleten oder anders verabredeten Handels, der Nichtigkeit, wie der Einsetzung im vorigen Stande und wie dieselbe sonst Nahmen haben mögten, zusambt der gemeinen Rechtsregull, daß General-Entsagung nicht gültig sey, wo nicht die **speciale** hinzu gekommen.

Zu Uhrkund haben obberegte Herrn Contrahenten, zusambt des Hrn. Bräutigams, Herr Bruder Hans Buslaff de Schwerin, (als welcher diese Eheberedung, so weit sie Ihm auff künfftigen Fall mit angeben mögte, in allen Stücken mit genehmet und derselben niemahls zu contradiciren oder entgegen leben zu wollen, krafft diesen verbindlich versichert) vorstehende Eheberedung nebst denen **respective** Hrn. Beyständen und Gezeugen eigenhändlich unterschrieben und mit Ihren angebohrnen Pettschaften bestärket. So geschehen Potzahr, den 15. July **Anno** 1708.

E. D. v. Krassow. **(L. S.)** Cord Christoff de Schwerin. **(L. S.)**

Hans Buslaff de Schwerin. **(L. S.)**

U. A. v. Krassow, **(L. S.)** als Zeuge. A. E. de Bohlen, **(L. S.)** als Zeuge.

A. P. v. Krassow, **(L. S.)** als Zeuge.

Anlage 1.

Copia Specificationis.

Was meinem Herrn Schwiegersohne, dem Wohlgebohrnen Herrn Obristen Cord Christoph von Schwerin auff Potzahr, Wittstock und Lowitz rc. Erbherrn, und meiner Tochter die Hochwohlgeb. Fräulein Eleonora Ulrica von Krassowen an Brautschatz und Aussteuer mitgegeben, als:

	Rthlr. Cour. oder den Rthlr. zu ⅔ gerechnet.	
An Brautschatz	12000	Rthlr.
Für einen Ring	300	„
Für den Trauring, rund herum mit Steinen	70	„
Dito einen Ring mit 4 großen und einem kleinen Stein	100	„
Ein Kreutz mit dem obern Stein mit Diamanten besetzt	450	„
Zwei Perlen-Ohrringe	40	„
Eine Schnalle zur Ceinture mit 12 Perlen	40	„
Ein Portrait mit Gold eingefaßt	30	„
Ein groß französisch Bette mit sechs Stuelen und zwei Beschlägen, eins von blau und gelbem Moir mit Cripinen besetzet und das andere gemachte französische Tapeten	872	„
Spitzen für den Hrn. Obristen wie auch für meine Tochter als auch zu Ihrer Kleidung	1200	„
Zwei feine, Ihr vorhin gegebene Garnituren Spitzen und Kleyder	400	„

An Leinenzeuge für Ihre Person:

36 feine von Holländ. und Wahrenborffer Leinwand gemachte Hembden alle mit Spitzen besetzet.

36 Schnupftücher gleichfalls von Holländ. und Wahrenborfer Leinwand.

6 Nachtzeuge mit Spitzen

6 weiße Schürzen.

1 Tuch auff der Toilette von Cammertuch mit Spitzen oder Zeenchens.

3 Nachtmantels.

4 Camisoler.

4 Halstücher von Nesseltuch.

2 weiße Unterröcke.

8 Gardinen für Fenster, 4 von Dammast und 4 von Wahrenborfer Leinwand.

Diese obenstehenden zehen **perceles** kosten 585 „

An Leinen Zeug in die Haushaltung:

30 paar Bettlacken von Holländ., Wahrenborfer und sonst feiner Leinwand.

30 paar Küssenbühren von selbiger Sorte Leinwand als die Lacken.

36 Tischtücher Dammasten und feine Drellen.

26 Dostienen Servietten Dammasten und feine Drellen.
Diese vier **perceles** kosten .... 480 Rthlr.
An Betten 6 stehende wie folget:
2 Stand von ganz feinem Holländ. Bühren=zeug mit Tafften Kissen und Decken.
4 Stand **dito** etwas schlechter.
Kosten alle sechse .... 350 "
6 Coffers .... 83 "

Summa 17000 Rthlr.

Sollten ein und andere **perceles** sich darunter finden, wofür der Hr. Obrister von Schwerin lieber Geld haben wolte, so stehet die Wahl bei Ihm. Poßahr, den 15. Juli **Anno 1708.**

E. D. v. Krassow.

Anlage 2.

Original=Quitung.

Ich Curd Christoff von Schwerin bekenne hiermit für mich und meine Erben, demnach mein freundlich=hochgeehrter Herr Schwiegervater, der Hochwohlgebohrner Herr Baron und Generalmajor Ernst Dettloff von Krassow, die mir mit seiner hertzlieben Tochter, meiner jetzigen Eheliebsten Frau Ulrica Eleonora, nach Laut und Inhalt dieser vorstehenden Copial=Specification, zufolge der am 15. July dieses Jahres aufgerichteten und mit Hand und Siegell vollenzogenen Ehestiftung, versprochene **paraphernalien** an Kleydern, Kleynodien, Betten, Leinen und was sonst mehr **expromittirter**maßen darzu gehörig gewesen, richtig abtragen und überliefern lassen, und ich solches alles sämbtlich anstatt fünftausend Reichsthaler baaren Geldes angenommen. Also thue hiermit für mich und meine Erben **cum renunciatione exceptionis non soluto nec in rem versa dotis,** obhoch und wohlgemelten meinen Herrn Schwieger=Vater, dessen Erben und Erbenherrn und wer dessen mehr benötiget, solcher wohlausgezahlten fünftausend Rthlr. **paraphernalien** halber, wie solches im Rechten zum beständigsten und kräftigsten geschehen soll oder kann, quitiren frey und ledig sagen, und weil die in der Specification enthaltende zwölftausend Rthlr. Brautschatz, Gelder auch bereits zur Auszahlung angewiesen seyn, so werde nach deren Empfang auch danckbarlich und gebürend alsdann deswegen quitiren. Uhrkundlich mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Pettschaft. Geschehen Schwerin, den 28. August **Anno 1708.**

(L. S.) Christoff de Schwerin.

Anlage 3.

Ich Curd Christoff von Schwerin, jetziger Zeit Fürstl. Mecklenburg. Obrister, Uhrkunde und bekenne hiermit für mich und meine Erben, demnach ich bereits wegen der, von meinem hochgeehrten Herrn Schwieger=Vater, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Baron und Generalmajor Ernst Dettloff von Krassow seiner hertzlieben Tochter, meiner jetzigen Eheliebsten Frauen Ulrica Eleonora, nach Laut und Inhalt der am 15. July abgelegten Jahres errichteten und vollenzogenen Ehestiftung, **expromittirten** und versprochenen **paraphernalien,** so Ich anstatt fünftausend Rthlr. baaren Geldes angenommen, gehörig quitiret und dan vorwohlermelter mein Herr Schwieger=Vater die in solcher Ehestiftung mitversprochenen zwölftausend Rthlr. Brautschatz=Gelder nächst diesen auch baar ausgezahlet und Ich solche zu meinen sicheren Händen richtig und wohl empfangen. Also thue gleichfalls für mich und meine Erben, mit Verzeihung der **Exception** nicht empfangener und zu Nutzen und Besten verwandten Geldes, meinen Hochgeehrten Herrn Schwiegervater, dessen Erben und Erbnehmern und wer dessen mehr benötiget, wegen solcher wohlaufgezahlten zwölftausend Reichsthaler Brautschatz=Gelder halber, wie solches im Rechten zum beständigsten und kräfftigsten geschehen soll oder kann, quitiren frey und ledig sagen. Zu dem Ende Ich diese Quitung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft bestärket. Geschehen Schwerin, den 8. January **Anno 1709.**

(L. S.) Cordt Christoff von Schwerin.

No. 444. u. 45. Anno 1709, zu Greifswald und Wismar, den 26. Januar und 9. Februar.

Vergleich zwischen dem General=Major Ernst Detlof und Adam Philipp von Krassow Namens ihrer Ehefrauen und dem Obersten Sauerbrei von Sauerburg, Namens seiner Frau über die Verlassenschaft der Residentin von

Wolffradt und Bestätigung dieses Vergleichs durch das Tribunal zu Wismar.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Falkenhagen.

Zu wissen, nachdem eine Zeit hero zwischen den beyden General-Majoren von Krassow und deren Ehefrawen an einem, und Obrist Sauerbrey von Sauerburg und dessen Ehefraw andern Theils, schwürige **processus** geführet und derselben vermuthlich noch mehr entstehen dürfften, daß demnach, damit theils der bereits schon angegangenen Weitläufftigkeiten abgeholfen, theils auch fürderer neuen vorgebeuget, hingegen gutes Vertrawen unter so nahen Anverwandten wieder eingeführet werden möge, vor dem Königl. hohen Tribunal zu Wismar und also gerichtl. auff vielfältige Unterhandlung folgender Transact im Nahmen Gottes mit gutem Vorbedacht geschlossen und vollenzogen worden.

1. Begeben der Obriste Sauerbrey von Sauerburg und dessen Ehefraw sich krafft dieses, nicht allein der **praetension,** so Sie schon wegen der Fischerschen Erbschaft, **in specie** des über solche verlangten anderweitigen Inventarii, und ob wäre nicht alles was in derselben Erbschaft vorhanden gewesen zur Theilung gebracht, **item** noch auff Eintausend Reichsthaler aus dem Fischerschen Testamente weiter heischende Zulage, auch wegen des Hauses in Goslar oder dessen Capital und übrigen Goslarschen **praetension**, so wie sie Nahmen haben mögen, auch des Falckenhäger Viehes und Braugeräthe und andere Mobilien, wie sie Nahmen haben, fürder der **praetension** so Sie auf die **respective** Schwieger-Mütterliche und Mütterliche der seel. Residentin von Wulffrathen Erbschaft gemachet, daß nemblich sie, die Obristen Sauerbrey von Sauerburg verlanget zu solcher als **haeres** nebst denen General-Majorinnen von Krassow, mit zu gelassen zu werden, auch der zweitausend Reichsthaler, welche dem Obristen Sauerbrey von Sauerburg und dessen Ehefrawen **ex dispositione materna** der seel. Residentin von Wulffrathen gebühren, und was sie über das aus der erstern Haubt-**Transaction** noch fodern wollen, besondern auch aller übrigen Ansprache, die der Obriste Sauerbrey von Sauerburg entweder für sich oder auch in ehelicher Vormundtschaft und dessen Ehefraw, für sich jetzo etwan bereits gemachet oder auch hinkünfftig an die General-Majoren von Krassow, deren Ehefrau oder ihren Erben, auff was Ahrt oder Weise oder unter welchem Schein es auch geschehen dürffte, machen oder ersinnen mögten oder könnten, gestalt dann auch diese **renunciation** damit umb so viel mehr die General-Majoren von Krassow und deren Ehefrawen und ihre Erben keine Sorge tragen dürffen, daß sie fürder beunruhiget werden mögen, vielmehr versichert seyn können, daß das Band redlichen Vertrauens so viel beständiger bleibe, auch auff die Dinge mit **extendiret** seyn solle, worauff jetzo vielleicht nicht gedacht seyn oder werden mögte; wie denn der Obriste Sauerbrey von Sauerburg und dessen Ehefraw für sich und ihre Erben aller vorhin **in specie** gedachter Forderungen und dabenebenst **in genere** aller weitern Ansprache, wie vorerwehnet, hiermit nochmahlen der Obriste Sauerbrey von Sauerburg den ihm hiebevor über das Guht Falckenhagen ertheilten Lehnbrieff an die General-Majoren von Krassow zugleich ausliefernd, für sich, seine Erben und Lehnsfolger, auch **in specie** aller fürdern **praetension** auff das Guht Falckenhagen als nunmehro einem Krassowschen Lehn und zwar unter dieser eydtlichen Betheurung **renunciren**, daß Sie und ihre Erben diesem keine so wahr ihm Gott helfen soll und sein heiliges Worth, zu ewigen Zeiten entgegen gehen, noch darwieder handeln wollen noch sollen; es werden auch hiemit alle Obrigkeiten und Gerichte, bey welchen über Verhoffen nichts minder hinkünfftig von dem Obristen Sauerbrey von Sauerburg, dessen Ehefrawen und deren Erben, auff ein oder ander dieser Dinge, wieder die General-Majoren von Krassow, deren Ehefrawen und ihren Erben auff ein oder andere Ahrt geklaget werden dürfte, daß sie solches nicht annehmen, besondern so fort auff Vorzeige dieses die Klägere damit abweisen mögen, allermaaßen denn auch hierauff die General-Majoren von Krassow und deren Ehefrawen und Erben zu antworten keinesweges verbunden seyn sollen.

2. Dagegen und fürs ander begeben sich im Gegentheil hinwiederumb die General-Majoren von Krassow, deren Ehefrawen und Erben, gleichfalls **in genere** aller und jeder fürderen **praetension**, auch worauff man jetzo nicht gedacht haben mögte, an den Obristen Sauerbrey von Sauerburg, dessen Ehefrawen und Erben, und **in specie** der, so sie einiger Brieffschafften halber **in Actis** gemachet haben, versprechen auch hierauff obiges alles bestermaaßen acceptirende, daß Sie sich und deren Ehefrawen für alle und jede **praetensiones**, welche in obige abgesaget worden, dem Obristen Sauerbrey von Sauerburg und dessen Ehefrawen, dahr ohne eintzige **exception** und Ausflucht an

Pommerschen Valor bezahlen wollen, fünf tausend sechs hundert Reichsthaler, wovon sofort bey Vollenziehung dieses Vergleichs 622 Rthlr. 22 ßl. in Wismar bahr erleget, und auff 2800 Rthlr. umb solche **primo Februarii anni currentis** zu bezahlen, einen Wechsel an David Hercules in Stralsund, ferner auff 200 Rthlr. solche ebenmäßig **primo Februarii** zu bezahlen, einen Wechsel an Emanuel Bünsow in Stralsund, und auff die übrigen 1955 Rthlr. 24 ßl. Pommerschen Valors, umb solche gleichfalls diesen instehenden 1. Februar zu bezahlen, an Bendix Goldschmidt in Hamburg, ein Wechsel dem Obristen Sauerbrey von Sauerburg und dessen Ehefrawen, gegen deren unterschriebener Quitung, gegeben werden sollen, und gleich hiemit alles und jedes zwischen beiden Parteyen gerichtlich **transigendo** abgethan, also hat auch

3. Das Königliche hohe Tribunal übernommen, daß es über diesen gar mühesamen, mit gutem Vorbedacht und redlich getroffenen **Transact** halten, und beyde Partheyen dabei gebührend vertreten wolle; dessen zu Uhrkund ist derselbe unter des Königl. hohen Tribunals Insiegel, auf aller Partheyen Anhalten und Begehren ausgefertiget, auch von denen Transigenten selber eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Greifswaldt, den 26. Januarÿ **Anno 1709.**

C. O. Sauerbrey von Sauerburg. **(L. S.)**
Frau Sauerbrey von Sauerburg,
gebohrne Vischern von Jerstedt. **(L. S.)**

Wir Carl von Gottes Gnaden

der Schweden, Gohten und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Schonen, Eheste, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog rc. thun kund hiemit: Demnach wir bey unserm Königl. Hohen Tribunal vor einiger Zeit vergeblich bemühet gewesen, den zwischen beyden hieoben benandten Partheyen geführten beschwerlichen Rechtsproceß in der Güte zu heben, Partes aber nochmals sich zusammen gethan, und über angeheffteten Vergleich einig geworden, welchen die beiden General-Majorinnen von Krassow **sub producto** 15. Januar lauffenden Jahres unserm Königl. Hohen Tribunal **exhibiret** und unterthänigst gebeten, selbigen dem Königl. Hoffgerichte nach Greifswald zuzusenden, umb allda vom Obristen Sauerbrey von Sauerburg und dessen Ehefrawen **subscribiret** und **subsequiret** zu werden, solches auch würcklich allda den 29. Januar lauffenden Jahres und von Seiten der General-Majoren von Krassow und deren Ehefrawen unter heutigem **dato** in der Königl. Cantzelei alhier ein gleiches geschehen, mithin beyde Theile, besage **protocolli**, umb die Confirmation sothanen Vergleichs nochmals unterthänigst angehalten: So confirmiren und bestätigen wir hiemit mehr bemelten Vergleich, wie er hiebey gehefftet, in allen seinen Clausuln, Einhalt und Begriff, und wollen, daß von beiden Theilen demselben genau nachgelebet werde; uhrkundlich haben wir diese Confirmation unter des Königl. Hohen Tribunals Sigill ausfertigen und in unserm Nahmen unterschreiben lassen. So geschehen Wismar, den 7. Febr. 1709.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis Sveciae proprium.

(L. S.) Johann Rosenhane,
Praeses.

No. 446. Anno 1711, zu Stettin, den 3. Juni.

Die Königl. Regierung ertheilt dem General-Lieutenant, Freiherrn Ernst Detloff von Krassow einen Lehnbrief über Pansevitz, Varsnevitz, Veikvitz, Malkvitz, Brehne und Wüstenei, so wie die gesammte Hand an Lütken-Helle und Kussevitz und was Hans Krassow zu Dambahn in Teschvitz und Suvelin besessen, so wie 8 ßl. Krug-Pacht.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung:

Thun Kund und Bekennen hiemit für allerhöchstgedachter Ihro Königl. Maytt. unserm allergnädigsten Könige und Herrn und sonst Jedermänniglich, daß der Hochwohlgebohrne Baron Ernst Dettloff von Krassow, Ihro Königl. Maytt. zu Schweden wohlbestalter General-Lieutenant über dero Cavallerie, bey letzt vorgewesener Erb- und Landeshuldigung des Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Carl des XII., der Schweden, Gothen und Wenden Königes, Groß-Fürsten in Finnland, Hertzogen zu Schonen, Ehesten, Liefflandt, Carelien, Brehmen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanlandt und Wismar, wie auch Pfaltzgrafen beim Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, sich gebuhrent gemeldet und den schuldigen Lehn-Eydt abgestattet, danegst geziemende Ansuchung gethan, wir möchten im Nahmen allerhöchstbemeldter Ihro Königl. Maytt. Ihm einen **specialen** Lehn-Brieff über die denen Krassowen der Pansevitzer und Veickevitzer Linien vormahls von denen hochseligen Fürsten verliehene Lehngüter, nebst was Er sonst für Lehngüter selbst erworben und in rechtmäßigem Besitze hat, auch woran denen Krassowen jetztbemeldeter Linien die sammende Hand zustehet, zu ertheilen geruhen, und dann das Suchen denen Lehn-Rechten undt der Billigkeit, auch dieser Lande Gewohnheit gemäß befunden, dahero und in Ansehung der mannigfaltigen getreuen und tapfern Dienste, welche wohlermeldter Herr Baron und General-Lieutenant sowohl im vorigen Dänischen, als jetzigen Pohlnischen, wie auch bey denen Königl. Schwedischen Regimentern im vorigen Niederländischen Kriege, Ihro Königl. Maytt. und der Crohne Schweden geleistet hat, Er und seine Männliche Leibes-Lehns-Erben auch annoch ferner thun wollen, können und mögen, denselben Raum und Staat gegeben; solchemnach reichen und leihen im Nahmen mehrhöchstgedachter Ihro Königl. Maytt. wir obermeldetem Baron und General-Lieutenant Ernst Detloff Krassow und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben, vorerwehnte Lehngüter, als nemblich: Pansevitz, Varsevitz und Veickevitz, welche, ob zwar keine specielle Lehn-Brieffe darüber (weil sie abhanden gekommen) haben produciret werden können, dennoch nach genauer Bewegung anderer vorhandener Urkunden man befunden, alte Crassowsche Stamlehn zu seyn, dann auch Malckevitz und Brehne, nebst der gesammbten Handt an Lütken-Helle und Kussevitz und was Hans Krassow auf Dambahn gesessen in Teschevitz und Süvelin, nebst 8 ßl. in einem Kruge gehabt, welche denen sembtlichen Krassowen vom Hertzog Ernst Ludewig vermöge dessen Lehn-Brieffes, vom 11ten January 1579, als neue und Gnaden-Lehne verliehen worden; und dann das Gudt Wüsteney, welches der Herr General-Lieutenant, mit der Königlichen Regierung Consens, von Wilken Berglasen, laut des darüber auffgerichteten und den 7. April 1697 confirmirten Kauf-Contracts an sich erhandelt mit allen An- und Zubehörungen an Höffen, Husen, Kathen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Hoff- und Kahten-Stätten, Fischereyen, Wässern, Holtzungen, Rohr und Mohr, Rusch und Busch, und allen andern Nutz- und Fruchtbringungen, wie dieselben Nahmen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, wie solche Lehngüter respective von seinen Vorfahren und hiebevorigen Einhabern besessen, auf Ihm verstammet, auch von Ihm acquiriret worden, und so viel Er davon in rechtmäßigem Besitze hat; Thun dasselbe auch hiemit und Krafft dieses Brieffes, jedoch Ihro Königl. Maytt. und der Crohne Schweden auch Männigliches Rechten ohne Schaden, und daß Er und seine Männliche Leibes-Lehns-Erben vorerwehnte Lehngüter so offt es Noht thut, und von Fällen zu Fällen von Ihro Königl. Maytt. und dero Successoren am Reiche, nach der Successions-Ordnung, und der Crohne Schweden zu Lehn empfangen, und davon thun und leisten solle, wie Mannlehns-Recht und Gewohnheit ist. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und anhangendem General-Gouvernements Insiegels. Stettin, den 3. Juny **Anno 1711**.

J. Mellin.
C. v. Schwalch. M. Klinkowström.
M. Lagerström. J. L. Olthoff.
C. Lillieström.

Die Urk. ist ganz ähnlich wie der unter **No. 441.** mitgetheilte Lehnbrief über Falkenhagen ausgestattet.

No. 447. Anno 1730, zu Bergen, den 9. Februar.

Sämmtliche Gebrüder und Gevettern von Krassow aus dem ursprünglich Veikevitzer Hause kaveln um die Güter ihrer Linie, die 2 Höfe in Veikevitz und Kussevitz.

Nach einer beglaubigten Abschrift in den N. L. A. **No. 24.**

Actum Bergen, den 9. Februarỹ 1730.

Praesentibus

Herrn Melchior Arend, Herrn Christian Friedrich, Gebrüdere von Krassowen, in Assistence des Herrn Obrist-Lieutenants Martin Adam von Krassowen, Herrn Ernst Philipp von Krassowen, in Assistence des Herrn Referendarii Carl Friedrich von Scheelen, Herrn

Heinrich Christoph von Krassowen, in Assistence des Herrn Capitains Christoph Friedrich v. d. Lancken vor seiner Frauen Bruder-Sohn, imgleichen den Herrn Capitaine von Lövenfels, und dann Herrn Friedrich Christian von Barnecow als gerichtlich geconstituirten Vormundes des abwehsenden Herrn Joachim Ernst von Krassowen von Kayserit.

Als nach seeligem Absterben des weyland Hochwohlgebohrnen Herrn Daniel Ernst von Krassowen, auf Veickevitz gesessen, gedachtes Lehn-Guht Veickevitz vacant geworden, so haben dessen obbenandte Herren Agnaten und Vettern, in Assistence ihrer Hrn. Beystände, sich heute zusammen gethan, umb im Nahmen Gottes, sowoll die **proximitaet**, nach der **sub A.** anliegenden Genealogie in Güte unter sich auszumachen, als auch

2) umb die vacante 3 Lehntheile Kussevitz und beide Höfe Veickevitz zu kaveln, wobey nachfolgendes **ad protocollum** verzeichnet worden ist.

Weilen gleich anfangs die Herren von Krassowen aus dem Marlowschen Hause, **in capita** und also vor 3 Personen zu kavelln **praetendiret**, ein solches aber die Herrn Beystände und Vormünder der Kayseritzer und Trochendorffschen Agnaten nicht accordiren können und wollen, so hat man zu der angeziehlten Kavell über die beiden Höfe Veickevitz und Kussevitz nicht schreiten können, umb so weniger, als die Marlowschen Herren Brüdere gewisse Vergleiche produciret, vermöge welcher Herr Carl Anthon von Kayseritz und Herr Christoph Ulrich von Trochendorff abgefunden sind.

Dannenhero geresolviret worden, den **Casum** an einer gewissen Juristen-Facultät zu **transmittiren**, und deßhalb eine Belehrung zu vorhero darüber einzuholen.

Es haben sich aber endlich die Herren von Krassowen, Gebrüdere, aus dem Marlowschen Hause dahin erklähret, daß, wann die beiden Gühter Veickevitz und Kussevitz **separatim** gesetzet würden, Sie **in stirpes** kaveln wolten.

Die Hrn. Capitaine von Lövenfels und von der Lancken, als Beystände des Herrn Hinrich Christoph von Krassowen von Trochendorff, bedingen zum feyerlichsten, „des seeligen Herrn Carl Anthon von Krassowen Sohn von Kayseritz, Joachim Ernst, nicht mit zur Caffel **admittiret** werden möge," weiln der Vater sich mit Gelde abfinden lassen, und nunmehro der Sohn kein Recht mit zu kaveln hätte, sondern es müste seine Kavell dem Trochendorffschen Hinrich Christoph von Krassowen allein zu gute kommen, und 2 Lose ihm zufallen. Der Herr von Barnekow, als gerichtlich geconstituirter Vormund, protestiret im Nahmen Joachim Ernst von Krassowen zum feyerlichsten, daß, wenn die Kavell vor das Kayseritzer-Haus, beides wegen Cussevitz, als ein Antheil in Veickevitz ausfallen sollten, daß es seinen Prinzipali an solchen beiden Gühtern **competirenden** Rechte unverfänglich und **unpraejudicirlich** seyn solte, wie er denn seiner Schuldigkeit gemäß, solchen Ausfall der Kavelung, so fern Sie vor ihm vortheilhaftig, sofort notificiren würde, damit derselbe seine Befugnisse dawieder observiren könne. Ferner vermeynen die Herren Krassowen von Marlow, Wollin und Kayseritz, daß weil die Lehnsfolge zu dem andern Antheil Veickevitz, welches der Herr Baron von Krassow besitzet, nicht **ex linea descendenti**, und den dahero fliessenden **jure repraesentationis**, welches **in linea descendenti in finitum**, wie bekandten Rechtens gilt, sondern **ex linea collaterali**, und den daraus zu leitenden **jure proximitatis**, ihr Fundament und Uhrsprung nehme, Sie den Herrn Krassow von Trochendorff, **nullo propitio jure admittiren** und zulassen könnte, weilen derselbe nicht mit denen andern im gleichen Grade stünde, und wäre zu dessen Vortheil hieraus nicht zu schließen, daß, weil der Herr Ernst Philipp von Krassow von Wollin zu solcher Cavelung **admittiret** wurde, es mit ihm auch gleiche Beschaffenheit und Recht haben müsse, weilen diese Difference vornehmlich darin bestünde, daß, wie dieses Lehn-Gut Veickevitz durch den Sterbefall vacant geworden, der seelige Herr Daniel Ernst von Krassow von Wollin sein Vater, annoch im Leben gewesen, folglich sein Recht auf ihn transportiret hätte, welches eben bey des Herrn von Krassowen von Trochendorf seinen Herrn Vater nicht geschehen, indem er schon damahlen aus dieser Sterblichkeit abgeschieden, folglich und mit einem Grad weiter zurückgesetzet würde. Der Herr Hauptmann von Lövenfels und der Herr Hauptmann von der Lancken, als gebethene Beystände des Herrn Krassowen von Trochendorff, müssen dahingestellt seyn lassen, wie weit solches Vorhaben gegründet sey oder nicht. Inzwischen, da dieses sich nicht angegebenermaßen verhalten solte, müssen Sie solchem an- und vorgeben **solennissime contradiciren** und wollten ihres Prinzipalen ihme competirenden Rechts halber alle **competentia** reserviret haben.

Hiernach ist zuerst wegen das Guht Veickevitz, so der seelige Herr Daniel Ernst von Krassow zuletzt besessen, zur Kavelung in 3 Strengen geschritten und selbige durch Ausgreiffung einer Feder-Pose, darinnen das Loos zusammen gewickelt, gestochen von einem Knaben, der die Geschlechter zu vorhero benandt und danegst das Loos vom selbigen gegriffen, und ihnen hingereichet, an Kayseritz gefallen, wannenhero der Herr von Barnekow **priora repetiret.**

2) Ist auf gleiche Arth wegen das Guht Kussevitz gekavelt, und selbiges Herrn Hinrich Christoph von Krassowen zu Trochendorff gefallen.

3) Ist wegen des Guhtes Veickevitz, welches der Herr Baron von Krassow im Besitz hat, nebst dem **pertinens** in kleinen Helle, in vier Strengen gekavelt, und selbige dem Herrn Ernst Philipp von Krassowen zu Wollin gefallen.

Und gleich wie übrigens mit diesem **Actu** der Kavelung auffrichtig zu Werke gegangen, als haben zu mehrerer Beglaubigung sämptliche Herrn Interessenten dieses Protocollum eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Bergen, **ut supra.**

M. A. von Krassow. C. F. von Krassow.

M. A. von Krassow, als gebethener Beystandt der Herrn Krassowen, als von Zemper und Marlow.

J. C. von Krassow. C. F. von der Lancken, als erbethener Beystand des Krassow v. Trochendorff.

J. M. von Lovenfels, als erbethener Beystandt des Krassow v. Trochendorff.

C. P. v. Krassow.

C. F. von Scheelen, als des Herrn v. Krassowen von Wollin erbethener Beystandt.

F. C. v. Barneckow, als gerichtlich geconstituirter Vormund von dem Herrn Joachim Ernst v. Krassow von Kayseritz.

J. J. Stroth, **ut Notarius.**

A. Krassowsche Genealogie

zu dem Lehn-Gute Veikevitz und Cussevitz.

- Daniel Ernst
  - Ernst von Marlow.
    - Daniel Ernst.
      - Ernst Philip von Wollin.
    - Melchior Arndt zu Zemper.
    - Christian Friedrich zu Marlow.
  - Friedrich Adam Wollin.
    - Ernst Friedrich.
  - Christian, Lieutenant.
  - Carl Anthon zu Kayseritz.
    - Daniel Anthon.
    - Jochim Ernst.
  - Hinrich Ulrich, der Gardvoigt.
    - Daniel Ernst.
    - Christoph Ulrich.
      - Hinrich Christian von Trochendorf.

No. 448. Anno 1731, zu Stockholm, den 14. Juni.

König Friedrich von Schweden erhebt den General-Lieutenant Adam Philip von Krassow in den Freiherrn-Stand.

Aus dem Orig im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc., Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, Thun hiemit kund und zu wissen: Daß gleichwie alle zu eines Reiches Wohlfahrt und Aufnahme gereichende, so wohl Friedens- als Kriegs-Verfassungen, sie mögen auch an sich selbst so heilsahm und nöthig seyn wie sie wollen, doch keinesweges zu Erreichung des dadurch angezielten Endzwecks erspriesslich sein können, daferne selbige nicht durch solche Männer dahin geleitet werden, welche mit Tapfer- und Vorsichtigkeit begabet sind, auch überdem eine rechtschaffene Treue für das Beste des Vaterlandes hegen; So obliegt es auch einer für das allgemeine Wesen wohlgesinnten und sorgfältig seyenden Obrigkeit unter andern vornehmlich dahin zu sehen, daß nicht allein getreue Beambten bestellet, sondern auch, daß diejenigen unter Ihnen, welche sich vor andern hervor gethan und **distinguiret** haben, mit besondern Merkmahlen Königl. Hulde begnadiget werden,

damit sowohl sie selbsten eine angenehme Belohnung ihres Wohlverhaltens bei sich finden und auch überdem andere dadurch so viel mehr aufgemuntert werden mögen, in solcher wohlverdienter Männer rühmliche Fußstapfen zu treten. In solcher gnädigen Absicht erinnern wir Uns in Gnaden Unsers General-Lieutenants, des Edlen und Vesten, auch lieben Getreuen, Adam Philipp von Krassowen, welcher sowohl in des Reiches, als auswärtigen **Puissancen** Dienste sich jederzeit dergestalt ausgeführet und verhalten, daß er sich dadurch Unsers gnädigsten Andenkens würdig gemacht hat. Es ist derselbe aus der in Unserm Fürstenthum Rügen angesessenen adelichen Familie der Krassowen, und zwar aus dem Hause Pansevitz entsprossen, und nachdem er im Jahr 1679 von dem hochseligen Könige Carl den **XI.**, Unsers höchstgeehrten Schwieger-Vaters Mytt. glorwürdigsten Andenkens zum Pagen angenommen worden, hat er **Anno** 1683 seine Fändrichs-Vollmacht unter des damaligen Chron-Printzen Regiment in Gotenbourg erhalten. Auf erhaltener Permission that Er **Anno** 1688 eine Reise nach Holland, Braband und Frankreich, und wie er das folgende Jahr auf Ordre nach Schweden zurückkehrte, gaben höchstgedachte Ihre Kgl. Mytt. demselben eine Compagnie unter eins von denen der **Republique** Holland überlassenen 6 Regimentern, und zwar unter des Barons Arsquins Regiment, da er dann 4 Campagnen beywohnete und in der Zeit in der Bataille bei Fleury, wo das Regiment totaliter ruinirt wardt, mit einigen wenigen in der Französischen Gefangenschafft gerieth, und nach 20 Monahten Verlauff seyne Freiheit wiederumb erhielt. Nach geendigter Campagne **Anno** 1693 nahm Er Abschied und ging nach Pommern, bis er **Anno** 1695 als Volontair einer Campagne in Brabandt beywohnte, und hernach im Jahr 1699 eine Compagnie Dragoner im Brehmischen unter dessen sehl. Bruders Regiment anwarb, welche Er aber noch in demselbigen Jahre quitirte und bey dem Hertzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg mittelst Capitulation und Anwerbung zweyer Escadrons Dragoner als Obrist-Lieutenant in Diensten trat. Das folgende Jahr wardt Er zum Obristen gemacht; Und als der Hertzog denselben 1701 an den damaligen Römischen König Joseph in eine Negociation versandte, hatte er Gelegenheit bei der Belagerung und Uebergabe der Stadt Landow, vor welcher hochgedachter König sich damahlen befand, gegenwärtig zu sein. Im Jahre 1703 ward er wieder nach Berlin verschickt, woselbst er in des Hertzogs Nahmen wegen Ueberreichung seines Regiments in Preußischen Diensten mit dem Hochseel. Könige von Preußen eine Capitulation schloß, welcher zufolge Er dann nach dem Ober-Rhein marschirte, und sich nebst seinem Regiment in der Bataille befand, so der Graff Styrum bei Hochstedt liefferte, wobey er zwar die Hälfte von seinem Regiment einbüßete, dabey aber das Glück gehabt, mit selbigem und denen Preußischen Leib-Dragonern 5 Französische Escadrons über den Hauffen zu werffen, daß fast nichts davon gekommen. Nach geendigter Campagne kam er nach Berlin wiederumb zurück, umb die Recrutirung des Regiments zu besorgen, und nachdem es wiederumb im Stande gesetzet war, und der Hertzog von Meklenburg sein Reichs-Contingent, so in einem Regiment Cavallerie bestand, demselben auch anvertraut hatte, so daß er nun zwey Regimenter commandirte, ging er damit den folgenden Frühling zur Armee und wohnte der Action beim Schellenberge bei. Gleich nach selbiger ward Er mit 3 unter seinem Commando stehenden Kreis-Regimentern, als dem Meklenburgischen, dem Holsteinischen und dem Sachsen-Gothaischen, detachirt die Possession von Hochstedt, Dillingen und Laujngen zu nehmen, welches Er auch solcher gestalt glücklich verrichtete, daß obgleich im letztern Ohrt 2000 Mann feindliche Infanterie lagen, die Ihm an der Zahl, fast über die Hälfte überlegen waren, Hochstedt sowohl als das Schloß zu Dillingen, worinnen ein Capitain mit 150 Mann lag, und sich zu Krieges-Gefangenen, nebst der Garnison ergeben mußte, von Ihm occupiret wurden. Er erhielte darauf Ordre vom Fürsten von Anhalt, für seine Persohn nach der Armee zu kommen, welchem Er dann, nachdem Er zuvor, auf des Printzen Louis von Baden Befehl, das Retrenchement von Hochstedt bis Laujngen, so weit er kommen könne, **rasiren** laßen, Folge leistete, und die sämmtliche alliirte Armee in vollem Marsch fand, umb die Französischen unter Commando des Marschall Tallards der sich mit denen Bayrischen Truppen conjungiret hatte, zu begegnen. Es ging hierauff die bekandte große Bataille bei Hochstedt vor sich, in welcher Er mit seinen beiden Regimentern 4 feindliche Estandarten und 3 Fahnen eroberte, anbey aber 4 mal blessiret wurde. Im Jahr 1705 forderte der Hertzog sein in Preußischen Diensten bis dahin gestandenes Regiment wieder zurück, ertheilte Ihm aber die Vollmacht, als Brigadier, welche er auch in Preußischen Diensten erhielte, da denn des Königes von Preußen Maytt. selbst Ihm den Orden vor **Genereusité** gaben und Ihm hernach das, nach des Grafen Lostangie Absterben vacant

geworbene Regiment Cavallerie, so in Braband stand, offeriren ließen, falls Er in dero Diensten bleiben wollte. Allein als der Hertzog von Meklenburg Ihm nicht dimittiren wollte, so machte derselbe Ihn zu dem Ende **Anno 1707** zum General-Major und Chef aller seiner Trouppen, wie Er dann auch das folgende Jahr das, nach des Obristen von Uffeln Tode vacante und in Holländischen Sold bey der Armee in Braband stehendes Meklenburgisches Infanterie-Regiment, mit der Herrn General Staten Confirmation erhielte. Währender solcher Zeit ist Er von dem Hertzoge zu 4 mahlen am Königl. Preußischen und einmahl am Churfürstl. Hannoverschen Hoffe in wichtigen Commissionen, die Er auch zu seines Herrn Vergnügen auszurichten das Glück gehabt, versandt gewesen. Nach jetztgedachten Herzogs tödtlichen Hintritt ward Er von dessen Successore, dem Hertzog Carl Leopold, zum Chef der Meklenburgischen Trouppen confirmiret, und überdem zum Geheimen-Raht und Presidenten im Kriegs-Commissariat und Licent-Collegio bestellet, in welchen Chargen Er bis **Anno 1717** gestanden, da Er auf sein Gesuch die Erlassung aus dessen Diensten erhielt und sich nach Pommern auf seine Gühter begab. **Anno 1721** legten Unsers höchstseel. Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden Ihm an (einen) jährlichen Gehalt von 1200 Rthlr. (zu). Da es Uns nun zu gnädigem Wohlgefallen gereichet, wann unsere getreue Unterthanen Gelegenheit finden sich in fremder Herrn Dienste zu **distinguiren**, dabei aber zugleich diejenige Treue, womit sie Uns und der Chrone verbunden sind, unverletzt beibehalten; also haben Wir nicht allein im Jahr 1725 demselben zum General-Lieutenant verordnet, sondern wir wollen auch umb demselben noch fernere Merkmahlen Unserer Königl. Gewogenheit widerfahren zu lassen, hiemit und kraft dieses Unseres offenen Briefes, Ihn, den General-Lieutenant von Krassow, dessen Ehefrau, auch echten Leibes und Brust-Erben, Männlichen und Weiblichen Geschlechts, Erben nach Erben, in dem Freyherrlichen Stand gnädigst erheben, und denselben und Ihnen alle die diesem Stande zugehörige Privilegien und Vortheile zukommen lassen: Wobey dann Er und Sie folgendes Wappen zu gebrauchen haben, nemblich: Ein in vieren Feldern vertheilter Schild, in dessen Mitte das alte Adeliche Krassowsche Stamm-Wappen zu finden, welches in einem der Länge nach in zweyen gleichen Theilen vertheilten Schild bestehet. Das Feld zur rechten ist von Silber, worinnen ein halb schwartzer Oren-Kopf zu sehen, welcher sich nach dem linken Feld hin lehnet, welches letztere Feld ist schwarz, worüber ein guldener Balken zwischen achtzehn Güldenen Kleber-Blättern liegt. Das erste Feld aber des Freyherrlichen Wapens an sich selbst ist blauer Farbe, worinnen ein güldener Löwe, über dessen Kopf ein ebenfalls güldener Stern leuchtet. Das andere Feld ist von Gold, in welchem zweie Fahnen und eben so viele kreutzweiß gestellete Estandarten zu finden, und ist die rechte roth und die linke silbern, von denen Estandarten aber ist der zur rechten von Silber und der linke blau. Das dritte Feld ist ebenfalls von Gold mit einem rohten crenellirten Thurm. Das vierte Feld ist blauer Farbe, worinnen ein silberner Einhorn zu sehen. Oben auf dem Schilde stehen zwey offene Torniere-Helme, welche eine Freyherrliche Chrone zwischen sich haben, und ist überdem eine solche Chrone auff einem jeden Helm zu sehen. Ueber die Chrone auff dem rechten Helm ist ein Pfauen-Schwantz mit einem vergoldeten Handgreiff, zwischen zweien blauen Sicheln, deren jeder mit Pfauen-Federn ausgeziehret ist. Aus der über dem Helm zur Linken seyenden Chrone steiget das obere Theil von einem Güldenen Löwen herauff, welcher mit dem rechten blauen eine Freyherrliche Chrone und mit der Linken drey schwartze Pfeilen hält. Das Laubwerk ist von Gold, Silber, auch Blauer, Rohter und Schwarzer Farbe und das Wapen wird von zweyen weißen Pferden **supportiret**, alles auf Ahrt und Weise, wie erwehntes Wapen mit dessen eigentlichen Farben alhier abgemahlet zu finden ist.

Welches Wapen Er und Sie in allen Begebenheiten, Zusammenkünften und Handlungen nach Nothdurft wollen und belieben, sollen und mögen führen und gebrauchen, und dabenebst zu ewigen Zeiten nutzen, gebrauchen und behalten alle die Freyheiten, Vorzüge und Herrlichkeiten, welche andere Freyherren in unserm Reiche gegeben und vergönnt sind, doch so weit solche Vorzüge und Gerechtigkeiten weder Unsere Königl. Rechte rühren, noch Unsere und der Cron-Einkünffte verringern, oder denen Königl. Satzungen, Verordnungen und Reichs-Tags Schlüssen zuwider lauffen, denn in solchem Fall müssen dieselben weder für diejenigen Freyherrn, so von denen vormahligen Königen in Schweden, noch für, so bereits von Uns in den Freyherrn-Stand gesezet sind oder künfftig darin erhoben werden können, gelten. Da auch die Schwedischen Gesetze nicht verstatten, weder des Reichs Zustand leidet einige von Unsern und der Cron-Güter zu einer

freyen Herrschaft zu verschenken und zu vergeben, als gestatten Wir Ihm und Ihnen sich Freyherren von ihren eigenen Adelichen und Erblichen Gütern zu nennen und zu schreiben. — Solchemnach begehren Wir hiemit vor allen **Puissancen**, Kaisaren, Königen, Fürsten und Freyen Ständen und allen andern, nach einer jeden Hoheit, Stand und Würde freund-günstig, allen aber die Uns zu gehorsamen und zu gehorchen verbunden sind, befehlen Wir insgemein und einen jeden insonderheit, daß sie mehrerwehnten General-Lieutenant von Krassow, dessen Ehefrau, Ihre echte Leibes- und Brust-Erben und deren Nachkommen für rechte Freyherren erkennen, Ihm und Ihnen die Ehre und Würde erweisen, so diesem Stande zukömmt, denenselben daran keinen Eintrag zu thun, noch nun oder in künfftigen Zeiten auf einige Art und Weise zu kränken. Zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit wissentlicher Anhängung Unsers großen Königl. Insiegels bekräfftigen lassen. So geschehen in Unser Königl. Residenze-Stadt Stockholm, den vierzehenden Tag des Monahts Juny im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend Sieben Hundert ein und dreißig.

Friedrich.

J. L. Cederkreutz.

Baronbrieff für den General-Lieutenant von Krassow.

År 1800 den 10. Maji förndregit i Högloll. Riddarhus Utskottet: dito den sökte Introduction såsom Friherre bland Swea Rikes Ridderskap och Adel på Ridderhuset.

Testor
A. G. Silverstolpe,
Riddarhus-Secreterare.

No. 315.

Das Original ist auf drei in einander gelegte Pergamentbogen geschrieben, die nebst einem sie einschlagenden Bogen weißen Papiers, durch ein dickes aus goldenen und silbernen Fäden geknüppeltes Schnur, in einem Pappdeckel, der auf der äußern Seite mit hellblauem Sammet, auf der innern mit buntem türkischen Papier überzogen, geheftet sind. Das große 6¼ Zoll im Durchmesser haltende, in rothes Wachs abgedruckte Siegel hängt in einer silbernen stark vergoldeten, aus 2 Hälften bestehenden Kapsel, an der Heftschnur, die aber unter der Kapsel mehrfach verschürzt in 2 große, aus goldenen und silbernen Fäden gearbeitete Quäste ausläuft. Dasselbe zeigt das quadrirte schwedische Reichswappen, mit der Königl. Krone bedeckt und von 2 gekrönten Löwen als Schildhaltern getragen, und ist mit dem vollständigen Hessischen Wappen als Mittelschild belegt. Die Umschrift: **Fridericus Dei gratia Suecorum. Gothorum. Vandalarumque Rex.**

No. 449. Anno 1735, zu Stralsund, den 17. August.

Vertrag zwischen dem General-Lieutenant Freiherrn Adam Philipp von Krassow und dem General-Lieutenant Cord Christoph von Schwerin, Namens seiner Frau, Ulrica geb. Freiin von Krassow, wegen der Ansprüche derselben an die Pansevitzer Güter und deren Zubehör nach dem Tode ihres Bruders, des Kaiserl. General-Majors, Freiherrn Carl Wilhelm von Krassow.

Aus dem Orig. im Haus-Arch. zu Pansevitz.

Kund und zu wissen sey hiemit; Demnach es dem höchsten Gott gefallen, den in Ihro Röhmisch Kayserl. Maytt. Diensten zuletzt gestandenen Herrn General-Major, (Baron) Carl Wilhelm Frey-Herrn von Krassow aus dieser Sterblichkeit abzufodern; und dann desselben **sub dato** Wien, den 6. Febr. **a. c.** hinterlassenes Testament zu ein und anderen Differentien über desselben Allodial-Verlassenschaft, insonderheit in Absicht auf die von Ihm in der Insul Rügen hinterlassene Lehn-Gühter, zwischen dem hochwohlgebohrnen Herrn General-Lieutn. Baron Adam Philipp von Krassow, und dem auch hochwohlgeb. Herrn General-Lieutn. Cord Christoph von Schwerin, im Nahmen seiner Frau Gemahlin, der Hochwohlgebohrnen Frauen Ulrica von Schwerinen, gebohrner Freyin von Krassow, Gelegenheit gegeben, dieselbe aber nach der unter Ihnen befindlichen nahen Bluts-Freundschaft allezeit gewünschet, über diese Mißhelligkeiten sich in gutem Vernehmen zu vergleichen, und auseinander zu setzen. Zu welchem Ende und damit dieser unter Ihnen festgesetzter Zweck so viel besser

erreichet werden möchte, Sie beiderseits beliebet, alhie in Stralsund zusammen zu treten, und unter Vermittelung derer dazu erbetenen Herren Bey-Stände und Freunde sich völlig zu vergleichen. So ist durch Benedeyung des Allerhöchsten Gottes, nach gepflogener Unterhandlung, allendlich nachfolgender Vergleich und Vereinigung unter deren Herrn Interessenten getroffen worden.

1) Gleich wie zwischen dem Herrn General-Lieutn. Baron von Krassow und dessen Freyherrlichen Hause, mit dem Hrn. General-Lieutn. von Schwerinen und dessen Fr. Gemahlin allezeit eine vollkommene aufrichtige Liebe und unter nahen Bluts-Freunde und Anverwandten niemahls zu verändernde Freundschafft sich gefunden, also wird dieselbe hiedurch ferner auff das vollenkommenste bestätiget, und soll dieselbe auch hinkünftig allewegs fest und unverbrüchlich beibehalten, auch desjenigen, was bey Gelegenheit der etwa vorgewesenen Erbschaffts-Differentien sich auf diese oder jene Art sich eräuguet oder eräugen wollen, nimmermehr gedacht oder erwehnet werden.

2) Begiebt der Hr. General-Lieutn. von Schwerin im Nahmen und mit Genehmhaltung seiner Fr. Gemahlin, sich gäntzlich der bishero in denen von ihrem wohlseel. Herrn Bruder hinterlassenen Lehn-Gühtern, als Panseviß, Malceviß und einem Bauren in Brehn, wie auch Vasneviß, Beickeviß und 2 Bauren in Schweickeviß, **ex jure retentionis**, und in denen Pfand-Gühtern Güstin, Wüstenev und einem Bauren in Paßig, **ex jure successionis allodialis**, ergriffenen und gehabten **Possession**, also und dergestalt, daß Herr General-Lieutn. Baron von Krassow dieselben nunmehro als sein Eigenthum gäntzlich und zwar in dem Stande, wie selbige sich anitzo befinden, mit Einsaat, Vieh und Fahrniß, Gebäuden, Zimmern, Gärten, Gesinde- und Domestiqve-Betten so auf allen Höfen im Gebrauch sind, und was sonsten zur Wirthschaft allenthalben gehörig, nicht das geringste davon ausgenommen, außer demjenigen, so in nachfolgenden etwa specificiret werden, occupiren, besitzen, disponiren und einhaben könne und möge, allermaßen dann der Hr. General-Lieutn. von Schwerin dieselbe also in diesen nechsten Tagen, im Nahmen seiner Fr. Gemahlin, würklich abzuliefern und zu tradiren angenommen, und also weiter davon was zu disponiren, noch von denen künfftigen **revenüen a dato** zu genießen, sich nichts fürbehalten haben will.

3) Nimt der Hr. General-Lieutn. von Schwerin an, nicht nur diejenigen Brieffschaften, welche in dem einen, auf der Königl. Regierung deponirt gewesenen, und anjetzo in des Herrn General-Lieutn. Baron von Schwerins Händen seyenden Coffer gefunden, und darüber ein ordentliches Inventarium in Beyseyn beyderseitigen Gevollmächtigten errichtet worden, sondern auch alle sonsten befindliche, und die Gühter angehende Documente und Nachrichten, **bona fide** an den Hrn. General-Lieutenant Baron von Krassow sogleich **originaliter** zu extradiren.

4) Gleich wie der Hr. General-Lieutn. Baron von Krassow nunmehro die von seinem seel. Hrn. Vetter, dem Hrn. General-Major Baron von Krassow, hinterlassenen sämbtlichen Lehn- und Pfand-Gühter mit allen demjenigen so dabey vorhanden, und oben §. 2. erwehnet ist, nach der deshalb ihm geschehenen und stipulirten Tradition in dem Stande, wie alles itzo daselbst ist, zu seiner selbst beliebigen Disposition an- und entgegen nimt; also zahlet er dagegen an den Herrn General-Lieutn. von Schwerinen in ehelicher Vormundschaft seiner Fr. Gemahlin, für alles solches, wie auch alle und jede Ansprache, welche wegen habender Allodial-Forderung, Meliorationen, Bau-Kosten, geschehenen Vorschüssen an die Unterthanen, in und außer dem Kriege Contributionen, erlittenen Krieges-Schaden, oder sonsten, es möge solche auch herrühren, woher es wolle, daran gemacht worden oder gemacht werden können, oder mögen, **per aversionem** die Summa von 20,000 Rthlr., schreibe zwantzig Tausend Rthlr. in gutem gangbahren N. ⅔ Stücken für voll, also und dergestalt, daß sofort bei Unterschrift dieses Vergleichs die Summe von 12,000 Rthlr. mit Einschließung der 500 Rthlr., welche des Hrn. General-Lieutenants Sohn, dem Herrn Capitaine Baron Friedrich Wilhelm von Krassow, im Testamento vermacht worden, in guten und richtigen Obligationen, laut der **sub signo O.** hieber gefügten, von dem Hrn. General-Lieutn. Baron von Krassow unterschriebenen Specification, entrichtet und von dem Hrn. General-Lieutn. von Schwerin **cum cessione in solutum** angenommen worden, in Hoffnung, daß dawieder der Richtigkeit halber von denen Debitoren nichts werde eingewandt, sondern solche vielmehr von denenselben werden acceptiret werden, als biß dahin der Hr. General-Lieutnant Baron von Krassow auch dieselben guarantiret. Wegen Bezahlung des Restes ist die Vereinigung dahin getroffen, daß auf Petri 1736 3000 Rthlr. **cum usuris** von dem völligen Nachstandt der 8000 Rthlr., von Unterschrift dieses

Vergleichs an, zu rechnen und auf Trinitatis 1736 die übrigen 5000 Rthlr. nebst denen Zinsen davon, von Petri 1736 gerechnet, entrichtet und zu dessen Versicherung von dem Hrn. General-Lieutn. Baron von Krassow ordentliche Wechsell ausgestellet werden sollen, vor deren Acceptirung und zur Verfall-Zeit prompten Bezahlung der Hr. General-Lieutnant Baron von Krassow besonders einstehet.

Damit nun der Hr. General-Lieutn. von Schwerin und seine Fr. Gemahlin hierunter desto mehr gesichert seyn mögen, so wird Ihnen bis zur erfolgten völligen Bezahlung der gesambten 20,000 Rthlr. das alte Retentions-Recht, so sie in denen krafft dieses Vergleichs nunmehro cedirten Gühtern gehabt, ohne **novation** gelassen, und setzet noch überdem dem Hrn. General-Lieutn. Baron von Krassow denenselben alle seine Haabe und Gühter, so viel dazu von Nöhten, dafür zu einem sichern Unterpfande, **cum constituto possessorio et potestate eligendi ac variandi**

5) Ueber dieses alles nimmt der Hr. General-Lieut. von Schwerin (außer dem durch den Wohlseel. Herrn General-Major Baron von Krassow an seinen Herrn Vetter, dem Hrn. Obrist-Lieutnant Baron von Krassow, vermachten gesamten Gewehr und Bibliotheque, welches alles dem itztgemeldeten Hrn. Obrist-Lieut. als ein richtiges und agnoscirtes Legatum eigenthümlich verbleibet), zu sich, was an Tapeten, Spiegel und sonsten unter dem Nahmen von Mobilien auff den Gühtern befindlich ist, wie auch die Hälffte von der Orangerie und 50 junge Bäume aus der Baum-Schule, nur das sonsten nicht das geringste, so Erd-, Nied- und Nagelfest, oder eingemauret ist, losgerissen werde.

Aus denen dorten befindlichen Bau-Pferden stehet dem Hrn. General-Lieut. von Schwerin frey zu nehmen 4 Stuhten, die vorhandenen Füllen aber wollen HH. Interessenten **in loco** unter sich theilen.

Gleichfalls wird demselben zugestanden die Unterthanin so anitzo als Haus-Mädchen zu Pansevitz ist, Nahmens Gusta Hassen, nebst 2 von denen, außerhalb Guhts dienenden Unterthanen, so wohl für ihre Person, als auch mit ihren Familien, daferne sie verheirathet seyn sollten, und werden selbige sofort bei Ablieferung der Gühter zu des Hrn. General-Lieut. von Schwerin Eigenthums und Disposition abgefolget, wogegen doch derselbe auch das für dieses Jahr auff nechst kommenden Michaelis fällig werdende Gesinde-Lohn völlig vergnüget, und solches an alle und jede so etwas zu fodern haben, richtig und unweigerlich ausfehret, wie er denn auch, falls wider Vermuthen sich annoch einige auff denen Gühtern hafftende **Allodial**-Schulden auffgeben möchten, dafür eine sichere Gewehr leistet, unter ausdrücklicher hypothesirung seiner und seiner Fr. Gemahlin Gühter, sie seyn entweder **Feudal** oder **Allodial.**

6) Zu Fester Haltung alles dessen, was in vorhergehenden verglichen und versprochen worden, entsagen beide Theile allen und jeden Exceptionen, Ausflüchten, Statuten, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen, die entweder allbereits erdacht, oder durch menschlichen Witz annoch erdacht oder ersonnen werden möchten, nicht weniger allen Privilegien, Indulten und Freyheiten, dieselben mögen Nahmen haben, wie sie wollen, insonderheit denen Einreden, des Betruges, Furcht, Gewalt oder listiger Ueberredung, daß die Sache nicht also, wie obgemeldet, fürgegangen oder ein oder ander Theil dieses nicht recht verstanden, imgleichen der Läsion oder Verkürtzung, auch über die Helffte, sammt allen andern Rechts-Wollthaten von Appellationen oder Einsetzung im vorigen Stande, auch der gewöhnlichen Rechts-Regul, daß gemeine Verzicht nicht gelte, wann nicht eine absonderliche vorhergegangen, und in Summa allen denjenigen, wodurch dieser Vergleich auf einigerley Weise hintertrieben, durchlöchert, oder **infringiret** werden könnte oder möchte; immaßen derselbe nach seinem wörtlichen Einhalt und Verstande festiglich also gehalten und zwischen beiden Theilen ein absonderliches Recht sein, auch **vim Instrumenti Guarentigiati** haben und behalten, und dawieder von keinen Theilen auff einigerley Art und Weise etwas geschehen oder vorgenommen werden soll.

Dessen zu mehrerer Uhrkund sind davon 2 gleichlautende Exemplaria auffgerichtet, und so woll von beiden transigirenden Theilen, als auch von denen zu dessen Vermittelung erwehlten Persohnen zum Gezeugniß eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen Stralsund, den 17. August **Anno 1735.**

(L. S.) Krassow. **(L. S.) C. de Schwerin m. ppr.**
in ehliger Vormundschafft meiner Gemahlin.

(L.S.) E. U. de Schwerinen, née Baronne de Krassowen.

(L. S.) J. F. v. Engelbrechten, als Gezeuge. **(L. S.)** D. J. Gerdes, als Gezeuge.

(L. S.) H. A. Wolffradt, zum Gezeugniß.

(L. S.) J. Otto, **Dr.**, als Beystand Sr. Exc. des Hrn. Gen.-Lieut. v. Schwerin. **(L. S.)** L. F. Schröder, **Dr.**, als Beystand Sr. Exc. des Hrn. Gen.-Lieut. v. Krassow.

O.

Specification

der dem Hrn. General-Lieutnant von Schwerin in solutum zugeschlagenen Pösten und Obligationen.

	Capitalia.	Zinsen.	
1. Des Hrn. General-Lieut. von Schwerins Obligation, de dato Rostock, auff Trinitatis, groß	700 Rthlr.	— Rthlr.	— ßl.
davon thun die Zinsen bis den 17. August a. c. auf $2\frac{2}{5}$ Monaht ad 5 pCt.	— "	7 "	— "
2. noch eine von demselben de dato den 1. August, groß	1300 "	— "	— "
Zinsen hievon betragen bis obigem dato auf 17 Tage oder $\frac{17}{30}$ Mt.	— "	3 "	$3\frac{1}{3}$ "
3. des seel. Herrn Baron von Krassowen Obligation, de dato den 17. Juny, groß	1000 "	— "	— "
davon Zinsen auf 2 Mt.	— "	8 "	16 "
4. noch eine von demselben, de dato 1. May, groß	1000 "	— "	— "
davon Zinsen auff $3\frac{8}{15}$ Mt.	— "	14 "	$41\frac{1}{3}$ "
5. des Hrn. Geheimen-Raths von Schwerinen Obligation, vom 3. Juni, groß	500 "	— "	— "
davon Zinsen auf $2\frac{7}{15}$ Mt.	— "	5 "	$6\frac{2}{3}$ "
6. noch eine von demselben, de dato Trinitatis	2200 "	— "	— "
davon Zinsen auf $2\frac{2}{5}$ Mt.	— "	22 "	— "
7. der Frau von Linden Obligation, de dato 1sten Juny, groß	2000 "	— "	— "
davon Zinsen auf $2\frac{8}{15}$ Mt.	— "	21 "	$5\frac{1}{3}$ "
8. noch eine von derselben, de dato 30. May	1500 "	— "	— "
davon Zinsen auf $2\frac{3}{5}$ Mt.	— "	16 "	12 "
9. des Hrn. Capit. Parsenows dito vom 1. Juni	400 "	— "	— "
davon Zinsen auf $2\frac{8}{15}$ Mt.	— Rthlr.	4 Rthlr.	$10\frac{2}{3}$ ßl.
10. des Hrn. Kammer-Herrn von Bohlen, dito den 22. Febr.	800 "	— "	— "
davon Zinsen auf $8\frac{5}{6}$ Mt.	— "	29 "	$21\frac{2}{3}$ "
11. meines Sohnes Forderung, so der seel. Herr General-Major an denselben vermacht	500 "	— "	— "
Summa	11,900 Rthlr.	131 Rthlr.	$20\frac{2}{3}$ ßl.
Noch kommen hiezu ...... welche der Hr. General-Lieutenant von Schwerin mir an fällig gewordenen Zinsen annoch restiret und wodurch die	100 "	— "	— "
Summa von	12,000 Rthlr.	— Rthlr.	— ßl.

ausgemachet wird, die noch sonsten in obiger Rechnung aufgeführten 131 Rthlr. $20\frac{2}{3}$ ßl. werden gegen dasjenige, was ich Zeit währenden meinen 4monatlichen Sejour in Pansevitz an allerhand Parcelen gegen promittirte Bezahlung genossen habe, compensiret, und ist dadurch auch die deswegen gemachte praetension gäntzlich abgethan.

Stralsund, den 17. August 1735.

(L. S.) Krassow.

Daß Mir oben specificirte Obligationes richtig extradiret, und ich dadurch auf die 12000 Rthlr. gäntzlich contentiret worden, quitire und bescheinige hiemit. Datum ut supra.

(L. S.) C. de Schwerin.

Nicht weniger qvitire und bescheinige ich hiermit, daß mir die Wechsel, wovon §. 4. des Haupt-Vergleichs gedacht, auff 8000 Rthlr. von dem hiesigen Kauffmann Zacharias Kempen acceptiret, richtig extradiret worden.

Stralsund, ut supra.

C. de Schwerin.

Vorstehende Qvitungen werden auch von mir agnosciret. Stralsund, den 17. August 1735.

E. U. de Schwerinen,
née Baronne de Krassowen.

Urkunden über Divitz.

No. 450. Anno 1297, zu Stralsund, in der Octave der Jungfrau, 15. September.

Wizlaf, Fürst der Rüganer bekennt, daß er dem Ritter, Herrn Güzlav von Divitz, zur Belohnung bewiesener Anhänglichkeit, und im Vertrauen auf die gütliche Vergeltung, das Eigenthum von 4 Hufen im Dorfe Kusterow zum Besten eines Altars, den derselbe an einem noch zu bestimmenden Orte des Fürstenthums, zu Ehren des allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau Maria und des heil. Apostels Johannes zu errichten willens, geschenkt habe, frei von allen Leistungen als Bede, Münzpfenningen, Handdiensten bei der Anlage von Brücken und Städten u. s. w., leihet dem von Divitz auch das Patronat des Altars.

Aus der Matrikel des Fürstenthums Rügen No. 103. fol. 29 b. — 30 a.

Wizlaus, dei gracia princeps ruganorum, omnibus cristi fidelibus presens instrumentum cernentibus salutem e. c. queniam principum interest, qui constituti sunt in partem sollicitudinis monarchie, per eum per quem reges regnant et principes optinent principatum, et subditis suis propter fidei devocionem et obseqii puritatem, quam certis indicijs sunt experti, exhibeant et impendant graciam et benevolenciam pre ceteris ampliorem, ut ubi fides per operis evidenciam, ibi remuneracionis premium dignissime sit paratum. Hunc est quod nos, consideratis sui caritatis affectibus quos ad personam nostram dominus Guzlavus de Divitze, miles, honestus fidelis et dilectus gerere conprobatur, eidem domino Guzslavo et suis justis heredibus, ob divine remuneracionis intuitum, contulimus proprietatem quatuor mansorum in villa Kusterow nuncupata sitorum, cum omni jure et utilitate, ad altare quod predictus miles, pro remedio suo et omnium propinquorum suorum, ad honorem omnipotentis dei, et beate marie virginis, nec non sancti Johannis, apostoli et evangeliste, construere et dotare poterit in ecclesia nostri dominii, ubicunque decreverit magis expediri volentes, ut dicti quatuor mansi, a nostra et omnium successorum nostrorum inquietacione, cum omni jure, ut diximus, in campis, aquis, pascuis, silvis, pratis, — (agris) — cultis pariter et colendis, a sacerdote, qui dictum altare a predicto milite et suis heredibus —, comode possideantur ac angariis omnibus, videlicet precaria exactione, denariis monetalibus, structura poncium et urbium, ac ceteris gravaminibus, cum majori et minori judicio libere sint penitus et exemti, nos eciam ex precedentibus meritis piam dicto militis devocionem considerantes, statuimus, cum bona voluntate, ut predicti altaris jus patronatus sive collacio libere pertineat ad eun-

dem militem et suos heredes, ita quod, quandocumque vacaverit, hujusmodi altare sepedictus miles et sui legitimi heredes de persona ydonea provideant et instituant, nullius nisi eorum solo super hoc arbitrio requisito, adjicientes, quod per vicarios istius altaris non debet viro plebano in eclesia illa, in qua dictum altare constructum fuerit, prejudicium aliquod generari, super quid dicti militi et suis, vel perpetuam rei memoriam, presens scriptum sigilli nostri robore communitum dicto militi et suis heredibus dedimus ad cautelam. Hujus rei testes sunt Reyfridus de Penize, Johannes Morder, Hinricus et Bertoldus de Ost, marscalci nostri, Johannes Kabolt, Nicolaus Kalant, Matheus Molteke, Johannes Wokenstede, Hinricus de Dechow, Conradus Dotenberg, nec non plures alii fide digni. Datum Stralessundis, per manum Johannis de Zalis curie nostre notarii, anno Domini millesimo cc⁰ xc⁰ septimo in octava virginis.

No. 451. Anno 1318. Datum et actum Barth in die beati Jacobi apostoli (25. Juli).

Witzlaf, Fürst der Rüganer, übergiebt dem „honesto milite Nicolao de Divitze, nostro marscalco" und seinen rechtmäßigen Erben „quatuor mansi et dimidi mansi in villa *Mertensdorp* situorum nec non trium mansorum in *Wobbelkow* situorum" frei von allen Leistungen, als Beede, Münzzepfennigen, Handdiensten ꝛc. mit höchstem und niederem Gericht, um aus denselben einen der heiligen Catharine gewidmeten Altar in der Kirche zu Barth zu bewidmen, verleiht ihm und seinen Erben auch das Patronat über diese Stiftung.

Nach einer alten, aber sehr schadhaften Abschrift.

„Hujus rei testes sunt Hinricus de Dechow, Syfridus de Plone, Thidericus Bere, Conradus Datenberch, Reinfridus de Penitz, Vicco Bere, Hinricus Morder, nostri milites, Hennekinus Mörder, Hinricus Datenberch, Hennekinus Starkow et alii quam plures fide digni".

No. 452. Anno 1319, zum Sunde, am 8. Tage nach Martini (18. Novbr.).

Wizlav, Fürst der Rüganer, bekennt, daß er seinem geliebten Vasallen, Johann von Divitz, für eine Schuld von 1800 Mk. weniger 16 Mk. die Bede von dessen eigenen Gütern und Dörfern Carnin, Rubz, Kenitz, Spoldenershagen, Godekenhagen, Divitz und Frauendorf, in dem Maaße überwiesen habe, daß derselbe davon jährlich auf Michaelis 4 Mk. (indem eine Mk. von der Hufe für ihn, den Fürsten reservirt bleibe) erheben und davon drei auf die Schuld abrechnen, eine aber zu seinem Nutzen behalten, und bis zu seiner Befriedigung jährlich Rechnung über das Erhobene ablegen solle.

Aus der Matrikel des Fürstenthums Rügen No. 69. fol. 20 b. — 21 a.

Nos Wizlaus dei gratia princeps Ruganorum Recognoscimus presentibus protestantes, quod dilecto nostro vasalo, Johanni videlicet de Divitz, et suis veris heredibus, pro suis debitis, videlicet mille marcis et octingentis marcis minus XVI marcis, in quibus sibi tenebamur, dimisimus nostram precariam in suis bonis seu villis, scilicet Carnin, Rubis, Kenitz, Spoldenershagen, Godekenhagen, Divitz, Vruwendorp in hunc modum, quod de quolibet manso dictarum villarum iiiior marcas, annis singulis, super michaelem percipere debeat, quo usque antedictam summam pecunie integraliter sustulerit et complete preter has vero iiiior marcas de dictis villis annuatim sibi dandas nobis unam marcam, quam tollere debemus de manso quolibet, reservamus preterea cum villani de Divitze et Vrowendorp in festo sancti martini proxime venturo XXV marcas, jam nobis certificatas, persolvere debeant, de quolibet manso non dabunt nobis nisi 1 marcam,

de quovis manso per tres annos continue duraturos, et hiis tribus annis elapsis dicti villani de Diuitze et Vruwendorp precariam dabunt Johanni de Divitz, sicut expressum est de mansis antedictis, videlicet iiii^or marcas, ita quod tres marcas ad debita nostra de dictis jam iiii^or marcis computabit, et quartam marcam ad usum suum reservabit insuper de precaria jam sepedicta dictus Johannes de Divitz singulis annis nobis computacionem faciet continue, quosque dicta pecunia sibi fuerit persoluta et nobis instrumentum super hiis confectum restituere debet et presentare. Testes hujus rei sunt dominus **Zifridus de Plöne**, consules de sundis, magister **Johannis Blawe**, **Everhardus Hup** et allii plures fide digni. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno domini millesimo ccc^o decimo nono, die octava beati martini, in Sundis.

No. 453. Anno 1325, zu Bard, Tags Catharinae. (25. Novbr.)

Johann von Diviz schenkt dem St. Georgen-Hause zu Bard 1 Hufe Landes im Rubitzer Felde.

Aus dem Orig. auf Pergament im Stadt-Arch. zu Barth.

Omnibus christi fidelibus presens cernentibus scriptum Johannes de Divitze salutem in domino sempiternam. Noverint presentes et futuri quod ego ex mera voluntate mea contuli atque dedi pauperibus domus S. Georgii in Bard unum mansum meum in campo Rubys jacentem propter deum et in remedium animarum patris mei ac fratrum meorum et omnium parentum meorum aliorum cum omni libertate et utilitate, qua ad me et ad meos heredes dinoscitur pertinere absque omni debito, quod *plicht* dicitur perpetuis temporibus pacifice et quiete possidendum; ita quod nec ego nec mei heredes aut successores mei nichil in dicto manso de cetero omnino habere debeamus; sed a meis et meorum heredum manibus dictus mansus manebit alienatus integraliter et exclusus. Vt autem hec firma in perpetuum permaneant et ne a meis posteris postea infringantur pro eo sigillum meum duxi presentibus appensum. Hujus rei testes sunt **Hinricus Dotenbergh**, **Hennekinus Starcow**, **Heynekinus de Vitzen**, **Dominus Hinricus**, perpetuus in Bard vicarius, **Magister Johannes**, ibidem vicarius, **Thidericus Cippeke**, **Hinricus Krul** et **Johannes Rubitz**, homines fide digni. Datum Bard, anno Domini m^0 ccc^0 xxv^0 in die Catharine virginis.

Durch den untern umgeschlagenen Rand des Pergamentblattes der Urkunde sind grüne und rothe Seiden-Fäden gezogen, an denen das runde, in grünem Wachs gedruckte, sehr sauber gearbeitete Siegel des Johann von Diviz hängt. Es zeigt im dreieckigen Schilde einen stehenden großen mit einem Deckel versehenen Becher (Schawer, Schauer). Die Umschrift: + **S. Johann . . . Divece.** Es ist Tab. **XIV. No. 1.** abgebildet.

No. 454. Anno 1351, Mittwochs vor dem Sonntage vocem jucunditatis (18. Mai).

Herzog Albrecht von Meklenburg schlichtet einen Grenzstreit zwischen der Stadt Bardt und Vicke Moltke, als Inhaber von Diviz.

Das Orig. im Stadt-Arch. zu Barth [1]).

Albertus dei gracia Dux Magnopolensis, Stargardie et Rozstock dominus, Vniversis presens scriptum visuris seu audituris in domino salutem. Notum sit tam presentibus quam futuris, Quod concordata sopita et penitus terminata materia omnis litis et controversiae aliquandiu habita et mota exorta super ambiguitatem cujusdam divisagii id est *eyner Scheyde* inter nobili (?), Dilectos videlicet civitatem nostram Baard et ejus inquilinos ex una et fidelem nostrum **Vickonem Moltken Armigerum** in **Dyvitze** ac omnium quorum interesse creditur

---

1) Obiger Abdruck ist nach einer mir von dem nunmehro verstorbenen verdienten Bürgermeister Dom zu Barth mitgetheilten, von ihm selbst gefertigten Abschrift, besorgt.

nomine sui, parte ex altera Quoddam divisagium, id est *eyn Scheyde* notabile distinctum concorditer et amice expitit factum et ordinatum perchenniter duraturum in hunc modum. Videlicet quod a quodam termino dicto *santhvorth* prope altam silvam dicte civitatis Baard incipiendo et descendendo directe per medium cujusdam fluvii seu rivuli Plawenitze nuncupati aut per medium loci soliti discursus ejusdem rivoli si aliquando ipsum contigerit exsiccari vsque ad terminos Godekenhaghen. et quidquid inter hos duos terminos per descensum ipsius fluminis Plawenitze continetur a Dextris utpote versus partem meridionalem ad dominum Vickonem Moltken et quoslibet ipsius posteros et ad pueros Nycolai de Dyvitze bone memorie et eorum legitimos successores pertineat pacifice possidendum. Quidque vera a sinistris ejusdem fluvii, puta ad partem aquilonarem, continetur in praesenti vel contineri poterit in futuro ad Civitatem nostram Baard et ipsius inhabitatores cessante omni impetitione juris secularis vel spiritualis in perpetuum pertineat possidendum. Ab hinc scilicet terminis Godekenhaghen per descensum praedicti fluvii Plawenitze vsque in fluvium nuncupatum Bardeke vt quidquid in descensu Plawenitze ad dextris contentum fuerit ad ipsum Vickonem Moltken et suos successores singulariter et non ad pueros Nycolai de Dyvitze in perpetuum debeat pertinere. Contenta vero a Sinistris dicti Plawenitze per descensum ad predictam nostram civitatem Baard et ipsius inhabitatores pertineat in perpetuum possidenda absque impedimento molestia et perturbatione qualibuscunque preterea honeste domine relicte scilicet Beata Johannis de Dyvitze militis et Beata Nycolai famuli ejusdem filii, bone memorie, Quarum interesse creditur nomine et vice puerorum dicti Nycolai de Dyvitze quorum trices (?) se fore asserunt nomine tutoris ratificant et approbant hujusmodi divisagium factum et ordinatum ut pertinetur in his scriptis. Gratum et ratum habiture nomine et vice puerorum dicti Nycolai perpetuo quidquid per Vickonem Molcken antedictum Actum factum lengestum (?) fuerit in premissis insuper et nos Albertus volentes quascunque Dissentiones lites et controversias in posterum super dicto divisagio suborturas quovismodo inter successores predictorum sane praevenire Accedente ad hoc provido consilio nostrorum fidelium Ordinationem hujus divisagii ratificamus et approbamus presenti instrumento super hoc edito et confecto Appenso nostro sigillo majore praesentes littere cum sigillo Vickonis Moltken in testimonium rei gestae. Testes hujus sunt Johannes miles, Egghardus famulus dicti Vlemmingh, Johannes et Guszlavus fratres dicti Starkow, Hinricus Conradus dicti Dotenberghe famuli, avunculi puerorum praedicti Nycolai de Dyvitze specialiter ad praemissa vocati et rogati ac alii plures fide digni. Actum et Datum Rostock anno domini Milles ccc° quinquagesimo primo feria quarta ante dominicam qua cantatur vocem jucunditatis, presentibus famosis viris Domino Bartoldo majore nostro notario, Joh. Lutzow nostro marscalco, Henningho Wodensweghene, magistro coquine, militibus, Bernardo Alkun famulo magistro nostre Camerae, nobis fidelibus et dilectis.

No. 455. c. a. 1370.

Auszug aus einem Verzeichniß der Pfarrkirchen und der darin gestifteten Vicarien des Bisthums Schwerin im landfesten Theil des Fürstenthums Rügen.

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin.

XXXVII. In ecclesia in Bard taxus ecclesiae.
Haec vicariae sunt in eadem ecclesia:

1. Primo dominus Dubbeslauus de Heydebrake 30 mr. reditus. Domini terrarum sunt patroni.

2. Item secundo Hinricus Budde 30 mr. reditus. Consules ibidem sunt patroni.

3. Item tertio. Everhardus Hup 30 mr. reditus. Everhardus Hup in Bundis (? Sundis) est patronus.

4. Item quarto. Nicolaus Herden 18 mr. reditus. Nicolaus Vlemyngh est patronus.

5. Item quinto. Dominus Johannes de Bughe 36 mr. reditus. Dominus Frederus Moltcke de Dyuitze est patronus.

6. Item sexto. Dominus Hermannus de Poretz 38 tremodia triplicis annonae, med durae et semi. auenae. Dominus Ludolphus de Dyuitz est patronus.

Item Hinricus Hup 22 mr. infra officiatur in capella Georgii.

Item dominus Vlemyngdorp 14 mr.

Item Nicolaus Roland 20 mr.

In capella Sancti Spiritus:

Primo Mathias 20 mr. reditus. Domini terrarum sunt patroni. Sed de jure dominus episcopus Suerinensis prout litterae confirmationis narrant.

In capella beati Georgii.

Primo Dominus Hinricus Hup 22 mr. reditus. Everhardus Hup est patronus.

No. 456. Anno 1374, zu Gnoyen, Sonntags nach Allerheiligen.

Der Ritter Vicke Moltke verkauft dem Ritter Vicke von Bitzen den Hof zu Divitz mit allen zugehörigen Gütern.

Nach einer alten Abschrift.

Ick Vicke Moltke, ritter, wonafftich tho Divitze, bekenne unde betuge apenbar an dessemc breue vor allen cristenluden de ene ßen edder horen, dat ick mit rade myner frunt unde mytte vulborth myner negesten eruen hebbe vorkoft unde vorlaten, vorkope unde vorlate noch an dessemc breue deme erbaren manne, hern Vicken van Bitzen, riddere, unde synen rechten eruen, den hof to Divitze myth alle syner thobehoringhe unde myth der molen unde myth den dorperen unde guderen alse hyr na screuen stan, tho deme ersten dat dorp tho Divitze myth achtentych mark geldes unde myth twen marken unde verdehalven schyllinge geldes Sundescher penninge, dat dorp tho Frouwendorp myth hunderth mark geldes verteyn mark unde föß schyllinge sundescher penninghe, dat dorp tho Czatel myth achtentich mark geldes unde negen schyllinge veer penninghe myn, dat dorp tho Kentze myth drudtich mark geldes unde veftehalve mark sundes, dat dorp Rubitze mit achteyn mark geldes unde veer schyllinghe sundesk, dat Koterdorp tho Carnin myth vertych mark geldes und mit föß marken, dat dorp tom Wipenhaghen myth twintich marken geldes myth ener mark unde veer schyllingen sundesk, den Spoldershaghen myth drudtich mark geldes unde veer marken unde veer schillingen sundesk, den Gottekenhaghen myth negenteyn marken geldes unde vif schillingen sundescher penninge unde alßo alße disse vorbenomede hoff unde dorp myth alle eren thobehorigten liggen unde van oldinges je gheleghen hebben unde alße yk de je vrigest ghehadt unde besetten hebbe myt holten, myth busschen, myth broken, myth moren, mith wisken, mith weide, mith wateren, mith waterlopen, mith thovloten unde mith affvloten, mith diken, mith Stouwinghen, mit Ackere buweth unde unbebuweth, mith wegen unde mith unwegen, mith alleme richte unde rechte, hogest unde sidest an hant unde an hals unde alßo ik dat guth je vrigest gehat unde besetten hebbe an de hoghe unde an de dupe an de wide unde an de lenghe unde alße dat licht in alle zinen scheden unde in alle sinen enden, heren Vicke von Bitzen unde sinen rechten eruen tho eneme rechten Kofften Kope unde tho eineme arve tho ewighen tiden tho besittende dessen vorbenemeden hoff, molen unde dorpe mith eren guderen unde mith eren thobehoringen hebbe ik her Vikke von Bitzen unde sinen erven vorlatten vor unßen heren dar ik dat van rechte ver vorlathen schal unde schal em desse guder waren na deme lene alße en lauth recht is unde schal em dat entfrighen van aller ansprake geistlik unde warlik unde vor alle de jenen de vor recht kamen willen unde recht gheuen unde nemen willen unde wi Johan Moltke tho Thotendorp, Hinrik Moltke, Clawes Smeker, Warner van Asschouwe, Peter Bützowe, Otto van Plone, ritter, Corth Bützowe, Godtschalk Preen, Curth Preen tho Wenendorp, Bertelth van dem Jorke, Szabel Roggelin, Jurges Rumpeshagen, Junghe Bertelth Bassenitze, Hinrik Tribbeßees, Radeke Kardorpe, unde Vikke Thun Knapen hebben gelaueth mith den vorbenomeden her Vicke Moltken van Divitze unde mith sinen rechten eruen deme vorbeno=

meden her Vicke van Bitzen unde sinen rechten eruen unde em tho truwer hanth her Vicke Moltke tho deme Stridtfelde, Heyne van Bitzen, Arnde unde Vicke van Bitzen broderen, Arende van Bitzen, Hinrich Leneßouwen, her Nicolaus Leneßouwen, her Dargeslaff Bernekowen, her Arend Bonowen, Jacob Bonouwen, Clawes Cernine und sineme ßone Clawes Cernine, Albrecht Datenbergh, ... Datenberghe, her Johan Swalenberge, Domhern to Swerin, Meister Hermen Hude, her Ernest Budden(?) Clawes unde Vicken van deme Dike unde lauen noch an truwen mith ßamender hant alle desse vorscreuen dinck stede unde vast tho holdende sunder jenigerleie argelist unde hulpe. Tho merer apenbaringe alle disser dinck hebbe wi alle unße Ingeßegele hengen laten vor desseme breue de gheuen unde screuen is tho Gnoyen na gades borth Dusentein hunderth jar an deme veer unde söventigesten jare des negisten Sundages vor alle gades hilligen.

No. 457. Anno 1398, zu Wolgast, Mittwoch vor Palm-Sontag.

Die Herzoge Barnym und Wartislaf verkaufen an Claus und Hermann, Gebrüder von Bitzen, die Bede, das höchste Gericht, Dienste, den Schmalzehenden und das Hundekorn aus dem Dorfe Satel für 900 Mk.

Nach einer Abschrift, mitgetheilt vom Herrn Archiv-Rath, Baron von Medem.

Wy Barnym und Warslaff, brodere, van der gnade gades tho Stettin, der Cassuben, der Pomerenen, der Wenden Hertogen, unde vorsten tho Rugen vor alle den jenen, de dessen bref zeen edder horen lezen, bekenne wi und betughen, dat wi mit wollbedachten mode unde myt rade und myt vulbort vzer leuen truwen ratgheuern, hebben verkoft und verkopen in desser scrift vzen leuen mannen Clawese Vikken und Hermann, broderen, genomet van Bitzen, und eren rechten eruen, in vzem dorpe tho Satel und in al des dorpes thobehöringe, wes wi daran hebben, alze in dat erste, de bede auer dat ghantze dorpe, hundekorn, smaltegeden, muntepenninghe, myt deme hogesten rechte, und myt alleme denste, desse vorscreuenen bede, hundekorn, smaltegeden, müntepenninge, myt deme hogesten rechte und myt alleme denste late wi en vor negenhundert mark sundescher munte, de uns vor der makynghe desses breues wol boret und betalet sint, und desse rente scolen ze hebben und besitten myt alleme rechte und thobehoringhe, und myt alleme egendome und mit aller thobehoringhe und denest, alze hir vorscreuen steyt. Vortmer so scolen de vorbenomeden Clawes, Vicke unde Herman, efte ere rechten eruen, desse vorbenomede rente bruken unde hebben mit aller vriheit, alze vrig und alze eghen, alze it unse olderen und ouer olderen, und wi dat aldervrigest in hebben gehat, vs, efte vze eruen und nakomelingen, ghantz altomaln an der vorscreuenen rente nicht tho beholdende, de wile dat it er kofte kop is. Vortmer zo scole wi noch en willen, eder vze nakomelinge, noch vze ammetlude, noch nument von vzer wegene, dat vorscreuene dorp eder de inwonere des dorpes mit ninerleie geuerye, noch mit niner beswaringe beswaren, er wi dat vorscreuene dorp van Clawese, Vicken und Hermanne vorbenomet, geloset hebben; Vortmer weret sake, dat god vorbede, dat jenigerleie twistinge, orloge eder Krich twischen vs, vzen nakomelingen, efte tüschen vzen mannen warde, efte scheghe van der enen siden, und vzer stat Stralessunde und eren inwoneren, in der anderen siden jedoch zo scole wi und vze nakomelinge dit vorbenomede ghut beschermen binnen deme Krige, und Clawes, Vicke und Herman, brodere, vorbenant, und ere eruen scolen ere rente in deme zuluen gude al like vol up thoborende vynden und hebben; vorder zo scole wi dat zulue vorgenomete ghut nemen an vzen heghe und vrede, like vzeme egenen gude, und scolen dat in allen stucken und saken tegen allesweme tho rechte vorbegedingen, war en des noet is. Vortmer umme leue willen, desse vorbenometen brodere, Clawes, Vicke und Herman, hebben vs und vzen eruen vor sick und vor ere eruen den Wederkop ghegeuen der vorbenomeden bede und hundekorns, alze vorscreuen steit, und wanne wi dat weder kopen willen, so scole wi en thoseggben twischen sunte mertens daghe und Winachten, und bereden en denne ere gelt, negenhundert mark tho deme negsten thokomenden vastelauede. Alle deß vorbenomeden stucke, und en jeslick bisundern, loue wi Hertoge Barnym und Hertoge Warslaf, brodere, vorbenomt vor vns und vor vze nakomelinge, stede und vast tho holdende. Thughe, de an und ouer hebben geweßen dessen degedingen sin her Wedighe Bugghenhaghen, marscalk, her Radolf Spetman, Tideke van deme Borne und Reimar Nienkerken. Tho einer groteren

bekanntnisse und bethughinge so hebbe wi unse ingesegele vor dessen bref gehenget, de gheuen und screuen is na der bort godes brutteinhundert jar an deme achte und neghentigesten jare tho Wolgast des mitwekens vor palmdaghen.

No. 458. Anno 1429, zu Bard, am St. Agnes-Tage (21. Januar).

Der Ritter Vycke von Vytzen verschreibt Bürgermeister und Rath für eine Schuld von 300 Mk. 30 Mk. Rente.

Aus dem Orig. im Archive der Kirche zu Barth.

Ick Vicke van Vitzen, Ridder, Vicken sone, deme god guedich si, bekenne und betughe openbar — dat ick mit minen eruen — sculdich bin, den vorsichtigen mannen Borgermesteren und Radmannen der stat Bard — dre hundert marke sundischer penninghe munte alse ghenge unde gheue is, rechtes houetstols unde druttich marke rente der suluen munte, van desser vorbenomeden sume penninge horen hundert marke mit erer rente der parrekerken barfulues to. Disse vorbenomeden drehundert marke unde de rente vorbenomet, schal ick unde mine eruen bereden unde betalen den vorscreuenen Borgermesteren unde Radmannen na to sunte mertens daghe des heiligen Bischoppes negest to komende in der Stat Bard sunder eren schaden mit umbeworen reden guden penninghen sundescher munte. —

Alle desse vorbenomeden stucke unde ein islik bi sik loue ik her Vicke van Vitzen mit minen eruen unde wi truwe medelouere Henninghe van der Osten to Vatenisse, Godeke Dotenberch to deme Oldenbaghen, Curd Dechow to Pantelitze, Berthelt Preen barfulues to Pantelitze, Egghert Dechowe to der Putenisse unde Otto Tun to Slemmin wanaftig. — To merer bewaringhe unde bekantnisse so hebbe wi vorbenomeden alle, houetman unde medelouere unse inghesegele mit gantzer witeshop unde mit guden willen laten henghen vor dessen bref, de gheuen is to Bard na godes bort veerteinhundert gare darna in deme neghen unde twintigesten yare in sunte Agneten daghe der hilgen juncvrowen.

Von den 7 Siegeln, die an Pergamentstreifen, die durch den untern umgeschlagenen Rand des Pergaments der Urkunde gezogen, gehangen, sind nur noch ein Fragment von dem des Vicke von Vitzen und das des Bertelt Preen vorhanden. Letzteres ist rund und zeigt im dreieckigen Schilde 3 senkrecht stehende, die Spitzen nach unten gekehrte, Pfrieme (2. 1), das bekannte W. der Familie Preen. Die Umschrift

S. Bertelt. Pren.

Die Einlösung muß indeß nicht zur bestimmten Zeit erfolgt sein, denn auf der Rückseite der Urkunde steht: Disse bref is vom Rade der Kerken afgetreben **Anno m. ccccc. l. ix.**

Von der Hand des um die Pomm. Gesch. so verdienten Alb. Georg. v. Schwartz ist ferner auf der Rückseite eine vollständige Regeste der Urkunde verzeichnet.

No. 459. Anno 1450, zu Bard, am heiligen 3 Königs-Abend (5. Januar).

Herzog Barnim der Jüngere, als Vormund Hermanns von Vitzen, verkauft eine halbe Wordt und Hufe zu Wobbelkow an Peter Schouwenburg, Priester zu Barth.

Nach dem Orig. im Archive der Kirche zu Barth.

Wy Barnym de Jungher van godes gnaden to Stetyn, to Pomeren, der Cassuben unde der Wenden hertoghe unde vorste to Rügen, bekennen mit unsen eruen unde nakomelingen, dat wy na rade unser truwen redere alse een vulmechtich voremunder Hermens van Vytzen, her Vicke van Vytzen, Ridders, nalatene sones hebben verkoft unde vorlaten vorkopen unde lathen myth kraft desses jegenwardyen breues to eneme ewyghen eruekope de halue wurd de lycht tuschen Hinric Burmestere unde Jacob Marlouwen sunte Katherinen houen bynnen Wobbelcouwe unde barfulues uppe deme velde ene halve houe ackers de ghenomed is Coppelmans houe, alse de halue houe van oldynghes ghelehen heft, in alle eren enden unde scheden, in ackere buwed unde unbuwed, in weyden — myt deme hoghesten unde sydesten rechte unde denste, deme beschedenen manne her Peter Schouwenberghe, prestere vicario in der Kerken unser stad Bard, dar uns her Peter wedder vore gheuen heft quyt vere mark jarlyker paght, de he vorpandet habbe van deme vorbenomeden her Vicken van Vytzen unde darto veertich

sundesche marke, de wy vortan hebben keren laten in behof unde nutticheit des hoves to Divitze unde gheuen her Peter vulkamene maght de paght der vorscreuen halven houen unde würd mit alleme rechte unde rechticheit to ghestliken almissen to legghende unde dar bi ewich to blivende. Wi willen und scholen mit unsen erven unde nakomelinghen her Petere unde weme he de paght unde rechticheit van der vorscreuen halven houe und würd beschedet, waren unde entfrigen vor alle ansprake ghestlik unde werlik, beschermen unde vordeghedingen like unsen anderen goderen, Uns, unsen erven unde nakomelingen edder numende dar nichtes wes ane to beholdende, jedoch schal de vorscreuen halve würd mit der halven houen unde tobehoringhe bliuen to erve bi sunte Katherinen houe dar nv Hinric Burmester oppe waned to paghtrecht unde nenen denst dar van doen, unde oft Burmester vorbenomt edder sine nakomelinghe, dede buwed de vorscreuen halven houen vor sunte Nikolausdaghe de paght nicht utgheuen, so mach her Peter edder weme he de gheuen unde bescheden hefft esschen den vicarium sunte Katherinen altaris sinen procuratorem edder officianten de schal unvorthogert vorvolghe pande ute deme houe antwarden dar me de paght van nemen mach. Ofte de vicarius des nicht en dede so magh de jene dar de paght van der vorscreuen halven houen unde würd to kamen is sulven de paght ute deme vorscreuen houe dar de halve houe ute buwed werd panden wo vaken em des nod unde behuf is. Uppe dat alle desse vorscreuen stucke unde articule bi vulkamener maght untobraken bliuen to ewighen tiden so hebbe wi mit craft unses groten Inghesegheles heten befestighen dessen jeghenwardighen bref, de gheuen is in unser stad Bard in den jaren unses heren, Dusend veerhundert unde viftich jare in der hilghen dre Köninghe auende. Hie an unde ouer sin ghewesen unse leuen truwen redere, her Bernd Moltzan unse Cantzeler unde kerkhere to Bard, her Henningh van Jasmunde, Ridder, her Hinric Vos, Kerkhere to Grimen, her Georrius Jork, Kerkhere to der Wik oppe Wittouwe, Ratke Kerkdorp, Waghed to deme Kalande, unde meer de louen unde ere werd sin.

Das Siegel ist von dem Pergamentstreifen, an dem es gehangen, abgefallen.

No. 460. Anno 1463, zu Bard, Sonntags vor Pfingsten (22. Mai).

Herman van Vitzen zu Divitz schenkt der neu erbauten Kapelle zu Bodtstedt 2 Mk. jährliche Pacht aus Götkenhagen.

Aus dem Orig. im Archive der Kirche zu Barth.

Ick Herman van Vitzen, wonaftich to Dyuetze, her Vicke van Vitzen sone, Ridders, do wytlik unde apenbar betughe mit minen rechten erven unde nakomelingen umme meringhe willen gotlikens denstes unde salicheit miner sele miner voroldern unde miner erven hebbe gegheuen twe sundesch mark jarliker pacht in de ere godes unde des hilghen vaders sunte Oswaldes to der Capelle dede nielinghes is gebuwet unde upgerichtet in deme dorpe to Bodestede, beleghen in deme Kerspele to Bard, vpp to borende de vorscreuen twe mark geldes to deme Gotkenhaghen in deme Kerspele tome Ludeluesbaghen alle yar to sunte Mertens daghe ute deme haue unde van den houen dar nu oppe wanet unde houen buwet Hinrik Kam unde van enem jewelken de na em den hoff besit unde de houen buwet. Desse vorbenomten twe mark gheldes schal unde mach de erbare man her Vlrik Bukowe nu toer tid Kerkhere to Bard unde sine ewighen nakomelingen Kerkheren darsulvest boren unde ofte des nod were macht to hebben de twe mark jarliker pacht to pandende unde de pande to bringende dar de vorbenomede Kerkhere to Bard unde alle sine nakomelinghe de pacht van nemen moghen, unde wise den vorbenomten herrn Ulrik Bukowe, Kerkhern, unde alle sine nakomelinge in ene ewighe vredesamelike besittinge der vorscreuen twe mark gheldes dar mede denne unde mid anderen boringhen unde pachten de dar mochten to gheuen werden voerbenomte Kerkhere unde alle sine nakomelinghen Kerkheren to Bard scholen holden unde hebben enen erliken prester de den dinst godes övet unde doe in der vorbenomten Capelle mid missen unde mid anderen gottliken ammeten unde miner, miner erven unde voroldern, ghenomet van Vitzen, denken unde god vor see bidden in der vorbenomeden Capellen to ewighen tiden, weret ouerst dat desse vorbenomte Capelle wurde ghenedderghet edder vorstoret, dat queme mid roue, mid brande edder mid jenigherleie ergheringhe, dat god vorbede, so beholde ik Hermen van Vitzen desse vorbenomten twe mark gheldes mid minen erven unde oldern to ener ewighen dachtnisse in der Kerke to Bard to ewighen tiden to blivende. Des to tughe

unde merer bewahringhe hebbe ik Hermen van Vitzen vor mi, mine eruen unde nakomelinghe, min Ingbesegel mid witschop henghet an dissen breff, dede gheuen unde screuen is to Bard na der bord unses hern veerteinhundert jar in deme dre unde söstigesten jare des sundaghes vor pynxsten.

An einem durch den untern umgeschlagnen Rand des Pergamentblatts der Urkunde gezogenen Pergamentstreifen hängt das runde, in grünes Wachs abgedruckte, und mit einer Tectur von weißem Wachs versehene Siegel. Der unten abgerundete Schild zeigt ein wachsendes, rechts gewendetes, vierfüßiges Thier, das, wie es scheint, einen Hasen vorstellen soll — sonst führten die Vietzen einen eben so gestellten Fuchs (vergl. Tab. **II. 8. c.** und Tab. **X.** 2 und 3). Die Umschrift lautet s. **hermen. vytzen.** Es ist Tab. **XIV. No. 2.** abgebildet.

No. 461. Anno 1480, zu Wolgast, Dienstag nach Quasimodogeniti (11. April).

Herzog Bogislaf X. überläßt seinem Rath Hans Krakevitz für die ihm schuldige Summe von 5800 Fl. Divitz mit den zugehörigen Gütern, und belehnt ihn mit denselben.

Nach einer alten beglaubigten Abschrift.

Wy Bugslaff vonn Gades gnaden, tho Stettin, Pommern, der Cassuben unde Wenden hertog, furste tho Rügenn und Graue tho Gutzkow, bekenne openbar vor alsweme vor uns, unse eruen unde nakomende heren, in dißen unsem breue, dat wi sinth mith dem Erbarn duchtigen unsen leuen, getruwen Rade unde manne Hans Krukenitzen unde sinen rechten Eruen Gentzliken auereingekamen unde en vullekamen ende spraken is tuschen uns unde Hans Krakenitzen unde sinen rechten eruen umme alsulke schulde de em unse zeligen voroldereu schuldich sint ghebleuen vor unde wy na dar he vor in sinen henden unde weren hadde van unser herscap gude pande van golde, suluer unde vorßegelde breue dar em unse Slot unde stadt unde gantze voghedge to Vßdum inne vorwaert was unde ok in redem gelde bereth hefft dat in eneme Summen is tosamende von allen gerekent op vyffdusent unde achtehundert rinsche Gulden er makinge deß breues vor welkeren Summen geldes der vyffdusent unde achtehundert gulden vorbenomt wy Hans Krakevitzen unde synen rechten eruen van eruen to eruen erffliken to besyttende unde to brukende hebben ingedaen gheuen unde vorantwarden de Wanynghe Diuitze unde den hoff, dorp unde mole myt aller tobehoringe beleghen in unseme lande to Barth myt dissen nabescreuen dorperen unde guderen Nemeliken Dabenize, Kustrouwe mit der mole, Kentze, Czatel, Carnin mit deme Katerdorpe, Frouwendorp, Wobbelkouwe, Spoldershagen, Gatkenhagen, tome Hansbagen dre haue unde tome Kindeshagen wes de Vytzen dar inne hat hebben in vortyden, unde ok thome Kuekeshagen schal hebben Hans Krakuitze unde sine eruen achte bure, sus buwelude unde twe Katbere, dede Fleminge unde de Vitzen na hat unde beseten hebben mit aller herlicheit bede unde hundekorn desser vorscreuene Dorperen, Buren unde tobehoringen rechticheiden alse de liggen unde beleghen sint in all eren scheden unde grentzen, an ackere vunnen unde ungewunnen, wateren, fletenden unde staenden, wesen, grasingben, Der Vitzen Kyr, holtinghen fruchtbaren unde unfruchtbaren, Jachten, Visschereien, Moren, toruen, broken unde sus mit aller herlicheit unde rechticheit, geistliken unde werliken lenen, hogesten unde sidesten richten an hand unde hals unde densten nichtes nicht uthgenamen wo de genomet sint unde noch in tokamenden tiden nomen mach alse de Vitzen zesiger dechtnissen de vorscreuen woninge mit den vorbenomeden guderen unde dorperen alderquitest unde frigest ghehat unde beseten hebben unde an unsen zeligen vedderen Hertoch Wartislaffe in god uerstoruen erst unde nu na an unß alderfrigest ghefallen unde ghekamen is dodeshaluen der Vitzen so wi id unse leue veddere vorbenomt vor unde wi na, de alder frigest unde quitest beseten hebben bete an dessen dach unde tidt. Furdermer so schal hebben beholden unde besitten Hans Krakenitze unde sine eruen to Flemendorp unde to Rubetze sodanen denst unde buren, buweluden, kateren mit aller upboringe, pechten, herlicheiden unde frigheiden alzo Hermen van Vitzen zeliger dechtnissen de to Divitze alderfrigest unde quitest beseten unde bruket hefft, dar wi unse eruen offte nakamende heren Hans Kräkenitzen unde sinen rechten eruen nene vorkeringe wedderstal offte hindernisse ane don willen; men ene unde sine eruen in aller mathe unde wise dar fredelik by beholden ane

alle geferde. Furder hebbe wi angeseen unde erkanth mennichvaldige truwe unde willige denste de de opgenomte Hans Krakeuitze unse zeligen vorolderen unde unß mit willigen truwen densten gedan hefft unde noch in tokamenden tiden don mach kan unde schal of van sundergher gunst unde gnade weghen hebben wi vor uns, unse rechten eruen unde nakamende heren Hans Krakeuitzen unde sinen rechten eruen guedichliken gundt, gheuen unde gelegen in gegenwardicheit, ghunnen, gheuen unde lighen in Krafft unde macht deß breues, wes wi edder unse vorolderen in renten, pechten, densten, gerichten unde herlicheiden in der vorbenomten waninghen Diuitze unde in den vorscreuen dorperen, buren unde guderen hat hebben unde noch mochten hebben gantz quidt unde frigh nichtes nicht dar uth genamen wo men dat benomen mach Hans Krakeuitzen unde sinen rechten eruen van eruen to eruen fredeliken unde rouwliken vor unß unde unse eruen unde nakomende heren besitten, bruken, laten willen ungebindert ane arghelist unde ghefeerde unde vor enen jeweliken. Furderner so gheue wi vor unß, unse eruen unde nakomende heren Hans Krakeuitzen unde sinen rechten eruen de vullekamene macht uthtolosende unde totoseggende wo vakene em offte sinen eruen des noth sinde wert, den jenen den unse vorolderen unde wi na, de Vitzen of de Flemingbe in desse vorscreuen Dorperen offte guderen vorsettet edder vorpandet hebben to geistliken edder werliken personen dat Hans Krakeuitze unde sine rechte eruen vorbenomt de uthlosen moghen na lude der breue dar op gegheuen wen em unde sinen eruen dat alderbequemest iß Disser vorbenomeden Diuitze mid sammenth alle erer tobehoringen unde desser irbenomeden Dorperen, buren unde guderen herlicheiden unde frigheiden unde rechticheiden so vorscreuen steit nichtes nicht dar ane uth genamen hebbe wi opgenomete here Buggeslaff vor unß, unse eruen unde nakamende heren Hans Krakeuitzen unde sinen rechten eruen ersliken Jnghedaen unde vorantwardeth, he mit sinen erven ersfliken to besittende, van eruen to eruen vor alsulke vorbenomede viffdusent unde achtehundert rinsche gulden wo vorscreuen is. Ok umme gunst unde gnade unde siner truwen Denste willen wi offte unse eruen unde nakomende heren beholden uns nichtes nicht herlicheit offte rechticheit in desser vorbenomeden waninge Diuitze unde an dissen vorbenomeden dorperen, molen, buren offte guderen egens, sunder des lenes lenginge zo vaken des noth wert sinde unde de man denst unde setten Hans Krakeuitzen unde sine rechten eruen in de rechte were unde erslike besittynge desser vorscreuen waninghe, dorperen, molen, buren unde guderen van stundt an datum diß unses breuen, in crafft unde macht, unde wi Buggeslaff unse eruen unde nakomende heren willen Hans Krakeuitzen unde sinen rechten eruen deß vakene benomenden Diuitze unde mit sammenth deß vorbenomeden Dorperen, molen, buren unde guderen ere rechte were wesen vor enen jeweliken aller ansprake unde hebben em des unsen Radt unde leuen ghetruwen Adam Podewyloz to eneme anwisere gheuen de ene in de vakene dachte waninghe, Dorperen, molen, buren unde guderen wisen schal. Tho merer tuchnisse unde zekerheit aller articlen unde ein jewelik by sick unvorbrekeliken wol to holdende alse bauenscreuen steit, hebbe wy Buggeslaff Hertoghe unde Forste bauenscreuen unse vorstliche Maiestaeth Ingeßegele heten laten hanghen myd wytscap unde guden willen vor unß unse eruen unde nakamende heren nedden an dessen unsen bryff, de ghegeuen is op unseme Slate Wolgast ame Dinxtedage na deme sundage alse men singeth to deme ambachte der hilligen Kerken Quasimodogeniti na der borth Christi unßes hern, dusent veerhundert ime achtentigesten jare. Hyr an unde auer sint ghewesed de Strengen, Erbarn, Duchtigen unde Ersamen unse Redere unde leuen ghetruwen Her Kersten Flemynk, Riddere unde marschalk, erffseten tor Voke, Werner van der Schulenborgh, unse houetman des landes Stetin, Adam Podewilß, unse hauemeister, erffseten to Kraughen, Peter Kleist, unse vaghet tho Nigen Stetin, Frederick van Rammyn, wanaftich tor Voke, Tamme van Scheninghe, unse vaghet tor Louwenborgh Her Mathias Darne, unse borgermeister thome Straleßunde, Jurgen Putkammer unde Jurgen Klest, unse houeschryuer, unde vell mer der unsen leuen unde truwen wolwerdich.

Auscultata est haec presens copia per me Brietmer Stollen Clericum Röskildensis Dioecesis Public: Sacr: Imperiali auctorit: Notarius et concordat cum suo vero Originali Majore sigillo munito ac roborato Manu mea protes: propria.

No. 462. Anno 1480, zu Wolgast, Dienstags nach Quasimodogeniti (11. April).

Herzog Bogislav X. verschreibt dem Hans Krakevitz die zum Hause Divitz gehörigen geistlichen Lehne, als das Kirchlehn (Patronat) zu Flemendorf und 6 Vicarien, von denen 3 in der Kirche zu Barth, und 3 in der Kapelle zu Divitz belegen.

Nach einer alten beglaubigten Abschrift.

Wy Buggeslaff van gades gnaden tho Stettin, Pomeren, Cassuben, der Wende Hertoge, Furste to Rügen unde greue to Gützkow bekennen apenbar vor alsweme, als wy denne deme Erbaren Duchtigen unßem leuen getruwen Radt Hans Krakevitze Ingedan und vorkofft hebben mith aller herlicheit de waninge Divitze mit alle den gudern und dorperen dartho belegen Geistliken und warliken lenen und widerkant hebben dat nach deme naturliken vorlope alle dinck vorgbenkliken zint und gan mit der tit wech; to leggende twidracht und unwillen de in tokamenden tiden van den geistliken lenen enstan mochte in den guderen Divitze mith siner tobehoringe belegen, ßo hebbe wi em und siner rechten eruen gunth, gheuen, vorlighen und eghent to den genanten guderen de ligghinghe desser nascreuen geistliken lenen wo wakene em sine eruen de noth werth zinde offte loeß warden, Nomeliken dat Kercklеen tho Flemendorp und sös vicarien in den vorberorden guderen belegen, dre in der Kerken tho Barth de nu besitten und hebben her Berenth Marquarth, her Hermen Spißewinkel, her Johan Manouw und de anderen dree in der Capelle tho Divitze, de nu tor tith besitten her Hermen Spießewinkel, her Nicolaus Moller und her Gerth Hunderthmarck, gunnen, gheuen, ligen und voregenen de vorbenomten lene ergenanten Hans Krakeuitzen und sinen rechten eruen de liggbinge der geistliken lenen wo vakene des noth werth zinde unde ße los werden sunde unse, unße eruen und nakamende heren Insegent und wedderseggent. Tho meer witschop hebbe wi unse ingesegel hetten hengen nedden an dissen unßen breff. Hir an und auer sinth ghewеßet de ghestrenge Erbaren Duchtigen und Ersamen her Kersten Fleminck, Ritter, Warner van der Schulenborch, unße houethman des landes Stettin, Adam Podewils, unse hauemester, erffzeten tho Krangen, Peter Clest, unse vaget to Rigen Stettin, Tamme van Scheniagben, unße vaget tor Lowenborch, her Mathias Darne, borgermeister tom Stralesunde, Jürgen Putkamer und Jurgen Klest unße haueschriuer und velemeer louen und truwen wol werdich. Geuen tho Wolgast am Dinrtedaghe na Quasimodogeniti in deme Jar unßer heren na der borth cristi Dusent veerhundert imme achtigesten Jare.

No. 463. Anno 1481, Mittwoch nach unser lieben Frauen Tag zu Lichtmeß (7. Febr.).

Herzog Bogislaf X. tritt an Hans Krakevitz gegen Bartelshagen bei Lassentin das Recht ab, dasjenige was die Vytzen aus Hanshagen und Kindeshagen versetzt, einzulösen, behält sich in Vlemendorp und Rubitz Burgdienst, Bede und Hundekorn, so wie Mertenshagen, außer 4 ßl. Pacht, vor, sichert Hans Krakevitz dagegen von Neuem den Besitz von Divitz mit den zugehörigen Gütern und Dörfern zu.

Nach einer alten Abschrift.

Anno domini L°XXXI (1481) am Midweken na unser leuen frouwen tho lichtmissen hebbe wi Buggeslaff van gades gnaden tho Stetin, Pomeren, Cassuben, de Wenden rc. Hertoge, Furste tho Rugen unde greue tho Gutzkouw unß gutliken vordraghen mit deme Erbarn Duchtigen unseme leuen getruwen Rade Hans Krakeuitzen Erffseten to Diuitze tho eneme gantzen vulkamenen ende umme alsodame dorpere de wi em unde sine eruen vorsegelt hebben tho siner waninghe Diuitze de wi etlike aldusланge in deme samenden gehadt hebben, mit em under enander entweygh gesettet na desser nagescreuen wise also dat de Barteldeshagen belegen bei Lassentin schal blyuen by unser herscop unde unsen eruen unde Hans Krakeuitze unde sine eruen scholen dar nicht anne beholden, dar vor hebbe wy opgenante Forste Hans Krakeuitzen unde sinen eruen wedder gunth de losynghe in deme Hanßhagen unde in deme Kyndeshaghen wes de Vitzen dar vorsetteth hebben iffte

en ander weghenne unde de Vlemynghe des ghe- liken. Idt sy to Geistliken effte to werliken personen, na lude der breue. Furder beholden wy Buggeslaff bauen- screuen tho Vlemendorp den borchdenst, bede unde hundekorne myd alsulker herlicheit alse idt unse zeligen Voroldederen ghehadt hebben unde Hans Krakeuitze unde sine eruen scholen beholden in deme vorbenomeden Vlemen- dorp allent wes de Bitzen offte Vlemynghe an buren, richten, pachten, densten unde vryghey den dar van oldinges jewerlde ghehadt hebben. Furder mer beholden wy Buggeslaff uns tho Rubitze alse vor- screuen is in Vlemendorpe unde Hans Krakeuitze unde syne eruen des gheliken. Ok beholde wy vordachte here Buggeslaff unß unde unsen eruen den Mertenshagen mit alle utbgenamen veer schillinge dede Hans Krakeuitzen plichtich is Mordorp, van toghenamen ackere. Hyr bauen schal Hans Krakeuitze unde sine eruen quidt unde fryg mit aller herlicheit, geistlick unde werlik hebben unde beholden to Tiuitze disse nagescreuen Dorper Karnyn, Ka- terdorp, Szatelle mid deme Stupenhagher velde, Kentze, Vlemendorp, Wobbelkouwe, Tabertze, Ku- strowe mit der mole, Spoldershagen, Gotkenha- gen unde in deme Kukenshagen, alsodane achte bure alse de Vlemynghe vorhen unde de Bitzen na dar jnn ghehadt hebben mit richte, mit denste, bede, hundekorne unde suß mid aller herlicheit unde vrigheith wome dat namen mach de wy unde unse voroldе- ren van oldinghes jewarlde ane ghehadt hebben unde behol- den unß unde unsen eruen unde nakamenden heren nichtes nicht eghens in den vorbenomeden achte buren. Tho Tuch- nisse sind desser Cedbelen twe in likeme lude gescreuen de ene uth der andern gesneden unde hebben ene in bewaringhe beholden unde de ander Hans Krakeuitzen vorantwer- det rc.

Auscultata est hec presens Copia per me Brietmer Stollen Cleric. Roskyldens. Dioec. public. Sacr. Imperiali auctor. Notar. et concordat cum suo vero Originali (que sunt papirea Cedula) de verbo ad verbum, quod manu propria publice protestor.

No. 464. Anno 1495, zu Wolgast, am neuen Jahres-Tage (1. Januar).

Herzog Bogislaf **X.** verleiht seinem Rathe Hans Krakevitz [1]) alles was er von den Sunde- schen gelöst und er sonst in den Dörfern Car- nin und Spoldershagen hatte mit allem Zubehör, und zahlt ihm **300** Gulden, wogegen Hans Krakevitz ihm Kenz mit dem geistlichen Lehn, seine Besitzung in Flemendorf mit dem Kirchlehn, auch was er in Martens- und Hanshagen, die ihm früher auch verschrieben waren, abtritt.

Nach einer alten Abschrift.

Wy Bugslaff van gades gnaden, tho Stetin, Pome- ren, Cassuben, der Wende Hertoge, Forste tho Rugen unde Greue tho Gutzkow, bekenne unde tuge vor alsweme, dat wy myd deme Erbarenn Tuchtigen unseme Rade unde leuen ge- truwen Hans Krakevitzen to Tiuitze gheseten, myt kope unde bute zint auer en ghekamen unde hebben Em unde sinen eruen to rechteme manlene auergeghеuen unde ghele- ghen allent wes wy van den sundeschen gheloßet unde suß hadden in den Dorpen Carnin unde Spoldershagen, jdt sy in pacht bede edder war ane idt sy uns edder unsen eruen dar nichts ane to beholdende alse dat he mid sinen Eruen de gudere myd allen eren tobehoringhen, fruchtbrukinghe unde herlicheit hebben unde beholden schole an holte, ackere, wesen, weyde, jacht, Vischereien, moren, broken unde allen anderen gerechticheiden nichts vthghenamen mit wat namen men dat nomen mach, dat hogeste gerichte mit deme zidesten an handt unde hals alse de gudere liggen unde belegen sint in eren scheden unde grentzen unde wy se vrygest gehadt unde bese- ten hebben. Dartho hebbe wy Em ghеuen unde betalt Dre- hundert gude nogafftige rinsche gulden de he van vns ent- fangen hefft er der makynge deß breues unde hefft uns wed- der umme dar vor ghegeuen unde vorantwerdet dat Dorp Kentze gantz mit alle sinen tobehoringhen mit deme Geistli- ken lene darsuluest in der Kerken belegen, ok alle gerechticheyt unde wes he hadde to Vlemendorpe mit deme Kerklene unde wes he hadde an deme Hanshagen unde Mertenshaghen dat wy em alles vormals ghelegen unde vorscreuen hadden wel-

1) Das Siegel des Hans Krakevitz ist nach einer Urkunde v. J. 1495 Tab. **XIV.** No. 3. abgebildet. (Orig. im Kirchen-Arch. zu Barth.)

kere gudere he vns nu vor Karnyn unde Spoldershaghen unde vor dat vorscreuen gelt wedder hefft vorlaten unde affgetreden unde mit unsen eruen vor em unde sine eruen de fredesam to beholdende. Wy vorantwarden lyghen unde gheuen em unde sinen eruen de genanten beiden dorpe Carnyn unde Spoldershagen mit allen eren tobehoringhen in crafft unde macht deß unß breues, vordraghen em ok unde sinen eruen aller ungnade unde tosprake de wi beth an desse tidt to em ghehadt hebben der buthe unde kopes haluen den he vppe Diuitze unde der guder dar to belegen mit vns ghedan unde gemaket hefft also dat wi noch vnnse eruen nummer meer in tokumpftigen tiden ene edder sine eruen vmme Diuitze edder vmme de anderen guderen dar tho belegen de wi em unde sinen eruen vormals vorscreuen hebben nicht willen beschulden laten edder ansprefen; sunder willen em unde sinen eruen de fredelik unde rowsam bruken laten; na inholde unde lude vnß vorighen breues em dar ouer gegheuen. Wy bekennen ok, dat vns gantze vornughe unde betalinghe vor de suluen gudere ghescheen is unde desse vorrichtinge schal ok vnschedbelik sin vnnßeme vorighen breue Em vppe Diuitze gegeuen wen de schal in sinen anderen articulen wor he dessen vordracht unde bute nicht wedderlik is in sineme werde bliuen, des to tuge is vnse Ingesegel hir nedden angehangen. Datum Wolgast, am Nugen Jars Dage nach Christi geborth veerteinhundert in deme vyff unde negentigesten Jar. Hier an unde auer zinth ghewesen de Erbarn vnse redere unde leuen getruwen Jurgen Klest to Butow, Peter Podewylß tho Lötze, Her Jochim Hein to Barth vagede, her Joachim Jorden unde Busso van Rammin unse hauescriuer unde velemer der vnßen louenwerdige.

No. 465. Anno 1505, Tags Egidi. (1. Septbr.)

Hat m(ein) g(nediger) H(er Herzog Bugslaf ꝛc) Er Curth Krakevitzen und Achim seinem Bruder [1]) ere vederliken guder gelegen. Darbi sin gewest M. g. h. van Camin, **Dr.** Andreas Becker, Mats Lubbitz, Ewalt Massow, Hauemarschalk und Peter Tetzen, Cantzler.

Aufzeichnung im Lehns-Archiv Tit. 65. **No. 30. f. 22.**

---

1) Die Siegel der Brüder Curth und Achim Kr. sind nach Urkk. a. d. J. 1514 und 29 Tab. **XIV. No. 4 — 6.** abgebildet. (Kirchen-Arch. zu Barth.)

No. 466. Anno 1533, zu Wolgast, Dienstags in den Pfingsten (3. Juni).

Herzog Philip I. belehnt den Ritter Cordt Krakevitz zu Divitz und Achim und Heinrich die Kr. zu Starkow mit ihren Gütern zur gesammten Hand.

Nach dem Orig.-Concept im Lehns-Archiv Tit. 65. **No. 1.**

Wi Philips van gades gnaden hertoge tho Stettin, Pomeren, der Cassuben und Wenden, und fürst tho Rugen ꝛc. bekennen hirmit vor uns und van wegen des hochgebornen Fursten unses leuen Vedderen hertog Barnimbs und vnser beidersides eruen und nakamende herschop dat wi den gestrengen und Erbarn vnsen leuen getruwen Cordt Krakevitzen Ridder tho Diuitz und Achem und Hinrich ock den Krakevitzen tho Sterkow erffzeten, und eren menliken Lehns-Eruen op ere flitige bede und getruwer denste ßo se vnsen hochseligen voroldereu und vns gerne gedhan und se mit eren Eruen henferner uns und unsen eruen noch woll dohn scholen, khonen und mogen, und suß vth sondergen gnaden, alle und jeglicke lehn gudere de se to disser tidt hebben und besitten an dorperen, acker, wesen, weiden, molen, moren, broken, watern, Vischerigen, holtingen, gerichten hogesten und sidesten an handt und hals, und allen andern gerechticheiden und tobehoringen nichts uthgenamen und wo die in eren scheiden, grentzen und male belegen und van en beseten sindt worden, tho rechten Manlehne gelegen hebben und ligen en die gegenwerdigen in Krafft disses unses Brieues also dat sie die henfhurder van uns und unsen Eruen ßo vaken und dicke des nodt deith tho lehne scholen entfangen und daruan holden und donen ock deßuluigen vor uns vorrechten who Manlebens gewonheit und Recht is. Und diewile ock de gemelte Krakevitzen uns weilandt des hochgebornen Fursten unses seligen groth Vaders, Hertoch Bugslaff breff getzget darinne sine selige leue, ere Olderen alse Hanse tho Diuitze, Khorde op Rugen und Vicken tho Starkow, genomet die Krakeuitzen in alle eren guderen de ßamende handt gelegen, ßo hebben wi ock demuha und vth ßundergen gnaden, gedachten Korde tho Diuitze und Achim und Hinrich tho Starkow, geuedderen den Krakeuitzen und eren menliken Lehns-Eruen in alle eren guderen de se nu thor tidt besitten und van uns tho lehne hebben de samende hand gegunt gelegen und bestediget in maten der ßamenden handen gewonheit und Recht is und dit alles wo vor de wi

jegenwardigen in Krafft disses unses breues, jdoch uns und unsen eruen an unsen und jdermenniglik ahn sinen gerechtichdeiden unschadelich. Orkundlich hebben wi dissen unsen breff mit unsen anhengenden Ingesegell laten vorsegelen, de gegenen is tho Wolgast dinstedages in den Pingsten Anno xvc und dre und druttich. Hir bi an auer sind gewesen unse Rheder und leuen getruwen Joest van Dewitze unse houetman tho Wolgast, Er Nicolaus Brun unse Cantzler, Otto van Wedell unse hauemarschalck und Thomas Kantzow unse Secretarius. [1])

No. 467. Anno 1542, zu Wolgast, Montags nach Letare (20. März).

Herzog Philip I. verleiht Moritz und Christoph, Gebrüder der Krakevitzen, zu Starkow gesessen, und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben nach tödtlichem Abgang ihres Vaters Jochim Krakevitz alle und jede von ihnen besessene Lehngüter mit allem Zubehör, Herrlich- und Gerechtigkeiten. Giebt, gönnt und bestätigt ihnen auch die gesammte Hand an den Gütern ihrer Vettern, Herrn Cordt sammt seinem Sohne Jasper und Heinrich, den Krakevitzen zu Divitz und Postelitz. [2])

No. 468. c. 1585.

Herzog Bogislaus XIII. bekennt, daß ihm Everd, Jochim und Jürge, Gebrüder die Jorke zum Hanshagen gesessen, unterthänig gebeten, nachdem sie für sich und ihre Erben Caspar Krakevitz auf Divitz und dessen Erben ihren Antheil und Gerechtigkeit an 2 Hufen in Frawendorf erblich verkauft, er diesen Kauf bestätigen möge, was hiermit geschehe.

Nach einer nur fragmentarisch erhaltenen Abschrift im Lehns-Arch.

No. 469. Anno 1585, Tags Gregorii (12. März).

Herzog Bogislav XIII. verkauft an Caspar Krakevitz [1]) auf Divitz den (Schweriner Bischofs) Korn-Zehnten in seinen Gütern.

Nach einer alten Abschrift im Lehns-Archiv.

Herzog Bogislaus bekennt, daß er mit gutem vorbedachten Rath, seinem Rath Caspar Krakevitz auff Divitz gesessen und seinen Lehns-Erben alle und jede Korn-Zehnten und allen Nachstand derselben, welchen er durch einen beständigen Erbkauf vom Herzog Ulrich von Meklenburg an sich gebracht, hinwieder zu einem ewigen todten Erbkauf für 2570 Gulden verkauft habe, die im Fall er ohne männliche Erben stürbe, von den Lehnsfolgern seinen Töchtern erstattet werden sollte. Auch übernahm der Herzog ihm diese Zehnten vor den jetzigen und allen künftigen Bischöfen zu Bützow und alle Capitelsherren daselbst von aller Ansprache zu entfreien.

Zeugen: Gutzlaff Rotermund — Joachim Steding — Hinricus Camerarius — Hinrich Rohder, der Herzogin Hofmeister — Albrecht Plato, Stallmeister zu Parchow — und Conrad Lehun, Cammer-Secretair zu Gustkow.

No. 470. Anno 1590, den 26. Septbr.

Aufzeichnung über die Lehns-Suchung von Johann, Christoph und Adam Krakevitz über Postelitz.

Lehns-Archiv.

Anno 1590 d. 26. Septbr. haben Johann und Christof Gebr. die Krakevitzen den gewöhnlichen Lehn-

---

1) Diesen Lehnbrief confirmiren die Herzoge Johann Friedrich Bogislaff, Ernst Ludwig, Bärnim, Casimir, für ihren Rath und lieben getreuen Casper Krakevitz zu Divitz, Moritz zu Starkow, Vicke und Joachim zu Presentzke auf Wittow gesessen, Vettern und Brüder, auf Verzeigung des versiegelten Pergamentbriefes zu Wolgast am 8. März 1569.

2) 1581 Sontags nach Medardi (den 11. Juny) zu Franzburg, bestätigte Herzog Bogislav XIII. Hans, Christoph und Adam Gebr. den Kr. zu Starkow, den Söhnen des Moritz Kr., obigen Lehnbrief und lieh ihnen die gesammte Hand an den Gütern ihres Vetters Jaspar zu Divitz und seiner Söhne. — 1605 den 31. May zu Wolgast confirmirte Herzog Philip Julius, Hans und Adam den Kr. zu Postelitz obige 2 Lehnbriefe v. 1542 und 81, speciell die gesammte Hand an die Güter des Bogislaus Krakevitz zu Divitz und Vicke Kr. zu Presentzke. — In der Lehn Registr. von 1601 werden Hans und Adam Gebr., Moritz Kr. Söhne, zu Postelitz genannt, ihre Identität mit den 1581 genannten, ist also nicht zu bezweifeln. Vgl. Urk. 470.

1) Die Siegel des Casper Krakevitz sind nach Urkunden aus dem Jahr 1538 Tab. XIV. No. 7. u. 8. abgebildet.

Eid auf das Gut Postelitz in Rügen, welches sie von ihrem famenden Handt-Vetter Jasper Krakevitz zu Divitz durch einen Wechsel für Starkow erlangt, geschworen, und Indult wegen ihren unmündigen Brüdern Adam gezeten. **Praesentibus Dons Cancellario Henning a Ramin, Burchard Horn, Albert Wakenitz.**

No. 471 — 72. Anno 1594 d. 19. März — 1598 d. 13. May.

Aufzeichnungen über die Lehn-Suchungen der Söhne des Caspar Krakevitz.

Lehns-Archiv.

Anno Domini 1594 den **19.** Martii hat M. g. F. und vff derselben Raths und Lehnmannes Caspar Krakevitzen vff Divitz Erbgesessen, wegen seiner kundbaren Leibes-Unvermögenheit und hohen Alters beschehene vorgehende Refutation seiner Lehngüter, seinen, Caspar Krakevitzen Söhnen Hans, Lütke und Boguslaf, Gebrüdern den Krakevitzen, nachdem dieselben den gewöhnlichen Lehn-Eid geleistet und abgelegt, ihre altväterlichen Stammlehnen (jedoch J. F. G. und männigl. Rechten ohne Schaden) wiederum alsofort verlehnet und sie damit **investiret.** Dabei anund über sein gewesen J. F. G. Hauptleute und Räthe, Gotzloff Rotermund, Jochim Stebing, Albrecht Wakenitz, **Dr.** Martinus Chemnitius, und beider Theile Beiständen.

Anno 1598 den **13.** Monatstagk May hat M. g. F und Herr, Herr Boguslaff, Hertzogk zu Stettin, Pommern rc. Casper Crakevitzen und desselben Sohne Bugslaff Crakevitzen, seinen, Casper Crakevitzen Söhnen, und Bugslaff Brüderen, Hansen und Lütke Krakevitzen, seel. verlassene Lehne vff vorgehende Handstreckung und Gelübte, daß sie ihrer dabevor geleisteten Lehnspflicht getreulich und gehorsamlich alwege geleben und denselben wie getrewen und gehorsamen Lehnsleuten geziemet, nachkommen wollen, gnediglich in gewönlicher Form verliehen. Geschehen zu Franzborge im Jahr und Tage wie oben, in Beisein S. F. G. selbst, derselben Rhate und Hauptmanns zu Barte Joachim Stebings, Martini Chemniti, der Rechte **Doctoren**, und meinem Conrad Lebuns auch Joachim Burgmans.

No. 473. Anno 1599, zu Stralsund am Tage Anthony (17. Jan.).

Bogislaf Krakevitz, zu Divitz Erbgesessen, verkauft an Vicke Krakevitz zu Presentzke seine Besitzungen zu Neuhof und Beiervitz auf Wittow, wie zu Banzelvitz auf Rügen.

Nach einer bestätigten Abschrift im Lehns-Archiv.

Ich Bogislaff Krakevitz, zu Divitz Erbgesessen, bekenne hiemit öffentlich vor mich, meine Lehns- und anderen Erben und sonst jedermenniglich, daß ich heut **dato** midt vorgesagten guten, zeitigen und reiffen Rathe meines lieben Vateren, Casper Krakevitz und andere meiner Verwanten, meine altväterliche Stamlehne und güter, die ich im fürstendohmb Rügen und auf Wittow in unterschiedenen Orten und Kirchspielen mit allen an- und zugehörungen nutzungen freih- und gerechticheiden an pauern höffen, Huffen, Acker, Torven, Moren, Vischerey, Weiden, Trifften, Gräsungen, Holtzungen, Jachten in Rügen [1]) und Geldpechten, Diensten, Gerichten höhesten und sidesten an Hals und Hand, mit auff- und ablassen, und Rauch- und Pachthünern, nichts daruan ausgenommen, wie die allenthalben in ihren enden und scheiden belegen, und ich, mein lieber Vater und meine seligen Vor-Eltern und Vorfahren dieselben allerfreiest bis daher besessen und mein freundlicher lieber Vetter Vicke Krakevitzen, zu Presentzke erbgesessen, nu etzliche jhar umb einen gewissen Pfandtschillink eingehapt und besessen, und insonderheit was itzo stückweiß folgen thut, nemblich auf Wittow im Altenkirchen Kirchspiel den Nienhoff, den Claus Lieger itzo bewohnet, mit allen gebeuden und allen dazu belegenen Acker, wie der in seinen enden und scheiden darzu belegen, und von den bewohnern des Hofes jtzunt gebraucht worden, sampt höhesten und sidesten gerichte, auff- und ablassen, und aus denselben Hofe jährlich 5 ßl. pacht und Diensten und allen andern Frei- und Gerechticheiden, Wischen und Weiden die erwehnter Liger und seine Vorfahren im Dorfe daselbst bis daher gehapt und genossen.

Desgleichen zu Beiervitz, im Wiker Kirchspiel, den halben Hoff, den Claus Risupjtzo bewohnet, sampt den darauf stehenden gebäuden zum halben Theil und einer dazu belegenen halben Huffe, welche gantze Huffe mir und meinen Vorfahren bis daher

---

1) Bezieht sich wohl darauf, daß die Jagd auf Wittow fürstlich war.

eigenthümblich zugestanden, vier gulden pacht und diensten, item daselbst im Kruge, den itzo Henninck Richtsteich bewohnet, jarlich achte schilling Kruchpacht, jedoch ohne Richt und Dienst. entlich einen Hoff zu großen Bantzelvitz im Patzker und Reppinschen Kirchspiel zugleich belegen, den itzo Henmink Kolvevitz bewohnet, sampt 2 dazu gehörigen und belegenen Hufen höhesten und sidesten Gerichten und Diensten, midt sechs und zwanzig mark sundisch pacht, diensten und allen andern gerechtigkeiten, herlicheit und Nutzungen an Meinheiten, Torven, Moren, Fischereien und Heu-Wischen auch auf itzt berürten menheidt, Torve, Mhor, Fischerei, und Heu-Wische, allein den dritten Theil der Gerichts-Gewalt und allen andern in- und zugehörigen herrlicheibt und gerechtikeit, wie die Namen haben mögen, und Vicke Krakevitz die vorbenannten güter alle mit einander vermöge seines Berichtes bis daher pfandweise eingehapt und genossen und itzo darin vorhanden und künfttich eingerichtet werden mach, nichts den allein dem Landesfürsten die gebürende Rosdienste und Lehnspflicht, außer was sonsten järlich am Bischofszehenden und andere gemeinen Bürden, unter andern eine Mark, die die Alten Kirchen järlich aus dem Neuenhofe zu heben hat, daraus zu tragen vorfallen möchen, dem Edlen und Ehrenvesten Vicke Krakevitzen, zu Presenitzke Erbgesessen, zu einem rechten, waren bestandigen, unwiderruflichen Erbkauf umb 1900 fl., je einen zu 24 ß. lübisch gerechnet, verkauft haben, dasselbe auch hiemit nochmals und in kraft dieses Briefes, wie es vermöge der gemeinen beschriebenen Rechten und nach Landessitte und gewohnheit, allerkreftigst und beständigst geschehen soll, kann und mach, und weil nur gedachter mein Vetter Vicke Krakevitz obgemelte 1900 fl. Erbkaufgeldt alsbald an gankbarer Landtmünze vollekommlich vergünget und ich dieselbe ferner in meinem und meiner Erben besten Nutz und Frommen und insonderheit zu Erhaltung meines guten Namens und ablegung meiner hochbeschwerlichen schuldt hiewieder gewandt, als will ich auch ihm und seine Erben solche 1900 fl. Kaufsumme hiermidt quitiret, mich auch dabeneben der **exception non numeratae pecuniae** ausdrücklich begeben und darauf mehrerwehnten meinen Vetter Vicke Krakevitzen und seine Lehnserben obspecificirte Güter an Parcelern, Höffen, Huffen und Feldpechten, Pflug- und fusdiensten, höchsten und sidesten Gerichten und allen andern Pflichten, wie ihm das alles vor etzlichen jharen von meinem Vater verpfändet werden, und er darauf besessen, genutzet und genossen, desgleich an Rusch und Busch, moren, torven, fischereien und allen andern herlichkeiten und nutzbarkeiten, wie die itzo darin sein und aller bequemest darin mögen zugerichtet werden, nichts als oberzelte beschwerunge ausbeschieden, hiermit und kraft dieses Brives erblich und ewichlich cediret, aufgetragen und in den wirklichen Besitz vollenkomblich inmittiret und eingewiesen haben, cedire, auftrage und inmittire ihn und seine Erben, auch in solche Güter hiemit nochmalen . . . . . und soll und will ich Bugislaff Krakevitz, meine Erben und Erbnemer, obgedachten meinen Vettern Vicke Krakevitzen und seinen Erben den obberürten erblich verkauften Gütern sampt und sonderlich vor jedermenniglichs geistlichen und weltlichen stands zusprache, in- und außerhalb gerichte vertreten und das ihm zu rechte oder sonst etwas daran abgehen und er und seine Erben derwegen einigen schaden erleiden würde, das alles wiederumb erstaten, und also gedachte erblich verkauften Güter vollenkomblich gewehren und allerdinge schadlos halten (Entsagung der Einwendung von **beneficien** ꝛc.). Zu Urkundt habe ich obgemelten meinen lieben Vetter Casper Krakevitzen bittlich vermocht, daß er sein angebornes pittschaft nebenst dem meinen unter diesem Erbkaufbrief lassen hangen, der gegeben ist zum Stralsunde am Tage **Anthonij** nach Christi unsers Herrn und Heylands Geburth, im funfzehnhundert neun und neunzigsten Jahre.[1])

(L.S.) Caspar Krakevitz. **(L.S.)** Bogislaf Krakevitz.

Concordat cum producto originali.

Godofr. Schroeer, **mpp.**

No. 474. Anno 1601, zu Barth, den 2. Januar.

Consens des Herzogs Bogislaf XIII. für Bogislaf Krakevitz über ein Anlehn.

Nach einer Abschrift im Lehns-Archiv.

Herzog Bogislaf **XIII.** consentirt, daß Bogislaf Krakevitz auf Divitz, um die nachgelassene Wittwe seines

---

1) Auf der Rückseite der Urkunde stand:
In dieses Kaufbriefes **Copia** mit unserm Gesampten-Handt-Vettern Bugislaf Krakevitzen über den Nienhof, den halben Huf zu Veiervitz und den Hof Bantzelvitz, welcher Hof Bantzelvitz (gegen) einen Kirchenhof zu Veievitz up Wittow mit unserm hochsel. F. und H. Hr. Philippo Julio verwechselt, und von ihr hochsel. F. G. hernaher Wilken v. Platen zu Ventz verkauft ist, welche Urkund bei Wilken v. Platen vorhanden gewesen.

Bruders Hans Krakevitzen etwa zu Starkow gesessen, auszusteuern, von seinem Vetter Hans Krakevitz, Fstl. Hauptmann auf Wolgast, zu Postelitz 1000 Rthlr. gegen jährliche Zinsen leihen, und ihm dafür den Hof zu Starkow mit allen Pertinentien zum Unterpfande setzen möge.

No. 475. Anno 1619, zu Wolgast, den 6. Februar.

Herzog Philipp Julius tritt an Adam, Hans, Heinrich und Vicke Krakevitz, die ihm ihr Anwartungs- und gesammtes Hand Recht an Divitz cedirt, hierfür an jeden 40 Morgen Acker in Patzig, Varnkevitz, Drevoldeke und Brege ab.

Nach einer beglaubigten Abschrift.

Von Gottes gnaden wir Philippus Julius, Hertzogk zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Grafe zu Gützkow, Herr der Lande Lowenburgk und Butow etc. Urkunden und bekennen hiermit vor uns, unsere Erben und nachkommende Herschofft, nachdem wir gemeinet sein, mit dem Erbarn unserm lieben getrewen, Bugschlaff Krakevitzen zu Divitz gesessen, umb alle seine Lehn und güter, so ehr itzo im Besitze hatt, und von seinen Eltern und Voreltern auff ihm verstammet, handlen zu lassen und dieselben zu erweiterunge unsers Bartischen Ampttes an uns zu bringen, uns aber dabei nicht unbillig erinnert, daß seine Vettern in Rügen, benambtlich die auch Erbarn unsere liebe getrewen, Adam, Hans, Heinrich und Vicke **respective** gebrüdere und Vettere die Krakevitzen zu Postelitz, Presentzke, Viernitz und Newenhoff gesessen, die mit anwartunge und gesambte Hand zu solchen ihres Vettern Bugschloff Krakevitzens güttern haben.

Das wir demnach durch unsere Rathe mit denselben in gnaden dahin handlen lassen, das sie insgesambt und ein Jeder insonderheit vor sich, seine Erben und Lehnsfolger vermöge eines sonderbahren **reuerses**, so sie uns darüber geben, solche ihre anwartunge und gerechtigkeit zu ihres Vettern Bugschlaf Krakevitzen Lehn und gütter, nichts davon ausgeschlossen oder vorbehelltlich uns und unsern Erben und nachfolgenden Herschafft in Underthenigkeit guetwilligt, übergönnet, cediret und abgetretten.

Damit sie nu unsere gnedige affection hinwieder spüren und im Werke genießen mögen, so haben wir ihnen semptlich und einen Jeden insonderheit folgende unsere güter zum **recompens** hinwieder abgetretten und liefern lassen, als vorerst Adam Krakevitzen, dessen Lehnsfolger und menlichen Leibs-Erben einen Hoff im Dorfe Patzigk, welchen bisanhero und anitzo noch Casten Viet bewohnet, nebenst einem Kahten daselbst, welchen N. Jaßmandecke einhatt, dazu zusahmen über viertzigk morgen acker belegen, nebenst allen dazu gehörigen Zimmern, Holzungen, Wiesen, Koppeln, Weiden, Möhrungen und andern **pertinentien**, auch alle herligkeit und gerechtigkeit, imgleichen gericht höhest und sidest an hals und hand, also und dergestalt, daß ehr solchen Hof und Kahten hinferner als sein Eigenthumb einhaben, nutzen und gebrauchen, und damit wallten und schalten möge, doch gleichwan die Leute davon abziehen würden, das er denselben ihr erbegeld, welches sie bescheinigen können, zur gnuge als wie sie es ausgegeben, wieder erstate. Heinrich Krakevitzen übergeben wir hiermit ebenmäßig im Dorfe Vernkevitz viertig morgen satigen Ackers und so viele Weide, als auf die viertzig morgen kommen kann, und als derselbe keine Zimmer mitbekommt, so kricht ehr solchen **recompens** quit und frei, und darf desfals kein Erbegeld zurück geben. Wie dann auch Vicke Krakevitz daselbst zu Varnekevitz viertigk morgen sattigen Ackers nebenst so viele Weiden als dazu gehörich, erblich, quidt und frei haben soll. Wir haben auch mit denselben dahin gehandelt, weil er von seinem Erbsitz zum Newenhofe abtritt, daß die Zimmer an beiden Oertern als zum Newenhofe und Varnekevitz gleich gegen einander offgehen.

Und da über die viertigk morgen ackers, welche Vicke Krakevitze wie itzt erwehnet, zu Varnekevitz nach rieff und ruhten zehlt nicht vorhanden und volle erstatunge geliefert werden kann, so soll ihm der Mangel zu Puttgart nach rieff und ruthen zur gnüge ersetzet werden. Hans Krakevitzen belangende, demselben soll zu seinem **recompens** zu Drewoldecke zwanzigk Morgen, und zu Brege zwanzigk morgen satigen Ackers zur gnüge geliefert werden, wie ehr dann auch die hoffstedte und Zimmer, darauf itzo N. Schwerin zu Brege wohnet, behalten soll, doch deswegen Dreihundert mark erlegt, demselben heraus geben, mit welchen **recompens** die benannten Krakevitzen vor sich und ihre menliche Leibs-Erben und Nachfolgers content und friedlich sein, und uns dagegen gemelte ihre anwartunge zu Bugschlaf Krakevitzens Lehngütern in unterthenigkeit gönnen und lassen sollen und wollen.

Wir verpflichten uns auch hiemit vor uns, unsere Erben und nachkommende Herschaft, ferner dahin, daß wir alle und jede specifirte güttern, so wir unsern Lehnleuten, den Krakevitzen, in gnaden eingeräumet und abgetreten, zu jeder Zeit gewehren, sie und ihre Erben deßfals nodt und schadlos halten, auch zur Eviction verpflichtet sein und bleiben wollen.

Wie wir dann auch uns hiemit fürstlich versprechen, daß gemelte Krakevitzen sambt und sonderlich der glübte, so sie und ihre Vorfahren vor Bugschlaf Krakevitzen und seine Brüder, auch deren Eltern und Voreltern gethan haben möge, vor sich und ihren Erben, hiemit quidt und loß sein, und wir dieselben auff uns, unsere Erben und folgende Herschafft transferiert haben, und bei den Lehn und güttern behalten wollen.

Damit nun die Krakevitzen dessen, was wir ihnen hierin verschrieben, so viel mehr gesichert sein mögen, so befehlen wir unserm Landvoigt auff Rügen, Christoff von der Lancken, zur Lancken gesessen, hiemit gnediglich, daß ehr einen Jeden was Ihm hierin verschrieben und zugeeignet, alſo anweiſe und unsere bisanhero daran habende gerechtigkeit, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit einräume, und den Wechsel mit Vicke Krakevitzen zugleich vollziehe und richtig mache. Imgleichen der armen Leute, so dieselben räumen müssen, so viel mügleich hinwieder geruche, daß sie wieder unterkommen und was ihnen an Erbegelt gebüret, habhafftig werden mögen.

Und damit alles, was wir hierin uns verschrieben, stets und veste gehalten werden möge, so haben wir diese Vergleichung vier mahl ins reine schreiben lassen, mit unserm daumb Pitschaft und eigen handzeichen bestetigett, und jederm Interessenten eins zustellen lassen.

Welches geschehen zu Wolgast, den sechsten **Februarij Anno** Eintausend sechshundert und neunzehn.

(L. S.) Philippus Julius **mappra.**

No. 476. Anno 1625, zu Wolgast, den 20. May.

Herzog Bogislaf XIV. von Pommern ertheilt seiner Schwester Anna, verwittweten Herzogin zu Croy, die Anwartung an die Divitzer Güter.

Nach einer Abschrift.

Von Gottes Gnaden Wir Bogislaff, dieses Nahmens der Viertzehende, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwehlter Bischoff zu Kammin, Grav zu Gützkow, und Herr der Lande Lawenburg und Butow rc. Thun kund und bekennen hiemit für Uuß, unsere Erben, nachkommende Herrschaft und sonsten jedermänniglich. Alß wir bei uns die sonderbare schwesterliche Liebe, Trew, Fleiß und Versorg so die Hochgeborne Fürstin, Frau Anna, geborne zu Stettin-Pommern, Herzogin zu Croy und Arschott, Marggräfin zu Havre, Gräfin zu Fontenoy und Bayon, Frau zu Dempmartin und Vinstingen rc Wittib, Unser einig frl. liebe Schwester und Gevatterin, Unß in beharlicher freundschwesterlicher Verwandnuß und Affection erwießen, dabey auch bis an dero Ende in ungefärbter Beständigkeit verharren wird, der Gebühr erwogen und daneben bedacht, daß von dem uhralten hochlöblichen fürstl. Pommerschen Nahmen, nach Gottes gnädigem Willen, Wir beide nur noch allein übrig, und wir darumb unsere gedanken billig dahin wenden, wie gleichwohl auch hochgedachter Unserer Schwester Ld. neben Ihrem geliebten Sohn, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Ernst Bogischlaffen, Hertzogen zu Croy und Arschott, Marggrafen zu Havre, deß heil. Röm. Reichs Fürsten, Graven zu Fontenoy und Bayon, Herrn zu Dampmartin und Vinstingen, Unseren geliebten Enkel und Sohn, auf einen menschlichen Fall, welchen der getrewe, barmhertzige, ewige Gott ohne Leibes Erben in Gnaden zu verhüten geruhe, demnest noch eine gute provision, jedoch ohne Verschmellerung der Tischgütter und Regierungs-Intraden gehaben könne, und dann uns als dem Landts- und Lehns-Fürsten, Rechts und dießer unser Lande Gewonheit wegen zustehet, hingefallene Lehne andren von Adel hinwiederumb zu conferiren und in **Eventum** Anwartungs-Verschreibungen zu ertheilen, daß wir dannenhero und aus andern aller Orten mehr und sehr fürdringender Vrsachen, auß gutem Vorbedacht, eingezogenen Rath unserer getrewen Räthe und Rechten wißen mehr hochgenandter Vnserer Fr. lieben Schwester und Gevatterin Ld. das Hauß Divitz und Frawendorff zusampt allen andern dazu gehörigen Lehne und Gütrern an Ackerwerken, Schäffereyen, Bawren, dero Pächte und Dienste, Höffen, Hufen, Aeckern, Wießen, Weiden, Möhren, Brüchen, Heiden, Holtzungen, Jagten, Weidwerken, Teichen, Seen, fließenden Waßern, Fischereyen, Mühlen und Mühlen- (Teichen), auch Teichlager, dem höchsten und siedesten Gericht an Hand und Hals, **jure patrona-**

tus und allen andern Herrlich= und Gerechtigkeiten, Nutz= und Fruchtbrauchungen; Allermaßen solches alles der Vester Vnser lieber Getrewer Bogischlaff Krakevitz zu Divitz und Frawendorff gesessen, bishero genutzet und gebrauchet und annoch besitzet, genießt und gebraucht und dieselbe in ihren Grentzen und Mahlen belegen, zu einem Angefall mit der gesampten Hand vff Hochgenandten Ihren Sohn Ernst Bogischlaffen, Hertzogen zu Croy, und seine mänliche Leibs-Lehns-Erben, freund=brüderlich conferiret, verschrieben und gegeben, thun conferiren und verschreiben auch hiemit Vnserer freundlichen lieben Schwester und Gevatterin, auch Ihres Sohns Ernst Bogischlaffen zu Croy Ld und deren männlichen Leibs=Lehns=Erben vorangeregtes Haus und Gut Diwitz und Frawendorf, zusampt allen zugehörigen Pertinentien, wie die vor specificiret oder sonsten Nahmen haben mügten, davon überall nichts ausgeschlossen, dergestalt und also, wann Bogischlaff Krakevitz nach dem Willen Gottes ohne männliche Leibs-Lehns=Erben todts halben abgeben und verfallen sollte, daß alsdann mehr hochbenandter Vnserer freundlichen lieben Schwester und Dero Sohns Ld. Ld. und mitbeschriebene Erben, so unter ihre Ld. diesen Fall erleben mügten, diese gütter quit und frey occupiren, einnehmen, besitzen, genießen und gebrauchen mögen. von Vns, Vnsern Successoren und männiglich vnbehindert. Wir wollen auch solche Lehne, dieser Anwartung zu Präjuditz, mit keinen **oneribus** beschweren lassen, weniger darauf einigen Consens ertheilen, vielmehr aber Vnserer Schwester und Sohns Ld. und Dero mänliche Leibs=Lehns=Erben, bei alle dem der Gebühr manuteniren, schützen und handhaben, ersuchen auch hiemit unsern Successoren freundlich, dieselbe diese unsere wohlbedächtig und in der Regierung in nichts abtragliche Disposition, Verschreibung und eventual Investitur überall genehm halten und ihrer beiderseits Ld. Ld. und mitbeschriebene dabei vnuerkürtzet conserviren und manuteniren wollen. Dafern auch oft angeregter Vnserer frdl. Schwester und Dero Sohns Ld. Ld. und mitbeschriebenen ins künftig belieben würden, diese Lehne, wenn sie dieselbe in Besitz erlanget, vff Jemandes anders zu transferiren, so soll ihnen dasselbe auch hiemit, jedoch daß es vf keine andere als lebensfähige Personen geschiehet, frey= und zugelassen, allerseits aber darentgegen schuldig sein, sich desfals kegen Vns und Vnsere Successoren (außer oft gedachter Vnserer Schwester Ld, welche der nahen Verwandnuß halben, Zeit J. Ld. Lebens damit beschonet sein soll) vermög Rechtens und dieser Lande Gewohnheit der gepühr anzuschicken, darüber vf iedwede zugetragene fälle die Lehn zu suchen, zu verrechten und zu verdienen, wie denn Mann=Lehens Art, Recht und Gewohnheit erfordert und andere rittermäßige Personen in Vnsern Landen leisten thun und prästiren müssen, getrew und vngefehrlich. Deß zu Vhrkund haben Wir diese Vnsere Angefalls=Verschreibung mit Vnserm fürstlichen Insiegel und Subscription bevestiget.

Gegeben vff Vnserm fürstl. Schloß zu Wollgast, den 20. Monatstag May im 1625sten Jahre. Hieran und über seindt gewesen: die Ehrwürdige, Veste, Hochgelahrte, Vnsere Räth und liebe Getrewe Matthias von Carnitz, C. C. Thumbcapitels zu Cammin Decanus, Vnser geheimer Rath und Hauptmann auff Colbatz, zu Neides, Cüssin und Moitzow, Christoff von Heimb, Vnser Hofmarschall zu Especk und Pöblitz, Wilhelm Kleist, Vnser geheimer Rath und Cantzler zu Muttrin und Dubberow, Friedrich von der Osten, Vnser Landrath zu Plato und Woldenburg, Johannes Hagemeister, Vnser Cammer=Rath zu Hohen Selchow, Matz Borcke, Vnser Ober=Cammerirer und Hauptmann zu Friedrichswalde, zu Zotzenow und Curow, Sebastianus Hempelius, der Rechte **Dr.**, Vnser Hofrath, Levin Webig Petersdorff, Vnser Cammerirer, zu Cößlin gesessen, und Michael Rabbun, Vnser Cammer=Secretarius, Jacobus Frost, Vnser Archivarius, und mehr andrer der Vnsrigen Ehren und Glauben wohl würdig.

Bogislaus.

No. 477. Anno 1626, zu Wolgast Tags Viti (15. Juni).

Herzog Bogislaf XIV. übergiebt dem General-Superintendenten Barthold Krakevitz für sein gesammtes Hand=Recht an die Divitzer Güter fünf Bauern in Upatel und den Hof in Fritzow.

Nach einer beglaubigten Abschrift.

Von Gottes Gnaden Wir Bogislaff, dieses Nahmens der vierzehende, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben, nachkommende Herrschafft und sonsten Jedermänniglichen, welcher gestalt der Ehrwürdig Vester und Hochgelahrter, unser verordneter Superintendens

dieser Wolgastischen Regierung, lieber, andechtig und getreuer Ehren Bartoldus Kracevitz, der heil. Schrifft Doctor und Ordinarius Professor in Unser Universität Greifswald, zu Presentz gesessen, aus unterthäniger, getrewer Affection gegen dies unser uraltes Fürstl. Hauß Stettin, Pommern, seinen sechsten Theil habender Gerechtigkeit **juris simultaneae investiturae** an der Kracevitzen Güter zu Divitz, Frawendorff, Dabitz, Carnin, Cüstrow und andere Pertinentien, weiland dem Hochgebohrnen, Hochwürdtgen Fürsten, Herrn Philippo Julio, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Coadjutoren des Stiffts Cammin, Graffen zu Gützkow und Herr der Lande Lawenberg und Bütow unsern freundlichen, lieben, Vetter und Brudere, Christmilden Andenkens nicht allein umb ein gantz geringes, nemblich zwei tausend Gulden Pommersche Wehrung cediret und abgetretten, sondern auch seine Brüder und Vettern darzu vermocht und durch fleißige Unterhandlung so weit disponiret, daß sie ebenmäßig umb ein geringes ihre übrige fünff Antheil Se. hochfehl. Ld. zu sonderbahren gnädigen gefallen auch überlassen. Alß aber die eröffnunge dieser Lehne bald nach Sr. Hochfehl. Ld. christl. Abscheide aus dieser Weld gantz unvermuthlich in so kurtzer Zeit sich eraügnet, und selbige uns wiederumb heimbgefallen, auch sich dabei befunden, daß die **Onera** und Beschwerungen sogahr übermäßig und hoch wie sie in Zeit dieser Behandlung von der Kracevitzen Vettern Bugschlaff Kracevitzen nunmehro sehligen, angegeben, nicht gewesen. So hat Er und gemeldte seine Brüdere und Vettern uns unterthänig ersuchet, ihnen die Gnad zu bezeigen und diese Güter gegen erstatung einer gewissen Summen Geldes, nemblich fünffzig tausend Gülden, wiederumb in Gnaden zu überlassen, welches Wir aber zu thun bedenken getragen, auch weil **res** nicht mehr **integra** ein solches einzugeben nicht bemächtigt gewesen, zumahlen Wir bereits für diesen auff obbeschriebenen und ietzo sich begebenen fall diese Güter mit alle derer Pertinentien der auch hochgebohrnen Fürstinnen, Frawen Annen, gebohrnen zu Stettin, Pommern, Herzogin zu Croy und Areschott, Marggrafen zu Haure, Gräsinne zu Fontenoy und Bayon, Frawen zu Vinstingen und auch Dompmartin rc., Unser freundlichen hertzlieben einigen Schwester, daß mit Dero Wir beiderseits nach Gottes willen von diesem Unsern uralten Fürstl. Stamb dieses Ohrts nur noch übrig, aus freund-brüderlicher Affection geschenket und gegeben, derowegen Wir Uns gegen obgemeldten unsern verordneten Superintendenten Bartholdum Kracevitzen und die seinigen auch auffgethane unterthänige Intercession theils Unser Landt- und Hoffrähte, dahin in Gnaden erklähret, seiner und seiner Erben anderer gestaldt in gnaden zu geruhen, immaßen Wir dan gleichsahmb gemeldte seine Brüdere und Vettern wegen ihres verhofften **juris simultaneae investiturae** so sie etwa an diesem Gute ihrem vermeinen nach noch übrig haben müchten, gnädiglich abgefunden, da bey Wir dan auch insonderheit uns in gedechtnuß erfürdert und gnädiglich betrachtet, die vielfältige getrewe unterthänige unverdrossene Dienste, so mehr gemeldter unser Superintendents nun in die zwanzig Jahr hero diesem Unsern Fürstl. Hause Wollgastischer Regierung geleistet, dabey allerhand Mühewaltung ausgestanden, oftmalß die unvermügenheit seines Leibes hindan gesetzt und dabey mit dermaßen getrewen fleiß und **dexterität** aufgewartet, auch alle seine **intentiones** zu seinen sonderbahren großen nachruhm dabey gerichtet, damit die uns wegen tragenden Landsfürstl. hoch und Obrigkeit zustehende **Jura Episcopalia** wie auch die Unser Städten, so woll aufm Lande habende **Jura patronatus** uns, unsern Erben und nachkommen unverrücket verbleiben, die mit Theils Städten und anderen deßfalß gehabte schwere rechtsfertigung durch billige gütliche mittel gänzlich aufgehoben und unterschiedlichen **litibus** am Kayserl. Cammer Gericht nebst dero gleichen geldfreßenden Processen renuncijret worden, die Kirchen-Visitationes so bevorab in großen Städten in vierzig, fünffzig und mehr Jahren nicht gehalten, wiederumb in richtigen stand gebracht, gestald er dan dabey, den Kirchen, Schulen und Armen im Lande, wie auch unß und diesem unsern geliebten Vater-Lande durch seine vorsichtige **Consilia** in vielen wegen kundbahren großen frommen und nutzen gestiftet, welches Wir unß alles zu Landts Fürstl. erkandlichen gemüte gezogen und allermaßen billig erachtet, daß zu unser **Memorie** den auch zu seiner mehrer auffrischung und **continuation** seines mühseligen Amts und Dienstwartung gleich andern woll verdienten **Officirern** wiederfahren, ergetzlich erkennet und **recompensiret** werde, weil aber jetzo für der hand keine andere Gelegenheit gewesen, Er auch nicht begehret einigen empfindlichen abgang unser jährl. **ordinar intraden**, unß, unsere Erben und nachkommender Herrschaft beschwerlich zu sein und Wir unß berichten lassen, daß Wir zu unserm Ackerwerk Newendorf und in der Gützkowschen Vogtey jährlich etliche Tage Dienste von den Bauren zu Upatel haben, welche durch andere Gelegen-

heit woll ersetzet werden können. Ueber daß von diesen vier Hofen, wie auch dem Schulzen daselbst, der jeder Zeit Verordneter **Superintendens** sechs und vierzig Mark Sundisch, und der **Vice plebanus** auf dem Schulzen-Hofe fünff Mark sundisch pacht zu heben nebst dem Rauchhun und ein Stücke Acker zubezahlen. So haben wir auf vorgehabtem Rath woll bedachtem eigenen wissen, willen und Beweguiß, gemelten unsern **Superintendenti** und seinen Erben für und für, auch anderer unß bewegenden Ursachen halber, auff folgende maße und mit denen angedeuteten **oneribus** daß Dorflein Upatel, darin fünf Bau-Leute wohnen, als Henning Gültzow der Schulze, Jacob Knütze, Hans Boye, Chim, Duvs und Hans Crampe, nebst unserm Hoffe zu Fritzow, welchen jetzo bewohnet und bawet Jacob Boye, Erb- und Eigenthümblich für und für geschenket, **cediret,** gegeben und **respective** verkauft mit allen dazu gehörigen **Pertinentien** an Diensten und Pächten, Kruglagen, Zehenden, Rauchhünern, Ackern, Wiesen, Holzungen, Jagten, Fischereyen, Teichen, Brüchen, Möhren, höchsten und sidesten Gerichten an halß und hand, und allen andern Gerechtigkeiten, Nutz- und Frucht-Bruchung, nichts davon ausgenommen, sondern allermaßen wie es zuvor freyest besessen, genützet und gebrauchet.

Verehren obgesetzter maßen **cediren** und verkauffen hiemit und in krafft dieses mehr bedachten unsern **Superintendenten** und seinen Leibes-Erben, bei unsern Fürstlichen Würden in bester gestalt solches zu rechte und nach dieser Lande Gewohnheit geschehen soll und müge obgenandte fünf Hofe zu Upatell wie auch den Hoff zu Frizow für und für unwiederruflich mit alle deren **pertinentien** und hebungen, mit Grund und Boden, aller herrlich- und gerechtigkeiten Gerichten und Diensten an halß und hand, nebst der auff- und ablassung vf allen Gebot und Verbot, deßgleichen allen Zuhörungen an Aeckern, Wiesen, Möhren, Brüchen, Holzungen, Jagten, Fischereyen, Mühlen, Stetten, wo einige da gewesen, stehenden und ausfließenden Wassern, benandt und unbenandt, sambt allen nutz- und frucht-Brauchungen, nichtes überall ausgeschlossen, wie selbige in ihren gränzen und scheiden belegen und bis an hero besessen, genutzet und gebrauchet worden, unß, unsere Erben und nachkommende Herrschaft nichts überall, dann die **Superiorität** und Lands-Fürstl. Obrigkeit, Reichs-, Kreis- und Land-Steuren und was demselben mehr anhängig, Unß vorbehalten wie auch folgendes **Reservatum** und **Onus**, so er davon abtragen müsse, ausgenommen. Daß nemblich, weil unser Ackerwerk Neuendorf, in der Gützkowschen Voigtey belegen, hievon im Jahre, wie obstehet, etliche Tagedienste vermöge eines hiebevor mit dem **Superintendenten** aufgerichteten Vertrages zu bestellunge der saat und Einerndte gehabt, selbe Dienste hinferner von den übrigen zu diesem Amte belegenen Bauren zu Coizin jährlich sollen abgestattet werden. Immaßen dan dieselbe ohn sonderbahre ihre Angelegenheit Beschwerung und Mühe solche geringe Dienste wol leisten und thun können, zumahl andere unser Amts ihnen negst gesessene Unterthanen ein viel mehreres **praestiren** müssen, und dann weill von diesen hofen zu Upatel der jeder Zeit Verordneter **Superintendents** hiebevor jährlich an Pächten sechs und vierzig Mark Sundisch, der **Vice plebanus** im Schulzenhofe fünf Mark Pacht wie auch die Dienste, Gericht und Rauchhun gehabt, daß dafür mehrgemelter unser jetziger **Superintendents Dr.** Bartolbus Krakevitz einen Haupt-Summen nemblich: Ein tausend fünf hundert Mark bei der Kirche zu Gützkow geleget, so alwege dabei unabgemachet verbleiben soll, da von Er und seine **Successoren** im Ambte jährlich die Zinsen zu rechter Zeit, als sechs und vierzig Mark Pacht, neun und dreißig Mark für gerichte, Dienste und Rauchhun, und die fünff Mark die Vice Plebanus einzunehmen, daß also demselben an diesen **ordinair Intraden** nichts ab als sonders vielmehr zugehet, zumahlen die Gerichtsgefell sellten etwas getragen, immaßen dann ob specificirte Summa zur Gnüge ausgekommen und wirklich gezahlet worden, desfalß wir ihm und seine Erben bester gestald qvitiren und der **Exception non numeratae pecuniae vel in utilitatem Ecclesiae uti scriptam non versae** krafft dieses gänzlich renuncijren und verziehn. Wie dann auch der zu ieder Zeit anwesender **Superintendens** nach nothdürfftige Dienste zur abfuhre des Korns von Kreuline auch einsammlunge des Meß-Korns, Vice-Plebani, imgleichen zum Schneidefutter, wan Er Pferde hält, im Dorfe Colzin behalten, auch daselbst darin zu Upatel etwas abginge gnugsahm ersetzet werden könne, ebener gestald soll hinführo der Gützkowschen Kirchen Baur zu Bandelin das Stück Akers so bis hero der Schulze zu Upatel dem Vice Plebano zu Gützkow bezahlet demselben gleichfalß zu rechter Zeit bezahlen.

Darüber sich dan auch vielgemelter **Superintendens** fürs dritte und schließlich untertnänig anerboten, unß mit gnügsamen Reversen zu versichern, daß er zu Upatel keyne Schäferei legen, wie ohne daß auch nicht thunlich sondern

nur Baur-Schafe halten wolle, so viel ohn dem da noch woh-nend bleibenden Bauren Ungelegenheit geschehen könne, und da unser Ackerwerk Neuendorf hiebevor Schaaf-Trifften vff das Upatelsche oder Fritzowsche Feld gehabt, dieselben ihnen hinfuhro auch frey zulassen, sollte Er aber außerhalb diesen Dorflein Upatel von Uns oder benachbarten vom Adell in künftig nach seiner Gelegenheit etwas zu kauffen, bleibet ihm was Landsittlich und einem Jeden frei in denselben Gütern ungewehret.

Setzen demnach für Unß, unsere Erben und nachkom-mende Herrschaft mehr gemelten unsern **Superintendenten Doctorem** Bartholdum Krakevitzen und dessen Er-ben für und für in Rechte, Ruhesahme, Nützliche und **va-cuam Possessionem** obspecificirter fünff Bauren zu Upa-tel und deß hoffes zu Fritzow immaßen wir ihn durch unsern Beambten auff Wolgast daran erblich weisen, **immittiren** und waltigen lassen, und Er darauf solchen Besitz alsfort **acqviriret** und angenommen, auch von nun an für sich und seine Erben vollenkommene Machte hat, für und für erblich zu besitzen, zu gebrauchen und damit seines und ihres gefal-lens zu gebieten und zu verfahren, wie erb- und eigenthumbß recht und gewohnheit ist, und bleibet Ihnen frey diß ihr eigen-thumb und theils erkauftes Gut, hinwiederumb ihrer besten gelegenheit nach zu **alieniren** und zu veräußern, wie sie dan auch von dem **onere** der Roß- und Mandienste gänzlich ent-freyet, zumahlen dieselbe von diesen Gütern niemahlen gelei-stet, sondern nach wie vor von den Divitzschen, Frauendorff-schen und andern obspecificirten Lehnen die schuldige Roß-dienste in künftig geleistet, und also im wenigsten die An-schläge (nicht) geringert werden.

Weil auch endlich mehrgemelter unser **Superintendens** für sich und seine mitbeschriebene sich verpflichtet, so viel den Sechsten der Divitzen, Frawendorfer und anderer benandten Lehne belangend, unß oder denen, so es in künfftig erlan-gen, eine stete feste gewehr zu sein, So verpflichten wir uns hinwieder für Unß, unsere Erben und nachkommende Herr-schaft wofern ermelter **Superintendens** wegen gedachter an-gewiesener und erblich übergebener Bauren und Höffe von Jemands angefochten oder Er und Sie deshalber in künfftig besprochen werden sollten, daß Wir doch nicht hoffen können noch wollen. Wir Sie in- und außerhalb rechtens, so bald und solches denunciret und kundgethan wird, deßfals vertret-ten und für männigliche Zu- und Ansprache bey allen vor-fallenden Verenderungen, so sich in künfftig bei Geistlichen Gütern begeben könnten und möchten, qvit und frey zu ge-währen und die **eviction** zu prästiren, auch allermaßen schad-los zu halten wie gewehr, recht und gewohnheit ist.

Renuncijren und absagen derowegen für Unß, unsere Erben und nachkommende Herrschaft hiemit allen Rechten, Behelfen, Begnadigungen, Constitutionem und Freyheiten in-sonderheit dem **beneficio Restitutionis in integrum, laesionis etiam ultra qvadruplum,** den **Actionibus** und **respective Exceptionibus doli mali, concessionis sine causa, aut ex falsa causa factae, Erroris, rei non sic geste, fraudulente persuasionis, et decep-tionis, item Juristertii, defectus notorij juris Rem transire cum suo onere non adimpleti Contractus, Item jure prohibente domanialium Principis et bo-norum Ecclesiae sine certis sollennitatibus aliena-tionem cunque Secularibus dominijs vnionem et qvod in feudis antiqvis praesertim Ducalibus successores non ten eantur factum praestare Antecessorum prae-sertim sicut Successorum laesionem vergat, Item qvod evictio non debeatur quando provenit ex na-tura rej.**

Imgleichen der Regul welche sagt, **Generalem renun-ciationem non valere, nisi specialis praecesserit** und allen andern rechten und begnadungen, wie die Nahmen haben mögen und unß, unsern Erben und mitbeschriebenen zu guete albereits durch Menschen Sinne erdacht oder in künfftig erdacht werden könnten, Ihm und seine mitbenandten in keine wege zu nachtheil immer zu gebrauchen, alles bey Fürstl. Würden ehren und glauben.

Dessen zu uhrkundt und festen stetten unverbrüchlichen haltung haben wir diese Begnadungs- und **respective** Kauf-verschreibung mit eigenen Händen unterschrieben und unser Fürstl. großes Insiegel wissendtlich daran hangen lassen. So geschehn und gegeben vf unserm Residenzhause Wolgast, am Tage **Viti** im Jahr nach unsers lieben Herrn und Selig-machers Jesu Christi geburt, Tausend sechshundert sechs und zwanzig. Hiebey an und über sein gewesen die Ehrwürdi-gen, Vesten, Erbahrn und hochgelahrte nachfolgende Unsere Land- und Hoffräthe und lieben getrewen Volcmar Wulff, Freyherr auf Putbusch und Commendator zu Wildenbruch, Albertus Wakenitz, Prälat und Cantor des Stiffts Cam-min zu Clevenow, Erasmus Kussow zu Quitzin, Chri-stoph Owstin zu Quilow, Christoff von der Lancken, Land-Voigt von Rügen zu Lancken, Jochim Mörder zu

Daßkow, Eccard von Usethumb, Präsident zu Cartzitz, Philipp Horn, Cantzler zu Schlatkow, Adam Tramp, Gerichts-Verwalter zu Kerberg, Jacobus Seltrecht, Dr. Jacobus Runge, beide zu Wolgast, Claus von Ahnen zu Natzevitz gesessen, Hoffrath, Simon Wichman und Casparus Massikow, Secretarien ꝛc.

Bogislaus manupp.

No. 478. Anno 1626, zu Wolgast, den 15. July.

Herzog Bogislav XIV. verkauft, mit Genehmhaltung der Herzogin zu Croy, die ihr zu Anwartung gegebenen Güter, das Schloß Divitz und die adlichen Rittersitze Frauendorf, Zatel und Carnin mit allen Pertinenzien an seinen Geheimen-Rath und Cantzler der Wolgastischen Regierung, Philipp Horn zu Schlatkow, für 130,000 Gulden.

Nach einer beglaubigten Abschrift.

Von Gottes gnaden Wir Bogislaff, dieses Nahmens der Vierzehende, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwehlter Bischoff zu Cammin, Graff zu Gützkow und her der Lande Lauenburg und Butow ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit für Unß, unsere Erben und nachkommende Herrschaft, auch sonst jedermänniglich, nachdem wir das Schloß Divitz und adeliche Rittersitze Frauendorf und Carnin mit allen dessen Pertinentien, wie selbige durch tödtlichen Abgang weiland des vesten unsers lieben getrewen Bogislaff Krakevitzen nunmehr seel. zu falle gerathen und eröffnet, auff vorhergegangene der Hochgebohrnen Fürstinnen Frauen Annen, gebohrnen zu Stettin-Pommern, Herzogin zu Croy und Areschott, Marggräfin zu Haure, Gräffin zu Fontenoy und Baron, Frawen zu Vinstingen und Dompmartin ꝛc. Wittbe, Unser freundlichen hertzlieben einigen Schwester, dero Ld. wir selbiges Gut hiebevor vff diesem fall geschenket, gnugsambe Contentirung besage Ihr Ld. diesfalls hier ausgebenen Cession und Qvitung von gemeltes Krakevitzen samenden hands Vettern, allen Krakevitzen samt und sonders, mit ihren guten Willen, und auf dero unterthäniges Anerbieten justo et qvidem oneroso titulo und mit einer darauf hafftenden großen Schuldenlast an Uns rechtmäßig gebracht, inmaßen gemeldter Krakevitzen darüber ausgebene Cessiones und andere briefliche Uhrkunde und Documenta mit mehrem besagen und wir hienegst solche Gühter unterschiedlich in Augenschein nehmen und besichtigen, auch durch ehrliche unpartheyliche Leute und erfahrne Haushalter in eine genawe, jedoch richtige und billige Tart bringen lassen, so von andern die sich vff dergleichen taxation adelicher Lehnen Gühter wohl verstehen, approbiret und für billigmäßig angesehen worden, und Wir hernegst bewogen, selbige Gühter wiederumb an andere Lehnsfähige, in unsern Landen gesessene zu bringen, daß wir demnach aus diesen und andern fürbringenden redlichen Uhrsachen nach gepflogenen und eingezogenen Rath, theils unser Land- und sämbtlichen Hoff-Raths mit gutem Vorbedacht, rechten wissen und willen, dem vesten unserm Geheimbden-Rath und verordneten Cantzlern dieser unsern Wolgastischen Regierung und lieben getreuen, Philipp Horn zu Schlatkow gesessen, und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben für und für, nebenst ihren angehörigen vff maße, wie hernach ausdrücklich gesetzet, ob specificirte Güter, Schloß und adeliche Rittersitze Divitz, Frawendorf, Zatel und Carnin, mit alle dessen Pertinentien, herrlich- und Gerechtigkeiten, zu einen unwiderruflichen und beständigen von männiglich ungehinderten Erb-Kauffe verkauffet und übergeben haben, nehmlich das hauß und Schloß Divitz, Frawendorf, Spoldershagen, Carnin, Zatel, in Kärkenhagen fünff Baur-Leute und zwei Cossaten, in Wobbelkow sechs Baur-Leute und fünff Cossaten, zwei Bauren in Martensdorf, sechs Bauren in Rubitz worauff Pächte und Gerichte, wie auch genandte Dienste, neun Hufen in Kückenshagen, so theils niedergeleget theils von Bauren bewohnet werden, und dann der Kyr nebist Bahrt und dem Darße gelegen, nebst zwei Windtmühlen, imgleichen den Divitzer und Frawendorffischen Holze, mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten, welche Bogislaff Krakevitz, wie er verstorben im Besitze gehabt, verkauffen und übergeben auch also zum Erb-Kauffe hiermit nach geschriebener maßen für Unß, unsere Erben und nachkommende Herrschaft in der allerbesten und beständigsten Form, Weise und maße, als ein rechter, beständiger und unwiederruflicher Erbkauf geschehen soll, kann und mag, krafft dieses Brieffes gemeltem unsern Cantzler Philipp Horn und dessen Erben, Lehnsfolgern und mitbeschriebenen, obspecificirtes Schloß (zu Schloß-) glauben, mit allen derselben Ackerwercken, Schäffereyen und dero an- und zubehörungen, anHuffen, Eckern, Wiesen, harten und weichen holzung, Parten, Koppeln, Würden, Weiden und Schaafdrifften, gehegen, Ste-

gen und wegen, Dienste, Pächten, hebungen, auf- und ablassungen, Fischereyen, Jagten, Straßen-Gerichten, Kirchlehne so viele zu obspecificirten Gütern gehörig, item mit Teichen, Teichstetten, Flächen und Wassern, mit allen Privilegien, herlig-, Frey- und Gerechtigkeiten, an höhesten und niedrigsten, aller Jurisdiction an hals und handt, und sonsten allen andern denselben Gütern, nutzungen und Fruchtbrauchungen, wie die ietzo sein oder künfftig können und mögen angerichtet werden, quidt, frey und ohne jenige Schulden-Last ausgenommen, dieselbige onera so perpetui Canonis ad instar unabwendlich auf den Lehnen von Kirchen, Caland ꝛc. hafften, welche in hernach benandten Kauffschillig nicht gerechnet, besondern als onera realia bey dem Lehn bleiben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, wie dieselbe allenthalben in ihren grentzen, scheiden und mahlen belegen, und bis an hero von gemelten Bogislaff Krakevitzen und seinen Vor-Eltern besessen, genutzet und gebrauchet worden, Unß, unsere Erben und nachkommender Herrschaft nichts daran den die superiorität Landes Fürstl. hoch- und Lehns-Gerechtigkeit, wie auch Reichs-, Kreyß- und Landt-Steuren, und was demselben anhängig, wie auch folge und gebührende Roßdienste nur allein fürbehaltend.

Setzen auch viel bemeldten Erb-Käuffer Philip Horn, seine Erben, Lehnsfolger und mibeschriebene in rechten, ruhesahmen Besitz und vacuam possessionem des vorgenandten adelichen Schlosses, Häuser und Rittersitze, auch dero zugehörigen Ackerwerke, Schäffereyen und andere Pertinentien, wie solches zu rechte am beständigsten geschehen soll, kann und mag. Da entgegen hat mehrgemelter Unser geheimbder Rath und Cantzler Philip Horn Unß den behandelten Kauffschilling, nehmlich ein mal hundert und dreißig tausend Gulden Pommerscher Wolgastischer Wehrung, jedem zu vier und zwantzig schilling Lübisch gerechnet, an guten unverbottenen Müntzsorten, wie selbige jetzo in dieser unser Wolgastischen Regierung gang und gebe, uff beliebte Termine baar außgezahlet, und Unß actualiter zu Unsern Händen liefern lassen, die Wir auch empfangen und also zur gnüge auskommen, dahero Wir für Unß, Unsere Erben und nachkommende Herrschafft Ihm, seine Erben und mitbeschriebenen bester gestald hiemit quitiren und den exceptionibus non numerata pecunia vel in utilitatem nostram non versae hiemit gänzlich renuncijren und absagen thun.

Wie Wir dann auch Ihm und seinen mitbeschriebenen alle vorige der Krakevitzen alte und neue Lehn-Briefe nebenst dero Cessionen und andern zu diesen Lehnen gehörigen Documenten und briefflichen Uhrkunden, so viele Unß deren zu handen kommen, herauß geben, und einantworten lassen, auch da noch etwas mehr vorhanden so jetzo nicht eingeliefertt, soll selbiges alles was aufgefunden noch ausgeantwortet oder krafft dieses gänzlich kassiret und auffgehoben sein, und zu keinen Zeiten wider mehrgemelten Unsern Cantzler und seine mitbeschriebenen gebrauchet, oder zum Behelf angezogen werden, und bleibet Ihm und seinen mitbeschriebenen je und alle Wege frey und ungehindert nach ihrer gelegenheit diese Güter in gesambt oder etliche particuln derselben uff vorgehenden Unsern, unserer Erben und nachkommender Herrschaft Consens an andere wiederumb zu verkaufen, zu verpfänden oder in andere Wege zu alieniren und zu veräußern, wie Lehnsrechte und Gewohnheit ist, und soll darüber in seinen freien Willen verbleiben, diese mehr genandte Güter zu jeder Zeit wans ihm beliebet mit nachgesetzten pactis an andere ebenmäßig zu verhandeln. Sollte es sich auch etwa begeben, wie alle menschliche Fälle allein in deß allmächtigen Gottes Händen stehn, daß viellgedachter Unser Cantzler ohne männliche Leibes-Lehns-Erben oder dieselbigen ohne männliche Leibes-Lehns-Erben für und für Todes verfiehlen, so soll dieser ausgezahlter Kauffschilling naturam eines Pfandschillings, an sich nehmen, haben und behalten, und als ein allodium geachtet, auch vor Unß, unsere Erben und nachkommender Herrschaft gemelten Cantzlers und seiner mitbeschriebenen negsten Agnaten, oder wer von Unß und Unsern Erben mit obspecificirten adelichen Rittersitz und dessen Pertinentien belehnet werden möchte, wiederumb volnkömlich nebst den aufgewandten meliorationibus, so zuvor von der Sachen erfahrenen, ehrlichen, unparteylichen Leuten nach Billigkeit, ohne abgang zu taxiren, seinen Landt-Erben erstatet und bezahlt werden, und sollen gemelte Landt-Erben, sie seien von seinem Leibe als Töchter, oder dero Kinder, oder aber von seinen nechsten Cognaten in was Grad auch dieselben seyn, gebohren oder welche er sonst constituiren wird, entweder in solchen Gütern verbleiben oder auch alsfort ohne einiges richterliches Decret, Autorität und gewald dieselben einnehmen, einbehalten, genutzen und gebrauchen, als wan mehrgedachter Unser Cantzler noch im Leben und seiner Persone halber keine enderung fürgefallen, daran Ihnen keine turbation biß der Erb-Kauffschilling und was dem anhängig, nehmlich die meliorationes wie obstehet zu aller gnüge bezahlet, zugefüget werden, daß dieser Contract vim rei judicatae haben und behalten soll.

Wie dann auch offtgemelten Unsern Cantzler frey verbleibet von diesen Kauffschilling und angewandten **meliorationibus** allewege nach eigenen Willen, von Unß, Unsern Erben und nachkommender Herrschaft, und männlich ungehindert zu disponiren und davon sowohl seiner geliebten Hausfrauen als Töchtern, wenngleich Söhne vorhanden, nach gefallen einer oder mehr Theil zu doniren und zu schenken, nur daß den Söhnen ihr **legitima** und was auf die Roßdienste gehet frey verbleibe, und er auch jetzt gemelter seiner geliebten Haus-Frauen die Helffte von diesen Gütern, weil selbige auch von ihren Geldern mit erkauft, zum Leibgedinge zu vermachen bemächtigt sein soll. Vff den Fall wie obstehet, da mehrgemelter unser Cantzler ohne Leibes-Lehns-Erben, oder dieselben ohne Leibes-Lehns Erben für und für abgingen, sollen dero negsten Agnaten diese Lehne heimfallen, jedoch anders nicht als daß dieselben den Land-Erben diesen Kauffschilling und Besserung zuvor erstatten, wodurch aber gemelte seine Agnaten und negsten samenden hands Vettern solch **jus** nicht sollen erlangen, daß sie jetzo und in künftig, wan sich dazu gelegenheit begeben wirdt, die Verkauffung dieser Gühter zu contrabiciren viel weniger zu behindern macht haben, oder Unsern Cantzler Philip Horn oder dessen männliche Leibes-Lehns-Erben jetzt genandten deren Agnaten Consens zu fürdern benöthiget sein dürfften, jedoch daß bey obgenandten verenderungen allen Unß, Unseren Erben und nachkommender Herrschaft die von diesen Gütern gehörige Roßdienste zu jeder Zeit geleistet werden. Wir verpflichten uns auch für Unß, Unsere Erben und nachkommende Herschaft, wofern vielgemeldter unser Cantzler und seine mitbeschriebenen, wegen diesen erblich erkauften Güter von Jemandts angefochten oder Er und Sie deß halben in künftig besprochen werden sollten, daß wir doch nicht hoffen können noch wollen, Wir sie in und außerhalb Rechtens, so bald uns solches **denuncijret** und kund gethan wird, deßfalß vertretten und für männigliches Zu- und Ansprache quit und frey zu gewehren, und die **Eviction** zu **praestiren**, auch aller maßen schadeloß zu halten, wie gewehr, Recht und Gewohnheit ist, deßwegen wir dieselbe hiemit und in krafft dieses mit vnserm negst angelegenen eigenen **Patrimonial**- und Tisch-Gühtern, so viele hiezu von Nöthen, gnugthätig versichern thun, **Renuncijren** und absagen derowegen für Unß, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft hiemit allen Rechten, Behelffen, Begnadungen, **Constitutionen** und Freyheiten, insonderheit dem **beneficio restitutionis in integrum, item laesionis** den **Actionibus** und **respective exceptionibus doli mali erroris, rei sic non gestae fraudulentae persuasionis, non numerati vel soluti pretij, simulati vel non adimpleti Contractus, Item juris tertij, defectus notorij Juris**, wie auch wegen dieser **eviction Juri prohibendi domanialium principis alienationem sine certis sollennitatibus, et quam in feudis antiqvis praesertim Ducalibus Sucessores non teneantur praestare factum antecessorum laesionem vergat**, imgleichen der **Regul**, welche da saget, **Generalem renunciationem non valere nisi specialis praecesserit** und allen andern Rechten und Begnadungen wie die nahmen haben mügen, So Unß, unsern Erben und nachkommender Herrschaft zu gute albereits durch Menschen Sinne erdacht, oder in künftig erdacht werden könnten, gemelten unserm Cantzler und seinen Mitbeschriebenen in keine wege zu nachtheil, immer für und für zu gebrauchen, alles bey Unsern Fürstl. Würden, Ehren und glauben. Dessen zu Uhrkund und steter fester haltung, haben Wir diese Erb-Kauffverschreibung mit eigenen händen unterschrieben und Unser Fürstl. großes Insiegel wissentlich daran hangen lassen. Geschehen und gegeben vff unserm Fürstl. Residenzhause Wolgast, am fünffzehenden July des Eintausend Sechshundert und Sechs und Zwanzigsten Jahres ꝛc.

Hiebey an und über sein gewesen als Taratores und Unterhändler, die Veste Unsere Rähte und Liebe getrewe, Antonius Bonnin, Stiffts-Voigt zu Woientin, Herman Behre zu Hucholsdorf, Jürgen von Zitzevitz, Haubtman auf Stolp zu Varzin, Jochim Schiele, Ambtman in Rügen zu Reclade, Jacobus Seltrecht, Hoffraht in unsrer Stadt Wolgast, und dan sonsten nachfolgende unsere Rähte, als Curdt Bohnow, Wolgastischer Hoff-Marschall und Haubtman vff Franzburg zu Turow, Adam Trampe, Wolgastischer Hoffgerichts-Verwalter zu Kerberge, Johannes Hagemester, Cammer-Rath zu hohen Selchow, Marcus von Eifsted, Hoffraht zu Roten-Klempenow, Jacobus Frost und Simon Wichman, Cammer-Secretare zu Stettin und Wolgast gesessen.

(L. S.) Bogislaus, **manupp.**

No. 479. Anno 1626, zu Wolgast, den 20. July.

Herzog Bogislaf XIV. zahlt an Adam, Hans, Heinrich und Vicke, Gevettern und Brüder Krakevitz für ihr gesammtes Hand-Recht an die Divitzer Güter 8000 Gulden.

Nach einer Abschrift.

Von Gottes Gnaden wir Bogißlaf dieses Namens der Vierzehnte, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden ꝛc. Urkunden und bezeugen hiermit ꝛc. nachdem wir vff underthenige **Intercession** theils unser Land- und Hoff-Rhette mit den Vesten Vnsern lieben Getreuen Adam, Hans, Heinrich und Vicke, Gevettern und Brüdern den Krakevitzen zu Postelitz vnd Presentzke gesessen, durch gewisse **Commissarien** gleich wie mit ihrem Vetter und Bruder geschehen, wegen ihrer vier Theile, und also eines jeden verhofften sechsten Theils noch übrigen **Juris simultaneae investiturae** ahn den Divitzer, Frauendorffischen, Carninschen, Dabitzer und andern dazu gehörigen Lehnen, das was sie vnd ein jeder sein verhofftes **jus** zum sechsten Theile gleich ihren Vettern vnd Brüdern, so allermaßen ihre beiden Sechstheile cedirt, für und gegen Erlegung 8000 Gulden, vnd also einen jeden unter ihnen 2000 Gulden Pommerscher Wehrung mit Herausgebung einer gebührlichen Quitung vnd Cession **cum protestatione evictionis pro quota** genzlich cedirt und abgetreten, darüber dann dieser entlicher unwiederruflicher Vertragk ufgerichtet. Alß verpflichten Wir Unß crafft dieser fürstlich gemelten Adam, Hans, Heinrich und Vicke, Gevettern und Brüdern, den Krakevitzen obspecificirte 8000 Gulden Pommerscher Wehrung und also einen jeden 2000 Gulden in einer unzertrennten Summa richtig und unfeilbar uf bevorstehenden Anthony folgenden 1627sten Jahrs erlegen zu lassen und sollen sie hierüber mit Bezahlung jeniger sehl. Bugschlaff Krakevitz Schulden nit beschwert, sondern wofür ihre sehl. Vettern gelobet, oder wor sonsten die **debita** herrühren, alles richtige bezahlet, ihres sel. Vettern Bugschlafs Krakevitzen ausstehende Handt vnd Siegel eingelöset vnd sie oder ihre mitbeschriebene desfals nit beschweret werden, inmaßen solches in dem Erbkaufcontract mit dem vesten unserm geheimbden Rhatte, Canzler vnd lieben Getreuen Philip Hornen, zu Schlatkow gesessen, welcher die obspecificirten 8000 Gulden herauszahlen wird, mit mehrem enthalten. Alles bei Unserer Fürstl. Würden, mit kräftigster **renuncijrung** aller Begnadung der Rechte, so Uns von Unsern Erben dawieder zum Behelff angezogen werden könnten, alse wann selbiger **in specie** anhero gesetzet. Uhrkundlich haben wir diese Obligation mi eigenen Handen underschrieben und Unseren Insiegel bekräftiget. Gegeben auf Wolgast, den 20. July 1626. [1])

(L. S.) Bogislaus, manuppr.

No. 480. Anno 1630, zu Alten-Stettin, den 24. September.

Herzog Bogislav XIV. ertheilt für seinen Geheimen-Rath und Cantzler Philipp Horn einen Lehnbrief über sämmtliche Divitzer Güter. [2])

Nach einer Abschrift.

Von Gottes gnaden Wir Bogißlaff dieses Namens der Vierzehende, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden ꝛc. Fürst zu Rügen, erwehlter Bischoff zu Cammin, Grafe zu Gützkow und Herr der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit für Unß, unsere Erben, nachkommenden Herrschaft und sonsten Jedermenniglich, waß maßen Unß der Ehrwürdiger, Vester Unser Geheimbter-Rath, Cantzler und Lieber getrewer Philip Horn E. E. Thumb Capittels zu Cammin **Canonicus**, zu Schlatkow gesessen, unterthäniglich ersuchet und gebehten, Wir geruhetem Ihme und seine Mänliche Leibes-Lehns-Erben mit denen Lehenen und Gütern, welche durch Weyland Bugschlaff Krakevitzen zu Divitz

---

1) Zu Wolgast, den 24. Juli 1626 stellten Adam, Hans, Heinrich und Victor, Gevettern und Gebrüder die Krakevitzen zu Postelitz und Presens, einen Revers aus, in dem sie bekennen, von Herzog Bogislaf 8000 Gulden erhalten zu haben, für welche Summe sie, ein Jeder einen sechsten Theil, der gesammten Hand-Gerechtigkeit an die Frauendorffischen, Divitzer, Carninschen und Dabitzschen, nebenst zugehörigen Lehnen und allen dessen Pertinentien entsagen.

Alexander Krakevitz auf Müggenburg und Postelitz hatte bereits am 22. July 1626 zu Wolgast dem Herzoge einen Revers ausgestellt, in dem er gleichfalls auf die gesammte Hand-Gerechtigkeit an die oben genannten Güter, mit Ausnahme des Starkowschen Lehns, welches ihm zu reluiren frei blieb, verzichtete, wofür ihm der Herzog 4000 Gulden bezahlt hatte. — Die dem Alexander Kr. vom Herzoge ausgestellte Urkunde ist mir nicht bekannt.

2) Den Söhnen des Philipp Horn, Bogislaf Burchard und Friedrich Wilhelm ward dieser Lehnbrief von der Kgl. Schwedischen Regierung für Pommern, zu Wolgast am 5. Juny 1673 bestätigt.

und Frawendorf gesessen, tödtlichen hintritt an Uns und Unser Fürstl. hauß verfallen, und von Uns vff vorhergehende rechtmäßige **taxation** an Jhm für Einmahl Hundert und Dreißig Tausend Gulden Wollgastischer Wehrung mit sonderbahren **pactis** und **reservaten** einhald und besage des darüber vff Unserm Fürstl. Residenzhause zu Wolgast den 15ten July des 1626sten Jahres auf fürgehenden Rath Unserer Land- und Hoffrähte beschlossenen und außgefertigten Kauffbriefes hinwiederumb erblich verkauffet und **Cediret,** wie Mann-Lehns Ahrt, recht und Gebrauch erfordert, Unserm Fürstl. Versprechen nach zu beleihen, Jhme auch und denenselben darüber gebührende Lehne-Briefe zu ertheilen.

Weil nun dieses Suchen in Rechten und der Billigkeit auch dieser Landen löblichen **observanz** ergründet, so haben wir dahero, auch in mehrer gnädigen anmerkungen, daß Wollgemelter herr Cantzler Philip Horn, und sein Sehl. geliebter Vater, auch dero Vorfahren Uns und Unserm Fürstl. Hause Pommern viele und rühmliche Dienste geleistet, auch hin für daß neben seinen Mänlichen Leibes-Lehns-Erben noch voll thun wird, und soll demselben in Gnaden raumb und stath geben.

Conferiren, gönnen, reichen und leihen darauff hiermit und in krafft dieses mehr ernandten Philip Horn und seinen Männlichen Leibes-Lehns-Erben alle die Lehne und Güter, welche durch Sehligen Bugschlaff von Krakevitzen Todesfall an Uns und Unser Fürstl. Hauß, mit rechtmeßigen, wie wohl sehr beschwerten **titul** kommen, und hinwieder in maßen obberühret, zu völliger Gewehr an Jhm und seine Mänliche Leibes-Lehns-Erben verkaufft, alß da **in specie** sein das Schloß und Adeliche Rittersitze, Ackerwercke, Schäffereyen und Dörffer Divitz, Frawendorp, Zatel, Carnin, Spoldershagen, Goetkenhagen, in Wobbelkow 6 Baur-Leute und 5 Cossaten, in Martensdorff Zwene Bauren, in Rubitz sechs Bauren, worauff Pächte und Gerichte, wie auch genandte Dienste, in Kückenshagen sechs Baur-Leute, so theilß nieder geleget und theilß von Bauren bewohnet werden, item den Kirr, negst Bahrte und den Darß gelegen, nebenst zween Wind-Mühlen, imgleichen den Divitzer und Frawendorffischen holtze mit dem Schloßglauben, auch allen dieses Schlosses, Rittersitze, Ackerwercken, Schäffereyen und Dörffern an- und zubehörung an hufen, Ackern, Wiesen, harten und weichen holtzungen, Garten, Koppeln, Wöreden, Weiden und Schaffdriften, gehägen, Stegen und wegen, Diensten, Pächten, hebungen, auff- und ablassungen, Fischereyen, Jagten, Straßen-Gerichten, Kirchen-Lehne, so viel zu **obspecificirten** Gütern gehörig, item mit Teichen und Teich-Stedten, Bächen, Wassern, auch allen Privilegien, herrlig-, Frey- und Gerechtigkeiten an höhisten und niedrigsten, aller **Jurisdiction** an handt und halß, und sonsten alles andern deroselben Gütern, Nutzungen und Frucht-Brauchungen, wie die itzo sein oder ins künftige können und mügen angerichtet werden, nichts ausgenommen, qvit und frei, allein ausgenommen dieselbe Bürden, welche **ad instar perpetui Canonis** von Kirchen, Calanden und andern Stifftern alß **onera realia** unabwendlich auf den Gütern hafften, dergestald und also, daß offterwehnter Philip Horn und seine Mänliche Leibes-Lehns-Erben alle diese vorbeschriebene Güter mit allen Jhren dabey **Specificirten** nutz- und Frucht-Brauchungen, wie solches allenthalben in ihren Grenzen, scheiden und mahlen belegen, allermaßen solches alles von Vielberegten Bogislaff Krakevitzen und seinen Vor-Eltern bis auf den Todesfall besessen, genutzet und gebrauchet, besitzen, genießen und gebrauchen mögen, Uns, Unsern Erben und nachkommender Herrschaft nichts daran denn die **superiorität**, Landes Fürstl. hoch und Gerechtigkeit, wie auch Reichs-, Creiß- und Landt-Steuren, neben der folge und gebührenden Roßdiensten und was demselben mehr anhängig, daran nur allein für behaltend, und daß Er und seine Mänliche Leibes-Lehns-Erben von fällen zu fällen solche Lehne und Güter von Uns und nachfolgender Herrschaft zu Lehne suchen empfahen, Verrechten und verdienen solle, wie dann Lehens Ahrt und Recht auch dieses Landes Gewohnheit erfürdert, der von Krakevitz und dessen Vorfordern für ihm gethan und **Juramento fidelitatis** gemäß ist. Wir gönnen und verleihen auch hiermit auß sondern Gnaden an diesen Lehnen und Gütern denjenen von seinen Vettern, welche Er Philip Horn oder seine Mänliche Leibes-Lehens-Erben für und für dieselbe gönnen, und darüber ein Urkund ertheilen werden (sonsten aber Niemand deroselben) die gesambte Hand, jedoch mit dem **expresso pacto** und bedinglichen Vorbehalt wie in erst angezogener Kauffverschreibung außbescheiden und **reserviret**, nehmlich daß uneracbtet diese oder deren gesambten Hands-Gerechtigkeit, welche Wir oder Unsere nachkommende Herrschaft in Mangel seiner Philip Horns Mänlichen Leibes-Lehns-Erben und deroselben hinwiederumb für und für oder auch anderer so obgedachter maßen von Jhnen Philip Horn und seinen Lehensfolgern unter dero **Agnaten** dazu **constituiret** sein (alß auf welcher aller Mangel nur und

sonsten nicht, die von Unß und Unsern Successoren verliehene gesammende Hand gültig seyn soll) solche gesammende Hand verleihen möchten, offters gedachten Philip Hornen und seinen Mänlichen Leibes-Lehns-Erben, einen Weg wie den andern, frey und ungehindert verbleibe, nach seiner und ihrer Gelegenheit diese Schlösser, Lehnen und Güter ingesampt oder etliche **particul** derselben vff vorhergehenden Unsern, Unserer Erben und nachkommender Herrschafft **Consens**, welcher Ihme dan niemahlen Kraft dieses verweigert werden soll, an andere wiederumb zu verkauffen, zu verpfänden oder sonsten in andern wegen mit allen in dem Kauff-Contracte und diesem Lehen-Brieffe enthaltenen **Pactis** und **Conditionibus** zu **alieniren** und zu veräußern.

Würde sich auch etwa begeben, wie alle Menschliche fälle allein in deß almächtigen Gottes händen stehen, daß vielgedachter Philip Horn ohne Mänliche Leibes-Lehens-Erben für und für Todes verfallen würde, soll dieser aufgezählter Erb-Kauffschilling die **natur** und Eigenschafft eines Pfandschillings an sich nehmen, behalten und als ein **allodium** geachtet, auch von Unß, Unsern Erben und nachkommender Herrschafft, oder wer von Unß und Unsern Erben aufm fall seines, Philip Horns, Todes ohne Mänliche Leibes-Lehns-Erben oder deroselben für und für, oder auch deren, welche Er Philip Horn oder dessen Mänliche Leibes-Lehns-Erben unter Ihren Vettern die gesammende hand gönnen, werden mit **obspecificirten** Schloß, adelichen Rittersitz und dessen **pertinentien** belehnet werden möchte, wiederumb vollenkomlich nebenst den wiedereinrichtungskosten, welche Er sowoll zu anfangs an das Guth gewand, als itzo wegen der bei der Einquartirung dar in fürgangenen fast gäntzlichen **ruin** daran gewand werden müssen, und allen von Ihm oder den seinigen für und für darinnen aufgewandten **Meliorationibus** bis dieselben zu jeder Zeit von der Sachen erfahrnen Ehrlichen Leuten tariret und entweder mit sothaner **taxatoren**, die Er Philip Horn und seine Mänliche Leibes-Lehnes-Erben darzu erwehlen wird, taxen oder den Registern, so über das Guth gehalten werden, alß die auch **vim probationis** haben sollen, oder anderen glaubwürdigen Persohnen gezeugniß, insonderheit **Documentis Notarii** erwiesen werden können, seinen und ihren Land-Erben ohne abgang erstatet und bezahlet werden, und sollen gemelte Land-Erben, sie sein von seinem Leibe, alß Töchter und deren Kinder, oder aber von seinen negsten **Cognaten** in waß **grad** auch dieselben sein gebohren, oder welche Er sonsten da zu **constituiren** oder auch in Mangelung deren allem von Unß oder Unser nachkommenden Herrschafft mit der gesammen handt begnadet wird, entweder in solchen Gütern verbleiben oder auch alßfort ohne einiges richterliches **decret, authorität** und gewald dieselben einnehmen, einbehalten, genutzen und gebrauchen, alß wan so offt gedachter Unser Cantzler Philip Horn, noch im Leben und seiner Persohn halber keine enderung fürgefallen, daran daß Ihme keine **turbation** biß der Erb-Kauffschilling, auch jetzt gedachte wiedereinrichtungskosten, **meliorationes** und waß dem anhengig, zu voller gnüge bezahlet, zugefüget werden, worumb dan diese **dispositio vim rej judicatae** haben und behalten sollen, hieneben und über daß verbleibet auch Ihme und seinen Mänlichen Lehens-Erben frey und unbenommen von diesem Erb-Kauffschilling angewandten wiedereinrichtungskosten, **meliorationibus** und dessen anhangen von Unß, Unsern Erben und nachkommender Herrschaft auch Männiglich unbehindert in alle wege nach eigenen willen und belieben zu **disponiren**, und denen sowoll seiner geliebten Haußfrawen alß Töchtern, ob auch gleich Söhne vorhanden wehren, nach guhtachten und gefallen einen oder mehr Theile zu **doniren** und zu verschenken, nur daß vff den fall noch Söhne übrig, denenselben Ihre **legitima** und waß vff die Roßdienste gehet, frey verbleibe, sogar daß Er auch jetzt gemeldter seiner Haußfrawen die helffte von diesen seinen Gütern, weil selbige auch von Ihren Geldern miterkaufft, zum Leibgeding zu vermachen bemächtiget sein solle, alles trewlich, vffrichtig und sonder geferde, zu dessen uhrkundt und fester haltung dieser mit**inserirten Pactorum** wir diesen Unsern Lehnbrief mit Unsern Fürstl. Großen Insiegel und **subscription** befestiget. Gegeben in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Alten Stettin, den Vier und Zwantzigsten Monatstag September im Jahr Eintausend Sechs hundert und dreißig.

Hiebey an und über sein gewesen die Woll- und Ehrwürdige, Veste, hochgelahrte Unsere Rähte und liebe getrewe, Volckmar Wulff, Freyherr zu Putbus, unsre Staathalter in Wolgastischer Regierung, Cammendator zu Wildenbruch, Paul von Damitz, Unser Stiffts-Stadthalter und Präsident des Geheimbden-Raths zu Rabenstein und Strachmin, Wilhelm Kleist, C. C. Thumb - Capittelß zu Cammin **Decanus**, unsren in Stettinscher Regierung Cantzlern zu Muttrin und Dubbero, Niclaß von Ahnen, Wollgastischer Regierungs-Cantzler, zu Natzevitz, Adam Trampe und Christoff Zasterow, **respective** jetzt beregter bey der

Regierungen Hoffgerichts-Directoren, zu Kerberg auch Stregow und Dobberpfuel, Hanß Zastrow, Peter Glasenap und Johan Hagemeister, Unsere Cammer-Rähte, respective Schloß- und Haubt-Leute zu Alten Stettin und Colbatz, zu Nemmin, und Bandekow, auch Polnow und Manow und Hohen-Selchow, Matz Borcken, Ober-Cammerierer und haubtmans zu Friedrichs-Walde, zu Zotzenow und Curow und Levin Wedige Porterstörff, Cammerierer, zu Coselin und Carnin geseßen, auch Jacobus Rungen und Johannes Burgman, beyder Rechte **Doctoren** und Hoffgerichts-Räthe zu Wolgast, neben Jacobo Frosten, auch Simoni Wichmannen, **Archivario** und Cammer-Secretarien, und vielmehr andern der Unsrigen Ehren und Glauben woll würdigk.

(L. S.) Bogislaus, mpp.

No. 481. Anno 1633, am Tage Michaelis (den 29. Septbr.).

Dotation einer Hufe Landes an das Pastorat in Kenz durch den Geheimen-Rath Philipp Horn auf Divitz, für Abhaltung des Gottesdienstes in der Kapelle zu Divitz ꝛc.

Nach einer Abschrift im Haus-Arch. zu Divitz. 1)

Der Königl. Schwedische Geheime-Rath und gewesene Fürstl. Pommersche Cantzler, Philip Horn, auf Divitz und Frauendorf Erbgesessen, bekennet ꝛc. nachdem er bei sich beherziget, daß der gerechte und allgütige Gott diese Lande nun eine geraume Zeit mit scharfen Strafen, als Krieg, Sterben, Hungersnoth und jämmerlicher Verwüstung, ohne Zweifel um der Einwohner bösen sündhaftigen Lebens und Wesens willen, heimgesucht, und dennoch mitten in seinem Zorn wiederumb an Gnade gedacht, und eine wunderliche Hülfe gethan oder geschicket, indem er sothane Strafruthe guten Theils hinwiederumb von uns abgewendet und ziemliche Ruhe und Friede verliehen hat; der größte Theil aber derer, so annoch übrig geblieben, wenig darauf gedenke, daß der eifrige Gott, „dessen Zorn über die Sünde annoch lichterlohe in Teutschland brenne und viele stattliche Provinzen verzehre, auch leider über unser liebes Vaterland wiederum aufschlagen thäte, durch ein bußfertiges gottseliges Leben, welches durch fleißige Anhörung und Betrachtung des heil. göttl. Wortes und Gebrauch des hochwürdigen Sacraments in die Hertzen der Menschen gepflanzet wird, wiederum versühnet werden möge. Er auch befunden, daß ihm sowohl als andern frommen Christen, denen der liebe Gott Unterthanen und Diener anvertrauet, vor allen Dingen gebühre, auf das letzte »**redde rationem**!« so der allerhöchste Lehnherr aller zeitlichen Güter von einer jeden Obrigkeit an jenem großen Tage fordern wird, zu gedenken, und seine arme Unterthanen ꝛc. auf alle mögliche Wege beförderlich zu sein, daß es ihnen an Mitteln zu ihrer Buße nicht ermangele; so habe er denn, — wie auch in Betrachtung seines jetzigen Seelsorgers hohen Alters, der zur Pfarre gehörigen geringen Hebungen, seiner oftmaligen Leibes Schwachheit und sehr bösen beschwerlichen Kirchenweges, dadurch er, seine hertzlieben Kinder, wie nicht weniger theils Unterthanen und Gesinde von Besuchung der Predigten abgehalten worden, so wie in Erwegung, daß er von der im Stifte Camin habenden **Praebende** hinwiederum zur Beförderung des Reiches Christi etwas anzuwenden, dem lieben Gott schuldig sei — mit **Consens** und gnädiger Beliebung des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Bogislaffen, Hertzogen zu Stettin, Pommern ꝛc. als seines gnädigen Landesfürsten und obersten Bischofs in diesen Landen, nachfolgende Stiftung gemacht: daß nemblich der zu jeder Zeit zu Kentze bei der Kirche aufwartende Pastor alle Sontage und hohe Festtage umb den andern alhie zu Divitz in der Capelle, oder da er oder die Seinigen alt oder schwach, auf dem Hause einmal zwei, das andere mal aber eine Predigt halten, auch wenn nur eine gehalten wird, die Kirchen-Ceremonien und Gesänge nicht vor 7 Uhr anfangen, wenn aber zwei gehalten werden die erste mit allen Kirchen-Ceremonien vor 12 Uhr endigen, die andere aber um 3 Uhr und die Gesänge eine halbe Stunde zuvor anfangen, imgleichen alle Woche, worüber wir uns zu vergleichen, auch eine Predigt, so mit allen Kirchen-Ceremonien gegen 8 Uhr geendiget, hierselbst thun und verrichten, die Sacramente der heil. Taufe und Nachtmahls allewege auf mein, meiner Diener und Unterthanen Ansuchen alhie **administriren** und verrichten, item Kranken besuchen und was sonsten eines Christlichen Predigers Amt mit Todten zu begleiten und sonsten erfordert, thun und verrichten wird, Er von meinem Divitz-

1) Wegen der an vielen Stellen ungemein großen Weitschweifigkeit dieser Urkunde, ist dieselbe nur auszugsweise gegeben, es sind aber nur die fast überflüssigen Worte ausgelassen, — und überall der Wortlaut derselben, so viel thunlich, beibehalten.

schen, Frauendorfschen und Wobbelkowschen Felde, wie nicht weniger, woferne von meinem gnädigen Fürsten und Herrn ich in der Nähe sonsten Güter bekomme, und es mir gefällig auch von denselben etwas dazu nehmen, insgesampt eine vollkommene Landhufe, angewiesen erhalten solle, frei zu gebrauchen und ihm daselbst die Korn und Geldhebungen, so dem Pastori zu Kentz für diesen alhier von meinem Hause, imgleichen von Frauendorf, und aus den Dörfern Divitz und Wobbelkow, zu meinem Antheil, wie nicht weniger, woferne ich von denen zu dem Kirchspiel gelegenen Gütern etwas von meinem gnädigen Fürsten und Herrn bekomme, von denenselben gegeben und gereichet sein, insfünftig jährlich auf Michaelis und zwar von gedachten meinen eigenen Ackerwerken zum wenigsten auf Michaelis des nechstkünftigen 1634sten Jahres alsofort ohne Abgang gedoppelt, und annoch eins so hoch wie zuvor geschehen, gegeben und gereichet, so auch jährlich in meine Hölzer, wenn vollkommene Mast vorhanden, [1]) halb so viel (— ?) von Schweinen ohne Entgeltnüß eingenommen, und dann Er des Sontags einen umb den (andern) zwei oder eine wie auch in den Wochen, wenn er predigt, eine freie Mahlzeit haben, und hiezu auch seine Lehnsfolger und Erben, so lange der Pastor dagegen obgedachter maßen sein Amt alhie verrichtet, bei Pön 500 Fl. Strafe, an die Armen in seinem Gute zu verfallen gehalten sein solle. — Und weil gedachter itziger Pastor zu Kentze wegen so hohen Alters diese Arbeit nicht verrichten kann, und seinem Sohne Domino Timotheo Mertzahn, als der von hochgedachtem seinem gnädigsten Landesfürsten ꝛc. eine gnädige **Concession** auf diese Pfarre habe, alle Hebungen von Divitz, Frauendorf und Wobbelkow cediret und abgetreten, die übrigen zur Pfarre gehörigen Einkünfte aber nebst dem Pfarrhause für sich behalten, so verspreche er ihm, Domino Timotheo, hiermit und kraft dieses, bis auf seines Vatern Todesfall allhie zu Divitz eine freie Wohnung, nebst einer Landhufe Acker allhie auf dem Felde zu seinem Gebrauch, als welche ihm sofort angewiesen werden solle, wozu ihm jährlich auf Michaelis, zuerst 1634, 50 Fl. an baarem Gelde, 2 Drömt Roggen, 2 Drömt Gersten, 2 Drömt Habern, 6 Scheffel Erbsen, halb weisse und halb graue, imgleichen 6 Fuder Heu zu rechter Zeit abgefolget werden, und danebst erlaubt sein solle, so viel Weichholz, jedoch nicht ohne vorhergehende meiner oder meiner Diener Anweisung, als Er zur Feurung benöthiget hat, zu werben, auch so viel Vieh, als Er von dem auf seiner Hufe gebauetem Futter und benannten 6 Fuder Heu, ausfuttern kann, auf die gemeine Weide, jedoch mit Beschonung meiner Haynhölzer und Koppeln zu treiben. Damit Er bemeldete seine Hufe desto füglicher **excoliren** oder begaten könne, wolle Er (Ph. Horn) Ihm des Sommers in der Brakzeit einen Tag mit 3 Pflügen, in der Wendelzeit aber einen Tag mit 3 Haken oder 3 Pflügen, also daß diese Wahl bei ihm (Ph. H.) verbleibe, weiter im Herbst zur Saat wieder einen Tag mit Pflügen, des Herbst in der Strecke und im Frühjahr zur Wendung des Gersts- oder Haber-Ackers, jedesmal einen Tag mit 13 Pflügen eine Schicht und also zusammen mit 3 Pflügen 3 Schichten helfen lassen. — Welche letzte **Donation** aber nur bis so lange Dominus Timotheus alhie wohnet und sein Vater verstirbt, wehren, hernach aber obgedachte erste Verordnung angehen und der einen Landhufe Ackers Anweisung alsofort geschehen soll. — Wenn Er (Ph. H.) vor Ehren Peter Mertzahn mit Tode abginge, sollen seine Lehnsfolger und Erben, bis auf Peter Mertzahns Absterben, von ihm **ex patria potestate** verpflichtet sein Domino Timotheo das Verschriebene zu halten. Dagegen soll dieser wieder verpflichtet sein, alle hohe Fest- und Sontage 2 mal, imgleichen wöchentlich 2 mal allhie zu predigen und nebst fleißiger Administration der hochwürdigen Sacramente alle Woche 2 mal Betstunde zu halten, und sich sonsten in Lehr und Leben, wie einem getreuen Seelsorger und Hirten gebühret, bezeigen und erweisen. Verstirbt aber Dominus Timotheus Mertzahn vor seinem Vater, behalte Er sich, seinen Lehnsfolgern und Erben vor, daß sie an diese letztere Verordnung nicht länger aus Schuldigkeit wollen verbunden sein, womit aber die zuerst bemeldete Vermachung nicht gemeint ist, zumalen dieselbe alsobald, wenn der künftige Priester zu Kenz eben vermeldete Amtsgeschäfte alhie zu Divitz zu verrichten anfängt, auch ihren Anfang gewinnen, und alle Wege so lange, nicht aber auch länger währen soll, bis die künftige Priester sothan ihr Ambt obbeschriebener maßen verrichten, also und dergestalt, daß weder Er, seine Lehnsfolger oder Erben solche Verordnung aus einiger anderen Ursache als nur allein wegen Nichtverrichtung oder Versäumung obbeschriebenen des Pasto-

1) In der Kenzer Kirchen-Matrikel von 1669 heißt es im Titel „Mast". In die Frauendorfer und Divitzschen Hölzer laut des wohlf. Hrn. Präsidenten absonderliche Concession 4 Stück Schweine.

ris Amts-Verrichtung nicht zu cassiren oder umbzustoßen bemächtiget sein sollen." [1])

No. 482. Anno 1706, den 13. September im Lager bei Tournay.

Bogislaus von Horn verkauft sein Lehnrecht an den Frauendorfischen u. a. im Lehnbrief vom 24. September 1630 specificirten Gütern, an den Vice-Präsidenten bei dem Tribunal in Wismar, Johann von Lilliensiedt.

Aus dem Orig. im Haus-Archiv zu Diviß.

Zu wissen sey hiemit, daß alß die Frawendorffschen Gühter mit allen in dem Lehnbrieffe de Anno 1630 den 24sten September nahmentlich specificirten Pertinentien, Höfen und Dorffschaften, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, auff mich zu Lehne verstammet, und ich erwogen, wie dieselbe der maßen verschuldet, daß ich zu deren reluition zu gelangen, gar keine Hoffnung haben kann; solchemnach habe ich mein an obgedachte Frawendorffische und andere in dem Lehnbrieffe specificirte Güter habendes Lehn-Recht, welches meine Herrn Vormünder bey jüngster Huldigung Anno 1700 für mir gebührend gemuthet und also hierunter nichts verabsäumet haben, nach nunmehro per declarationem Illustrissimi Regiminis Pomeranici erlangter Majorennitet, an Ihro Königl. Maytt. von Schweden wollbestalten Vice-Präsidenten bey dero Tribunal in Wismar, dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Johann von Lillienstedt, gegen eine discretion, die ich zu meinen eigenen Händen bahr empfangen, und der Exception non numeratae nec in rem meam versae pecuniae hiemit wolbedächtig und kräfftigster maßen entsage.

Cedire demnach hiemit und Krafft dieses obgedachtes mein Lehn-Recht, immaßen es in dem Fürstl. Lehn-Brieffe radiciert, an alle und jede darin benandte Lehnstücke und particulas an wollgemelten Hrn. Vice-Präsidenten von Lillienstedt, dessen männliche Leibes-Lehns-Erben, dergestalt und also, daß wolgemelter Hr. Vice-Präsident sich sothanes meines Lehn-Rechtes nach seinem besten Vermögen und mit aller der Befugnis, die einem Lehn-Manne von rechtswegen zukommen kann, bedienen, wider die darauf hafftende Creditores und die Einhaber der Güter, auch sonst jedermänniglich, also daß nach erhaltener possession er damit alß mit andern seinen wolerworbenenen Eigenthumb schalten und walten, und gedachte Lehn-Gühter in derselbigen Lehnsqualite und mit eben denselben Gerechtigkeiten, worzu meine Vor-Eltern und ich, vermöge des Fürstl. Lehnbrieffes berechtiget, auf seine posteritet transmittiren möge, wie denen Pommerschen Rechten und Landes-Constitutionen gemäß ist, jedoch also daß hierüber der Königl. Regierung in Pommern alß Curiae Feudalis, Consens oder Confirmation ohne meine Unkosten, von dem Hrn. Vice-Präsidenten meo nomine gesuchet und angeschaffet werden soll. Zu welchem Ende ich von nun an für mich und allen den Meinigen mich gedachte Lehne gäntzlich entsaget, dieselbe bis auf ewige Zeiten refutiret, und mittelst renunciation allen hinwieder dienenden und durch Menschen Witz bereis erdachten oder ins künftige zu erdenkenden Exceptionen und Rechts-Behelffen, insonderheit der Rechts-Regel, die da saget: daß gemeiner Verzicht nicht gelte, wenn keine absonderliche vorher gehe. Dieses eigenhändig, in unten benambten Zeugen Gegenwart unterschrieben, und mit meinem Pittschafft bestärket. So geschehen im Lager bey Tournay, den 13. September Anno 1706.

(L. S.) Bogislaus de Horn. (L. S.) Georg Troyentz.
(L. S.) Jacob Friedrich Mager. (L. S.) J. Schack

No. 483. Anno 1707 den 5. Februar, zu Alt-Ranstad in Sachsen.

König Carl XII. verleiht dem Vice-Präsidenten beim Tribunal in Wismar, Johann Lillienstedt, die Lehngüter Diviß und Frauendorf c. p. mit denselben Conditionen, als weiland der Cantzler Philipp Horn solche Güter vermöge des Fürstl. Kauf- und Lehnbriefs de Anno 1630 erhalten. [1])

Aus dem Orig. im Haus-Archiv zu Diviß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König 2c., Groß-Fürst in Finland, Hertzog zu

1) Diese Donation bestätigte Herzog Bogislaf XIV. in allen Punkten zu Alten Stettin, den 8. November 1633.

1) Dieser Lehnbrief ward dem spätern Grafen, Johann Lillienstedt, zu Stockholm am 22. Dezember 1719 von der Königin

Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Brehmen, Verden, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfaltz-Graff beym Rhein in Beyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog, Thun kund: Demnach Uns Unser bestalter Vice-Presidendt beym Tribunal zu Wismar, der Edle und Veste, auch besonders lieber Getreuer, Johan Lillienstedt, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt durch übermäßige Verschuldung der in unserm Hertzogthum Pommern belegenen Hornischen Lehn-Güter Divitz und Frauendorff **cum pertinentijs**, es nunmehro dahin gerathen, daß der Kayserl. Cammer-Herr und Fürstl. Mecklenburgischer Presidendt, Friedrich Wilhelm Horn, sich seines Rechtes dazu gäntzlich begeben, der andere annoch eintzig übrige Lehnsfolger, Lieutenant Bogislaus Horn, aber das seinige ihme, dem Vice-Presidendt Lillienstedt, gegen eine gewisse **Recognition** übertragen: wannenhero selbiger bei Uns unterthänige Ansuchung gethan, Wir möchten bei so bewandten Umständen Ihme und seines Leibes-Lehns-Erben, obgedachte zu Unserer Disposition auf vorberührte Art verfallende Lehn-Güter gnädigst zu conferiren und verleihen, und zwar unter eben dieselben Conditionen, als weyland der Cantzler Philip Horn solche Güter vermöge des Fürstl. Kauff- und Lehn-Briefes **de Anno 1630** erhalten und besessen, in Betrachtung er dieselbe jetzo **titulo Oneroso** nach Landüblicher Taxation aus denen Händen der Creditoren zu **reluiren** und zu erlösen vorhabens; also, und da Wir in Gnaden erwogen, die unterthänige **devote** und getreue Dienste, welche Uns ermeldter Vice-Presidendt, Johan Lillienstedt, bisher geleistet und ferner getreulichst leisten will, soll und mag, so haben Wir in gnädigster Erkäntniß dessen, Ihme, dem Vice-Presidenten Johan Lillienstedt, und seinen Leibes-Lehns-Erben hiemit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes, oberwehnte Lehn-Güter Divitz und Frauendorff mit allen **appertinentien**, wie dieselbe nahmen haben mögen, und in obberührten Fürstl. Lehn- und Kauff-Brieff **de Anno 1630** den 24sten September der länge nach verzeichnet stehen, zu Lehne reichen, geben und leihen wollen, dieselbe in Besitz zu nehmen, zu nutzen, zu gebrauchen und zu genießen, und davon zu thun und zu lassen, was Unsern Verordnungen gemäß, wobey Wir ihme hiemit zugleich dasjenige Recht übertragen, welches der Cantzler Philip Horn, besage mehrerwehnten Lehn- und Kauff-Brieffes, **de Anno 1630**, von Hertzog Bogislao **XIV.** käuflich **acquiriret**, als ob Selbiger diesem Unsern Lehn-Brieff von Wort zu Wort **inseriret** und einverleibet wäre. Dagegen soll Er und Sie solche Güter von Uns und Unsern Successoren am Reich als Hertzogen von Pommern zu Lehn **recognosciren**, die darauf haftende Schulden, nach landüblicher **taxation**, denen Rechten und Landesconstitutionen auch Unsern und Unserer Vorfahren Verordnungen gemäß, gebührend abtragen und bezahlen, als auch der Hochseel. Hertzog Bogislaus, wie er im Jahre 1619 mit seinem Lehn-Manne Bugislaff von Krakewitzen um diese seine Lehne, so selbiger damahls im Besitz gehabt, und von seinen Vor-Eltern an ihm verstammet, gehandelt, seinen Rugianischen Vettern Adam, Hans, Heinrich und Vicke Krakewitzen, ihrer Mitanwartung und an diese Güter habenden gesambten Handrechts und **juris agnationis et Simultaneae et Investiturae** halber abgefunden und dafür auf seinen Domanial-Gütern einige **Particuln**, als: 1. An Adam Krakewitzen einen Hoff und einen Kathen in Patzig, von über 40 Morgen sädigen Ackers, nebst dazu gehörigen Zimmern, Höltzungen, Wiesen, Koppeln und andern Herrlich- und Gerechtigkeiten. 2. An Heinrich Krakewitzen im Dorff Warnekewitz 40 Morgen sädigen Ackers und so viel Weide, als auf die 40 Morgen kommen könnten. 3. An Vicke Krakewitzen im gedachten Dorffe Warnekevitz 40 Morgen sädigen Ackers, nebst so vieler Weide als dazu gehörig, und endlich 4. an Hans Krakewitzen im Dorffe Dreywoldeke 20 Morgen, und im Dorffe Brege auch 20 Morgen sädigen Ackers mit Hoffstedte und Zimmern, Erb- und eigenthümlich abgetreten und eingeräumett, von welchen **Particuln** ihre Erben noch diese Stunde im Besitze seyn, dabey auch von der Pommerschen Reductions-Commission geruhig gelassen worden, jedoch mit der Declaration, daß dieser Abgang des **Domanii** insgesambt auf fünff Land-Hufen und 10 Morgen sädigen Ackers, auf denen Divitzschen Gütern **tanquam Surrogato** oder permutirten Domanial-Stücke erstatret und Unsern Taffelgütern das **aequivalent** zugekehret werden solle; also oblieget dem Vice-Presidenten Lillienstedt, zuvorderst und bevor er die Creditores abfindet, den obigen Abgang des **Domanii, in quanto** et **quali**, nach vorhergehender Untersuchung und Taxe der abgetretenen Domanial-Stücke in Patzig, Warnekevitz, Dreywoldeke und

---

Ulrica Eleonora, und ebendaselbst am 28. May 1722 von König Friedrich I., seinen Erben aber eben daselbst den 14. Januar 1755 von König Adolph Friedrich von Schweden bestätigt.

Brege im Fürstenthum Rügen völlig zu ersetzen, und das Domanium dadurch zu **dedomagiren** und schadlos zu halten, wie solches der Pommerschen Reductions-Commission Urtheil vom 10ten October 1697 gemäß ist. Wonach sich alle und jede, denen dieses angehet, insonderheit Unsere Pommersche Regierung und Gerichte, der gebühr nach zu richten, und ofterwehnten Johan Lillienstedt und seine Leibes- und Lehns-Erben zum geruhigen Besitz und Genießbrauch obiger Lehngüter Divitz und Frauendorf **cum pertinentiis**, zu verhelfen, auch dabey stets zu **mainteniren** und zu schützen, und dieser Unser gnädiger Concession fruchtbahrlich genießen zu lassen. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königl. Insiegels. Gegeben in Unserm Haupt-Qwartier Alt-Ranstad in Sachsen, den 5ten Februarу 1707.

(L. S.) **Carolus.**

C. Piper.

No. 484. Anno 1728, den 13. May zu Stockholm.

König Friedrich I. von Schweden ertheilt dem Reichs-Rath und Präsidenten des Tribunals in Wismar, Grafen Johann Lillienstedt, die Gerechtigkeit, seinen Schwiegersöhnen und deren Kindern die gesammte Hand an die von ihm besessenen Divitzschen und Langenhanshäger Güter zu ertheilen. [1])

Nach einer beglaubigten Abschrift im Haus-Archiv zu Divitz.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gohten und Wenden König etc. Thun Kund hiemit und zu wissen: Demnach Unser und Unsers Reichs-Rath, wie auch President bey Unserm Hohen Tribunal in Wismar, Graff Johan Lillienstedt, unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen ihm von Ihro Hochseel. Mayt., Unserm Hochgeehrten Herrn Schwager, Carl **XII.**, glorwürdigsten Andenkens, die in unserm Hertzogthum Pommern und im Bartischen Distrinct belegene, von dem vormahligen Wolgastischen Cantzler Philip Horn käuflich besessene, nachgehendes aber wegen übermäßiger Schuldenlast von dessen Lehns-Erben **refutirten** Divitzschen Güter, mit eben den Conditionen, wie gedachter Cantzler selbige vom Hochseel. Hertzoge Bogislav **XIV.** vormahls gehabt, zu **possediren** verliehen worden, unter welchen Conditionen auch unter andern diese begriffen wäre, daß Ihme, gedachten Cantzler, in gnaden vergönnet seyn solle, das Recht der gesammten Hand an diesen Lehnen denjenigen von seinen Vettern, welchen er oder seine männliche Leibes-Erben für und für dieselbe gönnen und darüber ein Uhrkund ertheilen würden, (sonst aber niemand) wiederfahren zu lassen, welches alles Wir vermittelst Unserer allergnädigsten Confirmation gleichfalls bestätiget hätten, wornechst Wir auch ihm, den Grafen Johan Lillienstedt, ein in der Nachbarschaft von Divitz belegenes, Uns eröffnetes, aber mit übermäßigen Schulden beschwertes Lehn-Guth, nahmens Langenhanshagen, zu Lehn conferiret, welches er anjetzo zu **reluiren** und durch kostbahre **Reparationes** und **Meliorationes**, so darauff nach ausgestandenen Kriegesruin unumgänglich gewendet werden müssen, wieder in gutem stande zu setzen, im Werke begriffen wäre; damit aber die dazu zu verwendende Geldsummen nicht auf Hazard, oder auf einen ungewissen und unsicheren Grunde seiner Frauen oder Kinder zum Schaden, da er nur einen Sohn im Leben, dahingegen aber mehrere lehnsfähige Schwieger-Söhne hätte, von ihm angeleget und ausgezahlet werden möchten, als wollte er Uns unterthänigst ersuchet haben, Wir geruheten nicht nur die ihm auf das Guth Langenhanshagen **cum pertinentiis** von Uns gnädigst conferirte Belehnung dahin zu **extendiren**, daß er und dessen Lehnsfolger selbiges mit eben dergleichen **favorablen conditionen** wie Höchstgedachter unser in Gott ruhender Herr Schwager, König Carl **XII.** Mayt., ihm die Divitzsche Lehngüther verliehen, besitzen mögte, sondern auch überhaupt in gnaden zu accordiren, daß seine Schwieger-Söhne und ihre Kinder, die ihm noch näher als Vettern angehöreten, das Recht der gesambten Hand, wann Er Graff Johan Lillienstedt einem oder mehreren derselben ein Uhrkund darüber ertheilete, an diesen Langenhanshagischen sowohl, als an denen Divitzschen Gühtern bekommen könnten. Wann Wir dann in Betracht der von ofterwehnten Reichs-Rath und Presidenten, Grafen Johan Lillienstedt, Uns und dem Reiche geleisteten vieljährigen und ersprieslichen dienste, zu dessen unterthänigsten Ansuchen Unsern gnädigsten Beyfall geben wollen; als **extendiren** und erweitern Wir hiermit und krafft dieses offenen Brieffes

---

1) Den Erben des Grafen Johann Lillienstedt bestätigte der König Adolph Friedrich von Schweden am 14. Januar 1755 diese Concession.

nicht nur Unsere demselben über das Lehnguth Langenhanshagen unterm 17ten December 1720 ertheilte Concession dergestalt und dahin, daß er und dessen Lehnsfolger selbiges mit eben dergleichen favorablen **Conditionen**, als Unsers in Gott ruhenden Herrn Schwagers Mayt. ihm die Divitzsche Güther verliehen, und dieselbe von Uns beym Antritt Unserer Regierung bestätiget worden, besitzen mögen, sondern wollen und verordnen auch hiemit ferner in gnaden, daß des ermeldten Grafen Johan Lilienstedts Schwieger-Söhne und ihre Kinder das Recht der gesambten Hand, sowohl an den Divitzschen als Langenhanshagenschen Lehnen und Gütern bekommen sollen. Allermaßen Wir dann hiemit und aus besondern Gnaden in diesen jetzterwehnten Lehnen und Gütern denenjenigen von des Grafen Johan Lillienstedt Schwieger-Söhnen und deren Kindern, welchen er, der Graf, dieselbige gönnen und ein Uhrkund darüber ertheilen wird, die gesambte Hand gönnen und verleihen, zufolge dessen sie dann auch alles dasjenige, so in besagten Unsers in Gott ruhenden Herrn Schwagers Mayt., und unsern über obberührte Lehn-Güter ertheilten Lehn-Brieffen und deren hiedurch aus gnaden geschehenen **extension** enthalten, vollkommen zu genießen haben; dagegen aber davon, was denen Lehn-Rechten und Verordnungen gemäß, zu thun und zu lassen schuldig und gehalten sein sollen. Wonach sich alle und jede, denen dieses angehet, insonderheit aber Unsere Pommersche Regierung, der gebühr nach zu richten haben. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm, im Rath, den 13. May 1728.

(L. S.) Friedrich.

Leonh. Klinkowström.

No. 485 — 6. Anno 1729, den 31. October zu Divitz und den 6. Dezember zu Stralsund.

Der ihm ertheilten Berechtigung zufolge, giebt der Königl. Reichs-Rath und Präsident des Tribunals zu Wismar, Johann Graf von Lilienstedt, seinen sämmtlichen, sowohl jetzigen als künftigen lehnsfähigen Schwiegersöhnen und ihren mit seinen Töchtern erzeugten Söhnen und deren **Descendence** das Recht der gesammten Hand an seine Divitzschen und Langenhanshäger Güter — und Erklärung der Königl. Regierung, daß sie hiervon durch hochgedachten Reichs-Rath rc. Grafen J. Lillienstedt in Kenntniß gesetzt.

Nach den Origg. im Haus-Archiv zu Divitz.

Ich Johann Graf von Lillienstedt, Ihro Königl. Mayt. und dero Reiche Schweden Rath, auch Präsident des Königl. hohen Tribunals zu Wismar, thun hiemit Kund: Demnach vermöge des Fürstl. Lehn-Briefes vom 24sten September 1630, welchen der Hertzog Bogislaus **XIV.** dem damahligen Cantzler Philip Hornen, auf die Divitzschen Güter gegeben, und nachgehends der Glorwürdigste König Carl **XII.** durch dero hohen Lehnbrief vom 5ten Februar **1707** vor mir und meine **Posteritet** dergestalt, als wäre derselbe von Wort zu Wort darein einverleibet, allergnädigst confirmiret; noch mehr aber kraft des hohen **Extensions**-Patents Unseres jetzo regierenden allergnädigsten Königes und Herren, im sitzenden Rath der Herren Reichs-Senatoren, den 13ten May 1728, resolviret und ausgegeben, mir unbehindert frey stehet, einem oder mehreren meiner Schwiegersöhne und ihren Kindern das Recht der gesambten Hand nicht allein in meine Divitzsche, sondern auch in die Langenhanshäger Güter, durch meinen darüber ertheilenden Uhrkund zu gönnen und übertragen; also, wie alle menschliche Fälle nur in des allwaltenden Gottes Händen stehen, mein einziger Sohn auch annoch unverheirathet und von schwacher Constitution ist, habe bey Zeiten mir angelegen sein lassen, wie alle meine gedachte Güter, sowol die Divitzschen als Langenhanshäger, welche zu **acquiriren, melioriren** und bebauen, mir so große Geld-Summen und unsägliche Arbeit auf allerley weise gekostet, nicht in fremde Hände fallen, sondern bey meiner Familie und **Posteritet** nach Gottes gnädigem Willen je und je verbleiben mögen, wie es denn auch meines allergnädigsten Königes **Intention** in hochgedachtem Patent gewesen. Derohalben, um die Sache nicht ferner aufzuschieben, ertheile hiemit den in obengedachten Lehn-Briefen, besonders aber im hochermelten **Extensions**-Patent erwehnten Urkund dergestalt, daß in **Casu** der Abstehung meiner männlichen **Descendenten** meinen sämmtlichen, so wol künftigen als jetzigen lehnsfähigen Schwieger-Söhnen und Ihren mit meinen Töchtern erzeugten oder erzeugenden Söhnen, auch derselben männlichen **Descendenten**, das Recht der gesammten Hand an alle gedachte meine Lehn-

Güter, vigore dieses Instrumenti je und je gegönnet sey und bleibe.

Welches Instrument hiemit eigenhändig unterschreibe und mit meinem Pittschaft versiegele. Datum Divitz, den 31sten October 1729.

(L. S.) J. Lillienstedt.

Ihro Königl. Mayt. zu Schweden rc. zum Pommerschen Estat verordnete General = Staathalter und Regierung.

Demnach Ihre Königl. Mayt. Unser allergnädigste König und Herr, vermittelst hohen Königl. Patents, de dato Stockholm, im Rath, den 13ten May 1728, gnädigst verordnet, daß diejenige, welche Sr. Excellence der Königl. und Reichs=Rath, wie auch President des Königlichen hohen Tribunals zu Wismar, Herr Graff Johann von Lillienstedt, von seinen Herrn Schwieger=Söhnen und ihren Kindern in einem darüber auszugebenden Uhrkund dazu ernennen würde, das Recht der gesambten Hand so woll an denen Divitzschen als denen Langenhanshägischen Lehnen und Gühtern haben solten, und dann hochgedachter Sr. Hochgräfl. Excellence gefällig gewesen sub presentato vom 5ten currentis, nebst exhibirung Allerhöchstermeldten Königl. Hohen Patents in origine, auch deroselben eigenhändig unterschriebenes und untersiegeltes Uhrkund alhie einreichen zu lassen, des einhalts, daß in casum der abstehung dero männlichen descendenten, dero sämbtlichen, so woll künfftigen als jetzigen lehnsfähigen Herrn Schwieger=Söhnen und ihren mit Sr. Excellence Gräfflichen Töchtern erzeugten oder erzeugenden Söhnen, auch derselben männlichen descendenten, das Recht der gesambten Hand an alle dero Lehn=Gühter, vigore dieses instrumenti je und je gegönnet sein und bleiben solle. Mit beigefügtem Ansuchen dieses alles in hiesiger Königl. Lehns=Cantzeley zu künftiger observance annotiren und darüber der Königl. Regierung Schein ertheilen zu lassen, sothanen höchstbilligen Gesuch auch raum und statt gegeben worden. Als wird darüber gegenwärtiger Schein hiedurch solenniter mitgetheilet, auch zugleich das Originale des zu anfangs gedachten Königl. Hohen Extensions-Patents, retentae apud acta vidimatae copiae retradiret. Signatum Stralsund, den 6ten Decembris Anno 1729.

M. v. Neugebauer. B. M. v. Cochenhausen.
J. F. v. Engelbrechten.
(L. S.) T. v. Klinkowström.

No. 487. Anno 1768, zu Stockholm, den 5. September.

Theilungs=Receß über die von Graf Johann Lilienstedt in Pommern hinterlassenen Güter.

Nach dem im Haus=Archiv in Divitz befindlichen Original aus dem Schwedischen übersetzt.

Zwischen denen unterzeichneten Erben, so wol des weiland Herrn Reichs = Raths und Presidenten, des Hochgebohrnen Grafen Johann Lilljenstedt und dessen gleichfalls verstorbenen Frau, der Hochgebohrnen Gräfin Margareta Törnflycht, wie auch des nunmehro durch den Todt abgegangenen Hochgebohrnen Herrn Grafen Carl Lilljenstedt, ist wegen derer Uns in der Erbschaft zugefallenen, und in Pommern belegenen Erbgüter, folgende Erbschlichtungs= und Theilungs=Abhandlung geschlossen:

Aus einem, den 24sten November 1734, von sämmtlichen Sterbhauß=Interessenten eingegangenen Vergleiche wird gefunden, daß zwischen dem Herrn Grafen Liljenstedt und seinen vier Schwestern eine etwas ordentliche Erbschlichtung nicht vor sich gegangen, sondern nur eine provisionelle Theilung über das Allodium und die Erbschaft, welche einem jeden von Ihnen, von dero seeligen Eltern, dem Hochermelten Herrn Reichs-Rath Graf Liljenstedt und dessen Frau Gräfin zukommen können, in Folge dessen der Herr Graf Carl Lilljenstedt für seine zwey sextel Theile anzutreten und in possession zu nehmen, erhalten das Guth Frauendorf exclusive Martenshagen, der Herr Oberster und Hochgebohrne Graf Carl Posse, und der Herr Oberster und Hochgebohrner Baron Carl Krassow, erhalten jeder auß Ihrer Frauen, derer Hochgebohrnen Gräfinnen Margareta Eleonora und Hedwig Maria Friderica Lilljenstedt, sextel Theil oder Allodial-Erbschafts praetension, das Guth Diwitz nebst desselben Zubehörigkeiten, Spoldershagen und Götkenhagen, wie auch der Wolgebohrne Herr Oberstallmeister Johann Sparfwenfeldt, für seine Frau, die Hochgebohrne Gräfin Christina Johanna Lilljenstedt, Antheil, und die damalige Fräulein, nunmehro Gräfin Charlotte Ulrica Augusta Lilljenstedt, vor Ihr Schwesterloß das Guth Zattel mit der dahin gehörigen Verpfändung in Kenz samt dem sogenannten Ackerwerke Martenshagen nebst des Sterbhauses der Zeit zu eigen gehabten Helfte in Starkow; nach des Herrn Grafen Carl Lilljenstedts Tode aber solte eine ordentliche Theilung über die Lehngüter selbst mit der Lehn-

folge und Gerechtigkeit verfasset werden. Inzwischen haben Sr. Königl. Mayt. und die Crone hinwieder bezahlet den Pfand-Schilling für die in Kentz belegene und nachher reluirte Cronbauren, welcher Pfand-Schilling 2500 Reichsthaler betragend, der Herr Ober-Stallmeister Sparfwenfeldt von wegen seiner Frau Gräfin und die Frau Gräfin Charlotta Lilljenstedt jeder zur Helfte erhoben und anstatt derer entbehrten Revenüen auß Kentz genützet, wohingegen von Seiten des Herrn Grafen Carl Lillienstedt eingelöset worden nicht allein die andere Helfte in Starckow, sondern auch Trinwillershagen, welche Gelegenheiten nebst denen vorernannten Gütern und den Kentzer Pfand-Schilling nunmehro, nachdem der Herr Graf verwichen Jahr im Juny-Monath mit Tode abgegangen, **dividenda** sind zwischen seinen Schwestern, der Frau Gräfin Margaretha Eleonora Lilljenstedt, des Herrn Obersten Baron Krassows Frau, Gräfin Hedwig Maria Friederica Lilljenstedt, und der Frau Gräfin Charlotta Ulrica Augusta Lilljenstedt, wie auch dem Herrn Ober-Stallmeister Sparfwenfeldt und seiner verstorbenen Gräfin, der Frau Christina Johanna Lilljenstedt, Kinder. Zum Grunde bei dieser Theilung hat man vor das beste und zuverlässigste angesehen, bey denen Taxationen zu bleiben, welche in denen Jahren 1734 und 1735 über unserer verstorbenen Eltern Güter errichtet worden, und zum Ausforschen derer nachher von unserm Bruder und Mutterbruder, Herrn Graf Carl Lilljenstedt eingelöseten gelegenheiten, nemblich der anderen Helffte in Starkow und auch Trinwillershagen, selbige gebührend tariren lassen, in dem Maaße, wie solches das Taxations-Instrument von dem 27sten May **et seqq.** des gegenwärtigen Jahres ausweiset, so daß alle Pommersche Güther, den Kentzer Pfand-Schilling mit eingerechnet, angesehen worden zu 82088 Rthlr. 30 ßl. am Werth, wovon ein jedes Schwester-Loß sich zu 20522 Rthlr 7½ ßl. beträgt; umb nun annoch mehre gleichheit bey Vertheilung derer Güther unter den **respectiven** Erben, welche vier Haupt-Loße ausmachen, zu gewinnen, haben dieselbe besonderen Personen, welche **in loco** wohnhaft sind und von denen Beschaffenheiten, Vortheilen und Gelegenheiten, deren Güther die näheste Kundschaft haben, angemuhtete Projecte zu sothaner Theilung zu verfassen, welche sie auch demnegst anhero übergesandt.

Nach genauester Beprüfung und gegeneinanderhaltung derer Taxations-Instrumenten und abgegebenen Theilung-Projecte haben wir sämmtliche Sterbhauß-Interessenten uns wegen der Theilung und Loß-Ziehung auf folgende Arth verglichen:

Das erste Loß.

Das Guth Diwitz, tarirt zu	24065	Rthlr.	26 ßl.
bezahlet an das vierte Loß	3543	„	18½ „
im Behalte	20522	Rthlr.	7½ ßl.

Das zweite Loß.

Das Guth Frauendorf, tarirt zu	21724	Rthlr.	36 ßl.
bezahlt an das vierte Loß	1202	„	28½ „
im Behalte	20522	Rthlr.	7½ ßl.

Das dritte Loß.

Sattel, tarirt zu	14128	Rthlr.	16 ßl.
Martenshagen, tarirt zu	5500	„	— „
Kentz, der Pfand-Schilling	3500	„	— „
	22128	Rthlr.	16 ßl.
bezahlt an das vierte Loß	1606	„	8½ „
im Behalte	20522	Rthlr.	7½ ßl.

Das vierte Loß.

Starkow, tarirt zu	8035	Rthlr.	— ßl.
Trinwillershagen, tarirt zu	6135	„	— „
bekömmt aus dem Diwitzschen Loße	3543	„	18½ „
„ aus Frauendorf	1202	„	28½ „
„ aus Sattel	1606	„	8½ „
im Behalte	20522	Rthlr.	7½ ßl.

Und da der Herr Oberster Baron Krassow und seine Frau Gräfin in einigen 30 Jahren das Guth Diwitz inne gehabt und bewohnet, auch dero Verlangen zu seyn declariret, sothanes Guth bei gegenwärtiger Theilung auf dero Erbtheil empfangen zu mögen, so haben wir übrige Sterbhauß-Interessenten aus Freundschaft und Liebe für Unsern Schwager und Schwester, Uns freywillig und geneigt gefunden zu dieser Proposition in allen unsern freywilligen Beyfall zu geben, dergestalt, daß der Herr Oberster Krassow und seine Frau Gräfin vorernanntes Gut Diwitz **cum pertinentiis** als Ihr von unsern seeligen Eltern und Bruder angefallenes **Allodium** und Erbe zum völligen Eigenthum jetzt und künftig behalten und disponiren mögen, gegen dem, daß sie an das vierte Loß auszahlen, die dero Erbloß in Diwitz überschießende 3543 Thlr. 18½ ßl., samt dem, daß der Herr Oberster und die Frau Gräfin vor Sich und Ihre Nachkommen angelobet, Ihre Mit-Erben und dero Nachkommen, unter

was Nahmen es auch sein möchte, ohne freywilligen Beyfall aus denen Güthern, welche auf ihre Erbantheile gefallen, nicht aus zu drängen suchen zu wollen; und werden die Einrichtungen des Armenhauses und der Schule auf dem Guthe Diewitz auch nach diesen auf gleiche Arth unterhalten, wie solches bisher geschehen, bis dahin, daß die Erben sich deshalb anderer gestalt vereinigen können. Anlangend danegst Uns übrige Sterbhaus-Interessenten, so haben wir uns vereiniget, mit dem ehesten unter uns um die in denen Pommerschen Gütern rückständigen drey Loße zu losen, da wir in mitler Zeit anderer gestalt deshalb nicht vereinbaret werden könnten, und wird jedem dieser Loße ein Stuhl in der Kentzer Kirche von denen drey Stühle, welche vorhin als Sattler besonders zugehörig angesehen gewesen, vorbehalten; wo neben die bei denen Gütern befindliche und dem Sterbhause zugehörige Inventaria demjenigen von denen Erben, welcher die Güther auf sein Antheil empfänget, zugehören werden, ohne weitere **compensation** und Ansprache, gleich wie eben wenig jemand derselben einige Nachrechnung in Betracht besseren oder schlechtern Abnuzzes und Werbung offen gelassen wird, sondern ein jeder mit seinem Loße, in waß Stand solches gefunden werden kann, sich zu begnügen hat; für die von denen Pächtern erlegten Assecurations-Mittel aber kömmt derjenigen von Unß, welcher sothane Mittel erhoben, absonderlich zu hafften, und hat solche denen Pächtern ohne gegenrede wieder zuzustellen; in ansehung derer Güther aber, welche unser Bruder inne gehabt, müssen die Assecurations-Mittel, wann einige erhoben sein sollten, von Uns gemeinschaftlich ersetzet werden; wie denn auch einem jeden von Uns vorbehalten wird, die Revenües von denen Güthern, welche wir ein jeder vor Sich nach der 1734sten Jahres provisionellen Theilung bis anhero disponiret und bis den negsten Petri inne haben, zu gute zu genießen, zu welcher Zeit einem jeden sein Ihm anfallendes Loß anzutreten zustehet.

Im übrigen und anlangend das Lehn-Recht so wohl, als auch, da jemand von denen Sterbhauß-Interessenten oder derofelben **Descendenten** einiges Theil größeres oder kleineres, von dem Ihme angefallenes Erbe derer Pommerschen Güther solten veräußern wollen; so wird Unsers seeligen Vaters und Schwieger-Vaters, des Herrn Reichs-Rath Grafen Lilljenstedt, den 31sten October und 18sten November 1729 verfaßete Verordnung in allen Stücken nachgelebet.

Schließlich und was anlanget die uns von dem Herrn Grafen Lilljenstedt zugefallene und in Finnland belegene Immobilia, nemblich: Annoita, Torlax und Johannisbergs Sätereyen mit denen darunter liegenden Gehöffen und Gelegenheiten; so haben wir beschloßen, selbige vor gemeinschaftliche Rechnung zu verkauffen und die Kauff-Schillinge, so dafür erhalten werden können, unter uns zu theilen. Zu mehrerer Vergewisserung haben wir von dieser Abhandelung vier Exemplaria verfasset und selbige in Zeugen Gegenwart unterschrieben. So geschehen zu Stockholm, den 5ten September 1768.

Von wegen der Hochgebohrnen Frau Gräfin Margareta Eleonora Lillienstedt, nach Vollmacht,
Str. Em. Widbom.
(L. S.)

Von wegen der Weiland Hochgebohrnen Frau Gräfin Christina Johanna Lillienstedten **respective** Erben, nach Vollmacht,
Martin Eckman.
(L. S.)

Von wegen des Herrn Obersten und Ritters, des Hochwolgebohrnen Herrn Barons Carl Krassows, samt dessen Frauen, der Hochgebohrnen Gräfin Hedwig Lillienstedt, nach Vollmacht,
Er. Sundberg.
(L. S.)

Von wegen der Hochgebohrnen Frau Gräfin Charl. Ulrika Aug. Lillienstedt, nach Vollmacht,
Peter Ranger.
(L. S.)

Alß Zeugen:
Joh. Pihlgren. Sivert G. Oeberg.

No. 488. Anno 1840, Berlin, den 15. October.

Grafen-Brief für den Königl. Schwedischen Kämmerer und Oberst-Lieutenant außer Dienst, Freiherrn Friedrich Heinrich von Krassow auf Divitz.

Aus dem Original im Haus-Archiv zu Divitz.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf von Brandenburg ꝛc. Thun kund hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Krone, — wie Wir — in Gnaden erwogen und angesehen, daß der Königl. Schwedische Kämmerer und Oberst-Lieutenant außer Dienst, Freiherr Friedrich Heinrich von

Krassow auf Divitz, im Franzburgschen Kreise von Neu-Vor-Pommern, sich durch treue Anhänglichkeit an Uns und Unser Königl. Haus bewährt hat, und Wir zur Bezeugung Unserer Königl. Huld und Gnade, ihm ein solches Denkmal der Ehren zu setzen und stiften Uns entschlossen, welches ihm und den Seinigen zu einer immerwährenden Zierde und zu einem beständigen Vorzuge dienen und gereichen soll, so haben Wir obgedachtem Kämmerer und Oberst-Lieutenant, Freiherrn Friedrich Heinrich von Krassow, die besondere Königl. Gnade gethan, ihm für seine Person und dereinst dem jedesmaligen Erstgebornen aus seiner rechtmäßigen männlichen Descendenz nach der Primogenitur-Folge-Ordnung, insofern derselbe zugleich auch in dem alleinigen Besitz des gegenwärtig von ihm besessenen, im Franzburgschen Kreise von Neu-Vorpommern belegenen Rittergutes Divitz gelangen wird nach der unten folgenden näheren Bestimmung, die gräfliche Würde unter dem Namen von Krassow-Divitz dergestalt zu verleihen, daß sie der Schaar ꝛc. Unserer und Unsers Königreichs Grafen eben so zugefügt ꝛc. sein sollen, als wenn ihre Vorfahren die gräfliche Würde von Alters her besessen und den Namen und Titul davon beständig geführt hätten. Wir thun auch solches hiermit und in kraft dieses offenen Briefes ꝛc. — mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß nach dessen Ableben nur der jedesmalige Erstgeborne, insofern derselbe zu den männlichen Leibes-Erben und Nachkommen des Kämmerers und Oberst-Lieutenants, Freiherrn Friedrich Heinrich von Krassow, gehört, in rechtmäßiger Ehe mit einer Person adelichen Standes erzeugt ist, und zugleich auch in dem alleinigen Besitz des obgedachten Rittergutes Divitz gelangen wird, berechtigt sein soll, den gräflichen Titel unter dem Namen: von Krassow-Divitz zu führen, und fügen Wir ihm und die künftigen erstgebornen Nachfolger in das so eben gedachte Rittergut Divitz aus seiner männlichen Descendenz der Schaar ꝛc. Unserer und Unsers Königreichs Grafen bei, und geben ihnen die Freiheit, sich von nun an und zu ewigen Zeiten Graf von Krassow-Divitz gegen Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, und sonst gegen Jedermann, zu nennen und zu schreiben; auch sollen sie von Uns ꝛc. dafür geachtet, gehalten, geehrt, genannt, erkannt und geschrieben werden, dazu auch alle und jede Grade, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, welche gräflichen Personen zustehen und gebühren ꝛc. zu empfahen ꝛc., fähig sein, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu genießen haben, so wie sich alle andern Unseres Königreichs rechtgeborne Grafen dessen gebrauchen, von Rechts und guter Gewohnheit wegen, von Jedermann ungehindert.

Zu mehrerem Zeugniß haben Wir nun gedachtem Kämmerer und Oberst-Lieutenant, Grafen Friedrich Heinrich von Krassow-Divitz ꝛc., das hiernach beschriebene Wappen zu einem ewigen immerwährenden Andenken dieser Verleihung der Grafen-Würde ertheilt, bestätiget und vermehret, dergestalt, daß das nunmehrige gräfliche Wappen in Folgendem bestehen soll: nämlich in einem quadrirten Wappenschilde mit einem, das alte von Krassowsche Geschlechts-Wappen darstellenden, silbern und schwarz gespaltenen Mittelschilde, in dessen vordere Hälfte ein halber schwarzer Büffelskopf mit dem rechten Horn und Kopftheil hineintritt, auf der linken Hälfte liegt ein goldener Querbalken nebst achtzehn goldenen Kleeblättern, von denen neun über und eben so viele, je drei in einer Reihe, unter dem Querbalken erscheinen.

In dem ersten blauen Felde des Hauptschildes befindet sich ein aufrecht stehender, die Vorder-Pranken von sich streckender, rechts gekehrter goldener Löwe, mit roth ausschlagender Zunge und über sich geworfenen doppeltem Schweif. Ueber dem Löwen schwebt ein goldener sechsspitziger Stern.

Das zweite goldene Feld enthält kreuzweise gestellt, an rothen Stangen, zwei Fahnen, von denen die zur rechten roth, die andere weiß ist, vor denselben befinden sich, letztere zum Theil bedeckend, an schwarzen Stangen, zwei Standarten, von denen die zur rechten weiß, die zur linken von blauer Farbe ist, beide enden in zwei herabhängenden Spitzen und haben goldene Einfassung.

Das dritte goldene Feld zeigt einen rothen, unten breiten, nach oben verjüngten, dann jedoch wieder stärker werdenden, mit fünf Zinnen bekränzten Thurm.

Im vierten blauen Felde erscheint ein rechts springendes silbernes Einhorn.

Auf der den Hauptschild bedeckenden Grafen-Krone, stehen drei blau angelaufene, roth gefütterte, mit goldenen Bügeln und gleichem Kleinod gezierte Turnier-Helme, von denen der mittlere vorwärts gekehrt ist, die beiden aber seitwärts gegen den mittleren, auf welchem über einer gräflichen Krone der Helmschmuck des ablichen Geschlechts von Krassows erscheint, nämlich ein Pfauenwedel auf einem goldenen Handgriff zwischen zwei gleichfalls aufrecht stehenden, blau angelaufenen gezackten Sicheln, an goldenen Griffen, jeder derselben nach außen und im Kreise mit sechs einzelnen Pfauenfedern besteckt.

Auf dem rechts gestellten Helm erscheint auf adeliger Krone eine Eule, gegen die Mitte des Wappens gekehrt, jedoch den Kopf vorwärts wendend, in der linken Kralle zwei grüne Blätter haltend.

Aus dem links gestellten, mit einer goldenen schwedischen Freiherrnkrone bedeckten Helm, wächst ein goldener Löwe mit roth ausschlagender Zunge und gespaltenem Schweif empor, welcher in der rechten Pranke eine schwedische freiherrliche Krone hoch empor hebt, in der linken drei eiserne schwarz befiederte Pfeile.

Von den Helmdecken sind die des mittelsten silbern und schwarz, diejenigen der beiden andern Helme: rechts silbern und roth, links golden und blau.

Das Wappen ruht auf einem Piedestal von weißem Marmor, und wird von zwei weißen wilden Pferden mit flatternden Mähnen und abwärts gewendeten Köpfen gehalten.

Wie solches gräfliche Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildet worden.

Damit auch mehrbemeldeter Kämmerer und Obrist-Lieutenant, Graf Friedrich Heinrich von Krassow-Diviz, Unsere Königl. Huld und Gnade desto mehr wahrnehmen möge, so haben Wir Allergnädigst verordnet und verordnen aus höchster Königlicher Machtvollkommenheit hiermit und in kraft dieses offenen Briefes, daß hinführo von Uns ꝛc. demselben und dem jeweiligen Erstgebornen aus seiner rechtmäßigen männlichen Descendenz, welcher in einer nach obiger Bestimmung geschlossenen Ehe erzeugt ist, und zum alleinigen Besitze des Ritterguts Diviz gelangen wird, der gräfliche Titul, nebst dem Ehrenwort: Hochgeboren, gegeben, und sie also genannt und geschrieben werden sollen.

Diejenigen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen des mehrerwähnten Kämmerers und Oberst-Lieutenants, Grafen Friedrich Heinrich von Krassow-Diviz aber, welche entweder nicht aus einer Ehe mit einer Person adelichen Standes herstammen, oder nicht in den alleinigen Besitz des gedachten Ritterguts Diviz gelangen werden, mögen sie nun in letzterm Falle zu den erstgebornen männlichen Nachkommen des Kämmerers und Oberst-Lieutenants Friedrich Heinrich von Krassow-Diviz gehören oder nicht, sollen sich nach wie vor zu jeder Zeit nur des Titels, Namens und Wappens der freiherrlichen Familie von Krassow, und der ihnen danach zustehenden Prädikate bedienen, wogegen dem, der einmal in den Besitz des Ritterguts Diviz gelangt sein wird, der gräfliche Titel und das gräfliche Wappen für seine Person lebenslänglich verbleiben soll, wenn gleich er das besagte Rittergut veräußert oder so geschmälert haben sollte, daß es nicht mehr die Eigenschaft eines Ritterguts in Unserm Königreich behalten hätte.

Des zu Urkund haben Wir dieses Diplom höchst eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches größeres Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt Berlin, den fünfzehnten Tag Monats October nach Christi Unsers Herrn Geburt im ein tausend acht hundert und vierzigsten und Unserer Königl. Regierung im ersten Jahre.

Friedrich Wilhelm R.

W. F. z. Wittgenstein. A. G. z. Stolberg.

Das Diplom ist auf 5 Pergamentbogen, die durch eine aus silbernen und schwarzen Seidenfäden geknüppelten Schnur in einen, auswendig mit rothem Corduan, inwendig dunkelblauem Seidenzeuge überzogenen, Pappdeckel geheftet sind, geschrieben. Die Außenseite des Deckels ist reich vergoldet und auf der Vor- und Rückseite mit dem preußischen Adler geschmückt. An der verschürzten, in zwei dicke Quaste endenden Heftschnur hängt eine silberne Kapsel. Auf der vordern Hälfte derselben ist das Königl. Preußische Wappen (der von zwei wilden Männern gehaltene, mit der Königskrone bedeckte Schild, in dem der gekrönte, Scepter und Reichsapfel haltende Adler) in getriebener Weise in Gold angebracht. In der Kapsel befindet sich ein Abdruck des vollständigen Königl. Preußischen Wappens in feinstem rothen Siegellack.

No. 489. Anno 1841, zu Greifswald, den 3. November.

Der Kammerherr, Obristlieutenant, Ritter und Commandeur, Graf Friedrich von Krassow auf Diviz ꝛc. errichtet ein Testament, in welchem er seine Güter Diviz, Frauendorf, Wobbelkow, Spoldershagen, Goetkenhagen nebst dem bereits an seinen Sohn, den Königl. Landrath Freiherrn Carl Reinhold von Krassow, abgetretenen

Martenshagen, mit einem beständigen Fideicommiß belegt.

Nach der vom Königl. Hofgericht am 9. April 1844 ausgehändigten beglaubigten Abschrift im Haus-Archiv zu Divitz.

Bei der mir von der göttlichen Vorsehung zu meiner Freude und zu meinem innigsten Danke gewährten Hoffnung, bei meinem dereinstigen Abschiede aus dieser Welt mein zeitliches Vermögen einem geliebten Sohne, als gesetzlichem Successor, zu hinterlassen, würde es mir sonst an Beweggründen zu einer letztwilligen Verfügung fehlen, wenn nicht die Rücksicht auf meine fernere Posterität und der gerechte Wunsch, die von meinen Voreltern auf mich vererbten Land-Güter, welche durch die Aufhebung der Lehns-Verbindung frei veräußerliche Allodia geworden, meiner Familie zu erhalten und dadurch den dauernden Wohlstand derselben zu begründen, mir dazu die Veranlassung gäben. Von diesem Wunsche geleitet, habe ich schon seit längerer Zeit mit Vorwissen und Zustimmung meines Sohnes den Entschluß gefasset, eine darauf abzweckende Disposition zu errichten; und da nun die der Standes-Erhöhung, womit Sr. Majestät der König mich im vorigen Jahre zu begnadigen geruhet haben, angehängte Clausel mir einen neuen Impuls zu dessen Ausführung gegeben hat, so verordne ich nunmehr im Nachstehenden meinen letzten Willen:

§. 1.

Zum Universalerben meines gesammten Nachlasses, nichts davon ausbeschieden, ernenne und instituire ich meinen lieben Sohn, den Königlichen Landrath Freiherrn Carl Reinhold von Krassow.

Es sollen aber

§. 2.

die solchergestalt in seinen Besitz gelangenden Güter Divitz, Frauendorff und Wobbelkow im Kenßer, imgleichen Spoldershagen, Goetkenhagen im Lüdershäger Kirchspiele, nebst dem Ihm bereits im vorigen Jahre unter Vorbehalt dieser Disposition zum Besitze abgetretenen Gute Martenshagen, mit Inbegriff der sämmtlichen auf diesen Gütern befindlichen und zu meinem Eigenthume gehörigen Mobilien, Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarien, Saaten und Ackerarbeit ein immerwährendes, unveräußerliches und untheilbares Familien-Fideicommiß bilden und daher auch von meinem Erben nur in dieser Eigenschaft besessen und bei seinem Ableben auf die im Nachstehenden benannten Fideicommissarien transmittiret werden.

§. 3.

Damit es an meiner festen Bestimmung nicht fehle, was an Mobilien und Guts-Inventarien zum Fideicommisse gehört und als Pertinenz desselben in **Quantitate et Qualitate** zu erhalten und in jeglichem Successionsfalle mit demselben abzuliefern ist, soll über diese Gegenstände binnen vier Wochen nach meinem Tode ein vollständiges Inventarium nebst Taxe aufgenommen werden, welches dann für alle künftige Fälle zur Norm dienet.

Anlangend

§. 4.

die fernere Succession in dieses Fideicommiß verordne ich:

A) im Allgemeinen, daß solche nach Linien und in denselben nach dem Rechte der Erstgeburt stattfinden, überall aber nur Ehelichgeborene dazu berufen sein sollen.

In solcher Maaße ist nun

B) selbige nach dem obgedachten Hauptzwecke der Stiftung zuvörderst der männlichen Descendenz des ersten Fideicommiß-Besitzers, mit gänzlicher Ausschließung der weiblichen, bestimmt, dergestalt, daß beim Ableben meines Sohnes, als ersten Erwerbers, zunächst dessen erstgebornem Sohne und dessen absteigenden Linien das Fideicommiß zu Theil wird, und in letzterer alle Zeit auf den ältesten Sohn des Fideicommiß-Besitzers und dessen männliche Descendenz vererbt wird.

C) Stirbt der älteste Sohn des ersten Erwerbers ohne männliche Descendenz, oder stirbt solche in der Folge aus, so daß diese Linie im Mannsstamme erlischt, so gehet das Fideicommiß sodann auf den zweiten Sohn oder dessen männliche Nachkommenschaft zur gleichmäßigen Succession in dieser Linie über, und zwar in der Maaße, daß in der Nachkommenschaft zunächst derjenige succedirt, welcher von dem zweiten Sohne des ersten Erwerbers durch erstgeborene Descendenten desselben abstammet, und auch selbst unter dem Grade nach Gleichstehenden der Erstgeborene ist.

D) Ein Gleiches findet nicht nur beim Erlöschen der zweiten oder ferneren Hauptlinie rücksichtlich der Succession einer dritten oder fernern Hauptlinie statt, sondern es soll auch in Rücksicht der in den Hauptlinien in der Folge sich bildenden Nebenlinien die Succession in das Fideicommiß nach eben derselben Regel erfolgen.

E) Im Falle daß
a) mein Sohn bei seinem Ableben keine Söhne hinterlassen, oder
b) dessen männliche Descendenz in der Folge gänzlich aussterben sollte, so gehet sodann die Succession in das Fideicommiß auf die weibliche Nachkommenschaft meines Sohnes in der Maaße über, daß solches

in dem Falle sub a der erstgebornen Tochter meines Sohnes und deren männlichen Descendenz,

in dem Falle sub b aber der erstgebornen Tochter, oder in Ermangelung von Töchtern der ältesten Schwester des letztverstorbenen Fideicommiß-Besitzers und deren männliche Descendenz zufallen,

in allen Fällen aber auch in derjenigen Familie, an welche solches auf diesem Wege gelanget, die Erstgeburt den Vorzug haben und beim Abgange des Mannsstammes wiederum die Vererbung durch weibliche Familien-Mitglieder auf deren männliche Descendenten nach gleichen Regeln stattfinden soll.

Wenn in dem Falle

sub a die erstgeborene Tochter des ersten Fideicommiß-Besitzers oder

in dem Falle

sub b die zum Fideicommißbesitze gelangte Tochter oder resp. Schwester des letzten Besitzers vom Mannsstamme ohne männliche Nachkommenschaft verstorben, oder auch in beiden Fällen in der Folge die nach vorstehendem zur Succession berufene Descendenz derselben in beiden Geschlechtern völlig verlöschen sollte, so soll alsdann das Fideicommiß

im Falle sub a der nächstgebornen Tochter meines Sohnes und deren männlichen Descendenz und

im Falle sub b der nächstgebornen Tochter oder resp. Schwester des letzten Besitzers vom Mannsstamme oder deren männlichen Descendenten zu gleicher Succession, wie im Obigen bestimmt ist, zufallen, auch es in ferneren ähnlichen Fällen in gleicher Maaße gehalten werden.

Sollte in dem Falle sub b der letzte Besitzer aus dem Mannsstamme weder Töchter noch Schwestern hinterlassen, oder sollte danächst deren zur Succession berufene Nachkommenschaft gänzlich aussterben, so soll dann das Fideicommiß auf denjenigen Descendenten des ersten Erwerbers, ohne Unterschied des Geschlechts, welcher demselben zu der Zeit in der Abstammung durch Frauenzimmer dem Grade nach am nächsten stehet und unter gleich nahen der Erstgeborne ist, zur weiteren Succession seiner Descendenz nach den vorstehend bestimmten Regeln übergehen, auch so lange noch Nachkommen meines Sohnes vorhanden sind, bei ferneren Fällen des Erlöschens der besitzenden Branche ein Gleiches stattfinden.

F) Falls weiter entweder
a) mein mehrgedachter Sohn wider Verhoffen gar keine Kinder hinterlassen oder
b) seine im Vorstehenden zum Fideicommisse berufene Descendenz in beiden Geschlechtern früher oder später völlig erlöschen sollte, so will ich für diese Fälle die männlichen Nachkommen meiner geliebten Schwester, der Frau Gräfin von Essen, zur Succession in das Fideicommiß nach den im Vorstehenden festgestellten Grundsätzen hiedurch substituiren.

Für den Eintritt der sub E et F gedachten Fälle sollen übrigens diejenigen, welche darnach zum Besitze des Fideicommisses gelangen, den Familien-Namen von Krassow, mit dazu nachzusuchender Allerhöchsten Erlaubniß, anzunehmen verpflichtet sein. [1])

§. 5.

Sowohl meinen Sohn und instituirten Erben, als auch dessen Nachfolger im Besitze des vorstehend gestifteten Fideicommisses, verpflichte ich hierdurch ausdrücklich, nicht nur meiner Frau Gemahlin diejenigen Emolumente, welche ich derselben mittelst einer besonderen diesem Testament zu gleicher Gültigkeit mit demselben angelegten Verfügung für ihren Wittwenstand bestimmt und ausgesetzt habe, sondern auch meiner Frau Schwiegertochter alles dasjenige, was Ihr theils in dem mit meinem Sohne errichteten Ehepacten auf den Todesfall desselben verheißen und eventuell von mir gesichert,

---

1) In einer „Punctation zu einem Codicill, einige Abänderungen des Testaments betreffend", am 29sten Januar 1843 vom Grafen Fr. v. Krassow vollzogen, und nach seinem am 14ten März 1844 erfolgten Tode, am 22sten März 1844 von seinem Sohne, dem Grafen Carl Reinhold Krassow, vor einem requirirten Notar und Zeugen speciell anerkannt, heißt es:

„1) Die Bestimmung des Schlußsatzes des §. 4., wornach (wenn die weibliche Linie zur Succession gelangt) diejenigen, welche zum Besitz des Fideicommisses gelangen, den Familien-Namen von Krassow, mit dazu nachzusuchender Allerhöchsten Erlaubniß, anzunehmen verpflichtet sein sollen, hebe ich hiermit nicht allein auf, sondern ich wünsche zugleich, daß eine solche Erlaubniß nie nachgesucht, und falls dieses dennoch geschieht, das Gesuch verweigert werde."

theils in dem obgedachten Aufsatze annoch weiter von mir zugetheilt ist, aus den Revenüen der Fideicommiß-Güter zu prästiren.

§. 6.

Mit sonstigen Schulden sind die zum Fideicommisse bestimmten Güter nicht belastet, und wie daher solche — indem etwanige bei meinem Ableben vorfindliche **passiva** aus meinem sonstigen Nachlasse berichtigt werden sollen — schuldenfrei auf den ersten Fideicommiß-Besitzer übergehen werden, so verstehet es sich auch nach der Natur der Fideicommiß-Stiftung von selbst, daß, so wie jede Veräußerung der darunter begriffenen Güter dem jedesmaligen Besitzer völlig untersagt und in sich nichtig ist, so auch so wenig mein Sohn, welcher in dieser Beziehung rücksichtlich des bereits in seinem Besitze befindlichen Gutes Martenshagen auch schon im Abtretungs-Vertrage verpflichtet worden, als jeder künftige Fideicommiß-Besitzer auf die Fideicommiß-Güter Schulden zu contrahiren und Hypotheken zu bestellen befugt sein kann und soll. Ich verbiete solches jedoch hierdurch noch ganz ausdrücklich und verordne daneben, daß dieses Sachverhältniß, damit kein Dritter dadurch gefährdet werden möge, sogleich nach meinem Ableben durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kunde gebracht werden soll.

§. 7.

Da jedoch möglicher Weise durch Krieg oder andere außerordentliche Unglücksfälle so bedeutende Verlüste herbeigeführt werden können, daß dem Fideicommiß-Besitzer die augenblickliche Deckung derselben und Reparation der an den Gütern oder Inventarien erlittenen Schäden aus den Revenüen der Güter unmöglich fällt, so soll für diesen Fall letzterem ausnahmsweise die Contrahirung einer dem vorgedachten Bedürfnisse entsprechenden, jedoch die Summe von zehn Tausend Thalern Preußisch Courant niemals überschreitenden Schuld auf die Fideicommiß-Güter nur unter deren Verhypothecirung gestattet sein. Ich bestimme aber dabei, daß zur Rechtsgültigkeit dieser Verschuldung die Genehmigung des Nächstberechtigten zur Succession in das Fideicommiß erforderlich und daher der Besitzer solche nachzusuchen verpflichtet, im Falle der Verweigerung aber die Sache dem competenten Landes-Gerichte vorzutragen berechtigt sein soll, welches denn, **causa cognita**, nach Befinden den Consens zu suppliren ermächtigt wird.

Ist der Nächstberechtigte minderjährig, so ist demselben ein **Curator ad hunc actum** zu bestellen, welcher dann nach Erforschung der Umstände, an das competente Gericht zu berichten hat, und unter dessen Autorisation die Zustimmung gültig ertheilen kann.

Allemal ist aber sodann der Fideicommiß-Besitzer zur Abbürdung dieser Schuld in nicht zu entfernten, bei der Consens-Ertheilung im Voraus festzusetzenden Terminen verpflichtet, und der Nächstberechtigte oder dessen Curator darauf, daß solche richtig eingehalten werden, zu vigiliren befugt und **resp.** verbunden. Sollte Ersterer aber durch früheres Absterben an der vollständigen Erfüllung jener Verpflichtung behindert werden, so gehet sodann diese Schuld und die Verbindlichkeit zum Abtrage in den bestimmten Terminen mit dem Besitze der Fideicommiß-Güter auf den Nachfolger in selbige über.

§. 8.

In gerechter Fürsorge für diejenigen meiner Descendenten, welche nicht zum Genusse des Fideicommisses gelangen können, verordne ich weiter hierdurch, daß der jedesmalige Besitzer des Fideicommisses verpflichtet sein soll, zu deren Besten von den Revenüen der Güter jährlich die Summe von Dreitausend Thaler Preuß. Courant nach dem Münzfuß von 1764 an eine zu dem Zweck verordnete Curatel zur Bildung eines freien Allodial-Fonds auszuzahlen, mit der Bestimmung, daß das aus solcher Abgabe gesammelte Vermögen beim Absterben des zeitigen Fideicommiß-Besitzers unter dessen eheliche Kinder, mit Ausnahme des ihm im Fideicommisse succedirenden Sohnes, welcher von der Theilnahme daran allemal gänzlich ausgeschlossen bleibt, in der Maaße vertheilt und ausgekehret werden soll, daß jeder Sohn eine doppelte, jede Tochter aber eine einfache Portion erhält.

Nur für eheliche Kinder eines Fideicommissars ist jedoch dieser Fond bestimmt, und wenn daher ein solcher außer dem Successor im Fideicommisse keine Kinder hinterläßt, oder gar ganz kinderlos stirbt, so verbleibt in solchem Falle der sodann angesammelte Vorrath, ohne daß letzteren Falles sonstige Erben des verstorbenen Besitzers Anspruch darauf zu machen befugt sind, unter der Verwaltung der verordneten Curatoren und der künftigen Vertheilung beim Absterben des nächsten nachfolgenden Fideicommiß-Besitzers, welcher dazu berufene Kinder hinterläßt, vorbehalten.

Da inzwischen unter solchen Umständen der Fond leichtlich zu einer sehr bedeutenden Höhe anschwellen mögte, und

daneben dann möglicher Weise es sich ereignen kann, daß der zunächst abgehende Fideicommiß-Besitzer außer seinem Successor in diesem Besitze keinen Sohn, sondern nur Töchter, oder überhaupt nur Töchter oder gar nur eine Tochter hinterläßt, so setze ich fest, daß in solchen Fällen eine Tochter aus dem angesammelten Fond nie mehr als die Summe von Dreißigtausend Thaler Preußisch Courant erhalten, der sodann etwa in selbigem verbleibende Ueberschuß aber zur nächsten Vertheilung an die Kinder eines folgenden Besitzers aufgespart werden soll.

Rücksichtlich der Bestimmungen dieses Paragraphen sollen übrigens unter dem Ausdruck **Kinder** überall auch die Descendenten etwa vorverstorbener Söhne oder Töchter dergestalt begriffen sein, daß solche in gleicher Maaße, wie bei der Intestat-Erbfolge hinsichtlich der Theilnahme an der zur Vertheilung kommenden Summe in die Stelle des Verstorbenen treten: wie ich denn in eben dieser Beziehung auch noch namentlich bestimme, daß in dem Falle, wenn beim Abgange eines Besitzers das Fideicommiß vermöge der Lineal-Succession einem von seinem vor ihm verstorbenen erstgeborenen Sohne erzeugten Enkel zufällt, zwar letzterer von der Theilnahme an dem mehrgedachten Allodial-Vermögen ausgeschlossen bleibt, dessen Geschwister aber daran alle Wege aus der Person ihres verstorbenen Vaters participiren und mithin bei der Vertheilung zusammen die Portion eines Sohnes zu erheben haben sollen. Bei der Theilung der Descendenten entfernteren Grades unter einander ist übrigens auch der bei denjenigen ersten Grades für die Verschiedenheit der Geschlechter vorgeschriebene Maaßstab zu beobachten.

Wenn es sich ereignet, daß ein Fideicommiß-Besitzer für den standesmäßigen Unterhalt mehrerer bereits erwachsener Kinder zu sorgen hat, so soll zu dessen Sublevation es der Curatel gestattet sein, jedem dieser Kinder von seinem Eintritte in das zwanzigste Lebensjahr an, schon bei Lebzeiten des Vaters den Zinsen-Betrag von der demselben zu der Zeit zuzurechnenden Quote des gesammelten Allodial-Fonds zukommen zu lassen und auszukehren: ja es kann auch in einem solchen Falle einer Tochter nach Vollendung des neunzehnten Jahres bei oder nach ihrer Verheirathung, einem Sohne aber nach erreichter Volljährigkeit die Substanz der vorgedachten, nach diesem Zeitpunkte zu berechnenden Quote, in sofern der Vater dazu seine Zustimmung ertheilt, schon bei dessen Lebzeiten verabfolgt werden.

§. 9.

Die zu dem im vorhergehenden Paragraphen benannten Zwecke zu verordnende Curatel soll aus einem Ritterguts-Besitzer des hiesigen Regierungs-Bezirkes und dem jedesmaligen Neu-Vorpommerschen Land-Syndicus bestehen. Ueber die Person des ersteren werde ich zunächst durch einen diesem Testament beizufügenden Zettel meine Bestimmung treffen. Sobald aber nach meinem Ableben die Curatoren in Function getreten sind, haben beide gemeinschaftlich dessen künftigen Nachfolger zu wählen und sich mit demselben über die Annahme der Wahl zu verständigen, und ist in gleicher Maaße auch in der Folge zu verfahren, damit für den Fall der Erledigung der Nachfolger schon immer im Voraus bestimmt ist. Bei dem wirklichen Eintritt desselben in die Geschäftsführung ist dann zum Zweck seiner Legitimation dessen Bestätigung beim Königlichen Hofgerichte oder dem etwa in dessen Stelle tretenden Gerichte nachzusuchen.

Die Obliegenheit dieser Curatoren ist es, die nach Inhalt dieses Testaments dem Fideicommiß-Besitzer zur Pflicht gemachte Abgabe entgegen zu nehmen und für die richtige prompte Abführung derselben Sorge zu tragen, hienächst den daraus anzusammelnden Fond treulich zu verwalten, mithin sowohl die aus den jährlichen Beiträgen, als danegst an Zinsen einfließenden Gelder mit gehöriger Vorschrift (?Vorsicht) und nach desfalsiger Berathung mit dem zeitigen Fideicommiß-Besitzer mit dessen Zustimmung zu zinstragenden Capitalien zu bestätigen, auch über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung zu führen und den Fideicommiß-Besitzer jährlich vorzulegen, beim Ableben des zeitigen Fideicommiß-Besitzers aber die Vertheilung des angesammelten Vorrathes nach den Vorschriften dieses Testaments auf den Grund der geführten Rechnung zu bewerkstelligen.

Zu einer gerichtlichen jährlichen Rechnungsablegung sind dieselben nicht verpflichtet, wohl aber haben sie dem competenten Gerichte alle fünf Jahre, und außerdem nach dem Ableben eines mit Hinterlassung von Kindern verstorbenen Fideicommissars, über die Resultate der Verwaltung und über die Vollziehungen der testamentarischen Bestimmungen Bericht zu erstatten.

Die nothwendigen Kosten der Verwaltung sind Selbige aus der Administrations-Casse zu entnehmen allewege befugt, und wenn ich übrigens glaube vertrauen zu können, daß der Curator aus dem Stande der Ritterguts-Besitzer das Geschäft unentgeldlich zu übernehmen geneigen werde, so soll doch

der rechtsgelehrte Curator ein jährliches Honorar von vierzig Thalern aus der gedachten Casse zu beziehen haben.

§. 10.

Wenn beim tödtlichen Hintritte eines Fideicommiß-Besitzers dessen ihm im Fideicommisse succedirender Sohn annoch minderjährig ist, so will und verordne ich, daß so lange, bis selbiger volljährig wird und den Besitz des Fideicommisses antritt, von der Vormundschaft nicht nur sämmtlichen Kindern des letzten Besitzers der freie Aufenthalt auf den Gütern und die zu ihrer standesmäßigen Sustentation und Erziehung erforderlichen Mittel aus den Revenüen des Fideicommisses gewährt werden sollen, sondern auch der nach diesen Prästationen und Berichtigung der Wittwenhebung verbleibende ganze Ueberschuß dieser Revenüen, ohne alle Theilnahme des Nachfolgers im Fideicommisse, zu dem obgedachten Allodial-Vermögen zu Verbesserung der Vertheilung an die übrigen Kinder an die dafür verordnete Curatel abgegeben und ausgeliefert werden.

§. 11.

Anlangend die Wittwen-Versorgung verordne ich, unter Zurückweisung auf die bereits oben im §. 5. gedachten speciellen Bestimmungen, hiedurch, daß in der Folge jegliche Wittwe eines verstorbenen Fideicommiß-Besitzers, so lange sie im Wittwenstande bleibt, ein jährliches, vom Todestage ihres Gemahls an zu berechnendes Wittwen-Gehalt von Tausend Thalern Preuß. Courant aus dem Fideicommisse zu erheben, und überdies während der Minderjährigkeit ihres in dasselbe succedirenden Sohnes mit ihren Kindern freie Wohnung und Unterhalt auf den Gütern zu genießen haben soll; wogegen dieselbe durch anderweitige Verehelichung dieser Vortheile verlustig wird.

Sollte sich der Fall ereignen, daß gleichzeitig zwei oder mehrere Wittwen zu solchen Vidualitio berechtiget sind, und einem volljährigen Fideicommiß-Besitzer deren Prästation obliegt, so soll, so lange dieses Verhältniß dauert, die dem Letzteren im §. 8. auferlegte Abgabe an die Curatel auf Zwei Tausend Thaler jährlich ermäßiget und herabgesetzt sein.

§. 12.

Dieses ist mein letzter Wille, welchen ich in allen Stücken genau befolgt, und falls demselben wider Verhoffen an der Eigenschaft eines förmlichen rechtsgültigen Testaments etwas ermangeln sollte, als Codicill oder auf jegliche sonst rechtlich mögliche Weise aufrecht erhalten wissen will.

So wie es mir aber allewege unbenommen bleiben wird, solchen abzuändern, durch Zusätze zu modificiren oder gar aufzuheben, so behalte ich mir insonderheit für den Fall die Errichtung einer andern Disposition bevor, wenn ich, was Gott in Gnaden verhüten wolle, das traurige Schicksal erleben sollte, meinen geliebten Sohn vor mir aus der Welt gehen zu sehen.

Urkundlich habe ich dieses Testament, welchem ich durch Niederlegung beim Königlichen Hochlobsamen Hofgerichte zu Greifswald die Qualität eines öffentlichen beilegen will, eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen zu Greifswald, den 3ten November 1841

(L. S.) Fr. v. Krassow.

Nachtrag.

No. 490. Anno 1290, feria quarta ante pascha (29. März) zu Stralsund.

Wizlaf, Fürst der Rüganer, und Wizlaf, jüngerer Fürst derselben, verleihen dem Peter von Bart, Bürger daselbst, die von dem Ritter Heinrich Pape gekaufte Rente von 6 Drömten Korn zu Stadtrecht.

Abgedruckt in Fabricius rügenschen Urkunden II. No. 339.

Testes hujus rei sunt domini: Henricus de Ost, marscalus noster dilectus, Johannes Morderus, Reynfridus de Peniz, Johannes de Ost, Nicolaus de Kaland, Johannes Om, Herbordus et Bertholdus de Ost, milites, Theodericus de Bernde et Johannes Leydekule vasalli.

No. 491. Anno 1307, Sonnabends Caritas dei (20. May) zu Vylemnitz.

Prithbor, Ritter, genannt von Vylemnitz, überläßt 30 zu seinen Dörfern Rambz und Lübinitz gelegene Haken den dortigen Einwohnern zu Erbrecht (jure hereditario) gegen eine jährliche, nicht zu erhöhende, Abgabe von 2 Mk. gewöhnlichen Geldes von dem Haken, 4 Hühner, 2 Köritz Roggen, 4½ Schilling Schutzgeld (pro nostra procuracione) und 4 Pfennige an den Boten, Pristav genannt. Die 30 übergebenen Haken sollten weder von dem Verkäufer noch seinen Nachfolgern nachgemessen werden.

Aus dem Orig. im Fürstl. Archiv zu Putbus.

Testes hujus rei sunt: fratres nostri dominus Nicolaus et Thesitz, Dominus Vdo, milites, Stogenew et Johannes Woseg.

Zur Befestigung des Siegels sind unten durch das Blatt roth und gelb seidene Fäden gezogen. Das Siegel fehlt.

No. 492. c. 1370.

Henneke Burnycze und sein Sohn Claus Burnycze verkaufen ihren Hof und ganzes Gut zu Burnicze den Kloster-Frauen zu Bergen und dem ganzen Convent daselbst für eine nicht benannte Summe Pfenninge.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen No. 122.
Der Schluß der Urkunde fehlt.

Medelowere: Herr Helmold Sum, eyn rydder, Nedemer van der Lanken, Sulleslaf van der Lanken, Thonyges Crassow von Swecheuicze, Mathies van der Lanken, Ertmers Sone.

No. 493. Anno 1375, Abends Johannis Baptiste (23. Juny).

Der Ritter Arnt Bonow verkauft dem Kloster zu Berghen das ganze Gut Zyroseuicze für 250 Mk. sundischer Pfennige.

Aus der Matrikel des Klosters Bergen No. 117.

Der Schluß der Urkunde lautet: „dat loue ik Arnt Bonow — myt vnsen tholoueren de hyr na schreuen stan, alse Henning Bonow, myn vedddere, Sander Bonow, myn broder, Jordan Seukepyl, Thonyes Gawern, Dubbermer Schele, Slaweke Dubbertycze, Dubbeslaf Zyssow, Heyne Carow, Hannes Crassow, olde Tonyes Crassowen Sone, wy louen en truwen myt ener samenden hant deme kloster tho Berghen — vnde her Hinrick van Jasmunde, her Dargheslaf Barnekowen vnde her Hinrik Platen, rydderen, Clawes Sume vnde Gherlich Smachteshaghene, Knapen, dem klostere tho truwer hant rc.“ —

No. 494. Anno 1400, am Tage Sixti (7. August).

Die Herzoge Barnim VI. und Wartislaf VIII. werden durch Vermittelung der Städte Greifswald, Anklam und Demmin wegen aller „twydracht vnde schelinghe“ mit der Stadt Stralsund dahin vertragen, daß die Herzoge, wenn sie „jengherleye thosprake edder anzakent hadden to den borghermestern, ratmanen edder börgheren der vorscreuen statt Stralessund, dar scholen de borghermester vnde raad mechtich wesen mynne vnde rechtes unzen vorscreuen heren to helpende ouer de jene, dar id en toschelet, vnde dat schal io schen bynnen eynem maent vnvorthogert.“ Die Herzoge lassen „deme rade to dem Stralessunde“ folgen „de hof to deme Kedinghaghen, de Hupe tohoret hadde, myt einer tobehöringe vnde dat stucke gudes to Poretze, des sich vnse heren (die Herzoge) mit den van dem Stralessunde vmme schelet hebben“; legen die neuen Zölle und neuen Wege und vergönnen die alten Wege und bleiben bei „enem rechten tolne“. Die Herzoge bleiben bei aller Gerechtigkeit und Freiheit „dar ze recht ane zint“ und lassen die von Stralsund eben so bei aller Freiheit und Gerechtigkeit. Die von Stralessund entrichten den Herzogen auf nächsten Martini 4000 Mk. „den van dem Gripeswolde to der lösinge des slotes vnd landes to Ghützkow“ „men vmme de vyfhundert mark, dar de van dem Stralessunde vnse heren vmme manen van der Hertzeborgh weghen, dat scal stan to vnser gnedighen vrouwen, vrouw Margarethen, Konynghinnen to Dannemarken, dat scholen ze in beyden syden holden, wes ze dar vmme seght.“

Aus J. A. Dinnies Diplomatorium civitatis Stralsundensis Sect. II. No. 26.

„Tughe desser dyngh, de hir ouer gewesen hebben, sin de erliken vnde erbarn lude, her Johan, abbet to dem Nyen Camp, her Wedeghe Bugghenhaghen, her Hinrik van Jasmund, rydder, her Matthias Zolwede vnde her Johann Crassow, parnere to dem Stralessunde vnde to Gartze, Tydeke van dem Borne, Hinrik Lüssow, Reymer Nyenkerke, Sum, voghet to Rugen, Rauen Barnekow, Clawes unde Vicke van Bitzen, brudere, Reimer Dechow vnd Reynward van Peenze.

Appendent corrigiis membranaceis amborum ducum et trium civitatum sigilla.

No. 495. Anno 1400. tho dem Rychenberghe, des nächsten Tages St. Katharinen (26. November).

Die Herzoge Barnim VI. und Wartislaf VIII. verkaufen ihrem Capellan, Herren Hinrik Gruter, Priester, ihre Hebung aus 3 Höfen zu Kentze, als 22 Mk. 6 ßl. Sommer- und Winterbede, 3 Drömt Hundekorn und 6 ßl. Münte Penninge, für 300 Mk., die er im Auftrage der

Herzoge an die von Vytzen bezahlt, wiederlöslich.

Aus einer alten Abschrift.

Zeugen: Hinrik Teskenhaghen, her Johannes Crassow, perner tho Gartze, Henneke Voghelsank, Clawes vnde Vicke van Vytzen, brudere, Reymer Dechow, Reynwert Pentze.

No. 496. Anno 1403, zu Garz, Sontags nach Mariae Empfängniß. (1. April)

Matthias Zolwede, Kirchherr zu Stralsund, verkauft vor dem Rathe der Stadt Garz auf Rügen zu Stadtbuch, Johann Crassow, Kirchherrn zu Garz, seinen in Garz belegenen Hof mit allem Zubehör.

Aus dem alten Garzer Stadtbuch f. 5.

Anno m. cccc. tercio post festum concepcionis beate Marie virginis dominica prima, ego dominus Mathias Zolwede, plebanus in Sundis, publice recognosco in presenti libro coram consulibus opidi Gartz quod vendidi discreto viro ac domino Johanni Crassowen, plebano in Gartze, curiam meam, sitam in Gartze, cum omnibus suis attinentiis et distictionibus prout ipsa jacet sibi et suis heredibus perpetue possidendam.

No. 497. Anno 1418.

„Strutzmestorp schall den Kaken gehöret vnd verpandet sin. Iß m. g. H. angefäll vnd losinge, dann als m. g. H. der Kake guet Samer Pretzen verkofft, so hefft sich m. g. H. vorbeholden, weß sonst tho losen, vterhalven Silentze" — heißt es in einer Aufzeichnung aus dem 16ten Jahrh. im Lehns-Arch.

In dem im Jahre 1551 von Erasmus Husen angefertigten Verzeichniß der Original-Urkk. des Klosters Bergen heißt es:

„Anno 1418 vp Strusemansdorp vnd Siggermow wat de Kerke tho Bergen daran an gelte vnd denste heft."

No. 498. Anno 1502, Abends Divisionis Apostolorum (14. July) zu Wolgast.

Vertrag zwischen Henningk Kake und seinem Schwiegervater Claus van Anen wegen des Mutter-Erbes der Frau des ersteren.

Nach einer alten Abschrift.

Ick Degener Buggenhagen, ritter, erfmarschalk des landes tho Barth, lantfaget vp Rügen 2c. bekenne vnde tüge vor alsweme, dat ick up hüten datumb desser scrift ene gutlike vordracht gemaket hebbe tuschen den erbaren Henningk Kake van ziner husfrowe wegen, van enem, vnde Clawes vann Anen anders dels, moder erues haluen dat Henningk Kakesche by vnde in Clawes van Anen eres vaders guderen vormende to hebbende. So hebbe ick ze na beyder parte weten wille vnde vulbarth enttweyg gesproken in maten wo hir na folget. Dat Clawes van Anen schall ziner dochter Henningk Kakeschen vor ere andel des vpgenanten erues geuen söstich rinsche gulden an golde efte genckgeuer munte vp twe termine vnde dagetiden nomliken vp winachten negestkamende druttich gulden vnde de anderen druttich gulden vp winachten negest auer eyn jar, wen men imme jaretalle vnses heren scrift dusent vifhundert vnde dre. Vnde Clawes van Anen schal Henningk Kakesche vp sodaner vorscreuen summen geldes enen schultbreff geuen tuschen dit vnde Michaelis schirstkamende, vnde myt nogaftigen borgen vorsekeren. Darmyt scholen ze gemelter sake haluen to eneme vulkamenen ende sloten vnde slegen wesen. Des to tüchnisse hebbe ick myn ingesegel hir an gedruket. **Datum** Wolgast, am auende **Divisionis apostolorum** im veffteynhundertsten vnde andern jar.

No. 499. Anno 1600, den 30. July zu Franzburgk.

Ehe-Beredung zwischen Hans Krassow auf Farsnevitz und Pansevitz und Ilse Rotermundt.

Nach einer Abschrift im Haus-Archiv zu Rehringen.

Kund und zu wissen sey hiemit menniglig, nachdem aus sonderliger schickunge Gottes des Allmechtigen, als des Stifters und erhalters der heyligen Ehe, der edle und ehrenveste Hans Krassow zu Farsneuitz und Panseuitz erbsessen, zu der auch edlen und vieltugendtsahmen Jungfrawen Ilse

Rotermundt deß Edlen, Gestrengen vnd Ehrenvesten Godtsloff Rotermunds, Herzl. Pommerschen Rbatts vnd Hauptmanns vff Frantzburgk, zur Engelswacht Erbsessen, freundtligen lieben Tochter, verschienener Zeit ehelige Liebe vnd Zuneigung gewonnen, vnd auff rath seiner zugethanen Freundtschafft solch sein christlich Vorhaben an vorgemelten Hrn. Hauptman durch Mittelspersohnen gelanget, auch selbst in der Persohn darumb angehalten, daß Ihme gedachte Jungfraw Ilse Rotermundt zu einem Ehegemahl versprochen vnd zugesaget werden möchte; daß demnach erwehnter Hr. Hauptmann gedachtem Hans Krassowen in anregung seines ehrligen vnd Adligen Standes, Herkommens vnd guten Verhaltens auff sein freund iches suchen, pitten vnd anhalten, vorgemelte seine freundliche liebe Tochter Ilse Rotermunds mit Ihrer selbst eigenen bewilligung zum Ehegemahl christlich versprochen vnd zugesaget. Solche ehelige Versprechnuß, Zusage vnd Verheirathung auch gedachter Hans Krassow zu dankuehmenden Willen vnd gefallen freundlich auff- vnd angenommen, vnd hingegen verheißen, angelobet vnd sich verpflichtet, erwehnte vieltugendsahme Jungfraw Ilsa Rotermundt vor seine hertzliebe Verlobte vnd künfftiges Ehegemahl Zeit seines Lebens zu ehren vnd zu halten, ihr auch alle ehelige Liebe, trewe vnd Freundschafft zu beweisen, vnd solche ehelige Zusage forderlichster gelegenheit mit dem Christlichen Kirchgange, eheligen Vertrauung vnd beylager wirklich zu vollenziehen.

So haben sich auch der Braut Vater, gedachter Hr. Hauptmann Godtsloff Rotermundt, vnd der Hr. Bräutigamb Hans Krassow der Mittgifft vnd gegen Vermachung halber mit einander freundlich verglichen folgen der gestalt:

Erstlig wil der Hr. Hauptmann Godtsloff Rotermundt dem Hrn. Bräutigamb Hans Krassowen zu desto leichter ertragung der Bürden des Ehestandes Drey Tausendt vnd Zweyhundert gulden zu Ehegelde nachfolgender gestalt: Als nemblig nach gehaltener und vollenzogener Hochzeit, wan man schreiben wirdt Ein Tausend Sechs hundert vnd Ein, vff den Vmbschlags Anthony Zwey tausendt gulden; darnach daß folgende Jahr auff den Vmbschlag Anthony Ein Tausendt Zwei hundert gulden, entrichten. Ihm auch zu erstattunge der Hochzeit Unkosten Acht hundert gulden für derselben erlegen, vnd sonsten seiner Tochter an golde an den Halß, daß es Sechshundert gulden an Müntze außtraget, vnd ferner zu Ihrem schmuck vnd Kleidern Ihreß gefallens zu zeugen, Tausendt Thaler, vnd darbeneben an Kisten vnd Kastengeräthe so viel mitgeben, daß Sie den dreyen ausgesteuerten Schwestern, Gödtke von der Osten, Jochim Stralendorffs vnd Jacob Mörders Haußfrawen in dem gleich sei, und ihrem stande vnd herkommen nach damit zu ehren bestehen kann. Vnd soll solches alles in ein ordentlig Inventarium gebracht, dasselbe auch von der Braudt vnd Ihrem lieben Bräutigamb gesiegelt vnd vnterschrieben worden. Vnd bleiben Ihr vber das die väterlige, mütterlige, brüderlige, schwesterlige vnd andere felle wie sich dieselben nach dem Willen Gottes begeben möchten, so viel Sie dazu berechtiget, frey vnd vnbenommen. Gegen angeregte Mitgifft hat der Herr Bräuttigamb Hans Krassow verwilliget vnd angelobet, daß ehr seiner vieltugendsahmen Braudt vnd künfftigen Ehegemahl Zwey hundert Cronen zur Morgengabe geben vnd entrichten will, vnd dann Ein Tausend Sechshundert gulden besserung auff den Fall ehr vor Ihr mit tode abgehn würde, nebst den dreyen Tausend und Zweihundert gulden Ehegelde auß seinen Lehn vnd guetern sollen erlegt werden, dieselbe erblig vnd eigenthümblig zu haben vnd zu behalten.

So gebühret ihr auch danebenst, wenn Sie Ihres lieben Bräuttigambs todt erlebete, vermöge der Pommerschen Adeligen Privilegien vnd üblichen Landesgebrauch das gnaden Jahr; krafft welches Sie alle und jede früchte vnd abnutzungen des gnaden Jahrs, von der stund an zu rechnen, darin Ihr lieber Bräuttigamb und künfftiger Ehegenoß, Gott wolle es gnediglig lange verhueten, todts verfahren möchte, von den Lehnguetern vnd fahrnuß an stehenden gelde vnd Kornhebung, Getreidich, weichen Holtzungen, Viehezucht, Schaffen, Schweinen, Fischereyen, Gensen vnd Huenern, wie es nahmen haben mag, imgleichen erblig vnd eigenthümblig (behält); vnd hat Hans Krassow hierbei vermeldet vnd angezeiget, daß solche abnutzung des gnaden Jahrs zum wenigsten Zweytausendt Thaler außtragen konte; hat sich auch darbeneben vnd Krafft dieses bei seinen adelig Ehren, trew vnd guten glauben verpflichtet, wofern sein tugendreiches Ehegemahl die abnutzunge des gnaden Jahrs vff Zwei Tausend Thaler nicht würde genießen, daß Ihr der Mangel von seiner übrigen Erb- vnd bahrschafft solte erstattet vnd erfüllet werden. Da Sie aber das gnaden Jahr höher als Zwey Tausend Thaler würde nützen, bleibt Ihr die Vbermaße auch billigk.

Hirzu folget Ilsen Rotermundt vermöge der Adeligen Privilegien und Landesgebrauch der dritte theil aller fahrnüß an Korn, allerhand Viehe, Victualien, betten, bettegewandt, Hauß- vnd Küchengerähte, vnd ander Eingetbumb, wie es nahmen haben magk, vnd Zeit Ihres Junckherrn tödtlichen abganges vorhanden sein wirdt, nichts ausbescheiden. Vnd darbeneben eine ehrlige Wohnunge, so lange Sie Ihren Wittibenstand nicht verendert, oder an stath derselben Funfftzigk Rthlr. jehrligen heuer- oder mietgelds; imgleichen loblige Frawen-Kleider, vier gute Pferde vnd einen wolbedeckten Wagen, Ihrem stande vnd herkommen gemeß. Vnd wann Sie nach Ihres lieben Bräuttigambs vnd künfftigen Ehemannes absterben vnd ablauff des Gnadenjahrs die Lehngueter reumen muß, soll Ihr all Ihr Zeugk, so sie in den Lehnguethern an frawligen geschmuck, Ketten, Kleinodien, Ringen, Silber, Goldt, Kleider, Kisten, Kastengerähte vnd andern gebracht, vnd in wehrender Ehe zugezeuget oder sonsten Ihr von Ihrem Bräuttigamb vnd Ehemann oder andern freunden „vor vnd in stehender Ehe gegeben, geschenkt vnd verehret, oder auch auff Sie vererbet vnd was Ihr auß den Lehnguetern an fahrnuß vnd eigenthumb gebühret, durch Ihres Junkherrn Sehl. Vnterthanen biß in Ihr gewahrsahmb geführet werden.

Trüge es sich auch zu, daß Ilse Rotermundt nach Ihrem absterben keine Leibes-Erben vnd Kinder verlassen, alsdan soll Hans Krassow schuldig sein, seiner verstorbenen Hausfrawen negsten Erben gedachtes Ehegeldt, schmuck, Kleinoten, Ketten, Ringe vnd ander Silber vnd Goldt, Kleider, Kisten, Kistengerähte, Bettegewandt, Hausgeräth vnd anders, so sie vor das Ihre gehabt vnd auff Ihren todtligen abfall verlassen, vnweigerlich herauszugeben.

Vnd damit nun oberwehnte Jungkfraw Ilse Rotermundt vnd derselben Erben aller vnd jeder obbeschriebener stücke vnd Vermachung des Gnaden-Jahrs, Fahrnuß, Ehegeldes, Geschmuckes, Kleinodien, Kisten, Kistengerähte vnd was sie weiter an väterligen, mütterligen vnd anderen Erbschafft in Ihres lieben Bräuttigambs vnd Ehemannes Lehnguth einbringen, oder in stehender Ehe bekommen mochte, wie es alles nahmen haben magk, nichts ausbescheiden, desto mehr versichert vnd gewisser habhafft werden muge, sein Ihr vnd Ihre Erben von solches alles in Krafft vnd macht dieses brieffes alle vnd jede Ihres lieben Junckherrn Hans Krassowen haab vnd gueter, beweglig vnd unbeweglig, an stehenden Baarschaften wor vnd an welchem orte dieselbe zu befinden vnd anzutreffen, so ehr jetzo hat oder künfftigk durch Gottes Seegen vor sich bringen wirdt, zu einem bestendig vngezweiffelten vnd wahren Vnterpfande verschrieben vnd hypotheciret."

Vnd soll Ilse Rotermundt vnd Ihre Erben sich darauf dergestalt, daß Sie damit zu aller genuge frieblig sein können, zu erholen Macht haben. Alles getrewlich vnd ohne gefehrde. Deß zu Uhrkundt vnd steter fester Haltung hat der Hr. Hauptmann, der Braudt-Vatter, Godtsloff Rotermundt sowol als der Herr Breutigamb Hans Krassow diesen Ehereceß mit eigenen Henden vnterschrieben vnd mit ihren gewöhnligen Adeligen Pittschaften versiegelt, auch Ihre beiderseits anwesende Freunde, als Veith Behr zu Catzenow, Jochim Stralendorff zu Greben, Gödtke von der Osten zu Batevitz vnd Jacob Mörder zu Mützkow Erbsessen auf der Braudt seitten, vnd dann auch des Hrn. Breuttigambs Bruder Anthonius Krassow, Marten Norman zu Jarnitz vnd Wilcken von Platen zu Ventz Erbsessen auf des Hrn. Breuttigambs seitten, vermöcht, daß Sie gleichfalls diesen Ehereceß mit Ihren gewöhnligen Adeligen Pitschafften versiegelt vnd vnterschrieben haben. Geschehen auffm Fürstl. Hause Frantzburgk, den 30. July Anno Ein Tausendt vnd Sechshundert.

(L. S.) G. Rotermundt mpp. (L.S.) Jochim Stralenborf in mangel meines Siegels mein hand.
(L. S.) G. von der Osten. (L. S.) Jacob Mörder mein hand.
(L. S.)
(L. S.) (L. S.) Wilcken von Platen.
(L. S.)

No. 500. Anno 1622 — 1697.

Leichenstein des Heinrich Krassow auf Varsnevitz und Pansevitz und seiner Ehefrau Dorothea Normann in der Kirche zu Rappin und darauf bezügliche Nachrichten des Pastors zu Rappin, Andreas Horn, aus dem Jahr 1697.

Dieser Leichenstein liegt vor dem Altar in der genannten Kirche, ist von röthlichem schwedischen Sandstein und 6 Fuß 4 Zoll (rheinl.) hoch und 4 Fuß 5 Zoll breit. In einer in den Stein ausgehauenen einfachen Nische sind in runden Me-

baillons das Krassowsche und Normannsche Wappen ausgehauen.

Das Krassowsche Wappen zeigt im längs getheilten Schilde in der vordern Hälfte einen nach dem rechten Schildesrande gekehrten, bis zum Nacken aus der Theilungslinie hervorragenden gekrönten Stierkopf, mit einem Ringe in der Nase. Die hintere Hälfte ist quer in 2 ungleiche Felder getheilt, das obere größere enthält 9 Kleeblätter, 3. 3. 3. Das untere ist leer. Auf dem mit Helmdecken gezierten Helm stehen zwischen zwei mit der Schneide einwärts gekehrten Sicheln, deren Rücken je mit drei Pfauenfedern besteckt, drei Pfauenfedern.

Das Normannsche Wappen zeigt im quer getheilten Schilde in der obern Hälfte einen rechts sehenden wachsenden Adler, in der untern Hälfte 3 neben einander stehende Rauten. Auf dem mit Helmdecken gezierten Helm stehen zwei in ein Andreaskreuz über einander gelegte, mit den breiten Enden aufwärts gekehrte Ruder und hinter diesen drei Pfauenfedern.

Die Inschrift lautet:

Hir rowet der edel vnd ernvester
Hinrich Krassow mit seiner lieben
Ehfraw Dorotea Norman.
Die Zeit ist curtz, der todt ist snel,
Ein jeder lebe, wie er sterben woel.
Anno 1622.

Daß unter diesen Stein Heinrich Krassow der Lange auf Varznevitz und Pansevitz (No. 34. der Genealogie) begraben, ergiebt folgende Urkunde (deren Original im Haus-Archiv zu Pansevitz vorhanden):

„Nachricht von dem Leichensteine, so zur Rappihn, im Chor für den Communicanten-Stuhl der Herrn vom Adel lieget: Es hat zur Varznevitze in diesem seculo gewohnet ein vom Adel, so unser Rappihnschen Kirchen Veysorger gewesen, nahmens Herr Heinrich Krassow, und dessen Ehefraw hat geheißen Fr. Dorothea Normans. Solche beide Eheleute liegen unter gedachtem Leichsteine begraben, wie die Ueberschrift des Leichsteins klärlich bezeuget, und ist geschehen Anno 1622.

Es ist auch allemahl diese Begrebnisse unstreitig als nach Varznevitze und Pansevitze gehörig gehalten worden, nunmehr ins Sieben und Viertzigste Jahr, weilen ich im Ampte und Pastor hieselbst gewesen bin.

Anno 1653 hat der sel. Herr Ernst Norman, so auf Carzitz eine gute Zeit gewohnet hat, 2 Kinder unter solchen Leichstein setzen lassen, auf Concession des wohlseligen Herrn Christian v. Krassowen auf Pansevitz und Varznevitz Erbherrn. — Das diesen allem wahrhaftig also sei, bezeuge ich

Andreas Horn,
Pastor zu Rappihn und Senior des
Ministerii mpp."

Da Andreas Horn 1650 Pastor zu Rappin ward,[1] so fällt das 47ste Jahr seiner dortigen Amtsführung ins Jahr 1696—97.

1) M. Ernst Heinrich Wackenroders Altes und Neues Rügen. (Stralsund) 1732 4to. S. 323.

Auf Siegel-Tafel XIV. sind die Facsimiles der Handschrift einiger Mitglieder des Geschlechts mitgetheilt:

a. Die Unterschrift des Heinrich Krassow (des Langen) auf Varsnevitz und Pansevitz (No. 34. der Genealogie).

b. Die des Tönnies Krassow.

c. Die des Hans Krassow (No. 39. und 40. der Genealogie) a. und b. nach der Urk. No. 363. c. nach Urk. No. 364. 1591.

d. Die des Christian Krassow (No. 56. der Genealogie). Nach einem Briefe von dem facsimilirten Datum, an seinen Schwager Adam Christoph von Holstein auf Fürstenberg.

e. und f. Die Unterschriften der Freiherrn Ernst Detlof und Adam Philipp Krassow (No. 71. und 72. der Genealogie), beide aus dem Jahr 1703.

g. Die Unterschrift des Freiherrn Carl Detlof Krassow (No. 88. der Genealogie) aus dem Jahr 1755.

Gedruckt bei Julius Sandhop in Stralsund.

Verbesserung der Druckfehler und sonstige Berichtigungen und Ergänzungen.

Im 1. Theil, Genealogie ꝛc.

S. 5. Sp. 1. Z. 5. v. u. lies (490.) statt (A. 1.)

S. 7. Sp. 1. lies: „Antonius der jüngere ist der Stammvater der Var=nevitz - Pansevitz - Dambaner, -- Antonius der ältere ist der Stammvater der Schweikvitz Salkower Linie des Geschlechts der Krassow.“ cfr. die erst später aufgefundene Urk. 493.

S. 10. Sp. 2. Z. 12. v. u. lies No. 8. statt No. 2.

S. 17. Sp. 2. Z. 7. v. o. lies 289 statt 280.

S. 36. Sp. 1. Z. 3. v. u. lies 72 statt 71.

S. 40. Sp. 2. Z. 1. v. u. in der Anmerk. lies seinen.

S. 41. Sp. 1 Z 1. v. u. in der Anmerk. lies eines Saumsals.

S. 43. Sp. 2. Z. 11. v. o. lies: den man und unter die. Zu dieser Stelle muß ich bemerken, wie ich damals, als ich sie niederschrieb, Thomas Babington Macaulay's so eben erst erschienene „Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jakob II.“ nicht kannte, und daß durch dies Buch mein Urtheil über König Wilhelm wesentlich modificirt und berichtigt worden.

S. 52. Sp. 1. Z. 1. v. u. in der Anmerk. lies Tredie statt Predic.

S. 53. Sp. 1. Z. 11. v. o. lies „den Czaren Peter den Großen.“

S. 56. Sp. 2. Z. 5. v. o. lies: Hofprediger.

S. 56. Sp. 2. Z. 7. v. o. lies: (weiß) nach, wie der Sommer.

S. 64. Sp. 2. Z. 1. v. o. in der Anmerk. lies: Globe

S. 103. Sp. 1. Z. 10. v. o. lies 1723 statt 1733.

S. 112. Sp 1. Z. 3. v. u. (Anmk.) lies Moritz statt Malte.

S. 116. Sp. 2. Z. 20. v. u. lies Butter-Stecher.

S. 143. Sp. 2. Z. 6. v. u. in der Anmerk. lies Forster st. Forstner.

S. 146. Sp. 2. Z. 15. v. o. lies Salkow.

S. 148. Sp. 2. Z. 8. v. u. lies Moiselbritz.

Zu S. 155. Ueber die Familie Wusseke gelang es mir, in neuester Zeit noch einen Schatz von Urkunden aufzufinden, der namentlich über das Ende des Geschlechts alles feststellt. Hier das kurze Resultat: Ums J. 1550 blühten noch 3 Linien des Geschlechts: zu Zargelitz, zu Mustitz und zu Dartz. Zuerst erlosch die Linie zu Zargelitz. Marx W., Claws Sohn, einem rüstigen unternehmenden Gesellen, waren die Verhältnisse in der Heimath zu eng; er ging in den Krieg und blieb, nach mannigfachen und wechselvollen Schicksalen im J. 1554 unbeerbt im Felde, wie und wo ist nicht ersichtlich, als der letzte männliche Sproß der Wussecken zu Zargelitz. Seine Mutter, Osteke Lepell, die Wittwe des Claus W., forderte nun ihre Abfindung aus den von ihrem Sohn nachgelassenen Gütern von den Lehnsvettern Steffen und Claus Wusseke zu Mustitz und Dartz. Alt und ohne Lehnserben resulirten diese nun, um dieser Ansprache überhoben zu sein, ihre vermeintlichen Lehns-Ansprüche an Zargelitz c. p. zu Stralsund, am Tage Martini 1555, dem Hause Putbus. Claus Wusseke zu Dartz starb 1556, Freitags nach Estomihi. als Letzter seiner Linie. Er war der Sohn des Emeke Wusseke zu Dartz, 1500 u. f., und der Elisabeth Barnekow, der er 1552 noch einen Leibgedingsbrief ausstellte. Im J. 1535, nach dem Tode seines Vaters, hatte er dem Bruder Emeke die Güter überlassen und war aus denselben mit Geld abgefunden; nach dem unbeerbten Tode des Bruders waren dieselben aber an ihn zurück gefallen. Er wohnte zu Stralsund und schrieb sich (1552) „erfsethen tho Dartze vnd Borger thom Sunde.“ Seine einzige Tochter Gertrud, die mit Benedict Fürstenow zu Stralsund verheirathet war, mußte zufolge eines Bescheides des Herzogs Philipp von Pommern, d. d. Barth, den 13. April 1559, von den jungen Herrn zu Putbus, als der Lehnsherrschaft, mit 800 Gulden aus den väterlichen Gütern ausgesteuert werden. Eine Schwester des Claus Wusseke, Margaretha W., Joachim Lepels Wittwe, überlebte ihn. Den 5. September 1557 starb Steffen Wussicke und mit ihm erlosch die Linie zu Mustitz und der Mannsstamm des Geschlechts. Seine Wittwe, Elisabeth v. d. Lancken, und eine Tochter, Anna, wurden von den Herrn zu Putbus aus den nachgelassenen, von ihnen zu Lehn rührenden Gütern Mustitz und Dalkevitz ausgesteuert. Die Wussecken zu Zargelitz besaßen Zargelitz und Antheile in Dalkevitz und Pantkow. Diese Güter kamen nach dem Tode der Ostete Lepel, in Folge eines Rechtsstreits, in der ihre Allodial=Eigenschaft erwiesen ward, an Henning Bohlen auf Schlagkevitz und Bohlendorf, dem Tochtermanne der Osteke Lepel, und ihren Sohn 1ster Ehe Jacob Schulte, und erst ums J. 1621 durch Kauf an das Haus Putbus. — Die W. zu Dartz besaßen Dartz, einen Antheil in Cirkow und einen Antheil in Dalkevitz; — die W. zu Mustitz besaßen Mustitz und einen Antheil in Dalkevitz.

S. 159. Sp. 1. Z. 16. v. o. lies: daß die ꝛc.

Im 2. Theil, Urkundenbuch.

S. 27. Sp. 1. Z. 9. v. u. lies Mildeheveth.

S. 28. Sp. 2. Z. 17. v. o. lies Herrn Herbord.

S. 28. Sp. 2. Z 10. v. u. lies Arnold v. B.

S. 37. Sp. 1. Z. 10. v. o. lies No. 19. statt 17.

S. 66. Sp. 2. Z. 8. v. u. lies Et ego statt Ex ego ꝛc.

S. 74. Sp. 1. Z. 22. v. o. (Anmk.) lies 1375 statt 1475.

S. 79. Sp. 2. Anmerk. lies: denn der Sohn des verstorbenen Hinrik, Hans, theilte 1426 mit seinem Vaterbruder ꝛc.

S. 94. Sp. 1. Z. 3. v. o. lies Hennecke Kack.

S. 168. Sp. 2. Z. 3. v. o. lies Swantegor.

S. 181. Sp. 1. Z. 8. v. o. lies: auf dem Helm, neben demselben die Buchstaben u. s. w.

S. 187. Sp. 1. Z. 18. v. o. lies III Julle.

S. 244 Sp. 2 Z. 15. v. o. lies Tönnies Krassow.

S. 252. Sp. 2. Z. 14. v. o. lies 25. Februar.

S. 254. Sp. 2. Z. 12. v. u. lies A. 1597.

S. 257. Sp. 1. Z. 3. v. o. lies Lancellotti.

S. 299. Sp. 1. Z 5 v. o. lies 18. October.

S. 303. Sp. 2. Z. 20. v. o. lies 14. März.

S. 310. Sp. 2. Z. 1. v. u. (Anmk.) lies Baron Rosenbach.

S. 333. Sp. 2. Z. 17. v. o. lies Handgriff.

" " Z. 18. v. o. lies jede.

" " Z. 20. v. o. lies der statt dem.

" " Z. 21. v. o. lies Klauen statt blauen.

Durch ein Versehen ist das Namen-Register, welches dem Urkunden-Buch angebunden werden muß, nicht fortlaufend mit diesem, sondern so (X — XXVIII) paginirt, als ob es zu den Vorstücken des 1sten Theils gehöre, was man zu berichtigen bittet.

Siegel der Urkunde des Rügenschen Adelsbundes mit Stralsund v. J. 1316. Pgstr. 1–5.
Die Ziffer zeigt den Pergamentstreifen, an welchem das Siegel hängt, der Buchstabe die Stelle desselben an demselben an.

Siegel des Ritter v. Vilmenitz: 1.a, Alter Petermund 1.b, Ritter Petermund 1.c, Stoislav v. Putbus 2.a, Ratic Ralecevitz: 2.b, Godschalc Ralic 2.c, Hinrich ritter Plate 3.a, Gosslaff Sum 3.b, junge (juvenis) Sum 3 c, Thomas ritter Plate 4a, Rasslaff Sumeris 4 b, Johan Sumeris 4 c, Ritter v.d. Lanken 5 a, Sulimar Sumeris 5.b, Ghote Grele 5 c, Nicolaus Teskevitz: 5 d.

6 a. 6 b. 6 c. 6 d.

7 a. 7 b. 7 c. 7 d.

8 a. 8 b. 8 c. 8 d.

9 a. 9 b. 9 c. 9 d.

Siegel des Udo von Karow 6.a, Thessemer Kot:evit: (? Clotzevit:) 6.b, Pribe (de Lancu) 6.c, Darghoslaf (de Lancu) 6.d, Sum v. Witton 7a, Nicolaus v. Datzow 7b, Nicolaus Wuseken 7c, Vicke v. Westekendorp 7d, Jambor Poretz:e 8.a, ...? 8b, Arneke v. Vicen 8c, Thi:laf Wenghelin 8d, Hinrik v. Reet: 9a, Thessemer Crakevit: 9b, Johannis Bagghe 9c, Johan Ghysenson 9.d.

Siegel des Egghehard Budde 10 a, Henneke (Johan) Krakevitz (?) 10 b. Hinrik von dem Rode 10 c, Hinrik Holzste (? Frisus) 10 d, Johan Brunesvic 11 a, Thezlaf Zlawcovitz 11 c, Jacob von Nebbin 11 d, Johan Viryz 12 a, Prybezlaf Rosen 12 b, Tezlaf (Razlaf ?) Clement (evitz ?) 12 c, Henneke (Johan) Norman 12 d, Egghehard von Peretz 13 a, Tesdart Norman 13 b, Dargheslaf Trambitz 13 c, Thessemer Norman 13 d.

Pgtstr. 14 — 18.

Tab. IV.

14 a. 14 b. 14 d. 15 a. 15 b.

16 a. 16 b. 16 c. 15 c. 15 d.

16 d. 17 a. 17 b. 17 c. 17 d.

18 a. 18 b. 18 c. 18 d.

Siegel des Heyneman von Peetz 14 a, Peter Puzdervelk (Lubbin?) 14 b, Theodoric Puzdervelk 14 d, Johann Crakevitz 15 a, Putzdervelk 15 b, Jordan Pape 15 c, Hinrik Troche 15 d, Gherard Quaat 16 a, Godeschalk Crassow 16 b, Clawes von Brene (Uznom) 16 c, Thezlaf von Uznym 16 d, Moyzlemer (Swetzenevitz) 17 a, Zytzbur 17 b, Thezlaf Pribenson (von Uznam) 17 c, Tzschitz Raduskenson 17 d, Sander Benow 18 a, Razlaf Sooth 18 b, Razlaf Janssen 18 c, Wyske 18 d.

19 a. 19 b. 20 a. 20 b. 19 d. 20 c. 20 d. 21 a. 21 b. 21 c. 21 d. 22 b. 22 a. 22 c. 22 d.

Siegel des Syvert Markowe 19 a, Tessemer Markowolt (de Gardisg) 19 b, Henneke Dene 19 d, Hinrik v. d. Ost 20 a, Lodewich Scholt 20 b, Jacob Zabeczyt: 20 c, Berthold Crans 20 d, Bertold v. d. Oste 21 a, Henneke (Johann) Horst 21 b, Grete (Bolenes) 21 c, (Grete) Gusleuf (Guslaf!) 21 d, Wilken miller Plate 22 a, Henneke Bölensone 22 b, Past. Fantherit: (Smanterit:) 22 c, Pawel Bölenson 22 d.

Siegel des Pridbor v. d. Lancken 23 a, Henneke (Johan) Bölensen 23 b, Willeke Bölensen 23 c, Claus Bölensen 23 d, Stoyslaf (Sulislaf) v. d. Lanken 24 a, Godeke Synegrül (Legdekule) 24 b, Willeke Synegrül (Legdekule) 24 c, Lütteke Thessemer (T. parvi) 25 a, Matthies v. d. Lanke 25 b, Thessemer (Tessani de Lanke) 25 c, Grymezlaf (de Lanke) 25 d Gödeschalk Crassow 26 a, Hinrik Stryzemann 26 b. Herman Zwechenitz 26 c, Widwold Wobelkowe 26 d.

27 a. 27 b. 27 c. 28 a.

27 d. 28 b. 28 c. 28 d.

29 a. 29 b. 30 a.

29 c. 30 b. 30 c.

Siegel des Eygkehard Wastenge 27 a, Gherhard beck 27 b, Peter Wedeken 27 c, Johan Schacht 27 d. Everhard v.d. Helle 28 a, Yuris Clawe 28 b, Hinrik (Jrammis) 28 c, Hinrik v.d. Wisch 28 d, Gote Mertberner 29 a, Henneke Borchardessen 29 b, Jordan Makes 29 c, Reynold Grundis 30 a, Wendesche Vyrit: 30 b, Johan v.d Wisch (Grey) 30 c.

31. a. 31 b. 31 c. 32 a

33 a. 33 b. 32 c. 32 b.

33 c.

34 a. 34 b.

35 a. 35 b

36 b 37. 38 39.

Siegel des Thonys (Antonius) Crassow 31 a, Hinrik von Tzebetzow 31 b, Willeke v. Tzebetzow 31 c, Henneke (Johan) Cyriz 32 a, Gotkan v. Latzevitz 32 b, Hinceke v. Latzevitz 32 c, Matthias Crassow 33 a, Lüdeke Gherste 33 b, Hinrik Valkener 33 c, Kibe Gawern 34 a, Lartyz (Woltzekeritz) 34 b, Henneke Maler (de Soldemin) 35 a, Henneke Valkener 35 b, Lemmeke Valkener 36 b, Lüdeke Plötze 37, Bernard Plötze 38, Claves Quaaz 39.

Siegel des Adelsbundes von 1326.
Sgstr. 1 – 10.

Sgstr. 40. *42.*

1 a *2 a*

4 *5 a* *2 b* *1 b*

5 b

6 b *7 a* *8*

10 a

9 a *9 b*

10 b.

Siegel des Tideman Travenmünde 40, Hinecke Quar. 42. Stoyslaf van Pudbusk (Burgtiz) 1 a, Borante van Pudbusk 1 b, Thetze Mangenbergh 2 a, Richolt v. Schmachtshagen 2 b, Conrad v. d. Bughe 4, Martin Rotermunt 5 a, Wilken mit d. Platen 5 b, Henneke v. d. Ost 6 b, Vicco v. d. Ost 7 a, Clauus v. d. Wolde 8, Hinrik v. d. Osten 9 a, Borante v. Pudbusk 9 b, Thetz v. Pudbusk 10 a, swarte Marcke (v. Malzevitz) 10 b.

12. 13 b. 18. 20 b. 25 a.

25 b. 31. 32. 33 a. 19.

34. 35 a. 35 b. 33 b.

Siegel verschiedener Urk.

1. 2. 3. 4.

5. 6. 7. 8.

Siegel des Thomas mit d. Platen (Terrae) 12 a, Hennike v. d. Kalen 13 b, Frederik Quan: 18 a, Ralic? 19 a, Thideke Sunm 20 b, Tesslaf Pribenson (? de Usenem) 25 a, Claus Wasske 25 b, Claus Nerman (? de Seaprede) 31 a, Arnold Bonowe 32 a, Barnus (Bards) Poswale 33 a, Peter van Lobbyn (? Poswale) 33 b, Dargemar v. Jasmund 34 a, Herman v. Jasmund 35 a, Hennike Smanterit: 35 b. No 1. Claus heren Herberdes sone (1329–31). No 2. Arnold v. Vitzen (1331–36). No 3. Herman v. Vitzen (1331). No 4 u. 5 Hennike u. Claus Wedeken (1333). No 6. Berthold Datzow (Kaac) 1335–36. No 7. Antonius (1335). No 8 Claus Leydekule (1335.)

No. 1–5 Ludolph, Tessen, Dubberslaf, Ghoten, Raslaf Mortberner (1350). No. 6. Antonius Kaue (Senior de Dabow). No. 7. Anton Krasson (1369). No. 8–11 Henning Lentz, Hinrik Platen, Ghoten Morder, Bertold Kaue (de Dabow) (1375). No. 12–15 Hannes Crassow, de wonet tho Perzeke u. Hannes Crassow tho Laaskeritze, Anton Kaue, Hinrik Bulke (1377). No. 16. Gotschalk Woreneke (1378). No. 17 Henneke Krasson (1383). No. 18. Bertold Wusseke (1401). No. 19 Hinrik Kruk (1411). No. 20. Marcus Kulpe (1434). No. 21–22 Henning Holste, Bertold Knick (1436). No. 23 Henneke Knik (1438). No. 24–25 Emeke Wusseke, Hinrik Crassow (1440). No. 26. Bartelt Hangenberch, No. 27 Emeke Wusseke (1443). No. 28 Wilken v. Anen (1447).

Tab. XII.

Nachweis: 1. Claus Kint. 2. Hans Kak (1418). 3. Tönnies. 4. Hans Krassow (1450). 5. Hinrik Kaak. 6. Hans Krassow (1462). 7. Schinkel Kak. 8. Hinrik v. d. Lancken. 9. Claus. 10. Hans Krassow (1469). 11. Peter Huddessen. 12. Berndt Leverink (1472). 13. Tönnies Krassow. 14. Tideke Wengelin. 15. Claus Berndes (1474). 16. Johann. 17. Hans. 18. Kurt Krakevitz (1479). 19. Tönnies. 20. Nicolaus Kaak. 21. Heinrich Sum (1487). 22. Claus Smachteshagen (1492). 23. Tönnies Krassow (1496). 24. Hans Rotermund (1496). 25. Hans Krassow (1496). 26. Henning Kaak (1498). 27. Henning Platen. 28. Hans Holste (1498). 29. Hans. 30. Hans. 31. Tönnies (1500). 32. Henning (1501). 33. Hinrik (1502). 34. Henning Krassow (1503).

1 2 3 4 5

6 7 8 9 10

11 12 13 14 15 16 17

18 19 20 21 22 23 24

25 26 27 28

. N° 1. Marcke Stoyhenere (1508). N° 2. Claus Wissecke (1508). N° 3. Martin Barnekow (1510)
. N° 4. Henricus Krassow (1510). N° 5. Henning Kr. (1510). N° 6 Hans. Kr. (1514). N° 7. Tön-
nies Kr. (1515). N° 8. Balthasar Berglase. N° 9. Tönnies Kr. (1518). N° 10. Hans. Kr (1518)
. N° 11. Tönnies Kr (1522). N° 12. H. K. (1556). N° 13. Jacob Kr. (1572). N° 14 – 16. Melchior,
Christoph, Joachim Kr. (1578). N° 17 – 18. Heinrich u. Daniel Kr. (1583). N° 19 – 20. Tönnies
u. Hans. Kr. (1591). N° 21 – 23. Hans, Daniel und Tönnies Kr. (1608). N° 24 u. 26 Ulrich
Adolph Kr. (1681 u. 88). N° 25. Adam Philipp Kr. (1686). N° 27. Anna Clara v. Wolfrath
. N° 28. Ernst Detloff Kr. (1694)

1. 2. 3. 4.

5. 6. 7. 8.

No. 1. Johann v. Diwitz (1325) 2. Hermann v. Vicen (1463) 3. Hans Kräkevitz (1495) 4 u. 5. Curdt Kräkevitz (1511 und 1535) 6. Achim Kräkevitz (1511) 7 u. 8. Jaspar (Caspar) Kräkevitz (1538) a–g Die Facsimiles der Handschrift von Heinrich, Tönnies, Hans, Christian, Ernst Detlof, Adam Philipp und Carl Detlof von Krassow (vgl. S. 387)

a. Hynryck Krassow

b. Tonnies Crassowe.

c. Hans Krassow

d. Christian Krasson

d. Krassow

Anno 1670

d. 19 January

e. [illegible]

f. Krassow.

g. Carl Krassow mpria: